# PROTOKOLLE
# des Ministerrates der Ersten Republik

## Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg

29. Juli 1937 bis 21. Februar 1938

## Band 8



Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg

# Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik
# 1918–1938

Herausgegeben von
Gertrude Enderle-Burcel

Veröffentlichung der
Österreichischen Gesellschaft
für historische Quellenstudien
unter Mitwirkung des Österreichischen Staatsarchivs

# Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik

## Abteilung IX

29. Juli 1934 bis 11. März 1938

## Band 8

### Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg
### 4. Juni 1937 bis 21. Februar 1938

Bearbeitung
Gertrude Enderle-Burcel
Alexandra Neubauer-Czettl




Wien 2013

Gefördert durch das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und
das Bundeskanzleramt

Forschungsergebnisse von: Austrian Science Fund
(FWF): P 21105-G15

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund
(FWF): PUB 86-V18






Druck: Verlag Österreich GmbH
(vormals Österreichische Staatsdruckerei AG)

ISBN: 3-7046-0004-1 (Gesamtausgabe)
ISBN: 978-3-7046-6512-6

# Geleitwort

Die Erste Österreichische Republik ist in den Jahren der *Großen Depression* zerstört worden. 1929 hatte eine schwerwiegende Spekulations- und Finanzkrise auf die Realwirtschaft übergegriffen und eine globale Wirtschaftskrise ungeahnten Ausmaßes nach sich gezogen. In Österreich verringerte sich das Bruttonationalprodukt bis zum Jahr 1933 um ein Viertel, der Produktionsindex um ein Drittel, Löhne und Gehälter erreichten nur mehr 70 Prozent ihres ursprünglichen Niveaus. Die industrielle Produktion fiel um beinahe 40 Prozent, die Arbeitslosigkeit lag bei über 26 Prozent, ein Drittel der Gesamtarbeiterschaft war aus dem Produktionsprozess ausgeschlossen; die Anzahl der Lebendgeburten sank bis 1937 um knapp die Hälfte. Die Bevölkerung ganzer, ehemals blühender Industrie- und Gewerberegionen verarmte, strukturelle Dauerarbeitslosigkeit wurde zur Massenerscheinung.

In Österreich wie in anderen europäischen Ländern hat diese bislang schwerste Wirtschaftskrise die parlamentarische Demokratie destabilisiert und sog. „autoritäre“ Lösungen in den Vordergrund treten lassen. Dem politischen Ideal der bürgerlichen Freiheiten wurde das soziale Ideal einer diktatorischen, streng hierarchisch gegliederten, vormodernen Gesellschaft gegenübergestellt. Die Entmachtung der Arbeiterbewegung, die Gleichschaltung der Gewerkschaften und ein weitgehender Sozialabbau waren zentraler Teil dieser Krisenlösungsstrategie, der Wirtschaftsorganismus sollte ohne den „Störfaktor“ eines mächtigen Parlaments wieder zum Funktionieren gebracht werden. Engelbert Dollfuß, der seit dem „kalten“ Staatsstreich vom 4. März 1933 mittels Notverordnungssystem regierte, zielte auf die Schaffung eines „sozialen, christlichen, deutschen Staates Österreich auf ständischer Grundlage, unter starker autoritärer Führung“. Der *Ständestaat* wurde als ein rückwärtsgewandter Gegenentwurf zu den Konsequenzen der modernen Industriegesellschaft, der Moderne insgesamt verstanden. Es ist die Sehnsucht nach der organischen, nach der naturrechtlichen Gesellschaft mit ihrer unhinterfragten gesellschaftlichen Hierarchisierung – parlamentarische Demokratie und konkurrierende Massenparteien, ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der Aufklärung haben in diesem Weltbild keinen Platz.

Als Dollfuß einem nationalsozialistischen Attentat im Juli 1934 zum Opfer fällt, schlägt sein Nachfolger Kurt Schuschnigg einen pragmatischeren Kurs ein. Allerdings blieb das Regime nicht stabil und veränderte ständig seinen inneren wie äußeren Kurs – so etwa, als es sich 1936 mit der Ausschaltung der Heimwehr seines spezifisch am italienischen Faschismus orientierten Bündnispartners entledigte und sein bürokratischer Charakter stärker hervortrat. Wann immer die Konkretisierung der ständischen Ordnung auf der Tagesordnung stand, brachen interne Widersprüche und

unterschiedliche Interessen in voller Schärfe auf; trotz des Umbaus der gesellschaftlichen Interessenvertretungen und der Einrichtung neuer Kooperationsebenen kam der berufsständische Aufbau über marginale Ansätze nicht hinaus.

Das Regime stützte sich auf einen kostspieligen staatlichen Herrschaftsapparat, den allerdings die illegalen Nationalsozialisten zunehmend erfolgreich durchsetzten. Die von oben eingesetzte „Massenorganisation" der *Vaterländischen Front* konnte die ihr zugedachte Funktion als Legitimationsinstrument nach Außen und als Kontrollinstrument nach Innen niemals erfüllen.

Das eigentliche Debakel, das zentrale Dilemma dieses Regimes aber liegt in seinen konkreten Krisenlösungsversuchen begründet, in seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die politische und ideologische Fixierung auf eine restriktive Haushaltspolitik und die (übrigens niemals erreichte) Herstellung eines Budgetgleichgewichts entwickelte sich in der Ära Schuschnigg zu einem wirtschaftsbürokratischen Interventionismus, der die tiefe gesellschaftliche Spaltung nur noch weiter verschärft hat. Mit der Einsetzung eines Preiskommissärs und systematischen Lohnkürzungen wurde die freie Vereinbarung über Löhne und Arbeitsbedingungen aufgehoben und durch das Diktat von Treuhändern der Arbeit, Organen des Staates und des gleichgeschalteten Gewerkschaftsbundes ersetzt. Eine forcierte Agrarförderung und vermehrte Rüstungsinvestitionen liefen parallel zu einer umfassenden Sozialdemontage. Im Verein mit einer unvermindert anhaltenden Massenarbeitslosigkeit entwickelte sich das Krisenszenario in ein bis zum Äußersten angespanntes, explosives, nicht weiter tragfähiges Stadium.

Der nunmehr vorliegende achte Band der Edition der Ministerratsprotokolle der Regierung Kurt Schuschnigg umfasst die letzten Monate unmittelbar vor den verhängnisvollen Ereignissen des März 1938. Es ist vor allem auch ein Dokument einer zunehmenden Vereinsamung, einer allseitigen Isolierung, eines zunehmend in die Defensive gedrängten, autoritär und diktatorisch, aber ohne gesellschaftliche Legitimierung regierenden Kanzlers. Je mehr Schuschnigg in Bedrängnis gerät, desto unregelmäßiger und inhaltlich irrelevanter werden die Sitzungen des Ministerrates, selbst die dramatischen Ereignisse rund um Berchtesgaden und das Ende der österreichischen Eigenstaatlichkeit finden in diesem Gremium keinen Niederschlag mehr. Vor dem Ende Österreichs stand das Ende seines Ministerrates.

Dem doppelten Druck einer selbst im Untergrund wohl organisierten sozialistischen Bewegung sowie einer auf Hitlers Totalitarismus hin orientierten NS-Fundamentalopposition konnte die ständestaatliche Diktatur auf die Dauer nicht Stand halten. Und die Unterstützung Mussolinis ging in dem Moment verloren, da Italien in Folge des Abessinischen Krieges und seiner Intervention in Spanien sich nicht länger in Gegensatz zu Hitler-Deutschland setzen konnte. Erst in allerletzter Sekunde und viel zu zögerlich suchte Schuschnigg die Aussöhnung und den Ausgleich mit der illegalisierten Arbeiterbewegung. Dafür war es zu spät.

Die Edition der Ministerratsprotokolle der Ära Schuschnigg liefert einen wesentlichen und gewichtigen Beitrag zur wissenschaftlich verobjekti-

vierten Auseinandersetzung mit einem bis heute ebenso leidenschaftlich wie kontrovers debattierten Abschnitt der jüngsten österreichischen Geschichte. Wie stets liegt ein unverzichtbarer Beitrag zur zeitgeschichtlichen Grundlagenforschung vor – doch nicht nur das. Die Dokumentation der dramatischen und schicksalsschweren Ereignisse der 1930er Jahre muss gerade heutzutage als ein unmissverständlicher Auftrag verstanden werden, Ursachen und Symptome von schweren wirtschaftlichen Krisen stets nur auf der Basis eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses zu bekämpfen.

**Josef Ostermayer**
Staatssekretär im Bundeskanzleramt

# Inhaltsverzeichnis

# Editionsplan[1]

Der Bestand der Staatsrats-, Kabinettsrats- und Ministerratsprotokolle der Ersten Republik erliegt im Archiv der Republik (Wien) und umfaßt 274 Kartons.

Der Editionsplan sieht folgende Abteilungen vor:

Protokolle des Vollzugsausschusses, des Staatsrates und des Geschäftsführenden Staatsratsdirektoriums (21. Oktober 1918 bis 14. März 1919)

3 Bände, Band 1 bereits erschienen, Band 2 und 3 in Vorbereitung
**Band 1, VAP 1 vom 21. Oktober bis SRP 33 vom 14. November 1918, Wien 2008.**

I. Abteilung: Kabinett Renner I–III
(30. Oktober 1918 bis 7. Juli 1920)
7 Bände, Band 1 in Vorbereitung

II. Abteilung: Kabinett Mayr I und II, Schober I, Breisky und Schober II
(7. Juli 1920 bis 31. Mai 1922)
8 Bände

III. Abteilung: Kabinett Seipel I und II/III
(31. Mai 1922 bis 20. November 1924)
6 Bände

IV. Abteilung: Kabinett Ramek I und II
(20. November 1924 bis 20. Oktober 1926)
4 Bände, bereits erschienen

**Band 1, MRP 351 vom 25. November 1924 bis MRP 376 vom 4. Mai 1925, Wien 1991.**

**Band 2, MRP 377 vom 15. Mai 1925 bis MRP 404 vom 1. November 1925, Wien 1997.**

**Band 3, MRP 405 vom 2. November 1925 bis MRP 435 vom 7. Mai 1926, Wien 2002.**

**Band 4, MRP 436 vom 14. Mai 1926 bis MRP 465 vom 15. Oktober 1926, Wien 2005.**

[1] Im Zuge einer Neuberechnung für die Gesamtedition wurde der Editionsplan auf der Basis von 400 Seiten Quellentext je Band neu erstellt.

V. Abteilung: Kabinett Seipel IV und V
(20. Oktober 1926 bis 4. Mai 1929)

2 Bände, bereits erschienen

**Band 1, MRP 466 vom 21. Oktober 1926 bis MRP 505 vom 29. Juli 1927, Wien 1983.**

**Band 2, MRP 506 vom 4. August 1927 bis MRP 569 vom 4. Mai 1929, Wien 1986.**

VI. Abteilung: Kabinett Streeruwitz, Schober III und Vaugoin
(4. Mai 1929 bis 4. Dezember 1930)

3 Bände, 1 Band erschienen

**Band 1, MRP 570 vom 7. Mai 1929 bis MRP 601 vom 29. November 1929, Wien 1988.**

VII. Abteilung: Kabinett Ender, Buresch I und II
(4. Dezember 1930 bis 20. Mai 1932)

4 Bände

VIII. Abteilung: Kabinett Dollfuß I und II
(20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934)

7 Bände, bereits erschienen

**Band 1, MRP 795 vom 20. Mai 1932 bis MRP 830 vom 18. Oktober 1932, Wien 1980.**

**Band 2, MRP 831 vom 26. Oktober 1932 bis MRP 860 vom 18./19./20. März 1933, Wien 1982.**

**Band 3, MRP 861 vom 22./23. März 1933 bis MRP 882 vom 14. Juni 1933, Wien 1983.**

**Band 4, MRP 883 vom 16. Juni 1933 bis MRP 904 vom 27. Oktober 1933, Wien 1984.**

**Band 5, MRP 905 vom 3. November 1933 bis MRP 923 vom 16./17. Februar 1934, Wien 1984.**

**Band 6, MRP 924 vom 23. Februar 1934 bis MRP 938 vom 14./16./17./18. April 1934, Wien 1985.**

**Band 7, MRP 939 vom 24. April 1934 bis MRP 958 vom 27. Juli 1934, Wien 1986.**

IX. Abteilung: Kabinett Schuschnigg I–IV
(29. Juli 1934 bis 11. März 1938)

8 Bände, bereits erschienen

**Band 1, MRP 959 vom 30. Juli 1934 bis MRP 972 vom 26. Oktober 1934, Wien 1988.**

**Band 2, MRP 973 vom 30. Oktober 1934 bis MRP 997 vom 24. Mai 1935, Wien 1993.**

**Band 3, MRP 998 vom 31. Mai 1935 bis
MRP 1015 vom 30. November 1935, Wien 1995.**

**Band 4, MRP 1016 vom 2. Dezember 1935 bis
MRP 1024 vom 6. März 1936, Wien 2000.**

**Band 5, MRP 1025 vom 19. März 1936 bis
MRP 1036 vom 24. Juli 1936, Wien 2001.**

**Band 6, MRP 1037 vom 27. August 1936 bis
MRP 1043 vom 4. November 1936, Wien 2006.**

**Band 7, MRP 1044 vom 20. November 1936 bis
MRP 1055 vom 25. Mai 1937, Wien 2011.**

**Band 8, MRP 1056 vom 4. Juni 1937 bis
MRP 1069 vom 21. Februar 1938;
[MRP 1070 vom 12. März 1938 und
MRP 1071 vom 13. März 1938]
Wien 2013.**

X. Abteilung: Ministerkomitees: Handelspolitisches Ministerkomitee
(1. Sitzung vom 17. November 1931 bis
120. Sitzung vom 29. September 1937)

4 Bände, in Vorbereitung (als Online-Edition geplant)

*Gertrude Enderle-Burcel*

# Historische Einführung zu den Kabinetten Schuschnigg I bis IV (1934–1938)

## Die Zusammensetzung der Regierung Schuschnigg I

Nach der Ermordung von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß betraute Bundespräsident Wilhelm Miklas Bundesminister Dr. Kurt Schuschnigg mit der Kabinettsbildung. Die Zusammensetzung der Regierung, die bis 17. Oktober 1935 unverändert blieb, sollte die „Fortführung der Politik des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß gewährleisten".[1] Eine Abkehr von der „Dollfuß-Straße", wie der autoritäre Kurs der Regierung propagandistisch genannt wurde, stand in Regierungskreisen nicht zur Diskussion.[2] Bundeskanzler Schuschnigg hatte eine „Koalitionsregierung der militanten Verbände" und „der Konkursmasse der Christlichsozialen" übernommen.[3] Ernst Rüdiger Starhemberg war in der Regierung Schuschnigg wieder Vizekanzler und übernahm auch die Führung der Vaterländischen Front. Starhemberg erwartete sich von seiner Stellung als Vizekanzler und als Führer der Vaterländischen Front, den Bundeskanzler so einkreisen zu können, daß Schuschnigg wenig Bewegungsmöglichkeit verbliebe.[4] Überdies wurde er mit der Leitung des gesamten Sicherheitswesens betraut. Auf seinen Wunsch[5] wurde ihm der frühere Sicherheitsdirektor von Oberösterreich, Hans Hammerstein-Equord, als Staatssekretär für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zugeteilt.

Bundesminister für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung mit Ausnahme des Sicherheitswesens wurde Emil Fey, der in die Regierung Schuschnigg genommen wurde, um mit ihm „wieder in Arbeitsbeziehung zu treten".[6] Damit wurde jener Mann, der die radikalen Heimwehrkreise[7] vertrat, die für deutschnationale Tendenzen anfällig waren, zwar in der Regierung belassen, dafür aber weitgehend entmachtet. Darüber konnte auch

---

[1] Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, Wien 1988, MRP 959 vom 30. Juli 1934, S. 2.

[2] Ludwig Jedlicka, Vom alten zum neuen Österreich: Fallstudien zur österreichischen Zeitgeschichte 1900–1975, St. Pölten 1975, S. 230.

[3] Dieter A. Binder/Helmut Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem und der Versuch ständischer Vertretungskörperschaften 1933/34–1938, in: Parlamentarismus in Österreich, hg. von Ernst Bruckmüller, Wien 2001, S. 145–168, hier S. 156.

[4] Über die Differenzen zwischen Bundeskanzler Schuschnigg und Vizekanzler Starhemberg vgl. Eduard Ludwig, Österreichs Sendung im Donauraum. Die letzten Dezennien österreichischer Innen- und Außenpolitik, Wien 1954, S. 175–191.

[5] Ebenda, S. 179.

[6] Ebenda, S. 175.

[7] Auf die Heimwehr und ihre verschiedenen Ausrichtungen wird in der Einführung noch an anderen Stellen eingegangen.

seine Ernennung zum Generalstaatskommissär für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen[8] nicht hinwegtäuschen.

Durch die Betrauung von Odo Neustädter-Stürmer, einem langjährigen Beamten der oberösterreichischen Landesverwaltung und Nationalratsabgeordneten des Heimatblockes, mit den Agenden des berufsständischen Aufbaues im September 1934[9] glaubte die Heimwehr, auf diesem Weg verlorenes Terrain wiederzugewinnen und die Verwirklichung ihrer faschistischen Ideen zu erreichen.[10]

Zu Umbesetzungen – von Bundeskanzler Schuschnigg als wesentliche personelle Veränderungen bezeichnet – war es noch in zwei weiteren Ressorts gekommen. Der ehemalige Diplomat Egon Berger-Waldenegg, politisch dem Heimatschutz zugerechnet, übernahm die Führung der auswärtigen Angelegenheiten. Das Landwirtschaftsministerium wurde mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich, Josef Reither, besetzt. Staatssekretär für Unterricht wurde Sektionschef Hans Pernter, Staatssekretär für Justiz Karl Karwinsky und Staatssekretär für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten Johann Großauer.[11] Staatssekretär für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens wurde der bereits erwähnte Hans Hammerstein-Equord.

Wilhelm Zehner blieb Staatssekretär für Heereswesen, Karl Buresch Finanzminister und Fritz Stockinger Handelsminister.

Insgesamt war die Regierung Schuschnigg I äußerst inhomogen.[12]

Ab März 1935 wurde Ing. Felix Feest, der jahrelang für die Österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft tätig war, regelmäßig zu den Ministerratssitzungen zugezogen. Er war mit Circular vom 11. März 1935 zum Konsulenten für die wirtschaftlichen Angelegenheiten im Bundeskanzleramt bestellt worden. Im Einlauf außer Programm war die Bestellung im Ministerrat am 15. März 1935 genehmigt worden.[13] Ursprünglich sollte Feest den Titel eines Generalsekretärs tragen, was allerdings Bundesminister Neustädter-Stürmer entschieden ablehnte. Er fürchtete, ein Generalsekretär könnte eine Art oberste Stelle aller Wirtschaftsministerien werden.[14] Feest, der schon von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß zu besonderen agrar-

---

8 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, MRP 960/8 vom 3. August 1934 sowie BGBl. Nr. 193 vom 17. August 1934. Zur Tätigkeit des Generalstaatskommissärs vgl. AdR, BKA/Inneres, Büro des Generalstaatskommissärs, Kartons 7561–7594.

9 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, MRP 965/12 vom 6. September 1934.

10 Gerhard Jagschitz, Der österreichische Ständestaat 1934–1938, in: Österreich 1918–1938, hg. von Erika Weinzierl/Kurt Skalnik, Graz/Wien/Köln 1983, Band 1, S. 497–515, hier S. 501. Zu den Heimwehren allgemein vgl. Walter Wiltschegg, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung?, Wien 1985.

11 Kurt Schuschnigg, Im Kampf gegen Hitler, Wien 1969, S. 167.

12 Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 156.

13 AdR, BKA/Inneres, Ministerratsbeschlüsse im Zirkularwege eingeholt, Circular vom 11. März 1935.

14 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Wien 1993, MRP 987 vom 15. März 1935, S. 342.

politischen Aufgaben herangezogen worden war, wurde für Bundeskanzler Schuschnigg Konsulent für wirtschaftliche Angelegenheiten und begleitete den Bundeskanzler auf dessen Inspektionsfahrten in die Bundesländer.[15] Fast durchgehend war auch der Bundeskommissär für Personalangelegenheiten, Josef Arbogast Fleisch, im Ministerrat anwesend.

## Die Regierungsumbildung im Oktober 1935

Im Oktober 1935 kam es zwar zu einer weitgehenden Regierungsumbildung, aber noch zu keiner Neubildung des Kabinetts. Neben Vizekanzler Starhemberg verblieben nur Außenminister Berger-Waldenegg, der Staatssekretär im Unterrichtsministerium Pernter, Handelsminister Stockinger sowie Staatssekretär Zehner in der Regierung. Im Ministerrat erklärte Bundeskanzler Schuschnigg, „er habe sich infolge der Spannungen und Differenzen, die sich in der Bundesregierung, insbesondere auch bei der Beratung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1936, ergeben hätten", zur Demission veranlaßt gesehen.[16] Dies war sicher der unmittelbare Anlaß gewesen, doch lagen die Ursachen dieser umfangreichen Kabinettsumbildung tiefer. Vizekanzler Starhemberg hatte sein Ziel – das Ausscheiden Emil Feys aus der Regierung – erreicht. Nach verschiedenen Versuchen, die Kompetenzen Feys einzuschränken bzw. zu befristen, und zunehmenden Angriffen von Handelsminister Fritz Stockinger,[17] wurde Emil Fey aus der Regierung entfernt. Mit dem Verbleib Egon Berger-Waldeneggs, mit Eduard Baar-Baarenfels als Sicherheitsminister, den Starhemberg als „energischen Wahrer der Heimatschutzinteressen" einstufte, und mit seinem „Freund Draxler" als Finanzminister sah der Vizekanzler die Stellung des Heimatschutzes gefestigt.[18] Ludwig Draxler war Rechtsanwalt, ab 1930 mit eigener Kanzlei, seit 1928 Mitglied der Heimwehr und 1934 bis 1938 – nur durch seine Regierungstätigkeit unterbrochen – Mitglied des Staatsrates und des Bundestages.

Die Einflußmöglichkeiten der Heimwehrvertreter in der Regierung – Auswärtiges, Finanzen, Inneres und Sicherheit – sahen bedeutend aus. Die britische Gesandtschaft in Wien etwa zeigte sich über die Heimwehrminister in Schlüsselstellungen beunruhigt.[19] Ludwig Draxler galt aber nicht nur als Freund Starhembergs. Der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Viktor Kienböck, erwartete sich vom neuen Finanzminister die verläßliche Umsetzung seiner eigenen wirtschafts- und währungspolitischen Vorstel-

---

15 AdR, BKA/Inneres, Ministerratsbeschlüsse, Circular vom 16. April 1937.

16 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Wien 1995, MRP 1011 vom 17. Oktober 1935, S. 329.

17 Vgl. ebenda, MRP 1002/16 vom 28. Juni 1935 und MRP 1009/7 vom 25. September 1935.

18 Ludwig, Österreichs Sendung, S. 182.

19 Francis L. Carsten, Die erste österreichische Republik im Spiegel zeitgenössischer Quellen, Wien 1988, S. 177. Zu den Wirkungskreisen von Vizekanzler Starhemberg, Außenminister Berger-Waldenegg und Sicherheitsminister Baar-Baarenfels im Detail vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1013/30, 31 und 32 vom 29. Oktober 1935.

lungen.[20] Tatsächlich erwies sich Ludwig Draxler als scharfer Vollzieher eines harten Sparkurses. Immer wieder berief er sich dabei auf das Finanzgesetz.[21] Dazu gibt es in den Ministerratsprotokollen zahlreiche Beispiele.[22]

Noch ein weiterer Minister nahm auf die wirtschaftspolitische Linie der Regierung Einfluß. Karl Buresch blieb zunächst als Minister ohne Portefeuille als Vorsitzender im wirtschaftlichen Ministerkomitee. In den Ministerratssitzungen agierte er noch wie in seinen Zeiten als Finanzminister.[23] Daß sein Wirkungskreis einer Klärung bedurfte, geht aus dem Stenogramm zu Ministerratsprotokoll 1013 hervor, in dem es als letzter Tagesordnungspunkt heißt: „33. Wirkungskreis Buresch zurückgestellt."[24] Buresch konnte seine Stellung in der Regierung allerdings nicht mehr lange halten. Im Jänner 1936 erfolgte seine Ernennung zum Gouverneur der Postsparkasse.

Auch der Sozialminister wurde bei der Regierungsumbildung ausgewechselt. Odo Neustädter-Stürmer war mit zu vielen Interessengruppen in Konflikt geraten. Vizekanzler Starhemberg ließ ihn letztlich fallen, da er einen zu selbständigen Weg im Heimatschutz angestrebt hatte. Das Mißfallen Viktor Kienböcks hatte er wiederum durch ein eigenes inflationistisches Wirtschaftsprogramm erweckt, für das er auch propagandistische Tätigkeit entfaltet hatte. Dazu kamen Zusammenstöße mit den Agrariern[25] und dem Gewerkschaftsbund.[26] Sein Nachfolger als Sozialminister, Josef Dobretsberger, ein Nationalökonom, wurde als Konzession an den Gewerkschaftsbund gewertet,[27] aber auch als Versöhnungsgeste in Richtung der sozialistischen Arbeiter.[28] Die Spannungen zwischen Sozialminister und Gewerkschaftsbund hörten auf, da Dobretsberger mehr demokratische Vorstellungen vertrat und eine gewisse Eigenständigkeit des Gewerkschaftsbundes respektierte.[29] Im Zusammenhang mit der Neubesetzung des Sozialministeriums ist bemerkenswert, daß weder Josef Dobretsberger noch ein anderer Minister mit der Leitung des berufsständischen Aufbaues betraut wurde. Mit dem Ausscheiden Odo Neustädter-Stürmers aus der Regierung, der die zweite Etappe des berufsständischen Aufbaues – die Errichtung der Unternehmerorganisationen – innerhalb eines Jahres durchgeführt hatte, geriet der weitere Ausbau des berufsständischen Systems ins Stocken.[30] Die dritte

---

[20] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 183.

[21] Vgl. etwa seine Haltung bei der Subventionierung der Salzburger Festspiele, Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 4, Wien 2000, MRP 1020/7 vom 10. Jänner 1936 oder beim Bundesgesetz betreffend die bautechnische Förderung des Althausbesitzes im Jahre 1936, MRP 1021/15 vom 24. Jänner 1936. Vgl. weiters MRP 1024/7 vom 6. März 1936.

[22] Vgl. ebenda, MRP 1016 vom 2./3./4. Dezember 1935, S. 18, 24, 29, 46, 57 und 66.

[23] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1012 vom 18. Oktober 1935 und MRP 1013 vom 29. Oktober 1935.

[24] Ebenda, MRP 1013, Anmerkung XXVII, S. 383.

[25] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 183.

[26] Ludwig Reichhold, Geschichte der christlichen Gewerkschaften Österreichs, Wien 1987, S. 535.

[27] Ebenda.

[28] Charles Gulick, Österreich von Habsburg zu Hitler, Wien 1948, Band V, S. 403.

[29] Reichhold, Geschichte der christlichen Gewerkschaften, S. 535.

[30] Ebenda, S. 529.

Etappe, die Zusammenführung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen – „die Krönung des ständischen Aufbauwerkes“[31] – fand bis 1938 keine Verwirklichung.

Ob diese personelle Veränderung im Sozialressort ein „erstes Symptom einer allmählichen Wandlung der innenpolitischen Situation“ war,[32] bleibt allerdings diskussionswürdig. „Der Österreichische Volkswirt“ verneinte in seinem Kommentar zum Regierungswechsel die Frage, ob auch ein Systemwechsel eingeleitet wurde.[33] Die Aktivitäten von Bundeskanzler Schuschnigg zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zielten zwar auf die Ausschaltung der Heimwehren, nicht aber auf die Rückkehr zu demokratischen Regierungsformen.

## Regierungsneubildungen des Jahres 1936 – die Regierungen Schuschnigg II und Schuschnigg III

Sichtbares Zeichen für die geänderten Machtstrukturen im Verhältnis zu den Heimwehren war vor allem die Regierungsumbildung im Mai 1936. Die Veränderungen im Juli und November 1936 sind Ausdruck der neuen Entwicklung in der Beziehung zwischen Österreich und Deutschland.

Unmittelbarer Auslöser für die Regierungsumbildung war ein Glückwunschtelegramm Starhembergs an Benito Mussolini am 12. Mai 1936 anläßlich der Eroberung der äthiopischen Hauptstadt Addis Abeba durch italienische Truppen, die international einen Proteststurm auslöste.[34] In der Nacht vom 13. auf den 14. Mai 1936 kam es zu einer Regierungsumbildung. Nach amtlichen Darstellungen schied Vizekanzler Starhemberg infolge sachlicher Meinungsverschiedenheiten mit Bundeskanzler Schuschnigg aus der Regierung.[35] Die „Konzentration der Kräfte“ – so der von der Regierung propagierte Leitgedanke des Jahres 1936 – habe die Vereinheitlichung der politischen Führung erforderlich gemacht.[36] Mit der Entfernung Starhembergs aus der Regierung war die Entmachtung der Heimwehr weit vorangeschritten. Aber auch Josef Dobretsberger, der als Vertreter einer mehr demokratischen Richtung galt, mußte die Regierung verlassen. Insgesamt kommt Dieter A. Binder zum Schluß, „daß die Regierungsumbildung vom 14. Mai 1936 und der vorangegangene Skandal [gemeint ist der Phönix-

[31] Alois Hobelsperger, Die neue Verfassung und der Aufbau der Berufsstände in Österreich, Linz 1935, S. 16.
[32] Reichhold, Geschichte der christlichen Gewerkschaften, S. 539.
[33] Der Österreichische Volkswirt vom 26. Oktober 1935, Nr. 4, S. 65.
[34] Vgl. Silvia Orlando, Die „aktive“ und „passive“ Rolle des austrofaschistischen Österreich in der internationalen italo-äthiopischen Krise (Ende 1934–Mitte 1936), Diplomarbeit, Wien 1992, S. 43 f.
[35] Zum Dualismus Schuschnigg-Starhemberg sowie den Hintergründen und Folgen der Entfernung Starhembergs aus der Regierung vgl. Barbara Berger, Ernst Rüdiger Fürst Starhemberg. Versuch einer Biographie, Dissertation, Wien 1967, S. 140–168.
[36] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 190; weitere Details vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 5, Wien 2001, Historische Einleitung, S. LII f.

Skandal] … die Entwicklung hin zum Juliabkommen und der damit verbundenen politischen Katastrophe für den Ständestaat beschleunigten".[37]

In der neuen Regierung übernahm Bundeskanzler Schuschnigg auch die Auswärtigen Angelegenheiten und die Landesverteidigung. Eduard Baar-Baarenfels wurde Vizekanzler und behielt das Innenressort und das Sicherheitswesen. Hans Hammerstein-Equord, nach seinem Ausscheiden aus der Regierung im Oktober 1935 in das Bundeskanzleramt berufen und zum Sektionschef ernannt, übernahm das Justizressort. Hans Pernter stieg vom Staatssekretär für Unterricht zum Bundesminister auf. Josef Resch übernahm das Sozialressort, das er seit 1918 bereits in sieben Regierungen inne gehabt hatte. Peter Mandorfer, der Präsident der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, übernahm das Landwirtschaftsressort. Guido Zernatto, Vizepräsident des katholischen Schriftstellerverbandes und des Österreichischen Bundesverlages, wurde Staatssekretär im Bundeskanzleramt. Geblieben waren Ludwig Draxler als Finanzminister, Fritz Stockinger als Handelsminister und Wilhelm Zehner als Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung.

Die Regierung hatte keinen langen Bestand. Nach einer Erweiterung des Kabinetts als Folge des Juli-Abkommens – Guido Schmidt wurde mit 11. Juli zum Staatsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Edmund Glaise-Horstenau als Vertreter der „nationalen Opposition" zum Minister ohne Portefeuille ernannt[38] – kam es im November 1936 zur Bildung des dritten Kabinetts Schuschnigg.

Die Entmachtung der Heimwehren und die Auseinandersetzungen innerhalb ihrer eigenen Reihen[39] hatten zu dieser weitreichenden Regierungsumbildung geführt.[40]

Zur Aufrechterhaltung der „Fiktion einer Zusammenarbeit mit dem Heimatschutz" trat an Stelle Baar-Barenfels, der im internen Heimwehr-Streit wenig geschickt agierte,[41] mit Ludwig Hülgerth ein anderer Heimwehrmann. Er sollte die Sympathien der aufgelösten Verbände sichern und wurde als Zugeständnis an die Legitimisten gewertet. Er galt als Symbolfigur des „alten Österreichs".[42] Kurz nach seiner Ernennung zum Vizekanzler folgte die Ernennung zum Generalkommandanten der Frontmiliz, ursprünglich eine Organisation der Vaterländischen Front, mit Juli 1937 neben dem Bundesheer ein Teil der bewaffneten Macht.[43]

---

[37] Dieter A. Binder, Der „Christliche Ständestaat" Österreich 1934–1938, in: Österreich im 20. Jahrhundert. Ein Studienbuch in zwei Bänden, hg. von Rolf Steininger/Michael Gehler, Wien/Köln/Weimar 1997, Band 1, S. 203–256, hier S. 217.

[38] Vgl. Details Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 5, S. LX.

[39] Beispiele dafür vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, Wien 2006, MRP 1040 vom 7./8./10. Oktober 1936, S. 243–276.

[40] Vgl. ebenda, MRP 1043 vom 4. November 1936, S. 360–366. Auf die umfangreichen Veränderungen in der Regierung wird in der Historischen Einleitung von Mag. Peter Mähner im Detail eingegangen; vgl. S. LVII–LIX.

[41] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 204.

[42] Ulrich Kluge, Der österreichische Ständestaat 1934–1938. Entstehung und Scheitern, Wien 1984, S. 95.

[43] Wiltschegg, Die Heimwehr, S. 299 f.

Auf Ludwig Draxler folgte Rudolf Neumayer, ein regierungsloyaler Beamter der Stadt Wien, als Finanzminister. Die Funktion des Handelsministers übernahm von Fritz Stockinger Wilhelm Taucher. Der Grazer Universitätsprofessor galt als „heftiger Kritiker der Wirtschaftspolitik Dollfuß'".[44] Die Umbildung im Finanz- und Handelsministerium war durch den im Ministerrat immer stärker hervorgetretenen Konflikt zwischen Draxler und Stockinger notwendig geworden.[45]

Auf Justizminister Hans Hammerstein-Equord folgte Adolf Pilz.

Edmund Glaise-Horstenau, bis zur Regierungsumbildung Minister ohne Portefeuille, wurde mit den Angelegenheiten der inneren Verwaltung betraut.

Odo Neustädter-Stürmer wurde von seinem Gesandtenposten aus Budapest abberufen, um für Baar-Baarenfels einen geeigneten Posten freizumachen, und mit den Agenden des Sicherheitsressorts betraut, dazu kamen die Angelegenheiten des berufsständischen Aufbaues.

Neu kam Hans Rott als Staatssekretär für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten im Bundesministerium für soziale Verwaltung in die Regierung.

Odo Neustädter Stürmer sollte aber nur knapp viereinhalb Monate in der Regierung Schuschnigg III verbleiben. Sein prononciertes Auftreten für die Heranziehung der nationalen Opposition und der Versuch, den Deutschsozialen Volksbund als Verein zu gründen, wurde von Bundeskanzler Schuschnigg nicht toleriert. Sein Rücktritt am 20. März 1937 – zeitlich zwischen Ministerratsprotokoll 1052 vom 12. März 1937 und Protokoll 1053 vom 2. April 1937 – fand in den Diskussionen im Ministerrat keinen Niederschlag. Die Geschäfte des Sicherheitswesens und des berufsständischen Aufbaues übernahm Bundeskanzler Schuschnigg.[46] Ihm stand für Sicherheitsfragen dabei Michael Skubl zur Seite, zu dessen Aufnahme in die Regierung sich lediglich eine kurze Bemerkung in der Stenogramm-Mitschrift findet: „Schuschnigg: Begrüßung Skubls."[47] Für den berufsständischen Aufbau wurde ein Ministerkomitee eingesetzt, dessen Leitung Otto Ender übernahm[48] – als Schuschniggs „influential adviser".[49]

Mit Dekret vom 17. April 1937 – ohne Kommentar im Ministerrat – wurde Felix Feest, schon seit April 1935 Konsulent für wirtschaftliche Angelegenheiten, zum Bundeskommissär zur Überwachung der Preise bestellt.[50]

---

[44] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 205.

[45] Ebenda. Ein Beispiel für Meinungsverschiedenheiten vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, Wien 2011, MRP 1044/23 vom 20. November 1936, S. 48, Anmerkung 139.

[46] Zu verschiedenen weiteren Überlegungen anläßlich der Regierungsumbildung vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien/Köln/Weimar 2001, S. 89.

[47] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1053 vom 2. April 1937, S. 354.

[48] Ebenda, MRP 1053/16 vom 2. April 1937, S. 370 f.

[49] Helmut Wohnout, Middle-class Governmental Party and Secular Arm of the Catholic Church: The Christian Socials in Austria, in: Wolfram Kaiser/Helmut Wohnout (Editors), Political Catholicism in Europe 1918–45, Volume 1, London/New York 2004, S. 172–194, hier S. 187.

[50] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1054/26 vom 26. April 1937, S. 372, Anmerkung 1; MRP 1044/26 vom 20. November 1936, S. 54, Anmerkung 160.

Feest war seit dem Ministerratsprotokoll 987 vom 15. März 1935 regelmäßig, seit 20. November 1936 durchgehend im Ministerrat anwesend.[51]

Die Regierungsumbildungen zeigen, daß weitreichende personelle Veränderungen im Ministerrat kein Thema waren. Selbst Leerformeln wie Dank oder Begrüßung in neuen Funktionen fehlen weitgehend. Wie in der technischen Einführung ausführlich dargestellt, wurde im Ministerrat zunehmend selektiv mit Informationen umgegangen. Wichtige Beratungen und Entscheidungen waren zwar zu jeder Zeit auch außerhalb des Regierungsgremiums gefallen, doch lassen sich ab dem Juli-Abkommen 1936 immer häufiger Beispiele dafür finden, daß wesentliche Vorgänge im Staat im Ministerrat keinen Niederschlag mehr fanden.

## Die Regierungsumbildung im Februar 1938 – Schuschnigg IV

Die letzte Regierungsumbildung unter Kurt Schuschnigg führte zu einem Ministerrat, in dem die neuen Regierungsmitglieder nur kurz begrüßt wurden und dessen einziger Tagesordnungspunkt die „Allgemeine politische Amnestie" war.[52] Die Dramatik läßt sich an der Uhrzeit ablesen. Als unmittelbare Folge des Berchtesgadener Abkommens war es in den Abendstunden des 15. Februars 1938 zu einer Kabinettsumbildung gekommen, die allerdings nur vom 16. Februar bis 11. März 1938 und nur für zwei Ministerratssitzungen halten sollte. Nachts zwischen zwei Uhr dreißig und zwei Uhr fünfundvierzig fand am 16. Februar 1938 der Ministerrat statt. Von den insgesamt achtzehn Regierungsmitgliedern waren bei dieser Sitzung allerdings nur fünfzehn anwesend. Bundesminister Josef Resch, der Sozialminister blieb, war aber weder in der 1068. noch in der 1069. Sitzung des Ministerrates anwesend.[53] Es fehlten auch zwei neu ernannte Staatssekretäre. Der Staatssekretär für die Angelegenheit der Forstwirtschaft, Franz Matschnig, wurde erst in den Mittagsstunden des 16. Februars ernannt.[54] Ebenso fehlte der Staatssekretär für die Angelegenheiten der Industrie Ludwig Stepski-Doliwa, über dessen Abwesenheit bzw. Ernennungsumstände die Akten und die entsprechenden Artikel in der „Wiener Zeitung" keinen Aufschluß geben.

Insgesamt waren in der Regierung Schuschnigg IV zwölf Mitglieder, die schon in der vorangegangenen Regierung tätig waren, wenn auch zum Teil in unterschiedlichen Funktionen. Bundeskanzler Kurt Schuschnigg, Vizekanzler Ludwig Hülgerth, Unterrichtsminister Hans Pernter, Sozialminister Josef Resch, Finanzminister Rudolf Neumayer, Landwirtschaftsminister Peter Mandorfer, sowie Staatssekretär im Landesverteidigungsministerium Wilhelm Zehner und Staatssekretär für Sicherheitswesen Michael Skubl

---

[51] Zu Feest vgl. auch den Abschnitt „Die Zusammensetzung der Regierung Schuschnigg I".

[52] MRP 1068 vom 16. Februar 1938.

[53] Aus einer Zeitungsnotiz kann geschlossen werden, daß Josef Resch krank war. Vgl. Wiener Zeitung vom 18. Februar 1938, S. 2 „Begrüßung im Sozialministerium".

[54] Vgl. Wiener Zeitung vom 16. Februar 1938, S. 1 „Das neue Kabinett Dr. Schuschnigg" und vom 17. Februar 1938, S. 3 „Die neuen Minister und Staatssekretäre".

blieben in ihren Funktionen. Drei weitere Staatssekretäre der vorangegangenen Regierung wurden zu Bundesministern. Guido Schmidt wurde Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten. Die Staatssekretäre Guido Zernatto und Hans Rott wurden zu Bundesministern ohne Portefeuille im Bundeskanzleramt. Edmund Glaise-Horstenau wechselte von der einflußreichen Position eines Innen- und Sicherheitsministers in die Position eines Bundesministers ohne Portefeuille im Bundeskanzleramt. Zu diesen Bundesministern, die nicht mit der Leitung eines Ministeriums betraut wurden, gab die „Wiener Zeitung" kurze Zusatzinformationen. Glaise-Horstenau sollte „bestimmte Angelegenheiten der inneren Verwaltung" übertragen bekommen, Guido Zernatto die Angelegenheiten der Vaterländischen Front und Hans Rott sollte die „Vertretung des zeitweilig verhinderten Sozialministers" übernehmen.[55]

Neu in die Regierung Schuschnigg IV kamen Arthur Seyss-Inquart als Bundesminister mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der inneren Verwaltung und des Sicherheitswesens betraut, Ludwig Adamovich als Justizminister und Julius Raab als Handelsminister. Dazu kamen noch drei neue Staatssekretäre. Adolf Watzek wurde Staatssekretär für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten, Franz Matschnig Staatssekretär für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft und Ludwig Stepski-Doliwa Staatssekretär für die Angelegenheiten der Industrie.

Das „Kabinett der Versöhnung"[56] zeigte das „Bemühen um Parität der ‚staatstragenden' Kräfte."[57] Stepski-Doliwa kam aus dem Lager der Legitimisten, Julius Raab deckte den Heimwehr-Bereich ab und mit Adolf Watzek kam ein ehemaliger sozialdemokratischer Gewerkschafter in die Regierung. Ein verstärkter Rückgriff auf ehemalige christlichsoziale Mandatare läßt sich selbst in dieser schwierigen innen- und außenpolitischen Situation nicht feststellen. In allen Schuschnigg-Regierungen waren zwei bis drei ehemalige Christlichsoziale in Regierungsfunktionen. Julius Raab – der vierte ehemalige christlichsoziale Mandatar in der letzten Regierung Schuschnigg – kann 1938 nicht als Rückgriff auf demokratische Traditionen gewertet werden. Eine „verstärkte Wiederannäherung an das christlichsoziale Lager"[58] ist auf Regierungsebene nicht feststellbar.

Mit der Ernennung von Seyss-Inquart zum Innen- und Sicherheitsminister gab der Bundeskanzler dem „militärische Drohungen nicht aussparenden Druck Hitlers" beim Treffen in Berchtesgaden nach.[59]

---

[55] Vgl. Wiener Zeitung vom 16. Februar 1938, S. 1 „Das neue Kabinett Dr. Schuschnigg".

[56] Vgl. Wiener Zeitung vom 17. Februar 1938, S. 1 „Kabinett der Versöhnung".

[57] Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien 1978, S. 241.

[58] Vgl. Helmut Wohnout, Bürgerliche Regierungspartei und weltlicher Arm der katholische Kirche. Die Christlichsozialen in Österreich 1918–1934, in: Michael Gehler/Wolfram Kaiser/Helmut Wohnout (Hg.), Christdemokratie in Europa im 20. Jahrhundert, Wien 2001, S. 181–207, hier S. 205.

[59] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 241.

Parallel dazu wurde öffentlich betont, daß die Regierungsumbildung „keine Änderung des Kurses bedeutet“[60]. Das Bekenntnis zum „Dollfuß-Kurs“, zur Maiverfassung von 1934, zur autoritären Führung, zum berufsständischen Aufbau und die Absage an Parteien und Parteienstaat wurden von Bundeskanzler Schuschnigg in einer Grundsatzrede am 24. Februar 1938, die in ganz Österreich gesendet wurde, vor dem Bundestag bekräftigt.[61] Everhard Holtmann bewertet die Vorgänge nach Berchtesgaden rund um die Regierungsumbildung mit knappen Worten: „Nach Wien zurückgekehrt, suchte Schuschnigg sein Heil im Finassieren.“[62] Der Bundeskanzler hatte nach dem Februar-Abkommen nur mehr „wenig Handlungsalternativen“.[63] Unter zunehmendem Druck der Nationalsozialisten versuchte er – unter Umgehung von Innenminister Seyss-Inquart – mit einer in der Verfassung nicht vorgesehenen „Volksbefragung“ die Lage in den Griff zu bekommen.[64]

Der letzten österreichischen Regierung der Zwischenkriegszeit war damit nur ein kurzes Leben beschieden. Der von den Nationalsozialisten erzwungene Rücktritt von Bundeskanzler Schuschnigg erfolgte am Abend des 11. Märzes.[65]

## Regierungswechsel ohne Systemwechsel

Bei den Auseinandersetzungen mit den politischen Parteien wurde von Kurt Schuschnigg die Linie von Bundeskanzler Dollfuß weitergeführt.[66] Die „Sicherheitsdiktatur“[67] der vorangegangenen Regierung hatte den Putsch der Nationalsozialisten und die Ermordung von Bundeskanzler Dollfuß zwar nicht verhindern können, wurde aber als Instrument zur Verfolgung politischer Gegner auf allen Ebenen des Staates eingesetzt. Die Justiz, die immer mehr zum Instrument der Diktatur geworden war,[68] wurde, wie schon unter Dollfuß, zur Durchsetzung der Ziele der Regierung verwendet.

Mit erhöhten Ausgaben für das Bundesheer und die Exekutive meinte die Regierung Schuschnigg, ihre Politik zusätzlich absichern zu können. Auch der berufsständische Aufbau wurde weiter betrieben, um die Bezie-

---

[60] Wiener Zeitung vom 17. Februar 1938, S. 1 „Kabinett der Versöhnung“.

[61] Stenographisches Protokoll der 53. Sitzung des Bundestages vom 24. Februar 1938, S. 731–745.

[62] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 241.

[63] Angela Hermann, Der Weg in den Krieg 1938/39. Quellenkritische Studien zu den Tagebüchern von Joseph Goebbels, München 2011, S. 87.

[64] Hermann, Der Weg in den Krieg, S. 91.

[65] Vgl. dazu im Detail Hermann, Der Weg in den Krieg, die Abschnitte 5 und 6.

[66] Zu deren Entwicklung in den Jahren 1933 bis 1938 vgl. die entsprechenden Unterkapitel bei Robert Kriechbaumer, Die großen Erzählungen der Politik. Politische Kultur und Parteien in Österreich von der Jahrhundertwende bis 1945, Wien/Köln/Weimar 2001.

[67] Protokolle des Ministerrates, Abteilung VIII, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 7, Wien 1986, MRP 947 vom 10. Juni 1934, S. 346.

[68] Everhard Holtmann, Autoritätsprinzip und Maßnahmegesetz. Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Justiz im österreichischen Ständestaat, in: Rudolf Neck/Adam Wandruszka (Hg.), Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938, Wien 1980, S. 210–222, hier S. 210.

hungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern grundlegend neu zu regeln. In wirtschaftspolitischen Fragen fanden Aktionen der Regierung Dollfuß ebenfalls ihre Fortsetzung. Die Hilfsaktionen für die Landwirtschaft und den Fremdenverkehr wurden ebenso prolongiert wie die Arbeitsbeschaffungsprogramme. Debatten um berufsständischen Aufbau und Arbeitsbeschaffungsprogramme nahmen allerdings nach 1935 zunehmend weniger Raum ein. Die umfangreichen Budgetdebatten des Ministerrates der Jahre 1935 bis 1937 zeigen aber besonders deutlich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Ständestaates. Im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzgesetz 1937 zogen sich die Budgetdebatten in Ministerratsprotokoll 1037 über 164 Seiten.[69] Der Bundesvoranschlag 1938 beschäftigte den Ministerrat fünf Mal.[70] Dazu kamen Debatten um Nachträge zum Budget 1937[71] und zum Kreditgesetz 1937[72] sowie noch eine Reihe von Beschlüssen von Finanzgesetzen.[73]

## Die Haltung der Regierung zu den Arbeiterparteien

Für die Auseinandersetzung mit den oppositionellen Parteien hatte sich schon die Regierung Dollfuß ein adäquates Instrumentarium geschaffen, nicht zuletzt mit der am 1. Mai 1934 proklamierten Verfassung.[74] Die von Bundeskanzler Dollfuß bereits am 11. September 1933 in der Trabrennplatzrede[75] angekündigte Abkehr vom parlamentarischen Parteienstaat war vollzogen.

Der Kommunistischen Partei Österreichs war bereits seit dem 26. Mai 1933 jede Betätigung verboten.[76] Auf Grund ihrer geringen Mitgliederanzahl stellten ihre Anhänger keine wesentliche oppositionelle Kraft dar, obwohl die illegale Partei nach den Februarereignissen Zulauf erhalten hatte.[77]

---

69 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1037 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936, S. 7–171.

70 Vgl. dazu MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937, MRP 1060/17 vom 6. September 1937, MRP 1061/11 vom 21. September 1937, MRP 1062/12 vom 8. Oktober 1937 und MRP 1064/26 vom 16. November 1937.

71 Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, MRP 1048/10 vom 15. Jänner 1937 und MRP 1050/6 vom 5. Februar 1937.

72 Vgl. ebenda, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.

73 Vgl. MRP 1061/5 und MRP 1061/6 vom 21. September 1937, MRP 1062/10 und 1062/11 vom 8. Oktober 1937, MRP 1063/6 und MRP 1063/7 vom 15. Oktober 1937 sowie MRP 1064/20, MRP 1064/21, MRP 1064/22, MRP 1064/23 und MRP 1064/25 vom 16. November 1937.

74 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 7, Historische Einführung, S. XV–XLII.

75 Den Text der Trabrennplatzrede vgl. Klaus Berchtold, Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, München 1967, S. 427–433.

76 Vgl. dazu Protokolle des Ministerrates, Dr. Engelbert Dollfuß, Band 3, Wien 1983, Historische Einführung, S. XIV.

77 Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 180; Herbert Steiner, Die Kommunistische Partei in Österreich 1918–1938, in: Österreich 1918–1938,

Im Zeitraum des vorliegenden Bandes werden kommunistische Betätigungen nur zweimal – und damit deutlich weniger als im Zeitraum des vorangegangenen Bandes – erwähnt. Im Zusammenhang mit der Frage der Aufhebung der Verordnung betreffend die Entlassung von privaten Arbeitnehmern wird diese Maßnahme von Staatssekretär Rott „mit Rücksicht auf die kommunistischen Umtriebe als sehr schwerwiegend" bezeichnet.[78] Im Stenogramm zu MRP 1058/5 wird eine Anzahl von „Sozialdemokraten und Kommunisten in Linz" erwähnt.[79]

Dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei im Februar 1934[80] war die Auflösung ihrer Kultur-, Wirtschafts- und Sportorganisationen gefolgt.[81] Die Haltung der Regierung Schuschnigg schwankte zwischen gerichtlicher Verfolgung von illegalen Sozialisten, verfeinerten Straf- und Vorbeugemethoden der Polizei und einer Politik der autoritären Befriedung.[82] Laufende Verhaftungen und ein scharfes Vorgehen bei den politischen Prozessen gegen illegale Sozialisten im Herbst 1934 und Frühjahr 1935 fanden allerdings keinen Niederschlag in den Ministerratsprotokollen, wenn man von den routinemäßigen Erwähnungen bei den laufenden Berichten über außerordentliche Personalmaßnahmen absieht. Im Zeitraum des vorliegenden Bandes gibt es dazu vier Hinweise.[83]

Parallel zu den Verfolgungsmaßnahmen nach dem Februar 1934 wurde durch verschiedene Maßnahmen von den Regierungen Dollfuß und Schuschnigg versucht, die führerlos gewordene Arbeiterschaft einzubinden. Die „Aktion Winter", die Schaffung einer Einheitsgewerkschaft und die Werksgemeinschaften sowie politische Amnestien brachten aber die Arbeiter dem neuen Regime nicht näher.

Der Kritiker der Verfassungsbrüche der Regierung, Ernst Karl Winter,[84] seit dem 6. April 1934 Dritter Vizebürgermeister von Wien, hätte einen Brückenschlag zwischen der Dollfußregierung und der sozialdemokratischen Arbeiterschaft herstellen und die Arbeiterschaft in das ständische System integrieren sollen.[85] Im März 1935 erhielt Ernst Karl Winter zahlreiche Auflagen, die seine Tätigkeit aber schon wieder weitgehend ein-

---

Band 1, S. 317–329, hier S. 323. Beide Werke gehen auch auf die illegale Tätigkeit der Parteien ein.

78 MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937, S. 17.

79 MRP 1058/5 vom 25. Juni 1937, S. 49, Anmerkung 16.

80 Vgl. dazu im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 5, Wien 1984, Historische Einführung, S. XX.

81 Zu der Fülle der Regierungsmaßnahmen vgl. die Historischen Einführungen zu den Bänden 5, 6 und 7 der Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß.

82 Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 144–175.

83 MRP 1058/5 vom 25. Juni 1937, MRP 1060/2 vom 6. September 1937, MRP 1061/1 vom 21. September 1937 und MRP 1063/4 vom 15. Oktober 1937.

84 Peter Huemer, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich, Wien 1975, S. 209 f; zu Ernst Karl Winter vgl. Karl Hans Heinz, E.K. Winter. Ein Katholik zwischen Österreichs Fronten 1933–1938, Wien/Köln/Graz 1984.

85 Anton Pelinka, Stand oder Klasse? Die christliche Arbeiterbewegung Österreichs 1933–1938, Wien 1972, S. 129.

schränkten. Er mußte seine „Aktion“ in die Einheitsgewerkschaft bzw. in die Arbeiterkammern eingliedern und seine politische Aufklärungsarbeit mit den Landeshauptleuten und Amtsleitern der Vaterländischen Front abstimmen sowie „theoretische Polemiken“ in seinen Veranstaltungen unterbinden. Im April 1935 konnte die Staatspolizei die bevorstehende Liquidierung der Aktion feststellen,[86] im Juni 1935 wurde die „Aktion“ polizeilich verboten.[87]

Fast gleichzeitig mit dem Ende der „Aktion Winter“ war mit 31. März 1935 die „Soziale Arbeitsgemeinschaft“ innerhalb der Vaterländischen Front gegründet worden.[88] Sie stellte die alleinige politische Interessenvertretung der Gesamtarbeiterschaft dar und sollte eine Art Ersatz für die früheren Arbeiterparteien sein. Sie war aber nur für jene Arbeiter gedacht, die führungslos geworden waren, nicht aber für jene, die sich in Opposition befanden.[89] Eine reale Mitwirkung der Arbeiterschaft bei der politischen Willensbildung fand bis 1938 nicht statt.[90] Eine Legalisierung der Linken war für Bundeskanzler Schuschnigg „dasselbe wie eine schleichende Bolschewisierung“ und damit bis Ende 1937 (und noch darüber hinaus) unrealistisch“.[91]

Auch die von der Regierung Dollfuß neu geschaffene Einheitsgewerkschaft und die Werksgemeinschaften konnten kein Ersatz für die verlorenen demokratischen Einrichtungen der sozialdemokratischen Arbeiterschaft sein. Bereits am 2. März 1934 war im Verordnungsweg der Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten errichtet worden. Die neu geschaffene Einheitsgewerkschaft hatte die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten in christlichem, vaterländischem – im Sinne von regimeloyal/regierungstreu – und sozialem Geist mit Ausschluß jeder parteipolitischen Tätigkeit zu erfüllen. Der Vorstand des Gewerkschaftsbundes wurde vom Bundesminister für Soziales ernannt. Die Verordnung über die Errichtung des Gewerkschaftsbundes hätte mit 1. Juni 1934 in Kraft treten sollen. Durch eine weitere Verordnung vom 27. April 1934 wurde der Termin auf den 1. Mai vorverlegt, und so trat die Gewerkschaftsbundverordnung gleichzeitig mit der neuen Verfassung in Kraft.[92] Damit war die erste Etappe beim Aufbau einer berufsständischen Ordnung erfolgt, in der zunächst

---

[86] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 170.
[87] Pelinka, Stand oder Klasse?, S. 136.
[88] Vgl. Oskar Besenböck, Die „Soziale Arbeitsgemeinschaft“ (SAG). Ein Referat der Vaterländischen Front 1935–1938, Diplomarbeit, Wien 1989, S. 21–32.
[89] Vgl. im Detail Pelinka, Stand oder Klasse?, S. 119–127.
[90] Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 511.
[91] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 302; zu Details über die letzten Kontakte zwischen Regierungsvertretern und Vertretern der linken Opposition ebenda, S. 295–302. Vgl. dazu weiters Edeltraud Karlsböck, Friedrich Hillegeist. Ein Politiker in der „zweiten Reihe“ mit Ambitionen als Lyriker, verantwortlich für eines der wichtigsten Gesetzeswerke der Zweiten Republik, Dissertation, Wien 2012, S. 35–50.
[92] Vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 6, Wien 1985, Historische Einführung, S. XXII f.

die Arbeitnehmer organisiert werden sollten.[93] Das Gesetz über die Errichtung von Werksgemeinschaften, das mit 1. August 1934 in Kraft getreten war, löste das Betriebsrätegesetz aus dem Jahre 1919 ab. Das Gesetz ersetzte die Betriebsräte durch von der Einheitsgewerkschaft ernannte Vertrauensleute, deren Zuständigkeit sich auf soziale und wirtschaftliche Anliegen beschränkte.[94] Die regimeloyale Gewerkschaftspolitik stellte sich aber als ein unzureichendes Mittel heraus, um die Arbeiterschaft in das „vaterländische" System einzugliedern. Die Mehrheit konnte auch unter der Regierung Schuschnigg nicht für die Einheitsgewerkschaft gewonnen werden.[95]

Die Regierung hingegen versuchte, jegliche noch vermutete politische Opposition in den verschiedensten Organisationen weiter zu eliminieren. Selbst ehemalige christlichsoziale Politiker, die nach Meinung der Regierung zu demokratisch waren – wie etwa Leopold Kunschak – führten zu Diskussionen im Ministerrat.[96]

Auch der Versuch, mit Josef Dobretsberger eine Versöhnungsgeste in Richtung des Gewerkschaftsbundes und der sozialistischen Arbeiter zu setzen,[97] war nur von kurzer Dauer. Dobretsberger schied im Mai 1936 aus der Regierung. Nicht zuletzt auch auf Grund seiner Ablehnung einer „nationalen Aussöhnung".[98] Das „tief in Schuschnigg verwurzelte Unbehagen gegenüber demokratischen Institutionen und Entscheidungsprozessen" – so eine Einschätzung in der Literatur – bestimmte seine Haltung gegenüber der „österreichischen Linken".[99] Dazu gehörte für den Bundeskanzler auch die „linke" Opposition unter den ehemaligen christlichsozialen Gewerkschaftern.[100] In Band 7 der Ministerratsprotokolle der Regierung Schuschnigg zeigt eine Diskussion um das Budget, wie wenig notwendig war, um in den Verdacht von regierungskritischem Verhalten zu kommen. Finanzminister Neumayer berichtete über die im Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages durchgeführten Budgetverhandlungen und stellte dabei fest, daß er „in die für einen Finanzminister unangenehme Situation komme, das

---

[93] Vgl. im Detail Gertrude Enderle-Burcel/Johannes Kraus, Christlich – ständisch – autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938, Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991, S. 13–20.

[94] Ebenda, S. 14.

[95] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 160–166; Alfred Klose, Die Interessenverbände, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 331–341, hier S. 337 f.

[96] Vgl. Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1013/7 vom 29. Oktober 1935, S. 350; Band 5, MRP 1025 vom 19. März 1936, S. 38 f.

[97] Vgl. Details dazu Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 5, Historische Einführung, S. XVI.

[98] Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 158 f.

[99] Peter Streitle, Die Rolle Kurt von Schuschniggs im österreichischen Abwehrkampf gegen den Nationalsozialismus 1934–1936, München 1988, S. 411–413. Vgl. zur Problematik auch Ulrike Aufhauser, Zwischen Vereinnahmung und Widerstand. Die österreichische Arbeiterschaft im Ständestaat (1934–1938), Diplomarbeit, Wien 1989.

[100] Robert Kriechbaumer, Ein Vaterländisches Bilderbuch. Propaganda, Selbstinszenierung und Ästhetik der Vaterländischen Front 1933–1938, Wien/Köln/Weimar 2002, S. 46.

Budget gegenüber den durch den Generalberichterstatter Ilg gemachten Ersparungsvorschläge zu verteidigen."[101] Der ehemalige Vorarlberger christlichsoziale Politiker Ulrich Ilg hatte am 19. November 1936 im Finanz- und Budgetausschuß nicht mit Kritik am Budgetentwurf gespart. Ilg hatte im Detail Einsparungen bei verschiedenen Budgetposten zugunsten der produktiven Arbeitslosenfürsorge und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Bundesländern vorgeschlagen.[102] Bundeskanzler Schuschnigg bemerkte dazu, daß man Ilg zur Revision seines Standpunktes bringen müsse und falls dies nichts nütze, „würde ihn Redner zu sich kommen lassen und ihn ersuchen, das Referat zurückzulegen, und gleichzeitig den Präsidenten des Bundestages veranlassen, einen anderen Generalberichterstatter für das Budget zu bestimmen."[103] Der Bundeskanzler zeigte sich „über die im Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages gestellten Anträge entsetzt und er glaube, daß es gefährliche Folgen haben könnte, wenn nur irgendein Wort über diese Anträge in die Öffentlichkeit gelangte."[104] Die in den Ministerratsprotokollen der letzten Jahre der Ersten Republik oft nur angedeuteten Interessenkonflikte werden in den Ausschußsitzungen mit einer Deutlichkeit und Vehemenz ausgetragen, die im autoritären Ständestaat nicht zu erwarten waren. Die Diskussionen im Finanz- und Budgetausschuß der Jahre 1935 bis 1937 sind ein klassisches Beispiel für den von Antonio Gramsci geprägten Begriff des „schwarzen Parlamentarismus" im Faschismus. Karin Priester stellt dazu einen einprägsamen Vergleich an, der auf die politischen Verhältnisse in Österreich zutrifft: „So wie es in planwirtschaftlich orientierten Gesellschaften einen ‚schwarzen Markt' gibt, gibt es auch in Diktaturen einen ‚okkulten Parlamentarismus', eine begrenzte Richtungsvielfalt und Meinungspluralität, die nicht offen zu Tage tritt, sondern sich über personalistisch-klientelistische Beziehungsnetze ihren Weg bahnt."[105] Ehemalige christlichsoziale Politiker waren ein Teil dieses Beziehungsnetzes.

In der Praxis des berufsständischen Alltags kam es aber immer wieder zu Kritik an der Regierungspolitik und zu kritischen Gutachten der Organe der Bundesgesetzgebung.[106]

---

[101] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, S. 34.

[102] Vgl. dazu im Detail Parlamentsarchiv, Sitzungsprotokolle des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages, 19. November 1936. Insgesamt liegen 37 Sitzungen des Finanz- und Budgetausschusses für die Zeit vom 24. Jänner 1935 bis 18. November 1937 vor.

[103] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, S. 40.

[104] Ebenda, S. 37.

[105] Karin Priester, Antwort auf die Replik von Roger Griffin, in: Roger Griffin/Werner Loh/Andreas Umland (Editors), Fascism Past and Present, West and East. An International Debate on Concepts und Cases in the Comparative Study of the Extreme Right, Stuttgart 2006, S. 364–370, hier S. 368.

[106] Vgl. dazu den Abschnitt der Historischen Einführung „Der berufständische Aufbau in der Praxis" sowie „Beispiele aus der Praxis".

### Die Haltung der Regierung gegenüber den Nationalsozialisten

Die Politik der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg gegenüber den österreichischen Nationalsozialisten, deren Partei seit 19. Juni 1933 verboten war,[107] bewegte sich zwischen den Antipoden Einbindung und Bekämpfung.[108]

Die nationalsozialistischen Terroranschläge vor dem Juliputsch und der Putsch selbst führten zu zahlreichen Regierungsmaßnahmen im Bereich der Justiz, die sich gegen alle oppositionellen Parteien richteten. So war es etwa zur Einführung der Todesstrafe im einfachen Verfahrensweg, zu einer Änderung der Geschworenengerichte und zur Einflußnahme auf Laien- und Berufsrichter gekommen. Für die Aburteilung der Juliputschisten war ein Militärgerichtshof eingesetzt worden.[109]

Nach dem Juliputsch nahmen die nationalsozialistischen Terroranschläge ab. Berlin hatte seine Taktik vollkommen geändert und aggressive Presse- und Rundfunkpropaganda gegenüber Österreich unterblieb. Symbolfigur für diese „Beruhigungstaktik“[110] bzw. „Evolutionstaktik“[111] war der nach dem Juliputsch ernannte deutsche Gesandte in Wien, Franz von Papen.[112] Dazu kam von August 1934 bis etwa Mitte 1935 der völlige Umbau der illegalen nationalsozialistischen Bewegung in Österreich.[113] Trotz einer 1936 wieder zunehmenden Radikalisierung unter den Nationalsozialisten Österreichs kam es mit dem Juli-Abkommen zu einem „direkten Arrangement zwischen Hitler und der österreichischen Regierung“ und damit zu einem „Sieg der Befriedungslinie“.[114] Mit der Regierungserweiterung im Juli 1936 kamen mit Edmund Glaise-Horstenau und Guido Schmidt „Ver-

---

[107] Vgl. BGBl. Nr. 240 vom 19. Juni 1933; Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 3, S. XIV–XVII und Band 5, S. XV f.

[108] Gerhard Jagschitz, Zwischen Befriedung und Konfrontation. Zur Lage der NSDAP in Österreich 1934 bis 1936, in: Das Juliabkommen von 1936. Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen, Protokoll des Symposiums in Wien am 10. und 11. Juni 1976, hg. von Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck, Wien 1977, S. 156–187.

[109] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 7, S. XXIX f. Zur unterschiedlichen Aburteilung von Sozialdemokraten und Nationalsozialisten vgl. Everhard Holtmann, Zwischen „Blutschuld“ und „Befriedung“: Autoritäre Julijustiz, in: Das Jahr 1934: 25. Juli. Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1974, hg. von Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck, Wien 1975, S. 36–45, hier S. 44.

[110] Franz Müller, Franz von Papen als Sondergesandter Hitlers in Wien und die deutsch-österreichischen Beziehungen 1934–1938, Dissertation, München 1990, S. 102.

[111] Norbert Schausberger, Ökonomisch-politische Interdependenzen im Sommer 1936, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 280–298, hier S. 282.

[112] Zur Tätigkeit Papens vgl. Christoph Mentschl, Zur Tätigkeit des deutschen Gesandten und späteren Botschafters „in besonderer Mission“ Franz von Papen in Wien, Diplomarbeit, Wien 1991.

[113] Jagschitz, Zwischen Befriedung und Konfrontation, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 156–187.

[114] Ebenda, S. 187.

trauensmänner Adolf Hitlers“[115] in die Regierung. „Die Bildung einer von einer breiten Bevölkerungsmehrheit getragenen politischen Abwehrfront gegen den Nationalsozialismus“ war zu keinem Zeitpunkt Ziel der Regierung Schuschnigg.[116] Als Folge des Juli-Abkommens kam es – wie in den Diskussionen im Ministerrat auch befürchtet – zu einem „verstärkten Mitgliederzustrom zur illegalen NSDAP … deren Anhänger sich zu öffentlichen Kundgebungen und Aufmärschen“ ermuntert fühlten, „die gelegentlich zu blutigen Schlägereien mit ‚Vaterländischen' und zu Zusammenstößen mit der Exekutive und mit halbstaatlichen Formationen führten“.[117] Durch eine Amnestie für Nationalsozialisten und durch ihre Mitarbeitsmöglichkeit in der Vaterländischen Front wurde mit dem Juli-Abkommen „schon eine erste entscheidende Kapitulation vor Hitler vollzogen“.[118]

Im Ministerrat fehlen nach dem Juli-Abkommen Berichte oder Diskussionen zu den ständigen zermürbenden nationalsozialistischen Agitationen fast völlig. Im Zeitraum des vorliegenden Bandes gibt es aber durchgehend kleine Hinweise und Bemerkungen, die die nicht offen diskutierten Schwierigkeiten mit den Nationalsozialisten erahnen lassen. Deutlicher werden die Schwierigkeiten bei den Diskussionen um das Ordnungsschutzgesetz angesprochen.

Es findet sich aber etwa nichts zum „Hilfswerk Langoth“, eine Unterstützungsaktion für nationalsozialistische Parteigänger, für das es nach dem Juli-Abkommen Legalisierungsversuche gab.[119]

Die Entsendung bzw. Nichtentsendung von Erwin Wasserbäck als österreichischer Gesandter nach Athen kommt ebenfalls in den Ministerratsprotokollen nicht vor. Seine Ernennung erfolgte im Zirkularweg am 17. März 1937. Im Ministerrat vom 15. Oktober 1937, Ministerratsprotokoll 1063, wird mit Josef Eckhart ein anderer österreichischer Diplomat zum Gesandten ernannt. Die Einflußnahme Deutschlands, die Ablehnung Griechenlands und die Vorgänge rund um die Person Wasserbäcks fanden im Ministerrat keinen Niederschlag.[120]

Routinemäßige Hinweise auf nationalsozialistische Umtriebe gab es in den Berichten des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten Arbogast Fleisch.[121] Ein Hinweis auf einen im Oktober 1937 geplanten Jagdbesuch von Ministerpräsident Hermann Göring findet sich nur im Stenogramm zu Ministerratsprotokoll 1062.[122] Hinweise auf die nationalsozialistische

---

115 Ludwig, Österreichs Sendung, S. 204.
116 Orlando, Die Rolle des austrofaschistischen Österreich, S. 68.
117 Gerhard Botz, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, München 1983, S. 278.
118 Ernst Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, Wien 2001, S. 416.
119 Volsansky, Pakt auf Zeit, S. 84–87.
120 Zu Wasserbäck vgl. Gerhard Hartmann, Die „Affäre Wasserbäck“ (1933). Die ungewöhnliche Karriere eines steirischen Priesters, in: Blätter für Heimatkunde, hg. vom Historischen Verein für Steiermark, Jahrgang 79 (2005), S. 85–98. Vgl. MRP 1063/3 vom 15. Oktober 1937, Beilage C.
121 Vgl. MRP 1058/5 vom 25. Juni 1937, 1059/3 vom 23. Juli 1937, MRP 1060/2 vom 6. September 1937, MRP 1061/1 vom 21. September 1937, MRP 1063/4 vom 15. Oktober 1937, MRP 1065/2 vom 10. Dezember 1937 und MRP 1067/4 vom 4. Februar 1938.
122 MRP 1062 vom 8. Oktober 1937, S. 234.

Propaganda, die Schwierigkeiten mit ausländischen Zeitungen in kleinen „Nazigasthäusern“[123] und die Erwähnung von Unruhe unter der Arbeiterschaft, „die hauptsächlich durch Hetzereien der Nationalsozialisten hervorgerufen worden sei“[124] und Diskussionen um eine Novelle zum Hochschulausnahmegesetz[125] zeigen den zunehmenden Druck, unter dem die Regierung Schuschnigg stand.

Die Diskussionen rund um die Verlängerung von Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit – im Zeitraum des vorangegangenen Bandes schon aufschlußreich[126] – nehmen an Deutlichkeit immer mehr zu. Im Ministerrat vom 25. Juni 1937 kommt Bundeskanzler Schuschnigg zu dem Schluß, daß er „für eine Milderung der bezüglichen Bestimmungen nicht eintreten [könne], solange die illoyale Hetze in dem derzeitigen Maß ihren Fortgang nehme.“[127] Abschließend meinte der Bundeskanzler, „daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Ordnungsschutzgesetzes von der allgemeinen Situation abhänge. Jedenfalls könne daran nicht gedacht werden, solange die Regierung unter Druck stehe.“[128] Im darauf folgenden Ministerrat wird Staatssekretär Zernatto noch deutlicher. Angesichts der von ihm angeführten „erhöhten illegalen Tätigkeit nationalsozialistischer Kreise“ und der „Drangsalierung der vaterländischen Bevölkerung durch nationalsozialistische Kreise“ mutet die darauffolgende Wortmeldung von Bundesminister Glaise-Horstenau fast wie eine Provokation an. Er erwähnte „gewisse Notstandsmaßnahmen“, die in den vergangenen Jahren „zur Außerkraftsetzung verschiedener Grundrechte“ geführt hatten. Dem „Redner sei es eine Herzenssache, in seinem bescheidenen Wirkungskreis für eine Rückkehr zu Recht und Freiheit zu kämpfen.“[129] Staatssekretär Skubl bezeichnete die Kampfformen „gegenüber jener Zeit, da es Sprengmittelanschläge und Anschläge gegen Personen gegeben habe“ als „wesentlich gemildert, da sich die illegalen Aktionen seit einigen Monaten auf das Streuen von Flugzetteln sowie die Herausgabe des ‚Österreichischen Beobachters‘ und bei Massenveranstaltungen auf Heilrufe und das Absingen von Liedern beschränkten.“[130] Dem widersprach Staatssekretär Zernatto. Bundeskanzler Schuschnigg übte Kritik an dem Begriff „Befriedung“: „Im übrigen gäbe es im politischen Vokabularium verschiedene Worte, die nur zeitlich Geltung haben sollten und die man nicht ständig im Mund führen dürfe. Dazu gehöre auch das Wort ‚Befriedung‘. Dieses seinerzeit erfundene Wort werde heute noch gebraucht und vielfach mißbraucht … es sei ohnehin Friede und die Regierung sei auch in

---

[123] MRP 1065/8 vom 10. Dezember 1937, S. 396.
[124] MRP 1066/15 vom 22. Dezember 1937, S. 446.
[125] MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937, Novellierung der Ausnahmegesetze für die Hochschulen, S. 25; MRP 1058/27 vom 25. Juni 1937, S. 88; MRP 1059/6 vom 23. Juli 1937, Aufrechterhaltung der Disziplin, S. 93; MRP 1065/1 vom 10. Dezember 1937, Streiks an der Hochschule für Bodenkultur, S. 384.
[126] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1045/27 vom 4. Dezember 1936, S. 96 f; 101.
[127] MRP 1058/27 vom 25. Juni 1937, S. 87.
[128] Ebenda, S. 88.
[129] MRP 1059/6 vom 23. Juli 1937, S. 98.
[130] Ebenda, S. 99.

der Lage, ihn zu erhalten … Auch von ‚national Betonten' soll man nicht immer wieder sprechen … Es wäre jedoch nicht zweckmäßig, im Zusammenhang mit dem Ordnungsschutzgesetz von einer Befriedung zu sprechen …"[131] Abschließend trat der Bundeskanzler bemerkenswerter Weise dafür ein, „das Gesetz [gemeint ist das Ordnungsschutzgesetz] auf Grund des Ermächtigungsgesetzes heute zu beschließen, diesen Beschluß jedoch weder im Communiqué noch sonst irgend jemandem gegenüber auch nur gesprächsweise zu erwähnen und zu einem bestimmten Zeitpunkt, der heute bereits fixiert werden könnte, zu verlautbaren."[132] Schuschnigg war der Ansicht, „daß im Communiqué über den heutigen Ministerrat nicht einmal die Tatsache, daß sich der Ministerrat mit dem Thema der Erlassung eines Ordnungsschutzgesetzes befaßt habe, angeführt werden sollte."[133] Die Diskussionen im Ministerrat – ein Jahr nach dem Juli-Abkommen 1936 – rund um das Ordnungsschutzgesetz zeigen das Dilemma. Die „betont Nationalen" erwarteten sich die Herabsetzung der Strafsätze und die Möglichkeit zu Beschwerden an den Bundesgerichtshof – also eine Milderung der bis dahin geltenden Bestimmungen. Dem stand aber entgegen, daß das Juli-Abkommen keine „Befriedung" der Situation gebracht hatte.[134]

Die im Ministerrat nicht erwähnten Putschgerüchte, Attentatspläne und nationalsozialistische Krawalle blieben auch nicht ohne Wirkung auf den Bundeskanzler. Heinrich Wildner notierte in seinem Tagebuch am 11. Juni 1937: „… daß Schuschnigg mit den Nerven wirklich fertig sei. Eigentlich ein klinischer Fall."[135] Weniger dramatisch formulierte Everhard Holtmann, der zur Befriedungsaktion feststellte, daß das Ordnungsschutzgesetz und die auslaufenden Ausnahmegesetze „den Handlungsspielraum für den Einsatz diktatorischer Machtmittel" einengten.[136] Die unter Druck erfolgte schrittweise Legalisierung der nationalen Opposition führte letztlich zu einem Machtverfall – spätestens sichtbar mit dem Berchtesgadener Abkommen. Die Regierung Schuschnigg hat den „Charakter einer Regierungsdiktatur"[137] weitgehend verloren.

Neben den oppositionellen Parteien, von der Regierung auf allen Ebenen des Staates bekämpft, gab es aber zahlreiche Gruppen, Parteiformationen, Verbände und Vereine, die durchaus noch eigenständige Interessen verfolgten. Die Heimwehren, die Anhänger der Christlichsozialen Partei und – unter Bundeskanzler Schuschnigg verstärkt agierend – legitimistische Kreise bildeten weiterhin Teile des politischen Spektrums des Landes, auch wenn bereits die Regierung Dollfuß zum Zusammenschluß aller regierungstreuen Kräfte in der Vaterländischen Front aufgerufen hatte.

---

131 MRP 1059/6 vom 23. Juli 1937, S. 103.
132 Ebenda, S. 105.
133 Ebenda, S. 106.
134 Vgl. dazu im Detail die Hinweise in den Anmerkungen zu MRP 1059/6.
135 ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1719:11.
136 Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 264.
137 Helmut Wohnout, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien/Köln/Graz 1993, S. 434.

## Die Habsburgergesetze

Unter Bundeskanzler Schuschnigg war es zu einem Aufleben des Legitimismus und in weiterer Folge 1935 zu einer Revision der Habsburgergesetze der ersten Nachkriegsjahre gekommen.[138] Im November 1936 begannen die Vermögensrestitutionen,[139] für die ein Familienversorgungsfonds errichtet wurde. In der Folge gingen Wertpapiere, Mietshäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Güter im Ausmaß von 27.000 Hektar an den Fonds.[140] Im Dezember 1937 wurde daher der Kriegsgeschädigtenfonds, der sich aus ehemaligem Habsburgervermögen speiste, aufgelöst,[141] da nach den Restitutionen nur mehr kleinere Vermögenswerte im Fonds verblieben waren, u. a. der Lainzer Tiergarten. Für die Öffentlichkeit wählte Bundeskanzler Schuschnigg die Formulierung, „daß die vom Kriegsgeschädigtenfonds verwalteten Güter kein Erträgnis abgeworfen hätten."[142] Dies blieb im Staatsrat zwar nicht unwidersprochen, änderte aber an der Auflösung nichts.[143] Bei der Übergabe des Vermögens des Kriegsgeschädigtenfonds, die nach dem Wunsch des „Vertreters des Familienfonds und Chefs des Hauses Habsburg … am 31. Dezember 1937" erfolgen sollte, waren „Schwierigkeiten" aufgetaucht. Für Bundeskanzler Schuschnigg ging es aber nicht an, „die Beseitigung von bei der Ausfolgung der Vermögenschaften auftauchenden Schwierigkeiten dem Ministerrat aufzubürden." Der Bundeskanzler ging aber dann doch darauf ein und glaubte, „daß sich die Schwierigkeiten, die sich aus dem Begehren nach Eintragung des Namens ‚Otto von Österreich' ins Grundbuch ergeben könnten, allenfalls durch Eintragung eines Strohmanns als Eigentümer in das Grundbuch lösen ließen."[144] Zu diesem für einen Juristen doch bemerkenswerten Vorschlag meinte Staatssekretär Zehner, „daß der Chef des Hauses Habsburg-Lothringen auch belgischer Staatsbürger und als solcher zur Führung einer Adelsbezeichnung berechtigt sei."[145]

---

[138] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1001 vom 22. Juni 1935, S. 101 (Stenogramm), MRP 1002 vom 28. Juni 1935, S. 104 (Stenogramm), MRP 1003/3 vom 3. Juli 1935 und MRP 1004/6 vom 9. Juli 1935.

[139] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/25 vom 20. November 1936; weiters MRP 1053/6 vom 2. April 1937.

[140] Michael Kadgien, Das Habsburgergesetz, Frankfurt am Main 2005, S. 100 f. Vgl. auch Peter Böhmer/Ronald Faber, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?, Wien 2004, S. 93–96.

[141] MRP 1065/21 vom 10. Dezember 1937.

[142] Ebenda.

[143] Zur Auflösung des Kriegsgeschädigtenfonds vgl. auch Böhmer/Faber, Die Erben des Kaisers, S. 96–98.

[144] MRP 1066/2 vom 22. Dezember 1937, S. 427.

[145] Ebenda, S. 427; zur Problematik der Adelsbezeichnung in Österreich vgl. Reinhard Binder-Krieglstein, Österreichisches Adelsrecht 1868–1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts, Frankfurt am Main 2000.

## Die Vaterländische Front – Trägerin des österreichischen Staatsgedankens

Bereits am 21. Mai 1933 war der erste Aufruf zum Eintritt in die Vaterländische Front erlassen worden.[146] Die Vaterländische Front, ursprünglich nicht als öffentlich-rechtliche Organisation gegründet, erhielt nachträglich ihre gesetzlich gewährleistete Monopolstellung. Robert Hecht[147] hielt zwar wegen des schwachen Eigenlebens der Bewegung wenig von der Vaterländischen Front, arbeitete aber an deren stärkeren Verankerung mit.[148] Mit der neuen Verfassung wurde die Vaterländische Front in Artikel III, Absatz 2 verankert. Mit Bundesgesetz vom 1. Mai 1934 wurde die Vaterländische Front als ein auf autoritärer Grundlage aufgebauter Verband bezeichnet, dem Rechtspersönlichkeit zukam. Sie war als Trägerin des österreichischen Staatsgedankens konzipiert, mit dem Ziel einer politischen Zusammenfassung aller Staatsbürger, auf dem Boden eines selbständigen, christlichen, deutschen, berufsständisch gegliederten Bundesstaates Österreich.[149] Damit glaubten die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg, den Parteienstaat überwinden zu können. Die Vaterländische Front als Einheitsorganisation erlangte aber nie große politische Bedeutung.[150] Sie lieferte auch nie die Massenbasis für die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg.[151] Die Vermittlung von Konzessionen und Anstellungen, die Wahrnehmung von Überprüfungsrechten bei der Besetzung gewisser Funktionen im Staate, aber auch die Denunzierung politisch mißliebiger Personen für die Einlieferung in Anhaltelager waren die Hauptaufgaben der Vaterländischen Front.[152] Die Beispiele im Zeitraum des vorliegenden Bandes – großteils in den Diskussionen zum Ordnungsschutzgesetz zu finden[153] – zeigen eine zunehmende Unzufriedenheit innerhalb der Vaterländischen Front. Die Mitglieder und Funktionäre der Vaterländischen Front zeigten für den Befriedungs-Kurs und die geplante „weitgehende Milderung der Strafbestimmun-

---

[146] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 3, Historische Einführung, S. XIII.

[147] Robert Hecht galt als juristischer Berater von Bundeskanzler Dollfuß. Der Nachlaß von Robert Hecht, der sich im Archiv der Postsparkassa befindet, zeigt allerdings, daß er auch bedeutenden Einfluß bei der Entstehung zahlreicher Gesetze unter der Kanzlerschaft Schuschnigg hatte. Regelmäßig wurde er vom Bundeskanzleramt um Gesetzesgutachten gebeten.

[148] Huemer, Robert Hecht, S. 326 f.

[149] BGBl. II Nr. 4 vom 1. Mai 1934; vgl. dazu auch Irmgard Bärnthaler, Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien 1971, S. 55 f.

[150] Jedlicka, Vom alten zum neuen Österreich, S. 229.

[151] Bruckmüller, Sozialgeschichte, S. 414.

[152] Zur Vaterländischen Front vgl. auch Emmerich Tálos/Walter Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus. (Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen – politische Wirklichkeit – Akteure, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938, Wien 2005, S. 124–160, hier S. 145–154; Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 504; Emmerich Tálos, Das austrofaschistische Herrschaftssystem. Österreich 1933 – 1938 (= Politik und Zeitgeschichte, Band 8), Wien 2013.

[153] MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937 und MRP 1059/6 vom 23. Juli 1937.

gen gegen eine illegale Betätigung" kein Verständnis: „Eine Abschwächung der illegalen Tätigkeit sei jedoch noch nicht eingetreten. Es sei vielmehr zu bemerken, daß die vielfachen Versuche, zu einer Befriedung zu kommen, in letzter Zeit mit einer erhöhten illegalen Tätigkeit nationalsozialistischer Kreise beantwortet worden sei. Unter diesen Umständen stelle der Entwurf [des Ordnungsschutzgesetzes] eine arge Zumutung an die vaterländisch gesinnte Bevölkerung und insbesonders an die Amtswalterschaft der Vaterländischen Front dar." In den Ausführungen von Staatssekretär Zernatto wird von „einer Drangsalierung der vaterländischen Bevölkerung durch nationalsozialistische Kreise" gesprochen. Dem „Generalsekretariat der Vaterländischen Front seien Hunderte von Fällen bekannt, in denen es unmöglich gewesen sei, verschiedene ungerechte Behandlungen vaterländisch gesinnter Personen abzustellen."[154] Der Staatssekretär sprach sich daher entschieden gegen die Inkraftsetzung des Ordnungsschutzgesetzes aus.

Die Sonderinteressen verschiedener Gruppen führten aber auch zu ständigen Spannungen innerhalb der Vaterländischen Front, und die „ohnedies nur stümperhaften Versuche, die Front totalitaristisch oder jedenfalls streng zentralistisch auszurichten", führten zur permanenten Furcht, es könnten sich in der Front Parteien bilden und gegebenenfalls aus dieser ausbrechen.[155] Die österreichische Bischofskonferenz lehnte etwa einen korporativen Beitritt der katholischen Verbände ab.[156] Ende 1936 stellte Bundesminister Resch fest, „daß weder die Bundesregierung noch die Vaterländische Front beim Klerus besonders gut angeschrieben sei".[157]

Trotz personeller Veränderungen 1936 – so trat Bundeskanzler Schuschnigg an Stelle Starhembergs an die Spitze – änderte sich an den Strukturen der Vaterländischen Front nichts. Der „imitationsfaschistische Charakter der Vaterländischen Front … in der Ästhetisierung … der Politik mit ihren Appellen, Beschwörungen … und ihrer Führergläubigkeit"[158] lieferte Bundeskanzler Schuschnigg den Veranstaltungsrahmen für seine Auftritte und Reden.[159] Doch verfügten weder Bundeskanzler Dollfuß noch Schuschnigg über charismatische Kräfte mit massensuggestiver Wirkung. Die Vaterländische Front war weder „eine Massenpartei noch eine Privatarmee nach faschistischem oder nationalsozialistischem Vorbild".[160] Sie blieb eine „bürokratische Organisationshülse der Regierung, ohne Eigendynamik und Eigengewicht."[161]

---

154 MRP 1059/6 vom 23. Juli 1937, S. 97.

155 Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 504.

156 Kriechbaumer, Ein Vaterländisches Bilderbuch, S. 70.

157 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/10 vom 20. November 1936, S. 9 f.

158 Kriechbaumer, Ein Vaterländisches Bilderbuch, S. 70.

159 Vgl. z. B. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/6 vom 5. Februar, S. 273, Anmerkung 107.

160 Kriechbaumer, Ein Vaterländisches Bilderbuch, S. 56 f. Vgl. dazu auch den Bestand Vaterländische Front, der 2009 vom Sonderarchiv Moskau in das Archiv der Republik gelangte.

161 Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 154.

## Die Heimwehren

Wie sich auch bei den Regierungsbildungen zeigte, führten die Sonderinteressen der Heimwehren – solange diese eine politische Kraft darstellten – zu den größten Spannungen.

Bundeskanzler Schuschnigg führte die Politik des ermordeten Bundeskanzlers Dollfuß weiter, der im Frühjahr 1934 begonnen hatte, die Rivalität der Heimwehrführer zu ihrer Entmachtung auszunützen. Erstes Ziel war dabei Emil Fey, der mit Vizekanzler Starhemberg hoffnungslos verfeindet war.[162] Wie schon bei Feys Bestellung zum Generalstaatskommissär für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft im August 1934,[163] war es anläßlich der Verlängerung des Gesetzes, das mit 31. Dezember 1934 befristet war, wieder zu langen Diskussionen gekommen. Die massiven Versuche, die Kompetenzen des Generalstaatskommissärs Fey weiter einzuschränken, setzten sich auch 1935 fort. Vehemente Einsprüche der Industrie gegen das „diffamierende" Ausnahmegesetz führten im Juni 1935 zu einem Ministerratsbeschluß, das Gesetz auslaufen zu lassen.[164] Es wurde nur um drei Monate verlängert und im September 1935 kam es erneut zu ausführlichen Diskussionen im Ministerrat. In der Zwischenzeit hatte sich nicht alleine die Industrie, sondern auch das Gewerbe gegen die Tätigkeit einzelner Regierungskommissäre ausgesprochen. Handelsminister Stockinger und Landwirtschaftsminister Reither forderten immer energischer ihre ressortmäßigen Kompetenzen ein, auch wenn „der Heimatschutz in die Lage kommen könnte, eine Machtposition aufgeben zu müssen". Die Heimwehrminister Fey und Neustädter-Stürmer versuchten noch ein letztes Mal mit Hinweisen auf „die subversive Tätigkeit der Nationalsozialisten" und auf „die Verhinderung der politischen Sabotage auf wirtschaftlichem Gebiet",[165] die Notwendigkeit eines Generalstaatskommissärs zu begründen. Mit Ende September 1935 wurden die Befugnisse des Generalstaatskommissärs in den Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes übernommen. Mit dem Ausscheiden Emil Feys aus der Regierung im Oktober 1935 und der Übernahme der Agenden durch Eduard Baar-Baarenfels änderten sich die Verhältnisse aber grundlegend. Die staatlichen Eingriffe in die Privatwirtschaft fanden durch den Druck der Industrie ein Ende,[166] wenngleich Eingriffsmöglich-

---

[162] Adam Wandruszka, Das „nationale Lager", in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 277–315, hier S. 307 f.

[163] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, Historische Einführung, S. XXII–XXIV.

[164] Vgl. ebenda, Band 3, MRP 1002/16 vom 28. Juni 1935; zu dem Verhältnis Generalstaatskommissär-Industrie vgl. Karl Stuhlpfarrer, Deutsche Penetration Österreichs, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 315–327, hier S. 320–326.

[165] Vgl. die Zitate Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1009/7 vom 25. September 1935, S. 289–293.

[166] Vgl. zu dieser Problematik Stuhlpfarrer, Deutsche Penetration Österreichs, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 315–327. Vgl. weiters AdR, BMHuV, Auskünfte, Zl. 2.595/1935 Schreiben des Präsidenten des Bundes der österreichischen Industriellen Ludwig Urban an Handelsminister Fritz Stockinger vom Dezember 1935.

keiten im Ministerrat immer wieder thematisiert wurden. Im Zeitraum des vorliegenden Bandes trat Bundeskanzler Schuschnigg im Zuge der Diskussionen um das Ordnungsschutzgesetz für „ein eigenes Gesetz zum Schutz der Wirtschaft ein“, und formulierte deutlich, „daß die Möglichkeit eines Eingriffes in die Privatwirtschaft zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen auf keinen Fall entbehrt werden könne.“[167] Bundesminister Taucher wies darauf hin, „daß der Staat so viele Möglichkeiten besitze, auf einen Unternehmer einen Druck auszuüben, wie etwa Erschwerungen bei den Zöllen, Entziehung öffentlicher Lieferungen etc., daß es ohne weiteres möglich wäre, die Bestimmungen über Eingriffe in die Privatwirtschaft als ständig geltende Bestimmungen zu entbehren.“[168] Diese Diskussionen standen aber in keinem Zusammenhang mehr mit den Heimwehren.

Das Ende der Heimwehren war 1936 mit dem Bundesgesetz über die Auflösung der freiwilligen Wehrverbände gekommen.[169] Anzeichen dafür hatte es laufend im Ministerrat gegeben, nicht zuletzt waren die Vorbereitungen für den Ausbau der staatlichen bewaffneten Macht deutliche Signale.[170]

Mit der Regierungsumbildung im November 1936 wurde den „politischen Verschiebungen innerhalb des Regierungslagers“[171] Rechnung getragen. Zu der von Bundeskanzler Schuschnigg im Oktober 1936 ernsthaft erwogenen Auflösung der ständestaatlichen Organe ist es allerdings nicht gekommen, da der Bundeskanzler bereit war, loyale Heimwehrmitglieder in den vorberatenden Organen zu belassen.[172] Ein Teil prononcierter Heimwehrvertreter – wie etwa Rudolf Hoyos, Präsident des Bundestages – verhielt sich regierungsloyal und diese verblieben in ihren Funktionen. Ein anderer Teil führender Heimwehrführer trat öffentlich für einen Brückenschlag zur nationalen bzw. nationalsozialistischen Opposition ein. Ihre Namen finden sich zum Teil auf der Proponentenliste für die versuchte Gründung des Deutschsozialen Volksbundes. Diese Heimwehrvertreter wurden aus ihren Positionen entfernt, wie etwa Odo Neustädter-Stürmer, der die Regierung verlassen mußte, oder Stephan Berghammer, der aus dem Bundeswirtschaftsrat abberufen wurde. Weitere Heimwehrexponenten wurden aus Gewerkschaftsbund und Arbeiterkammern entfernt.[173]

In den Tagebuchaufzeichnungen von Heinrich Wildner findet sich der Hinweis auf eine weitere Auswirkung der Auflösung der Heimwehren. Die Heimwehrformationen fehlten im Kampf gegen die nationalsozialistischen Gewaltexzesse. Wildner notierte am 3./4. Juni 1937: „Ludwig – [gemeint ist Eduard Ludwig] mit dem ich mich heute Abend unterhielt, meinte, daß wir langsam machtlos würden, weil uns die Heimwehrraufbolde fehlten. Die Ordnerscharen der VF seien beim letzten Handball-Stadionrummel von den

---

[167] MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937, S. 18.
[168] Ebenda, S. 18.
[169] BGBl. Nr. 335 vom 15. Oktober 1936.
[170] Die lange Debatte im Ministerratsprotokoll 1040 zeigt das Ende der Heimwehrbewegung in aller Deutlichkeit. Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1040/1 vom 7./8./10. Oktober 1936.
[171] Wohnout, Regierungsdiktatur, S. 282.
[172] Ebenda, S. 285.
[173] Wiltschegg, Die Heimwehr, S. 100 f.

Nazis fürchterlich verhaut worden und seien jetzt, da sie vollkommen eingeschüchtert seien, nicht zu gebrauchen.“[174] Als Folge der fehlenden Heimwehrkräfte wurde im Juli 1937 im Rahmen der Vaterländischen Front ein uniformiertes Sturmkorps gegründet, zu dem sich keine Debatte oder nur Erwähnung im Ministerrat findet. Die Funktion der Heimwehren im Kampf gegen den Nationalsozialismus wurde auf Regierungsebene nie thematisiert.

## Das Ende der Christlichsozialen Partei

Auch Teile der Christlichsozialen gehörten zu jenen Gruppen im Staat, die noch versuchten, Sonderinteressen durchzusetzen. Die in der Trabrennplatzrede von Bundeskanzler Dollfuß angekündigte Abkehr vom parlamentarischen Parteienstaat hatte, wie sich rasch zeigte, auch für die Christlichsoziale Partei gegolten. Das „langsame Sterben, Verhungern der Partei“, wie Emmerich Czermak, der letzte Obmann der Christlichsozialen Partei, feststellte,[175] erfolgte nach dem Februar 1934 schrittweise. Während die Organisationen der Sozialdemokratischen Partei zwangsweise aufgelöst wurden, beschloß die Generalversammlung des Christlichen Arbeitervereines am 4. März 1934 den Verzicht auf jede politische Tätigkeit selbst. Am 8. April 1934 beschloß eine außerordentliche Generalversammlung den geschlossenen Beitritt zur Vaterländischen Front.[176] Der Christlichsoziale Klub löste sich am 14. Mai 1934 auf, als letzter Schritt erfolgte unter der Regierung Schuschnigg am 27. September 1934 die Auflösung der Christlichsozialen Bundesparteileitung.[177]

Die Regierungspolitik blieb aber nicht völlig unwidersprochen. Vor allem die sozialpolitischen Maßnahmen der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg stießen auf Widerstand. Vertreter der christlichen Arbeiterbewegung besetzten alle führenden Positionen in der Einheitsgewerkschaft und in der Sozialen Arbeitsgemeinschaft und wehrten sich gegen den Abbau sozialer Errungenschaften.[178]

Anton Pelinka kommt bei seiner Beurteilung der Rolle der christlichen Arbeiterbewegung sogar zu dem Schluß, daß es nicht zuletzt ihr zuzuschreiben sei, daß sich in Österreich lediglich ein „halbfaschistisches“ System etablieren konnte.[179] An der Loyalität gegenüber Bundeskanzler Dollfuß, der nach seiner Ermordung zum „Arbeiterkanzler“ hochstilisiert wurde, und gegenüber Bundeskanzler Schuschnigg änderte sich aber nichts.[180]

---

[174] Vgl. dazu ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1719:11.

[175] Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932–1934, hg. von Walter Goldinger, Wien 1980, S. 328.

[176] Leopold Kunschak, 45 Jahre Christlichsozialer Arbeiterverein, Wien 1937, S. 24 f.

[177] Anton Staudinger, Christlichsoziale Partei, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 249–276, hier S. 273.

[178] Beispiele dazu vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Historische Einführung, S. XXIII f.

[179] Pelinka, Stand oder Klasse?, S. 94.

[180] Ebenda, S. 91.

Auch der aus der Christlichsozialen Partei hervorgegangene Bundespräsident Wilhelm Miklas kritisierte die Regierungsmaßnahmen nur in privaten Aufzeichnungen und Plänen.[181] Die Berufung von Kurt Schuschnigg zum Bundeskanzler entsprach nicht den Vorstellungen von Bundespräsident Miklas, da große Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Männern bestanden. Von Schuschnigg erhoffte er sich zumindest die Zurückdrängung des Einflusses der Heimwehren.[182] Die Kritik des Bundespräsidenten richtete sich aber auch gegen die Vaterländische Front und gegen den Ständestaat.[183] Als prominenter Kritiker des Regierungssystems von christlichsozialer Seite sei auch Leopold Kunschak genannt, der immer wieder im Ministerrat Erwähnung fand.[184]

Der „Christliche Ständestaat" hatte für viele ehemalige Christlichsoziale nur Alibifunktionen zu vergeben. Sie wurden, wie Gerhard Jagschitz feststellt, „Handlanger der Zerstörung der parlamentarischen Demokratie, obwohl eine bürgerliche Opposition eine Alternative gewesen wäre".[185] Selbst in der letzten Phase seiner Regierungszeit griff der Bundeskanzler nicht auf seine ehemaligen christlichsozialen Parteifreunde zurück.[186]

Die zwangsweise Auflösung bzw. Selbstauflösung der Parteien machte einen Umbau des Staates auf vielen Ebenen notwendig. Unzählige Maßnahmen wurden getroffen, um jeglichen Einfluß von oppositionellen Kräften in allen öffentlichen und privaten Institutionen auszuschalten. Die Justiz wurde dabei immer mehr zum Instrument der Diktatur.[187] Die Regierung Schuschnigg ging dabei den von Bundeskanzler Dollfuß begonnenen Weg weiter. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die auf Grund der außerordentlichen Verhältnisse nach dem Februar und Juli 1934 erlassen und zunächst mit 31. Dezember 1934 befristet waren, wurden jahrelang immer wieder diskussionslos verlängert.[188]

## Die Verfassung vom 1. Mai 1934

Parallel zu der Demontage der parlamentarisch-demokratischen Einrichtungen auf allen Ebenen des Staates hatte sich die Regierung mit der Mai-Verfassung 1934 ein biegsames Instrument geschaffen, das sich jeder von

---

[181] Verena Lang, Bundespräsident Miklas und das autoritäre Regime 1933–1938, Dissertation, Wien 1972, S. 113.
[182] Ebenda, S. 165.
[183] Ebenda, S. 171 f, 174 f und 181.
[184] Vgl. etwa Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, S. 349–351; Band 5, S. 36 und 38; vgl. auch Ludwig Reichhold, Opposition gegen den autoritären Staat. Christlicher Antifaschismus 1934–1938, Wien 1964, S. 42 f.
[185] Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 500.
[186] Vgl. die Ausführungen zur Regierungsumbildung 1938.
[187] Holtmann, Autoritätsprinzip, in: Die österreichische Verfassung von 1918 bis 1938, S. 210.
[188] Vgl. dazu im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XIX f. Zu den laufenden Verlängerungen vgl. alle nachfolgenden Bände.

der Regierung gewünschten Änderung anpaßte. Die demokratischen Kreise im Staat hatten schon vor den Februarereignissen 1934 nicht mehr die Kraft, die Verfassung von 1920/1929 zu verteidigen.[189] Seit dem März 1933 hatte sich das ganze Gewicht der Macht von den parlamentarischen Institutionen auf die Regierung verschoben. Die neue Verfassung entsprach diesen realpolitischen Verschiebungen.[190] Die Regierung Schuschnigg wollte die Grundprinzipien der Mai-Verfassung 1934 – „christlich–ständisch–autoritär" – in die Praxis umsetzen.

## Das christliche Prinzip in der Mai-Verfassung

Das christliche Prinzip fand schon in der Präambel seinen Niederschlag, in der es hieß: „Im Namen Gottes des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung."[191] Alles Recht leitete sich nun von Gott als oberste Rechtsquelle ab und nicht mehr vom Volk. Die Mai-Verfassung brachte aber auch eine grundlegende Neuregelung der Beziehung des Staates zur katholischen Kirche.[192] Bei den Bestimmungen über die Stellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wurde die katholische Kirche regelmäßig besonders erwähnt. Weiters war die Kirche in bestimmten Verfassungsinstitutionen – so etwa im Bundeskulturrat mit acht Mitgliedern – ex lege vertreten.[193] Kleriker, seit Dezember 1933 vom Episkopat veranlaßt, auf ihre politischen Mandate zu verzichten und aus der aktiven Politik auszuscheiden,[194] fanden sich unter Bundeskanzler Schuschnigg wieder in den neu geschaffenen Organen der Bundesgesetzgebung.[195]

Mit den Sonderbestimmungen in der ständischen Verfassung und mit ständiger Berufung auf die 1931 erschienene Enzyklika „Quadragesimo anno" wollten die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg die enge Verbindung zur katholischen Kirche dokumentieren, um so auch die eigene Basis zu verbreitern. Der politische Katholizismus war ein Pfeiler ständestaatlicher Herrschaft und es fehlte nicht an öffentlichen Bekenntnissen von katholischer Seite zum autoritären Kurs, wenngleich die Einführung der

---

[189] Oskar Lehner, Autoritäre Züge der ständestaatlichen Rechtsordnung in Österreich, in: Zeitgeschichte, Heft 1, 10. Jahr, Oktober 1982, S. 1.

[190] Zur Vorgeschichte bzw. zur Inkraftsetzung der Verfassung 1934 im Detail vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 7, Historische Einführung, S. XV–XXI; vgl. weiters Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 11–33.

[191] BGBl. II Nr. 1 vom 1. Mai 1934.

[192] Vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, S. 216–219.

[193] Vgl. Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 12.

[194] Erika Weinzierl, Kirche und Politik, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 437–496, hier S. 443.

[195] Zum komplexen Problem des politischen Katholizismus in Österreich vgl. John W. Boyer, Political Catholicism in Austria, 1880–1960, in: Religion in Austria, edited by Günter Bischof/Anton Pelinka/Hermann Denz, Innsbruck 2005, S. 6–36.

Todesstrafe und die faschistischen Elemente in der Jugenderziehung auf Kritik im katholischen Lager stießen.[196]

Im Zeitraum des vorliegenden Bandes war ein Streitpunkt die Feiertagsregelung rund um das Weihnachtsfest. Der Ministerrat entsprach bei der Regelung voll den Wünschen der Industrie und kam am 22. Dezember 1937 zum Beschluß, eine endgültige Feiertagsregelung bis 31. März 1938 zu treffen. Eine Entlohnung für den 25. Dezember und 1. Jänner wurde abgelehnt.[197] Der Konflikt mit der Kirche, den es nach Zeitungsmeldungen gegeben hatte, wurde im Ministerrat nicht thematisiert. Im „Österreichischen Volkswirt" wurde im Zusammenhang mit dem 25. Dezember festgestellt, daß „von klerikaler Seite Stimmung gemacht werde, mit der Forderung, am 25. Dezember (Christfest) die ‚traditionelle vollständige Geschäftssperre' zu halten."[198] Der „Volkswirt" nahm dabei – wie der Ministerrat – die Haltung der Wirtschaft ein, die jede Erschwernis im Geschäfts- und Wirtschaftsleben ablehnte. In dem Artikel wird von einer „gehässigen Pressepolemik" gesprochen und es wird daran erinnert, daß auch für die Kirche die staatliche Feiertagsordnung gelte.[199]

Die Grenzziehung zwischen Staat und Kirche gehörte zu einer „der schwierigsten Fragen" wie etwa im Dezember 1936 im Ministerrat formuliert wurde.[200] Das Konkordat hatte zwar grundlegende Fragen geklärt, doch war in der Praxis das Verhältnis Staat-Kirche auch im „christlichsozialen Ständestaat" nicht friktionsfrei, wenngleich sich in den Protokollen des Ministerrates nur wenige Spuren dazu finden.

Wie die katholische Kirche strebte auch die evangelische Kirche eine Regelung ihrer Rechtsgrundlage mit der österreichischen Regierung an. Die evangelische Kirche unterstand in Österreich seit 1918 einem staatlichen Ministerium. Eine neue Kirchenverfassung aus dem Jahre 1931 wurde von staatlicher Seite aus nicht angenommen. Das Verhältnis evangelische Kirche und Staat blieb auch im Ständestaat angespannt. Dazu kam ein komplexes Verhältnis zwischen evangelischer Kirche und Nationalsozialisten. Die im Ministerrat im Juli 1937 auf der Tagesordnung stehende Protestantenpatent-Novelle fand keine Erledigung. Die „Aufnahme von mündlichen Verhandlungen mit führenden Männern der evangelischen Kirche" wurde im Ministerrat besprochen.[201] Die längst überfällige Sanktionierung der Kirchenverfassung von 1931 wurde aber bis 1938 nicht realisiert.

---

[196] Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 507; Weinzierl, Kirche und Politik, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 484–508. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Ständestaat vgl. Jutta Schretter, Das ideologische Naheverhältnis von katholischer Kirche und „autoritärem Regime" Österreich 1933–1938. Unter besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen pädagogischen Literatur, Diplomarbeit, Klagenfurt 1984.

[197] MRP 1066/15 vom 22. Dezember 1937, S. 444, 449 und 452.

[198] Der Österreichische Volkswirt, 30. Jahrgang, Nr. 10 vom 4. Dezember 1937, S. 185 „‚Christliche' Sozialdemagogie".

[199] Der Österreichische Volkswirt, 30. Jahrgang, Nr. 11 vom 11. Dezember 1937, S. 204 f „Sozialdemagogie".

[200] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1046/28 vom 21. Dezember 1936.

[201] Vgl. dazu MRP 1059/17 vom 23. Juli 1937, S. 121; vgl. zur Problematik AVA, BMU, Neuer Kultus, Sign. B1 Generalia, Protestantengesetz; Archiv der Evangeli-

Das Verhältnis zur Israelitischen Kultusgemeinde wurde im Ministerrat nicht thematisiert. Antisemitische Vorurteile wurden im Zusammenhang mit Preiskonkurrenz[202] und Staatsbürgerfragen[203] artikuliert. Im Zeitraum des vorliegenden Bandes erwähnt Bundeskanzler Schuschnigg, „daß öfters eine polnische Jüdin einen Österreicher bloß zu dem Zweck geheiratet habe, um in Österreich die ärztliche Praxis ausüben zu können."[204] Bei den Diskussionen um die Frage eines Widerrufes der Einbürgerung werden von Staatssekretär Skubl – nur im Stenogramm überliefert – „die polnischen Juden, die wir haben" angeführt.[205]

### Das ständische Prinzip in der Mai-Verfassung

Obwohl die Verfassung von 1934 Ständeverfassung und der österreichische Staat von 1934 bis 1938 Ständestaat genannt wurde,[206] sind die Hinweise auf die ständische Gestaltung des Staatswesens im endgültigen Verfassungstext spärlich. Es wurden lediglich Rahmenbedingungen formuliert, kein fertiger Organisationsplan aufgestellt. Artikel 2 der Verfassung spricht davon, daß der Bundesstaat ständisch geordnet sei; Artikel 32, Absatz 2, spricht von Berufsständen, denen durch Gesetz die Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates zugesichert werden soll; Artikel 48 spricht von den staatspolitischen Funktionen der Berufsstände im Zusammenhang mit deren Vertretungsorgan, dem Bundeswirtschaftsrat, Absatz 4 zählt sieben Hauptgruppen auf, die die künftigen Berufsstände bilden sollten – Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Industrie und Bergbau, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Handel und Verkehr, Freie Berufe, Öffentlicher Dienst; die Artikel 108 und 140 sprechen von einer Beteiligung der Berufsstände an der Landesgesetzgebung; Artikel 127 sieht eine analoge Bestimmung für die Gemeinden vor.

Die Schwierigkeiten bei der Formulierung der Verfassung bzw. bei der nun unter Bundeskanzler Kurt Schuschnigg versuchten Umsetzung lagen

---

schen Kirche in Österreich, Neuere Allgemeine Reihe, Faszikel 422 und 433; vgl. weiters Peter F. Barton, Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich, Wien/Köln/Graz 1987; Gustav Reingrabner/Karl Schwarz (Hg.), Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, Wien 1989. In der Quellensammlung finden sich auch Dokumente zu dem komplexen Verhältnis evangelische Kirche und Nationalsozialismus.

202 MRP 1058/19 vom 25. Juni 1937, S. 75 (eine Wortmeldung von Bundesminister Glaise-Horstenau).

203 MRP 1064/16 vom 16. November 1937, S. 323–324 (Wortmeldungen von Bundeskanzler Schuschnigg und Bundesminister Resch); MRP 1065/1 vom 10. Dezember 1937, S. 384 (eine Wortmeldung von Staatssekretär Skubl).

204 MRP 1064/16 vom 16. November 1937, S. 323.

205 MRP 1065/1 vom 10. Dezember 1037, S. 384.

206 Zum Selbstverständnis des österreichischen Ständestaates und der Terminologie für die Jahre 1934 bis 1938 vgl. Johannes Kraus, „Volksvertreter" oder „Statisten des Regierungsabsolutismus"? Eine Untersuchung der österreichischen Organe der Bundesgesetzgebung 1934 bis 1938 einschließlich einer kollektivbiographischen Analyse ihrer Mitglieder, Diplomarbeit, Wien 1991.

darin, daß die Begriffe Stände, berufsständische Ordnung, ständische Idee etc. viele Interpretationen zuließen, wobei es selbst unter den Regierungsmitgliedern keine Klarheit und Einigkeit gab.[207] Das Grundkonzept der berufsständischen Ordnung – die Zusammenfassung von Unternehmern und Arbeitern in einer Organisation – ging im Wesentlichen an der Realität vorbei. Die Berufsstände mußten erst geschaffen werden; weiters wurde negiert, daß es nach den Parteiverboten ein „ideelles Weiterbestehen der politischen Parteien“ gab.[208] Von Dieter Binder und Helmut Wohnout wurde die Verfassung 1934 als „Kopfgeburt ohne Massenbasis“ bezeichnet.[209]

Die Ausgestaltung des ständischen Prinzips der Mai-Verfassung 1934 sollte in drei Etappen erfolgen. In der ersten Etappe sollten die Arbeitnehmer, die Unselbständigen, in der zweiten Etappe die Arbeitgeber, die Selbständigen, organisiert werden. Die dritte Etappe sah die Zusammenlegung der entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vor. Zur Verwirklichung dieses Stufenplanes war eine Reihe von Gesetzen notwendig.

## Der berufsständische Aufbau in der Praxis
## Die Organisierung der Arbeitnehmer

Die Zusammenfassung der Arbeitnehmer war mit der Schaffung des Gewerkschaftsbundes bereits unter Bundeskanzler Dollfuß abgeschlossen worden. Der Gewerkschaftsbund war aber ebenso wie seine Funktionärspyramide von der Regierung errichtet worden.[210] Die Interessenvertretung durch die Einheitsgewerkschaft konnte laufende Lohnkürzungen[211] und Verschlechterungen der sozialen Rechte der Arbeitnehmer nicht abwehren. Maßnahmen der Regierung im Arbeitsrecht, beim Arbeitsschutz, im Kollektivvertragsrecht, bei der Arbeitszeitpolitik und im Bereich der Sozialversicherung konnten von keiner oppositionellen Gruppe im Staat mehr verhindert werden.[212]

Das einzige, das die Regierungen der ständig steigenden Arbeitslosigkeit und den laufenden sozialpolitischen Verschlechterungen entgegensetzte, wa-

---

207 Vgl. Wiener politische Blätter, hg. von Ernst Karl Winter, 4. Jahrgang, Nr. 3, 22. März 1936, S. 89–91 „Die sechs Theorien des berufsständischen Aufbaues“; Pelinka, Stand oder Klasse?, S. 241 f.

208 Walter Goldinger, Die Erste Republik, in: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. vom Institut für Österreichkunde, Graz 1963, S. 112–119, hier S. 118.

209 Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 145.

210 Karl Haas, Zum Problemkomplex „Wirtschaftsverbände und Ständestaat“, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 328–342, hier S. 332.

211 Gulick, Österreich von Habsburg zu Hitler, Band V, S. 196–199.

212 Emmerich Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: „Austrofaschismus“. Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934–1938, hg. von Emmerich Tálos/ Wolfgang Neugebauer, Wien 1984, S. 161–178, hier S. 165–175. Über die Sachregister der einzelnen Bände der Protokolle des Ministerrates der Kabinette Dollfuß und Schuschnigg können die Regierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik im Detail nachvollzogen werden.

ren verschiedene Arbeitsbeschaffungsprogramme. Bundeskanzler Schuschnigg führte dabei das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung Dollfuß weiter.[213] Mit Hilfe von Anleihen sollten die notwendigen finanziellen Mittel aufgebracht werden.

Die Trefferanleihe des Jahres 1934 war allerdings, wie Diskussionen im Ministerrat zeigten, nicht ordnungsgemäß für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwendet worden. Verschiedene Beträge waren zur Zahlung alter Schulden (Bahn, Post) herangezogen worden.[214] 1934 waren weitere zwölf Millionen Schilling aus dem Titel Arbeitsbeschaffung für die Aufrüstung des Bundesheeres verwendet worden.[215] 1935 wurde eine sogenannte Arbeitsanleihe begeben[216] und die „Arbeitsschlacht" proklamiert.[217] Im Dezember 1935 wurde bei der Budgeterstellung für 1936 aber der Kredit für die Produktive Arbeitslosenunterstützung bereits wieder drastisch gekürzt.[218] Die Vorbereitungen für das Budget 1937[219] zeigen die Fortführung dieser Politik. Die Zahl der Arbeitslosen konnte durch die unzureichenden Regierungsmaßnahmen nicht gesenkt werden. Der Bundesvoranschlag für 1937 war auf durchschnittlich 245.000 Arbeitslosen aufgebaut, doch betrug der Stand der unterstützten Arbeitslosen im Februar 1937 280.000[220] – und dies bei einer „scharfen Aussteuerungspraxis".[221] Bei der Budgetierung für 1938 war zunächst aber trotzdem von 245.000 Arbeitslosen ausgegangen worden, doch wurde vom Bundesministerium für Soziales „auf Grund einer neuerlichen Aussprache mit einem Durchschnittsarbeitslosenstand von rund 235.000 gerechnet … BM. Dr. Resch habe in Aussicht genommen, im Fall diese Ziffer nicht erreicht werden sollte, den Fehlbetrag durch rücksichtslose Aussteuerung auszugleichen."[222] Diese Zahlenannahme entsprach ebenso wenig den wirtschaftlichen Gegebenheiten wie die Zahlenangaben, die Staatssekretär Rott im Ministerrat vortrug.[223] Die ständigen Kürzungen bei der Arbeitslosenunterstützung hatten zu einer steigenden Zahl an Beschwerden gegen Bescheide der Landesarbeitsämter geführt und

---

[213] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, MRP 976 vom 6. Dezember 1934, S. 115, Anmerkung 38.

[214] Ebenda, MRP 974/7 vom 6./7./10. November 1934, S. 72; S. 68, Anmerkung XLIV.

[215] Erwin Steinböck, Österreichs militärisches Potential im März 1938, Wien 1988, S. 36.

[216] Zu den Modalitäten vgl. Compaß Österreich, Österreich-Ungarn 1938, S. 206 f.

[217] Zu den verschiedenen Maßnahmen der Regierung vgl. etwa Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Historische Einführung, S. XXVIII f.

[218] Ebenda, Band 4, MRP 1016 vom 2./3./4. Dezember 1935, S. 26.

[219] Vgl. besonders Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 5, MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936 sowie ebenda, Band 6, MRP 1037/9 vom 27./28./31. und 1./2. September 1936 und die Ausführungen von Mag. Peter Mähner in der Historischen Einleitung zu diesem Band. Vgl. weiters Werner Suppanz, Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im „Ständestaat", Dissertation, Graz 1993.

[220] Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 246.

[221] Ebenda, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, S. 37.

[222] MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937, S. 126.

[223] Ebenda, S. 133.

in weiterer Folge zu einer Überlastung des Bundesgerichtshofes.[224] Beim Bundesministerium für Soziales sollten daher für diese Bescheide Spruchstellen errichtet werden, deren Entscheidungen vor dem Bundesgerichtshof nicht angefochten werden konnten.[225]

Ende Februar 1938 muß Bundeskanzler Schuschnigg eingestehen, daß „auch noch nicht eine entsprechende Senkung der Arbeitslosenziffer erzielt worden" ist, „zumal da es noch nicht gelungen sei, dem Arbeitslosenproblem an seiner Wurzel beizukommen."[226]

Mit der Arbeitsanleihe 1935 und der von der Regierung proklamierten Arbeitsschlacht war der Höhepunkt der Arbeitsbeschaffung der Regierung Schuschnigg aber bereits überschritten worden.[227] Durch das Budget für das Jahr 1936, bei dem erstmals kein außerordentliches Budget erstellt wurde, kam es 1936 auch zur weitgehenden Einstellung aller öffentlichen Investitionen.[228] U. a. wurden die Mittel für die Wohnbauförderung gestrichen – eine Maßnahme, die von Bundesminister Resch im Februar 1937 „ausdrücklich als unerträglich bezeichnet" wurde.[229] Dies hatte negative Auswirkungen auf die Bautätigkeit. Projekte des Hausreparaturfonds, des Wiener Assanierungsfonds[230] oder Randsiedlungsvorhaben[231] stockten. Im Februar 1938 wurden Verhandlungen mit dem Baugewerbe und der Bauindustrie eingeleitet, zu denen Staatssekretär Schmidt anmerkte, „daß man nicht einen Tag verlieren dürfte, weil man erst jetzt zu bauen anfange und von den großen Aktionen des letzten Jahres noch kein einziger Bau fertig sei."[232] In der Öffentlichkeit waren die Wohnbaufördermaßnahmen der Bundesregierung umstritten, da diese vor allem den großen Bauunternehmen zugute kamen.[233]

In den Straßenbau wurde noch verhältnismäßig mehr investiert. Die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg hatten den von der Autolobby verbreiteten Slogan, Straßenbau sei eine besonders geeignete Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit, aufgegriffen und kontinuierlich das österreichische Straßennetz ausgebaut. Im Februar 1938 betont etwa Bundesminister Schmidt

[224] MRP 1058/12 vom 25. Juni 1937, im Besonderen die Ausführungen zu Beilage L.

[225] MRP 1060/13 vom 6. September 1937, S. 164; vgl. weiters MRP 1064/14 vom 16. November 1937.

[226] MRP 1069/3 vom 21. Februar 1938, S. 495.

[227] Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse, Wien 1981, S. 266.

[228] Siegfried Mattl, Die Finanzdiktatur. Wirtschaftspolitik in Österreich 1933–1938, in: Tálos/Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus (2005), S. 202–220, hier S. 210. Vgl. dazu auch die Ausführungen zum wirtschaftspolitischen Kurs der Regierung.

[229] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 242.

[230] Vgl. dazu etwa Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, Historische Einführung, S. XLI.

[231] MRP 1063/14 vom 15. Oktober 1937, S. 296.

[232] MRP 1067/14 vom 4. Februar 1938, S. 472.

[233] Vgl. dazu Brigitte Vallazza, „WIR BAUEN AUF" – Propaganda und Gegenpropaganda zur Bautätigkeit im österreichischen Ständestaat (1934–1938), Dissertation, Wien 1986, S. 210–212.

„neuerlich“ die „sich ergebenden Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten“ auf dem Gebiet des Straßenbaues.[234]

Das österreichische Straßenbauprogramm war allerdings unkoordiniert[235] und stark von regionalen Überlegungen geprägt. Eine zentrale Planung für überregionale Fernstraßen fehlte, doch löste eine Vortragsreise des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen Fritz Todt durch Österreich im Frühjahr 1937 zahlreiche Planungen und Studien schon vor dem „Anschluß“ aus.[236]

Der Brückenbau hingegen stand nach Beendigung des Baues der Reichsbrücke und anderer Brücken in Wien sowie durch die Einstellung von Brückenbauten bei den Österreichischen Bundesbahnen „vor dem Zusammenbruch“ – so das Urteil des Finanzministers Neumayer.[237] Für die Elektrifizierung der ÖBB gab es zwar schon Pläne – konkret ging es um die Strecke Salzburg-Linz – aber keine gesicherte Finanzierung.[238] Insgesamt gab es keine Investitionen in die Energiewirtschaft[239] und kein staatliches Verkehrskonzept.[240]

Die unzureichenden Investitions- und Arbeitsbeschaffungsprogramme konnten weder der Wirtschaft Impulse geben noch die Arbeitslosigkeit vermindern. Ein Überblick oder eine Bezifferung der Aufwendungen im Rahmen der Anleihen und der daraus resultierenden Investitionen der Jahre 1932 bis 1938 ist nicht möglich. Die Vielfalt der Träger der verschiedenen Maßnahmen und die der Budgetgeber (Bund, Länder und Gemeinden) machen einen Gesamtüberblick unmöglich.[241]

Beteuerungen von Regierungsmitgliedern, daß der Ständestaat keine Verschlechterungen für die Arbeitnehmer bringen werde, konnten der realpolitischen Entwicklung nicht standhalten. Dies zeigte sich auch besonders deutlich bei der Vorlage des Bundesgesetzes über die berufsständischen Ausschüsse.[242] Erst im Oktober 1936 wurden die in den Gesetzen zu den Bünden erwähnten sogenannten berufsständischen Ausschüsse geschaffen, paritätisch zusammengesetzte Körperschaften, die über alle Fragen beraten sollten, die die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam

---

[234] MRP 1069/3 vom 21. Februar 1938, S. 499.

[235] Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 497 f.

[236] Bernd Kreuzer, Schnelle Straßen braucht das Land. Planung und Umsetzung der Autobahnen in Österreich seit den zwanziger Jahren, gezeigt am Beispiel Oberösterreich, Dissertation, Wien 2007, S. 67–73. Vgl. auch Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 236, Anmerkung 21.

[237] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 238.

[238] Ebenda, S. 234 und 239. Vgl. auch Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik, S. 496 f.

[239] Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik, S. 494–496.

[240] Ebenda, S. 499.

[241] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 241, Anmerkung 38.

[242] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1042/20 vom 30. Oktober 1936.

betrafen.[243] Sie sollten Differenzen aus den Kollektivverträgen bzw. Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen regeln. Dies war umso dringlicher geworden, da die Nichteinhaltung von Kollektivverträgen zu einem wesentlichen Konfliktpunkt zwischen Gewerkschaftsbund und Unternehmerbünden geworden war. 1934/1935 wurden 3.258 Prozesse geführt, diese stellten die Hauptarbeit des Gewerkschaftsbundes dar. Über die Tätigkeit bzw. den Erfolg der berufsständischen Ausschüsse, die ihre Arbeit großteils erst 1937 aufnahmen, liegen wenige Forschungsergebnisse vor.[244] Die Diskussionen im Ministerrat zeigen aber deutlich die Handlungsspielräume, die sich die Regierung offen ließ. In den Satzungen und in den Ausführungsbestimmungen sollte die Wirkung des Gesetzes, vor allem des Paragraphen 7, abgeschwächt werden. Die Nachtragsgesetze sollten zudem die Durchführung auf weitere sechs Monate verzögern. Die beabsichtigte Aufhebung der Streik- und Aussperrungsverordnung ging einzelnen Bundesministern auch zu weit. Im Ministerrat heißt es: „In den erläuternden Bemerkungen zur Aufhebung der Streikverordnung und der Aussperrungsverordnung wäre darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung unverzüglich den bisherigen Rechtszustand wieder herstellen würde, wenn das durch die bezeichnete Maßnahme [Schlichtungstätigkeit der berufsständischen Ausschüsse] bewiesene Vertrauen nicht gerechtfertigt werden sollte.“[245] Dieses Zitat ist typisch für die gesamte Diskussion zu diesem Thema.

Der Gewerkschaftsbund konnte der Monopolisierung der Kollektivvertragsfähigkeit der Bünde nicht wirksam entgegenwirken. Auch das Bundesgesetz über die berufsständischen Ausschüsse und über die Schlichtung von Streitigkeiten enthielt keine Bestimmungen über eine behördliche Schlichtung der Arbeitskonflikte. Es war „das Produkt eines Prozesses, in dem es einem autoritären Regime nicht gelang, eine autoritäre Maßnahme durchzusetzen“.[246]

Bei allen sozialpolitischen Maßnahmen der Regierung, „sofern diese die Frauen nicht gänzlich ignorierte“, spielten Frauenfragen eine untergeordnete Rolle.[247]

---

[243] BGBl. Nr. 385 vom 24. November 1936.

[244] Tálos/Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, in: Tálos/Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus (2005), S. 140–142.

[245] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1042/20 vom 30. Oktober 1936, S. 350.

[246] Margarete Grandner, Kollektivverträge und berufsständische Ordnung. Bemerkungen zur Entstehung des Gesetzes über die berufsständischen Ausschüsse und über die Schlichtung aus dem Jahre 1936, in: Emil Brix/Thomas Fröschl/Josef Leidenfrost (Hg.), Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag, Graz/Wien/Köln 1991, S. 177–201, hier S. 191.

[247] Brigitte Ennsmann, Frauenpolitik und Frauenarbeit im Austrofaschismus, Diplomarbeit, Wien 1993, S. 239; zur Frauenproblematik vgl. auch Irene Schöffmann, „Mütter in der Vaterländischen Front“. Quellen zur Geschichte katholischer Frauen im „Ständestaat“ (1933/34–1938), Wien 1983; Angela Franke, Doppelverdienergesetz und Doppelverdienerkampagne, Diplomarbeit, Wien 1989; Sabine Juffinger, Zwischen Ausgrenzung und Einmischung. Eine ideologiekritische Analyse der Konstruktion/Steuerung/Wirkung des hierarchischen Geschlechterverhältnisses im Austrofaschismus, Dissertation, Innsbruck 1996; Irene Bandhauer-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat“ als Männerstaat?

## Die Vertretung der Arbeitgeber im Ständestaat

Aber auch die Arbeitgeber waren mit der Entwicklung im Ständestaat nicht zufrieden. Die Arbeitgeber, die Selbständigen, wurden gemäß dem Stufenplan zum berufsständischen Aufbau in „Bünden" gesetzlich organisiert. Die Schaffung dieser ständischen Unternehmerorganisationen unter der Regierung Schuschnigg gestaltete sich schwieriger als zunächst gedacht, da die Unternehmer mit ihren bestehenden Verbänden und Interessenvertretungen durchaus zufrieden waren.[248] So entstand ein verwirrendes Nebeneinander zwischen alten Verbänden, wie etwa den Kammern und den neugeschaffenen Bünden.[249] Als erster Bund auf Arbeitgeberseite war im Oktober 1934 der Bund der österreichischen Industriellen geschaffen worden, der mit der Vertretung sämtlicher fabriksmäßiger Unternehmungen sowie der Stromlieferunternehmungen betraut war.[250] Hauptdiskussionspunkt bei der Schaffung des ersten Bundes war das Weiterbestehen der Handelskammern.[251] Das Gesetz behielt sich die Frage der Umformung der bestehenden Kammern für Industrie, Handel und Gewerbe vor. Die Aufrechterhaltung dieser Zweigleisigkeit sollte nur eine Frage der Zeit sein. Bis zum Kammerumformungsgesetz 1937,[252] das allerdings durch den „Anschluß" 1938 nicht mehr zum Tragen kam, war die Kammernfrage eines der umstrittensten Probleme bei der berufsständischen Neuordnung, über das selbst in Regierungskreisen keine Einigkeit bestand.[253]

Äußerst schwierig gestaltete sich auch die Gründung des Gewerbebundes und des Finanzbundes im März und April 1935. Gegen das Gewerbebundgesetz gab es sowohl Widerstand von Seiten des Gewerbes als auch von den neugeschaffenen Organen der Bundesgesetzgebung. Die rund 3.000 gewerblichen Genossenschaften und Gewerbeverbände stellten eine Schwierigkeit dar,[254] besonders die Frage, ihr nicht unbeträchtliches Vermögen an den neuen Gewerbebund zu übertragen.[255] Das Gewerbebundgesetz ließ keinen Zweifel, daß die bisherigen Genossenschaften beim berufsständischen Aufbau keine weitere Verwendung finden sollten. Unter dem maßgeblichen Einfluß

---

Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus, in: Tálos/Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus (2005), S. 254–280. Vgl. im Sachregister des vorliegenden Bandes das Stichwort Frauen.

[248] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 139.

[249] Alois Brusatti, Österreichs Wirtschaftspolitik vom Josephinismus zum Ständestaat, Wien 1965, S. 126.

[250] BGBl. II Nr. 290 vom 17. Oktober 1934.

[251] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, Historische Einführung, S. XXXVI f.

[252] BGBl. Nr. 204 vom 30. Juni 1937.

[253] Haas, „Wirtschaftsverbände und Ständestaat", in: Das Juliabkommen von 1936, S. 339. Vgl. auch Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1054/8 vom 26. April 1937 und MRP 1055/27 vom 25. Mai 1937 sowie im vorliegenden Band MRP 1057/1 vom 14. Juni 1937.

[254] Giselher Weber, Die soziale Frage und der Versuch ihrer Lösung durch den Aufbau einer berufsständisch gegliederten Ordnung im österreichischen Ständestaat 1934–1938, Diplomarbeit, Wien 1978, S. 72.

[255] Zur Übertragung des Vermögens vgl. AdR, BMHuV, Signatur 536, Karton 2.751, Zl. 132.934-12/1935.

von Julius Raab, der zu dieser Zeit führende Positionen in zahlreichen gewerblichen Interessenvertretungen inne hatte,[256] wurde zudem noch versucht, dem Gewerbebund im Rahmen der berufsständischen Neuordnung eine Monopolstellung unter den gewerblichen Verbänden zu verschaffen. Bei der machtpolitischen Umverteilung unter den wirtschaftlichen Interessengruppen wollte sich der Gewerbebund einen möglichst günstigen Platz sichern. Als Hauptkonkurrenten wurden die Kammern angesehen, insbesondere die Handelskammer, deren Auflösung zeitweilig gefordert wurde. Verbandsintern wurde die Loslösung von der Christlichsozialen Partei betrieben. Gewerbetreibende, die dem Heimatschutz angehörten, nahmen die Stellen ein, die zuvor Anhänger der Christlichsozialen Partei innegehabt hatten. Karl Haas kommt zu dem Schluß: „In seiner Art war der ‚Österreichische Gewerbebund' vielleicht der politischste der Unternehmerverbände."[257]

Auch in den Organen der Bundesgesetzgebung war das Gewerbebundgesetz höchst umstritten. Es war Anfang 1935 eines der ersten großen Gesetze, das in den Ende November 1934 neu geschaffenen Gesetzgebungsorganen behandelt wurde. Am schärfsten wurde der Entwurf in einem Freigutachten des Bundeskulturrates kritisiert, das den Gesetzesentwurf zur Gänze ablehnte, da er den Grundsätzen der christlichen berufsständischen Ordnung und dem Geist der Enzyklika „Quadragesimo anno" nicht entspreche.[258] Als Folge der Auseinandersetzungen im Bundeskulturrat, dem Kompetenzüberschreitung vorgeworfen wurde,[259] sind diesem Organ der Bundesgesetzgebung die wenigsten Gesetze zur Begutachtung zugewiesen worden und es wurde an den Rand der Bedeutungslosigkeit gedrängt.[260] Durch die scharfe Reaktion der Bundesregierung auf die Vorgänge im Bundeskulturrat bei einem der ersten wichtigen Gesetze kam es in der Folge zu keinen gravierenden „Kompetenzüberschreitungen" in den Organen der Bundesgesetzgebung mehr.

Bei der Schaffung des Bundes für Geld-, Kredit- und Versicherungsunternehmungen,[261] kurz Finanzbund genannt, bereitete vor allem die Namensgebung – Kreditbund, Bankenbund und Finanzbund standen dabei im Ministerrat zur Diskussion – Schwierigkeiten. Im Gegensatz zu den anderen zur Vorbereitung des berufsständischen Aufbaues geschaffenen Bünden hatte der Finanzbund keine Landesverbände. Der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Viktor Kienböck, hatte schwerste finanzpolitische Bedenken gegen die Schaffung von Landesverbänden vorgebracht. Da der Finanzbund besondere Bedeutung für das Finanzwesen der Allgemeinheit

---

256 Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, Biographie von Julius Raab, S. 187.

257 Haas, „Wirtschaftsverbände und Ständestaat", in: Das Juliabkommen von 1936, S. 334 und 338 f. Vgl. weiters Stefan Eminger, Gewerbepolitik und gewerbliche Organisationen in Österreich zur Zeit der Weltwirtschaftskrise, Diplomarbeit, Wien 1995, S. 136.

258 AdR, Bundeskulturrat, 5. Sitzung vom 17. Mai 1935, S. 58.

259 Vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XXVI f.

260 Sirikit M. Amann, Kulturpolitische Aspekte im Austrofaschismus 1934–1938 (Unter besonderer Berücksichtigung des Bundesministeriums für Unterricht), Dissertation, Wien 1987, S. 154; vgl. weitere Beispiele S. 140–154.

261 BGBl. Nr. 119 vom 2. April 1935.

hatte, wurde von einer länderweisen Aufsplitterung schließlich abgesehen. Für föderalistische Lösungen war im Ständestaat kein Platz mehr. Dem Finanzbund gehörten auch die Oesterreichische Nationalbank, die Postsparkasse und das Dorotheum an.[262]

Mit der Errichtung des Industriellenbundes, des Gewerbebundes und des Finanzbundes war die Regierung Schuschnigg im Herbst 1934 und Frühjahr 1935 bei der Vorbereitung der Berufsstände weit vorangekommen. Als echter Berufsstand war zu diesem Zeitpunkt erst der Berufsstand Öffentlicher Dienst geschaffen worden,[263] wobei dabei wiederum der Streit bestand, ob es sich um einen echten Berufsstand handelte, da bei diesem Berufsstand die Trennung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern entfiel.

Bei der Schaffung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft wurden großteils die bestehenden Bauernbünde und Kammern einbezogen. Die Errichtung erfolgte daher weitgehend reibungslos, da die Organisationen der Land- und Forstwirtschaft „geringe Konfliktintensität und patriarchalische Strukturen" kennzeichneten.[264] Sie erfolgte insofern reibungslos, als die Vormachtstellung des christlichsozialen Bauernbundes unangetastet geblieben war.[265] Auch im Ministerrat verliefen die Diskussionen bei der Schaffung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft ruhig.[266]

Das Bundesgesetz über die Einrichtung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft[267] kam am selben Tag zu Stande wie das Bundesgesetz betreffend die Errichtung des Handels- und Verkehrsbundes.[268] Damit waren Mitte 1935 die Rahmenbedingungen für den berufsständischen Aufbau geschaffen.[269]

Zu der den Berufsständen wiederholt versprochenen Autonomie, „in dem Sinn, daß ihnen gewisse Agenden (Gewerbeförderung, Exportförderung) zur selbständigen Behandlung übertragen werden sollten",[270] kam es nie. Anläßlich der Diskussionen um das Handelskammergesetz hält Otto Ender – nur im Stenogramm überliefert – zu den Kompetenzen bei Gesetzesentwürfen deutlich fest: „… Zur Begutachtung berufen sind die Bünde aber nicht."[271]

---

[262] Vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XXVII f.
[263] BGBl. II Nr. 294 vom 25. Oktober 1934; vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 1, Historische Einführung, S. XXXV f.
[264] Tálos/Manoschek, Aspekte der politischen Struktur des Austrofaschismus, in: Tálos/Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus (2005), S. 138.
[265] Wohnout, Regierungsdiktatur, S. 265–269.
[266] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 999/4 vom 7. Juni 1935, MRP 1000/16 vom 14. Juni 1935, MRP 1003/9 vom 3. Juli 1935 und MRP 1004/5 vom 9. Juli 1935.
[267] BGBl. Nr. 304 vom 13. Juli 1935.
[268] BGBl. Nr. 303 vom 13. Juli 1935; vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1003/5 vom 3. Juli 1935. Vgl. im Detail Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 17 f.
[269] Zu den Gesetzen zum berufsständischen Aufbau vgl. Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 287–293.
[270] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 4, MRP 1016 vom 2./3./4. Dezember 1935, S. 65.
[271] MRP 1057/1 vom 14. Juni 1937, S. 31.

Die Regierung Schuschnigg hatte sich bei der Errichtung der berufsständischen Einrichtungen bereits bestehender „mehr oder weniger traditionsreicher, regimekonformer Verbände“ bedient[272] und sich mit ernannten Spitzenverbandsfunktionären entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung dieser neuen Einrichtungen gesichert.[273] Die nach außen propagierte Abkehr vom Parteienstaat und die Entpolitisierung der Wirtschaft endete mit einer Politisierung und Ideologisierung von Staat und Wirtschaft im Sinne des herrschenden Regimes.[274]

## Beispiele aus der Praxis

Im Zeitraum des vorliegenden Bandes finden sich durchgehend Beispiele dafür, wie wenig die ständestaatlichen Ideen in der Praxis umgesetzt werden konnten. Uneinigkeit der Bünde untereinander, die ungeklärte Rolle der weiter bestehenden Kammern, die autoritären Ansprüche der Regierung, die Angst vor zu stark werdenden Bünden und vor unerwünschten Gutachten der Organe der Bundesgesetzgebung ergaben ein ansehnliches Konfliktpotential.

Wo Kritik an den Regierungsvorhaben erwartet wurde – wie etwa bei der Abänderung des Mietengesetzes – wurden kurze Begutachtungsfristen gesetzt, um Unruhen zu vermeiden.[275] Bei den Diskussionen rund um ein Bundesgesetz zum Schutz der gärtnerischen Erzeugung zeigt sich, daß die Gutachten der Organe der Bundesgesetzgebung von der Bundesregierung recht unterschiedlich bewertet wurden. Bundeskanzler Schuschnigg meinte dazu, „daß ein derart apodiktisches Gutachten, das sogar die Bundesverfassung zitiere, nicht ohneweiters übergangen werden dürfe. Einem ablehnenden Gutachten des Staatsrates komme besondere Bedeutung zu, jedenfalls sei einem solchen Gutachten mehr Gewicht beizulegen als zum Beispiel einem Gutachten des Bundeswirtschaftsrates.“[276] Diese Meinung ist umso bemerkenswerter, da bei diesem Gesetz wirtschaftliche Belange im Vordergrund standen. Bei der Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes wurden Einwände des Länderrates von Otto Ender knapp kommentiert: „… die Gutachten des Länderrates nicht zu beachten.“[277]

Gerne befaßte die Regierung die Organe der Bundesgesetzgebung nur, wenn sie sich davon eine gute Außenwirkung versprach. Anläßlich der Diskussionen über in Aussicht genommene Änderungen der Ansätze des Bundesvoranschlages 1938 kam es zu einigen grundsätzlichen Äußerungen. Bundeskanzler Schuschnigg hielt es bei wichtigen Finanzgesetzen für nicht zweckmäßig, das Haus der Bundesgesetzgebung zu umgehen, „weil sonst

---

272 Haas, „Wirtschaftsverbände und Ständestaat“, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 333.

273 Vgl. die Biographien der Mandatare des Ständestaates bei Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat.

274 Haas, „Wirtschaftsverbände und Ständestaat“, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 334.

275 MRP 1058/25 vom 25. Juni 1937, S. 79

276 MRP 1065/22 vom 10. Dezember 1937, S. 417–418.

277 MRP 1067/6 vom 4. Februar 1938, S. 460.

das Budgetrecht zur Farce würde."[278] Aus einer weiteren Wortmeldung des Bundeskanzlers ist zu entnehmen, daß der Präsident der Nationalbank, Viktor Kienböck, „gegenteiliger Auffassung" war. Bundesminister Taucher erwartete „von der Befassung des Hauses der Bundesgesetzgebung einen außerordentlich günstigen außenpolitischen Eindruck."[279]

Zu besonders heftigen Debatten kam es 1937 rund um das Handelskammerumformungsgesetz. Otto Ender präzisierte das Unbehagen der Bundesregierung: „Denn wenn die Handelskammern bloß eine gemeinsame Sitzung der Bünde darstellten, würden die Kammern keine Unterstützung der Regierung in ihrem Kampf gegen die schon zu stark gewordenen Bünde bedeuten. Die Bünde wollen Hampelmänner in der Kammer haben."[280] Bundesminister Resch schlug vor: „Bei den Bünden bestehe nicht bloß Furcht, daß ihre Macht eingeengt werden könnte, sondern sie besorgten ihre vollständige Entrechtung. Da jedoch Österreich eine starke Regierung brauche, sei es unbedingt notwendig, daß die Rechte der Berufsstände teilweise beschnitten würden. Eine solche Entrechtung sollte jedoch unmerklich, das heißt langsam und Schritt für Schritt, vorgenommen werden. Im Übrigen befürchteten auch die Gewerkschaftler, daß der Gewerkschaftsbund aufgespaltet werden könnte."[281] Zu den Handelskammern bemerkte Bundeskanzler Schuschnigg, „daß den bisherigen Handelskammern eine gewisse Hypertrophie und die Auffassung vorgeworfen worden sei, daß sie einen Staat im Staat zu bilden wünschten."[282] Auch im Zusammenhang mit der Abänderung des Gewerbebundgesetzes meinte Bundeskanzler Schuschnigg, „daß es zweckmäßig und notwendig sei, eine Hypertrophie in den Bundesländern einzudämmen."[283] Während die Mehrzahl der Regierungsmitglieder die Macht der Bünde und Kammern einschränken wollte, befürchtete Staatsekretär Rott als Einziger, „daß die Meinungsverschiedenheiten in den Kammern auf Kosten der Arbeitnehmer ausgetragen würden. Da die Bünde auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes und der Sozialpolitik überhaupt eine eigene, den Arbeitnehmern nicht freundliche Tendenz verfolgten, würden diese Bestrebungen durch das Hinzutreten der Handelskammern nur noch verstärkt werden."[284] Wie unklar die ständestaatlichen Vorstellungen waren, zeigt auch eine Wortmeldung Otto Enders im Stenogramm zu Ministerratsprotokoll 1057: „Andere Frage, wenn wir bei den Bünden die Arbeitnehmer angliedern, ob wir dann die Handelskammern in der heutigen Form bestehen lassen können und Arbeiterkammer oder auch weitere Schritte zur Zusammenlegung gemacht werden müssen ist cura posterior."[285] Das Handelskammerumformungsgesetz wurde bezeichnenderweise auch ohne Befassung der Organe der Bundesgesetzgebung er-

---

[278] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 186.
[279] Ebenda, S. 186.
[280] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1054/8 vom 26. April 1937, S. 381.
[281] Ebenda, S. 383.
[282] Ebenda, S. 385.
[283] MRP 1058/6 vom 25. Juni 1937, S. 50.
[284] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1054/8 vom 26. April 1937, S. 386.
[285] MRP 1057/1 vom 14. Juni 1937, S. 34.

lassen. Bundeskanzler Schuschnigg meinte dazu, „daß die Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes gerechtfertigt wäre, da ja zu den meisten Abänderungen des Handelskammerngesetzes die Zustimmung der Bünde vorliege.“[286] Während dieses so umstrittene und wichtige Gesetz ohne die Befassung der Organe der Bundesgesetzgebung finalisiert wurde, wurden andere – weit weniger wichtigere – Gesetzesvorhaben den vorberatenden Organen übermittelt.[287]

Anläßlich der Debatten zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung wird die Problematik nochmals deutlich verbalisiert. Die Verordnung sollte ursprünglich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden. Bundesminister Resch wies auf große Differenzen hin, „sodaß die opponierende Gruppe mit Recht vermuten könnte, die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes sei deshalb erfolgt, weil man eine Ablehnung im Haus der Bundesgesetzgebung befürchtete.“[288] Auch Bundesminister Taucher trat für die Befassung der Organe der Bundesgesetzgebung ein, da „andernfalls die Mitglieder dieser Organe der Bundesregierung mit Recht vorwerfen würden, daß alle wirtschaftlichen Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erledigt würden.“[289] Der Ministerrat beschloß darauf hin, den Gesetzesentwurf den vorberatenden Organe „zur Begutachtung binnen einer kurz zu bemessenden Frist zu übermitteln.“[290] Das Verhaltensmuster der Regierung ist klar erkennbar. Bei zu erwartenden Schwierigkeiten wurde mit dem Ermächtigungsgesetz vorgegangen oder, wenn die Befassung der Organe der Bundesgesetzgebung nur schwer zu umgehen war, wurde eine sehr kurze Begutachtungsfrist vorgegeben.

Die Zitatauswahl zu den unterschiedlichen Gesetzesentwürfen gibt einen aussagekräftigen Einblick in den berufsständischen Alltag, der weit vom offiziell dargestellten ständestaatlichen Ideal entfernt war. Es zeigt sich, daß die „ständische Grundkonzeption“ für die Mehrzahl der Regierungsmitglieder „nur ein Alibi zur Bemäntelung ihrer autoritären Regierungsdiktatur“ war.[291]

Dazu kam noch, daß einige Berufsgruppen – Ärzte, Rechtsanwälte, Hebammen, Hausfrauen, Hausgehilfinnen – in keinem der bestehenden Bünde eine Vertretung hatten. Die Schaffung eines Berufsstandes Freie Berufe wurde im Ministerrat bis 1938 nicht thematisiert.[292]

## Das autoritäre Prinzip in der Mai-Verfassung

Während beim ständischen Prinzip eine starke Diskrepanz zwischen der Einrichtung der berufsständischen Gremien und der Realisierung der damit ver-

---

[286] MRP 1062/1 vom 8. Oktober 1937, S. 242.
[287] Vgl. dazu etwa den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft, MRP 1062/3 vom 8. Oktober 1937, S. 249.
[288] MRP 1064/11 vom 16. November 1937, S. 318.
[289] Ebenda, S. 318.
[290] Ebenda, S. 319.
[291] Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 150.
[292] Zum Berufsstand Freie Berufe vgl. AdR, BKA/Inneres, BA (Berufsständischer Aufbau), Karton 7361.

bundenen Ansprüche bestand, konnte die Regierung dem autoritären Prinzip der Verfassung durchaus Geltung verschaffen. So übertrug bereits Artikel III, Absatz 2, des Ermächtigungsgesetzes vom 30. April 1934 (BGBl. I Nr. 225) alle dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem ihrer Ausschüsse oder Organe auf Grund der Bundesverfassung von 1920/1929 oder eines anderen Gesetzes zustehenden Befugnisse auf die Bundesregierung, insbesondere die Zuständigkeit zur Gesetzgebung des Bundes, einschließlich der Verfassungsgesetzgebung sowie die Zuständigkeit zu den im Bundesverfassungsgesetz von 1920/1929 vorgesehenen Akten der Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes. Die Bundesregierung war somit Bundesgesetzgeber und unbeschränkter Verfassungsgesetzgeber. Ihre Zuständigkeit dazu war durch Paragraph 56 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 (BGBl. II Nr. 75 vom 19. Juni 1934) zeitlich beschränkt.

Die Gesetzgebungsgewalt war damit bei der Bundesregierung konzentriert, und es stand in deren alleinigem Ermessen, ob sie einen Gesetzesentwurf dem Verfahren nach der Verfassung 1934 unterzog oder ihn als Regierungsgesetz in Kraft setzte.

Die Verstärkung der Macht der Bundesregierung zeigte sich aber auch im Verhältnis zum Bundespräsidenten, der in der Realität des Ständestaates zu einer Schattenfigur absank,[293] wenngleich die Verfassung 1934 auch eine andere Entwicklung ermöglicht hätte. Der Bundespräsident konnte wie schon seit 1929 den Bundeskanzler völlig frei ernennen und entlassen. Neu hingegen war, daß ihm auch die Ernennung und Abberufung der Landeshauptmänner – unter Mitwirkung des Bundeskanzlers – oblagen. Im autoritären Prinzip der Verfassung 1934 waren zwei Machtzentren vorgesehen: der Bundespräsident, der über fast alle Regierungsfunktionen entscheiden hätte können, und der Bundeskanzler, bei dem die administrativen Fäden zusammenliefen.[294] Bundespräsident Miklas hatte diese in der Verfassung angelegte Machtposition sicher nicht ausgefüllt.[295]

Auch bei der Regelung des Verhältnisses Bund – Länder war es zu einer Verstärkung des autoritären Prinzips bzw. der Zentralgewalt und damit zu einer Einschränkung des Föderalismus gekommen. Die Ernennung von Landeshauptleuten und die gesamte Landesgesetzgebung stand unter der Kontrolle der Zentralgewalt.[296] Die Bundesländer spielten nur eine schwache Rolle in der Ständeverfassung und „die Repräsentanten der Länderpolitik [waren] letztlich Schachfiguren im politischen Alltag der Bundesregierung.“[297]

---

[293] Jedlicka, Vom alten zum neuen Österreich, S. 229; Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 503; vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 7, Historische Einführung, S. XVII f.

[294] Vgl. im Detail zum autoritären Prinzip in der Verfassung Ewald Wiederin, Christliche Bundesstaatlichkeit auf ständischer Grundlage: Eine Strukturanalyse der Verfassung 1934, in: Ilse Reiter-Zatloukal/Christiane Rothländer/Pia Schölnberger (Hg.), Österreich 1933–1938. Interdisziplinäre Bestandsaufnahme und Perspektiven, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 31–41, hier S. 37.

[295] Vgl. Details Lang, Bundespräsident Miklas und das autoritäre Regime.

[296] Beispiele dafür vgl. Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 22.

[297] Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 150.

Im Ministerrat kam es immer wieder zu Eingriffen in Länderangelegenheiten.[298] Ein Streitpunkt waren die Sicherheitsdirektoren. Im Zeitraum des vorliegenden Bandes erwies sich Staatssekretär Skubl als ein vehementer Vertreter einer zentral geleiteten Sicherheitsverwaltung. Zur Anregung der Beurlaubung der Sicherheitsdirektoren meinte er, daß es wohl außer jedem Zweifel stehe, „daß der Bestand dieser Institution bisher allein die zentrale Leitung des Sicherheitswesens ermöglicht habe."[299] Der Staatssekretär betonte, „daß der derzeitige Sicherheitsapparat keinen wie immer gearteten Abbau vertrage. Die Institution der Sicherheitsdirektoren sei aus der Not der Zeit geboren, die auch heute noch immer andauere." In seiner Antwort bezeichnete Finanzminister Neumayer „die Einrichtung der Sicherheitsdirektoren als zweifellos verfassungswidrig."[300] Bundeskanzler Schuschnigg schlug vor, „die Sicherheitsdirektoren der Diensthoheit des Landeshauptmannes" zu unterstellen. Dazu meinte Staatsekretär Skubl neuerlich, „eine derartige Konstruktion würde das Prinzip der zentralen Leitung der Sicherheitsagenden durchbrechen" und kommt zu dem Schluß, „daß die Frage der Auflassung der Sicherheitsdirektoren noch nicht reif sei."[301] Während bei der Entschärfung von Ordnungsschutzgesetzen die „national betonten" Regierungsmitglieder die „Beruhigung" der politischen Lage ins Treffen führten, wurde im Fall der Sicherheitsdirektoren die „Not der Zeit" nach wie vor angeführt, um die zentrale Leitung der Sicherheitsagenden weiter behalten zu können. Neben den Sicherheitsaspekten wurden aber auch Budgetüberlegungen genannt. Während der Finanzminister befürchtete, daß „die Länder im Falle der Beibehaltung der Sicherheitsdirektoren die Rechnung über die bisher hiefür ausgelegten Beiträge präsentieren würden", meinte Staatssekretär Skubl, „man werde die Länder schon zum Schweigen bringen können."[302]

Streitpunkte ergaben sich in Budgetfragen immer wieder. So hatte z. B. die Bundesregierung den Bundesländern durch einen einseitigen gesetzgeberischen Akt Beiträge zu den Kosten für die Heeresbeschaffung auferlegt,[303] der nicht unwidersprochen blieb. Finanzminister Neumayer führte dazu aus: „Die Heranziehung der Länder zur Beitragsleistung an den Bundeshaushalt im Ausmaß von 10 Mill. S finde ihre billige Begründung in der Tatsache, daß die militärische Aufrüstung, deren Kosten den Bund belaste, nicht alleine Sache des Bundes, sondern auch im Interesse der Länder gelegen sei. Dieser Auffassung hätten sich auch alle Länder mit Ausnahme von Oberösterreich und Tirol, wo eine heftige Opposition gegen die Heranziehung zur Beitragsleistung zu verzeichnen sei, angeschlossen."[304]

Ein anderer Konfliktpunkt zeigte sich bei der Umsetzung der Ausführungsgesetze zum Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens. Dabei

[298] Beispiele für den starken Zentralismus finden sich in allen Bänden des Kabinetts Schuschnigg.
[299] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 179.
[300] MRP 1061/11 vom 21. September 1937, S. 218.
[301] Ebenda, S. 219.
[302] Ebenda, S. 208.
[303] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1053/10 vom 2. April 1937, S. 364 f.
[304] MRP 1063/7 vom 15. Oktober 1937, S. 272–273.

hatten zwei Bundesländer dem Wunsch der Bundesregierung nach zeitgleicher Erlassung nicht entsprochen. Bundeskanzler Schuschnigg trat daher dafür ein, „daß man die Länder wissen lassen sollte, der Bund wäre bereit, von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen, wenn das Ausführungsgesetz in beiden Ländern nicht bis 1. April 1938 erlassen werde.“[305] Auch in Personal- und Verwaltungsangelegenheiten sprach sich der Bundeskanzler für eine zentrale Führung – in diesem Fall durch das Bundeskanzleramt – aus. In diesem Zusammenhang bezeichnete es Bundesminister Pilz „unbeschadet seiner grundsätzlich föderalistischen Einstellung als besonders wichtig, die politischen Behörden zentral zu inspizieren, um die Verwaltung in den Ländern einheitlich zu gestalten.“[306]

In der Selbsteinschätzung der Regierung hieß es zum Föderalismusproblem: „Die Verfassung 1934 hält an der bundesstaatlichen Organisationsform fest, wenngleich im Interesse der Verwirklichung des autoritären Prinzips eine bedeutende Stärkung der Zentralgewalt erfolgt ist.“[307] Die Länder hatten ihre Autonomie in Gesetzgebung und in ihrer Organisation verloren, u.a. auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens, bei Teilen der Krankenanstalten und bei Wirtschaftsmaterien. Dazu kam der Verlust der Personalhoheit.[308]

## Die Gesetzgebung im Ständestaat

Ebenso weitreichend wie die Veränderungen im Verhältnis Bundesregierung-Bundespräsident und Bund-Länder waren die Neuregelungen beim Gesetzgebungsprozeß. Die Verfassung sah drei Formen des Verfahrens der Bundesgesetzgebung vor: Das ordentliche Verfahren unter Mitwirkung des Hauses der Bundesgesetzgebung, die unmittelbare Volksabstimmung nach Artikel 65 der Verfassung und die als Übergangsmaßnahme vorgesehene Einrichtung der Gesetzgebung der Bundesregierung nach dem Ermächtigungsgesetz 1934. In der Praxis kam es bis 1938 zu keiner Volksabstimmung, daher blieben nur zwei Verfahren. Dabei lag nicht nur das Initiativrecht bei der Bundesregierung, sondern es lag auch im Ermessen der Regierung, welcher Weg der Gesetzgebung beschritten wurde.[309] Wie auch an den Ministerratsprotokollen abzulesen ist, wurde die Mehrzahl der Gesetze tatsächlich mittels Ermächtigungsgesetz beschlossen. So wurden 1935 von insgesamt 189 Gesetzen nur 33, 1936 von 144 Gesetzen nur 50, 1937 von 143 Gesetzen 75 vom Bundestag beschlossen. Wichtige Gesetzesinitiativen, bei denen Schwierigkeiten zu erwaren waren, fanden aber stets mittels Ermächtigungsgesetz in kurzem Weg ihre Erledigung.

Bei der ordentlichen Gesetzgebung wirkten vier vorberatende Organe mit: der Staatsrat, der Bundeskulturrat, der Bundeswirtschaftsrat und der

---

305 MRP 1067/13 vom 4. Februar 1938, S. 466.
306 MRP 1063/11 vom 15. Oktober 1937, S. 292.
307 Österreichisches Jahrbuch 1933/1934, Wien 1935, S. 61.
308 Vgl. dazu im Detail Artikel 34, Absatz , Ziffern 7 bis 13 und Artikel 37. Zur Bundesstaatlichkeit vgl. Wiederin, Christliche Bundesstaatlichkeit auf ständischer Grundlage, S. 33.
309 Der Beamte vom 27. März 1936, S. 8 „Staatsrat Prof. Adamovich über die Bundesgesetzgebung nach der neuen Verfassung“.

Länderrat. Als beschließende Organe gab es den Bundestag und die Bundesversammlung. Pflicht der vorberatenden Organe war es, Gutachten über die von der Regierung zugewiesenen Gesetzesvorlagen innerhalb einer bestimmten Frist zu erstellen. An die Gutachten war die Regierung allerdings nicht gebunden. Sie konnte bereits eingebrachte Vorlagen wieder zurückziehen und im Bundestag abgelehnte einer Volksabstimmung unterziehen. Der Staatsrat hatte bei den Gutachten die gesamtstaatlichen, der Bundeswirtschaftsrat nur die wirtschaftlichen, der Bundeskulturrat nur die kulturellen und der Länderrat nur die Länderinteressen wahrzunehmen. Organe, die keine Pflicht zur Begutachtung traf, hatten das Recht, Freigutachten zu erstatten. Gerade dieses Recht sollte in der Praxis aber auch auf Schwierigkeiten stoßen, wie etwa beim Gewerbebundgesetz besonders deutlich wurde.

Nach Einlangen der Gutachten wurde die Gesetzesvorlage im Bundestag eingebracht. Im Bundestag wurde die Vorlage aber lediglich durch einen Berichterstatter erläutert und begründet. Eine weitere Verhandlung fand nicht statt. Die Vorlage konnte nur unverändert angenommen oder verworfen werden, die einzigen Ausnahmen davon waren der Bundesvoranschlag und der Bundesrechnungsabschluß. Der Bundestag war an die Einhaltung einer Frist gebunden. Wenn der Bundestag die Frist nicht einhielt, konnte auf Antrag und mit Gegenzeichnung der Bundesregierung der Bundespräsident die Bestimmungen der Vorlage durch Verordnung in Kraft setzen.[310]

Die Verfassungsbestimmungen im autoritären Österreich sahen kaum Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung vor. Die Organe der Bundesgesetzgebung konnten nicht das Volk repräsentieren, denn bei den vier vorberatenden Gremien waren nur für zwei – für den Bundeswirtschaftsrat und den Bundeskulturrat – Wahlen der berufsständischen Bevölkerungskreise für eine, allerdings ferne, Zukunft vorgesehen. Die häufig angeführte Übergangszeit dauerte bis zum gewaltsamen Ende Österreichs 1938. Alle Organe der Bundesgesetzgebung wurden ausschließlich durch Ernennung besetzt. Dafür kamen nur vaterlandstreue Staatsbürger in Betracht.

Dazu kam noch, daß die Sitzungen der vorberatenden Organe nicht öffentlich waren und die Mitglieder weder ein Recht auf Gesetzesinitiative noch ein Interpellations- und Untersuchungsrecht hatten. Die Verfassung enthielt noch eine weitere Sicherung gegen oppositionelle Regungen in den Organen der Bundesgesetzgebung. Die Mitglieder besaßen keine Immunität mehr, d. h. sie konnten wegen ihrer Äußerungen strafrechtlich verfolgt werden. Überdies hatte der Bundespräsident das Recht, den Bundeskulturrat und den Bundeswirtschaftsrat jederzeit aufzulösen. Dadurch wäre auch der Bundestag lahmgelegt gewesen und hätte keine Beschlüsse mehr fassen können.

Obwohl also die Verfassung eine Reihe von Bestimmungen enthielt, die die autoritäre Herrschaft der Regierung bzw. des Bundeskanzlers absicherten, kam der Frage der Beschickung der einzelnen Körperschaften große Bedeutung zu.[311]

---

[310] Erich Voegelin, Der autoritäre Staat. Ein Versuch über das österreichische Staatsproblem, Wien 1936, S. 228–233 und S. 240 f.

[311] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 6, MRP 930 vom 20. März 1934, S. 126; vgl. weiters Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 26.

Die Vorschlags-, Auswahl-, Bestätigungs-, Bestellungs- und Überwachungsrechte lagen nach der Verfassung im Wesentlichen bei der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten. Bei der Besetzung der Organe der Bundesgesetzgebung waren Intrigen Tür und Tor geöffnet. Emmerich Czermak, der letzte Obmann der Christlichsozialen Partei, notierte in seinem Tagebuch, daß die personelle Zusammensetzung der vorberatenden Organe ein Schulbeispiel für die Unklarheit und Unsicherheit sei, die in der Innenpolitik herrsche.[312] Die Berufungen erfolgten auf Vorschlag des Bundeskanzlers mit Entschließung des Bundespräsidenten am 31. Oktober 1934. Die Bekanntmachung geschah in der „Wiener Zeitung“ am 1. November 1934. Die Ernennungen waren so sorgfältig vorbereitet worden, daß es bis 1938 nur zu wenigen Um- bzw. Neubesetzungen kam.[313] Der Anlaß für die stärksten Veränderungen war der Zusammenbruch der Phönix-Lebensversicherung im Jahre 1936, in dessen Folge sechs Mandatare ausgewechselt wurden. Die sorgfältig ausgesuchten und ernannten Mitglieder der berufsständischen Organe kamen im Laufe der Jahre über wenige kritische Anmerkungen zu den Gesetzesvorlagen nicht hinaus. Sie stellten keinen Ersatz für die frühere Volksvertretung dar. Helmut Wohnout kam nach einem genauen Studium der Sitzungsprotokolle der Organe der Bundesgesetzgebung zu dem Schluß: „Die Periode zwischen Mitte 1935 und Ende 1936 muß daher als jener Zeitraum angesehen werden, in dem die Maiverfassung bezüglich der Art der Gesetzwerdung ad absurdum geführt wurde und damit das gesamte Verfassungswerk an Glaubwürdigkeit verlor. Dies wurde auch an den Reaktionen der Betroffenen deutlich. Machten sich bald zumindest hinter vorgehaltener Hand Unmut, Verunsicherung und Resignation immer deutlicher bemerkbar, so tauchten ab 1937 überhaupt Vorschläge zur Modifikation der Gesetzgebung auf“[314] – allerdings von Seiten der Regierung.

Anzeichen dafür gab es schon 1936. Ab Mitte 1936 erhielten die vorberatenden Organe den Führerrat der Vaterländischen Front als Konkurrenz. Unter den 29 Mitgliedern des Führerrates – von Bundeskanzler Schuschnigg ernannt – befanden sich 13 aus den vorberatenden Organen. Die restlichen Mitglieder der Gesetzgebungsorgane befürchteten eine Entmachtung zu Gunsten des Führerrates, allerdings ganz unbegründet, da auch der Führerrat bedeutungslos blieb.[315]

Bedrohlicher und konkreter waren die Pläne von Bundeskanzler Schuschnigg im Oktober 1936, als der Kanzler im Zuge der Entmachtung der Heimwehren eine völlige Neubestellung, ja sogar eine Auflösung des Staatsrates erwog, der durch die Unabsetzbarkeit und zehnjährige Funktionsdauer der Staatsräte für die Heimwehr eine Oppositionsmöglichkeit hätte bieten können.[316]

Nachdem Bundeskanzler Schuschnigg die innenpolitische Lage in den Griff bekommen hatte, war allerdings auch eine Neubesetzung oder Auf-

---

[312] Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 502.

[313] Vgl. Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 26 f.

[314] Wohnout, Regierungsdiktatur, S. 275.

[315] Ebenda, S. 279–282.

[316] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1041/2 vom 14. Oktober 1936.

lösung der Gesetzgebungsorgane nicht mehr notwendig. Es war der Regierung gelungen, die Heimwehrführer mit Positionen in der Frontmiliz, der Vaterländischen Front und in den Organen der Bundesgesetzgebung zu versorgen und politisch ruhig zu stellen.[317]

In einer abschließenden Charakterisierung der Verfassung 1934 kommt der Jurist Ewald Wiederin zu dem Schluß: „Wie sich unter einer solchen Verfassung Herrschaft faktisch gestaltet, hängt stärker von den handelnden Personen ab als in einer Demokratie. Bei einem starken Präsidenten hätte eine Juristenaristokratie entstehen können, wie Otto Ender sich das wohl erhofft hatte, bei einem starken Kanzler eine mehr oder weniger aufgeklärte Diktatur, bei einem Gleichgewicht eine rechtsgesteuerte Expertenherrschaft."[318]

In der Realität kam es zu anderen Entwicklungen. Helmut Wohnout konstatiert für Oktober 1936 eine Kanzlerdiktatur. Durch die autoritäre Staatsform hatte aber Österreich „immer mehr den Charakter eines bürokratischen Obrigkeitsstaates" angenommen, „der sich auf einzelne Eliten in der Bürokratie und der Exekutive stützte."[319] Für diese Entwicklung fand Clemens Jabloner in einer Diskussion die Bezeichnung „Beamtenfaschismus".[320] Die vereinzelt feststellbare Unzufriedenheit mit dieser Entwicklung innerhalb des Regierungslagers, deren Vertreter – etwa Otto Ender, Johannes Messner oder Leopold Kunschak – die „Zurückdrängung der autoritären Komponente zugunsten der Einführung von Elementen berufständischer Mitbestimmung" anstrebten,[321] blieben Randerscheinungen und fanden bis 1938 keine Verwirklichung. Die Handlungsspielräume des Systems – ob es für bestimmte Zeitabschnitte als Regierungsdiktatur, Kanzlerdiktatur oder Beamtenfaschismus bezeichnet wird – wurden unter deutschem Druck immer enger.

## Schwierigkeiten bei der Budgeterstellung

Im Laufe der Jahre kam es trotz der eindeutig autoritären Strukturen sowohl in den Organen der Bundesgesetzgebung als auch innerhalb der Bundesregierung in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen bei der Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen.[322] So gestalteten sich vor allem die Budgeterstellungen nicht immer konfliktfrei.

---

317 Wohnout, Regierungsdiktatur, S. 285.

318 Wiederin, Christliche Bundesstaatlichkeit auf ständischer Grundlage, S. 40.

319 Helmut Wohnout, Eine berufsständische Ordnung mit demokratischem Einschlag? Diskussionen über eine Verfassungsreform im autoritären Österreich 1936–1938, in: Richard Potz/Andrey Shutov/Alexander Dubowy (Hg.), Dritter Weg zwischen Aufbruch und Abgrund. Rechts-, Staats- und Gesellschaftstheorien in Deutschland, Österreich und Rußland in der Zwischenkriegszeit, Göttingen 2013 (Publikation in Vorbereitung).

320 Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Clemens Jabloner bestätigte diesen Diskussionsbeitrag. E-Mail vom 28. Juni 2012 (im Besitz der Verfasserin).

321 Wohnout, Eine berufsständische Ordnung mit demokratischem Einschlag? (Publikation in Vorbereitung).

322 Beispiele dazu vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, S. XXXI f sowie in allen darauffolgenden Bänden.

Aus der Sicht der Bundesausgaben können die 1930er Jahre als „Zeit der Stagnation“ bezeichnet werden.[323]

Bei der Budgetdebatte im Ministerrat am 30. Oktober 1934, in der es um die Grundentscheidung – weitere Einsparungen oder Steuererhöhungen – ging, waren sich mehrere Minister und der Präsident der Nationalbank einig, daß die neuen Vertretungskörper nicht mit dieser Frage zu befassen seien.[324] Das Budget 1935 kam daher ohne Mitwirkung des Bundestages zustande. Erst beim Budget für das Jahr 1936 wurde der Bundestag – allerdings unter erheblichen Schwierigkeiten – befaßt.[325] Obwohl der Rohentwurf bereits im Juni 1935 von Finanzminister Buresch dem Ministerrat vorgelegt worden war, konnte die gesetzliche Frist nicht eingehalten werden. Anläßlich einer langen Budgetdebatte am 28. August 1935, die noch vor der Reise Bureschs nach Genf zu Verhandlungen mit dem Finanzkomitee des Völkerbundes stattfand, zeigte sich bereits das Grundproblem. Das Defizit durfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, um die Sicherheit der Währung nicht zu gefährden und die Auslandsschuldner nicht zu beunruhigen. Die nächste Diskussion über den Bundesvoranschlag für 1936 am 11. Oktober 1935 fand – trotz zwischenzeitlicher Ministerbesprechung am 26. September 1935 – bereits unter starkem Zeitdruck statt. „Infolge der Spannungen und Differenzen“ bei den Budgetberatungen kam es am 17. Oktober 1935 zur Regierungsumbildung. Nach einer nochmaligen Budgetdebatte im Ministerrat, bei der Bundesminister Buresch agierte als wäre er noch Finanzminister, wurde der Entwurf des Voranschlages am 22. Oktober 1935 zwar fristgerecht im Bundestag eingebracht, doch wurde innerhalb der Sechswochenfrist keine Entscheidung durch den Bundestag getroffen.[326] Noch vor Ablauf dieser Frist – also vor dem 4. Dezember 1935 – wurde mit BGBl. Nr. 445 vom 3. Dezember, rückwirkend mit 2. Dezember 1935, diese Sechswochenfrist ausnahmsweise für das Bundesfinanzgesetz 1936 außer Kraft gesetzt. Nach der durch die Budgetdebatte verursachten Regierungsumbildung beschloß der Ministerrat am 4. Dezember 1935 einen neuen, stark revidierten Budgetentwurf, der noch am selben Tag im Bundestag eingebracht wurde. Dabei war es juristisch strittig, ob es sich bei dem revidierten Entwurf, der von der ursprünglichen Vorlage weitgehend abwich, eigentlich um einen neuen Entwurf handelte und somit die Zehnwochenfrist nicht gegeben gewesen wäre. Im Finanzausschuß und in der Debatte des Bundestages kam es zwar zu verschiedenen kritischen Anmerkungen, doch wurde die Vorlage unverändert angenommen. In der Sitzung des Bundestages hieß es dazu: „Der Ausschuß hat sich jedoch zu der Überzeugung durchgerungen, daß in der Lage unseres Heimatlandes alle Sonderwünsche einzelner

---

[323] Alexander Fibich, Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben in der Ersten Republik (1918–1938), Dissertation, Wien 1977, S. 34–93.

[324] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, S. XXXI.

[325] Vgl. Enderle-Burcel, Mandatare im Ständestaat, S. 32 f.

[326] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1002/7 vom 28. Juni 1935, MRP 1007/21 vom 28. August 1935, MRP 1010 vom 11. Oktober 1935, MRP 1011 vom 17. Oktober 1935 und MRP 1012/1 vom 18. Oktober 1935; vgl. ebenda, Historische Einführung, S. XXXVI; vgl. weiters Band 4, MRP 1016/1 und 2 vom 2./3./4. Dezember 1935.

Stände zurückgestellt werden müssen …“.[327] Die Budgetdebatten für 1937 nehmen die Hälfte von Band 6 des Kabinetts Schuschnigg ein. Der Finanzminister hatte dafür einen Rahmenentwurf im Ministerrat eingebracht, der ohne Vorbesprechungen mit den Bundesministern erstellt worden war. Die Kürzungsvorgaben sorgten für langwierige Diskussionen im Ministerrat. Lediglich das Militärbudget war gegenüber 1936 erhöht worden.[328]

Das Budget 1937 war zwar am 2. September 1936 vom Ministerrat genehmigt worden,[329] doch fanden die Budgetdiskussionen damit kein Ende.

Veranschlagte Budgetzahlen konnten nicht eingehalten werden und angenommene positive Wirtschaftsdaten traten nicht ein. Finanzminister Neumayer stellte schon im Februar fest, daß „der für das ganze Jahr 1937 präliminierte Budgetabgang fast zur Gänze erreicht“ war.[330] Weiter stellte er fest, daß „mit einer Steigerung der Staatseinnahmen gerechnet worden sei … auf eine solche Steigerung nach der bisherigen Entwicklung nicht gehofft werden dürfe …“[331] Falsche Einschätzungen zu Budgetansätzen finden sich in allen Budgetdebatten des Jahres 1937.[332] Die Diskussionen rund um das Bundesdienstpflichtgesetz und der Aufstellung einer Hilfspolizei oder -gendarmerie benützte Finanzminister Neumayer im November 1937 dazu, um darauf hinzuweisen, „daß sich die Ansätze verschiedener Budgetposten im Jahre 1938 nicht aufrecht erhalten lassen.“[333] Für den Finanzminister gab „die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung in Österreich zu ernsten Besorgnissen Anlaß.“[334]

Die lange Diskussion rund um das Kreditgesetz 1937[335] zeigte alle Facetten der Budgetnöte der 1930er Jahre. Das Budget sollte um jeden Preis ausgeglichen sein, um die „Erlangung eines Kredites“ nicht zu gefährden.[336] Die Stabilhaltung der Währung bei ausgeglichenem Staatsbudget war oberstes Prinzip der Regierung. Dies schränkte den Budgetrahmen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und damit die Senkung der Arbeitslosenziffern stark ein. Die Haltungen einzelner Regierungsmitglieder variierten zwar, doch änderte sich am deflationistischen Wirtschaftskurs nichts.

---

[327] Vgl. Stenographisches Protokoll der 14. Sitzung des Bundestages vom 18. Dezember 1935, S. 149; vgl. auch 12. Sitzung vom 24. Oktober 1935, 15. Sitzung vom 19. Dezember 1935 und 16. Sitzung vom 20. Dezember 1935.

[328] Vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, Peter Mähner, Historische Einleitung, S. L–LV.

[329] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936, S. 171.

[330] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 234.

[331] Ebenda, S. 245.

[332] Vgl. zum Bundesvoranschlag 1938 MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937, MRP 1060/17 vom 6. September 1937, MRP 1061/11 vom 21. September 1937, MRP 1062/12 vom 8. Oktober 1937 und MRP 1064/26 vom 16. November 1937 Abänderung des Bundesfinanzgesetzes.

[333] MRP 1064/7 vom 16. November 1937, S. 305.

[334] Ebenda, S. 305.

[335] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 233–262.

[336] Ebenda, MRP 1046/34 vom 21. Dezember 1936, S. 150.

Die Budgetdiskussionen zeigen auch deutlich das durchgehende Bestreben von Finanzminister Neumayer, die Abgänge durch immer weitere Ersparungsmaßnahmen zu bedecken. Dazu kamen immer wieder Überlegungen zu Steuererhöhungen oder zu neuen Formen von Steuern, Gebühren und erzwungenen Spenden.[337] Unter anderem standen die Verlängerung der Krisensteuer, Sonderabgaben, der Ausbau der Ledigensteuer,[338] die Verlängerung der Gültigkeit des Schulabgabengesetzes,[339] die Reform der Grundsteuer,[340] die Erhöhung der Körperschaftssteuer, die Einführung einer Kontingentsteuer, einer Gewinnsteuer für Rüstungsbetriebe,[341] eine Wehrsteuer, eine Fliegerspende, eine Kopfsteuer bei Auslandsreisen oder die Einführung einer Spielgebühr bei Fußballmatches[342] zur Debatte.

Bis 1938 wurde im Ministerrat zwar heftig diskutiert, aber im Bundestag wurde kein Bundesvoranschlag abgeändert oder abgelehnt. Die Regierungspolitik wurde nach außen hin weitgehend kritiklos unterstützt.

Über diese Regierungspolitik, von der der Vorsitzende des Staatsrates und Präsident des Bundestages, Rudolf Hoyos, meinte, „das rechte zündende Wort für die specielle Art von österreichischem Fascismus müßte erst gefunden werden,“[343] und die je nach politischem oder wissenschaftlichem Standort als autoritär bis faschistisch klassifiziert werden kann, stellt Gerhard Jagschitz in einem abschließenden Urteil fest: „Diese schwerfälligen Organe ohne realen politischen Einfluß waren einerseits eine Kulisse, um autoritäre Entscheidungsmechanismen zu verschleiern, andererseits die Gremien, in welchen der Regierungschef gelegentlich programmatische Erklärungen abgab, die man recht und schlecht an die Politshows von Hitler und Mussolini anzugleichen suchte.“[344]

## Verfassungswirklichkeit im Ständestaat

Durch die eingeschränkten Befugnisse der Organe der Bundesgesetzgebung, besonders durch die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, nahmen die Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung weiter ab.

Ein regelmäßiger und systematischer Rundfunkaufklärungsdienst über die Aufbauarbeit der Regierung[345] sollte die Öffentlichkeitsarbeit verbessern. Der mangelnde Kontakt zur Bevölkerung konnte durch die verschiedenen propagandistischen Maßnahmen der Regierung[346] nicht beseitigt werden und führte zwei Jahre nach Einführung der Mai-Verfassung im

---

337 Vgl. dazu die Stichworte im Sachregister.

338 Vgl. dazu etwa MRP 1061/6 vom 21. September 1937.

339 MRP 1059/4 vom 23. Juli 1937, S. 91–92.

340 MRP 1070/4 vom 12. März 1938, S. 526.

341 MRP 1061/11 vom 21. September 1937, S. 215.

342 Vgl. MRP 1060/17 vom 6. September 1937.

343 AdR, BKA, Signatur 50, Zl. 24.021-Pr./1934, Zl. 12.853/23. Oktober 1934, Brief von Graf Rudolf Hoyos an den Bundespräsidenten.

344 Jagschitz, Der österreichische Ständestaat, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 502.

345 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, MRP 982/9 vom 1. Februar 1935, S. 265 f.

346 Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Historische Einführung, S. XXXVII.

„Christlichen Ständestaat“ zu der Frage, „ob die neue Verfassung, wohl unter dem Eindruck der Ereignisse des Jahres 1934, hier nicht doch zu weit gegangen ist“. Im Detail wurde angeführt: „Hauptsächlich verhindert das Fehlen einer Initiative auf Seiten der Organe der Gesetzgebung, vor allem aber der Abgang jedes politischen Kontrollmittels, namentlich des Interpellations- und Untersuchungsrechtes des Bundestages, die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche aus Kreisen des Volkes der Regierung zu Gehör zu bringen und auf Mängel aufmerksam zu machen.“[347]

Es mangelte aber nicht nur an Öffentlichkeit und Gesetzesinitiative. Die Organe der Bundesgesetzgebung waren zudem noch darauf angewiesen, welche Gesetze ihnen die Bundesregierung zur Begutachtung zuwies. Obwohl eine häufige Heranziehung des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates innen- und außenpolitisch günstig gewesen wäre, da durch die Tätigkeit dieser beiden Organe die Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung am stärksten zum Ausdruck gekommen wäre, und obwohl die Regierung noch dazu an die Pflichtgutachten nicht gebunden war, kam die Mehrheit der Gesetze ohne die Vertretungsorgane zustande. Die Regierung bediente sich lieber des Ermächtigungsgesetzes, d. h. des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934 (BGBl. I Nr. 255/1934). Es blieb bei einzelnen Lippenbekenntnissen von Bundeskanzler Schuschnigg im Ministerrat, der an die Regierungsmitglieder den Appell richtete, von der zustehenden Ermächtigung zur Erlassung bundesgesetzlicher Vorschriften nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.[348]

Während in der Verfassung die Pflicht der Organe zu Gutachten betont wurde, ließ die Regierung in der Realität Gesetze, bei denen Schwierigkeiten in den Organen der Bundesgesetzgebung zu erwarten waren, nicht zur Begutachtung gelangen. Die laufenden Beispiele im Ministerrat zeigen die Alibifunktion der neuen Organe der Bundesgesetzgebung. Die Mehrheit der Gesetze wurde mittels Ermächtigungsgesetz erlassen. Jene Gesetze, die durch den Bundestag gingen, wurden von der Regierung klassifiziert – ob von wirtschaftlichem, kulturellem oder gesamtstaatlichem Interesse – und je nach erwartetem Widerstand nicht oder nur bestimmten Organen zugewiesen. In vielen Fällen, in denen die Organe der Bundesgesetzgebung nicht befaßt wurden, argumentierte die Regierung mit Zeitdruck.

In jenen wenigen Fällen, in denen die Organe mit wichtigen und heiklen Materien befaßt wurden, kam es regelmäßig zu einer Einflußnahme durch die Regierung.

Die Befassung oder Nichtbefassung der Organe der Bundesgesetzgebung lag in allen Fällen in der alleinigen Entscheidungsgewalt der Regierung.

Dabei zeigt sich die Tendenz, Maßnahmen, die auf Widerstand stoßen könnten, im engsten Regierungskreis mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes unter Ausschaltung der Organe der Bundesgesetzgebung zu regeln. Bei zu erwartenden Widerständen wurde von der Bundesregierung eine sehr kurze

---

[347] Der christliche Ständestaat vom 3. Mai 1936, S. 416 f „Mai- und Verfassungsfeier (Zum 1. Mai 1936), von Senatspräsident a. D. Univ.-Prof. Dr. Rudolf von Herrnritt“.

[348] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XXXIII; Beispiele dazu finden sich auch in allen folgenden Bänden, besonders eindrucksvoll auch das Vorgehen beim sogenannten Habsburgergesetz, Band 3, Historische Einführung, S. XXXVIII f.

Frist für die Begutachtung vorgeschrieben. Ein Beispiel für diese gängige Vorgangsweise liefern die Debatten rund um die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung. Bundesminister Resch berichtete dabei von „großen Differenzen, sodaß die opponierende Gruppe mit Recht vermuten könnte, die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes sei deshalb erfolgt, weil man eine Ablehnung im Haus der Bundesgesetzgebung befürchtete." Bundesminister Taucher trat daher „für eine Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung mit der Begründung ein, daß andernfalls die Mitglieder dieser Organe der Bundesregierung mit Recht vorwerfen würden, daß alle wirtschaftlichen Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erledigt würden." Bundeskanzler Schuschnigg schlug daraufhin „eine kurz bemessene Frist" vor.[349]

## Der wirtschaftspolitische Kurs der Regierung Schuschnigg

Als Rechtfertigung für den totalen Umbau des Staates wurden von den Regierungen Dollfuß und Schuschnigg nicht nur der Zweifrontenkrieg gegen Sozialdemokraten und Nationalsozialisten angeführt, sondern auch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Verschärfung des wirtschaftlichen Klimas hatte sich schon bei den weitreichenden sozialpolitischen Maßnahmen gezeigt. Diese dienten nicht nur der Disziplinierung der Arbeitnehmer, sondern sollten insgesamt die Kosten der Wirtschaft senken. Österreichische Industriekreise unterstützten daher die Regierungspolitik von Dollfuß und Schuschnigg, wenngleich die gesetzten Maßnahmen auf Dauer nicht voll ihren Erwartungen entsprachen.[350]

Alle Budget- und Wirtschaftsdebatten im Ministerrat zeigen, daß der wirtschaftspolitische Kurs – Stabilhaltung der Währung bei ausgeglichenem Staatsbudget – beibehalten wurde.[351] Für ein ausgeglichenes Budget wurden vor allem Einsparungen im Sozialbereich beschlossen. Kleinrentner, Arbeitslose und Kriegsinvalide waren vom Abbau von Leistungen am stärksten betroffen. So betonte etwa Finanzminister Neumayer im September 1937, „man müsse endlich daran denken, diese Fürsorgemaßnahmen sukzessive abzubauen."[352] Daneben kam es noch zu Gehaltskürzungen bei Beamten, Stillegung von Pensionen u. ä. Die Verschärfung des wirtschaftlichen Klimas zeigte sich u. a. bei der Doppelverdienerregelung, die zunächst allgemein zur Bekämpfung von mehreren Einkommen diskutiert wurde, sich aber letztlich nur gegen verheiratete weibliche Bundesbedienstete richtete.[353] Scharfe Diskussionen gab es rund um das Pensionsstillegungsgesetz, durch das Pensio-

---

[349] MRP 1064/11 vom 16. November 1937, S. 319.

[350] Karl Haas, Industrielle Interessenpolitik in Österreich zur Zeit der Weltwirtschaftskrise, in: Jahrbuch für Zeitgeschichte 1978, hg. von der Österreichischen Gesellschaft für Zeitgeschichte, Wien 1979, S. 97–126, hier S. 121–124.

[351] Hans Kernbauer/Eduard März/Fritz Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 343–379.

[352] MRP 1061/14 vom 21. September 1937, S. 230.

[353] Vgl. die Diskussionen zum Doppelverdienertum MRP 1062/10 vom 8. Oktober 1937; zum Geschlechterverhältnis in dieser Frage vgl. Juffinger, Zwischen Ausgrenzung und Einmischung, S. 87–91.

nisten bei der Ausübung von Tätigkeiten die Streichung der Altersrente drohte. Bundeskanzler Schuschnigg mußte zugeben, „daß sich die Bundesregierung bei der Erlassung des Pensionsstillegungsgesetzes hinsichtlich der Auswirkungen vollkommen getäuscht habe. Redner selbst sei damals von der sozialen Gerechtigkeit des Gesetzes absolut überzeugt gewesen." Staatssekretär Skubl bestätigte diese Ansicht und wies „auf die Polizeiberichte aus der damaligen Zeit hin, aus denen hervorgeht, daß durch das Pensionsstillegungsgesetz viele der treuesten Anhänger der Bundesregierung in die Opposition gedrängt worden seien."[354] Auch im Bildungsbereich wurden, bis hin zur Schließung von Schulen, Sparmaßnahmen durchgeführt.[355] Parallel dazu erhöhte die Regierung Abgaben und Steuern weiter.[356] Bis 1938 gab es keine Intention „für ein Abweichen vom bisherigen Restriktionskurs".[357]

Die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg hatten allerdings wenig Spielraum, ihre deflationäre Wirtschaftspolitik insgesamt zu ändern. Österreich war verpflichtet, seine Staatsausgaben auf das Äußerste einzuschränken, um die Forderungen der Auslandsgläubiger zu erfüllen.[358] Kernbauer und Weber kommen aber zu dem Schluß, daß es unfair wäre, „alle Verantwortung für die Katastrophenpolitik der Jahre 1931–1934 den Ausländern zuzuschreiben".[359] Die Regierung entwickelte auch in ihrem beschränkten Rahmen keine gezielte Wirtschaftspolitik.[360] Für den agrarischen Kurs der Regierung ab 1931, für die „Politik der mechanischen Einfuhrdrosselung" und die gedankenlosen Budgetkürzungen waren die österreichischen Regierungen selbst verantwortlich.[361] Einzelne Regierungsmitglieder sahen durchaus die Gefahren dieser Wirtschaftspolitik.[362]

Letztlich – und das zeigen die Diskussionen im Ministerrat sehr deutlich – setzten sich Hardliner wie Nationalbankpräsident Viktor Kienböck und der damalige Finanzminister Ludwig Draxler mit ihrem harten Sparkurs durch.[363]

---

[354] Vgl. die Debatten in MRP 1064/25 vom 16. November 1937; die Zitate S. 341.

[355] Vgl. dazu die entsprechenden Stichwörter in den publizierten Bänden der Ministerratsprotokolle der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg. Im vorliegenden Band vgl. die Kürzungen im Budget bei den Kapiteln Unterricht, Kunst und Kultur MRP 1060/17 vom 6. September 1937.

[356] Zum Schulwesen vgl. die genaue Aufschlüsselung über die Sachregister der Bände der Protokolle des Ministerrates des Kabinetts Schuschnigg; ebenso zu Abgaben und Steuern.

[357] Fibich, Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben, S. 91.

[358] Hans Kernbauer/Fritz Weber, Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918–1934, in: „Austrofaschismus" (1984), S. 1–30, hier S. 22.

[359] Ebenda, S. 19.

[360] Kernbauer/März/Weber, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: Österreich 1918–1938, Band 1, S. 373. Vgl. auch die umfangreichen Budgetdebatten in Protokolle des Ministerrates, Kabinett Schuschnigg, Band 4, 5, 6 und 7 sowie die Diskussionen im vorliegenden Band.

[361] Kernbauer/Weber, Von der Inflation zur Depression, in: „Austrofaschismus" (1984), S. 19.

[362] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 4, MRP 1016 vom 2./3./4. Dezember 1935, S. 107. Beispiele dafür gibt es in allen Dollfuß- und Schuschniggbänden.

[363] Vgl. ebenda, Band 5, MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936 und die Budgetdebatten in Band 6.

Auch bei den Diskussionen über die mögliche Vorgangsweise angesichts von Währungsabwertungen in mehreren europäischen Staaten bestimmten Kienböck und Draxler die Vorgangsweise. Beide traten vehement gegen eine Abwertung des Schillings auf, obwohl die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Exportindustrie stets als oberstes Ziel angeführt wurde.[364] Der Rückgang des Exportes wird allerdings von Finanzminister Neumayer Ende 1937 noch immer beklagt.[365]

Ständige neue Einfuhrverbotsverordnungen und eine unzureichende Exportförderung – bis hin zu dem naiven Plan, die österreichischen Auslandsschulden in Waren zu bezahlen[366] – konnten die passive Handelsbilanz Österreichs nicht verringern. 1936 zeigt sich bei den Diskussionen im Ministerrat die Hoffnung auf eine positive wirtschaftliche Auswirkung des Juli-Abkommens. Dies war allerdings eine vollkommene Verkennung der Lage, da Deutschland das Abkommen als Beginn einer verstärkten wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs sah.[367] Dazu kam eine ständig wachsende Clearingspitze zugunsten Österreichs – zuletzt in der Höhe von 62 Millionen Schilling – die zu einer starken Störung des Zahlenverkehrs mit Deutschland führte.[368] Im Falle Österreichs wurden diese Probleme von deutscher Seite durch den „Anschluß" radikal gelöst. Für das Nichtgelingen dieser gewaltsamen Lösung war bereits nach Abschluß des Berchtesgadener Abkommens der Entwurf einer deutsch-österreichischen Währungsunion ausgearbeitet worden.[369]

Die Clearingspitzen mit den unterschiedlichsten Handelspartnern wurden im September 1937 mit insgesamt 200 Millionen Schilling beziffert, die der österreichischen Wirtschaft fehlten. Die Clearingverträge erwiesen sich zunehmend als Problem.[370] Wachsende Clearingspitzen stellten eine indirekte Form von Kreditgewährung Österreichs an den jeweiligen Handelspartner dar. Diese Form von bilateralen Handelsbeziehungen führte zu Schuldentilgungs- und Devisenproblemen, die von Deutschland letztlich durch den „Anschluß" Österreichs, durch die Zertrümmerung der Tschechoslowakei und durch Krieg gelöst wurden.[371]

---

[364] Vgl. die Diskussionen in Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1039/17 vom 2. Oktober 1936 und MRP 1040/2 vom 7./8./10. Oktober 1936. Zur Abwertungsdiskussion vgl. auch Hansjörg Klausinger, Der Austroliberalismus und die österreichische Wirtschaftspolitik in den 1930er Jahren, in: Die Österreichische Schule der Nationalökonomie, hg. von Reinhard Neck, Frankfurt am Main/Wien u. a. 2008, S. 99–127, hier S. 117 f.

[365] MRP 1064/7 vom 16. November 1937, S. 306.

[366] Vgl. im Detail Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Historische Einführung, S. XL.

[367] Stuhlpfarrer, Deutsche Penetration Österreichs, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 327.

[368] Vgl. MRP 1069/9 vom 21. Februar 1938 (Clearingsicherungsgesetz), S. 516–517.

[369] Felix Butschek, Deutsche Okkupation und die österreichische Wirtschaft, in: Michael Pammer/Herta Neiß/Michael John (Hg.), Erfahrung der Moderne. Festschrift für Roman Sandgruber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2007, S. 255–267, hier S. 258.

[370] MRP 1060/11 vom 6. September 1937, S. 260–261.

[371] Vgl. dazu im Detail Alice Teichova, Kleinstaaten im Spannungsfeld der Großmächte. Wirtschaft und Politik in Mittel- und Südosteuropa in der Zwischen-

Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates wurde wegen ihres Schwankens zwischen einem „Paläo-Liberalismus“, der keine regulativen Aufgaben des Staates vorsah, und ganz massiven Eingriffen des Staates in die Wirtschaft kritisiert.[372] Bei einer Debatte über das Wirtschaftssystem in Österreich stellte Finanzminister Draxler im Oktober 1936 deutlich fest: „Die beiden Extreme seien die schrankenlose Freiwirtschaft und die Planwirtschaft. Redner sei persönlich der Überzeugung, daß für Österreich weder das eine noch das andere System allein in Betracht kommen könne … Von einer freien Wirtschaft könne eben in einer Zeit der Kontingente, der Devisenbeschränkungen, der Einfuhrverbote, keine Rede sein.“[373] Finanzminister Neumayer formulierte im Dezember 1937 ähnlich: „Die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft, die angeblich eine freie sei, leide darunter, daß gewisse Kreise von wesentlich planwirtschaftlichen Tendenzen erfaßt seien.“[374] Zu diesen Aussagen ist es im Zusammenhang mit der Vorlage eines Bundesgesetzes zum Schutz der gärtnerischen Erzeugung gekommen. Bundesminister Neumayer stellte dabei „im allgemeinen zur Erwägung, ob es zweckmäßig sei, den planwirtschaftlichen Tendenzen weiter Raum zu geben.“[375]

Neben den planwirtschaftlichen Tendenzen gab es seitens der Bundesregierung auch ständig Versuche, in die Privatwirtschaft direkt einzugreifen. Der Bundeskanzler trat für „ein eigenes Gesetz zum Schutz der Wirtschaft“ ein und, „daß die Möglichkeit eines Eingriffes in die Privatwirtschaft zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen auf keinen Fall entbehrt werden könne.“[376] Bundesminister Taucher konnte sich allerdings vorstellen, auf gesetzliche Bestimmungen verzichten zu können, da ja „der Staat so viele Möglichkeiten besitze, auf einen Unternehmer einen Druck auszuüben.“[377]

Durchgehend waren die Eingriffe auf dem Bankensektor, der nur mit staatlichen Mitteln erhalten werden konnte.[378] Beim Zusammenbruch der Phönix-Lebensversicherung war daher eine Grundüberlegung der Regierung, eine ähnliche Entwicklung am Versicherungssektor zu vermeiden. Die Folgen des Zusammenbruches beschäftigten den Ministerrat bis 1938. Einzelne Probleme blieben aber ungelöst, so kam es etwa zu keiner Regelung für die ehemaligen Angestellten und Pensionisten.[379] Im Februar 1937 kam

---

kriegszeit, Wien 1988; besonders das Kapitel Die Folgen der bilateralen Handelspolitik, S. 191–198.

[372] Siegfried Mattl, Die Finanzdiktatur. Wirtschaftspolitik in Österreich 1933–1938, in: „Austrofaschismus“ (1984), S. 133–159, hier S. 148 f.

[373] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1042/13 vom 30. Oktober 1936, S. 318.

[374] MRP 1065/22 vom 10. Dezember 1937, S. 416.

[375] Ebenda, S. 417.

[376] MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937, S. 18.

[377] Ebenda, S. 18.

[378] Beispiele dazu vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Bände 1–7.

[379] Vgl. Isabella Ackerl, Der Phönix-Skandal, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 241–279. Vgl. dazu auch die Materialien im AdR, BKA Präsidium, Materiengruppe Phönix und im AdR, BMF, Versicherungsaufsicht Phönix-Versicherung.

es zur 3. Novelle zum Phönix-Gesetz, das die strengere Stockabgrenzung regelte.[380] Im Oktober 1937 folgte noch eine Neuregelung der Versicherungsprovisionen.[381] Aus den Diskussionen im Ministerrat geht hervor, daß „die unseligen Ereignisse des Zusammenbruches der Lebensversicherungsanstalt ‚Phönix' wieder in der Öffentlichkeit besprochen würden" und – so führte Bundesminister Mandorfer weiter an, daß „die Landwirtschaft durch diese Ereignisse am schwersten getroffen worden sei, da die bäuerlichen Bevölkerungskreise den größten Prozentsatz aller Versicherungen aufzuweisen und gerade die wirtschaftlich schwächsten Landwirte die empfindlichste Einbuße erlitten hätten, … Mit Rücksicht auf diese Umstände sei es besonders beklagenswert, daß die Namen ‚Phönix' und ‚Janus' in der Öffentlichkeit wieder genannt würden, da sich die Bevölkerung ein gewisses Mißtrauen gegen alles, was mit diesen Namen zusammenhänge, so auch gegen die Österreichische Versicherungs-A.G. dauernd bemächtigt habe."[382]

Auch die Anleihepolitik der österreichischen Regierungen zeigte wenig Effizienz. Die Konversion der Völkerbundanleihe 1932, die Trefferanleihe 1933, die Arbeitsanleihe 1935 und die Investitionsanleihe des Jahres 1937 waren Erfolge und hatten Emissionsergebnisse von 668 Millionen Schilling gebracht, doch wurde nur ein Drittel der Summe zur Arbeitsbeschaffung verwendet, der größere Teil diente der Abdeckung der Staatsschulden.[383] Schon 1936 war es daher zur weitgehenden Einstellung aller öffentlichen Investitionen gekommen.[384] Der erfolgreichen Stabilisierung der Währung und Reduzierung der Staatsschuld standen ein nur langsamer Wirtschaftsaufschwung nach der Weltwirtschaftskrise und eine anhaltende hohe Arbeitslosigkeit gegenüber.[385]

Das Thema Arbeitslosigkeit war bis 1938 eines der zentralen Themen im Ministerrat. Die Debatten rund um die Abänderung des Bundesfinanzgesetzes zeigen besonders deutlich die Spannungen innerhalb der Bundesregierung, aber auch die Widerstände im Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages. Trotz einer „scharfen Aussteuerungspraxis" waren die Arbeitslosenzahlen 1936 weiter gestiegen. Für die Finanzierung von „unbedingt notwendigen Arbeitsbeschaffungsprogrammen" mußte wieder der Anleiheweg beschritten werden.[386] Für eine Innenanleihe war aber auch weiterhin die Zustimmung des Kontrollkomitees des Völkerbundes notwendig, ob-

---

380 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1049/9 vom 29. Jänner 1937, S. 224–226.

381 MRP 1063/8 vom 15. Oktober 1937 und BGBl. Nr. 347 vom 16. Oktober 1937.

382 MRP 1063/8 vom 15. Oktober 1937, S. 279.

383 Dieter Stiefel, Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938, Berlin 1979, S. 101; vgl. weiters Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929–1938, Wien 1988, S. 198–209.

384 Mattl, Finanzdiktatur, in: Tálos/Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus (2005), S. 210.

385 Stiefel, Die große Krise, S. 207; zur Gesamtproblematik vgl. Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938, Wien 2001.

386 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, S. 37.

wohl seit September 1936 die Finanzkontrolle über Österreich aufgehoben war.[387] Bundeskanzler Schuschnigg war jedoch bereit, sich über eine „Verweigerung der Zustimmung des Kontrollkomitees“ hinweg zu setzen.[388] Für den Bundeskanzler und Bundesminister Resch hatte die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für das Jahr 1937 oberste Priorität.[389] Finanzminister Neumayer sprach hingegen ganz allgemein von Anreizen für das Privatkapital und Anleiheerlösen.[390] Bundeskanzler Schuschnigg war „in abnormalen Zeiten“ zu „abnormalen Mitteln“ bereit.[391]

Bis 1938 zeigen sich keine neuen Ansätze im wirtschaftspolitischen Regierungskurs.

Die Banken nahmen weiter eine Sonderstellung ein.[392] Das Pensionserfüllungskassengesetz war für die Creditanstalt „von besonderer Bedeutung“, da es die Bank von ihren „alten Pensionsverpflichtungen“[393] befreien sollte. Dabei wurde von der „Erlassung eines eigenen Creditanstalts-Gesetzes“ abgesehen, „wenn es auch für jeden Eingeweihten klar sei, welchem Zweck die Vorlage diene.“[394] Das brachte Bundesminister Taucher dazu, die erwartete Gegenleistung zu formulieren: „Da die Creditanstalt nunmehr von allen Lasten befreit sei, die sie in ihrer Aktivität gehemmt hätten, dürfe wohl der Wunsch angesprochen werden, daß das Institut fürderhin eine Änderung in seiner Kreditpolitik eintreten lassen werde, die die Pflege des mittleren und kleineren Kredites umfasse.“[395]

Die Anleiheerlöse wurden weiterhin nur zum geringeren Teil für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwendet. Eine geplante Konversion der Internationalen Bundesanleihe scheiterte 1937, obwohl für die Zustimmung dazu auf die österreichischen Banken Druck ausgeübt wurde.[396] In London war aber die Konversion der Iba „mit Rücksicht auf die politischen Spannungen und den niedrigen Kurs unmöglich zu erreichen.“[397] Dies machte sich bei den Ansätzen für den Bundesvoranschlag 1938 bemerkbar,[398] vor allem bei den unzureichenden Investitionen für Siedlungsprogramme und bei Wohn-, Straßen- und Brückenbauten. Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hatte schon mit einer im Dezember 1935 durchgeführten Budgetreform selbst kleinere Siedlungsprojekte einstellen müssen.[399] Beim Straßenbau wurde in Österreich 1937 mit rund 86.000 gebauten Kilometer zwar ein Höhepunkt erreicht, doch hatte dies keine Auswirkungen auf den Ar-

---

387 Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044 vom 20. November 1936, S. 29, Anmerkung 85 und S. 35, Anmerkung 107.
388 Ebenda, MRP 1044/18 vom 20. November 1936, S. 36.
389 Ebenda, S. 36 f.
390 Ebenda, S. 37.
391 Ebenda, S. 38.
392 Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1048/22 vom 15. Jänner 1937, S. 207; MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 251 f.
393 MRP 1057/2 vom 14. Juni 1937, S. 36.
394 Ebenda, S. 37.
395 Ebenda, S. 38.
396 MRP 1061/11 vom 21. September 1937, S. 206.
397 Ebenda, S. 211.
398 MRP 1062/12 vom 8. Oktober 1937, zur Iba S. 268.
399 MRP 1063/14 vom 15. Oktober 1937 und MRP 1067/14 vom 4. Februar 1938.

beitsmarkt. Der von der Autolobby verbreitete Slogan, Straßenbau sei eine besonders geeignete Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit, hatte sich als falsch erwiesen.[400] Zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der österreichischen Regierungen mußte Bundeskanzler Schuschnigg bekennen: „Auf diesem Gebiet habe die Bundesregierung bereits beachtenswerte Erfolge erzielt, insbesondere durch Auflegung der Investitionsanleihe, die die Aufführung {sic!} einer ganzen Reihe öffentlicher Bauten ermöglicht. Bei aller würdigen Einschätzung sei der bisherige Erfolg jedoch nicht als ausreichend zu bezeichnen, vor allem auch noch nicht eine entsprechende Senkung der Arbeitslosenziffer erzielt worden …“[401]

Mit den „hervorragenden Leistungen im Deutschen Reich“ – so Bundesminister Resch im Februar 1937 – konnte nicht konkurriert werden.[402] Im Dezember 1937 berichtet Resch von einer Zusammenstellung zur Sozialgesetzgebung in Österreich und führt etwa an, daß es die Institution der Meisterkrankenkassen in der Altersfürsorge in ganz Europa nicht gebe.[403] Bundeskanzler Schuschnigg regte dabei an, „man solle eine für die Fachleute bestimmte und eine populäre Darstellung der österreichischen Sozialgesetzgebung herausbringen. Die Vergleiche mit den Auslandstaaten wären deshalb zweckmäßig, weil Österreich zum Beispiel in Holland und England im allgemeinen als ein sozial rückständiger und undemokratischer Staat angesehen und hinsichtlich der Sozialgesetzgebung mit Ungarn auf die gleiche Stufe gestellt werde.“[404] Die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen konnte ebenfalls nicht erfolgreich bekämpft werden[405] und „harrte“ auch noch im Februar 1938 der Lösung.[406] Die Ausgaben für Exportförderung im Zuge der Währungsabwertungen in einigen europäischen Staaten hielten sich in Grenzen.[407] Einzelaktionen wie etwa die Errichtung eines Berufskonsulates in China[408] oder die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln[409] brachten keine Steigerung des österreichischen Exports. Der international bemerkbare Wirtschaftsaufschwung, für den – nach Bundesminister Taucher – das Aufrüstungsprogramm Englands Träger war,[410] zeigte wenig Auswirkungen auf Österreich. Finanzminister Neumayer stellte sogar einen „Rückgang des Exportes“ in Österreich fest.[411]

---

[400] MRP 1067/14 vom 4. Februar 1938, S. 472; vgl. auch Kreuzer, Schnelle Straßen braucht das Land, S. 67–73.
[401] MRP 1069/3 vom 21. Februar 1938, S. 495.
[402] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 244.
[403] MRP 1065/13 vom 10. Dezember 1937, S. 403.
[404] Ebenda, S. 403.
[405] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1048/10 vom 15. Jänner 1937, S. 176–179.
[406] MRP 1069/3 vom 21. Februar 1938, S. 495.
[407] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1045/21 vom 4. Dezember 1936, S. 88–90.
[408] MRP 1058/4 vom 25. Juni 1937, S. 48.
[409] MRP 1058/20 vom 25. Juni 1937, S. 75–76
[410] MRP 1064/11 vom 16. November 1937, S. 307.
[411] Ebenda, S. 306.

Punktuelle Sonderentwicklungen wie etwa ein gesteigerter Holzexport nach Deutschland[412] zeigten wenig Wirkung auf die traditionell passive Handelsbilanz Österreichs.

Daran änderten auch die Anstrengungen zur Steigerung des Fremdenverkehres nichts. Dafür wurden die Errichtung einer eigenen Hotelbank, Benzingutscheine, eine verstärkte Fremdenverkehrswerbung oder eigene Verträge mit Deutschland und der Tschechoslowakei erwogen. Auslandsaufenthalte von Österreichern glaubte man durch die starke Erhöhung der Gebühren für Reisepässe zu unterbinden.[413]

Die Maßnahmen für die Landwirtschaft erschöpften sich im Hypothekenerleichterungsgesetz[414] und in Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzes.[415] Die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen bei Vieh- und Fleischabgaben blieben in der Landwirtschaft aber nicht unwidersprochen.[416] Daneben boten Preisgestaltungsfragen immer wieder Anlaß zu Diskussionen im Ministerrat.[417]

Ganz allgemein meinte dazu Bundesminister Taucher: „Was die überaus ernste Frage der Preisgestaltung in Österreich anlange, so sei Redner überzeugt, daß die in Österreich betriebene Wirtschaftspolitik eine Abriegelung der Preise zu Folge habe. Diese Politik habe bei der Gewerbesperre begonnen, reiche auch in die Agrar- und Sozialpolitik hinein und bewirke eine Erstarrung der Preise in den Gestehungskosten. Im Falle eines wirtschaftlichen Rückschlages sei eine kolossale Schrumpfung des Wirtschaftsvolumens und ein stetiges Ansteigen der Arbeitslosenziffer die weitere Folge einer solchen Politik."[418] Die Folge stand zu diesem Zeitpunkt aber nicht bevor, sondern war bereits zur Realität geworden.

Die Finanz- und Wirtschaftspolitik des Ständestaates hatte schon gravierende Auswirkungen auf die Sozialpolitik. Die prekäre Lage von Kleinrentnern, umfangreiche Leistungskürzungen im Bereich der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, bei Arbeitslosen- und Altersfürsorge und bei der Invalidenversicherung trafen weite Teile der Bevölkerung.[419] So verlangte Finanzminister Neumayer im Zusammenhang mit außerordentlichen Hilfeleistungen an Kleinrentner: „… man müsse end-

---

[412] MRP 1069/15 vom 21. Februar 1938, S. 520.

[413] Vgl. dazu die Diskussionen in MRP 1064/35 vom 16. November 1937, S. 359; zu weiteren Aspekten vgl. MRP 1065/8 vom 10. Dezember 1937; 1067/20 vom 4. Februar 1938; MRP 1069/4 vom 21. Februar 1938 und MRP 1069/6 vom 21. Februar 1938 (Hotelkreditgesetz).

[414] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/16 vom 20. November 1936, S. 26–30.

[415] Ebenda, MRP 1055/15 vom 25. Mai 1937, S. 430–433.

[416] Vgl. MRP 1058/15 vom 25. Juni 1937; zu den Widerständen MRP 1060/17 vom 6. September 1937; MRP 1061/7 vom 21. September 1937.

[417] Vgl. dazu etwa Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1044/26 vom 20. November 1936, MRP 1045/16 vom 4. Dezember 1936, MRP 1046/34 vom 21. Dezember 1936, S. 149–154 und MRP 1047 vom 22. Dezember 1936; weiters MRP 1049/13 vom 29. Jänner 1937, S. 229 f; im vorliegenden Band vgl. die entsprechenden Begriffe im Sachregister.

[418] MRP 1064/7 vom 16. November 1937, S. 308.

[419] Zu den Stichworten vgl. die Begriffe im Sachregister.

lich daran denken, diese Fürsorgemaßnahmen sukzessive abzubauen."[420] Für das Jahr 1939 hielt der Sozialminister eine 20%ige Kürzung der Pensionen oder eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge für „notwendig". Anläßlich der Debatte der II. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz führte Bundesminister Resch weiter aus: „Vorläufig werde jedoch, um jede Beunruhigung zu vermeiden, hievon noch nicht gesprochen, sondern es würden durch den gegenständlichen Entwurf bloß einige Vereinfachungen und Klarstellungen des Gesetzes vorgenommen."[421]

Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie fühlten sich von der staatlichen Wirtschaftspolitik benachteiligt.[422] Zu keinem Wirtschaftssektor gibt es Gesamtdaten und Bewertungen der oft sehr partiell eingesetzten staatlichen Fördermaßnahmen. Es wird zwar von einer Bevorzugung der Landwirtschaft ausgegangen, doch gilt dies angesichts eines „komplizierten und teuren Systems von Marktordnungen, aus Mengen- und Preiskontrollen, Importverboten und Exportsubventionen etc."[423] zu hinterfragen. Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß die „starke Kartellierung, der abgeschottete Inlandsmarkt und die hohen Zinsen" sich negativ auf die Privatwirtschaft auswirkten.[424] Währungsabwertung oder inflationistische Experimente – wie in einigen Staaten – kamen für die österreichischen Regierungen nicht in Frage. Für die österreichische Exportindustrie gab es 1936 lediglich 10 Millionen Schilling zum Ausgleich für die Abwertungsschäden.[425] Die „Illusion vom Wirtschaftsaufstieg unter autoritärer Staatsführung schwand", wie Ulrich Kluge es ausdrückte,[426] und damit auch die Anhängerschaft von Bundeskanzler Schuschnigg. Die konservative Finanz- und Währungspolitik als Krisenbewältigung scheiterte. Finanzminister Neumayer stellte eine „zunehmende Verelendung" fest.[427]

### Die Kosten der „Sicherheitspolitik" und Aufrüstung

Größere Budgetmittel und sogar höhere Beträge aus Anleihen wurden von der Regierung Schuschnigg lediglich zur Aufrüstung und Vorbereitung der allgemeinen Wehrpflicht zur Verfügung gestellt. Es war ein „besonderer Aspekt des Budgets 1936" die Ausgaben für die Landesverteidigung stark auszuweiten.[428] Auch 1937 stand bei der Budgetverteilung das Aufrüstungsprogramm an erster Stelle, während „der für die produktive Arbeitslosenfürsorge präliminierte Betrag gering sei" – wie Finanzminister Neumayer

---

420 MRP 1061/14 vom 21. September 1937, S. 230.
421 MRP 1058/11 vom 25. Juni 1937, S. 56.
422 Vgl. dazu die zahlreichen Beispiele nach Sektoren aufgeschlüsselt bei Senft, Im Vorfeld der Katastrophe.
423 Klausinger, Austroliberalismus, S. 118.
424 Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik, S. 484.
425 Ebenda, S. 490. Vgl. dazu auch die Diskussionen rund um das Abwertungsschäden-Ausgleichsgesetz in Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1045/21 vom 4. Dezember 1936, S. 88–90.
426 Kluge, Der österreichische Ständestaat 1934–1938, S. 126.
427 MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 188.
428 Fibich, Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben, S. 90.

einsah.[429] Dem Forderungsprogramm des österreichischen Generalstabes, das einen Kostenaufwand von 176 Millionen Schilling umfaßte, wurde allerdings nur mit 22 Millionen Schilling entsprochen. Zu der von der Heeresverwaltung für die Erzeugung von Sprengmittel für den „Fall eines Krieges" geforderten Errichtung einer Stickstoffabrik ist es bis 1938 ebenfalls nicht gekommen.[430] 1937 war auch ein Teil der Innenanleihe für Heeresausgaben vorgesehen. Heinrich Wildner hielt dazu in seinem Tagebuch fest: „Im London Foreign Office beanstandet man unsere militärischen Ausgaben im Rahmen der Anleihe."[431] In Österreich waren die Kosten für die Aufrüstung zum Teil offen, zum Teil verdeckt aus den Anleihen aufgebracht worden. Zu einer eigenen Wehranleihe wie in anderen europäischen Ländern ist es in Österreich nicht gekommen.[432] Insgesamt akzeptierten die Westmächte „die stille Wiederaufrüstung Österreichs via facti schon angesichts der deutschen Wiederaufrüstung."[433]

Unter Ausnützung der internationalen Lage war es zu gezielten Vorbereitungen für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gekommen, die in Österreich seit dem Staatsvertrag von St. Germain verboten war.[434] Unter der Regierung Schuschnigg wurde die Militarisierung ganzer Gesellschaftsbereiche – wie etwa des Sportwesens,[435] der Jugenderziehung sowie des Schul- und Beamtenwesens – vorangetrieben.[436]

Seit Jahren hatten die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg wiederholt Forderungen nach einer finanziellen Hilfe des Auslandes für Sicherheitsmaßnahmen gestellt.[437] Ab Ende 1934 war von Finanzminister Karl Buresch immer wieder eine „besondere Kreditoperation" in Aussicht gestellt wor-

---

429 Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, S. 247.

430 Ebenda, S. 236 f sowie im vorliegenden Band MRP 1056/3 vom 4. Juni 1937.

431 ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11, Eintragung vom 17./18. Februar 1937.

432 Zur „Rüstungskonjunktur" vgl. Stiefel, Arbeitslosigkeit, S. 102 f.

433 Dieter A. Binder, Alte Träume und neue Methoden. Das deutsch-österreichische Verhältnis als Produkt aggressiven Revisionismus von 1933 bis 1938, in: Ungleiche Partner? Österreich und Deutschland in ihrer gegenseitigen Wahrnehmung. Historische Analysen aus dem 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Michael Gehler/ Rainer F. Schmidt (u. a.), Wiesbaden/Stuttgart 1996, S. 497–512, hier S. 507.

434 Zur österreichischen Wehrgesetzgebung von 1918 bis 1938 vgl. Anton Staudinger, Die österreichische Wehrgesetzgebung 1918–1938 (II), in: Österreichische Militärische Zeitschrift, 9. Jahrgang, 1971, Heft 4; vgl. weiters Gerhard Rauter, Die österreichische Wehrgesetzgebung. Motive-Entwicklungslinien-Zielsetzungen, Wehrrechtsindex 1868–1989, Wien 1989.

435 Vgl. Johannes Schönner, Turnen und Sport als national-politischer Indikator des ständestaatlichen Österreichs. Ein Beitrag zum österreichischen Nationalbewußtsein der ausgehenden Ersten Republik, Dissertation, Wien 1993.

436 Zahlreiche Beispiele dazu vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XXXV–XXXIX; vgl. weiters Gertrude Enderle-Burcel, Militarisierung der Gesellschaft – Aspekte österreichischer Wehrpolitik 1918–1938, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderdruck, Band 43, Wien 1993, S. 178–193.

437 Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Historische Einführung, S. XXXV.

den.[438] Im August 1935 sprach Buresch allerdings noch immer nur „andeutungsweise“ von „besonderen Geldmitteln“, die u. a. für die Aufrüstung des Bundesheeres vorgesehen waren.[439] Italien nahm dabei bis 1936 eine führende Rolle ein.[440] Zu Lieferungen ist es aber auch aus Deutschland gekommen. Hinweise dazu gibt es im Zusammenhang mit der Aufhebung der Tausend-Mark-Sperre. Das Juli-Abkommen war mit einem großen deutsch-österreichischen Rüstungsvertrag verknüpft, mit dem „Österreich praktisch gezwungen [war], den deutschen Fremdenverkehr in Form von Militäranschaffungen zu teuren Konditionen vorzufinanzieren“.[441] Im Mai 1937 war es zu einer Vereinbarung über eine Flugzeuglieferung im Wert von rund 18.600.000 Schilling gekommen.[442] Die Ausgaben für Rüstung machten 1937 in Österreich bereits 11,6 Prozent der Gesamtausgaben aus.[443] Eine Wehrsteuer in Form der Sonderabgabe und der Krisensteuer[444] und Wehrbeiträge der Bundesländer[445] finanzierten die Aufrüstungsmaßnahmen. Für jene österreichischen Industriezweige, die an Rüstungsgeschäften verdienten, schlug Bundeskanzler Schuschnigg mehrmals eine Rüstungsgewinnsteuer vor, „die in allen Staaten“ bestehe und die der Bundeskanzler für „gerechtfertigt“ hielt.[446] Die Berufung auf internationale Verhältnisse erfolgte auch beim Auf- und Ausbau der Frontmiliz, einer uniformierten, nach militärischem Muster eingerichtete Formation innerhalb der Vaterländischen Front.[447] Vizekanzler Hülgerth hob dabei hervor: „Alle Staaten, in denen die allgemeine Wehrpflicht bestehe, verfügten über eine zweite Armee, die sich aus besonders vaterlandstreuen Elementen rekrutiere.“[448] Der Vizekanzler sah sich aber in diesem Zusammenhang dazu veranlaßt, bei den Ressortchefs Unterstützung einzumahnen, „daß jeder einzelne Bundesangestellte sich der Miliz zur Verfügung stelle. Gegenwärtig habe sich lediglich ein Viertel der Bundesangestellten zum Milizdienst gemeldet, während zwei Viertel der Sache teilnahmslos gegenüberstünde, ein Viertel den Milizdienst geradezu sabotiere, welche Tatsache an einer Reihe von Beispielen erhärtet werden könnte. Nicht unerwähnt solle bleiben, daß die Amtsvorstände der

---

[438] Enderle-Burcel, Militarisierung der Gesellschaft, S. 188.
[439] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1007/21 vom 28. August 1935, S. 241.
[440] Vgl. im Detail Walter Blasi, General der Artillerie Ing. Dr. Emil Liebitzky – Österreichs „Heusinger“? (= Militärgeschichte und Wehrwissenschaften 6), Bonn 2002, S. 53–99. Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1045/26 vom 4. Dezember 1936, S. 93, Anmerkungen 101 und 102.
[441] Ivica Aleksic, Die Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs in der Zwischenkriegszeit – Bedingungen und Grundlagen für den späteren Massentourismus, Diplomarbeit, Wien 2006, S. 63 f.
[442] MRP 1060/11 vom 6. September 1937.
[443] Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik, S. 492.
[444] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 185.
[445] MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937, MRP 1061/11 vom 21. September 1937 und MRP 1063/7 vom 15. Oktober 1937.
[446] MRP 1061/11 vom 21. September 1937, S. 217.
[447] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 174, Anmerkung 79.
[448] Ebenda, S. 180.

Einrückung der Angestellten ihres Amtes zum Milizdienst in der Regel mit der Argumentation nicht freundlich gegenüberstünden, daß hiedurch eine Ablenkung von den Verpflichtungen ihres zivilen Dienstes hervorgerufen werde …“[449]

Alle bereits durchgeführten und geplanten wehrpolitischen Änderungen hatten eine Organisationsänderung im Bundesministerium für Landesverteidigung bedingt, die mit 1. Juni 1935 wirksam wurde. Es wurde offiziell zwar noch kein Generalstabschef bestellt, doch wurde eine neue Sektion gebildet, der Generalmajor Alfred Jansa als Sektionschef vorstand.[450] Der geplante Ausbau bedingte 1935 auch eine Erhöhung der Unteroffiziers- und Chargenstände.[451]

Ende 1935/Anfang 1936 wurden weitere Maßnahmen getroffen, um die österreichische Wehrkraft zu erhöhen.[452]

1937 kam es aus militärischen Erwägungen sogar zu einem Bundesgesetz über das Züchten, Halten und Schulen von Brieftauben, da die Brieftauben im militärischen Nachrichtenwesen eine Rolle spielten[453] oder zur Förderung des Segelfluges.[454]

Auf staatlicher Ebene nahmen die Vorbereitungen für einen Kriegsfall immer konkretere Züge an. Im Falle einer Mobilisierung sollten in den einzelnen Zentralstellen, womöglich in den Präsidialabteilungen, sogenannte „Mobilisierungsgruppen“ eingerichtet werden, die im Ernstfall die Angelegenheiten der Mobilisierung zu beraten hätten.[455] Im Dezember 1937 wurden etwa auch schon Überlegungen über die Portofreiheit bei Mobilisierungsvorbereitungen angestellt.[456] Ebenso stand die Einführung der Portofreiheit für die Einwohnerverzeichnung zur Diskussion.[457] Für die Rüstungs- und Mobilisierungsüberlegungen nicht unwichtig war auch die angestrebte Vereinheitlichung der Beschaffung von Treibstoffen, Ölen und Bereifung.[458] Im Rahmen der allgemeinen Aufrüstung wurde etwa auch Einfluß auf die Preis- und Absatzregelung von Ferrosilizium genommen.[459]

Parallel zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht im April 1936 und allen begleitenden Maßnahmen wurden auch laufend die Ausgaben für Po-

---

[449] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 175; zum Spannungsverhältnis Bundesheer – Frontmiliz vgl. MRP 1065/6 vom 10. Dezember 1937, S. 388–389.

[450] Enderle-Burcel, Militarisierung der Gesellschaft, S. 187 f. Vgl. dazu im Detail Peter Broucek (Hg.), Ein österreichischer General gegen Hitler. Feldmarschallleutnant Alfred Jansa, Erinnerungen, Nach den Vorarbeiten von Herta und Claude-Maria-Alfred Jansa, Wien/Köln/Weimar 2011, S. 585–671.

[451] Vgl. dazu Beispiele in Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, Historische Einführung, S. XLII.

[452] Vgl. ebenda, Band 4, Historische Einführung, S. XLIV–XLVI.

[453] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1048/13 vom 15. Jänner 1937, S. 185 f.

[454] MRP 1060/17 vom 6. September 1937, S. 182.

[455] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 4, MRP 1019/13 vom 20. Dezember 1935, S. 210 f und Beilage M zu Punkt 13.

[456] MRP 1066/13 vom 22. Dezember 1937, S. 442.

[457] Ebenda, S. 441.

[458] MRP 1067/16 vom 4. Februar 1938, S. 474–475.

[459] MRP 1065/17 vom 10. Dezember 1937, S. 408.

lizei und Gendarmerie erhöht.[460] Dazu kamen Pläne, im Falle einer Mobilisierung, eine zusätzliche Hilfspolizei und Hilfsgendarmerie aufzustellen.[461]

1936 und 1937 zeigen die Diskussionen im Ministerrat, daß auch die Aufrüstung in den westeuropäischen Staaten und vor allem in Deutschland genau beobachtet wurde.[462] Ein im Juni 1937 im Ministerrat angesprochenes Projekt des Baues einer militärischen Autobahn von Berlin nach Rom über österreichisches Gebiet lehnte Staatssekretär Zehner energisch ab.[463]

In der Beilage S zu Tagesordnungspunkt 19 des Protokolls 1059 wird am 23. Juli 1937 u. a. von Rüstungsfieber und von gewaltsamer Erwerbung wirtschaftlicher Quellen geschrieben. Die Entwicklung müßte „über kurz oder lang zu einem Krieg führen." Die Angliederung Österreichs an Deutschland sei trotz aller Versicherungen und Verträge nicht aus seinem Idealprogramm gestrichen. Staatssekretär Zehner forderte daher eine entsprechende Erhöhung des Heeresbudgets.[464]

Die umfassende Analyse der Weltlage zeigt, daß die Gefahren der Zeit zwar erkannt wurden, aber die Erkenntnis zu keinen wirksamen Gegenstrategien führte.

### Die außenpolitische Stellung Österreichs im internationalen System

Ende 1935/Anfang 1936 waren die österreichischen Aufrüstungsmaßnahmen auf vielen Gebieten nicht mehr zu übersehen. Gleichzeitig verringerte sich auf internationaler Ebene der Widerstand gegen die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht in Österreich.

Für die staatliche Souveränität Österreichs, ideologisch von Bundeskanzler Dollfuß und Schuschnigg durch ein neues Österreich-Bewußtsein untermauert,[465] war es im Februar 1934 von Frankreich, England und Italien zu einer Garantieerklärung gekommen.[466] Im Laufe des Jahres 1934 war Österreich Bestandteil weitreichender Paktvorschläge gewesen, die den europäischen Frieden sichern hätten sollen.[467] Zustande kam aber nur eine

---

[460] Vgl. dazu die Budgetdebatte in Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 6, MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936, die mit Hilfe des Sachregisters themenbezogen erschlossen ist; im vorliegenden Band vgl. MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937.

[461] MRP 1064/7 vom 16. November 1937, S. 304.

[462] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, S. 229, 284 und 412.

[463] MRP 1058/26 vom 25. Juni 1937, S. 81.

[464] Vgl. dazu MRP 1059/19 vom 23. Juli 1937, S. 125; Beilage S, S. 140 – 149.

[465] Anton Staudinger, Zur „Österreich"-Ideologie des Ständestaates, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 198–240; vgl. auch Christian Schweitzer, Volkstumsideologie und Volkstumspolitik im Austrofaschismus 1933–1938, Diplomarbeit, Wien 1987.

[466] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 5, Historische Einführung, S. XXVII.

[467] Vgl. Hanns Haas, Die Garantieerklärung europäischer Völkerbundmächte, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Band 30, Wien 1977, S. 317–345; vgl. dazu auch Marian Wrba, Genfer Politik. Österreich und das System der kollektiven Sicherheit 1932–1935, Diplomarbeit, Wien 1989, S. 146–187.

gemeinsame Österreich-Erklärung Frankreichs, Englands und Italiens am 27. September 1934. Der antidemokratische Kurs in der Innenpolitik und die Anlehnung Österreichs an das faschistische Italien in der Außenpolitik, dessen völkerbundfeindliche Haltung noch erschwerend wirkte, hatte die Bereitschaft der westeuropäischen Mächte verringert, Österreich unter allen Umständen zu unterstützen.[468]

Die Römischen Protokolle vom 17. März 1934,[469] die Mobilisierung der italienischen Truppen beim nationalsozialistischen Putsch im Juli 1934 und ein geheimes Rüstungsabkommen im November 1934 zeigen, wie weit die Schutzmachtstellung Italiens gegenüber Österreich 1934 noch ging.[470] Bei einem Besuch von Bundeskanzler Kurt Schuschnigg Mitte November 1934 in Rom versicherte Mussolini noch, daß man sich „auf Italiens Haltung und Freundschaft gegenüber Österreich ... unter allen Umständen verlassen" könne. Gleichzeitig verwies Mussolini allerdings auch darauf, daß Österreich den Ausbau seines Heeres betreiben sollte, da es „bald auf eigenen Füßen stehen müsse", wenn Italien sich „vielleicht vorübergehend in Ostafrika stärker engagieren müsse".[471]

Die Reisen von Bundeskanzler Schuschnigg und Außenminister Berger-Waldenegg im Februar 1935 nach Paris und London brachten keine Zusage für den Fall eines Angriffes auf Österreich.[472] Im April 1935 war es dann in Stresa zum letzten Mal zu einer gemeinsamen Deklaration der österreichischen Unabhängigkeit durch Italien, England und Frankreich gekommen. Mit zunehmendem italienischen Engagement in Abessinien zeichnete sich aber bereits 1935 die Achse Rom–Berlin ab.[473] Die feierlichen Deklarationen der Großmächte zugunsten Österreichs blieben „letzten Endes bloßes Papier".[474] Die komplizierte deutsch-italienische Annäherung vollzog sich auf Kosten Österreichs,[475] nicht zuletzt durch das außenpolitische Agieren Österreichs selbst.

Nach dem Überfall auf Abessinien im Oktober 1935 wurden vom Völkerbund gegen Italien Sanktionen beschlossen, an denen sich Österreich, Ungarn und Albanien nicht beteiligten.[476] Österreich hatte damit im Jahre

---

[468] Haas, Die Garantieerklärung europäischer Völkerbundmächte, S. 345.

[469] Vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 6, Historische Einführung, S. XXXII f.

[470] Enderle-Burcel, Militarisierung der Gesellschaft, S. 189.

[471] Kurt Schuschnigg, Ein Requiem in rot-weiß-rot, Zürich 1946, S. 238 f. Zum komplexen Verhältnis Italien–Österreich vgl. Pasquale Cuomo, Il miraggio danubio. Austria e Italia politica ed economia 1918–1936, Mailand 2012.

[472] Wrba, Genfer Politik, S. 212–216.

[473] Jens Petersen, Hitler–Mussolini. Die Entstehung der Achse Berlin–Rom 1933–1936, Tübingen 1973; zum Verhältnis Italien–Österreich–Ungarn im Frühjahr 1935 vgl. H. James Burgwyn, La troika danubiana di Mussolini: Italia, Austria e Ungheria, 1927–1936, in: Storia contemporanea. Rivista bimestrale di studi storici, Anno XXI, n. 4, Agosto 1990, S. 673 f; Blasi, Liebitzky, S. 53–99.

[474] Ludwig Jedlicka, „Die Ära Schuschnigg", in: Österreich 1927 bis 1938. Protokoll des Symposiums in Wien 23. bis 28. Oktober 1972, hg. von Ludwig Jedlicka/ Rudolf Neck, München 1973, S. 195–207, hier S. 196; vgl. auch Wrba, Genfer Politik, S. 221–223.

[475] Jedlicka, „Die Ära Schuschnigg", S. 198.

[476] Orlando, Die Rolle des austrofaschistischen Österreich, S. 44–48.

1935 „die kollektive Friedenssicherung im Grunde entweder abgelehnt oder nicht begriffen“.[477] Eduard Ludwig schreibt im Zusammenhang mit dem Agieren des österreichischen Bundeskanzlers und Außenministers von einem „österreichischen Nachruf an die Kollektivität“.[478] Die Diskussionen im Ministerrat zeigen deutlich, daß sich die österreichische Regierung der deutsch-italienischen Annäherung bewußt war, und daß immer weniger im Völkerbund, sondern in einer Entspannung des Verhältnisses zu Deutschland eine Lösung gesucht wurde. Außenminister Berger-Waldenegg meinte zu dem Kräftespiel in Europa: „Wenn es wirklich zu einem neuerlichen Weltkrieg käme, dann würde das Kollektivsystem im europäischen Staatenleben ein Ende finden und einem System von neuen Allianzen Platz machen.“[479] Kurt Schuschnigg schrieb in seinen Memoiren von einer Politik des „Lavierens und Dilatierens“ zwischen einer Annäherung an die westlichen Demokratien und dem Festhalten an dem faschistischen Bündnispartner Italien.[480] Für Österreich war damit der Anfang vom Ende der eigenen kollektiven Sicherheit gesetzt,[481] bei gleichzeitig zunehmender außenpolitischer Isolation.[482] Die Entscheidung mit dem Juli-Abkommen „für den deutschen Weg“,[483] oder, wie es in der Literatur auch heißt, „für die deutsche Lösung“,[484] brachte sicher keine Normalisierung der österreichisch-deutschen Beziehungen.[485] Österreichs Konkurrenzfaschismus bzw. Imitationsfaschismus wirkte auf das demokratische Ausland abstoßend und darüber hinaus „als emotionale Vorbereitung für die NS-Herrschaft“.[486]

## Folgen des Juli-Abkommen 1936

Schon am Tag des Abschlusses hatte der Bundeskanzler im Ministerrat festgestellt, daß das Abkommen „zweifellos nur unter dem Zwang der Stunde und nicht aus innerem Drang“ geschlossen wurde.[487] Österreich erwartete sich vom Juli-Abkommen eine zumindest zeitweise Absicherung der Eigenstaatlichkeit und eine Stärkung gegen die Nationalsozialisten im Inneren,

---

[477] Hanns Haas, Österreich und das Ende der kollektiven Sicherheit. Zur Rolle der französischen und sowjetischen Politik der Friedenssicherung in Bezug auf Österreich, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 11–52, hier S. 51.
[478] Ludwig, Österreichs Sendung, S. 195.
[479] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 3, MRP 1008/6 vom 18. September 1935, S. 261; Historische Einführung, S. XLV.
[480] Schuschnigg, Requiem, S. 262.
[481] Zur weiteren Entwicklung vgl. Haas, Österreich und das Ende der kollektiven Sicherheit, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 11–52; zum Juli-Abkommen 1936 und den Folgen vgl. auch Anton Hopfgartner, Kurt Schuschnigg. Ein Mann gegen Hitler, Graz/Wien/Köln 1989, S. 169–194.
[482] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 34.
[483] Streitle, Die Rolle Kurt von Schuschniggs, S. 397–409.
[484] Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 33–35.
[485] Im Detail vgl. Ulrich Eichstädt, Von Dollfuß zu Hitler. Geschichte des Anschlusses Österreichs 1933–1938, Wiesbaden 1955.
[486] Ernst Hanisch, Österreichische Geschichte 1890–1990, Wien 1994, S. 314.
[487] Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 5, MRP 1035/1 vom 11. Juli 1936, S. 304.

die allerdings nicht eintrat. Auch die von Österreich erhofften Vorteile auf wirtschaftlichem Gebiet – Stärkung des Fremdenverkehrs, Steigerung des Exportes, Abbau von Clearingspitzen – trat nicht ein. Der politische und vor allem ökonomische „Anschluß“ wurde im Gegensatz zu den österreichischen Erwartungen von deutscher Seite, aber auch von den Nationalsozialisten in Österreich vorangetrieben. Darunter befanden sich auch österreichische Industrielle, die eine Politik betrieben, „die man im Hinblick auf ihre Affinität zum Deutschen Reich als eine Ex- und Importabteilung der Walhalla [– so ein Terminus von Karl Kraus –] bezeichnen könnte.“[488] Beispiel dafür ist etwa der „braune Herr Funder aus Kärnten“, bzw. die „großen Forstwirtschaftsbesitzer aus der Schauflergasse“, die sich schon lange vor dem „Anschluß“ „in Berlin eine Verkaufsstelle errichtet“ hatten.[489] Im Juni 1937 wurde von deutscher Seite bei einem Empfang für eine österreichische Industrieabordnung schon „unverblümt von der Unaufhaltsamkeit und Notwendigkeit des Anschlusses“ gesprochen.[490]

Österreichische Wirtschaftsbetriebe sahen ihre Zukunft im Deutschen Reich und Deutschland bezog österreichische Wirtschaftsressourcen bereits in seine Wirtschaftsplanung ein.[491]

Von der Vielzahl an bilateralen Gesprächen, Verhandlungen, Kommissionen und Zusatzverträgen[492] fand nur wenig Eingang in die Diskussionen im Ministerrat. Ein Bericht von Staatssekretär Schmidt, zu dem es auch eine längere ergänzende Passage aus dem Stenogramm gibt, zeichnete im Jänner 1937 ein zu positives Bild der Verhandlungen. Die Kompensationsgeschäfte entwickelten sich für Österreich weiter ungünstig.[493] Die Filmproduktion und der Fremdenverkehr nahmen nicht den erhofften Aufschwung.[494] Die „Befriedung“ im Inneren fand nicht statt, wie die Diskussionen rund um das Ordnungsschutzgesetz zeigen.[495] Schuschniggs Politik des „Lavierens und Dilatierens“ war ein untaugliches Mittel gegen die nach dem Juli-Abkommen 1936 immer stärker werdende nationalsozialistische Propaganda und die zunehmende Penetration der österreichischen Wirtschaft durch deutsches Kapital und Firmen.[496]

---

[488] Binder/Wohnout, Das autoritäre Regierungssystem, S. 159.

[489] Vgl. dazu ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11, Eintragung vom 20. Februar 1937; vgl. weiter Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1049/4 vom 29. Jänner 1937, S. 215, Anmerkung 19.

[490] ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1719:11, Eintragung vom 18. Juni 1937.

[491] Binder, Alte Träume und neue Methoden, S. 505 f.

[492] Vgl. dazu im Detail Volsansky, Pakt auf Zeit.

[493] Vgl. zur Problematik der Clearingspitze etwa MRP 1060/11 vom 6. September 1937.

[494] Im Detail vgl. Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, MRP 1049/4 vom 29. Jänner 1937, im besonderen die Anmerkungen zum Protokolltext; vgl. im vorliegenden Band MRP 1064/35 vom 16. November 1937 und MRP 1069/3 vom 21. Februar 1938.

[495] MRP 1058/27 vom 26. Juni 1937, S. 84–88.

[496] Vgl. Stuhlpfarrer, Deutsche Penetration Österreichs, in: Das Juliabkommen von 1936, S. 315–327; zum Beispiel der DDSG, bei der der Bayrische Lloyd nach dem Juli-Abkommen aggressive Forderungen stellte, vgl. Gertrude Enderle-Burcel, Konkurrenz auf der Donau. Anfang und Ende der Betriebsgemeinschaft der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft mit der Königlich-ungarischen

Die dramatischen Ereignisse rund um Berchtesgaden und das Ende der österreichischen Eigenstaatlichkeit finden im Ministerrat keinen Niederschlag. Die zwei Protokolle zwischen Berchtesgaden und dem Regierungsantritt von Seyss-Inquart zeigen eine Mischung von Fortführung der Geschäfte und Schaffung von neuen Ministerkomitees für künftige Aufgaben.[497]

---

Fluß- und Seeschiffahrts A.G. in der Zwischenkriegszeit, in: Herbert Matis/Andreas Resch/Dieter Stiefel (Hg.), Unternehmertum im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft. Unternehmerische Aktivitäten in historischer Perspektive, Beiträge gesammelt zu Ehren von Alice Teichova, Wien/Berlin 2010, S. 171–184.

[497] MRP 1068 vom 16. Februar 1938 und MRP 1069 vom 21. Februar 1938.

*Gertrude Enderle-Burcel*

# Darstellung der Quelle. Grundsätzliches zur Edition

## I. Aufbau und Inhalt der Ministerratsprotokolle

Die vorliegende Aktenedition gibt im vollen Wortlaut die Äußerungen der Mitglieder der Regierungen Österreichs der Ersten Republik, fallweise auch deren Mitarbeiter wieder, wie sie in den Protokollen der von der Verfassung vorgesehenen offiziellen Beratung schriftlich fixiert wurden.

Nach der Aufhebung des durch die provisorische Verfassung am 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 1, eingesetzten Staatsrates mit dem Gesetz vom 14. März 1919, StGBl. Nr. 180, wurde die Regierungsgewalt dem Kabinettsrat übertragen, der aus den Mitgliedern des Kabinetts – Staatskanzler, Vizekanzler und mit der Leitung der einzelnen Ressorts betraute Staatssekretäre – bestand.

Mit der Inkraftsetzung der Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1 vom 10. November 1920, erhielten die Regierungsmitglieder neue Titel. Die Staatssekretäre wurden in Bundesminister umbenannt, der Staatskanzler in Bundeskanzler, während der Titel Vizekanzler bestehen blieb. Entsprechend dazu wurde für die gemeinsamen Sitzungen der Regierungsmitglieder die Bezeichnung Ministerrat eingeführt.

Bei den Beschlüssen des Ministerrates sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden, die an der Formulierung der Beschlußfassung erkennbar sind. Die eine Gruppe enthält Sachverhalte, die dem Ministerrat verfassungsgemäß zur Beschlußfassung zugewiesen werden mußten, wobei die Formulierung der Beschlußfassung „Genehmigt“ lautet, während die zweite Gruppe, erkennbar an der Klausel „Zur Kenntnis genommen“, die Zustimmungskundgebung zu den von den einzelnen Ressortministern dem Ministerrat zur Kenntnis gebrachten Informationen umfaßt. Die Formulierungen sind allerdings nicht streng normiert, sondern weisen eine sprachliche Bandbreite auf.

Außer der Erledigung im Ministerrat selbst gab es noch die verfassungsrechtlich umstrittenen Beschlüsse mittels Zirkularen, also Ministerratsbeschlüssen, die nicht in einer gemeinsamen Sitzung des Ministerrates, sondern durch ein Rundschreiben zustande kamen. Bei den Zirkularen – für die Jahre 1928 bis 1938 vorhanden – läßt sich ab November 1936 ein starkes Ansteigen bemerken. Während 1936 127 Ministerratsbeschlüsse im Zirkularweg zustande kamen – davon 34 im November und 29 im Dezember – waren es 1937 283. Darüber hinaus gibt es zurückgestellte Anträge an den Ministerrat für die Jahre von 1935 bis 1938 im Umfang von zwei Kartons.

Der Aktenbestand umfaßt 77 Staatsratssitzungen, 236 Kabinettsratssitzungen und 1071 Ministerratssitzungen. Auf Grund der Ereignisse vom 25. Juli 1934 waren bis 1987 von der 955. und 956. Sitzung des Ministerrates keine Protokolle vorhanden, wenngleich die Nummern ausgespart worden waren. Das Konzeptfragment der 956. Sitzung und die Stenogramme der Ministerratsprotokolle 956 und 957, verfaßt von Legationsrat Alfred Schmid, konnten aber aus einem Nachlaß angekauft werden.

Aus Gründen der Vertraulichkeit wurde im Laufe der Zeit die Vervielfältigung und Versendung der Ministerratsprotokolle eingestellt. Einschließlich der 321. Sitzung (16. April 1924) liegen die Ministerratsprotokolle gedruckt vor. Ab Ministerratsprotokoll 322 wurde nur mehr eine einzige Reinschrift des Verhandlungsprotokolls angefertigt. Lediglich die Ergebnisse der Verhandlungen, die Ministerratsbeschlüsse, wurden als „Beschlußprotokolle" an die interessierten Stellen, vor allem an die Minister, versandt. Selbst der Bundeskanzler erhielt das Verhandlungsprotokoll nicht mehr zur Einsicht.

Außer der endgültigen Fassung des Ministerratsprotokolls mit den von den einzelnen antragstellenden Ministern bereitgestellten Beilagen, die nur teilweise die Bezeichnung Beilagen tragen, sind noch eine Reihe von Bestandteilen erhalten. In der Reihenfolge ihrer Entstehung handelt es sich dabei um die in Gabelsberger Stenographie abgefaßten Mitschriften, das darauf aufbauende maschinschriftliche Konzept sowie das Konzept und die Reinschrift des Beschlußprotokolls und die beiliegenden Personalanträge, die meist vor der Ministerratssitzung in einer Personalsitzung gesondert beraten wurden (siehe die Geschäftsordnung des Kabinettsrates, Kabinettsratsprotokoll 115 vom 18. Oktober 1919). Diese Personalanträge scheinen weder in der Tagesordnung noch in der Verhandlungsschrift auf. Zu diesen Personalangelegenheiten sind ab 1933 eigene „Nachschlagebücher über den Einlauf zum Ministerrat" vorhanden, die Namensregister der in dieser Sitzung behandelten Personen enthalten. Für die Jahre vor 1933 konnten Bücher für Personalangelegenheiten nicht festgestellt werden. Die Personalangelegenheiten sind auch nicht in den Indexbänden zu den Ministerratsprotokollen verzeichnet.

In der nicht bei allen Protokollen vorhandenen Tagesordnung scheinen die Anträge der einzelnen Minister nach Ressorts getrennt auf, allerdings fanden nicht alle eingebrachten Tagesordnungspunkte im Ministerratsprotokoll ihren Niederschlag, da, wie stenographische Zusätze in der Tagesordnung erkennen lassen, einzelne Punkte zurückgestellt wurden, ohne daß die Gründe für diese Zurückstellung aus dem Protokoll erkennbar sind.

Der Einlauf, in dem Personalangelegenheiten der einzelnen Ministerien (von der Einrichtung neuer Dienstposten bis zur Verleihung von Ehrenzeichen) aufgelistet sind, ist ebenfalls nach Ressorts aufgeschlüsselt. Teilweise liegen noch sogenannte Dienstzettel über die Erledigung des Einlaufes vor. Zum Teil sind auch Präsenzlisten beigeschlossen, die aber nicht bei allen Protokollen erhalten sind.

Mit der Ausschaltung des Parlamentes am 4. März 1933 kam es auch zu Veränderungen im Hinblick auf den Ministerrat. So veranlaßte eine Mehrheitsparteienbesprechung am 25. März 1933, in der sich Vizekanzler Franz Winkler auf die im Ministerrat zur Frage gestellte Auflösung des Republikanischen Schutzbundes bezieht, Walter Goldinger zu der Annahme, daß der Gegenstand im Ministerrat außerhalb der Tagesordnung behandelt worden sei, da das Ministerratsprotokoll 860 über die Sitzungen am 18., 19. und 21. März nichts darüber enthält.[1] Im Ministerrat vom 21. April 1933 wurde

---

[1] Protokolle des Klubvorstandes der Christlichsozialen Partei 1932-1934, hg. von Walter Goldinger, Wien 1980, S. 201, Anmerkung 1.

die Sitzung um 10 Uhr 45 ausdrücklich (und das, obwohl die Ministerratssitzungen grundsätzlich geheim waren) für geheim erklärt und um 11 Uhr 30 wieder eröffnet.

Das Bundesgesetz zur Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes wurde am 23. Mai 1933 ohne Ministerratssitzung beschlossen. Der dazugehörige handschriftliche Akt liefert die Erklärung dieses Vorganges: „Beschlußfassung des Ministerrates betreffend die Neuordnung des Verfassungsgerichtshofes. Ich ersuche um die dringlichste Behandlung der Angelegenheit. Ich und der Herr Vizekanzler haben den beiliegenden Verordnungsentwurf genehmigt. Die näheren Erläuterungen wird Sektionschef Dr. Hecht erteilen. Dollfuß. Wien am 25/5 33." Der Akt beinhaltet noch die genehmigenden Unterschriften der Regierungsmitglieder, außer der des Vizekanzlers Winkler.[2] Die angeführten Beispiele zeigen die lockere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen. Band 3, Abteilung VIII der Protokolle des Ministerrates verdeutlicht auch, daß immer häufiger Material zu den verschiedensten Gegenständen ohne entsprechenden Tagesordnungspunkt dem Ministerratsprotokoll beiliegt. Inwieweit dieses Material außerhalb der Tagesordnung geheim oder gar nicht behandelt wurde, kann nicht beurteilt werden. In Band 2, Abteilung IX der Protokolle des Ministerrates, gibt Punkt 4 des Ministerratsprotokolls 976 vom 6. Dezember 1934 Aufschluß über den Ablauf der Sitzungen unter Bundeskanzler Schuschnigg. Der Bundeskanzler stellte den Antrag, daß nur jene Gegenstände auf die Tagesordnung des Ministerrates kommen sollten, zu denen das erforderliche Material den Ressorts bis zu Mittag des der Sitzung vorangehenden Tages zugekommen sei. Bundeskanzler Schuschnigg hielt sich aber gleichzeitig die Möglichkeit offen, mit Zustimmung des Ministerrates auch andere Gegenstände außerhalb der Tagesordnung zur Verhandlung zu bringen. Bundesminister Fey sprach von Verbindungssitzungen und regte an, diese jeweils 48 Stunden vor dem Ministerrat abzuhalten. Das Stenogramm gibt dazu noch weiteren Aufschluß: „Die Zeit ist riesig kurz. Man bekomme [...] nachmittag oder abends erst am Tag des Ministerrates die Tagesordnung. Es ist unmöglich, die Sachen nur durchzulesen oder sich mit der Materie vertraut zu machen. Man soll einen größeren Zwischenraum haben."[3]

Punkt 4 des Ministerratsprotokolls 987 zeigt einen weiteren Versuch von Bundeskanzler Schuschnigg, den Ablauf der Ministerratssitzungen zu ändern. Er kündigte an, „die ordentlichen Sitzungen des Ministerrates möglichst nur alle 14 Tage abhalten zu wollen." Lediglich die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Handel und Verkehr, für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Inneres (Generalstaatskommissär) sollten einmal pro Woche zusammentreten, um Angelegenheiten mit vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu beraten.[4] Der Anregung von Bundeskanzler Schuschnigg wurde allerdings in weiterer Folge nicht entsprochen, wenngleich die Ministerratssitzungen etwa ab 1936 weniger häufig stattfanden. Die Intervalle wurden sehr unregelmäßig:

---

2 ÖStA, AdR, BKA/Inneres, Zl. 7.045-PA/1933.

3 Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 2, Wien 1993, MRP 976/4 vom 6. Dezember 1934, S. 100–101.

4 Ebenda, MRP 987/4 vom 15. März 1935, S. 343.

ein bis sechs Wochen; auch ist ein oftmaliger Wechsel des ursprünglichen Freitags als Tag der Zusammenkunft der Minister auf einen anderen Wochentag festzustellen.

Bei den Arbeiten zum achten Band der Ministerratsprotokolle der Regierung Schuschnigg fiel besonders deutlich auf, daß die Ministerratssitzungen unregelmäßig abgehalten wurden. Oft kam es zu sehr langen Intervallen zwischen den einzelnen Sitzungen. Im Ministerrat 1057 findet sich der Hinweis auf einen „gekürzten Ministerrat".[5] Im September 1937 führte das Scheitern rund um die Konversion der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich zum Vorschlag von Bundeskanzler Schuschnigg, „die Verhandlungen außerhalb des Ministerrates fortzusetzen."[6]

Ende 1937 kündigte sich das Ende des Gremiums Ministerrat endgültig an. So erklärte Bundeskanzler Schuschnigg in der Ministerratssitzung vom 22. Dezember 1937, „bis auf weiteres einmal im Monat eine Ministerbesprechung anberaumen zu wollen, bei der keine laufenden Geschäftsstücke, sondern nur zu Informationszwecken und zur Erstattung von Anregungen außen-, wirtschafts- und sozialpolitische und ähnliche Fragen behandelt werden sollten."[7]

Zusätzlich gibt es in der Ministerratssitzung Nr. 1069 vom 21. Februar 1938 den Hinweis auf außerordentliche Verhandlungen des Ministerrates im Sitzungssaal des Amtsgebäudes Ballhausplatz 2 und auf Sitzungen von Ministerkomitees: „Zwischen den Ministerratsverhandlungen werde sich die Notwendigkeit des Zusammentrittes der einzelnen Ministerkomitees ergeben, wobei es den beteiligten Bundesministern unbeschadet der grundsätzlichen Auffassung, nach der es zweckmäßig sei, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung den personellen Rahmen der Verhandlungen im allgemeinen nicht allzu sehr zu erweitern, freistehe, auch andere Funktionäre ihres Ressorts beizubeziehen."[8]

Hier wird zu einem Zeitpunkt, wo dies kaum mehr relevant war, die Praxis der vergangenen Jahre verbalisiert. Insgesamt zeigen die Beispiele der Ministerkomitees und die vereinzelten Hinweise auf Besprechungen an verschiedenen Orten, daß im Ministerrat viele Themen ausgespart wurden. Erst bei Vorliegen der Gesamtedition der Ministerratsprotokolle der Ersten Republik wird es möglich sein, relevante Unterschiede in den Entscheidungsabläufen zwischen den Regierungsperioden festzustellen – etwa ob bestimmte Themen mehr oder weniger behandelt wurden, ob Themen aus den Ministerratsdebatten verschwinden und in welchen Perioden die Entscheidungen mehr oder weniger in Ministerkomitees ausgelagert wurden.

## II. Probleme der Edition

Die Ministerratsprotokolle der Ersten Republik weisen ein breites Spektrum auf. Probleme der Außen-, Innen- und Wirtschaftspolitik wurden in

---

[5] MRP 1057/1 vom 14. Juni 1937, S. 34.

[6] MRP 1061/11 vom 21. September 1937, S. 220.

[7] MRP 1066/16 vom 22. Dezember 1937, S. 454

[8] MRP 1069/1 vom 21. Februar 1938, S. 491; zu den zahlreichen neu geplanten Ministerkomitees vgl. MRP 1069 Tagesordnungspunkte 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

zum Teil sehr offener Form von den Regierungsmitgliedern beziehungsweise von den zugezogenen Fachreferenten behandelt. Interessengegensätze oder -übereinstimmungen zwischen den Mitgliedern der Regierung und der Diskussionsstand zu einzelnen Problemen können anhand der Protokolle verfolgt werden, aber auch Routineangelegenheiten fanden ihre Erledigung im Ministerrat. Die Ministerratsprotokolle verdeutlichen die Haltung, Einstellungen und Zielvorstellungen der verschiedenen österreichischen Regierungen bei politischen Entscheidungsprozessen, die auf anderen Ebenen oft nur schwer beziehungsweise gar nicht nachzuvollziehen sind. Dies zeigt sich anhand der Protokolle selbst, da den Querverweisen auf Parteienverhandlungen oder -vereinbarungen, auf Interessenvertretungen oder etwa auf Ministerkomitees, die zur Lösung verschiedenartigster Probleme vom Ministerrat eingesetzt worden waren, kaum zielführend nachgegangen werden kann. Die Archive der Parteien und Interessenvertretungen, soweit sie zugänglich sind, befinden sich nicht in einem Zustand, der ein gezieltes Arbeiten für Historikerinnen und Historiker in diesen Bereichen ermöglicht. Auch die Sitzungsprotokolle der Ministerkomitees etwa sind großteils nicht auffindbar.

Erst im Zuge der Vorbereitung für den Band 3, Abteilung VIII der Protokolle, wurden bei der Quellensuche für eine andere wissenschaftliche Arbeit Akten gefunden, die Aufschluß über die formale Vorgangsweise bei der Einberufung zu den Ministerkomitees geben.[9] In einem Rundschreiben wurden alle Mitglieder des Ministerkomitees (im speziellen Fall handelte es sich um ein wirtschaftliches Komitee) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten schriftlich eingeladen. Es wurde eine genaue Anwesenheitsliste geführt. Aus der den Akten beiliegenden Korrespondenz geht hervor, daß sich einzelne Interessenten direkt an den Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees gewandt hatten und sich über die Tagesordnung im Wirtschaftskomitee unterrichtet zeigten.

Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv wurde im Bestand „Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung 14 HP, Wirtschaftspolitik", der sich jetzt im Archiv der Republik befindet, erstmals ein geschlossener Bestand von Ministerkomiteesitzungen gefunden. Dieses Wirtschaftliche Ministerkomitee beschäftigte sich ausschließlich mit handelspolitischen Fragen. In den Einleitungen zu den Ministerratsprotokollen der Regierungen Dollfuß wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß außenpolitische und handelspolitische Fragen wenig Niederschlag in den Protokollen gefunden hatten. Hinweisen auf das Ministerkomitee zur Behandlung aller mit den Handelsvertragsverhandlungen zusammenhängenden Fragen konnte bis zu diesem Aktenfund nicht nachgegangen werden.

Das betreffende Ministerkomitee wurde, wie aus einer den Akten beiliegenden Liste hervorgeht, am 17. November 1931 eingesetzt. Die letzte Sitzung fand im September 1937 statt. Die erste Sitzung beginnt ohne Erklärung über das neue Diskussionsforum. Auch über das Ende der Sitzungen gibt es noch keinen Hinweis.

---

[9] AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Buresch, Zl. 252-B/1935; Zl. 431-B/1935; Zl. 418-B/1936; Brief des Landeshauptmannes der Steiermark vom 30. Jänner 1936.

1936/1937 scheint aber das wirtschaftliche Ministerkomitee an Bedeutung verloren zu haben, da es durchschnittlich nur mehr einmal im Monat zusammentrat. Die Edition der Protokolle dieser Ministerkomitees wird drei bis vier Bände umfassen, wovon Band 1 im Manuskript vorliegt.[10]

In den meisten Fällen können die in den Ministerratsprotokollen angesprochenen Ministerkomiteesitzungen nicht eruiert werden. In seltenen Fällen konnten Sitzungsprotokolle mehr zufällig in Akten zum betreffenden Thema gefunden werden. Ein Beispiel dafür ist ein Fund im Bestand AdR, BKA, Berufständischer Aufbau, wo im Zusammenhang mit dem Handelskammer- bzw. Handels- und Verkehrsbundgesetz einige Ministerkomiteesitzungen einliegen.[11]

Einen Sonderfall stellt das Ministerkomitee zur II. Novelle des GSVG vom 22. November 1937 dar, das MRP 1064 vom 16. November 1937 beiliegt.

Darüber hinaus gibt es bei Heinrich Wildner, 1932 bis 1938 Leiter der handelspolitischen Abteilung im Bundeskanzleramt, Hinweise auf Ministerbesprechungen, wobei es sich nur zum Teil um die Verhandlungen des Wirtschaftlichen Ministerkomitees handelt.[12]

Bei Ordnungsarbeiten für den Umzug des Allgemeinen Verwaltungsarchivs in den Archivneubau wurde auch ein Bestand „Material/Ministerratsprotokolle“ gefunden, der ca. 43 Kartons umfaßt. Die Durchsicht des Materials ergab, daß es sich dabei größtenteils um Dubletten von Beilagen zu den Ministerratsprotokollen handelt, die aber eindeutig dem Unterrichtsressort zuzuordnen sind.

Es hätte den Umfang der Edition gesprengt, wenn die den Beratungen im Ministerrat zugrunde liegenden Aktenbestände der Ministerien einbezogen worden wären. Bei Verträgen und Abkommen, die im Ministerrat behandelt worden waren, aber keine Erledigung auf parlamentarischem Weg fanden, wurde in den Archivbeständen und Urkundensammlungen des Archivs der Republik weiter recherchiert. Weiterverfolgt wurden auch politisch und wirtschaftlich relevante Vorgänge, deren Behandlung im Ministerrat abrupt abbricht, ebenso wurde den Hinweisen in den Protokollen auf die weitere parlamentarische Behandlung nachgegangen, wobei festzustellen ist, daß der im Ministerrat vorgelegte Gesetzesentwurf oft in geänderter Form im Nationalrat eingebracht wurde, ohne daß die abgeänderte Form noch einmal im Ministerrat behandelt worden wäre. Eine mögliche Erklärung für diese durch die Bundesverfassung nicht gedeckte Vorgangsweise bringt eine Wortmeldung von Bundesminister Dr. Anton Rintelen, die sich im Stenogramm des Ministerratsprotokolls 802 findet, in der er ein Ministerkomitee ermächtigte, einen vorliegenden Gesetzesentwurf zu redigieren, und in der er erklärte, die Vereinbarung des Ministerkomitees gelte als Beschluß des Ministerrates.

---

[10] Der Plan, die Protokolle dieses Ministerkomitees als Parallelreihe (Abteilung X der Gesamtedition) zu publizieren, mußte auf Grund der laufenden Kürzungen der Forschungsgelder aufgegeben werden. Eine Online-Edition ist angedacht.

[11] Vgl. MRP 1057/1 vom 14. Juni 1937 bzw. MRP 1064/6 vom 16. November 1937.

[12] ÖStA, AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1719:11, Eintragung vom 15. Juni 1937; vom 25. November 1937.

## III. Auswahlkriterien der Edition

Bei der Auswahl und Anordnung der Dokumente wurde aus dem oben beschriebenen vorliegenden Material folgendes ausgewählt:

### *1. Die Reinschrift des Verhandlungsprotokolls mit Beilagen*

Das Protokoll stellt eine in jeder Hinsicht gereinigte und durchformulierte Niederschrift des Stenogramms dar. Fallweise zeigen die einzelnen Protokollpunkte, daß die Formulierungen fast vollständig aus den Beilagen übernommen wurden. Einzelne, inhaltlich scharfe Formulierungen bzw. ganze Passagen und Punkte fanden aber oft keinen Eingang in das Protokoll.

Auf Grund des oft sehr großen Umfangs der Beilagen stellte ihr Druck von Anfang an das größte Problem der Edition dar. Die Auswahl erfolgte bei den bis 1993 erschienenen Bänden[13] derart, daß Beilagen ohne Herkunftsort und Aktenzahl gedruckt wurden und im Text durch einen Stern (*) gekennzeichnet sind, während über die anderen Beilagen der Anmerkungsapparat Auskunft gibt. Hinterlegungs- und Herkunftsort, Aktenzahl, Art der Beilage und Angaben über Inhalt und Umfang sollen den Benützern weiterführende Informationen bieten.

Ab Band 2, Abteilung IX der Protokolle des Ministerrates wurde, zahlreichen Anregungen aus Fachkreisen folgend, aus sachlichen und finanziellen Überlegungen eine andere Form für die Wiedergabe der Beilagen gewählt. Bei jenen Beilagen, die weder Herkunftsort noch Aktenzahlen aufweisen, wird versucht, die fehlenden Angaben aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs zu eruieren. Wo dies nicht gelingt und die Beilage von außerordentlicher Bedeutung ist, wird sie gedruckt. Von allen Beilagen wird prinzipiell ein umfangreiches Regest erstellt und abgedruckt, das den Benützern in noch ausführlicherer Weise als bisher Aufschluß über Inhalt und Form der Beilage gibt.

Wie schon unter „Aufbau und Inhalt der Ministerratsprotokolle“ erwähnt, liegen den Protokollen immer häufiger Materialien bei. Diese Materialien können oft nachfolgenden Ministerratsprotokollen zugeordnet werden bzw. sind mit entsprechenden Beilagen identisch. In diesen Fällen werden das Ministerratsprotokoll und die Beilage in den Anmerkungsapparat aufgenommen. Auf Materialien, die nicht eindeutig einem folgenden Ministerratsprotokoll zugeordnet werden können, wird genauer eingegangen.

### *2. Das Konzept des Verhandlungsprotokolls*

Das Konzept wurde nach Aussage von Sektionschef i. R. Dr. Wolfgang Troll, dem langjährigen Schriftführer des Ministerrats, sofort nach der Sitzung niedergeschrieben. Es ist keine genaue Übertragung des Stenogramms und weist oft starke handschriftliche Korrekturen auf, die allerdings mit der Reinschrift des Protokolls übereinstimmen. Die ursprüngliche Fassung des meist maschinschriftlichen Konzepts wurde bei den ersten Bänden der Edition bei stärkeren Abweichungen gegenüber dem Protokoll im Anschluß an das Protokoll und die Beilagen abgedruckt. Ab Band 2, Abteilung IX der

---

13 Siehe dazu den Editionsplan.

Protokolle des Ministerrates wurde aus sachlichen und finanziellen Überlegungen auf die Wiedergabe der oft nur geringfügigen sprachlichen Konzeptabweichungen verzichtet. Inhaltliche Abweichungen werden voll durch Ergänzungen aus dem Stenogramm erfaßt und wiedergegeben.

### *3. Das stenographische Protokoll*

Nach den Angaben von Sektionschef Troll gibt das Stenogramm kein vollständiges und getreues Abbild der Sitzung. Von den Schriftführern (bei vielen Sitzungen waren es zwei, weshalb auch oft zwei Stenogramme vorhanden sind) wurden nur die im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehenden Sachverhalte notiert. Unsachliche Bemerkungen und turbulente Streitgespräche fanden meist keine Aufnahme in das Stenogramm. Dennoch bringt das Stenogramm, in Gabelsberger Stenographie abgefaßt, eine Reihe zusätzlicher Informationen. Zunächst gibt es Punkte, die keinen Eingang in das Ministerratsprotokoll gefunden haben, was die unterschiedliche Durchnumerierung bei Protokoll und Stenogramm erklärt. Der Inhalt dieser Punkte ist, soweit er lesbar ist, vollständig im Anschluß an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm" abgedruckt. Ebenso werden hier Hinweise auf weitere, bemerkenswert erscheinende Eigenheiten im Stenogramm vermerkt.

Vom Protokoll abweichende Zahlenangaben, zusätzliche Namen und Äußerungen oder schärfere Formulierungen des Stenogramms wurden in den bis 1995 erschienenen Bänden im Anmerkungsapparat des Protokolls, gekennzeichnet durch römische Ziffern, wiedergegeben.[14] Um Produktionskosten zu senken, wurde der Anmerkungsapparat vereinfacht. Es gibt nur mehr Anmerkungen mit arabischen Ziffern, Anmerkungen in Kursivschrift zwischen zwei Anführungszeichen geben die Stenogrammvariante wieder. Für einzelne Punkte sind in den Stenogrammen nur Schlagworte vorhanden. Die Formulierung dieser Protokollpunkte erfolgte größtenteils aus der dazugehörigen Beilage. Ein Vergleich der bisher erschienenen Bände der 1920er und 1930er Jahre zeigt einen wesentlichen Unterschied im Verhältnis Stenogramm-Protokolltext. Die Abweichungen zwischen den Stenogrammen und dem ausformulierten Protokolltext sind in den 1920er Jahren wesentlich größer als etwa zu Zeiten der Regierungen Dollfuß und Schuschnigg.

## IV. Anordnung der Dokumente

Die Anordnung der Dokumente erfolgt chronologisch. Die thematische Aufschlüsselung der oft vielgliedrigen Protokolle leistet das Sachregister. Der Kopf des Protokolls gibt Aufschluß über den Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Minister, den Vorsitz, den oder die Schriftführer, zugezogene Referenten und die Dauer der Sitzung. Über Ressortzugehörigkeit oder Funktion der zugezogenen Referenten gibt das Personenregister Auskunft. Die Zeitangabe erfolgt nach moderner Schreibweise, also „18 Uhr" statt „6

---

[14] Siehe dazu den Editionsplan.

Uhr abends“. Außerdem sind noch Hinweise auf das Vorhandensein von Reinschrift, Konzept, Stenogramm und unterfertigter Präsenzliste sowie die Übersicht über den Inhalt des Protokolls angeführt. Die Überschrift bei den einzelnen Punkten des Protokolls, die mit der Inhaltsangabe übereinstimmt, entfällt aus Gründen der Raumersparnis. An die Protokolle schließen nach den bereits dargestellten Auswahlkriterien Beilagen, Materialien oder Zusätze aus dem Stenogramm an.

Über die im Zirkularweg zustande gekommenen Ministerratsbeschlüsse, soweit sie von politischer Bedeutung sind, gibt ein chronologisches Verzeichnis einen Überblick. Konzept und Reinschrift des Beschlußprotokolls wurden in der Edition nicht berücksichtigt, da bei den einzelnen Punkten des Protokolls der Beschluß des Ministerrats erkennbar ist. Der Einlauf, der sich mit Personalangelegenheiten beschäftigt, wurde ebenso nicht in die Edition aufgenommen wie die Tagesordnung und die Präsenzliste, da am Beginn eines jeden Protokolls Aufschluß über die Anwesenheit in der Sitzung gegeben wird.

## V. Drucktechnische Erläuterungen

Im Text wurden offensichtliche Schreib- und Zeichensetzungsfehler bereinigt. Sprachliche Unebenheiten wurden belassen und durch {sic!} gekennzeichnet. Da die Reinschrift der Ministerratsprotokolle eine korrigierte Fassung darstellt, sind verschiedene textkritische Anmerkungen notwendig. Die Vielzahl der verschiedenartigen, oft sehr speziellen Sachverhalte bedurfte eines erläuternden und ergänzenden Kommentars, der sich im Anmerkungsapparat findet.

Außer den erläuternden und ergänzenden Kommentaren wurden in den Anmerkungsapparat aufgenommen: Hinterlegungs- und Herkunftsort und Aktenzahl der Beilagen sowie Art und Umfang der Beilage mit einer umfangreichen Inhaltsangabe; Auflösungen von Abkürzungen; Identifizierung der Personen, die im Text nur ihrer Funktion nach bezeichnet sind; Richtigstellungen von in den Textvorlagen unbemerkt gebliebenen Irrtümern; Verweise auf in Sinn- und Zeitzusammenhang stehende Ministerratsprotokolle; Reichs-, Staats-, Landes- und Bundesgesetzblätter; im Text erwähnte Zeitungsartikel; Hinweise auf Nationalratssitzungen und Ausschußprotokolle;[15] Hinweise auf Sitzungen der Organe der Bundesgesetzgebung in den Jahren 1934 bis 1938; Verweise auf weiterführende Aktenbestände und Literatur.

Historische Darstellungen und wissenschaftliche Kontroversen wurden in den Kommentar nicht einbezogen. Der Anmerkungsapparat soll keine Geschichtsdarstellung leisten, sondern vielmehr durch seine Erläuterungen und Ergänzungen den Benützern das Verständnis erleichtern und weitere Forschungsmöglichkeiten aufzeigen.

---

[15] Verweise auf Ministerratsprotokolle ohne Datumsangabe beziehen sich auf Protokolle im vorliegenden Band. Ministerratsprotokolle mit Datumsangabe können mit Hilfe des Editionsplanes den Einzelbänden zugeordnet werden.

## VI. Danksagung

Am Zustandekommen dieses Bandes war neben der Herausgeberin und der Bearbeiterin eine Reihe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien und des Österreichischen Staatsarchivs maßgeblich beteiligt. Namentlich zu nennen sind Mag. *Stefan Semotan* für seine Mitarbeit am Personenregister sowie Frau Regierungsrätin *Michaela Follner* für die Erstellung des Sachregisters. Für diverse Recherche-, Korrektur- und Registerarbeiten ist *Dr. Elisabeth Gmoser*, *Mag. Alexandra Hois*, *Mag. Clemens Reisner* und *Mag. Peter Wackerlig* zu danken. Die Arbeit am vorliegenden Editionsband war weiters nur durch die Hilfe vieler Einzelpersonen und Institutionen möglich, denen an dieser Stelle gedankt wird.

# Bundesregierung Schuschnigg III
(3. November 1936 bis 16. Februar 1938)

*Bundeskanzleramt*

Bundeskanzler: Dr. Kurt S c h u s c h n i g g

Vizekanzler: Ludwig H ü l g e r t h

Bundesminister (mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der inneren Verwaltung betraut seit 6. November 1936): Dr. h.c. Edmund G l a i s e - H o r s t e n a u

Bundesminister (mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten des Sicherheitswesens und der Vorbereitung der Gesetzgebung über die berufsständische Neuordnung betraut seit 6. November 1936): Odo N e u s t ä d t e r - S t ü r m e r (bis 20. März 1937)

Staatssekretär (für das Sicherheitswesen): Dr. Michael S k u b l (seit 20. März 1937)

Staatssekretär (für Angelegenheiten des Bundeskanzleramtes): Guido Z e r n a t t o

Staatssekretär (für die auswärtigen Angelegenheiten): Dr. Guido S c h m i d t

*Bundesministerium für Justiz*

Bundesminister: Dr. Adolf P i l z

*Bundesministerium für Unterricht*

Bundesminister: Dr. Hans P e r n t e r

*Bundesministerium für soziale Verwaltung*

Bundesminister: Dr. Josef R e s c h

Staatssekretär (für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten und seit 12. Juli 1937 für die Angelegenheiten des freiwilligen Arbeitsdienstes und die Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten): Hans R o t t

*Bundesministerium für Finanzen*

Bundesminister: Dr. Rudolf N e u m a y e r

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft*

Bundesminister: Peter M a n d o r f e r

*Bundesministerium für Handel und Verkehr*

Bundesminister: Dr. Wilhelm T a u c h e r

*Bundesministerium für Landesverteidigung*

Mit der Leitung betraut: Bundeskanzler Dr. Kurt S c h u s c h n i g g

Staatssekretär: Wilhelm Z e h n e r

# Bundesregierung Schuschnigg IV
(16. Februar 1938 bis 11. März 1938)

*Bundeskanzleramt*

Bundeskanzler: Dr. Kurt S c h u s c h n i g g

Vizekanzler: Ludwig H ü l g e r t h

Bundesminister (für die auswärtigen Angelegenheiten): Dr. Guido S c h m i d t

Bundesminister (mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der inneren Verwaltung und des Sicherheitswesens betraut): Dr. Arthur S e y s s - I n q u a r t

Bundesminister (im Bundeskanzleramt): Dr. h.c. Edmund G l a i s e - H o r s t e n a u

Bundesminister (im Bundeskanzleramt): Guido Z e r n a t t o

Bundesminister (im Bundeskanzleramt): Hans R o t t

Staatssekretär (für das Sicherheitswesen): Dr. Michael S k u b l

*Bundesministerium für Justiz*

Bundesminister: Dr. Ludwig A d a m o v i c h

*Bundesministerium für Unterricht*

Bundesminister: Dr. Hans P e r n t e r

*Bundesministerium für soziale Verwaltung*

Bundesminister: Dr. Josef R e s c h

Staatssekretär (für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten): Adolf W a t z e k

*Bundesministerium für Finanzen*

Bundesminister: Dr. Rudolf N e u m a y e r

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft*

Bundesminister: Peter M a n d o r f e r

Staatssekretär (für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft): Ing. Franz M a t s c h n i g

*Bundesministerium für Handel und Verkehr*

Bundesminister: Ing. Julius R a a b

Staatssekretär (für die Angelegenheiten der Industrie): Ludwig S t e p s k i - D o l i w a

*Bundesministerium für Landesverteidigung*

Mit der Leitung betraut: Bundeskanzler Dr. Kurt S c h u s c h n i g g

Staatssekretär: Wilhelm Z e h n e r

# Chronologisches Verzeichnis der Ministerratsprotokolle

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1056.** | 1937-06-04 | Tagesordnung:<br>1. Ordnungsschutzgesetz.<br>2. Vereinsgesetznovelle 1937.<br>3. Errichtung einer Stickstoffabrik. |
| **1057.** | 1937-06-14 | Tagesordnung:<br>1. Handelskammerngesetz.<br>2. Pensionserfüllungskassengesetz.<br>3. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Auflösung und Liquidation der Spar- und Darlehenskasse für Bundesangestellte, reg. Genossenschaft m. b. H. in Wien. |
| **1058.** | 1937-06-25 | Tagesordnung:<br>1. Ernennung des Honorarkonsuls in Tallinn Arthur Ströhm zum Honorargeneralkonsul ad personam.<br>2. Neubesetzung des Konsulates in Soerabaja.<br>3. Exequatur für den niederländischen Honorarkonsul in Innsbruck Herbert Josef Hans Eigl.<br>4. Errichtung und Besetzung des Generalkonsulates in Shanghai.<br>5. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>6. Abänderung des Gewerbebundgesetzes und der Gewerbeordnung.<br>7. Personalzulagen für Bundesbedienstete.<br>8. Übereinkommen und Erklärungen der Haager Friedenskonferenzen.<br>9. Bundesgesetz, betreffend Paßvorschriften für Reisen nach Spanien.<br>10. Kautionsschutzgesetz.<br>11. II. Novelle zum GSVG.<br>12. Bundesgesetz über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.<br>13. Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes. |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1058.** | 1937-06-25 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>14. Sparmaßnahmen bei den Wiener Fondskrankenanstalten.<br>15. 1. Vieh- und Fleischabgabe-Novelle.<br>16. Bundesgesetz über die Gebührenbefreiung zur Förderung der Ausmerzung von Gold- und Wertsicherungsklauseln aus Geldverpflichtungen.<br>17. Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstückes in der Katastralgemeinde Innere Stadt in Wien.<br>18. Gesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.<br>19. Bundesgesetz, betreffend die Beschränkung der Herstellung von Erzeugnissen aus Föhrenrohharz und Föhrenholz.<br>20. Bundesgesetz, betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln.<br>21. Frage einer Zusammenlegung der Kraftwagenbetriebe der Post und der Bundesbahnen.<br>22. Bundesgesetz, betreffend Änderung einiger Zölle des Zolltarifes.<br>23. Militärkameradschaftsnovelle.<br>24. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien).<br>25. Ergänzung von Bestimmungen des Mietengesetzes.<br>26. Frage der Erbauung einer militärischen Autobahn von Berlin nach Rom.<br>27. Ordnungsschutzgesetz. |
| **1059.** | 1937-07-23 | Tagesordnung:<br>1. Agrément für den neuen großbritannischen Gesandten Charles Michael Palairet.<br>2. Agrément für den jugoslawischen Militärattaché in Wien Stevo Milan Kaludjerčić.<br>3. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>4. Salzburger Landesgesetzesbeschluß über die Verlängerung der Gültigkeit der 5. Novelle zum Schulabgabengesetz.<br>5. Verordnung über die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Höherer Dienst im Bundesamt für Statistik“. |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1059.** | 1937-07-23 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>6. Ordnungsschutzgesetz.<br>7. Bundesgesetz über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete.<br>8. Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des finanziellen Wiederaufbaues der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch abgabenrechtliche Ausnahmebehandlung.<br>9. Verbindlichkeiten der Stadt Steyr an den Bund.<br>10. Vergütung der Postsparkasse an die Postverwaltung.<br>11. Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft für den Neubau der Tabakfabrik in Hainburg.<br>12. Änderung der Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.<br>13. Abänderung der „Lastkraftwagenverkehrsverordnung 1936“.<br>14. Abänderung der Postordnung.<br>15. Bundesgesetz, betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich.<br>16. Österreichisch-tschechoslowakische Vereinbarung über Fragen des Arbeitsmarktes.<br>17. Protestantenpatent-Novelle.<br>18. Regelung des Brotgewichtes.<br>19. Bundesvoranschlag 1938. |
| **1060.** | 1937-09-06 | Tagesordnung:<br>1. Einbürgerungen.<br>2. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>3. Geschäftseinteilung der Landeshauptmannschaft Niederösterreich.<br>4. Ständiger Internationaler Gerichtshof Im Haag.<br>5. Übereinkommen zwischen Österreich und Polen, betreffend die kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten.<br>6. Überwachungskosten der Nichteinmischung in Spanien.<br>7. Verhältnis Österreichs zu Spanien.<br>8. Einstellung des gesamten Verkehrs auf der Linie Mödling-Laxenburg.<br>9. Herbstmanöver 1937.<br>10. Änderung und Ergänzung des Tapferkeitsmedaillenzulagengesetzes.<br>11. Ankauf von Fliegergerät in Deutschland. |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1060.** | 1937-09-06 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>12. Umwandlung der Bundeserziehungsanstalt für Knaben in Traiskirchen in eine Mittelschulakademie.<br>13. Bundesgesetz über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung<br>14. II. Novelle zum Notarversicherungsgesetz.<br>15. Verlängerung der Wirksamkeitsdauer und Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen.<br>16. II. Novelle zum G. S. V. G.<br>17. Bundesvoranschlag 1937.[1] |
| **1061.** | 1937-09-21 | Tagesordnung:<br>1. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>2. Ersparungsmaßnahmen hinsichtlich der Personenkraftwagen des Bundes.<br>3. Gebarung mit den Krediten für Amts- und Kanzleierfordernisse.<br>4. Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.<br>5. Abänderung des Budgetsanierungsgesetzes.<br>6. Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe sowie über den Ausbau der Ledigensteuer.<br>7. Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch.<br>8. Winterhilfe 1937/38.<br>9. Sonderpostmarken zugunsten der Winterhilfe.<br>10. Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ verlängert wird.<br>11. Bundesvoranschlag 1938.<br>12. Bundesgesetz, betreffend einige Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung von Wein und des Verkehres damit. |

[1] Richtig: 1938.

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1061.** | 1937-09-21 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>13. Verordnung über die Gewährung einer Notstandsaushilfe für Arbeitslose.<br>14. Bundesgesetz über außerordentliche Hilfeleistungen an Kleinrentner im Jahre 1937.<br>15. Bundesgesetz über die Konvertierung der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930.<br>16. Übergabe des Praters an die Stadt Wien. |
| **1062.** | 1937-10-08 | Tagesordnung:<br>1. Änderung des Handelskammerngesetzes.<br>2. Änderung des Dienstpostenschemas für Wachebeamte.<br>3. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft.<br>4. Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften.<br>5. Reform der Kraftfahrbetriebe der Post und der Österreichischen Bundesbahnen.<br>6. Verpachtung der Gewerkschaft Rathausberg.<br>7. Volksbildungsgesetz.<br>8. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.<br>9. Abänderung der Satzungen der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe.<br>10. Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes.<br>11. Personalsteuernovelle 1937.<br>12. Bundesvoranschlag 1938. |
| **1063.** | 1937-10-15 | Tagesordnung:<br>1. Agrement für den iranischen Gesandten Mohammed Saed.<br>2. Agrement für den neuen italienischen Gesandten Pellegrino Chigi.[2]<br>3. Beglaubigung des österreichischen Gesandten in Athen Joseph Eckhardt.<br>4. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>5. Vieh- und Fleischabgabenovelle.<br>6. Finanz-Verfassungsnovelle 1937.<br>7. Abgabenteilungs-Gesetz 1937.[3] |

[2] Richtig: Ghigi.
[3] Richtig: 1938.

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1063.** | 1937-10-15 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>8. Maßnahmen auf dem Gebiet des Vertragsversicherungswesens<br>9. Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch.<br>10. Dienstpostenplan 1938.<br>11. Verwaltungsinspektion.<br>12. Eheverbot für Wachebeamte.<br>13. Erhöhung des Standes der B-Männer.<br>14. Bundesgesetz betreffend die Verrechnung des Aufwandes zur Entwässerung des Ibmer- und Waidmooses.<br>15. Übergabe des Praters an die Stadt Wien. |
| **1064.** | 1937-11-16 | Tagesordnung:<br>1. Konferenz der landwirtschaftlichen Statistiker in Rom.<br>2. Besetzung des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel.<br>3. Besetzung des österreichischen Konsulates in Bombay.<br>4. Exequatur für den luxemburgischen Honorarkonsul in Wien Dr. Ernst Pieta.<br>5. Exequatur für den italienischen Generalkonsul in Innsbruck Ambrogio Rotini.<br>6. Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes.<br>7. Änderung des Bundesdienstpflichtgesetzes.<br>8. Errichtung eines Bundespolizeikommissariates mit vollem Wirkungskreis in Wiener Neustadt.<br>9. VI. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz.<br>10. Militärbeamtengesetz.<br>11. Bundesgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.<br>12. Besonderer Dienststrafausschuß für die Sozialversicherungsangestellten.<br>13. Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes.<br>14. Spruchstellengesetz.<br>15. Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen.<br>16. Ärzteordnung. |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1064.** | 1937-11-16 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>17. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.<br>18. II. Novelle zum GSVG.<br>19. Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Steuervertrag.<br>20. Finanzverfassungsnovelle 1937; Abgabenteilungsgesetz 1938.<br>21. Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.<br>22. Abänderung des Budgetsanierungsgesetzes.<br>23. Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe; Zweite Personalsteuernovelle vom Jahr 1937.<br>24. Vieh- und Fleischabgabegesetz.<br>25. Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes.<br>26. Abänderung des Bundesfinanzgesetzes.<br>27. Bundesgesetz, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee.<br>20. Ersatz von Schäden anläßlich des Brandes der Rotunde.<br>29. Weltausstellung New York 1939.<br>30. Erstreckung der Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“.<br>31. Bundesgesetz über die Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften.<br>32. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft.<br>33. Frage der Auszahlung einer einmaligen Aushilfe an die Bundesbahnbediensteten.<br>34. Änderung des Zahlungsübereinkommens mit Polen.<br>35. Österreichischer Fremdenverkehr. |
| **1065.** | 1937-12-10 | Tagesordnung:<br>1. Frage eines Widerrufes der Einbürgerung.<br>2. Außerordentliche Personalmaßnahmen.<br>3. Regelung der Amtsstunden am Samstag (Wochenende). |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1065.** | 1937-12-10 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>4. Remunerationen und Geldaushilfen für Bundesbedienstete.<br>5. Maßnahmen zur Herabsetzung des Aufwandes an Reisegebühren.<br>6. Bundesgesetz über die dienstrechtliche Behandlung der Militärdienst leistenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten.<br>7. Verlängerung der Bestimmungen über die geteilte Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten.<br>8. Bundesgesetz über das Auflegen ausländischer Zeitungen (Zeitschriften).<br>9. Abkommen mit Ungarn über gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tularämie.<br>10. Ergänzung des Handels- und Schiffahrtsabkommens mit Finnland.<br>11. Verlängerung der Frist des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934.<br>12. Bundesgesetz über die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.<br>13. XX., XXI. und XXII. Internationale Arbeitskonferenz in Genf 1936.<br>14. Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern.<br>15. Session des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes 1937.<br>16. Bundesgesetz über die Einführung einer Zusatzsteuer zur Biersteuer für neuerrichtete Brauereien.<br>17. Bundesgesetz über Änderung des Zolles für Ferrosilizium.<br>18. Bundesgesetz über die Ermächtigung zur Ermäßigung des Zolles für Blei der Nr. 412 b des Zolltarifes.<br>19. Übergabe des Praters an die Stadt Wien.<br>20. Subvention für die Wiener Messe A.G.<br>21. Ausfolgung von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen; Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds; Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau.<br>22. Bundesgesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.<br>23. Erstreckung der Geltungsdauer von Bestimmungen über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1065.** | 1937-12-10 | Tagesordnung (Fortsetzung):<br>in den zeitlichen Ruhestand und von besonderen diese Bediensteten betreffenden Maßnahmen.<br>24. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg.<br>25. Bundesgesetz über den Salzburger Almkanal.<br>26. Frage der Rückstellung von Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß. |
| **1066.** | 1937-12-22 | Tagesordnung:<br>1. Agrément für den neuen rumänischen Militärattaché Alexander Gavrilescu.<br>2. Ausfolgung von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen.<br>3. Frage der Rückstellung von Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß.<br>4. Wirtschaftliche Vereinbarungen und Zahlungsverkehrsübereinkommen mit Bulgarien.<br>5. A.o. Weihnachtszuwendungen für kinderreiche Familienerhalter im Bundesdienst.<br>6. Verordnung, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.<br>7. Kommunalschulden-Erleichterungsgesetz.<br>8. Bundesgesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.<br>9. Bekleidungsgebühr für die als Vertragsbedienstete des Bundes in Verwendung stehenden Offiziere des Ruhestandes und außer Dienst.<br>10. Bundesgesetz, betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich.<br>11. Militärimpfgesetz.<br>12. Revision der österreichisch-schweizerischen Grenze.<br>13. 1. Novelle zum Einwohnergesetz.<br>14. Bezug von Inlandskohle durch die Österreichischen Bundesbahnen.<br>15. Frage der Entlohnung der Arbeiter für die Feiertage.<br>16. Doppelschilling 1938. |
| **1067.** | 1938-02-04 | Tagesordnung:<br>1. Belassung von ausgedienten Beamten im aktiven Dienst.<br>2. Wiederbesetzung des österreichischen Konsulates in Alexandrien. |

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1067.** | 1938-02-04 | Tagesordnung (Fortsetzung): |

3. Besetzung des österreichischen Konsulates in Stuttgart.
4. Außerordentliche Personalmaßnahmen.
5. Abänderung der Verordnung, mit der ein beschränktes Eheverbot für die Angehörigen des Gendarmerie-, Sicherheits- und Zollwachdienstes erlassen wird.
6. Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes.
7. Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Ullrichschlag und Laimbach am Ostrong.
8. Verlängerung der Geltungsdauer der materiellen Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich und Argentinien.
9. Volksbildungsgesetz.
10. Widmung des Reinerträgnisses der Wohltätigkeitspostmarken 1937 (Ärzteserie).
11. Schulferien 1938.
12. Ausdehnung der Vorschriften über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge auf die nicht öffentlich rechtlichen Dienst(Arbeits)verhältnisse in den Unternehmungen „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen“ und „Klagenfurter Straßenbahn“.
13. Ausführungsgesetzgebung der Länder zum Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens.
14. Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938.
15. Veräußerung des ehemaligen Militärspitals am Kajetanerplatz in Salzburg.
16. Vereinheitlichung der Anschaffung von Kraftwagentreibstoffen, Ölen und Bereifungen durch die Bundesdienststellen.
17. Garagierung und Wartung von Bundesdienstkraftwagen in Wien.
18. Bundesgesetz, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee.
19. Militärimpfgesetz.
20. Ausländergesetz.
21. Verträge mit der Tschechoslowakischen Republik über die Grenzänderungen aus Anlaß der Marchregulierung.
22. Verordnung über die Anwendung des Inlandarbeiterschutzgesetzes auf tschechoslowakische Staatsangehörige.

| Nummer | Datum | Inhalt |
|---|---|---|
| **1068.** | 1938-02-16 | Tagesordnung:<br><br>Allgemeine politische Amnestie |
| **1069.** | 1938-02-21 | Tagesordnung:<br><br>1. Verhandlungen des Ministerrates.<br>2. Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden.<br>3. Allgemeine Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft.<br>4. Bundesgesetz über die Stempelgebühren für Reiseurkunden.<br>5. Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Überganges zur Rechtsfahrordnung.<br>6. Hotelkreditgesetz.<br>7. Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern.<br>8. Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938.<br>9. Clearingsicherungsgesetz.<br>10. Frage der zollfreien Einfuhr von Zement.<br>11. Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.<br>12. Behandlung der Angelegenheiten des berufständischen Aufbaues.<br>13. Vereinsgesetznovelle.<br>14. Behandlung von Angelegenheiten der Landesverteidigung und der Sicherheit im Innern.<br>15. Lage der Waldwirtschaft. |

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| A.B. | Augsburger Bekenntnis |
| Abs. | Absatz |
| Abt. | Abteilung |
| a. d. | an der |
| a. D. | an der Donau |
| a.D. | außer Dienst |
| AdR | Archiv der Republik |
| AG, A.G. | Aktiengesellschaft |
| Allg. | allgemein |
| a.o. | außerordentlich |
| Art. | Artikel/Artillerie |
| A.T.G. | Abgabenteilungsgesetz |
| Ausl. | Ausländer |
| AVA | Allgemeines Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv |
| AVG. | Allgemeines Versicherungsgesetz |
| AVLReg | Amt der Vorarlberger Landesregierung |
| | |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz |
| BA, B.A. | Berufständischer Aufbau |
| Baon | Bataillon |
| BBV | Berufsbeamtenverordnung |
| betr. | betreffend |
| bev. | bevollmächtigt |
| bezw. | beziehungsweise |
| BGBl., B.G.Bl. | Bundesgesetzblatt |
| B.K. | Bundeskanzler |
| BKA | Bundeskanzleramt |
| BKA/AA | Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten |
| BKA/G.D. | Bundeskanzleramt/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit |
| BkfPA, BKP | Bundeskommissär für Personalangelegenheiten |
| B.Koär. | Bundeskommissär |
| B.M. | Bundesminister |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BM.f.L.V. | Bundesministerium für Landesverteidigung |
| BMHuV | Bundesministerium für Handel und Verkehr |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| BMLuF | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft |
| BMLV | Bundesministerium für Landesverteidigung |
| BMsV, B.M.f.soz. Verwaltung | Bundesministerium für soziale Verwaltung |

| | |
|---|---|
| BMU | Bundesministerium für Unterricht |
| BRD | Bundesrepublik Deutschland |
| Brig. | Brigade |
| BS | Budgetsektion |
| Budg | Budget |
| BWSF | Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds |
| bzw. | beziehungsweise |
| | |
| ca. | circa |
| CA | Credit-Anstalt |
| ChP | Christlichsoziale Partei |
| ČK | tschechische Kronen |
| cm | Zentimeter |
| Co. | Compagnie |
| Co. Ltd. | Compagnie Limited |
| csl. | tschechoslowakisch |
| CSR, C.S.R. | Tschechoslowakische Republik |
| | |
| d. | der/die/das |
| DDSG | Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft |
| Dept. | Departement |
| derg., dgl. | dergleichen |
| Dipl.-Ing. | Diplomingenieur |
| Dipl.-Kfm. | Diplomkaufmann |
| Div. | Division |
| d. J., ds. J. | dieses Jahres |
| dkg | Dekagramm |
| d. M. | dieses Monats |
| d. R. | der Reserve |
| Dr. | Doktor |
| DSS | Deutscher Schulverein Südmark |
| dt. | deutsch |
| dzt. | derzeit |
| | |
| Einw.G. | Einwohnergesetz (Bundesgesetz zur Einwohnerverzeichnung) |
| EO | Exekutionsordnung |
| ERP | European Recovery Program |
| erstkl. | erstklassig |
| etc. | et cetera |
| ev. | eventuell |
| E.Z. | Einlagezahl |
| | |
| f | folgend |
| f. | für |
| Fa. | Firma |
| Fasz. | Faszikel |
| Flak | Fliegerabwehrkanone |
| FlgKp. | Fliegerkompagnie |

| | |
|---|---|
| F.M. | Finanzministerium |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| frz. | französisch |
| FV | Fremdenverkehr |
| F.V.G. | Finanzverfassungsgesetz |
| | |
| g | Gramm/Groschen |
| Gb.Brig. | Gebirgsbrigade |
| GD, G.D. | Generaldirektion |
| GdP | Großdeutsche Partei |
| Gem. techn. Kommission | Gemischte technische Kommission |
| gen | genere |
| Gen.Post.Dion. f.d.P.u.T. | Generalpostdirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung |
| GESIBA | Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt |
| GesmbH. | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| Gestapo | Geheime Staatspolizei |
| Göc | Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine |
| GSVG, G.S.V.G. | Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz |
| GZl. | Grundzahl |
| | |
| h | Uhr |
| ha | Hektar |
| H.B. | Helvetisches Bekenntnis |
| HB | Heimatblock |
| h.c. | honoris causa |
| Hg. | Herausgeber/in |
| hg. | herausgegeben |
| hl | Hektoliter |
| HP | Handelspolitik |
| H.V. | Heeresverwaltung |
| | |
| IBA, Iba | Internationale Bundesanleihe |
| IK | Inlandskohle |
| Inf. | Infanterie |
| Ing. | Ingenieur |
| insbes. | insbesonders |
| ital. | italienisch |
| | |
| Jg. | Jahrgang |
| | |
| Kan. | Kanonen |
| Kap. | Kapitel |
| Kav. | Kavallerie |
| kg | Kilogramm |

| | |
|---|---|
| kgl. | königlich |
| k.k. | kaiserlich-königlich |
| Kl. | Klasse |
| km | Kilometer |
| Köb, KöB | Kraftwagendienst der österreichischen Bundesbahnen |
| Komp. | Kompanie |
| kompl. | komplett |
| k.u.k. | kaiserlich und königlich |
| KZ | Konzentrationslager |
| | |
| l | Liter |
| lat. | lateinisch |
| Lbd | Landbund |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| lit. | litera |
| l.J. | laufenden Jahres/letzten Jahres |
| | |
| m | Meter |
| $m^2$ | Quadratmeter |
| M. | Million/en |
| MA | Magistratsabteilung |
| M.A. | Mobiliarverteilungsausschuß |
| Masch.Kan. | Maschinenkanone |
| MbH., m. b. H. | mit beschränkter Haftung |
| m. E. | meines Erachtens |
| MG, M.G. | Maschinengewehr |
| mil. | militärisch |
| Mill. | Million/en |
| MinRat | Ministerialrat |
| M.Kan. | Maschinenkanone |
| MOK | Ministerialoberkommissär |
| MR | Ministerialrat |
| M.R. | Ministerrat |
| MRP | Ministerratsprotokoll |
| | |
| NAR | Neue Administrative Registratur |
| NÖ | Niederösterreich |
| n.ö. | niederösterreichisch |
| NPA | Neues Politisches Archiv |
| Nr. | Nummer |
| NS | Nationalsozialismus, nationalsozialistisch |
| NSDAP, N.S.D.A.P. | Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei |
| | |
| o. | ordentlich |
| ÖAAB | Österreichischer Arbeiternehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (früher Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund) |
| OB | Oberste Bergbehörde |

ÖBB, Ö.B.B. Österreichische Bundesbahnen
ÖGQ Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien
o. J. ohne Jahr
ÖJV Österreichisches Jungvolk
ÖLAG, OELAG, OeLAG Österreichische Luftverkehrs Aktiengesellschaft
ÖMV Österreichische Mineralölverwaltung
OÖ Oberösterreich
ÖS Österreichischer Schilling
ÖStA Österreichisches Staatsarchiv
österr. österreichisch
Övag, Oevag Österreichische Versicherungs Aktiengesellschaft
ÖVP Österreichische Volkspartei
ÖVW Österreichische Fremdenverkehrswerbung

P, P. Punkt
PA Parlamentsarchiv
p. a. per anno
pers personalia
Pkt. Punkt
Pr. Präsidium
PRÄ Präsidialakten
Präs, Präs., Prs Präsidium
PS Pferdestärken

Ravag Österreichische Radioverkehrs AG
RB Rechtsbüro
reg. registriert
Reg.Km. Regulierungskilometer
resp. respektive
r. G. m. b. H. registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung
RGBl., R.G.Bl. Reichsgesetzblatt
RM Reichsmark

S Schilling
S. Seite
SA Sammelakt
SA, S.A. Sturmabteilung
SChef Sektionschef
Sch. Schilling
schw. schwarz
SdP Sozialdemokratische Partei
Sept. September
sFr Schweizer Franken
Sign. Signatur
Skt. Sektion
sog. sogenannte/r/s
Spardak Spar- und Darlehenskasse

| | |
|---|---|
| SS, S.S. | Schutzstaffel |
| St. | Saint, Sankt |
| St.B. | Staatspolizeiliches Büro |
| StGBl., St.G.Bl. | Staatsgesetzblatt |
| St.Sekr. | Staatssekretär |
| | |
| t | Tonne/n |
| Tab. | Tabelle |
| Telegr. | Telegraph |
| T.P. | Tarifpost |
| | |
| u. | und |
| u. a. | und andere/unter anderem |
| u. ä. | und ähnliches |
| u. dgl. | und dergleichen |
| UdSSR | Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken |
| Uoffz. | Unteroffizier |
| US | United States |
| USA | United States of America |
| usw., u.s.w. | und so weiter |
| u. zw. | und zwar |
| | |
| v. | vom/von |
| VB, V.B. | Volksbildung |
| V.B.G. | Volksbildungsgesetz |
| v. d. | von der |
| VDA | Verband für das Deutschtum im Ausland |
| VF, V.F. | Vaterländische Front |
| vgl. | vergleiche |
| V.K. | Vizekanzler |
| VLA | Vorarlberger Landesarchiv |
| VR | Völkerrecht |
| VS | Verkehrssektion |
| VStG | Verwaltungsstrafgesetz |
| Vt. V. | Veterinärverwaltung |
| Vz. | Verzeichnis |
| | |
| WA | Wanderungsamt |
| W.H. | Winterhilfe |
| Wr. | Wiener |
| Wust. | Warenumsatzsteuer |
| | |
| Z. | Zahl |
| z. B. | zum Beispiel |
| Z.B.P | Zentralbesoldungsplan |
| Zl. | Zahl |
| z. Zl. | zur Zahl |

# Zeichenerklärung

| | |
|---|---|
| α … α | abweichendes Stenogramm von überdurchschnittlicher Länge |
| {sic!} | sprachliche Unebenheit |
| *kursiv* | vom Protokolltext abweichende Textstelle aus dem Stenogramm |

# 1056.

1937-06-04

**Anwesend:** Schuschnigg, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Sperl[1], Suchanek[2]
**Zugezogen:** Fleisch[3], Adam[4], Feest[5]
**Dauer:** 10.30 – 13.30

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Ordnungsschutzgesetz.*
2. *Vereinsgesetznovelle 1937.*
3. *Errichtung einer Stickstoffabrik.*

**1**

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt an Hand der Beilage A[6] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesverfas-




[1] Dr. Anton Sperl-Ehrhart, ab 8. Mai 1934 dem BKA zugeteilt, ab 1935 im BKA/Präsidium tätig und mit 1. Juli Ernennung zum Sektionsrat, Schriftführer im Ministerrat, mit 30. November 1938 Versetzung in den Ruhestand.

[2] Dr. Bruno Suchanek, Regierungskommissär, ab 1934 dem BKA zugeteilt, Schriftführer im Ministerrat, Sekretär von Bundeskanzler Schuschnigg, bis Oktober 1936 Dienststellenleiter der Vaterländischen Front in St. Pölten, 1938 drei Monate Untersuchungshaft, mit Wirksamkeit vom 28. Februar 1939 Versetzung zum Landrat in Melk.

[3] Dr. Josef Arbogast Fleisch, ab 1. Jänner 1934 Bundeskommissär für Personalangelegenheiten im BKA, mit 30. Juni 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 15. Juli 1938 Entlassung.

[4] Walter Adam, ab 11. Juli 1934 Bundeskommissär für Heimatdienst im BKA, 1. November 1934 bis 16. Dezember 1936 Mitglied des Staatsrates, ab 1. Jänner 1937 Leiter des Bundespressedienstes im BKA, März 1938 aller seiner Ämter enthoben und verhaftet, 1938 bis 1943 Inhaftierung in den Konzentrationslagern Dachau und Flossenbürg.

[5] Dipl.-Ing. Felix Feest, ab 1. April 1935 Konsulent für wirtschaftliche Angelegenheiten im BKA, mit Dekret vom 17. April 1937 Bestellung zum Bundeskommissär zur ständigen Überwachung der Preisentwicklung, März 1938 Kündigung des Dienstverhältnisses.

[6] Beilage A, BKA, Zl. 333.467-G.D.2/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 14 Seiten, Gesetzesentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Vorbereitung des Ordnungsschutzgesetzes 2 Seiten, Gesetzesentwurf zum Ordnungsschutzgesetz 17 ½ Seiten). Mittels zahlreicher unterschiedlicher gesetzlicher Maßnahmen waren den Sicherheitsbehörden in den Jahren 1933 bis 1935 weitgehende Machtbefugnisse eingeräumt worden, um beispielsweise die „kaum verminderte Aktivität und andauernde Aktionsbereitschaft der illegalen staatsfeindlichen Grup-



sungsgesetz, womit zur Vorbereitung eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz)[7] verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen getroffen werden, und das gleichfalls im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zum Schutze der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz)[8] auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen. Redner weist zur Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Ermächtigungsgesetzes darauf hin, daß die vor kurzem vom Bundeskanzler im Staatsrat abgegebenen Erklärungen trotz der Vertraulichkeit der Sitzungen des Staatsrates in die ausländische Presse gedrungen seien[9].

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß er seine Erklärungen im Staatsrat in dem Bewußtsein abgegeben habe, daß man sich der vorberatenden oder gesetzgebenden Körperschaften für vertrauliche Erklärungen nicht bedienen dürfe.[10]

---

pen" zu bekämpfen. Der behandelte Gesetzesentwurf sollte der Uneinheitlichkeit und dem Revisionsbedürfnis dieser Befugnisse sowie zugleich der aktuellen politischen Lage im Land Rechnung tragen, indem z. B. die an die Stelle des Anhaltegesetzes, BGBl. II Nr. 253/1934, tretenden Bestimmungen mit Ende 1938 befristet wurden. Andererseits wurde die Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung zahlreicher, vorerst zur Aufhebung gelangender Vorschriften für „Zeiten innerer Unruhe" geschaffen, wodurch eine zu weitgehende Preisgabe von Machtbefugnissen der Behörden vermieden werden sollte.




[7] Der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes stimmt mit BGBl. Nr. 280 vom 17. August 1937 nicht überein. Im publizierten Gesetz wurden etliche Passagen ergänzt.

[8] Der Entwurf zum Ordnungsschutzgesetz stimmt weitgehend mit BGBl. Nr. 282 vom 18. August 1937 überein.

[9] Vgl. den Bericht von Bundeskanzler Schuschnigg in der 58. Sitzung des Staatsrates vom 1. Juni 1937, S. 1716-1760; weiters Wiener Zeitung vom 2. Juni 1937, S. 2 „Bericht des Bundeskanzlers im Staatsrat"; Wiener Zeitung vom 4. Juni 1937, S. 2 „Die Berichterstattung der nationalsozialistischen Presse". Im letzten Ministerrat hätte die Bundesregierung beschlossen, eine „Hilfspolizei der Vaterländischen Front" aufzustellen. Zudem hätte Außenminister Schmidt Verhandlungen mit „verschiedenen Geldmännern der Westmächte" geführt, deren Bedingungen einen innen- und außenpolitischen Kurswechsel bedeuten würden. In dem Zeitungsartikel könnte es sich um eine Verwechslung mit der Staatsratssitzung vom 1. Juni 1937 handeln, da der namentlich genannte Dr. Otto Ender nicht im Ministerrat, aber im Staatsrat anwesend war. Bundeskanzler Schuschnigg erläuterte im Staatsrat das Verhältnis zu Deutschland, die Bestimmungen und Auswirkungen des Abkommens vom 11. Juli 1936 und nahm zur nationalen Opposition in Österreich Stellung. Vgl. dazu auch die Reden Schuschniggs in den übrigen vorberatenden Organen: 67. Sitzung des Bundeswirtschaftsrates vom 2. Juni 1937, S. 1589-1625; 37. Sitzung des Bundeskulturrates vom 2. Juni 1937, S. 1376-1406; 38. Sitzung des Länderrates vom 2. Juni 1937, S. 627 (über diese als vertraulich erklärte Sitzung liegen keine Aufzeichnungen vor). Die in der Presse zitierten Äußerungen konnten nicht aufgefunden werden.

[10] Zum Spannungsverhältnis Regierung und vorberatende Organe vgl. Helmut Wohnout, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien/Graz/Köln 1993, S. 282–286. Bundeskanzler Schuschnigg erklärte retrospektiv, daß es wiederholt zu Indiskretionen – auch im Ministerrat –

St.Sekr. Dr. S k u b l fügt bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen der vorliegenden Gesetzentwürfe den Ausführungen des Ministerratsvortrages bei, das Bundesministerium für Justiz habe verlangt, daß dem § 4, Absatz 1, des Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes die Worte „wenn die Tat geeignet ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gefährden" anzufügen seien.

B.M. Dr. P i l z begründet dieses Verlangen damit, daß sich die Kumulierung der gerichtlichen Strafen wegen Ehrenbeleidigung und der Verwaltungsstrafen nur dann rechtfertigen ließe, wenn sich die politische Strafdrohung gegen einen Spezialfall der Beleidigung von Amtsträgern richtete. Diesem Zwecke diene die vorgeschlagene objektive Bedingung der Strafbarkeit.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g tritt für eine klare und eindeutige Formulierung ein und meint, daß insbesondere auch in Fällen der Beleidigung ausländischer Regierungsmitglieder das Motiv der Ehrenbeleidigung für die Strafbarkeit keine Rolle spielen dürfe. Im Fall der Annahme des vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen Beisatzes würde es in das Ermessen eines Sicherheitsorganes gestellt sein, zu entscheiden, ob die Beleidigung geeignet sei, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gefährden, was nicht zweckmäßig erschiene.

St.Sekr. R o t t kommt auf § 2 des Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes zurück und fragt an, ob jemand, der im Fall seiner Beanstandung die Behauptung aufstellte, es handle sich nicht um eine politische Demonstration, freigesprochen werden müßte.




St.Sekr. Dr. S k u b l erwidert, daß die Angaben des Beschuldigten der Polizeibehörde vielfach nicht maßgebend seien.

St.Sekr. R o t t stellt seine Frage dahin richtig, ob jemand, dem die Absicht, eine politische Demonstration zu begehen, nicht nachgewiesen werden könne, freigesprochen werden müßte.

St.Sekr. Dr. S k u b l antwortet, daß es sich hier immer um eine Frage der Beweiswürdigung handle.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß im § 6 des Entwurfes im Gegensatz zu § 4 der Passus „unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung" nicht enthalten sei und daß aus dieser Formulierung nicht beabsichtigte Schlüsse gezogen werden könnten.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt sich bereit, den erwähnten Passus auch im § 6 des Entwurfes einzufügen.[11]

B.M. Dr. P e r n t e r fragt, ob im Tatbestand des § 7 des Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes auch das Zurschaustellen von Büchern inbegriffen sei.

St.Sekr. Dr. S k u b l bejaht diese Frage unter Hinweis darauf, daß in diesem Paragraph von Druckwerken die Rede sei.

---

gekommen wäre, welche ihn „zu größter Vorsicht und Zurückhaltung zwangen". Vgl. Kurt Schuschnigg, Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot, Wien 1978, S. 306.
*„Skubl: Zu § 1: übernommen aus den bisherigen Bestimmungen.*
*Zu § 2: gegen Kumulierung wurde besonders stark zu Felde gezogen, besonders von der Justiz."*

[11] *„Schmidt: Wie war § 6 bisher?*
*Skubl: Genau so."*

B.M. Dr. P e r n t e r macht darauf aufmerksam, daß die Überschrift zu § 7 nur von Plakaten und Flugblättern spreche und daher entsprechend abgeändert werden müßte.

St.Sekr. Dr. S k u b l schlägt vor, die Überschrift zu § 7 in „Plakate und Druckwerke“ abzuändern. Zu § 10, lit. c, habe das Bundesministerium für Justiz die Anfügung der Worte „obgleich er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen oder die unter seinem gesetzlichen Schutz stehenden Personen (§ 38 VStG.) hätte tun können“ verlangt.

B.M. Dr. P i l z begründet dieses Verlangen damit, daß sich diese Einschränkung bei allen gerichtlichen Strafdrohungen gegen die vorsätzliche Unterlassung von Anzeigen vorfinde.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u regt an, im § 10 das Wort „wer“ vor den mit Buchstaben bezeichneten Absätzen wegzulassen und jeden Absatz nach der Buchstabenbezeichnung a) b) und c) mit „wer“ zu beginnen.

St.Sekr. Dr. S k u b l gibt bekannt, daß das Bundesministerium für Justiz weiters vorgeschlagen habe, im § 11, Z. 3, des Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes die Worte „einer Sende- oder Empfangsanlage“ zu streichen, jedoch nach dem Wort „Privattelegraphen“ den Passus „(§§ 1, 2 und 22, Absatz 2, des Telegraphengesetzes, BGBl. Nr. 263/1924)“ einzufügen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß die Zitierung verschiedener Paragraphen des Telegraphengesetzes die Deutlichkeit des Gesetzestextes beeinträchtigen würde.




B.M. Dr. P i l z hält die Zitierung des Telegraphengesetzes für notwendig, damit auch die privaten Telegraphenanlagen der Feuerwehren und Rettungsgesellschaften geschützt würden.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u schlägt vor, den im Entwurf enthaltenen Text des § 11, Z. 3, zu belassen und bloß nach den Worten „Sende- oder Empfangsanlage“ das Telegraphengesetz in Klammern zu zitieren.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt zu bedenken, daß dann durch die Zitierung des Telegraphengesetzes bloß die öffentlichen, nicht aber, wie mit dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz beabsichtigt sei, auch die privaten Sende- und Empfangsanlagen einbezogen wären.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, gegen die Anregung des Bundesministeriums für Justiz keine Bedenken zu hegen. Diese bedeute allerdings keine Verdeutlichung des Gesetzestextes, wohl aber eine Sicherung gegenüber dem Bundesgerichtshof[12].

B.M. Dr. N e u m a y e r fragt an, was mit der in Rede stehenden Anregung des Bundesministeriums für Justiz eigentlich bezweckt werden sollte.

---

12 Im Zuge der Bundesverfassung 1934 erfolgte die Errichtung des Bundesgerichtshofes, der die Kompetenzen der bis dato als Einzelbehörden bestandenen Höchstgerichte, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof, zusammenfassend ausüben sollte. Im ÖStA, AdR, Oberste Behörden, Höchstgerichte 1. Republik, Bundesgerichtshof 1934-1938 befindet sich ein umfangreicher Bestand, in dem Gremialakten (Erkenntnisse), jedoch keine Präsidialakten enthalten sind, die u.a. Personalangelegenheiten beinhalten. Es sind keine Indices oder Protokolle vorhanden, das Auffinden von Akten wird lediglich durch ein Aufstellungsverzeichnis und die publizierten Erkenntnisse des Bundesgerichtshofes erleichtert.



B.M. Dr. P i l z antwortet, daß der Begriff einer öffentlichen Sende- oder Empfangsanlage in der geltenden Verordnung BGBl. Nr. 295/1933[13] nicht enthalten sei und zwar deshalb nicht, weil Sende- und Empfangsanlagen zu den Telegraphen gehörten. Nach dem Telegraphengesetz BGBl. Nr. 263/1924 seien unter Telegraphen Einrichtungen und Anlagen aller Art, die der Zeichen-, Schrift-, Bild- oder Schallübertragung mit Elektrizität dienten (§ 1), also auch Sende- und Empfangsanlagen zu verstehen. Dabei unterscheide das Telegraphengesetz zwischen öffentlichen Telegraphen und begünstigten Privattelegraphen. Unter letzteren würden alle Telegraphen des Bundes, die nicht öffentliche Telegraphen seien, alle vom Bund instandgehaltenen Telegraphen, dann alle Telegraphen, die bestimmungsgemäß den öffentlichen Zwecken eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde, dem Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienst, dem Betrieb von Eisenbahnen, Starkstromanlagen, der Luftfahrt oder Schiffahrt dienten, verstanden. Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 11, Z. 3, könnte demnach zu einer engeren Auslegung des Begriffes „Telegraph", nämlich zur Beschränkung auf Drahttelegraphen führen, was bedenklich wäre, weil dann nur öffentliche Sende- und Empfangsanlagen den besonderen Schutz genießen würden, nicht aber auch Sende- und Empfangsanlagen, die unter den Begriff begünstigter Privattelegraphen fielen.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u hält es für die zweckmäßigste Lösung, statt des Passus „einer öffentlichen Sende- oder Empfangsanlage oder eines begünstigten Privattelegraphen" den Passus „eines öffentlichen oder begünstigten Privattelegraphen" zu setzen.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g tritt dafür ein, den Text des Entwurfes zu belassen, jedoch nach dem Wort „Privattelegraphen" die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Zitierung des Telegraphengesetzes in Klammer einzufügen.

B.M. Dr. P i l z und St.Sekr. Dr. S k u b l erklären sich hiemit einverstanden.

St.Sekr. Dr. S k u b l weist darauf hin, daß im § 12, Absatz 1, des vorliegenden Entwurfes statt der Worte „für die dort festgesetzten Verwaltungsübertretungen" die Worte „auf die dort festgesetzten Verwaltungsübertretungen" zu treten hätten.

B.M. Dr. R e s c h bezweifelt, daß die im vorliegenden Entwurf angewendete Form der Zitierung von Gesetzen und Verordnungen gebräuchlich sei.[14]

St.Sekr. Dr. S k u b l macht darauf aufmerksam, daß im § 13 des Entwurfes eine wesentliche Herabsetzung der bisherigen Strafsätze vorgesehen

---

[13] Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933 zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte. Unter § 1, Punkt 3 heißt es: „Wer vorsätzlich […] den Betrieb eines öffentlichen Telegraphen oder eines begünstigten Privattelegraphen oder der Post durch gewaltsame Handlungen stört oder gefährdet, wird […] mit Arrest von drei bis sechs Monaten bestraft."

[14] Im Stenogramm findet sich statt dieses Satzes folgende Wechselrede:
*„Resch: Ich glaube, man zitiert nicht so, wie es hier steht, sondern?*
*Skubl: Das ist entnommen aus der letzten wohlüberlegten Verordnung (2).*
*Schuschnigg: Das wäre Kumulierung von Verwaltungsübertretungen.*
*Skubl: Ja.*
*Schuschnigg: Bejaht."*

sei.[15] Nach § 14 des Entwurfes würde weiters eine sehr wichtige Änderung gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen dadurch eintreten, daß Ersatzvorschreibungen nunmehr bloß gegen die Täter und deren Mitschuldige, nicht aber gegen unbeteiligte Personen erlassen werden könnten. Es werde damit das Geiselsystem fallen gelassen. Die vollkommen neuen Bestimmungen des § 16 des Entwurfes seien auf Grund einer Besprechung mit dem Bundesministerium für Justiz ausdrücklich vereinbart worden.[16]

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob jemandem, der im Sinne der Bestimmungen des § 16, Absatz 1, des vorliegenden Entwurfes eine Arreststrafe verbüßt habe, später jedoch vom Gericht freigesprochen worden sei, eine Haftentschädigung zugesprochen werden müßte.

St.Sekr. Dr. Skubl verneint diese berechtigte Frage und meint, daß allenfalls erwogen werden könnte, derartige Entschädigungsansprüche durch eine in das Gesetz aufzunehmende diesbezügliche Bestimmung von vornherein auszuschließen.

B.K. Dr. Schuschnigg stimmt dieser Meinung bei.

St.Sekr. Dr. Skubl widerruft seine Erklärung und weist darauf hin, daß im Fall eines gerichtlichen Freispruches festgestellt sei, daß die betreffende Tat eben von den Verwaltungsbehörden zu bestrafen gewesen sei. Daher sei die Frage einer Entschädigung in diesem Zusammenhang nicht aktuell.

B.K. Dr. Schuschnigg bringt zu § 18 des Entwurfes eine ihm zugekommene Anregung zur Kenntnis, die Vornahme einer Haus- und Personendurchsuchung nicht bei sämtlichen in den §§ 2 bis 12 angeführten Verwaltungsübertretungen, sondern nur bei den in den §§ 8, 10 b, 11 und 12 erwähnten Delikten zuzulassen. Hiebei sei darauf hingewiesen worden, daß die Vornahme einer Hausdurchsuchung bei dieser Änderung weiter in das Ermessen der Sicherheitsbehörde gestellt bleibe, da unter den Tatbeständen einer verbotenen Parteibetätigung (§ 12) die übrigen Delikte subsumiert werden könnten und hiefür die Zulässigkeit einer Haus- und Personendurchsuchung aufrecht bleiben sollte. Redner glaube dieser Anregung zustimmen zu können.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau pflichtet der Ansicht des Vorredners bei.

---

[15] *„Schuschnigg: Also eine ausgesprochene Milderung.*
*Skubl: Haben uns jedoch Möglichkeit vorbehalten, bei Wiederholung 2.000 S und Arrest von 3 Monaten zu verhängen, also für Verwaltungsstrafen Höchstausmaß.*
*b) Nach bisheriger Gesetzgebung Höchststrafe bis 1 Jahr, jetzt nur mehr 6 Monate."*

[16] Im Stenogramm findet sich anstelle des vorhergehenden Satzes folgende Wechselrede:
*„Schuschnigg: Also auch besondere Milderung.*
*Skubl: § 16 das ist Subsidiarität der polizeilichen Strafe. Mit Justiz ausdrücklich besprochen, wir haben uns darauf geeinigt. Gibt Verwaltungsbehörde wichtiges und schweres Recht in die Hand. Es kann Tatbestand geben, wo nicht klar ist, ob es ein gerichtlicher Tatbestand ist. Verteidigung wird dies natürlich behaupten. Ist die Verwaltungsbehörde der Meinung, es ist Verwaltungsübertretung, so kann die Verwaltung das Straferkenntnis fällen, wird es dann klar, daß es gerichtliche Tatbestände waren, dann muß das Erkenntnis behoben und eingerechnet werden."*

St.Sekr. Dr. S k u b l tritt für die Belassung des vorliegenden Textes des § 18 des Entwurfes ein. Insbesondere sei es notwendig, die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung für politische Demonstranten zuzulassen. Bei den letzten großen Demonstrationen, wie z. B. beim Handball-Länderkampf gegen Deutschland, sei es notwendig gewesen, bei den beanständeten Demonstranten Hausdurchsuchungen vorzunehmen.[17] Was die Frage der Anwendung des § 12 des Entwurfes in einem solchen Falle anlange, so müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Bestrafung auf Grund des § 12 des Entwurfes nicht stattfinden könne, wenn die Tat zugleich eine andere Verwaltungsübertretung bilde oder gerichtlich strafbar sei. Es sei daher die Vornahme einer Hausdurchsuchung nicht möglich, wenn zum Beispiel bloß eine Übertretung nach § 2 des Entwurfes vorliege.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß es vor Vornahme einer Hausdurchsuchung genüge, wenn der Verdacht der Betätigung für eine verbotene Partei gegeben sei. Es sei demnach auch im Falle einer politischen Demonstration eine Hausdurchsuchung gerechtfertigt, weil ja diese erst ergeben werde, welches Delikt eigentlich begangen worden sei.




[17] Beim Handball-Länderspiel zwischen Österreich und Deutschland am 23. Mai 1937 im Wiener Praterstadion, das von 40.000 Zuschauern besucht wurde, kam es zu politischen Demonstrationen, die ein Einschreiten der Polizei notwendig machten. Die Mannschaften wurden vom Großteil des Publikums mit „Sieg-Heil-Rufen" und erhobenen Armen begrüßt, auch das „Deutschlandlied" wurde gesungen. In der Pause kam es zu „Reibereien" zwischen nationalsozialistisch und „vaterländisch" eingestellten Besuchern. Die Polizei nahm wegen „demonstrativen Verhaltens und Ordnungsstörungen" vor Ort ca. vierzig Verhaftungen vor. Vgl. AdR, BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Staatspolizeiliches Büro, Situationsbericht vom 23. Mai 1937, 18 Uhr. Die Zahl der Festnahmen erhöhte sich auf 119, von denen am 26. Mai noch 74 Personen in Haft waren. Vgl. Beilage zum Situationsbericht vom 26. Mai 1937, 18 Uhr. Vgl. auch Wiener Zeitung vom 24. Mai 1937, S. 1 „Sport als Störungsfaktor" und S. 5 „Handball-Länderspiel Deutschland-Österreich 15:6" sowie Neue Freie Presse vom 24. Mai 1937, S. 1 „Demonstrationen beim Handball-Länderspiel im Stadion und S. 7 „Zwischenfall um den Handball-Länderkampf". Vgl. dazu weiters AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11, Tagebucheintragung vom 29. Mai 1937: „Die Geschichte vom Stadionhandballsportfest hat sehr übel gewirkt. Papen hat zugestanden, daß der deutsche Teamführer wirklich die Rede nach unserer Darstellung gehalten hat. Dann sei ihm aber der Knopf aufgegangen und er habe es mit der Angst bekommen, worauf er die entgegengesetzte Darstellung gegeben habe."
Das Deutschlandlied, auch Lied der Deutschen genannt, wurde 1841 von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben gedichtet. Die Melodie stammt aus der 1797 entstandenen Kaiserhymne für Kaiser Franz II. von Joseph Haydn. Das Lied wurde 1922 zur Nationalhymne des Deutschen Reiches, wobei zur Zeit des Nationalsozialismus nur die erste Strophe gesungen wurde. Vgl. Ulrich Günther, … über alles in der Welt? Studien zur Geschichte und Didaktik der deutschen Nationalhymne, Neuwied am Rhein/Berlin 1966.
Franz von Papen, ab 28. Juli 1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Deutschlands in Wien, Juli 1936 Ernennung zum Botschafter in besonderer Mission für seine Verdienste um das Zustandekommen des Abkommens zwischen Österreich und dem Deutschen Reich vom 11. Juli 1936; am 4. Februar 1938 plötzlich aus Wien abberufen, aber von Hitler weiterverwendet.

St.Sekr. Dr. S k u b l steht auf dem Standpunkt, daß eine Hausdurchsuchung wegen einer politischen Demonstration nicht möglich wäre, wenn im § 18 des Entwurfes die Verwaltungsübertretungen nach § 2 des Entwurfes nicht angeführt würden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß unbeschadet der Qualifizierung eines Deliktes nach § 2 des Entwurfes eine Hausdurchsuchung schon deshalb durchgeführt werden könnte, weil auf Grund des begangenen Deliktes nach § 2 der Verdacht einer verbotenen Parteibetätigung begründet erschiene. Redner wolle auf alle Fälle den Anschein vermeiden, als würden durch das Ordnungsschutzgesetz Verschärfungen gegenüber dem früheren Zustand platzgreifen und würde für die Verwirklichung der erwähnten Anregung nur unter der Voraussetzung eintreten, daß die Polizeibehörde hierin keine Hemmnisse für ihre Aufgabe erblicken würde.[18]

St.Sekr. Dr. S k u b l hält eine Beschränkung der Haus- und Personendurchsuchungen auf bestimmte Deliktfälle nicht für tragbar.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt, daß eine Änderung des § 18 nicht in Frage kommen könne, wenn die Sicherheitsbehörden dies als unmöglich bezeichneten. Redner sei hievon allerdings nicht überzeugt. Da bisher die Vornahme einer Hausdurchsuchung mit dem Verdacht der Betätigung für eine verbotene Partei begründet worden sei, könne er nicht einsehen, warum dieser Standpunkt nicht auch in der Zukunft beibehalten werden sollte.

St.Sekr. Dr. S k u b l weist darauf hin, daß in den geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung staatsfeindlicher Bestrebungen das Prinzip der Strafkumulierung herrsche, doch sollte von diesem Prinzip teilweise abgegangen werden. Im übrigen habe Redner großes Interesse daran, daß die Vorschriften über Haus- und Personendurchsuchungen endlich einer entsprechenden Regelung zugeführt würden.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt, sich dessen vollkommen bewußt zu sein, daß man auch in Zukunft ohne Hausdurchsuchungen nicht werde auskommen können und sich daher dieses Mittels nicht begeben dürfe. Es wäre allerdings aus optischen Gründen zu begrüßen gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, hier eine Milderung eintreten zu lassen.

St.Sekr. Dr. S k u b l erwähnt, daß laut § 18, Absatz 2, des Entwurfes eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand insofern vorgesehen sei, als für die Vornahme einer Hausdurchsuchung durch ein Sicherheitsorgan aus eigener Macht die Betretung auf frischer Tat verlangt werde. Die Überschrift zu § 19 des Entwurfes hätte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz richtig zu lauten „Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis“. Dem könnte beigepflichtet werden.

B.M. Dr. N e u m a y e r bezeichnet das Wort „verbunden“ im § 19, Absatz 1, des Entwurfes als ungewöhnlich und empfiehlt an Stelle dieses Wortes das Wort „verpflichtet“ zu setzen.

B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt, daß der Ausdruck „die Postbehörden sind verbunden“ aus der Postordnung übernommen worden sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist darauf hin, die Verfassung 1934 bestimme hinsichtlich des Grundsatzes der Freizügigkeit der Person und der Freiheit der Wohnung sowie hinsichtlich des Briefgeheimnisses, daß Aus-

[18] *„In grundsätzlichen Dingen kann man keine Milderung eintreten lassen.“*



nahmen durch Bundesgesetz verfügt werden könnten.[19] Es könnte demnach in diesem Belange noch weiter gegangen werden.

St.Sekr. Dr. Skubl macht zu § 20, Absatz 1, des Entwurfes darauf aufmerksam, daß nach den derzeit geltenden Bestimmungen erst bei einer Geldstrafe von mehr als 1.000 S oder einer Arreststrafe von mehr als 6 Wochen eine Berufung zulässig sei.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß die aus § 20, Absatz 2, des Entwurfes zu entnehmende grundsätzliche Zulässigkeit der aufschiebenden Wirkung von Berufungen eine sehr weitgehende Bestimmung darstelle.

St.Sekr. Dr. Skubl verweist auf die im § 21 des Entwurfes beabsichtigte Zulässigkeit der Beschwerde an den Bundesgerichtshof in bestimmten Fällen, eine außerordentlich wichtige Bestimmung zumal, da derzeit eine solche Beschwerde überhaupt ausgeschlossen sei.[20] Weiters sei zu bemerken, daß das Bundesministerium für Justiz angeregt habe, vor die Überschrift des § 22 des Entwurfes die Bezeichnung „II." zu setzen und die weiteren Kapitel entsprechend umzunumerieren. Ferner liegt bei den neuen Bestimmungen über die Anhaltung eine besondere Milderung gegenüber den derzeit geltenden darin, daß nunmehr das bloße Bekenntnis zu einer verbotenen Partei keinen Grund zur Anhaltung biete, sondern hiefür ein positives Verhalten gefordert werde. Außerdem könnte nunmehr die Anhaltung nur mehr für bestimmte Zeit ausgesprochen werden, während nach den geltenden Bestimmungen auch eine Anhaltung für unbestimmte Zeit möglich sei. Im übrigen liege der Antrag vor, die Bestimmungen über die Anhaltung dahin zu ergänzen, daß im Falle der Verlängerung einer Anhaltung der Beschwerdeweg an den Bundesgerichtshof zugelassen werden solle. Redner habe sich ursprünglich gegen diesen Antrag ausgesprochen, weil er es nach der bisherigen Rechtslage für sehr gefährlich gehalten habe, eine Prüfung der Anhaltebestimmungen durch den Bundesgerichtshof zuzulassen. Die nunmehr beantragte Regelung der Anhaltung würde jedoch die Zulassung einer Beschwerde an den Bundesgerichtshof nicht mehr so gefährlich erscheinen lassen, insbesondere dann nicht, wenn in das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz, womit zur Vorbereitung des Ordnungsschutzgesetzes verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen erlassen werden, eine das im Artikel 19 der Verfassung 1934 festgelegte Grundrecht der Freiheit der Person einschränkende Bestimmung aufgenommen würde.




B.K. Dr. Schuschnigg könnte sich mit der Zulässigkeit einer Bundesgerichtshofbeschwerde für den Fall der Verlängerung einer Anhaltung nur unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß einer solchen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukäme.[21]

---

[19] Vgl. BGBl. II Nr. 1/1934, §§ 19, 22 und 23.

[20] Zum Umfang der Kompetenzeinbußen des Bundesgerichtshofes durch die Vorschriften des BGBl. II Nr. 254/1934, wonach gegen sämtliche Bescheide, die aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergingen, eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof ausgeschlossen war, vgl. Ines Kroker, Der Bundesgerichtshof und seine Grundrechtsjudikatur, Dissertation, Innsbruck 2002, S. 80-94.

[21] Die Willkür der Anhaltepraxis wurde eingeschränkt. Das Bekenntnis zu einer verbotenen Organisation reichte nicht mehr aus; künftig mußte eine illegale Tätigkeit nachgewiesen werden. Weiters wurde die Anhaltung generell auf drei

St.Sekr. Dr. S k u b l verspricht sich von der in Rede stehenden Zulassung einer Bundesgerichtshofbeschwerde eine starke optische Wirkung.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist neuerlich auf die für die Zulassung einer Bundesgerichtshofbeschwerde notwendige Voraussetzung hin und knüpft daran die Bemerkung, daß durch das gegenständliche Gesetz auf keinen Fall Verschärfungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eintreten sollten, anderseits aber auch keine gesetzliche Handhabe preisgegeben werden dürfe, die zur Vermeidung von Schwierigkeiten unbedingt notwendig sei.

B.M. Dr. P i l z macht darauf aufmerksam, daß einer Beschwerde an den Bundesgerichtshof grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukomme. Die Behörde, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richte, habe lediglich das Recht, der Beschwerde an den Bundesgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, ob in Ermessenssachen überhaupt eine Bundesgerichtshofbeschwerde zulässig sei.

B.M. Dr. P i l z antwortet, daß der Bundesgerichtshof in Fällen, in denen die Behörden nach absolut freiem Ermessen vorgehen könnten, nur zu prüfen habe, ob von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht worden sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß der Bundesgerichtshof zu entscheiden habe, ob eine behördliche Verfügung durch das Gesetz gedeckt sei oder nicht. Redner erinnert sich, daß der Verwaltungsgerichtshof früher zu einer Entscheidung nicht berechtigt gewesen sei, wenn eine Behörde im Rahmen des freien Ermessens eine Verfügung getroffen hätte. Wenn dieser Grundsatz auch jetzt noch gelten sollte, würde es sich bei einer Anhaltung offenbar um eine in das subjektive Ermessen der Behörde fallende Angelegenheit handeln, zu deren Überprüfung der Bundesgerichtshof nicht berechtigt sei.




B.M. Dr. P i l z wirft ein, daß eine Ermessensentscheidung nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nur in jenen Fällen vorliege, in denen der Behörde mehrere auf Grund der Gesetze mögliche Entscheidungen zur Wahl gestanden seien. In solchen Fällen habe der Bundesgerichtshof bloß zu prüfen, ob die Behörde von ihrem Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht habe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält die Zulassung der Bundesgerichtshofbeschwerde im gegenständlichen Fall nicht für bedenklich, wenn festgestellt erscheine, daß einer solchen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme und daß dem Angehaltenen keinerlei Entschädigungsansprüche zustünden. Jedenfalls würde eine solche Bestimmung eine gute optische Wirkung auslösen und den Beweis liefern, daß die Bundesregierung sich nicht jeder Kontrolle entziehen wolle. Im übrigen dürfte der Zulassung der Bundesgerichtshofbeschwerde gegen Anhaltebescheide keine

Monate befristet. Im Falle einer prinzipiell möglichen Verlängerung konnte der Betroffene beim Bundesgerichtshof Beschwerde einlegen. Vgl. Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933-1938, Wien 1978, S. 263. Zum nicht beseitigten Rechtsschutzdefizit auf dem Gebiet des Anhaltewesens vgl. Kroker, Der Bundesgerichtshof, S. 93-94.



besonders praktische Bedeutung zukommen, da ja bis zur Fällung des Erkenntnisses des Bundesgerichtshofes ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten verstreichen werde.

B.M. Dr. Pilz befürchtet, daß der Bundesgerichtshof anläßlich der Überprüfung einer Anhalteverlängerung auch aussprechen könnte, die erste Anhaltung sei gesetzwidrig gewesen, und dadurch implicite[22] die Anhaltung als solche für unzulässig bezeichnen könnte.

St.Sekr. Dr. Skubl pflichtet der Ansicht des Vorredners mit der Begründung bei, daß der Bundesgerichtshof sich wiederholt in politischen Dingen als[23] weltfern erwiesen habe.[24]

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß sich der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen ausschließlich vom Buchstaben des Gesetzes leiten lasse. Die Anregung, die Bundesgerichtshofbeschwerde gegen Bescheide, mit denen die Verlängerung einer Anhaltung ausgesprochen werde, zuzulassen, könnte also in Erwägung gezogen werden, jedoch müßte auf jeden Fall vorher als Sicherung festgestellt sein, daß einer solchen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme und dem Angehaltenen keine Entschädigungsansprüche im Fall der Stattgebung seiner Beschwerde zustehen.[25]

B.M. Dr. Glaise-Horstenau bezweifelt die Zweckmäßigkeit, in der Überschrift des § 22 vor das Wort „Anhaltung" die Ziffer „II" zu setzen. Hiedurch würde die Einteilung des Gesetzes in ständig geltende Bestimmungen und in Bestimmungen für den verschärften Ordnungsschutz fallen gelassen.

B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet dieser Ansicht bei.

St.Sekr. Dr. Skubl begründet den in Rede stehenden Vorschlag des Bundesministers für Justiz damit, daß die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Anhaltung zeitlich bis 1938 begrenzt sei.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß an der im Entwurf vorgesehenen Einteilung nichtsdestoweniger aus Gründen der Systematik festgehalten werden sollte.

St.Sekr. Dr. Skubl stimmt dieser Anschauung zu und bringt weiters vor, daß das Bundesministerium für Justiz vorgeschlagen habe, dem Schlußsatz des § 24, Absatz 4, des Entwurfes nach den Worten „sind auch nach dessen Aufhebung die" die Worte „während des verschärften Ordnungsschutzes in Geltung gestandenen" aus Gründen der Verdeutlichung einzufügen. Diesem Vorschlag könnte zugestimmt werden.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt die ihm zugekommene Anregung zur Erwägung, im § 25, Punkt 5, lit. a, nach dem Wort „vorliegt" die Worte „‚wenn die Möglichkeit der Beschwerde an den Bundesgerichtshof gegeben war," einzufügen.

---

22 Implicite: (unausgesprochen) mit inbegriffen, eingeschlossen.

23 Anstelle von „als" heißt es im Stenogramm: *„etwas"*.

24 Vgl. dazu z. B. die Diskussionen in MRP 1053/8 vom 2. April 1937. Der Bundesgerichtshof hatte dem Einspruch gekündigter Lehrer rechtgegeben.

25 *„Wir werden noch darüber sprechen.*
*Neumayer: Stilistisch nicht deutsch. Können wird öfter wiederholt.*
*Skubl: Das 2. können kommt weg."*



St.Sekr. Dr. Skubl hält diese Anregung für erwägenswert.

Bundeskommissär Dr. Fleisch macht zu § 25, Punkt 5, lit. a, des Entwurfes darauf aufmerksam, daß durch die Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 über Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten als ständig geltende Bestimmungen auch die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1936[26] entfallen würde. Dies erschiene jedoch im Interesse der Befriedung unzweckmäßig.

St.Sekr. Dr. Skubl wirft ein, daß die Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 nicht aufgehoben, sondern bloß ihre Anwendbarkeit auf den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes eingeschränkt werde.

B.M. Dr. Pilz befürchtet, daß die Richter im Fall einer Aufhebung der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 209/1934[27] über die Einstellung der Berufsausübung von Rechtsanwälten und Notaren etc. als ständig geltende Bestimmungen ihrerseits die Aufhebung des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 stürmisch verlangen und darauf hinweisen würden, man könne den Rechtsanwälten und Notaren nicht mehr Vertrauen entgegenbringen als den Richtern.[28] Redner habe jedoch gegen die Aufhebung des erwähnten Bundesgesetzes als ständig geltendes Gesetz keine Bedenken, wolle vielmehr nur auf die zu gewärtigenden Rückwirkungen aufmerksam machen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau ist der Ansicht, daß auch eine Revision der Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Richter in den Rahmen des Ministerratsbeschlusses vom 21. Dezember 1936 falle.[29] Es liege diesbezüglich auch ein Vorschlag vor, der die völlige Freiheit hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen Richter vorsehe, über den jedoch bisher im Rahmen des Ministerkomitees noch nicht gesprochen worden sei.[30] Es wäre zu erwägen, diesen Vorschlag ebenfalls ins Auge zu fassen.




B.K. Dr. Schuschnigg hält es auf Grund der gesammelten Erfahrungen für ausgeschlossen, die Richter einerseits und die Rechtsanwälte und Notare andrerseits gleich zu behandeln, zumal da es sich bei ersteren um öffentliche Angestellte, bei letzteren jedoch um Angehörige der freien Berufe handle. Im übrigen lägen hinsichtlich der Richter verfassungsrechtliche Bestimmungen vor. Die einschlägigen Fragen sollten daher erst mit dem Außerkrafttreten der Verfassungsübergangsbestimmungen einer endgültigen Regelung zugeführt werden. Eine Beschränkung der Ausnahmsbestimmungen für Richter auf den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes halte Redner kaum für möglich.

B.M. Dr. Pilz gibt bekannt, daß er die Vertreter der Richtervereinigung, die ihm die Wünsche hinsichtlich einer Aufhebung des § 28 des Ver-

---

[26] Bundesgesetz über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen der diesbezüglichen bis dahin geltenden gesetzlichen Regelungen.

[27] Bundesgesetz vom 17. August 1934 über die Einstellung der Ausübung der Befugnis von Patentanwälten und Ziviltechnikern zur Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes.

[28] *„Die Advokaten sind so geschickt, daß sie nicht unter die Räder kommen."*

[29] MRP 1046/4, Beilage E.

[30] Vgl. zu dem zur Vorbehandlung der Frage der Ausnahmsgesetzgebung eingesetzten Ministerkomitee die Ausführungen weiter unten.

fassungsübergangsgesetzes vorgebracht hätten, ohnehin auf die endgültige Durchführung der Verfassung 1934 vertröstet habe.[31]

Bundeskommissär Dr. Fleisch glaubt, daß die Bestimmungen der Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 als ständig geltende Bestimmungen aufgehoben werden könnten, da ja die Verordnung BGBl. I Nr. 120/1934[32] aufrecht bleibe. Diese sei allerdings kein so geeignetes Instrument wie die erstgenannte Verordnung und es sei fraglich, ob sie sich in normalen Zeiten als ausreichend erweisen würde. Insbesondere sei zu bedenken, daß der Ausspruch über den Amtsverlust erst bei Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes möglich wäre. In normalen Zeiten müßte hingegen mit der Dienstenthebung das Auslangen gefunden werden.

St.Sekr. Dr. Skubl meint, daß der Amtsverlust im Zug eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden könnte.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bestätigt diese Anschauung, weist jedoch darauf hin, daß der Amtsverlust nach der derzeitigen Rechtslage im Fall der Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen verbotswidriger politischer Betätigung auch ohne Durchführung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden könne.

B.K. Dr. Schuschnigg bezeichnet eine Änderung dieser Rechtslage als schwer tragbar.

B.M. Dr. Pilz stellt fest, eine Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 209/1934 würde bedeuten, daß die Rechtsanwälte und Notare, denen die Berufsausübung eingestellt worden sei, ihren Beruf wieder ausüben könnten.




B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß der wesentliche Unterschied zwischen öffentlichen Beamten und Angehörigen freier Berufe auch zu einer unterschiedlichen Behandlung berechtige.

B.M. Dr. Resch hält die bloße Dienstenthebung nicht für eine wirkungsvolle Maßnahme gegen staatsfeindliche Beamte. Die Möglichkeit, solche Beamte des Amtes sofort für verlustig zu erklären, müsse unbedingt beibehalten werden.

---

[31] Im Artikel 102 der Verfassung von 1934 war geregelt, Richter nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren in den dauernden Ruhestand zu versetzen und sie nur aufgrund eines gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes zu entheben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle zu versetzen. Im § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes, BGBl. II Nr. 75/1934, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes II Nr. 230/1934 und BGBl. Nr. 505/1935, wurde diese Regelung dahingehend abgeändert, daß in der Zeit bis 31. Dezember 1936 Richter auch ohne gerichtliche Erkenntnis von Amts wegen versetzt bzw. in den Ruhestand versetzt werden konnten. In der Novelle zum Verfassungsübergangsgesetz wurde hinsichtlich der Altersbeschränkung ergänzt, daß Richter, die vor dem 1. Jänner 1937 das 65. Lebensjahr vollenden, erst aufgrund einer besonderen Anordnung in den dauernden Ruhestand treten konnten. Die Bestimmungen waren mit BGBl. Nr. 462/1936 bzw. BGBl. Nr. 457/1937 jeweils um ein weiteres Jahr verlängert worden. Zur Rechtspflege im Ständestaat vgl. Ilse Reiter, Richterliche Unabhängigkeit im autoritären Ständestaat?, in: Barbara Helige/Thomas Olechowski, 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007, S. 89–111, hier besonders S. 104–108.

[32] Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934 über die Dienstenthebung öffentlicher Bediensteter.

St.Sekr. Z e h n e r pflichtet dieser Ansicht auch hinsichtlich der Angehörigen der Wehrmacht bei.

St.Sekr. Dr. S k u b l bezeichnet die gegenständliche Frage als sehr einschneidend.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, daß auch die Frage der Entlassung privater Arbeitnehmer sehr wichtig sei und fragt an, ob ein Institut der Besonderen Disziplinarkommission für öffentliche Beamte[33] bestehen bleiben solle.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h antwortet, daß diese Disziplinarkommission mit den gegenständlichen Fragen nichts zu tun habe. Im übrigen seien die Erfahrungen, die mit den Disziplinarkommissionen gemacht worden seien, sehr traurige. Es seien mehrere krasse Fälle vorgekommen, in denen schwerer Vergehen beschuldigte Beamte ganz einfach freigesprochen worden seien. Ohne die Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 wäre es in solchen




[33] In RGBl. Nr. 15/1914 (Dienstpragmatik) wurde die Tätigkeit der Disziplinaroberkommissionen in den Zentralstellen der Ministerien geregelt. Durch BGBl. I Nr. 121/1934, Verordnung der Bundesregierung vom 23. Februar 1934, wurde anstelle der einzelnen Kommissionen in den Ressorts eine Disziplinaroberkommission im Bundeskanzleramt für alle Bundesbeamten geschaffen. Dies betraf ab 12. März 1934 (BGBl. I Nr. 163/1934) auch die der Lehrerdienstpragmatik (RGBl. Nr. 319/1917) unterstehenden Lehrkräfte. Die neuen Bestimmungen galten nicht für Bedienstete des Rechnungshofes, da diese an eigene Regelungen gebunden waren. Während durch die Disziplinaroberkommission allgemeine Dienstverfehlungen behandelt wurden, war es Aufgabe der Besonderen Disziplinarkommission, politische Gegner innerhalb der Beamtenschaft zu maßregeln. Vgl. dazu den Bestand im AdR, BKA/Inneres, Präsidium, Disziplinaroberkommission; weiters MRP 924/5 vom 23. Februar 1934 und MRP 977/6 vom 20./21. Dezember 1934; Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat“, Dissertation, Wien 2004, S. 87–88. Das Disziplinarrecht wurde jedoch schon durch BGBl. Nr. 173/1933, Verordnung der Bundesregierung vom 10. Mai 1933 über besondere Maßnahmen, betreffend die öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten, rigider. Neben verschärften Regelungen betreffend regierungsfeindliches Verhalten hatte die Regierung auch einen neuen Diensteid für die Bundesbeamten festgelegt. Durch § 4 wurde zur Abhandlung der aufgrund entsprechender Anzeigen eingeleiteten Disziplinarverfahren eine direkt dem Bundeskanzleramt unterstellte „Besondere Disziplinarkommission“ eingerichtet. Bundesbediensteten, denen vorgeworfen wurde, ihren Dienst nicht nach Vorschrift zu verrichten oder die beschuldigt wurden, sich staats- und regierungsfeindlich zu betätigen, drohte als Disziplinarstrafe die Entlassung. Wurde von der Besonderen Disziplinarkommission ein Verfahren eingeleitet, hatte jede sonst anhängige Untersuchung bis zum Verfahrensende zu ruhen und die betroffenen Beamten waren für die Dauer der Erhebungen vom Dienst zu suspendieren. Die Kommission wurde durch die Bundesregierung für die Funktionsdauer von drei Jahren bestellt und setzte sich aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern sowie einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern aus dem Berufsstand der öffentlich Bediensteten zusammen. Vgl. dazu Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete, S. 71-75; zur Bestellung der Mitglieder der Besonderen Disziplinarkommission vgl. MRP 880/1 vom 9. Juni 1933, MRP 890/4 vom 14. Juli 1933, MRP 896/6 vom 1. September 1933, MRP 901/3 vom 12./13. Oktober 1933, MRP 940/3 vom 27. April 1934, MRP 963/1 vom 28. August 1934, MRP 1019/3 vom 20. Dezember 1935 sowie im speziellen MRP 1023/2 und 3 vom 21. Februar 1936.



Fällen unmöglich gewesen, die im Interesse der Bekämpfung staatsfeindlicher Betätigungen innerhalb der Beamtenschaft notwendigen Verfügungen zu treffen.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob das Disziplinarverfahren vor der Anwendung der Verordnung 52/1934 durchgeführt werden müsse.

Bundeskommissär Dr. Fleisch erwidert, daß die zitierte Verordnung ohne Rücksicht auf den Gang des Disziplinarverfahrens angewendet würde.

B.M. Dr. Resch hält eine Aufhebung der in Rede stehenden Verordnung für höchst bedenklich, zumal da mit dem Disziplinarverfahren allein das Auslangen nicht gefunden werden könne. Zumindest müßte die Möglichkeit einer Zwangspensionierung geschaffen werden.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bemerkt, daß die Zwangspensionierung in einer Novelle zur Verordnung 52/1934 festgelegt sei.[34] Redner warnt jedoch, insbesondere wegen der Belastung des Pensionsetats des Bundes, sich auf eine Zwangspensionierung festzulegen.

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, daß Derartiges nicht beabsichtigt sei, und fragt, welche Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung 52/1934 derzeit notwendig seien.

Bundeskommissär Dr. Fleisch antwortet, daß die Tatbestände, wegen deren Verurteilung diese Verordnung zur Anwendung zu kommen habe, in der Verordnung aufgezählt seien. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses müsse die Dienstenthebung beziehungsweise der Amtsverlust ausgesprochen werden.




B.K. Dr. Schuschnigg würde es als Idealzustand ansehen, wenn von der Anwendung der in Rede stehenden Verordnung Abstand genommen werden könnte. Die Möglichkeit hiezu sei jedoch noch nicht gegeben, weil hiedurch der staatsfeindlichen Propaganda innerhalb der Beamtenschaft und insbesondere des Bundesheeres Tür und Tor geöffnet würde. Auch gegen eine bloße Lockerung der Bestimmungen dieser Verordnung bestünden schwerwiegende Bedenken. Es würde hiedurch keine Befriedung, sondern nur noch größere Aufregung geschaffen werden.

St.Sekr. Rott bezeichnet die Frage der Aufhebung der Verordnung, betreffend die Entlassung von privaten Arbeit(Dienst)nehmern wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung, BGBl. I Nr. 157/1934[35], insbesondere mit Rücksicht auf die kommunistischen Umtriebe als sehr schwerwiegend.

B.K. Dr. Schuschnigg erwidert, diese Verordnung sei nur in den seltensten Fällen praktisch angewendet worden.

St.Sekr. Rott weist darauf hin, daß die Tatsache des Bestehens dieser Verordnung allein abschreckend wirke.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, es wäre besser, diese Verordnung aufzugeben, als sie bestehen zu lassen und nicht anzuwenden, weil hiedurch nur Unruhe geschaffen würde.

---

[34] Vgl. BGBl. Nr. 239/1936, Bundesgesetz über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete, Art. II sowie Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete, S. 85–86.

[35] Nach dieser Verordnung vom 9. März 1934 konnten private Arbeit(Dienst)nehmer wegen Übertretung diverser entsprechender Verordnungen vom Dienstgeber entlassen werden. Die Entlassung galt als vom Gekündigten verschuldet.



B.M. Dr. Glaise-Horstenau ist der Ansicht, daß man im § 25 des vorliegenden Entwurfes höchstens die Verordnung über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, herausnehmen könnte, die übrigen Bestimmungen jedoch beibehalten sollte.

Bundeskommissär Dr. Fleisch weist auf die guten Erfahrungen hin, die bei Anwendung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1936 gemacht worden seien.[36]

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, daß die Aufhebung der Verordnung BGBl. I Nr. 52/1934 undiskutabel sei. Was jedoch die Verordnung BGBl. I Nr. 157/1934 anlange, so müsse daran festgehalten werden, daß zwischen den öffentlichen und privaten Angestellten ein grundlegender Unterschied bestehe.

B.M. Dr. Taucher tritt dafür ein, diesen Unterschied in dem vorliegenden Gesetzentwurf konsequent durchzuführen.

St.Sekr. Rott befürchtet, daß die staatsfeindlichen Bestrebungen infolge der im gegenständlichen Gesetzentwurfe vorgesehenen Erleichterungen neuen Aufschwung erfahren könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg betont, daß in den grundsätzlichen Fragen keine Zugeständnisse gemacht werden sollten. Ziemlich gleichgültig sei es aber, ob jemand mit 6 oder 3 Monaten bestraft werde, entscheidend sei vielmehr, ob jemand überhaupt verfolgt werde.

St.Sekr. Rott stellt es als eine zu weitgehende Erleichterung hin, daß der Berufung gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des § 12 des Ordnungsschutzgesetzes aufschiebende Wirkung zukommen solle.




B.K. Dr. Schuschnigg äußert Zweifel darüber, ob einer solchen Berufung aufschiebende Wirkung zukomme.

St.Sekr. Rott weist auf die Bestimmungen des § 20 des Entwurfes hin.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß über die Bestimmungen des § 20, insbesondere hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung einer Berufung, noch eingehend beraten werden müsse. Die Zulassung der Bundesgerichtshofbeschwerde beim verschärften Ordnungsschutz könne in Erwägung gezogen werden, da die Möglichkeit der Überprüfung von Bescheiden der Verwaltungsbehörde durch ein oberstes Gericht in einer geordneten Verwaltung nicht fehlen sollte. Allzuweitgehende Bedenken seien hier nicht am Platz.

St.Sekr. Dr. Skubl fährt in der Besprechung des § 25 des Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes fort und bemerkt, daß die Bestimmungen über Eingriffe in die Privatwirtschaft, die nur mehr für den verschärften Ordnungsschutz gelten sollten, immer bekämpft worden seien.[37]

---

[36] Die Wortmeldung von Bundeskommissär Fleisch wird im Stenogramm folgendermaßen wiedergegeben:
*„Bundesbahn hat sich in den meisten Fällen dieser Verordnung bedient und Antrag an mich gestellt. Die Erfahrungen, die mit der Durchführung dieser Verordnung 239 gemacht wurden, sind gut."*

[37] Zu Einflüssen auf die Privatwirtschaft vgl. Gertrude Enderle-Burcel, Lobbyismus von Interessengruppen der österreichischen Industrie in den dreißiger Jahren – unter Berücksichtigung der Veränderungen bei der Durchsetzung industrieller Interessenpolitik in den zwanziger und dreißiger Jahren, in: Alice Teichova/Herbert Matis/Andreas Resch (Hg.), Business History. Wissenschaftliche Entwicklungstrends und Studien aus Zentraleuropa, Wien 1999, S. 247–268.



B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß man sich des Rechtes der Einsetzung eines Regierungskommissärs in ein Privatunternehmen[38] nicht begeben sollte, und weist auf den Fall der Firma Cary[39] hin, dem man ohne Einsetzung eines Regierungskommissärs nicht hätte beikommen können.

St.Sekr. Dr. S k u b l meint, daß in einem solchen Falle die Bestimmungen über die Anhaltung in Anwendung gebracht werden könnten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g verweist darauf, daß es sich im Fall Cary um kein politisches Delikt gehandelt habe, sondern bloß asoziales Verhalten vorgelegen sei. Das Eingreifen der Behörde in diesem Fall sei eine der wirkungsvollsten Maßnahmen gewesen und habe zur Beruhigung der Arbeiterschaft wesentlich beigetragen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollten die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung staatsgefährlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft[40] nur im Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes in Kraft treten. Es sei jedoch anzunehmen, daß es auch in normalen Zeiten Fälle geben werde, in denen sich die Handhabung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen als notwendig erweisen würde. Es müsse daher ernstlich in Erwägung gezogen werden, für normale Zeiten in dieser Beziehung irgend einen Ersatz zu schaffen.

St.Sekr. Dr. S k u b l hält die Bestimmungen über die Anhaltung für geeignete Ersatzbestimmungen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt die Frage, wie gegen einen asozialen Unternehmer vorgegangen werden sollte, dem in politischer Beziehung keine Schuld zur Last gelegt werden könnte.



St.Sekr. Dr. S k u b l antwortet, man müßte das asoziale Verhalten des Unternehmers als staatsgefährlich bezeichnen und sohin von den Anhaltebestimmungen Gebrauch machen.



B.K. Dr. S c h u s c h n i g g tritt dieser Ansicht nicht bei, sondern hält es für zweckmäßiger, ein eigenes Gesetz zum Schutz der Wirtschaft[41] zu erlassen.

---

[38] Vgl. BGBl. II Nr. 193/1934, Bundesverfassungsgesetz vom 17. August 1934 über den Wirkungskreis des Generalstaatskommissärs für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft, wonach der Generalstaatskommissär im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister „Unternehmern sowie sonstig selbständig berufstätigen Personen wegen Staatsgefährlichkeit die Berechtigung, auf der ihre Berufstätigkeit beruht, entziehen, die Sperre ihres Betriebes anordnen oder die Berufsausübung einstellen“ kann. Dem Generalstaatskommissär wurden zu seiner Unterstützung Regierungskommissäre beigegeben. Vgl. weiters die Abänderungen des Gesetzes durch BGBl. II Nr. 454/1934 und BGBl. Nr. 270/1935.

[39] Es handelte sich um die Kary S. & Co. Mechanische Seidenweberei mit einer Niederlassung in Wien I., Lugeck und einer Fabrik in Fischamend. Vgl. Compass, Industrie und Handel Österreich, Wien 1938, S. 1263 und 1266. Am 22. Juni 1937 fanden Verhandlungen zur Beilegung des Arbeitskonfliktes in der Fischamender Fabrik statt. Die Firma verpflichtete sich zu tarifmäßigen Löhnen, wie sie in der Veredelungsindustrie Wiens und Niederösterreichs bezahlt wurden. Vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 714.

[40] BGBl. Nr. 473/1935. Vgl. MRP 1014/16 vom 14. November 1935 und MRP 1015/18 vom 30. November 1935.

[41] Ein Gesetz zum Schutz der österreichischen Wirtschaft wurde erst nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich realisiert; vgl. Gesetzblatt für

B.M. Dr. Resch bezeichnet diese Absicht als sehr gut, und ihre Realisierung als äußerst wirkungsvoll.

St.Sekr. Dr. Skubl meint, es wäre ohne weiteres möglich, sich wenigstens bis zur Erlassung eines derartigen Gesetzes mit den Bestimmungen über die Anhaltung zu behelfen.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß die Erlassung eines Gesetzes zum Schutz der Wirtschaft ohne Befragung der Wirtschaftsvertretung großen Schwierigkeiten begegnen würde. Auch müsse darauf Bedacht genommen werden, daß sich die betroffenen Kreise mit den derzeit geltenden Bestimmungen über Eingriffe in die Privatwirtschaft bereits abgefunden hätten.

B.M. Dr. Taucher erklärt, daß eine Verschärfung der bezüglichen Bestimmungen jedenfalls einen großen Sturm der Interessenten auslösen würde.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß die Möglichkeit eines Eingriffes in die Privatwirtschaft zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen auf keinen Fall entbehrt werden könne.

B.M. Dr. Taucher ist der Ansicht, daß der Staat so viele Möglichkeiten besitze, auf einen Unternehmer einen Druck auszuüben, wie etwa Erschwerungen bei den Zöllen, Entziehung öffentlicher Lieferungen etc., daß es ohne weiteres möglich wäre, die Bestimmungen über Eingriffe in die Privatwirtschaft als ständig geltende Bestimmungen zu entbehren.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, eine Einflußnahme sei theoretisch wohl möglich, infolge des behördlichen Aktenlaufes werde jedoch jede derartige Maßnahme zu spät kommen.




B.M. Dr. Resch pflichtet der Ansicht des Bundeskanzlers bei und bemerkt, daß in Fällen asozialen Verhaltens eines Unternehmers ein sofortiges Einschreiten geboten erscheine.

B.K. Dr. Schuschnigg tritt dafür ein, die Bestimmungen über Eingriffe in die Privatwirtschaft zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der derzeitigen Fassung bestehen zu lassen, weil diese unentbehrlich seien und jede Neuformulierung zu viel Aufregung verursachen würde. Redner betont jedoch, daß er hiebei nicht an politische Momente, sondern in erster Linie daran gedacht habe, die Möglichkeit zu bieten, asozialen Handlungen von Unternehmern wirksam entgegenzutreten. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten gingen übrigens darauf zurück, daß man asoziales Verhalten bisher stets unter den Tatbestand einer staatsfeindlichen Handlung subsumiert habe.

B.M. Dr. Pilz schlägt für den Punkt 6 des § 25 des Entwurfes folgende neue Fassung vor: „Zulässigkeit der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen unter Siegel gehaltenen Schriften im Zuge eines Straf-

---

das Land Österreich Nr. 82 vom 14. April 1938, dessen Wirksamkeit mit 1. Oktober 1938 begrenzt war. Diesem Gesetz lagen allerdings andere Überlegungen zugrunde. Eine Errichtung von Betrieben durch Nichtösterreicher war nur mehr durch den Reichsstatthalter genehmigungspflichtig. „Mit diesem Gesetz wurde der Wettlauf des deutschen Kapitals um die österreichischen Werte eröffnet." Vgl. Norbert Schausberger, Rüstung in Österreich 1938-1945. Eine Studie über die Wechselwirkung von Wirtschaft, Politik und Kriegsführung, Wien 1970, S. 30.



verfahrens wegen einer in diesem Bundesgesetz als Verwaltungsübertretung mit Strafe bedrohten oder einer durch die Tat begangenen strenger strafbaren Handlung auch außer den Fällen der Hausdurchsuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl."

St.Sekr. Dr. S k u b l bezeichnet diese neue Fassung als annehmbar. Zu § 26 des Entwurfes bemerkt Redner, daß die meisten der aufzuhebenden Vorschriften deshalb überflüssig geworden seien, weil deren Bestimmungen in den vorliegenden Gesetzentwurf Aufnahme gefunden hätten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für gerechtfertigt, von einer Heranziehung sogenannter Putzscharen[42] in Zukunft abzusehen, zumal da von diesem Mittel ohnehin kein Gebrauch mehr gemacht werde.

St.Sekr. Dr. S k u b l meint, daß derartige Maßnahmen in Zukunft von der V.F. durchgeführt werden könnten.

St.Sekr. Z e r n a t t o stellt dies in Aussicht.

St.Sekr. Dr. S k u b l erwähnt den Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz, den § 31 des Entwurfes als § 29 einzureihen und sodann § 29 des Entwurfes als § 30 sowie § 30 des Entwurfes als § 31 zu bezeichnen. Diesem Vorschlag könne stattgegeben werden. Weiters sei für den neuen § 31 (Nachsicht des Vollzuges von Ersatzvorschreibungen) etwa folgende Fassung vorgeschlagen: „Der für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister oder über seine Ermächtigung der Sicherheitsdirektor ist befugt, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe Kostenersätze bei Strafbescheiden, die vor Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes gefällt wurden, ganz oder teilweise nachzusehen. Insbesondere soll dies in jenen Fällen geschehen, die nach den Bestimmungen des § 13 dieses Bundesgesetzes einer milderen Beurteilung unterliegen würden."




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß es sich hier um eine Art Verwaltungsamnestie handeln würde. Für jene Fälle, in denen tatsächlich berücksichtigungswürdige Umstände vorlägen, könnte die Einführung einer solchen Amnestie[43] tatsächlich in Erwägung gezogen werden.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u äußert wegen der vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen Umnumerierung der §§ 29 bis 31 Bedenken, da hiedurch der jetzige § 31 unter die Übergangsbestimmungen eingereiht würde, ohne solche zu enthalten.

B.M. Dr. P i l z entgegnet, daß das betreffende Kapitel mit dem Titel „Übergangs- und Schlußbestimmungen" überschrieben sei und daß es sich im § 31 eben um Schlußbestimmungen handle. Redner ersucht weiters, im § 25, Punkt. 5, lit. a, den Passus „…, wenn eine rechtskräftige Verurteilung

---

[42] Die Gendarmerieposten hatten aufgrund von BGBl. Nr. 397/1933, Verordnung der Bundesregierung vom 1. September 1933 zur Hereinbringung von Kostenersätzen für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen, die Möglichkeit, bekannte NS-Sympathisanten bzw. Nationalsozialisten zur Behebung von durch illegale Nazi-Aktionen entstandenen Schäden oder zur Entfernung von Hakenkreuzmalereien als „Putzscharen" heranzuziehen. Vgl. Winfried R. Garscha, Nationalsozialisten in Österreich 1933-1938, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 100-120, hier S. 105.

[43] Eine entsprechende Bestimmung wurde als § 30, Absatz 2 ins Ordnungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 282/1937, aufgenommen.



wegen einer Verwaltungsübertretung ...“ durch den Passus „.., wenn eine rechtskräftige Verurteilung durch das Gericht oder durch die Verwaltungsbehörde ...“ zu ersetzen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt resümierend fest, die durchgeführte erste Lesung der vorliegenden Gesetzentwürfe habe ergeben, daß die Wirksamkeit der Verordnung über Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten, BGBl. I Nr. 52/1934, unbedingt aufrechterhalten und hinsichtlich der Bestimmungen zur Bekämpfung staatsgefährlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft noch nach einer Formulierung gesucht werden müsse, die einen Eingriff in die Privatwirtschaft nicht bloß als Ausnahmsverfügung zulasse. Außerdem halte Redner für seine Person noch die Prüfung der Frage für notwendig, inwiefern den ordentlichen Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden solle. Da es sich im Gegenstand um eine ungeheuer wichtige, mit einer Fülle von Schwierigkeiten verbundene Angelegenheit handle, werde die Erlassung des Gesetzes vor der bevorstehenden Reise des St.Sekr. Dr. Skubl nach London[44] nicht möglich sein. Im übrigen müsse der gegenständliche Entwurf im Großen und Ganzen als annehmbar bezeichnet werden, insbesondere sei die Zusammenfassung der bisher zerstreuten Bestimmungen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Handlungen in ein einheitliches Gesetz zweckmäßig und notwendig. Richtig sei es auch, wo immer es möglich sei, Erleichterungen und Milderungen platzgreifen zu lassen, soferne es sich nicht um ein Abweichen von der grundsätzlichen Linie handle und die Möglichkeit des Einschreitens gegen staatsfeindliche Bestrebungen gewahrt bleibe. Vor einer Übereilung in der Erlassung des Gesetzes müsse jedoch gewarnt werden, zumal da mit einer teilweise mißgünstigen Interpretation zu rechnen und die derzeitige Situation als gespannt zu bezeichnen sei. Deshalb sei auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Vorsicht zu wählen. Zweckmäßigerweise hätte das im Gegenstand eingesetzte Ministerkomitee[45] über den vorliegenden Entwurf neuerlich eingehende Beratungen abzuhalten, hiebei




[44] Der Wiener Polizeipräsident und Staatssekretär Dr. Skubl war von 7. bis 14. Juni 1937 auf einer internationalen kriminalpolizeilichen Konferenz in London. Vgl. dazu Wiener Zeitung vom 12. Juni 1937, S. 5 „Staatssekretär Dr. Skubl in London“ sowie Neue Freie Presse vom 8. Juni 1937, S. 6 „Eröffnungssitzung der kriminalpolizeilichen Kommission“ und vom 15. Juni 1937, S. 7 „Die Tagung der kriminalpolizeilichen Kommission“.

[45] Nach der Verlängerung der Staatsschutzgesetze hatte der Ministerrat in der Sitzung vom 21. Dezember 1936 (MRP 1046/4) ein Ministerkomitee eingesetzt, das prüfen sollte, welche Gesetze und Verordnungen wegen der „inneren Konsolidierung“ aufgehoben werden könnten. Dienst- und presserechtliche Sonderbestimmungen sowie jene des Hochschulwesens und Militärgerichtshofgesetze waren ausgenommen. Vgl. dazu in allen Details den Sammelakt im AVA, BMJ, Sign. I K I/1, GZl. 11.070/1936. Der Sammelakt umfaßt 29 in sich wieder zum Teil sehr umfangreiche Einzelakten. Aus dem Material – bestehend aus zahlreichen Entwürfen, Sitzungsprotokollen oder zusammenfassenden Berichten des Ministerkomitees, Einsichtsbemerkungen diverser Ministerien u. ä. – geht eine starke Einflußnahme des Büros von Glaise-Horstenau sowie durchgängige Bedenken des BMJ hervor. Vgl. auch die umfangreichen Ausführungen in MRP 1051/11 vom 26. Februar 1937.

insbesondere die noch offen gebliebenen Fragen zu prüfen und sodann dem Ministerrat antragstellend zu berichten.

St.Sekr. Z e r n a t t o erklärt, zum gegenständlichen Entwurf eines Ordnungsschutzgesetzes mehrere teils schwerwiegende Bedenken vorbringen zu müssen und zwar:

Im § 2 des Entwurfes werde als Verwaltungsübertretung die Störung der Ordnung an öffentlichen Orten etc. zum Zweck oder aus Anlaß einer politischen Demonstration erklärt. Bei dieser Formulierung könnte auch die Teilnahme an einer von der Vaterländischen Front veranstalteten Gegendemonstration einen strafbaren Tatbestand darstellen. Es wolle daher hier nach dem Worte „wer" der Passus „im Interesse einer verbotenen Partei" eingefügt werden.[46] Für den im § 3 des Entwurfes festgelegten Tatbestand gelte dasselbe. Auch hier wäre nach dem Worte „wer" der Passus „im Interesse einer verbotenen Partei" einzufügen und die Worte „Druckwerke politischer Tendenz" durch die Worte „Druckwerke mit Tendenzen einer verbotenen politischen Partei" zu ersetzen.[47] Redner betont jedoch, daß die vorgeschlagene Abänderung keine endgültig richtige Formulierung darstelle, sondern einer weiteren Besprechung bedürfe. Jedenfalls sei es notwendig, zum Schutz allfälliger Aktionen der Vaterländischen Front die erforderlichen Sicherungen in das Gesetz einzubauen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bemerkt, daß Exzesse, wo immer sie sich ereignen sollten, verfolgt werden müßten, wenn ihnen auch im gegebenen Fall edle Motive zugrundelägen.




St.Sekr. Z e r n a t t o wendet ein, daß man von einer vaterländisch gesinnten Person, die zufällig bei einer von staatsfeindlichen Elementen veranstalteten Demonstration anwesend sei, nicht vollständiges Stillschweigen verlangen könne. Wenn diese Person jedoch zum Beispiel ungebührlicherweise störenden Lärm erregen würde, könnte sie nach dem Wortlaut des § 2 des Entwurfes bestraft werden, weil diese Lärmerregung aus Anlaß einer politischen Demonstration erfolgt sei.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, die Einfügung des Passus „in staatsfeindlicher Absicht" allenfalls in Erwägung ziehen zu wollen.[48]

St.Sekr. Z e r n a t t o will eine entsprechende Formulierung der §§ 2 und 3 des Entwurfes im Ministerkomitee vorbringen. Zu § 7, Absatz 1, des Entwurfes bemerkt Redner, daß die vorliegende Fassung dieser Gesetzesstelle Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte, weshalb eine straffere Fassung am Platz wäre.[49]

St.Sekr. Dr. Skubl weist darauf hin, daß die Fassung des § 7, Absatz 1, des Entwurfes der bisher in Geltung stehenden bezüglichen Gesetzesbestimmung entspreche.

St.Sekr. Z e r n a t t o fährt fort, daß im § 8[50] des Entwurfes nach den Worten „geeignet ist" die Worte „und bezweckt werde" einzufügen wären.

---

[46] Im publizierten Gesetz lautet die entsprechende Passage: „... wer zum Zwecke einer gegen Staat oder Regierung gerichteten politischen Demonstration ...".

[47] § 3, der die unzulässige politische Propaganda regelte, blieb unverändert.

[48] Diese Formulierung wurde nicht ins Gesetz übernommen, in den §§ 5 und 6 wird jedoch der Terminus „staatsgefährlich" verwendet.

[49] § 7 enthielt Bestimmungen zu Plakaten und Flugblättern.

[50] *„letzter Absatz"*.



B.M. Dr. P i l z meint, daß bei dieser Einfügung die Begriffsbestimmung viel zu eng wäre.

St.Sekr. Z e r n a t t o stellt seine Anregung dahin richtig, daß die Worte „oder bezweckt werde" eingefügt werden sollten.

St.Sekr. Dr. S k u b l glaubt, daß die im Entwurf enthaltene Fassung des § 8 vollkommen entsprechend sei.[51]

St.Sekr. Z e r n a t t o macht weiters auf die im § 12, Absatz 2, des Entwurfes vorgesehene Bewilligung des Tragens von Uniformen und Abzeichen aufmerksam[52] und gibt zu bedenken, daß nach den geltenden Bestimmungen das Tragen reichsdeutscher Uniformen verboten sei.[53] Bei Besuchen aus dem Deutschen Reiche sei es daher möglich gewesen, auf dieses Verbot hinzuweisen. In Zukunft würde dies auf Grund der in Rede stehenden Bestimmung nicht mehr möglich sein.

St.Sekr. Dr. S k u b l bemerkt, diese Bestimmung sei in den Entwurf aufgenommen worden, weil hinsichtlich der Fahnen tatsächlich schon Ausnahmsbestimmungen bestünden.[54]

St.Sekr. Z e r n a t t o erklärt, seine Bedenken trotzdem aufrechterhalten zu müssen.[55] Die im § 13 des Entwurfes gebrauchte Redewendung „mit Geld bestraft" sei sprachlich unschön.

---

[51] § 8, der Bestimmungen über geheime Druckwerke enthielt, blieb unverändert.

[52] Sowohl im Entwurf als im publizierten Gesetz lautete § 12, Abs. 2 folgendermaßen: „Als solche Verwaltungsübertretungen sind auch jede Werbung für eine der genannten [verbotenen] Parteien und jede auf eine Förderung ihrer Bestrebungen abzielende Betätigung anzusehen, wozu insbesondere auch der öffentliche Gebrauch von Fahnen, Flaggen, Standarten, Wimpeln sowie das öffentliche Tragen von Uniformen, Uniformstücken oder Abzeichen gehört, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind."

[53] Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1933, BGBl. Nr. 164/1933, womit ein Uniformverbot erlassen wird, wurde durch § 27 des Ordnungsschutzgesetzes gänzlich aufgehoben. Vgl. jedoch auch BGBl. II Nr. 268/1934, Bundesgesetz vom 28. September 1934 gegen das unbefugte Tragen von Uniformen, Orden und Ehrenzeichen. Unter § 1 (3) ist bestimmt, daß das Gesetz auch auf ausländische Uniformen usw. Anwendung findet.

[54] Vgl. BGBl. Nr. 186/1933, Verordnung der Bundesregierung vom 19. Mai 1933, betreffend den öffentlichen Gebrauch von Fahnen, Flaggen, Standarten, Wimpeln u. dgl. (Fahnenverordnung). Nach § 1 war der öffentliche Gebrauch von Fahnen und dergleichen untersagt, „sofern hiedurch die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet wird. Dieses Verbot gilt ausnahmslos für den öffentlichen Gebrauch von roten Fahnen, Flaggen, Standarten, Wimpeln u. dgl., solchen mit dem Sowjetstern, solchen mit den drei Pfeilen und solchen mit dem Hakenkreuz. Für den sonstigen Gebrauch von Fahnen [...] u. dgl., durch die eine parteipolitische Einstellung zum Ausdruck gebracht wird, ist eine Bewilligung des Bundeskanzleramtes erforderlich." Vgl. zur Thematik auch die Tagebucheintragungen von Heinrich Wildner vom 8. und 15. Mai 1937 bezüglich des Flaggenzwischenfalles bei der Heldengedenkfeier im burgenländischen Pinkafeld am 1. Mai 1937, nach dem Berlin die strenge Bestrafung eines Oberleutnants verlangte, der die Entfernung einer NS-Flagge veranlaßt hatte. Vgl. dazu AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11. Diese Begebenheit wurde in Kurt Schuschniggs 1969 erschienenen Buch „Im Kampf gegen Hitler" aufgenommen (S. 200).

[55] Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Ich halte es für bedenklich, es betrifft nicht meinen Interessenskreis, aber mache aufmerksam."*





B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß es sich hier um eine gebräuchliche Ausdrucksweise handle.

B.M. Dr. Pilz meint, man könnte die Worte „mit Geld“ überhaupt auslassen.[56]

St.Sekr. Zernatto weist auf die Gefahr hin, die in der Bestimmung des § 14, Absatz 1, des Entwurfes gelegen sei, wonach der Ersatz des Schadens nur auf Antrag des Geschädigten vorgeschrieben werden könne. Ein derartiger Antrag werde in vielen Fällen aus Furcht nicht gestellt werden.

St.Sekr. Dr. Schmidt erinnert an einen konkreten Fall, in dem ein Geschäftsmann aus Furcht, Kunden zu verlieren, gegen staatsfeindliche Bestrebungen nicht vorgegangen sei.

St.Sekr. Zernatto schlägt vor, die Pflicht zur Schadensgutmachung allgemein auch ohne Antrag des Geschädigten festzulegen, so wie sie für den Schaden einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlichen Unternehmung vorgesehen sei.

St.Sekr. Dr. Skubl bezeichnet es als einen prozessuellen Grundsatz, die Schadensgutmachung nur über Antrag des Geschädigten vorzuschreiben.

St.Sekr. Zernatto regt an, die verschiedenen Begünstigungen gegenüber dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustand, wie Zulassung der Bundesgerichtshofbeschwerde und aufschiebende Wirkung der Berufung, für den Wiederholungsfall auszuschließen. Im vorliegenden Entwurf seien für den Wiederholungsfall überhaupt keine verschärften Bestimmungen enthalten.[57]

St.Sekr. Dr. Skubl weist auf § 13 des Entwurfes hin, der für den Wiederholungsfall schärfere Strafen festsetze.




B.K. Dr. Schuschnigg hält die Anregung, im Wiederholungsfall die aufschiebende Wirkung einer Berufung auszuschließen, für erwägenswert.

St.Sekr. Dr. Skubl ist der Ansicht, daß gerade Beschränkungen im Rechtsmittelverfahren keinen guten Eindruck machen würden. Im übrigen sei die Praxis in solchen Fällen eine wunderbare Helferin: Wenn die Polizeibehörde glaube, jemand nicht auf freien Fuß setzen zu können, spreche sie ganz einfach dessen Anhaltung aus.

B.K. Dr. Schuschnigg gibt zu bedenken, daß es Fälle geben werde, in denen jemandem tatsächlich unrecht geschehen sei und aus diesem Grunde gegen einen Strafbescheid Berufung eingelegt werde. In den meisten Fällen werde jedoch die Bestimmung, nach der einer Berufung aufschiebende Wirkung zukomme, mißbraucht werden. Es erscheine daher zweckmäßig, einer solchen mißbräuchlichen Anwendung der Berufung zu begegnen.

St.Sekr. Dr. Skubl weist darauf hin, daß bei einer Strafe bis zu 14 Tagen Arrest eine Berufung ausgeschlossen sei. Bei einer höheren Strafe sei

---

[56] Im publizierten Gesetz lautet die Formulierung „mit Geldstrafe“.

[57] Anstelle der Wortmeldung Zernattos steht im Stenogramm folgende Wechselrede: *„Zernatto: Ich melde es jedenfalls an, weil ich es für bedenklich halte. Im § 20 Abs. 2 bedenklich, daß Verwaltungsübertretungen nach § 12 von der aufschiebenden Wirkung ausgeschlossen werden können. Sehe das nicht ein. 6 8 10 11 ist jetzt. Ich sehe keinen Grund, warum 12 hier weggeblieben. Ich würde dafür sein, den beabsichtigten Text zu lassen.*
*Skubl: Das war nur eine Umnumerierung.*
*Zernatto: Anregung, daß man im Wiederholungsfall die verschiedenen Begünstigungen ausschließt. Der Wiederholungsfall ist überhaupt nicht strafbar.“*



allerdings die Möglichkeit einer Berufung gegeben, der aufschiebende Wirkung zukomme. In solchen Fällen müßte man sich eben mit der Anhaltebestimmung helfen.

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, im Entwurf eine Bestimmung einzubauen, nach der im Wiederholungsfall der Berufung gegen einen Strafbescheid keine aufschiebende Wirkung zukomme.[58]

St.Sekr. Zernatto äußert weiters Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen des § 23 des Entwurfes, nach denen für die Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in ausgedehnteren Gebieten in bedrohlichem Maße Voraussetzung bilde.[59] Diese Formulierung scheine deshalb nicht glücklich, weil sie als Voraussetzung für die Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes verlange, daß bereits eine Revolution ausgebrochen sei. Diese Maßnahme sollte jedoch schon in einem Zeitpunkt ergriffen werden, in dem der Ausbruch einer Revolution noch verhindert werden könne. Außerdem seien die Bestimmungen über die Proklamierung des Ordnungsschutzes dazu angetan, den Fremdenverkehr empfindlich zu schädigen.[60]

B.M. Dr. Glaise-Horstenau glaubt, daß das Eingreifen des Staates durch Verhängung des Ordnungsschutzes eher beruhigend wirken werde.

St.Sekr. Zernatto ersucht, die Bestimmung des § 24, Absatz 1, des Entwurfes, wonach der verschärfte Ordnungsschutz durch die Bundesregierung verhängt werde, dahin abzuändern, daß diese Befugnis Sache des Bundeskanzlers sei.[61] Es könnte nämlich in einem Zeitpunkt, da die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in bedrohlichem Maß gestört würde, die Möglichkeit, die Bundesregierung zusammenzuberufen, bereits nicht mehr bestehen.[62]




B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, daß hierüber das eingesetzte Ministerkomitee beraten könnte.[63]

St.Sekr. Zernatto erwähnt schließlich, daß die im § 26, P. 13, des Entwurfes verfügte Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Entwaffnung der Angehörigen von Parteien, denen jede Betätigung in Österreich verboten sei, und deren Brachialformationen[64], bedenklich erscheine. Es müssen zumindest Ersatzbestimmungen geschaffen werden, die die Möglichkeit einer Bewaffnung im administrativen Wege ausschlössen.

[58] Die Bestimmungen zu den „Berufungen“ blieben im publizierten Gesetz unverändert.

[59] Die Formulierung dieses Paragraphen, im publizierten Gesetz § 24, blieb unverändert.

[60] *„Schuschnigg: Etwas Ähnliches im Standrecht auch.“*

[61] *„ohne das näher begründen zu wollen.“*

[62] *„Ganz ernste Bedenken.“*

[63] Diese Anregung Zernattos wurde im publizierten Gesetz berücksichtigt; vgl. § 25 (1).

[64] Vgl. BGBl. II Nr. 224/1934, Bundesverfassungsgesetz vom 31. August 1934, betreffend die Entwaffnung der Angehörigen von Parteien, denen jede Betätigung in Österreich verboten ist, und deren Brachialformationen sowie BGBl. Nr. 222/1935, Bundesverfassungsgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. II Nr. 224/34, verlängert wird.

St.Sekr. Dr. S k u b l hält derartige Bestimmungen im Hinblick auf die Tatsache der Entwaffnung für überflüssig.[65]

B.M. Dr. P e r n t e r bemerkt, daß bei der ebenfalls beabsichtigten Novellierung der Ausnahmsgesetze für die Hochschulen die Frage der Zulässigkeit einer Bundesgerichtshofbeschwerde eine große Rolle spiele. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit stehe glaublich auf dem Standpunkt, daß die Bundesgerichtshofbeschwerde auch hinsichtlich der Ausnahmsgesetze für die Hochschulen zugelassen werden solle, falls der gegenständliche Entwurf eine analoge Bestimmung enthielte. Dagegen hege Redner Bedenken, weil die Verhältnisse auf den Hochschulen noch nicht im erforderlichen Maße konsolidiert seien und sich die derzeit geltenden Bestimmungen günstig ausgewirkt hätten. Im übrigen würde eine Novellierung in diesem Sinn eine Überfülle derartiger Beschwerden hervorrufen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß die Erörterung dieser Frage nicht zum Gegenstand des heutigen Ministerrates gehöre, sondern separat behandelt werden müsse.[66]

B.M. Dr. P e r n t e r hält die von ihm angeschnittene Frage im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit zur Vorbereitung eines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz) verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen getroffen werden, insbesondere wegen der Bestimmung des Artikels 1, Absatz 2, für bedeutungsvoll. Dort sei nämlich festgelegt, daß durch das Ordnungsschutzgesetz bestimmt werden könne, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig sei. Diese Verfassungsbestimmung würde nach ihrem Wortlaut für eine Novellierung der Hochschulausnahmsgesetze nicht anwendbar sein.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, diesem Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß in der zitierten Gesetzesstelle das Wort „Ordnungsschutzgesetz“ durch das Wort „Bundesgesetz“ ersetzt werde.

B.M. Dr. P i l z stimmt dieser Meinung zu und fügt bei, daß es andernfalls notwendig wäre, für die Novellierung der Hochschulgesetze ein eigenes Bundesverfassungsgesetz zu erlassen.

B.M. Dr. P e r n t e r spricht für die Abänderung des gegenständlichen Bundesverfassungsgesetzes, zumal da die Novelle der Hochschulausnahmsgesetze gleichzeitig mit dem Ordnungsschutzgesetz erlassen werden solle.[67]

---

[65] Das angesprochene Gesetz wurde durch das Ordnungsschutzgesetz aufgehoben; vgl. § 13, P. 13.

[66] Vgl. dazu ausführlich MRP 1059/6 und Circular vom 24. November 1937.

[67] Die Aufrechterhaltung der Ruhe an den Hochschulen war mit BGBl. II Nr. 232/1934, Bundesgesetz vom 6. September 1934, betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen, in der Fassung von BGBl. Nr. 381/1935, geregelt. Im Zuge des Ordnungsschutzgesetzes wurde BGBl. Nr. 280/1937 erlassen: Bundesverfassungsgesetz, womit zur Vorbereitung eines Bundesgesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz) und eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen ergänzt werden, verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen getroffen werden. Im November 1937 kam es zu einer weiteren Abänderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden mit BGBl. Nr. 388/1937. In Art. I (1) heißt es: „Jede mit einer gerichtlichen oder

Über Vorschlag des Bundeskanzlers faßt hierauf der Ministerrat nachstehenden Beschluß: In der Überzeugung, daß die Erlassung einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche die bisher in Geltung stehenden verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Handlungen zusammenfassen, notwendig und zweckmäßig ist, beschließt der Ministerrat, das am 21. Dezember 1936 eingesetzte Ministerkomitee[68] zu beauftragen, über die vorliegenden Entwürfe neuerlich eingehend zu beraten und sodann dem Ministerrat ehesttunlich im Gegenstand antragstellend zu berichten. Hiebei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Bestimmungen über die Ersatzleistungen für die Kosten außerordentlicher Sicherheitsmaßnahmen beziehungsweise über den Ersatz von Terrorschäden durch unbeteiligte Personen werden außer Kraft gesetzt; ebenso wird von der Heranziehung sogenannter Putzscharen in Zukunft abgesehen.

2. Die in Geltung stehenden Strafsätze werden herabgesetzt, soweit es vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt tragbar erscheint.

3. Die in Geltung stehenden Bestimmungen über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Berufungen und die Zulässigkeit von Bundesgerichtshofbeschwerden gegen Straferkenntnisse erfahren eine angemessene Lockerung.

4. An der im Entwurf vorgesehenen Einteilung in ständig geltende Bestimmungen und in Bestimmungen für den verschärften Ordnungsschutz wird festgehalten.




5. Die Verordnung BGBl. I, Nr. 52/1934 über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, bleibt in Kraft.

Das Ministerkomitee hat ferner die Frage zu prüfen, inwiefern die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Entlassung von privaten Arbeit(Dienst)nehmern wegen staats- oder regierungsfeindlicher Betätigung, BGBl. I, Nr. 157/1934, sowie der Verordnung, betreffend Vorkehrungen zur Sicherung einer mit den Interessen der Allgemeinheit übereinstimmenden Geschäftsführung privatrechtlicher Körperschaften, BGBl. I, Nr. 130/1934, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II, Nr. 205/1934, ferner des Bundesgesetzes, womit das Entgelt enthobener Amtswalter geregelt wird, BGBl. Nr. 100/1935, und des Bundesverfassungsgesetzes zur Bekämpfung staatsgefährlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft, BGBl. Nr. 473/1935, als ständig geltende Bestimmungen aufrecht zu erhalten wären.[69]

---

einer Verwaltungsstrafe geahndete verbotene Parteibetätigung eines Hochschülers (§ 12 des Ordnungsschutzgesetzes) wird als akademisches Disziplinarvergehen mit Verweisung von allen österreichischen Hochschulen bestraft.“ Vgl. dazu MRP 965/6 vom 6. September 1934, MRP 1008/13 vom 18. September 1935 sowie MRP 1059/6 und Circular vom 24. November 1937. Zur Stellung der Hochschulen im allgemeinen vgl. Brigitte Lichtenberger-Fenz, Österreichs Universitäten 1930 bis 1945, in: Friedrich Stadler (Hg.), Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissensgeschichte, Wien 1988, S. 69–81.

[68] Vgl. MRP 1046/4.

[69] *„Im übrigen kann man sagen, daß die Vorlage sehr gut und schön gearbeitet wurde. Allen Beteiligten Dank. Nicht vertagen, sondern schauen möglichst bald. Sobald*

**2**

B.K. Dr. Schuschnigg berichtet, daß in der letzten Sitzung des Ministerrates vom 25. Mai 1937 der Entwurf eines Bundesgesetzes, womit einige Bestimmungen des Vereinsgesetzes, RGBl. Nr. 134/1867, abgeändert werden (Vereinsgesetznovelle 1937), beraten und ein Ministerkomitee ermächtigt worden sei, die Einbringung dieses Entwurfes bei den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu beschließen. Es sei nunmehr beabsichtigt, von einer weiteren Behandlung dieses Entwurfes aus politischen Gründen Abstand zu nehmen.

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.[70]

---

*Skubl zurückkommt darum kümmern. Das Ministerkomitee bleibt wie es ist, wird es durchnehmen und wieder an den Ministerrat gehen.“*

Mit Ausnahme von BGBl. Nr. 100/1935 wurden die anderen drei genannten Gesetze bei gleichzeitiger Verlängerung ihrer Geltungsdauer abgeändert; vgl. § 22 des Ordnungsschutzgesetzes.

Zur Behandlung der Staatsschutzgesetze bzw. des Ordnungsschutzgesetzes vgl. MRP 964/3 vom 31. August 1934, MRP 967/3 vom 24. September 1934, MRP 995/4 vom 2. Mai 1935, MRP 1019/15 vom 20. Dezember 1935, MRP 1046/4 vom 21. Dezember 1936, MRP 1051/11 vom 26. Februar 1937, Stenogrammvariante zu MRP 1053/13 vom 2. April 1937 sowie zur weiteren Behandlung MRP 1058/27 und MRP 1059/6. Nach eingehenden Beratungen wurde das Ordnungsschutzgesetz unter BGBl. Nr. 282/1937 veröffentlicht und trat am 20. August 1937 in Kraft. Es handelte sich um eine kodifikatorische Zusammenfassung früherer Gesetze und Vorschriften zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Bei teilweiser Milderung älterer Vorschriften sollte gleichzeitig eine repressive und präventive Wirkung bei der Terrorbekämpfung erzielt werden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften über Maßnahmen betreffend öffentliche Bedienstete in einem eigenen Gesetz novelliert; vgl. BGBl. Nr. 283/1937. Vgl. Peter Broucek, Ein General im Zwielicht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, Band 2, Wien 1983, S. 149–151 sowie Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung, S. 259–264.




[70] Vgl. MRP 1055/5 vom 25. Mai 1937 und zur weiteren Behandlung MRP 1069/13. Vgl. weiters zur geplanten Vereinsgesetznovelle den SA im AdR, BKA, Sign. 22gen, GZl. 329.451/1937. Unter Zl. 333.439-GD2/1937 liegt ein thematisch passender Ministerratsantrag. In diesem heißt es, es hätte sich die Notwendigkeit ergeben, den Gesetzesentwurf neuerlich einer Besprechung zu unterziehen bzw. an demselben Änderungen vorzunehmen. Die Bundesregierung wolle die vorläufige Zurückziehung des Entwurfes beschließen und die Ermächtigung erteilen, das Haus der Bundesgesetzgebung in diesem Sinne zu verständigen. Im Herbst 1937 kam es wiederholt zu Eingaben betreffend eine Vereinsgesetznovelle. So schrieb Guido Zernatto am 26. Oktober 1937 an Michael Skubl: „In Anbetracht der fortwährenden und wachsenden Schwierigkeiten, die sich aus dem derzeit geltenden liberalen Vereinsrecht und der Tarnungstaktik oppositioneller Gruppen in legalen Vereinen in gleicher Weise für die Sicherheitsbehörden wie für die Vaterländische Front bei der Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe ergeben, glaube ich, daß eine Novellierung des Vereinsgesetzes kaum wird weiter aufgeschoben werden können.“ Es folgte die Bitte, den seinerzeitigen Entwurf wieder dem Bundeskanzler zu unterbreiten. (Das Schreiben liegt unter derselben Zahl.) Weiterführende Informationen sind in diesem Sammelakt nicht enthalten. Aus Akten des BMU geht hervor, daß das BKA einen im wesentlichen auf die bisherigen vereinsrechtlichen Bestimmungen aufgebauten Entwurf eines neuen Vereinsgesetzes ausgearbeitet und mit Ersuchen um Stellungnahme bis

**3**

B.M. Dr. Neumayer berichtet, daß die Frage der Errichtung einer Stickstoffabrik in Österreich in ein Stadium getreten sei, das die Befassung eines einzusetzenden Ministerkomitees mit dieser Angelegenheit erheische.

B.M. Dr. Taucher bezeichnet die Tatsache, daß verschiedene Gruppen immer wieder mit verschiedenen Ressorts in dieser Frage verhandelten, als unhaltbaren Zustand. Es sei deshalb notwendig, in dieser Frage durch die Einsetzung eines Ministerkomitees einheitliches Vorgehen zu sichern.

Über Vorschlag des B.M. Dr. Neumayer und des St.Sekr. Zernatto beschließt der Ministerrat, ein Ministerkomitee, bestehend aus St.Sekr. Zehner (Vorsitz), den B.M. Dr. Neumayer, Mandorfer und Dr. Taucher sowie St.Sekr. Dr. Schmidt, zu beauftragen, unter Zuziehung des Bundeskommissärs Ing. Feest die Frage der Errichtung einer Stickstoffabrik in Österreich zu prüfen und sodann im Gegenstand antragstellend zu berichten.[71]

---

10. Februar 1938 übermittelt hatte. Es wurde beantragt eine Bestimmung aufzunehmen, wonach den Schülern von Schulen und mittleren Lehranstalten die Bildung von Vereinen verboten wäre und die Teilnahme in Vereinen durch die Schulvorschriften geregelt werden sollte. Des weiteren wurden andere Bestimmungen für Vereine, die religiöse Zwecke verfolgten, vorgeschlagen. Vgl. AVA, BMU, Sign. 24 Gesetze, Zl. 801/5/1938. Im Bestand des AVA, BMJ, Sign. I P 2 Vereine konnten keine Akten eruiert werden, da diese laut Geschäftsbuch (GZl. 10.808/1937) im Jahr 1939 an das Reichsjustizministerium Berlin abgetreten wurden. Zu einem Vereinsgesetz – allerdings mit anderer Zielsetzung – kam es erst nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich; vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136 vom 17. Mai 1938, Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden. In der Zweiten Republik trat das Vereinsgesetz aus dem Jahr 1867 vorerst wieder in Kraft, wurde durch die Vereinsgesetz-Novellen 1947 und 1950 geändert und als „Vereinsgesetz 1951“ (BGBl. Nr. 233/1951) wiederverlautbart. Vgl. den historischen Rückblick auf die Entwicklung des Vereinsrechtes in Helmut Scherhak/Rudolf Szirba, Das österreichische Vereinsrecht, Wien 1999, S. 19–20.

[71] In MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 erläuterte Finanzminister Neumayer, daß von der Heeresverwaltung die Errichtung einer Stickstoffabrik verlangt worden sei. Das Bundesministerium für Finanzen war jedoch zum Schluß gekommen, daß die Errichtung einer derartigen Fabrik vielleicht vom rein militärischen Standpunkt, keinesfalls aber vom wirtschaftlichen Standpunkt gerechtfertigt wäre. Zum weiteren Vorgehen gibt es im Ministerratsprotokoll keine Informationen. Aus den Akten des Finanzministeriums geht hervor, daß am 27. Jänner 1937 eine interministerielle Besprechung beim Wirtschaftskonsulenten Ing. Felix Feest stattfand, zu der jedoch kein Sitzungsprotokoll vorliegt. Aus der Einladung zur Besprechung ist zu ersehen, daß seit Monaten Verhandlungen über die Notwendigkeit zur Errichtung einer Stickstoffabrik in Österreich zwischen den beteiligten Ressorts geführt wurden. So verwies das Bundesministerium für Landesverteidigung aus kriegswirtschaftlichen Erwägungen heraus auf die Dringlichkeit der Inangriffnahme dieser Arbeiten. Auch vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung wurde dieses Projekt positiv bewertet. Lediglich die handelspolitischen Bedenken, daß durch die inländische Erzeugung von Stickstoff eine Verringerung des Außenhandelsvolumens verursacht werden würde, müßten zurückgestellt werden. Daher sollten die Vorarbeiten zur Realisierung dieses Baues im Jahr 1937 beschleunigt werden. Vgl. AdR, BMF, Sign, 3, Zl. 20.235-15/





1937. Weitere Informationen konnten weder im AdR, BMF, im AdR, BMHuV oder im AdR, BMLV eruiert werden.
Zur Errichtung einer Stickstoffabrik nahm bereits im November 1936 der Abgeordnete des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages Ezio Foradori Stellung: „Einen sehr wichtigen Rohstoff im Kriege stellt der Stickstoff dar, ich weiß, daß man sich mit der Absicht trägt, eine solche Stickstoffabrik in einem Kohlenrevier zu errichten. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß wir im Ernstfalle einen Mangel an Bergarbeitern haben werden, da ja die Arbeiter in diesen Kohlendistrikten einrücken werden und wir ja keinen Überfluß, sondern eher einen Mangel an Arbeitern haben. Infolgedessen wäre es doch ratsam eine solche Stickstoffabrik dort zu errichten, wo elektrischer Strom in Hülle und Fülle vorhanden ist und wo man diesen Strom leicht zur Verfügung hat. Man könnte zum Beispiel im westlichen Österreich, in Tirol oder Vorarlberg, leichter ein Stickstoffwerk errichten. Natürlich wird dagegen eingewendet wer-


den, daß im Kriegsfalle ein solches Werk mit einer einzigen Bombe erledigt ist. Dasselbe könnte ich aber auch von einem Stickstoffwerk behaupten, das in Oberösterreich oder in irgend einem anderen Bundeslande gelegen ist, denn auch Oberösterreich ist von der Grenze nicht weit entfernt. Ich glaube, daß es also in den westlichen Bundesländern, in Tirol oder Vorarlberg im Kriegsfalle viel ruhiger sein wird. In diesen Ländern haben wir die sogenannte Verbundswirtschaft, das heißt, ein Werk springt für das andere ein, wenn es vernichtet wird. Deshalb ist die Vernichtung oder die Ausschaltung eines Stickstoffwerkes nicht hoch genug einzuschätzen.“ Vgl. PA, Sitzungsprotokoll des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages vom 19. November 1936. Vgl. dazu auch „Pläne zur Erweiterung der chemischen Industrie“, in: Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, September 1937, S. 139. In diesem Artikel heißt es: „Da die oberösterreichischen und steirischen Kohlevorkommen im Hausbrand nicht in einer der Förderung entsprechenden Menge Verwendung finden und auch von der Industrie nur zum Teil verwendet werden, schweben seit langem Überlegungen über die Gründung einer Stickstoffabrik. Für ihre Errichtung tritt aus verschiedenen Gründen die Heeresverwaltung ein. Interessiert ist auch die Landwirtschaft, die allerdings verlangt, daß der eigene Stickstoff nicht teurer wird als der eingeführte. Die staatliche Finanzverwaltung hat sich, wie es heißt, zwar für den neuen Industriezweig, aber gegen eine etwa zu leistende finanzielle Beihilfe ausgesprochen. Die von dem interministeriellen Referentenkomitee in Betracht gezogenen Baupläne und -vorschläge stammen von drei ausländischen Gruppen. Eine Entscheidung wird nicht vor Jahresende erwartet.“
Die Realisierung der Errichtung einer Stickstoffabrik erfolgte erst nach dem „Anschluß“ an das Deutsche Reich mit der 1939 erfolgten Gründung der Stickstoffwerke Ostmark AG. Vgl. Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmungen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 78–80.

# 1057.

1937-06-14

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll[1], Suchanek
**Zugezogen:** Fleisch, Adam, Feest, Ender[2] (zu Punkt 1)
**Dauer:** 10.15 – 11.45

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Handelskammerngesetz.*
2. *Pensionserfüllungskassengesetz.*
3. *Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Auflösung und Liquidation der Spar- und Darlehenskasse für Bundesangestellte, reg. Genossenschaft m. b. H. in Wien.*

**1**[3]




B.K. Dr. Schuschnigg berichtet an Hand der Beilage A[4] über die Vorlage eines Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung von Kammern für Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Finanzen (Handelskammerngesetz), und stellt den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Gesetzesvorlage in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1,

---

[1] Dr. Wolfgang Troll, ab 10. Jänner 1923 Schriftführer im Ministerrat, ab 21. Jänner 1929 Ministerialrat im BKA, 1938 bis 1939 Referent in den Abteilungen I und II beim Amt des Reichsstatthalters in Österreich.

[2] Dr. Otto Ender, 4. Dezember 1930 bis 20. Juni 1931 Bundeskanzler, 14. Juli 1931 bis 24. Juli 1934 Landeshauptmann von Vorarlberg, 19. Juli 1933 bis 10. Juli 1934 Bundesminister mit der sachlichen Leitung für Angelegenheiten der Verfassungs- und Verwaltungsreform betraut, 15. Juli 1934 bis 31. August 1938 Präsident des Österreichischen Rechnungshofes, 27. März bis September 1938 Inhaftierung.

[3] *„Taucher: Verschärfungen und Abänderungsanträge. Bundeswirtschaftsrat Kompromiß."*

[4] Beilage A, BKA, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 20 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 25 Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 14 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 14 ½ Seiten, Freigutachten des Bundeskulturrates 6 Seiten, Freigutachten des Länderrates 6 ½ Seiten). Die Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zum Entwurf des Handelskammerngesetzes waren grundsätzlich zustimmend. Diverse kleinere Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge waren geprüft und im vorliegenden Entwurf berücksichtigt worden. Der Entwurf stimmt – mit den beschlossenen Abänderungen – mit BGBl. Nr. 204 vom 30. Juni 1937 überein. Der Ministerratsantrag wird im Anschluß an das Protokoll abgedruckt.

der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei.

Präsident Dr. E n d e r bespricht die Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und fügt bei, man sei in der angenehmen Lage, den vorgebrachten Wünschen entsprechen zu können. Die Verhandlungen im Bundeswirtschaftsrat seien im Anfang schwierig gewesen, doch sei schließlich ein einheitliches Gutachten zustandegekommen, das sich im Wesentlichen als eine Kompromißlösung hinsichtlich der §§ 4 und 7 darstellt.[5] Den seitens eines Ressorts zu § 7, Absatz 3, geltend gemachten Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß dieser Bestimmung folgende Fassung gegeben werde: „Die Bundesbehörden können, auch Verordnungsentwürfe, die Interessen der im Absatz 1 bezeichneten Art berühren, den Handelskammern zur Begutachtung übermitteln; Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung."

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint in diesem Zusammenhang, es müßte verhindert werden, daß die Verordnungsentwürfe etwa seitens der Referenten ohne Genehmigung des Ressortchefs versendet werden könnten. Es sei jedoch nichts einzuwenden, wenn festgestellt werde, daß die Übermittlung an die Handelskammern nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers erfolgen dürfe.

B.M. Dr. P i l z wünscht zu wissen, ob nach der in Rede stehenden Bestimmung die Handelskammern verpflichtet seien, das Gutachten zu erstatten.[6]




Präsident Dr. E n d e r hält dies für zutreffend. Redner berichtet weiter, daß vom Bundeskommissär für Personalangelegenheiten[7] folgende Formulierung des ersten Satzes des § 35, Absatz 1, vorgeschlagen worden sei: „Für

---

[5] An Stelle von „das sich im Wesentlichen als eine Kompromißlösung hinsichtlich der §§ 4 und 7 darstellt" heißt es ausführlicher im Stenogramm:
*„Nämlich § 4 ist kompromißweise so angenommen worden, wie wir ihn formuliert haben und das ist die Hauptsache. Dagegen hat man im § 7 eine ganz kleine Konzession machen müssen mit den Gesetzentwürfen, die zur Begutachtung gehen. Werden nicht nur den Kammern übermittelt, sondern auch den Bünden, nur übermittelt, daß sie sie haben. Zur Begutachtung berufen sind die Bünde aber nicht. Wenn in der Bundeshandelskammer ein Votum zustande kommt, dem die Mehrzahl der Abgeordneten nicht zugestimmt hat, also Minoritätsgutachten, haben sie die Möglichkeit, Minoritätsgutachten zu erstatten, sind also in der Lage ihre eigene Meinung niederzulegen. Können aber auch Gutachten durch die Handelskammer vorlegen lassen, die der betreffende Bund gibt. Das ist die einzige Konzession, die wir gemacht haben. Im § 4 wurde auch noch eingearbeitet, daß bei den Handelskammern ein ständiges Schiedsgericht errichtet werden kann. War bisher schon vorhanden. Die Institution wird aufrecht erhalten, war nur vergessen.*
*Schuschnigg: Präsidium? Mitgliedschaft.*
*Ender: Wie wir vorgeschlagen. Staatsrat hat gemeint, ein Obmann soll überhaupt nicht Mitglied werden. Dem haben wir nicht zugestimmt.*
*Schuschnigg: Wir haben nur das Interesse das nicht noch weiter zu komplizieren."*

[6] Im Stenogramm findet sich ab dieser Stelle eine Variante, die im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

[7] Dr. Josef Arbogast Fleisch, ab 1. Jänner 1934 Bundeskommissär für Personalangelegenheiten im Bundeskanzleramt.

von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebene industrielle Unternehmungen (§ 4, Absatz 2, des Industriellenbundgesetzes, BGBl. II Nr. 290/1934), Bergbauunternehmungen und Eisenbahnen sowie für Verkehrsbetriebe der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“, die in Industriellenbund und den Verkehrsbund nicht eingegliedert sind, werden vom Bundesminister für Handel und Verkehr besondere Kammerräte als Mitglieder der Handelskammern ernannt.“ Diese Abänderung sei insofern gewiß begründet, als aus der bisherigen Fassung immerhin ein Versprechen der Eingliederung abgeleitet werden könnte. Allerdings sei der Schluß, daß es sich um einen vorübergehenden Zustand handle, schon durch die Einreihung des § 35 unter die Übergangsbestimmungen gegeben.

B.M. Dr. T a u c h e r schließt sich dem Abänderungsvorschlag mit dem Bemerken an, daß man ohne Zwang eine Bindung nicht eingehen solle.

Präsident Dr. E n d e r macht darauf aufmerksam, daß die dem Bundestag zur Beschlußfassung zu setzende Frist noch bemessen werden müsse, wobei zu berücksichtigen sei, daß der Bundesminister für Handel und Verkehr auf eine Beratung der Vorlage in der Sitzung des Bundestages vom 24. Juni d. J. Wert lege.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g tritt dafür ein, die Frist mit drei Wochen zu bemessen, womit sich die Absicht des Bundesministers für Handel und Verkehr, nach Paris zu reisen[8], wohl vereinigen lasse.

Präsident Dr. E n d e r glaubt, daß man eine Frist von vier Wochen festsetzen müsse.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist damit einverstanden.

Präsident Dr. E n d e r kommt darauf zu sprechen, daß er vom Staatsrat die Streichung des dritten Satzes des § 27 verlangt habe, wobei darauf hingewiesen worden sei, daß man die Heranziehung eines Spezialisten einer Landeshandelskammer für die Besorgung von Geschäften der Bundeshandelskammer nicht verbieten könne. Redner habe gemeint, diesem Begehren nicht entsprechen zu müssen, weil in der Heranziehung einzelner Organe wohl nicht eine gemeinsame Führung der Geschäfte erblickt werden könne.

B.M. Dr. T a u c h e r hielte die Streichung der in Rede stehenden Bestimmung für gerechtfertigt, erhebe jedoch gegen die Belassung im Hinblick darauf keine Einwendung, daß St.Sekr. Zernatto diese im Hinblick auf gemachte schlechte Erfahrungen verlange. Allerdings dürfe dann die Bestimmung nicht zu eng interpretiert werden, um nicht unnötige Kosten zu verursachen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g spricht sich für die vorliegende Fassung aus.

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag mit den vorgeschlagenen Abänderungen zu den §§ 7 und 35 zum Beschluß und genehmigt, daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.[9]

---

8 Bundesminister Taucher war Ende Juni/Anfang Juli zu einem offiziellen Besuch der Weltausstellung in Paris. Vgl. dazu Neue Freie Presse vom 30. Juni 1937, S. 6 „Die Wiener Philharmoniker in Paris“ bzw. Wiener Zeitung vom 27. Juni 1937, S. 2 „Abreise des Handelsministers nach Paris“ und vom 2. Juli 1937, S. 2 „Abschluß der Pariser Reise des Handelsministers“.

9 Zur Behandlung im Ministerrat vgl. MRP 1054/8 vom 26. April 1937 und MRP 1055/27 vom 25. Mai 1937 sowie zur Abänderung des Gesetzes MRP 1062/1. Die





α Ender: S. 8 der Bundeswirtschaftsrat hat sich der großen Mühe unterzogen, die Anzahl der Bundesländer und Kammern ziffernmäßig festzusetzen. Ist gut getroffen. Weiters noch aufmerksam S. 9. Wir haben noch ein Instrument von 100 Menschen. Damit nicht alles dem Präsidium allein überlassen bleibt, einen Hauptausschuß eingeführt. Die kommen dazu nach ursprünglichem Entwurf. Hier hat Bund wie Rat verlangt, es müssen die Obmänner und Stellvertreter aller Landeshandelskammern dabei sein. Im einen Fall 15, im anderen Fall 50 Mitglieder. Ein Hauptausschuß von 50 ist schon zu viel. Und nun haben wir in diesem Entwurf die Korrektur wieder durchgeführt. Der Hauptausschuß kommt wie sie ihn gewünscht haben. § 16 (2) Sitzungen können vorsehen, daß nur die Mitglieder des Hauptausschusses … und … zusammenzutreten haben. Dem Verlangen, daß man die ernannten Mitglieder

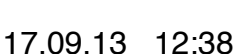
---

Beschlußfassung erfolgte in der 41. Sitzung des Bundestages am 24. Juni 1937, S. 529–531; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 58. Sitzung vom 1. Juni 1937, S. 1775–1828; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 67. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 1628–1660; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 37. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 1411–1456; das Freigutachten des Länderrates in der 37. Sitzung vom 19. Mai 1937, S. 591 und in der 38. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 615–627. Vgl. weiters Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 34 vom 22. Mai 1937, S. 661–662 „Umformung der Handelskammern" und „Kammern und Bünde"; Wiener Zeitung vom 3. Juni 1937, S. 2 „Der Bundeskanzler in den vorberatenden Körperschaften" und vom 18. Juni 1937, S. 3 „Der Inhalt des neuen Handelskammerngesetzes"; Friedrich Werner, Kritische Bemerkungen zum neuen Handelskammerngesetz, in: Österreichische Zeitschrift für Bankwesen. XIX. Jahrgang der Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Nr. 12, S. 379–395. Das Handelskammerngesetz 1937 garantierte schließlich die weitgehende Einflußnahme der Bünde auf die Zusammensetzung der Kammern.



Drei Jahre hindurch war das Kammerumformungsgesetz – BGBl. Nr. 204 vom 30. Juni 1937 Bundesgesetz, betreffend die Errichtung von Kammern für Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Finanzen (Handelskammerngesetz) – eines der umstrittensten Themen bei der berufsständischen Neuordnung des Ständestaates. Trotz dieser Tatsache ist weiterführendes Aktenmaterial nur vereinzelt in verschiedensten Beständen auffindbar. Vgl. im AdR, BKA/Inneres, BA, GZl. 95.022-BA/1937, GZl. 95.042-BA/1937, GZl. 95.085-BA/1937 und GZl. 95.101-BA/1937, darin u.a. unter Zl. 95.101-BA/1937 der Ministerratsvortrag ohne Zahl. Im AdR, BMHuV findet sich nur geringfügiges Material zur Thematik; vgl. AdR, BMHuV/Präsidium, Auskünfte, GZl. 1.522/1937 und BMHuV/Industriesektion, GZl. 93.453-10/1937; darin befindet sich die Stellungnahme des Industriellenbundes vom 30. April 1937 zum Gesetzesentwurf. Ebenso verhält es sich im Bestand des AVA, BMJ, Sign. II-45, GZl. 10.725/1937. Grundlegendes Material findet sich im Archiv der Handelskammer Wien. Vgl. zur Thematik weiters 100 Jahre Handelskammern in Österreich. Festschrift zur Zentenarfeier der ersten österreichischen Handelskammer in Wien, hg. von der Bundeskammer und der Wiener Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien 1948, besonders S. 146–148; Karl Haas, Zum Problemkomplex „Wirtschaftsverbände und Ständestaat", in: Das Juliabkommen von 1936. Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen, Wien 1977, S. 328–342, hier S. 338–341; Franz Geißler, Österreichs Handelskammer-Organisation in der Zwischenkriegszeit (1920–1938). Eine Idee auf dem Prüfstand, Band 2: Die große Wende, Wien 1980, Kap. IV Schicksal der Handelskammern – Schicksal der berufständischen Ordnung, S. 417–488; Helmut Wohnout, Regierungsdiktatur oder Ständeparlament? Gesetzgebung im autoritären Österreich, Wien/Graz/Köln 1993, S. 290–296; Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938, Wien 2002, S. 230–236.





(industrielle Unternehmungen, Bundesbahnen) ist gefordert worden, daß die nicht voran stehen dürfen im § 2, damit man nicht der Meinung ist, daß das eine dauernde Einrichtung, soll in die Übergangsbestimmungen kommen. Das ist geschehen, steht in § 34 S. 18 da will Fleisch eine Änderung haben. S. 18, § 35 ganz unten bis Eingliederung öffentlich-rechtlicher Körperschaften betriebene Unternehmungen usw. Da wird der Gedanke ausgesprochen das ist vorübergehender Zustand. Man soll nicht so unklug sein, das zu versprechen. Ich war mir bewußt, daß Versprechen darin liegt. Beim Schicksal der österreichischen Provisorien war ich nicht beunruhigt. Es ist eine schwierige Frage, weil es [Sch…] gibt, weil in der Arbeiterschaft die Meinungen, ob sie in Gewerkschaft soll oder im öffentlichen Dienst geteilt sind. Ich glaube nicht daran, daß die Bundesbahnen je herüberkommen werden. Aber es ist jetzt vorgeschlagen worden von Fleisch den § 35 (1). Nicht bis für von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betriebene industrielle Unternehmungen, Bergbauunternehmungen und Eisenbahnen, die nicht eingegliedert sind, werden vom Bundesminister bestellt.

Daß ein vorübergehender Zustand sein soll, kann man jetzt nur indirekt schließen, weil in den Übergangsbestimmungen. Wer wünscht das?

T a u c h e r: Ich bin für den Abänderungsantrag Fleisch. Ist eine überflüssige Bindung. Was erreicht werden soll, wird durch Tatsache erreicht.

S c h u s c h n i g g: Also wird geändert § 35 (1).

E n d e r: Bei den Erläuterungen zu § 32 (S. 23) der Länderrat hat gefordert, daß die Landeshandelskammer der Aufsicht des Landeshauptmannes unterstellt wird, nicht [hand…].




Begründung, daß nach § 36 der Verfassung dem berufsständischen Aufbau [nur Grundsatz Ausführungsgesetz Länder], es sei daher selbstverständlich, daß die Aufsicht der Landeshauptmann. Wir haben kein berufsständisches Organ vor uns, es müßten Arbeitnehmer dabei sein. Wir gründen daher nicht auf Artikel 36 und machen kein Grundsatzgesetz, sondern gründen auf Artikel 34, wonach die verschiedenen Dinge, Geld, Kredit … Sache der Bundesgesetzgebung sind. Auf diese Bestimmung haben sich schon bisher Handelskammern gegründet, die Organ der Unternehmer sind. Heute hat der Einwand sicher keine Berechtigung. Andere Frage, wenn wir bei den Bünden die Arbeitnehmer angliedern, ob wir dann die Handelskammer in der heutigen Form bestehen lassen können und Arbeiterkammer oder auch weitere Schritte zur Zusammenlegung gemacht werden müssen ist cura posterior[10]. Für heute kann man dem Antrag des Länderrates zweifellos nicht stattgeben. Das sind die Dinge, die man auch bei gekürztem Ministerrat anbringen muß. Sonst noch eine Menge Details, wo Verbesserungen gemacht wurden, sind aber nicht grundsätzliche.

T a u c h e r: Ich glaube, daß jener Gesetzentwurf erreicht ist, der dem Grundgedanken, der bei der ersten Diskussion eine Rolle gespielt hat, es ist ohne Verletzung der Rechte der Bünde Form für gemeinsame Angelegenheit geschaffen. Es wird Gelegenheit sein, Regierung zu entlasten auf diesen … Schwierigkeiten abkämpfen lassen. Da Entwurf wesentlichen Beifall aller … genießt.

S c h u s c h n i g g: Angenommen, danke sehr.

E n d e r: Es ist im Referat noch keine Frist eingesetzt. Wir könnten 6 Wochen hineinschreiben, wir brauchen nicht vorher.

T a u c h e r: Lege Wert darauf, daß es in den nächsten Bundestag kommt, der um den 20. herum ist.[11] Das wäre heute in 10 Tagen.

S c h u s c h n i g g: So viel ich weiß, ist er anfangs Juli.

---

[10] Cura postorior (lat.): Angelegenheit, mit der man sich erst später befassen muß, nachdem das Wichtigere erledigt ist.

[11] Das Handelskammerngesetz stand in der 41. Sitzung des Bundestages am 24. Juni 1937 auf der Tagesordnung.

T a u c h e r: Am 20., 25. fahre ich nach Paris, dort werde ich nur 3 Tage bleiben. Noch in Feldkirch und im Westen bleiben.[12] Im Bundeswirtschaftsrat noch Bericht über wirtschaftliche Lage.[13]

S c h u s c h n i g g: Du bist anfangs Juli wieder da.

E n d e r: Dann müssen wir 4 Wochen nehmen.

S c h u s c h n i g g: Gut 4 Wochen.

T a u c h e r: Ziemlich akademisch. Ich habe gehört, man will es in die nächste Sitzung hineinbringen.

S c h u s c h n i g g: Wenn sie das machen wollen, ist es recht, nicht zwingen. 4 Wochen Frist.

Ender: Auf etwas nicht aufmerksam gemacht. Die Kammergeschäfte dürfen nicht mit der anderen Landeshandelskammer gemeinsam geführt werden. Im Staatsrat hat Kienböck[14] dagegen scharf attackiert[15] und gesagt, es wird dann doch nicht möglich sein, daß man bei der Bundeshandelskammer einen absoluten Spezialisten hat. Den könnte man doch zur Mitarbeit heranziehen. Das ist noch keine Zusammenlegung der Geschäfte, wenn man gelegentlich einen Experten ausleiht, das ist also damit verboten. Ich habe mich nicht veranlaßt gesehen, eine andere Textierung zu suchen.

T a u c h e r: An sich wäre die Streichung dieser Norm das Zweckentsprechende gewesen. Andererseits hat Zernatto großes Gewicht darauf gelegt, daß diese Bestimmung darin bleibt, weil er bei Bünden schlechte Erfahrung gemacht, daß die Wiener Organisation alles überschritten und gleich Bundesorganisation gewesen. Ist sachlich berechtigt. Die Norm braucht man bei derzeitiger Interpretation, um Kosten zu ersparen. Dürften gemeinsam interveniert haben.

S c h u s c h n i g g: Ich glaube, es soll darin bleiben. Danke vielmals für Vertretung.

Ender entfernt sich. α

---




[12] Vgl. Neue Freie Presse vom 3. Juli 1937 (Morgenblatt), S. 5 „Handelsminister Dr. Taucher in Vorarlberg".

[13] Vgl. die Rede von Bundesminister Taucher in der 69. Sitzung des Bundeswirtschaftsrates vom 23. Juni 1937, S. 1685–1719.

[14] Dr. Viktor Kienböck, 6. Februar 1932 bis 20. März 1938 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank und 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates.

[15] Vgl. die Rede Kienböcks in der 58. Sitzung des Staatsrates vom 1. Juni 1937, S. 1822–1823: „Im Ausschuß ist auch im § 27 die Frage besprochen worden, ob die Beamtenschaft der Bundeskammer praktisch genommen nicht gleichzeitig auch gewisse Arbeiten für die Wiener Kammer besorgen könne und umgekehrt. Ich ereifere mich da gar nicht besonders. Ich weiß nicht recht, wie dieser Satz zu verstehen ist, daß die Kammergeschäfte nicht gemeinsam mit denen einer Landeshandelskammer geführt werden dürfen. Ich könnte mich mit diesem Satz auch befreunden. Ich halte es aber für überflüssig, das zu sagen. Natürlich sind die Geschäfte getrennt, aber die Kammer zu binden und ihr zu verbieten, um Gottes Willen nicht im Nachbarbüro jemanden zu fragen, der dieselbe Frage studiert hat, wenn das so gemeint sein sollte, so wäre das sehr unpraktisch. Ich wäre nicht ängstlich, was geschieht, wenn man nicht mit zu viel gesetzlichen Vorschriften kommt. Das sind in der Mehrzahl erfahrene und geschäftlich denkende Leute, die werden sich den Apparat so einrichten, wie sie ihn brauchen und werden wissen, daß das, was die Landeshandelskammer zu bearbeiten hat, vom Standpunkt dieser Kammer aus gesehen werden muß und in der Stellungnahme nicht mit dem vermischt werden darf, was die Bundeskammer zu besorgen hat. Allerdings wird es viele Fragen geben, bei denen kein Unterschied besteht und daher hätte ich gemeint, dieser Satz wäre besser zu streichen, damit man Doppelbesetzungen nicht geradezu verbietet. Überall gibt es solche Bestrebungen der engeren Standesinteressen und ich würde daher bei dem Vorschlag bleiben, den zweiten Absatz des § 27 zu streichen, damit er nicht Anhaltspunkte zu sachlich unbegründeten Personalwünschen gibt."



**2**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt im Sinn der Beilage B[16] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen. Redner fügt bei, daß der Entwurf für die Österreichische Creditanstalt-Wiener Bankverein[17] von besonderer Bedeutung sei. Man habe nach Mitteln und Wegen gesucht, um für die alten Pensionsverpflichtungen eine entsprechende Deckung zu finden. Zunächst sei daran gedacht worden, in den nächsten Jahren erwachsende Aktiven im Betrag von 60 Mill. S zu diesem Zweck heranzuziehen. Bei dem im Vorjahr zwischen der Creditanstalt und dem Austrian Credit-Anstalt International Committee in London als dem Vertreter der Vorzugsaktionäre im Einvernehmen mit der Bundesregierung geführten Verhandlungen sei sodann eine Vereinbarung zustandegekommen, nach der die Creditanstalt einen Betrag von 60 Mill. S zur Gründung eines mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Pensionsfonds aufwende, der bestimmt sei, Pensionsverpflichtungen in einem gleichhohen Betrag unter voller Entlastung der Anstalt zu übernehmen.[18] Unter Einbeziehung der für dieselben Zwecke schon vorhandenen Pensionsfonds in der Höhe von rund 14 Mill. S seien damit rund 76 % aller gegen das Institut bestehenden Pensionsansprüche kapitalsmäßig bedeckt. Die bilanzmäßige Deckung des Betrages von 60 Mill. S habe die Anstalt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Nunmehr habe der Vorstand der Creditanstalt, um einerseits für die vollständige kapitalsmäßige Bedeckung der bestehenden




[16] Beilage B, BMF, Zl. 50.515/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 8 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 7 Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte einen wichtigen Beitrag zum systematischen Aufbau des Pensionswesens leisten, indem er die den Kassen zur Erfüllung übertragenen Pensionsansprüche auf eine selbständige Grundlage stellte. Die Regelung sollte zumindest vorläufig auf Kreditinstitute und Privatversicherungsanstalten beschränkt sein, weil das Pensionswesen gerade bei diesen Instituten und Anstalten seit jeher besondere Bedeutung hatte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 183 vom 14. Juni 1937 überein.

[17] Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 279–300.

[18] Von den Kreditoren der Credit-Anstalt waren mehr als 130 Banken aus dem Ausland. Diese Banken hatten sich im Mai 1931 in London zum Austrian Credit-Anstalt Committee zusammengeschlossen. Zu den Verhandlungen mit den Auslandsgläubigern vgl. exemplarisch MRP 800 vom 2. Juni 1932. Im Jänner 1933 war es im „Londoner Abkommen“, in Anerkennung der staatlichen Garantien, zur Übernahme des Teils der Auslandsschulden der Credit-Anstalt durch den Staat gekommen, den das Institut nicht selbst tragen konnte. Durch ein neuerliches Abkommen vom Jänner 1936 wurde sichergestellt, daß die Credit-Anstalt aufgrund ihrer Vergangenheit zu keinen Zahlungen mehr herangezogen werden konnte. Die Gläubiger wurden durch Zahlungen vom österreichischen Staat zufriedengestellt. Vgl. dazu im Detail Dieter Stiefel, Finanzdiplomatie und Wirtschaftskrise. Die Krise der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe 1931, Frankfurt/Main 1989, S. 181–231; Peter Berger, Im Schatten der Diktatur. Die Finanzdiplomatie des Vertreters des Völkerbundes in Österreich, Meinoud Marinus Rost van Tonningen 1931–1936, Wien/Köln/Weimar 2000, S. 460; Iago Gil Aguado, The Creditanstalt crisis of 1931 and the failure of the Austro-German customs union project, in: The Historical Journal 44, 1 (2001), S. 199–221 sowie MRP 1020/14 vom 10. Jänner 1936.



Pensionen, also auch für die noch fehlenden 24 %, die erforderlichen Mittel bereitzustellen und anderseits für die bilanzmäßige Bedeckung der bereits im Vorjahr für diese Zwecke aufgewendeten 60 Mill. S Vorsorge zu treffen, im Einvernehmen mit der Bundesregierung beschlossen, dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals des Institute von 167 Mill. S auf 101 Mill. S in der Weise vorzuschlagen, daß die Stammaktien um 50 % und die Vorzugsaktien um 25 % reduziert würden. Hieraus ergebe sich eine Abstempelung der Stammaktien von 97 Mill. S auf den Nominalbetrag von 48,5 Mill. S und der Vorzugsaktien von 70 Mill. S auf den Nominalbetrag von 52,5 Mill. S. Weiters sei vorgesehen, den Inhabern der Vorzugsaktien als Entschädigung verzinsliche Tilgungsscheine mit einem ideellen Nominalwert zur Verfügung zu stellen und zur Einlösung von Tilgungsscheinen und Stammaktien aus dem Reingewinn jährlich einen Betrag bis zu 2,5 Mill. S zu. verwenden.[19] Die für die formelle Durchführung der bezeichneten Beschlüsse erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sollten nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Doch habe man es nicht für zweckmäßig befunden, ein weiteres Creditanstalts-Gesetz zu erlassen und die Neuregelung daher für Kreditinstitute und Privatversicherungsanstalten allgemein in Aussicht genommen.

B.M. Dr. R e s c h meint, daß es besser wäre, im § 2, Punkt 1, eine Mindestanzahl von Anspruchsberechtigten festzusetzen.

B.M. Dr. N e u m a y e r erwidert, die vorliegende Fassung sei nach eingehenden Beratungen zustandegekommen. Redner bespricht die Bestimmungen des Entwurfes im Einzelnen und bemerkt zu § 9, in der Frage, was geschehe, wenn eine Kassa insuffizient[20] werde, sei eine Regelung nicht getroffen, sowie dies auch hinsichtlich der anderen Versicherungsinstitute nicht der Fall sei. Dann werde daher das Konkursrecht Anwendung zu finden haben, wenn auch die bezüglichen Bestimmungen unzureichend seien.[21]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, es stehe fest, daß die Pensionisten der Creditanstalt nach dem Entwurf eine Minderung ihrer gegenwärtigen Ansprüche nicht zu befürchten brauchten, da die Pensionskasse in den Kollektivvertrag eintrete. Die Angestelltenvertretung habe dann auch keine Einwendung erhoben. Die Neuregelung gelte für die Altpensionisten. Die neu anwachsenden Pensionisten hätten sich an die Verpflichtung des Instituts zu halten, es sei denn, daß der Kasse das erforderliche Deckungskapital übertragen werde.

B.M. Dr. T a u c h e r ist der Auffassung, daß man an dem getroffenen Übereinkommen nicht rütteln dürfe, das mit der Vorlage stehe und falle. Nachteile für den Bund seien übrigens nicht zu erwarten, weil ein allfälliger Verlust nur nominell eintreten würde. Redner halte es für richtig, von der Erlassung eines eigenen Creditanstalt-Gesetzes abzusehen, wenn es auch für jeden Eingeweihten klar sei, welchem Zweck die Vorlage diene. Besondere Beruhigung biete die Bestimmung des § 1, nach der die Einrichtung von Pensionserfüllungskassen in das Ermessen des Bundesministers für

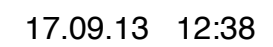


[19] Vgl. dazu Historisches Archiv der Bank Austria, CA, Verwaltungsratsprotokoll vom 14. Juni 1937 und den beiliegenden Entwurf der Statutenänderung.

[20] Insuffizient (lat.): überschuldet, unzulänglich.

[21] Die Stenogrammvariante der bis zu dieser Stelle reichenden Wechselrede wird im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.



Finanzen gestellt sei, wodurch jeder Anspruch auf ein derartiges Institut vermieden werde. Befriedigend sei auch, daß nur zum Finanzbund gehörige Institute in die Regelung einbezogen würden, da es nicht zweckmäßig erscheine, über diesen Kreis hinauszugehen. Da die Creditanstalt nunmehr von allen Lasten befreit sei, die sie in ihrer Aktivität gehemmt hätten, dürfe wohl der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Institut fürderhin eine Änderung in seiner Kreditpolitik eintreten lassen werde, die die Pflege des mittleren und kleineren Kredites umfasse. Dieser Geschäftszweige, die von den Sparkassen allein nicht besorgt werden könnten, müßten sich aber auch die Bankinstitute annehmen. Redner ersucht in diesem Sinn den Bundesminister für Finanzen, der Kreditpolitik der Österreichischen Creditanstalt-Wiener Bankverein in der Richtung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, daß die Gewährung von mittleren und kleineren Krediten und von Exportkrediten eine erhöhte Pflege erfahre.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u ersucht festzustellen, daß alle wichtigen Ergebnisse der gemäß § 10 geübten Aufsicht, soweit es sich um Pensionserfüllungskassen von Bankaktiengesellschaften oder Sparkassen handle, jeweils dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben seien.

B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt sich damit einverstanden.

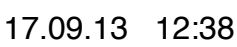


B.M. Dr. R e s c h betont, Pensionszuschußkassen brächten eine Belastung mit sich, die von den Banken nicht getragen werden könnte. Hier handle es sich aber nur um eine Teillösung, wodurch die bestehende Pensionslast abgebaut werden solle, während für künftighin anfallende Zusatzpensionen das Deckungskapital erst im Zeitpunkt der Fälligkeit zu übertragen sein werde. Darum sei die Bilanz noch nicht ganz bereinigt. Um diese Umstände ganz klar zum Ausdruck zu bringen, schlage Redner vor, im § 1, Absatz 1, des Entwurfes nach dem Wort „Hinterbliebenen“ das Wort „bereits“ einzufügen. Ferner sei im Entwurf die kurze Bezeichnung „Pensionserfüllungskassen“ gewählt, weshalb es zweckmäßig wäre, diese Bezeichnung auch für den Titel des Gesetzes zu verwenden. Abschließend bemerkt Redner, es beschleiche ihn ein gewisses Gefühl des Neides, da er sehe, wie versicherungstechnisch gearbeitet werde und für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von Interessenten Reserven zur Verfügung stünden, die bei der Sozialversicherung nicht vorhanden seien. Es werde übrigens auch hier nicht leicht sein, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, und man werde daher wohl daran denken müssen, alljährlich für Zwecke der Pensionserfüllung neben den vorgesehenen Mitteln weitere Beträge aus dem Reinerträgnis der Bank zu widmen. Erfreulich sei jedenfalls, daß die Creditanstalt durch die vorliegende Aktion eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Bilanz erfahre.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, daß die Verhältnisse bei den Industrieaktiengesellschaften ähnlich seien. Redner stimmt im übrigen den vorgeschlagenen Abänderungen des Textes zu.

B.M. Dr. R e s c h bemerkt, nach seiner Auffassung könne gesagt werden, daß die Vorlage eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bringe, weil wenigstens die alte Pensionslast zu 75 % bedeckt werde. Es sei zu erwarten, daß die Creditanstalt mit der Zeit die Deckung für alle alten Pensionen schaffen werde. Hinsichtlich der Sozialversicherung müsse man sich allerdings mit einer Deckung von bloß 25 % abfinden. Aber auch für die





künftigen Pensionsansprüche müßte man eine entsprechende Vorsorge treffen, weil sonst der gegenwärtig aktive Angestellte ungünstiger gestellt wäre als der Altpensionist. Zusammenfassend erklärt Redner, daß er unter den gegebenen Umständen der Vorlage zustimme; die volle Verantwortung für die Reform könne er allerdings nicht übernehmen, weil er praktisch der Ansicht sei, daß durch eine allzuhohe Deckung überflüssig der Wirtschaft Kapital entzogen werde.

St.Sekr. Dr. Schmidt bittet, die Reform durch eine entsprechende publizistische Verlautbarung den Angestellten verständlich zu machen.

B.M. Dr. Resch macht auf den Eindruck aufmerksam, den die Herabsetzung des Aktienkapitales der Creditanstalt in der Öffentlichkeit machen werde.

B.K. Dr. Schuschnigg erwidert, jedenfalls müsse bei der publizistischen Behandlung sehr vorsichtig vorgegangen werden, wenn auch die Creditanstalt mit dem neuen Aktienkapital von 101 Mill. S noch auf einer sehr festen Grundlage stehe.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, der Direktor der Creditanstalt Dr. Joham[22] werde heute in einer Pressekonferenz die entsprechenden Erläuterungen geben, und verliest zwei den Gegenstand behandelnde Verlautbarungen.[23]

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag mit den sich aus der Debatte[24] ergebenden Abänderungen und Feststellungen zum Beschluß.[25]




---

22 Dr. Josef Joham, 15. Juni 1936 bis April 1938 Generaldirektor der Österreichischen Creditanstalt-Wiener Bankverein.

23 Vgl. dazu ein mit 13. Juni 1937 datiertes 2 ½ seitiges Communiqué, das dem Ministerratsprotokoll beiliegt und am Ende des Protokolls abgedruckt wird.

24 Die Wechselrede wird im Stenogramm folgendermaßen wiedergegeben:
*„Taucher: Ich vermisse einen Hinweis auf die CA. Wenn man nicht davon spricht, würde man viel vermuten. Dadurch wird es möglich daß.*
*Neumayer: Komme eigens von der CA.*
*Schuschnigg: Man sollte zumindest die 2 Kommuniqués gleichzeitig hinausgeben. So allein nur für die … auch Leitartikel.*
*Adam: Wann ist die Pressekonferenz?*
*Neumayer: Das weiß ich nicht.*
*Taucher: Man könnte sagen, versteckte Sanierung.*
*Pilz: Die Ressortbedenken sind geltend gemacht worden, so privative Interzession des § 11. Ich muß dem zustimmen, was Resch gesagt hat, wenn ein Malheur geschieht, geholfen wird erst in allen anderen Fällen. Auch die Ansprüche der Altpensionisten, die dienstrechtlich gar nicht mehr gebunden sind, die Streitigkeiten an das Gewerbegericht übergehen, da, wie ich gehört habe, keine Einwendung. Formales Recht kann man es machen. Keine Bedenken.*
*Schuschnigg: Gut, Adam mit Joham zusammentreten und Leitartikel und allen Anwürfen wegen Stammkapitalherabsetzung zu begegnen. Auch Auslandspresse rechtzeitig informieren.*
*Resch: Die Zeitungen, die von Arbeitern und Angestellten gelesen, muß man anders aufziehen. Pension ist mehr gesichert als früher. Streitigkeiten kommen vor Gewerbegericht.“*

25 Das Gesetz sah eine neue Art der Versorgungseinrichtungen für jene Personen vor, die an Geldinstitute oder Privatversicherungsanstalten einen privatrechtlichen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis besaßen. Es handelte

α N e u m a y e r: Es wäre möglich gewesen, daß 60 Mill. Aktivposten aus kommenden Jahr. Es ist einer der schwersten Schönheitsfehler. Die CA hat sich bemüht, Wege zu finden. Der Weg gedacht Abstempelung des Aktienkapitals. Die Stammaktionäre 50 % aufgeben, die Vorzugs 25 %. Das ist schon eine gewisse Zumutung gegenüber Vorzugs. Die Antwort in London war absolut negativ. Haben sich verpflichtet gefühlt, Interesse der Vorzugsaktien zu belassen, obwohl sie nicht besitzen.

Tilgungsscheine. 2 ½ Mill. im Jahr zur Tilgung zu bringen. Kampfobjekt: Wie die Befriedigung erfolgt. Joham gelungen, es durchzusetzen. Schließlich noch Streitfrage theoretisch, was ist bei der Liquidation. Die Bestimmung über Befriedigung der Tilgungsbesitzer im Falle der Liquidation ist von ausschlaggebender Bedeutung. Streng theoretisch hätten die das Recht, Ausschüttung zu verlangen und dann erst unifizierte Aktien. Joham reicht der pari passu[26] Erfolg. Opfer für den Bund: Aktienkapital der CA 167 Mill. S, dann 97 Mill. Stammaktien, Rest Priorität. Dann Abstempelung mit 50 %. Für den Bund ein weiteres Opfer von Nominal 36 Mill. S. Solange die gegenwärtige Konstruktion hält, ist non valeur[27], weil sie alle Gewinne zur Abdeckung der 60 Mill. …

Es hat sich gezeigt, daß bei Prioritätsaktien in dem Moment an Kurs gewonnen und der es gewußt hat, schönes Geschäft. Aktienstammkapital 48,5 Mill. und Priorität 52,5 Mill. im ersten Moment Besorgnis. Praktisch nicht so, weil man von der CA Prioritätsaktien längst aufgekauft hat. Dem Pensionsfonds überwiesen. Alle Stimmrechte dem Bund übergehen.

T a u c h e r: Ist das die Mehrheit dann.

N e u m a y e r: Natürlich. Nur war dazu einiges erforderlich. Recht zu schaffen, daß Pensionisten eine besondere Kasse, aus welchem Übergang heraus, aus Bilanz der CA übertragen. Insbesondere 3malige Publizierung etc. Ein weiteres CA-Gesetz zu machen, schien nicht opportun, außerdem auch gesetzgeberische Gedanken zu verwirklichen, folgende Grundsätze, wenn Privatunternehmer Pensionen, die über den Anspruch Zahlungen, die über Pensionsversicherung hinausgehen und Belastung auf sich …, sollen nur erfolgen, wenn Deckungskapital vorhanden ist. Daher haben wir uns entschlossen, Spezialgesetz, es wäre im Sozialversicherungsgesetz angedeutet, Zuschußkassen. Wenn es dazu kommt, müsse nicht nur für Kapitaldeckungen für die schon angefallenen Pensionen, sondern selbstverständlich für das Heranreifen von Pensionisten immer vorgesorgt werden. Hierüber verfügt niemand, auch nicht die CA. Ausweg Pensionserfüllungskassen.

Verliest Gesetzesentwurf.




---

sich um Leistungen, die über die gesetzlichen sozialversicherungsrechtlichen Versorgungsansprüche hinausgingen und zu deren Erfüllung nicht die öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsträger, sondern Privatunternehmungen verpflichtet waren; vgl. Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 38 vom 19. Juni 1937, S. 742–743 sowie Die Versicherungswelt. Beiblatt der Wochenschrift „Der Wirtschafter", 60. Jg., Nr. 26 vom 25. Juni 1937, S. 207 „Gesetz über Pensionserfüllungskassen". Vgl. weiters Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 164 sowie Wiener Zeitung vom 15. Juni 1937, S. 3 „Ministerrat beschließt Pensionserfüllungskassen" und vom 16. Juni 1937, S. 11 „Pensionserfüllungskassen – eine neue Versorgungseinrichtung". Vgl. dazu auch das Aktenmaterial im AVA, BMJ, Sign. I G I 2-f, GZl. 10.992/1937, Zl. 10.992-1/1937 und Zl. 11.081-1/1937. Vgl. in weiterer Folge BGBl. Nr. 16/1938 Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen über die Pensionserfüllungskasse der Österreichischen Creditanstalt – Wiener Bankverein. Zum Pensionsfonds der Creditanstalt vgl. des weiteren Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 201–202.

[26] Pari passu (lat.): gleichen Schrittes, gleichmäßig.

[27] Non valeur (frz.): entwertetes Wertpapier; Investition, die keinen Ertrag abwirft.

R e s c h: § 2 1. Geringere Anzahl wäre besser. Bei Risken Ausgleich mindestens 20.000.

N e u m a y e r: Mir hat man etwas anderes gesagt. Unter anderem auch hineingenommen, daß die Rechnungslegung öffentlich kundgemacht werden soll. § 7 der springendste Punkt. Übergang der Leistungsverpflichtung.

Unangenehm stilistisch die Frage mit dem Recht auf Pension ist bezüglich Kollektivvertrag, der bestimmt, wenn man krank ist, sich melden muß, Pension verliert, wenn wieder Heirat weibliche Angestellte. Ich muß all die rechtlichen Rückforderungen der neuen Kasse übertragen.

§ 9 sehr schwierig.

Eine Frage ist ungelöst, weil überhaupt in Österreich ungelöst vom juristischen Standpunkt aus. Was geschieht, wenn solche Kasse insuffizient wird. Gegen Institut ist kein Anspruch mehr zu erheben. Dann wäre Konkursfall da, derselbe Fall wie wenn andere Versicherungsanstalt in Konkurs geht. Unsere Konkursbestimmungen sind unzulänglich. Ich bin überzeugt, wenn andere in Konkurs gingen, bleibt nichts anderes übrig, immer wieder Spezialgesetz zu machen wie bei Finanzen.

§ 11: 0

§ 14: Heute besteht wiederholt auf Grund des Kollektivvertrages Pensionsanspruch. Erscheint auf der Passivseite, aber kein Deckungskapital. Recht und billig für den Fall, daß, wenn man ausscheidet, die Deckung wegnimmt. Für solche Herabsetzung des Aktienkapitals ist es richtig, Befreiung von verschiedenen [Einnahmen] einführen.

§ 15: Komplizierte Vollzugsklausel.

Gesetz ist deswegen dringend, weil Creditanstalt Bilanz aufstellt. Nun verlangt man, daß man möglichst bald das Gesetz kennenlernt. Daraus ergibt sich Dringlichkeit, daher Art. III. α



**3**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage C[28] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1935, betreffend die Auflösung und Liquidation der Spar- und Darlehenskasse für Bundesangestellte, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Wien, abgeändert wird, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[29]

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[30]



---

[28] Beilage C, BMF, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 Seiten, Gesetzesentwurf 3 ½ Seiten, Erläuterungen 7 ½ Seiten). Am 12. November 1934 war über die Spar- und Darlehenskasse für Bundesangestellte, r.G.m.b.H. („Spardak") die Geschäftsaufsicht verhängt und in weiterer Folge die Überschuldung festgestellt worden. Besonders mit Rücksicht auf die große Zahl der meist aus Beamtenkreisen stammenden kleinen Gläubiger waren sofortige gesetzliche Maßnahmen notwendig geworden, um den formellen Konkurs zu vermeiden. In diesem Sinne waren Sonderliquidationsbestimmungen verhängt und das Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten zum Liquidator bestimmt worden. Da sich die Erwartungen hinsichtlich einer raschen Liquidation nicht erfüllt hatten, war die Errichtung einer Auffang-Genossenschaft beschlossen worden, welche die Debitoren der Spardak übernehmen sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 184 vom 14. Juni 1937 überein.

[29] Die vorliegende Stenogrammvariante wird im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

[30] Vgl. AdR, BMF, Dept. 15 Kredit, Zl. 4.876-15/1936, Zl. 45.305-15/1937 (unter dieser Zahl liegt der Ministerratsvortrag ohne Zahl ein), Zl. 52.820-15/1937,



α Neumayer: 2 Momente Liquidationserschwernis. Erlebens- und Ablebensversicherung, immer mehr schuldig. Unbeabsichtigte Wirkung des Ausbeutungsgesetzes.[31] Alle, die schuldig waren, sind hergegangen und haben geklagt. Es wäre unmöglich gewesen zu liquidieren. Es gibt doch eine Fülle von Einlegern, die man endlich einmal befriedigen soll. Es ist daher vom Finanzministerium verhandelt worden. Möglichkeit, wenn ich Prozeß abschneide und Rückkaufsrecht der Lebensversicherungspolizze einführe. Das Ganze unter 3 % Risikoversicherung zu stellen. Wesentlich für die Verrechnung war Beamten-Entschädigungsgesetz, dort vorgesehen, daß hierfür Fonds errichtet werden können.[32] Es ist daher Novelle vorgelegt worden, die im wesentlichen folgende Punkte: Insgesamt werden 3 Mill. zur Verfügung gestellt. Die Forderungen bis 1.000 S ganz befriedigt. Die restlichen mit 50 %. Das Geld liegt parat. Es kann schon in den allernächsten Tagen zur Auszahlung kommen, worauf im Kommunique in aller Deutlichkeit hingewiesen wird.

Pilz: Artikel VI, wo Erkennung festgesetzt wird, nachdem aber authentische Interpretation darstellt, kann man absehen. Der Oberste Gerichtshof hat eingeführt, der Anspruch besteht nicht, im Aufrechnungswege jedoch schon. Jetzt wird authentisch interpretiert, daß von jeher zugetroffen.[33] α

## Beilage A zu Tagesordnungspunkt 1

Bundeskanzleramt
Vortrag an den Ministerrat.




Gegenstand: Bundesgesetz, betreffend die Errichtung von Kammern für Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Finanzen (Handelskammerngesetz); Einbringung der Gesetzesvorlage im Bundestag.

Sachverhalt: Der auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 13. Mai 1937 {sic!} im Sinne des Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung von Kammern für Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Finanzen (Handelskammerngesetz) ist von diesen Organen der Begutachtung unterzogen worden. Die von diesen Organen abgegebenen Gutachten lauten grundsätzlich zustimmend:

Das Pflichtgutachten des Staatsrates erachtet die Annahme des Gesetzentwurfes vom Standpunkt der Staatshoheit, des Gemeinwohles und einer zweckmäßigen Gesetzesvollziehung nach Durchführung der vom Staatsrat vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig. Aus den zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes erstatteten Abänderungsvorschlägen ist ersichtlich, daß der Staatsrat den Grundgedanken des Gesetzentwurfes, in den neuen Handelskammern Körperschaften zu schaffen, die ne-

---

Zl. 94.709-15/1937 und Zl. 4.408-15/1938. Vgl. auch MRP 992/16 vom 12. April 1935 Spar- und Darlehenskasse für Bundesangestellte in Wien.

31 Vgl. MRP 1045/22 vom 4. Dezember 1936 Novelle zur Ausbeutungsverordnung sowie MRP 1052/23 vom 12. März 1937 und MRP 1055/11 vom 25. Mai 1937.

32 Es könnte sich um § 13 des Beamtenkreditgenossenschafts-Gesetzes (BGBl. Nr. 185 vom 15. Juni 1937) handeln, der vorschrieb, daß für die Mitgliedsgenossenschaften des Revisionsverbandes der Beamtenkreditgenossenschaften ein Hilfsfonds zu errichten wäre. Dieser sollte zur Deckung der bei den Mitgliedsgenossenschaften aus dem Darlehensgeschäft eingetretenen Verluste dienen.

33 Im Stenogramm Troll findet sich zur Wortmeldung von Pilz folgende Variante: *„Art. VI. Nachdem es sich als eine technische Interpretation darstelle, kann man von Einwendungen absehen."*

ben den bestehenden Unternehmerbünden in voller Unabhängigkeit von diesen jene Aufgaben zu besorgen haben, die im Interesse des Gemeinwohles und der Gesamtwirtschaft sowie im gemeinsamen Interesse der verschiedenen Bünden angehörenden Unternehmungen für den gesamten wirtschaftlichen Bereich von Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und Geld-, Kredit- und Versicherungswesen gemeinsam besorgt werden müssen, voll und ganz billigt.
Das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates begrüßt die Vorlage von Gesichtspunkten einer Eingliederung der bisherigen Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in den Neuaufbau der Wirtschaft auf ständischer Grundlage. Das Gutachten bemerkt, daß die Vorlage die für die Umformung der Kammern aufgestellten Hauptforderungen der Unternehmerbünde dadurch erfülle, daß sie unter Belassung von Landeskammern zugleich eine Zentralinstitution in Form einer Bundeskammer schaffe. Durch die weitgehende Einflußnahme der Bünde auf die Zusammensetzung der Kammern sei auch Gewähr dafür geboten, daß die Kammern einerseits ein wertvolles Instrument zum Ausgleich der Interessengegensätze zwischen den Bünden im Dienste des Gemeinwohles und der Gesamtwirtschaft bilden, wobei jedoch andererseits eine Doppelgeleisigkeit zwischen Kammern und Bünden sowie gar ein Gegeneinanderarbeiten dieser gleichberechtigten berufständischen Einrichtungen vermieden werde.
Das Freigutachten des Bundeskulturrates stimmt der Gesetzesvorlage vorbehaltlich einzelner Abänderungsvorschläge im allgemeinen zu. Insbesondere begrüßt der Bundeskulturrat die in diesem Entwurfe zum Ausdruck gebrachte Absicht, durch die Schaffung einer Querverbindung zwischen den „städtischen Berufen“ eine zu weitgehende Atomisierung und Aufspaltung der Interessenvertretung der in den Bünden (Handels- und Verkehrsbund, Gewerbe-, Industrie- und Finanzbund) getrennt organisierten Berufstände zu verhindern.




Die zu errichtenden Handelskammern seien auf diese Weise, indem sie nicht bloß Sprachrohr der auf die Wahrnehmung eigener Interessen aufgebauten Bünde seien, ein wirksames Instrument des Interessenausgleiches. Besonders sei festzustellen, daß die berufsständische Ordnung in ihrem Wesen nicht Interessenvertretung, sondern Selbstverwaltung im Dienste des Gemeinwohles sei; es wäre daher anzuerkennen, daß die Vorlage den Begriff Gemeinwohl zum ersten Mal in die berufständische Gesetzgebung einführe (§ 4 der Vorlage). Der Bundeskulturrat spricht noch die Erwartung aus, daß den privaten und öffentlichen Arbeitnehmern im Gewerkschafts- bezw. Beamtenbund dieselben Rechte verliehen werden, wie sie im § 7 der Vor1age den Handelskammern zuerkannt seien.
Auch das Freigutachten des Länderrates stimmt mit einigen Abänderungsvorschlägen dem Gesetzentwurf im allgemeinen zu. Der Länderrat nimmt den Anlaß der Erstattung des Gutachtens wahr, um darauf hinzuweisen, daß ihm die Aufrechterhaltung einzelner, die Selbständigkeit der Handelskammern gewährleistender Bestimmungen von besonderer Wichtigkeit erscheine.
Im Einzelnen wird hinsichtlich des Inhaltes der von den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung erstatteten Gutachten auf die dem Ministerratsvortrag beiliegenden Abschriften dieser Gutachten verwiesen.
Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wurden der Bundesregierung von den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung verschiedene Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Annahme empfohlen, die einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden und, wie aus den „Erläuternden Bemerkungen“ ersichtlich ist, in der neuen Fassung der Gesetzesvorlage weitgehende Berücksichtigung gefunden haben.
Darüber hinaus ergab sich die Notwendigkeit, in einigen Gesetzesstellen das Wesen der Vorlage nicht berührende textliche Änderungen vorzunehmen. Auch diesbezüglich wird auf die „Erläuternden Bemerkungen“ verwiesen.

Ich stelle daher folgenden Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) daß die Gesetzesvorlage in der dem Ministerrat vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1 der Verfassung 1934 samt den gleichfalls dem Ministerrat vorliegenden „Erläuternden Bemerkungen“ im Bundestag einzubringen sei;

2.) daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von … bestimmt werde.

## Beilage zu Tagesordnungspunkt 2

### Communiqué

Der Ministerrat hat heute ein Bundesgesetz über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten beschlossen. Obwohl das Gesetz die Errichtung solcher „Pensionserfüllungskassen“ nicht obligatorisch vorschreibt, sondern nur ermöglicht, bringt es dennoch für einen wichtigen Zweig unserer Wirtschaft einen wesentlichen Fortschritt im systematischen Aufbau des Pensionswesens mit sich. Der Gesetzgeber hat die Regelung nur auf den erwähnten Kreis der Kreditinstitute und Privatversicherungsanstalten beschränkt, weil das Pensionswesen gerade bei diesen Instituten und Anstalten besondere Bedeutung erlangt hat.




Nach den Bestimmungen des Gesetzes kann der Bundesminister für Finanzen auf Antrag von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten Einrichtungen zur Erfüllung von Ansprüchen auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die ihren ehemaligen Dienstnehmern und deren Hinterbliebenen angefallen sind, durch Genehmigung der Satzung die Rechtspersönlichkeit als Pensionserfüllungskasse verleihen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist deswegen wichtig, weil sie ermöglicht, die zu befriedigenden Pensionsansprüche auf eine selbständige finanzielle Grundlage zu stellen. Das Gesetz bestimmt, daß die Satzung einer solchen Kasse neben anderen Erfordernissen nur dann genehmigt werden kann, wenn eine vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommene Prüfung ergeben hat, daß das nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Deckungskapital vorhanden ist. Mindestens alle fünf Jahre ist die Zulänglichkeit des Deckungskapitales nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Die Kassen unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Die an die Kasse zur Erfüllung übergehenden Ansprüche, die in den Satzungen genau zu umschreiben sind, erleiden keine Minderung; Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung bleiben unberührt. Die Kassen haben zunächst die Aufgabe, bereits bestehende Pensionsstöcke zu übernehmen; sie können auch so eingerichtet werden, daß ihnen in Zukunft beim Institute neu anfallende Ruhegenüsse gegen gleichzeitigen Empfang des Deckungskapitals zur Auszahlung übertragen werden. In diesem Falle muß für eine weitere ausreichende Deckung vorgesorgt werden. Die Pensionserfüllungskasse tritt als Schuldner an Stelle des Institutes in alle Verpflichtungen ein, die sich auf die von ihr zu erfüllenden Ansprüche beziehen. Diesem Schuldübergang kommt kraft Gesetzes schuldbefreiende Wirkung für das Institut zu. Der Zeitpunkt des Überganges ist kundzumachen.

Die Errichtung von Pensionserfüllungskassen kann in bestimmten Fällen eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erfordern, wenn in der bisherigen Bilanz ein Deckungskapital für die zu erfüllenden Pensionsansprüche nicht vorgesehen ist. Werden nun aus den Aktiven Vermögenswerte an die zu gründende Kasse übertragen, so kann das Gleichgewicht in der Bilanz nur durch eine gleichzeitige Herabsetzung des Grundkapitals erreicht werden. Ein solcher Vorgang entspricht der Bilanzwahrheit und Klarheit; vor einer Bilanzoperation dieser Art bilden nämlich die Pensionsansprüche, wenn für sie nicht ausdrücklich vorgesorgt ist, ein latentes Passivum. Da also die Herabsetzung des Grundkapitals in diesen Fällen den Gläubiger-



interessen nicht zuwiderläuft, hat der Gesetzgeber – ähnlich wie es im Kapitalsherabsetzungsgesetz vom Jahre 1932[34] vorgesehen ist – Erleichterungen für die Kapitalsherabsetzung unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Herabsetzung des Grundkapitals behufs Errichtung einer Pensionserfüllungskasse erfolgt.

Zur Vorgeschichte des Gesetzes darf darauf verwiesen werden, daß die größeren Kreditinstitute und Privatversicherungsanstalten in der Regel schon vor dem Weltkriege Pensionsverpflichtungen, die über die gesetzliche Pensionsversicherung hinausgingen, auf sich genommen hatten. Es geschah dies – dem damaligen Pensionsversicherungsgesetz entsprechend – durch Schaffung gewisser Erleichterungen für die Bediensteten. Solche Ersatzeinrichtungen bestehen gegenwärtig nicht mehr. Hingegen sind gegenwärtig Mehransprüche, die über die gesetzliche Sozialversicherung hinausgehen, oft durch Kollektivvertrag und Einzelverträge zugesichert, ohne daß immer für eine hinreichende versicherungstechnische Deckung vorgesorgt werden konnte. Das Angestelltenversicherungsgesetz hat zwar die Rechtsform von Zuschußkassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit für die Zusicherung derartiger Zuschüsse und Anwartschaften auf spätere Pensionen vorgesehen. Es ist jedoch noch nicht zur Verwirklichung dieser Einrichtung gekommen Das Gesetz schafft nunmehr eine neue Rechtsform von selbständigen Kassen, die lediglich Deckung für schon angefallene Ansprüche bieten müssen.

13. Juni 1937.

[34] Vgl. BGBl. Nr. 213/1932; zu seiner Abänderung MRP 1058/24.



# 1058.

1937-06-25

| | |
|---|---|
| **Anwesend:** | Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl |
| **Vorsitz:** | Schuschnigg |
| **Schriftführer:** | Troll, Suchanek |
| **Zugezogen:** | Fleisch, Adam, Feest, Ender (zu Punkt 6) |
| **Dauer:** | 10.20 – 14.00 |

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Ernennung des Honorarkonsuls in Tallinn Arthur Ströhm zum Honorargeneralkonsul ad personam.*
2. *Neubesetzung des Konsulates in Soerabaja.*
3. *Exequatur für den niederländischen Honorarkonsul in Innsbruck Herbert Josef Hans Eigl.*
4. *Errichtung und Besetzung des Generalkonsulates in Shanghai.*
5. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
6. *Abänderung des Gewerbebundgesetzes und der Gewerbeordnung.*
7. *Personalzulagen für Bundesbedienstete.*




8. *Übereinkommen und Erklärungen der Haager Friedenskonferenzen.*
9. *Bundesgesetz, betreffend Paßvorschriften für Reisen nach Spanien.*
10. *Kautionsschutzgesetz.*
11. *II. Novelle zum GSVG.*
12. *Bundesgesetz über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.*
13. *Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes.*
14. *Sparmaßnahmen bei den Wiener Fondskrankenanstalten.*
15. *1. Vieh- und Fleischabgabe-Novelle.*
16. *Bundesgesetz über die Gebührenbefreiung zur Förderung der Ausmerzung von Gold- und Wertsicherungsklauseln aus Geldverpflichtungen.*
17. *Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstückes in der Katastralgemeinde Innere Stadt in Wien.*
18. *Gesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.*
19. *Bundesgesetz, betreffend die Beschränkung der Herstellung von Erzeugnissen aus Föhrenrohharz und Föhrenholz.*
20. *Bundesgesetz, betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln.*
21. *Frage einer Zusammenlegung der Kraftwagenbetriebe der Post und der Bundesbahnen.*
22. *Bundesgesetz, betreffend Änderung einiger Zölle des Zolltarifes.*
23. *Militärkameradschaftsnovelle.*



24. *Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien).*
25. *Ergänzung von Bestimmungen des Mietengesetzes.*
26. *Frage der Erbauung einer militärischen Autobahn von Berlin nach Rom.*
27. *Ordnungsschutzgesetz.*

**1**

Der Antrag (Beilage A[1]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t, der Ministerrat wolle der Ernennung des österreichischen Honorarkonsuls in Tallinn Arthur Ströhm[2] zum Honorargeneralkonsul ad personam zustimmen, wird genehmigt.[3]

**2**

Der Antrag (Beilage B[4]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t, der Ministerrat wolle zustimmen, daß wegen Bestellung des österreichischen Staatsangehörigen Alfons Gall[5], Fregattenleutnants d. R., Inhaber einer Automobilimportfirma in Soerabaja, zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Soerabaja an den Bundespräsidenten[6] herangetreten werde, wird genehmigt.[7]



---

[1] Beilage A, BKA/AA, Zl. 158.454-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Auf Antrag der zuständigen Gesandtschaft in Warschau und in Anerkennung seiner verdienstvollen Tätigkeit sollte der österreichische Honorarkonsul in Tallinn Arthur Ströhm eine Rangserhöhung zum Honorargeneralkonsul erhalten. Der Genannte hatte sein Amt seit fünf Jahren ohne Beschwerden geführt und wertvolle Arbeit für die kulturelle und wirtschaftliche Annäherung zwischen Österreich und Estland geleistet.

[2] Arthur Ströhm, Vorsitzender der Kaufmannskammer Tallinn, ab 1921 Mitglied des Börsekomitees Tallinn, 1921 bis 1930 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Aktienbank Tallinn, ab 28. Juli 1932 Honorarkonsul in Tallinn, September 1937 bis 15. März 1938 Honorargeneralkonsul in Tallinn.

[3] Vgl. auch Circular vom 2. Juli 1932 Ernennung zum Honorarkonsul. Vgl. weiters AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Tallinn, Arthur Ströhm.

[4] Beilage B, BKA/AA, Zl. 159.089-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Nach der Demission des bisherigen Leiters des österreichischen Konsulates in Soerabaja war es notwendig, dieses Amt neu zu besetzen. Der österreichische Staatsangehörige Alfons Gall wurde als prominentestes Mitglied der österreichischen Kolonie in Soerabaja und auf Grund seiner angesehenen gesellschaftlichen Stellung für dieses Amt als geeignet angesehen. Weiters erklärte er sich dazu bereit, alle mit der Geschäftsführung des Konsulates verbundenen Kosten zu tragen.

[5] Alfons Gall, 1912 bis 1918 k.u.k. Marineoffizier, ab 1921 Aufenthalt in Niederländisch-Indien, seit 1927 Inhaber einer Automobil-Importfirma in Soerabaja, 4. Oktober 1937 Amtsantritt als Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Soerabaja.

[6] Dr. Wilhelm Miklas, 10. Dezember 1928 bis 13. März 1938 österreichischer Bundespräsident.

[7] Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Soerabaja, GZl. 101.412-13/1937.

**3**

Der Antrag (Beilage C[8]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t, der Ministerrat wolle zustimmen, daß wegen Erteilung des Exequatur[9] für den zum königlich niederländischen Honorarkonsul in Innsbruck ernannten niederländischen Staatsangehörigen Herbert Josef Hans Eigl[10] an den Bundespräsidenten herangetreten werde, wird genehmigt.[11]

**4**

Der Antrag (Beilage D[12]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t, der Ministerrat wolle zustimmen, daß die Bestellung des Legationssekretärs 1. Kl. Adrian Rotter[13] zum Leiter des neu zu errichtenden österreichischen Generalkonsulates in Shanghai beim Bundespräsidenten erwirkt werde, wird genehmigt.[14]

---

[8] Beilage C, BKA/AA, Zl. 163.273-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 Seite). Nach Übermittlung seiner Bestallungsurkunde durch die niederländische Gesandtschaft wurde nun um die Erwirkung des Exequatur für Herbert Josef Hans Eigl ersucht. Die über Eigl, der bereits seit Jänner 1937 interimistisch das niederländische Konsulat in Innsbruck führte, eingezogenen Erkundungen waren positiv.

[9] Exequatur: Zulassung eines ausländischen Konsuls; Bestätigung im Amt.

[10] Herbert Josef Hans Eigl, ab 1933 Aufenthalt in Innsbruck, ab Jänner 1937 interimistischer Gerent des königlich niederländischen Konsulates in Innsbruck, 3. Juli 1937 Erteilung des Exequatur zum Honorarkonsul.

[11] Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 9/Niederlande-Innsbruck, GZl. 102.959-13/1937.

[12] Beilage D, BKA/AA, Zl. 162.496-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Da von Seiten der Wirtschaft der Wunsch nach ehester Errichtung eines Berufskonsulates in China bestand, um den österreichischen Export in dieses Land zu fördern, hatte das Außenamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beschlossen, noch im Laufe des Jahres das in Shanghai bestehende Honorarkonsulat in ein effektives Generalkonsulat umzuwandeln. Als Leiter dieses neuen Amtes war der Legationssekretär 1. Klasse Adrian Rotter in Aussicht genommen worden, der zu dieser Zeit bei der Gesandtschaft am königlich italienischen Hof in Verwendung stand.

[13] Adrian Rotter, 1921 bis 1928 bei der Gesandtschaft in Bukarest, 1928 bis Oktober 1937 in Rom, 9. Oktober 1937 bis 31. März 1938 in Sofia, 1. Jänner 1939 Versetzung in den Ruhestand. Adrian Rotter wurde am 24. Juli 1937 von Bundespräsident Miklas zum ständigen Geschäftsträger in China und Generalkonsul in Shanghai bestellt, und das Agrément der chinesischen Regierung eingeholt. Da am 7. Juli 1937 ein Zwischenfall bei Peking für den Beginn des Krieges zwischen China und Japan sorgte und im August 1937 die japanischen Angriffe auf Shanghai begonnen hatten, wurde die Entsendung Rotters vorerst aufgeschoben, bis schließlich im Oktober 1937 die Zuteilung nach Sofia erfolgte. Vgl. Rudolf Agstner, 225 Jahre diplomatische und konsularische Präsenz, in: Hans Dietmar Schweisgut (Gesamtredaktion), Österreich und China. 35 Jahre diplomatische Beziehungen, Beijing 2006, S. 14–37; zu den österreichisch-chinesischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit vgl. Gerd Kaminski/Else Unterrieder, Von Österreichern und Chinesen, Wien 1980, S. 602–690, hier im besonderen S. 689–690.

[14] Zur geplanten Bestellung Adrian Rotters nach Shanghai und zu seiner tatsächlichen Bestellung nach Sofia vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 4/Aktive Personalia Adrian Rotter, Mappe Dienstbeschreibung, GZl. 162.496-13/1937 und GZl. 201.603-13/1937.





**5**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet, daß seit 11. Juli 1936 in 227 Fällen die Wiederindienststellung oder die Pensionierung von gemaßregelten Bundesbediensteten verfügt worden sei.[15] Diese Zahl sei bei einem Gesamtstand von 2.236 Fällen gewiß sehr erklecklich. In 10 besonders schweren Fällen sei die Entscheidung noch vorbehalten worden.[16]

B.M. Dr. P e r n t e r berichtet, daß in den letzten zwei Monaten 26 Hochschüler gemaßregelt worden seien. Hievon seien 24 Nationalsozialisten und 2 Kommunisten[17].

**6**

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt an Hand der Beilage E[18] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes,

---

15 *„; in 90 Fällen Rechtskraft, 137 Fälle im eigenen Wirkungskreis Wiedereinsetzung bzw. Aufhebung der Dienstenthebung."*

16 Der vorgehende Satz wird im Stenogramm folgendermaßen wiedergegeben: *„29 neue Fälle. 10 sehr schwere Fälle (Aktionen) Gmundner Fälle sind nicht erledigt, eine Anzahl von Sozialdemokraten und Kommunisten in Linz, die sind zurückgehalten worden, 10 Fälle."*

17 *„in Wien und Graz."*
Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. MRP 963/2 vom 28. August 1934, MRP 965/1 vom 6. September 1934, MRP 975/1 vom 24. November 1934, MRP 976/2 vom 6. Dezember 1934, MRP 977/1 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 978/2 vom 4. Jänner 1935, MRP 979/1 vom 11. Jänner 1935, MRP 980/1 vom 18. Jänner 1935, MRP 983/2 vom 8. Februar 1935, MRP 984/1 vom 20. Februar 1935, MRP 985/3 vom 1. März 1935, MRP 987/1 vom 15. März 1935, MRP 988/1 vom 22. März 1935, MRP 990/1 vom 29. März 1935, MRP 992/1 vom 12. April 1935, MRP 994/2 vom 26. April 1935, MRP 995/1 vom 2. Mai 1935, MRP 996/3 vom 18. Mai 1935, MRP 1000/1 vom 14. Juni 1935, MRP 1002/2 vom 28. Juni 1935, MRP 1004/1 vom 9. Juli 1935, MRP 1007/6 vom 28. August 1935, MRP 1008/1 vom 18. September 1935, MRP 1013/1 vom 29. Oktober 1935, MRP 1014/3 vom 14. November 1935, MRP 1015/3 vom 30. November 1935, MRP 1020/1 vom 10. Jänner 1936, MRP 1022/3 vom 7. Februar 1936, MRP 1023/2 vom 21. Februar 1936, MRP 1024/1 vom 6. März 1936, MRP 1029/1 vom 8. Mai 1936, MRP 1031/4 vom 12. Juni 1936, MRP 1036/1 vom 24. Juli 1936, MRP 1037/7 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936, MRP 1039/3 vom 2. Oktober 1936, MRP 1042/7 vom 30. Oktober 1936, MRP 1044/5 vom 20. November 1936, MRP 1045/2 vom 4. Dezember 1936, MRP 1046/3 vom 21. Dezember 1936, MRP 1048/1 vom 15. Jänner 1937, MRP 1051/3 vom 26. Februar 1937, MRP 1052/2 vom 12. März 1937, MRP 1053/2 vom 2. April 1937, MRP 1054/5 vom 26. April 1937, MRP 1055/1 vom 25. Mai 1937, MRP 1059/3, MRP 1060/2, MRP 1061/1, MRP 1063/4, MRP 1065/2 und MRP 1067/4. Vgl. zur Thematik weiters Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat", Dissertation, Wien 2004.

18 Beilage E, BKA, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 16 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 16 Seiten). Der mit Ministerratsbeschluß vom 26. April 1937 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Abänderung des Gewerbebundgesetzes und der Gewerbeordnung, war grundsätzlich zustimmend begutachtet worden. Eine Reihe diverser Abänderungsvorschläge war in der vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes bereits weitgehend berücksichtigt worden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 228 vom 14. Juli 1937 überein.





betreffend die Abänderung des Gewerbebundgesetzes und der Gewerbeordnung, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1 der Verfassung 1934, samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von 14 Tagen bestimmt werde.

Präsident Dr. Ender macht darauf aufmerksam, daß das Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen zum Zwecke der Erleichterung des Abschlusses von Kollektivverträgen im Gewerbe, BGBl. Nr. 71/1937[19], dessen Bestimmungen in die Vorlage eingebaut worden seien, bereits am 1. Juli 1937 außer Kraft trete. Es werde daher bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Vakuum entstehen, jedoch dürften sich daraus praktisch keine besonderen Nachteile ergeben.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt zu den Ausführungen des Ministerratsvortrages über das Gutachten des Länderrates, daß es zweckmäßig und notwendig sei, eine Hypertrophie[20] in den Bundesländern einzudämmen.

B.M. Dr. Taucher meint, daß der Punkt 5 des Artikels I der Vorlage vom Standpunkt der Verfassung aus wohl nicht erfreulich sei, jedoch eine andere Regelung eine Verstimmung innerhalb des Gewerbebundes auslösen müßte. Im übrigen sei heute bereits eine weitgehende Zentralisierung im Gewerbebund durchgeführt.

Der Ministerrat genehmigt sodann den gestellten Antrag.[21]




---

19 Vgl. dazu MRP 1052/17 vom 12. März 1937.

20 Hypertrophie: Übermaß, Überzogenheit.

21 *„Ender entfernt sich."*
Vgl. dazu MRP 1054/7 vom 26. April 1937 Abänderung der Gewerbeordnung und Gewerbebundgesetz. Die Beschlußfassung erfolgte in der 42. Sitzung des Bundestages am 8. Juli 1937, S. 537–539; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 58. Sitzung vom 1. Juni 1937, S. 1761–1774; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 66. Sitzung vom 26. Mai 1937, S. 1577–1582; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 37. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 1409–1410; das Freigutachten des Länderrates in der 37. Sitzung vom 19. Mai 1937, S. 591 und in der 38. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 602–614. Zur Thematik vgl. den SA im AdR, BKA/Inneres, BA, GZl. 95.106-BA/1937. Der Ministerratsvortrag ohne Zahl liegt unter Zl. 95.102-BA/1937 ein. Vgl. auch den SA im AVA, BMJ, Sign. I G 9, Vz. 7, GZl. 12.954/1934 Gewerbebund-Gesetz, Zl. 10.484-1/1937 Novellierung des Gewerbebundgesetzes. In einer Besprechung am 15. März 1937 wurde erörtert, ob sich die öffentliche Hand, wenn sie als Unternehmer auftritt, den (privatwirtschaftlichen) Berufskörperschaften unterwerfen sollte, wer auf Arbeitgeberseite Kollektivverträge abschließen sollte oder auch das Mitwirkungsrecht des Präsidenten des Gewerkschaftsbundes bei Kollektivverträgen. Weiters liegen Abänderungsanträge des BMHuV und des BMsV bei. Vgl. zur Novellierung auch Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, August 1937, S. 122. Vgl. zur Gewerbeordnungsnovelle 1934 MRP 970/10 vom 9. Oktober 1934 und MRP 971/17 vom 19. Oktober 1934, zum Gewerbebundgesetz MRP 977/18 vom 20./21. Dezember 1934 und MRP 984/5 vom 20. Februar 1935, zur Gewerbeordnungsnovelle 1935 Circular vom 25. März 1935. Zum Österreichischen Gewerbebund vgl. Stefan Eminger, Das Gewerbe in Österreich 1930–1938. Organisationsformen, Interessenpolitik und politische Mobilität, Innsbruck 2005, S. 125–143.



**7**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet an Hand der Beilage F[22] über die bei Zuerkennung von Personalzulagen an Bundesbedienstete zu beobachtenden Grundsätze mit dem Antrag, der Ministerrat wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen und gemäß Artikel I, § 6, des Budgetsanierungsgesetzes[23] beschließen, daß bei Personalzulagen, die Bundesbediensteten künftig gewährt würden, eine von den Kürzungssätzen des § 3, Absatz 3, dieses Gesetzes abweichende Kürzung, nämlich die Kürzung nach § 3, Absatz 1, des Gesetzes verfügt werden könne.[24]

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h fügt bei, daß die Punkte a) und b) des Ministerratsvortrages ein Sofortprogramm enthielten, das unter dem Druck der Verhältnisse bereits jetzt verwirklicht werden könne und müsse. Die Schichtung der Personalstände zeige nämlich heute schon eine große Lücke, sodaß hier notwendigerweise eingegriffen werden müsse. Die Altersschichtung im höheren Ministerialdienst zeige zum Beispiel, daß von 731 Akademikern in den nächsten zehn Jahren ungefähr die Hälfte in den dauernden Ruhestand treten werde. Daraus, daß während zehn Jahren in den Bundesdienst faktisch niemand aufgenommen worden, und der österreichischen Verwaltung durch die Friedensverträge die Übernahme einer großen Anzahl von Beamten aufgezwungen worden sei,[25] habe sich

---

Vgl. zu diesem und weiteren Punkten der Tagesordnung Wiener Zeitung vom 9. Juli 1937, S. 10 „Bundestag verabschiedet zeitgemäße Wirtschaftsgesetze".



[22] Beilage F, BKA, Zl. 165.947-BKP/1937, Ministerratsvortrag (8 Seiten). Der Erwirkung von Personalzulagen für Bundesbeamte sollte künftig in Ausnahmefällen, in denen sich eine Personalzulage zur Ergänzung des Bezugssystems als zweckmäßig erweise, zugestimmt werden. Durch die Zuerkennung einer Personalzulage durfte jedoch der Personalaufwand nicht erhöht werden, überdies sollten sie nur in Frage kommen, wenn ihnen eine Ersparung an ordentlichen Dienstbezügen gegenüberstand. Die Gewährung von Personalzulagen sollte weder dem Zweck dienen, einzelnen Bediensteten Begünstigungen zu gewähren, noch sollte eine Vermehrung der Personalzulagen stattfinden.

[23] Vgl. BGBl. Nr. 294/1931 und seine Abänderungen in BGBl. Nr. 542/1933, BGBl. II Nr. 320/1934 und BGBl. Nr. 399/1935. Zur neuerlichen Abänderung vgl. MRP 1061/5 und MRP 1064/22 sowie BGBl. Nr. 397/1937.

[24] Zum allgemeinen Zulagengesetz der Bundesbediensteten vgl. MRP 1017/14 vom 7. Dezember 1935, MRP 1021/6 vom 24. Jänner 1936, MRP 1024/3 vom 6. März 1936 und MRP 1030/5 vom 20. Mai 1936.

[25] Die Übernahme und Versorgung des überproportionierten Beamtenapparates, der auf den Großraum der Donaumonarchie zugeschnitten war, war eines der schwierigsten Probleme der Republik Österreich. Der größte Teil der Beamten mußte aufgrund ihrer Definitivstellung im Amt belassen werden, dazu kam noch eine große Anzahl an Post- und Eisenbahnbediensteten. Vgl. im Detail Waltraud Heindl, Bürokratie und Beamte, in: Emmerich Tálos/Herbert Dachs/Ernst Hanisch/Anton Staudinger, Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, S. 90–104, hier S. 95–96; Karl Megner, Beamtenmetropole Wien 1500–1938. Bausteine zu einer Sozialgeschichte der Beamten vorwiegend im neuzeitlichen Wien, Wien 2010, S. 325–326. Zu Maßnahmen zur Einsparung von Beamten vgl. Ernst Metz, Beamteneinsparung auf Grund der Genfer Protokolle unter besonderer Berücksichtigung der Österreichischen Bundesbahnen, Dissertation, Wien 2003. Zur Problematik der Überalterung vgl. auch MRP 1067/1.



eine starke Überalterung ergeben. Die seit dem Jahr 1933 neu aufgenommenen Bundesbeamten würden daher innerhalb von zehn Jahren zu höheren Verwendungen gelangen, zu denen sie bei einer normalen Schichtung der Personalstände in einer verhältnismäßig kurzen Dienstzeit niemals gekommen wären. Es trete unter diesen Umständen die Frage an die Personalverwaltung heran, ob es dann möglich sein werde, mit den Postenbesetzungen überhaupt nachzukommen. Wegen des zu geringen Dienstalters und wegen anderer Momente werde es unmöglich sein, nach Wegfall der Hälfte der Beamten die jungen Beamten in die vorhandenen Dienstposten einfach hineinzusetzen. Die Bundesverwaltung würde jedoch, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen würden, in die Lage kommen, diese jungen Beamten zwangsläufig zu befördern. Hier solle durch die Gewährung von Personalzulagen ein Ausweg gefunden werden. Dies wären allerdings Maßnahmen auf weite Sicht. Redner beschäftige sich mit der gegenständlichen Frage bereits seit dem Jahr 1935. Der Bundeskanzler habe den soeben dargelegten Standpunkt des Redners gebilligt. Sollte das in Rede stehende Problem nicht gelöst werden, dann würde die Bundesverwaltung in eine finanzielle Katastrophe geraten. Es sei demnach als praktische und soziale Lösung, die auch finanziell erträglich sei, an die Einführung des Zulagensystems gedacht. Der unter Punkt c) erwähnte Programmpunkt bezwecke, die verschiedenen Nebengebühren, die hauptsächlich eine Nachkriegserrungenschaft darstellten[26], in normalmäßige Zulagen umzuwandeln.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß die Nebengebühren für Bundesbeamte für das Jahr mit 37 Mill. S zu veranschlagen seien. Mit diesem Betrage könnte eine allgemeine Gehaltsregulierung durchgeführt werden.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß bei manchen Beamtenkategorien die Nebengebühren einen Teil des normalmäßigen Bezuges darstellten.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h betont, daß den Wachebeamten, den Richtern und Lehrern Nebengebühren zukämen, auf die sie einen gesetzlichen Anspruch hätten. Bei den Wachebeamten gäbe es aber zum Beispiel neben dem Diensteinkommen eine Dienstzulage, eine Wachedienstzulage, eine Pauschalgebühr, eine Wirtschaftsgebühr, eine Nachtpermanenzdienstgebühr, eine Inspektionsgebühr, ein Kassapauschale. Das seien Nebengebühren, auf die der Wachebeamte keinen gesetzlichen Anspruch habe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß bei der vom Bundesminister für Finanzen genannten Ziffer von 37 Mill. S die auf Grund eines gesetzlichen Anspruches zustehenden Nebengebühren inbegriffen seien. Der vom Bundeskommissär für Personalangelegenheiten ausgearbeitete Ministerratsvortrag stelle bloß einen Alarmruf dar; er zeige die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Problems auf und stelle die Erstattung von Vorschlägen in Aussicht, über die das Einvernehmen mit dem Bundesminister

[26] Im Stenogramm lautet dieser Satz ab „die verschiedenen Nebengebühren“ folgendermaßen:
*„Wir haben ein Gestrüpp von Nebengebühren. Wir haben bei der Polizei, Gendarmerie, Post ein Gestrüpp, das gewachsen ist seit der Umsturzzeit, aus dem wir innerhalb von 10 Jahren herauskommen müssen, wenn nicht Personalverwaltung mit immer größeren Schwierigkeiten rechnen will“.*

für Finanzen zu pflegen sein werde.[27] Jedenfalls werde im geeigneten Zeitpunkt auf das Thema zurückzukommen sein.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h verweist auf den gestellten Antrag und bittet um Annahme desselben.

B.M. Dr. P i l z macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich der Einberufung tüchtiger Beamter in das Bundesministerium für Justiz entgegenstellten und ersucht den Bundeskommissär für Personalangelegenheiten diesbezüglich um Rücksichtnahme.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h bemerkt, daß mit dem Präsidium des Bundesministeriums für Justiz in dieser Frage bereits eine grundsätzliche Einigung erzielt worden sei.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[28]

**8**

St.Sekr. Dr. S c h m i d t stellt an Hand der Beilage G[29] den Antrag, der Ministerrat wolle der Abänderung der zur Durchführung des am 20. November 1936 beschlossenen Beitrittes Österreichs zu den auf den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907[30] namens der österreichisch-

[27] *„Vorher hier nur Folgerung ziehen, daß man in Zukunft nicht mit Gestattung von Personalzulagen rechnen kann.*

[28] Vgl. zur Thematik AdR, BKA, Sign. 4/6, GZl. 165.947/1937 Bundesbeamte; Personalzulagen. Die Akten enthalten genauere Informationen über das zusätzliche Personalzulagensystem und Angaben zu den Grundsätzen über die Zuerkennung der Personalzulagen.




[29] Beilage G, BKA/AA, Zl. 39.788-15/1937, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten). Mit Beschluß vom 20. November 1936 (MRP 1044/8) hatte der Ministerrat den Beitritt zu den auf den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 namens der österreichisch-ungarischen Monarchie unterzeichneten und ratifizierten Übereinkommen und Erklärungen beschlossen. Der Beitritt sollte in Form einer Note an den hiesigen holländischen Gesandten erfolgen, deren Wortlaut mit der holländischen Regierung vereinbart worden war. Aufgrund einer Anregung durch den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank Viktor Kienböck war die Note um einen Absatz ergänzt worden, der einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich des österreichischen Standpunktes, betreffend die von der österreichisch-ungarischen Monarchie unabhängige Entstehung des neuen Österreichs, enthielt. Infolge der Vermittlungstätigkeit des holländischen Gesandten hatte sich die holländische Regierung bereit erklärt, ihre Zustimmung zu dieser Ergänzung zu geben. Vgl. BGBl. Nr. 381 vom 23. November 1937.

[30] Die Haager Friedenskonferenzen in Den Haag sollten der Abrüstung und der Entwicklung von Grundsätzen für die friedliche Regelung internationaler Konflikte dienen. Die Teilnehmer entwickelten ein umfassendes Programm zur Friedenssicherung und Verhaltensregeln im Konfliktfall und arbeiteten Normen für die Land- und Seekriegsführung aus. Man konnte sich zwar auf keine Abrüstungsschritte einigen und scheiterte bei der Einführung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, dennoch kam es zur Errichtung des Schiedsgerichtshofes in Den Haag. Auf einer ursprünglich für 1914, dann für 1915 geplanten dritten Konferenz wollte man über die obligatorische Gerichtsbarkeit nach dem Mehrheitsprinzip entscheiden und Fragen einer internationalen Exekutive erörtern, die in der Folge im Völkerbund als kollektive Sicherheit erstmals institutionalisiert wurden. Vgl. Jost Dülffer, Regeln gegen den Krieg? Die Haager



ungarischen Monarchie unterzeichneten und von dieser ratifizierten Übereinkommen und Erklärungen in Form einer Note an den holländischen Gesandten in Wien[31] abzugebenden Erklärung nach dem vorliegenden Entwurf zustimmen und die verfassungsmäßige Behandlung des Beitrittes in der abgeänderten Fassung beschließen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[32]

**9**

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt den Antrag (Beilage H[33]), der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend Paßvorschriften für Reisen nach Spanien, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[34]

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.

---

Friedenskonferenzen 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Frankfurt/Main 1981.

[31] René Charles Théodore Roosmale Nepveu, 1926 bis 1931 Gesandter in Mexiko, Dezember 1931 bis 1937 in Spanien, Juni 1937 bis 30. April 1938 a.o. Gesandter und bev. Minister der Niederlande in Wien.




[32] Die Genehmigung des Außenpolitischen Ausschusses des Staatsrates erfolgte am 23. September 1937. Vgl. AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1937 X 22; weiters AdR, BKA/AA, 15 VR Verträge Allgemein, GZl. 13.749/1925, Zl. 39.083-15/1936 (darin Übereinkommen und Erklärungen der I. und II. Haager Friedenskonferenz), Zl. 43.709-15/1936, Zl. 36.908-15/1937, Zl. 39.788-15/1937, Zl. 44.443-15/1937 und Zl. 97.279-15/1937. Vgl. auch Wiener Zeitung vom 8. Mai 1937, S. 2 „Österreich und die internationalen Konventionen" sowie Neue Freie Presse vom 23. September 1937, S. 5 „Beitritt Österreichs zu den Haager Friedensabkommen" und Wiener Zeitung vom 24. September 1937, S. 3 „Der Beitritt Österreichs zu den Haager Friedensvereinbarungen".

[33] Beilage H, BKA/G.D., Zl. 330.960-St.B./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Am 21. Februar 1937 war die seit dem Spätherbst 1936 geplante Erweiterung des internationalen Übereinkommens, betreffend Nichteinmischung in Spanien auf die Verhinderung des Zuzuges von Personen nicht spanischer Staatsangehörigkeit, die sich zur Teilnahme am Spanischen Bürgerkrieg nach Spanien zu begeben beabsichtigen, in Kraft getreten. Nunmehr hatte der im Rahmen des Internationalen Nichteinmischungskomitees eingesetzte Unterausschuß von Sachverständigen eine Reihe von weiteren Maßnahmen zur Verhinderung des Zuzuges von Freiwilligen nach Spanien empfohlen, von denen für Österreich in erster Linie die Erlassung von Paßvorschriften für Reisen nach Spanien in Betracht gezogen wurde. In diesem Sinne war der vorliegende Gesetzesentwurf im Einvernehmen mit den interessierten amtlichen Stellen ausgearbeitet worden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 222 vom 10. Juli 1937 überein.

[34] Betreffendes Aktenmaterial ist laut Registratur im AdR, BKA, Sign. 22gen, GZl. 300.928/1937 hinterlegt, wurde aber laut einer Aktennotiz am 23. Mai 1938 von der Gestapo Abt. II/A/3 ausgehoben. Material zur Thematik findet sich im AdR, BKA/AA, 14 HP Waffen 1, GZl. 103.151/1937 Bundesgesetz betreffend Paßvorschriften für Reisen nach Spanien. Vgl. zur Unterstützung österreichischer Flüchtlinge aus Spanien MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936, MRP 1052/11 vom 12. März 1937 und MRP 1055/26 vom 25. Mai 1937 sowie die Ausführungen in MRP 1060/17, zu den Überwachungskosten der Nichtein-



**10**

B.M. Dr. R e s c h stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage J[35] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, betreffend Kautionen, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Kautionsschutzgesetz), in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von 14 Tagen bestimmt werde.[36]

B.M. Dr. N e u m a y e r macht darauf aufmerksam, daß die Urkunde über eine Kautionsbestellung der Gebührenpflicht unterliege.

B.M. Dr. R e s c h bemerkt, die Vertreter der Rechtsanwälte seien ebenfalls für die Schriftlichkeit der Kautionsbestellung mit der Begründung eingetreten, daß hiedurch viele Streitfragen vermieden werden könnten.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.

**11**

B.M. Dr. R e s c h stellt an Hand der Beilage K[37] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes

---

mischung in Spanien vgl. MRP 1060/6 und Circular vom 30. November 1937 sowie zum Verhältnis Österreichs zu Spanien MRP 1060/7.




35 Beilage J, BMsV, Zl. 64.135-Abt. 5/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 4 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 12 Seiten). Zum Entwurf des Kautionsschutzgesetzes hatten der Staatsrat und der Bundeswirtschaftsrat Pflichtgutachten und der Länderrat ein Freigutachten erstattet. Darin hatten sie dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt und die ihm zugrunde liegende Tendenz, zugunsten der Dienstnehmer Schutzvorschriften gegen das immer mehr um sich greifende Kautionsunwesen zu schaffen, lebhaft begrüßt. Der Bundeswirtschaftsrat hatte dem Entwurf vorbehaltlos zugestimmt, Staatsrat und Länderrat hatten einige Abänderungsvorschläge vorgebracht, denen in der vorliegenden Fassung teilweise entsprochen worden war. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 229 vom 14. Juli 1937 überein.

36 Vgl. dazu MRP 1055/8 vom 25. Mai 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 42. Sitzung des Bundestages am 8. Juli 1937, S. 539–541; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 59. Sitzung vom 10. Juni 1937, S. 1846–1858; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 67. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 1587–1588 und in der 68. Sitzung vom 18. Juni 1937, S. 1665–1679; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 38. Sitzung vom 24. Juni 1937, S. 1460–1461; das Freigutachten des Länderrates in der 38. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 601 und in der 39. Sitzung vom 10. Juni 1937, S. 630 und S. 639–641. Vgl. weiters Die Versicherungswelt. Beiblatt der Wochenschrift „Der Wirtschafter“. 60. Jg., Nr. 23 vom 4. Juni 1937, S. 181–182 „Zum Kautionsschutzgesetz“ sowie das umfangreiche bis 1932 zurückreichende Material im AdR, BMsV/Sozialpolitik, GZl. 20.791/1937. Der Sammelakt enthält alle Details der Gesetzwerdung. Die Organe der Bundesgesetzgebung hatten den Entwurf begrüßt, da in kleineren Betrieben, besonders im Gastgewerbe, zunehmend Dienstkautionen von den Arbeitnehmern verlangt wurden, bei deren Rückgabe es zu Mißständen gekommen war.

37 Beilage K, BMsV, Zl. 51.489-Abt. 2/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 33 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 28 ½ Seiten). Der



über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Novelle zum GSVG.), gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 25. September 1937 zu bestimmen.[38]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt an, ob durch das gegenständliche Gesetz auch die Bestimmungen über die dreitägige Karenzfrist zur Erlangung des Krankengeldes abgeändert würden.

B.M. Dr. R e s c h will auf diese Frage später zurückkommen und fügt den Ausführungen des Ministerratsvortrages bei, daß es im Jahr 1939 notwendig sein werde, entweder eine 20 %ige Kürzung der Pensionen der Angestellten oder eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten um 4 % vorzunehmen. Da es nicht angehen werde, die Pensionen zu kürzen, werde daher bei der Krankenversicherung, die günstig abschließe[39], entsprechend gekürzt werden müssen. Vorläufig werde jedoch, um jede Beunruhigung zu vermeiden, hievon noch nicht gesprochen, sondern es würden durch den gegenständlichen Entwurf bloß einige Vereinfachungen und Klarstellungen des Gesetzes vorgenommen.[40] Was die Frage der Karenzfrist anlange, so müsse darauf hingewiesen werden, daß eine solche Frist ohne weiteres erträglich wäre, zumal da es in anderen Staaten 4 bis 14tägige Karenzfristen gebe. Da jedoch diese Frage gewerkschaftlich eine große Rolle spiele und in Versammlungen immer wieder aufgeworfen werde, sei man an eine Überprüfung der bezüglichen Bestimmungen herangetreten. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, die alten Bestimmungen wieder einzuführen, da dies einen Betrag von 5 bis 6 Mill. S erfordert hätte[41]. Die Lösung, die im gegenständlichen Entwurf aufgenommen worden sei, bestehe darin, daß bei einer kurzen Erkrankung die dreitägige Karenzfrist




---

vorliegende Gesetzesentwurf über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Novelle zum GSVG.), sollte einen weiteren Schritt auf dem Weg des Ausbaues der Sozialversicherung darstellen, enthielt allerdings keine wesentlichen Änderungen im finanziellen Aufbau der gewerblichen Sozialversicherung, da deren allgemein angespannte Lage zu diesem Zeitpunkt solche Änderungen nicht tragen konnte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 465 vom 24. Dezember 1937 nicht überein. Etliche Passagen wurden umformuliert, ergänzt oder gestrichen

38 Vgl. dazu AdR, BMsV/Sozialversicherung, SA 81, GZl. 45.662/1937, Zl. 51.489-2/1937.

39 *„6 Mill. S Überschuß im Jahre 1937"*.

40 *„Schuschnigg: Was ist mit dreitägiger Karenzfrist?"*
Vgl. dazu AVA, BMJ, I P 2 Versicherungsvertrag, GZl. 10.071/1935, Zl. 10.811-1/1937 II. Novelle zur gewerblichen Sozialversicherung. Darin heißt es: „Bei der Mehrheit der Änderungen handelt es sich um Berichtigung von offenkundigen Fehlern des Stammgesetzes, um systematische Verbesserungen durch Vereinigung zusammengehörender Bestimmungen, Beseitigung von Härten, die sich aus der Praxis ergeben haben, u. dgl. Als eine wichtige materielle Änderung stellt sich vor allem die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Abfertigung und Invalidenrente […] dar."

41 *„also das, was ich als Überschuß herausbekomme."*

aufrecht bleibe, während bei einer Erkrankung über 14 Tage das Krankengeld vom ersten Tag bezahlt werde, wenn Arbeitsunfähigkeit vom ersten Tag der Erkrankung an gegeben sei. Diese Neuregelung werde ungefähr einen Betrag von 500.000 S kosten. Neu seien auch die Bestimmungen über die Einrechnung der Abfertigung in die Rente. Hiefür werde ein Betrag von jährlich 120.000 bis 130.000 S benötigt. Zur Deckung dieses Betrages dienten Zuschläge von 0,2 % auf die Dienstgeberbeiträge. Diese Neuregelung werde vom Industriellenbund und vom Handelsbund begrüßt und sei auch sozialpolitisch zweckmäßig. Weiters solle das Krankengeld nunmehr jedenfalls bis zu 52 Wochen ausbezahlt werden, während bisher hiefür eine Versicherungszeit von 30 Wochen gefordert worden sei, andernfalls das Krankengeld nur für 26 Wochen gebührt habe. Diese Neuregelung dürfte finanziell keine besondere Rolle spielen, da es sehr wenig Fälle gebe, in denen eine Krankheit über 26 Wochen andauere. Eine Besserstellung bedeute auch die Bestimmung, wodurch das Begräbnisgeld auch beim Tod eines invaliden Provisionisten ausbezahlt werde. Der hiefür erforderliche Betrag von rund 100.000 S könne von der Unfallversicherungsanstalt, die ebenfalls mit einem Überschuß von 2 Mill. S abschließe, leicht getragen werden. Von sozialpolitischer und allgemein politischer Bedeutung seien auch die neuen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung. Im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sei bisher entgegen der Auffassung Redners der Standpunkt vertreten worden, daß die Altersfürsorgerente bloß eine Fürsorgemaßnahme, jedoch keine Versicherungsrente darstelle. Deshalb sei die Altersfürsorgerente als Fortsetzung der Arbeitslosenunterstützung angesehen und für die Anspruchsberechtigung das Vorliegen einer besonderen Notlage festgesetzt worden. Dadurch habe jeder Altersfürsorgerentner Gefahr laufen müssen, auf Grund einer jederzeit möglichen Überprüfung seiner Anspruchsberechtigung die Rente mangels einer besonderen Notlage zu verlieren. Die Folge davon sei für die 110.000 Altersfürsorgerentner eine ständige Aufregung gewesen. Es hätten sich auch einige krasse Fälle ereignet, in denen mit der Begründung, es läge keine besondere Notlage vor, die Altersfürsorgerente entzogen worden sei, obwohl nach der ganzen Sachlage eine derartige Entziehung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Im vorliegenden Entwurf werde daher bestimmt, daß einem Altersrentner, der das 65. Lebensjahr erreicht habe, die Rente auf keinen Fall mehr entzogen werden dürfe. Hinsichtlich der Frage, ob Einlagen bei den Landeshypothekenanstalten als regelmäßige Form der Vermögensanlage getätigt werden dürften, sei mit dem Bundesminister für Finanzen noch keine Einigung erzielt worden, der die Auffassung vertrete, die Gelder der Sozialversicherungsträger dürften bei Landeshypothekenanstalten nicht veranlagt werden.[42] Redner habe für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung eine längere Frist[43] beantragt, um in der Zwischenzeit Gelegenheit zu haben, die Leiter der




[42] *„Ich habe gesagt, lege auch dort das ein, was ich nicht brauche. Ich habe selbst von meiner Anstalt 2 oder 3 ½ Millionen bei Landeshypothekenanstalten liegen. Finanzminister sagt, die Gelder dürfen dort nicht hinterlegt werden. In diesem Sinne habe ich Antrag in der Novelle gestellt, daß sie auch berechtigt sind. Das wäre das Wichtige."*

[43] *„bis 25. Sept."*



Arbeiterversicherungsträger zu sich zu berufen und ihnen den Zweck der verschiedenen Abänderungen zu erklären. Ebenso beabsichtige Redner auch mit den Vertretern der Bünde eine Aussprache über den gegenständlichen Entwurf zu pflegen, so daß alle Interessenten über den Inhalt und Zweck des Entwurfes entsprechend informiert sein würden, wenn die Beratung im Haus der Bundesgesetzgebung erfolgen werde.[44]

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob eine Verlautbarung der Einbringung des Entwurfes bei den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung erfolgen solle.

B.M. Dr. Resch bejaht diese Frage und erklärt sich bereit, der Presse einen diesbezüglichen Artikel zur Verfügung zu stellen.[45]

B.K. Dr. Schuschnigg fragt weiter, ob die vom Bundesminister für soziale Verwaltung erwähnten krassen Fälle bei der Entziehung der Altersfürsorgerente in der Praxis saniert würden.

B.M. Dr. Resch antwortet, daß eine derartige Sanierung oft nicht durchführbar sei.[46] In jenen Fällen, wo dies möglich sei, werde natürlich eingegriffen.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, den vorliegenden Entwurf einer genauen Prüfung unterzogen zu haben. Redner könne sich den sozialpolitischen Erwägungen nicht verschließen, müsse jedoch verlangen, daß der Entwurf als Ganzes im Haus der Bundesgesetzgebung angenommen werde, insbesondere auch jene Punkte, die eine Einschränkung der Ausgaben beinhalteten. Weiters schlage Redner vor, im § 91, Absatz 1, GSVG. in der Fassung des Entwurfes das Wort „Bundesabgaben“ durch den Passus „öffentliche Abgaben“ zu ersetzen.




B.M. Dr. Resch ersucht, nicht zu übersehen, daß die Krankenversicherungsbeiträge auch als öffentliche Gelder anzusehen seien.

B.M. Dr. Neumayer befürchtet, daß die Vertreter der Länder und Gemeinden im Haus der Bundesgesetzgebung gegen die vorliegende Fassung des § 91, Absatz 1, GSVG. Stellung nehmen würden. Zur Bestimmung, daß die Altersfürsorgerenten den über 65 Jahre alten Arbeitnehmern unbedingt zuerkannt werden sollten, müsse bemerkt werden, daß diese Bestimmung nicht nur eine Mehrbelastung des Bundes, sondern auch der Länder bedeute.[47] Was die Streitfrage der Veranlagung des Vermögens bei den Landeshypothekenanstalten anlange, so sei festzuhalten, daß es niemals Zweck dieser Institute gewesen sei, Gelder in laufender Rechnung entgegenzunehmen, sondern daß ihnen ein besonderer in den Statuten festgelegter Wirkungskreis zukomme. Trotzdem hätten zum Beispiel bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt die Kontokorrenteinlagen eine Höhe von 24 Mill. S erreicht, denen mobile Mittel ungefähr in gleicher Höhe gegenüberstünden. Den Spareinlagen in der Höhe von 33 Mill. S stünden 30,5 Mill. S Darlehen an öffentlich-rechtliche Körper-

[44] Vgl. zur Einbindung der Interessenvertretungen Die Industrie, 43. Jg., Nr. 2, 7. Jänner 1938, S. 4–5 „Die II. Novellierung des Sozialversicherungsgesetzes“.

[45] Vgl. Wiener Zeitung vom 27. Juni 1937, S. 1–2 „Novellierung der Sozialversicherung“.

[46] *„Es ist einmal so, wenn besondere Notlage nicht vorliegt.“*

[47] Vgl. dazu AVA, BMJ, I P 2 Versicherungsvertrag, GZl. 10.071/1935, Zl. 11.454-1/1937 II. Novelle zum GSVG. Vorzugspfandrecht der Sozialversicherungsbeiträge.



schaften gegenüber.[48] Redner sei nicht in der Lage, in dieser Frage von seinem ablehnenden Standpunkt abzugehen. Es sei gewiß nicht beabsichtigt, die bei den Landeshypothekenanstalten bereits veranlagten Kapitalien zurückzuziehen. Eine allgemeine Ermächtigung zur Veranlagung des Vermögens der Sozialversicherungsträger bei den Landeshypothekenanstalten erscheine jedoch im Interesse der Kreditpolitik äußerst bedenklich. Redner schlage vor, die in Rede stehende Vermögensveranlagung so wie bei den außerordentlichen Veranlagungen von der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und jener für soziale Verwaltung abhängig zu machen. Die Formulierung des § 38 GSVG. könnte im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung erfolgen.

B.M. Dr. Resch erklärt, daß es ihm gleichgültig sei, bei welchem Institut das Vermögen der Sozialversicherungsinstitute veranlagt werde, tritt jedoch dafür ein, daß auch eine Veranlagung dieser Kapitalien in den Ländern stattfinde. Diese Frage würde im Länderrat zweifellos sofort angeschnitten werden. Im übrigen sei es selbstverständlich, daß kein Sozialversicherungsinstitut den Großteil seines Vermögens den Landeshypothekenanstalten anvertrauen werde.

B.M. Dr. Neumayer versichert, daß er auf eine Zurückziehung der bei den Landeshypothekenanstalten erliegenden Kapitalien der Sozialversicherungsinstitute nicht dringen werde.

B.M. Dr. Resch erklärt sich damit einverstanden, daß die Veranlagung der Kapitalien bei den Landeshypothekenanstalten so wie bei den außerordentlichen Veranlagungen nur mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung und des Finanzministers erfolgen dürfe.




B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß der genaue Gesetzestext von den zuständigen Referenten festzustellen sein werde. Im übrigen ersucht Redner um eine Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung zum Verlangen, daß der gegenständliche Entwurf nur als ganzer beschlossen werden solle.

B.M. Dr. Resch erwidert, daß er bloß die Absicht habe, bei den in Aussicht genommenen Besprechungen mit den Interessenten den vorliegenden Entwurf zu erläutern. Redner könne jedoch nicht verhindern, daß in den Gutachten der vorberatenden Organe Abänderungsvorschläge erstattet würden.

B.M. Dr. Neumayer schränkt sein Verlangen dahin ein, daß der Entwurf den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung in der vorliegenden Fassung zugehe.

---

[48] *„Es geht zurück auf Wunsch Zaglits (Reither, Barsch) und Gleißner."*
Dr. Oskar Zaglits, ab 1924 Direktor-Stellvertreter der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich, 1936 bis 1938 leitender Direktor.
Ing. Josef Reither, 22. November 1934 bis 12. Mai 1938 Landeshauptmann von Niederösterreich, 24. Oktober 1935 bis 12. März 1938 Mitglied des Länderrates und des Bundestages.
Dr. Leopold Barsch, 15. Dezember 1933 bis 6. November 1935 Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich.
Dr. Heinrich Gleißner, 1. März 1934 bis 13. März 1938 Landeshauptmann von Oberösterreich, 29. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Länderrates und des Bundestages.

St.Sekr. Z e h n e r ersucht, im § 224, Absatz 1, Z. 12, GSVG. in der Fassung des Entwurfes auch die im Bereich der Heeresverwaltung vertragsmäßig bestellten Ärzte aufzunehmen.

B.M. Dr. R e s c h stellt fest, dies bedeute, daß die erwähnten Ärzte von der Versicherungspflicht ausgenommen seien, ein zwar nicht soziales, jedoch billiges Verlangen.

B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt, die Industrievertreter hätten verlangt, daß im § 74 GSVG. die Haftung des Arbeitgebers so wie früher auf die Fälle vorsätzlicher Schädigung beschränkt bleibe. Weiters hält Redner das Abgehen von der dreitägigen Karenzfrist für eine Gefahr für die Finanzen der Krankenkassen.

B.M. Dr. R e s c h erwidert, daß es nicht möglich sei, die Arbeitgeber von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit zu entlasten, zumal da die Beiträge ja nicht nur von ihnen, sondern auch von den Versicherten gezahlt würden.[49] Der Ansicht, die finanzielle Basis der Krankenkassen könnte durch die beabsichtigte Neuregelung der Bestimmungen über die Karenzfrist erschüttert werden, könne Redner nicht beipflichten. Vielleicht würden deshalb einige kleine Krankenkassen nicht mehr in der Lage sein, einen Reservefonds zu bilden. Dies würde jedoch nicht viel bedeuten, zumal da das Bestreben bestehe, diese kleinen Krankenkassen überhaupt zu beseitigen. Im übrigen bestünden solche kleine Krankenkassen ohnehin nur mehr in Niederösterreich hauptsächlich im Waldviertel.[50]

B.M. M a n d o r f e r weist darauf hin, daß es ein lang gehegter Wunsch der Land- und Forstwirtschaft gewesen sei, Gelder der Krankenkassen sollten auch bei den Landeshypothekenanstalten eingelegt werden dürfen. Redner gebe der Erwartung Ausdruck, daß in dieser Beziehung keine Erschwerung gegenüber dem jetzigen Zustand eintreten werde.




Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung, daß

1. im § 38, Absatz 2, Z. 3, GSVG. in der Fassung des Entwurfes eine Bestimmung einzubauen ist, nach der eine Einlage bei den Landes-Hypothekenanstalten nur mit Zustimmung der Bundesminister für soziale Verwaltung sowie für Finanzen getätigt werden kann;[51]

2. im § 91, Absatz 1, GSVG. in der Fassung des Entwurfes das Wort „Bundesabgaben" durch den Passus „öffentliche Abgaben" zu ersetzen ist;[52]

---

49 *„Es ist ein alter Wunsch der Industrie, kann ich aber nicht."*

50 So bestanden z. B. in Gmünd, Horn und Zwettl Kreis- bzw. Bezirkskrankenkassen. Vgl. Österreichischer Amtskalender 1938, S. 383–384. Zur Geschichte der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vgl. 50 Jahre Selbstverwaltung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, St. Pölten o.J., S. 18–21.

51 Diesem Änderungsvorschlag wurde nicht Rechnung getragen. Die im Gesetzesentwurf unter § 38, Absatz 2, aufscheinende Z. 3 „in Einlagen bei der Österreichischen Postsparkasse, bei den regulativmäßigen Sparkassen und bei Landeskreditinistuten, wenn die für Verpflichtungen dieser Institute bestehende Landeshaftung sich auch auf Einlagen erstreckt;" wurde gestrichen.

52 Diese Abänderung wurde nicht ins Bundesgesetzblatt aufgenommen.




3. im § 224, Absatz 1, Z. 12, GSVG. in der Fassung des Entwurfes nach dem Wort „Epidemieärzte“ der Passus „und die im Bereich der Heeresverwaltung vertragsmäßig bestellten Ärzte“ einzufügen ist.[53]

**12**

B.M. Dr. Resch berichtet an Hand der Beilage L[54] über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung und fügt bei, der Präsident des Bundesgerichtshofes[55] stehe auf dem Standpunkt, daß trotz der Errichtung dieser Spruchstelle der Beschwerdeweg an den Bundesgerichtshof offen bleibe. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, dann würden statt der derzeitigen zwei Instanzen in Zukunft vier Instanzen zu entscheiden haben, was natürlich




[53] Dieser Ergänzung wurde im publizierten Gesetz entsprochen.
Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1060/16, Circular vom 11. Oktober 1937, Circular vom 23. Oktober 1937 sowie MRP 1064/18 und das beiliegende Protokoll der Ministerkomiteesitzung. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 691–701; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 65. Sitzung vom 14. Oktober 1937, S. 2131–2153 und in der 66. Sitzung vom 15. Oktober 1937, S. 2156–2217; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1933 und 1950–1960, in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1966–2061 und in der 79. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2064–2105; das Gutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1506, in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1543–1545 und in der 41. Sitzung vom 20. Oktober 1937, S. 1577–1625; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 664–665 und in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 696–711. Vgl. auch AdR, BMsV/Sozialversicherung, SA 81, GZl. 45.662/1937 II. Novelle des GSVG sowie allgemein den die Jahre 1935 bis 1939 umfassenden Sammelakt im AVA, BMJ, Sign. I P 2 Versicherungsvertrag, GZl. 10.071/1935 Entwurf eines Bundesgesetzes über die gewerbliche Sozialversicherung. Zur Frage der massiven Einschränkungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungswesens durch das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz von 1935 und seinen Novellierungen vgl. Emmerich Tálos, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Konstruktion und Analyse, Wien 1981, S. 265–272.

[54] Beilage L, BMsV, Zl. 56.134-Abt. 6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 10 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 4 ½ Seiten). Der Präsident des Bundesgerichtshofes hatte in einem Schreiben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Umstand hingewiesen, daß die ständig steigende Zahl an Beschwerden gegen Bescheide der Landesarbeitsämter in Unterstützungssachen der Arbeitslosenfürsorge die übrigen Geschäfte des Bundesgerichtshofes zu überwuchern und den laufenden Geschäftsgang zu beeinträchtigen drohten. Vor diesem Hintergrund war in der II. Novelle zum GSVG. für die Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge eine Spruchstelle vorgesehen worden, deren Errichtung durch das vorliegende Bundesgesetz erfolgen sollte, das den Wirkungsbereich der Spruchstelle sowie das Verfahren vor dieser regeln sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 431 vom 21. Dezember 1937 nicht überein. Etliche Paragraphen und Passagen des Gesetzesentwurfes wurden nicht in das Bundesgesetz aufgenommen.

[55] Dr. Ernst Durig, ab 15. Juli 1934 Präsident des Bundesgerichtshofes, 30. September 1938 Versetzung in den Ruhestand.



vollkommen unzweckmäßig wäre und nicht beabsichtigt sei. Es sollte durch den vorliegenden Entwurf vielmehr eine Entlastung des Bundesgerichtshofes eintreten, der mit Beschwerden in Arbeitslosen- und Fürsorgeangelegenheiten derart überlastet sei, daß er überhaupt zu keiner Entscheidung komme. Bei der interministeriellen Besprechung des gegenständlichen Entwurfes sei sowohl vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes als auch vom Bundesministerium für Justiz dem Entwurf zugestimmt und dieser als eine Entlastung des Bundesgerichtshofes bezeichnet worden. Redner wolle daher wegen Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung vorläufig noch keinen Antrag stellen, sondern eine neuerliche Überprüfung des Entwurfes in der bezeichneten Richtung veranlassen.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, daß der Beschwerdeweg an den Bundesgerichtshof durch den vorliegenden Entwurf ausgeschlossen werde.[56]

B.M. Dr. Resch bemerkt, daß der Präsident des Bundesgerichtshofes anderer Ansicht sei, weshalb eben eine Überprüfung des Entwurfes noch stattfinden müsse. Der Präsident des Bundesgerichtshofes habe übrigens auch vorgeschlagen, daß Spruchstellen nicht nur in Wien, sondern in jedem Bundesland errichtet werden sollten. Diesem Vorschlag könne Redner nicht zustimmen, weil die Spruchpraxis in jedem Land anders aussehen und dadurch eine Rechtsunsicherheit eintreten würde.[57]




B.M. Dr. Pilz weist darauf hin, daß der Präsident des Bundesgerichtshofes der Auffassung sei, die Spruchstelle könne nach den Bestimmungen des Entwurfes nicht als eine Kollegialbehörde aufgefaßt werden, der ein Entscheidungsrecht zustehe.[58]

---

[56] Beim Bundesgerichtshof gingen zahlreiche Beschwerden ein, die arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und fürsorgerechtliche Fragen betrafen. Vgl. Sammlung der Erkenntnisse, Beschlüsse und Rechtssätze des Bundesgerichtshofes, III. Jahrgang 1936. Administrativrechtlicher Teil (A.), hg. von Dr. Robert Fuhrmann, Senatspräsident des Bundesgerichtshofes, Baden bei Wien (o.J.), Sachlich geordnetes Inhaltsverzeichnis, S. 346–356. Sowohl der Gesetzesentwurf (§ 14) als auch das publizierte Gesetz (§ 13) enthalten den Passus: „Die Erkenntnisse der Spruchstelle können im Verwaltungswege nicht aufgehoben oder abgeändert werden."

[57] Es wurde für das Bundesgebiet eine Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet (§ 1).

[58] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1060/13 und MRP 1064/14. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 689–690; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 65. Sitzung vom 14. Oktober 1937, S. 2124–2130; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1846 und S. 1848 sowie in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1934–1949; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1507; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 664–665 und in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 712–714. Zu den Vorarbeiten und den interministeriellen Besprechungen im Mai 1937 zum Spruchstellengesetz im Zuge der Änderung des V. Hauptstückes bei der II. Novelle zum GSVG vgl. AdR, BMsV, SA 13, Zl. 50.914-6/1937. Der Akt enthält Gesetzesentwürfe und gibt Auskunft über die Abhaltung der interministeriellen Besprechungen. Vgl. weiters das

**13**

B.M. Dr. R e s c h stellt an Hand der Beilage M[59] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1930 über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens abgeändert wird, gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, und zwar dem Bundeskulturrat und dem Bundeswirtschaftsrat gemäß Artikel 61, Absatz 3, der Verfassung 1934 zur Pflichtbegutachtung und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von vier Wochen zu bestimmen.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[60]

---

umfassende Material im AVA, BMJ, Sign. I P 2 a, GZl. 10.678/1937. Anhand des Sammelaktes lassen sich die Stadien der Gesetzeswerdung nachvollziehen. Weiters liegt eine Abschrift des Schreibens von Bundesgerichtshofpräsident Durig an Sozialminister Resch bei.

59 Beilage M, BMsV, Zl. 55.521-10/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuterungen 2 Seiten). Der vorliegende Antrag auf Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes, BGBl. Nr. 88/1930, zielte darauf ab, den Einfluß der Landesregierungen in den Kurkommissionen zu stärken und eine entsprechende Vertretung der am Kurbetrieb beteiligten Kreise zu erzielen. Dafür sprach, daß die neu zu erlassende Vorschrift den Bedürfnissen der Praxis entsprach, die geltende Vorschrift dagegen sich als unzweckmäßig, in Tirol geradezu als ein Hindernis für die Erklärung mehrerer Orte als Kurorte erwiesen hatte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 429 vom 21. Dezember 1937 nicht überein. Die Kernaussagen des Inhalts stimmen überein, jedoch treten einige stilistische Änderungen auf. Der erste Satz von Artikel I (2) des Gesetzblattes fehlt im Entwurf: „Die Ausführungsgesetzgebung kann anordnen, daß in Kurorten alle das Kurwesen betreffenden Angelegenheiten – unbeschadet der Zuständigkeit von Ortsgemeinden – von Kurkommissionen besorgt werden.“ Weiters wurde in das publizierte Gesetz ein Artikel II aufgenommen, der die einschlägige Verfassungsbestimmung anführt.

60 Zur weiteren Behandlung vgl. Circular vom 3. Juli 1937 und MRP 1064/13. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 686; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung vom 24. September 1937, S. 2023–2028; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1849–1851; das Pflichtgutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1509–1539; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 663–665 und S. 671. Zu einem geschichtlichen Überblick vgl. Markus Loipold, Systematischer Überblick über die „Natürlichen Heilvorkommen- und Kurortegesetze“ in Österreich – ein Rechtsvergleich, Diplomarbeit, Graz 2000, S. 1–5. Durch das Bundesverfassungsgesetz von 1920 hatte der Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern oblag die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Bis zur Gesetzgebung durch den Bund mit BGBl. Nr. 88/1930, wodurch vor allem die Anerkennung von Heilquellen und Mooren sowie die der Kurorte und die sanitäre Aufsicht geregelt wurden, galten die Regelungen aus der Monarchie. Die Rechtslage der Ersten Republik wurde im wesentlichen in die Zweite Republik übergeleitet. Im Jahr 1958 setzte eine neue Gesetzgebung ein, die die gegenwärtige Rechtslage begründete.





**14**

B.M. Dr. R e s c h berichtet an Hand der Beilage N[61] über die in Aussicht genommenen Zusammenlegungen und Personalmaßnahmen im Betrieb der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten[62] bezw. der vom Bund betriebenen Wiener Krankenanstalten mit dem Antrag, der Ministerrat wolle entscheiden, ob das Rainer-Spital[63] oder das Krankenhaus Wieden[64] der Bundesheeresverwaltung zu übergeben sei, und die Ermächtigung erteilen, mit den hienach in Betracht kommenden Stellen die Verhandlungen aufzunehmen, und im übrigen dem Vorhaben zustimmen.

St.Sekr. Z e h n e r ersucht um Überlassung des Rainer-Spitals an die Heeresverwaltung. Das Rainer-Spital sei als Militärspital gebaut worden, während das Wiedner Krankenhaus niemals für militärische Zwecke verwendet worden sei. Im Gebiet des heutigen Österreich habe sich in Zeiten der Monarchie der Heeresstand auf 70.000 Mann belaufen, für die 13 Spitäler zur Verfügung gestanden seien. Sowohl diese Spitäler als auch




---

61 Beilage N, BMsV, Zl. 39.902-Abt. 9/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 11 Seiten, Richtlinien betreffend Durchführung einer 20 % Personalminderung beim Wiener Krankenanstaltenfonds 2 ½ Seiten). Über Anregung des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen waren die Verhältnisse der Wiener Fondskrankenanstalten (Allgemeines Krankenhaus, Wilhelminenspital, Kaiser Franz Josef-Spital u. a.) einer eingehenden Prüfung unterzogen worden mit dem Ziel, durch entsprechende Ersparungsmaßnahmen auf eine weitgehende Verringerung des Betriebsabganges dieser Anstalten hinzuwirken und eine Senkung der Verpflegsgebühren der allgemeinen Gebührenklasse einzuleiten. Dies erschien notwendig, da die Einnahmen aus den Verpflegsgebühren dieser Anstalten nicht ausreichten, den Betriebsaufwand hinreichend sicherzustellen. Um auf eine wirksame Ersparung hinzuwirken, war beabsichtigt, beim Betrieb der Wiener Fondskrankenanstalten innerhalb gewisser Grenzen eine Betriebseinschränkung in Form einer Bettenverminderung durchzuführen. Im Nachtrag wurde die mögliche Übernahme von Spitälern in die Bundesheeresverwaltung erörtert.

62 Zu einer Übersicht der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten vgl. Österreichischer Amtskalender 1937, S. 874–877.

63 Das „Erzherzog-Rainer-Spital“ wurde 1915 eröffnet und als Militärhospital und Lazarett geführt. Nach dem Ersten Weltkrieg war es für die Zivilbevölkerung geöffnet, 1934 wurde ein Pavillon neuerlich als Heeresspital gewidmet. 1938 wurde die zivile Bestimmung des Krankenhauses aufgehoben und wieder einer Benützung als Heeresspital bzw. Lazarett zugeführt. Seit Juni 1945 führte die Wiener Gebietskrankenkasse das Spital im Auftrag der Republik Österreich. Anläßlich dieser Übernahme wurde es nach dem Sozialpolitiker Ferdinand Hanusch in „Hanusch-Krankenhaus“ umbenannt. Vgl. Alois Stacher, Wiener Spitäler im Wandel der Zeiten, Wien 1989, S. 17; Karl Heinz Tragl, Chronik der Wiener Krankenanstalten, Wien/Köln/Weimar 2007, S. 586–589.

64 Das Bezirkskrankenhaus Wieden im 4. Wiener Gemeindebezirk wurde 1841 aus Mitteln privater Wohltätigkeit im ehemaligen Palais Czernin errichtet und verfügte 1862 über 1100 Betten. Auch nach der nationalsozialistischen Machtübernahme gehörte es zu den Allgemeinen öffentlichen Fondskrankenanstalten. Im Zweiten Weltkrieg schwer beschädigt, diente es eine Zeitlang als Flüchtlingslager und nach Ende des Krieges als Lazarett für die russische Besatzungsmacht, bevor es 1956 abgetragen wurde. An seiner Stelle entstand die städtische Wohnhausanlage Bertha von Suttner-Hof. Vgl. Stacher, Wiener Spitäler im Wandel der Zeiten, S. 16 und Tragl, Chronik der Wiener Krankenanstalten, S. 219–221.

14 Schulobjekte sowie das Kriegsministerium seien dem Bundesheer weggenommen worden, das heute bereits einen Stand von 50.000 Mann habe, der sich im nächsten Jahr noch erhöhen werde. Daraus gehe hervor, daß das Bundesheer hinsichtlich Räumlichkeiten sehr beschränkt sei und insbesondere das Rainer-Spital sehr dringend benötige. Das Wiedner Krankenhaus sei schon deshalb als Heeresspital ungeeignet, weil es mitten in der Stadt liege. Das Bestreben der Heeresverwaltung nach einem eigenen Militärspital werde durch die Tatsache bestärkt, daß derzeit für die spitalsbedürftigen Heeresangehörigen in den Zivilspitälern 10 S pro Tag zu zahlen seien. Jedenfalls würde das Bundesministerium für Landesverteidigung jene Beträge, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch die Abgabe des Rainer-Spitals an die Heeresverwaltung nicht ersparen sollte, hereinbringen können. Der Behauptung, daß das Wiedner Spital für die Soldaten gut genug sei, müsse entgegengehalten werden, daß jemandem, der sich im Dienste für das Vaterland ein Leiden zuziehe, zumindest dasselbe Recht auf eine Heilbehandlung zukomme wie einem anderen Staatsbürger. Das Wiedner Spital befinde sich in einem derart schlechten und geradezu baufälligen Zustand, daß die Heeresverwaltung eher auf jedes Militärspital verzichte, bevor sie dieses Krankenhaus übernehme.

Über Befragen des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt St.Sekr. Z e h n e r weiter an, daß ein Großteil der spitalsbedürftigen Heeresangehörigen heute bereits im Rainer-Spital untergebracht sei. Infolge des Überbelages müsse jedoch ein Teil auf den Gängen liegen.





B.M. Dr. R e s c h gibt zu bedenken, daß das Rainer-Spital ein vorzüglich ausgestattetes Krankenhaus sei und daher eine Übergabe an die Heeresverwaltung von der Zivilbevölkerung schwer empfunden werden müßte. Das Wiedner Krankenhaus sei zwar ein altes, jedoch keineswegs baufälliges Gebäude.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt zu, daß das Rainer-Spital seinerzeit für militärische Zwecke gebaut worden sei. In der Zwischenzeit sei dieses Spital jedoch Zivilzwecken zugeführt und hiefür an Investitionen ein Aufwand von 800.000 S gemacht worden. Es seien dort modernste, für ein Militärspital jedoch unnötige Einrichtungen vorhanden, so zum Beispiel ein hydrotherapeutisches Institut. Außerdem werde das Rainer-Spital von der Bevölkerung als das Spital des Mittelstandes angesehen, den eine Wegnahme schwer treffen würde. Schließlich bezweifle Redner, ob das Spital von der Heeresverwaltung voll ausgenützt werden könnte.

St.Sekr. Z e h n e r bemerkt hiezu, daß die Heeresverwaltung mit dem Rainer-Spital als Militärspital nicht das Auslangen finden könnte, sondern noch ein zweites Spital für Heereszwecke benötigen würde.

B.M. Dr. R e s c h hielte das Rochus-Spital[65] für diese Zwecke sehr geeignet.

---

[65] Das St. Rochus-Spital im 14. Wiener Gemeindebezirk wurde 1859 mit Hilfe einer Stiftung errichtet, 1861 als allgemein-öffentliches Krankenhaus anerkannt. 1896 erfolgte die Übernahme in den Wiener Krankenanstaltenfonds. 1939 wurde das Spital in die Verwaltung des Wiener Magistrats übernommen. Ab 1961 wurde es unter dem Namen „Sankt Rochus-Heim“ als Krankenabteilung des Altersheimes Baumgarten geführt, im Juli 2005 jedoch geschlossen und mittlerweile abgerissen. Vgl. Tragl, Chronik der Wiener Krankenanstalten, S. 235–237.

B.K. Dr. Schuschnigg weist darauf hin, daß Primarius Dr. Böhler[66] die heutigen Zustände für die Heeresverwaltung als unhaltbar bezeichnet habe. Mit Rücksicht auf die Motorisierung der Wehrmacht kämen heutzutage ganz andere und viel schwerere Fälle zur Spitalsbehandlung als früher.[67]

Über Befragen des B.M. Dr. Neumayer stellt St.Sekr. Zehner fest, daß alle chirurgischen Fälle, betreffend Heeresangehörige, heute im Rainer-Spital behandelt würden. Nur ein Fall sei Primarius Dr. Böhler übertragen worden.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau ist der Meinung, daß das Rainer-Spital dem Bundesheer zurückgegeben werden sollte. Es sei wiederholt von Ärzten bestätigt worden, daß die Berufskrankheiten bei den Heeresangehörigen mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Technik viel häufiger und schwerer seien als früher.[68]

B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet dem bei und fügt hinzu, daß das Bundesheer gewiß den Anspruch habe, ein halbwegs anständiges Spital zu bekommen.

V.K. Hülgerth ist ebenfalls der Ansicht, daß auf das Bundesheer in der gegenständlichen Frage besonders Rücksicht genommen werden müsse.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß die große Anzahl der der Zivilbevölkerung in Wien zur Verfügung stehenden Spitäler die Abgabe des Rainer-Spitales an die Heeresverwaltung möglich erscheinen ließe. Im übrigen sei es klar, daß die Behandlung von Militär- und Zivilpersonen im gleichen Krankenhaus einen unhaltbaren Zustand darstelle, da die dem Zivilstand angehörigen Patienten jedenfalls mehr Gewicht auf unbedingte Ruhe legen dürften als die Soldaten.[69]



St.Sekr. Zehner stellt fest, daß die Ersparnis, die der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund des gegenständlichen Ministerratsvortrages zu erzielen beabsichtige, auch im Fall der Überlassung des Rainer-Spitals an die Heeresverwaltung erreicht würde.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt hiezu, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung an einer Ersparung im Heeresressort allerdings kein besonderes Interesse haben dürfte.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, die im Heeresressort zu erwartenden Ersparnisse im Fall der Übergabe des Rainer-Spitals zur Kenntnis zu nehmen.

V.K. Hülgerth betont, daß für die Jugend, die Zukunft des Vaterlandes, die im schönsten Alter zum Militär einrücke, in sanitärer Beziehung unbedingt gesorgt werden müsse.

B.M. Dr. Neumayer macht darauf aufmerksam, daß über die Frage, ob ein Militärspital geschaffen werden solle, keine Meinungsverschiedenheiten bestünden. Es handle sich bloß um die Frage, ob das Rainer-Spital

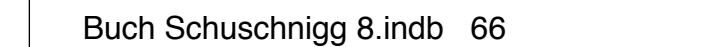
---

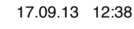
66 Dr. Lorenz Böhler, Wegbereiter der modernen Unfallchirurgie, ab 1925 Leiter des Unfallkrankenhauses im 20. Wiener Gemeindebezirk.

67 *„Auf die Dauer nicht zu verantworten.“*

68 *„Neumayer: Nicht Spital ist schuldtragend, sondern die Ärzte.“*

69 *„Soldaten werden lärmendes Element sein. Das spricht dafür, daß man ihnen eigenes Spital gibt.“*



oder das Wiedner Krankenhaus dem Bundesheer übergeben werden solle. Redner sei der Meinung, daß das Wiedner Krankenhaus zwar von außen keinen guten Eindruck mache, daß es jedoch keineswegs baufällig und innen gut ausgestattet sei.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß man bei den Angehörigen des Bundesheeres auf keinen Fall das schmerzliche Gefühl der Zurücksetzung aufkommen lassen dürfe. Die in der Periode des Abbaues dem Bundesheer entzogenen militärischen Gebäude müßten nunmehr mühsam Stück für Stück zurückerobert werden. Der Einwand, das Rainer-Spital sei für das Militär zu schön, würde jedenfalls eine absolute Verschlechterung der Stimmung unter den Heeresangehörigen auslösen.[70] Da das Rainer-Spital außerdem früher ein Militärspital gewesen sei, sei die gehegte Befürchtung hinsichtlich einer Stimmungsverschlechterung tatsächlich am Platz. Im übrigen sei es auch sehr bedauerlich, daß wegen der Nichtübersiedlung des Patentamtes im Landesverteidigungsministerium vielfach unerträgliche Zustände herrschten, da beispielsweise ein General gezwungen sei, mit einem Unteroffizier in einem Zimmer zu arbeiten.

St.Sekr. Zehner bemerkt, daß im Landesverteidigungsministerium teilweise sogar die Gänge als Bureauräume verwendet werden müßten.

B.K. Dr. Schuschnigg erwähnt noch, daß durch die Unterbringung des Patentamtes in einem anderen Gebäude wirksame Abhilfe geschaffen werden könnte.[71]




B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß er eine Zurücksetzung des Bundesheeres nicht beabsichtige, beziehungsweise die Angelegenheit nicht von diesem Gesichtspunkt aus aufgefaßt habe. Jedenfalls müsse daran festgehalten werden, daß ein Krankenhaus nur dann rationell geführt werden könne, wenn es voll ausgenützt werde.[72] Derzeit betrage der durchschnittliche Belag im Rainer-Spital 220 Betten bei einer Gesamtbettenanzahl von 546.

St.Sekr. Zehner wirft ein, das Rainer-Spital würde als Militärspital von der Heeresverwaltung voll ausgenützt werden können, da derzeit ungefähr 500 Heeresangehörige in Zivilspitälern untergebracht seien.

B.M. Dr. Neumayer betont, der Hauptnachteil des Rainer-Spitales sei darin gelegen, daß mit Rücksicht auf das Pavillonsystem und das Bestehen einer Zentralheizungsanlage die Sperrung eines Pavillons keine Betriebsersparnis mit sich bringe, sondern eher verteuernd wirke. Aus diesem Grunde wäre es zu begrüßen, wenn die Bettenanzahl in den öffentlichen Spitälern vermindert würde.

St.Sekr. Zehner verweist darauf, daß das Rainerspital für das Bundesheer zu klein wäre, weil dort nicht nur die Heeresangehörigen von Wien, sondern auch die der Garnisonen in der Umgebung Wiens im Hin-

---

[70] *„Militär wird sagen, wir stehen an 2. Stelle. Für uns ist das Schlechte gut genug. Verdorbene Stimmung. Das fürchte ich.“*

[71] Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Patentamt ist noch nicht ausgezogen. Ich würde es sehr bejahen, es gehört mit zum Ausbau des Militärs und Unterstreichung des Wehrgedankens, für sie ist alles gut genug. Daher habe ich mich der Meinung Zehners angeschlossen.“*

[72] *„Ich weiß nicht, ob das Rainerspital zur Gänze wird ausgenützt werden können.“*

blick auf die geringen Kosten der Transportmittel untergebracht werden könnten.[73] Im übrigen sei der Stand des Bundesheeres in Wien allein 20.000 Mann, sodaß in der Annahme, daß 4 % hievon spitalsbedürftig seien, für die Garnison Wien allein 600 Betten benötigt würden. {sic!}

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, den Einwendungen des Bundesministers für Finanzen könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Heeresverwaltung verpflichtet werde, im Fall eines Unterbelages auch Zivilpersonen in das Heeresspital aufzunehmen.

St.Sekr. R o t t schlägt vor, hinsichtlich des Spitalsbedarfes eine Verbindung zwischen Heer und Polizei herzustellen.

St.Sekr. Z e h n e r betont neuerlich, daß das Rainer-Spital für das Bundesheer zu klein sei, zumal da nunmehr auch die Milizangehörigen dazu zu rechnen seien.

St.Sekr. Dr. S k u b l weist darauf hin, daß derzeit im Rainer-Spital auch politische Häftlinge untergebracht seien.[74]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bezeichnet es als nächste Aufgabe der Heeresverwaltung, nach Schaffung eines Militärspitales auch das militärärztliche Personal auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Es wäre zweckmäßig, wenn im Rahmen des Militärspitales auch Zivilärzte vertraglich verwendet würden.[75]

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, er habe sich mit Rücksicht auf die staatsfinanzielle Lage verpflichtet gefühlt, gegen das in Rede stehende Projekt Stellung zu nehmen.

St.Sekr. Z e h n e r betont, daß die Errichtung des Militärspitales nichts koste.




St.Sekr. Dr. S k u b l schlägt vor, das derzeit im Landesverteidigungsministerium befindliche Patentamt im aufzulassenden Rochus-Spital unterzubringen.[76]

---

[73] *„Neumayer: Außer Benzin."*

[74] *„Schuschnigg: Wo war Fluchtversuch Grillmayrs?*
*Skubl: Aus Rainerspital."*
Max Grillmayr war einer der meistgesuchten österreichischen Nazi-Terroristen und an diversen Terroranschlägen beteiligt. Nach Abbüßung einer Haftstrafe und einem neuerlichen Anschlag flüchtete er im Juni 1933 nach Deutschland und wurde daraufhin ausgebürgert. Im Zuge des Juliputsches 1934 sollte er Bundespräsident Miklas in Velden verhaften, was allerdings scheiterte. Anschließend flüchtete er über Jugoslawien nach Deutschland. Nach dem „Anschluß" kehrte er nach Österreich zurück und widmete sich vor allem seinem wirtschaftlichen Fortkommen. Weiters war er von 1939 bis zu seinem Tod 1942 Ratsherr der Stadt Wien. Vgl. Gerhard Jagschitz, Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich, Graz 1976, S. 87 und 97; Maren Seliger, Scheinparlamentarismus im Führerstaat. „Gemeindevertretung" im Austrofaschismus und Nationalsozialismus, Funktionen und politische Profile Wiener Räte und Ratsherren 1934–1945 im Vergleich, Wien 2010, S. 512–513 und S. 828–829; Hans Schafranek, Söldner für den „Anschluss". Die Österreichische Legion 1933–1938, Wien 2011, S. 207–216.

[75] *„Zehner: Wir haben 2 Ärzte aus Zivilstand übernommen."*

[76] Das Österreichische Patentamt befand sich wie das Bundesministerium für Landesverteidigung im Haus Stubenring Nr. 1 in Wien I. Im September 1937 wurde erhoben, daß das St. Rochus-Spital für die Unterbringung des Patentamtes nicht geeignet sei. Vgl. AdR, BMHuV, Sign. 52, GZl. 87.065/1937, Zl. 89.845-

B.K. Dr. Schuschnigg bezeichnet diesen Vorschlag als erwägenswert.

B.M. Dr. Taucher erklärt, die bezüglichen Verhältnisse zu wenig zu kennen, um zu dieser Anregung bereits heute Stellung nehmen zu können.

St.Sekr. Dr. Schmidt fragt unter Hinweis auf die allgemeine Behauptung, die Privatkrankenanstalten bedeuteten für die öffentlichen Spitäler eine große Konkurrenz, wie es komme, daß das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder aus erbettelten Geldern ein neues Spital habe bauen können.

B.M. Dr. Resch wirft ein, daß das neue Spital der Barmherzigen Brüder nicht aus erbettelten Geldern, sondern aus privaten Mitteln erbaut worden sei.[77]

B.M. Dr. Neumayer erwähnt, daß die Barmherzigen Brüder nur eine öffentliche Sammlung im Jahr durchführten.

St.Sekr. Zehner weist darauf hin, daß die Heeresverwaltung mit einem Mangel an Militärärzten zu kämpfen habe. Im Budget für das Jahr 1938 müsse wieder eine größere Anzahl von Ärzteposten neu geschaffen werden, was einen geringeren Aufwand verursache als die Anstellung von Zivilärzten.

---

T/1937. Anfang Jänner 1938 stimmte das Bundeskanzleramt der Freimachung der ehemaligen Gebäude der Staatsdruckerei am Rennweg 12a, Wien III. durch die Polizei für Zwecke des Patentamtes unter der Bedingung zu, daß die für die neue Unterbringung der Polizei vorgesehenen Räume instandgesetzt würden. Die Pläne zur Übersiedlung gerieten nach der nationalsozialistischen Machtübernahme ins Stocken, da die Räumung der Polizei aus ihrer bisherigen Unterkunft problematisiert wurde. Bis Oktober 1938 protestierte der Staatssekretär für das Sicherheitswesen und höhere SS- und Polizeiführer Dr. Ernst Kaltenbrunner vehement dagegen. Dem Patentamt wurde vom Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich am 5. Oktober 1938 mitgeteilt, daß die Räumung des Gebäudes am Rennweg für Ende Oktober zu erwarten sei. Darüber hinaus ist kein Aktenmaterial vorhanden. Vgl. AdR, BMHuV, Sign. 52, GZl. 85.136-T/1938. Die Übersiedlung wurde in weiterer Folge durchgeführt; vgl. Ostmark-Jahrbuch 1940, 186. Jg. „Der alte Krakauer-Schreibkalender", S. 141, wo für das Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, Rennweg 12a als Adresse aufscheint. Die Eingliederung war mit 1. Juli 1938 erfolgt. Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 197 vom 28. Juni 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Übernahme des österreichischen Patentamts und des österreichischen Patentgerichtshofs auf das Reich vom 17. Juni 1938 bekannt gemacht wird. Vgl. zur Thematik auch 60 Jahre Österreichisches Patentamt 1899–1959, Wien 1959, S. 99. Vgl. weiters die Diskussion zur Übersiedlung des Patentamtes in MRP 1066/10.




[77] Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder im 2. Wiener Gemeindebezirk wurde 1614 gegründet und ist das älteste, noch in Betrieb stehende Spital Wiens. Vgl. zur Geschichte des Krankenhauses Günther Bischof, „Dem Leben dienen". Die kirchlich geführten Krankenhäuser in Wien, Dissertation, Wien 2009, S. 72–74. Es wurden wiederholt wohltätige Veranstaltungen von öffentlicher Seite zur Spendensammlung durchführt; vgl. exemplarisch Wiener Zeitung vom 8. Jänner 1937, S. 5 „Rout für die Barmherzigen Brüder im Finanzministerium" oder AVA, BMU/Präsidium, Zl. 403/Pr./1937 Rout 1937 im Schloß Schönbrunn zugunsten des Spitals der Barmherzigen Brüder.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß der Ministerrat mit der Übergabe des Rainer-Spitals an die Bundesheeresverwaltung einverstanden sei und im übrigen den gestellten Antrag genehmige.

B.M. Dr. Resch macht noch darauf aufmerksam, daß sich hienach in den im Ministerratsvortrag in Aussicht gestellten Ersparungen entsprechende Änderungen ergäben.

**15**

B.M. Dr. Neumayer stellt im Sinne der Beilage O[78] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch, BGBl. Nr. 404/36, ergänzt wird (1. Vieh- und Fleischabgabe-Novelle), auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. Mandorfer gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß dem Verlangen der Landwirtschaft Rechnung getragen worden sei, und weist darauf hin, daß sich bei der Durchführung des Bundesgesetzes über die Vieh- und Fleischabgabe insofern Härten ergeben hätten, als es sich um Landwirte handle, die eine kleine Gastwirtschaft betrieben. Es werde sich empfehlen, auf diesen Umstand bei nächster Gelegenheit Rücksicht zu nehmen.

B.M. Dr. Neumayer erklärt sich bereit, über diese Frage zu sprechen, wenn sich auch ein Weg, um Hinterziehungen zu vermeiden, schwer werde finden lassen.




Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[79]

**16**

Über Antrag (Beilage P[80]) des B.M. Dr. Neumayer beschließt der Ministerrat, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Gebüh-

---

[78] Beilage O, BMF, Zl. 43.873/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Aus landwirtschaftlichen Kreisen waren wiederholt Forderungen laut geworden, daß das aus Notschlachtungen stammende Fleisch von der Fleischabgabe befreit werden sollte, da dem Landwirt, der eine Notschlachtung vornehmen mußte, ohnedies große materielle Nachteile durch den unbeabsichtigten Verlust des Tieres sowie den niedrigeren Preis für das Fleisch erwuchsen. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, sollte das bestehende Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch, BGBl. Nr. 404/1936, ergänzt werden, wobei grundsätzlich nur das aus jenen Notschlachtungen stammende Fleisch von der Abgabe befreit werden sollte, das im Sinne der Bestimmungen der Vieh- und Fleischbeschau-Verordnung, BGBl. Nr. 342/1924, als minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich festgestellt wurde. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 213 vom 5. Juli 1937 überein.

[79] Zum Bundesgesetz über eine Vieh- und Fleischabgabe (BGBl. Nr. 404/1936) vgl. Circular vom 24. November 1936; zur 2. Vieh- und Fleischabgaben-Novelle (BGBl. Nr. 356/1937) vgl. MRP 1063/5. Zum Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (BGBl. Nr. 396/1937) vgl. MRP 1061/7, MRP 1063/9 und MRP 1064/24.

[80] Beilage P, BMF, Zl. 34.287/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Die im Goldklauselgesetz, BGBl. Nr. 130/1937, enthaltenen

renbefreiung zur Förderung der Ausmerzung von Gold- und Wertsicherungsklauseln aus Geldverpflichtungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[81]

**17**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage Q[82] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Veräußerung eines bundeseigenen Grundstückes in der Katastralgemeinde Innere Stadt in Wien, gemäß Artikel 51, Z. 2 c, und Artikel 63 der Verfassung 1934 als Vorlage der Bundesregierung im Bundestag einzubringen.

St.Sekr. Z e r n a t t o ersucht, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz wegen der Dringlichkeit auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen oder dem Bundestag für die Beschlußfassung eine kurze Frist zu setzen.

B.M. Dr. N e u m a y e r ist der Ansicht, daß der Ministerrat nach der Verfassung nicht berechtigt sei, im gegenständlichen Fall dem Bundestag eine Frist zur Beschlußfassung zu bestimmen. Redner werde sich jedoch diesbezüglich noch mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ins Einvernehmen setzen.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[83]



**18**



B.M. M a n d o r f e r stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage R[84] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf

Bestimmungen zum Abbau der Goldklauseln ließen es als wünschenswert erscheinen, das BGBl. Nr. 268/1936, Bundesgesetz über die Gebührenbefreiung zur Förderung der Ausmerzung von Gold- und Wertsicherungsklauseln aus Schillingverpflichtungen, durch ein neues Bundesgesetz zu ersetzen, das über die Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes hinaus auch die Klauselfreistellung von Fremdwährungsverpflichtungen ohne Gebührenbelastung ermöglichte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 214 vom 5. Juli 1937 überein.

[81] Vgl. MRP 1036/14 vom 24. Juli 1936.

[82] Beilage Q, BMF, Zl. 53.299/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite). Um die Errichtung eines Frontgebäudes der Vaterländischen Front zu unterstützen, beabsichtigte der österreichische Bundesschatz unentgeltlich einen Grund zu widmen. Der dafür vorgesehene bundeseigene Baugrund befand sich an der Ecke Ballhausplatz/Schauflergasse und umfaßte 3.634 m². Da der Wert der Liegenschaft (1,5 Millionen Schilling) das im Bundesfinanzgesetz für die Veräußerung unbeweglichen Bundeseigentums vorgesehene Einzellimit von 75.000 Schilling überstieg, war die Einholung einer spezialgesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 234 vom 14. Juli 1937 überein.

[83] Die Beschlußfassung erfolgte in der 42. Sitzung des Bundestages am 8. Juli 1937, S. 548–549.

[84] Beilage R, BMLuF, Zl. 20.026-2a/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 6 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 7 ½ Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung verfolgte das Ziel, den kleingärtnerischen Betrieben, die durch Unsicherheit des Absatzes

eines Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, und zwar dem Staatsrat und dem Bundeswirtschaftsrat zur Pflichtbegutachtung, und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 30. September 1937 zu bestimmen.

Die Frage des B.M. Dr. Neumayer, ob die Vertreter der Landwirtschaftskammer in der nach § 6, Absatz 1, des Entwurfes zusammengesetzten Kommission für ihre Tätigkeit Gebühren beziehen sollten, sowie die weitere Frage des B.M. Dr. Pernter, ob die dem Unterrichtsressort unterstehenden Bundesgärten unter die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes fielen, wird von B.M. Mandorfer verneint.

St.Sekr. Rott bemerkt, daß er ursprünglich wegen der Nebenerwerbssiedler gegen den Entwurf große Bedenken gehabt habe. Wenn jedoch die Siedlungsgenossenschaften geschützt werden sollten, ziehe er seine Bedenken zurück. Es wäre jedenfalls von großer Bedeutung, wenn zu den Siedlungsgenossenschaften wegen der Beratungsstellen eine entsprechende Verbindung hergestellt werden könnte.

B.M. Mandorfer weist darauf hin, daß sogar die Errichtung einer Gärtnereischule beabsichtigt sei.[85]

---

und Schwankungen der Preisbildung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, Schutz zu bieten. Damit sollte die Lage der Kleingärtner erleichtert werden, und zwar sowohl der Erwerbsgärtner, die ihrer Familie und ihren Arbeitskräften einen bescheidenen Unterhalt zu schaffen trachteten, als auch der Siedler und nebenerwerblichen Kleingärtner, die die Gartenwirtschaft vornehmlich zum Zweck der Eigenversorgung betrieben, sich aber mittels des Verkaufes ihres Produktionsüberschusses einen kleinen Zusatzerwerb zu erwirtschaften suchten. Eine gesetzliche Regelung schien aus dem Grund unerläßlich, da der Markt für gärtnerische Erzeugnisse durch die verschiedenartigsten Gruppen gärtnerischer Erzeuger beeinflußt wurde, die nicht auf Grundlage der Freiwilligkeit in eine Organisation zusammengefaßt werden konnten. Zentraler Punkt war die verpflichtende Vorlage von Anbauplänen, womit Produktion und Absetzbarkeit der diversen Kulturpflanzen gesteuert werden sollten. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 17 vom 22. Jänner 1938 in weiten Teilen überein.




[85] 1896 wurde die international renommierte Höhere Obst- und Gemüsebauschule in Eisgrub/Mähren gegründet. Nach dem Zerfall der Monarchie kam es 1923 zur Errichtung einer Höheren Gartenbauschule als Anstalt der Gartenbaugesellschaft auf der Wiener Hohen Warte und 1925 als Angliederung an die Wein- und Obstbauschule in Klosterneuburg. 1937 war geplant, die Gartenbauabteilung von Klosterneuburg abzuziehen und eine eigene Höhere Gartenbauschule in Schloß Hetzendorf einzurichten. Als erstes wurde die Abteilung „Gemüsebau" geschaffen. In der NS-Zeit wurde die laufende Aufbauarbeit liquidiert, die Anlage aufgelöst und nach Eisgrub verlegt. Der dortige Schulbetrieb wurde im Februar 1942 geschlossen. 1951 erfolgte die Wiederaufnahme der Versuchsanlage in Schönbrunn. Vgl. Leopold Urban (Hg.), Festschrift 100 Jahre Höhere Gärtnerische Ausbildung in Österreich. Gemeinsames Erbe, Wien 1995, S. 27–31 und S. 114. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 14. September 1937, S. 9 „Errichtung einer Gärtnereischule". Für 1. Jänner 1938 kündigte Landwirtschaftsminister Mandorfer die Eröffnung einer Gärtnereischule an, die „den Nachwuchs der Gärtnerschaft so ausbilden soll, daß auch der Änderung der Geschmacksrichtung in den letzten Jahren Rechnung getragen wird."

St.Sekr. Dr. S c h m i d t gibt zu bedenken, daß durch den gegenständlichen Entwurf Schwierigkeiten mit Bulgarien entstehen könnten. Für das laufende Jahre sei hinsichtlich der bulgarischen Gärtner[86] noch eine Einigung zustandegekommen. Das Außenamt sei natürlich bemüht, den Standpunkt des Landwirtschaftsministeriums durchzusetzen, jedoch müsse auf die drohenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht werden. Bulgarien habe zum Beispiel bereits die Errichtung einer Fluglinie Wien-Sofia[87] in Ansehen der Schwierigkeiten, betreffend die bulgarischen Gärtner, abgelehnt.

Bundeskommissär Ing. F e e s t erwähnt, daß er ursprünglich wegen der zu erwartenden Auswirkungen in der Richtung einer Preissteigerung der Gärtnereiprodukte gegen den vorliegenden Entwurf eingestellt gewesen sei. Redner hege jedoch die bestimmte Hoffnung, daß es gelingen werde, die zu erwartenden Preissteigerungen durch andere preisverbilligende Maßnahmen wieder auszugleichen und sohin das gegenständliche Gesetz erträglich zu machen. Obwohl die bezüglichen Bemühungen noch keinen größeren Erfolg gehabt hätten, habe Redner im Interesse der heimischen Gärtner seine Bedenken zurückstellen müssen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des Entwurfes eine Verteuerung der Gemüse, deren Preise allerdings saisonbedingt seien, nach sich ziehen könnten, was vermieden werden müsse.

B.M. M a n d o r f e r bemerkt, es seien wiederholt die Märkte mit einer bestimmten Gemüsesorte in derart großen Mengen beschickt worden, daß ein großer Teil verdorben sei. In dieser Beziehung solle das vorliegende Gesetz durch eine gerechte Planwirtschaft Abhilfe schaffen.




Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[88]

---

86 Zu den „bulgarischen Gärtnern" heißt es in den beiliegenden Erläuternden Bemerkungen: „Weiters leiden die heimischen Gärtner unter der Konkurrenz der bulgarischen Gärtner, die sich seit einer Reihe von Jahren in immer wachsender Zahl in Österreich, vornehmlich in der Nähe der großen Konsumstädte, ansiedeln. Wenn auch jeder einzelne bulgarische Gärtner nur eine kleine Fläche bebaut, so umfaßt der Gesamtanbau durch diese landfremden Personen bereits ein Flächenausmaß von zirka 500 Joch. Die eingewanderten Produzenten vermögen bei ihren überaus bescheidenen Lebensansprüchen und ihrer straffen gesellschaftlichen Organisation, die sich auch auf den gemeinsamen Verkauf erstreckt, den heimischen Gärtnern in großem Umfange Absatzmöglichkeiten zu entziehen." Vgl. auch das Aktenkonvolut im AdR, BMLuF, Bulgarische Gärtner 1936–1940.

87 Von österreichischer Seite bestand seit 1936 eine Flugverbindung Wien-Sofia, die 1937 bis Saloniki verlängert wurde. Vgl. Bernhard Mussak, Österreichische Luftfahrt in der Zeit der Ersten Republik, Diplomarbeit, Wien 1990, S. 126–127. Zur Österreichischen Luftverkehrs AG (ÖLAG) vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1303–1304 sowie Peter Krause, OELAG. Österreichische Luftverkehrs AG 1923–1938, Wien 1983. Die entsprechenden Akten aus dem AdR, BMHuV wurden 1938 an das Reichsluftfahrtministerium abgetreten. Vgl. auch MRP 1065/19.

88 Vgl. MRP 1054/18 vom 26. April 1937 und zur weiteren Behandlung MRP 1065/22 und MRP 1066/8. Die Beschlußfassung erfolgte in der 50. Sitzung des Bundestages am 19. Jänner 1938, S. 717–720; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung vom 24. September 1937, S. 2029–2071; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1852 und

**19**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt an Hand der Beilage S[89] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Beschränkung der Herstellung von Erzeugnissen aus Föhrenrohharz und Föhrenholz, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Redner fügt bei, daß er diesen Antrag nicht gestellt hätte, wenn es sich um eine rein industrielle Produktion handeln würde, da er ein Gegner jeder produktionsbeschränkenden Politik sei. Die in Rede stehende Harzproduktion sei jedoch nicht auf normalen Marktverhältnissen, sondern auf künstlicher Grundlage aufgebaut.[90] Ursprünglich habe die Absicht bestanden, die gegenständlichen Fragen im Wege der Landesgesetzgebung zu lösen. Redner sei jedoch der Ansicht, daß ein solches Gesetz, da es sich um eine die ganze Volkswirtschaft interessierende Frage handle, verfassungswidrig gewesen wäre.

B.M. M a n d o r f e r betont, daß es sich im Gegenstand um den Schutz der Existenz ganz kleiner Leute (Pecher, Harzer) handle, die durch das Eindringen branchenfremder Großindustrieller bedroht erscheine.




in der 74. Sitzung vom 24. September 1937, S. 1855–1864; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1505–1506; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 664–665 und S. 672–690. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 20. Jänner 1938, S. 11 „Bundestag genehmigt Gärtnerschutzgesetz". Vgl. auch das umfangreiche Material im AdR, BMLuF, Kanzlei B, Gemüsegesetz 1936–1939. Die Akten dokumentieren die im Juli 1936 aufgenommenen Verhandlungen und daraus resultierenden Entwürfe des Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung, dessen Beschluß und Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 24 vom 1. Februar 1938) bis zur Außerkraftsetzung des Gesetzes im April 1939 (Gesetzblatt für Österreich Nr. 475 vom 15. April 1939). Vgl. weiters AVA, BMJ, Sign. I U 5 Vz. 11, GZl. 11.399/1936 Entwurf zu einem Bundesgesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung. Der Sammelakt enthält die unterschiedlichen Entwurfsstadien des Gesetzes.

[89] Beilage S, BMHuV, Zl. 99.980-10/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 7 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Die Verarbeitung von Rohharz hatte sich aus einfachen Anfängen zu einem für die österreichische Wirtschaft bedeutenden Produktionszweig entwickelt und die Verarbeitung des gewonnenen Rohharzes war auf mehrere Harzraffinerien verteilt. Diese positive Entwicklung und die Existenz der Harzverarbeitungsbetriebe und Rohstofflieferanten waren durch das Hineindrängen branchenfremder Elemente in die Harzverarbeitung und deren fragwürdige Wirtschaftsmethoden gefährdet. Daher hatten der Industriellenbund und die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer beim Bundesministerium für Handel und Verkehr um Erlassung eines Errichtungs- und Erweiterungsverbotes für Harzraffinerien angesucht. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 212 vom 5. Juli 1937 überein.

[90] Laut Vortrag versuchten „die branchenfremden Elemente" spekulativ durch das Zahlen überhöhter Preise an die Pecher und das Unterbieten von Preisen für Fertigprodukte, die mit marktschreierischer Reklame in minderer Qualität angeboten wurden, Gewinne zu machen. Eine Ausweitung der österreichischen Harzproduktion schien nicht möglich und so würde die Errichtung neuer Harzraffinerien nur die Rentabilität der bestehenden Raffinerien beeinträchtigen und sowohl volkswirtschaftlich als auch sozial keinen Sinn ergeben.

Bundeskommissär Ing. F e e s t bemerkt, daß er seine grundsätzlichen Bedenken gegen ein produktionsbeschränkendes Gesetz im Hinblick auf die schriftliche Verpflichtung der österreichischen Harzindustrie zu einer Preissenkung habe fallen lassen.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u bezeichnet es als charakteristisch, daß erst das Eindringen der Juden die anderen Unternehmer zu Preissenkungen veranlaßt habe.[91]

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[92]

**20**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt im Sinn der Beilage T[93] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Schaffung einer Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln sowie die Einführung von Ausfuhrscheinen für Sensen und Sicheln, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Auf die Frage des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g, warum das vorliegende Gesetz auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden solle, antwortet B.M. Dr. T a u c h e r, daß die kommende Saison für die österreichische Sensen- und Sichelindustrie abermals verloren wäre, wenn das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz im Haus der Bundesgesetzgebung behandelt würde.

St.Sekr. R o t t betont, daß auch die Arbeiterschaft an dem gegenständlichen Gesetz sehr stark interessiert sei.




---

91 Die Haltung des austrofaschistischen Regimes gegenüber den Juden in Österreich kann als ambivalent bezeichnet werden. Einerseits wurden keine antijüdischen Gesetze erlassen, andererseits wurden keine ernsthaften Anstrengungen unternommen, um antisemitische Angriffe der Bevölkerung zu unterbinden. Die schon vor dem „Ständestaat“ vorhandene Diskriminierung von Juden im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben verschärfte sich weiter. So kam es z.B. wiederholt zu Boykottaufrufen gegen jüdische Unternehmen. Vgl. im Detail Sylvia Maderegger, Die Juden im österreichischen Ständestaat 1934–1938, Wien 1973 und Angelika Königseder, Antisemitismus 1933–1938, in: Emmerich Tálos/ Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschimus. Politik–Ökonomie–Kultur 1933–1938, Wien 2005, S. 54–65.

92 Vgl. zu dieser Thematik Der Wirtschafter, 61. Jg., Nr. 15/16 vom 22. April 1938, S. 187–188 „Entwicklungsaussichten und Grenzen der Harzgewinnung im großdeutschen Wirtschaftsgebiet“. Umfangreiches Aktenmaterial findet sich im AdR, BMHuV, Sign. 581a, GZl. 95.117-10/1937.

93 Beilage T, BMHuV, Zl. 100.827-8/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 Seiten, Gesetzesentwurf 9 ½ Seiten). Der nach dem Verlust des russischen Absatzmarktes im Jahre 1928 eingetretene harte Konkurrenzkampf der österreichischen Sensen- und Sichelindustrie auf den ausländischen Absatzmärkten hatte dazu geführt, daß österreichische Sensen und Sicheln zu unverhältnismäßig billigen Preisen exportiert wurden, wodurch die Werke, deren Arbeiterschaft und die österreichische Wirtschaft zunehmend Schaden litten. Die diversen Schwierigkeiten in Bezug auf die Preisverhältnisse in der Ausfuhr hatten die Vertreter der Sensen- und Sichelindustrie veranlaßt, mit Unterstützung des Bundes der Industriellen die Schaffung einer Zwangsorganisation zwecks Sicherung der Preise und der Einhaltung der Exportbedingungen durch Sanktionen zu verlangen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 224 vom 10. Juli 1937 überein.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[94]

**21**

Über Antrag (Beilage U[95]) des B.M. Dr. Taucher beauftragt der Ministerrat ein Ministerkomitee, bestehend aus den B.M. Dr. Taucher und Dr. Neumayer sowie den St.Sekr. Zehner und Rott, die Frage einer Zusammenlegung der Kraftwagenbetriebe der Postverwaltung und der Bundesbahnen („Köb") zu prüfen und sodann dem Ministerrat im Gegenstand antragstellend zu berichten.[96]

---

[94] Zur Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 659–660 sowie das Aktenmaterial im AVA, BMJ, Sign. I K III, GZl. 11.079/1937. Vgl. weiters Neue Freie Presse vom 12. Juli 1937, S. 5 „Die Ausfuhrorganisation für Sensen und Sicheln" und Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, August 1937, S. 120 „Ausfuhrorganisation der österreichischen Sensenindustrie". Vgl. auch Andreas Resch, Große Marktmacht in einer kleinen Volkswirtschaft: die österreichischen Kartelle in der Zwischenkriegszeit, in: Andreas Resch (Hg.), Kartelle in Österreich. Historische Entwicklungen, Wettbewerbspolitik und strukturelle Aspekte, Wien 2003, S. 45–94, hier S. 77. Zur Sensenindustrie in den frühen 1920er Jahren vgl. die Hinweise in Gertrude Enderle-Burcel, Die Wiederaufnahme der österreichisch-sowjetischen Wirtschaftsbeziehungen nach dem 1. Weltkrieg, in: Zeitgeschichte, Heft 5, Februar 1986, S. 167–178; vgl. in weiterer Folge MRP 746/9 vom 13. November 1931 Übernahme von Sensen des österreichischen Sensenwerke-Verbandes durch Rußland. Umfassendes Aktenmaterial zur Thematik vgl. im AdR, BMHuV, Sign. 570, GZl. 97.235-8/1937.



[95] Beilage U, BMHuV, z. Zl. 44.127-17/KL/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 ½ Seiten). Der Bundesminister für Handel und Verkehr war durch den Bundeskanzler beauftragt worden, sich mit der Frage einer allfälligen Vereinigung der Kraftfahrbetriebe der Post und der Österreichischen Bundesbahnen zu beschäftigen. Die in diesem Sinne mit deren Vertretern durchgeführten Verhandlungen hatten ergeben, daß sowohl der Postpaketverkehr als auch der Überlandkraftstellwagenverkehr eine erhebliche Rationalisierung zuließen. Diese sollte durch die Zusammenlegung der Kraftwagenbetriebe der Post und der Österreichischen Bundesbahnen zu einer unter staatlichem Einfluß stehenden einheitlichen privatwirtschaftlichen Unternehmung erreicht werden. Zum Zwecke der Ausarbeitung dieser möglichen Vereinigung sollte nunmehr ein Ministerkomitee, bestehend aus den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen sowie den Staatssekretären für Landesverteidigung und für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten, eingesetzt werden.





[96] *„Das Material, das heute vorliegt sachlich und wertvoll, das zu Entschließungen dränge. Da Fragen, die sich finanziell auswirken und Heeresverwaltung interessiert, Ministerkomitee."*
Vgl. zur Reform der Kraftfahrbetriebe der Post und der Österreichischen Bundesbahnen MRP 1062/5. Zu den Maßnahmen im Postkraftwagenverkehr vgl. die Ausführungen in MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936; vgl. weiters BMHuV/VS, GZl. 32.207/1938, Zl. 50.927-17/KL/1937 Reform der Kraftfahrbetriebe der Post und der Ö.B.B. („Köb"). Sitzung des Ministerkomitees vom 27. September 1937; Zl. 56.046/KL/1937 Neuordnung des Postkraftwagenbetriebes auf Grund des M.R. Beschlusses vom 8. Oktober 1937, Einsichtsakt der Gen.Post.Dion.f.d.P.u.T., Verwaltung Zl. 47.158/1937.

**22**

B.M. Dr. T a u c h e r berichtet an Hand der Beilage V[97] über den Entwurf eines auf das Ermächtigungsgesetz gestützten Bundesgesetzes, betreffend Änderung einiger Zölle des Zolltarifes, mit dem Antrag, der Ministerrat wolle ein Ministerkomitee, bestehend aus den B.M. Dr. Neumayer, Mandorfer und Dr. Taucher, beauftragen, unter Zuziehung des Bundeskommissärs Ing. Feest den Entwurf zu beraten, und ermächtigen, sodann über die Erlassung des Gesetzes zu beschließen.[98]

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[99]

**23**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage W[100] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Ergänzung und Abänderung der berufständischen Einrichtungen in der bewaffneten Macht (Militärkameradschaftsnovelle) in der vorliegenden




[97] Beilage V, BMHuV, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 6 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 3 Seiten). Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hatte bereits seit Anfang 1936 eine Zolltarifnovelle vorbereitet, der mit den Bundesgesetzen Nr. 31 und Nr. 247/1936 einzelne Bestimmungen vorweggenommen worden waren. Nunmehr waren diverse Schwierigkeiten in der industriellen Produktion eingetreten, für die eine Abhilfe nur im Wege der Änderung einiger Tarifpositionen möglich schien, was mit der vorliegenden Zolltarifnovelle geschehen sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 215 vom 5. Juli 1937 nicht überein. Im Gesetzesentwurf fehlt in § 3, daß mit der Vollziehung des Gesetzes nicht nur der Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr, sondern auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut ist. Weiters gibt es etliche Unterschiede in Bezug auf die Zollpositionen.

[98] Vgl. AdR, BKA/AA, 14 HP, 119. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 30. Juni 1937, Punkt 4 Zollnovelle (die Protokolle liegen in bearbeiteter Form in der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien). Wie im Ministerkomitee vorgeschlagen, wurden Bleicherde, Hauen und Reisstärke aus der Zolltarifnovelle ausgeschlossen; eine Abänderung des Zolles mit Bleicherde wurde unter BGBl. Nr. 263 vom 2. August 1937 verlautbart.

[99] Vgl. zu Änderungen des Zolltarifs im Jahr 1936 MRP 1021/28 vom 24. Jänner 1936 und MRP 1036/16 vom 24. Juli 1936. Zur Zollpolitik im allgemeinen vgl. Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Ersten Republik. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 371–382 und Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929–1938, Wien 1988, S. 346–369.

[100] Beilage W, BMLV, Zl. 14.839-RB./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 3 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 3 Seiten). Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 2. April 1937 war der Gesetzesentwurf zur Militärkameradschaftsnovelle samt Erläuterungen und Bemerkungen den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelt worden. Dazu hatte der Staatsrat ein Pflichtgutachten erstattet, die anderen vorberatenden Organe hatten von der Erstattung von Freigutachten Abstand genommen. Der Staatsrat hatte einige Änderungen vorgeschlagen, denen im vorliegenden Entwurf inhaltlich voll Rechnung getragen worden war. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 230 vom 14. Juli 1937 überein.

Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag mit der von B.M. Dr. R e s c h vorgeschlagenen Abänderung, daß die bezeichnete Frist mit zwei Wochen bemessen werde.[101]

**24**

Über Antrag (Beilage X[102]) des B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u beschließt der Ministerrat, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), BGBl. Nr. 213/1932, in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[103]

**25**

B.M. Dr. P i l z stellt im Sinn der Beilage Y[104] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, womit




101 Vgl. MRP 1053/14 vom 2. April 1937 und Circular vom 3. Juli 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 42. Sitzung des Bundestages am 8. Juli 1937, S. 541–542; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 56. Sitzung vom 29. April 1937, S. 1689–1699; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 36. Sitzung vom 13. April 1937, S. 1372–1373; kein Gutachten des Länderrates in der 36. Sitzung vom 15. April 1937, S. 564. Vgl. dazu auch Wiener Zeitung vom 9. Juli 1937, S. 2–3 „Sessionsschluß im Haus der Bundesgesetzgebung". Vgl. weiters AdR, BMLV, Rubrik 26-6, GZl. 9.248, Zl. 9.248-RB/1937, Zl. 10.441-RB/1937, Zl. 14.839-RB/1937, Zl. 22.222-RB/1937 und Zl. 24.801-RB/1937. Vgl. dazu auch Mitteilungen des Beamtenbundes, Nr. 4/1937, S. 7. Der Beamtenbund hatte sich zustimmend zur Gesetzesvorlage geäußert. Wie aus dem Gedächtnisprotokoll über die Sitzung des berufsständischen Ministerkomitees am 5. März 1937 hervorgeht, hatte auch das Ministerkomitee keinen Einwand erhoben. Das Protokoll findet sich im AdR, BKA/Inneres, BA, GZl. 95.022-BA/1937, Zl. 95.025-BA/1937.

102 Beilage X, BKA, Zl. 159.847-11/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite). Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Herabsetzung des Grundkapitales von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), sah die Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 1939 vor. Als Begründung wurde angegeben, daß die Aktion der Bilanzbereinigungen durch Kapitalreduktion aus verschiedenen Gründen noch nicht zum Abschluß gelangt war und es im wirtschaftlichen Interesse der Allgemeinheit gelegen sei, diese Bestrebungen durch die Aufrechterhaltung der Bestimmungen für die Kapitalsherabsetzung in erleichterter Form zu fördern. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 207 vom 30. Juni 1937 überein.

103 Vgl. dazu MRP 797/2 vom 27. Mai 1932, MRP 885/11 vom 21. Juni 1933, MRP 946/27 vom 8. Juni 1934, MRP 1000/8 vom 14. Juni 1935 und Circular vom 22. Juni 1936. Vgl. weiters den die Jahre 1932 bis 1937 umfassenden SA im AdR, BKA, Sign. 15/8 genere, GZl. 167.733/1932.

104 Beilage Y, BMJ, Zl. 11.073-1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 6 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Die Grazer Stadtverwaltung hatte den Antrag gestellt,

die §§ 19 und 43 des Mietengesetzes[105] ergänzt werden, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es für unmöglich, eine Abänderung des Mietengesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vorzunehmen. Es sei auch ohne weiteres möglich, eine Beschlußfassung über den vorliegenden Entwurf im Bundestag noch vor den Sommerferien durchzusetzen. Aufgabe der Grazer Stadtverwaltung werde es sein, die beschleunigte Erledigung bei den Organen der Bundesgesetzgebung zu erreichen. Eine Behandlung des Entwurfes auf dem normalen Gesetzgebungswege sei insbesondere mit Rücksicht auf die noch immer unter der städtischen Bevölkerung bestehende Unruhe wegen einer Lockerung des Mieterschutzes notwendig.[106]

B.M. Dr. Resch spricht sich ebenfalls gegen eine Erlassung des Gesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes aus.[107]

B.M. Dr. Pilz erklärt sich schließlich mit der Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung unter Festsetzung einer kurzen Frist einverstanden.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Entwurf gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 als Vorlage der Bundesregierung den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer Frist von 8 Tagen zu übermitteln.[108]

---

durch eine Ergänzung des Mietengesetzes die Durchführung von Assanierungsbauten auch außerhalb Wiens zu ermöglichen. In Wien war die Kündigung von Mietverträgen für zulässig erklärt worden, wenn dem Bauwerber die Hilfe des Wiener Assanierungsfonds zum Zwecke der Errichtung von Neubauten anstelle von Althäusern zugesichert worden war, deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse gelegen war. Dies durfte jedoch laut Mietengesetz nur geschehen, wenn der zu errichtende Neubau eine größere Wohnfläche aufwies als der abzutragende Altbau. Nunmehr war ein derartiges Vorhaben in Graz bereits ins Auge gefaßt worden, beinhaltete jedoch die Notwendigkeit, den Mietern der Altbauten, deren Wohnungen unter Mieterschutz standen, die Mietverträge kündigen zu können, wobei die Wohnfläche der Neubauten jene der Altbauten nicht übersteigen würde. Der Antrag der Grazer Stadtverwaltung wurde als berechtigt bezeichnet, da der Kündigungsschutz nicht so weit gehen dürfe, öffentliche Interessen darunter leiden zu lassen. Die Entscheidung, ob das angesprochene Bauvorhaben und ähnliche Bauvorhaben dieser Art als im öffentlichen Interesse gelegen zu bezeichnen waren, sollte laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, also in den landesunmittelbaren Städten dem Magistrat, der zugleich Bau-, Straßenverwaltungs- und Sanitätsbehörde war. Der Entwurf stimmt – bis auf die Erlassung durch das Ermächtigungsgesetz – mit BGBl. Nr. 235 vom 14. Juli 1937 überein.

105 Vgl. BGBl. Nr. 210/1929.

106 *„Pilz: Die Unruhe wird größer werden, wenn man in die beratenden Organe geht."*

107 *„Schuschnigg: Ich glaube, das kann man doch durchbringen."*

108 Vgl. weiters Circular vom 3. Juli 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 42. Sitzung des Bundestages am 8. Juli 1937, S. 549–550; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 62. Sitzung vom 1. Juli 1937, S. 1999–2014; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 72. Sitzung vom 2. Juli 1937, S. 1812–1843. Vgl. weiters den SA im AVA, BMJ, Sign. I C I/2-e, GZl. 10.813/1937. Zum Bundesgesetz, womit der § 19 des Mietengesetzes ergänzt wird, vgl. MRP





**26**

B.M. Dr. N e u m a y e r berichtet über die mit dem italienischen Staatsangehörigen Puricelli[109] abgehaltene Besprechung, betreffend die Erbauung einer über österreichisches Bundesgebiet führenden militärischen Autobahn von Berlin nach Rom.[110] Diese Straße solle auch auf österreichischem Gebiet eine Breite von 15 m erhalten, seitlich beleuchtet, auch als Landungsplatz für Flugzeuge ausgebaut werden und ungefähr 50 bis 54 Mill. S kosten. Der genannte Italiener habe zunächst vorgeschlagen, daß eine österreichisch-italienisch-deutsche Gesellschaft den Bau der Straße in Österreich übernehmen solle, und in Aussicht gestellt, daß auf der österreichischen Strecke nur österreichische Arbeiter und Firmen beschäftigt werden sollten. Die Finanzierung solle ausschließlich mit deutschem und italienischem Kapital erfolgen. Auf die Frage des Redners, auf welche Weise diese Kapitalien nach Österreich transferiert werden sollten, habe Puricelli gemeint, daß dies im Weg zusätzlicher Importe aus Italien und Deutschland geschehen könne. Der genannte italienische Unterhändler habe schließlich die Unmöglichkeit solcher zusätzlicher Importe eingesehen, jedoch erklärt, er fahre morgen nach Berlin und benötige für seine Verhandlungen mit Reichskanzler Hitler[111] eine Erklärung der österreichischen Bundesregierung, wie sie sich zu diesem Projekte stelle. Im übrigen würden deutsche und italienische Firmen die Anschlußstrecken ausbauen. Die Finanzierung der österreichischen Strecke solle durch Versicherungsgesellschaften erfolgen, wobei sich jedoch der österreichische Bundesstaat verpflichten müsse, 2 Mill. S jährlich auf 50 Jahre zu bezahlen. Redner habe sodann darauf hingewiesen, daß zu einer derartigen Verpflichtungserklärung die Zustimmung des Kontrollkomitees des Völkerbundes[112] erforderlich wäre, jedoch aus begreiflichen Gründen nicht zu erlangen sein werde.[113]




---

1021/14 vom 24. Jänner 1936 und Circular vom 27. April 1936; BGBl. Nr. 184/1936. Zur Diskussion über die Reform des Mietenrechtes vgl. MRP 1050/3 vom 5. Februar 1937 und MRP 1053/15 vom 2. April 1937.

[109] Ing. Piero Puricelli, Privatunternehmer und Senator, anerkannter Experte im Automobilstraßenbau. Im Stenogramm Dr. Suchanek steht *„Tonicelli“* statt „Puricelli“.

[110] In den Beständen des AdR, BMF konnten dazu keine Informationen eruiert werden.

[111] Adolf Hitler, ab 30. Jänner 1933 Reichskanzler Deutschlands, ab 2. August 1934 „Führer und Reichskanzler“ des Deutschen Reiches.

[112] Dem Kontrollkomitee des Völkerbundes gehörten Vertreter der Garantiestaaten für die Anleihen an. Ein Überblick über die Organisationen und Kommissionen des Völkerbundes findet sich in „Die Tätigkeit des Völkerbundes im Februar 1936“, Band XVI, Nr. 2, hg. v. d. Informationsabteilung des Völkerbundes, Genf o.J., S. 106. Am 25. September 1936 war zwar die Finanzkontrolle über Österreich durch den Beschluß des Völkerbundes aufgehoben worden, doch blieben alle Anleihen und Kreditoperationen des Bundes und der Bundesbahnen der Genehmigung des Komitees der garantierenden Mächte unterworfen. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 162.

[113] Im Stenogramm lautet dieser Satz ab „jedoch“ folgendermaßen:
*„Sie werden sehen, welche Zustimmung ich finde, wo Franzosen, Engländer und Tschechoslowaken sitzen.“*

Es sei nunmehr die Frage, welche endgiltige Antwort Redner dem Unterhändler Puricelli, dessen neuerlicher Besuch für morgen angesagt sei, geben solle.

St.Sekr. Z e h n e r erklärt, daß der beabsichtigte Straßenbau vom militärischen Standpunkt aus durchaus abzulehnen wäre.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bemerkt, es sei über den Bau einer Straße von Berlin nach Rom über österreichisches Gebiet schon vor einem halben Jahr die Rede gewesen, jedoch sei damals von einer militärischen Straße nicht gesprochen worden.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t macht darauf aufmerksam, daß der Italiener Puricelli ein Privatunternehmer und daher nicht befugt sei, eine Stellungnahme der Bundesregierung zum gegenständlichen Projekt einzuholen. Der berufene Mann für einen derartigen Schritt sei ausschließlich der italienische Gesandte in Wien. Im übrigen würde die geplante Straße, vom militärischen Gesichtspunkt ganz abgesehen, auch eine gewaltige Konkurrenz für den österreichischen Fremdenverkehr, insbesondere auch für die Großglockner Hochalpenstraße[114] bedeuten. Es handle sich hier demnach um ein Problem, das von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müßte. Dem italienischen Unterhändler dürfe man weder eine zu- noch eine absagende Antwort erteilen, sondern man müsse ihm erklären, daß die Angelegenheit weiter verfolgt werde. Mit einem derartigen Vorgang sei übrigens der italienische Gesandte[115] einverstanden.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für gänzlich ausgeschlossen, einen Beschluß der Bundesregierung zu fassen, damit Puricelli Geschäfte machen könne.[116] Im übrigen dürfte das Verhältnis des Genannten zu dem italienischen Ministerpräsidenten[117] nicht immer ungetrübt gewesen sein. Jedenfalls sei der Vorgang, einen privaten Unterhändler zu schicken, unerhört. Falls die italienische und die deutsche Regierung tatsächlich die Erbauung der in Rede stehenden Straßen beabsichtigten, müßten sie von

---

[114] Die Großglockner-Hochalpenstraße diente als beschäftigungspolitisches Aushängeschild des Ständestaates. Neben der Arbeitsbeschaffung war die Förderung des Fremdenverkehrs das ökonomische Hauptargument für den Bau von Aussichtsstraßen. Die Großglockner-Hochalpenstraße wurde nach Baubeginn im Jahr 1930 am 3. August 1935 eröffnet. Vgl. MRP 780/14 vom 30. März 1932, MRP 786/2 vom 18. April 1932, MRP 796/6 vom 24. Mai 1932, MRP 799/10 vom 1. Juni 1932, MRP 802/15 vom 8. Juni 1932, MRP 804/3 vom 11. Juni 1932, MRP 818/14 vom 22. Juli 1932, MRP 859/17 vom 17. März 1933, MRP 880/18 vom 9. Juni 1933, MRP 883/10 vom 16. Juni 1933, MRP 885/4 vom 21. Juni 1933, Circular vom 11. August 1933, MRP 960/11 vom 3. August 1934, MRP 995/6 vom 2. Mai 1935, MRP 997/17 vom 24. Mai 1935 und MRP 1004/24 vom 9. Juli 1935; weiters Georg Rigele, Die Großglockner-Hochalpenstraße. Zur Geschichte eines österreichischen Monuments, Wien 1998.

[115] *„Salata“*.
Francesco Salata, August 1936 bis Oktober 1937 a.o. Gesandter und bev. Minister Italiens in Wien.

[116] Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß man uns zwingen kann, Regierungsbeschluß zu machen, damit Puricelli beim Führer Geschäfte machen kann.“*

[117] Benito Mussolini, 30. Oktober 1922 bis 25. Juli 1943 italienischer Ministerpräsident.



Regierung zu Regierung verhandeln. Im übrigen sei die von Österreich verlangte Verpflichtung auf 50 Jahre vollständig ausgeschlossen.[118]

B.M. Dr. Taucher hat gleichfalls den Eindruck gewonnen, daß es sich bei Puricelli ausschließlich um die Verfolgung privatwirtschaftlicher Interessen handle. Auf eine diesbezügliche konkrete Frage habe der Genannte zugegeben, der italienische Ministerpräsident habe sich geäußert, dem Projekt nur dann näher treten zu können, wenn die österreichische Bundesregierung zugestimmt hätte.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau ist der Ansicht, daß die geplante Straße in wirtschaftlicher Beziehung eine ungeheure Bedrohung der Großglockner Straße bedeuten würde.[119] Die militärische Seite des Problems hänge mit der Außenpolitik zusammen und müsse von den beteiligten Regierungen, nicht aber von einem Privatmann behandelt werden. Redner könne sich allerdings eine politische Konstruktion, bei welcher die Existenz der in Rede stehenden Straße sehr erwünscht wäre, leicht vorstellen, jedoch sei eine derartige Konstruktion derzeit noch nicht aktuell.

St.Sekr. Dr. Schmidt gibt bekannt, daß er das bei der italienischen Gesandtschaft eingelangte Telegramm über die Ankunft Puricellis gesehen habe; darin sei von einem auf die österreichische Bundesregierung auszuübenden Druck keine Rede gewesen, sondern vom Gesandten bloß verlangt worden, sich um Puricelli zu kümmern. Die Straße solle übrigens Meran, den Gardasee und Florenz berühren und über Siena, Viareggio und Rom bis Ostia führen. Dies sei eigentlich die Touristenroute.



B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß der geplante Straßenbau bei den Besprechungen vor einem halben Jahr[120] als großes Programm für



---

[118] *„Wenn die Achse nicht mehr ist."*
Zum ersten Mal sprach der italienische Ministerpräsident Benito Mussolini am 1. November 1936 in Mailand von der „Achse Rom-Berlin", nur wenige Wochen nach dem deutsch-italienischen Eingreifen im Spanischen Bürgerkrieg auf Seiten des Franco-Regimes. Der deutsche Reichskanzler Adolf Hitler hatte bereits in den drei Jahren zuvor eine engere Verbindung mit dem faschistischen Italien angestrebt, um die außenpolitische Isolation Deutschlands zu überwinden. Die „Achse Rom-Berlin" meinte bis 1939 die Annäherung beider Staaten hinsichtlich einer antikommunistischen Politik sowie der jeweiligen Expansionsinteressen und fand im „Stahlpakt", dem militärisch-wirtschaftlichen Bündnis vom Mai 1939, ihren stärksten Ausdruck.

[119] Zur Frage des wirtschaftlichen Erfolges und der Entwicklung des Fremdenverkehres vgl. Rigele, Die Großglockner-Hochalpenstraße, S. 275–305. Rigele kommt zum Schluß: „Auch unter Einbeziehung der Fremdenverkehrsentwicklung einzelner Gemeinden bleibt die Beurteilung der Auswirkung der Großglockner-Hochalpenstraße schwierig. […] Der Effekt der Glocknerstraße auf das Gesamtgefüge des Fremdenverkehrs und der Erfolg des auf Autofahrer abzielenden Fremdenverkehrsmarketings reichten nicht aus, um die internationalen politischen und wirtschaftlichen Negativfaktoren auszugleichen." (Ebenda, S. 304–305.)

[120] Bundeskanzler Schuschnigg hatte Puricelli am 1. Februar 1937 empfangen, der ihm über das Projekt der Autostraße Rom-Berlin berichtete. „Der Bundeskanzler nahm die Informationen, insbesondere soweit sie das Passieren österreichischen Gebietes betreffen, mit großem Interesse zur Kenntnis." Vgl. Wiener Zeitung vom 2. Februar 1937, S. 2.

die im Jahr 1941 in Rom stattfindende Weltausstellung[121] bezeichnet worden sei.

St.Sekr. Dr. Schmidt bemerkt hiezu, daß man, weil damals von österreichischer Seite die Interessen des Fremdenverkehres gegen diese Straße ins Treffen geführt worden seien, nunmehr die militärische Seite des Projektes hervorkehre.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, es sei vielleicht zweckmäßig, wenn der Bundesminister für Finanzen den Italiener überhaupt nicht mehr empfangen, sondern ihm einen Absagebrief schreiben würde. Im übrigen sei Redner nicht der Meinung, daß Deutschland an der gegenständlichen Straße ein absolutes Interesse habe.

St.Sekr. Dr. Schmidt weist darauf hin, daß eine Erklärung der deutschen Reichsregierung zum Projekt überhaupt noch nicht vorliege.

B.M. Dr. Neumayer hielte es für zweckmäßig, wenn er sich bei seiner Antwort an Puricelli mehr auf die finanzielle Seite des Problems verlegen und erklären würde, Österreich sei nicht in der Lage, die Verpflichtung zur Bezahlung von 2 Mill. S auf 50 Jahre auf sich zu nehmen.

St.Sekr. Dr. Schmidt meint, daß der Bundesminister für Finanzen auch auf die Bedrohung der Großglocknerstraße hinweisen könnte.




B.K. Dr. Schuschnigg findet einen solchen Hinweis nicht am Platz. Es könnte aber auf die Notwendigkeit verwiesen werden, die Österreich für Straßenbauten zur Verfügung stehenden Mittel auf die in Betracht kommenden Gebiete des Staates gerecht zu verteilen. Niemand würde es in Österreich verstehen, wenn der verlangte Betrag für Zwecke eines Straßenbaues Berlin-Rom verwendet würde.[122]

---

[121] Kriegsbedingt fand die für 1941 in Rom geplante Weltausstellung nicht statt. Die erste Weltausstellung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde 1958 in Brüssel veranstaltet. Vgl. Winfried Kretschmer, Geschichte der Weltausstellungen, Frankfurt/New York 1999. Zur Weltausstellung in New York 1939/40 vgl. MRP 1064/29.

[122] Vgl. Helmuth Thurner, Die Alpendurchquerung einer Autobahn zwischen dem Deutschen Reich, Österreich und Italien, in: Sonderdruck aus Heft 24/1937 der Zeitschrift „Die Straße" sowie Die Straße in Deutschösterreich. Zeitschrift für Wirtschaft und Technik des Straßenbaues, Feber 1938, S. 17 „Zur Frage einer Autobahn vom Deutschen Reich über deutschösterreichisches Gebiet nach Italien". In diesen Artikeln werden die Möglichkeiten der Linienführung durch die Tiroler Alpen ausgeführt. Nach dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich wurde der Bau der Strecke Mittenwald-Innsbruck-Brenner als Teil der Strecke Berlin-Rom bekanntgegeben. Zu Plänen zum Ausbau des Fernstraßennetzes in Österreich und den angrenzenden Ländern in den 1930er Jahren vgl. Bernd Kreuzer, Schnelle Straßen braucht das Land. Planung und Umsetzung der Autobahnen in Österreich seit den Zwanziger Jahren, gezeigt am Beispiel Oberösterreich, Dissertation, Wien 2007, S. 62–81. Vgl. weiters das Aktenmaterial im AdR, BMHuV, Sign. 170 Allg., GZl. 63.370-3/1937 und GZl. 64.786-3/1937, das interministerielle Schreiben, Baupläne, Denkschriften usw. zur geplanten Nord-Süd-Achse enthält.

**27**

St.Sekr. Dr. S k u b l berichtet an Hand der Beilagen Z/1[123] und Z/2[124] über die Arbeiten zur Schaffung eines Ordnungsschutzgesetzes und legt einen zweiten Entwurf vor, in dem einzelne Bestimmungen des früheren Entwurfes abgeändert werden.[125] Man sei sich darüber klar gewesen, daß die Verordnungen, in denen an die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Verwaltungsübertretung der Eintritt von Rechtsfolgen vorgesehen sei, unbedingt aufrechtzuerhalten wären. Doch seien hinsichtlich der diesbezüglich zu treffenden gesetzlichen Vorsorgen verschiedene Wege möglich. Im ersten Entwurf habe man in Aussicht genommen, im § 25, Pkt. 6, und § 27 die Anwendbarkeit der bezeichneten Vorschriften auf den Fall der Verlängerung des verschärften Ordnungsschutzes zu beschränken und durch Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer auch für die spätere Zeit zu ermöglichen. Im zweiten Entwurf werde die zitierte Bestimmung fallengelassen und durch einen neuen Paragraphen (§ 31) ersetzt. Da die in Betracht kommenden Verordnungen damit zeitlich befristet blieben, werde man sich in einem späteren Zeitpunkt über die Frage einer Verlängerung schlüssig werden müssen. Im übrigen müsse noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in den vorliegenden Entwürfen als Anhaltegrund ein




[123] Beilage Z/1, Entwurf des Bundesgesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (19 ½ Seiten). Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 282 vom 18. August 1937 nicht überein. Ab § 22 differiert die Numerierung, da im publizierten Gesetz an dieser Stelle „Folgen der Bestrafung“ aufgenommen wurden. § 25 (3) zur Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes wurde im publizierten Gesetz unterschiedlich formuliert. Laut Entwurf sollten die während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden besonderen Bestimmungen auf strafbare Handlungen, die vor der Verlautbarung des Ordnungsschutzgesetzes begangen worden waren, keine Bestimmung finden. Unterschiede finden sich weiters in den §§ 26–28 des Entwurfes betreffend „Zulässige Verschärfungen“ und „Aufhebung bisheriger Vorschriften“. Gegensätze gibt es auch in § 32 zum Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

[124] Beilage Z/2, Entwurf des Bundesgesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (17 Seiten). Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 282 vom 18. August 1937 nicht überein. Unterschiede zeigen sich in § 16 „Verfahrensbestimmungen – Zusammentreffen von strafbaren Handlungen“. Auch in diesem Entwurf differiert die Numerierung ab § 22, da im publizierten Gesetz an dieser Stelle „Folgen der Bestrafung“ aufgenommen wurden. Eine Übereinstimmung mit dem zweiten Entwurf (Beilage Z/1) liegt weiters darin, daß die während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden besonderen Bestimmungen auf strafbare Handlungen, die vor der Verlautbarung des Ordnungsschutzgesetzes begangen worden waren, keine Anwendung finden sollten. Ein Gegensatz zu BGBl. Nr. 282/1937 ergibt sich bei § 27 zur „Aufhebung bisheriger Vorschriften“, die im Entwurf nicht im einzelnen aufgelistet sind. Statt des im Entwurf vorhandenen § 31 „Änderung von Bestimmungen über die Rechtsfolgen gewisser Verurteilungen“ wurde in das Gesetzblatt aufgenommen „Änderung sonstiger Bestimmungen über Berufungen und über Beschwerden an den Bundesgerichtshof“. Auch in diesem Entwurf gibt es Unterschiede in § 32 zum Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

[125] Die beiden hier vorgelegten Entwürfe waren offensichtlich das Ergebnis der Beratungen im dafür zuständigen Ministerkomitee. Vgl. zur Einsetzung MRP 1046/4 vom 21. Dezember 1936.

den sozialen Frieden störendes Verhalten angeführt worden sei. Redner spricht sich schließlich für die Annahme des zweiten Entwurfes aus.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau hält den Einbau sozialer Schutzbestimmungen in ein Ordnungsschutzgesetz für einen Schönheitsfehler, der sich jedoch rechtfertigen ließe.

B.M. Dr. Taucher äußert Bedenken über die Erweiterung der Anhaltebestimmungen.[126]

B.M. Dr. Pilz macht darauf aufmerksam, daß die Vorschriften über die Einstellung der Berufsausübung von Rechtsanwälten und Notaren etc., mit Ende des Jahres 1937 außer Kraft träten[127], und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verfügungen mit diesem Zeitpunkt ihre Giltigkeit verlören. Diesbezüglich müsse unbedingt noch eine Klarstellung erfolgen.

Über eine Anfrage des St.Sekr. Rott[128] und des Bundeskommissärs Dr. Fleisch stellt St.Sekr. Dr. Skubl fest, daß die sich auf die öffent-

---

[126] *„Skubl: Ich trete für Entwurf 2 ein."*

[127] Zu den Vorschriften vgl. BGBl. I Nr. 135/1934, Verordnung der Bundesregierung vom 16. Februar 1934, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates; BGBl. I Nr. 196/1934, Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. März 1934, betreffend das Erlöschen von Befugnissen bei den Standesvertretungen der Rechtsanwälte und der Notare; BGBl. II Nr. 83/1934, Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates; BGBl. II Nr. 209/1934, Bundesgesetz vom 17. August 1934 über die Einstellung der Ausübung der Befugnis von Patentanwälten und Ziviltechnikern zur Vertretung von Parteien in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes; BGBl. II Nr. 445/1934, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1934, betreffend die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 31. März 1934 wurden die Mandate der Ausschüsse aller Rechtsanwaltskammern für erloschen erklärt, wenn die Inhaber dieser Mandate zur Zeit ihrer Wahl der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei oder einer unter ihrem Einfluß stehenden Organisation angehört hatten oder ihr nachher beigetreten waren. In der Folge wurden die Rechtsanwaltskammern und ihre Ausschüsse mit ernannten Mitgliedern neu besetzt und einer großen Anzahl von Anwälten, die gegen eine der zahlreich erlassenen Verordnungen verstoßen hatten, wurde die Ausübung ihres Berufes untersagt. Die gesetzlichen Regelungen sollten auch den Zweck erfüllen, den in den Länderkammern bemerkbaren nationalsozialistischen Einfluß zu beseitigen. Vgl. Peter Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, Wien 2002, S 120–121. Seit 1934 wurde zudem eine Abspaltung der Rechtsanwaltskammer vom Verband deutsch-arischer Rechtsanwälte Österreichs betrieben, um die Vertretung der „arischen Kollegenschaft" sicherzustellen. Diese neue Kammer war als Gegenstück zu der bestehenden – nach Ansicht des Verbandes – jüdisch dominierten Wiener Kammer gedacht. Vgl. AdR, BKA, Inneres/BA, GZl. 95.165/1937 sowie Maderegger, Die Juden im österreichischen Ständestaat, S. 237. Zur Stellung der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltskammer sowie den Berufsbeschränkungen während des Ständestaates vgl. Ilse Reiter-Zatloukal, Die österreichische Rechtsanwaltschaft 1918 bis 1938, in: Barbara Sauer/Ilse Reiter-Zatloukal, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wien 2010, S. 1–31, besonders S. 21–25.

[128] Im Stenogramm findet sich dazu folgende Wechselrede:
*„Rott: Wenn öffentlich Angestellte jeden Tag ins Büro kommen und Heil Hitler rufen.*
*Skubl: Für diese gilt das nicht."*





lichen Angestellten beziehenden Ausnahmsvorschriften zur Gänze aufrecht blieben, während bei Angehörigen der freien Berufe bei einer Verurteilung wegen staatsfeindlicher Betätigung erst dann Rechtsfolgen eintreten sollten, wenn die verhängte Freiheitsstrafe vier Wochen übersteige.

B.M. Dr. Taucher bemerkt, daß die Bestimmungen über die Anhaltung wegen asozialen Verhaltens eigentlich in die Sozialgesetzgebung gehörten.

St.Sekr. Rott widerspricht dieser Ansicht und meint, daß es sich bei asozialem Verhalten eben um einen staatsfeindlichen Akt handle.

St.Sekr. Dr. Skubl weist darauf hin, daß im § 22, Absatz 1, des Entwurfes von einem den sozialen Frieden störenden Verhalten die Rede sei, und fügt bei, daß bisher auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Fall eines asozialen Verhaltens von den Anhaltebestimmungen Gebrauch gemacht worden sei.

B.K. Dr. Schuschnigg betont, daß der Einbau des Tatbestandes des unsozialen Verhaltens auch deswegen als zweckmäßig bezeichnet werden müsse, weil hiedurch das ganze Gesetz den Charakter eines gegen verbotene Parteien gerichteten Gesetzes verlöre und den Eindruck eines Staats- und Gesellschaftsschutzgesetzes erwecke. Redner glaubt im übrigen, daß die Beratung über die vorliegenden Entwürfe heute nicht abgeschlossen werden solle, sondern daß erst im nächsten für die zweite Hälfte des Monates Juli in Aussicht genommenen Ministerrat darüber Beschluß gefaßt werden solle. Es wäre natürlich sehr begrüßenswert, wenn bis dahin über die Grundsätze eines Ordnungsschutzgesetzes eine Einigung erzielt werden könnte. Im übrigen hielte Redner es nicht für zweckmäßig, das gegenständliche Gesetz schon vor einer Beendigung der bevorstehenden kommissionellen Verhandlungen, betreffend das Abkommen mit dem Deutschen Reich vom 11. Juli 1936, herauszubringen.[129]



St.Sekr. Dr. Skubl glaubt, bei diesen Verhandlungen könnte darauf hingewiesen werden, daß die Beratungen über das zu erlassende Ordnungsschutzgesetz weitgehend fortgeschritten seien.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau bezeichnet die Anhaltebestimmungen hinsichtlich des unsozialen Verhaltens als einen Schönheitsfehler des auf die Bekämpfung verbotener Parteien aufgestellten Gesetzentwurfes. Weiters stellt Redner fest, daß die Abweichungen des vorliegenden zweiten Entwurfes gegenüber dem ersten Entwurf gerade in der wichtigsten[130] Frage der Rechtsfolgen außerordentlich groß seien. Im letzten Ministerrat sei lediglich die Aufrechterhaltung der Ausnahmsbestimmung, betreffend öffentliche Beamte, beschlossen worden.[131] Es sei also hier eine bedeutende Verschärfung gegenüber dem Beschluß des letzten Ministerrates eingetreten. Redner ersucht daher, die Frage der Beibehaltung der Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen politischer Delikte noch einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

[129] Vom 6. bis 10. Juli 1937 tagte in Wien der Ausschuß zur Behandlung von Anständen und Beschwerden aus dem Juliabkommen 1936 aus den Bereichen Presse, Kultur und Justiz. Vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 62–64.

[130] *„und bedeutsamsten"*.

[131] Die Behandlung erfolgte in MRP 1056/1.





St.Sekr. Dr. Skubl bemerkt hiezu, daß in einem dem letzten Ministerrat vorgelegenen Entwurf der Eintritt von Rechtsfolgen bloß für den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes vorgesehen gewesen sei. Da die bezüglichen Bestimmungen jedoch mehrfach Widerstand erfahren hätten, seien sie nunmehr derart abgeändert worden, daß die Rechtsfolgen auch in normalen Zeiten bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Wochen eintreten oder verhängt werden könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß diese Bestimmungen doch eine wesentliche Milderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand bedeuteten.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau weist darauf hin, daß bei der Verhängung von Rechtsfolgen die Möglichkeit einer Berufung ausgeschlossen sei. Es fänden sich auch keine Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen in solchen Fällen eine Bundesgerichtshofbeschwerde zulässig sei.[132] Es sei also tatsächlich eine wesentliche Verschärfung eingetreten.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, daß die Verschärfung jedoch keinesfalls gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand eingetreten sei. Redner könne auch für eine Milderung der bezüglichen Bestimmungen nicht eintreten, solange die illoyale Hetze in dem derzeitigen Maß ihren Fortgang nehme. Allerdings erschiene es allenfalls möglich, den Eintritt von Rechtsfolgen auf die Fälle einer wiederholten Verurteilung zu beschränken. Die ständig Unruhe stiftenden Elemente seien in den verschiedensten Berufen und gerade in kleinen Gemeinden zu suchen.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau führt an, daß ein in der ganzen Gegend seines Wohnsitzes äußerst beliebter Arzt wegen des Besitzes einer Nummer des „Österreichischen Beobachters“[133] zu sechs Wochen Arrest verurteilt und gegen ihn mit dem Entzug seiner Praxis vorgegangen worden sei.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Meinung, daß die Entziehung der Befugnis zur Praxis wegen einer einmaligen Verurteilung eine zu harte Strafe sei. Es werde sicher möglich sein, Bestimmungen zu treffen, die den vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen und allzu große Härten ausschließen würden. Die Möglichkeit des Entzuges der Praxis aus der Hand zu geben, würde Redner keinesfalls für zweckmäßig erachten.

St.Sekr. Dr. Skubl macht darauf aufmerksam, daß entgegen der im letzten Ministerrat vertretenen Auffassung nach Rücksprache mit B.M. Dr. Glaise-Horstenau im § 20, Absatz 2, des Entwurfes festgesetzt

---

[132] *„Ich habe mit niemandem gesprochen, nur meinen gesunden Menschenverstand wirken lassen.“*

[133] Im Juli 1936 wurde die illegale NS-Presse durch den „Österreichischen Beobachter“ vereinheitlicht, welcher am 28. Juli 1936 zum ersten Mal erschien. Es gab vier Ausgaben mit besonderen Lokalteilen, die für Nachrichtenmaterial der einzelnen Bundesländer bestimmt waren. Die Ausgaben wurden jeweils im betreffenden Bundesland gedruckt. Inhaltlich waren die verschiedenen Ausgaben bis auf einen die Lokalchronik enthaltenden Anhang gleich. Die Druckerei der Wiener Ausgabe wurde im November 1937 von der Polizei ausgehoben, woraufhin in Wien die alpenländische Ausgabe verbreitet wurde, die als einzige bis März 1938 weiter erschien. Vgl. Kurt Paupié, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte, Band I: Wien, Wien 1960, S. 65.



worden sei, die aufschiebende Wirkung der Berufung könne nicht bei allen, sondern nur bei den schweren Delikten der §§ 6, 8, 10 und 11 ausgeschlossen werden.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Ordnungsschutzgesetzes von der allgemeinen Situation abhänge. Jedenfalls könne daran nicht gedacht werden, solange die Regierung unter Druck stehe.

St.Sekr. Dr. Skubl nimmt in Aussicht, die angeregte Beschränkung des Eintrittes von Rechtsfolgen auf den Wiederholungsfall in Erwägung zu ziehen.

B.M. Dr. Pernter stellt die Anfrage, ob im nächsten Ministerrat auch die Frage der Novellierung der für die Hochschulen geltenden Ausnahmsgesetze beraten werden solle.

B.K. Dr. Schuschnigg antwortet, daß eine Beratung dieser Materie allenfalls erst nach den Sommerferien stattfinden könne.[134]

Die Debatte im Gegenstand wird hierauf geschlossen.

[134] *„Um den 20.–24. Ministerrat. Wegen Urlaub vereinbart, die Hälfte des Kabinetts in Wien und Umgebung die andere. Durch das Präsidium Kanzleramt ausmachen.“*
Die nächste Ministerratssitzung fand am 23. Juli 1937 statt. Vgl. auch die Erläuterungen in MRP 1056/1 und zur weiteren Behandlung MRP 1059/7.



# 1059.

1937-07-23

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Zugezogen:** Fleisch, Feest
**Dauer:** 10.00 – 15.45

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Agrément für den neuen großbritannischen Gesandten Charles Michael Palairet.*
2. *Agrément für den jugoslawischen Militärattaché in Wien Stevo Milan Kaludjerčić.*
3. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
4. *Salzburger Landesgesetzesbeschluß über die Verlängerung der Gültigkeit der 5. Novelle zum Schulabgabengesetz.*
5. *Verordnung über die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Höherer Dienst im Bundesamt für Statistik".*
6. *Ordnungsschutzgesetz.*
7. *Bundesgesetz über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete.*
8. *Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des finanziellen Wiederaufbaues der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch abgabenrechtliche Ausnahmebehandlung.*
9. *Verbindlichkeiten der Stadt Steyr an den Bund.*
10. *Vergütung der Postsparkasse an die Postverwaltung.*
11. *Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft für den Neubau der Tabakfabrik in Hainburg.*
12. *Änderung der Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.*
13. *Abänderung der „Lastkraftwagenverkehrsverordnung 1936".*
14. *Abänderung der Postordnung.*
15. *Bundesgesetz, betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich.*
16. *Österreichisch-tschechoslowakische Vereinbarung über Fragen des Arbeitsmarktes.*
17. *Protestantenpatent-Novelle.*
18. *Regelung des Brotgewichtes.*
19. *Bundesvoranschlag 1938.*





**1**[1]

Über Antrag (Beilage A[2]) des St.Sekr. Dr. Schmidt stimmt der Ministerrat der Erteilung des Agréments für den neuen königlich großbritannischen Gesandten in Österreich Charles Michael Palairet[3] nachträglich zu.[4]

**2**

St.Sekr. Dr. Schmidt erbittet (Beilage B[5]) und erhält die Ermächtigung, der königlich jugoslawischen Gesandtschaft zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung das Agrément zur Bestellung des Obersten der Artillerie Stevo Milan Kaludjerčić[6] zum königlich jugoslawischen Militärattaché in Wien erteile.[7]

α Taucher: Erb-Rudtorffer[8], die 2.000 bleiben unverändert, jetzt im Inland und Ausland nur 1.000 S, im Effekt nur Umgruppierung der Aufwände eintritt, Gesamtbelastung dieselbe.

---

[1] Vor dem ersten Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm folgende Wortmeldung, die nicht ins Protokoll aufgenommen wurde:
*„Einlauf: Hornbostel, Beförderung in die I. Dienstklasse."*
Theodor Hornbostel, ab April 1933 Vorstand der politischen Abteilung des Außenamtes, 20. Oktober 1933 Verleihung des Amtstitels a.o. Gesandter und bev. Minister, 24. Juli 1937 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, 29. November 1938 Entlassung gemäß § 4 BBV, 11. März 1938 bis Mai 1943 Haft in den KZs Dachau und Buchenwald, 1. Mai 1945 Wiedereintritt in den Auswärtigen Dienst. Zur Funktion Hornbostels ab dem Juli-Abkommen 1936 bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme vgl. Christian Dörner/Barbara Dörner-Fazeny, Theodor von Hornbostel 1889–1973, Wien/Köln/Weimar 2006, S. 108–127.



[2] Beilage A, BKA/AA, Zl. 48.737-K/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Der bisherige britische Botschafter in Wien hatte dem Bundeskanzler mitgeteilt, daß seine Regierung beabsichtigte, den Berufsdiplomaten Charles Michael Palairet zu seinem Nachfolger zu bestellen, und hatte um die dringliche Erteilung des Agréments der Bundesregierung zu dieser Ernennung angesucht. Nachdem der Bundeskanzler diese bereits gewährt hatte, sollte der Ministerrat nunmehr seine nachträgliche Genehmigung dazu erteilen.

[3] Sir Charles Michael Palairet, vielfältige diplomatische Tätigkeit, u.a. ab Jänner 1908 in Wien, ab Dezember 1929 a.o. Gesandter und bev. Minister in Bukarest, ab Jänner 1935 in Stockholm, ab Dezember 1937 wieder in Wien, 1939 bis 1943 in Athen, 1943 bis 1945 stellvertretender Staatssekretär im Außenministerium.

[4] Vgl. AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 11 Diplomaten 1/5 Charles Michael Palairet.

[5] Beilage B, BKA/AA, Zl. 48.764-K/1937, Ministerratsantrag (1 Seite). Laut einer Mitteilung der jugoslawischen Gesandtschaft in Wien beabsichtigte die jugoslawische Regierung, den Obersten der Artillerie Stevo Milan Kaludjerčić zum jugoslawischen Militärattaché in Wien zu ernennen. Da dagegen keine Bedenken vorlagen und auch das Bundesministerium für Landesverteidigung keine Einwände erhob, sollte das Agrément zu dieser Bestellung erteilt werden.

[6] Stevo Milan Kaludjerčić, Generalstabsoffizier in der jugoslawischen Armee, ab April 1935 Generalstabschef der Division in Sava.

[7] Vgl. AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 27 Militärattaché 1/7 Stevo Milan Kaludjerčić. Nach diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm eine Wechselrede, die im Anschluß zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

[8] Ferdinand Erb-Rudtorffer, ab 9. März 1934 leitender Geschäftsführer der Allgemeinen Treuhand- und Wirtschaftsprüfungs-GesmbH. Wien, seit 1. März 1937



Schuschnigg: Ich bin einverstanden. Ich staune, daß Erb darauf eingeht. Er wird sagen, gut, auf ½ Jahr, ich werde mich nicht besonders anstrengen.

Schmidt: Er wurde zuerst nicht bestellt, weil man nicht gewußt hat, ob er …[9]

Schuschnigg: Wenn er einverstanden ist, geht in Ordnung. Ich glaube aber, wenn er sieht, wenn nur ½ Jahr, sich nicht besonders anstrengen wird.

Schmidt: Man sollte Rechnungshof sagen, sie sollen Maß halten. Der Beamte, der sich hiemit befaßt, hat lange Jahre und steht auf dem Standpunkt, wir brauchen keine Fremden.

Schuschnigg: Verfassungsmäßig ist es nicht aufrecht zu erhalten, weil man nicht nur über Rechtmäßigkeit, sondern auch über Zweckmäßigkeit zu urteilen hat.

Taucher: Wird für 6 Monate, jetzt wird erst das Ergebnis des vergangenen halben Jahres zu erkennen sein. Was nun kommt, ist schon seine Arbeit und zeigt das Ergebnis. Nach diesem halben Jahr soll man weitersehen. α

**3**

Bundeskommissär Dr. Fleisch berichtet über eine in letzter Zeit gegen Gemeindeärzte und sonstige Sanitätspersonen im Bezirk Gmunden eingeleitete Untersuchung. Nach eingehender Prüfung seien im Gegenstand Strafmaßnahmen bloß gegen den Leiter der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen in Gmunden durchgeführt worden.[10]

**4**



B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage C[11] den Antrag, der Ministerrat wolle seiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß gegen



---

Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung (Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr), nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Emigration nach Argentinien. Vgl. zur seiner Berufung als Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung MRP 1051/13 vom 26. Februar 1937 und zur Verlängerung seiner Berufung um ein weiteres halbes Jahr MRP 1069/ Stenogramm nach Tagesordnungspunkt 1.

[9] An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.

[10] Zu dieser Angelegenheit konnte nichts eruiert werden. Allgemein zur politischen Situation im Salzkammergut in der Ersten Republik sowie zur nationalsozialistischen Betätigung während des austrofaschistischen Regimes vgl. Wolfgang Quatember/Ulrike Felber/Susanne Rolinek, Das Salzkammergut. Seine politische Kultur in der Ersten und Zweiten Republik, Grünbach 2000, S. 24–92. Ein Stimmungsbild dieser Zeit vermittelt die Gemeindechronik von Karl Piringer, Gmundner Chronik, Band 3, 1933–1938, Linz 1980. In diesem Zusammenhang sei auch auf den Umstand hingewiesen, daß Dr. Hugo Jury, der spätere Gauleiter von Niederösterreich, am 1. Mai 1937 über ein Dutzend nationale Ärzte nach Gmunden eingeladen hatte. „Daß diese Tagung wirklich rein wissenschaftlich und nicht politisch gemeint war, glaubte natürlich kein Mensch.“ Vgl. Peter Broucek, Ein General im Zwielicht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, Band 2, Wien/Graz 1983, S. 190–191.

[11] Beilage C, BKA, Zl. 176.432-1/1937, Ministerratsvortrag (10 Seiten). Das Land Salzburg erhob seit 1922 unter der Bezeichnung „Schulabgabe“ eine Verbrauchsabgabe auf Weizen, Roggen und Gerste, Mahlprodukte aus diesen Getreidearten und Erzeugnisse daraus, deren Ertrag der teilweisen Bestreitung des Schulpersonalaufwandes des Landes Salzburg gewidmet war. Mit Gesetzesbeschluß LGBl. Nr. 49/1933 (5. Novelle zum Schulabgabegesetz) hatte das Land Salzburg

den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 24. Juni 1937 über die Verlängerung der Gültigkeit der 5. Novelle zum Schulabgabengesetz keine Bedenken obwalten, die eine Versagung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses rechtfertigen würden.

B.M. Dr. Taucher begründet den ablehnenden Standpunkt des Bundesministeriums für Handel und Verkehr damit, daß durch die seinerzeitige Erhöhung der „Schulabgabe“[12] nur die Einfuhr in das Land Salzburg getroffen worden sei und wirtschaftliche Schädigungen durch eine Verschiebung der Wirtschaftsbedingungen eingetreten seien. Allenfalls könnte sich das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit einer Erstrekkung des Gesetzes auf 2 bis 3 Jahre einverstanden erklären.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die Bundesregierung nach Ablauf dieser Zeit vor derselben Situation stehen würde.

B.M. Dr. Taucher verweist darauf, daß dadurch, daß die Einfuhr höher belastet werde, die gegenständliche Abgabe zum größten Teil von den außerhalb des Landes Salzburg gelegenen Mühlen getragen werden müsse. Es erschiene demnach wünschenswert, wenn eine Verlängerung der Salzburger Schulabgabe auf 5 Jahre vermieden werden könnte.

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg genehmigt der Ministerrat zwar den gestellten Antrag, beschließt jedoch, daß mit Rücksicht auf die im Gegenstande erfolgte Intervention des Industriellenbundes Verhandlungen mit der Salzburger Landesregierung darüber einzuleiten seien, ob eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Landesgesetzes auf 2 bis 3 Jahre möglich wäre.[13]




**5**

Über Antrag (Beilage D[14]) des B.K. Dr. Schuschnigg beschließt der Ministerrat, die im Entwurf vorliegende Verordnung der Bundesregie-

---

die Sätze der Abgabe für die Einfuhr ins Land im Allgemeinen verdoppelt. Die Geltungsdauer dieser Novelle war inzwischen mehrmals verlängert worden. Im Juli 1937 lag ein Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtags vor, demzufolge die Geltungsdauer auf die Dauer des mit Anfang 1938 in Kraft tretenden Abgabenteilungsgesetzes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1942 erstreckt werden sollte. Gegen diesen Beschluß hatten sowohl das Bundesministerium für Handel und Verkehr als auch der Industriellenbund verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Aufgrund diverser Gesichtspunkte, u. a. der Tatsache, daß diese Abgabe eine wichtige Einnahmequelle des Landes Salzburg darstellte, sollte der Gesetzesbeschluß nicht verhindert werden.

[12] Die durch LGBl. Nr. 197/1922 eingeführte „Schulabgabe“ erfaßte mit Einheitsbeträgen je kg Gewicht die aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern nach Salzburg eingeführte abgabepflichtige Ware, während für die im Land selbst erzeugte Ware eine Pauschalabgabe in Form einer der Landesgrundsteuer gleichartigen Abgabe erhoben wurde. Die Bezeichnung „Schulabgabe“ kam daher, daß ihr Ertrag der teilweisen Bestreitung des das Land betreffenden Schulpersonalaufwandes gewidmet war, ohne daß eine Zwecksteuer im technischen Sinn vorlag.

[13] Die Gültigkeit des Gesetzes wurde schließlich bis 31. Dezember 1940 verlängert; vgl. Salzburger LGBl. Nr. 91 vom 23. August 1937. Umfangreiches Material zur Thematik findet sich im AdR, BKA, Sign. 31/Salzburg, GZl. 168.190/1937.

[14] Beilage D, BKA, Zl. 157.567-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Nach der Verordnung der Bundesregierung, BGBl.

rung über die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Höherer Dienst im Bundesamt für Statistik“ zu erlassen.[15]

**6**

St.Sekr. Dr. Skubl stellt an Hand der Beilage E[16] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz, womit zur Vorbereitung eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz) und eines Gesetzes, mit dem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studierenden an den Hochschulen ergänzt werden, verfassungsrechtliche Sonderbestimmungen getroffen werden, ferner das gleichfalls im Entwurf vorliegende Bundes-

---

Nr. 603/1921, bestand die Statistische Kommission aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bundesamtes für Statistik, ferner aus einem Vertreter des Bundeskanzleramtes und mehreren anderen Mitgliedern, allerdings war der Amtstitel eines „Vizepräsidenten des Bundesamtes für Statistik“ in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen. Diese bestehende Lücke in der Amtstitelverordnung sollte durch die Schaffung des fehlenden Amtstitels geschlossen werden. Weiters sollten mit vorliegendem Antrag die Bestimmungen des Punktes 19 des Abschnittes I, B der Anlage 1 (Anstellungserfordernisse) der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 87/1927 dergestalt abgeändert werden, daß in vereinzelten Fällen für den höheren Dienst im Bundesamt für Statistik auch rechtskundige Bewerber in Frage kommen sollten, die nicht dem Richteramt oder den unter Punkt 19 jener Verordnung angeführten Berufszweigen angehörten. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 249 vom 28. Juli 1937 überein.




15 Zur gegenständlichen Verordnung vgl. AdR, BKA, Sign. 4, GZl. 157.567/1937, Zl. 157.567-BKP/1937 und Zl. 177.424-BKP/1937. Unter der Grundzahl findet sich umfangreiches, bis in das Jahr 1920 zurückreichendes Material zur Regelung der Amtstitel.

16 Beilage E, BKA, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes 2 Seiten, Entwurf des Ordnungsschutzgesetzes 21 Seiten). Gemäß den Beschlüssen in MRP 1056/1 vom 4. Juni 1937 hatte das Bundeskanzleramt/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit die noch unerledigten Teile des vorliegenden Entwurfes eines Ordnungsschutzgesetzes in Einvernahme mit den beteiligten Ressorts einer weitere Erörterung unterzogen. Weiters war das Bundesverfassungsgesetz, womit zur Vorbereitung eines Gesetzes zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz) Sonderbestimmungen getroffen werden, dem vorliegenden Entwurf des Ordnungsschutzgesetzes angepaßt worden. Nunmehr sollten die beiden Entwürfe aufgrund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden. Der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes stimmt mit BGBl. Nr. 280 vom 17. August 1937 überein. Der Entwurf des Ordnungsschutzgesetzes stimmt mit BGBl. Nr. 282 vom 18. August 1937 bis auf wenige Abweichungen überein. Formal differiert die Numerierung ab § 22 (§ 21 a im Entwurf). § 25 (3) zur Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes wurde im publizierten Gesetz unterschiedlich formuliert. Laut Entwurf sollten die während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden besonderen Bestimmungen auf strafbare Handlungen, die vor der Verlautbarung des Ordnungsschutzgesetzes begangen worden waren, keine Anwendung finden. Gegensätze gibt es weiters in § 32 zum Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.



gesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Ordnungsschutzgesetz-O. G.) auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Redner fügt bei, das im Gegenstand eingesetzte Ministerkomitee[17] habe bei der am 22. Juli d. J. stattgefundenen Sitzung der Meinung Ausdruck gegeben, daß die nunmehrige Fassung des § 21 a des Gesetzentwurfes hinsichtlich des Eintrittes der Rechtsfolgen einer Verurteilung eine derartige Gliederung gegenüber dem heutigen Zustand darstelle, daß eine Gefährdung der Privatwirtschaft nicht zu befürchten sei. Die im § 21 a angeführten gesetzlichen Bestimmungen würden durchwegs mit Ende des Jahres 1937 außer Kraft treten. Es sei daher notwendig, für die weitere Geltung der bezüglichen Bestimmungen Vorsorge zu treffen. Die im § 21 a, Absatz 1, lit. b, des Entwurfes enthaltene Bestimmung sei ursprünglich auf Widerstand gestoßen. Es sei nämlich verlangt worden, daß für den Eintritt von Rechtsfolgen bei einer gerichtlichen Verurteilung ebenfalls ein bestimmtes Strafausmaß festgesetzt beziehungsweise eine wiederholte Bestrafung verlangt werden solle. Im Hinblick darauf, daß eine gerichtliche Bestrafung ohnehin einen schwerer zu beurteilenden Tatbestand voraussetze, sei die vorliegende Fassung dieser Bestimmung beibehalten worden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bemerkt, daß, solange die in Rede stehenden Bestimmungen in Kraft seien, an die Erlassung eines Syndikatshaftungsgesetzes[18] nicht zu denken sei.

St.Sekr. Dr. S k u b l fährt fort, es sei auch der Antrag gestellt worden, den Eintritt der Rechtsfolgen nur für den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes gelten zu lassen. Das Ministerkomitee habe   sich jedoch sogar gegen eine Befristung der Bestimmungen des § 21 a des Entwurfes ausgesprochen und im § 31, Absatz 3, die Bestimmung aufgenommen, daß den Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen des § 21 a nur noch für den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes anwendbar bleiben sollten, die Bundesregierung durch Verordnung zu bestimmen habe.[19]

Zusammenfassend stellt Redner die Vorteile und Milderungen des Ordnungsschutzgesetzes gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen fest und verweist darauf, daß durch dieses Gesetz vor allem die in einzelnen Verordnungen und Gesetzen verstreuten Bestimmungen in einem Gesetz übersichtlich zusammengefaßt würden, wodurch für die Polizeibehörde die Möglichkeit einer vereinfachten Amtierung geschaffen werde. Auch materiell bringe das Ordnungsschutzgesetz außerordentlich bedeutsame Verbesserungen und Erleichterungen. Zunächst würden die Strafsätze wesentlich herabgesetzt. Während heute Strafen bis zu einem Jahr oder bis 5.000 S verhängt werden könnten, seien die bezüglichen Grenzen im § 13

---

17 Vgl. zur Einsetzung MRP 1046/4 vom 21. Dezember 1936 und die Ausführungen in MRP 1056/1.

18 Ein entsprechendes Gesetz wurde nicht realisiert.

19 *„Aber auch für diese Verordnung, die für das Ganze, brauchen wir ein Ermächtigungsgesetz oder Bundesverfassungsgesetz. Wir haben in das Bundesverfassungsgesetz auch Artikel aufgenommen, die Angelegenheiten des Unterrichtsressorts betrafen, weil auch dieses Ressort mit Gesetz herausrücken wird, das der verfassungsmäßigen Ermächtigung bedarf."*

des Entwurfes mit 4 Wochen Arrest und 500 S, bei besonders erschwerenden Umständen mit 3 Monaten Arrest und 2.000 S festgesetzt. Bei schweren Übertretungen, insbesondere bei Terrorakten, laute die Strafgrenze 3 Monate Arrest oder 2.000 S Geld, bei besonders erschwerenden Umständen 6 Monate Arrest oder 5.000 S Geld. Eine weitere bedeutsame Erleichterung stelle die Eröffnung des Rechtsweges dar. Während bisher bei Strafen bis 6 Wochen Arrest oder 2.000 S Geld keine Berufung zulässig gewesen sei, seien jetzt die bezüglichen Grenzen auf 14 Tage Arrest oder 200 S Geld herabgesetzt. Bei diesen Strafen sei sowohl die Berufung als auch die Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig. Die im § 22 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen über die Anhaltung seien deshalb milder, weil nach den bisherigen Bestimmungen schon das Bekenntnis zu einer verbotenen Partei einen Grund zur Anhaltung gebildet habe. Auch sonst sei eine präzisere Fassung der bezüglichen Bestimmungen gewählt worden. Die ausdrückliche Einbeziehung eines den sozialen Frieden störenden Verhaltens in die Anhaltungsgründe bedeute eine Neuerung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, jedoch keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, wie lange jemand auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im Höchstfalle angehalten werden könne.

St.Sekr. Dr. S k u b l antwortet, im Gesetz sei nur vorgesehen, daß die Dauer der Anhaltung zunächst einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen dürfe. Sie könne jedoch verlängert werden, allenfalls auch auf ein Jahr. Redner macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Anhaltung gemäß § 31, Absatz 2, des vorliegenden Entwurfes mit Ablauf des Jahre 1938 ihre Wirksamkeit verlieren sollten.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält die Einschränkung der Geltungsdauer der Anhaltebestimmungen nicht für zweckmäßig, da sich die Bundesregierung voraussichtlich sonst neuerlich mit einer Verlängerung dieser Bestimmungen zu befassen hätte.

St.Sekr. R o t t schlägt vor, die Außerkraftsetzung der Wirksamkeit der Anhaltebestimmungen ähnlich zu regeln, wie dies hinsichtlich der Vorschrift des § 21 a im vorliegenden Entwurf geschehen sei.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h schlägt ebenfalls vor, den Absatz 2 des § 31 dahin abzuändern, daß der Bundeskanzler oder die Bundesregierung ermächtigt werde, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Anhaltebestimmungen außer Kraft zu treten hätten.

St.Sekr. Dr. S k u b l schließt sich dieser Ansicht an, bemerkt jedoch, daß noch eine entsprechende Formulierung vorgenommen werden müßte.[20]

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u erklärt sich in der Annahme, daß eine Bestimmung über die Außerkraftsetzung ohnehin wertlos sei, mit der beabsichtigten Abänderung des § 31, Abs. 2, des Entwurfes einverstanden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wünscht zu wissen, ob die Wirksamkeit der Bestimmungen über den verschärften Ordnungsschutz[21] ebenfalls befristet seien.

---

[20] *„Rott: § 31 (3).*
*Skubl: Es müßte entsprechend stilisiert werden.“*

[21] Bei einer massiven Bedrohung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit konnte durch Verordnung des Bundeskanzlers der verschärfte Ordnungsschutz

St.Sekr. Dr. Skubl verneint dies und fügt bei, daß bloß die Bestimmungen über den Eintritt der Rechtsfolgen insofern befristet seien, als die Bundesregierung ermächtigt werde, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem diese Bestimmungen nicht mehr für normale Verhältnisse, sondern nur mehr für den Fall der Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes gelten sollten.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß die im § 24, Abs. 3, enthaltene Bestimmung über die Nichtanwendung der während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden besonderen Bestimmungen auf vor der Verlautbarung begangene strafbare Handlungen zwar dem allgemeinen Rechtsempfinden entspreche, jedoch mit Rücksicht auf die bei der Verhängung des Standrechtes gemachten Erfahrungen nicht zweckmäßig erscheine. Es trete nämlich meistens der Fall ein, daß die strafbaren Handlungen, die die Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes verursacht hätten, den strengeren Bestimmungen nicht unterliegen würden. Es wäre demnach zu erwägen, ob es nicht gerechtfertigt wäre, den § 24, Abs. 3, des Entwurfes dahin abzuändern, daß die während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden besonderen Bestimmungen auch auf jene vor der Verlautbarung begangenen strafbaren Handlungen Anwendung zu finden hätten, die zur Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes Anlaß gegeben hätten.

St.Sekr. Dr. Skubl tritt dafür ein, daß die Rückwirkung der Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen terminiert werde, etwa auf eine Woche vor der Verlautbarung.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau glaubt, daß drei Tage genügen würden.[22]

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, den zweiten Satz des § 24, Absatz 3, dahin abzuändern, daß die während des verschärften Ordnungsschutzes geltenden Bestimmungen auf jene strafbaren Handlungen Anwendung zu finden hätten, die vor der Verlautbarung begangen worden seien und zur Verhängung des verschärften Ordnungsschutzes geführt hätten.

St.Sekr. Dr. Skubl ist der Auffassung, daß im § 24, Absatz 3, an Stelle der Worte „keine Anwendung," etwa der Passus „insoferne keine Anwendung, als sie nicht selbst zur Verlängerung des verschärften Ordnungsschutzes geführt haben," zu treten hätten, und ersucht um die Ermächtigung, die beiden Entwürfe der äußeren Form nach einer Schlußredaktion zu unterziehen.

B.M. Dr. Pilz macht darauf aufmerksam, daß der Absatz 2 des § 27 zu entfallen habe.

St.Sekr. Zernatto bezeichnet das in Rede stehende Ordnungsschutzgesetz als ein vorwiegend politisches Gesetz, gegen dessen materielle Be-

---

für die erforderliche Zeit für das ganze Bundesgebiet oder Teile verhängt werden. Die Verschärfungen bestanden im wesentlichen in einer Verdopplung der Strafen und der Strafgrenze für die Zulässigkeit von Berufungen. Weiters wurden die Beschlagnahme und Öffnung von Briefen und Telegrammen ohne Hausdurchsuchung, Verhaftung oder richterlichen Befehl zulässig, wenn sie im Zuge eines Strafverfahrens erfolgten. Vgl. §§ 24–26 des Ordnungsschutzgesetzes.

[22] *„Schmidt: Die den Ausnahmezustand veranlaßt haben."*



stimmungen vom Standpunkt der Vaterländischen Front nichts einzuwenden sei. Ein Inkrafttreten des Gesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt käme jedoch vom politischen Standpunkt aus gesehen höchst ungelegen. Redner verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorkommnisse beim Frontsoldatentreffen[23] am 18. Juli l. J.[24], die die Stimmung unter den Mitgliedern der Vaterländischen Front für eine Befriedung nicht gebessert hätten. Das vorliegende Ordnungsschutzgesetz beinhalte weitgehende Milderungen der Strafbestimmungen gegen eine illegale Betätigung. Eine Abschwächung der illegalen Tätigkeit sei jedoch noch nicht eingetreten. Es sei vielmehr zu bemerken, daß die vielfachen Versuche, zu einer Befriedung zu kommen, in letzter Zeit mit einer erhöhten illegalen Tätigkeit nationalsozialistischer Kreise beantwortet worden sei. Unter diesen Umständen stelle der Entwurf eine arge Zumutung an die vaterländisch gesinnte Bevölkerung und insbesonders an die Amtswalterschaft der Vaterländischen Front dar. Den Berichten aus den Ländern sei zu entnehmen, daß derzeit nicht von einer Unterdrückung nationalsozialistischer Betätigung, sondern vielmehr von einer Drangsalierung der vaterländischen Bevölkerung durch nationalsozialistische Kreise gesprochen werden müsse. Dem Generalsekretariat der Vaterländischen Front seien Hunderte von Fällen bekannt, in denen es unmöglich gewesen sei, verschiedene ungerechte Behandlungen vaterländisch gesinnter Personen abzustellen. Redner halte demnach den Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des Ordnungsschutzgesetzes für noch nicht gegeben.[25]



B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u bezeichnet das von St.Sekr. Zernatto aufgeworfene Problem als von prinzipieller Bedeutung. Das vorliegende Bundesgesetz werde schon seit vielen Monaten als das Fanal[26] der ganzen Befriedungsaktion betrachtet. In weiten Kreisen habe die Tatsache, daß dieses Gesetz nicht schon längst erlassen worden sei, großes Erstaunen hervorgerufen. Sollte nunmehr das Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder



---

23 *„in Wels“.*

24 Illegale österreichische nationalsozialistische Jugendliche störten am 18. Juli 1937 den Festakt des Frontsoldatentages, zu dem neben österreichischen Kameradschaftsverbänden auch Abordnungen aus dem Deutschen Reich erschienen waren. Vgl. dazu Wiener Zeitung vom 19. Juli 1937, S. 2 „Frontkämpfertag in Wels“ sowie Neue Freie Presse vom 19. Juli 1937, S. 2 „Das Frontsoldatentreffen in Wels“ und Heinrich Drimmel, Vom Kanzlermord zum Anschluß. Österreich 1934–1938, Wien 1987, S. 346–347. Eine Zusammenstellung der von verschiedenen Seiten geäußerten sicherheitspolitischen Bedenken im Vorfeld der Veranstaltung und die Einschätzung eines Gendarmerie-Oberstleutnants aus dem Büro des Bundeskanzlers, der dafür plädierte, derartige Soldatentreffen in Zukunft nur mehr zu genehmigen, wenn die Österreichische Soldatenfront als Veranstalter auftritt, findet sich im AdR, BKA/Präsidium, Politisches Bureau 1937, Signatur C, Zl. 1.371/1937 Deutsch-österr. Soldatentreffen in Wels am 11. VII. 37. Das Fest war ursprünglich für den 11. Juli, dem Jahrestag des Juliabkommens, geplant.

25 Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Die politische Situation ist nicht gegeben, insbesonders die Ereignisse in Wels.“*

26 Fanal: ital. fanele = Fackel. Im übertragenen Sinn ein Aufmerksamkeit erregendes und eine Veränderung ankündigendes Zeichen in Form eines bedeutungsschweren Ereignisses oder einer solchen Handlung.

hinausgeschoben werden, dann würde gerade in den nationalen Kreisen, in denen der Wille zur Befriedung herrsche, die Meinung entstehen, die Bundesregierung habe ihre Absicht, zur Befriedung zu kommen, fallen gelassen. Redner selbst habe allerdings seit jeher in dem vorliegenden Gesetz keineswegs eine Sache der Befriedung nach der nationalen Seite allein gesehen, da es ja im gleichen Maß die links gerichteten Kreise betreffe. Es müsse allerdings zugestanden werden, daß die Kreise der Linken in ihrer illegalen Betätigung weit vorsichtiger seien als die nationalen Kreise, was daraus zu verstehen sei, daß Rußland von Österreich viel weiter entfernt sei als das Deutsche Reich. Redner betrachte also das Ordnungsschutzgesetz darüber hinaus als eine staatspolitische Angelegenheit, als ein Bekenntnis, Österreich sei in der Lage, durch dieses Gesetz wieder[27] den Weg zum Recht zurückzufinden. Hiemit soll natürlich nicht behauptet werden, Österreich sei kein Rechtsstaat. Es hätten jedoch in den letzten Jahren gewisse Notstandsmaßnahmen zur Außerkraftsetzung verschiedener Grundrechte geführt. Redner sei es eine Herzenssache, in seinem bescheidenen Wirkungskreis für eine Rückkehr zu Recht und Freiheit zu kämpfen. Dies sei auch dem Ausland gegenüber von großer Bedeutung. Die von St.Sekr. Z e r n a t t o gegen eine Inkraftsetzung des gegenständlichen Gesetzes im jetzigen Zeitpunkt geäußerten Bedenken verstehe Redner vollkommen. Es sei klar, daß gegen das Ordnungsschutzgesetz Widerstände auftreten würden, da niemand gerne seine eigenen Leute gegenüber den noch abseits Stehenden zurücktreten lasse. Die Welser Vorkommnisse dürften jedoch nicht allzusehr aufgebauscht werden. Redner sei allerdings nur bis 3 Uhr nachmittag in Wels anwesend gewesen und es seien auch die Ereignisse bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfreulich gewesen.[28] Es sei selbstverständlich, daß die Vorkommnisse in Wels auf Seiten der vaterländischen Bevölkerung größte Entrüstung hervorgerufen hätten. Doch sei von vornherein klar gewesen, daß bei einer derartigen Veranstaltung mit Zwischenfällen zu rechnen sein werde. Es sei zu hoffen, daß in Zukunft infolge einer Umwandlung der Gesinnung und der Geister derartige Zwischenfälle seltener würden. Im übrigen glaube Redner nicht, daß bei ähnlichen Vorkommnissen der Polizeibehörde durch das gegenständliche Gesetz wesentliche Mittel aus der Hand genommen würden. Die Entwicklung sei jedenfalls derart fortgeschritten, daß die Bundesregierung die Erlassung des vorliegenden




[27] Ab dieser Stelle lautet der Satz im Stenogramm folgendermaßen: *„einen Schritt zum Staat des Rechts zurückzuführen.“*

[28] *„Es ist in dieser Zeit wiederholt auch das Deutschlandlied gesungen worden. Es berührt hier nur die prinzipielle Frage, wollen wir an der Befriedung weiterschreiten oder nicht.“*
Der teilnehmende Bundesminister Glaise-Horstenau und der deutsche Gesandte von Papen wurden vor dem Hotel in Wels von ca. 800 Personen begrüßt, „die in stürmische Heil-, Sieg-Heil und Heil-Hitler-Rufe ausbrachen und das Deutschlandlied absangen“. Während des Festzuges versuchte eine Gruppe von 400–500 Jugendlichen das Deutschlandlied zu singen, im Laufe des Tages kam es in verschiedenen Stadtteilen von Wels zu kleineren Demonstrationen. Vgl. AdR, BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Staatspolizeiliches Büro, Situationsbericht vom 18. Juli 1937, 18 Uhr. Vgl. dazu auch AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11, Tagebucheintragung vom 20. Juli 1937, wonach die Vorgänge in Wels „ein Skandal“ gewesen seien.

Ordnungsschutzgesetzes riskieren könnte. Wenn schon Bedenken bestünden, das Gesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, sollte doch eine Lösung gefunden werden, die eine Verlautbarung in einigen Wochen zuließe. Bis dahin würde die durch die Welser Ereignisse geschaffene Erbitterung bereits abgeflaut sein. Ein allzu langes Hinausschieben hielte Redner nicht für zulässig, weil dies in weiten Kreisen als ein vollständiger Verzicht auf die Friedenspolitik aufgefaßt werden könnte.

B.M M a n d o r f e r bestätigt, daß die Vorfälle in Wels in der vaterländischen Bevölkerung die größte Mißstimmung hervorgerufen hätten. Besonders in Oberösterreich sei der Eindruck der vaterländischen Kreise, die sich vollkommen verlassen fühlten, geradezu niederschmetternd. Man sei der Meinung, daß es im Zuge einer Befriedungsaktion gelingen müsse, auf die jungen Elemente Einfluß zu gewinnen, um derartige Ausschreitungen zu vermeiden.

St.Sekr. Dr. S k u b l gibt zu, daß die Welser Ereignisse die Verlautbarung des gegenständlichen Gesetzes sehr ungünstig beeinflußten, und hält es für unzweckmäßig, den Ausschreitungen in Wels die Erlassung des Ordnungsschutzgesetzes unmittelbar folgen zu lassen. Redner glaubt jedoch, daß in absehbarer Zeit mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes unbedenklich vorgegangen werden könne. Man dürfe eben nicht vergessen, so unerfreulich auch die Ereignisse in Wels gewesen seien, daß sie sich doch von den Ereignissen jener Zeit, da die dem Ordnungsschutzgesetz zugrundeliegenden Ausnahmsbestimmungen erlassen worden seien, wesentlich unterschieden. Die Kampfformen seien jetzt gegenüber jener Zeit, da es Sprengmittelanschläge und Anschläge gegen Personen gegeben habe, wesentlich gemildert, da sich die illegalen Aktionen seit einigen Monaten auf das Streuen von Flugzetteln sowie die Herausgabe des „Österreichischen Beobachters“ und bei Massenveranstaltungen auf Heilrufe und das Absingen von Liedern beschränkten.[29] Dies seien gewiß absolut unerfreuliche und unzulässige Dinge, jedoch weit entfernt von den Ereignissen früherer Zeit. Was die materiellen Bestimmungen des Ordnungsschutzes selbst anlange, könne Redner versichern, daß in diesem Gesetz den Polizeibehörden die Machtmittel in auskömmlichem Ausmaß erhalten worden seien. Redner trete daher schon für eine Verlautbarung des Gesetzes in absehbarer Zeit ein.



St.Sekr. Z e r n a t t o wiederholt, daß gegen die materiellen Bestimmungen des Gesetzes nicht viel einzuwenden sei. Wenn man jedoch beden-

[29] Ab Mai 1933 verfolgte die NSDAP in Österreich die Strategie gezielter Terrorakte, besonders Attentate und Sprengstoffanschläge, was nach einem Handgranatenangriff auf eine Einheit „christlich-deutscher Turner“ mit zahlreichen Verletzten im Juli 1933 zum Verbot der Partei führte. Erst nach der Niederschlagung des Juliputsches 1934 verlegten die Nationalsozialisten in Österreich ihre illegale Tätigkeit vor allem auf Propagandaaktionen wie z.B. Flugzettelstreuen, das Verbreiten illegaler nationalsozialistischer Zeitungen, das Anbringen von Hakenkreuzen im öffentlichen Raum oder das Abbrennen von sogenannten Höhenfeuern. Nach dem Abschluß des Juliabkommens 1936 kam es auch immer häufiger zu öffentlichen politischen Demonstrationen. Vgl. ausführlich Gerhard Botz, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938, München 1983, S. 215–225 und S. 289–292.



ke, was von Seite der Regierung für eine Befriedung bereits alles geschehen sei, die Amnestie[30], die Einsetzung des Siebener-Komitees[31], die Er-

[30] Im Juliabkommen 1936 war eine Amnestie vereinbart worden, durch die mehr als 16.000 nationalsozialistische Häftlinge freigelassen bzw. Verfahren eingestellt wurden. Vgl. Gerhard Jagschitz, Die Anhaltelager in Österreich (1933–1938), in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Vom Justizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentation 1927 bis 1938, Wien 1975, S. 128–151, hier S. 147 und Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien 1978, S. 261.

[31] Das sogenannte Siebener-Komitee, das Anfang Februar 1937 gegründet wurde und über dessen Zusammensetzung es in der Literatur unterschiedliche Angaben gibt, war de facto (nicht de jure) für alle Befriedungsarbeiten im Zuge des Juli-Abkommens 1936 zwischen der nationalen Opposition und der Regierung zuständig. Das Komitees bestand aus drei Nationalsozialisten (Hugo Jury, Gilbert In der Maur, Leopold Tavs), zwei Vertrauensleuten des damaligen Sicherheitsministers Odo Neustädter-Stürmer (Ferdinand Wolsegger, Stefan Berghammer), einem Vertrauensmann von Edmund Glaise-Horstenau (Egbert Mannlicher) und dem katholisch-nationalen Universitätsprofessor Oswald Menghin. Das Büro des Komitees in der Teinfaltstraße wurde zum Zentrum der Tätigkeit der nationalen Kräfte. „Die österreichische NSDAP hatte nun wieder die Möglichkeit, öffentlich in Erscheinung treten zu können, obwohl sie offiziell verboten war." Vgl. Norbert Schausberger, Der Griff nach Österreich. Der „Anschluß", Wien 1988, S. 378–379. Am 8. Februar 1937 hatte das Siebener-Komitee die Statuten des Deutschsozialen Volksbundes eingereicht. Der Landesleiter der NSDAP in Österreich, Josef Leopold, hatte nach seiner Freilassung aus dem Anhaltelager Wöllersdorf – infolge der im Juliabkommen 1936 vereinbarten Amnestie – geplant, den Deutschsozialen Volksbund als nationalsozialistische Tarnorganisation zu gründen. Der Regierung Schuschnigg gelang es, die Vereinsgründung zu verhindern. Statt dessen wurde im Juni 1937 das „Volkspolitische Referat" in der Vaterländischen Front errichtet, mit dem das nationale Lager eine politische Klammer erhielt. In der Folge kam es in allen Bundesländern zum Aufbau von Volkspolitischen Referaten. Vgl. exemplarisch Guido Zernatto, Die Wahrheit über Österreich, Paris 1938, S. 173–178; Irmgard Bärnthaler, Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien 1971, S. 132–135; Wolfgang Rosar, Deutsche Gemeinschaft. Seyss-Inquart und der Anschluß, Wien 1971, S. 108–134; Winfried R. Garscha, Nationalsozialisten in Österreich 1933–1938, in Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschismus. Politik-Ökonomie-Kultur 1933–1938, Wien 2005, S. 100–123, hier S. 112–114. Zur deutschen Sicht vgl. die Schreiben des deutschen Botschafters Franz von Papen nach Berlin vom 9. Jänner, 13. Februar und 20. März 1937, in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D (1937–1945), Band I, Baden-Baden 1950, Nr. 194, Nr. 210 und Nr. 217. Zur Tätigkeit und Zusammensetzung des Siebener-Komitees vgl. eine undatierte und nicht unterzeichnete vierseitige Aufzeichnung ohne Zahl im AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Glaise, III Varia. Darin heißt es, daß es zu einer richtigen Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses nie gekommen sei und daß dieser durch den Austritt von einigen Mitgliedern im Sommer 1937 faktisch zu bestehen aufgehört hätte. Vgl. weiters das Aktenmaterial zum Deutschsozialen Volksbund in Österreich, das die Satzungen, Namenslisten usw. enthält, im AdR, BKA/Inneres, Sign. 15 Vereine/Wien, GZl. 312.387/1937 sowie im AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Glaise, III Varia, Mappe Deutschsozialer Volksbund.





nennung von Dr. Pembauer[32] und Seyss-Inquart[33], und was dagegen die Nationalsozialisten geleistet hätten, die Krawalle beim Besuch des deutschen Außenministers[34], beim Handballspiel[35] und in Wels, dann müsse eine Verlautbarung des Ordnungsschutzgesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt werden, zumal da das Deutsche Sängerbundesfest in Breslau unmittelbar bevorstehe.[36] Wenn der Staatssekretär für das Sicher-

[32] Dr. Walter Pembaur, ab 17. Juni 1937 Volkspolitischer Referent im Generalsekretariat der Vaterländischen Front. Davor war er Mitglied des Vorstandes der Großdeutschen Volkspartei in Tirol, Juni 1929 Vizebürgermeister von Innsbruck und Abgeordneter zum Landtag Tirol. Vgl. Wiener Zeitung vom 18. Juni 1937, S. 1 „Das volkspolitische Referat der VF" und „Dr. Pembaur – Leiter des volkspolitischen Referates der VF". Zur Rolle Pembaurs vgl. Richard Schober, Tirol zwischen den beiden Weltkriegen. Teil 2: Politik, Parteien und Gesellschaft, Innsbruck 2009, S. 435–437.

[33] Dr. Arthur Seyss-Inquart, 17. Juni 1937 bis 22. Februar 1938 Mitglied des Staatsrates, wobei ihm die „Angelegenheiten der Befriedung der nationalen Kreise (= Befriedungskommissär)" übertragen wurden, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der inneren Verwaltung und des Sicherheitswesens betraut, 11. bis 13. März 1938 Bundeskanzler und Minister für Landesverteidigung, 13. März 1938 Übernahme der Agenden von Bundespräsident Miklas, 15. März 1938 bis 30. April 1939 Reichsstatthalter, mit der Führung der Österreichischen Landesregierung beauftragt.

[34] Konstantin von Neurath, 2. Juni 1932 bis 4. Februar 1938 deutscher Reichsaußenminister.
Der Besuch von Neurath in Wien fand vom 22. bis 23. Februar 1937 statt; vgl. die Berichterstattung in der Wiener Zeitung und in der Neuen Freien Presse vom 22. bis 24. Februar 1937. In beiden Zeitungen wird am 22. Februar 1937 über Ovationen und Demonstrationen von NS-Sympathisanten berichtet, ohne über das wahre Ausmaß Auskunft zu geben. Bei seiner Ankunft wurde Neurath von einer gut organisierten Massendemonstration der Nationalsozialisten empfangen. Vgl. AdR, BKA, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Staatspolizeiliches Büro, Situationsbericht vom 22. Februar 1937, 18 Uhr. Hier heißt es: „Anläßlich des Aufenthaltes des Reichsaußenministers Freiherrn v. Neurath in Wien haben sich in den heutigen Vormittagsstunden und am späteren Nachmittage mehrfach Demonstrationen, hauptsächlich Jugendlicher, ereignet, so daß die Sicherheitswache zum Teil unter Anwendung des Gummiknüttels einschreiten mußte. Es wurde eine größere Anzahl von Verhaftungen vorgenommen, ein Teil der Verhafteten jedoch nach Abnahme der Personaldaten und Perlustrierung wieder entlassen." Auch bei seiner Abreise aus Wien kam es zu Demonstrationen und insgesamt 80 Festnahmen. Autobussen der VF wurden die Fenster eingeschlagen. Vgl. Situationsbericht vom 24. Februar 1937, 9 Uhr. Vgl. dazu auch MRP 1051/6 vom 26. Februar 1937.

[35] Die Rede ist vom Handball-Länderspiel Österreich gegen Deutschland am 23. Mai 1937. Vgl. dazu MRP 1056/1.

[36] Das Deutsche Sängerbundesfest in Breslau fand Ende Juli/Anfang August statt. Vgl. Neue Freie Presse vom 2. August 1937, S. 3 „Ansprache des Reichskanzlers an die Breslauer Sänger" und vom 6. August 1937 (Morgenblatt), S. 7 „Die Wiener Sänger in Breslau". Eine Gruppe österreichischer nationalsozialistischer Sänger hatte bei ihrer Teilnahme am Sängerfest in Breslau und danach auf einer Tour durch Deutschland Adolf Hitler als ihren Führer gefeiert. Im Bestand AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Glaise 1937 finden sich zahlreiche Bitten um Intervention für die Ausstellung bzw. Rückgabe von Reisepässen zum Besuch des Sängerbundfestes in Breslau. Wegen nationalsozialistischer Betäti-



heitswesen behaupte, die illegale Tätigkeit der Nationalsozialisten beschränke sich auf Flugzettelstreuen, müsse darauf hingewiesen werden, daß die Organisierung der S. A., der S. S. und der Hitler-Jugend fortschreite und daß eine aktive Politik gegen die Werke der Vaterländischen Front, insbesonders gegen das „Neue Leben“[37], wahrzunehmen sei, die insbesonders vom Deutschen Schulverein Südmark[38] in offener Form betrieben werden. Die Bundesregierung habe in letzter Zeit so viele Beweise ihrer Friedensbereitschaft geliefert, daß jedes weitere Entgegenkommen unerträglich wäre und zu einer wesentlichen Schwächung und Radikalisierung der Vaterländischen Front führen müßte.

V.K. Hülgerth erklärt, grundsätzlich ein Gegner jeder Scharfmacherei auf die Dauer zu sein. Auf diese Weise habe noch niemand etwas erreicht. Man könne wohl momentan dreinfahren, müsse aber in der Zwischenzeit Verhältnisse schaffen, die ein scharfes Vorgehen auf die Dauer nicht notwendig erscheinen ließen. Redner sei der Meinung, daß die Vorkommnisse in Wels nicht hätten passieren dürfen, zumal da man von vornherein habe wissen müssen, daß anläßlich der Anwesenheit des deutschen Botschafters[39]

gung bestraften Personen wurde in der Regel der Reisepaß abgenommen bzw. die Ausstellung eines Passes verweigert.




[37] Das VF-Werk „Neues Leben“ wurde am 1. Juli 1936 von Guido Zernatto gegründet. Nach dem Vorbild Italiens („Dopolavoro“) und Deutschlands („Kraft durch Freude“) war dieses als Freizeitorganisation und zur Pflege der österreichischen Kultur gedacht. Als eigentliches Ziel kann das Gelingen des staatlichen Ideals mit einer christlich-deutschen, ständisch gegliederten Volksgemeinschaft angesehen werden. Vgl. Bärnthaler, Die Vaterländische Front, S. 189–193 sowie Rainer Schubert, Das Vaterländische Frontwerk „Neues Leben“. Ein Beitrag der Kulturpolitik der Vaterländischen Front, Dissertation, Wien 1978, S. 48–57.

[38] Der Deutsche Schulverein Südmark (DSS), der 1925 aus einer Fusion zwischen Deutschem Schulverein und dem Verein „Südmark“ hervorgegangen war, vertrat eine völkische Ideologie. Sein Vereinszweck war es, mittels Aufklärungs-, Kultur- und Jugendarbeit die Wohlfahrt des deutschen Volkes im In- und Ausland zu fördern. Trotz seiner Zugehörigkeit zum Ideenkreis des Nationalsozialismus und personellen Überschneidungen mit Angehörigen der NSDAP konnte der Verein seine Tätigkeit bis auf die Auflösung bzw. Reduktion von Orts- und Jugendgruppen relativ ungestört fortsetzen. Im März 1936 kam es mit dem Generalsekretär der Vaterländischen Front Walter Adam zu Besprechungen, in denen das Verhältnis zum Verband für das Deutschtum im Ausland (VDA) erläutert und der sog. „Anschlußparagraph“ abgeändert wurde. Diese Annäherung fällt in die Vorbereitung zum Juli-Abkommen des Jahres 1936 und der beginnenden Einbindung der nationalen Opposition. Der DSS war politisch insofern von Bedeutung, da er als Reservoir von Personen galt, die sowohl als Vertrauensmänner der Nationalsozialisten als auch des ständestaatlichen Regimes Chancen hatten. Am 2. Oktober 1939 wurde der Verein unter Aufhebung seiner Rechtspersönlichkeit in den VDA eingegliedert. Vgl. Sigrid Kiyem, Der Deutsche Schulverein „Südmark“ 1918–1938, Diplomarbeit, Wien 1995, besonders S. 118–139. Vgl. weiters AdR, BKA/Inneres, Sign. 15/4 Vereine, Deutscher Schulverein Südmark.

[39] Franz von Papen, ab 28. Juli 1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Deutschlands in Wien, Juli 1936 Ernennung zum Botschafter in besonderer Mission für seine Verdienste um das Zustandekommen des Abkommens zwischen Österreich und dem Deutschen Reich vom 11. Juli 1936; am 4. Februar 1938 plötzlich aus



und Militärattachés[40] eine große Anzahl von Nationalsozialisten in Wels zusammenströmen werde. Die Behauptung, daß die vaterländisch gesinnten Kreise derzeit schlecht behandelt würden, könne Redner nur bestätigen. Vaterländisch gesinnte Personen würden in den Ämtern, bei den Arbeitsstellen usw. auf alle mögliche Weise drangsaliert. Die in Betracht kommenden Personen müßten zur Verantwortung gezogen werden. Ein scharfes Vorgehen gegen diese Elemente würde eine viel bessere Wirkung zeitigen als ein langes Hinausschieben der Verlautbarung des gegenständlichen Gesetzes. Redner tritt für eine Verschiebung der Herausgabe des Gesetzes auf einige Wochen ein, bis sich die Aufregung über die Welser Ereignisse beruhigt haben werde.

B.K. Dr. Schuschnigg schließt sich den Ausführungen des Vorredners an und fügt bei, daß nicht das Schlagen des Gegners, sondern das Stützen der eigenen Leute die zweckmäßigere Methode sei. Im übrigen gäbe es im politischen Vokabularium verschiedene Worte, die nur zeitlich Geltung haben sollten und die man nicht ständig im Mund führen dürfe. Dazu gehöre auch das Wort „Befriedung". Dieses seinerzeit erfundene Wort werde heute noch gebraucht und vielfach mißbraucht. Vom Standpunkt der Regierung und der politischen Führung sei es nicht zweckmäßig, die Notwendigkeit einer Befriedung zuzugeben. Man sollte sich heute vielmehr auf den Standpunkt stellen, es sei ohnehin Friede und die Regierung sei auch in der Lage, ihn zu erhalten. Auch von „national Betonten" solle man nicht immer wieder sprechen. Redner vergleiche die Stellung der Mitglieder der Bundesregierung mit der eines Arztes, der einen Patienten, der die Einhaltung von Diätvorschriften verweigere, hiezu zwingen müsse. Wenn gewisse Kreise der Ansicht seien, Österreich dürfe aus nationalen Gründen nicht hochkommen, sei es notwendig, im Interesse des Staates den Kurs mit aller Schärfe und Energie zu halten.[41] Was die vorliegenden Gesetzentwürfe anlange, so habe sich der Ministerrat über die Notwendigkeit des Ordnungsschutzgesetzes bereits geeinigt. An sich wäre es nicht richtig, diesen Gesetzentwurf wegen zufälliger Vorkommnisse zurückzustellen. Allerdings dürfte in der Publikation nicht hervorgehoben werden, daß das Gesetz verschiedene Milderungen beinhalte, sondern es müsse betont werden, daß durch dieses Gesetz von einem fortgesetzt verlängerten Provisorium, das in der ganzen Welt als die Bestätigung eines Ausnahmszustandes gewertet werde, zu einem Definitivum übergegangen worden sei. Man könnte feststellen, daß man die bisher verstreuten Bestimmungen in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt, daß man bei dieser Gelegenheit der Situation Rechnung tragend besonders




---

Wien abberufen, aber von Hitler weiterverwendet. So wurde er wenige Tage später in Sondermission zu Bundeskanzler Schuschnigg gesandt, um diesem Hitlers Einladung zu Besprechungen in Berchtesgaden zu übermitteln.

40 Wolfgang Muff, General, 5. April 1933 bis Ende Juli 1938 deutscher Militärattaché in Wien. Zu seiner Bestellung vgl. MRP 849/1 vom 3. März 1933.

41 Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm: *„Wenn gewisse Sektionen glauben, es sei notwendig das Land wirtschaftlich nicht hochkommen zu lassen, aus nationalen Gründen im Interesse des Landes mit aller Schärfe und Energie die Linie zu halten. Die Linie wurde ja immer gehalten."*

schwer empfundene Härten gemildert, daß man aber auch notwendige Bestimmungen, wie z. B. die über das unsoziale Verhalten, neu aufgenommen habe. Weiters sei durch das Ordnungsschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, daß dann, wenn sich größere Zwischenfälle ereignen sollten, die Sicherheitsorgane mit noch schärferen Mittel zugreifen könnten. Im übrigen fühle sich die Bundesregierung stark genug, dieses Gesetz durchzuführen und auch durchzuhalten. Redner sei überzeugt, daß die Gegner mit dem vorliegenden Gesetz nicht zufrieden seien, sondern – wie dies bei jeder Opposition der Fall wäre – es auf jede mögliche Weise zu bekämpfen trachten würden. Daß jedoch die vaterländische Bevölkerung an dem Gesetz keinen Anstoß nehme, sei Sache der richtigen Darstellung. Eine Erklärung, man sei daran gegangen, die Strafbestimmungen über staatsfeindliche Handlungen zu mildern, um den Illegalen die Hand zur Versöhnung hinzustrecken, wäre verfehlt. Man werde vielmehr unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Definitivums auf diesem Gebiet feststellen müssen, daß nach wie vor die Absicht bestehe, jede illegale Betätigung zu unterdrücken, und daß die Bundesregierung, pochend auf ihre eigene von der ganzen Welt anerkannte Stärke, einen Übergang von einem Ausnahmszustand zu geordneten Verhältnissen habe schaffen wollen. Der Ministerrat sollte daher die Erlassung der vorliegenden Gesetze als einen wesentlichen Fortschritt, als Zeichen der Stärke und als Beweis, daß ein Abgehen von der bisherigen Linie nicht beabsichtigt sei, begrüßen. Es wäre jedoch nicht zweckmäßig, im Zusammenhang mit dem Ordnungsschutzgesetz von einer Befriedung zu sprechen. Das Gesetz sei vielmehr ohne Rücksichtnahme auf die Interessen bestimmter Kreise nur deshalb erlassen worden, weil die Bundesregierung die Erlassung für möglich und notwendig erachtet habe. Höchst unklug wäre es aber, das Gesetz wie eine Bombe platzen zu lassen, um den Nörglern in den eigenen Reihen nicht die Möglichkeit zur Behauptung zu geben, die Bundesregierung fühle sich zu schwach, sie verstehe die Stimmung im Land nicht. Außerdem sei der jetzige Zeitpunkt im Hinblick auf den dritten Todestag des Bundeskanzlers Dr. Dollfuss[42] und die Welser Vorkommnisse zur Erlassung des Ordnungsschutzgesetzes nicht geeignet. In diesem Zusammenhang kommt Redner auf die unmögliche Politik der deutschen Emigranten in Österreich[43] zu sprechen, die zusammen mit den sich als 150%ige Österreicher gebärdenden Kreisen jede Geste der Bundesregierung als Verrat bezeichneten. Es sei notwendig, auf diese Kreise, die alles von der Schattenseite aus betrachteten, selbst jedoch weder in der Vaterländischen Front noch in der Miliz mitarbeiteten, ebenfalls keine Rücksicht zu nehmen. Redner habe auch ernstlich erwogen, ob es nicht doch angezeigt wäre, das im Entwurf vorliegende Ordnungsschutzgesetz den ordentlichen Weg der Bundesgesetzgebung gehen zu lassen, sei jedoch zum Schluß gekommen, daß die Erlassung dieses Gesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zweckmäßiger sei, da eine abfällige Begutachtung des Entwurfes durch




[42] Dr. Engelbert Dollfuß, 20. Mai 1933 bis zu seiner Ermordung durch nationalsozialistische Putschisten am 25. Juli 1934 Bundeskanzler.

[43] Zur Stellung von reichsdeutschen Angehörigen in Österreich vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 210–222.

die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung der Autorität der Bundesregierung durchaus abträglich wäre. Redner tritt daher dafür ein, das Gesetz auf Grund des Ermächtigungsgesetzes heute zu beschließen, diesen Beschluß jedoch weder im Communiqué noch sonst irgend jemandem gegenüber auch nur gesprächsweise zu erwähnen und zu einem bestimmten Zeitpunkt, der heute bereits fixiert werden könnte, zu verlautbaren. Als Datum der Erlassung des Gesetzes könnte allenfalls der 15. August l. J. in Aussicht genommen werden, zu welchem Zeitpunkt der Chef des Bundespressedienstes[44] von seinem Urlaub zurückgekehrt sein werde, sodaß für eine entsprechende Verlautbarung des Gesetzes in der Presse vorgesorgt werden könne. Sollten jedoch früher Gerüchte über das vorliegende Gesetz in die Öffentlichkeit dringen, so müßte man darauf hinweisen, daß der Plan, die Ausnahmebestimmungen über staatsfeindliche Handlungen in einem Gesetz zusammenzufassen, nicht aufgegeben worden sei, sondern den Ministerrat weiter beschäftige, und daß die Arbeiten in dieser Angelegenheit weiter fortgeschritten seien. Es sei nicht beabsichtigt, irgendwelche Machtmittel, die im Interesse des Staates notwendig seien, aus der Hand zu geben, insbesonders sei nicht beabsichtigt, die Bestimmungen über die Anhaltung aufzugeben. Redner schlage daher nochmals vor, der Ministerrat wolle heute die Erlassung des Ordnungsschutzgesetzes mit 15. August l. J. beschließen. Den Ministerrat mit dem Gegenstand neuerlich zu befassen wäre überflüssig. Sollte sich jedoch in der Zwischenzeit Unvorhergesehenes ereignen, wäre immer noch die Möglichkeit zu einem Zusammentritt des Ministerrates und zu einer Stellungnahme zu einer allenfalls geschaffenen neuen Lage gegeben.




B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u erklärt, im Rahmen der von ihm am 11. Juli 1936 übernommenen Aufgabe die Ausführungen des Bundeskanzlers zu begrüßen und für die Festsetzung des 15. August l. J. als Termin für die Verlautbarung des Gesetzes einzutreten.

St.Sekr. Z e r n a t t o ersucht, auf jeden Fall den Abschluß des deutschen Sängerbundfestes in Breslau, an dem 30.000 Österreicher teilnehmen würden, abzuwarten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g zollt der Frage, ob sich die Mitglieder des Wiener Männergesangsvereines bei ihrer bevorstehenden Konzertreise ins Deutsche Reich Österreich würdig benehmen würden, großes Interesse.

St.Sekr. Z e r n a t t o hielte es für das beste, wenn der Bundeskanzler ermächtigt würde, den Zeitpunkt der Verlautbarung zu bestimmen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt für den Fall der Erteilung dieser Ermächtigung, für die Verlautbarung der vorliegenden Gesetze die Zeit um Mitte August 1937 in Aussicht zu nehmen. Das größte Gewicht wäre jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Verlautbarung des Gesetzes, sondern auf eine entsprechende Kommentierung in der Presse zu legen. Hiedurch könnten die zu erwartenden Bedenken von vornherein zerstreut werden. Insbesonders wäre die neue Bestimmung über die Möglichkeit der Anhaltung im Fall eines den sozialen Frieden störenden Verhaltens publizistisch entsprechend zu verwerten.

---

[44] Walter Adam, ab 1. Jänner 1937 Leiter des Bundespressedienstes, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme von allen Ämtern enthoben, 1938 bis 1943 in den KZs Dachau und Flossenbürg interniert.

St.Sekr. Zernatto betont neuerdings, daß gegen den sachlichen Inhalt des Ordnungsschutzgesetzes nichts einzuwenden sei. Hinsichtlich des Breslauer Sängerfestes würde die Stimmung der Bevölkerung im ganzen Bundesgebiet insbesonders dann ungünstig beeinflußt werden, wenn es anläßlich der Abreise der österreichischen Sänger oder bei deren Rückkunft zu irgendwelchen nationalsozialistischen Kundgebungen kommen sollte.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß sich an der gegenwärtigen Situation auch nichts ändern würde, wenn die vorliegenden Gesetze nicht erlassen würden.

B.M. Dr. Pilz meint, man sollte bereits heute den Termin der Inkraftsetzung und Verlautbarung bestimmen, damit sich nicht allenfalls die Bundesregierung unter dem Druck der Ereignisse davon abhalten lasse, ein bereits beschlossenes Gesetz zu publizieren.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, daß im Communiqué über den heutigen Ministerrat nicht einmal die Tatsache, daß sich der Ministerrat mit dem Thema der Erlassung eines Ordnungsschutzgesetzes befaßt habe, angeführt werden sollte. Das Neuigkeits-Weltblatt[45], das bereits eine diesbezügliche Notiz gebracht habe[46], müßte in dieser Beziehung aufgeklärt und zu einem Widerruf veranlaßt werden. Die übrigen Redaktionen wären dahin zu informieren, daß sich der heutige Ministerrat mit dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1938 befaßt habe und über das Ordnungsschutzgesetz überhaupt keine Verlautbarung erfolgen dürfe.[47]

---

[45] Das „Neuigkeits-Weltblatt" war eine österreichische Tageszeitung, die von 1874 bis 1943 erschien. Das Blatt änderte seine politische Ausrichtung während seines Bestehens mehrmals. Ab 1930 wechselte der Kurs radikal und die Zeitung fungierte in der Folge als offiziöses Blatt der austrofaschistischen Regierung. Ab März 1938 wandelte sich der Kurs des „Neuigkeits-Weltblattes" zugunsten des NS-Regimes.

[46] Vgl. Neuigkeits-Weltblatt vom 23. Juli 1937, S. 2 „Schluß mit der Illegalität!". In diesem Artikel heißt es, daß das neue Ordnungsschutzgesetz den Abschluß der inneren Konsolidierung darstellen werde, soweit die Staatsführung darauf unmittelbaren Einfluß hat. Schon früher wurde in dieser Zeitung über das gegenständliche Gesetz berichtet. Vgl. Neuigkeits-Weltblatt vom 6. Juni 1937, S. 2 „Vorbehaltloses Bekenntnis zum Schutz des Staates", worin es heißt: „Das ‚Neuigkeits-Welt-Blatt' hat sich schon wiederholt in grundsätzlicher Weise mit den Bemühungen auseinandergesetzt, die darauf abzielen, gewisse sicherheitspolitische Maßnahmen, die in den letzten außergewöhnlichen Kampfjahren zum Schutz des Staates erlassen werden mußten, zu vereinfachen, zusammenzufassen oder zum Teil auch auszubauen." Vgl. auch Neuigkeits-Weltblatt vom 10. Juni 1937, S. 2 „Befriedung auf Kosten des Staatsschutzes?": „Das ‚Neuigkeits-Welt-Blatt' konnte schon mehrfach darauf verweisen, daß sich der innerpolitische Klärungsprozeß in der letzten Zeit um die Schaffung eines neuen Staatsschutzgesetzes kristallisiert. Schon mit dieser Feststellung ist ausgesprochen, daß es verschiedene Meinungen über dieses Gesetz gibt, das im letzten Ministerrat zwar einer ersten Lesung unterzogen, aber noch immer nicht verabschiedet wurde."

[47] In der Berichterstattung heißt es: „Der gestrige Ministerrat erledigte gestern unter Vorsitz des Bundeskanzlers eine größere Anzahl von laufenden Angelegenheiten; …". Genannt werden Änderungen der Fernsprech- und Postordnung, Änderung der Kraftwagenverkehrsordnung 1936, Verhandlungen betreffend

Der Ministerrat genehmigt sohin den gestellten Antrag mit folgenden Abänderungen des Ordnungsschutzgesetzentwurfes:

1. Im § 24, Absatz 3, tritt an Stelle der Worte „keine Anwendung.“ etwa folgender Passus: „insofern keine Anwendung, als sie nicht selbst zur Verhängung des verschärften Ordnungsschutzgesetzes geführt haben.“;

2. Der Absatz 2 des § 27 hat zu entfallen;

3. Der Absatz 2 des § 31 ist in dem Sinn abzuändern, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Bestimmungen des § 22 ihre Wirksamkeit verlieren.

Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen wird ermächtigt, die beiden Entwürfe der äußeren Form nach einer Schlußredaktion zu unterziehen.

Der Bundeskanzler wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ordnungsschutzgesetzes und die Verlautbarung beider Gesetze zu bestimmen.[48]

**7**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet an Hand der Beilage F[49] über den vorliegenden Entwurf eines auf das Ermächtigungsgesetz ge-

---

die neue evangelische Kirchenverfassung und die Vorberatung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938; vgl. Wiener Zeitung vom 24. Juli 1937, S. 2 „Beschlüsse des Ministerrates“. Ein ausführlicher Artikel zum Ordnungsschutz findet sich erst nach seiner Verlautbarung in der Wiener Zeitung vom 18. August 1937, S. 1–2. Der offizielle Kommentar lautete folgendermaßen: „Die Bundesregierung hat sich, wie bekannt, schon vor längerer Zeit entschlossen, die in Kraft stehenden, bisher in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen verstreuten besonderen Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ein einheitliches Gesetz zusammenzufassen und bei dieser Gelegenheit verschiedene Bestimmungen den bisherigen Erfahrungen sowie den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dieses Gesetz, das die Bezeichnung ‚Ordnungsschutzgesetz‘ führt, wird unter einem verlautbart.“ Auch in den anderen Tageszeitungen kam es erst zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Gesetzes zur Berichterstattung; vgl. exemplarisch Neue Freie Presse vom 16. August 1937, S. 1–2 „Ankündigung des Ordnungsschutzgesetzes“ und vom 18. August 1937, S. 5 „Das neue Ordnungsschutzgesetz erlassen“ sowie Reichspost vom 15. August 1937, S. 3 „Das Ordnungsschutzgesetz kommt“ und vom 18. August 1937, S. 1 „Das neue Ordnungsschutzgesetz verlautbart“.




48 Vgl. MRP 1056/1 und MRP 1058/27. Diskussionen über Auslegung und Handhabung einzelner Bestimmungen des Ordnungsschutzgesetzes zwischen dem Büro Glaise-Horstenau, dem Justizministerium und dem Staatssekretariat für Angelegenheiten der Sicherheit vom Herbst 1937 finden sich im AdR, BKA/Präsidium, Glaise-Horstenau 1937, Zl. 452-pol/1937.

49 Beilage F, BKA, Zl. 174.970-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 Seiten, Gesetzesentwurf 3 ½ Seiten, Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten 7 Seiten). Die Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen betreffend die öffentlichen Angestellten, BGBl. I Nr. 52/1934, die auch nach Erlassung des Ordnungsschutzgesetzes aufrecht bleiben sollte, sollte vor dem Hintergrund des zu beschließenden Ordnungsschutzgesetzes den geänderten Verhältnissen angepaßt werden. In zwei Punkten abgeändert werden sollte mittels des vorgelegten Gesetzesentwurfes auch die Verordnung über die Dienstenthebung öffentlich Bediensteter, BGBl. I Nr. 120/



stützten Bundesgesetzes über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete, und fügt bei, der Entwurf wäre dahin abzuändern, daß

1. der Absatz 1 des § 1 der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 52/1934 in der geltenden Fassung zu lauten habe:

„Die rechtskräftige Abstrafung auf Grund einer der im Absatz 2 aufgezählten Vorschriften sowie die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung in den im Absatz 3 bezeichneten Fällen hat bei Personen … Rechtsfolge als nach den Umständen des Falles im öffentlichen Interesse geboten ausspricht.“;

2. im § 4, Absatz 2, der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 52/1934 und § 5 der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 120/1934 an Stelle der Worte „der Bundesregierung“ die Worte „des Bundeskanzlers“ zu treten hätten.

Redner führt zur Erläuterung des Entwurfes aus, daß die unter Punkt 1 angeführte Abänderung im Hinblick auf die Textierung des § 21, Absatz 1, lit. b, des Ordnungsschutzgesetzes notwendig gewesen sei. Wenn die Bestimmung, daß der Eintritt der Rechtsfolgen vom Bundeskanzleramt auszusprechen sei, beibehalten worden sei, so habe dies seinen Grund darin, daß die Praxis der Sicherheitsbehörden nicht in allen Ländern gleich sei. In der Frage der Wiedereinsetzung in das Amt oder der Pensionierung von Landes- und Gemeindebeamten durch eine Verfügung des Bundeskanzlers habe kein anderer Standpunkt eingenommen werden können, als daß der Bundeskanzler aussprechen kann, die Wiedereinsetzung in das Amt oder die Übernahme in den Ruhestand dürfe stattfinden. Die Vertreter der Länder und Gemeinden im Staatsrat, insbesonders der Gemeinde Wien, hätten seinerzeit schon gegen die beabsichtigte Regelung, daß der Bundeskanzler die Wiedereinsetzung in das Amt oder die Übernahme in den Ruhestand auch bezüglich der Gemeinde- und Landesangestellten verfügen könne, Sturm gelaufen. Gegen eine derartige Regelung sei auch die Tatsache maßgebend gewesen, daß viele Gemeinden die Posten der entlassenen Beamten neu besetzt und daher eine von oben verfügte Wiedereinsetzung in das Amt besonders schwer empfunden hatten.




B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u begrüßt den vorliegenden Entwurf, der verschiedene Erleichterungen beinhalte, ohne den Grundsatz, daß Beamte des Staates wegen des besonderen Treueverhältnisses anders zu behandeln seien als andere Berufstätige, zu verlesen. Redner bemerkt, daß er den Sinn des § 1, Absatz 3, der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 120/1934, wonach während der Dauer einer Enthebung ein gegen den Enthobenen etwa eingeleitetes Disziplinarverfahren zu ruhen habe, es wäre denn, das Bundeskanzleramt ordne die Einleitung oder Fortführung eines solchen an, wohl verstehe, jedoch selbst auf dem Standpunkt stehe, daß das Disziplinarverfahren schlagartig einzusetzen habe, wenn ein Beamter vom Dienst enthoben werden solle. Für einen Beamten ergebe sich daraus, daß er im Fall einer Enthebung gar nicht wisse, warum er überhaupt enthoben worden sei, eine sehr schwierige Situation.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, daß die in Rede stehende Bestimmung im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen notwendig sei.

---

1934. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 283 vom 18. August 1937 bis auf geringfügige Abweichungen in § 1, Abs. 1 und 6 überein.



B.M. Dr. Glaise-Horstenau weist auf ihm zur Kenntnis gekommene Fälle hin, in denen die Betroffenen den Grund ihrer Enthebung gar nicht gekannt hätten.

St.Sekr. Zernatto bezweifelt, daß es solche Fälle gebe.

St.Sekr. Dr. Skubl meint, daß der Beamte vielleicht nicht wisse, wegen welches der von ihm begangenen Delikte er des Amtes enthoben worden sei.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß gerade durch ein Disziplinarverfahren eine für die Behörde unerträgliche Situation entstehen könne. Redner frage weiters an, ob der vorliegende Gesetzentwurf in dem eingesetzten Ministerkomitee[50] ebenfalls behandelt worden sei.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau verneint diese Frage mit dem Beifügen, daß St.Sekr. Dr. Skubl mit ihm nur interne Besprechungen abgehalten habe. Im übrigen betone Redner die Notwendigkeit der Erlassung des vorliegenden Gesetzes zugleich mit dem Ordnungsschutzgesetz.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt zur Erwägung, den vorliegenden Entwurf einer Beratung durch das Ministerkomitee zu unterziehen.

St.Sekr. Dr. Skubl begegnet den Einwendungen des B.M. Dr. Glaise-Horstenau mit dem Hinweis auf die Bestimmung, nach der die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch das Bundeskanzleramt angeordnet werden könne.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, nach der das Disziplinarverfahren während der Dauer einer Enthebung vom Dienst zu ruhen habe, ein Mißtrauensvotum gegen die Disziplinarsenate bedeute.




B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die Bestimmung, nach der durch eine Intervention des Bundeskanzleramtes das Disziplinarverfahren angeordnet werden könne, genüge, um besonders krasse Fälle zu vermeiden.

B.M. Dr. Pilz äußert Bedenken gegen die Bestimmung des Absatzes 6 des § 1 der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 52/1934 in der Fassung des Entwurfes, nach der ein Mitglied des Senates und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter aus dem Kreis der Räte des Bundesgerichtshofes vom Präsidenten dieses Gerichtshofes zu bestellen seien. Abgesehen von der Überlastung dieses Gerichtshofes stelle die Berufung eines Mitgliedes des Bundesgerichtshofes in einen Senat ein Novum dar. Im übrigen würde man durch diese Bestimmung allenfalls auch den offenbar beabsichtigten Zweck, ein aus dem Richterstand hervorgegangenes Mitglied zu erhalten, nicht erreichen, da ja auch Verwaltungsbeamte Räte des Bundesgerichtshofes sein könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die in Rede stehende Bestimmung an sich schon einen Sinn habe, da ja der erwähnte Senat der oberste Verwaltungsspruchsenat sein solle.

B.M. Dr. Pilz ist der Ansicht, daß ein Mitglied des Senates dem Stand der Richter angehören solle, um eine Beurteilung vom richterlichen Standpunkt aus zu ermöglichen.

---

[50] Vgl. die Erläuterungen in Tagesordnungspunkt 6 des vorliegenden Protokolls.



B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob die gegenständliche Frage mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes[51] besprochen worden sei.

B.Koär. Dr. Fleisch verneint diese Frage und fügt bei, daß er der Ansicht gewesen sei, es genüge, wenn die bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Im übrigen sei ihm der Bundesgerichtshof als höchster Gerichtshof des öffentlichen Rechts vorgeschwebt.[52]

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg genehmigt der Ministerrat den im Sinn des Berichtes abgeänderten Entwurf mit der Maßgabe, daß der Bundeskanzler ermächtigt wird, nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes den dritten Satz des Absatzes 6 des § 1 der Verordnung B. G. Bl. I Nr. 52/1934 in der Fassung des Entwurfes dahin abzuändern, daß ein Mitglied des Senates und die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter nicht, wie im Entwurf vorgesehen, aus dem Kreis der Räte des Bundesgerichtshofes vom Präsidenten dieses Gerichtshofes, sondern aus dem Stand der aktiven Richter vom Bundesminister für Justiz bestellt werden. Das vorliegende Bundesgesetz ist gleichzeitig mit dem Ordnungsschutzgesetz in Kraft zu setzen.

V.K. Hülgerth stellt unter Hinweis darauf, daß es in der Frontmiliz[53] einige Führer gebe, die auf einer Mitgliederliste der NSDAP vom Jahr 1933 aufgeschienen, später jedoch der Vaterländischen Front beigetreten seien und sich sonst nichts hätten zuschulden kommen lassen, ja im Februar und Juli 1934 sogar auf Seite der Exekutive gekämpft hätten, die Anfrage, ob diesen ihre seinerzeitige Mitgliedschaft bei der NSDAP noch nachzutragen sei.




St.Sekr. Dr. Skubl bemerkt, daß in den Polizeiberichten die Tatsache der ehemaligen Mitgliedschaft bei der NSDAP immer angeführt werde, daß es jedoch Sache der anfragenden Stelle sei, diese Tatsache entsprechend zu würdigen.

B.K. Dr. Schuschnigg weist darauf hin, daß auch viele Angehörige der Wehrmacht, der Polizei und Gendarmerie seinerzeit Mitglieder der NSDAP gewesen seien. Diese müßten sich natürlich eine rigorosere Prüfung ihrer vaterländischen Gesinnung gefallen lassen. Wenn jedoch diese Prüfung zu ihren Gunsten ausfalle, könne man ihnen die seinerzeitige

---

[51] Dr. Ernst Durig, ab 15. Juli 1934 Präsident des Bundesgerichtshofes, 30. September 1938 Versetzung in den Ruhestand.

[52] *„Pilz: Dann kann es passieren, daß erst recht kein Richter."*

[53] Mit BGBl. Nr. 160/1936, Bundesgesetz über die Vaterländische Front, wurde die Frontmiliz, eine uniformierte, nach militärischem Muster eingerichtete Formation innerhalb der Vaterländischen Front gebildet. Damit wurde die Basis für die Auflösung der freiwilligen Wehrverbände und die Eingliederung ihrer Mitglieder in die Frontmiliz geschaffen; vgl. BGBl. Nr. 335/1936 und Nr. 336/1936. Dies bedeutete das Verbot jeglicher militärisch ausgerichteten Tätigkeit außerhalb der VF. Die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht erfolgte 1937; vgl. BGBl. Nr. 227/1937 und Nr. 232/1937. Vgl. zur Frontmiliz MRP 1034/12 vom 9. Juli 1934, Circular vom 17. September 1936, MRP 1040/1 vom 7./8./10. Oktober 1936, MRP 1041/1 vom 14. Oktober 1936, MRP 1045/28 vom 4. Dezember 1936, Circular vom 17. Juni 1937 und Circular vom 30. Juni 1937 sowie den umfangreichen Bestand im AdR, BMLV, Frontmiliz 1935–1938; Österreichs Frontmiliz. Eine Darstellung ihrer Ziele und Aufgaben und ihrer Gliederung, Wien [1937].

Mitgliedschaft zur NSDAP nicht mehr anlasten, noch dazu wenn sie im Jahr 1934 im Schutzkorps[54] mitgekämpft hätten. Man müsse zwischen der Zeit vor und nach dem Verbot der Partei[55] wohl unterscheiden.[56]

**8**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage G[57] den Antrag, der Ministerrat wolle in Abänderung des Beschlusses vom 9. Juli

[54] Das „Freiwillige Schutzkorps" wurde mit BGBl. Nr. 292/1933 (in der Folge mit zahlreichen Änderungsverordnungen sowie der Ersetzung durch das Schutzkorpsgesetz BGBl. Nr. 254/1935 mit seinen Novellierungen) als eine direkt dem Innenminister unterstehende Hilfstruppe von Polizei und Gendarmerie gegründet. Den höchsten Mitgliederstand hatte das Schutzkorps im März 1934 mit 45.000 Mann, davon angeblich 20.000 Arbeitslose. Ihre Angehörigen konnten weiterhin 75 % der vorher gewährten Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandsaushilfe beziehen und wurden bei der (Wieder)Einstellung besonders begünstigt. Das Schutzkorps wurde mit BGBl. Nr. 248/1936 in die Frontmiliz übergeleitet. Vgl. zur Aufstellung des Schutzkorps und den gesetzlichen Bestimmungen MRP 875/31 vom 19. Mai 1933, MRP 878/4 vom 31. Mai 1933, MRP 879/6 vom 2. Juni 1933, MRP 880/8 vom 9. Juni 1933, MRP 888/11 vom 30. Juni 1933, MRP 889/16 vom 7. Juli 1933, MRP 896/22 vom 1. September 1933, MRP 911/28 vom 28. Dezember 1933, MRP 918/2 vom 26. Jänner 1934, MRP 944/5 vom 15. Mai 1934, MRP 977/32 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 988/16 vom 22. März 1935; weiters MRP 915/1 vom 8. Jänner 1934 und MRP 918/1 vom 26. Jänner 1934 Außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen, Aufbietung von 5.000 Mann Schutzkorps. Vgl. auch Peter Huemer, Sektionschef Robert Hecht und die Zerstörung der Demokratie in Österreich. Eine historisch-politische Studie, Wien 1975, S. 239–241.




[55] Nach vermehrten Terroranschlägen war es zum Verbot der NSDAP in Österreich gekommen; BGBl. Nr. 240 vom 19. Juni 1933. Vgl. MRP 880/9 vom 9. Juni 1933 und MRP 884/1 vom 19. Juni 1933 sowie Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Band 3, Wien 1983, Historische Einführung, S. XIV–XVII.

[56] Vgl. MRP 918/7 vom 26. Jänner 1934, MRP 928/7 vom 9. März 1934, MRP 949/4 vom 15. Juni 1934, MRP 977/4 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 1019/2 vom 20. Dezember 1935, MRP 1023/3 vom 21. Februar 1936, MRP 1024/4 vom 6. März 1936, MRP 1034/7 vom 9. Juli 1936 und MRP 1046/4 vom 21. Dezember 1936. Zu Maßnahmen, betreffend die öffentlichen Angestellten, vgl. das die Jahre 1933 bis 1938 umfassende Aktenkonvolut im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 128.002/1938. Nach Erlaß des Ordnungsschutzgesetzes und des Bundesgesetzes über Maßnahmen, betreffend öffentliche Bedienstete, hatten Angestellte und Pensionisten des öffentlichen Dienstes mit einer Disziplinarstrafe von Seiten des Bundeskanzleramtes zu rechnen, wenn sie wegen des Verstoßes gegen eine im Ordnungsschutz verankerte Regelung bezüglich politisch subversiven Verhaltens strafrechtlich belangt worden waren. Näheres dazu vgl. Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat", Dissertation, Wien 2004, S. 86–87.

[57] Beilage G, BMF, Zl. 54.474/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Mit Beschluß des Ministerrates vom 31. Mai 1935 war den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung der Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des finanziellen Wiederaufbaues der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch abgabenrechtliche Ausnahmsbehandlung, zur Begutachtung

1935[58] beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung des finanziellen Wiederaufbaues der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft durch abgabenrechtliche Ausnahmsbehandlung, in der vorliegenden abgeänderten Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis Ende September 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[59]

**9**

B.M. Dr. N e u m a y e r berichtet im Sinn der Beilage H[60] über die in

übermittelt worden. Sowohl der Länderrat, der Staatsrat als auch der Bundeswirtschaftsrat hatten dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt, lediglich wegen der Frage von Kürzungen der sondervertraglich geregelten Ruhe- und Versorgungsgenüsse war es zu Verzögerungen gekommen, da die DDSG in diesem Punkt mit ihren Pensionsparteien keine Einigung erzielen hatte können. Diese Frage war schließlich durch das Bundesministerium für Finanzen entschieden worden, sodaß die Gesetzesvorlage nunmehr in abgeänderter Form im Bundestag eingebracht werden sollte. Der Entwurf stimmt – bis auf den ihm Entwurf fehlenden § 2, in dem die Geltungsdauer des Gesetzes mit 31. Dezember 1939 festgelegt wird – mit BGBl. Nr. 330 vom 29. September 1937 überein.




58 MRP 1004/4.

59 Zum finanziellen Wiederaufbau der DDSG vgl. MRP 998/3 vom 31. Mai 1935, Circular vom 4. Juli 1935 und MRP 1019/41 vom 20. Dezember 1935; vgl. weiters MRP 846/9 vom 24. Februar 1933, MRP 968/10 vom 2. September 1934, MRP 977/27 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 986/13 vom 8. März 1935, MRP 992/20 vom 12. April 1935 Grundsätzliches Sanierungsprogramm; MRP 1002/15 vom 28. Juni 1935 Sanierung der DDSG. Zu den Sanierungsmaßnahmen vgl. ausführlich Peter Enderle, Die ökonomischen und politischen Grundlagen der Römischen Protokolle aus dem Jahre 1934, Dissertation, Wien 1979, S. 159–179; Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1286. Vgl. weiters das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 19. Sitzung vom 18. Juni 1935, S. 457–458 und in der 21. Sitzung vom 3. Juli 1935, S. 486–494; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 20. Sitzung vom 18. Juni 1935, S. 503–505 und in der 22. Sitzung vom 3. Juli 1935, S. 631–635; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 13. Sitzung vom 13. Juni 1935, S. 335; das Freigutachten des Länderrates in der 14. Sitzung vom 24. Juni 1935, S. 179 und S. 196–197. Die ursprüngliche Vorlage wurde in der 10. Sitzung des Bundestages am 9. Juli 1935, S. 87 von der Tagesordnung abgesetzt. Die Beschlußfassung der abgeänderten Vorlage erfolgte in der 43. Sitzung des Bundestages am 23. September 1937, S. 554–555; vom ursprünglichen Entwurf erlangte damit nur Artikel I Gesetzeskraft. Vgl. weiters Donau-Schiffahrt. Vom Biedermeier ins dritte Jahrtausend – Versunken in der blauen Donau. 175 Jahre Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 1829–2004, Regensburg 2004, besonders S. 28 und S. 150.

60 Beilage H, BMF, Zl. 56.808-3/1937, Ministerratsvortrag (6 Seiten). Die finanzielle Lage der Stadt Steyr, die wesentlich von den Steyr-Werken abhing, hatte sich in der Nachkriegszeit stark verschlechtert. Inzwischen war zwar eine Besserung eingetreten, eine endgültige Stabilisierung der Gemeindefinanzen von Steyr war allerdings noch nicht erreicht worden. Um in diese Richtung zu wirken, war nach langen Verhandlungen ein Steuerreformprogramm im Gemeinde-



Aussicht genommene Bereinigung der Verbindlichkeiten der Stadt Steyr an den Bund.[61]

Der Ministerrat nimmt den Bericht genehmigend zur Kenntnis.

**10**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage J[62] den Antrag, der Ministerrat wolle die Vergütung der Postsparkasse an die Postverwaltung für das Jahr 1938 mit dem Betrag von 7,780.000 S festsetzen.[63]

B.M. Dr. Taucher bemerkt, daß die angestellten Berechnungen einen diesen Betrag um 3 ½ Mill. S übersteigenden Kostenaufwand der Postverwaltung für die Postsparkassa ergeben hätten. Wenn die Vergütung bloß mit dem vom Bundesminister für Finanzen beantragten Betrag festgesetzt werde, dürfe man den bei der Post zu erwartenden Budgetabgang nicht der Postverwaltung anlasten.

Über Befragen des B.M. Dr. Neumayer erklärt B.M. Dr. Taucher schließlich, gegen den Antrag keinen Einspruch zu erheben.

---

tag durchgebracht worden, das die notwendigen Einnahmenergänzungen und damit das Haushaltsgleichgewicht der Gemeinde sichern sollte. Dazu war es allerdings notwendig gewesen, für einen erheblichen Teil der Schulden der Stadt erleichternde Bedingungen zu erzielen, u. a. war die Gemeinde auch an den Bund wegen Abtragung ihrer Schulden an diesen herangetreten. Als Folge davon war die Frage aufgeworfen worden, ob solche Zugeständnisse des Bundes in der Frage der Schuldenabtragung nicht von Zugeständnissen der Gemeinde abhängig gemacht werden sollten. Konkret war damit die Übertragung der gemeindeeigenen Kaserne samt Stallgebäuden in das Eigentum des Bundes per Kaufvertrag gemeint. Da in dieser Angelegenheit Einvernehmen herrschte und diese Lösung als für alle Parteien vorteilhaft betrachtet wurde, erteilte der Ministerrat nunmehr diesem Vorgehen seine Genehmigung.




[61] Umfangreiches Aktenmaterial zur Thematik findet sich im AdR, BMF, Sektion 54/O, GZl. 3.205/1937, Zl. 9.404-3/1937, Zl. 21.763-3/1937, Zl. 29.453-3/1937, Zl. 41.519-3/1937, Zl. 53.618-3/1937 und Zl. 102.918-3/1937. Vgl. auch MRP 994/9 vom 26. April 1935 Bundesdarlehen an die Gemeinde Steyr – Nachlaß von Zinsen.

[62] Beilage J, BMF, Zl. 48.093, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Nach § 4 des Postsparkassengesetzes vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9/1927, stand der Postverwaltung das Recht auf Vergütung ihrer Kosten für den Dienst der Postämter als Sammelstellen der österreichischen Postsparkasse zu. Über die Art und das Ausmaß der Vergütung war mit dem Postsparkassenamt das Einvernehmen zu pflegen, die Vergütung wurde durch die Bundesregierung festgesetzt und war in den Bundesvoranschlag aufzunehmen. Die Postsparkasse hatte allerdings die Einbeziehung eines Anteiles an der Pensionslast der Post in die Postvergütung nicht anerkannt und bestritten, daß die Absicht der Bestimmung des § 4 des Postsparkassengesetzes darauf abgezielt hätte, die Pensionslast in die Vergütung einzubeziehen. Die Bundesregierung hatte sich diesem Standpunkt angeschlossen und die in den Jahren 1933 bis 1937 zu leistenden Vergütungen mit dem Betrag festgesetzt, der sich nach dem Ausscheiden des Anteiles an den Pensionslasten ergab. Nunmehr wurde beantragt, für das Jahr 1938 ebenso zu verfahren.

[63] Vgl. MRP 829/7 vom 13. Oktober 1932, MRP 830/10 vom 18. Oktober 1932, MRP 898/20 vom 22. September 1933, MRP 953/16 vom 20. Juli 1934 und MRP 1012/4 vom 18. Oktober 1935.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.

**11**

Der Ministerrat nimmt den Bericht (Beilage K[64]) des B.M. Dr. Neumayer über die mit den in der Arbeitsgemeinschaft für den Neubau der Tabakfabrik in Hainburg a. D. vereinigten Firmen geschlossene Vereinbarung zur Kenntnis.[65]

**12**

B.M. Dr. Taucher stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage L[66] den Antrag, der Ministerrat wolle einer Änderung der Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung in dem Sinn zustimmen, daß bei Gesprächen in der I. und II. Fernzone die 3 Minuten überschreitende Sprechdauer – statt nach unteilbaren Abschnitten von 3 Minuten – künftig minutenweise vergebührt und die Gebühreneinheit in der I. Zone von 55 g auf 54 g und in der II. Zone von 80 auf 81 g geändert werde.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[67]




[64] Beilage K, BMF, Zl. 62.163-17/1937, Ministerratsvortrag (2 Seiten). Im Jahre 1928 war der Bau zweier großer moderner Tabakfabriken in Linz und Hainburg in Aussicht genommen worden, nachdem aber die Tabakfabrik in Linz errichtet worden war, wurde der Neubau in Hainburg als nicht zweckmäßig eingestuft. Im August 1935 war jedoch mit den Baufirmen, die die neue Tabakfabrik in Hainburg errichten sollten und die sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten, ein rechtsgültiger Vertrag geschlossen worden. Diese Firmen hatten sodann Anspruch auf Entschädigung wegen Unterbleibens des bereits vergebenen Baues erhoben. In Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen hatten sie sich jedoch im wesentlichen bereit erklärt, das Unterbleiben des Baues der Hainburger Tabakfabrik einvernehmlich zur Kenntnis zu nehmen und keine Ansprüche gegen den Bund zu erheben. Diese für den Bund günstige Lösung sollte nunmehr zur Kenntnis genommen werden.

[65] Vgl. MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936; weiters AdR, BMF, Zl. 80.186/1936 Umbau der Tabakfabrik in Hainburg. Statt des Neubaues wurden jedoch Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten bei der bestehenden Tabakfabrik Hainburg vorgenommen; vgl. Jahresbericht der Österreichischen Tabakregie für das Jahr 1937, Wien 1938, S. 39. In den Beständen des AdR, BMF und AdR, BMHuV konnte kein weiteres Aktenmaterial eruiert werden.

[66] Beilage L, BMHuV/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Zl. 20.382/1937, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Im Fernsprechverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen war die Fernsprechgebühr für mindestens drei Minuten zu zahlen und die weitere Sprechzeit nach den ersten drei Minuten minutenweise vergebührt. Für die erste und zweite Fernzone des inländischen Verkehrs (Entfernungen bis 10 bzw. 25 km) allerdings wurde die ganze Gesprächsdauer nach unteilbaren Einheiten von drei Minuten vergebührt, was eine wesentliche Verteuerung der Ferngespräche auf geringe Entfernung bedeutete. Den häufigen Klagen darüber sollte nun Rechnung getragen werden, indem die Gebühr in der ersten und zweiten Fernzone ebenfalls minutenweise berechnet werden sollte.

[67] Vgl. Neue Freie Presse vom 24. Juli 1937 (Abendblatt), S. 8 „Abänderung des Fernsprechtarifes“. Zur Fernsprechordnung und ihren Novellierungen vgl. MRP 898/22 vom 22. September 1933, MRP 946/22 vom 8. Juni 1934, MRP 1002/11 vom 28. Juni 1935 und MRP 1046/21 vom 21. Dezember 1936.

**13**

B.M. Dr. Taucher stellt an Hand der Beilage M[68] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Abänderung der „Lastkraftwagenverkehrsverordnung 1936“, B. G. Bl. Nr. 424/1936, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Redner fügt bei, daß der vorliegende Entwurf keine Lösung der Frage des Wettbewerbs zwischen Lastkraftwagen- und Eisenbahnverkehr, sondern bloß ein Provisorium darstelle. Eine Lösung dieses Problems sei in ganz Europa noch nicht gefunden worden. Die Wurzel des Übels liege nach der Meinung Redners darin, daß die Eisenbahnen den Werttarif, die Lastkraftwagenunternehmer hingegen den Gewichtstarif anwendeten.[69] Wenn man den Werttarif auch bei den Lastkraftwagenunternehmungen einführen könnte, wäre eine Änderung des Wettkampfes möglich, jedoch würde hiezu eine einheitliche straffe Organisation der Lastkraftwagenunternehmer und die Zuteilung von Fracht mittels Frachtbrief erforderlich sein. Es handle sich hier um Fragen, deren Lösung nicht einfach sei. Deshalb beantrage Redner, die Lastkraftwagenverkehrsverordnung mit den im Ministerratsvortrag erwähnten Abänderungen auf ein weiteres Jahr zu verlängern. In der Zwischenzeit werde das Bundesministerium für Handel und Verkehr eine Lösung des Problems in dem kurz skizzierten Sinn versuchen, wobei es sich jedoch bewußt sei, daß der Widerstand der Lastkraftwagenunternehmer gegen eine solche Lösung sehr groß sei. Redner bemerkt noch, daß er im Gegenstand ein ausführliches Communiqué vorbereitet habe.[70]




B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob sich der neue Taxiturnus in Wien bewährt habe.[71]

---

[68] Beilage M, BMHuV, z. Zl. 45.711-18/VR/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 7 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 20. November 1936 waren die am 30. September 1936 außer Kraft getretenen Bestimmungen der den Wettbewerb zwischen Auto und Eisenbahn im Güterverkehr regelnden Lastkraftwagenverkehrsverordnung durch das BGBl. Nr. 392/1936 bis 31. Juli 1937 neuerlich in Kraft gesetzt worden, da zahlreiche Befürchtungen bezüglich des ungeregelten Wettbewerbes und des Außerkrafttretens der genannten Verordnung eingetreten waren. Die im Sommer 1936 geführten, auf eine Zusammenarbeit zwischen Eisenbahn und Kraftwagen zielenden Verhandlungen hatten nicht fortgesetzt werden können, also bestand nunmehr die Wahl zwischen völlig freiem Wettbewerb oder einer Verlängerung der Verordnung unter Vornahme von Abänderungen, die deren Handhabung verbessern sollten. Letztere Möglichkeit war in langwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beschlossen worden und sollte der dementsprechende Bundesgesetzentwurf nunmehr angenommen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 248 vom 28. Juli 1937 überein.

[69] Die Beförderungstarife der Eisenbahnen waren neben dem Gewicht auch von Art und Beschaffenheit der Güter abhängig, die der Fuhrwerksunternehmungen vom Gewicht.

[70] Vgl. Wiener Zeitung vom 24. Juli 1937, S. 10 „Lastkraftwagenverkehrsordnung abgeändert und verlängert“.

[71] Im Mai 1937 waren ein Bundesgesetz und eine Verordnung, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze des Platzfuhrwerksgewerbes, erlassen wor-

B.M. Dr. T a u c h e r antwortet, hierüber seien noch nicht genügend Erfahrungen gesammelt worden. Redner sei jedoch der Ansicht, daß sich die Verhältnisse gebessert haben dürften.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[72]

**14**

B.M. Dr. T a u c h e r erbittet (Beilage N[73]) und erhält die Ermächtigung, die im Entwurf vorliegende Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Postordnung[74], zu erlassen.

den; BGBl. Nr. 141 und 156/1937. Vgl. dazu MRP 1049/7 vom 29. Jänner 1937 und MRP 1053/13 vom 2. April 1937. Die Generalversammlung der Wirtschafts- und Rechtsschutzvereinigung der Autotaxiunternehmer am 6. Juli 1937 in einem Gasthaus in Wien, in deren Verlauf von den ca. 120 Teilnehmern heftig gegen den neuen Taxiturnus protestiert wurde, wurde behördlich aufgelöst. Vgl. AdR, BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Staatspolizeiliches Büro, Situationsbericht vom 7. Juli 1937, 18 Uhr.

72 Zur Lastkraftwagenverkehrsverordnung und ihren Novellierungen vgl. MRP 880/23 vom 9. Juni 1933, MRP 910/13 vom 7. Dezember 1933, MRP 924/19 vom 23. Februar 1934, MRP 949/6 vom 15. Juni 1934, MRP 976/32 vom 6. Dezember 1934, MRP 980/6 vom 18. Jänner 1935, MRP 988/10 vom 22. März 1935, MRP 992/19 vom 12. April 1935, Circular vom 18. Mai 1935, Circular vom 11. Juni 1935, MRP 1019/11 vom 20. Dezember 1935, Circular vom 21. März 1936, Circular vom 1. Juli 1936 und MRP 1044/23 vom 20. November 1936; vgl. dazu auch Wiener Zeitung vom 24. Juli 1937, S. 10 „Lastkraftwagenverkehrsverordnung abgeändert und verlängert" und Neue Freie Presse vom 24. Juli 1937 (Morgenblatt), S. 5 „Neue Bestimmungen der Lastkraftwagenverkehrsordnung". Zur Problematik der oftmalig verlängerten Gültigkeitsfrist der Verordnung vgl. Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 35 vom 29. Mai 1937, S. 681–682 und vom 31. Juli 1937, S. 849 sowie Georg Hanel, Zur Lösung des Verkehrsproblems, in: Die Wirtschaftspolitik, IV. Jg., Heft 8, 15. September 1937, S. 10–13. Vgl. zur Thematik das bis ins Jahr 1933 zurückreichende Aktenmaterial im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 150.691/1938 sowie das große Aktenkonvolut im AdR, BMHuV/Verkehrssektion, Zl. 36.873/1938 (Karton 681).

73 Beilage N, BMHuV/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuterungen 2 Seiten, Liste der Gebühren ½ Seite). Die Gebühren für Drucksachen im Inlandsverkehr waren seit dem 1. Dezember 1926 unverändert geblieben. Damit hatte die Postverwaltung den Bedürfnissen des Verkehrs nach einer niedrigen Drucksachengebühr Rechnung getragen, trotzdem waren immer wieder Beschwerden über deren Höhe laut geworden. Insbesondere war darüber Beschwerde geführt worden, daß die Werbung durch Drucksachen wegen der Tarife erschwert werde. Nunmehr sollte auf diese Situation reagiert werden, indem eine eigene Gattung von Drucksachen für Werbezwecke geschaffen werden sollte. Diese neue Geschäftsdrucksache sollte ein Mittelding zwischen den bestehenden Zeitungen und den Geschäftsverlautbarungen verschiedener Art darstellen und als ein Mitteltarif zugelassen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 268 vom 5. August 1937 weitgehend überein.

74 BGBl. Nr. 329/1926. Zu Abänderungen der Postordnung vgl. auch MRP 950/6 vom 22. Juni 1934 und MRP 1029/21 vom 8. Mai 1936. Zu den Belangen der Post in der Ersten Republik können keine Akten eruiert werden, da diese bis auf wenige Ausnahmen im Zweiten Weltkrieg verbrannt sind.





**15**

St.Sekr. Dr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage O[75] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß er die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Gesetzentwurf, die ohne sein Wissen erfolgt sei, zurückziehen müsse, da es aus finanzpolitischen Gründen unmöglich wäre, wenn vor den bevorstehenden Verhandlungen über einen Finanzausgleich mit den Ländern einem Land ein Bundesbeitrag gewährt würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß es sich im Gegenstand offenbar um den Stockaufbau auf das Gebäude der niederösterreichischen Landesregierung handle, welche Bauausführung in einem an ihn gelangten Brief als ein Kultur-Vandalismus bezeichnet worden sei.[76]

B.M. Dr. P e r n t e r weist darauf hin, daß die niederösterreichische Landesregierung zur Aufführung des Stockwerkaufbaues keine Bewilligung von der Gemeinde Wien eingeholt habe.



B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß die niederösterreichische Landesregierung auf dem Standpunkt stehe, das Landesregierungsgebäude sei niederösterreichisches Hoheitsgebiet. Im übrigen habe die niederösterreichische Landesregierung für den in Rede stehenden Bau bereits einen Betrag von 100.000 S aus dem Anleiheerlös bekommen. Wenn sie nunmehr vom Bundesministerium für Landesverteidigung einen weiteren Betrag von 100.000 S verlange, würde der ganze Bau vom Bund finanziert werden. Redner ersucht neuerlich, den gegenständlichen Antrag zurückzustellen.[77]



---

[75] Beilage O, BMLV, Zl. 23.577-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde war im Herbst 1922, als die Agrarbehörden noch Bundesbehörden waren, im Militärkommandogebäude in Wien I., Universitätsstraße 7 untergebracht worden und hatte dort seither Kanzleiräume im Flächenausmaß von 1.100 $m^2$ in Verwendung gehabt. Inzwischen hatte der Ausbau der bewaffneten Macht zur Notwendigkeit geführt, im Militärkommandogebäude in Wien Platz für neu aufgestellte Kommandos, militärische Behörden und die Vergrößerung der bestehenden zu schaffen. Deshalb war das BMLV mit dem Land Niederösterreich in Verhandlungen getreten, die auf eine anderweitige Unterbringung der Agrarbezirksbehörde abzielten. Das Land Niederösterreich hatte sich mit dem Plan der Verlegung einverstanden erklärt, diesen aber davon abhängig gemacht, daß der Bund für die anderweitige Unterbringung der Agrarbezirksbehörde vollwertige Ersatzräume bereitstellte. Die Lösung bot sich in der auch vom Land Niederösterreich gewünschten Aufsetzung eines Stockwerkes auf das Haus Wien 1., Herrengasse 11, an. Die Kosten dieser Aufstockung waren mit ca. 220.000 Schilling veranschlagt worden, wobei der Bund einen Baukostenbeitrag von 100.000 Schilling zu leisten bereit war. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 484 vom 31. Dezember 1937 überein.

[76] Im Bestand des AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Schuschnigg konnte dazu nichts eruiert werden.

[77] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1066/10 und AdR, BMLV, Rubrik 26-6, GZl. 23.577, Zl. 23.577-RB/1937 und Zl. 150.313-RB/1937; weitere Akten liegen jedoch nicht ein. Vgl. auch Wiener Zeitung vom 12. Februar 1938, S. 5 „Landeshaupt-

St.Sekr. Zehner glaubt, daß die niederösterreichische Landesregierung auf die Auszahlung des Betrages von 100.000 S dringen werde, der ihr deswegen zugesagt worden sei, weil die Agrarbezirksbehörde, die bisher im Gebäude des Militärkommandos untergebracht gewesen sei, dort ausziehen und in die durch den Stockaufbau zu schaffenden Räume einziehen werde. Redner erklärt jedoch, dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechen und den gegenständlichen Antrag zurückstellen zu wollen. Redner behalte sich jedoch vor, die niederösterreichische Landesregierung im Fall eines Einschreitens wegen Auszahlung des Betrages von 100.000 S an das Bundesministerium für Finanzen zu verweisen.

**16**

B.M. Dr. Glaise-Horstenau berichtet an Hand der Beilage P[78] über die am 12. Juli 1937 in Prag mit Vertretern des tschechoslowakischen

mannschaft Niederösterreich baut auf", wonach die beiden Gebäude der Landeshauptmannschaft Niederösterreich durch Stockwerksaufbauten neue Amtsräume erhalten hatten. Zu Hinweisen auf Umbauarbeiten um das Jahr 1936 vgl. Anton Eggendorfer/Wolfgang Krug/Gottfried Stangler (Hg.), Altes Landhaus. Vom Sitz der niederösterreichischen Stände zum Veranstaltungszentrum, Wien 2006, S. 210, 271, 273 und 277. Weder in den Beständen des Niederösterreichischen Landesarchivs noch in denen des Bundesdenkmalamtes konnten Akten zu dieser Angelegenheit eruiert werden. Weiterführende Recherchen sind im Archiv der Baupolizei (MA 37) möglich.




78 Beilage P, BKA, Zl. 86.651-WA/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Vereinbarung zum Schutz des Arbeitsmarktes 3 Seiten, Niederschrift 2 Seiten). Gemäß dem tschechoslowakischen Gesetz vom 13. März 1928 über den Schutz des heimischen Arbeitsmarktes fanden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung auf Ausländer, die nachweisbar vor dem 1. Mai 1923 in die Tschechoslowakische Republik gekommen waren. Solche Arbeitnehmer konnten ohne die sonst für die Verwendung von Ausländern erforderliche Bewilligung beschäftigt werden, analog dem österreichischen Inlandarbeiterschutzgesetz, das eine Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, die sich seit 1. Jänner 1923 ständig in Österreich aufhielten, ohne Bewilligung gestattete. Durch eine tschechoslowakische Regierungsverordnung vom 21. Mai 1937 war nun bestimmt worden, daß diese Bescheinigung ihre Gültigkeit verlieren sollte, wenn sich der Ausländer dauernd oder zeitweilig aus dem Staatsgebiet entfernte. Dieser Beschluß hatte Unruhe unter den in der Tschechoslowakei arbeitenden österreichischen Staatsbürgern ausgelöst, die ihren Urlaub im Heimatland verbringen wollten, und es war von verschiedener Seite darauf gedrängt worden, im Verhandlungswege eine Lösung des Problems zu erreichen. Dies war am 12. Juli 1937 geschehen, als zwischen dem Vorstand des Wanderungsamtes mit dem österreichischen Gesandten in Prag einerseits und Vertretern des tschechoslowakischen Ministeriums für soziale Fürsorge andererseits eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung getroffen worden war. Der Aufenthalt galt als nicht unterbrochen, wenn die Abwesenheit vom Aufenthaltsland im Laufe eines Jahres 6 Wochen nicht überschritt. Die Abwesenheit über diesen Zeitraum hinaus war über Erbringung eines Nachweises, daß der Aufenthalt Urlaubsreisen, Verwandtenbesuchen, Erfüllung der Militärpflicht u. a. diente, möglich.



Ministeriums für soziale Fürsorge getroffenen Vereinbarung über Fragen des Arbeitsmarktes.[79]

St.Sekr. Dr. Schmidt bemerkt, daß die gegenständliche Vereinbarung auf Grund zahlreicher Beschwerden österreichischer Staatsbürger zustande gekommen sei. Es handle sich jedoch nicht nur um die Frage des Verlustes der Aufenthaltsbescheinigung bei Entfernung aus dem Staatsgebiet,[80] sondern auch um die Frage des Erlages von Steuerkautionen und um Fragen der Behandlung verschiedener Betriebe nach dem tschechoslowakischen Staatsschutzgesetz.[81] Auf Grund dieses Gesetzes seien nämlich 99 % der Fabriksbetriebe in der Tschechoslowakei als Kriegsindustrie bezeichnet worden, sodaß in diesen Betrieben keine Ausländer mehr beschäftigt werden dürften.[82] Die maßgebenden tschechoslowakischen Behörden hätten sich grundsätzlich bereit erklärt, über diese Frage zu verhandeln und in der Zwischenzeit eine Weisung an die Unterbehörden zu erlassen, daß österreichische Staatsbürger aus den Fabriken nicht entlassen und ihnen im Fall der Reise nach Österreich keine Steuerkautionen vorgeschrieben werden dürften. Im Oktober l. J. werde in Prag eine Kommission zusammentreten, die diese Frage zu regeln haben werde.[83] Im übrigen hätten auch die tschechoslowakischen Behörden beim Außenamt wegen Reibungen mit der Vaterländischen Front Beschwerde geführt und behauptet, daß die reichsdeutschen Behörden sich ihrer Staatsangehörigen annähmen, während sich die österreichischen Behörden um die österreichischen Staatsbürger wenig kümmerten, sodaß diese ins nationalsozialistische Fahrwasser getrieben würden. Die Organisation der Öster-




[79] Vgl. zur Thematik auch MRP 672/4 vom 6. Februar 1931 Österreichisch-Tschechoslowakische Vereinbarung über Fragen des Arbeitsmarktes. Der Ministerrat nahm in dieser Sitzung die am 23. und 24. Oktober 1930 zwischen Vertretern der österreichischen und der tschechoslowakischen Regierung getroffene Vereinbarung über die Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung tschechoslowakischer bzw. österreichischer Arbeitnehmer genehmigend zur Kenntnis.

[80] Vgl. Neue Freie Presse vom 2. Juli 1937 (Morgenblatt), S. 4 „Verschärfte Inländerschutzpraxis in der Tschechoslowakei" und vom 13. Juli 1937 (Morgenblatt), S. 7 „Die Auslandsreisen österreichischer Arbeitnehmer in die Tschechoslowakei".

[81] Vgl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates, Gesetz vom 13. März 1928 über den Schutz des heimischen Arbeitsmarktes. Vgl. dazu auch Christoph Boyer, Nationale Kontrahenten oder Partner? Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918–1938), München 1999, S. 316–317.

[82] Zur Anwendung des Gesetzes und weiteren gesetzlichen Regelungen sowie zur Ausweisung von Österreichern aus der Tschechoslowakei vgl. AdR, BKA/AA, 15 VR 47 Tschechoslowakei, GZl. 103.743-15/1936 und GZl. 100.774-15/1937. Vgl. auch das diesbezügliche Schreiben des österreichischen Militär- und Luftattachés in Prag vom 26. November 1937 mit dem Vermerk „Verschluß", das unter Zl. 87.166-WA/1938 im AdR, BKA/Wanderungsamt, Sign. 8/4 einliegt.

[83] In einem Schreiben des Wanderungsamtes vom 28. Dezember 1937 heißt es, daß die tschechoslowakische Regierung die in Aussicht genommenen Verhandlungen „von Monat zu Monat hinausgeschoben" hätte. Vgl. AdR, BKA/Wanderungsamt, Sign. 8/4, Zl. 211.963-WA/1937. Verhandlungen fanden erst Ende Jänner 1938 in Prag statt. Vgl. die weitere Behandlung der Thematik in MRP 1067/22 Verordnung über die Anwendung des Inlandarbeiterschutzgesetzes auf tschechoslowakische Staatsangehörige.

reicher im Deutschen Reich, die vornehmlich eine Geldfrage bedeute, stocke noch immer.[84] Es sei notwendig, daß diese Organisation von der Vaterländischen Front, nicht aber von der Gesandtschaft aufgezogen werde.

St.Sekr. Z e r n a t t o wirft ein, daß der österreichische Gesandte in Berlin[85] dem Generalsekretariat der Vaterländischen Front versprochen habe, eine geeignete Persönlichkeit für die Organisierung der Österreicher im Deutschen Reich namhaft zu machen, was jedoch bisher nicht geschehen sei. Die finanzielle Seite sei bereits geregelt.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist darauf hin, daß die Organisierung der Reichsdeutschen in Österreich durch die deutsche Gesandtschaft erfolgt sei.

Der Ministerrat nimmt sohin den erstatteten Bericht genehmigend zur Kenntnis.

**17**

B.M. Dr. P e r n t e r berichtet an Hand der Beilage Q[86] über den vorliegenden Entwurf einer Zuschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat,




[84] Artikel I des Juliabkommens 1936 bestimmte, daß die in beiden Ländern bestehenden Vereinigungen ihrer Staatsangehörigen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, solange sie sich nicht in innenpolitische Angelegenheiten des anderen Staates einmischten. Dieser Punkt wurde von reichsdeutscher Seite vor allem dazu verwendet, die Zulassung und den Wiederaufbau einer „Landesgruppe der Auslandsorganisation der NSDAP" in Österreich durchzusetzen. Organisationen von österreichischen Staatsangehörigen im Deutschen Reich spielten im Gegensatz dazu eine untergeordnete Rolle. Nach anfänglichem deutschen Protest gegen die Zulassung von Ortsgruppen der Vaterländischen Front und anderer Vereinigungen in Deutschland, wurde der österreichischen Regierung diese Forderung zugestanden. In den folgenden bilateralen Verhandlungen spielte diese Frage jedoch keine Rolle mehr. Dem Aufbau von Organisationen der VF in Deutschland kam weder in praktischer noch in propagandistischer Hinsicht eine ähnliche Bedeutung wie der Landesgruppe der Auslands-NSDAP in Österreich zu. Vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 200–210.

[85] Ing. Stephan Tauschitz, 23. März 1933 bis 28. Februar 1939 a.o. Gesandter und bev. Minister in Berlin.

[86] Beilage Q, BMU, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 13 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 30 Seiten, Änderungsvorschläge 1 Seite, Schreiben der Bundesregierung an den Evangelischen Oberkirchenrat 61 ½ Seiten). Zur Verhandlung und Entscheidung über eine neue Verfassung der evangelischen Kirche A.B. und H.B. in Österreich hatte der evangelische Oberkirchenrat mit Genehmigung des BMU eine gemeinsame evangelische Generalsynode A.B. und H.B. einberufen, die vom 6. bis zum 12. Dezember 1931 getagt hatte. Auf dieser Tagung war beschlossen worden, alle Bestimmungen aus dem Entwurf der Kirchenverfassung auszuschalten, die das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat betrafen. In diesem Zusammenhang war auch eine Änderung des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41 (Protestantenpatent) notwendig geworden. Anfang Dezember 1934 hatte der evangelische Oberkirchenrat schließlich die Entwürfe einer Protestantenpatentnovelle und einer neuen Kirchenverfassung dem BMU zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Das Ergebnis sämtlicher im BMU zu diesem Thema geführten Besprechungen lag nunmehr als Entwurf einer Zuschrift der Bundesregierung an den evangelischen Oberkirchenrat vor,



mit der die Stellungnahme der Bundesregierung zum vom Oberkirchenrat vorgelegten Entwurf einer Protestantenpatent-Novelle bekanntgegeben werden solle, mit dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zur Absendung dieser Zuschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat und zur Aufnahme von mündlichen Verhandlungen mit führenden Männern der evangelischen Kirche.[87]

B.M. Dr. T a u c h e r stellt fest, daß bei einer allfälligen Aufrechterhaltung des Artikels X, § 2, des Gesetzentwurfes in dieser Bestimmung die Worte „in einem den Bedürfnissen des Gottesdienstes entsprechenden Zustand" durch die Worte „im gegenwärtigen Zustand" zu ersetzen wären. Weiters wäre in der vorliegenden Zuschrift auf Seite 43 im Absatz 2 ein Passus aufzunehmen, nach dem im Artikel VII, § 1, des Gesetzentwurfes nach dem Wort „gewerblichen," das Wort „hauswirtschaftlichen", und auf Seite 47 im Absatz 2 nach den Worten „gewerblichen mittleren Lehranstalten des Bundes" der Passus „einschließlich der bundesstaatlichen Bildungsanstalten für gewerbliche und hauswirtschaftliche Frauenberufe" eingeschaltet werde.

St.Sekr. R o t t weist darauf hin, daß der Artikel XI[88] des vom Oberkirchenrat ausgearbeiteten Entwurfes einer Protestantenpatent-Novelle mit dem Feiertagsgesetz[89] im Widerspruch stehe. Dieses Gesetz bestimme nämlich, daß die Entlohnung von Feiertagen[90] kollektivvertraglich zu regeln sei.




mit der die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf des evangelischen Oberkirchenrates für eine Protestantenpatentnovelle bekannt gegeben werden sollte. Ein entsprechendes Gesetz wurde in der Ersten Republik nicht realisiert. Der Ministerratsvortrag ohne Zahl liegt ein im AVA, BMU, Neuer Kultus, Sign. B1 Generalia, Protestantengesetz, Zl. 25.549-Kultusamt b/1937.

87 Der Oberkirchenrat hatte die Synodalausschüsse A.B. und H.B. am 25. August 1937 zur einer vertraulichen Besprechung über die Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf der Protestantenpatent-Novelle eingeladen. Für die geplanten mündlichen Verhandlungen im Unterrichtsministerium Ende Oktober 1937 wurden der Präsident des evangelischen Oberkirchenrates Viktor Capesius, das rechtskundige Mitglied des Synodalausschusses A.B. Wilhelm Dantine, der Obmann des Synodalausschusses H.B. Oberkirchenrat Superintendent Gustav Zwernemann, der Superintendent der Diözese Wien Johannes Heinzelmann und Oberkirchenrat Senior Erich Stöckl in Vorschlag gebracht. Vgl. AVA, BMU, Neuer Kultus, Sign. B1 Generalia, Protestantengesetz, Zl. 30.633-Kultusamt b/1937. Vgl. auch Wiener Zeitung vom 30. Oktober 1937, S. 2 „Novellierung des Protestantenpatentes".

88 In Artikel XI, § 1 des Entwurfes heißt es: „Für die Angehörigen der evangelischen Kirche gelten außer den staatlichen Feiertagen hinsichtlich des Karfreitages und des Reformationstages folgende Sonderbestimmungen."

89 Vgl. BGBl. Nr. 31/1933, Bundesgesetz über die Regelung der Feiertagsruhe sowie BGBl. Nr. 262/1933, Verordnung der Bundesregierung, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen). Als gesetzliche Feiertage galten der 1. und 6. Jänner, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 29. Juni, 15. August, 1. November sowie 8., 25. und 26. Dezember. Vgl. zur Thematik Walter Schütz, Feiertags- und Arbeitszeitregelungen als kulturelle Identitätsmerkmale des modernen Verfassungsstaates. Eine staatskirchenrechtliche Bestandsaufnahme, Dissertation, Linz 2000, S. 77–91.

90 Zur Frage der Feiertagsentlohnung vgl. auch MRP 1066/15.



B.M. Dr. Pernter wirft ein, daß sich der in Rede stehende Artikel bloß auf öffentliche Angestellte beziehe.

St.Sekr. Rott erwidert, daß auch manche Kategorien von Bundesarbeitern im Tages- oder Wochenlohn stünden. Die der katholischen Religion angehörenden Bundesarbeiter bekämen die katholischen Feiertage nur dann bezahlt, wenn eine diesbezügliche kollektivvertragliche Regelung vorliege. Im Artikel XI des Entwurfes eines Protestantenpatentes müsse die Frage daher analog geordnet werden.

B.M. Dr. Pernter stellt die Frage zur Debatte, ob der Gegenstand im Communiqué über den heutigen Ministerrat erwähnt werden solle.

B.K. Dr. Schuschnigg meint hiezu, daß gegen eine Notiz, daß sich der Ministerrat mit der Frage einer Protestantenpatent-Novelle befaßt habe, keine Bedenken bestünden.[91]

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Maßgabe, daß in der vorliegenden Zuschrift

1. auf Seite 43 im Absatz 2 ein Passus aufzunehmen ist, nach dem im Artikel VII, § 1, des Gesetzentwurfes nach dem Wort „gewerblichen," das Wort „hauswirtschaftlichen," einzufügen wäre;

2. auf Seite 47 im Absatz 2 nach den Worten „gewerblichen mittleren Lehranstalten des Bundes" der Passus „einschließlich der bundesstaatlichen Bildungsanstalten für gewerbliche und hauswirtschaftliche Frauenberufe" einzuschalten ist.[92]




91 Vgl. Neue Freie Presse vom 24. Juli 1937 (Morgenblatt), S. 1 „Beschlüsse des Ministerrates".

92 Ebenso wie die katholische strebte auch die evangelische Kirche A.B. und H.B. eine Regelung ihrer Rechtsgrundlage mit dem österreichischen Staat an. Die evangelische Kirche unterstand in Österreich nach 1918 einem staatlichen Ministerium. Die neue Kirchenverfassung von 1931 wurde von staatlicher Seite aus nie angenommen. Vgl. Peter F. Barton, Evangelisch in Österreich. Ein Überblick über die Geschichte der Evangelischen in Österreich, Wien/Köln/Graz 1987, S. 161 und 167. Das Verhältnis evangelische Kirche und Staat blieb auch im Ständestaat angespannt. Vgl. hiezu die Akten ab 1933 im Archiv der Evangelischen Kirche in Österreich, Neuere Allgemeine Reihe, Fasz. 433. Die längst überfällige Sanktionierung der Kirchenverfassung von 1931 wurde bis 1938 nicht realisiert. Das Protestantenpatent von 1861 war noch nicht geändert worden (Barton, Evangelisch in Österreich, S. 170–172). Zu den vergeblichen Versuchen einer Protestantenpatent-Novelle in der Ersten Republik vgl. Gustav Reingrabner/Karl Schwarz (Hg.), Quellentexte zur österreichischen evangelischen Kirchengeschichte zwischen 1918 und 1945, Wien 1989, Nr. 92, S. 264–265 und Nr. 107, S. 294–297 sowie die übersichtliche Darstellung von Maximilian Liebmann, Die evangelische Kirche in der Ersten Republik und im autoritären Ständestaat, in: Rudolf Leeb/Maximilian Liebmann/Georg Scheibelreiter/Peter G. Tropper, Geschichte des Christentums in Österreich, Wien 2003, S. 417–422. Zur Protestantenpatent-Novelle vgl. das Aktenmaterial im AVA, BMU, Neuer Kultus, Sign. B1 Generalia, Protestantengesetz, im AVA, BMJ, Sign. I R I/6 Protestanten-Patent, GZl. 10.884/1936 und im Archiv der Evangelischen Kirche in Österreich, Neuere Allgemeine Reihe, Fasz. 422, Konvolut Abänderung Protestantenpatent; darin durchgehend zahlreiche Akten der Jahre 1925 bis 1939. 1949 kam es erneut zu einer Kirchenverfassung, die staatlicherseits genehmigt werden mußte. Die Staatskirchenhoheit war erst 1961 mit der Protestantenpatent-Novelle aufgehoben (BGBl. Nr. 182/1961). Vgl. Karl Schwarz, 125 Jahre Protestantenpatent –



**18**

B.Koär. Ing. Feest berichtet an Hand der Beilage R[93] über die mit 1. August 1937 in Aussicht genommene Herabsetzung des Ausbackgewichtes beim Normalbrot von 117 dkg auf 115 dkg und legt dem Ministerrat den Entwurf eines Communiqués über diese Maßnahme vor.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob eine Verlautbarung der Herabsetzung des Ausbackgewichtes überhaupt notwendig sei.

B.M. Dr. Taucher meint, daß eine solche besser nicht erfolgen sollte.

St.Sekr. Dr. Schmidt verweist darauf, daß die im letzten Satz des vorliegenden Communiquéentwurfs enthaltene Behauptung, daß der Preis des Normalbrotes unverändert bleibe, nicht richtig sei.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es nicht für zweckmäßig, eine wenn auch nur geringfügige Preissteigerung – und eine solche stelle die Herabsetzung des Ausbackgewichtes dar – an die große Glocke zu hängen.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß laut gesetzlicher Vorschrift der Preis und das Gewicht des Brotes in den Bäckerläden anzuschlagen sei. Im übrigen mache Redner darauf aufmerksam, daß die Finanzverwaltung zur Vermeidung einer Brotpreiserhöhung bereits beträchtliche Opfer auf sich genommen habe. Von der Einhebung eines Roggenzolles sei in der letzten Zeit überhaupt Abstand genommen worden, während unter dem früheren Finanzminister[94] noch ein Roggenzoll von 4 Goldkronen pro Meterzentner eingehoben worden sei.[95]

St.Sekr. Dr. Schmidt meint, daß jedenfalls diese Opfer der Finanzverwaltung viel eindrucksvoller unterstrichen werden müßten.




---

25 Jahre Protestantengesetz. Zwei Jubiläen der evangelischen Kirche: insbesondere in Vorarlberg, in: Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, 38. Jg., Heft 3/1986, S. 191–202, hier S. 197.

[93] Beilage R, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Amtliche Verlautbarung vom 22. Juli 1937 1 Seite). Bei den interministeriellen Besprechungen über die Roggenversorgung war eine Einigung in dem Sinne erzielt worden, daß bei der gegenwärtigen Weltmarktpreislage das Finanzressort auf die Einnahmen aus dem Roggenzoll zugunsten der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Preise verzichtete. Zugleich war jedoch auch erklärt worden, daß vom 1. Jänner bis zum 28. Februar 1938 eine Erhöhung per Meterzentner um einen Schilling und ab 1. März 1938 um einen weiteren halben Schilling unvermeidlich sei. Da dies folglich auch eine Änderung des Brotpreises bewirken würde und eine Beunruhigung der Konsumentenpreise befürchtet wurde, war einvernehmlich zwischen den Ressorts und den Interessentenkreisen der Verbraucher und Erzeuger der Vorschlag gebilligt worden, ab 1. August 1937 eine mit diesem Tage in Kraft tretende Neuregelung durchzuführen, im Zuge derer das Ausbackgewicht von Normalbrot von 117 auf 115 dkg herabzusetzen war, wodurch sich der Kilopreis um 1,07 Groschen erhöhte. Dadurch sollte eine weitergehende Brotverteuerung um die Jahreswende vermieden werden, da durch diese Regelung ein Mischpreis geschaffen wurde, der allen Erzeugern vorläufig ein Auskommen ermöglichte.

[94] Dr. Ludwig Draxler, 17. Oktober 1935 bis 3. November 1936 Bundesminister für Finanzen.

[95] Vgl. dazu die nur im Stenogramm erhaltenen Ausführungen von Finanzminister Neumayer in MRP 1049/13 vom 29. Jänner 1937.

B.M. M a n d o r f e r verweist darauf, daß sich die Einfuhr von Roggen seit den Jahren 1933 und 1934 der Menge nach wesentlich geändert habe. Während in diesem Jahr nur 700 Waggon Roggen eingeführt worden seien, habe die Roggeneinfuhr im Jahr 1935/36 6.500 und im letzten Jahr sogar 18.000 Waggon betragen.[96] Als Grund hiefür komme nicht nur die schlechte Ernte im vergangenen Jahr in Betracht, sondern auch der Umstand, daß wegen der unterschiedlichen Preisentwicklung eine Abwanderung von der Roggen- zur Weizenproduktion stattgefunden habe und außerdem wegen der Höhe des Maispreises vielfach Roggen verfüttert worden sei. Im laufenden Jahr dürfte sich wegen der besseren Ernte trotz eines starken Ausfalles in Niederösterreich der Bedarf Österreichs an ausländischem Roggen auf ungefähr 10.000 bis 12.000 Waggon belaufen. Es werde notwendig sein, den Bezug dieser Roggenmenge sicherzustellen. Jedenfalls sei von den in Betracht kommenden Stellen das möglichste getan worden, um einen stabilen Roggenpreis zu sichern.[97]

St.Sekr. R o t t meint, falls eine Verlautbarung der in Rede stehenden Maßnahme stattfinden sollte, auch auf die Einfuhrziffer und die Weltmarktpreise hingewiesen werden müßte.

Über eine diesbezügliche Anfrage des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt Bundeskommissär Ing. F e e s t fest, daß sich die gegenständliche Preiserhöhung nur auf Roggenbrot nicht aber auch auf Weizenbrot beziehe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß eine Verlautbarung in der Tagespresse unterbleiben sollte, jedoch in einem späteren Zeitpunkt die mit dem Brotpreis zusammenhängenden Fragen in einer Fachzeitschrift erschöpfend besprochen werden könnten.[98]




B.M. Dr. N e u m a y e r meint, in einer solchen Besprechung müßte auch darauf hingewiesen werden, daß Österreich das einzige Land sei, das den Roggenpreis stabil gehalten habe. In England und Ungarn sei der Brotpreis erhöht worden. Die Schweiz habe nur durch staatliche Subvention eine Preiserhöhung aufhalten können. Redner mache noch darauf aufmerksam, daß der Zollausfall bei 18.000 Waggon Roggen überaus beträchtlich sei.

---

[96] Während die Einfuhr von Roggen 1933 18.061 t betrug, erhöhte sie sich bereits 1934 auf 40.447 t. Die Steigerung des Imports setzte sich 1936 mit 106.388 t und 1937 mit 206.572 t Roggen fort. Vgl. Der Außenhandel Österreichs in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen (= Beiträge zur österreichischen Statistik, hg. vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Heft 1), Wien 1946, S. 41 (Tabelle 34).

[97] Vgl. zur Problematik Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 48–49. Zur Entwicklung der Großhandelspreise landwirtschaftlicher Produkte vgl. ebenda, S. 394 (Tabelle 145). Vgl. zu den Ernteerträgen Der Wirtschafter, 60. Jg., Nr. 34/35 vom 27. August 1937, S. 419 „Österreichs Getreideernte“. Wegen der verhältnismäßig ungünstigen Ernteerträgnisse von Weizen und Roggen 1936 und 1937 wurde 1937 eine erhöhte Einfuhr von Brotgetreide, besonders Roggen, notwendig. Während der Weizenimport im Vergleich zu 1936 um 27 % anstieg, erhöhte sich die Einfuhr von Roggen um 94 %. Vgl. Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Konjunkturforschung, 12. Jg., Nr. 2/1938, S. 33–34.

[98] Ausführungen zur Getreideernte, den notwendigen Getreideimporten und zu den Auswirkungen auf den Brotpreis vgl. Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 46 vom 14. August 1937, S. 884–885.

Der Ministerrat nimmt sohin den Bericht zustimmend zur Kenntnis und beschließt, daß eine Verlautbarung der gegenständlichen Maßnahme in der Tagespresse zu unterbleiben hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, allenfalls in einem späteren Zeitpunkt die mit dem Brotpreis zusammenhängenden Fragen in einer Fachzeitschrift erschöpfend zu besprechen.[99]

**19**

St.Sekr. Z e h n e r berichtet an Hand der Beilage S[100] über den derzeitigen Rüstungsstand des Bundesheeres und die für das Jahr 1938 erforderlichen Mittel, um das Aufrüstungsprogramm planmäßig durchführen zu können.

B.M. Dr. N e u m a y e r betont, daß er wie offenbar auch alle übrigen Mitglieder der Bundesregierung unter dem starken Eindruck der Ausführungen des St.Sekr. Zehner stehe. Trotzdem sehe sich Redner gezwungen, die geforderte Dotierung des Heeresbudgets für 1938 mit 253 Mill. S als vollständig unmöglich zu bezeichnen. Redner habe mit den einzelnen Ressorts die Budgetansätze für das Jahr 1938 in der ersten Lesung bereits durchbesprochen. Das Ergebnis dieser Besprechungen sei in den in der vorliegenden Übersicht (Beilage T[101]) zusammengestellten Ziffern niedergelegt. Hiezu müsse bemerkt werden, daß die einzelnen Ressortchefs die von ihnen verlangten Ansätze als das gerade noch vertretbare Mindestmaß ihrer Ressortansprüche bezeichnet hätten.[102] Bei der Erstellung des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 müßten vor allem zwei Fragen gelöst werden und zwar, mit welchem Budgetabgang in die Öffentlichkeit getreten werden könne und ob beziehungsweise welche Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen erfaßt werden könnten. Zur ersten Frage müsse festgestellt werden, daß seit zwei Jahren die Norm gegolten habe, der Bundesvoranschlag dürfe einen Abgang von 60 Mill. S ausweisen. Es sei jedoch auch hier im Jahr 1937 gegenüber dem Jahr 1936 insofern eine Verschlechterung eingetreten, als der Bundesvoranschlag für das Jahr 1936 einen Abgang von 20 Mill. S in der laufenden Gebarung und 40 Mill. S für Investitionen, die im Weg von Kreditoperationen zu decken gewesen seien, aufgewiesen habe, während in dem vom Redner für das Jahr 1937 übernommenen Bundesvoranschlag ein Abgang von 40 Mill. S in der laufenden Gebarung




[99] Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Im Laufe des August in der Wirtschaftszeitung an Hand des vergleichenden Materials Weizenbrot unverändert, Produktionsverschiebung von Roggen auf Weizen.*
*Neumayer: Bei 18.000 Waggon Roggen wären Einnahme von 14 Mill. S.“*
Zum Themenkomplex „Getreide“ vgl. exemplarisch MRP 896/20 vom 1. September 1933, MRP 1009/16 vom 25. September 1935 Ankauf von Roggen im Ausland; zur Frage der Erhöhung des Brotpreises MRP 691/4 vom 15. Mai 1931, MRP 718/9 vom 14. August 1931, MRP 759/6 vom 30. Dezember 1931 und MRP 1049/13 vom 29. Jänner 1937 Versorgung mit Brot- und Futtergetreide.

[100] Beilage S, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (17 ½ Seiten). Die Beilage stellt eine umfassende Analyse der Weltlage dar und wird im Anschluß an das Protokoll abgedruckt.

[101] Beilage T, ohne Zahl, Bundesvoranschlag 1938 in Tabellenform (13 Seiten).

[102] *„Ich kann nicht mehr Geld geben als ich habe.“*



und nur ein Betrag von 20 Mill. S für Investitionen veranschlagt gewesen sei. Der für 1938 zu erstellende Bundesvoranschlag werde auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ebenfalls bloß einen Abgang von höchstens 60 Mill. S insgesamt aufweisen dürfen. Redner erkläre sich jedoch bereit, den Abgang für 1938 in der laufenden Gebarung um 3 Mill. S zu erhöhen, sodaß sich diese Abgangziffer auf 43 Mill. S belaufen werde, während für Investitionen bloß 17 Mill. S einzusetzen und dieser letzte Betrag durch kurzfristige Schatzscheine zu decken sein werde.[103] Aus der vorliegenden Tabellenübersicht über den Bundesvoranschlag 1938 sei zu ersehen, daß der aus den Ressortanträgen resultierende Gebarungsabgang 130 Mill. S betragen würde, eine Ziffer, mit der man unmöglich vor die Öffentlichkeit treten könne. Es sei daher unbedingt notwendig, bei den Ausgaben in der Hoheitsverwaltung weitere Abstriche durchzuführen.

Was die Frage der Einnahmepräliminierung, beziehungsweise der Möglichkeit einer Erhöhung der Einnahmen anlange, so müsse Redner auf die schon erwähnte Tatsache hinweisen, daß die Bundesfinanzen beim Roggen allein auf Grund der zuletzt gepflogenen Verhandlungen mit Ungarn einen Zollausfall von 28 bis 30 Mill. S zu erleiden hätten.[104] Diese Ziffern seien auch bei der Präliminierung der Zolleinnahmen berücksichtigt worden. Bei anderen Einnahmsposten, insbesonders bei den Einnahmen aus den direkten Steuern, aber auch bei manchen indirekten Steuern, wie bei der Warenumsatz- und Krisensteuer[105], werde mit wesentlichen Mehreinnahmen gerechnet. Redner habe sich unter diesen Umständen entschlossen, die Einnahmenseite um nicht weniger als 35 Mill. S hinaufzusetzen, ein Vorgang, der schon an die Grenze der Verantwortlichkeit reiche. Ebenso sei bei der Budgetierung der Kredite für das Bundesministerium für soziale Verwaltung verfahren worden, indem, da der Bundesminister für soziale Verwaltung ursprünglich eine Durchschnittsarbeitslosenziffer von 245.000 für 1938 angenommen habe, auf Grund einer neuerlichen Aussprache mit einem Durchschnittsarbeitslosenstand von nur 235.000 gerechnet werden solle. B.M. Dr. Resch habe in Aussicht genommen, im Fall diese Ziffer nicht erreicht werden sollte, den Fehlbetrag durch rücksichtslose Aussteuerungen auszugleichen. Bei Lösung der Frage, ob die Möglichkeit der Erhöhung der Staatseinnahmen bestehe, müßten die einzelnen Gruppen von Einnahmen näher betrachtet werden: Eine Erhöhung der direkten Steuern erscheine ausgeschlossen. Die Unmöglichkeit einer Erhöhung der Körperschaftssteuer zum Beispiel, die gegenüber Deutsch-




[103] Zu weiteren Debatte über die Schatzscheine vgl. MRP 1061/11. Zu den Schatzscheingesetzen vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1936, S. 152–153 und Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 155.

[104] Vgl. dazu die Akten im AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Handelsvertrag mit Ungarn, GZl. 103.144/1937; weiters AdR, BKA/AA, 14 HP, 119. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 30. Juni 1937, Punkt 1 Ungarn (die Protokolle liegen in bearbeiteter Form in der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien).

[105] BGBl. Nr. 227/1932, Bundesgesetz vom 18. August 1932 über die Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde laufend verlängert. BGBl. Nr. 401/1935, Bundesgesetz, betreffend Erhebung der Krisensteuer für die Jahre 1936 und 1937.

land allerdings etwas niedriger sei, könne aus der Tatsache geschlossen werden, daß die Unternehmungen durchschnittlich 29 % des Gewinnes abführen müßten. Es wäre eine kühne Idee, sich hier noch etwas holen zu wollen. Im übrigen werde Redner die Praxis bei der Versteuerung der Zinsen immer vorgeworfen und als eine die Industrie sehr beschwerende bezeichnet. Wegen der rigorosen Praxis bei den Abzugsposten müsse nämlich ein Unternehmer, der Investitionen im Kreditwege durchführe, nicht nur Zinsen zahlen, sondern auch noch 29 % Steuer. Es werde hier naturgemäß immer der Wunsch laut, eine Ermäßigung dieser Besteuerung vorzunehmen. Jedenfalls wäre eine Erhöhung mit kolossalen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung verbunden. Bei den anderen direkten Steuern wäre eine Erhöhung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Bei den indirekten Steuern seien die Ansätze der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer ohnehin um 10 Mill. S erhöht worden. Auch der Ansatz bei der Weinsteuer sei um 1 Mill. S hinaufgesetzt worden. Ebenso sei bei der Biersteuer und bei der Zündmittelsteuer eine Einnahmenerhöhung um je 1 Mill. S vorgesehen. Jedenfalls ergebe sich bei den indirekten Steuern keine Möglichkeit wesentlicher Einnahmensteigerungen. Das Projekt einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Warenumsatz-Steuer müsse ebenfalls verworfen werden, da hiedurch das kunstvolle System der Phasenpauschalierung[106] getroffen und Preissteigerungen sowie Lohnforderungen, die angesichts der steigenden Konjunktur schon längst zu erwarten seien, hervorgerufen werden müßten.[107] Redner könne hienach auch bei reiflichster Überlegung keine Möglichkeit sehen, die Einnahmen zur Dekkung des Defizits zu erhöhen. Was das Heeresbudget anlange, so habe Redner mit dem Staatssekretär für Landesverteidigung bereits wiederholt Rücksprache gepflogen, könne jedoch bei aller Anerkennung der berechtigten Forderungen für die Bedürfnisse des Heeresressorts keine Bedekkung schaffen. Was die Frage einer Anleihe betreffe, so sei Redner der Meinung, daß die Unterbringung einer Investitionsanleihe im Jahr 1938 ganz ausgeschlossen sei. Die Konversion der IBA[108], um die sich das Bundesministerium für Finanzen seit langem bemühe, würde höchstens 4 bis 5 Mill. S einbringen können. Auch die Möglichkeit der Placierung einer Inlandsanleihe sei nicht gegeben, zumal da schon die Investitionsanleihe 1937[109] ein Experiment gewesen sei, das gerade noch geglückt sei. Schon damals sei ein Betrag von 20 Mill. S im Zeichnungsweg nicht unterge-




[106] Das System der Warenumsatzbesteuerung nach dem Pauschalierungsverfahren wurde 1925 in Österreich eingeführt. In Folge der Phasenpauschalierung wurde nur auf eine Stufe des Verarbeitungsprozesses der Ware beim Großhändler, Einzelhändler oder Produzenten Umsatzsteuer erhoben.

[107] Allgemein zum Steuerwesen des Ständestaates vgl. Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates. Österreich 1934–1938, Wien 2002, S. 294–299 und Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Ersten Republik. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 360–370.

[108] Internationale Bundesanleihe von 1930. Vgl. dazu MRP 1061/15.

[109] Die Österreichische Investitionsanleihe 1937 im Wert von 180 Millionen S wurde aufgrund von BGBl. Nr. 47/1937 (Kreditgesetz 1937) begeben. Vgl. MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 und Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 207.

bracht worden. In der Zwischenzeit hätten für die Erhaltung des Kurses dieser Anleihe seitens des hiefür gegründeten Konsortiums bereits 10 Mill. S aufgebracht werden müssen.[110] Das mit der Kurshaltung betraute Konsortium müsse täglich Anleihestücke im Nominalwert von 100.000 bis 150.000 S aufkaufen. Die Neuauflage einer Inlandsanleihe sei bei dieser Situation vollkommen ausgeschlossen. Bei der Budgeterstellung müsse das Bundesministerium für Finanzen daher mit der Tatsache rechnen, daß eine ganz bestimmte Einnahmensumme zu verteilen sei, über die hinaus zu gehen mangels jeder Bedeckung keine Möglichkeit bestehe. Von dem aus der vorliegenden Aufstellung zu entnehmenden Budgetabgang von 130 Mill. S, der sich aus den Ressortanforderungen ergebe, sei bloß ein Betrag von 17,8 Mill. S aus dem Erträgnis der Investitionsanleihe 1937 gedeckt. Dieser Betrag vermindere sich übrigens noch, da für Straßenbauten aus der Investitionsanleihe nur ein Betrag von 4 Mill. S habe erübrigt werden können.[111] Redner habe laut der in der letzten Rubrik der vorliegenden Aufstellung angeführten Ziffern versucht, eine Verbesserung des Budgets so durchzuführen, daß sich nur mehr ein Abgang von 66,7 Mill. S ergebe. Es bleibe natürlich dem Ministerrat anheimgestellt, eine andere Verteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vorzunehmen. Redner müsse jedoch betonen, daß er zur Verbesserung des Budgets alles getan habe, was er mit seiner Verantwortlichkeit gerade noch vertreten könne. Er habe verschiedene Einnahmsposten neuerlich um 6,5 Mill. S hinaufgesetzt und die problematischen Einnahmen bei den Staatslotterien, den Erbgebühren usw. erhöht, sodaß sich eine Gesamterhöhung der Einnahmen um 10 Mill. S ergebe. Außerdem hoffe Redner, die Bundesländer von der Notwendigkeit der Aufrüstung des Bundesheeres zu überzeugen und sohin zur freiwilligen Leistung eines Beitrages von 10 Mill. S veranlassen zu können. Es würde sich hiedurch eine Steigerung auf der Einnahmenseite in Betrag von 20 Mill. S noch erzielen lassen, wodurch sich aber noch immer auf der Ausgabenseite die Abstreichung eines Betrages von 46 Mill. S als notwendig erweisen werde.[112] Wenn die laut vorliegender Tabelle vom Bundesministerium für Finanzen beantragten Abstriche bei den einzelnen Ressortansprüchen verwirklicht würden, würde zur Erzielung des als erträglich bezeichneten Budgetabganges noch immer ein Betrag von 6 Mill. S fehlen. Hiebei müsse jedoch festgestellt werden, daß die vom Bundesministerium für Finanzen beantragten Abstriche insbesonders bei der sozialen Verwaltung und hinsichtlich der Zusammenlegung der Post-




[110] *„Ich habe dieses Konsortium entlastet, sodaß ich weiter wieder 7 ½ Mill. zur Verfügung habe."*

[111] Vgl. Das Straßenwesen. Österreichische Zeitschrift für neuzeitlichen Straßenbau und Straßenwirtschaft, 10. Jg., Heft 3, März 1937, S. 25–26 „Investitionsanleihe 1937". In diesem Artikel wird ausgeführt, daß vom Reinerlös der Anleihe in der Höhe von 158 Millionen S auf den Straßenbau 22 Millionen S entfallen würden. „Hiezu ist zu bemerken, daß dieser Aufwand die zusätzliche Widmung für das laufende Jahr zu neuzeitlicher Instandsetzung von Straßen im Rahmen eines zweijährigen, 46.5 Millionen Schilling umfassenden Ausbauprogrammes darstellt."

[112] *„Abwertung des französischen Franc 2 ½ Mill. S. Beim Bundeskanzleramt 150.000 S. wegzunehmen."*

und Bundesbahnkraftwagenbetriebe[113] die Zustimmung des zuständigen Ressortministers nicht gefunden hätten. Daraus ergebe sich ein noch ungedeckter Budgetabgang von 9 Mill. S. Bemerkenswert sei, daß die Ravag-Abgabe im Betrag von 1 Mill. S[114] aufrecht erhalten worden sei, wegen deren Aufhebung der frühere Bundesminister für Finanzen Dr. Draxler beim Redner vorgesprochen habe.[115] Die Frage der Aufrechterhaltung dieser Abgabe stehe im übrigen mit der Frage der Errichtung eines Kurzwellensenders[116] im Zusammenhang. Das Bundesministerium für Finanzen hoffe durch die erwähnte Konversion noch einen Betrag von 4 Mill. S zu ersparen, sodaß noch ein Fehlbetrag von 5 Mill. S zu decken wäre. Dies müßte durch die Neueinführung einiger indirekter Abgaben und zwar allenfalls einer Petroleum- und einer Glühlampensteuer geschehen.[117] Diese Maßnahmen würden zwar sehr unangenehm empfunden werden, stellten jedoch die letzten Möglichkeiten dar. Es bliebe nur noch das Projekt der Erzielung eines Münzgewinnes durch Ausprägung von 10 Schillingstük-

[113] *„2 ½ Mill.“*
Vgl. MRP 1058/21 Frage einer Zusammenlegung der Kraftwagenbetriebe der Post und der Bundesbahnen und MRP 1062/5 Reform der Kraftfahrbetriebe der Post und Österreichischen Bundesbahnen.

[114] BGBl. Nr. 314/1936. Zur Einführung vgl. MRP 1037/13 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936 und Viktor Ergert, 50 Jahre Rundfunk in Österreich, Band I: 1924–1945, Wien 1974, S. 161.




[115] Zu dieser Intervention konnte nichts eruiert werden. Aus den Akten des Finanzministeriums geht jedoch hervor, daß der Generaldirektor der Ravag, Oskar Czeija, im Dezember 1936 ein Memorandum an Finanzminister Neumayer übermittelt hatte, in dem unter Hinweis auf die finanzielle Situation der Ravag ersucht wurde, die Sonderabgabe der Ravag mit Ende 1937 wieder außer Kraft zu setzen. Wie aus einer Randnotiz und MRP 1037/13 zu entnehmen ist, stellte der frühere Finanzminister Draxler fest, daß eine Abänderung der Bestimmungen über die Sonderabgabe der Ravag für den Fall in Aussicht genommen sei, wenn es nicht möglich sein sollte, den bezüglichen Betrag durch eine Reorganisation der Betriebsrechnung der Ravag aufzubringen. Vgl. AdR, BMF, Dept. II-BS 182, Zl. 3.192-12/1937, darin Zl. 1.826-AP/1936.

[116] Um zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, gab es bereits 1930 Überlegungen, im Radio kommerzielle Werbung einzuführen. 1937 wurde diese Idee in neuer Form wieder aufgegriffen, indem für das Ausland bestimmte Werbeprogramme gegen Bezahlung ausgestrahlt werden sollten. Das Exekutivkomitee der Ravag hatte die Errichtung eines starken Kurzwellensenders grundsätzlich beschlossen und war an die in Betracht kommenden Firmen, die „International Broadcasting Company“ in London und die französische Gesellschaft „Radio-Informations“, herangetreten, um Offerten einzuholen. Ein Memorandum der britischen Gesellschaft vom Februar 1937 und Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und des Bundesministeriums für Landesverteidigung finden sich im AdR, BKA/Büro Feest, GZl. 568/1937 Errichtung eines Kurzwellensenders in Österreich durch die International Broadcasting-Company. Der Sender wurde in Auftrag gegeben, doch das Vorhaben wurde nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft storniert. Vgl. Ergert, 50 Jahre Rundfunk, S. 161–162.

[117] Vgl. zu Überlegungen betreffend der Einführung einer Glühlampensteuer in Kärnten MRP 1045/4 vom 4. Dezember 1936.



ken übrig, das jedoch als eine den Kredit schwer schädigende Maßnahme nicht weiter verfolgt werden sollte.[118] Für das Heeresressort habe das Bundesministerium für Finanzen 220 Mill. S für das Jahr 1938 zugestanden. Im Bundesvoranschlag für 1937 habe das Bundesministerium für Landesverteidigung 228 Mill. S erhalten.[119] Der für 1938 in Aussicht genommene Betrag sei daher gewiß entsprechend, insbesonders wenn man bedenke, daß im Jahr 1937 der Erlös der Investitionsanleihe zur Verfügung gestanden sei.

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, daß die Ausführungen der Vorredner nicht ernst genug genommen werden könnten, stellt jedoch fest, daß die Situation in den vergangenen Jahren auch nicht anders gewesen sei. Wenn Redner dem Optimismus des Bundesministers für Finanzen seinen eigenen hinzufüge, bestünde die Hoffnung, daß sich die noch bestehenden Differenzen überbrücken ließen. Richtig sei, daß die Erfordernisse des Heeresbudgets für 1938 ganz außerordentlich hoch seien. Es sei jedoch auch in den Jahren 1932 und 1933, als das Heeresbudget noch nicht besonders hervorgetreten sei, die Stimmung bei den ersten Budgetberatungen nicht rosiger gewesen als heuer.[120] Im übrigen sei es nicht Aufgabe des heutigen Ministerrates, über das Budget 1938 Beschlüsse zu fassen, der heutige Ministerrat diene vielmehr nur zur Information mit der Aufforderung, Mittel und Wege zu suchen, um einen weiteren Betrag von 40 Mill. S einzusparen oder zu beschaffen.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß der noch einzusparende Betrag 45 Mill. S betrage.




B.K. Dr. Schuschnigg glaube, daß alle Schwierigkeiten überwunden wären, wenn neue Einnahmen in der Höhe dieses Betrages beschafft oder durch Abstriche bei den einzelnen Ressortansätzen Ersparungen erzielt werden könnten. Da alle Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmenerhöhungen bereits ausgeschöpft erschienen, müßten die Ansätze der einzelnen Ressorts neuerlich gewissenhaft geprüft werden. Was das Heeresbudget anlange, müßte noch einmal die Hinausschiebung von Zahlungen in Erwägung gezogen werden. Redner glaube jedoch nicht, daß der heutige Ministerrat hierüber zu einem Beschluß kommen werde. Es sei vielmehr anzunehmen, daß die einzelnen Ressortminister auf ihren Forderungen beharren würden und die Abwicklung einer Debatte daher zwecklos wäre. Es sollte daher vorerst versucht werden, im Wege privater Besprechungen eine Einigung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und den übri-

---

118 Zur Einführung einer 10 Schilling-Münze kam es erst 1957; vgl. Vom Schilling zum Euro. Kontinuität und Stabilität, hg. von Klaus Liebscher und Wilfried Seipel, Ausstellungskatalog Wien 2002, S. 66–67.

119 Vgl. BGBl. Nr. 403 vom 4. Dezember 1937, Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1938, wonach dem Heeresressort für 1938 219,690.000 S zur Verfügung standen, während es sich 1937 – unter Berücksichtigung der Nachtragsgesetze – um 230,280.000 S handelte.

120 Das Heeresbudget 1932 und 1933 betrug zwischen 80 und 90 Millionen S. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate im Ressort Landesverteidigung betrug zwischen 1932 und 1938 über 18 %. Vgl. zur Thematik Alexander Fibich, Die Entwicklung der österreichischen Bundesausgaben in der Ersten Republik (1918–1938), Dissertation, Wien 1977, S. 49–50, S. 90–93 und S. 188–189.

gen Ressortministern zu erzielen.[121] Im übrigen müsse festgestellt werden, daß sowohl die Ausführungen des Staatssekretärs für Landesverteidigung als auch jene des Bundesministers für Finanzen eindrucksvoll und einleuchtend gewesen seien. Redner sei überzeugt, daß der Bundesminister für Finanzen nicht die Absicht habe, irgend ein Ressort zu benachteiligen, daß er vielmehr am glücklichsten wäre, wenn er allen Ansprüchen nachkommen könnte. Es würde auch in niemandes Interesse gelegen sein, den Bundesminister für Finanzen zu einer leichtsinnigen Gebarung zu veranlassen. Der Bundesminister für Finanzen habe jedenfalls sein Möglichstes getan. Redner sei wegen der gegenwärtigen Situation nicht verzagt, glaube vielmehr, daß sich ein Ausweg werde finden lassen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung könne zum Beispiel daran denken, ähnlich der Fliegerspende[122] eine Tankspende zu organisieren. Im übrigen sei Redner sehr daran gelegen, daß der Miliz zumindestens die lebenswichtigen Mittel zur Verfügung gestellt würden.[123]

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß im vorliegenden Entwurf eines Bundesvoranschlages alle Hochbauten gestrichen worden seien. Es könne weder die Gendarmeriekaserne noch das sehr notwendige neue Gymnasium in St. Pölten gebaut werden.[124] In diesem Zusammenhang verweist Redner darauf, daß bei der Bundesgebäudeverwaltung in Bezug auf die Vermögensgebarung unmögliche Zustände herrschen sollten. Außer dem Entfall jeglicher Hochbauten aus Bundesmitteln mute Redner laut vorliegendem Bundesvoranschlag dem Bundesminister für Land- und Forst-




[121] Anstelle dieses Satzes heißt es im Stenogramm ausführlicher:
*„Antrag: a) Ministerrat unterbrechen, Mittagspause. Nachmittag Debatte führen, wobei Ressorts Standpunkt vorlegen.*
*b) Wenn Meinung, daß ablehnender Standpunkt feststehend, hat Debatte keinen Sinn, noch Zusammenkommen, auflösen und privat besprechen.“*

[122] Bei der „Fliegerspende“ handelte es sich um freiwillige Spenden der Bevölkerung für die Luftstreitkräfte, die am 28. September 1936 durch einen Rundfunkvortrag von Staatssekretär Zehner ins Leben gerufen und in der Folge in eine dauernde Einrichtung umgewandelt worden war. Vgl. Bernhard Mussak, Österreichische Luftfahrt in der Zeit der Ersten Republik, Diplomarbeit, Wien 1990, S. 148. Vgl. weiters AdR, BMLV, Luftabteilung, „Volksspende für die Armee – Fliegerspende“. In diesem Bestand befinden sich die Akten von der Organisation bis zur Auflösung sowie Sammelbögen der in den Jahren 1936 bis 1938 durchgeführten Spendenaktion.

[123] *„Am leichtesten können wir noch auf Universität verzichten.“*

[124] Eine Anfrage an das Stadtarchiv St. Pölten hat folgendes ergeben: Bereits 1930 gab es Pläne, auf dem bestehenden Grund des alten Gymnasiums eine Vergrößerung des Gebäudes vorzunehmen. Im Juni 1937 wurde vom Gemeindetag ein Wettbewerb für den Neubau der Schule ausgeschrieben. Die Baupläne wurden allerdings nicht verwirklicht, das alte Gebäude wurde lediglich instand gesetzt. Der Neubau des St. Pöltner Gymnasiums erfolgte erst in den Jahren 1952 bis 1954. Auch zum Bau der Polizeikaserne gab es schon 1931 Pläne, die jedoch nicht umgesetzt wurden. In der Ministerratssitzung vom 26. Februar 1937 wurde die Verbundlichung der Gemeindepolizei in St. Pölten und die Errichtung eines Bundespolizeikommissariates mit 1. März 1938 beschlossen; vgl. MRP 1051/12 vom 26. Februar 1937.

wirtschaft einen Abstrich bei der Bergbauernhilfe[125] zu, dem Bundesminister für Handel und Verkehr einen Abstrich für die Privatluftfahrt, der Tabakregie eine Einschränkung in der Erzeugung usw. Die Ursache der schlechten finanziellen Lage des Bundes im kommenden Jahr sei in den um 5 ½ Mill. S niedrigeren Einnahmen bei der Sozialversicherung, in dem Wegfall des Wehrbeitrages[126] von 4 ½ Mill. S, in den um 10 Mill. S geringeren Einnahmen bei den Zöllen und in anderen Mindereinnahmen gelegen.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß sich die sichtbare wirtschaftliche Besserung auch in den Einnahmen des Bundes ausdrücken müsse.

B.M. Dr. Neumayer erwidert, daß der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ohnehin durch eine höhere Einnahmenpräliminierung im Betrag von 43 Mill. S Rechnung getragen worden sei.




[125] Zu den umfangreichen Maßnahmen zugunsten von Gebirgsbauern vgl. MRP 872/9 vom 10. Mai 1933, MRP 875/14 vom 19. Mai 1933, MRP 918/16 vom 26. Jänner 1934, MRP 919/9 vom 1. Februar 1934, MRP 924/7 vom 23. Februar 1934, MRP 935/4 vom 29. März 1934, MRP 940/20 und 21 vom 27. April 1934, MRP 942/11 vom 4. Mai 1934, MRP 953/15 vom 20. Juli 1934, MRP 972/13 vom 26. Oktober 1934, MRP 976/25 und 26 vom 6. Dezember 1934, MRP 979/6 vom 11. Jänner 1935, MRP 981/15 vom 25. Jänner 1935, MRP 985/9 vom 1. März 1935, MRP 994/15 vom 26. April 1935, MRP 995/9 vom 2. Mai 1935, MRP 997/19 vom 24. Mai 1935, MRP 1007/10 vom 28. August 1935, MRP 1015/11 vom 30. November 1935, MRP 1017/22 vom 7. Dezember 1935, MRP 1019/7 vom 20. Dezember 1935, MRP 1025/5 vom 19. März 1936, MRP 1049/11 vom 29. Jänner 1937, MRP 1055/15 vom 25. Mai 1937, Circular vom 5. Juli 1937, Circular vom 16. September 1937, Circular vom 23. Oktober 1937, MRP 1066/6 und MRP 1070/4. Vgl. weiters AdR, BMLuF, Kanzlei B, Bergbauern 1924–, sowie AdR, BMLuF, Kanzlei B, Entschuldung 1935–1938 und Bergbauern; Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes. Die Förderung verschuldeter oder armutsgefährdeter Bergbauern basierte auf der Verordnung über die Erleichterung der Schuldverhältnisse der Bergbauern und wurde durch den „Bergbauernhilfsfonds" verwaltet. Vgl. BGBl. I Nr. 65/1934, BGBl. I Nr. 124/1934, BGBl. I Nr. 192/1934, BGBl. Nr. 32/1935, BGBl. Nr. 101/1936 und BGBl. Nr. 233/1937.

[126] Der Wehrbeitrag war eine finanzielle Beteiligung der Länder und der Stadt Wien an den militärischen Ausgaben des Bundes. Begründet wurde er damit, daß die Länder und die Stadt Wien zwar von den militärischen Staatsausgaben strukturell profitierten, unmittelbar dazu jedoch bisher nichts beigetragen hätten. Vgl. MRP 1037/11 vom 2. September 1936 und BGBl. Nr. 311/1936 sowie seine Abänderung durch die Abgabenteilungsnovelle 1937 (BGBl. Nr. 110 vom 19. April 1937) und MRP 1053/10 vom 2. April 1937. Zu Diskussionen um den Wehrbeitrag vgl. weiters MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937, MRP 1060/17 und MRP 1061/11. Exemplarisch für das Vorgehen in den Bundesländern vgl. die Rede des Landeshauptmannes von Salzburg Franz Rehrl in der Sitzung des Landtages vom 1. Dezember 1936, in der er anführte, daß „die Bundesregierung durch einen einseitigen, gesetzgeberischen Akt, dem Land einen Beitrag zu den Kosten der Heeresbeschaffung in der Höhe von 400.000 Schilling auferlegt hatte." Zitiert nach Charlotte Mayr, Das Arbeitsbeschaffungsprogramm Franz Rehrls, Dissertation, Salzburg 1975, S. 219. Analog dazu waren alle anderen Bundesländer davon betroffen. Ein Aufteilungsschlüssel des „Wehrbeitrages" nach Bundesländern findet sich im Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 544–545 (Tabelle 298).



B.K. Dr. S c h u s c h n i g g teilt mit, daß bei der Göc[127], wie er erfahren habe, eine Umsatzsteigerung um 5 Mill. S erzielt worden sei, die sich insbesonders auf das obersteirische Industriegebiet beziehe. Daraus könne ersehen werden, daß die Konsumkraft der Bevölkerung in manchen Gebieten bedeutend gestiegen sei. Es sei anzunehmen, daß sich insbesonders auch die Investitionen des Bundes im laufenden Jahr in den Staatseinnahmen des nächsten Jahres auswirken würden. Deshalb könne mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden, daß sich die Einnahmen des Bundes im Jahr 1938 günstig entwickeln würden, so wie im Jahr 1936, in dem die Aufstellung eines Nachtragsbudgets möglich gewesen sei, aus dem dem Bundesheer allein ein Betrag von 35 Mill. S habe zugewiesen werden können.[128]

St.Sekr. R o t t meint, daß die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Jahr sich von der des Jahres 1936 wesentlich unterscheide. Dies beweise insbesonders die Arbeitslosenstatistik, nach der die Zahl der Arbeitslosen im Juli 1937 191.000 betrage, während sie sich für die gleiche Zeit im Jahre 1936 auf 224.000, im Jahr 1935 auf 228.000, im Jahr 1934 auf 259.000 und im Jahr 1933 auf 303.000 belaufen habe. Dies bedeute einen ganz unerhörten Fortschritt.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß der Personalaufwand im Jahr 1938 546,38 Mill. S gegenüber 511 Mill. S im heurigen Jahr, also um 36 Mill. S mehr betragen werde. In dieser Summe sei allerdings ein Betrag von 10 Mill. S für das Bundesheer enthalten.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß der Bundesvoranschlag im Jahr 1934 im ordentlichen Haushalt einen um 100 Mill. S geringeren Aufwand ausgewiesen habe. Daß angesichts des nunmehr um 100 Mill. S höheren Aufwandes überhaupt an die Aufstellung eines Bundesvoranschlages geschritten werden könne, beweise die bedeutenden Fortschritte, die gegenüber den früheren Jahren erzielt worden seien. Wenn sich die wirtschaftliche Besserung im gleichen Maß fortentwickle, werde im Jahr 1938 die Aufstellung eines Nachtragsbudgets sicher möglich sein. Jedenfalls sei kein Grund zur Verzweiflung vorhanden.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß er bei der Präliminierung der Einnahmen nicht kleinlich gewesen sei. Übrigens dürften die Einnahmen bei den Zöllen faktisch überpräliminiert sein. Allerdings bestehe die Hoffnung, daß die Einnahmen bei den direkten Steuern etwas höher sein würden. Redner ersuche die Mitglieder der Bundesregierung, zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Möglichkeit für die Eröffnung neuer Einnahmsquellen bestehe. Die Ansicht der Regierungsmitglieder zu dieser Frage würde Redner sehr interessieren. Redner sei persönlich der Ansicht, daß es keine derartige Möglichkeit gebe.

---

[127] Im Jahr 1905 erfolgte die Gründung der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine („Göc") und damit der Einstieg der sozialdemokratischen Konsumgenossenschaften in Großhandel und zentrale Eigenproduktion. Nach den Februarkämpfen 1934 wurde die „Göc" unter kommissarische Verwaltung gestellt und von den Nationalsozialisten nach dem „Anschluß" der „Deutschen Arbeitsfront" eingegliedert. Zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung der „Göc" vgl. die Ausführungen in MRP 1024/19 vom 6. März 1936.

[128] *„Wäre das nicht so, war unsere ganze Arbeit eine Sisyphus-Arbeit."*



B.K. Dr. Schuschnigg ersucht um Aufklärung, um welchen Betrag es sich handle. Die einzige Möglichkeit zur wirksamen Erhöhung der Steuereingänge läge in einer Erhöhung der Warenumsatzsteuer.

B.M. Dr. Neumayer antwortet, daß es sich um die Deckung des Fehlbetrages von ungefähr 40 Mill. S handeln würde. Es käme hier natürlich nur ein großes Projekt in Frage.

B.M. Dr. Pernter denkt an eine einmalige Vermögensabgabe für die Aufrüstung des Heeres.

B.M. Dr. Neumayer hält eine derartige Maßnahme für bedenklich.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß dieser Vorschlag nicht von der Hand zu weisen sei. Allerdings bestehe ohnehin die Krisensteuer, die eigentlich keine Berechtigung mehr habe.

B.M. Dr. Pernter schlägt statt einer Vermögensabgabe eine einmalige Wehrspende unter entsprechendem Druck vor.

V.K. Hülgerth tritt für die Wiedereinführung der alten Militärtaxe ein.[129]

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß er über dieses Problem stundenlang nachgedacht habe, ohne zu einem Resultat zu kommen. Die Einführung einer Militärtaxe sei deshalb bedenklich, weil heute die Militärpflicht keine Strafe sondern eine Bevorzugung bedeute, zumal da viel mehr junge Leute Militärdienste zu leisten bereit seien als die Heeresverwaltung aufzunehmen in der Lage sei. Jedenfalls müßte bei jeder steuerlichen Maßnahme auf die Schonung kinderreicher Familien Bedacht genommen werden.

V.K. Hülgerth weist darauf hin, daß es in Österreich noch immer sehr viel reiche Leute gebe.

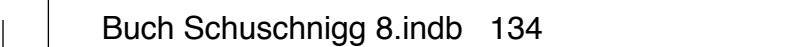
B.M. Dr. Neumayer gibt zu bedenken, daß die einzelnen Ressortminister erklärt hätten, in ihren Zugeständnissen bis zum äußersten gegangen zu sein und weitere Abstriche nicht verantworten zu können.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß unter diesen Umständen wohl nichts anderes übrig bleibe, als ein großzügiges Ersparungsprogramm auszuarbeiten.

B.M. Dr. Neumayer gibt zu bedenken, daß ein solches Ersparungsprogramm nur durch Kürzungen bei den Bezügen der Bundesangestellten erreichbar wäre.

St.Sekr. Dr. Schmidt betont, daß die Bundesregierung vor einer außerordentlichen Situation stehe, da einerseits das Erfordernis für das Bundesheer, das vor ganz neue Aufgaben gestellt sei, sehr beträchtlich sei, anderseits die Fortentwicklung des wirtschaftlichen Aufschwunges nicht vorausgesehen werden könne. Jedenfalls könne dem Bundesminister für Finanzen niemand einen Vorwurf machen, wenn er in der optimistischen Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung noch weiter gehe und dem-

[129] Militärtaxe: Steuer, die militärpflichtigen, aber vom Militärdienst befreiten Männern auferlegt wurde. Vgl. RGBl. Nr. 70, Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten und seine Novellen in RGBl. Nr. 30/1907 und RGBl. Nr. 308/1914 sowie Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Dritter Band, Wien 1907, S. 597–605. Vgl. weiters die Diskussion in MRP 1060/17.




nach die Einnahmen im nächsten Jahr noch höher präliminiere. Sollte sich seine Auffassung in dieser Hinsicht als irrig herausstellen, werde eben der Budgetabgang höher sein als veranschlagt.

B.M. Dr. Neumayer lehnt diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß er im Fall eines höheren Abganges die Schulden nicht würde bezahlen können. Sollte sich die Einnahmenentwicklung im kommenden Jahr wesentlich günstiger stellen als veranschlagt, so würden selbstverständlich entsprechende Zuschußkredite gegeben werden.

St.Sekr. Dr. Schmidt glaubt, daß der Bundesminister für Finanzen mit gutem Gewissen die zu erwartende günstige Einnahmenentwicklung im Jahr 1938 vorwegnehmen und im Bundesvoranschlag verwerten könne.

B.M. Dr. Neumayer würde eine solche Vorgangsweise als leichtsinnig bezeichnen.

St.Sekr. Dr. Schmidt glaubt, daß die gegenwärtige Situation auch eine leichtsinnige Budgetierung rechtfertigen würde. Redner denke hiebei insbesonders an den vom Staatssekretär für Landesverteidigung erstatteten Situationsbericht.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß das Préalable[130] für August 1937 mit einem Abgang von 10 Mill. S abschließe. Im übrigen müsse auch darauf Rücksicht genommen werden, daß zum Beispiel die Körperschaftssteuer heuer auf Grund der Erträgnisse aus dem Jahr 1935 geleistet werde. Da das Jahr 1936 schlechter als 1935 gewesen sei, würden die bezüglichen Einnahmen im Jahr 1938 geringer sein als im laufenden Jahr.




St.Sekr. Dr. Schmidt hält die Ausführungen des Staatssekretärs für Landesverteidigung für eine sehr ernst zu nehmende Mahnung. Angesichts der schweren internationalen Krise müsse das Augenmerk der Bundesregierung auf die Aufrüstung des Bundesheeres gerichtet sein. Vielleicht würden sich im Jahr 1938 die internationalen Verhältnisse bessern. Jedenfalls könne die voraussichtliche wirtschaftliche Besserung im nächsten Jahr für die Budgeterstellung eskomptiert werden. Anders werde es schwer sein, aus der gegenwärtigen Situation herauszukommen.

V.K. Hülgerth meint, daß auch mit der Möglichkeit einer Mobilisierung gerechnet werden müsse.

B.M. Dr. Neumayer glaubt, daß Österreich im Fall einer Mobilisierung in einigen Tagen finanziell zusammenbrechen müsse.

St.Sekr. Dr. Schmidt stellt fest, daß die Differenzen bei der Budgeterstellung im vergangenen Jahr viel größer gewesen seien. Redner halte daran fest, daß es möglich sei, im vorliegenden Bundesvoranschlag noch ungefähr 20 Mill. S an Optimismus zu verwerten.

B.M. Dr. Neumayer lehnt diesen Vorschlag ab. Falls sich eine Steigerung der Einnahmen ergeben sollte, könnten Zuschüsse gewährt werden.

St.Sekr. Dr. Schmidt bemerkt, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung ein bestimmtes Arbeitsprogramm für 1938 ausarbeiten müsse und sich nicht auf etwaige Zuschüsse verlassen könne.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, sich auf die Ausgabe von Schatzscheinen nicht einlassen zu können.

[130] Préalable: Voranschlag.



B.K. Dr. Schuschnigg ersucht um konkrete Vorschläge, wie der Fehlbetrag von 40 Mill. S aufgebracht werden könne.

St.Sekr. Dr. Schmidt gibt der Hoffnung Ausdruck, die Bundesregierung möge nicht eines Tages beim Suchen nach Bedeckungsmöglichkeiten von stärkeren Notwendigkeiten überrascht werden.

B.M. Dr. Neumayer ist der Ansicht, daß eine Steuererhöhung nur bei der Einkommensteuer in Frage käme.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß es auf den Mut ankommen werde, nach dem Beispiel anderer Staaten neue Wege zu gehen.

St.Sekr. Dr. Skubl glaubt, daß die Einhebung eines einmaligen Wehrbeitrages von der Bevölkerung verstanden werden würde. Als Kompensation hiezu könnte das Pensionsstillegungsgesetz aufgehoben werden.[131]

B.M. Dr. Neumayer berichtet an Hand der Beilage U[132] über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Abänderung des Pen-




[131] BGBl. Nr. 471/1935 bzw. die Novellierung durch Nr. 496/1935, Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Das Pensionsstillegungsgesetz griff in „wohlerworbene" Rechte ein. Pensionierte Beamte und Offiziere, die sich in der Privatwirtschaft Existenzen aufgebaut hatten, mußten ab 1. Jänner 1936 empfindliche Pensionseinbußen hinnehmen oder ihre Berufstätigkeit aufgeben, wenn die Summe ihrer Bezüge über bestimmte Sätze hinausging. Von diesem Gesetz waren auch berufstätige Witwen von Beamten betroffen. Wie umstritten diese Maßnahme war, zeigt sich auch daran, daß das Pensionsstillegungsgesetz noch vor dem Inkrafttreten novelliert werden mußte, weil es untragbare Härten vorsah. Vgl. Karl Megner, Beamtenmetropole Wien 1500–1938. Bausteine zu einer Sozialgeschichte der Beamten vorwiegend im neuzeitlichen Wien, Wien 2010, S. 340–341. Zur Entstehung vgl. MRP 1016/4 vom 2./3./4. Dezember 1935, MRP 1017/21 vom 7. Dezember 1935, MRP 1018 vom 18. Dezember 1935 und MRP 1019/37 vom 20. Dezember 1935. Zur Diskussion über die Aufhebung des Gesetzes vgl. die Wortmeldungen im vorliegenden Protokollpunkt sowie MRP 1060/17.

[132] Beilage U, BMF, Zl. 60.497/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 Seiten). Das Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, BGBl. Nr. 471/1935, in der Fassung des BGBl. Nr. 496/1935, war ein Jahr in Geltung gestanden. Die mit dem Gesetz verfolgten sozialpolitischen Ziele (Schaffung von Erleichterungen auf dem Arbeitsmarkt) waren nur zum geringsten Teil erreicht worden. Weiters hatte das Gesetz zu Härten geführt, die nur durch eine sehr extensive Auslegung etwas hatten gemildert werden können. Folglich wurde nunmehr eine Abänderung des Gesetzes vorgeschlagen, durch die der Großteil der bisher betroffenen Pensionsparteien von den Auswirkungen des Gesetzes befreit und nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis, der über besonders hohe Nebeneinkommen verfügte, auch weiterhin erfaßt werden sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 390 vom 30. November 1937 in einigen Teilen nicht überein. Der Titel des publizierten Gesetzes lautete „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, B.G.Bl. Nr. 471/1935, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 496/1935, abgeändert und ergänzt wird." Bei der Berechnung des Ruhegenusses wurde der im Entwurf enthaltene Passus, wonach „das verbleibende Gesamteinkommen nicht unter den Betrag von 1500 S im Monate sinken" dürfte, nicht in das Gesetz aufgenommen.

sionsstillegungsgesetzes.[133] Dieser Entwurf solle den normalen Weg der Bundesgesetzgebung gehen. Der hiedurch entfallende Einnahmenbetrag von 700.000 S wäre durch eine Novellierung der Ledigensteuer[134] hereinzubringen. Redner beabsichtige, die Genehmigung des Ministerrates zu diesem Entwurf im Zirkulationsweg einzuholen.

Redner berichtet hierauf an Hand der Beilage V[135] über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Behandlung von Doppelverdienern und die Begünstigung von Familienerhaltern auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern, sowie über einige sonstige Änderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahr 1937). Dieses Gesetz würde einen Einnahmenentfall von 1,2 Mill. S nach sich ziehen.[136]

St.Sekr. R o t t glaubt, daß eine Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes größten Widerstand unter der Arbeiterschaft auslösen würde. Beim Redner erschienen jede Woche Deputationen, die nicht nur die Beibehaltung dieses Gesetzes, sondern dessen Erweiterung verlangten[137] und sich hiebei von dem Glauben leiten ließen, daß durch die Pensionisten den Arbeitslosen Posten weggenommen würden. Die Erfassung der Doppelverdiener müßte auf einer breiteren Basis vor sich gehen und würde dadurch auch gerechter sein. In diesem Zusammenhang verweise Redner auch auf den Übelstand der Überstunden. Während früher für Überstunden ein 50 %iger Lohnzuschlag vorgeschrieben gewesen sei, betrage dieser jetzt nur mehr 25 %. Die Folge davon sei, daß der Anreiz, Überstunden arbeiten zu lassen, jetzt für den Unternehmer viel größer sei als früher.[138]




133 Vgl. zur weiteren Behandlung MRP 1062/10 und MRP 1064/25.

134 Zur Ledigensteuer vgl. MRP 1061/6 und 1064/23.

135 Beilage V, BMF, Zl. 59.357/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Personalsteuernovelle vom Jahre 1937 sollte in zweierlei Hinsicht Neuerungen bringen: einerseits bei der gerechteren Erfassung der Doppelverdiener jeder Art, andererseits bei der stärkeren steuerlichen Entlastung der Familienerhalter. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 398 vom 30. November 1937 (Zweite Personalsteuernovelle 1937) in einigen Teilen überein.

136 Anstelle dieses Absatzes steht im Stenogramm:
*„Personalsteuernovelle: Gewisse begünstigte Behandlung kinderreicher Familien. Begünstigung soll bei normalem Ehepaar fallen. Eine Aufhebung des Abzugsrechts für die Frau und Begünstigung ab dem 4. Kind. Das Doppelverdienertum anzugehen, muß scheitern. In Österreich sind sie nicht benachteiligt, sondern begünstigt. Bei der Durchführung, die Doppelverdiener-Nebeneinkommen mehr zu besteuern, Beunruhigung. Steuerfreiheit der Überstunden. Hier spiele Politik große Rolle, das würde als Maßnahme gegen Arbeiter und Angestellte ausgelegt werden. Es wird nur praktisch verwertbar sein Begünstigung für kinderreiche Familien. Effektiv 1,2 Mill. hieraus.“*
Zu Maßnahmen gegen Doppelverdiener vgl. MRP 716/15 vom 7. August 1931, MRP 755/10 vom 10. Dezember 1931, MRP 757/5 vom 16. Dezember 1931, MRP 909/4 vom 1. Dezember 1933, MRP 910/6 vom 7. Dezember 1933, MRP 946/4 vom 8. Juni 1934 und MRP 992/27 vom 12. April 1935 sowie BGBl. Nr. 545/1933 und BGBl. II Nr. 96/1934. Vgl. die weitere Diskussion in MRP 1062/10.

137 Ab „sondern“ heißt es im Stenogramm:
*„40jährige, die Arbeit verloren, bekommen keine Arbeit mehr, verlangen Ausbau der Pensionsstillegung,“.*

138 *„Neumayer: Ich hätte gerne gehört, ob Nebeneinkommen von 1.200 S zu hoch?“.*

B.M. Dr. Taucher ist der Ansicht, daß durch die Erlassung des Pensionsstillegungsgesetzes kein einziger Arbeitsloser einen Tag mehr Arbeit erhalten habe, wohl aber habe dieses Gesetz zur Folge gehabt, daß in vielen Haushalten die Hausgehilfinnen entlassen worden seien. Die Pension sei ein durch Arbeit erworbenes Recht. Im übrigen seien die Pensionisten immer die konservativsten Menschen gewesen, die heute wegen des Pensionsstillegungsgesetzes auf den Staat schlecht zu sprechen seien.

St.Sekr. Dr. Skubl glaubt, daß eine Beseitigung des Pensionsstillegungsgesetzes eine ungeheuere Entlastung in politischer Hinsicht bedeuten würde.

B.M. Dr. Taucher bemerkt zum Entwurf der Personalsteuernovelle, daß man doppelte Einkommen grundsätzlich zusammenrechnen sollte.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß dies ohnehin geschehe, jedoch bei der im Abzugswege einzuhebenden Einkommensteuer wegen der mit der Veranlagung verbundenen Kosten nicht möglich sei.

B.K. Dr. Schuschnigg hält die ausdrückliche Festsetzung des von der Pensionsstillegung befreiten Einkommens mit 1.200 S aus optischen Gründen für unzweckmäßig.

St.Sekr. Rott ist persönlich davon überzeugt, daß durch das Pensionsstillegungsgesetz kein Arbeitsloser habe untergebracht werden können, glaube jedoch, daß eine Erleichterung dieses Gesetzes optisch einen ungünstigen Eindruck hervorrufen werde.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau glaubt, daß die Beamtenschaft, einige Schreier ausgenommen, gegen die Beseitigung des Pensionsstillegungsgesetzes nichts einzuwenden hätte.

St.Sekr. Dr. Skubl weist darauf hin, daß das Pensionsstillegungsgesetz unter der Beamtenschaft allgemein als ein demagogisches Gesetz bezeichnet worden sei.[139]

B.M. Dr. Glaise-Horstenau bemerkt, daß auch im Deutschen Reich ein ähnliches Gesetz abgeschafft und die abgezogenen Beträge zurückgezahlt worden seien.[140]

B.M. Dr. Neumayer betont, daß er den Ministerrat mit den beiden Gesetzentwürfen[141] habe befassen müssen, weil sie den vorberatenden Or-

---

[139] Auch nach den eingetretenen Milderungen durch die Novelle des Pensionsstillegungsgesetzes erschien dieses der Standesvertretung der Beamtenschaft untragbar. Der Beamtenbund hatte daher der Bundesregierung in einer Denkschrift „das Begehren unterbreitet, das Pensionsstillegungsgesetz aufzuheben und den Weg frei zu machen für die Bekämpfung des Doppelverdienertums auf dem Wege einer für alle Berufsstände gleichmäßig in Betracht kommenden Erhöhung der Besteuerung der mehrfachen Einkommen." Vgl. Mitteilungen des Beamtenbundes, Nr. 2/1937, S. 6.

[140] Vgl. Deutsches RGBl. I, S. 537, Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931. Im Dritten Teil, Kapitel V, Abschnitt 2, § 3 findet sich folgende Bestimmung: „Bis zur Höhe von 6.000 Reichsmark jährlich bleibt das Anrechnungseinkommen für eine Kürzung des Ruhegeldes außer Betracht." (S. 549). Dieses Gesetz wurde mit § 184 (2), Punkt 6 des Deutschen RGBl. I, S. 39, Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (hier S. 70) außer Kraft gesetzt.

[141] *„heute"*.



ganen der Bundesgesetzgebung längstens am 1. September zugehen müßten, damit auf Grund der beschlossenen Gesetze die Budgeterstellung rechtzeitig erfolgen könne.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u tritt für eine gänzliche Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes ein.[142]

St.Sekr. Dr. S k u b l schließt sich dieser Meinung an und glaubt, daß es möglich sein werde, die 165 Bezieher von Spitzengehältern auf andere Weise steuerrechtlich zu erfassen.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält dies nicht für möglich.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, es wäre besser, im Gesetz überhaupt keine ziffermäßige Einkommensgrenze zu nennen, sondern die Festsetzung dieser Grenze dem Verordnungswege zu überlassen. Eine solche Bestimmung dürfte allerdings die Zustimmung des Staatsrates nicht finden. Vielleicht wäre es besser, das Pensionsstillegungsgesetz überhaupt aufzuheben und dafür ein Spitzenverdienergesetz zu erlassen.

B.M. Dr. N e u m a y e r glaubt, daß sich ein solches Gesetz auch auf Nichtpensionisten beziehen müßte. Auch die Schaffung eines Wehrbeitrages würde im Haus der Bundesgesetzgebung auf Widerstand stoßen. Niemand würde daran glauben, daß der Wehrbeitrag eine einmalige Leistung bleiben würde. Im übrigen würde es genügen, wenn für Zwecke des Heeres die Sicherheitssteuer[143] verdoppelt würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, man sollte die Sicherheitssteuer verdoppeln und „Wehrbeitrag" nennen.



B.Koär. Dr. F l e i s c h hielte die Aufrechterhaltung eines Teiles des Pensionsstillegungsgesetzes als Rumpfgebilde für unvorteilhaft. Es gebe hier jedoch einen Ausweg. Die Behauptung, daß die Erfassung der Spitzengehälter im Weg der Besteuerung nicht möglich sei, sei Redner unverständlich, zumal da es Redner durch stundenlange Verhandlungen bereits gelungen sei, den Sektionschef des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Egger[144] von der Möglichkeit dieses Weges zu überzeugen. Es sei auch bereits ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der in das Dienstrecht hätte eingebaut werden sollen. Es wäre ohne weiteres möglich, ein Gesetz dienstrechtlicher Natur zu erlassen, das eine Kürzung der Spitzengehälter durch Besteuerung festsetze und sich auch auf die Pensionisten beziehen könnte. Dies wäre ein gangbarer und tragbarer Ausweg.



B.M. Dr. N e u m a y e r entgegnet, er habe sich nicht vorwerfen lassen wollen, daß er einerseits den Pensionisten durch Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes entgegenkomme, sie jedoch anderseits in strenge dienstrechtliche Vorschriften einspanne.

---

[142] *„Dienstrechtlich aufreizende Verhältnisse verhindern."*

[143] Die Sicherheitssteuer war im März 1934 eingeführt worden, um rasch durch eine allgemeine Steuermaßnahme für die Bedeckung der außerordentlichen Ausgaben, die dem Bund zur Erhaltung der Sicherheit des Landes erwachsen waren, vorzusorgen. Vgl. MRP 933 vom 26. März 1934, MRP 977/20 vom 20./21. Dezember 1934 sowie BGBl. Nr. 183/1934, BGBl. Nr. 203/1934 und BGBl. II Nr. 202/1934.

[144] Dr. Rudolf Franz Egger, 1924 bis 1946 Leiter des Departements 2 für direkte Steuern und Gebühren bzw. Leiter der Gebührensektion, Juni 1938 bis März 1945 Präsident des Oberfinanzpräsidiums in Wien.

B.Koär. Dr. F l e i s c h stellt fest, daß durch die in Rede stehenden dienstrechtlichen Vorschriften bloß die Anzeigepflicht für Nebeneinkommen statuiert werden sollte. Es sei dann möglich, eine Grenze für das Gesamteinkommen durch den Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Redner trete dafür ein, daß diese Maßnahmen auch auf die aktiven Beamten ausgedehnt werden sollten. Die finanzielle Auswirkung solcher Maßnahmen könne allerdings nicht vorausgesetzt werden, jedoch sei es dringend notwendig, daß auf diesem Gebiet einmal Ordnung geschaffen werde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt der Auffassung des Ministerrates dahin Ausdruck geben zu können, daß eine Erleichterung des Pensionsstillegungsgesetzes, insbesonders in der Richtung einer Befreiung der Ärzte zweckmäßig wäre. Es sei jedoch notwendig, über diesen Gegenstand neuerlich zu beraten und die erforderlichen Beschlüsse im Herbst zu fassen.

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt in Aussicht, die Genehmigung des Ministerrates zum Entwurf der Personalsteuernovelle vom Jahr 1937 im Zirkulationswege einzuholen.[145]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß die heute durchgeführte erste Besprechung des Bundesvoranschlages 1938 bloß informativen Charakter gehabt habe und daß die zweite Lesung und Spezialdebatte anfangs September erfolgen werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß es notwendig sein werde, die zweite Lesung des Bundesvoranschlages bereits Ende August durchzuführen, da der Bundesvoranschlag längstens Mitte Oktober dem Haus der Bundesgesetzgebung übermittelt werden müsse.[146]




### Beilage S zu Tagesordnungspunkt 19

Das Rüstungsfieber, welches alle Völker erfaßt hat, kann nicht allein der Arbeitsbeschaffung und der Versorgung der Arbeitslosen dienen. Dies umsomehr als die Rüstungen einmal einen Höchststand erreichen werden und dann die Arbeitsbeschaffung in diesem Arbeitszweig aufhört, oder zumindest sich rasch und stark verringern wird.

---

[145] Es konnte kein Circular zur Thematik eruiert werden. Vgl. zur weiteren Behandlung MRP 1062/11 und MRP 1064/23; zur Personalsteuernovelle 1937 MRP 1063/8.

[146] Nach Artikel 69 der Verfassung von 1934 hatte die Bundesregierung spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres einen Entwurf des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr dem Bundestag vorzulegen. Traf der Bundestag nicht binnen sechs Wochen eine Entscheidung über die Vorlage, so galt diese als vom Bundestag angenommen. Dieser konnte theoretisch den Vorschlag auch ablehnen oder in geänderter Form zum Beschluß erheben, dies ist jedoch nie geschehen. Vgl. Gertrude Enderle-Burcel/Johannes Kraus, Christlich-Ständisch-Autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938, Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991, S. 32. Zur weiteren Behandlung des Bundesvoranschlages 1938 vgl. MRP 1060/17, MRP 1061/11, MRP 1062/12 und MRP 1064/26.

Die wirtschaftliche Not ist in allen Ländern groß. Die Sucht der Länder daher eventuell mit Gewalt die wirtschaftliche Not einzudämmen und durch Erwerbung von wirtschaftlichen Quellen zu lindern, liegt auf der Hand.

Von diesem Standpunkte aus gesehen, haben sich die politischen Reibungen der Großstaaten Europas entwickelt; der spanische Konflikt ist ein willkommener Anlaß der großen Staaten, sich Arbeitsgebiete zu erschließen, Rohmaterialien zu sichern und letzten Endes die Erzeugnisse des derzeitig gangbarsten Artikels der Kriegsindustrie zu erproben. Auch die letzten Konflikte im fernen Osten gehen speziell, was Japan betrifft, auf dieselben Ursachen zurück. Es erscheint somit sicher, daß diese Rüstungen in noch nie dagewesener Intensität und Eile über kurz oder lang zu einem Krieg führen müssen. So sehen wir, daß auch die kleinen unabhängigen Staaten – in dem Bestreben, in dem Kampf der Großen nicht mitgerissen zu werden, um ihre Neutralität zu wahren – ihre Rüstungen beschleunigen. Diesen Standpunkt nehmen besonders jene Kleinstaaten ein, die im Aufmarsch und Kampfgebiet zwischen großen Staaten liegen wie Belgien, Schweiz, Čechoslowakei, Ungarn, u.s.w.

In derselben Lage befindet sich aber auch Österreich mit der primären sichtbaren Gefahr seitens des großen Nachbarn Deutschland, der trotz Versicherungen und Verträge allen Nachrichten zufolge, die Angliederung Österreichs nicht aus seinem ldealprogramm gestrichen hat. Das dem Finanzministerium vorgelegte Normalbudget der Landesverteidigung für das Jahr 1938 weist eine Erhöhung von ca. 45 M. auf. Um diese Erhöhung zu begründen, erlaube ich mir im Nachfolgenden, die Wehrlage unseres Landes zu erläutern.




Bei uns kommt es in erster Linie nicht darauf an, die Vorbereitungen zu treffen, um einen langen Krieg gegen einen übermächtigen Gegner führen zu können, sondern vielmehr den ersten Anprall eines gewaltsamen Angriffes auf unser Gebiet erfolgreich abzuwehren, um dann in dem sich hiedurch auslösenden europäischen Streit mit Hilfe von Bundesgenossen den Kampf aufnehmen zu können. Sehr viele geschichtliche Tatsachen rechtfertigen diese Ansicht. Siehe im Weltkrieg Serbien und Belgien.

Dies bedingt die rechtzeitige Vorbereitung zu einer großen Alarmbereitschaft sämtlicher Kräfte.

Wir haben aus den Budgeterstellungen für das Heerwesen der kleinen Länder in der letzten Zeit erkennen müssen, welch' gewaltige finanzielle Anstrengungen diese Länder machen, um so rasch als möglich ihr Land verteidigungsfähig zu machen.

Gerade die Schweiz mit ihren 3 1/2 Millionen Einwohnern hat den allgemeinen Verlautbarungen nach folgende Heeresgliederung angenommen:

9 Inf.Div., 3 Gb.Brig. und 21 FlgKp.

Belgien hat 7 Inf. und 2 Kav.Div.,

Ungarn hat 7 Inf. und 2 Kav.Div., die es im Krieg verdreifacht.

Österreich ist ein langgestrecktes Land mit ca. 2000 km Grenze. In einem Konflikt wird sich daher unser Land nicht in einen Frontabschnitt und in ein gedecktes Hinterland trennen lassen, sondern es verlangt, daß die Abwehrbereitschaft im Falle der Gefahr für das ganze Land so rasch als möglich und von allem Anfang an so stark als möglich sowohl gegen Erd- wie gegen Luftbedrohung gesichert werde. Unser Schicksal entscheidet sich im Gegensatz zu großen Staaten in den ersten Stunden und Tagen einer Konflagration. Halten wir es, so sind wir gerettet, verlieren wir es, so sind alle Vorsorgen für die allmähliche Mobilisierung und Verstärkung zwecklos.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wir das Ausbauprogramm unserer bewaffneten Macht seinerzeit aufgestellt und die Vorbereitungen für unsere Landesverteidigung getroffen.

Eine erfolgversprechende Vorsorge unserer Landesverteidigung erfordert:

1.) die militärische und technische Einrichtung des Grenzgebietes,

2.) die Vorbereitung einer Grenzbesetzung, einschließlich aller Sicherungs- und Depottruppen und

3.) die Schaffung jener Hauptreserve, die ihre ganze, überlegen wuchtig und beweglich zu gestaltende Schlagkraft rasch und sicher dorthin werfen kann, wo jeweils der Einbruch starker Feindeskräfte erkannt wird.

Daraus ergibt sich, daß die Hauptreserve nur aus dem stehenden Heer einschließlich der Luftstreitkräfte gebildet werden kann, während die Grenzbesatzung und alle sonstigen Sicherungen und Dienste einschließlich des passiven Luftschutzes der Frontmiliz, Gendarmerie und Polizei obliegen müssen. Dies darum, weil das stehende Heer mangels ausgebildeter Reserven heute und in den nächsten Jahren nicht in der Lage ist, aus Eigenem alle notwendigen Formationen aufzustellen.

Das zeigt auch deutlich, daß der Ausbau der Verteidigungsfähigkeit Österreichs nicht stückweise nacheinander erfolgen kann, sondern daß alle für das Zusammenspiel notwendigen Kräfte gleichzeitig entwickelt werden müssen, wobei naturgemäß das Schwergewicht beim stehenden Heere liegen muß. Aber auch der Grenzschutz ist von eminenter Bedeutung, weil es ihm zukommt, gestützt auf permanente und feldmäßige Geländeverstärkungen, den Handstreich auf unser Land zu vereiteln. Für den Handstreich oder die Überrumpelung scheint die Mechanisierung der Kampfmittel im Verein mit der fabelhaften Entwicklung der Luftstreitkräfte neue, besonders gefährliche Möglichkeiten erschlossen zu haben. Diese Möglichkeiten zwingen gebieterisch

zu permanenten Anlagen zwecks Sperrung aller Bahnen, Straßen und Wege,

zur Vorbereitung von Zerstörungen an diesen,

zur Bereitstellung der technischen Erfordernisse für die Ergänzung der permanenten Anlagen,

zur Bereitstellung der nötigen Abwehrwaffen,

und schließlich zur gründlichsten personellen Organisierung und Einschulung der verfügbaren Kräfte für alle Aufgaben, mit dem Ziele steter und höchster Alarmbereitschaft.




Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann haben wir das Recht der zuversichtlichen Erwartung, daß es für jede Armee eine sehr dornenvolle Aufgabe sein wird, Österreich anzugreifen.

Die Verteidigung des Luftraumes soll aber durch die eigenen Kräfte wenigstens notdürftig möglich sein.

Die Notwendigkeit einer raschen Mobilisierung aller Streitkräfte hat die Voraussetzungen,

1.) – genügende Friedenskader nach Zahl und Stand an Offizieren und Mannschaften beim Heer und der Frontmiliz,

2.) – genügend zahlreiche personelle, tierische und motorische Reserven zur Auffüllung der Kader auf den Kriegsstand,

3.) – genügende Vorräte an Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung für den Kriegsstand.

Wie sieht es nun mit diesen hauptsächlichen Forderungen bei uns aus?

Wir haben unsere Armee auf folgende Organisation basiert:

7 Infanteriedivisionen und
1 Gebirgsbrigade
1 Schnelle Division und die
Luftstreitkräfte.

Hinsichtlich der Friedenskader sind nur die 1., 2. und 5. Division soweit ausgebaut, daß sie 3 Regimenter Infanterie, leichte und mittlere Artillerie, sowie technische Truppen in ausbaufähigem Rahmen besitzen. Aber auch diesen Divisionen fehlen noch der Kader für eine Divisonsaufklärungsabteilung und die nötigen Flugabwehrwaffen. Bei der 3. und 4. Division wird noch im laufenden Jahre das fehlende 3. Infanterieregiment formiert, bei der 6. und 7. Division bleibt dieses weiter fehlend. Mittlere Artillerie, Aufklärungsabteilungen und Flaks fehlen für diese Divisionen und die 8. Brigade gänzlich. Bei der 6. Division fehlt überdies noch das Pionierbataillon, dessen Aufstellung in Schwaz so außerordentlich dringend not-

wendig wäre. Die zur Taktikabwehr entscheidend wichtigen Inf.Kan.Abteilungen können erst bei der 2.,3.,4. und 5. Division aufgestellt werden. Bei der 1., 6., 7. Division fehlen sie.

Die schnelle Division hat als Gegenangriffskraft erst 1 Bataillon leichter Tanks. Es sind jedoch für unsere Verhältnisse mindestens noch 4 Bataillone mittlerer Tanks notwendig.

Die Luftstreitkräfte bestehen derzeit aus 2 Regimentern mit zusammen
13 Flugstaffeln,
13 Bodendienstkompagnien,
7 Flak-Unterabteilungen.

Als vordringlich für den Ausbau im Jahre 1938 ist mit Rücksicht auf das bereits vorhandene oder in den nächsten Monaten zur Einlieferung gelangende Gerät die Ausbildung und Schulung der Piloten im Fliegen, der Bedienung, im Beobachten und Kämpfen gegen Luft- und Erdziele.

Wenn man bedenkt, daß hiezu der einzelne Mann eine Ausbildungszeit von nahezu 3 Jahren benötigt, wird ermessen werden können, welche Mengen Betriebsmaterial, Benzin, Öl, Flugzeugersatzbestandteile, Motore, Munition, Waffen, photographische Artikel, Messinstrumente, Schulapparate, etc. notwendig sind.

Unsere Luftschutztruppen stecken noch in den Anfängen und gerade da ist eine dringende forcierte Aufrüstung notwendig.

Derzeit haben wir
1 Flakmaschinengewehrkompagnie 8 M.G.
3 " Kan.Komp. mit vorläufig 8-4 cm. Masch.Kan.
und 12-2 cm Masch.Kan., welch letztere noch nicht ausgegeben sind.

Die Erzeugung von weiteren 4 cm MKan. mit einer Höchstzahl von 24 im Jahre 1937 und 40 im Jahre 1938 ist im Arsenal in die Wege geleitet.




Der Aufbau der Frontmiliz in dem so wichtigen Grenzschutze ist wohl planmäßig durchgedacht, aber praktisch erst im Beginnen.

Hinsichtlich ausgebildeter Reserven ist das stehende Heer derzeit noch genötigt auf kriegsgediente Jahrgänge zu greifen.

Was nun die Vorräte an Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung für den Kriegsstand betrifft, so ist es auch trotz der 1937 erstmalig größeren finanziellen Zuwendungen für die Landesverteidigung noch nicht möglich gewesen, das Nötige für den rund 110.000 Mann betragenden Mobilstand des stehenden Heeres zu beschaffen.

An Bekleidung ist nur das für den letzten Friedensstand von rund 50.000 Mann Nötige vorhanden. Die Bekleidung der im Kriegsfalle Einrückenden könnte bisher nur so vorgesorgt werden, daß jeder Mann des Friedensstandes sein Exerzierkleid und sein zweites Paar Schuhe dem einrückenden Reservisten oder Ersatzreservisten zur Verfügung stellt. Die den Herren aus der Vorkriegszeit bekannten Truppen- und Augmentationsmagazine mit den angepaßten Bekleidungsstücken fehlen leider noch gänzlich. Es war bisher nicht möglich nennenswerte Reserven anzulegen, das Heer lebt von der Hand in den Mund. Für die Frontmiliz, von der die Landesverteidigung gleich zu Beginn rund 100.000 Mann benötigt, fehlen Bekleidungen fast überhaupt, weil die vom Schutzkorps verbliebenen Sorten zum Großteil bisher noch nicht erfaßt werden konnten.

Hinsichtlich der Waffen sind die mobilisierten Divisionen des stehenden Heeres mit Ausnahme mittlerer Geschütze, Infanteriekanonen und Flugabwehrkanonen annähernd versorgt. Immerhin fehlen aber auch hier mit Ende 1937 noch immer über 5.000 Pistolen, 700 Maschinenpistolen, 250 leichte Maschinengewehre, 100 Infanteriekanonen, 40 Stück Flak.Kanonen, 12 Tankgewehre für die Panzerwagen, 54 Stück 15cm-Haubitzen und alle mittleren Kampfwagen.

Was die Miliz an Waffen besitzt, wird erst jetzt nach ihrer Eingliederung in die bewaffnete Macht genau festgestellt werden können. Es ist aber sicher zu rechnen, daß auch hier rund 50.000 Gewehre und noch 2.000 MG notwendig sein werden.

Schließlich darf nicht vergessen werden, daß mit der Bewaffnung der mobilen Kräfte noch genug geschehen sein wird; die Sperren an der Grenze und im Innern, sowie die Brückenköpfe an der Donau bedürfen nicht nur vieler Geschütze gegen Erdtruppen, sondern auch zahlreicher Flugabwehrkanonen und MG gegen feindliche Flieger. Dafür ist heute so gut wie nichts vorhanden.

Soll die mobilisierte Truppe in einem Kriegsfalle entsprechen, so muß sie bei der großen Zahl von maschinellen Waffen und besonderen technischen Geräten auch besonders gut ausgebildet sein. Diese Ausbildung kann nur in der Friedensausbildung bewirkt werden und erfordert nebst eines größeren Ausbildungsstandes – also Standeserhöhung – auch Kasernen, Übungsplätze, Flugplätze, Übungsgerät, Übungsmunition, Betriebsstoffe, sowie die Möglichkeit, Waffenübungen der Reservisten und Ersatzreservisten einzuführen und schließlich eine auf breiteste Basis gestellte Schulung der Frontmiliz für ihre Aufgaben im Grenzschutz.

Dem gegenüber stellen sich die Verhältnisse bei uns folgend:

Die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Chargen konnte in den abgelaufenen Jahren auf eine hohe Stufe gebracht werden und die erreichten Ausbildungsresultate bei Erd- und Lufttruppen fanden nicht nur im bestandenen kleinen Heere allgemeine Anerkennung aller Fachleute, sondern auch die Leistungen der jüngsten Vergangenheit finden in der Militärliteratur aller Staaten anerkennende Hervorhebung. Die Ausbildungsmittel sind aber nicht in dem der Zahl der Auszubildenden entsprechenden Maße vermehrt worden. So fehlt es ganz besonders in den Kasernen an Schulräumen, in den Garnisonen an Elementar- und Gefechtsschießplätzen und in den Divisionen an Truppen-Übungsplätzen.

In Anbetracht der Dringlichkeit unserer Aufrüstung wurde schon im Jahre 1937 das Budget des Heeres bei einem Durchschnittsstand von 50.000 Mann mit 208 Millionen erstellt, wobei namhafte Materialbeschaffungen durchgeführt und neuzeitige Ausrüstungen eingeführt wurden. Wir haben 2 Millionen aus der Fliegerspende dem Heerwesen zugeführt und durch die Verhältnisse genötigt, haben wir in einem außerordentlichen Budget des Jahres 1937 noch weitere 22 Millionen in das Heerwesen investiert, wobei ab 1. Oktober des Jahres 1937 eine Standesvermehrung von 2.000 Mann genehmigt wurde. Weiters wurde für den Ausbau der Fliegerwaffe, welche in Österreich im Verhältnis zu den annähernd gleich großen Kleinstaaten in den Kinderschuhen lag, durch Ankauf von Fliegermaterial aus Italien und Deutschland auf eine beträchtliche Höhe gebracht, was aber wieder einige Jahre hindurch das Budget durch Ratenzahlungen um 7 ½ Millionen jährlich erhöht. Wenn der Herr Finanzminister für das Budget 1938 nur dieselbe Summe von 208 Millionen wie im Jahre 1937 ohne den Nachtrag von 22 Millionen und ohne Berücksichtigung der durch die Fliegerspende uns zugeflossenen Geldmittel zugestehen will, so wäre es natürlich nicht möglich, den heutigen Stand des Heeres im gleichen Umfange auch im Jahre 1938 zu erhalten, denn es müßten die aus dem außerordentlichen Budget 1937 bewilligten 2.000 Mann ab 1. Jänner 1938 wieder abgebaut, die Raten der Fliegergeschäfte, die im Budget des Jahres 1937 nicht eingebaut waren, könnten nicht bezahlt, die Ausbildung der Flieger müßte trotz des vorhandenen Materials wegen Mangel an Personal und Betriebsstoff eingestellt, die Schaffung von Reserven an Bekleidungsmaterial, Munition, etc. müßte rückgestellt, die Erzeugung der Flakgeschütze und der neuen 15 cm Haubitze müßte eingestellt und in weiterer Folge der Betrieb in der Staatsfabrik, in welcher ca. 800 Arbeiter beschäftigt sind, wesentlich restringiert werden. Die vorgesehenen Grenzbefestigungsbauten, die im Jahre 1937 mit einem geringen Aufwand begonnen und im Jahre 1938 fortgesetzt werden sollten, müßten ebenfalls eingestellt werden. Die Beiträge für die vormilitärische Erziehung und die Unterhaltung der Segelfliegerschule als Vorbereitung der dem Heer zufließenden Flieger könnte nicht geleistet werden.

Angesichts der ungeheuren Ausdehnung unserer Grenzen muß eine sinnvolle Verwendung der lebendigen Kraft in Befestigungen ihre Stützung erfahren. Die Zeit der Motorisierung aller Heere stelle wie gesagt die Gefahr des Überfalles d.h.






des überraschenden Einbruches motorisierter Feindeskräfte in unser Land umso schärfer vor unsere Augen, als z. B. die Entfernung von der tschechischen Grenze nach Wien kaum 50 km, die Gesamtbreite Tirols in nord-südlicher Richtung ebensowenig beträgt. Es wurde daher ein Befestigungsplan, der Sperrungen, von den Grenzen beginnend nach einwärts, und die Anlage von Brückenköpfen an der Donau bei Wien, Tulln, Krems und Linz vorsieht, ausgearbeitet. Angesichts der geringen Mittel (für alle Arbeiten stehen im laufenden Jahr bloß 1,4 Millionen zur Verfügung) muß sich das Bauprogramm des heurigen Jahres vorwiegend auf die Anlage von mehrfachen Straßensperren an allen Grenzen beschränken; nur im Raume um Hainburg und in Kärnten sind größere Arbeiten, wie Wegbauten und Kavernen für Waffenaufstellungen im Gange.

Zur Verhinderung solcher überraschender Eingriffe ist aber auch eine sehr große Zahl von Sprengentwürfen an Brücken der Straßen und Eisenbahnen ausgearbeitet. Zu ihrer Aktivierung ist nicht nur die Beschaffung von Sprengmunition, sondern auch ihre entsprechende Lagerung, d.h. Depotschaffung notwendig.

Eine weitere Forderung betrifft den eminent wichtigen Aufbau des Meldewesens – also Telegraph und Funk im Grenzgebiete.

Welche Bedeutung diesen Maßnahmen zukommt, zeigt am besten wieder ein Hinweis auf unseren Schweizer Nachbar, der aus seinem besonderen Rüstungskredit von 235 Millionen allein für die Befestigung, d.s. Grenzsperren, Blockhäuser, zusammenhängende Linien von MGStänden und Tankbarrikaden, 46 Millionen Franken widmet.

Die Flugstreitkräfte müssen Flugplätze für eventuelle Verstärkungskräfte befreundeter Mächte bereitstellen. Auch hier sind wir noch nicht einmal zur Sicherungsstellung des Eigenbedarfes geschweige denn zu weiterem gelangt. Es sind wohl die neuen Flugfelder in Zeltweg und Wörschach im Ausbau, den nicht minder dringend notwendigen Platz in St. Pölten muß ich leider zurückstellen.[147]




Schließlich könnten, wenn keine Standeserhöhung bewilligt werden würde, wegen Mangel an Personal die bereits im Ausbau befindlichen Kasernen in Horn, Freistadt, Mistelbach[148], Payerbach, die Flugplätze Wörschach und Zeltweg nicht bezogen werden. Es erscheint mir undenkbar, daß wir Kasernen und Flugplätze im Jahre 1937 gebaut haben, um sie im Jahre 1938 nach ihrer Fertigstellung nicht zu beziehen.

Um einerseits der schwierigen Lage des Herrn Finanzministers, anderseits den dringenden Bedürfnissen der Landesverteidigung Rechnung zu tragen, habe ich, ich kann sagen in unverantwortlicher Weise, versucht, für das Jahr 1938 ein Budget zu erstellen, in dem ich alle Anforderungen auf das gerade noch erträgliche Maß herabgesetzt habe. So wurden manche Erfordernisse unter die Höhe des heurigen Jahres herabgesetzt. Dringend notwendige Beschaffungen wurden weggelassen.

So wird beispielsweise die Nacherzeugung von Fleischkonserven unterbleiben, obwohl der vorhandene Vorrat bereits bedenkliche Zeichen des beginnenden Verderbens aufweist. Die Drucklegung einiger dringend notwendiger Dienstvorschriften muß auf das Jahr 1939 verschoben werden, die Bauhaltungsauslagen der militärischen Baulichkeiten sind auf das äußerste gedrosselt.

Die Ausgaben für die Frontmiliz sind im Budget 1937 nur mit 2 Millionen Schilling veranschlagt; dieser Betrag ist aber vollkommen unzureichend. Wenn ich die hoch gespannte Budgetforderung des Generalkommandos der Frontmiliz von 17 Millionen auch nur des Interesses wegen erwähne, so muß ich das laufende Erfordernis für die Frontmiliz pro 1938 im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Organisierung des Grenzschutzes als gerade noch möglich mit 5–7 Millionen Schilling bezeichnen.

---

147 Vgl. dazu MRP 1052/6 vom 12. März 1937.

148 Vgl. MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.



Bei Berücksichtigung dieses Umstandes konnte ich das Budget nicht niederer als 253 Millionen stellen.

Um die Situation bei diesem Budget vor Augen zu führen, kann ich bezüglich des Munitionsstandes trotz der bisher aufgewendeten Mittel noch immer kein befriedigendes Ergebnis melden.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die 7 ½ Infanteriedivisionen und die Schnelle Division einen Gesamtkriegsstand von rund 110.000 Mann haben. Die Munitionslage dieses Heeres ist folgende:

Mit InfGewehr- und Pistolenmunition sowie mit Artilleriemunition kann dieser Stand nun endlich einmalig komplett ausgestattet werden; hingegen fehlen:

50.000 Schuß für die InfKn.,
15.000 " " " MW und
14.000 " " " Tankgewehre.

Für die 100.000 Mann Miliz des Grenzschutzes sind rechnungsmäßig 11 Millionen Patronen, also rund 100 pro Gewehr in den Heeresdepots vorhanden.

Für Nachschubzwecke bleibt nach Ausgabe dieser Dotierungen für die Infanteriewaffen aller Art kein einziger Schuß. Die sind leer.

Für die Artillerie bleiben noch 2 Tagesraten zu je 200 Schuß pro Geschütz lagernd.

Für die Kriegsausrüstung der Flieger fehlen MG.Munition und Bomben gänzlich, d.h. die Flieger sind völlig wehrlos.

Dieses Bild ist angesichts unserer Nachbarn gänzlich unbefriedigend. Ungarn arbeitet bereits auf seine 7. Tageskampfdotation, Deutschland auf seine 15. und 16. hin und strebt, vertraulichen Nachrichten zufolge, an, einen 30-tägigen Schlachtbestand für alle Waffen friedensmäßig zu lagern.



Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat gehofft, Ende 1938 über rund 5 Tagesraten Munition zu verfügen; mit dem eingestellten Betrag wird der derzeitige Reserve-Munitionsstand nur auf knapp 2 ½ Tagesraten erhöht werden können.



Die unseren wirtschaftlichen Verhältnissen streng Rechnung tragende Kalkulation fordert zunächst bloß 5 Tagesraten. Aber selbst diese ganz bescheidene Forderung beträgt unter Einschluß der hiefür nötigen neuen Depots schon rund 100 Millionen Schillinge. Und diese neuen Depots sind eine zwingende Notwendigkeit, weil wir nur am Steinfeld ein größeres Munitionsdepot besitzen, dessen Bauart und exponierte Lage befürchten lassen, daß alle dort befindlichen Munitionsvorräte schon in den ersten Stunden durch feindliche Luftangriffe der Vernichtung anheimfallen werden.

Schließlich muß noch die Lagerung bestimmter Rohstoffe zur Inganghaltung der Waffen- und Munitionsindustrie vorgesorgt werden, wie ja auch die Kriegswirtschaft zur Versorgung des Gesamtstaatsvolkes in Bearbeitung steht und auf die Dauer ohne finanzielle Mittel nicht durchkommen wird.

Zum Kapitel Rohstoffsicherstellung möchte ich als Illustration erwähnen, daß nach einem vor wenigen Tagen eingelangten Berichte unserer Gesandtschaft in Schweden, das im europäischen Kriegstheater rechts abseits liegt, gerade jetzt 100 Millionen Schwedenkronen vom Staate für die Lagerung von Rohstoffen für Kriegszeiten gewidmet wurden. Es soll aber zu erwarten sein, daß dieser Betrag eine Verdoppelung oder Verdreifachung erfahren werde.

Auch die Sanitätsvorsorgen sind unzureichend.

Die Sanitätsabteilung kann mit ihrem Kredit von 220.000 Schilling nur knapp ein Drittel der Sanitätsfeldausrüstung für neu aufgestellte Formationen und einzelne Feldsanitätsanstalten beschaffen. Wir haben nicht einmal für jeden Mann ein Verbandpäckchen.

Die Beschaffung mittlerer Tanks wird unterbleiben.

Bei den Pionierformationen wird es zwar möglich sein, endlich die fehlenden Bestandteile der Zugs- und Kompagnieausrüstungen an technischem Gerät auf den

vorgeschriebenen Sollstand zu ergänzen, der für den Bau von Donaubrücken erforderliche Bestand des M.36 Kriegsbrückengerätes kann aber nur zu einem sehr kleinen Teil erzeugt werden.

Die Bereitstellung auch nur eines geringen Vorrates an Bekleidung, Rüstung und Verpflegsgerät für Ausmarschzwecke muß entfallen. Aus den vorgesehenen Beträgen kann lediglich die Erstausstattung an diesen Bedürfnissen für Standeserhöhung auf rund 60.000 Mann durchgeführt werden.

Mit dem für bauliche Maßnahmen eingesetzten Betrage von 12 Millionen Schilling können nur Unterkunftsvorsorgen für die mit 1. Oktober 1937 eintretenden Standeserhöhungen und für Neuformationen getroffen, sowie die restlichen Adaptierungsarbeiten in verschiedenen Garnisonen in sehr eingeschränktem Maße in Aussicht genommen werden. An die Schaffung von Nebenerfordernissen und Betriebsanlagen, wie Werkstätten und Benzinanlagen für motorisierte Formationen kann ich nicht denken; ebenso muß ich die Errichtung von Krankenstallungen, von notwendigen Magazins- und Schulgebäuden sowie die Ausgestaltung und Neuanlage von Gefechtsschießplätzen zurückstellen.

Wenn gerade die Unterkunfts- und Bauvorsorgen größere Summen verschlingen, so kann der H.V. kein Vorwurf erhoben werden, wenn man bedenkt, daß 54% der mil. Objekte der Vorkriegszeit nach dem Jahr 1918 der H.V. abgenommen wurde.

Wenn das nicht der Fall wäre, so wären die Auslagen in diesem Kapitel minimal, obwohl die geänderte Grenzziehung aus Sicherheitsgründen heute in Gegenden die Unterhaltung von Garnisonen erfordert, die seinerzeit nicht notwendig waren.

Nicht zuletzt muß ich aber auch erwähnen, daß nicht rein militärische, sondern auch wirtschaftliche Interessen Bauten von Kasernen fordern.




Zusammenfassend kann ich also orientieren, daß der 253 Millionen Budgetentwurf den Entfall folgender für eine rasche Mobilisierung dringend nötiger Neuformationen und Garnisonen bedingt:

1 Infanterie Baon in Bleiburg und dadurch

– die Schaffung eines dritten Inf. Regimentes bei der 6. Division,

– der Art.Abt. in St. Veit a/G.,

– der Inf.Garnison Hermagor,

– die Aufstellung des Vorarlberger Regimentes (2. Inf.Baon in Feldkirch)

– der Art.Abt. in Dornbirn (die Garnison Hallein)

– die Aufstellung der Inf.Kanonen-Abteilungen 6, 7, 8 und der für die schnelle Division,

– die Aufstellung von 3 mittleren Artillerieabteilungen,

– die Aufstellung des Pionierbaons 6 in Schwaz, obwohl die Geschütze in Erzeugung sind,

– die Aufstellung der Kraftfahrabt. 8 und 9.

Bei den Luftstreitkräften müssen entfallen:

– die Aufstellung des Flieger-Telegr.Baons,

– die Aufstellung der 3. Fliegerstaffel beim Aufklärungsgeschwader – Material ist vorhanden,

– die Fliegerparkkompagnie 1,

– die Hafen-Kompagnie 5, Salzburg und Innsbruck,

– der Ausbau der Luftbild- und Beobachterkompagnie,

– die Aufstellung eines Fliegerschulregimentes,

– die Aufstellung des III. Fliegerabwehr-Maschinenkanonen-Abteilungskommandos (Material in Erzeugung),

– die Aufstellung von 16 Fliegerabwehr-Scheinwerferzügen,

– der Ausbau der Luftschutzschule,

– die Ausgestaltung der Fliegerwerft,

– die Schaffung einer Gaskampf- und Gasabwehrschule.



Weiters wurden die ergänzenden Gerätebeschaffungen (Funk- und Lichtbildgerät, Atemgerät, Fallschirme, Kraftfahrzeuge) auf einen kleinen Bruchteil des Vorgeschriebenen herabgesetzt.

Auf die Beschaffung eines Vorrats an MG.-Munition und Bomben müßte völlig verzichtet werden. Ebenso wird die Beschaffung von Luzgerät vollkommen eingestellt. Schließlich wird die Bodenorganisation derart eingeschränkt, daß nicht nur alle Ergänzungsbauten in den Militärflughäfen entfallen müssen (z. B. keine Offiziers- und UOffz.Wohnungen, so daß die Schlagfertigkeit in den einsamen Häfen empfindlich leidet), sondern für einen Teil des aus Deutschland 1938 eintreffenden Geräts keine Hallen vorhanden sein werden.[149]

Sollten aber selbst die jetzt angeforderten Mittel nicht bewilligt werden, so kann nur durch den Rückbau der Luftstreitkräfte ein Ausweg gefunden werden.

Vielleicht wird auch hier die Schweiz als Vergleich interessieren: Nach der amtlichen Presseorientierung vom 22. März 1937 hat dieses kleine Land von den 230 Millionen Rüstungskredit für seine schon seit vielen Jahren bestehende Fliegertruppe, also nicht zu deren Aufbau, sondern nur zu ihrer Vergrößerung 55 Millionen Schweizer Franken gewidmet, obwohl dieser Truppe im Jahre 1930 außerordentlich 20 Millionen Schweizer Franken zugewiesen worden waren.

Die Schweiz, die am Ende des Weltkrieges volle Material- und Munitionsbestände besaß, hat in den Jahren von 1922 bis 1937 bei einem auf unsere Währung umgerechneten Durchschnittsjahresbudget von 152 Millionen Schilling und außerordentlichen Krediten von zusammen 757 Millionen Schilling insgesamt 3190 Millionen Schilling für ihre Landesverteidigung aufgewendet.





Österreich hat in der gleichen Zeit 1578 Mill. Schilling Heeresausgaben getätigt, d.h. um 1612 Mill. Schilling weniger als die Schweiz, trotzdem es infolge des Friedensvertrages fast sein ganzes Kriegsgerät abführen, vernichten und verschleudern mußte. Diese Differenz von 1612 Mill. Schilling zeigt den ungefähr notwendigen Geldbedarf zur Erreichung eines befriedigenden Rüstungszustandes.

In den Entwürfen, die vom BM.f.L.V. in den vergangenen Jahren mit dem Finanzministerium vereinbart wurden, um das Notdürftigste in unserer Landesverteidigung vorzusehen, war der einmalige Aufwand mit rund 200 Millionen für die Jahre 1937 und 1938 veranschlagt, während die laufenden Ausgaben mit rund 160 Millionen kalkuliert wurden. Das würde einem Jahresaufwand von rund 260 Millionen entsprechen, also ungefähr jener Budgetforderung, die ich als unumgängliches Minimum auch heute dem Ministerrat unterbreite. Dieses Forderungsprogramm konnte damals so niedrig gehalten werden, weil die Entwicklung des Heeres und der eigenen Industrie zu voller Kraft einer allmählichen Einlaufzeit bedurfte, weil das inzwischen abgeschlossene deutsche Flugzeuggeschäft damals noch nicht vorausgesehen werden konnte[150] und weil wir durch ein Versprechen Italiens auf Rückgabe von 350 österr. Geschützen auch für Neuanschaffungen an Artilleriegerät nur kleinere Beträge eingestellt haben. Die Verhältnisse sind seither nicht besser geworden; von Italien sind bisher erst 150 Geschütze eingelangt, während die Lieferung der weiteren 200 angesichts der veränderten außenpolitischen Lage in unsichere Ferne gerückt wurde. Und so sehen wir, daß bei einem 15jährigen Versäumnis ein großer Geldaufwand notwendig ist, um eine Armee, die mit zu erwartendem Erfolg Volk und Heimat schützen soll, aufstellen und erhalten zu können.

Wenn ich daher mit besonderem Nachdruck bitte, dem Rüstungsprogramm und dem nunmehr so stark verkürzten Budget 1938 einer Genehmigung zuzuführen {sic!}, so liegt hierin meine Besorgnis um den Frieden in unserem Vaterlande.

---

[149] Vgl. Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, Wien 2011, Historische Einführung, S. LXII.

[150] Vgl. zum italienischen Flugzeuggeschäft MRP 1045/26 vom 4. Dezember 1936 und zum deutschen Flugzeuggeschäft MRP 1060/11.

Ich habe das Gefühl, daß die europäische Lage auf „Sturm“ steht und jeder Tag Zeitverlust mit Blut wird aufgewogen werden müssen.

Es ist nicht gut, auf die Zeit der Gefahr zu warten. In den Zeiten der Not läßt sich nichts zaubern, auch dann, wenn angesichts der Gefahr schrankenlose Mittel zur Verfügung stehen; denn auch diese kommen dann zu spät, wie ja auch die Ereignisse des Weltkrieges es uns gezeigt haben.

In einer Zeit, wo in allen Staaten des Erdballes die gesamte Volkskraft in den Dienst der Kriegsrüstung gestellt wird, darf auch Österreich nicht zurückstehen, wenn es das Zutrauen des Volkes zur Bestandsfähigkeit des eigenen Staates und schließlich die Geltung des Staates gegenüber dem Ausland nicht mindern will.

Vielleicht lassen sich in anderen Ressorts doch Ersparungen und Einschränkungen vornehmen, um diesen wichtigen und dringenden Bedarf des Heeresressorts zu decken.[151]

[151] Vgl. MRP 1051/6 vom 26. Februar 1937 sowie MRP 1055/3 vom 25. Mai 1937.

# 1060.

1937-09-06

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Sperl
**Zugezogen:** Fleisch, Adam, Feest
**Dauer:** 10.00 – 13.45

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Einbürgerungen.*
2. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
3. *Geschäftseinteilung der Landeshauptmannschaft Niederösterreich.*
4. *Ständiger Internationaler Gerichtshof Im Haag.*
5. *Übereinkommen zwischen Österreich und Polen, betreffend die kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten.*
6. *Überwachungskosten der Nichteinmischung in Spanien.*
7. *Verhältnis Österreichs zu Spanien.*
8. *Einstellung des gesamten Verkehrs auf der Linie Mödling-Laxenburg.*
9. *Herbstmanöver 1937.*
10. *Änderung und Ergänzung des Tapferkeitsmedaillenzulagengesetzes.*
11. *Ankauf von Fliegergerät in Deutschland.*
12. *Umwandlung der Bundeserziehungsanstalt für Knaben in Traiskirchen in eine Mittelschulakademie.*
13. *Bundesgesetz über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.*
14. *II. Novelle zum Notarversicherungsgesetz.*
15. *Verlängerung der Wirksamkeitsdauer und Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen.*
16. *II. Novelle zum G. S. V. G.*
17. *Bundesvoranschlag 1937*[1].

## 1

B.K. Dr. Schuschnigg äußert einleitend die Meinung, es sei der Zeitpunkt gekommen, in dem es angezeigt erscheine, die Aktion der Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft an Ausländer und Staatenlose abzuschließen.[2]

---

[1] Richtig: 1938.

[2] Die Verleihung der österreichischen Landes- bzw. Bundesbürgerschaft an Personen, die nicht schon mindestens vier Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz im

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u erwidert unter Hinweis auf die große Anzahl noch der Erledigung harrender Einbürgerungsansuchen, daß sich das Bundeskanzleramt schon jetzt in dieser Beziehung größtmögliche Zurückhaltung auferlege, indem es nicht mehr als zehn diesbezügliche Anträge im Monat dem Ministerrat zur Genehmigung vorlege. Innerhalb dieses sehr spärlichen Kontingentes nähmen übrigens die Gesuche von Personen geistlichen Standes, deren aufrechte Erledigung wegen des Bedarfes an Seelsorgern nicht gut umgangen werden könne, den größten Raum ein.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g äußert den Wunsch, es mögen in nächster Zeit versuchsweise auch die Einbürgerungsansuchen von Personen geistlichen Standes zurückgestellt werden.[3]

**2**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet, daß seit 25. Juni 1937 in 24 Fällen gegen öffentliche Bedienstete wegen illegaler Parteibetätigung eingeschritten worden sei und zwar in 15 Fällen wegen Betätigung für die nationalsozialistische, in 9 Fällen wegen Betätigung für die sozialdemokratische Partei. In 18 Fällen sei der Amtsverlust, in 6 Fällen die Dienstenthebung ausgesprochen worden. Innerhalb der gleichen Zeit sei in 26 Fällen die Wiederindienststellung beziehungsweise die Zuerkennung der Pension erfolgt. Die Untersuchung habe in 12 Fällen wegen vorgeblicher nationalsozialistischer, in 14 Fällen wegen vorgeblicher sozialdemokratischer Parteibetätigung stattgefunden. Dieser Sanierung seien bisher 239 öffentliche Bedienstete teilhaft geworden. In 81 Fällen seien derzeit noch Erhebungen im Zuge. Die Gesamtzahl der bisher behandelten Fälle belaufe sich auf 2.260[4].[5]




**3**

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt an Hand der Beilage A[6] den Antrag, der Ministerrat wolle den vom Landeshauptmann für Niederöster-

---

Bundesgebiet hatten, konnte nach BGBl. Nr. 285/1925 nur nach der Bekundung des Bundesinteresses durch die Bundesregierung erfolgen. Dem Bestand Ministerratsprotokolle liegen auch in einer Sonderlegung zurückgestellte Anträge bei. Am 25. Juni 1937 wurde z.B. der Antrag auf Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft für einen deutschen Journalisten, der sich „der besonderen Achtung des verstorbenen Bundeskanzlers Seipels“ erfreute, zurückgezogen. Der Ministerrat hätte in diesem Fall nach § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 24. November 1933, BGBl. Nr. 523, die Zustimmung erteilen müssen. Am 21. Juli 1937 wurde die Verleihung der steirischen Landesbürgerschaft an eine deutsche Fachärztin für Chirurgie zurückgestellt. Vgl. AdR, BKA, Bestand Ministerratsprotokolle, Zurückgestellte Anträge.

3 *„Glaise-Horstenau: Wird geschehen.“*

4 Im Stenogramm Dr. Sperl heißt es *„2216“* statt 2.260.

5 *„Die letzten Nazifälle sind schwere Fälle, insbesonders wegen Übertretung des Staatsschutzgesetzes.“*
Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. die Verweise in MRP 1058/5.

6 Beilage A, BKA, Zl. 176.425-1/1937, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Der Landeshauptmann für Niederösterreich hatte mit Zustimmung der niederösterrei-

reich[7] mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verfügten Änderungen der Geschäftseinteilung der Landeshauptmannschaft Niederösterreich, soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, die im § 2, Absatz 5, des Bundesverfassungsgesetzes B. G. Bl. Nr. 289/1925[8] vorgesehene Zustimmung erteilen.[9]

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.

**4**

St.Sekr. Dr. Schmidt stellt an Hand der Beilage B[10] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Ernst Durig[11], den Sektionschef des Bundesministeriums für Justiz Dr. Guido Strobele[12], den Universitätsprofessor Dr. Max Kulisch[13] in Innsbruck, den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Gustav König[14] und für den Fall der Nichtannahme des Mandates durch einen der Genannten den Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker[15] in Wien gemäß dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes[16] zu österreichischen

chischen Landesregierung eine Reihe von Änderungen der Geschäftseinteilung der Landeshauptmannschaft Niederösterreich verfügt, in erster Linie eine Neuverteilung der bisherigen Agenden. Von Seiten des Bundes standen diesen Änderungen keine Bedenken entgegen.

7 Ing. Josef Reither, 18. Mai 1933 bis 30. Oktober 1934 und 22. November 1934 bis 12. Mai 1938 Landeshauptmann von Niederösterreich.

8 Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien.



9 Weiterführende Informationen sowie die genaue Geschäftseinteilung finden sich im AdR, BKA, Sign. 3, GZl. 176.425/1937.

10 Beilage B, BKA/AA, Zl. 45.596-15/1937, Ministerratsantrag (2 Seiten). Nach dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erfolgte die Bestellung der Richter durch eine gemeinsame Wahl der Völkerbundversammlung und des Völkerbundrates. Zur Vorbereitung der Wahl wurden die Mitgliedsstaaten eingeladen, Kandidatenlisten zu übermitteln. Diese Listen waren bei Staaten, die nicht im Haager Ständigen Schiedsgerichtshof vertreten waren, nicht von den Regierungen, sondern von nationalen Gruppen, bestehend aus vier Wahlmännern, zu verfassen. Wie bereits im Herbst 1936 wurden die vier genanten Personen wieder zu österreichischen Wahlmännern bestellt.

11 Dr. Ernst Durig, ab 15. Juli 1934 Präsident des Bundesgerichtshofes, 30. September 1938 Versetzung in den Ruhestand.

12 Dr. Guido Strobele, 1. Februar 1935 bis 12. März 1938 Leiter der legislativen Sektion im BMJ, 30. September 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 1. Oktober 1938 Wiederindienststellung, bis 1. August 1940 Ministerialdirigent.

13 Dr. Max Kulisch, ab 1909 Professor für Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Innsbruck, 1930 bis 1934 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

14 Wie aus der Beilage ersichtlich, handelt es sich um Dr. Theobald König, 15. September 1934 bis 30. September 1938 Präsident des Oberlandesgerichtes Graz.

15 Dr. Gustav Walker, ab 1923 Professor für Österreichisches Bürgerliches Recht, später für zivilgerichtliche Verfahren an der Universität Wien, 1930 bis 1934 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates und Leiter des Rechtsausschusses.

16 Der Ständige Internationale Gerichtshof wurde 1920 innerhalb des Völkerbundes gebildet und ist Nachfolger des 1899 gegründeten Ständigen Schiedsgerichtshofes.





Wahlmännern zwecks Auswahl von Kandidaten für den durch den Tod des Richters Ake Hammarskjöld[17] freigewordenen Richterposten bei dem bezeichneten Gerichtshof zu bestellen, sowie die Ermächtigung zu erteilen, sich der Zustimmung der Bestellten zur Übernahme der ihnen anvertrauten Funktionen zu vergewissern und sodann die Namen der Bestellten dem Generalsekretär des Völkerbundes[18] mitzuteilen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[19]

**5**

St.Sekr. Dr. S c h m i d t stellt im Sinn der Beilage C[20] den Antrag, der Ministerrat wolle für den Fall der zu gewärtigenden offiziellen Zustimmungserklärung der polnischen Regierung der Unterzeichnung des vorliegenden Übereinkommens zwischen dem Bundesstaat Österreich und der Republik Polen, betreffend die kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten, zustimmen und die Ermächtigung erteilen, allenfalls noch erforderliche Änderungen textlicher oder unbedeutender inhaltlicher Natur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und mit sonst etwa beteiligten Ressorts vorzunehmen.

B.M. Dr. P e r n t e r führt bei Erläuterung der einzelnen Punkte des Entwurfes aus, daß sich der vorliegende Entwurf eines Kulturübereinkommens mit Polen im wesentlichen an die Textierung der bereits bestehenden ähnlichen Staatsverträge mit Italien[21], Ungarn[22] und Frankreich[23] anlehne.




---

17 Åke Wilhelm Hjalmar Hammarskjöld, schwedischer Jurist und Diplomat, 8. Oktober 1936 bis zu seinem Tod am 7. Juli 1937 Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag.

18 Joseph Avenol, französischer Ökonom, 1933 bis 1940 Generalsekretär des Völkerbundes in Genf.

19 Vgl. zur Bestellung der österreichischen Wahlmänner MRP 986/4 vom 8. März 1935, MRP 1014/12 vom 14. November 1935, MRP 1039/5 vom 2. Oktober 1936 und MRP 1052/4 vom 12. März 1937. Vgl. auch AdR, BKA/AA, 15 VR Gerichtshof, GZl. 2.726/1923, Zl. 45.596-15/1937.

20 Beilage C, BKA/AA, Zl. 28.428/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Übereinkommensentwurf 8 ½ Seiten). Der Vortrag weicht inhaltlich nicht wesentlich vom Protokolltext ab.

21 Vgl. MRP 978/5 vom 4. Jänner 1935 und MRP 979/9 vom 11. Jänner 1935; vgl. auch BGBl. Nr. 138 vom 19. April 1935 und AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1935 II 2 Kulturübereinkommen; weiters das Material im AVA, BMU, Sign. 2 A, österreichisch-italienisches Kulturabkommen.

22 Vgl. MRP 978/6 vom 4. Jänner 1935, MRP 984/3 vom 20. Februar 1935 und MRP 990/10 vom 29. März 1935; vgl. auch BGBl. Nr. 368 vom 10. September 1935 und AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1935 III 4 Ungarisches Übereinkommen betreffend die geistige Zusammenarbeit; weiters das Material im AVA, BMU, Sign. 2 A, österreichisch-ungarisches Kulturabkommen.

23 Vgl. Circular vom 30. März 1936 und Circular vom 29. Mai 1936; vgl. auch BGBl. Nr. 275 vom 12. August 1936 und AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1936 IV 2 Übereinkommen zwischen dem Bundesstaat Österreich und der Französischen Republik über die kulturellen und künstlerischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten; weiters das Material im AVA, BMU, Sign. 2 A, österreichisch-französisches Kulturabkommen.

Eine Neuerung gegenüber den in diesen Staatsverträgen vorgesehenen Institutionen sei in der beabsichtigten Schaffung zweier zur Pflege und Ausgestaltung der kulturellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Beziehungen zwischen Österreich und Polen im Sinn der im Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben berufener Kommissionen mit dem Sitz in Wien beziehungsweise Warschau, ferner in der Vertragsbestimmung, wonach beide Staaten der Pflege und Betreuung der auf ihrem Gebiet liegenden Kult- und Erinnerungsstätten des anderen Staates verständnis- und pietätvolles Entgegenkommen erweisen sollten, zu erblicken.

B.M. Dr. N e u m a y e r ersucht um Bekanntgabe der dem Bundesschatz aus dem gegenständlichen Übereinkommen erwachsenden finanziellen Belastung.

B.M. Dr. P e r n t e r antwortet, daß dem Staat aus dem Übereinkommen keine oder doch keine ins Gewicht fallende Belastung erwachsen werde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hebt den auf polnischer Seite bestehenden Wunsch hervor, bei Veranstaltung einer Türkenbefreiungsfeier im Rahmen der im Artikel 12 des Übereinkommensentwurfes vorgesehenen Pflege und Betreuung der Kult- und Erinnerungsstätten auf die pietätvolle Ehrung des Königs Johann Sobieski[24] als einer dem polnischen Nationalbewußtsein teuren Persönlichkeit in entsprechender Form Bedacht zu nehmen.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[25]

In diesem Zusammenhang äußert B.K. Dr. S c h u s c h n i g g sein Bedauern darüber, daß ein analoges Übereinkommen mit der Schweiz bislang nicht zustandegekommen sei.[26]




B.M. Dr. P e r n t e r bemerkt, daß wohl die grundsätzliche Bereitschaft bestehe, auch mit der Schweiz ein derartiges Übereinkommen abzuschließen, doch begegne der Verwirklichung der Umstand hemmend, daß die schweizerischen Verfassungsgesetze den Abschluß von Separatabkommen mit jedem einzelnen der schweizerischen Kantone erforderlich machten.

---

[24] Johann III. Sobieski, ab 1674 König von Polen und Großfürst von Litauen; verbündete sich mit den Habsburgern und bildete ein Heer, das unter seinem Oberkommando am 12. September 1683 das osmanische Belagerungsheer vor Wien schlug und damit die 2. Türkenbelagerung beendete.

[25] Zur Reise von Außenminister Schmidt nach Warschau und zu dem am 26. Oktober 1937 unterzeichneten Kulturabkommen vgl. die Berichterstattung in der Wiener Zeitung vom 26. bis 28. Oktober 1937; Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 5 vom 30. Oktober 1937, S. 84 „Österr.-polnische Freundschaft"; weiters AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1937 X 20 Abkommen über die kulturellen Beziehungen. Vgl. das umfangreiche Material im AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Polen I/5; AVA, BMU, Sign. 2 A, Ausland, Kulturabkommen 1927–1937, österreichisch-polnisches Kulturabkommen, Zl. 16.100/1937, Zl. 21.716/1937, Zl. 28.928/1937, Zl. 33.701/1937 und Zl. 44.052/1937. Vgl. dazu auch Maria Barski, Die österreichisch-polnischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, Wien 1999, S. 86–87 und S. 112.
Zu den Kulturabkommen vgl. weiters Sirikit M. Amann, Kulturpolitische Aspekte im Austrofaschismus (1934–1938), Dissertation, Wien 1987, S. 155–160.

[26] Bis in die Gegenwart wurde kein Kulturabkommen mit der Schweiz geschlossen. Es finden jedoch regelmäßig – zuletzt 2011 – formlose Absprachen über kulturelle Zusammenarbeit in der Form von kulturell-wissenschaftlichen Beamtengesprächen statt.



B.K. Dr. Schuschnigg äußert unter besonderer Betonung der Zweckmäßigkeit des Abschlusses eines Kulturabkommens mit der Schweiz die Auffassung, die schweizerische Bundesregierung sei wohl in der Lage, auf die einzelnen Kantonalregierungen in der Richtung des Zustandekommens eines Kulturabkommens, das vorwiegend demonstrativen Charakter trage, Einfluß zu nehmen.

B.M. Dr. Pernter hielte den Weg des Abschlusses eines Rahmenvertrages gewiß für gangbar.

**6**

St.Sekr. Dr. Schmidt stellt an Hand der Beilage D[27] den Antrag, der Ministerrat wolle die Leistung der Ausgabe von 132.200 S als Anteil Österreichs an den Überwachungskosten der Nichteinmischung in Spanien beschließen und gleichzeitig zustimmen, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Maßnahme die Genehmigung des Bundestages gemäß Artikel 69, Absatz 2, der Verfassung 1934 vom Bundesminister für Finanzen nachträglich angesprochen werde.

Der Ministerrat beschließt im Sinn dieses Antrages.[28]

**7**




B.K. Dr. Schuschnigg bringt Österreichs politisches Verhältnis zu Spanien im allgemeinen zur Sprache und erinnert daran, daß vorderhand eine offizielle Anerkennung der nationalistischen Regierung in Spanien von Seite Österreichs nicht Platz gegriffen habe. Durch die Haltung Österreichs, insbesondere auch in der Frage der Nichteinmischung sei jede Exponierung vermieden worden. Die Schweiz habe in dieser Richtung eine besonders

[27] Beilage D, BKA/AA, Zl. 172.801-14a/1937, Ministerratsantrag (4 Seiten). Im August 1936 war zwischen den europäischen Staaten mit Ausnahme der Schweiz eine Vereinbarung über die Nichteinmischung in den Spanischen Bürgerkrieg zustande gekommen. Der auf Österreich entfallende Anteil an den Kosten der dazu nötigen Überwachungsmaßnahmen hatte unter Hinweis auf die außerordentlich knappe Budgetlage von 7.200 auf 4.960 Pfund (ca. 132.000 Schilling) reduziert werden können. Die Leistung dieses Beitrages an das Londoner Internationale Nichteinmischungskomitee drängte. Da diese Beitragsleistung jedoch weder im Bundesfinanzgesetz noch in einem anderen Gesetz vorgesehen war, bedurfte es einer verfassungsmäßigen Genehmigung der neuen Ausgabe, weil es sich dem Wesen nach um einen Nachtrag zum Bundesvoranschlag handelte.

[28] Vgl. dazu Circular vom 30. November 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 704; vgl. BGBl. Nr. 433 vom 21. Dezember 1937. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 12. Dezember 1937, S. 4 „Österreichs Kosten im Spanienkonflikt“. Vgl. auch das umfangreiche Material im AdR, BKA/AA, 14 HP Waffen 1, GZl. 103.151/1937, Nichteinmischung in Spanien; Beitragsleistung Österreichs (Karton 1264); weiters Renate Kromp, Österreich und der Spanische Bürgerkrieg, Diplomarbeit, Wien 1992, S. 93–96. Vgl. auch AdR, BKA, Bestand Ministerratsprotokolle, Zurückgestellte Anträge. In diesem Bestand findet sich unter „Zurückgestellt am 21. Juli 1937“ weiteres Material zu dieser Thematik: BKA/AA, Zl. 144.470-14a/1937 Ministerratsantrag (Antrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite). Der Inhalt entspricht den Angaben in Beilage D.

kluge Geste gemacht.[29] Die Außenpolitik Österreichs sei auf der Suche nach einem ähnlichen Weg, dessen Beschreitung von der Verpflichtung enthebe, die Franco-Regierung[30] offiziell anzuerkennen. Wenn Österreich zu einem solchen Schritt auch nicht durch ein direktes Interesse bewogen werde, so sei es doch durch die ideelle Richtung seines verfassungsmäßigen Staatsgedankens und seiner von diesem getragenen Außenpolitik zu einem solchen gedrängt. Es werde daher ein Weg gefunden werden müssen, dessen Verfolgung der nationalen Regierung in Spanien die Beziehungen zu Österreich erleichtere, ohne schon jetzt eine ausdrückliche Anerkennung dieser Regierung erfolgen zu lassen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t bemerkt, daß diesbezüglich mit Ungarn ein gemeinsames Vorgehen vereinbart worden sei. Die ungarische Regierung habe sich jedoch noch nicht abschließend geäußert.[31]

---

[29] Der Schweizer Bundesrat hatte im August 1936 Beschlüsse zur ausdrücklichen Aufrechterhaltung der Schweizer Neutralität im Spanischen Bürgerkrieg erlassen, die allerdings umstritten waren. Ab Februar 1937 unterhielt das politische Departement jedoch auch neben den diplomatischen Beziehungen mit der Spanischen Republik Beziehungen persönlicher und tatsächlicher Natur mit dem Vertreter Francos in Bern, was einer de facto-Anerkennung des Franco-Regimes gleichkam. Zur Spaniendebatte im Schweizer Bundesrat und den Interpellationsbeantwortungen durch Bundespräsident Giuseppe Motta zwischen August und Oktober 1937 vgl. AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Spanien 2/1, Zl. 44.132-13/1937, Zl. 44.810-13/1937 und Zl. 44.812-13/1937. Die de jure-Anerkennung der Franco-Regierung erfolgte noch vor Ende des Spanischen Bürgerkrieges am 13. Februar 1939, wobei gleichzeitig die diplomatischen Beziehungen zur Spanischen Republik abgebrochen wurden. Vgl. Die Völker an der Seite der Spanischen Republik 1936–1939 (= Veröffentlichung der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und des Verbandes der sowjetischen Kriegsveteranen), Moskau 1975 S. 331–344 und Helmut Zschokke, Die Schweiz und der Spanische Bürgerkrieg, Zürich 1976, S. 55–57.

[30] Francisco Franco, spanischer General und Staatschef. Unter seiner Führung führten rechte Militärs im Juli 1936 einen Staatsstreich gegen die im Februar 1936 demokratisch gewählte republikanische Regierung Spaniens durch. Er regierte das Land nach dem Sieg im Spanischen Bürgerkrieg 1939 bis zu seinem Tod 1975 diktatorisch.

[31] Österreich besprach sich in dieser Angelegenheit mit Ungarn, dem dritten Unterzeichnerstaat der Römischen Protokolle, das die Anerkennung ebenso hinauszögerte. Im November 1937 beschlossen Österreich und Ungarn schließlich, eine offizielle de facto-Anerkennung vorzunehmen. Die Informierung der Öffentlichkeit erfolgte sehr vage: es wurde mitgeteilt, daß die österreichische Regierung vor einiger Zeit den de facto-Verkehr mit dem spanischen Vertreter aufgenommen habe, dieser jedoch nicht beim Bundespräsidenten beglaubigt sei. Die de jure-Anerkennung folgte der Konferenz der Außenminister der Römer Protokollstaaten von 10. bis 12. Jänner 1938. Österreich und Ungarn erklärten, im Ausbau der Beziehungen zur Franco-Regierung fortzufahren. Neben Interessen auf dem Gebiet des Handelsverkehrs sollte dadurch ein positiver Beitrag zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Spanien und den anderen Nationen sowie zur Befriedung Europas geleistet werden. In einer außerordentlichen Ministerratssitzung am 18. Jänner 1938 wurde die Anerkennung besprochen. Dem Vertreter der Franco-Regierung war die Deklaration mündlich zur Kenntnis gebracht worden, der eigentliche Akt der Anerkennung war jedoch in schriftlicher Form zu vollziehen. Da sich noch 160 Österreicher in Spanien befanden, wollte





B.K. Dr. Schuschnigg hält es schon im Hinblick auf die schwebenden internationalen Nichteinmischungsverhandlungen in Nyon[32] für zweckmäßig, sich bis zu deren Abschluß eines definitiven Schrittes der Anerkennung der national-spanischen Regierung zu enthalten, wenn auch von deutscher und italienischer Seite zu einem solchen gedrängt werde[33], und

man die formelle Anerkennung bis zu deren Evakuierung abwarten. Aufgrund der nicht abzusehenden Dauer der Evakuierung beschloß Staatssekretär Guido Schmidt, daß er am 31. Jänner 1938 dem spanischen Vertreter die de jure-Anerkennung des Franco-Regimes formell, schriftlich und mündlich mitteilen werde. Von einer Veröffentlichung in den Medien sah man ab. Vgl. Kromp, Österreich und der Spanische Bürgerkrieg, S. 49–69 sowie im AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Spanien 2/1, Zl. 41.827-13/1937, Zl. 41.920-12/1938, Zl. 44.275-13/1938, Zl. 96.548-13/1937, Zl. 50.398-13/1938 Antrag des Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten an den Ministerrat betreffend „Anerkennung der Franco-Regierung und Repatriierung von Österreichern aus Rotspanien", 17.1. 1938, Zl. 50.497-13/1938 und Zl. 50.997-13/1938. Vgl. dazu auch AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:12, Tagebucheintragungen vom 12., 13. und 17. Jänner 1938.

[32] Nach vermehrten Angriffen richteten die britische und französische Regierung Einladungen an Deutschland, Italien, Ägypten, Bulgarien, Rumänien, Sowjetunion und die Türkei zu einer Mittelmeerkonferenz am 10. September 1937 in Nyon bei Genf, um die Lage im Mittelmeer zu besprechen und die ungesetzlichen Angriffe auf die Schiffahrt zu beenden. Die Einladung wurde von allen Staaten außer Deutschland und Italien angenommen. Die konferenzbeteiligten Staaten schlossen am 14. September 1937 ein Abkommen über kollektive Abwehrmaßnahmen gegen „piratical acts by submarines of unknown nationality". Als solche wurden alle Angriffe auf nichtspanische Handelsschiffe, die unter Verletzung von Art. 22 des Londoner Seeabrüstungsabkommens von 1930 (vgl. dazu die Ausführungen in MRP 1052/3 vom 12. März 1937) erfolgten, gewertet. Der Vertrag verpflichtete die Kriegsschiffe der Teilnehmerstaaten, U-Boote, die bei einem Angriff solcher Art oder in der Umgebung eines Angriffsortes angetroffen wurden und verdächtig waren, den Angriff durchgeführt zu haben, anzugreifen oder zu versenken. Es kam weiters zu einer Zoneneinteilung des Mittelmeers zu Zwecken des Überwachungseinsatzes der beteiligten Flotten. Durch eine zweite Vereinbarung der gleichen Staaten, die am 17. September 1937 in Genf abgeschlossen wurde, wurden die gleichen Rechtsgedanken auf den Schutz gegen Überwasser-Schiffe und Flugzeuge ausgedehnt, falls sie Angriffe auf Handelsschiffe führten. Nach weiteren diplomatischen Auseinandersetzungen kam es am 30. September 1937 zu einer Einigung mit Italien über die Zoneneinteilung. In einer Resolution des Völkerbundes vom 5. Oktober 1937, die sich die Abkommen von Nyon und Genf zu eigen machte, konnte festgestellt werden, „daß die anarchischen Verhältnisse im Mittelmeer-Seeverkehr nunmehr überwunden seien". Das Nyon-Abkommen hatte eine breite Diskussion über seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechtes hervorgerufen. Vgl. dazu Wolfgang Abendroth, Nyon-Akommen von 1937, in: Hans-Jürgen Schlochauer (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Band 2, Berlin 1961, S. 643–644. Zu Details der Konferenz und zur Nichtteilnahme Deutschlands und Italiens vgl. Keesings Archiv der Gegenwart vom 6. September 1937, S. 3199–3200, vom 13. September 1937, S. 3210–3211 und vom 20. September 1937, S. 3220–3221. Vgl. auch die Berichterstattung in der Neuen Freien Presse zwischen 9. und 15. September 1937.

[33] Deutschland und Italien hatten im November 1936 als erste Staaten die Franco-Regierung anerkannt. Zu Gesprächen bezüglich der österreichischen Anerken-





knüpft daran die Frage, wie sich die Vertretung Österreichs in Spanien derzeit gestalte.

St.Sekr. Dr. Schmidt gibt bekannt, daß diese durch einen Konsul[34] besorgt werde, und beantwortet eine weitere Anfrage des Bundeskanzlers, ob sich gegenwärtig Österreicher in Spanien aufhielten, durch die Mitteilung, daß sich österreichische Bundesbürger sowohl in der Einflußsphäre der der sozialistischen als auch der Franco-Regierung gehörigen Regionen Spaniens im Aufenthalt befänden. Kriegsfreiwillige kämen jedoch nicht in Betracht. Das Verhältnis der Schweiz zu Spanien liege insofern anders, als dieser Staat einen diplomatischen Verkehr mit beiden Regierungen unterhalte.

B.K. Dr. Schuschnigg erblickt vorläufig abschließend die zweckmäßigste Haltung in der Auffassung, für Österreich vertrete der spanische Gesandte Spanien[35], wobei es am besten dahingestellt bleibe, ob er Beauftragter der nationalistischen oder der sozialistischen Regierung sei.[36]

**8**

B.M. Dr. Taucher erbittet (Beilage E[37]) und erhält vom Ministerrat die Ermächtigung, im Namen der Bundesregierung die Einstellung des ge-




---

nung vgl. Kromp, Österreich und der Spanische Bürgerkrieg, S. 52–53.

[34] Mit der Vertretung der diplomatischen Interessen Österreichs in Spanien war die österreichische Gesandtschaft in Paris betraut. Außerdem bestanden in Spanien Konsulate in Barcelona, Madrid und Valencia. Im Juli 1936 hatte Dr. Walter Brünner vom österreichischen Exportförderungsinstitut die Leitung des österreichischen Konsulates in Madrid übernommen. Vgl. Kromp, Österreich und der Spanische Bürgerkrieg, S. 34–35.

[35] Eduardo García Comín, ab Juni 1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Spaniens in Wien, August 1936 Rücktritt als Vertreter der spanischen Republik, er blieb jedoch in Wien, wo er seine Kontakte im Sinne der nationalen Bewegung Spaniens pflegte. Vgl. zu seiner Bestellung MRP 949/1 vom 15. Juni 1934 und AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 28 Diplomaten 1/4, Zl. 59.104-K/1934 und Zl. 59.163-K/1934 sowie zu seinem Rücktritt Zl. 48.826-K/1936.

[36] Vgl. auch Circular vom 12. Februar 1938 Ernennung von Don Miguel Angel de Muguiro y Muguiro zum Gesandten der National Spanischen Regierung in Österreich; AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 28 Diplomaten 1/5, Zl. 68.169-K/1938 und Zl. 68.186-K/1938.
Vgl. weiters MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936 und MRP 1052/11 vom 12. März 1937 Unterstützung österreichischer Flüchtlinge aus Spanien; MRP 1055/26 vom 25. Mai 1937 Unterbringung spanischer Flüchtlinge sowie das Aktenmaterial im AdR, BKA/AA, NPA, Liasse Spanien 2/3 1936 und 1937. Zur Beziehung Österreichs zu Spanien vgl. auch MRP 1051/6 vom 26. Februar 1937; MRP 1058/9 Paßvorschriften für Reisen nach Spanien sowie Tagesordnungspunkte 6 und 17 des vorliegenden Protokolls.

[37] Beilage E, BMHuV, z.Zl. 41.067-18/1937, Ministerratsvortrag (3 Seiten). Aufgrund der Bedeutungslosigkeit des außerhalb der Rübenkampagne auf der Linie Mödling-Laxenburg bestehenden Güterverkehrs hatten die ÖBB im Jahr 1936 die Einstellung des Gesamtverkehrs auf dieser Strecke mit der Maßgabe beantragt, daß der Verkehr in der Rübenkampagne auch weiterhin schleppbahnmäßig über diese Linie abzuwickeln wäre. Diese geplante Maßnahme wurde u.a. damit begründet, daß den bei Einstellung des Gesamtverkehrs auf dieser Strecke zu erzielenden Ersparnissen nur verhältnismäßig geringfügige wirtschaftliche Nachteile gegenüberstanden.

samten Verkehrs auf der Linie Mödling-Laxenburg gegen jederzeitigen Widerruf zu verfügen.[38]

**9**

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, der Ministerrat wolle seiner Befriedigung über den vortrefflichen Verlauf der diesjährigen Herbstmanöver[39] Ausdruck verleihen und beschließen, dem Staatssekretär für Landesverteidigung, den mit der Manöverleitung befaßten Funktionären und sämtlichen beteiligten Funktionären den besonderen Dank und die volle Anerkennung auszusprechen. Redner begründet seinen Vorschlag mit der durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Überzeugung, daß die für militärische Zwecke gewidmeten finanziellen Mittel in durchaus ersprießlicher Weise, insbesondere auch zur Einführung erfreulicher Neuerungen, verwertet worden seien, und mit der Feststellung, daß hiedurch auch eine politisch wertvolle Unterstreichung des österreichischen Standpunktes erfolgt sei.

Der Ministerrat beschließt hierauf in diesem Sinn.[40]

**10**





St.Sekr. Zehner beantragt an Hand der Beilage F[41], der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, womit das Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz B. G. Bl. Nr. 97/1931 abgeändert und ergänzt wird, in der vorliegenden unveränderten Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden Erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Be-

---

[38] Zur Einstellung des Personen-, Gepäcks-, Expreßgut- und Eilgüterverkehrs auf der Linie Mödling-Laxenburg vgl. MRP 778/3 vom 15. März 1932 Durchführung des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes; Einstellung des Betriebes einiger Eisenbahnlinien.

[39] Das Herbstmanöver fand Anfang September 1937 in Zwettl statt. Vgl. dazu den Bericht in der Wiener Zeitung vom 2. September 1937, S. 4 „Heldenverehrung im Manövergebiet“ und vom 3. September 1937, S. 2–3 „Kanzlerworte im Manövergelände: ‚Das Erbe der Väter bewahren‘.“

[40] Bei dieser großen Truppenübung bildete die oberösterreichisch-niederösterreichische Landesgrenze die Staatsgrenze, die „rote“ 4. Division hatte den Auftrag, am 2. September 1937 einzufallen und den Raum Zwettl zu gewinnen. Zum Herbstmanöver vgl. Peter Broucek, Ein General im Zwielicht. Die Erinnerungen Edmund Glaises von Horstenau, Band 2, Wien/Köln/Graz 1983, S. 194–196.

[41] Beilage F, BMLV, Zl. 22.077-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 2 Seiten). Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1937 war der Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz abgeändert werden sollte, den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelt worden. Zu diesem Entwurf hatte der Staatsrat ein Pflichtgutachten erstattet, die anderen vorberatenden Organe hatten von der Erstattung von Freigutachten Abstand genommen. Der Staatsrat beantragte lediglich eine geringfügige Änderung, der jedoch nicht entsprochen werden konnte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 331 vom 29. September 1937 überein.

schlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.[42]

**11**

St. Sekr. Z e h n e r berichtet an Hand der Beilage G[43] über die Ende Mai 1937 zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung einerseits und dem Deutschen Reich (Reichsfiskus-Luftfahrt), vertreten durch die Wirtschaftsgruppe Luftfahrt-Industrie (Reichsverband der Deutschen Luftfahrt-Industrie, Abteilung Vertrieb) als Beauftragte der in Frage kommenden Lieferwerke, andererseits abgeschlossene Vereinbarung über eine Flugzeuglieferung im Wert von rund 18,600.000 S.

B.M. Dr. T a u c h e r fragt mit Rücksicht auf die gegenüber Deutschland bestehende Clearingspitze an, ob die Ratenzahlungen des Jahres 1937 bereits zur Gänze erfolgt seien.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt bekannt, daß eine Ratenforderung noch unbeglichen sei.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t bemerkt, daß dieser Umstand mit der Reduktion der Clearingspitze gegenüber Deutschland im Zusammenhang stehe.[44]




[42] Die Ehren-Denkmünze für Tapferkeit wurde 1789 von Kaiser Joseph II. von Österreich in Gold und Silber für Unteroffiziere und Mannschaften gestiftet, die sich im Kampf ausgezeichnet hatten. Im Jahre 1809 erfolgte die Umbenennung in Tapferkeitsmedaille. Ab 1917 wurden die Goldene und die Große Silberne Tapferkeitsmedaille auch an Offiziere verliehen. Der ab 1931 gewährte Ehrensold betrug für Besitzer der Goldenen Tapferkeitsmedaille jährlich 50 Schilling, für die der Silbernen I. Klasse 25 Schilling. Vgl. MRP 677/8 vom 5. März 1931, MRP 885/5 vom 21. Juni 1933, MRP 936/11 vom 6. April 1934 und MRP 1055/17 vom 25. Mai 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 43. Sitzung des Bundestages am 23. September 1937, S. 555; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 59. Sitzung vom 10. Juni 1937, S. 1862–1868; kein Gutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 67. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 1587; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 38. Sitzung vom 24. Juni 1937, S. 1460–1461; kein Gutachten des Länderrates in der 38. Sitzung vom 2. Juni 1937, S. 601. Vgl. auch AdR, BMLV, Rubrik 60-8/1, GZl. 13.503, Zl. 13.503-RB/1937, Zl. 13.980-RB/1937, Zl. 17.893-RB/1937, Zl. 22.077-RB/1937, Zl. 138.268-RB/1937 und Zl. 140.744-RB/1937. Zur Thematik vgl. weiters Die Tapferkeitsmedaille in der Österreichischen Armee. 50 Jahre Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz, hg. vom Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien 1979.

[43] Beilage G, BMLV, Zl. 68.193-Budg/1937, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Ende 1936 waren mit dem Deutschen Reich Wirtschaftsverhandlungen geführt worden, als deren Ergebnis u. a. auch die Lieferung deutschen Fliegergerätes in Aussicht genommen worden war. Im Mai 1937 war es schließlich zu einer Schlußvereinbarung über eine Flugzeuglieferung im Wert von rund 18,600.000 Schilling gekommen. Die Zahlung war in sieben Raten zu leisten, die Lieferung des Jahres 1937 war bereits in Österreich eingelangt. Das Lieferprogramm für das Jahr 1938 sollte durch ein besonderes, bis spätestens Ende September 1937 abzuschließendes Übereinkommen festgesetzt werden.

[44] Die hohe österreichische Aktivspitze im Handelsverkehr mit den Clearingländern war Ende 1937 auf 120 Millionen Schilling angestiegen, die Hälfte davon entfiel auf das Deutsche Reich. Aufgrund des deutsch-österreichischen Warenaustauschabkommens erhöhte sich der Warenbezug Deutschlands aus Österreich und der



Hierauf entwickelt sich eine allgemeine Aussprache über die Frage der Abdeckung der Clearingspitze, die unter anderem auch im Hinblick auf die allenfalls mögliche Auswirkung der Clearingspitze auf die Lohnhöhe als eine wünschenswerte Maßnahme bezeichnet wird.[45]

Der Ministerrat erhebt sodann den gestellten Antrag zum Beschluß.[46]

α *Schmidt*: Schüller[47] wird eine Ressortbesprechung abhalten über die Clearingspitze. Der österreichischen Wirtschaft fehlen die 200 Mill.

*Schuschnigg*: Eventuell Vorfinanzierung.

*Neumayer*: Der Hauptteil des Geldes fehlt der österreichischen Wirtschaft.

*Schuschnigg*: Wenn durch die getätigte Lieferung die Betriebe in Schwung gesetzt wurden, die Löhne müssen sie auszahlen. Daher sehe ich den Zusammenhang nicht so.

*Taucher*: Er muß Kredit nehmen, um die Zeit zu überbrücken. Jeder Fall ist anders. Die Tschechoslowakei ruft das Geld nicht ab. Daher entsteht in Prag Spitze. Man kann sie schwer zwingen, eine Forderung zu erledigen.

*Schmidt*: Es ist jetzt wesentlich erschwert nach den Clearingverträgen. In Zukunft wird man es so machen müssen, daß man einen bestimmten Betrag im Wirt-

---

Clearingsaldo zugunsten Österreichs stieg weiter an. In der Folge kürzte die deutsche Regierung mit Wirkung vom 1. November 1937 den Warenbezug aus Österreich um 40 %. Die wachsende Clearingspitze kann als indirekte Kreditgewährung Österreichs an das Deutsche Reich und als Verstärkung der nationalsozialistischen Einflußnahme auf die österreichische Wirtschaft angesehen werden. Vgl. Norbert Schausberger, Der Anschluß und seine ökonomische Relevanz, in: Rudolf Neck/Adam Wandruszka (Hg.), Anschluß 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 14. und 15. März 1978, Wien 1981, S. 244–270, hier S. 257. Monatsausweise zum Clearing mit Deutschland ab 1936 finden sich im AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Deutschland, GZl. 103.134/1937 und GZl. 128.530/1938.




Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen Österreich und Deutschland infolge des Juli-Abkommens 1936 vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 112–120. Zu den österreichisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen vgl. MRP 1049/4 vom 29. Jänner 1937.

[45] Die nur im Stenogramm aufscheinende Wechselrede wird im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

[46] Vgl. den SA im AdR, BKA/AA, 14 HP Lieferungen Österreich, GZl. 110.688/1937 Flugzeuggeschäft; AdR, BMLV, Rubrik 78-7/3, GZl. 50.596, Zl. 68.193-Budg/1937; weiters Bernhard Mussak, Österreichische Luftfahrt in der Zeit der Ersten Republik, Diplomarbeit, Wien 1990, S. 158–164 sowie Volsansky, Pakt auf Zeit, S. 109.
Zum Zusammenhang zwischen Fremdenverkehr und Rüstung vgl. Ivica Aleksic, Die Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs in der Zwischenkriegszeit – Bedingungen und Grundlagen für den späteren Massentourismus, Diplomarbeit, Wien 2006, S. 62–64. Für die Zeit nach Aufhebung der Tausend-Mark-Sperre wird nachgewiesen, daß das Juli-Abkommen mit einem großen deutsch-österreichischen Rüstungsvertrag verknüpft war, mit dem „Österreich praktisch gezwungen [war], den deutschen Fremdenverkehr in Form von Militäranschaffungen zu teuren Konditionen vorzufinanzieren".

[47] Dr. Richard Schüller, 1918 bis 1938 Leiter der Handelspolitischen Sektion im Außenministerium bzw. BKA/AA, ab 1933 – parallel zu seiner Tätigkeit im Außenamt – als a.o. Gesandter und bev. Minister Vertreter der österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretariat des Völkerbundes, mit 14. März 1938 beurlaubt, 1. September 1938 Versetzung in den Ruhestand.

schaftsverkehr festsetzt. Was darüber geht, müssen sie bezahlen, sonst werden wir durch eine Abwertung geschädigt.

*Feest*: Die Spitzen führen auch zur Beeinträchtigung der Lohnauszahlung. Stift Schlägl[48], sie haben Forderungen bis 500.000 S an Deutschland. Es hängen 5–600 Arbeiter dran. Es wird Eskomptierung der Forderungen vorgenommen, aber sie sind sehr teuer. Es wäre wünschenswert, wenn diese Spitze abgebaut werden könnte.

*Schmidt*: Die Deutschen stehen in derselben Situation.

*Schuschnigg*: Vielleicht könnte man eine Solidarität der interessierten Staaten erzielen. α

**12**

B.M. Dr. Pernter berichtet an Hand der Beilage H[49] über die in Aussicht genommene Umwandlung der Bundeserziehungsanstalt für Knaben in Traiskirchen in eine Mittelschulakademie und stellt die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes in Aussicht.

B.M. Dr. Pilz, der die Verhältnisse in der Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen aus eigener Anschauung zu kennen erklärt, verweist warnend auf das in dieser Anstalt gehandhabte sogenannte Familiensystem, das im Hinblick auf den Umstand, daß der nationalsozialistische Geist unter den Schülern der oberen Klassen noch nicht erloschen sei, eine nicht zu unterschätzende Kontagionsgefahr[50] für die Schüler der unteren Klassen mit sich bringe.[51]




---

48 Das Stift Schlägl ist ein Kloster der Prämonstratenser im Mühlviertel/Oberösterreich, das im 13. Jahrhundert in der Nachfolge eines erloschenen Zisterzienserklosters entstanden war. In der Zwischenkriegszeit waren einige hundert Arbeiter im ausgedehnten Stiftsbesitz beschäftigt und durch die Gründung der sogenannten Winterschule in Schlägl wurde zur beruflichen Ausbildung des Nachwuchses der landwirtschaftlichen Bevölkerung beigetragen. Nach Aufhebung des Stiftes im April 1941 erfolgte nach Ende des Zweiten Weltkrieges eine umfassende Restaurierung der Klosteranlage. Das Kloster ist in der Gegenwart das geistliche, seelsorgliche und wirtschaftliche Zentrum des oberen Mühlviertels. Vgl. zur Geschichte Josef Andessner, Die Klöster des Mühlviertels II, in: Mühlviertler Heimatblätter 3/4 (1967), S. 43–50, hier S. 43–46.

49 Beilage H, BMU, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten). Im Bericht heißt es, daß es für das „neue Österreich" von wesentlicher Bedeutung sei, einen „tüchtigen, vaterländisch eingestellten Intelligenznachwuchs heranzubilden, der für die so wichtige spätere Führerauslese in Betracht kommen" sollte. Um nunmehr auch den begabten Söhnen der „minderbemittelten vaterlandstreuen Kreise" diese Aufstiegsmöglichkeit bieten zu können, wurde der Plan in Vorschlag gebracht, die Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen in eine Mittelschulakademie umzuwandeln. In dieser neuen Akademie sollte eine in „religiössittlicher, vaterländischer und fachlicher Hinsicht besonders hochstehende Ausbildung und Erziehung" vermittelt werden. Da die Bundeserziehungsanstalt ursprünglich aufgrund des Gesetzes vom 28. November 1919, StGBl. Nr. 542 über die Errichtung von Staatserziehungsanstalten errichtet worden war, würde ihre Umwandlung ebenfalls nur durch ein noch auszuarbeitendes Gesetz erfolgen können.

50 Kontagion (lat.): Berührung, Ansteckung.

51 1933 waren drei Schüler der Bundeserziehungsanstalt Traiskirchen an nationalsozialistischen Terroranschlägen beteiligt gewesen. Vgl. Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf



B.M. Dr. P e r n t e r gibt bekannt, daß diese übrigens derzeit schon erheblich reduzierte Kontagionsgefahr durch vollständige Trennung der Belegschaft der Unter- und Oberklassen ausgeschaltet bleibe.

Der Ministerrat nimmt hierauf den erstatteten Bericht zustimmend zur Kenntnis.[52]

**13**

B.M. Dr. R e s c h stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage I[53] den Antrag, der Ministerrat wolle beschießen, den vorliegenden Entwurf eines

dem Boden Österreichs, Band 5: Von 1918 bis zur Gegenwart, Wien 1988, S. 286–288 sowie Helena Haslauer, Das Schulwesen in Österreich. Historischer Überblick mit besonderer Betrachtung der Mädchenerziehung und der Veränderungen im Nationalsozialismus, Diplomarbeit, Graz 2010, S. 43.

52 Die Angelegenheit wurde im Ministerrat nicht weiter behandelt. Die Umwandlung in eine Mittelschulakademie, die besondere Aufgaben „hinsichtlich der Erziehung und Wissensbildung begabter österreichischer Knaben aus allen Bundesländern erfüllen soll", hatte die Zustimmung aller Landeshauptleute mit Ausnahme derer von Tirol und Vorarlberg gefunden. In einem Schreiben vom 29. Jänner 1938 nahm der Landeshauptmann von Vorarlberg, Ernst Winsauer, auf die Bedenken Bezug, daß „eine Prädestinierung so junger Leute für Führerposten unmöglich sei und daß die Zielsetzung dazu angetan sei, in den Zöglingen einen ungesunden Eigendünkel großzuziehen" und begrüßte die Änderung in der Zweckbestimmung. Gemäß dem Ergebnis einer am 13. Dezember 1937 im Unterrichtsministerium abgehaltenen Besprechung über einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über die Errichtung einer „Dollfuß-Akademie" war von der gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit abgesehen worden. Vgl. das Aktenmaterial im AVA, BMU, Sonderbestand Bundeserziehungsanstalten, Sign. 8A, Traiskirchen 1920–1939, Zl. 21.308-10/ZD/1937 (unter dieser Zahl liegt auch der Ministerratsvortrag ohne Zahl ein) und Zl. 4.973-10/ZD/1938. Es wurde in der Folge die Umwandlung in eine Lehr- und Erziehungsanstalt mit besonderer Zweckbestimmung unter Beteiligung der Bundesländer an der Aufbringung der Kosten sowie die Bezeichnung „Dollfuß-Kolleg" beschlossen. Die Bezeichnung wurde einerseits zum Andenken an Bundeskanzler Dollfuß gewählt, andererseits um das besondere Erziehungsziel der Anstalt zum Ausdruck zu bringen, da „Kolleg" besser dem Mittelschulcharakter der Anstalt entspräche als „die seinerzeit in Aussicht genommene und vielfach umstrittene" Bezeichnung „Akademie". Die Satzungen sollten im Erlaßweg in Kraft gesetzt werden; von der Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes konnte abgesehen werden, da die Anstalt ein mit einem Schülerheim verbundenes Gymnasium gemäß der Mittelschulverordnung BGBl. I Nr. 198/1934 sein würde. Vgl. Zl. 2.679-10/ZD/1938. Mit Erlaß vom 17. Februar 1938, Zl. 2.677-10/ZD/1938 wurde für die 1. Klasse die Bezeichnung „Dollfuß-Kolleg" verliehen. Unter dieser Zahl liegen auch die Satzungen ein. Am 16. März 1938 wurde mit Erlaß Zl. 8.764-10/ZD die Bezeichnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Danach diente das Gebäude bis 1945 als Nationalpolitische Erziehungsanstalt für die männliche Jugend. Vgl. Günther Puchinger, Von der Kadettenschule zum Flüchtlingslager. Die k. u. k. Artillerie-Kadettenschule in Traiskirchen und ihre Verwendung nach dem Zusammenbruch der Monarchie, Traiskirchen 1991, S. 106 und 210.



53 Beilage I, BMsV, Zl. 82.632-Abt. 6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 8 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 4 Seiten). In der II. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz war beim Verfahren in Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge als oberste Berufungsinstanz



Bundesgesetzes über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Organe an den Bundeskanzler eine Frist von vier Wochen zu bestimmen. Redner hebt hervor, daß bei unveränderter Annahme des Entwurfes nicht nur eine wesentliche Entlastung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung[54], sondern auch eine solche des Bundesgerichtshofes gewährleistet würde. Der Bundesgerichtshof habe sich mit der zur Verhandlung stehenden Fassung des Entwurfes einverstanden erklärt.

B.M. Dr. Pilz wirft ein, es sei früher beabsichtigt gewesen, ein Mitglied des Bundesgerichtshofes systemmäßig in die gegenständliche Spruchstelle zu berufen, und knüpft hieran die Frage, ob sich der Bundesgerichtshof hiezu geäußert habe.

B.M. Dr. R e s c h erwidert, diese Absicht sei auf Grund einer Fühlungnahme mit dem Bundesgerichtshof fallen gelassen worden.

B.M. Dr. Pilz betont, seine Anfrage bezwecke durchaus keine Stellungnahme zugunsten der Berufung eines Mitgliedes des Bundesgerichtshofes in die Spruchstelle, gegen welche Redner bereits seinerzeit Bedenken geäußert hat.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[55]




**14**

B.M. Dr. R e s c h stellt auf Grund der Beilage J[56] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes

---

eine Spruchstelle vorgesehen. Die Errichtung dieser Spruchstelle sollte durch das vorliegende Bundesgesetz erfolgen und sich aus Richtern und rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Mitglieder und aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer zusammensetzen. Um eine Entlastung des Bundesgerichtshofes zu erreichen, an den in zunehmendem Maße Beschwerden gegen die Bescheide der Landesarbeitsämter in Unterstützungssachen der Arbeitslosenfürsorge herangetragen wurden, sollten die Entscheidungen der Spruchstelle der Anfechtung vor dem Bundesgerichtshof entzogen sein. Errichtet werden sollte die Spruchstelle beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, ihr örtlicher Wirkungsbereich sollte sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Der Entwurf stimmt in weiten Teilen mit BGBl. Nr. 431 vom 21. Dezember 1937 überein.

54 *„weil die Aufsichtsbeschwerden wegfallen“.*

55 Vgl. dazu MRP 1058/12 und zur weiteren Behandlung MRP 1064/14.

56 Beilage J, BMsV, Zl. 65.489-Abt. 4/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 26 Seiten, Begründung 18 Seiten). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte dem Wunsch des österreichischen Notariates Rechnung getragen werden, Mängel und Lücken des geltenden Notarversicherungsgesetzes zu beheben. Die Wünsche des Notariates bezogen sich dabei einerseits auf innerorganisatorische Änderungen, andererseits auf die Einschränkung diverser übermäßiger Leistungen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 432 vom 21. Dezember 1937 weitgehend überein. Zusätzlich zu einigen abweichenden Formu-

über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Notarversicherung, BGBl. Nr. 317/1926, (II. Novelle zum Notarversicherungsgesetz) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 nebst den gleichfalls vorliegenden Erläuternden Bemerkungen den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 15. Oktober 1937 zu bestimmen.

B.K. Dr. Schuschnigg erkundigt sich, in welcher Weise sich der Gesetzentwurf auf die Altersgrenze der Notare auswirke.

B.M. Dr. Resch antwortet, daß die Altersgrenze nach dem Entwurf mit 65 Jahren gezogen sei, wogegen nach der bisherigen Regelung für Notare die Möglichkeit bestehe, über das siebzigste Lebensjahr hinaus in der Aktivität zu bleiben, welcher Zustand zu einer starken Überalterung des Notarstandes geführt habe.

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag zum Beschluß.[57]

---

lierungen gibt es im Bundesgesetzblatt unter Punkt 15 Ergänzungen zur Waisen- und Hinterbliebenenrente.




[57] Die Wurzeln der Notarversicherung reichen mit der Gründung des Pensionsinstitutes des österreichischen Notarenvereins bis in das Jahr 1883 zurück. Es herrschte der Grundsatz der Freiwilligkeit und die Finanzierung des Pensionsinstitutes erfolgte nach dem Kapitaldeckungsprinzip. Die Geldabwertung nach dem Ersten Weltkrieg hatte das Ende des Pensionsinstitutes zur Folge. Das Notarversicherungsgesetz 1926, das am 1. Jänner 1927 in Kraft getreten war, brachte die gesetzlich verankerte Pflichtversicherung im Umlageverfahren, Pensions- und Unfallversicherung für Notare und Notariatskandidaten sowie Kranken- und Stellenlosenversicherung nur für Notariatskandidaten. Zur I. Novelle des Notarversicherungsgesetzes vgl. MRP 919/5 vom 1. Februar 1934, MRP 921/6 vom 9. Februar 1934; BGBl. I Nr. 70/1934. Zur II. Novelle (BGBl. Nr. 432/1937) vgl. weiters Circular vom 27. November 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 703–704; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung vom 24. September 1937, S. 2072–2073; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1846 und in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1875–1882; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1506; kein Gutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 664. Mit BGBl. Nr. 2 vom 5. Jänner 1938 erfolgte die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend die Notarversicherung, als Notarversicherungsgesetz 1938. Dieses wurde nach dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich 1939 außer Kraft gesetzt, nach Kriegsende aber wieder in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen über die Kranken- und Stellenlosenversicherung waren entfallen. Mit dem Notarversicherungsgesetz 1972 und seinen Novellen wurden schließlich neue Bestimmungen eingeführt. Vgl. Klaus Woschnak, Die Sozialversicherung der Notare in Österreich (= Referat im Rahmen des Forums: Un modele Europeen de prevoyance autonome: L'experience du notariat, Rom 2005). Im Bestand des AVA, BMJ konnten keine Akten eruiert werden. Für die Zweite Republik finden sich Materialien zu den Novellen des Notarversicherungsgesetzes 1938 und zum Notarversicherungsgesetz 1972 im AdR, BMJ, Sign. I/B Notariatsordnung 19, Notarversicherung.



**15**

B.M. Dr. R e s c h stellt an Hand der Beilage K[58] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer und Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen, BGBl. Nr. 547/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 466/1936, gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden Erläuternden Bemerkungen den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis zum 15. Oktober 1937 zu bestimmen. Redner räumt ein, daß der Entwurf bei aller sachlichen Vorzüglichkeit an formalen Mängeln leide, deren Behebung jedoch angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht mehr tunlich gewesen sei, und gibt bekannt, das Erscheinen bei der Generalversammlung des Gewerbebundes, in deren Schoß die Materie behandelt worden sei, aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt zu haben.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, es liege die Vermutung nahe, daß das Bundesministerium für Finanzen an einer gesetzlichen Regelung, durch die Bundesmittel nicht in Anspruch genommen würden, nicht interessiert sei. Nichtsdestoweniger sehe sich Redner bewogen, schwere Bedenken gegen eine Regelung zu erheben, durch die das Gebiet der Sozialversicherung   infolge der Entwicklung der Privatversicherung eine immer weitergehende Einschränkung erfahre. Dies sei umso wichtiger, als die Privatversicherung sehr im Argen liege. Es müsse daran erinnert werden, daß der Bundesschatz an der Entwicklung dieses Geschäftszweiges lebhaft interessiert sei. Bei der Gründung der Övag[59] sei ursprünglich vorgesehen gewesen, diese An-

---

58 Beilage K, BMsV, Zl. 65.491-Abt. 2/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 14 ½ Seiten, Erläuterungen 10 Seiten). Die Wirksamkeitsdauer des Bundesgesetzes, betreffend vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen, war mit 31. Dezember 1937 begrenzt. Nach Ablauf dieser Frist sollte die provisorisch geregelte Krankenversicherung der Gewerbe- und Handeltreibenden durch ein eigenes Gesetz über die Sozialversicherung der Gewerbe- und Handeltreibenden endgültig geregelt werden. Nunmehr war das Präsidium des Gewerbebundes an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen herangetreten, diese endgültige Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, äußerte jedoch den Wunsch nach einem weiteren Ausbau der vorläufigen Maßnahmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf war nach Fühlungnahme mit den Vertretern der Präsidien des Gewerbebundes und des Handelsbundes erstellt worden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 449 vom 21. Dezember 1937 weitgehend überein. Neben geänderten Fristsetzungen wurde in das Gesetzblatt ein neuer Artikel II aufgenommen.

59 Die Österreichische Versicherungs-AG (Oevag) wurde zum Zweck der Übernahme des österreichischen, etwa 335.000 Polizzen umfassenden Versicherungsbestandes der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix gegründet. Am 28. Mai 1936 schloß die Oevag mit der Phönix einen Vertrag, nach welchem auf erstere der gesamte inländische Lebensversicherungsbestand und die ins Prämienreserve-

stalt so reich zu dotieren, daß sie in der Lage gewesen wäre, für die Zusatzversicherung noch 8 Mill. S zur Verfügung zu stellen. Es sei jedoch in der Folge zur Ausschreibung einer Umlage für die Zusatzversicherung ohne Ausgabe von Obligationen gekommen. Die Situation sei infolgedessen so, daß die übrigen Versicherungsgesellschaften, falls sie die Obligationen nicht erhielten, eine passive Bilanz aufweisen müßten. Damit wäre aber die Weiterentwicklung des Versicherungsgeschäftes in Frage gestellt, was sich wieder auf den Status der Övag auswirken würde, die dann nicht aktiv erhalten werden könnte. Aus diesem Grund sei bereits in den letzten Tagen der Versuch einer Abhilfe angebahnt worden. Redner erblicke den einzigen Weg zur Herstellung eines Gleichgewichtes in der Inanspruchnahme von Bundesmitteln bei gleichzeitiger Ausarbeitung eines Planes zum Wiederaufbau dieses brach liegenden Geschäftszweiges, wobei wohl am einfachsten an eine Ermäßigung der Versicherungsgebühren und der zusätzlichen Umlagen geschritten werden sollte. Diese Gebühren stellen – wie eine tabellarische Aufstellung der in Österreich und in anderen Staaten eingeführten Versicherungsgebühren ergebe[60] – eine Belastung dar, die für das Versicherungsgeschäft untragbar sei.[61] Eine derart stiefmütterliche Behandlung dieses Geschäftes dürfe auf die Dauer nicht Platz greifen. Redner stelle unter diesen Umständen an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage, ob dieser sich dazu verstehen könnte, seinen Antrag vorläufig[62] zurückzustellen, um hiedurch die Möglichkeit zur Vornahme zweckdienlicher Erhebungen seitens des Bundesministeriums für Finanzen sowie der Einleitung einer entsprechenden Propaganda zu geben. Die Obligationen notleidend werden zu lassen, wäre ein überaus bedenkliches Unterfangen. Redner stelle daher den Antrag, mit einer Beschlußfassung im Gegenstand noch zuzuwarten, zumal da die Möglichkeit einer Regelung noch bis 31. Dezember 1937 bestehe.




B.M. Dr. T a u c h e r[63] verweist auf den Umstand, daß die zur Verhandlung stehende Frage durch die Aktion der Wiener Buchkaufmannschaft ausgelöst worden sei, die die Schaffung einer Art von Altersversorgung an-

register der Phönix gehörigen Werte übertragen wurden. Gleichzeitig wurden die vom Versicherungsfonds zur Auffüllung der Prämienreserve der Phönix begebenen Obligationen der Oevag übergeben. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1157–1159. Vgl. weiters MRP 1028 vom 8. April 1936 sowie Wiener Zeitung vom 9. April 1936, S. 2 „Schaffung einer ‚Österreichischen Versicherungs-A.G.' ". Allgemein zur Thematik vgl. Hans Thür, Die „Österreichische Versicherungs-AG" und „Deutscher Ring Österreichische Lebensversicherung AG der Deutschen Arbeitsfront" (1936–1945), in: Wolfgang Rohrbach (Redaktion), Versicherungsgeschichte Österreichs. Band 3: Das Zeitalter des modernen Versicherungswesens, Wien 1988, S. 703–741, hier S. 707–722.

[60] Die angesprochene tabellarische Übersicht liegt dem Ministerratsprotokoll nicht bei.

[61] Die 2. Versicherungsfondsgesetznovelle, BGBl. Nr. 346 vom 16. Oktober 1937, brachte den Versicherungsgesellschaften erhebliche steuer- und gebührenrechtliche Erleichterungen. Vgl. MRP 1063/8.

[62] Anstelle von „vorläufig" heißt es im Stenogramm *„auf 14 Tage"*.

[63] Im Stenogramm beginnt der Satz folgendermaßen:
*„Es handelt sich um eine Frage, die noch oft den Ministerrat beschäftigen wird und"*.

strebe, um ihren Mitgliedern gewisse Beträge flüssig stellen zu können.[64] Die geplante Institution stelle deshalb keine Versicherung im eigentlichen Sinn dar, weil die Entscheidung über die einzelnen Zuwendungen, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Höhe und über die Auswahl der Perzipienten als Ermessenssache gedacht sei, somit auf einer Mischung versicherungstechnischer und altersfürsorglicher Elemente beruhe. Die vielfach auf Seite von Gewerbetreibenden erhobene Forderung nach Einführung einer Altersversicherung, die sich durch die zugunsten anderer Erwerbszweige geschaffenen Institutionen zurückgesetzt fühlten, sei nicht unbegreiflich. Liege zwar die Schaffung der von der Wiener Buchkaufmannschaft intendierten Institution im Bereich der Möglichkeit, so würde die Anwendung gleicher Grundsätze bei Schaffung analoger Einrichtungen für andere Gewerbetreibende und in den Ländern an der Verschiedenheit der Riskenlage scheitern. Die Einnahmen der Mehrzahl der Gewerbetreibenden stehe zu den Risken der Versicherung in keinem auch nur annähernden Verhältnis. Auch sei zu bedenken, daß es in den Ländern Mißstimmung erregen würde, wenn es dort verwehrt sein sollte, eine analoge Institution wie in Wien zu schaffen. Die diametrale Gegensätzlichkeit der versicherungstechnischen und der politischen Seite des Problems dürfe umsoweniger übersehen werden, als es der zuständige Ressortminister nicht unternehmen könne, Stellung gegen eine Maßnahme des sozialen Fortschrittes zu unternehmen, deren Verwirklichung zugunsten einer Teilgruppe auf Seite der hiedurch nicht befriedigten Gruppen notwendig Wünsche auslösen würde, deren Realisierung aus den dargelegten Gründen auf unübersteigliche Hindernisse stoßen müßten.




B.M. Dr. R e s c h erwidert, sich zu einer Zurückstellung seines Antrages aus verschiedenen Gründen nicht verstehen zu können. Abgesehen davon, daß vor Antragstellung eine eingehende Prüfung und Beratung der Materie mit den interessierten Ressortchefs stattgefunden habe, würde die Zeit der Befassung des Bundestages durch eine Zurückstellung des Antrages zu knapp werden. Im übrigen teile Redner die geäußerten Bedenken nicht, zumal da die Meisterkrankenkassen[65] diesbezügliche Berechnungen zur Prü-

[64] In Österreich war es nur zur Krankenversicherung für im Gewerbe tätige Personen gekommen. Altersversicherungen waren lediglich vereinzelt und in unzureichendem Ausmaß bei den Meisterkrankenkassen eingerichtet worden. Als die gesetzliche Möglichkeit für eine reguläre Altersversicherung eröffnet war, wurde von der Krankenkasse der Wiener Kaufmannschaft im April 1937 beschlossen, eine Altersvorsorge für Kaufleute ins Leben zu rufen. Im Frühjahr 1938 wurde beim Sozialministerium eine Satzungsänderung eingebracht, die einen Versicherungsplan für eine Altersvorsorge enthielt, jedoch durch den „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich nie in Kraft getreten ist. Vgl. Ernst Bruckmüller/Roman Sandgruber/Hannes Stekl, Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Salzburg 1978, S. 159–160.

[65] Gesicherte Hinweise über die Unterstützung von Handwerksmeistern im Krankheitsfall stammen vom Beginn des 18. Jahrhunderts, als sogenannte Innungsläden ihre kranken Mitglieder finanziell unterstützten. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten gemeinschaftliche Absicherungen der Selbstständigen durch die Gründung von Unterstützungsvereinen. Ein wichtiger Impuls in Richtung

fung und Genehmigung vorlegen müßten, deren Ergebnis einen Überblick über die Auswirkung der Einrichtung geben werde. Versicherungstechnisch gesehen würden verhältnismäßig hohe Beiträge verhältnismäßig geringen Ansprüchen gegenüberstehen. Redner halte die Einführung der Altersfürsorge für die Wiener Gewerbetreibenden für eine zweckmäßige Maßnahme, warne jedoch vor der Einführung einer solchen für die Gewerbetreibenden im übrigen Bundesgebiet, weil diese zu einem finanziellen Zusammenbruch führen würde.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, bei Einführung der Altersfürsorge werde die Schaffung einer neuen Anstalt notwendig, die den Einbau in die Rentensteuer bedinge, und verweist in diesem Zusammenhang auf das bestehende Passivum im Versicherungsfonds. Redner trage sich mit dem Gedanken der Untersuchung darüber, ob eine Erhöhung des Nominales ohne besondere gesetzliche Grundlage gangbar wäre.

B.M. Dr. Resch äußert die Meinung, daß die Einführung der Altersfürsorge nicht ohne Anwendung eines gewissen Zwanges möglich sei, und lehnt Maßnahmen, die sich nur zugunsten einer Privatwirtschaft auswirkten, grundsätzlich ab. Sollte der zur Debatte stehende Antrag die Genehmigung nicht finden, müsse Redner auf Anberaumung eines Ministerrates in der nächsten Woche bestehen, da die Nichteinbeziehung der Meisterkrankenkassen in die gegenständliche Regelung nicht vertretbar sei.

B.M. Dr. Neumayer schlägt vor, den Antrag des Bundesministers für soziale Verwaltung unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß eine Einigung zwischen diesem und dem Bundesminister für Finanzen zustande komme.




Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag unter der Voraussetzung, daß binnen längstens acht Tagen im Gegenstand das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt wird.

B.M. Dr. Resch kündigt an, in diesem Fall die Frist zur Begutachtung bis 20. Oktober 1937 zu verlängern.[66]

---

Krankenversicherung wurde durch die Gewerbeordnung von 1859 ausgelöst, die Genossenschaften die Gründung von Anstalten zur Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen bei Krankheit und finanziellen Notlagen ermöglichte. Problematisch blieb auch nach der Novellierung der Gewerbeordnung von 1883, daß die Schaffung von Meisterkrankenkassen sowie Unterstützungsvereinen nicht zwingend war. Als Meilenstein kann die Novellierung der Gewerbeordnung von 1897 angesehen werden, da sie es den in Genossenschaften organisierten Gewerbetreibenden gestattete, für alle Genossenschaftsmitglieder verbindliche Beschlüsse über deren Pflichtmitgliedschaft bei Kranken- und Unterstützungskassen zu fassen. In den 1920er Jahren entstanden die ersten landesweiten Meisterkrankenkassen, die jedoch jeweils nur einige Genossenschaften umfaßten. Nach der Lockerung des Verfahrens zur Errichtung von Kassen im Jahr 1928 nahmen deren Umfang und Bedeutung weiter zu. In den 1930er Jahren setzte ein Konzentrationsprozeß der Krankenversicherung ein; 1937 gab es sechs Verbandsmeisterkassen und 16 Meisterkrankenkassen des Handwerkes in Wien sowie zwei Kassen des Handels. Vgl. Bruckmüller/Sandgruber/Stekl, Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren, S. 155–160 und Erwin Eckhart, Krankenversicherung in Österreich – Struktur, Finanzierungsprobleme und Reformansätze, Diplomarbeit 2009, S. 21.

66 Zur Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen vgl. MRP 1019/27 vom 20. Dezember 1935; zu den Novellie-



**16**

B.M. Dr. Resch stellt an Hand der Beilage L[67] den Antrag, der Ministerrat wolle die mit Beschluß vom 25. Jänner[68] 1937 für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Novelle zum G. S. V. G.), bestimmte Frist bis 15. Oktober 1937 verlängern.[69]

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[70]

**17**

B.M. Dr. Neumayer eröffnet an Hand der Beilage M[71] eine Aussprache über die in Aussicht genommenen weiteren Änderungen der Ansätze des Bundesvoranschlages 1938[72] und verweist zunächst auf den auf der Ausgabenseite bei Kapitel 7 Bundeskanzleramt vorgesehenen Abstrich von 0,05 Mill. S, dessen Vornahme aus der Erwägung tunlich sei, daß sich die Höhe des vom Wanderungsamt für die Befürsorgung spanischer Flüchtlinge im Jahr 1938 benötigten Mittel derzeit nicht voraussehen lasse.[73] Die

---

rungen des Gesetzes 1936 vgl. MRP 1044/12 vom 20. November 1936 und MRP 1046/14 vom 21. Dezember 1936; zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/15. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 701–702; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 64. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 2083–2096; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1847–1848, in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1873 und in der 76. Sitzung vom 13. Oktober 1937, S. 1889–1906; kein Freigutachten des Bundeskulturrates in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1541–1542; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 664–665 und in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 715. Vgl. auch das Aktenmaterial von Anfang 1936 im AdR, BMsV/Sozialversicherung, GZl. 2.466/1936. Weiteres Material konnte in diesem Bestand nicht eruiert werden.




67 Beilage L, BMsV, GZl. 87.848-2/1937, Ministerratsvortrag (1 Seite). In der Sitzung vom 25. Juni 1937 hatte der Ministerrat sich mit dem Entwurf der II. Novelle zum GSVG beschäftigt und beschlossen, für die Abgabe der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung eine Frist bis zum 25. September 1937 zu bestimmen. Da die Einhaltung dieser Frist sich jedoch aus mehreren Gründen als unmöglich erwies, sollte die Frist bis 15. Oktober 1937 verlängert werden.

68 Richtig: Juni.

69 Vgl. dazu AdR, BMsV/Sozialversicherung, SA 81, GZl. 45.662/1937, Zl. 87.848-2/1937.

70 Vgl. dazu MRP 1058/11, Circular vom 11. Oktober 1937, Circular vom 23. Oktober 1937 und MRP 1064/18 sowie das in diesem Band abgedruckte Protokoll der Ministerkomiteesitzung vom 22. November 1937.

71 Beilage M, BMF, ohne Zahl, Bundesvoranschlag 1938 (Laufende Gebarung 1 Seite, Hoheitsverwaltung: Ausgaben 3 Seiten, Einnahmen 3 Seiten; Monopole, Bundesbetriebe und Eisenbahnen: Ausgaben 3 Seiten, Einnahmen 3 Seiten).

72 Zum Bundesvoranschlag 1938 vgl. auch MRP 1059/19, MRP 1061/11 und MRP 1064/26.

73 Zur Thematik vgl. ausführlich MRP 1052/11 vom 12. März 1937 Unterstützung österreichischer Flüchtlinge aus Spanien und MRP 1055/26 vom 25. Mai 1937

Bedeckung des tatsächlichen Bedarfes werde sich im gegebenen Zeitpunkt allenfalls im Weg eines Nachtragskredites oder eines finanziellen Ausgleiches finden lassen. Den Gesamtansatz bei Kapitel 9 Inneres bezeichnet Redner als so hoch bemessen, daß eine Aufbringung der Mittel sowohl außerhalb des Bereiches der Verantwortlichkeit als auch der Möglichkeit liege. Das Bundesministerium für Finanzen sehe sich genötigt, seinen Standpunkt, wonach bei diesem Ansatz 2,5 Mill. S abzustreichen wären, aufrecht zu erhalten, weswegen der Bundeskanzler gebeten werden müsse, die erforderlichen Anordnungen zur Beurlaubung der Sicherheitsdirektoren zu treffen. Eine Auflassung der Institution der Sicherheitsdirektoren[74]

Unterbringung spanischer Flüchtlinge. Vgl. zur finanziellen Unterstützung der österreichischen Flüchtlinge das Aktenmaterial im AdR, BMF, Sektion II-BS 79, Zl. 4.291-10/1937, Zl. 23.274-10/1937, Zl. 26.078-10/1937, Zl. 36.428-10/1937, Zl. 50.116-10/1937, Zl. 60.597-10/1937, Zl. 18.287-10/1938 und Zl. 40.768-10/1938. Die Befürsorgung bedürftiger Flüchtlinge aus Spanien wurde bis 1. April 1937 zu Lasten der Winterhilfsaktion der Bundesregierung bestritten. Um die Unterstützung darüber hinaus gewährleisten zu können, ohne daß sich daraus eine budgetäre Mehrbelastung ergeben würde, wurden die Verwaltungsabgaben für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Aufenthaltsbestätigungen für Ausländer erhöht. Nach dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich wurde vom Amt des Reichsstatthalters beschlossen, die Unterstützungsaktion des Wanderungsamtes mit Ende Juni 1938 zu beenden. Wie im „Altreich" sollten die Unterstützungsempfänger danach ihren Heimatgemeinden zur Befürsorgung übergeben werden. Vgl. zur Unterstützung der verbliebenen Österreicher in Spanien und der heimgekehrten Spanien-Flüchtlinge weiters im AdR, BKA, Sign. 42, GZl. 128.911-II 4/1938, darin auch GZl. 192.522-5/1936 und GZl. 110.299-5/1937. Das Aktenmaterial enthält genaue Aufstellungen über die finanziellen Mittel dieser Hilfsaktionen.




[74] Die Sicherheitsdirektoren wurden als unmittelbare Bundesbehörden mit Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juni 1933, BGBl. Nr. 226 geschaffen, die erste Ernennung der Sicherheitsdirektoren durch die Bundesregierung erfolgte mit Verordnung vom 24. Juni 1933, BGBl. Nr. 256. Die weitere gesetzliche Grundlage stellte das Bundesgesetz über die Bestellung der Sicherheitsdirektoren in den Ländern und in der bundesunmittelbaren Stadt Wien, BGBl. II Nr. 437 vom 28. Dezember 1934, dar, das den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister zur Bestellung der Sicherheitsdirektoren befugte. Diese übernahmen sicherheitspolitische und (wirtschafts)polizeiliche Befugnisse der Landeshauptmannschaften bzw. des Bürgermeisters von Wien. Es kam wiederholt zu Kompetenz- und Machtkonflikten zwischen Landeshauptleuten und Sicherheitsdirektoren. Ihre Auflösung wurde 1936 grundsätzlich beschlossen, eine entsprechende Gesetzesvorlage jedoch nicht eingebracht. Die Institution der Sicherheitsdirektoren wurde durch § 15, Absatz 1 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBl. Nr. 94, wiedererrichtet; die verfassungsrechtliche Grundlage wurde durch § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 geschaffen. Zu Einrichtung und Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen vgl. BGBl. Nr. 74/1946; zur derzeitigen Rechtslage vgl. Robert Walter/Heinz Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1996, Randzahlen 712–713.
Zur Institution der Sicherheitsdirektoren vgl. MRP 879/4 vom 2. Juni 1933, MRP 960/22 vom 3. August 1934, MRP 977/31 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 980/10 vom 18. Jänner 1935 und MRP 1034/12 vom 9. Juli 1936; weiters den SA im AdR, BKA, Sign. 20gen, GZl. 300.481-GD1/1938 Sicherheitsdirektoren, Bestellung und ständige Remuneration; zur geplanten Auflösung vgl. MRP 1038/3 vom 4. Sep-

sei weder empfehlenswert noch nötig, da der Ausweg beschritten werden könne, die Landeshauptmänner während der Beurlaubung der Sicherheitsdirektoren mit deren Agenden zu betrauen. Bei eintretender Notwendigkeit sei auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, die Sicherheitsdirektoren jederzeit zur Ausübung ihrer bisherigen Funktionen wieder heranzuziehen. Bei Kapitel 11 – 14 Unterricht, Kunst, Kultur ergebe sich gleichfalls die Notwendigkeit eines Abstriches von 0,1 Mill. S, um welchen Betrag der Aufwand für das Jungvolk[75] zu kürzen wäre. Bei Kapitel 15 sei für Arbeitslosen- und Altersfürsorge ein Abstrich von 0,1 Mill. S, für die übrige soziale Verwaltung ein solcher von 0,68 Mill. S vorgesehen. Der bei Kapitel 25 Landesverteidigung vorgesehene Ansatz von 220 Mill. S sei einvernehmlich mit der Heeresverwaltung erstellt worden. Was die Kosten für die Miliz anlange, so sei Redner der übereinstimmenden Anschauung des Bundeskanzlers, daß für diese Zwecke der infolge der Überpräliminierung bei der Invalidenfürsorge praktisch zur Verfügung stehende Betrag von 4 Mill. S ausreiche, gewiß. Im heurigen Jahr sei dieser Aufwand dadurch bestritten worden, daß dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein zusätzlicher Betrag von 10 Mill. S zur Verfügung gestellt worden sei, wozu allerdings noch die Zustimmung des Präsidenten der Nationalbank[76] erforderlich sei; weitere 2 Mill. S seien auf Rechnung der bisherigen Kasseneingänge gedeckt worden. Redner richte an den Staatssekretär das Ersuchen, sich wegen der Verwendung dieser Beträge mit ihm ins Einvernehmen zu setzen. Bei Kapitel 28 Bundesforste sei an einen weiteren Abstrich von 0,1 Mill. S, bei Kapitel 19 Bundesbahnen an einen solchen von 2,5 Mill. S gedacht. Was die Einnahmenseite anlange, sei Redner nicht in der Lage, irgendwelche Korrekturen nach oben vorzunehmen. Die Überpräliminierung, welche hinsichtlich der Zolleinnahmen platzgegriffen habe, könne in Anhoffnung höherer Eingänge aus den direkten Abgaben und unter der Voraussetzung noch verantwortet werden, daß sich – wie Redner hoffe – Leistungen seitens der Länder und der Stadt Wien im Ausmaß von 10 Mill. S und bei dem Aufwand für die Bundesstraßen Einsparungen von 5,5 Mill. S erzielen ließen. Unter der Voraussetzung der Vornahme der erwähnten weiteren Abstriche wäre mit einem Gesamtabgang von 68,98 Mill. S zu rechnen. Soweit Redner erinnerlich, liege der Ansatz bei Kapitel 19 Landwirtschaft nur um eine Differenz von 0,80 Mill. S niedriger als die entsprechende Post des Bundesvoranschlages 1937. Da von dem erwähnten Gesamtabgang nur 17,83 Mill.




---

tember 1936, MRP 1046/4 vom 21. Dezember 1936 und MRP 1061/11; weiters AdR, BKA, Sign. 20gen, GZl. 336.484-GD1/1936 Auflösung des Institutes der Sicherheitsdirektoren, vorbereitende Maßnahmen.

[75] Das VF-Werk „Österreichisches Jungvolk" wurde als einheitliche staatliche Jugendorganisation geschaffen, deren Satzungen mit BGBl. Nr. 293 vom 28. August 1936, Bundesgesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend außerhalb der Schule, fixiert wurden. Sämtliche Vereine und Vereinigungen, die sich mit der Erziehung und Ertüchtigung von Jugendlichen außerhalb der Schule befaßten, bedurften von diesem Zeitpunkt an der Zustimmung des Unterrichtsministers. Vgl. Irmgard Bärnthaler, Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien 1971, S. 172–177.

[76] Dr. Viktor Kienböck, 6. Februar 1932 bis 20. März 1938 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

S in noch vorhandenen Erträgnissen der Investitionsanleihe 1937 gedeckt seien, resultiere ein Defizit von rund 51 Mill. S, welcher Betrag die von Redner als Höchstausmaß eines tragbaren Defizits bezeichnete Summe von 43 Mill. S um 8 Mill. S übersteige. Es seien wohl Bemühungen im Zug, eine Konversion der Iba[77] zu erreichen, die im Erfolgsfall eine weitere Ersparung von 4 bis 5 Mill. S bedeuten würde; doch könne dieser Erfolg noch nicht vorweggenommen werden. Redner richtet abschließend die Bitte an den Ministerrat, zu seinen Ausführungen Stellung zu nehmen und eine entsprechende Frist für die Erstattung endgültiger Vorschläge, die von dem Ergebnis der Verhandlungen bezüglich der Konversion der Iba abhängig sei, einzuräumen. Es sei anzunehmen, daß die Einstellung Sir Otto Niemeyers[78] dem Konversionsprojekt günstig sei, eine Fühlungnahme mit der Schweiz und Schweden sei im Zuge und lasse gleichfalls eine günstige Haltung dieser Staaten erwarten. Dagegen sei die Situation auf dem inländischen Anlagemarkt keine allzu erfreuliche, da die Aussichten für den gewählten Typus (Ausgabekurs 90 und 4 ½ %ige Verzinsung) pessimistisch beurteilt würden. Nicht unbegreiflich erscheine auch die Zurückhaltung der Geldinstitute, für die die Investitionsanleihe, die zur Gänze vom Konsortium aufgenommen worden sei, überhaupt kein Geschäft bedeutet habe. Die Durchsetzung der Konversion dieser Anleihe werde somit eine gewaltige Anstrengung erfordern. Da der finanzielle Effekt der Konversion günstigstenfalls mit 4,5 bis 5 Mill. S zu bewerten sei, könne hiedurch wohl eine Erleichterung, nicht aber ein Ausgleich der budgetären Lage erzielt werden. Redner stelle daher die Bitte, die Frage der budgetären Kürzungen im vorgeschlagenen Sinn im Schoß der in Betracht kommenden Ressorts auf das ernsthafteste zu erwägen.




St.Sekr. Z e h n e r stellt fest, daß von dem bei Kapitel 25 Landesverteidigung auf der Ausgabenseite für den Bundesvoranschlag 1938 ursprünglich in Aussicht genommenen Kredit von 253 Mill. S ein Abstrich von 2 Mill. S für Zwecke der Miliz platzgegriffen habe. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung würden somit finanzielle Mittel von 251 Mill. S zur Verfügung stehen, die zum Teil in dem bei Kapitel 25 im Bundesvoranschlag 1938 vorzusehenden Kredit von 220 Mill. S zuzüglich der rückzuersetzenden, im Jahre 1937 für Zwecke der Miliz vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Quote von 10 Mill. S, zum Teil erst im Bundesvoranschlag für das Jahr 1939 mit der Maßgabe ihre Bedeckung finden sollten, daß dem Bundesministerium für Landesverteidigung das Recht zustehe, bereits im Jahr 1938 Bestellungen im Ausmaß von 21 Mill. S vorzunehmen, deren Begleichung jedoch erst im Jahre 1939 zu besorgen.

V.K. H ü l g e r t h richtet an die einzelnen Ressortchefs die Bitte, den Ausfall finanzieller Mittel für Zwecke der Miliz durch entsprechende Hilfsmaßnahmen zu kompensieren und sie durch die Überbrückung der bestehenden Schwierigkeiten zu ermöglichen. Redner gibt hierauf einen Über-

---

77 Iba: Internationale Bundesanleihe. Vgl. dazu MRP 1061/15.

78 Sir Otto Ernst Niemeyer, britischer Finanzexperte, 1922 bis 1937 Mitglied des Finanzkomitees des Völkerbundes, ab 1937 Präsident des Verwaltungsrates der Bank for International Settlements.

blick über die gegenwärtige Organisation und Ausrüstung der Frontmiliz.[79] An der Spitze der Frontmiliz stehe das Generalkommando, welchem 8 Milizbrigadekommanden und 17 Milizgruppenkommanden, 104 Bezirksmilizkommanden und 1.792 Ortsmilizkommanden unterstünden. Die Milizgruppenkommandanten, die Bezirksmilizkommandanten und die Ortsmilizkommandanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Was die Miliztruppen anlange, so seien derzeit 17 Ausbildungskader mit je 30 Mann eingerichtet; mit 1. Oktober 1937 würden weitere 5 Ausbildungskader aufgestellt. Außerdem seien 111 Milizjägerbataillons zu durchschnittlich 400 Mann vorgesehen, tatsächlich jedoch noch nicht aufgestellt. Die sogenannten Standmilizbataillons – 104 an der Zahl – zu durchschnittlich 200 Mann seien für Bewachungszwecke bestimmt. An Kavallerie seien 1 1/3 Schwadronen vorgesehen. Die Artillerie der Miliz bestehe aus 13 Batterien mit 11 Geschützen. Für rund 95.000 Mann Miliztruppen ständen lediglich 34.000 Gewehre zur Verfügung, so daß nun jeder dritte Mann mit einem Gewehre ausgerüstet sei. Besondere Betonung verdiene die Tatsache der geringen Anzahl von Maschinengewehren. Nach moderner Auffassung sei für 10 bis 15 Mann eine Armierung mit einem Maschinengewehr erforderlich. Tatsächlich entfalle im Verband der für den Grenzschutz bestimmten Milizjäger auf 168 Mann nur ein überdies defektes Maschinengewehr. Was die Munition anbetreffe, so betrügen die gegenwärtigen Bestände je 60 Schuß für 34.000 Gewehre und 500 Schuß für je ein Maschinengewehr. An Monturen stünden nur 34.000 Stück zur Verfügung. Der Mangel an Monturen und Gewehren sei im Kriegsfall kein allzu besorgniserregender Umstand, da Redner überzeugt sei, sich diese Erfordernisse in Zeiten kriegerischer Aktionen – nötigenfalls unter Heranziehung von reichlich vorhandenen Jagdgewehren (Kugelstutzen) und der Uniformen der Feuerwehren und Kriegervereine beschaffen zu können. Viel bedenklicher wirke sich der erwähnte Mangel in Friedenszeiten aus, da die Mannschaft sich ohne entsprechende Ausrüstung, wie die Manöver im Waldviertel[80] bewiesen hätten, nicht zu den Übungen stelle. Bei entsprechender Ausrüstung mit Monturen und Gewehren sei hingegen mit Sicherheit auf ein klagloses Einrücken zu rechnen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Frontmiliz dürften für den Grenzschutz und den Sicherungsdienst vorläufig rund 75.000 Mann zur Verfügung stehen. Redner sei jedoch der Meinung, daß für diesen Zweck ein Miliztruppenkontin-




[79] Mit BGBl. Nr. 160/1936, Bundesgesetz über die Vaterländische Front, wurde die Frontmiliz, eine uniformierte, nach militärischem Muster eingerichtete Formation innerhalb der Vaterländischen Front gebildet. Damit wurde die Basis für die Auflösung der freiwilligen Wehrverbände und die Eingliederung ihrer Mitglieder in die Frontmiliz geschaffen; vgl. BGBl. Nr. 335/1936 und Nr. 336/1936. Dies bedeutete das Verbot jeglicher militärisch ausgerichteter Tätigkeit außerhalb der VF. Die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht erfolgte 1937; vgl. BGBl. Nr. 227/1937 und Nr. 232/1937. Vgl. zur Frontmiliz MRP 1034/12 vom 9. Juli 1934, Circular vom 17. September 1936, MRP 1040/1 vom 7./8./10. Oktober 1936, MRP 1041/1 vom 14. Oktober 1936, MRP 1045/28 vom 4. Dezember 1936, Circular vom 17. Juni 1937 und Circular vom 30. Juni 1937 sowie den umfangreichen Bestand im AdR, BMLV, Frontmiliz 1935–1938; weiters Österreichs Frontmiliz. Eine Darstellung ihrer Ziele und Aufgaben und ihrer Gliederung, Wien [1937].

[80] Zu den Herbstmanövern vgl. Tagesordnungspunkt 9 des vorliegenden Protokolls.

gent von etwa 100.000 Mann erforderlich wäre. Die Auffüllung des Standes im Weg der Bundesdienstpflicht[81] bei dreimonatiger Ausbildung würde sich nur unter einem Kostenaufwand von 50 bis 60 Mill. S zuzüglich laufender Ausgaben im Betrag von jährlich 5 bis 6 Mill. S für die Erhaltung des Kaderstandes bewerkstelligen lassen, während derselbe militärische Effekt im Rahmen der Miliz zur Not mit einem Aufwand von 4 Mill. S erzielt werden könnte. Um hinsichtlich der Ausbildung das zu erreichen, was das Bundesministerium für Landesverteidigung verlange, wäre ein laufender Mindestbetrag von 5 Mill. S und die Beistellung der Ausrüstung erforderlich. Ohne diese Erfordernisse sei es weder möglich, die nötige Ausbildung zu gewährleisten, noch den Stand auf 100.000 Mann zu erhöhen. Diese Tatsachen seien es, die Redner veranlaßten, an die einzelnen Ressortchefs die Bitte um Unterstützung zu richten. Eine solche wäre in erster Linie dadurch gewährt, wenn innerhalb jedes einzelnen Ressorts darauf gedrungen würde, daß jeder einzelne Bundesangestellte sich der Miliz zur Verfügung stelle. Gegenwärtig habe sich lediglich ein Viertel der Bundesangestellten zum Milizdienst gemeldet, während zwei Viertel der Sache teilnahmslos gegenüberstünde, ein Viertel den Milizdienst geradezu sabotiere, welche Tatsache an einer Reihe von Beispielen erhärtet werden könnte. Nicht unerwähnt solle bleiben, daß die Amtsvorstände der Einrückung der Angestellten ihres Amtes zum Milizdienst in der Regel mit der Argumentation nicht freundlich gegenüberstünden, daß hiedurch eine Ablenkung von den Verpflichtungen ihres zivilen Dienstes hervorgerufen werde. Redner richte ferner an den Bundesminister für Finanzen das Ersuchen, durch Aufbringung entsprechender Mittel die Möglichkeit zu schaffen, den Milizangehörigen während ihrer Einrückung zu militärischen Übungen eine Zulage zu gewähren, die ihrer Verwendung einigermaßen entspreche. Anläßlich der Herbstmanöver 1937 sei beispielsweise mit dem Staatssekretär für Landesverteidigung die Auszahlung eines Taggeldes von 5 S an Milizführer, die Offiziersdienst versähen, festgelegt worden, doch hätte unmittelbar vor den Truppenübungen eine Herabsetzung dieser Gebühr auf 2 S platzgreifen sollen, wogegen Redner unter Hinweis auf die Gebühren eines in der Vorkriegszeit zur Waffenübung einrückenden Reserveleutnants von 2 Gulden 50 Kreuzer im Tag Stellung genommen habe. Es sei ein unerläßliches Gebot, freiwillige, in den Anfangsstadien ihres Bestandes befindliche Formationen mit einer gewissen Großzügigkeit zu behandeln, wolle man nicht Gefahr laufen, das klaglose Funktionieren des Apparates völlig in Frage zu stellen. Redner wisse sich hierin eines Sinnes mit dem Staatssekretär für Landesverteidigung, dessen Auffassung von dem Gebot sparsamer Gebarung mit Staatsgeldern gleich der Redners zur Genüge bekannt sei. Eine Lösung dieses Problems sei in der Bewilligung eines Manöverkredites, aus dem der Milizkommandant nach freiem Ermessen die Verpflegung und die Bedürfnisse der Mannschaft zu decken berechtigt wäre, zu finden. An den Bundesminister für soziale Verwaltung richte Redner das Ersuchen, durch entsprechende Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß den Frauen der




[81] Das Bundesdienstpflichtgesetz, BGBl. Nr. 102 vom 1. April 1936, sah eine allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger zwischen dem 18. und dem 42. Lebensjahr vor. Zur Abänderung des Bundesdienstpflichtgesetzes vgl. MRP 1064/7.

zum Milizdienst Einrückenden, welche eine Notstandsunterstützung bezögen, bei den Auszahlungsstellen seitens des amtshandelnden Angestellten eine Behandlung zuteil werde, die den Perzipientinnen Gefühle der Beschämung von bei den Zahlstellen anwesenden Parteien vielfach kommunistischer und nationalsozialistischer Einstellung erspare. Wie bereits erwähnt, sei die Uniformierung und Bewaffnung der Mannschaft mit Gewehren ein unerläßliches Gebot, zumal da dem Volksempfinden die Zurückhaltung in Magazinen erliegender Ausrüstungssorten nicht verständlich gemacht werden könne. Redner appelliere daher an den Staatssekretär für Sicherheitswesen, vorhandene Bestände für Zwecke der Miliz zur Verfügung zu stellen. Unter nochmaliger Betonung der Erfahrung, daß die Beschaffung von Monturen im Mobilisierungsfall keinen Schwierigkeiten begegne und im Kriegsfall auch in Zivilkleidern mit Uniformmänteln gekämpft werden könne, in Friedenszeiten es jedoch unmöglich sei, ohne Befriedigung der alteingewurzelten Vorliebe der Bevölkerung für das Tragen von Uniformen den erforderlichen Anreiz für den Zuzug zum Milizdienst zu schaffen, gibt Redner bekannt, daß die Frontmiliz derzeit 500 Maschinengewehre in Evidenz führe, tatsächlich jedoch nur über 267 Maschinengewehre verfüge, deren defekter Zustand Reparaturkosten von 0,7 Mill. S erforderlich machten. Im Besitz der Wehrverbände befänden sich derzeit 144 Maschinengewehre, deren Herausgabe anfänglich ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, gegenwärtig jedoch auf Hindernisse, ja sogar auf Verweigerung stoße, sodaß Zweifel darüber erwacht seien, ob diese Waffen überhaupt greifbar seien. Seit den Kämpfen des Jahres 1934 verwahre Polizei und Gendarmerie eine Anzahl von 89 Maschinengewehren, deren Herausgabe für Zwecke der Frontmiliz ursprünglich zugesichert, jedoch nicht effektuiert worden sei. Darüber hinaus verfügten Gendarmerie und Polizei noch über eine große Menge von Maschinengewehren, deren Auslieferung an die Frontmiliz allenfalls in Betracht käme. Staatssekretär Zernatto werde ersucht, auf die Ausfolgung der bei den Wehrverbänden verwahrten Maschinengewehre Einfluß zu nehmen.




St.Sekr. Z e r n a t t o sichert zu, das Erforderliche im Sinn dieses Wunsches zu veranlassen.

V.K. H ü l g e r t h richtet an den Bundesminister für soziale Verwaltung das Ersuchen, ausgehend von der im Vorjahr zur Sprache gebrachten Anregung der Erlassung eines Milizbegünstigungsgesetzes[82] im Wege einer Aussprache die Frage der Erlassung eines Milizschutzgesetzes zu erörtern, das die Grundlage dafür bieten sollte, die Milizangehörigen vor ihre Arbeit schädigenden Einflüssen zu bewahren. Es dürfe nicht übersehen werden, daß in allen Betrieben noch eine erhebliche Anzahl von nationalsozialistischen und sozialistischen Elementen beschäftigt würde. Es liege zwar nicht im Bereich der Möglichkeit, einen Zwang auf die Unternehmer in der Richtung der Einstellung von Angehörigen der Frontmiliz auszuüben, wohl aber könne durch zweckdienliche Maßnahmen bei den Arbeitsämtern Abhilfe geschaffen werden. Die bei den diesjährigen Manövern gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, daß einzelne Betriebe ihren Arbeitern und Angestellten, die als Milizangehörige an den Truppenübungen teilgenommen

[82] Vgl. die Diskussion darüber in MRP 1045/28 vom 4. Dezember 1936. Es wurde jedoch kein entsprechendes Gesetz realisiert.



hätten, die Löhne ausgezahlt, andere Betriebe – wie die Steyrwerke – jedoch geradezu Sabotage an der Frontmiliz geübt hätten. Das beispielgebende Verhalten des Kreisgerichtspräsidenten in Krems[83], der den Angestellten zum Zweck der Teilnahme an den Manövern Urlaub erteilt habe, sei ein Beweis dafür, daß Behörden und Ämter durch derartige Urlaubsgewährungen nicht in der Aufrechterhaltung ihrer Betriebsführung gehindert werden müßten. Von einer entsprechenden Anweisung der Amtsvorstände, durch analoges Vorgehen der Entwicklung der Frontmiliz förderlich zu sein, verspreche sich Redner einen nicht zu unterschätzenden Erfolg.

B.M. Dr. T a u c h e r bezeichnet den bei Kapitel 24 Verkehr vorgenommenen Abstrich als äußerst empfindlich. Die dem zivilen Flugwesen zukommende überaus große Bedeutung müsse nach Gebühr eingeschätzt werden und erheische unbedingt die Aufbringung finanzieller Mittel, da bei aller Anerkennung der glänzenden Arbeitsleistungen auf diesem Gebiete äußerst mißliche Umstände der Regelung harrten. Redner hoffe, es werde sich eine Verteilung des Abstriches auf die einzelnen Posten bewirken lassen. Was den Ausbau des Kurzwellensenders der Ravag anlange, so stehe fest, daß die hieraus erwachsenden Kosten aus den Mitteln dieses Unternehmens keinesfalls gedeckt werden könnten, da die der Ravag im vergangenen Jahr auferlegte Abgabe von 1 Mill. S eine schwere Belastung darstelle.[84] Die Kosten des Ausbaues des Kurzwellensenders dürften sich auf ungefähr 1 bis 1,5 Mill. S stellen. Die Freimachung von 0,25 Mill. S stelle sich daher als eine zwingende Notwendigkeit dar, da eine Verzögerung des Senderbaues den Verlust der Kurzwellen für Österreich nach sich ziehen könnte.




St.Sekr. Z e h n e r gibt zu der vom Vizekanzler berührten Frage der Munition und Dotierung der Frontmiliz bekannt, daß altartige Munition nicht mehr erzeugt werde. Ein Vorrat an altartiger Munition sei allerdings noch vorhanden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt die Frage, ob nicht die Möglichkeit bestehe, die altartige, in Verwahrung der Gendarmerie und Polizei befindliche Munition zur Gänze für die Dotierung der Frontmiliz heranzuziehen.

V.K. H ü l g e r t h erklärt, daß die Beschaffung altartiger Munition aus dem Ausland kein Problem darstelle.

St.Sekr. Z e h n e r gibt bekannt, daß die Hirtenberger Patronenfabrik[85] noch auf die Erzeugung altartiger Munition eingerichtet sei und in Ungarn solche Munition tatsächlich noch erzeugt werde.

---

[83] Dr. Otto Nahrhaft, 25. März 1935 bis 1938 Kreisgerichtspräsident in Krems.

[84] Vgl. dazu die Erläuterungen in MRP 1059/19.

[85] Die Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwaren-Fabrik, gegründet 1897, erzeugte alle Sorten Jagd- und Scheibenpatronen bzw. deren Elemente, komplette Flugzeuge und Holzgasgeneratoren. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 673–674. Zur sogenannten „Hirtenberger Waffenaffäre“ vgl. MRP 844 vom 21. Februar 1933 und MRP 846/5 vom 24. Februar 1933. Im Jänner 1933 war bekannt geworden, daß aus Italien für Ungarn bestimmte Waffen „zur Reparatur“ über die, einem Förderer der Heimwehren gehörende Munitionsfabrik im niederösterreichischen Hirtenberg, geleitet werden sollte. Vgl. dazu Dieter A. Binder, Der Skandal zur rechten Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler/Hubert Sickinger (Hg.), Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim, Thauer/Wien/München 1995, S. 278–292.

V.K. Hülgerth erklärt, Anbote altartiger Munition tschechoslowakischer Provenienz seien zur Genüge gestellt worden. In Wien würden übrigens auch Maschinengewehre in großer Anzahl zu Verkauf gestellt.

St.Sekr. Zehner fügt ergänzend bei, daß altartige Munition in anderen Staaten hinlänglich vorrätig sei, zumal da die Gewehre der meisten Staaten bereits auf neuartige Munition umgearbeitet worden seien.

V.K. Hülgerth regt an, Verhandlungen mit dem Ausland wegen Importes derartiger Munition anzubahnen.

St.Sekr. Zehner wirft die Frage der Unterbringung des Frontmilizkommandos mit dem Beifügen auf, daß er eine solche im Gebäude Stubenring 1 für zweckmäßig halte.

V.K. Hülgerth richtet an den Bundesminister für Handel und Verkehr die Bitte, die gegenwärtig vom Patentamt besetzten Räume[86] für die Unterbringung des Frontmilizkommandos frei zu machen.

St.Sekr. Dr. Skubl erklärt, daß der bei Kapitel 9 Bundespolizei und Bundesgendarmerie vorgenommene Abstrich von 2,5 Mill. S das Sicherheitswesen auf das allerschwerste treffe. Redner halte eine so weitgehende Kreditbeschränkung ohne schwere Schädigung der Sicherheitskörper nicht für möglich. Es sei nicht am Platze, in einer Zeit, in der die allgemeine Aufrüstung Gegenstand eingehender Beratungen bilde, von einer Abrüstung auf dem Gebiet des Sicherheitswesens zu sprechen. Die richtige Erkenntnis von dem Aufgabenkreis der Bundesgendarmerie müsse zwangsläufig zur Überzeugung führen, daß eine Standesverminderung bei diesem Körper ebensowenig in Frage komme wie eine Reduktion der Stände der Bundes-polizei in Wien. Schon die gegenwärtigen Stände reichten nicht aus, um insbesondere die weiten Gebiete neuentstandener Stadtviertel ausreichend zu sichern. Die Polizei bemühe sich wohl, ihren Aufgaben durch Heranziehung von Reitern und Hunden gerecht zu werden, allein selbst beim Pferde- und Hundematerial werde der Aufwand allenthalben gedrosselt. Die sich aufwerfende Frage nach den Mitteln zur Aufbringung dieser Erfordernisse sei schlechterdings unbeantwortbar. Daß die Sicherheitsorgane, insbesondere auch jene des Gendarmeriekorps, mit außerordentlicher Hingabe ihren Dienst versähen, könne Redner aus eigener Wahrnehmung bestätigen. Die Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit hatten sich keineswegs in dem Maß gebessert, als dies offenbar bei Vornahme des gegenständlichen Abstriches angenommen worden sei. Die erhebliche Anzahl der in letzter Zeit zu verzeichnenden Einbruchsfälle beweise, daß es um die öffentliche Sicherheit durchaus nicht zum Besten stehe. Es habe sich auch als notwendig erwiesen, zur Bekämpfung der Bettlerplage[87] einen Großteil des Kriminalbeam-

[86] Vgl. dazu MRP 1058/14 und MRP 1066/10.

[87] Die Massenarbeitslosigkeit infolge der Weltwirtschaftskrise hatte zu einer starken Vermehrung umherziehender Bettler und Landstreicher geführt. Dieses Phänomen wurde fast ausschließlich als sicherheitspolitisches Störelement gesehen, sozialpolitische Aspekte wurden weitgehend ausgeblendet. Im Februar 1935 begann die Auseinandersetzung mit der Thematik auf Regierungsebene; vgl. MRP 984/8 vom 20. Februar 1935 und MRP 985/11 vom 1. März 1935 sowie MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936. Der Ministerrat erwog die Einweisung der Bettler in Arbeitshäuser oder – getrennt von den politischen Häftlingen – nach Wöllersdorf. Ein Ministerkomitee arbeitete einen Gesetzesentwurf „betreffend außerordentliche

tenkorps einzusetzen. Dies alles seien Umstände, die eine Verringerung des Sicherheitskörpers als eine sehr bedenkliche Maßnahme erscheinen ließen. Was die Anregung zur Beurlaubung der Sicherheitsdirektoren anlange, so stehe wohl außer jedem Zweifel, daß der Bestand dieser Institution bisher allein die zentrale Leitung des Sicherheitswesens ermöglicht habe. Trotz etwaiger Mängel in persönlicher Hinsicht habe sich das Institut der Sicherheitsdirektoren an sich bestens bewährt, zumal da es die Möglichkeit der einheitlichen Durchführung einheitlicher Weisungen geboten habe. Personelle Unzulänglichkeiten sollten die Wichtigkeit der Institution nicht in Zweifel stellen. Die Frage der finanziellen Belastung des Bundes durch das billige Institut der Sicherheitsdirektoren falle wohl im Vergleich zu dem Vorteil, wenigstens diesen Anhaltspunkt einheitlicher Führung in der Hand zu haben, nicht ins Gewicht. Das Aufheben dieses Vorteils wäre nicht zu verantworten. Gewisse Schwierigkeiten, die den Landeshauptleuten in einzelnen Fällen durch die Sicherheitsdirektoren erwachsen wären, seien durch Weisungen, wonach größter Wert darauf gelegt werde, daß in wichtigen Fragen stets das Einvernehmen zwischen Landeshauptleuten und Sicherheitsdirektoren herzustellen sei, für erstere auf ein durchaus erträgliches Maß herabgesetzt worden. Was die vom Vizekanzler bezüglich der Ausfolgung von Ausrüstungsgegenständen und Waffen für Zwecke der Frontmiliz geäußerten Wünsche anlange, sei bereits – und zwar einvernehmlich – weitgehendes und großzügiges Entgegenkommen erwiesen worden, indem die Übergabe der Vorräte des ehemaligen Schutzkorps bis auf geringe Restbestände erfolgt sei.[88] Diese Reserve sei notwendig, um hieraus allenfalls eine Hilfsgendarmerie und Hilfspolizei in einer dem autoritären Charakter eines solchen Körpers entsprechenden Weise äußerlich auszugestalten. Was den Aufbau der Frontmiliz als solchen anlange, so sei Redner der Anschauung, daß dieser auf dem Prinzip der Bundesdienstpflicht ge-




---

Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettlerunwesens“ aus, den der Ministerrat am 1. März 1935 diskutierte, aber wegen Uneinigkeit zurückstellte. Eine organisatorische Regelung des Umgangs mit Bettlern erfolgte durch die Heimatgesetznovelle (BGBl. Nr. 199/1935), die ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Züge trug sowie einen Unterstützungsausweis für Bettler bundesweit einführte. In der Folge kam es zur Beratung von Gesetzesentwürfen der II. Heimatgesetznovelle 1935 bzw. Heimatgesetznovelle 1936, die durch den Versuch gekennzeichnet war, sowohl Strafmaßnahmen als auch Fürsorgemaßnahmen zu thematisieren, die jedoch nicht Gesetzeskraft erlangten. Vgl. Circular vom 13. Mai 1935, MRP 997/10 vom 24. Mai 1935, Circular vom 9. Juli 1935, Circular vom 10. Juli 1935 und MRP 1015/16 vom 30. November 1935; weiters den die Jahre 1924 bis 1938 umfassenden SA im AVA, BMJ, Sign. I K II, GZl. 12.166/1933 Maßnahmen gegen das Bettlerunwesen und Entwurf einer Heimatgesetz-Novelle 1935. Der Sammelakt enthält die Gesetzesentwürfe, Material zu den interministeriellen Besprechungen und zu den in diesem Zusammenhang stattgefundenen Länderkonferenzen. Vgl. auch Werner Suppanz, Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im „Ständestaat“, Dissertation, Graz 1993, S. 197–201; Gerhard Melinz/Gerhard Ungar, Wohlfahrt und Krise. Wiener Kommunalpolitik 1929–1938, Wien 1996, S. 10–15.

88 Zur Eingliederung der Heimwehrbewegung in staatliche bewaffnete Körper vgl. Walter Wiltschegg, Die Heimwehr. Eine unwiderstehliche Volksbewegung?, Wien 1985, S. 296–303.

führt werden müßte, da eine Organisation auf dem Prinzip der Freiwilligkeit schwersten Hindernissen begegnen müsse.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß das Betreten des vom Staatssekretär für Sicherheitswesen vorgeschlagenen Weges mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

V.K. Hülgerth hebt bei Unterstreichung des vom Bundesminister für Finanzen erhobenen Einwandes die Notwendigkeit der Anschaffung von Kriegsmaschinen hervor. Redner wisse sich der Zustimmung des Staatssekretärs für Landesverteidigung in der Vertretung der Auffassung gewiß, nach der eine Kriegführung ohne Kriegsmaschinen gleichbedeutend sei mit nutzloser Aufopferung der Truppe. Alle Staaten, in denen die allgemeine Wehrpflicht bestehe, verfügten über eine zweite Armee, die sich aus besonders vaterlandstreuen Elementen rekrutiere. Eine auf dem Prinzip der Bundesdienstpflicht aufgebaute Miliz würde notwendig Elemente der verschiedensten politischen Gesinnung umfassen, ein Umstand, der im Verband des Bundesheeres nicht in Erscheinung trete. Diese Erwägungen sprächen als Argumente gegen den Aufbau der Miliz auf Grundlage der Bundesdienstpflicht.

B.M. Mandorfer erinnert an die namhaften Schwierigkeiten, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch die Wetterunbilden des heurigen Sommers, deren Schäden mit 7 Mill. S beziffert werden, erwachsen seien. Da ein derartiger Betrag zur Abdeckung der Schadensummen nicht verfügbar sei, müsse an die Aufnahme einer Anleihe gedacht werden. Da außerdem die Vornahme gewisser Bauten erforderlich sei, könne mit dem bei Kapitel 19 Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Kredit das Auslangen nicht gefunden werden. Wiederherstellungsarbeiten, deren Durchführung einen Aufwand von 7 Mill. S erforderten, könnten wohl nicht innerhalb eines Jahres vorgenommen werden, doch lasse sich die Ausführung von Wildbachverbauungsarbeiten mit einem Aufwand von 1 Mill. S nicht aufschieben. Redner beantrage daher, den präliminierten Ansatz um letzteren Betrag zu erhöhen. Die Landwirtschaft habe infolge zu geringen Weinkonsums in Österreich überdies mit einer bemerkenswerten Weinabsatzkrise zu kämpfen, zumal da 550.000 hl Wein lagernd seien und mit einer Ernte von 1,200.000 hl gerechnet werde. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Absatzorganisation sei daher nicht von der Hand zu weisen.[89] Im übrigen seien auch im letzten Jahr die bekannten Wünsche nach Abänderung der Grundsteuerbestimmungen laut geworden.[90] Redner wolle davon absehen, eine Forderung nach bestimmten Summen zu erheben, müsse jedoch die Notwendigkeit einer Abänderung der Zuschlagsgrundlage in der Richtung hervorheben, daß nur der jeweilige Mehrbedarf im Weg der Grundsteuerleistung aufgebracht werde. Auch seien Forderungen nach Aufhebung der Vieh- und Fleischverkehrsabgabe[91] erhoben worden.




89 Vgl. zur Weinabsatzkrise die Ausführungen in MRP 1061/12.
90 Vgl. MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936.
91 Bei der Vieh- und Fleischverkehrsabgabe (BGBl. Nr. 456/1935) handelte es sich um eine gesonderte Besteuerung von Fleisch, das außerhalb des Kontingentes auf geschützten Märkten verkauft wurde. Die Befristung dieses Gesetzes war mit 31. Dezember 1936 festgelegt; vgl. MRP 1016/10 vom 2./3./4. Dezember 1935 und MRP 1017/1 vom 7. Dezember 1935. Die Fristverlängerung um ein Jahr er-

Es bestehe Hoffnung, über beide Probleme hinwegzukommen. Am dringlichsten erscheine die Lösung der Frage der Dotation für Zwecke der Wildbachverbauung, die gegenüber dem Ansatz des laufenden Jahres unbedingt eine Erhöhung erfahren müsse.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erkundigt sich, welcher Betrag für Wasserbau vorgesehen sei.

B.M. M a n d o r f e r antwortet, es sei für diesen Zweck ein Ansatz von 10 Mill. S präliminiert.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt eine gleichartige Anfrage bezüglich der Straßenbauten.

B.M. Dr. T a u c h e r teilt mit, daß für diese Zwecke ein Ansatz von 4,5 Mill. S vorgesehen sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g greift, ohne in Einzelheiten eingehen zu wollen, die Frage der Institution der Sicherheitsdirektoren als besonders wichtig hervor und hält der vom Staatssekretär für Sicherheitswesen geäußerten Auffassung, daß er hinsichtlich des Gebotes der Aufrechterhaltung der zentralen Leitung beipflichte, die Frage entgegen, ob es nicht möglich wäre, die Landeshauptmänner, denen verfassungsmäßig nicht nur ein unmittelbarer Wirkungskreis zusteht, sondern die auch Organe des Bundes seien, zumal dann im Weisungsweg entsprechend zu binden, wenn ihnen ein Sicherheitsreferent zur Seite gestellt würde. Redner erwarte sich von einer schärferen Heranziehung auf die Linie der gemeinsamen Weisungen eine Förderung der Einheitlichkeit. Das Institut der Sicherheitsdirektoren datiere vom Jahr 1933, in welcher Epoche die Zentralgewalt noch nicht so verankert gewesen sei und den Landeshauptmännern eine andere verfassungsmäßige Stellung zugekommen sei als im gegenwärtigen Zeitpunkt, da die Landeshauptmänner durch die Maiverfassung an Selbständigkeit eingebüßt hätten.[92] Es sei selbstverständlich geboten, Situationen zu vermeiden, die zu einer in der Verfassung vorgesehenen Abberufung von Landeshauptmännern führen könnten, doch habe schon allein das Bestehen dieser gesetzlichen Handhabe über eine Reihe von Schwierigkeiten hinweggeholfen. Die Gefahr selbständigen Vorgehens der Landeshauptmänner, welche eine Schwächung der einheitlichen Führung auf dem Gebiet des Sicherheitswesens unter Umständen im Gefolge hätte, könne durch Bindung der Landeshauptmänner an eine Dienstverpflichtung gemindert werden. Diese Frage bedürfe einer besonders eingehenden Prüfung und reiflichen Erwägung. Der Bundesminister für Finanzen habe den Bundesvoranschlag auf die Leistung eines Wehrbeitrages[93] seitens der Länder aufgebaut. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen werde sich möglicherweise die Notwendigkeit ergeben, den Ländern für die Leistung des Wehrbeitrages im




---

folgte mit BGBl. Nr. 312/1936; vgl. MRP 1037/10 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936 sowie Circular vom 1. Oktober 1936; zur 2. Novelle (BGBl. Nr. 375/1936) vgl. Circular vom 11. November 1936. Material zur Vieh- und Fleischverkehrsabgabe aus den Jahren 1936 und 1937, insbesonders zur ungerechtfertigten Überwälzung der Abgabe auf die Produzenten, findet sich im AdR, BKA/Büro Feest, GZl. 208/1937.

92 Vgl. BGBl. II Nr. 1 vom 1. Mai 1934, Siebentes Hauptstück: Verwaltung der Länder.

93 Zum Wehrbetrag vgl. die Ausführungen in MRP 1059/19.

Kompensationsweg das Zugeständnis der Übertragung der Agenden der Sicherheitsdirektoren einzuräumen. Die Lösung des Problems stoße übrigens nur in jenen Ländern – Steiermark und Kärnten – auf Schwierigkeiten, in denen die politischen Verhältnisse Abweichungen der Auffassung der Landeshauptmänner von dem Standpunkt der Sicherheitsdirektoren bedingt oder hervorgerufen hätten.[94] Redner ersuche den Staatssekretär für Sicherheitswesen, im Weg einer persönlichen Aussprache mit dem Bundesminister für Finanzen zu untersuchen, welche finanziellen Ersparungen über den Entfall der den Sicherheitsdirektoren zukommenden Personalzulage von 300 S hinaus erzielt werden könnten.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, daß eine diesbezügliche Aussprache bereits stattgefunden habe, in deren Rahmen jedoch der bei Kapitel 9 Inneres geplante Abstrich von 2,5 Mill. S nicht behandelt worden sei.

B.M. Dr. P e r n t e r weist darauf hin, daß bei Kapitel 11–14 Unterricht, Kunst und Kultur ursprünglich 76 Mill. S präliminiert gewesen seien, welcher Ansatz später eine Herabsetzung auf 73,68 Mill. S erfahren habe. Eine weitere Verminderung des Kredites um 0,1 Mill. S sei in der Erwägung nicht tragbar, daß das Jungvolk im fortschreitenden Aufbau begriffen sei, der durch eine Kürzung der finanziellen Mittel eine nicht zu verantwortende Hemmung erfahren würde. Redner schlägt vor, den zehnperzentigen Abstrich des für das Jungvolk präliminierten Kredites bei Freiwerden von Mitteln aus der Konversion der Iba auf das ursprüngliche Ausmaß wieder aufzufüllen.

B.M. Dr. N e u m a y e r betont, daß für das Jungvolk derzeit ein Kredit von 0,9 Mill. S präliminiert sei.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g denkt daran, den sich hienach ergebenden Ausfall allenfalls aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken, wenn diese auch durch Heranziehung für Zwecke der Vaterländischen Front und für die Förderung des Segelfluges stark in Anspruch genommen seien.

Auf eine Anfrage des B.M. Dr. N e u m a y e r, inwieweit etwa mit einer finanziellen Beteiligung der Länder gerechnet werden könne, erwidert B.M. Dr. P e r n t e r, daß einige Länder ohnedies Subventionen im Höchstbetrag von 20.000 S gewidmet hätten.

St.Sekr. Z e r n a t t o hält eine Kürzung des für das Jungvolk vorgesehenen Ansatzes im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einrichtung von Jugend-

---

94 Über die Hintergründe der Neubesetzungen der Sicherheitsdirektoren und die angedeuteten Konflikte konnte nichts eruiert werden.
Karl Maria Stepan, 2. November 1934 bis 3. März 1938 Landeshauptmann der Steiermark, 12. März 1938 Verhaftung, Inhaftierung im Landesgericht Graz und ab April 1939 in den KZs Dachau, Mauthausen und Gusen.
Dr. Viktor Kastner-Pöhr, ab 15. Jänner 1936 Sicherheitsdirektor für die Steiermark, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Tätigkeit in der Landeshauptmannschaft Steiermark.
Dr. Arnold Sucher, 3. November 1936 bis 11. März 1938 Landeshauptmann von Kärnten, 24. März 1938 Enthebung von allen Funktionen, Mai bis September 1938 Inhaftierung.
Willibald Perko, ab 1. Februar 1935 Sicherheitsdirektor für Kärnten, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung von seinem Posten.

heimen, den Bau der Fasangartenschule[95] und der Anschaffung von Uniformen[96] für untragbar, zumal schon der präliminierte Betrag von 1 Mill. S zur Abdeckung des erforderlichen Aufwandes keineswegs ausreiche.

B.K. Dr. Schuschnigg bezeichnet es als eine Aufgabe der Leitung des Jungvolkes, sich um den Ausbau eines Fördererverbandes zu bemühen.

St.Sekr. Zernatto erwidert, daß solche Bemühungen im Zug seien, den Ausfall des Abstriches von 0,1 Mill. S jedoch nicht wettmachen könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg faßt eine allfällige Deckung dieses Abganges aus den Mitteln des Zentralspendenfonds[97] ins Auge.

---

[95] Am 24. Juli 1937 wurde der Grundstein zum Bau eines Fronthauses in memoriam Dr. Engelbert Dollfuß gelegt. Staatssekretär Zernatto deponierte dabei im Grundstein die Urkunde über den Akt der Grundsteinlegung zugleich mit jener zu einer Jugendführerschule im Fasangarten des Schloßgeländes Schönbrunn. Vgl. Bärnthaler, Die Vaterländische Front, S. 136 sowie Wiener Zeitung vom 25. Juli 1937, S. 3 „Erster Spatenstich zur Jugendführerschule" und vom 5. November 1937, S. 5 „Die Führerschule im Fasangarten". Der Bau konnte jedoch bis zum „Anschluß" nicht beendet werden und wurde zwischen 1938 und 1940 als Waffen-SS-Kaserne fertiggestellt. Zwischen 1945 und 1955 wurde diese – unter englischer Besatzungsmacht stehend – als Fasangarten-Kaserne bezeichnet, 1967 offiziell in Maria Theresien-Kaserne umbenannt. Vgl. Martin Senekowitsch, Militärische Einrichtungen Wiens im Wandel der Zeit (II). Ein Beitrag zur Militär- und Stadtgeschichte, in: Truppendienst. Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer Nr. 5/1991, S. 407–413. Vgl. weiters das Aktenmaterial im AdR, BMLuF, Bundesgärten allgemein, Zl. 40.380-6/1936, Zl. 41.504-6/1936 und Zl. 36.049-6/1937 Errichtung der Dollfussführerschule im Fasangarten in Schönbrunn sowie Staatsgärten allgemein, Zl. 20.492-6a/1938 Verbauung von Grundstücken der Schönbrunner Gärten für Zwecke der SS Verfügungstruppe.




[96] Gemäß den Bestrebungen zur Gleichschaltung aller Jugendverbände sollte diese Gleichschaltung eine für alle verbindliche Uniform bringen. Diese bestand aus olivgrünem Hemd mit schwarzer Krawatte und einer grünen Mütze mit Hahnenstoß. Am Arm wurde das Kruckenkreuz getragen und außerdem ein einheitliches Verbandsabzeichen, das die stilisierte Ineinanderführung der Buchstaben ÖJV zeigte. Vgl. Bärnthaler, Die Vaterländische Front, S. 177.

[97] Der Zentralspendenfonds der Bundesregierung wurde zur ausschließlichen Entgegennahme von Spenden für patriotische und Aufbauzwecke geschaffen. Die Körperschaften, Firmen und Privatpersonen, die dem Zentralspendenfonds eine ihrem Einkommen entsprechende geldliche Widmung zukommen ließen, erhielten vom Kuratorium dieses Fonds eine Urkunde, die diese für Jahresfrist von anderen Spendenleistungen für die dem Kuratorium zugrunde liegenden Zwecke enthob. Vgl. Neue Freie Presse vom 28. September 1937, S. 6 „Der Zentralspendenfonds der österreichischen Bundesregierung"; der Artikel berichtet über den Empfang der Mitglieder des Kuratoriums des Zentralspendenfonds, Dr. Ludwig Draxler und Eduard Ludwig, bei Bundeskanzler Schuschnigg und über die Tätigkeit des Fonds. Vgl. weiters den Bestand im AdR, BKA/Inneres, Sonderlegungen, Materiengruppe 1918–1938 Zentralspendenfonds (1 Karton). Zur Spendentätigkeit von Wirtschaftsunternehmungen vgl. Gertrude Enderle-Burcel, Lobbyismus von Interessengruppen der österreichischen Industrie in den dreißiger Jahren – unter Berücksichtigung der Veränderungen bei der Durchsetzung industrieller Interessenpolitik in den zwanziger und dreißiger Jahren, in: Alice Teichova/Herbert Matis/Andreas Resch (Hg.), Business History. Wissenschaftliche Entwicklungstrends und Studien aus Zentraleuropa, Wien 1999, S. 247–268, im besonderen S. 264.



St.Sekr. Dr. Schmidt tritt für eine stärkere Kürzung des Kredites der Bundesbahnen ein, da angenommen werden dürfe, daß bei diesem großen Betrieb doch wohl noch Ersparungen erzielt werden könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, Präsident Stockinger[98] wäre der gleichen Meinung, wenn nicht investiert werden müßte.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, er habe geglaubt, den Abstrich von 2,5 Mill. S vertreten zu können, da er mit Mehreinnahmen der Bundesbahnen rechne.

B.K. Dr. Schuschnigg macht darauf aufmerksam, daß zum erstenmal der Versuch unternommen werden solle, bei den Bundesbahnen zu kürzen.

B.M. Dr. Neumayer berichtet zur Einnahmenseite, er habe bei den Zöllen bewußt überpräliminiert. Der Ausfall an Zöllen sei bei vorsichtiger Schätzung mit 26 bis 27 Mill. S zu beziffern. An Einnahmen aus der Futtermittellizenzgebühr[99] sei im Entwurf des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 der gleiche Betrag wie in dem für das Jahr 1937 eingesetzt, obgleich mit einer Realisierung dieser Einnahmen nicht gerechnet werden könne. An eine Erhöhung der Einnahmen bei der Biersteuer[100] und der Weinsteuer[101] sei nicht zu denken. Über eine Bemerkung des Staatssekretärs für Landesverteidigung, betreffend die Einführung einer Wehrsteuer, verweist Redner darauf, daß zweierlei dagegen spreche. Zunächst halte er es aus außenpolitischen Erwägungen für geboten, nicht in jeder Richtung dem Beispiel des Deutschen Reiches zu folgen[102] und dann glaube er, daß die Schaffung einer




98 Friedrich Stockinger, 10. Mai 1933 bis 3. November 1936 Bundesminister für Handel und Verkehr, 4. November 1936 bis 12. März 1938 Präsident der Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen, 1938 Emigration nach Paris.

99 Die Lizenzgebühr war eine Zollsteuer auf importierte Futtermittel. Die Erträge waren ab Mai 1935 gesetzlich für Zwecke der Landwirtschaft gewidmet, besonders für die Förderung von Gebirgsbauern und den Export von Fleischprodukten. Vgl. exemplarisch Circular vom 16. August 1933, MRP 919/10 vom 1. Februar 1934, MRP 974/8 vom 6./7./10. November 1934, MRP 995/12 vom 2. Mai 1935, Circular vom 19. Juli 1935, MRP 1017/18 vom 7. Dezember 1935, MRP 1022/13 vom 7. Februar 1936, Circular vom 11. November 1936, MRP 1044/18 (Stenogramm) vom 20. November 1936 und Circular vom 16. April 1937 Bundesgesetz, betreffend die Ermächtigung zur Ermäßigung der Lizenzgebühr für Gerste zu Fütterungszwecken und Mais. Vgl. dazu auch das umfangreiche Aktenmaterial im AdR, BMLuF, Schlagwort Futtermittellizenzgebühr (Karton 901) sowie Alex. R.: Die Futtermittellizenzgebühr, in: Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 47 vom 21. August 1937, S. 906–907.

100 Im Dezember 1937 wurden zusätzliche Steuern für Bier beschlossen; vgl. MRP 1065/16 sowie BGBl. Nr. 422 vom 18. Dezember 1937, Bundesgesetz über die Einführung einer Zusatzsteuer zur Biersteuer für neuerrichtete Brauereien.

101 Im Jahr 1936 betrugen die Einnahmen aus der Weinsteuer 12,400.000 S, jene aus der Biersteuer 35,200.000 S und aus dem Zuschlag zur Biersteuer 9,450.000 S; vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1937, S. 323.

102 Mit Gesetz vom 20. Juli 1937 (Deutsches RGBl. I, S. 793) wurde im Deutschen Reich eine Wehrsteuer eingeführt, die ab 1. September 1937 erhoben wurde. Sie galt für alle deutschen Staatsangehörigen, die nicht zur Ableistung des zweijährigen aktiven Wehrdienstes einberufen wurden. Die Steuer sollte die wirtschaftlichen Vorteile ausgleichen, die nicht Einberufene durch zwischenzeitliche Arbeit erlangen konnten.

neuen direkten Steuerbelastung unbedingt zu vermeiden wäre. Dazu komme, daß man eine Wehrsteuer eigentlich schon besitze und zwar in Form der Sonderabgabe und der Krisensteuer[103], die ursprünglich als Ersatz einer Wehrsteuer zur ausschließlichen Deckung der durch die Ereignisse des Unglücksjahres 1934 erwachsenen Auslagen eingeführt, seither aber belassen worden sei. Damit werde jährlich der Betrag von 70 Mill. S aus der Bevölkerung herausgeholt. Eine Untersuchung der Frage der Einführung einer Militärtaxe wiederum habe ergeben, daß eine solche zu unlösbaren Konflikten mit anderen Systemen, vor allem dem der Begünstigung kinderreicher Familien führe, die durch die Einführung der Militärtaxe besonders hart getroffen würden. Das im Deutschen Reich eingeführte System[104] halte Redner deshalb nicht für zweckmäßig, weil es einen zu geringen Ertrag abwerfe und in Österreich überdies eine starke Propaganda auslösen würde. So stehe es mit der Möglichkeit der Erhöhung der Einnahmen. Da man nun nicht mehr ausgeben könne, als man einnehme, sei Redner eben zu den Streichungen gekommen. Was die Wünsche der Landwirtschaft anlange, müsse Redner gestehen, daß zu deren Befriedigung im Grund keine Mittel vorgesehen seien, zumal da der Entwurf keine die Reform der Grundsteuer und die Vieh- und Fleischverkehrsabgabe betreffenden Ansätze enthalte. Redner könne sich jedoch der Angemessenheit des Verlangens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nach Gewährung eines diesbezüglichen Kredites von 1 Mill. S gewiß nicht verschließen.

B.M. Mandorfer wirft ein, daß die Entwicklung des Roggenmarktes als günstig zu bezeichnen sei.




B.M. Dr. Neumayer erwidert, daß ein abschließendes Urteil hierüber erst April und Mai nächsten Jahres gewonnen werden könne. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sei Redner genötigt, sich auf ein Mindestprogramm zu beschränken und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bitte zu richten, Mittel und Wege zu finden, wie mit dem präliminierten Kredit von 7 Mill. S das Auslangen gefunden werden könne, da alle Bemühungen, eine Erhöhung dieses Kredites auf 11 Mill. S herbeizuführen, ergebnislos geblieben wären. Das gleiche gelte, bei aller Anerkennung, der vom Staatssekretär für Sicherheitswesen geäußerten Wünsche, deren Erfüllung am Mangel der hiezu erforderlichen Mittel scheitere. Unter Hinweis darauf, daß die Geltungsdauer einer Reihe von staatsfinanziellen Gesetzen – vor allem das Budgetsanierungsgesetz[105], das Bundesbahnsanierungsgesetz[106] und die Vorschriften über die Krisensteuer[107] und die Ledigensteuer[108] sowie über die Vieh- und Fleischverkehrsabgabe[109] – im Dezember 1937 ab-

[103] Vgl. dazu MRP 1061/6 und MRP 1064/23.
[104] Vgl. die Diskussion in MRP 1059/19.
[105] BGBl. Nr. 294/1931. Vgl. MRP 1061/5 und MRP 1064/22. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde mit BGBl. Nr. 397/1937 auf 1938 und 1939 erstreckt.
[106] BGBl. Nr. 17/1932. Vgl. MRP 1061/10 und MRP 1064/30. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde mit BGBl. Nr. 394/1937 auf 1938 und 1939 erstreckt.
[107] Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde mit BGBl. Nr. 401/1937 auf 1938 und 1939 erstreckt.
[108] Vgl. zum geplanten Ausbau der Ledigensteuer MRP 1061/6 und MRP 1064/23.
[109] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1061/7, MRP 1063/9 und MRP 1064/24. Die Geltungsdauer des Gesetzes wurde mit BGBl. Nr. 396/1937 auf 1938 erstreckt.

laufe, verweist Redner auf die Dringlichkeit der Lösung der Frage der verfassungsmäßigen Behandlung der vor Ablauf der Geltungsdauer neu einzubringenden Gesetze mit der Bitte um Entscheidung, ob die Erlassung der Gesetze nach Artikel III erwünscht sei oder ob deren Einbringung im Haus der Bundesgesetzgebung ersterem Vorgang vorgezogen werde.

B.K. Dr. Schuschnigg spricht sich für die Behandlung der in Betracht kommenden Vorlagen im Haus der Bundesgesetzgebung aus.

B.M. Dr. Neumayer gibt zu bedenken, daß hiedurch ohne Zweifel eine lebhafte Debatte mit Abänderungsvorschlägen ausgelöst werden würde. Überdies müßte der Zeitpunkt der Einbringung mindestens zehn Wochen vor dem 31. Dezember 1937 liegen. Schließlich ergebe sich mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Gegenstandes die Frage, ob die Einbringung auch des Gesetzes über die Vieh- und Fleischverkehrsabgabe auf diesem Weg für zweckmäßig erachtet werde.

B.K. Dr. Schuschnigg gibt zu, daß die Einbringung dieses Gesetzes eine gewisse Erschwerung für das Zustandekommen des Finanzgesetzes im Gefolge hätte, hält es jedoch nicht für zweckmäßig, das Haus der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der in Betracht kommenden Gesetze zu umgehen, weil sonst das Budgetrecht zur Farce würde.[110]

B.M. Dr. Taucher gibt der Meinung Ausdruck, es sei der Zeitpunkt dafür gekommen, die Auffassung der Notwendigkeit einstimmiger Beschlußfassung im Schoße der Bundesgesetzgebung aufzugeben. Ein Blick auf die Abwicklung der Geschäfte in den Parlamenten der Weststaaten beweise zur Genüge, daß einstimmige Beschlüsse, wenn solche überhaupt je zustande kämen, zu den größten Seltenheiten gehörten. Redner erwarte von der Befassung des Hauses der Bundesgesetzgebung einen außerordentlich günstigen außenpolitischen Eindruck.




B.M. Dr. Neumayer pflichtet dem vom Bundesminister für Handel und Verkehr geäußerten Gedankengang bei.

B.K. Dr. Schuschnigg erwähnt die gegenteilige Auffassung des Präsidenten der Nationalbank Dr. Kienböck zu diesem Problem und streift die Konsequenzen, die sich aus einer Ausschaltung des Hauses der Bundesgesetzgebung bei wichtigen Gesetzesvorlagen für die künftige Anwendung des Art. III ergeben können mit dem Beifügen, daß den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung das Recht nicht abzusprechen sei, Kenntnis von den Grundlagen zu erhalten, auf denen der Bundesvoranschlag zum Aufbau gelange. Es sei für Redner nur die Frage, ob alle Entwürfe auf einmal vorgelegt werden sollten.

B.M. Dr. Neumayer spricht sich für die Befassung des Hauses der Bundesgesetzgebung aus.

---

110 Nach Artikel 51 der Verfassung 1934 (BGBl. II Nr. 1/1934) war der Bundestag für die Beschlußfassung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die den Bundesvoranschlag betrafen, zuständig. Zur Praxis der Einbringung des Bundesvoranschlages in den Bundestag vgl. Gertrude Enderle-Burcel/Johannes Kraus, Christlich–ständisch–autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938, Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991, S. 32–33.



B.M. Dr. Resch hält es für das Richtige, alle Vorlagen gleichzeitig im Haus der Bundesgesetzgebung einzubringen, weil sie mit dem Budget im unmittelbaren Zusammenhang stünden.

B.M. Dr. Neumayer erwähnt die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Budgetsanierungsgesetzes und bemerkt, daß eine Aufhebung der Krisensteuer wohl kaum in Betracht gezogen werden könne, solange die allgemeine Aufrüstung die Aufbringung außerordentlicher Mittel erfordere.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß eine Befassung des Hauses der Bundesgesetzgebung die Billigung des Ministerrates finde.

B.M. Dr. Neumayer wiederholt seine Anfrage, ob auch das Gesetz über die Vieh- und Fleischverkehrsabgabe ohne Rücksicht auf die zu erwartenden Widerstände in landwirtschaftlichen Kreisen im Haus der Bundesgesetzgebung einzubringen wäre.

B.M. Mandorfer bejaht diese Frage.

B.K. Dr. Schuschnigg hält eine entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden Kreise für notwendig und glaubt feststellen zu können, daß sich nach der heutigen Debatte die Notwendigkeit der Aufbringung von ungefähr 4 bis 5 Mill. S ergeben werde.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß sogar mit einem Mehrbedarf von 8 Mill. S gerechnet werden müsse, zumal da auch die Deckung des Personalaufwandes für die Angestellten ins Kalkül gezogen werden müsse.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß diese Kosten in den Präliminaransätzen inbegriffen seien, und stellt die Frage, ob sich hier etwa doch noch Ersparungen erzielen ließen.




Bundeskommissär Dr. Fleisch gibt bekannt, daß eine Vermehrung der Kosten im Jahre 1938 nicht zu verzeichnen sei. Redner nehme an, daß hier die Möglichkeit einer Ersparung gefunden werden könne.

B.M. Dr. Neumayer errechnet zusammenfassend einen mutmaßlichen Abgang von 2 Mill. S, der sich bei Zugrundelegung des ungedeckten Erfordernisses von 8 Mill. S zuzüglich der vom Bundesminister für Handel und Verkehr verlangten Tangente von 1 Mill. S nach Abzug des erwarteten Erfolges der Konversion der Iba im Betrag von 5 Mill. S und einer präsumptiven[111] Ersparung von 1,50 bis 2 Mill. S im Personalaufwand ergebe.

B.K. Dr. Schuschnigg hält dafür, daß man allenfalls daran denken könnte, die Streichung bei der Sicherheit auf 0,5 Mill. S zu beschränken, dagegen bei den Bundesbahnen auf 4,5 bis 5 Mill. S zu erhöhen.

B.M. Dr. Neumayer gibt bekannt, daß die Finanzierung der Elektrifizierung der Bundesbahnen[112] auf besondere Schwierigkeiten stoße, weil das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage sei, eine Haftungserklärung abzugeben, weswegen die Finanzierung auf dem Wege selbständiger Bauführung durch die Bundesbahnverwaltung gesucht werde, ein Vorgang, der möglicherweise eine Verringerung der Kosten um 1 Mill. S mit sich bringen würde. Hiebei dürfe die Notwendigkeit der Nachholung zahlreicher, lange Zeit aufgeschobener Arbeiten, vor allem hinsichtlich der Er-

[111] Präsumptiv: vermutlich; als wahrscheinlich angenommen.

[112] Vgl. die Diskussion der Thematik in MRP 1044/18 vom 20. November 1936, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 und MRP 1069/3; weiters Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 414–418.



neuerung der Bremsvorrichtungen und von Brücken nicht außerachtgelassen werden.[113] Redner erwähnt ferner, daß sich die Vornahme bisher programmäßig noch nicht vorgesehener Investitionen auf dem Gebiet der Post- und der Bundesbahnverwaltung sowie auf dem des Tabak- und Salinenmonopols als unvermeidlich erweisen werde. Eine Fühlungnahme mit dem Präsidenten der Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen habe ergeben, daß sowohl der Abnützungszustand der Lokomotiven als auch jener der Waggons sowie der Eisenbahnanlage Reparatursarbeiten dringend erforderlich erscheinen ließen, so daß man allenfalls den Bundeszuschuß um 0,5 Mill. S herabsetzen könnte.

B.M. Dr. Taucher hebt den bedenklichen Zustand der Eisenbahnbrücken hervor.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Auffassung, daß man jedenfalls über die Herabsetzung reden könne. Übrigens könne erwartet werden, daß sich die Einnahmen des Bundes günstiger gestalten würden.

B.M. Dr. Neumayer meint, daß höchstens mit einer Mehreinnahme von 10 Mill. S an Körperschaftssteuer und von weiteren 10 Mill. S an Warenumsatzsteuer gerechnet werden könne.

B.K. Dr. Schuschnigg hebt die Erscheinung der sich mehrenden Insolvenzfälle als interessant hervor und bezeichnet in diesem Zusammenhang die beträchtliche Steigerung des Lebensmittelhandels bei der Göc[114] als Beweis dafür, daß die Bevölkerung ihren Bedarf in besonderem Maß bei Konsumvereinen decke.




B.M. Dr. Neumayer hält diesen Umstand auch für ein sprechendes Symptom zunehmender Verelendung.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau bemerkt zur Frage der Aufhebung der Institution der Sicherheitsdirektoren, diese Maßnahme werde interessanterweise nicht von allen Landeshauptmännern begrüßt werden.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, die Gründe, welche die Übernahme der Agenden der Sicherheitsdirektoren als nicht unbedeutende Belastung erscheinen ließen, lägen auf der Hand.

V.K. Hülgerth sieht die zweckmäßigste Lösung dieser Frage in der Ernennung der Landeshauptmänner zu Sicherheitsdirektoren, wobei ihnen

---

[113] In den Staatsvertrag von Saint Germain-en-Laye 1919 wurde in Teil XII, Kapitel III (Rollendes Material) Artikel 317 aufgenommen, worin sich Österreich verpflichtete, die österreichischen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen: „1. sie in die Güterzüge auf den Strecken der alliierten und assoziierten Mächte […] einzustellen, ohne die Wirkung der durchgehenden Bremse zu behindern, die in den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in jenen Ländern etwa eingeführt wird". Im Frühjahr 1938 stand man vor der Einführung der automatischen Güterzugbremse bei den Österreichischen Bundesbahnen. 1937 war die in Österreich entwickelte Konstruktion von einer internationalen Kommission positiv geprüft worden. Die mit der Erzeugung dieser Bremse zusammenhängenden Investitionen wären beträchtlich, doch würde es sich um Ausgaben handeln, die „wohl unmittelbar als produktiv angesprochen werden können." Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 21 vom 19. Februar 1938, S. 393. Vgl. zur Thematik auch die Diskussion in MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.

[114] Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine. Nähere Ausführungen vgl. MRP 1024/19 vom 6. März 1936 sowie MRP 1059/19.



je ein Sicherheitsreferent beizugeben wäre, da hiedurch ein strikter Vollzug der Anordnungen der Zentrale gewährleistet würde. Die Besorgung der Agenden der Sicherheitsdirektoren durch die Präsidien der Landeshauptmannschaften hielte Redner für bedenklich.

B.K. Dr. Schuschnigg betont die Notwendigkeit einer nochmaligen Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen im Schoß eines Ministerrates.[115]

V.K. Hülgerth weist darauf hin, daß 14 Jahrgänge der männlichen Bevölkerung – etwa 492.000 Mann – weder im Krieg noch im Frieden gedient hätten. Wenn jeder dieser Bundesbürger verpflichtet würde, den Betrag von 1 S im Monat zu leisten, ließe sich ein Betrag von 6 Mill. S ohne Inanspruchnahme einer Wehrsteuer aufbringen.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß einer solchen Maßnahme die Auffassung, der Militärdienst sei eine Strafe, unterlegt werden könnte. Im übrigen sei ein Äquivalent dieses Vorganges in der bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung der Sonderabgabe und der Krisensteuer zu erblicken.

B.K. Dr. Schuschnigg bezeichnet es als zweckmäßig, Untersuchungen darüber vorzunehmen, in welcher Weise ein für Zwecke der Frontmiliz zu verwendender Betrag von 4 Mill. S unter Anwendung eines gerechten Aufteilungssystems aufgebracht werden könnte. Die Besorgnis, daß diese Belastung auf Widerstände in der Bevölkerung stoßen würde, halte Redner nicht für begründet.




B.M. Dr. Neumayer verweist auf das Ergebnis von Berechnungen über die steuerliche Belastung der Bevölkerung, welche erwiesen hätten, daß Steuerträger mit einem Jahreseinkommen von 0,1 Mill. S 62 bis 65 % des Einkommens an Steuern zu leisten hätten. Eine weitergehende Belastung könne nicht mehr vertreten werden, zumal man dann mit einer Abwanderung des Kapitals ins Ausland rechnen müßte.

B.M. Dr. Taucher meint, daß die Aufbringung der gegenständlichen Mittel nur im Weg einer Kopfsteuer denkbar wäre.

B.M. Dr. Neumayer räumt ein, daß die Einführung einer Wehrsteuer möglicherweise politisch tragbar wäre.

B.M. Dr. Pernter regt an, die Möglichkeit einer bei jeder Auslandsreise zu entrichtenden Kopfsteuer nach ihrer Erfolgsseite hin zu untersuchen.

B.K. Dr. Schuschnigg bezweifelt, ob die Einführung einer derartigen Paßgebühr einen ausreichenden Ertrag abwerfen würde. Die Einführung einer Spielgebühr bei Fußballmatches („Fußballtoto") ziehe Redner bei weitem vor.

B.M. Dr. Neumayer erwidert, eine solche Gebühr sei in der tschechoslowakischen Republik eingeführt, aber später abgeschafft worden, da die Erfahrung gezeigt habe, daß der Ertrag des kleinen Lotto zurückgegangen sei. Außerdem sei zu bedenken, daß sich die Regierung nicht der Belastung der Einführung eines neuen Glücksspieles aussetzen sollte.

St.Sekr. Dr. Skubl bemerkt, daß in England eine Totalisateursteuer[116] für Fußballmatches eingeführt sei.

---

[115] Zur Diskussion um den Abbau der Sicherheitsdirektoren vgl. weiters MRP 1061/11 und MRP 1062/12.

[116] Unter Totalisateur verstand man ursprünglich die amtliche Wettstelle auf Pferderennplätzen, bei der sämtliche Wetten gebucht und überwacht wurden.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, eine Konkurrenzierung des kleinen Lottos wäre von der Einführung der Totalisateursteuer für Fußballtotos nicht zu besorgen, zumal da ersteres hauptsächlich von Frauen, letztere vorwiegend von Männern in Anspruch genommen würden.

B.M. Dr. Neumayer hält die Einführung des Fußballtotos im Hinblick auf die in der tschechoslowakischen Republik gewonnenen Erfahrungen für bedenklich.

B.K. Dr. Schuschnigg könnte der Anschauung des Bundesministers für Finanzen nur dann beipflichten, wenn durch die Einführung die Frequenz der Rennveranstaltungen gefährdet würde.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bringt die Frage der doppelten Belastung der Familienerhalter durch die Dienstgebühr zur Sprache und bezeichnet die gegenwärtig geltende Regelung als unbegründet. Eine Abhilfe ließe sich ohne allzu fühlbaren Entgang für den Fiskus allenfalls im Weg einer Reduktion der Dienstgebühr für Familienerhalter, die für mindestens drei Kinder zu sorgen hätten, finden. Redner empfehle die Beschreitung dieses Weges sehr ernstlich.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß eine solche Maßnahme gleichwie nach der Personalsteuernovelle erst vom vierten Kind ab gelten dürfte.

B.K. Dr. Schuschnigg hält die Verwirklichung der Anregung des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten für sehr wünschenswert, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß hiedurch kein wesentlicher Ausfall an Einnahmen hervorgerufen würde.




St.Sekr. Dr. Skubl erkundigt sich, ob an eine Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes[117] gedacht werde.

B.K. Dr. Schuschnigg erwidert, diese Frage werde nach den Besprechungen über den Bundesvoranschlag 1937 ihre Erörterung finden.[118]

B.M. Dr. Neumayer erklärt, auf Grund reiflicher Erwägungen zur Anschauung gelangt zu sein, daß die Aufrechterhaltung des Gesetzes bei Erhöhung der der Pensionsstillegung zugrundegelegten Einkommensgrenze auf 1.000 S die vorläufig zweckmäßigste Regelung darstelle.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau tritt für die Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes ein.[119]

Hierauf wird die Debatte im Gegenstand geschlossen.

---

[117] BGBl. Nr. 471/1935 bzw. Nr. 496/1935, Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Zur Entstehung vgl. MRP 1016/4 vom 2./3./4. Dezember 1935, MRP 1017/21 vom 7. Dezember 1935, MRP 1018 vom 18. Dezember 1935 und MRP 1019/37 vom 20. Dezember 1935. Zur Abänderung des Gesetzes vgl. MRP 1059/9, MRP 1062/10 und MRP 1064/25.

[118] Richtig: 1938. Zur Behandlung des Bundesvoranschlages 1937 vgl. auch PA, Sitzungsprotokolle des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages vom 9. November 1937, 10. November 1937, 11. November 1937, 17. November 1937 und 18. November 1937.

[119] *„Schuschnigg: Wir werden uns voraussichtlich nächste Woche treffen.“* Die nächste Ministerratssitzung wurde am 21. September 1937 abgehalten.



# 1061.

1937-09-21

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Zugezogen:** Fleisch, Feest, Adam
**Dauer:** 16.15 – 21.00

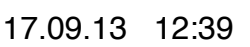
*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
2. *Ersparungsmaßnahmen hinsichtlich der Personenkraftwagen des Bundes.*
3. *Gebarung mit den Krediten für Amts- und Kanzleierfordernisse.*
4. *Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.*
5. *Abänderung des Budgetsanierungsgesetzes.*
6. *Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe sowie über den Ausbau der Ledigensteuer.*
7. *Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch.*
8. *Winterhilfe 1937/38.*
9. *Sonderpostmarken zugunsten der Winterhilfe.*
10. *Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ verlängert wird.*
11. *Bundesvoranschlag 1938.*
12. *Bundesgesetz, betreffend einige Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung von Wein und des Verkehres damit.*
13. *Verordnung über die Gewährung einer Notstandsaushilfe für Arbeitslose.*
14. *Bundesgesetz über außerordentliche Hilfeleistungen an Kleinrentner im Jahre 1937.*
15. *Bundesgesetz über die Konvertierung der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930.*
16. *Übergabe des Praters an die Stadt Wien.*[1]

[1] Im Bestand AdR, BKA, Ministerratsprotokolle, Zurückgestellte Anträge, befindet sich unter dem Datum 21. September 1937 ein Ministerratsantrag (2 ½ Seiten) ad Zl. 189.865-14a/1937. Der Antrag hatte zum Gegenstand: Österreichisch-belgischer Notenwechsel, betreffend Steuererleichterungen im Kraftwagenverkehr. Aus einem handschriftlichen Zusatz geht hervor, daß der Antrag bei der Verbindungssitzung am 17. September 1937 verteilt und am 21. September 1937 zurückgezogen worden war.





**1**

Bundeskommissär Dr. Fleisch berichtet, daß seit 6. September d. J. im Zug zweier in St. Pölten und Wien durchgeführter Aktionen 14 öffentliche Bedienstete wieder auf ihre früheren Dienstplätze eingestellt worden seien. Diese Aktionen seien auf Grund mehrfacher Interventionen von maßgebender Seite durchgeführt worden und zwar seien in St. Pölten 7 Eisenbahner und in Wien 7 Straßenbahner, von diesen 5 probeweise und 2 bedingungslos, wieder in Dienst gestellt worden.[2] Diese Wiedereinstellungen seien nach den Erfahrungen Redners als ein erfreuliches Zeichen anzusehen. Wegen staatsfeindlicher Betätigung habe in der Berichtsperiode gegen 6 öffentliche Bedienstete eingeschritten werden müssen, und zwar gegen 4 wegen Betätigung für die N. S. D. A. P., gegen 2 wegen Betätigung für die sozialdemokratische Partei. In 4 Fällen sei der Amtsverlust ausgesprochen und in 2 Fällen die Dienstenthebung verfügt worden.[3]

**2**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage A[4] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1. Die den Bundesministern und den Staatssekretären gebührenden Dienstwagen stehen ihnen auch während des Urlaubes im Inland zur Verfügung. Hingegen sind Auslandsfahrten mit dem Dienstwagen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers zulässig.




2. Für die reinen Betriebsausgaben dieser Personenkraftwagen werden im Rahmen der für Personenkraftwagen finanzgesetzlich vorgesehenen Kredite bestimmte Jahresbeträge festgesetzt, die unbedingt unüberschreitbar sind. Für das laufende 2. Halbjahr 1937 wird dieser Betrag mit je 4.500 S festgesetzt; für die folgenden Jahre wird an Stelle dieses Betrages der in den Teilheften zum Bundesvoranschlag für die „Betriebsausgaben" der Personenkraftwagen vorzusehende Teilkredit als unüberschreitbarer Jahreskredit zu gelten haben.

---

2 Vgl. dazu und zur Rolle des Wiener Bürgermeisters Richard Schmitz als „Schrittmacher der Verständigung" mit der Sozialdemokratie Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien 1978, S. 235–236.

3 Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. die Verweise in MRP 1058/5.

4 Beilage A, BMF, Zl. 54.400/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 7 ½ Seiten, Nachweisung der Personenkraftwagen 4 Seiten). Im Bereich der Bundesverwaltung standen 119 Personenkraftwagen in Verwendung. Der für 1937 veranschlagte Aufwand für 78 Wagen betrug über 400.000 Schilling, jener für die restlichen 41 Wagen der Bundesstraßenverwaltung wurde von den Ländern bestritten. Die Jahresfahrtleistung der einzelnen Wagen schwankte stark und ließ den Schluß zu, daß die Indienststellung mancher Wagen im Interesse der Verwaltung nicht unbedingt erforderlich wäre. Um auf eine weitestgehende Einschränkung des Aufwandes hinzuwirken, sollten u. a. für die reinen Betriebsausgaben im Rahmen des für Personenkraftwagen finanzgesetzlich vorgesehenen Kredites bestimmte Jahresbeträge festgesetzt und als unbedingt unüberschreitbar erklärt werden. Dieser Betrag sollte für das laufende zweite Halbjahr 1937 mit 4.500 Schilling pro Wagen festgesetzt werden.

3. Die Hinausgabe des im Entwurf vorliegenden Rundschreibens bezüglich aller übrigen Personenkraftwagen wird genehmigt.

Redner fügt bei, daß das Datum „30. September 1937“ auf Seite 6 des Ministerratsvortrages entsprechend abgeändert werden müsse.

B.M. Dr. Taucher berichtigt die Angaben des Ministerratsvortrages dahin, daß für den Radioausforschungsdienst[5] tatsächlich nur 2 Personenkraftwagen und zwar zwei Steyrerwagen Type 50 zur Verfügung stünden, die unbedingt benötigt würden. Von den 5 bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Verwendung stehenden Personenkraftwagen seien 3 Wagen unbedingt erforderlich und zwar einer für die Generalpostdirektion, einer für die Streckenkontrolle und einer als Reservewagen für die Mitglieder der Bundesregierung. Die übrigen zwei Kraftwagen könnten für den Fall als entbehrlich bezeichnet werden, als die Generalpostdirektion von der Verpflichtung, den Funktionären sämtlicher Zentralstellen fallweise für Dienstfahrten Kraftwagen bereitzuhalten, befreit würde. Was die Verwertung der überflüssigen Personenkraftwagen des Bundes anlange, sei Redner der Überzeugung, daß der Generalpostdirektion ein Abverkauf zu günstigen Preisen nicht gelingen werde, zumal da sie nur in die Lage kommen dürfte, Autobusse anzukaufen und hiebei die Übernahme gebrauchter Wagen nicht leicht zu erreichen sein werde.[6] Die Hoffnung, durch den Abverkauf größere Beträge hereinzubekommen, sei unter diesen Umständen sehr gering. Redner warne daher mit dem Hinweis darauf, daß die Bereithaltung eines Personenkraftwagens nichts koste, vor einem überstürzten Abverkauf der derzeit vielleicht entbehrlichen Personenkraftwagen des Bundes.




B.K. Dr. Schuschnigg weist darauf hin, daß der Präsident des Rechnungshofes[7] selbst in einem an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Schreiben seine offizielle Stellungnahme durch eine private Bemerkung in einer Fußnote, in der die Auffassung des Rechnungshofes als sehr streng bezeichnet werde, abgeschwächt habe.[8] Redner sei der Meinung,

---

[5] Der Radioausforschungsdienst diente zur Ausforschung von Geheimsendern. Aktenmaterial konnte eruiert werden im AdR, BMHuV/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Zl. 21.786/1933, Zl. 9.344/1935 und Zl. 11.615/1935 (darin BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Zl. 301.813-St.B./1935 betreffend Unterstützung der Telegraphenverwaltung durch die Sicherheitsbehörden bei der Durchführung des Radiobeobachtungs- und Ausforschungsdienstes).

[6] *„Wir haben hier Schätzwerte für die Wagen, die abgestoßen werden sollen, die 8.700 S ausmachen.“*

[7] Dr. Otto Ender, 15. Juli 1934 bis 31. August 1938 Präsident des österreichischen Rechnungshofes, 27. März bis September 1938 Inhaftierung.

[8] Vgl. den dem Tagesordnungspunkt beiliegenden Brief des Präsidenten des österreichischen Rechnungshofes an den Finanzminister vom 7. Juli 1937 (5 ½ Seiten). Der Rechnungshof hatte vor, die Verwendung der Ministerautos während des Urlaubes ganz abzustellen oder zumindest zu verlangen, daß die damit verbundenen Kosten nicht höher als die Kosten der Benützung am Dienstort sein sollten, sodaß der betreffende Minister alle Mehrkosten wie Reisezulagen usw. für den Chauffeur selbst zu tragen hätte. In einer handschriftlichen Fußnote heißt es dazu: „Wobei ich aber bemerken möchte, daß das einer sehr strengen Auffassung entspricht, die kaum allgemein geteilt werden dürfte.“

daß eine Einsparung am ehesten hinsichtlich der beim Postsparkassenamt in Verwendung stehenden Personenkraftwagen erzielt werden könnte, die durchzuführen wäre, bevor an die Abziehung auch nur eines Wagens von den Sicherheitsbehörden geschritten würde. Redner verliest hierauf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Beilage B[9]) und fügt dieser als persönliche Meinung bei, daß dem Antrag des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Auslandsfahrten stattgegeben werden könnte und daß auch das Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen nach einem Mitentscheidungsrecht bei der Neuanschaffung von Personenkraftwagen gerechtfertigt erscheine. Auch bisher dürfte bei der Neuanschaffung von Personenkraftwagen mit dem Bundesministerium für Finanzen Fühlung genommen worden sein. Im übrigen sei bisher bei der Neuanschaffung von Personenkraftwagen die Auswahl der Wagentype nicht immer zweckentsprechend gewesen.

Über Befragen des B.K. Dr. Schuschnigg, was zu geschehen habe, wenn der unüberschreitbare Jahreskredit für Betriebsausgaben aus irgend unvorhergesehenen Gründen nicht ausreichen sollte, antwortet B.M. Dr. Neumayer, daß der Passus „unüberschreitbarer Jahreskredit“ die Bedeutung habe, daß eine Überschreitung dieses Kredites nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen möglich sei. Außerdem ergebe sich die Möglichkeit, kleinere Überschreitungen auf dem Repräsentationskonto zu verrechnen.

St.Sekr. Dr. Skubl hält die Möglichkeit der Bereitstellung eines gemeinsamen Personenkraftwagens für den Sicherheitsdirektor, für das Landesgendarmeriekommando und die Bundespolizeidirektion beziehungsweise das Bundespolizeikommissariat eines Bundeslandes für vollständig ausgeschlossen. Es sei unbedingt notwendig, daß bei den obersten Sicherheitsbehörden eines Bundeslandes unter allen Umständen immer ein Kraftwagen fahrbereit sei, weshalb auch die Notwendigkeit für einen Reservewagen bestünde. Im übrigen sei es in den Bundesländern ohnehin üblich, daß sich die einzelnen Behörden im Bedarfsfalle ihre Kraftwagen gegenseitig zur Verfügung stellten. Eine Verringerung der Personenkraftwagen bei der Bundespolizeidirektion Wien sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht möglich. Abgesehen davon, daß die Bundespolizeidirektion ohnehin auf eine sparsamste Betriebsführung bedacht sei, müßten die zum Teil sehr alten Wagen zu den verschiedensten unbedingt notwendigen Dienstverrichtungen herangezogen werden.




---

[9] Beilage B, BKA, Zl. 176.904-5/1937, Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 20. Juli 1937 (4 ½ Seiten). Sowohl das Finanzministerium als auch der Rechnungshof hatten wiederholt Kritik an den hohen Auslagen für den Betrieb der Personenkraftwagen des Bundes geübt, wobei besonders die große Anzahl der Wagen, die Inanspruchnahme und die hohen Durchschnittskosten pro Kilometer Fahrleistung bemängelt wurden. Die Ersparungsvorschläge des Finanzministers bezogen sich hauptsächlich auf die Verminderung der Wagenzahl und die Einschränkung der Benützung. Dabei wurde jedoch streng zwischen den Wagen für den Bundespräsidenten, Mitglieder der Bundesregierung und Landeshauptmänner usw. und den übrigen Wagen (Polizei, Gendarmerie, Arbeitsämter, Straßenverwaltung usw.) unterschieden.
Weiters liegt dem Tagesordnungspunkt bei: Dienstzettel (½ Seite), Brief des Finanzministers an den Bundeskanzler vom 16. Juli 1937 (1 ½ Seiten).



St.Sekr. Dr. Schmidt tritt der Ansicht des Vorredners bei und weist darauf hin, daß die Personenwagen der Polizeidirektion sehr viel von den Bundesministern in Anspruch genommen würden. Die vom Bundesminister für Finanzen in Aussicht genommene Regelung der Auslandsfahrten der Bundesminister und Staatssekretäre scheine Redner im Hinblick auf die geringen Entfernungen zu den Staatsgrenzen nicht durchführbar.

B.K. Dr. Schuschnigg erinnert daran, daß seinerzeit, als er Bundesminister für Justiz gewesen sei[10], keinem Regierungsmitglied eingefallen wäre, sein Dienstauto für Auslandsfahrten zu benützen.

B.M. Dr. Resch tritt dafür ein, daß die Mitglieder der Bundesregierung auch im Inland mehr als bisher die Bahn benützen sollten.

B.K. Dr. Schuschnigg hält schon aus optischen Gründen die Aufstellung des Grundsatzes für geboten, daß mit dem Dienstwagen keine Auslandsfahrten unternommen werden sollten. Eine diesbezügliche Weigerung gegenüber dem Rechnungshof wäre nicht am Platz. In diesem Zusammenhang verweise Redner darauf, daß anläßlich der Budgetdebatte im Jahre 1933 sogar der Antrag auf Abschaffung der Dienstwagen[11] gestellt worden sei.[12]

B.M. Dr. Neumayer verweist auf die Notwendigkeit, den Anregungen des Rechnungshofes wenigstens in einigen Punkten stattzugeben.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß ein formeller Vorschlag im Rechnungshofbericht wegen Einschränkung der Auslandsfahrten unangenehme Rückwirkungen hervorrufen würde.

B.M. Dr. Resch bemerkt, daß die Bezeichnung seines Dienstwagens in der dem Ministerratsvortrag beigelegenen Nachweisung der Personenkraftwagen unrichtig sei.

B.M. Dr. Neumayer begründet diese Unrichtigkeit damit, daß es sich um eine schon längere Zeit zurückliegende Zusammenstellung handle.

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, im P. 1 des Antrages vor dem Wort „Auslandsfahrten" das Wort „private" einzuschalten und den P. 2 des Antrages anzunehmen. Hinsichtlich des P. 3 des Antrages wäre noch auf die Einwendungen des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen Rücksicht zu nehmen.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt zu P. 2 des Antrages, daß mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eine Überschreitung des für Betriebsausgaben vorzunehmenden Teilkredites wohl möglich sei und daß kleinere Überschreitungen allenfalls auf das Repräsentationskonto übernommen werden könnten. Zu P. 3 des Antrages verweist Redner darauf, daß sich das Bundesministerium in dem herauszugebenden Erlaß ohnehin vorsichtig ausdrücke, da es bloß von einer Einladung zur Verringerung der in einzelnen Verwaltungsbereichen in Verwendung stehenden Personenkraftwagen spreche. Es sei ohneweiters möglich, daß zu den Ausführungen des

[10] Bundeskanzler Schuschnigg war vom 29. Jänner 1932 bis 21. September 1933 Bundesminister für Justiz und vom 21. September 1933 bis 10. Juli 1934 mit der Leitung des Bundesministeriums für Justiz betraut.

[11] *„durch den Finanzminister"*.

[12] Im Ministerrat wurde in den Jahren 1932 und 1933 die Verminderung der Personenkraftwagen des Bundes beschlossen; vgl. MRP 760/2 vom 4. Jänner 1932, MRP 802/14 vom 8. Juni 1932, MRP 859/16 vom 17. März 1933 und MRP 890/21 vom 14. Juli 1933.



Bundesministeriums für Finanzen Gegenäußerungen vorgebracht würden. Redner erkläre sich jedoch bereit, hinsichtlich der Stilisierung des im vorliegenden Entwurf eines an alle Zentralstellen und das Postsparkassenamt zu richtenden Erlasses enthaltenen Zusatzes für einzelne Stellen noch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr und dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen pflegen zu wollen.

Der Ministerrat genehmigt sohin den gestellten Antrag unter der Voraussetzung, daß im P. 1 des Antrages vor dem Wort „Auslandsfahrten“ das Wort „private“ eingeschaltet wird, und mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Fassung der Zusätze zu dem Rundschreiben (P. 3 des Antrages) das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen bezw. dem Bundesminister für Handel und Verkehr herzustellen ist.[13]

**3**

B.M. Dr. N e u m a y e r bittet an Hand der Beilage C[14] um Erteilung der Ermächtigung, die Gebarung mit den Krediten für Amts- und Kanzleierfordernisse bei allen Bundesdienststellen einer Regelung nach folgenden Richtlinien zuzuführen:

Die Kreditpost „Amts- und Kanzleierfordernisse“ ist nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen überschreitbar. Virements[15] zu Gunsten dieser Post sind unzulässig.

Zu Lasten dieser Kreditpost sind nur Ausgaben zu verrechnen, die unter den Begriff Amts- und Kanzleierfordernisse fallen, und für die nicht unter einer anderen Voranschlagspost Vorsorge getroffen ist.



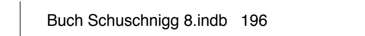
Soweit dies ohne besondere Verwaltungserschwerung möglich ist, sind diese Ausgaben unmittelbar zu Lasten der genannten Kreditpost anzuweisen oder im Wege einer Verlagsgebarung der Verrechnung bei dieser Post zuzuführen. Nur in jenen Fällen, in denen sich diese Art der Verrechnung

---

13 Zu den Sparmaßen bei den Personenkraftwagen des Bundes vgl. das umfangreiche Aktenmaterial im AdR, BKA, Sign. 2a, GZl. 160.727-5/1938, darin GZl. 104.574-5/1937; AdR, BKA, Sign. 20/S-gen. GZl. 307.317/1937 und GZl. 304.047/1938 sowie AdR, BKA/Präsidium, Sign. 50, GZl. 3.785-Pr/1937. Zu den Bundesdienstkraftwagen vgl. weiters MRP 1044/28 vom 20. November 1936 Dienstwagen der Mitglieder der Bundesregierung sowie MRP 1067/16 und 17 Vereinheitlichung der Anschaffung von Kraftwagentreibstoffen, Ölen und Bereifungen durch die Bundesdienststellen bzw. Garagierung und Wartung von Bundesdienstkraftwagen in Wien.

14 Beilage C, BMF, Zl. 1.330-Pr./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Rundschreiben des Rechnungshofes 6 ½ Seiten). Der Präsident des Rechnungshofes hatte mitgeteilt, daß aus dem Amtspauschale Auslagen bestritten würden, für die diese Mittel nicht herangezogen werden dürften, und hatte eine Neuregelung der Amtspauschalgebarung angeregt. Speziell sollten neue Richtlinien für die Gebarung mit den Krediten für Amts- und Kanzleierfordernisse erlassen werden; dieser Kreditposten sollte u. a. nur noch mit Zustimmung des BMF überschritten werden können. Weiters sollten zu Lasten dieser Kreditposten nur noch Ausgaben verrechnet werden, die unter den Begriff Amts- und Kanzleierfordernisse fielen und für die nicht unter einer anderen Voranschlagspost Vorsorge getroffen worden war.

15 Virement: im Staatshaushalt die Übertragung von Mitteln von einem Titel auf einen anderen oder von einem Haushaltsjahr auf das andere.






aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht empfiehlt, ist von dem für Amts- und Kanzleierfordernisse vorgesehenen Kredite ein angemessener Teilbetrag als „Amtspauschale“ abzuzweigen und der für die Pauschalien geltenden Verrechnung zuzuführen.

Der Amtspauschalkasse dürfen außer den Pauschalkosten nur allfällige Zinsen aus ihrer fruchtbringenden Anlage – die nur beim Postsparkassenamte (auf Einlagebuch) zulässig ist – als Einnahmen zugeführt werden.

Die Amtspauschalrechnungen aller Amtsstellen sollen im Laufe von 3 Jahren mindestens einmal durch die Buchhaltung überprüft werden. Weiters hat eine Überprüfung der Pauschalgebarung auch anläßlich von Amtsuntersuchungen stattzufinden.

Die Gebarung mit diesen Amts- und Kanzleipauschalien unterliegt gemäß Art. 155 der Verfassung 1934 auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

Für die Zentralstellen und allenfalls auch noch einige wenige andere individuell zu bestimmende Dienststellen mit erhöhter Repräsentationsverpflichtung wird aus den bei der Post „Amts- und Kanzleierfordernisse“ voranschlagsmäßig vorgesehenen Krediten ein dem bisherigen unvermeidlichen Bedarf entsprechender Teilbetrag als „Sonderpauschale“ abgezweigt. Dieses Sonderpauschale ist vom Präsidialbureau unter der persönlichen Aufsicht durch den Ressortchef bzw. den Vorstand der Behörde zu verwalten. Aus diesem Pauschale sind jene Ausgaben zu bestreiten, die sich aus der erhöhten Repräsentationsverpflichtung der genannten Dienststellen sowie aus der Eigenart des Dienstes bei diesen Stellen ergeben. Die Pauschalrechnung ist allmonatlich durch den Vorstand der Buchhaltung der betreffenden Zentralstelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Redner fügt bei, daß durch die Annahme dieses Antrages festgelegt sei, wenn auch nicht expressis verbis[16], daß zwar die Gebarung mit den Amts- und Kanzleipauschalien, jedoch nicht jene mit dem Sonderpauschale der Kontrolle des Rechnungshofes unterliege.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g pflichtet den Ausführungen des Vorredners bei.

B.M. Dr. P i l z hält es für zweckmäßig, daß die Sonderpauschalrechnung zum Beispiel bei den Landesgerichtspräsidien nicht vom Vorstand der eigenen Buchhaltung, sondern durch das vorgesetzte Oberlandesgericht geprüft werden solle.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, daß den Landesgerichtspräsidenten kein Repräsentationskonto zur Verfügung stehe.

B.M. Dr. P i l z entgegnet, daß die Präsidenten der Landesgerichte, an deren Sitz sich kein Oberlandesgericht befinde, und zwar jene von Salzburg, Feldkirch und Linz ein geringes Repräsentationspauschale, das im Jahr nicht mehr als 200 S ausmachen dürfte, zur Verfügung hätten.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen über kein derartiges Pauschale verfügten. Die Neuregelung hinsichtlich des Sonderpauschales sollte jedenfalls nur für die Zentralstellen und noch einige wenige andere individuell zu bestimmende Dienststellen gelten.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.

---

16 Expressis verbis (lat.): ausdrücklich.



**4**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage D[17] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer, gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 10 Tagen zu bestimmen.

Redner fügt bei, daß noch immer die Möglichkeit bestehe, auf Grund der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung an Stelle der beabsichtigten unbefristeten Verlängerung eine zweijährige Befristung einzusetzen. Die Einbringung des Gesetzentwurfes solle gleichzeitig mit dem Bundesvoranschlag erfolgen, um die zweimalige Durchführung einer Budgetdebatte zu vermeiden.

Der Ministerrat beschließt vorerst die Annahme dieses Antrages, ändert diesen Beschluß jedoch auf Grund der zu nachstehendem Punkt abgeführten Debatte dahin ab, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer nicht auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat, sondern auf die Kalenderjahre 1936 und 1937 zu beschränken ist. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Entwurf in diesem Sinn abzuändern.[18]




**5**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage E[19] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Budgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1931, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 542/1933, des Bundesgesetzes BGBl. II, Nr. 320/1934 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1935, abgeändert wird, gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberaten-

[17] Beilage D, BMF, Zl. 74.457/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag ½ Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite). Der Vortrag weicht inhaltlich nicht wesentlich vom Protokolltext ab. Der Entwurf stimmt bis auf die Geltungsdauer mit BGBl. Nr. 395 vom 30. November 1937 überein. Im Gesetzestext treten im § 1, Abs. 1 anstelle der Worte „die Kalenderjahre 1936 und 1937“ die Worte „die Kalenderjahre 1938 und 1939“.

[18] Vgl. MRP 911/13 vom 15. Dezember 1933 und MRP 975/9 vom 24. November 1934 sowie zur weiteren Behandlung MRP 1064/21.

[19] Beilage E, BMF, Zl. 73.897/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Die ursprünglich bis 31. Dezember 1933 befristete Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Budgetsanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 294/1931, war mehrmals verlängert worden, zuletzt bis 31. Dezember 1937. Die staatsfinanzielle Lage hatte seit der letzten Erstreckung eine weitere Verschärfung erfahren, wodurch eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmungen unbedingt notwendig erschien. Dazu sollte der vorliegender Gesetzesentwurf dienen. Der Entwurf stimmt – mit der im Ministerrat beschlossenen Geltungsdauer – mit BGBl. Nr. 397 vom 30. November 1937 überein.

den Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 10 Tagen zu bestimmen.

St.Sekr. Dr. S k u b l glaubt, daß eine unbefristete Verlängerung des Budgetsanierungsgesetzes mit Rücksicht auf die in verschiedenen Beamtenblättern[20] in der Richtung eines Abbaues des Budgetsanierungsgesetzes bereits lautgewordenen Stimmen eine ziemliche Unruhe auslösen würde. Unter der Beamtenschaft würde nämlich dadurch der Eindruck erweckt werden, die Bestimmungen des Budgetsanierungsgesetzes seien Dauerbestimmungen.

B.M. Dr. N e u m a y e r meint, eine unbefristete Verlängerung des gegenständlichen Gesetzes sei notwendig, weil sonst die beabsichtigte Besoldungsreform nicht durchgebracht werden könnte.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h erklärt, mit gutem Gewissen sagen zu können, daß die Beamtenschaft an eine Aufhebung der Bestimmungen des Budgetsanierungsgesetzes gar nicht glaube. Redner habe zwar von den verschiedenen Artikeln in den Beamtenzeitungen, die von einem Abbau des Budgetsanierungsgesetzes sprächen, Kenntnis, kenne jedoch auch die Meinung der vernünftigen Vertreter der Beamtenschaft. Diese sähen ein, daß den Beamten auch ohne Aufhebung des Budgetsanierungsgesetzes werde geholfen werden können, wenn einmal bessere Zeiten kämen, und daß es unzweckmäßig sei, der Öffentlichkeit am Papier höhere Bezüge der Beamtenschaft vorzutäuschen. Redner sei daher überzeugt, daß die Beamtenschaft damit einverstanden sein werde, wenn der in Aussicht genommenen Besoldungsreform die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden gekürzten Gehaltsansätze zugrundegelegt würden, wobei die Beamten auf eine Gehaltsaufbesserung in einem Zeitpunkt hoffen könnten, da es die finanziellen Verhältnisse des Staates zuließen. Selbstverständlich sei sich Redner auch bewußt, daß bei dieser Gelegenheit unter den Beamten auch viele Schreier aufstehen und remonstrieren[21] würden.[22]




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint[23], daß viele Unruhe unter der Beamtenschaft vermieden werden könnte, wenn von einer Verlängerung des gegenständlichen Gesetzes auf unbestimmte Zeit abgesehen würde.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t hält es ebenfalls für zweckmäßiger, der Beamtenschaft nicht immer nur Unangenehmes sagen zu müssen. Es sei ohne weiteres möglich, die Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes im Falle der Notwendigkeit nach zwei Jahren weiter zu verlängern, als sich

---

20 Vgl. z.B. Mitteilungen des Beamtenbundes, Nr. 2/1937, S. 8. Der Beamtenbund war bestrebt, eine wenigstens teilweise Milderung der durch das Budgetsanierungsgesetz verfügten Bezugskürzungen zu erreichen. Bereits im Oktober 1936 war eine Eingabe an die Bundesregierung gerichtet worden, in der auf die „offenkundige und auch von amtlichen Stellen bestätigte" Besserung der Wirtschaftslage und der Lage der Staatsfinanzen hingewiesen wurde.

21 Remonstration: Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt, die er von seinem Vorgesetzten erhalten hat.

22 *„Wir haben zu großen Beamtenstand."*

23 Ab dieser Stelle bis „Unruhe" lautet der Satz im Stenogramm folgendermaßen: *„das ist kein Grund, daß aber viele Unruhe"*.

sagen lassen zu müssen, die Bundesregierung habe durch eine Verlängerung des Budgetsanierungsgesetzes bekundet, sie halte den Krisenzustand für einen dauernden.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß das Budgetsanierungsgesetz kein Krisengesetz, sondern seinerzeit zur Deckung der für die Notstandsaushilfe aufzuwendenden Mittel erlassen worden sei. Im übrigen habe Redner ohnehin die Absicht, eine Verlängerung des Budgetsanierungsgesetzes allenfalls auf drei Jahre durchzuführen, falls der vorliegende Entwurf im Haus der Bundesgesetzgebung nicht durchdringen sollte.

St.Sekr. Rott tritt aus optischen Gründen für eine Verlängerung des Gesetzes auf zwei Jahre ein.

B.M. Dr. Taucher macht darauf aufmerksam, daß auch die Bestimmungen des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes[24] nur auf zwei Jahre verlängert werden könnten, falls die Verlängerung der Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes auf zwei Jahre beschränkt werden sollte.

St.Sekr. Dr. Schmidt spricht neuerlich für eine Verlängerung des Budgetsanierungsgesetzes auf zwei Jahre und weist darauf hin, daß eine Verlängerung des Gesetzes auf unbestimmte Zeit für gewisse Gruppen eine willkommene Gelegenheit zur Entfaltung ihrer destruktiven Tätigkeit bieten würde.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau setzt sich ebenfalls für eine Verlängerung des in Rede stehenden Gesetzes auf zwei Jahre ein.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß für den Fall der Verlängerung des Budgetsanierungsgesetzes auf bloß zwei Jahre auch der Beschluß über die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer entsprechend abgeändert werden müßte und auch die Geltungsdauer der Krisensteuer und der besonderen Abgabe nur auf zwei Jahre verlängert werden dürfte.[25]




Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Maßgabe, daß die Verlängerung der Wirkungsdauer des Budgetsanierungsgesetzes nicht auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat, sondern auf die Kalenderjahre 1938 und 1939 zu beschränken ist. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Entwurf in diesem Sinn abzuändern.[26]

---

[24] Vgl. Tagesordnungspunkt 10 des vorliegenden Protokolls.

[25] Vgl. Tagesordnungspunkte 4 und 6 des vorliegenden Protokolls.

[26] Vgl. dazu MRP 733/1 vom 28. September 1931, MRP 910/11 vom 7. Dezember 1933 und MRP 971/12 vom 19. Oktober 1934 sowie zur weiteren Behandlung MRP 1064/22. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 576; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2247–2254; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2135–2139; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 41. Sitzung vom 20. Oktober 1937, S. 1574; das Freigutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 695 und in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 735. Zu den Abbau- und Budgetsanierungsgesetzen der 1930er Jahre vgl. Ernst Metz, Beamteneinsparung auf Grund der Genfer Protokolle unter besonderer Berücksichtigung der Österreichischen Bundesbahnen, Dissertation, Wien 2003, S. 184–191.





**6**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage F[27] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe sowie über den Ausbau der Ledigensteuer gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 10 Tagen zu bestimmen.

St.Sekr. Dr. Schmidt ist der Ansicht, daß die Gründe für die seinerzeitige Festsetzung einer Einkommensgrenze von 2.400 S für die Pflicht zur Entrichtung der Ledigensteuer, nämlich die Unmöglichkeit mit einem geringeren Einkommen[28] in den Ehestand treten zu können, auch heute noch maßgebend sein müßten.

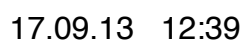
B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß durch den Ausbau der Ledigensteuer eine Begünstigung kinderreicher Familien ermöglicht werden solle, ein Vorgang, der den vielfach in der Öffentlichkeit laut gewordenen Bestrebungen entspräche. Der beabsichtigte Ausbau der Ledigensteuer erscheine auch im Vergleich zu den viel schärferen Bestimmungen über die Ledigensteuer in anderen Staaten, vor allem in Italien und Deutschland, gerechtfertigt.[29]




[27] Beilage F, BMF, Zl. 47.892/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 Seite, Begründung 1 ½ Seiten). Die staatsfinanzielle Lage machte eine weitere und zeitlich unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe erforderlich, da angesichts der durch die Aufrüstung bedingten erhöhten Ausgaben eine Verringerung der staatlichen Einnahmequellen nicht möglich war. Zugleich sollte die Ledigensteuer ausgebaut werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 401 vom 30. November 1937 nicht überein. Der Ausbau der Ledigensteuer wurde nicht in das Gesetz übernommen. Eingebaut hingegen wurde die teilweise Abänderung des BGBl. Nr. 402/1935, § 6, wonach u. a. die Befreiung von der Sonderabgabe für Angehörige des freiwilligen Schutzkorps aufgehoben wurde.

[28] *„(S 1.400)“.*

[29] In Italien war bereits 1926 eine Ledigensteuer für 26- bis 65jährige Männer eingeführt worden, hinter der fiskalische und bevölkerungspolitische Absichten standen. Priester, Invalide und aktive Militärangehörige waren von dieser Steuer ausgenommen. Vgl. dazu Ilsemarie Walter, Frauenpolitik im italienischen Faschismus und im Austrofaschismus. Ein Beitrag zur vergleichenden Faschismusforschung, Norderstedt 2002, S. 11. In Deutschland wurde infolge der Weltwirtschaftskrise am 26. Juli 1930 eine Notverordnung beschlossen, die neben der Einführung der „Reichshilfe“, einer Sondersteuer für Angestellte des öffentlichen Dienstes, einem Einkommenssteuerzuschlag für höhere Einkommen und anderen neuen Steuern auch die Einführung der Ledigensteuer umfaßte. Im Rahmen von RGBl. I 1933, S. 323, Gesetz vom 1. Juni 1933 zur Minderung der Arbeitslosigkeit, waren Ehestandsdarlehen für „erbgesunde“, „politisch zuverlässige“ deutsche Reichsangehörige vorgesehen. Finanziert wurde diese Maßnahme durch die „Ehestandshilfe“, eine Art Sondersteuer für Ledige. Vgl. Eckart Reidegeld, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Band II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919–1945, Wiesbaden 2006, S. 272, S. 380–381.

St.Sekr. Dr. S k u b l hielte eine Erhöhung des Steuersatzes bei den größeren Einkommen für richtiger.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß mit Rücksicht auf den besonderen Zweck der Begünstigung kinderreicher Familien der in Aussicht genommene Ausbau der Ledigensteuer als das kleinere Übel vertreten werden könnte.

Über Befragen des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt B.M. Dr. N e u m a y e r bekannt, daß die Ledigensteuer bei dem geringsten einkommensteuerpflichtigen Gehalt ungefähr 5 S betragen dürfte.

B.M. Dr. R e s c h meint, es sollte den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung überlassen werden, allfällige Abänderungen des vorliegenden Entwurfes vorzuschlagen.

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt fest, daß der Ministerrat, im Falle die Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung keine Abänderungsvorschläge enthalten sollten, mit der beabsichtigten Regelung einverstanden sei.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Maßgabe, daß die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe nicht auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat, sondern auf die Kalenderjahre 1938 und 1939 zu beschränken ist. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Entwurf in diesem Sinn abzuändern.[30]

**7**




B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage G[31] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberaten-

---

[30] Die Krisensteuer vom Einkommen und die Sonderkrisensteuer für Ledige waren im Rahmen des Budgetsanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 294/1931) eingeführt worden. Zur Entstehung vgl. MRP 693 vom 20. Mai 1931 und Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929–1938, Wien 1988, S. 60–61. Durch BGBl. Nr. 402/1935 wurde weiters bestimmt, daß Ledige eine Zusatzabgabe von 20 % der Einkommensteuer zu entrichten hatten. Vgl. zur weiteren Behandlung MRP 1064/23.

[31] Beilage G, BMF, Zl. 74.775/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 3 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite). Das Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (BGBl. Nr. 404/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 213/1937) war mit 31. Dezember 1937 befristet worden. Da der Bundesvoranschlagsentwurf 1938 unter der Annahme der weiteren Wirksamkeit u. a. auch dieses Gesetzes, das eine Einnahme von rund 7 Millionen Schilling bedeutete, erstellt worden war, ergab sich nunmehr die Notwendigkeit, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Im Zuge dessen sollten auch einzelne Änderungen durchgeführt werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 396 vom 30. November 1937 nicht überein. Einerseits wurden zahlreiche Passagen des Gesetzesentwurfes nicht in das Gesetz aufgenommen, andererseits kam es zu Ergänzungen im publizierten Gesetz.



den Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 10 Tagen zu bestimmen.[32]

Redner fügt bei, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Abänderung des Entwurfes zu Gunsten jener Landwirte beantragt habe, die nebenbei eine Gastwirtschaft betrieben und nach den Bestimmungen des Entwurfes auf alle Fälle abgabepflichtig wären. Mit Rücksicht darauf, daß der Verwaltungsaufwand für eine Begünstigung dieser Gastwirte unverhältnismäßig hoch wäre, habe dem Wunsch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nicht Rechnung getragen werden können. In der gestern abgehaltenen Präsidentenkonferenz[33] sei eine Neuanregung, betreffend eine Staffelung der Abgabe auf den geschützten Märkten, gegeben worden. Eine diesbezügliche Regelung würde aber voraussetzen, daß jedes Stück Vieh gewogen würde. Die weitere Anregung, besondere Bestimmungen für Freibänke auf geschützten Märkten zu erlassen, würde eine Begünstigung des Auslandes bedeuten. Redner sei daher der Meinung, daß allen diesen Abänderungsvorschlägen nicht stattgegeben werden könne und stellt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Ersuchen, hievon absehen zu wollen. Dem Wunsch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, im § 30, Abs. 1, des Entwurfes nach dem Wort „Kraft" den Passus „und am 31. Dezember 1938 außer Wirksamkeit" einzufügen, könnte stattgegeben werden.



B.M. M a n d o r f e r erklärt, daß der Abänderungsvorschlag, betreffend die Landwirte mit einer kleinen Gastwirtschaft, keine Mehrarbeit für die Steuerämter bedeutet hätte. Es hätten nämlich die großen Landwirte, die nebenberuflich eine kleine Gastwirtschaft betrieben, selbst den Nachweis über die Verwendung des geschlagenen Viehs in der Landwirtschaft auf Grund der Anzahl ihrer landwirtschaftlichen Arbeiter erbringen sollen und wäre ihnen auf Grund dieses Nachweises die bereits gezahlte Vieh- und Fleischabgabe verhältnismäßig rückvergütet worden. Im Hinblick darauf, daß der Entwurf den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zugehe, erklärt sich Redner in der Hoffnung, daß sich später Gelegenheit finden werde, den gerechtfertigten Wünschen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden.



Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung, daß im § 30, Absatz 1, des Entwurfes nach dem Wort „Kraft" der Passus „und am 31. Dezember 1938 außer Wirksamkeit" anzufügen ist.[34]

---

32 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1063/9 und MRP 1064/24.
Zum Bundesgesetz über eine Vieh- und Fleischabgabe (BGBl. Nr. 404/1936) vgl. Circular vom 24. November 1936; zur 1. Vieh- und Fleischabgaben-Novelle (BGBl. Nr. 213/1937) vgl. MRP 1058/15; zur 2. Vieh- und Fleischabgaben-Novelle (BGBl. Nr. 356/1937) vgl. MRP 1063/5.

33 Zu dieser Sitzung konnten keine Informationen eruiert werden. Allgemein zur Rolle der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs im Ständestaat vgl. Ernst Langthaler, Nahe und entfernte Verwandtschaft. Agrar-Korporativismus in Niederösterreich, in: Stefan Eminger/ Ernst Langthaler (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert, Band 1, Wien 2008, S. 687–710, hier S. 694–697.

34 Diesem Änderungsantrag wurde im publizierten Gesetz unter § 27 Rechnung getragen.

**8**

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u stellt an Hand der Beilage H[35] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend außerordentliche Maßnahmen für die Befürsorgung Bedürftiger in den Wintermonaten (Winterhilfe 1937/38)[36], auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. R e s c h tritt für eine Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung unter Festsetzung einer kurzen Frist ein.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Entwurf als Vorlage der Bundesregierung gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer Frist von 10 Tagen zu übermitteln.[37]




[35] Beilage H, BKA, z. Zl. 6.131-W.H./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend die Winterhilfe 1937/1938, stimmte mit BGBl. Nr. 361/1936, betreffend die Winterhilfe 1936/1937 wörtlich überein. Wie bis dahin sollten Beiträge aus Bundesmitteln grundsätzlich nur an Gemeinden und Wohltätigkeitsvereinigungen gegeben werden, die ohne Beihilfe nicht in der Lage wären, der Armenfürsorge gerecht zu werden. Die Unterstützung der aus der Notstandshilfe ausgeschiedenen und bedürftigen Arbeitslosen sowie sonstiger Bedürftiger sollte ausschließlich in Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln erfolgen, die aus heimischer Wirtschaft stammten. Die Bundesbeiträge waren für die Unterstützungsaktionen in der Zeit vom 15. November 1937 bis 1. April 1938 festgesetzt worden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 392 vom 30. November 1937 nicht wörtlich, aber sinngemäß überein.

[36] Unter der Leitung von Bundeskanzler Dollfuß beschloß die Regierung, für die Winterhilfsaktion 3,5 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Weiters wurden alle Österreicher zum Spenden von Geldmitteln, Lebensmitteln und sonstigen Bedarfartikeln für die Winterhilfe aufgerufen. Die gesetzliche Grundlage bildete die Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933 (BGBl. Nr. 493/1933) betreffend außerordentliche Maßnahmen für die Befürsorgung Bedürftiger in den Wintermonaten. Vgl. Werner Suppanz, Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im „Ständestaat", Dissertation, Graz 1993, S. 108–115. Die Winterhilfe wurde in der Folge jährlich per Gesetz für die Dauer der Wintermonate neu in Kraft gesetzt. Zur Winterhilfe 1933/1934 vgl. MRP 901/20 vom 12./13. Oktober 1933, MRP 902/3 vom 17. Oktober 1933, MRP 904/16 vom 27. Oktober 1933 und MRP 905/7 vom 3. November 1933; zur Winterhilfe 1934/1935 vgl. MRP 971/18 und 19 vom 19. Oktober 1934 und MRP 972/11 vom 26. Oktober 1934; zur Winterhilfe 1935/1936 vgl. MRP 1007/16 vom 28. August 1935 und MRP 1013/26 vom 29. Oktober 1935; zur Winterhilfe 1936/1937 vgl. Circular vom 20. Oktober 1936. Vgl. weiters den umfangreichen Bestand im AdR, BKA/Winterhilfe, 1933–1938.

[37] Vgl. dazu Circular vom 20. Oktober 1937 und Circular vom 6. November 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 570–571; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung vom 24. September 1937, S. 2022 und S. 2074–2077; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 74. Sitzung vom 24. September 1937, S. 1854–1855 und S. 1865–1867; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1542; kein Gutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 694–695.

**9**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt den Antrag (Beilage J[38]), der Ministerrat wolle

a) den Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigen, durch Verordnung die ausnahmsweise Ausgabe einer Sonderpostmarkenreihe, bestehend aus den Werten zu 5 + 2 g, 12 + 3 g, 24 + 6 g und 1 S + 1 S, zu verfügen;

b) die Widmung des Reinerträgnisses aus dem Verkaufe dieser Sonderpostmarken zugunsten der Winterhilfeaktion der Bundesregierung[39] beschließen;

c) mit der Verteilung des Reinerträgnisses der Sonderpostmarken das Bundeskanzleramt (Winterhilfe der Bundesregierung) im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bundesministeriums für Handel und Verkehr betrauen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[40]

**10**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt an Hand der Beilage K[41] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" verlängert wird, gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorbe-




[38] Beilage J, BMHuV/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Zl. 34.033/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten). Zugunsten der Winterhilfeaktion der Bundesregierung sollte auch im Jahr 1937 eine neue Reihe von Sonderpostmarken herausgegeben werden. Die neuen Postmarken sollten erneut mit künstlerisch gestalteten Markenbildern karitativen Charakters ausgestattet werden und am 18. Oktober laufenden Jahres in den Postverkehr gelangen, zu welchem Zeitpunkt die im Jahre 1936 ausgegebenen Winterhilfepostmarken außer Verkehr gesetzt werden sollten.

[39] Vgl. Tagesordnungspunkt 8 des vorliegenden Protokolls.

[40] Vgl. die Sonderpostmarken in: 100 Jahre österreichische Briefmarke, hg. vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Wien 1950, S. 38.

[41] Beilage K, BMHuV, z. Zl. 49.426-19/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite). Zur Sicherung des Gleichgewichtes in den öffentlichen Haushalten war durch das Budgetsanierungsgesetz (BGBl. Nr. 294/1931) die Kürzung der Bezüge von Bundesangestellten in verschiedenem Ausmaß angeordnet worden, u. a. auch die Kürzung der Bezüge der Funktionäre und Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sowie anderer öffentlicher Verkehrsunternehmungen. Die Geltungsdauer dieser Kürzungsbestimmungen war mehrmals verlängert worden, zuletzt bis 1937. Die ungünstige Wirtschaftslage bei den ÖBB und den Privatbahnen hatten es aber schon 1932 und 1933 notwendig gemacht, weitere Sparmaßnahmen auf gesetzlichem Weg zu treffen (Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 17/1932; Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung, BGBl. Nr. 122/1933). Aufgrund der andauernden schlechten Wirtschaftslage der österreichischen Eisenbahnen sollten nunmehr auch die Sparmaßnahmen dieser Gesetze unbefristet verlängert werden. Der Entwurf stimmt – mit der im Ministerrat beschlossenen Änderung der Geltungsdauer – mit BGBl. Nr. 394 vom 30. November 1937 überein.

ratenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 10 Tagen zu bestimmen.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag mit der Maßgabe, daß die Verlängerung der Geltungsdauer der in den §§ 1 und 4 des Entwurfes bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen nicht auf unbestimmte Zeit zu erfolgen hat, sondern auf die Kalenderjahre 1938 und 1939 zu beschränken ist. Der Bundesminister für Handel und Verkehr wird ermächtigt, den Entwurf in diesem Sinn abzuändern.[42]

**11**

B.M. Dr. Neumayer berichtet anschließend an die Ausführungen in den Sitzungen vom 23. Juli und 6. September 1937[43] an Hand der Beilage L[44] über die teilweise abgeänderten Ansätze des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 und fügt bei, daß er im vorliegenden Entwurf des Bundesvoranschlages die Konversion der Iba[45] als vollendete Tatsache berücksichtigt habe, obwohl die diesbezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien.[46] Redner habe, nachdem er unter einem gewissen Druck die Zustimmung der österreichischen Banken zur Konversion der Iba und auch von den übrigen in Betracht kommenden Ländern eine günstige Zusage erhalten habe, den Sektionschef des Bundesministeriums für Finanzen Dr. Rizzi[47] zur Durchführung der Verhandlungen wegen einer Konversion der englischen Tranche der Iba nach London entsendet. Die Nachrichten, die Redner über das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen aus London erhalten habe, seien jedoch niederschmetternd gewesen. Im Hinblick auf die großen Verluste der englischen Kapitalisten in China seien die Marktverhältnisse in



42 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/30. Vgl. zum Bundesbahnbudgetsanierungsgesetz MRP 753/6 vom 4. Dezember 1931, MRP 754/1 vom 9. Dezember 1931, MRP 755/20 vom 10. Dezember 1931, MRP 760/1 vom 4. Jänner 1932, MRP 819/5 vom 27. Juli 1932, MRP 849/12 vom 3. März 1933, MRP 866/15 vom 10. April 1933 und MRP 876/8 vom 24. Mai 1933.

43 Vgl. MRP 1059/19 und MRP 1060/17.

44 Beilage L, BMF, Zl. 77.995/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag ½ Seite, Beilage A Entwurf des Bundesvoranschlages 1938 4 Seiten, Beilage B Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1938 3 Seiten). Es wurde beantragt, die beiliegenden Ansätze und den Gesetzesentwurf zu genehmigen, den Finanzminister zu ermächtigen, kleinere ziffernmäßige Änderungen vorzunehmen und den Bundeskanzler zu ermächtigen, den Gesetzesentwurf im Bundestag einzubringen. Der Entwurf stimmt – bis auf die Zahlen der Gebarung – mit BGBl. Nr. 403 vom 4. Dezember 1937 überein.

45 Internationale Bundesanleihe. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 198–200.

46 Vgl. dazu Tagesordnungspunkt 15 des vorliegenden Protokolls.

47 Dr. Johann Rizzi, 1923 bis 1940 Vorstand der Abteilung für Staatskredit, Staatsschuld und Währung im Finanzministerium, 1. September 1936 Ernennung zum Sektionschef, 1938 bis 1940 zur Liquidierung der österreichischen Staatsschuld verwendet, 31. März 1941 Versetzung in der dauernden Ruhestand.

England derzeit äußerst ungünstig.[48] Redner habe Sektionschef Dr. Rizzi beauftragt, wenigstens ein Garantiesyndikat für einen Betrag von 2 Mill. S zu erreichen. Der Präsident der Nationalbank[49] werde sich bemühen, diesen Betrag noch in Österreich unterzubringen. Die Engländer, die im Hinblick auf die Ereignisse in China sehr nervös seien, hätten erklärt, daß momentan der ungünstigste Zeitpunkt für eine Konversion sei. Redner beabsichtige, nötigenfalls heute oder morgen selbst nach London zu reisen, um in die Konversionsverhandlungen einzugreifen. Während die neuerliche Abwertung des französischen Francs[50] dem Bundesvoranschlag mit einem Betrag von einer Million Schilling zugute gekommen sei, habe sich die unangenehme Situation ergeben, daß im vorliegenden Budgetentwurf als Konversionsgewinn bereits ein Betrag von 3,8 Mill. S verrechnet sei, obwohl die bezüglichen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien und bisher sogar einen sehr ungünstigen Verlauf genommen hätten. Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes des Bundesvoranschlages für das Jahr 1938 sei im allgemeinen das Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts hergestellt. Die ausdrückliche Zustimmung stehe nur mehr bezüglich eines Betrages von 50.000 S beim Bundeskanzleramt (Wanderungsamt) für die spanischen Flüchtlinge[51] und wegen eines Betrages von 250.000 S für die Sicherheitsdirektoren[52] aus. Redner stelle das dringende Ersuchen, diese beiden Abstriche ebenfalls anzunehmen. Bei den Sicherheitsdirektoren handle es sich nicht allein um den angegebenen Betrag, sondern darum, daß die Länder, die den Aufwand für die Sicherheitsdirektoren bis heute praktisch bestritten hätten, für den Fall der Nichtaufhebung dieser Institution die Vorlage der Rechnungen über die bereits ausgelegten Beträge, die in die Millionen Schillinge gehen würden, bereits in Aussicht gestellt hätten. Zu bemerken sei noch, daß, ohne daß an dem Stellenplan etwas geändert worden wäre, beim Personalaufwand des Bundesministeriums für Justiz ein Betrag von 400.000 S und bei jenem des Bundesministeriums für Unterricht ein Betrag von 50.000 S gestrichen worden sei. Es handle sich hier nicht um eine Einschränkung der Anzahl der Posten, sondern es seien diese Abstriche auf Grund des Ergebnisses einer Kontrollrechnung erfolgt. Redner könne die beteiligten Ressortchefs wegen dieser Abstriche durch die Erklärung beruhigen, daß für den Fall, als sich die erwähnte Kontrollrechnung als irrig herausstellen sollte, die bezüglichen Beträge doch bezahlt werden müßten. Die Forderung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nach einer Erhöhung der Posten bei der Gewerbeinspektion müsse mangels der hiezu erforderlichen Mittel ebenfalls zurückgestellt werden. Weiters berichtet Redner, es sei ihm auf einer Länderkonferenz gelungen, die Zustimmung




---

48 Durch den Beginn des Krieges zwischen Japan und China im Juli 1937 waren die britischen Kapital- und Handelsinteressen in dieser Region gestört.

49 Dr. Viktor Kienböck, 6. Februar 1932 bis 20. März 1938 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

50 Vgl. dazu Wiener Zeitung vom 16. September 1937, S. 12 „Neuerlicher Francsturz“ und vom 17. September 1937, S. 12 „Kassafranc weiter rückgängig“.

51 Vgl. MRP 1052/11 vom 12. März 1937 und MRP 1055/26 vom 25. Mai 1937 sowie MRP 1060/17.

52 Zur Institution der Sicherheitsdirektoren vgl. die ausführliche Anmerkung in MRP 1060/17.

der überwiegenden Mehrheit der Länder für einen dreijährigen Beitrag der Länder und der Stadt Wien an den Bund im Betrag von je 10 Mill. S zu erlangen. Die größten Schwierigkeiten würden im Gegenstand vom Land Oberösterreich bereitet. Außerdem läge gegen diese Beitragsleistung ein absoluter Protest des Landes Tirol vor. Trotzdem sei Redner der Meinung, daß man das Finanzausgleichsgesetz den normalen Wege der Bundesgesetzgebung gehen lassen könnte.[53] Die übrigen Länder hätten die Berechtigung der Forderung des Bundes anerkannt, insbesondere auch jene Länder, die eigentlich die schwersten Bedenken hätten haben können, wie Kärnten und Vorarlberg.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, in der Frage der Sicherheitsdirektoren nicht nachgeben zu können, zumal da er der Überzeugung sei, daß jedes Experiment, die Agenden der Sicherheitsdirektoren den Landeshauptmännern zu übertragen, mißglücken würde. Redner sei in seinen Zugeständnissen anläßlich der Verhandlungen über den nächstjährigen Bundesvoranschlag, die übrigens im Geist gegenseitiger Bereitwilligkeit stattgefunden hätten, ohnehin bis aufs Äußerste gegangen.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt neuerlich der Befürchtung Ausdruck, daß die Länder im Fall der Beibehaltung der Sicherheitsdirektoren die Rechnung über die bisher hiefür ausgelegten Beträge präsentieren würden. Außerdem dürfe man den Finanzausgleich nicht stören, bei dessen Besprechung immer wieder die Forderung nach Auflassung dieser Institution gestellt worden sei.





St.Sekr. Dr. S k u b l meint, man werde die Länder schon zum Schweigen bringen können. Redner sei der Überzeugung, daß es im Hinblick auf die politischen Verhältnisse und die Tätigkeit der illegalen Gruppen im Fall einer Auflassung der Institution der Sicherheitsdirektoren nicht gelingen werde, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben zu bewältigen. Im übrigen würde durch die Beibehaltung der Sicherheitsdirektoren den Landeshauptmännern eine große Bürde abgenommen. Wie wegen des Wehrbeitrages[54] der Länder keine Einhelligkeit unter den Ländern vorhanden sei, so dürften auch nicht alle Länder mit der Aufhebung der Institution der Sicherheitsdirektoren einverstanden sein.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß im vorliegenden Budget noch ein Betrag von 3,8 Mill. S im Hinblick darauf, daß die Konversion der Iba noch nicht gelungen sei, ungedeckt sei.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t ist überzeugt, daß die maßgebenden Staatsmänner in England bestrebt seien, Österreich zu helfen. Andererseits hätten sie jedoch erklärt, die englischen Kapitalisten[55] seien wegen der Ereignisse in China, wo große Vermögen zugrunde gegangen seien, außerordentlich nervös. Redner halte jedoch die Konversion der Iba noch nicht für endgültig erledigt, zumal da von maßgebender englischer Seite erklärt worden sei, wenn die Konversion jetzt nicht durchgeführt werden könne, so würde sie sicher innerhalb des nächsten halben Jahres gelingen.

[53] Sowohl die Finanz-Verfassungsnovelle 1937 als auch das Abgabenteilungs-Gesetz 1938 wurden nach Erörterung in den gesetzgebenden Organen der Bundesgesetzgebung beschlossen. Vgl. MRP 1063/6 und 7 sowie MRP 1064/20.

[54] Zum Wehrbetrag vgl. die Ausführungen in MRP 1059/19.

[55] Anstelle von „Kapitalisten" heißt es im Stenogramm *„Geldgeber"*.



B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, daß es unmöglich sei, auf Grund dieser Zusage allein den Konvertierungsgewinn in den Bundesvoranschlag für 1938 bereits einzustellen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t weist darauf hin, daß das Bundesministerium für Finanzen seinerzeit die italienische Iba gekauft habe und daß sohin Mittel vorhanden sein müßten, die eine Verwertung im vorliegenden Bundesvoranschlag erfahren könnten.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß in Italien selbst eine Konversion undurchführbar sei. Das Bundesministerium für Finanzen habe die italienische Iba wegen der Weigerung der Banken, auch nur die Lombardierung der 15 Mill. S zu übernehmen, kaufen müssen.[56] Es handle sich hier jedoch nicht um budgetmäßige, sondern bloß um kassenmäßige Posten, die im Bundesvoranschlag nicht eingestellt werden könnten.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t meint, daß im Fall des Scheiterns der Konversion die in Händen des Bundes befindliche italienische Iba von den Banken übernommen werden sollte.

B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt, daß sich hiedurch keine Verbesserung des Bundesvoranschlages erzielen ließe, weil es sich dabei um keine Gebarungsbewegung, sondern bloß um eine Geldbewegung handeln würde.

Über Befragen des St.Sekr. Dr. S c h m i d t , mit welchen Mitteln das Finanzministerium die italienische Iba gekauft habe, gibt B.M. Dr. N e u - m a y e r an, daß der Rückkauf teilweise mittels Schatzscheinen erfolgt sei.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t legt dem Bundesminister für Finanzen nahe, sich mit einem vorläufigen Budgetabgang von 45 Mill. S im Hinblick darauf einverstanden zu erklären, daß die Konversion der Iba voraussichtlich innerhalb des nächsten halben Jahres gelingen werde.




B.M. Dr. N e u m a y e r lehnt dieses Ansinnen ab.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t hält dem Bundesminister für Finanzen vor, er habe wiederholt einen Budgetabgang von 43 Mill. S als tragbar bezeichnet. Außerdem habe er des öfteren erklärt, die italienische Tranche der Iba zurückzahlen zu müssen, während ein Bankmann dem Redner erklärt habe, er habe Anleihestücke der italienischen Iba kaufen wollen, jedoch habe das Finanzministerium die Herausgabe verweigert.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, er habe 15 Mill. S der italienischen Tranche der Iba lombardieren lassen wollen und auch eine diesbezügliche Zusage der Banken bereits erhalten, jedoch sei anläßlich der Verhandlungen mit dem Präsidenten der Nationalbank wegen der Konvertierung der österreichischen Tranche der Iba die Zustimmung der Banken hiezu von der Bedingung abhängig gemacht worden, sie von der Zusage wegen der 15 Mill. S der italienischen Tranche zu entheben. Was die Frage des Budgetabganges anbelange, so habe Redner immer vorausgesagt, es werde ein Betrag von 4 bis 5 Mill. S übrig bleiben, der auf alle Ressorts werde perzentuell

[56] Die vorhergehende Wortmeldung Schmidts und die Wortmeldung Neumayers bis zu dieser Stelle lauten im Stenogramm folgendermaßen:
*„Schmidt: Du hast seinerzeit die italienische Iba zurückgeholt. Warum hat sie das Finanzministerium übernommen und nicht die Bank?*
*Neumayer: In Italien kann ich keine Konversion machen. Mache 25 Mill. S, italienische Tranche nur 5 Mill. Bank hat mir sogar 15 Mill. abgelehnt. Hat sich losgekauft, indem sie sagte, übernehme italienische Tranche.“*

aufgeteilt werden müsse. Übrigens sei bei den letzten Verhandlungen noch ein Betrag von 6,25 Mill. S offen geblieben, um auf einen Budgetabgang von 43 Mill. S zu kommen. Dieser Betrag hätte durch Ausschüttung des als Reserve zurückbehaltenen Betrages von 1 Mill. S, durch einen weiteren Abstrich von 1 Mill. S bei den Bundesbahnen, durch eine geringe Erhöhung der Einnahmen bei den Stempel- und Rechtsgebühren und durch den Gewinn aus der Konversion[57] der Iba gedeckt werden sollen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß im Falle des Gelingens der Konversion der Iba der vom Bundesminister für Finanzen als tragbar bezeichnete Budgetabgang von 43 Mill. S erreicht wäre und sohin keine wesentlichen Differenzen bestehen dürften.

B.M. Dr. Neumayer stimmt dieser Ansicht zu, bemerkt jedoch, daß die Konversion, welche die Engländer 2 Mill. Pfund Sterling kosten würde, derzeit nicht zu erreichen sein dürfte.

St.Sekr. Dr. Schmidt glaubt, daß eine Konversion mit einer 5%igen Verzinsung statt nur 4 ½ zu erreichen wäre.

B.M. Dr. Neumayer bezeichnet eine 5%ige Verzinsung deshalb als unmöglich, weil eine solche Verzinsung nicht nur in England, sondern auch in Österreich zugestanden werden müßte. In einem solchen Fall würde jedoch der Kurs der Investitionsanleihe[58] unmöglich gehalten werden können, da jedermann Stücke der höher verzinslichen Iba kaufen und die Investitionsanleihestücke verkaufen würde.

St.Sekr. Dr. Schmidt macht darauf aufmerksam, daß der Zinsfuß in London im Steigen begriffen sei und während des nächsten halben Jahres voraussichtlich auch 5 % erreichen werde.




B.M. Dr. Neumayer hofft, daß sich bis dahin auch der Anlagemarkt in Österreich etwas belebt haben werde, sodaß die Banken die noch bei ihnen erliegenden Stücke der Investitionsanleihe im Betrag von 35 Mill. S verkauft haben würden.

St.Sekr. Dr. Schmidt bezweifelt mit Rücksicht darauf, daß auf Aktien bereits 4 bis 5 % Dividende bezahlt würden, eine Belebung das Anlagemarktes.

B.M. Dr. Neumayer meint, daß es zweckmäßiger wäre, statt mit dem Zinsfuß hinaufzugehen, den Begebungskurs herabzusetzen. Vielleicht werde es möglich sein, eine größere Nachfrage nach Investitionsanleihestücken von Seite eines Sozialversicherungsinstitutes zu erreichen.

St.Sekr. Dr. Schmidt schneidet neuerlich die Frage einer Konversion der Iba mit einem Kurs von 5 % an.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt hiezu, daß durch einen solchen Kurs der Kreditmarkt im Inland geschädigt und die günstigen Aussichten einer Konversion der Iba in der Schweiz und in Schweden in Frage gestellt würden. Redner könnte noch eher dafür eintreten, die Konversion derzeit überhaupt zurückzustellen, als sie zu einem Kurs von 5 % durchzuführen und hiedurch den Staatskredit zu schädigen.

---

[57] *„3,8“.*

[58] Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 207, „4 ½ %ige Österreichische Investitionsanleihe“. Zur Anleihepolitik Österreichs vgl. Ministerratsprotokolle der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, Wien 2011, S. LIX–LX.



B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, es sei noch wichtiger, das notwendige Minimum an Mitteln für die Erfordernisse des Staates im Jahr 1938 bereitzustellen, um die Existenz dieses Staates überhaupt zu sichern.

St.Sekr. Dr. Schmidt stellt fest, daß Österreich außer Argentinien der einzige Staat sei, dessen Finanzgebarung vor dem Völkerbund Anerkennung gefunden habe.[59] Mit diesem Zeugnis könne man wohl überall entsprechend auftreten.

B.M. Dr. Neumayer hebt hervor, daß der hiefür maßgebende Bericht an den Völkerbund einen Überschuß von 30 Mill. S in der Juligebarung des laufenden Jahres ausgewiesen habe.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob eine derart günstige Berichterstattung an den Völkerbund zweckmäßig sei.

B.M. Dr. Neumayer bejaht diese Frage.

St.Sekr. Dr. Schmidt stellt fest, daß Österreich trotz den bewegten Zeiten noch immer ein sicherer Platz für Kapitalsanlagen sei.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß die Verluste an der englischen Börse in der letzten Zeit allein mit 600 bis 700 Mill. Pfund geschätzt würden. Daß es angesichts dieser Tatsache sehr schwer sei, die englischen Kapitalisten auch nur zur Übernahme eines Betrages von 2 Mill. Pfund zu bewegen, liege auf der Hand.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß auf England in der Konversionsfrage ein politischer Druck ausgeübt werden sollte.




B.M. Dr. Neumayer beabsichtigt, die maßgebenden Kreise in London auf frühere Zusagen einer moralischen Unterstützung Österreichs hinzuweisen und zu erklären, daß der Zeitpunkt hiefür nunmehr gekommen sei. Redner, der sich wegen eines telephonischen Anrufes aus London auf kurze Zeit entfernt hatte, gibt bekannt, daß Sektionschef Dr. Rizzi soeben aus London mitgeteilt habe, eine Konversion der Iba sei derzeit mit Rücksicht auf die politischen Spannungen und den niedrigen Kurs unmöglich zu erreichen. Es wäre auch eine Reise des österreichischen Finanzministers

[59] Zur Wirtschaftslage in Südamerika vgl. Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 29. Jg., Nr. 41 vom 10. Juli 1937, S. 316–317. Preissteigerungen der Stapelwaren führten in den südamerikanischen Rohstoffländern zu stark steigenden Ausfuhrerlösen und damit zu einer Zunahme der Kaufkraft der Bevölkerung und einer Besserung der staatsfinanziellen Lage, was sich auch in einem Kursanstieg der Auslandsanleihen ausdrückte. In Argentinien war der Staatshaushalt 1936 ungefähr ausgeglichen, der Dienst der inneren und äußeren Anleihen wurde pünktlich erfüllt. In einem Bericht des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes wurde das Vorgehen Österreichs in Bezug auf seine Währungskonsolidierungsmaßnahmen und Devisenbewirtschaftung als beispielgebend erklärt. „Österreich hat seine Währung ihr natürliches Niveau finden lassen, wie andere Staaten auch; es hat eine Politik des ausgeglichenen Staatshaushalts befolgt, um Vertrauen zu erwecken. Es gab auch in Österreich Schwierigkeiten hinsichtlich gewisser Bankschulden, aber der Kredit des Staates blieb intakt und die Folge davon war, daß das Land auf den Kapitalmärkten eine neue Stütze finden konnte. Es ist eben die innere Sanierung, die den Erfolg solcher Operationen sichert. Argentinien, das sich in einer anderen Situation befand, befolgte eine ähnliche Politik und erzielte ebenso befriedigende Ergebnisse.“ Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 1 vom 2. Oktober 1937, S. 4–5 „Österreich als Vorbild“.

nach London derzeit vollkommen zwecklos und außerdem unerwünscht. Mit dieser Absage sei jedoch nicht die Notwendigkeit verbunden, mit der Durchführung der Konversion ein halbes Jahr warten zu müssen. Die englischen Bankiers erhofften sich vielmehr, bereits in zwei Monaten würden sich die politischen Verhältnisse derart gebessert haben, daß an die Durchführung einer Konversion gedacht werden könnte. Außerdem sei die Meinung aufgetaucht, daß die Behauptung, eine Konversion der amerikanischen Tranche sei unmöglich zu machen, den Tatsachen nicht entspreche. Es sei vielmehr die Möglichkeit einer solchen Konversion wohl gegeben, jedoch wäre es notwendig, diesbezüglich mit der amerikanischen Regierung Fühlung zu nehmen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t fragt, warum die Verhandlungen wegen einer Konversion der Iba nicht schon früher durchgeführt worden seien.

B.M. Dr. N e u m a y e r antwortet, daß das Bundesministerium für Finanzen bereits seit Jänner d. J. an der Konversion der Iba arbeite. Eine Konversion der amerikanischen Tranche sei nicht in Angriff genommen worden, da es in Amerika verboten sei, Anleihepapiere eines Staates auf die Börse zu bringen, dessen Reliefschulden nicht in Ordnung seien. Das Bundesministerium für Finanzen müsse nunmehr, nachdem die Konversion der englischen Tranche der Iba gescheitert sei, die Frage klären, ob an eine Konvertierung der österreichischen und der Schweizer Tranche geschritten werden solle. Redner beabsichtige hierüber mit den Vertretern der Banken und dem Präsidenten der Nationalbank Rücksprache zu pflegen. Momentan habe Redner jedoch das Gefühl, es wäre besser, die Konversion der Iba derzeit überhaupt zurückzustellen. Redner stehe jedoch nicht an, sich eines Besseren belehren zu lassen. Jedenfalls wäre wegen des Entfalles des Konversionsgewinnes im vorliegenden Entwurf des Bundesvoranschlages noch ein Betrag von 3,8 Mill. S zu decken, welcher Betrag sich im Fall der Aufrechterhaltung der Institution der Sicherheitsdirektoren auf rund 4 Mill. S erhöhen würde.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erkundigt sich, ob bei den Österreichischen Bundesbahnen nicht noch ein weiterer Betrag eingespart werden könnte.

B.M. Dr. N e u m a y e r verneint diese Frage mit der Begründung, daß die bezügliche Kreditpost bereits auf das alleräußerste Maß (3,6 Mill. S) gekürzt worden sei. Dies sei im übrigen auch nur dadurch möglich geworden, daß das Bundesministerium für Finanzen verschiedenen Bestellungen durch die Österreichischen Bundesbahnen im heurigen Jahr zugestimmt habe, die eine Überschreitung des bezüglichen Kredites für 1937 um 3 Mill. S zur Folge hätten. Eine höhere Präliminierung der Einnahmen, wäre ebenfalls nicht mehr zu verantworten.

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt fest, daß der Streichung des Betrages für die Sicherheitsdirektoren nicht zugestimmt werden könne, zumal da das Sicherheitsressort ohnehin mit Selbstaufopferung in seinen Zugeständnissen bis zum Äußersten gegangen sei.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt hiezu, daß er einer Überschreitung des Kredites für das Sicherheitswesen im Betrag von 750.000 S für das laufende Jahr bereits zugestimmt habe.

St.Sekr. R o t t macht darauf aufmerksam, daß die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung angesprochenen Kredite außerordentlich stark

gekürzt worden seien. Es sei nur ein Wunsch, nämlich die Neuaufnahme von 10 Gewerbeinspektoren, offen geblieben.[60]

B.M. Dr. N e u m a y e r ersucht, diese Frage bis zum nächsten Jahr zurückzustellen. Wenn sich im Lauf des Jahres 1938 eine Besserung der staatsfinanziellen Lage ergeben sollte, könnte dem Wunsch des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entsprochen werden. Redner erkläre sich hiezu heute schon bereit. Was die Frage anlange, wie sich das Bundesministerium für Finanzen die Deckung des Budgetabganges von 43 Mill. S vorstelle, so hoffe Redner vor allem auf ein um 20 Mill. S günstigeres Gebarungsergebnis bei den Österreichischen Bundesbahnen. Außerdem sei es Tatsache, daß von den für Investitionen bewilligten Beträgen jedes Jahr noch ein Teilbetrag erübrigt werde, insbesondere erhoffe Redner, daß sich aus der Investitionsanleihe noch ein Restbetrag ergeben werde. Außerdem werde mit Mehreinnahmen bei der Warenumsatzsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer gerechnet.

St.Sekr. R o t t meint, daß die Frage der Neueinstellungen bei der Gewerbeinspektion wohl zunächst eine Frage des Dienstpostenplanes sei.

B.M. Dr. N e u m a y e r erwidert, daß bei einer Änderung des Dienstpostenplanes auch die bezüglichen Budgetansätze entsprechend geändert werden müßten.




Bundeskommissär Dr. F l e i s c h stellt fest, daß eine Vermehrung der Dienstposten eines bestimmten Dienstzweiges dann vorgenommen werden könnte, wenn sich das in Betracht kommende Ressort bereit erklärte, diese Vermehrung im Rahmen seines Dienstpostenplanes einzubringen. Eine absolute Vermehrung der Dienstposten könne jedoch nicht durchgeführt werden.[61]

B.M. Dr. N e u m a y e r weist darauf hin, daß auch das Bundesministerium für Finanzen dringende Erfordernisse zurückgestellt habe. So sei zum Beispiel der Kredit für die so notwendige Ausstattung der Zollwache mit Telephonen gestrichen worden. Ebenso sei bei der Tabakregie ein Betrag von 4 Mill. S gestrichen worden.[62]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, daß zunächst die Frage zu erörtern wäre, ob der fehlende Betrag von 3,8 Mill. S nicht auf andere Weise hereingebracht werden könnte, und schneidet hiebei die Frage des Verkaufes des Praters[63] an.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß im Fall des Verkaufes des Praters an die Gemeinde Wien im Jahr 1938 höchstens ein Betrag von 2 Mill. S eingehen werde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist darauf hin, daß bis jetzt für den Prater ein Preis von 30 Mill. S verlangt worden sei.

---

[60] *„Wir müssen bei der Gewerbeinspektion etwas machen. Schuschnigg: Frage ist immer, woher."*

[61] *„Morgen wird Verhandlung mit Handelsministerium sein. Wir haben im Handelsressort 126 II. Dienstklasse. Im Rahmen des Dienstpostenplanes für 1938 wird es möglich sein, 4 Posten für diese Vermehrung zu bekommen."*

[62] *„Das ist auch für die Industrie ein großer Schaden. Ich habe auch das möglichste getan."*

[63] Vgl. dazu Tagesordnungspunkt 16 des vorliegenden Protokolls.



B.M. Dr. N e u m a y e r gibt bekannt, daß man sich schließlich auf einen Kaufpreis von 10 Mill. S für den nördlichen Teil des Praters[64] geeinigt habe. Redner müsse bei dieser Gelegenheit jedoch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um einen Abverkauf von Substanz handle.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist sich darüber klar, daß der Abverkauf von Substanz nicht vorkommen sollte.[65]

B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt sich bereit, hienach einen Betrag von 2 Mill. S als Mehreingang in der Kassagebarung einzusetzen, sodaß noch ein zu deckender Rest von 1,8 Mill. S übrig bleibe.

Bundeskommissär Ing. F e e s t hält dieses Virement für unbedenklich, da auf der anderen Seite durch Aufführung von Kasernenbauten und anderer Hochbauten eine Vermehrung des Bundesvermögens eintrete.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, daß alle Kredite für Hochbauten aus dem Bundesvoranschlag gestrichen worden seien. Zur Deckung des noch offenen Betrages von 1,8 Mill. S wäre es am zweckmäßigsten, die Kredite für den Sachaufwand bei den einzelnen Ressorts – die Kredite für die Arbeitslosenunterstützungen und für die Kongrua[66], die eigentlich zum Personalaufwand gehörten, ausgenommen – verhältnismäßig zu kürzen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bringt die Frage einer Erhöhung der Körperschaftssteuer zur Sprache und verweist in diesem Zusammenhang auf die in der Rüstungsindustrie erzielten Gewinne.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß die Körperschaftssteuer in Österreich samt Zuschlag 28,5 % betrage. Es müsse zugegeben werden, daß diese Steuer in der Tschechoslowakei[67] und in Deutschland viel höher sei. Die Praxis hinsichtlich der Behandlung der Passivzinsen sei jedoch in diesen Ländern grundverschieden von der in Österreich. Redner sei der Meinung, daß die Arbeitslosigkeit in Österreich nur durch Privatinitiative wirksam bekämpft werden könne. Durch eine Erhöhung der Körperschaftssteuer würde diese jedoch stark eingeschränkt werden. Die Einführung einer Kontingentsteuer, wie sie Redner gegenüber vorgeschlagen worden sei, wäre wohl sehr einfach, würde aber einen Proteststurm auslösen.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält die Heranziehung der außergewöhnlichen Gewinne gewisser Betriebe der Metall-, insbesondere der Rüstungsindustrie, für begreiflich und vertretbar.[68] Vielleicht könnte ein Betrag von

---

64 Anstelle von „für den nördlichen Teil des Praters" heißt es im Stenogramm *„für die Seite links von der Hauptallee"*.

65 *„Wenn man aber Aussicht hat auf Konversion, soll man das machen."*

66 Die Kongrua-Gesetzgebung regelte die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, insbesondere die Besoldung der Geistlichen aus staatlichen Zuschüssen und aus den Erträgnissen des Religionsfonds. Die Kongrua-Gesetze gingen auf Kaiser Joseph II. zurück und wurden durch die Kirchenbeitragsgesetze von 1939 aufgehoben.

67 Zur tschechoslowakischen Steuerpolitik vgl. Walther Theimer, Tschechoslowakische Steuerpolitik, in: Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 7 vom 13. November 1937, S. 136–138 sowie Nr. 9 vom 27. November 1937, S. 166–167.

68 Zu den Betrieben mit guten Gewinnen aus dem Rüstungsgeschäft zählten in jedem Fall die Steyr-Werke. Vgl. dazu die Erläuterungen in MRP 1066/4 und MRP 1069/5. Weiters sind die Betriebe Daimler (Allrad-Lastkraftwagen), Austro-Fiat (Halbkettenfahrzeuge), Skoda-Wetzler (Sprengstoff) oder Böhler (Gewehrläufe) zu nennen.

1 Mill. S durch Steuerstrafen und von einer weiteren Mill. S etwa von den Böhlerwerken und der Alpine Montangesellschaft[69], deren Betriebsergebnisse jene des Jahres 1913 übertrafen, hereingebracht werden, sodaß der Abgang von 4 Mill. S gedeckt wäre. Ein anderer Weg wäre die Besteuerung der Dividenden.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß die Dividenden bereits durch die Einkommensteuer erfaßt würden.

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt die Einführung einer Gewinnsteuer für jene Unternehmungen als Wehrabgabe vor, die aus der internationalen Rüstung besonders hohe Gewinne zögen.

B.M. Dr. Neumayer betont, daß er sich mit diesem Problem ohnehin beschäftige.

B.M. Dr. Taucher meint, das eine gerechte Abgrenzung der Artikel, die zu den Rüstungsartikeln zu zählen wären, von den übrigen außerordentlich schwierig sei. Schuhe und Nahrungsmittel seien zum Beispiel auch Kriegsartikel.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß österreichische Industrien, die für die Aufrüstung der österreichischen Wehrmacht arbeiteten, ausgenommen werden sollten. Im übrigen bestehe in allen Staaten eine Rüstungsgewinnsteuer.

B.M. Dr. Taucher weist darauf hin, daß in Österreich die Passivzinsen keine Abzugspost darstellten.



B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß ein derartiger Vorgang ungerecht und daher reformbedürftig sei. Im übrigen verweist Redner auf den enormen Steuerdruck, der in Italien und Deutschland bestehe. Auch in England sei die Einkommensteuer sehr hoch.



B.M. Dr. Taucher macht darauf aufmerksam, daß der Unterschied zwischen vielen anderen Ländern, insbesondere England, und Österreich darin bestehe, daß dort die Steuerschraube wohl überaus stark angezogen werde, die Bevölkerung jedoch die Gewißheit habe, daß bei Abflauen der Krise die Steuern wieder herabgesetzt würden, während man in Österreich nach den gemachten Erfahrungen damit nicht rechnen könne.[70]

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß der englische Finanzminister seine große Steuervorlage habe zurückziehen müssen.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß bei einer Aufteilung des noch aushaftenden Betrages von 2 Mill. S auf die einzelnen Ressorts durchschnittlich 200.000 S auf ein Ressort entfallen würden. Für einige Ressorts, zum Beispiel für das Bundesministerium für Justiz, dürfte ein solcher Abstrich allerdings nicht tragbar sein.

---

69 Das Jahr 1937 ist bei der Alpine geprägt von zunehmenden Vertragsabschlüssen mit den Vereinigten Stahlwerken. Für die Vertragsabschlüsse war die Zustimmung der österreichischen Bundesregierung notwendig, die dabei eine hinhaltende Taktik versuchte. Im August 1937 war ein großer Vertrag genehmigt worden. Vgl. dazu im Detail AdR, BMHuV, Bestand Österreichische Alpine Montangesellschaft, Karton 28 Verhandlungsschriften über die Besprechungen des Vorstandes des Jahres 1937.

70 Die Wortmeldung Tauchers lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Sie geht auch wieder herunter. Man greift wirklich durch, aber österreichischer Staatsbürger hat die Sicherheit, wenn das Jahr vorbei ist, geht es wieder herunter."*

B.M. Dr. Neumayer gibt der Überzeugung Ausdruck, daß sich im Bundesvoranschlag für 1938, wenn man alle arbeitschaffenden Kredite zusammenziehe, ein höherer Betrag ergebe, als für die Arbeitsbeschaffung im Jahr 1937 aufgewendet worden sei. Aus der letzten Zählung der Arbeitslosen in Wien gehe übrigens hervor, daß sich die Arbeitsbeschaffung in Wien erst jetzt auszuwirken beginne. Redner rechne auch mit einer gleichmäßigeren Beschäftigung im restlichen Teil des laufenden Jahres als in den vergangenen Jahren.

V.K. Hülgerth bezeichnet das Defizit der österreichischen Bundesforste im Betrag von 10 Mill. S als ungeheuer und glaubt, daß es möglich sein müsse, durch betriebswirtschaftliche Maßnahmen dieses Defizit herabzudrücken.[71]

B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet dieser Ansicht bei und verweist auf den ungeheuren Waldbesitz, den die Bundesforste zu verwalten hätten und der ein Passivum darstelle.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß es ihm nur mit großer Mühe gelungen sei, bei den Bundesforsten einen Betrag von 100.000 S abzustreichen.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß der Forstbesitz doch einen Ertrag abwerfen müsse.

St.Sekr. Dr. Schmidt verweist auf die gebesserten Verhältnisse auf dem Holzmarkt.[72]

Bundeskommissär Ing. Feest ist der Ansicht, daß sich die besseren Marktpreise für Holz auf die Forstwirtschaft erst im kommenden Jahr auswirken würden. Das Defizit der Bundesforste sei aus der Steuerbelastung, die 5 Mill. S, und aus der Servitutsbelastung, die 7 Mill. S ausmache, sowie aus den sozialen Abgaben zu erklären. Mit Rücksicht auf die Pensions- und Provisionslasten stelle daher die Erwerbung eines Waldbesitzes durch den Bund, wie zum Beispiel des Rothschild'schen Besitzes, ein schlechtes Geschäft dar.[73]




---

[71] Zu Budgetierung und Pensionslasten sowie zu wirtschaftlichen und statistischen Daten der Österreichischen Bundesforste in der Zwischenkriegszeit vgl. Vinzenz Landsteiner (Hg.), 50 Jahre Österreichische Bundesforste 1925–1975, Wien 1975, S. 221–225. Für 1936 ist ein Verlust von 8,880.055 S angegeben. Vgl. dazu auch Die Wirtschaftspolitik, IV. Jg., Heft 6, 15. August 1937, S. 7–11, hier S. 10.

[72] Allgemein zur Thematik vgl. Norbert Weigl, Österreichs Forstwirtschaft in der Zwischenkriegszeit 1918–1938, Diplomarbeit, Wien 1996. Vgl. zu den Österreichischen Bundesforsten auch die Diskussion innerhalb der Budgeterstellung für 1937 in MRP 1037/9 vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936 sowie MRP 1069/15.

[73] Für die Übertragung eines Teiles der landwirtschaftlichen Güter der Familie Rothschild war der Zusammenbruch der Credit-Anstalt im Jahr 1931 ausschlaggebend, der nicht zuletzt dem Großaktionär und CA-Präsidenten Louis Rothschild und seinem Bankhaus S. M. v. Rothschild angelastet wurde. 1933 überschrieben die beiden Brüder Alphonse und Louis Rothschild einen Teil ihres Besitzes der Republik Österreich. Die Übertragung der Güter wurde als „freiwillige Beitragsleistung" der Familie zur Deckung der großen Verluste verstanden, die dem Staat im Rahmen der Sanierung der Großbank entstanden waren. Der damalige Finanzminister Karl Buresch hatte die Übernahme der Rothschild'schen Güter Groß-Hollenstein und Gaming (mit insgesamt 13.700 Hektar) im Verordnungswege „auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsge-

V.K. H ü l g e r t h findet, auch das Defizit der Postverwaltung sei nicht notwendig.

B.M. Dr. N e u m a y e r erwidert, daß die Post aktiv wäre, wenn die Vergütung an die Postsparkassa nicht wäre. Im übrigen habe die derzeitige Leitung der Generalpostdirektion sehr vernünftige Maßnahmen ergriffen, durch die an Nebengebühren ein Betrag von 1,5[74] Mill. S erspart werde.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t verweist auf die unbefriedigende Gebarung der Bundesapotheken hin und meint, daß jede andere Apotheke bei gleicher Gebarung zugrundegehen müßte.

B.M. Dr. P i l z hält eine Besteuerung der industriellen Spiritusbrennereien für möglich.

B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt hiezu, daß es bekanntlich landwirtschaftliche und industrielle Spiritusbrennereien gebe. Die Produkte der landwirtschaftlichen Brennereien würden von der Spiritusstelle zu höherem Preise übernommen und mit dem Industriespiritus vermischt zu einem Durchschnittspreis verkauft.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt die Absicht bekannt, den Bundesvoranschlag für das Jahr 1938 ohne jede neue Steuer erstellen zu wollen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, daß eine Besteuerung der Rüstungsgewinne gerechtfertigt wäre.

B.M. Dr. N e u m a y e r muß zugeben, daß die Finanzpolitik sowohl des Bundes als auch der Länder bisher darauf ausgegangen sei, die kleinen Leute zu besteuern.




setzes und des Finanzverfassungsgesetzes" beantragt. Bundesminister Schuschnigg bezeichnete die Transaktion im Ministerrat als „Danaergeschenk", da mit der Übernahme der damals unrentablen Güter die Verpflichtung verbunden war, die Angestellten und Pensionisten zu übernehmen. Bundeskanzler Engelbert Dollfuß plädierte jedoch mit dem Argument, man dürfe nicht nur die Rentabilität, sondern müsse auch den „realen Wert" der Güter in Betracht ziehen, für die Übernahme. Am 14. November 1933 übertrug Louis Rothschild Grundbesitz im Ausmaß von 9.200 ha – es handelte sich um einen Teil der Domäne Waidhofen an der Ybbs (Gut Hollenstein) – und Alphonse Rothschild Teile des Gutes Gaming im Ausmaß von 4.500 ha an die Republik Österreich. Während der NS-Zeit wurden die restlichen Rothschild'schen Besitzungen beschlagnahmt, das Bankhaus arisiert, nach Kriegsende wieder restituiert. Vgl. MRP 904/5 vom 27. Oktober 1933; weiters Peter Melichar, Neuordnung im Privat-Bankwesen. Die NS-Maßnahmen und die Problematik der Restitution (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission 11), Wien/München 2004, S. 391–408, hier S. 392; derselbe, Bankiers in der Krise: Der österreichische Privatbankensektor 1928–1938, in: Geld und Kapital, Band 7 (= Jahrbuch der Gesellschaft für mitteleuropäische Banken- und Sparkassengeschichte. Privatbankiers in Mitteleuropa zwischen den Weltkriegen 2003), Stuttgart 2005, S. 135–191, hier S. 181; derselbe, >200 Hektar. Großgrundbesitz in Niederösterreich in der ersten Jahrhunderthälfte, in: Peter Melichar u. a. (Hg.), Niederösterreich im 20. Jahrhundert. Band 2. Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 575–632. Zur Restitution vgl. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend die Übernahme der Louis de Rothschild'schen Domänen Waidhofen an der Ybbs und Göstling durch die Republik Österreich, BGBl. Nr. 102/1949. Vgl. Landsteiner, Österreichische Bundesforste 1925–1975, S. 228.

[74] Im Stenogramm Dr. Suchanek heißt es *„1,6"*.



St.Sekr. Dr. S c h m i d t schlägt eine Aussprache mit der Industrie wegen einer freiwilligen Beitragsleistung vor.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt zu bedenken, daß die Industrie ohnehin namhafte freiwillige Leistungen, zum Beispiel für die Winterhilfe[75] und den Zentralspendenfonds[76], auf sich genommen habe.

B.M. Dr. T a u c h e r gibt die erfreuliche Tatsache bekannt, daß bei verschiedenen Industrien große Investitionsprojekte in Erwägung stünden, sodaß die begründete Hoffnung auf eine erhöhte Investitionstätigkeit der privaten Hand für das kommende Jahr gegeben sei. Die Einführung neuer Steuern würde natürlich diese Projekte sofort zunichte machen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft neuerlich die Frage einer Besteuerung der Dividendenempfänger durch Festsetzung eines 10%igen Pauschales auf.

B.M. Dr. N e u m a y e r bezeichnet eine derartige Maßnahme als eine zusätzliche Einkommenbesteuerung, durch die die Steuermoral eine neue Erschütterung erfahren würde. Im übrigen sei im Gesetz eine Dividendenzusatzsteuer vorgesehen gewesen, jedoch mit der Begründung wieder aufgegeben worden, daß eine solche Steuer keinen Gewinn abwerfe, sondern die Steuerträger veranlassen würde, ihre Steuerbekenntnisse zu verfälschen.

B.M. Dr. T a u c h e r weist darauf hin, daß die Bevölkerung nicht mit Steuererhöhungen oder neuen Steuern, sondern im Gegenteil mit Steuerermäßigungen im kommenden Jahr rechne.

B.M. Dr. N e u m a y e r bringt neuerdings die Frage der Aufhebung der Institution der Sicherheitsdirektoren zur Sprache.[77]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bezweifelt, ob die Länder das Recht hätten, die für die Sicherheitsdirektoren ausgegebenen Beträge zurückzufordern.

B.M. Dr. N e u m a y e r glaubt, der Bund sollte sich in dieser Frage in keinen Prozeß mit den Ländern einlassen.

St.Sekr. Dr. S k u b l betont, daß der derzeitige Sicherheitsapparat keinen wie immer gearteten Abbau vertrage. Die Institution der Sicherheitsdirektoren sei aus der Not der Zeit geboren, die auch heute noch immer andauere.

B.M. Dr. N e u m a y e r bezeichnet die Einrichtung der Sicherheitsdirektoren als zweifellos verfassungswidrig.

B.M. Dr. P i l z widerspricht dieser Ansicht.[78]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erscheint es unklar, warum die Überlassung der Sicherheitsagenden an die Landeshauptmänner eine Ersparung bedeuten solle, da ja einerseits der Sicherheitsapparat selbst nicht eingeschränkt und anderseits die Kosten auf jeden Fall bezahlt werden müßten.

---

[75] Vgl. 1045/4 und 8 vom 4. Dezember 1936 sowie die Tagesordnungspunkte 8 und 9 des vorliegenden Protokolls. Zur Winterhilfeaktion 1935/36 vgl. Österreichisches Jahrbuch 1936. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressedienst, Wien 1937, S. 323–328.

[76] Zum Zentralspendenfonds vgl. die Ausführungen in MRP 1060/17.

[77] *„Das bedeutet nicht ¼ Mill., sondern weit mehr, weil die Länder die Rechnung präsentieren werden dafür, was sie kosten."*

[78] Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Pilz: Nein, in der Verfassung vorgesehen."*



St.Sekr. Dr. S k u b l weist auf die Verhältnisse in anderen Staaten hin, in denen die Sicherheitsagenden ebenfalls zentralistisch geführt würden. Die Bundesregierung sollte froh sein, daß die Institution der Sicherheitsdirektoren bestehe.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, es sei beabsichtigt, die Institution als solche bestehen zu lassen und nur die Befugnisse des Sicherheitsdirektors dem Landeshauptmann zu übertragen.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, daß eine solche Konstruktion die größten Komplikationen nach sich ziehen würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hielte die Bestellung der Landesgendarmeriekommandanten zu Sicherheitsdirektoren für erwägenswert. Man könnte auch nach einer Konstruktion suchen, bei der die Sicherheitsdirektoren der Diensthoheit des Landeshauptmannes unterstellt wären.

St.Sekr. Dr. S k u b l meint, eine derartige Konstruktion würde das Prinzip der zentralen Leitung der Sicherheitsagenden durchbrechen. Im übrigen koste die Institution der Sicherheitsdirektoren nicht mehr als 300 S pro Monat und Land. Vielleicht könnte ein Ausweg darin gefunden werden, daß man die Sicherheitsdirektoren verpflichte, mit den Landeshauptmännern das engste Einvernehmen zu pflegen. In dieser Beziehung seien nämlich früher die größten Differenzen vorgekommen, während heute bereits das Verhältnis zwischen Landeshauptmännern und Sicherheitsdirektoren als befriedigend bezeichnet werden müsse.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß die Einrichtung der Sicherheitsdirektoren keine ideale Lösung des Sicherheitsproblems darstelle. Redner habe bereits im vergangenen Jahr diese Frage einer Erörterung unterzogen und eine Neuregelung in Aussicht gestellt.

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt die dringende Bitte, den Standpunkt einzunehmen, daß die Frage der Auflassung der Sicherheitsdirektoren noch nicht reif sei. Redner sei der Überzeugung, daß die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit den Landeshauptmännern als obersten Leitern der Sicherheitsagenden in den Ländern nicht harmonieren würde.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t erinnert an die Äußerung des Bundesministers für Finanzen, er hoffe durch Mehreinnahmen am Ende des Jahres 1938 eine ausgeglichene Haushaltsgebarung zu erzielen, und bemerkt hiezu, daß der Bundesminister für Finanzen ebenso gut annehmen könne, die stillen Reserven würden statt 43 Mill. S eine Höhe von 45 Mill. S und noch mehr erreichen.

B.M. Dr. N e u m a y e r bezeichnet dies als unmöglich, weil das Bundesministerium für Finanzen gezwungen sei, zur Deckung des vorgesehenen Abganges von 43 Mill. S Schatzscheine aufzunehmen, und ihm daher, da die Möglichkeit der Aufnahme von Schatzscheinen auf 75 Mill. S beschränkt sei, nur mehr 32 Mill. S zur Verfügung stünden, um die Kasseneingänge während des Jahres auszugleichen, ein Betrag, der nicht mehr gekürzt werden könne.[79]

[79] Ab dem Schatzscheingesetz, BGBl. Nr. 115 vom 31. März 1927, war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur vorübergehenden Stärkung der Kassen des Bundes durch Begebung von Bundesschatzscheinen bis zu 75 Millionen Schilling zu beschaffen. Im Zusammenhang mit der Rekonstruktion der Creditanstalt wurde diese Summe auf 100 Millionen Schilling erhöht (BGBl. Nr. 126



B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, es werde mit Rücksicht auf das Scheitern der Konversion nicht möglich sein, heute noch zu einer endgiltigen Lösung zu kommen, weshalb es angezeigt wäre, die Verhandlungen außerhalb des Ministerrates fortzusetzen, um zu einem Ergebnis zu gelangen.

B.M. Dr. Neumayer meint, es werde vielleicht doch möglich sein, die Konversion der Iba in Österreich und anderen Staaten, vor allem der Schweiz, durchzuführen, sodaß nur mehr die Bedeckung eines Betrages von 2 Mill. S erforderlich wäre. Auf alle Fälle wolle jedoch der Ministerrat zur Kenntnis nehmen, daß im vorliegenden Entwurf des Bundesvoranschlages für 1938 noch ein Betrag von 4,5 Mill. S zu bedecken wäre, worüber das Einvernehmen noch ausstehe, daß der Versuch einer Konversion der Iba, die einen Betrag von 3,8 Mill. S hätte einbringen sollen, vorläufig gescheitert sei und daß für Investitionen in der laufenden Gebarung nur ein Betrag von 17[80] Mill. S eingesetzt sei.

St.Sekr. Dr. Schmidt hält eine Veröffentlichung der im Jahr 1938 für Investitionen zur Verfügung stehenden Kredite für zweckmäßig.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, er werde anläßlich der Budgetdebatte im Bundestag die bezügliche Ziffer bekanntgeben. Sicher sei, daß für Investitionen im Jahr 1938 ein höherer Betrag als für 1937 zur Verfügung stehen werde.[81]

**12**




B.M. Mandorfer stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage M[82] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende

---

vom 14. Mai 1931). Eine weitere Erhöhung erfolgte durch das 2. Schatzscheingesetz 1935 (BGBl. Nr. 397 vom 22. Oktober 1935). Die Laufzeit dieser Schatzscheine wurde mehrmals, zuletzt aufgrund des Schatzscheingesetzes von 1937 (BGBl. Nr. 190 vom 23. Juni 1937) bis 31. Dezember 1937 verlängert. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1936, S. 152–153 und Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 155.

80 Im Stenogramm Dr. Suchanek heißt es *„16“*.

81 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/26.

82 Beilage M, BMLuF, Zl. 41.801-2a/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1. Fassung 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2. Fassung 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 Seiten). Der stockende Weinabsatz und die dadurch bedingten großen Lagerbestände hatten zu Beginn der Weinlese zu einem katastrophalen Preissturz auf dem Weinmarkt geführt. Die gebotenen Preise für die Maische waren so niedrig, daß die Existenz all jener gefährdet schien, die auf den Ertrag des Weinbaues angewiesen waren. Die verzweifelte Stimmung unter den Weinbauern und die Kürze der zur Vorbereitung eines betreffenden Bundesgesetzes vorhandenen Zeit, sowie der Umstand, daß die Verhandlungen mit den Vertretern der betroffenen Berufstände noch nicht hatten abgeschlossen werden können, hatten es unmöglich gemacht, bereits vollständig ausgearbeitete Gesetzesentwürfe vorzulegen. Daher sollten die geplanten Maßnahmen zur Beruhigung der Bevölkerung vorläufig durch ein umfassendes Ermächtigungsgesetz bekannt gemacht werden. Die Entwürfe stimmen mit BGBl. Nr. 327 vom 23. September 1937 nicht überein. Im Vergleich zum Gesetz fehlen im 1. Entwurf etliche Passagen. Der 2. Entwurf deckt sich weitgehend mit dem publizierten Gesetz, jedoch wurden in dieses unter § 1 zwei Absätze neu aufgenommen: „(2) Die im Sinne des Absatzes 1, Punkt a, bestimmten Preise dürfen immer nur

Bundesgesetz, betreffend einige Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung von Wein und des Verkehres damit, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[83]

B.M. Dr. R e s c h betont, es handle sich hier um ein Gesetz von ganz besonderer Bedeutung[84], sodaß die Bundesregierung die Verantwortung allein nicht übernehmen sollte, weshalb die Inanspruchnahme des Ermächtigungsgesetzes untunlich wäre. Redner stehe übrigens auf dem Standpunkt, daß alle wirtschaftlichen Gesetze dem Haus der Bundesgesetzgebung vorzulegen wären. Um den wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geltend gemachten Bedenken Rechnung zu tragen, wäre für die Begutachtung der Vorlage lediglich eine Frist von 8 Tagen festzusetzen, sodaß mit der Verabschiedung innerhalb 14 Tagen gerechnet werden könne.

B.M. Dr. T a u c h e r glaubt der Vorlage sachlich widersprechen zu müssen und wünscht auch auf einige Momente aufmerksam zu machen, welche die Berufstände des Handels beträfen. Die Vorlage sei zunächst geeignet, eine künstliche Preissteigerung hervorzurufen. Man verweise mit Recht darauf, daß die im Entwurf verfolgte Tendenz zur Wirtschaftspolitik der Regierung im Gegensatz stehe.[85] Überdies seien die Erfahrungen, die man mit Mindest- und Höchstpreisen gemacht habe, die denkbar schlechtesten. Wenn der Entwurf in Kraft gesetzt würde, dann würde in der Landwirtschaft und im Handel ein wilder Kampf entbrennen wegen Erzielung eines




mit Wirksamkeit vom Beginne einer neuen Ernte, das ist mit 25. September jeden Jahres, herabgesetzt werden; ihre Erhöhung ist jederzeit, jedoch nur auf einvernehmlichen Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, des Handelsbundes und des Bundes der österreichischen Gewerbetreibenden zulässig. (3) Die Bestimmung von Preisen im Sinne des Absatzes 1, Punkt a, gibt keinen Anspruch auf Abnahme der dort genannten Erzeugnisse."

[83] Die Wortmeldung Mandorfers lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Laut Ministerratsvortrag. Bin der Überzeugung, daß wir nicht in das Haus der Gesetzgebung gehen, weil zu spät, weil Leuten gesagt wurde, heute wird etwas geschehen. Ich hätte nur eine Bitte, daß die Vorlage* … [An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.] *Die Bestimmung ist höchst ernst. Ich könnte keine Verantwortung für die weitere Entwicklung nehmen."*

[84] *„Mindest- und Höchstpreis, es wird eingegriffen in Handel und Produktion"*.

[85] *„Preiskommission."*
In MRP 1040/2 vom 8. Oktober 1936 wurde beschlossen, das Österreichische Institut für Konjunkturforschung mit der Errichtung einer Preiskontrollstelle zu betrauen. Zur Überwachung der Preiskontrollstelle wurde eine „Interministerielle Preisbeobachtungskommission" beim Bundeskanzleramt eingerichtet, die sich am 14. Oktober 1936 konstituierte. Dieses Gremium hatte beratende Funktion und sollte Vorschläge zu Preissenkungen von Nahrungsmitteln, Transportkosten, Grund- und Rohstoffen erarbeiten. An den Sitzungen nahmen in der Regel hochrangige Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Verkehr sowie für soziale Verwaltung, der Oesterreichischen Nationalbank (Viktor Kienböck), des Bundesamtes für Statistik und des Österreichischen Instituts für Konjunkturforschung teil. Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen der Preisbeobachtungskommission von Oktober 1936 bis Juni 1937 finden sich im AdR, BKA/Büro Feest, Karton 7614 b, Konvolut „Preisbeobachtungscom. Sitzungsprotokolle". Zur Tätigkeit der Kommission vgl. weiters AdR, BKA, Sign. 22/P1, GZl. 316.397/1937 und GZl. 317.903/1937.

möglichst hohen Verkaufspreises einerseits und eines möglichst niederen Einkaufspreises anderseits. Die Wurzel der unerfreulichen Verhältnisse im Weinbau sei die Überproduktion, die in einer freien Wirtschaft durch den niedrigen Preis, der sich aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage ergebe, von selbst gedrosselt würde.

Nur aus einer Produktionseinschränkung könne man sich daher einen Erfolg erwarten. Durch eine künstliche Preisregulierung dagegen könne man dem Übel nicht beikommen, zumal da damit höchstens erreicht würde, daß ein höherer Einkaufspreis gezahlt würde, ohne daß es zu einer Produktionseinschränkung käme. Ferner könne dann damit gerechnet werden, daß schließlich zur Stützung Bundesmittel in Anspruch genommen werden müßten, weil der Staat durch die Regulierung immerhin die Garantie übernehme, daß zum vorgeschriebenen Mindestpreis tatsächlich verkauft werden könne. Da der Weinhandel bei einer Steigerung des Preises naturgemäß zurückgehalten werde, könnte sich nun ergeben, daß um den Mindestpreis überhaupt nicht verkauft werden könne. Dann würde sich wohl der Staat der Notwendigkeit einer finanziellen Beihilfe nicht entziehen können. Was die Stimmung in den Berufständen anlange, so müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Nachricht über in Aussicht genommene Anwendung des Ermächtigungsgesetzes bei Erlassung derart einschneidender Maßnahmen eine beträchtliche Aufregung verursacht habe. Übrigens sei schon seit Wochen bekannt, daß die diesjährige Weinernte günstig sei, weshalb es möglich gewesen wäre, schon längst einzugreifen. Nunmehr klage der Weinhandel, daß er Kapital in einem Ausmaß binden müsse, über das er nicht verfüge. Auch die Gastwirte, die hauptsächlich von der beim Ausschank verdienten Preisspanne lebten, wären schwer getroffen, zumal da es sich hiebei vielfach um Weinsorten minderer Qualität handle. Durch die Preiserhöhung würden die Gastwirte daher gewissermaßen mit einer sehr beträchtlichen Steuer belegt. Es liege Redner trotz diesen unerfreulichen Verhältnissen gewiß fern, die Situation auf die Spitze treiben zu wollen, doch sei er der Ansicht, daß das Haus der Bundesgesetzgebung die Verantwortung für die beabsichtigte Regelung tragen sollte, weshalb von einer Anwendung des Ermächtigungsgesetzes unbedingt Abstand zu nehmen wäre. Redner erblicke in der sich hieraus ergebenden Verzögerung keine Gefahr, zumal da die Formulierung der Durchführungsverordnung jedenfalls noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Das Mindeste, was Redner verlangen müsse, sei demnach die Behandlung der Vorlage im Haus der Bundesgesetzgebung[86].




B.M. Dr. Neumayer erinnert daran, daß er bei den Vorverhandlungen zugesagt habe, der Vorlage nicht allzu großen Widerstand entgegensetzen zu wollen. Allerdings habe es sich damals vor allem um die Einschränkung des Haustrunkes und die Einrichtung der Weinverkehrsstelle[87] gehandelt; von der Einführung von Mindest- und Höchstpreisen sei aber

[86] *„obwohl ich weiß, daß uns das außerordentlich belastet unsere beiden Ressorts. Frage an den Finanzminister, ob die Befürchtung eintreten wird."*

[87] Vgl. Wiener Zeitung vom 24. September 1937, S. 1 „Schaffung einer Weinverkehrsstelle"; Neue Freie Presse vom 24. September 1937 (Morgenblatt), S. 5 „Maßnahmen für die Weinwirtschaft"; Der Bauernbündler. Zeitung des Niederösterreichischen Bauernbundes, Jg. 31, Nr. 1072, 2. Oktober 1937, S. 1–2 „Schaffung einer Weinverkehrsstelle" und S. 2 „Regelung der Haustrunkerzeugung".

nicht ernst gesprochen worden, eher von der Einführung von Richtpreisen. Inzwischen hätten die Weinhändler Redner gegenüber erklärt, daß sie bei Festsetzung von Mindestpreisen in der nächsten Zeit nicht in der Lage wären, Wein einzukaufen. Hieraus ergebe sich eine schwierige Situation, weil der Staat den Produzenten eigentlich sagen müßte, wenn sie verkaufen sollten.[88] Dies sei umso gefährlicher, als nach den angestellten Berechnungen die nicht abgesetzten Weinvorräte einen Wert von 10 bis 15 Mill. S erreichten. Redner sei der Auffassung, daß der Staat bei Einführung von Mindestpreisen gewissermaßen die moralische Verpflichtung übernehme, die Vorräte abzukaufen, was ganz ausgeschlossen wäre. Wenn der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus dem Förderungskredit den Betrag von 500.000 S hiezu verwenden wollte, wäre jedoch dagegen nichts einzuwenden[89]. Es sei davon gesprochen worden, die Überproduktion an Wein wenigstens teilweise durch Erzeugung von Branntwein aufzufangen. Redner hielte dies für ganz ausgeschlossen, weil man dabei auf Gestehungskosten käme, die die gesamte Spirituswirtschaft schwer beeinträchtigen würden. Abschließend schlägt Redner vor, die Einführung von Richtpreisen anstelle der Mindest- und Höchstpreise in Aussicht zu nehmen.

B.M. Dr. R e s c h hielte eine solche Maßnahme für ungefährlich.

B.M. Dr. T a u c h e r wendet ein, daß sich Richtpreise, sofern sie unter Sanktion gestellt würden, von Mindest- oder Höchstpreisen im Effekt nicht wesentlich unterscheiden würden.




B.M. Dr. N e u m a y e r betont, sein Bestreben sei darauf gerichtet, zu verhindern, daß der Bund allenfalls mit Millionenbeträgen an Subventionen belastet würde. Wie bereits erwähnt, hätte er nichts dagegen einzuwenden, wenn aus dem der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Förderungskredit, ohne daß es zu einer Überschreitung käme, der Betrag von 500.000 S zur Erleichterung der Lage der Weinhauer verwendet würde. Er müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Vornahme von Interventionskäufen eine Vergeudung dieses Betrages bedeuten würde, wenn der normale Absatz ausbliebe. Man möge daher wohl überlegen, ob man nicht die gleiche Außenwirkung durch Einführung von Richtpreisen erzielen könnte.

B.M. M a n d o r f e r betont, die Einschränkung der Weinproduktion sei bereits eingeleitet, deren Auswirkung sei jedoch noch nicht sichtbar. Es sei übrigens gar nicht daran gedacht, den Bund in die Gefahr zu bringen, die unabsetzbaren Weinvorräte aufzukaufen. Es könne sich nur um geringfügige Interventionskäufe handeln, um den Weinverkehr anzuregen. Die Einführung von Richtpreisen könne gewiß in Erwägung gezogen werden.

B.M. Dr. T a u c h e r bezweifelt den Erfolg geringfügiger Interventionskäufe bei einem vorhandenen Überschuß von 700.000 hl.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält den ihm vorgelegten Verordnungsentwurf wegen des Haustrunkes[90] für nicht befriedigend.

---

[88] Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Wir übernehmen die Verpflichtung zu sagen, wem sie es verkaufen sollen."*

[89] *„aber nicht 10 Mill."*.

[90] BGBl. Nr. 332 vom 29. September 1937 (2. Verordnung zum BGBl. Nr. 327/1937). Vgl. die Amtliche Verlautbarung in der Wiener Zeitung vom 29. September 1937, S. 12 sowie das Aktenmaterial im AdR, BMLuF, Wein – Erzeugung und Verkehr; Gesetz, Zl. 42.958-2a/1937 und Zl. 49.658-2a/1937.

B.M. M a n d o r f e r ist gleichfalls der Meinung, daß diesbezüglich mit aller Schärfe vorgegangen werden müsse.

Bundeskommissär Ing. F e e s t meint, es handle sich um ein für die Preispolitik neues Problem, das allerdings mit der den Bestrebungen des Gewerbes nach Schaffung von Mindestpreisen zugrundeliegenden Idee nahe verwandt ist. Die Gefahren, die befürchtet würden, seien naturgemäß sehr akut. Vor allem drohe die Gefahr von Interventionskäufen unter allen Umständen. Auf der anderen Seite stehe jedoch der drohende Ruin von 50.000 Familien, die auf kleinster Scholle im Weinbau den Lebensunterhalt suchten. Die Sorge des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sei daher durchaus begreiflich. Wenn man an die Einführung von Mindestpreisen denke, dann sei es allerdings nicht zu vermeiden, auch die Frage von Höchstpreisen zu erörtern. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, daß ein Liter Most dem Produzenten mit 14 bis 15 g bezahlt werde, während in Wien ein Viertelliter Wein nicht unter 30 bis 50 g zu haben sei. Um abschließend urteilen zu können, müßte daher auch der Inhalt der mit der Vorlage zusammenhängenden Verordnungen bekannt sein.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, die Erlassung dieser Verordnungen sei ohnedies an das Einvernehmen der beteiligten Ressorts geknüpft.

B.M. Dr. R e s c h meinte die Einbringung der Vorlage im Haus der Bundesgesetzgebung wäre gewiß kein Hindernis, mittlerweile die Verordnungen auszuarbeiten. Redner persönlich halte die Vorlage in wirtschaftlicher Beziehung für sehr gefährlich, würde jedoch eine Entlastung der Regierung darin erblicken, wenn das Haus der Bundesgesetzgebung die Verantwortung für die Verabschiedung des Gesetzes übernehme.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g verweist auf die unter den Weinhauern, insbesondere im Burgenland und in Niederösterreich, herrschende große Aufregung, die den Schluß gerechtfertigt erscheinen lasse, daß die Not in diesen Kreisen sehr groß sei. Zudem höre man, daß die Händler vielfach versuchten, den Wein zu einem unverhältnismäßig niederen Preis aufzukaufen. Unter diesen Umständen müsse sich Redner fragen, warum die Weinhauer sich nicht in erhöhtem Maß der Genossenschaften[91] bedienten und einen unreellen Weinhandel auszuschalten trachteten. Allenfalls könnten die Weinproduzenten daran denken, sich mit der „Göc"[92] in Verbindung zu setzen. Auf diesem Weg könnte ihnen ein höherer Preis gesichert werden, ohne daß der Konsum[93] belastet würde. Wenn dieser Vorgang gewählt würde, wäre er der beste Preisregulator.[94] Die erwähnten Erscheinungen ließen übrigens den Schluß zu, daß sich unter den Weinhändlern ziemlich viel unreelle Elemente befänden. Denen könne man aber nur durch energisches und zielbewußtes Vorgehen beikommen, nicht durch die Drohung, sie auszuschalten, allein.

Bundeskommissär Ing. F e e s t berichtet, der Versuch mit den Genossenschaften sei bereits vor zwei Jahren gemacht worden. Er habe wohl zum

---

[91] Zu den Winzergenossenschaften in Österreich vgl. Klaus Peter Postmann, Mein Wein aus Österreich. Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Weinkultur in Österreich im 20. Jahrhundert, Linz 2003, S. 51–52 und S. 112–116.

[92] Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine. Nähere Ausführungen vgl. MRP 1024/19 vom 6. März 1936 und MRP 1059/19.

[93] Anstelle von „Konsum" heißt es im Stenogramm *„Konsument"*.

[94] *„Ich weiß nicht, warum das nicht gemacht wird. Es ist damit gedroht worden. Ich hätte nicht gedroht, sondern hätte das gemacht."*



Erfolg geführt, doch habe sich hiebei gezeigt, daß die Verteilung der Konsumgenossenschaften in den Weingebieten nicht ganz entsprechend sei. Nach Ansicht Redners werde sich die Landwirtschaft mit dem Gedanken der Errichtung einer größeren Lombardkellerei auf genossenschaftlicher Grundlage ernstlich beschäftigen müssen, einer Institution, mit der man im Ausland sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Dies bedeute aber gewiß nicht, daß der notwendige Handel ausgeschaltet werden solle.

B.M. Dr. T a u c h e r meint, zu einer Lösung der aufgeworfenen Frage werde man heute nicht kommen. Es bleibe daher nur zu entscheiden, ob man vom Ermächtigungsgesetz Gebrauch machen solle oder nicht. Redner trete dafür ein, das Haus der Bundesgesetzgebung mit der Angelegenheit zu befassen, zumal da man durch eine unkluge Verlautbarung, in der sehr beträchtliche Mindestpreise genannt worden seien, eine große Aufregung in den Kreisen der Weinhändler erzeugt habe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt die Frage zur Diskussion, ob im § 1, lit. a, des Entwurfes der Ausdruck „Mindest- und Höchstpreise" durch das Wort „Richtpreise" zu ersetzen wäre.

B.M. M a n d o r f e r hielte diese Änderung für noch erträglich.

B.M. Dr. T a u c h e r macht darauf aufmerksam, daß bei Richtpreisen von einer Sanktion keine Rede sein könne.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, hinsichtlich der Sicherung der Richtpreise käme es ganz auf den Text der Durchführungsverordnung an.

B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt, daß dazu noch Verhandlungen erforderlich seien.




B.M. M a n d o r f e r befürchtet, daß durch solche Verhandlungen die Aufregung nur noch verstärkt würde.[95]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Auffassung, daß abgesehen von der Bestimmung des § 1, lit. a, der Entwurf keinen Schwierigkeiten begegnen werde. Er glaube daher anregen zu sollen, im § 1, lit. a, den Passus „Min-

[95] Für die letzten vier Wortmeldungen ab „B.M. Dr. Taucher macht darauf aufmerksam" liegt folgende Stenogrammvariante vor:
*„Taucher: Da dürfte aber keine Sanktion sein. Behandlungsdauer mindestens 14 Tage, die Verhandlungen könnten ruhig laufen, während das Haus das Gesetz berät, könnte Verordnung gemacht werden. Die Hetze wird im Haus noch größer sein.*
*Neumayer: Mache einstweilen eine Aktion für Schnittwein. Die Punkte b, c, d werden keinem Widerstand begegnen.*
*Taucher: Es dreht sich vor allem um a).*
*Schuschnigg: Statt Mindest- und Höchstpreise Richtpreise.*
*Mandorfer: Ich fürchte, daß bei der Bestimmung in Hauerschaft und Gastwirte in der Debatte im Bundesgesetzgebungshaus die Sache noch erschwert wird. Wir haben viele Wünsche zurückdrängen können.*
*Taucher: Die heikelsten Finanzgesetze bringen wir ins Haus. Jetzt wird das Haus tagen aufgrund des Art. III.*
*Mandorfer: Ich bin überzeugt, daß dann die Schwierigkeiten noch größer sind.*
*Taucher: Wenn Gesetze schon erlassen sind, ist Berufstand im Hintertreffen, weil sie mit Mindestpreisen rechnen müssen.*
*Schuschnigg: Was ist, wenn wir im Bundeswirtschaftsrat nicht durchdringen, es wäre nicht erfreulich, wenn es zum Kampf der Stände kommt.*
*Resch: Die können nur ein Gutachten abgeben.*
*Taucher: Es wird nicht weiß Gott etwas passieren, allerdings wird es Gegensätze geben."*

dest- und Höchstpreise“ durch den Passus „Richtlinien für die Erstellung der Preise“ zu ersetzen und den Entwurf als Vorlage der Bundesregierung den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer Frist von 8 Tagen zu übermitteln. Die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes hätte überhaupt nur einen Sinn, wenn man die Durchführungsverordnung unter einem erlassen könnte. Im übrigen wäre zu erwägen, ob es nicht möglich erschiene, gewisse Maßnahmen, etwa für den Haustrunk, abgesondert zu treffen, hinsichtlich der die Schaffung einer neuen gesetzlichen Basis nicht erforderlich sei.

B.M. M a n d o r f e r erwidert, dies würde nicht zum Ziel führen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hielte es für vertretbar, die Weinverkehrsanstalt (§ 1, lit. d) mit einem Art. III-Gesetz zu errichten, weil damit den Weinhauern gezeigt werde, daß die Regierung entschlossen sei, Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Notlage zu treffen. Gegen diesen Vorgang könnte von der anderen Seite eine begründete Einwendung wohl nicht erhoben werden.

Bundeskommissär Ing. F e e s t gibt zu bedenken, daß die Errichtung der Anstalt im Wesentlichen mit der Beobachtung und Kontrolle der Preise verbunden sei. Überdies erfordere die Anstalt einen gewissen finanziellen Aufwand. Redner glaube deshalb von einer Teilung der Vorlage abraten zu sollen, zumal da sie geeignet wäre, den Erfolg der Aktion zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 1, lit. b, c und d, seien im Haus der Bundesgesetzgebung keine Schwierigkeiten zu erwarten. Für die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes würde die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit sprechen. Es bestehe nämlich die Gefahr, daß bis zur Verabschiedung des Gesetzes mit großer Beschleunigung gelesen und die Hälfte der Fechsung[96] als Most von der Presse weg verkauft werden könnte.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, die Weinhauer hätten wohl kein Interesse, rasch zu verkaufen, wenn sie sähen, daß man ihnen zu Hilfe komme und sie bessere Preise erzielen könnten.

Bundeskommissär Ing. F e e s t erwidert, sie müßten verkaufen, weil sie nicht über die erforderlichen Gebäude verfügten.

B.M. Dr. T a u c h e r betont, daß man bei der Preisfestsetzung besonders vorsichtig sein müsse, weil ein Mißgriff hiebei zur Katastrophe führen würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g regt an, vorerst einen Weinbausachverständigen zu hören.

B.M. Dr. T a u c h e r wirft ein, dann müßte auch ein Vertreter des Weinhandels beigezogen werden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt der Meinung Ausdruck, daß die Preisgestaltung beim Wein für die große Masse nicht von lebenswichtiger Bedeutung sei. Die Gastwirte seien jedoch stark berührt.

B.M. M a n d o r f e r erklärt, daß die Preisverhandlungen keinen allzu großen Schwierigkeiten begegnen dürften, zumal da sich die Weinhändler schließlich bereit erklärt hätten mitzuwirken, falls sie in der Weinverkehrsstelle eine Vertretung erhielten. Man werde daher gelegentlich der Beratung über die Durchführungsverordnung trachten müssen, zu einer Einigung zu gelangen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g sieht die größten Hindernisse beseitigt, wenn man sich auf die Festsetzung von Richtpreisen beschränke.

[96] Fechsung: veraltet für Ernte(ertrag), im Weinbau wurde darunter die Weinlese verstanden.

B.M. Dr. Taucher bemerkt, daß sich trotzdem im Haus der Bundesgesetzgebung Widerstände geltend machen würden.

St.Sekr. Dr. Schmidt findet keinen allzu großen Unterschied zwischen Mindestpreisen und Richtpreisen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt die Frage, ob man nicht ohne Aufstellung von Richtlinien eine Preisregelung erzielen könnte, etwa durch Heranziehung der Genossenschaften.

Bundeskommissär Ing. Feest könnte hierin keine praktische Lösung erblicken, da es vor allem darauf ankäme, entsprechende Kellereien sicherzustellen, was in der zu Gebote stehenden kurzen Zeit nicht möglich wäre.

B.K. Dr. Schuschnigg hielte es für eine Übergangszeit vertretbar, die „Göc" zu veranlassen, als Einkäufer aufzutreten und hiebei höhere Preise zu bieten.

B.M. Dr. Taucher gibt zu bedenken, daß die „Göc" nur an ihre Mitglieder verkaufen dürfe.

B.K. Dr. Schuschnigg erwidert, dann müsse eben eine andere Zwischenstelle gefunden werden.

B.M. Dr. Pilz meint, man könnte versuchen, die Gastwirte dazu zu bringen, jetzt Wein einzukaufen, wobei man etwa für diese Abschlüsse Steuererleichterungen ins Auge fassen könnte.

St.Sekr. Dr. Schmidt bezeichnet es als unerläßlich, mit den Interessenten ernst zu reden.

B.M. Mandorfer erwidert, dies sei ohnedies bereits geschehen.



B.M. Dr. Taucher erblickt das Wesentliche in dem Inhalt der Durchführungsverordnung, die beide Gruppen mit Sorge erwarteten.



B.M. Mandorfer gibt zu bedenken, daß hienach die Verantwortung der Regierung zugeschoben würde, wenn sie die gesetzliche Grundlage für die Verordnung nicht unverweilt schüfe und die Inkraftsetzung des Gesetzes durch Einbringung im Haus der Bundesgesetzgebung verzögerte.

B.M. Dr. Taucher bringt neuerlich seine Ansicht vor, daß die Schaffung von Mindestpreisen den Staat zur Abnahme des nicht abgesetzten Weines verpflichte.

B.M. Dr. Neumayer stimmt dieser Auffassung zu.

B.M. Mandorfer wirft ein, dies sei nie verlangt worden.[97]

B.K. Dr. Schuschnigg kommt auf seine frühere Anregung zurück, den Entwurf zu teilen, und schlägt vor, an Stelle der Bestimmung des § 1, lit. a, des Entwurfes eine eigene Vorlage auszuarbeiten, in der den beteiligten Ressorts die Ermächtigung erteilt werde, durch Verordnung Richtlinien für die Erstellung der Preise für Wein, Traubenmost, Weinmaische und Keltertrauben festzusetzen und die näheren Vorschriften hiefür zu erlassen, und die Vorlage sodann den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer Frist von 8 Tagen zu übermitteln und die übrigen Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes endgiltig zu formulieren, wobei das Einvernehmen zwischen den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Verkehr sowie für Finanzen herzustellen wäre, und dieses Gesetz sodann auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. Taucher bezeichnet dies als einen gangbaren Weg.

97 *„Für die Weinhauerschaft direkt eine Katastrophe."*



B.M. Dr. Resch meint, das Gesetz könnte wohl sofort dem Haus der Bundesgesetzgebung vorgelegt werden.

B.M. Dr. Neumayer bittet, im Sondergesetz über die Richtpreise die Ermächtigung nicht auch, wie dies im vorliegenden Entwurf der Fall sei, auf den Bundesminister für Finanzen zu erstrecken. Redner erklärt in diesem Zusammenhang, hinsichtlich des Haustrunkes auf einer energischen Beschränkung des zulässigen Quantums – er denke an 600 l – bestehen zu müssen. Im übrigen glaube er, daß die Weinhändler nach Verabschiedung des Gesetzes überhaupt nicht mehr kaufen würden.

B.K. Dr. Schuschnigg erwidert, man müsse natürlich damit rechnen, daß die Händler zurückhaltend sein würden.

B.M. Dr. Taucher betont, es komme eben darauf an, Preise zu finden, bei denen die Weinhauer noch verkaufen und die Händler noch kaufen könnten. Heute sei es so, daß die Weinhauer bestrebt seien, übermäßige Preise zu erzielen.

B.M. Dr. Neumayer meint, ein Hauptgrund für die herrschende Aufregung sei in der erfolgten Verlautbarung über die Mindestpreise zu erblicken.[98]

B.M. Dr. Taucher erkundigt sich, welchen Preis der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als angemessen erachte. Einen Preis von etwa 40 g hielte Redner für unannehmbar; der schlechtere Wein wäre jedenfalls unverkäuflich.

B.M. Mandorfer erwidert, es handle sich vor allem um die Regelung hinsichtlich der Weinsorten mittlerer Qualität. Die besseren Sorten sollten überhaupt nicht erfaßt werden und hinsichtlich der Sorten minderer Qualität werde man damit rechnen müssen, daß sie keinen Abnehmer fänden.




St.Sekr. Zehner bringt den Gedanken zum Ausdruck, allenfalls jedem Heeresangehörigen als Menageaufbesserung täglich einen Viertelliter Wein zu verabreichen, womit ein Absatz von 3.000 hl gesichert wäre.

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg ermächtigt hierauf der Ministerrat ein Ministerkomitee, bestehend aus den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Verkehr sowie für Finanzen, – nach neuerlicher Beratung im Gegenstand unter Zuziehung des Bundeskommissärs zur ständigen Überwachung der Preisentwicklung –

1. an Stelle der Bestimmung des § 1, lit. a, des vorliegenden Entwurfes eine eigene Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in der bestimmt wird, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (dem gemäß Art. 91, Absatz 4, der Verfassung 1934 zuständigen Bundesminister) und dem Bundesminister für Handel und Verkehr durch Verordnung Richtlinien für die Erstellung der Preise für Wein, Traubenmost, Weinmaische und Keltertrauben festsetzen und die näheren Vorschriften hiefür erlassen kann[99], und in der allenfalls auch andere Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes aufgenommen werden können, und zu

---

[98] Die Wortmeldung Neumayers lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Mandorfer wird mit 500.000 S nicht auskommen, sondern 5 Millionen hineinstecken."*

[99] Vgl. BGBl. Nr. 329 vom 24. September 1937, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowie den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Finanzen, betreffend die Festsetzung von Preisen für Wein und das Verbot von Verschnitten mit Erzeug-

beschließen, diese Vorlage sodann gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer Frist von 8 Tagen zu übermitteln;

2. die hienach übrig bleibenden Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes endgiltig zu formulieren und dieses Gesetz sodann auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[100]

**13**

Gemäß dem Antrag (Beilage N[101]) des B.M. Dr. Resch beschließt der Ministerrat, die im Entwurf vorliegende Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung einer Notstandsaushilfe für Arbeitslose zu erlassen.[102]

---

nissen aus Direktträgerreben (1. Verordnung zum Bundesgesetze B. G. Bl. Nr. 327/1937), das aufgrund des Ermächtigungsgesetzes beschlossen wurde.

100 Vgl. Circular vom 23. September 1937, das die dritte und endgültige Fassung des Bundesgesetzes beinhaltet, sowie Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 1 vom 2. Oktober 1937, S. 6–7 „Weinabsatzkrise". Vgl. weiters das umfangreiche Material im AdR, BMLuF, Wein – Erzeugung und Verkehr; Gesetz, Zl. 41.801-2a/1937, Zl. 42.769-2a/1937, Zl. 45.089-2a/1937, Zl. 48.863-2a/1937 sowie Zl. 11.072-2a/1938. Die Akten geben keinen Hinweis auf das erwähnte Ministerkomitee, liefern jedoch Berichte von interministeriellen Besprechungen. Zum Weinabsatz allgemein vgl. den mehrere Kartons umfassenden Bestand im AdR, BMLuF, Weinabsatz 1937–1938. Zur Weinwirtschaft in der Ersten Republik vgl. auch Irmgard Eisenbach-Stangl, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols. Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genußmittel in Österreich 1918–1984, Frankfurt/Main 1991, S. 48–55.
Zu den Diskussionen rund um die Probleme des Weinbaus vgl. auch MRP 1023/5 vom 21. Februar 1936; vgl. weiters verschiedene Aspekte zum Weinbau anhand der Register der bereits publizierten Bände der Ministerratsprotokolle der Regierung Schuschnigg.
*„Schuschnigg: Ich bin morgen im Burgenland wegen dieser Geschichte.*
*Taucher: Wir werden vorher noch einen letzten Versuch machen, Handel und Weinhauer zusammen zu bringen.*
*Schuschnigg: Feest beiziehen.*
*Adam: Verlautbart nichts.*
*Schuschnigg: Nein.*
*Taucher: Debatte über Weinbauern streng reservat, man kann unter Druck verhandeln."*
*„Neumayer: Pensionsstillegungsgesetz zurückgestellt."*
Zum Pensionsstillegungsgesetz vgl. MRP 1059/6, MRP 1062/10 und MRP 1064/25.

101 Beilage N, BMsV, Zl. 90.191-Abt. 6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Verordnungsentwurf ½ Seite). Auch im Jahre 1937 war die Zahl der Arbeitslosen, die auf die Notstandshilfe angewiesen waren, sehr hoch. Ende August waren 178.000 Arbeitslose gezählt worden, davon bezogen 133.000 die Notstandshilfe. Für das Jahr 1938 wurde die Zahl der Arbeitslosen mit 235.000 angenommen, davon 155.000 Empfänger der Notstandshilfe. Die Aufrechterhaltung der Notstandshilfe schien daher unerläßlich und es wurde empfohlen, von der einjährigen zeitlichen Begrenzung der Notstandshilfe abzugehen und die Einrichtung ohne Festsetzung eines Termins bis auf Widerruf aufrechtzuerhalten. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 333 vom 5. Oktober 1937 überein.

102 Vgl. dazu den die Jahre 1935 bis 1937 umfassenden SA im AdR, BMsV, SA 13, Zl. 98.328-6/1937. Vgl. allgemein zu den Richtlinien für die Gewährung der Not-







**14**

B.M. Dr. Resch stellt an Hand der Beilage O[103] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über außerordentliche Hilfeleistungen an Kleinrentner im Jahre 1937 gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von vier Wochen zu bestimmen.[104]

B.M. Dr. Neumayer betont, man müsse endlich daran denken, diese Fürsorgemaßnahmen sukzessive abzubauen. Im Jahr 1935 sei hiefür der Betrag von 231.000 S und im Jahr 1936 der Betrag von 225.000 S ausgegeben worden. Redner würde für das laufende Jahr bei diesem Betrag bleiben, sehe aber davon ab, einen Abänderungsantrag zu stellen.[105]

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag zum Beschluß.[106]

---

standsaushilfe MRP 825/9 vom 21. September 1932, MRP 898/10 vom 22. September 1933 und MRP 901/19 vom 12./13. Oktober 1933. Zur Gewährung einer Notstandsaushilfe für Arbeitslose 1937 vgl. MRP 1045/9 vom 4. Dezember 1936. Zum Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, vgl. auch MRP 978/12 vom 4. Jänner 1935, MRP 982/16 vom 1. Februar 1935, MRP 983/8 vom 8. Februar 1935, MRP 986/14 vom 8. März 1935 und MRP 987/9 vom 15. März 1935.




103 Beilage O, BMsV, Zl. 168.937-Kl/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Aufzählung von Härtefällen 1 Seite, Zusatz zum Ministerratsantrag ½ Seite, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 2 Seiten). Das Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, hatte den Anspruch auf eine Unterhaltsrente an viele Voraussetzungen geknüpft, wodurch sich bei der Ausführung des Gesetzes zahlreiche Härten ergeben hatten. Mit BGBl. Nr. 408/1936 war der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt worden, im Jahre 1936 aus Mitteln des Kleinrentnerfonds Hilfeleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 225.000 Schilling zur Linderung solcher Härten zu gewähren. Für das Jahr 1937 sollte nun mittels beiliegendem Gesetzesentwurf eine vergleichbare Ermächtigung geschaffen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 393 vom 30. November 1937 überein.

104 Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 571; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 64. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 2082 und S. 2097; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1883–1884; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1543; das Freigutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 694–695 und S. 716–717.

*105 „Resch: Ich habe 8.000 Bewerber, konnte voriges Jahr 2.300 beteilen. Was soll ich mit denen machen?*
*Neumayer: Lassen wir die Ziffer wie voriges Jahr 225.000 S. Lassen wir es halt!“*

106 Zur Gewährung außerordentlicher Unterstützungen nach dem „Kleinrentnergesetz“ und seinen Novellen (BGBl. Nr. 251/1929, BGBl. Nr. 451/1935, BGBl. Nr. 408/1936) vgl. MRP 718/8 und 14 vom 14. August 1931, MRP 1013/15 vom 29. Oktober 1935, MRP 1016/2 (Kapitel 15) vom 2./3./4. Dezember 1935, MRP 1021/18 vom 24. Jänner 1936, MRP 1042/19 vom 30. Oktober 1936, MRP 1044/9 vom 20. November 1936 und Circular vom 27. Oktober 1937. Zum Kleinrentnerfonds vgl. AdR, BMsV/Präs., Schlagwörterreihe Kleinrentnerfonds 1930–1937.

**15**

B.M. Dr. Neumayer erbittet und erhält die Ermächtigung, das im Entwurf vorliegende (Beilage P[107]) Bundesgesetz über die Konvertierung der Internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930[108] als Vorlage der Bundesregierung gemäß Art. 63 der Verfassung 1934 im Bundestag einzubringen. Redner fügt bei, daß er, falls es notwendig wäre, die Einberufung des Bundestages zur Verabschiedung der Vorlage veranlassen würde.[109]

**16**

B.M. Dr. Neumayer bittet um Erteilung der Ermächtigung, mit dem im Entwurf vorliegenden (Beilage Q[110]) Schreiben dem Bürgermeister der Stadt Wien[111] den Verkauf des nördlichen Teiles des Praters an die Stadt Wien um den Betrag von 10 Mill. S und die Übertragung der Verwaltung des restlichen Teiles an die Stadt Wien anzubieten.

Nach einer kurzen Wechselrede, an der sich B.M. Dr. Taucher und B.K. Dr. Schuschnigg beteiligen und in der insbesondere festgestellt

[107] Beilage P, ohne Zahl, Gesetzesentwurf (1 Seite). Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.

[108] Die 7%ige Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930 wurde aufgrund des BGBl. Nr. 86/1930 zum Zweck der Durchführung eines Investitionsprogramms für die Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenverwaltung begeben. Die vorgesehene Netto-Gesamthöhe der Anleihe betrug 725 Millionen Schilling. Vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, S. 318 (Tab. 94) und Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 198–200; zur beabsichtigten Konversion vgl. ebenda, S. 199, Anmerkung 2.



[109] Der Gesetzesentwurf wurde nicht in den Bundestag eingebracht. Vgl. auch Neue Freie Presse vom 23. September 1937 (Morgenblatt), S. 14 „Die Frage der Konvertierung der Iba" sowie Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 52 vom 25. September 1937, S. 984–985. In diesem Artikel wird ausgeführt, daß die Bundesregierung wegen der Konvertierung der Internationalen Bundesanleihe von 1930 mit London Kontakt aufgenommen hätte. Eine Ermäßigung des Zinssatzes von 7 % wäre wünschenswert, eine fühlbare Erleichterung für den Bundesschatz würde jedoch nur eintreten, wenn die Konversionsanleihe zu einem günstigen Kurs aufgelegt und die Konversion auf die maßgebenden Teilausgaben erstreckt werden könnte. In der Folge werden genauere Details für eine mögliche Durchführung erläutert. Vgl. in weiterer Folge MRP 1062/12.

[110] Beilage Q, BMF, Zl. 58.444/1937, Entwurf eines Schreibens des Finanzministers an den Bürgermeister von Wien, datiert mit 22. September 1937 (2 ½ Seiten). Im Schreiben wird mitgeteilt, daß der Brand der Rotunde die Messe-AG nötige, zur Aufrechterhaltung dieser Institution entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Um dies der Messe-AG und deren Hauptaktionärin, der Stadt Wien, zu ermöglichen, sei die Frage des Grundeigentums von dringlichster Bedeutung. Weiters wird der Beschluß der vorliegenden Ministerratssitzung ausgeführt: der Bund überläßt der Stadt Wien den linksseitig gelegenen Teil des Praters einschließlich des Volkspraters, der Venedigerau und der Prater Hauptallee um den Preis von 10 Millionen Schilling, wobei allerdings einige Gebäude samt zugehörigen Gründen ausgenommen bleiben sollten (etwa das Polizeikommissariat Prater und die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung).

[111] Richard Schmitz, 6. April 1934 bis 11. März 1938 Bürgermeister von Wien.




wird, daß der Prater in seinem bisherigen Charakter erhalten bleiben soll, erteilt der Ministerrat die erbetene Ermächtigung.[112]

α Neumayer: Ausgeschlossen, daß Frühjahrsmesse[113] abgesagt wird, nicht wieder gut zu machender Prestigeverlust. Klärung der Eigentumsfrage. Es liegen Schätzungen vor über Prater außer Volksprater zwischen 28 und 8 Mill. 28. Mill. ist Wahnsinn. Schätzungen über Volksprater kann man jetzt nicht machen. Um die Verhandlungen mit Beschleunigung zum Abschluß zu bringen, bitte ich um Ermächtigung, Schmitz einen Brief zu schreiben. Bundesregierung ist bereit, Prater linksseitig der Hauptallee bis zum Reitweg abzutreten einschließlich des Wurschtelpraters um 10 Mill., wobei die Stadt Wien in sämtliche Pachtverträge einzutreten hätte. Bezüglich Hauptallee hätte die Stadt Wien alle Zusicherungen zu geben bezüglich des Betretens und Zugangs zu Bundesobjekten. 5 Jahresraten à 2 Mill. S.[114] Auch bei dem rechten Teil legt Schmitz Gewicht darauf, ihn in die Verwaltung zu bekommen. Man könnte an die Gemeinde den Antrag stellen, ihr die Verwaltung zu übertragen auf einige Jahre (20–30). Man müßte verlangen, daß sie die Benützung, insbesondere für das Bundesheer gewährleistet, Rechte des Bundes respektiert, für Schrebergärtenverträge eintritt. Was dann der Bürgermeister dort macht. Ferner müßte man auch wegen Übernahme des Personals sprechen, das allerdings ein ganz schwieriges Problem ist. 7 Pragmatisierte, 21 ständige und 27[115] nichtständige Arbeiter. Tiergarten, die weiteren Verhandlungen, die mit Kriegsgeschädigtenfonds[116] in Konkurs stehen, sind nicht jetzt schon zu klären.




[112] Die ausführliche Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunkts wird im Anschluß zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.
Vgl. MRP 1036/21 vom 24. Juli 1936 sowie zur weiteren Behandlung MRP 1063/15 und MRP 1065/19.

[113] Nach dem Ersten Weltkrieg suchte man neue Wege, um Geschäftsverbindungen mit dem Ausland aufzubauen und den Güteraustausch im Inland zu beleben. Es kam zur Gründung der Wiener Messe, die erstmals im September 1921 abgehalten wurde. Während der Ersten Republik wurden jährlich eine Frühjahrs- und eine Herbstmesse veranstaltet. Die Wiener Messe wurde nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von der Presse gut angenommen; vgl. Sondernummern und die umfangreiche Berichterstattung in den Zeitungen. Anfang Jänner 1938, drei Monate nach dem Brand der Rotunde, hatte die Gemeinde Wien einen Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des Ausstellungs- und Messegeländes ausgeschrieben. An dem Bewerb hatten sich 152 Architekten und Architekturbüros aus ganz Europa beteiligt. Der „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich machten diese Pläne jedoch gegenstandslos. Zur Frühjahrsmesse 1938, die am 13. März eröffnet wurde, vgl. Neue Freie Presse 14. März 1938, S. 6 „Die Eröffnung der Frühjahrsmesse". Die Wiener Messen wurden im Frühjahr 1942 formell eingestellt. Vgl. Heinrich G. Neudhart, Die Wiener Messe. Ihre Entwicklung und Geschichte im Wandel der institutionellen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen, Von den Anfängen bis zur kriegsbedingten Einstellung 1942, Dissertation, Wien 2009, besonders S. 418–420. Zum Ideenwettbewerb vgl. Franz Nothhacksberger/Alois Plessinger, Allgemeiner Wettbewerb der Stadt Wien zur Erlangung von Ideenskizzen für die Ausgestaltung eines Ausstellungs- und Messegeländes in Wien, II., Prater, Wien 1938; Wiener Zeitung vom 25. Dezember 1937, S. 5 Ideenwettbewerb für das Messegelände" und vom 31. Dezember 1937, S. 5 „Der Wettbewerb zur Ausgestaltung des Messegeländes".

[114] Im Stenogramm Dr. Suchanek lautet dieser Satz folgendermaßen:
*„Raten zu 2 Mill. zinsfrei zu stunden."*

[115] Im Stenogramm Dr. Troll heißt es *„17"*.

[116] Der Kriegsgeschädigtenfonds wurde mit StGBl. Nr. 573/1919 errichtet und mit BGBl. Nr. 444 vom 21. Dezember 1937 aufgelöst; vgl. MRP 1065/21. Der Fonds

Taucher: Im wesentlichen heißt es linke Seite 10 Mill., wobei allerdings falls nicht Geschäftsbauten, sondern Nutzbauten aufgeführt würden, Nachzahlung erfolgt auf Barwert. Wie groß?

Neumayer: Habe ich vergessen.

Taucher: Eine ganze Reihe von Punkten sind noch, die bei der Gelegenheit bereinigt werden müssen, von Aspern bis zum Bierdepot im Prater.

Schuschnigg: Die Erhaltung der Reitwege müßte gesichert werden für diese Zwecke.

Taucher: Eintritt in alle bestehenden Verpflichtungen, die Zivil und Militär gegenüber. Eine getrennte Verwaltung ist unrichtig, aber der Prater muß das bleiben, was er ist.

Skubl: Warum nicht die rechte Seite?

Taucher: Man kann die Entwicklung nicht voraussehen.

Neumayer: Linke Seite ist berechtigt.

Taucher: Ist ja verbaut. Bundesateliers, die auf Gemeindegrund stehen, muß auch bereinigt werden.

Schuschnigg: Ministerrat gibt Ermächtigung auf dieser Basis. α

---

besaß einige bedeutende Liegenschaften, darunter den Lainzer Tiergarten oder das Gut Lobau. Der Bestand im AdR, BMLuF/Varia, Kriegsgeschädigtenfonds enthält Sitzungsprotokolle, einen Voranschlag 1937 und eine Auflistung der Güter des Fonds.



# 1062.

1937-10-08

| | |
|---|---|
| **Anwesend:** | Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Rott und Skubl |
| **Vorsitz:** | Schuschnigg |
| **Schriftführer**: | Troll, Suchanek |
| **Zugezogen:** | Fleisch, Feest, Adam, Ender (zu Punkt 1) |
| **Dauer:** | 10.15 – 13.15[1] |

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Änderung des Handelskammerngesetzes.*
2. *Änderung des Dienstpostenschemas für Wachebeamte.*
3. *Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft.*
4. *Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften.*
5. *Reform der Kraftfahrbetriebe der Post und der Österreichischen Bundesbahnen.*
6. *Verpachtung der Gewerkschaft Rathausberg.*
7. *Volksbildungsgesetz.*
8. *Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.*
9. *Abänderung der Satzungen der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe.*
10. *Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes.*
11. *Personalsteuernovelle 1937.*
12. *Bundesvoranschlag 1938.*




**1**[2]

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage A[3] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundes-

[1] *„10.20 – 13.20“.*

[2] Vor dem 1. Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm folgende Passage:
*„Rein informativ:*
*Schuschnigg: Beabsichtigter Besuch Görings in Wien. Weder Außenamt noch einer anderen Stelle etwas bekannt. Es ist aber durch Pressedienst festgestellt, daß das Propagandaministerium in Berlin die Richtigkeit der Meldung bestätigt hat. Ich habe nichts beizufügen.“*
Hermann Göring, ab April 1933 preußischer Ministerpräsident, 1. Mai 1935 Ernennung zum Oberbefehlshaber der Luftwaffe, ab Oktober 1936 Beauftragter für den Vierjahresplan.
Das Thema wird im Stenogramm nach Tagesordnungspunkt 6 wieder aufgenommen, wo sich folgender Zusatz findet:
*„Büro Göring sagt nein. Es wird der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, daß das nicht zutrifft. 8–14 Tage schon Absicht gehabt, für Göring einen Hirsch anbin-*

gesetz über die Änderung des Handelskammerngesetzes[4] auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[5]

α Ender: Die Bestimmungen des § 1 über die Zusammensetzung des Hauptausschusses waren ganz korrekt eingebracht im Haus der Bundesgesetzgebung. Man hat dort Änderungen vorgenommen, dadurch Unstimmigkeit entstanden. Im Hauptausschuß sind nicht mehr die Präs. der Landeskammern, im engeren Ausschuß sind sie darin, unlogisch und unmöglich. Frage, kann man das nach Art. III ändern, am 1. sollen sie bestellt sein, die Zusammensetzung wird eine andere sein, wenn man das nicht macht. Ich habe alle Bundesvertreter zu mir berufen, die haben sich einhellig auf diese Änderung geeinigt. Finanzbund hat aber bei dieser Gelegenheit noch Wünsche gehabt und gesagt, komme mit 7 Mitgliedern nicht aus, brauche 8. Alle anderen Bünde haben das eingesehen und ihm 8 zugebilligt. Außerdem

---

*den zu lassen. Hängt jedoch gar nicht damit zusammen.*
*Adam: Das Propagandaministerium weigert sich, es zu dementieren. Hat es bestätigt.*
*Schuschnigg: Wir werden ausgeben nichts bekannt.“*
Vgl. dazu ein Schreiben vom 22. Oktober 1937 des Deutschen Geschäftsträgers in Wien an das Deutsche Auswärtige Amt, in dem es heißt: „Wie mir der Minister Glaise-Horstenau sagte, erwägt die österreichische Regierung, den Herrn Ministerpräsidenten Göring zu einer Hirschjagd im Karwendelgebirge einzuladen. Nach Ansicht des Bundeskanzlers werde auf diese Weise ein Besuch in Wien vermieden, welcher zu nationalsozialistischen Straßendemonstrationen führen würde.“ Der Deutsche Geschäftsträger in Wien hatte anscheinend keine Kenntnis über einen bevorstehenden Besuch Görings. Vgl. Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D (1937–1945), Band I, Baden-Baden 1950, Nr. 265, S. 390. Tatsächlich war geplant, Ministerpräsident Göring, der sich immer mehr zur Schlüsselfigur in der Österreichfrage entwickelt hatte, Ende 1937 zu einer Jagd nach Österreich einzuladen, um dabei in politische Gespräche zu kommen. Göring übermittelte einen Forderungskatalog und machte die Reise von der definitiven Zusage eines positiven Ergebnisses aus Besprechungen mit Bundeskanzler Schuschnigg abhängig, was jedoch im Vorfeld nicht erfüllt werden konnte. Zu Details und Quellenangaben vgl. Norbert Schausberger, Der Griff nach Österreich. Der „Anschluß“, Wien/München 1988, S. 426–427. Zur Jagdeinladung an Göring vgl. weiters Kurt Schuschnigg, Ein Requiem im Rot-Weiß-Rot, Wien 1978, S. 35–36. In der offiziellen Berichterstattung wurde verlautbart, daß der für Dezember geplante Besuch Görings aufgrund der zusätzlichen Obliegenheiten wegen der Übernahme des Reichswirtschaftsministeriums auf Anfang 1938 verschoben werden müßte. Vgl. Wiener Zeitung vom 3. Dezember 1937, S. 2 „Jagdbesuch des Ministerpräsidenten Göring verschoben“.




3 Beilage A, BKA, Zl. 95.226-B.A./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 7 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 5 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 25 Seiten). Aus vielfältigen Gründen sollten am Handelskammerngesetz eine große Zahl an Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden; u. a. sollte ein im Ausschuß des Bundestages unterlaufener Redaktionsfehler behoben werden, der zur Folge hatte, daß nach der geltenden Fassung des § 16, Absatz 1 des Handelskammerngesetzes dem Hauptausschuß der Bundeshandelskammer nur die Vizepräsidenten der Landeshandelskammern angehörten, nicht aber deren Präsidenten. Der Entwurf stimmt – mit den hier beschlossenen Abänderungen – mit BGBl. Nr. 340 vom 11. Oktober 1937 überein.

4 BGBl. Nr. 204 vom 30. Juni 1937; zur Entstehung vgl. MRP 1054/8 vom 26. April 1937, MRP 1055/27 vom 25. Mai 1937 und MRP 1057/1.

5 Die zusätzliche umfangreiche Wortmeldung Enders, die nur im Stenogramm aufscheint, wird im Anschluß zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

waren 4 seiner Mandate an 4 größere Länder gebunden, auch von dieser Bindung enthoben worden. Auch über diese Änderung bestand bei den Bünden vollkommene Einigung. Verkehrsbund hat sich weiters beschwert, daß er im Präsidium der Handelskammer der Stadt Wien keine Vertretung hat. Das hat die Kammer anerkannt, hat dort einen Mann bekommen … verzichtet. Diese Dinge sind mit voller Einigung aller Bünde gemacht worden. Es dürfte daher keinem Anstand unterliegen, das mit Art. III zu machen. Die Dringlichkeit verlangt es wirklich. Noch etwas anderes. Nach jener Sitzung hat man eine andere Entdeckung gemacht. Man hat Voranschlag für die Bundeshandelskammer aufgestellt. Man muß das Exportförderungsinstitut zur Bundeshandelskammer nehmen. Man muß mit gutem Beamtenapparat die Bundeshandelskammer ausstatten. Exportförderung allein kostet 750.000 S. Daher wird man mit 1 Million nicht auskommen. Nun ist aber die Kostenaufteilung so vorgesehen, die Kosten werden bestimmt und auf die Kammern so umgelegt nach dem Verhältnis wie sie in ihrer eigenen Landeskammer Geld braucht. Nun ist es so, daß Wien nur 4 % Umlage, die anderen Länder 5–7 %. Wenn man Wiener Kammer direkt unterstellt, daß man ihr Exportförderung abnimmt, würde Wiener Kammer in diese Lage kommen, auf 3 % herab zu gehen, die anderen müßten 8–9 % einheben. Eine Situation, die vollkommen unmöglich ist. Man geht nun im Entwurf einen anderen Weg. Man legt die Kosten der Bundeshandelskammer um auf alle Gewerbetreibenden in Österreich durch einheitlichen Zuschlag zur Erwerbssteuer. Sodaß jeder zur Bundeshandelskammer gleich viel beiträgt. Außerdem trägt man Kosten der Exportförderung auf ganz neuen Weg. Ursprungszertifikat wird ausgegeben. Fließen der Bundeshandelskammer zu. Es fließen 80 % in Wien ein, sodaß Exportförderung auch hauptsächlich von Wien getragen wird, wo sie auch am meisten benützt wird. Das ist eine Lösung, die absolut der Gerechtigkeit entspricht und einzig möglich ist. Andere Lösung hätte nach kürzester Zeit zu einer Novellierung führen müssen. Frage, kann man das nach Art. III und ohne Befragung der Bünde machen? Zur Befragung der Bünde ist nicht mehr Zeit. Es gibt in den Bünden natürlich Bestrebungen, die sich ins Fäustchen lachen, wenn Bundeshandelskammer kein ordentliches Budget bekommt. Nun hängt das aber mit dem staatlichen Aufsichtsrecht derart innig zusammen. Minister ist verantwortlich und hat Aufsicht für gutes Funktionieren der Kammer. Wir geben hier dem Minister in seiner Aufsichtsstellung klare Stellung. Er muß das Budget der Handelskammer genehmigen. Es ist aber so textiert, daß man glauben könnte, er könnte nur verweigern, wenn das Budget zu hoch angesetzt ist. Es kann auch passieren, daß Kammer kein Budget beschließt oder zu gering ansetzt. Darum wird das Aufsichtsrecht des Ministers für Handel und Verkehr auch in solchem Fall das Budget bestimmen. Es tritt keinerlei Vakuum bei den Beamten ein. Am 1. 11. bereits Funktionäre ausbezahlt werden, nicht möglich, weil dort noch kein Geld ist. Übergangsbestimmung, daß Handelskammer für Wien und Niederösterreich vorläufig weiterzahlt und Refundierung erst nach Funktionieren der Bundeshandelskammer erfolgt. Soweit alles in Ordnung, kann und muß nach Art. III gemacht werden.

Noch ein Punkt: man hat nachdem ... α




Präsident Dr. E n d e r bemerkt zu der Abänderung des § 55, Absatz 1, des Handelskammerngesetzes, nachträglich habe auch der Bürgermeister von Wien[6] in einer Eingabe unter Hinweis auf die große Bedeutung des Verkehrswesens in Wien verlangt, daß auch ein Vertreter des Verkehrswesens der Gemeinde Wien in den Hauptausschuß der Bundeshandelskammer entsendet werde. Redner sei als Gegner des Virilistensystems[7] der Ansicht, man sollte in Stattgebung dieses Verlangens des Bürgermeisters

---

6 Richard Schmitz, 6. April 1934 bis 11. März 1938 Bürgermeister von Wien.
7 Virilist: Person, die aufgrund ihres Amtes einen Sitz in einer Körperschaft hat.



von Wien in das Gesetz keine Bestimmung aufnehmen, wonach der Gemeinde Wien ein Vertreter im Hauptausschuß der Bundeshandelskammer für das Verkehrswesen zukomme, sondern bloß allgemein die Entsendung zweier Kammerräte durch den Bundesminister für Handel und Verkehr in den Hauptausschuß der Bundeshandelskammer vorsehen und demnach im § 35, Absatz 1, zweiter Satz das Wort „einen" durch das Wort „zwei" ersetzen. Der Bundesminister für Handel und Verkehr werde naturgemäß gezwungen sein, einen Vertreter der Bundesbahnen und einen Vertreter der Gemeinde Wien in den Hauptausschuß der Handelskammer zu entsenden. Die hiedurch erforderliche Erhöhung der Mitglieder des genannten Hauptausschusses von 54 auf 55 Mitglieder spiele eine geringe Rolle, zumal da in der Regel der engere Ausschuß, der bloß 20 Mitglieder zähle, einberufen werden dürfte. Redner bringe weiters eine Angelegenheit zur Sprache, die besonders dem Bundeskanzler am Herzen liege. Der Präsident des Industriellenbundes[8] habe nämlich eine Änderung der §§ 11 und 15 des Handelskammerngesetzes angeregt, da er im Fall seiner Berufung in das Präsidium der Bundeshandelskammer gezwungen wäre, seine Stelle als Präsident des Industriellenbundes zurückzulegen. Nach dem derzeitigen Wortlaut der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen würden nämlich im Präsidium der Bundeshandelskammer die Präsidenten der einzelnen berufständischen Bünde Sitz und Stimme haben. Diese Bestimmung habe sehr viel für sich, da hiedurch ein besseres Zusammenarbeiten gewährleistet sei. Schon seinerzeit sei im Haus der Bundesgesetzgebung ein Antrag, daß die Präsidenten der Bünde berechtigt sein sollten, an ihrer Stelle ein anderes Mitglied ihres Präsidiums in die Bundeshandelskammer zu entsenden, mit der Begründung abgelehnt worden, daß hiedurch die notwendige Zusammenarbeit gestört würde. Der Präsident des Industriellenbundes habe nunmehr erklärt, er könne mit Rücksicht auf seine Arbeitsüberbürdung, insbesondere auch im Interesse seines Unternehmens, eine weitere Belastung nicht mehr ertragen. Hiezu müsse Redner allerdings feststellen, daß dem Vernehmen nach Präsident Urban die Geschäfte des Industriellenbundes nicht selbst führen, sondern diese von dem Präsidialmitglied Industriellen Schoeller[9] besorgen lassen solle.




B.M. Dr. T a u c h e r bestreitet diese Behauptung und meint, daß sich diese Vermutung offenbar auf das siebengliedrige Exekutivkomitee des Industriellenbundes[10] beziehen dürfte.

Bundeskommissär Ing. F e e s t ist jedoch der Ansicht, daß die Behauptung des Präsidenten Dr. Ender wegen der Geschäftsführung des Industriellenbundes weitgehend stimmen dürfte.

---

[8] *„Urban".*
Ludwig Urban, März 1921 bis 1938 Präsident des Hauptverbandes der Industrie Österreichs bzw. des Industriellenbundes, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrates der Familien AG.

[9] Dr. Philipp Schoeller, Präsidialmitglied des Industriellenbundes, während der NS-Zeit hohe Funktionen in NS-Industrieverbänden.

[10] Neben Ludwig Urban setzte sich das Exekutivkomitee aus Fritz Mandl, Ferdinand Falkensammer, August Schmid-Schmidsfelden, Ludwig Stepski-Doliwa, Martin Kink und Richard Krasser zusammen. Vgl. Österreichischer Amtskalender 1937, S. 119.

Präsident Dr. Ender weist darauf hin, daß sich der Bundeskanzler für eine Gewährung der Wünsche des Präsidenten des Industriellenbundes ausgesprochen habe. Da die in Rede stehenden Bedenken auch für die Landeshandelskammern zu gelten hatten, schlage Redner folgende vom Bundesministerium für Handel und Verkehr formulierte Abänderungen des Handelskammerngesetzes in der Fassung des Entwurfes vor:

Dem § 11 wäre anzufügen: „Der Vorsitzende des Landesverbandes des Industriellenbundes (Verbandes für das Gebiet der Stadt Wien), der Obmann des Landesgewerbebundes (Gewerbeverbandes der Stadt Wien) und der Älteste der Kaufmannschaft können auf die Vizepräsidentenstelle in der Landeshandelskammer (Handelskammer für Wien) mit Genehmigung des Bundesministers für Handel und Verkehr verzichten. Im Falle der Genehmigung des Verzichtes hat der Vorstand des zuständigen Verbandes (Kaufmannschaft) aus dem Kreise seiner Vorstandsmitglieder einen anderen Vertreter als Vizepräsidenten in das Präsidium der Landeshandelskammer (Handelskammer für Wien) zu entsenden."

Weiters wäre dem § 15 anzufügen: „Der Vorsitzende des Industriellenbundes, die Obmänner des Gewerbebundes, des Handelsbundes und des Verkehrsbundes und der Präsident des Finanzbundes können auf die Vizepräsidentenstelle in der Bundeshandelskammer mit Genehmigung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verzichten. Im Falle der Genehmigung des Verzichtes hat der Vorstand des zuständigen Bundes aus dem Kreise seiner Vorstandsmitglieder einen anderen Vertreter als Vizepräsidenten in das Präsidium der Bundeshandelskammer zu entsenden."




Redner macht jedoch auf die schweren Bedenken aufmerksam, die diesen Abänderungen des Handelskammerngesetzes insbesondere dann, wenn sie auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen würden, deshalb entgegenstünden, weil das Haus der Bundesgesetzgebung bereits einmal eine derartige Abänderung abgelehnt habe. Auch Redner selbst sei mit dieser Abänderung nur ungern einverstanden, hauptsächlich aus dem Grund, weil hiedurch die notwendige Personalunion gestört werde. Mit Rücksicht auf die Ansicht des Bundeskanzlers, daß die Politik die in Rede stehende Abänderung des Handelskammerngesetzes zwingend erfordere, könne man sich jedoch hiezu entschließen, zumal da man gewohnt sei, der Politik Konzessionen zu machen. Dies sei die einzige Abänderung des Handelskammerngesetzes, die einer Besprechung im Ministerrat bedürfe, zumal da die übrigen Abänderungen keinen Schwierigkeiten begegnen dürften. Zum Schluß schlage Redner vor, im § 37, Absatz 2, des Handelskammerngesetzes in der Fassung des Entwurfes nach dem Wort „Sachaufwand" den Passus „der Bundeshandelskammer" einzuschalten.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß eine zwingende politische Notwendigkeit für die im Sinn des Wunsches des Präsidenten Urban vorzunehmenden Abänderungen des Handelskammerngesetzes nicht bestehe, daß die vom Genannten vorgebrachten Argumente den Redner jedoch einigermaßen überzeugt hätten. Es müsse in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen werden, daß der Präsident des Industriellenbundes große administrative[11] Aufgaben zu erfüllen habe. Es sei sehr

[11] Im Stenogramm heißt es: *„repräsentative"*.



zweifelhaft, ob es im Fall des Rücktrittes des Präsidenten Urban gelingen würde, einen Nachfolger zu bekommen, der dieselbe Autorität genießen würde und mit dem alle in Betracht kommenden Interessenten einverstanden wären. Der Behauptung, Präsident Urban führe die Geschäfte des Industriellenbundes nicht selbst, müsse entgegengehalten werden, daß von Seiten der Bundesregierung in Angelegenheit des Industriellenbundes immer nur mit dem Genannten verhandelt worden sei und daß er sich hiebei immer korrekt verhalten habe. Präsident Urban stelle den Typus des österreichischen Industriellen dar, wie er nur gewünscht werden könne. Jede Änderung in der Person des Präsidenten des Industriellenbundes würde besondere Schwierigkeiten nach sich ziehen, da sich voraussichtlich eine Einigung über einen Nachfolger, der auch der Bundesregierung genehm sei, nicht leicht werde erzielen lassen. Präsident Urban begründe seinen Wunsch damit, daß er nicht nur Präsident des Industriellenbundes, sondern auch Chef eines Unternehmens sei. Tatsächlich setze der Genannte seinen Ehrgeiz darein, in Neunkirchen einen vorbildlichen Betrieb zu führen, der insbesondere in der Freizeitgestaltung der Arbeiterschaft Hervorragendes leiste.[12] Jeder, der diesen Betrieb kennen zu lernen Gelegenheit habe, werde seine Freude an dem Geschauten haben.[13] Es werde in Öster-




[12] Es handelte sich um die „Schrauben- und Schmiedewarenfabriks-AG Brevillier & Co. und A. Urban & Söhne" in Wien mit dazugehörigen Fabriksanlagen in Neunkirchen und an anderen Standorten. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 693–695 und Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Unternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 68–71. Schon vor dem Ersten Weltkrieg hatte die Gesellschaft für ihre Arbeiter und Angestellten vorgesorgt. Im Jahr 1894 wurde ein Pensionsfonds gegründet, um Firmenpensionen auszahlen zu können. Zur Alters- und Invaliditätsvorsorge der Arbeiter gab es ab 1914 eine entsprechende Unterstützungskassa, die zur Gänze von der Firma bestritten wurde. Weiters erhielt jedes Werk ein Konsummagazin, aus dem an sämtliche Werksangehörige alle Lebensmittel und Artikel für den Haushalt möglichst billig abgegeben wurden. Während der Weltwirtschaftskrise erkannte Präsident Ludwig Urban die Wichtigkeit gelebter Unternehmenskultur. So wurde ab 1929 eine Werkszeitschrift herausgegeben, die regelmäßig bis 1943 erschien und als Informationsquelle für die Mitarbeiter und Bindeglied zwischen allen im Unternehmen Tätigen galt. Der Werksportverein stellte ein weiteres wichtiges Bindeglied zwischen Belegschaft und Unternehmen dar. 1932 fand die offizielle Eröffnung der Sportanlage des Werksportvereins „Brevillier & Urban" in Neunkirchen statt. Neben Fußball gab es mit Tischtennis, Kegeln, Musik, Eisschießen, Tanz, Foto und Touristik, Zimmergewehr und Philatelie weitere Sektionen des Werksportvereins. Vgl. Renate Reschny, Brevillier & Urban – Eine betriebsgeschichtliche Fallstudie, Diplomarbeit, Wien 1996, S. 36–40, S. 54–55 und S. 78. Zu den Aktivitäten des Betriebes vgl. im Detail die monatlich erschienene „Werkszeitung Brevillier-Urban".

[13] Vgl. Die Industrie, 42. Jg., Nr. 17 vom 23. April 1937, S. 5 „Der Bundeskanzler in Neunkirchen". Darin heißt es: „Präsident Ludwig Urban verwies in seiner Begrüßungsansprache auf die Bedeutung einer sinnvollen Freizeitgestaltung für die Arbeiterschaft und gab seiner Überzeugung Ausdruck, daß mit der neuen Anlage und der Gründung des Werksportvereines ein wesentlicher Schritt weiter getan sei, um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiterschaft, Angestelltenschaft und Unternehmer zu vertiefen." Vgl. auch ebenda, Nr. 43, 22. Oktober 1937, S. 5 „Mitglieder des Staatsrates bei Brevillier, Urban in Neunkirchen". In diesem Artikel wird die vorbildliche werksverbundene Kameradschaft her-




reich der Fehler begangen, einige wenige Leute, die zur Mitarbeit bereit seien, derart in Anspruch zu nehmen, daß sie gezwungen seien, die eine oder die andere ihrer Funktionen zu vernachlässigen. Dieser nicht wünschenswerte Zustand führe letzten Endes zu einer Sekretärswirtschaft. Redner halte es daher für zweckmäßig, die vom Präsidenten Ender vorgeschlagene Änderung des Handelskammerngesetzes durchzuführen. Redner kenne die Debatten im Haus der Bundesgesetzgebung nicht, die seinerzeit zur Ablehnung einer Abänderung der in Rede stehenden Bestimmungen des Handelskammerngesetzes geführt hätten, sei jedoch der Meinung, daß es sich immerhin vertreten ließe, diese Abänderung nunmehr auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen, wenn darauf hingewiesen würde, daß sich hinsichtlich der Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Handelskammerngesetzes in der Praxis Schwierigkeiten ergeben hätten. Doch bestehe gewiß kein Anstand, diese Gesetzesänderung, allenfalls durch eine Teilung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes, den ordentlichen Weg der Bundesgesetzgebung gehen zu lassen, zumal da Schwierigkeiten im Haus der Bundesgesetzgebung nicht zu erwarten seien. Es werde vielleicht möglich sein, durch Festsetzung einer kurzen Frist die Behandlung der Vorlage zu beschleunigen. Auch könnte hiebei erwogen werden, Übergangsbestimmungen zu schaffen, die geeignet wären, die Schwierigkeiten hinsichtlich des Termins 1. November d. J. zu überbrücken.

B.M. Dr. Taucher meint, schon durch die Bestimmung, der Verzicht auf die Vizepräsidentenstelle in der Landes- beziehungsweise Bundeshandelskammer könne nur mit Genehmigung des Bundesministers für Handel und Verkehr erfolgen, werde ausgedrückt, daß es sich im Gegenstand nicht um eine Regel, sondern um einen Ausnahmsfall handle. Der Handelsminister habe die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Gründe für den Verzicht gerechtfertigt erschienen. Redner halte daher die vom Präsidenten Dr. Ender vorgeschlagene Formulierung für vertretbar. Was die seinerzeitige Ablehnung einer gleichen Änderung des Handelskammerngesetzes im Haus der Bundesgesetzgebung anlange, so erinnere sich Redner, daß hiebei nur sachliche Momente mitgespielt hatten und daß die Ablehnung nicht mit besonderem Nachdruck erfolgt sei. Das sachliche Moment werde jedoch nicht verletzt, wenn man ganz ausnahmsweise einen Verzicht auf Mandate in der Handelskammer zulasse. Da der Vorschlag zu der in Rede stehenden Gesetzesänderung aus Kreisen der Bünde selbst stamme, glaube Redner nicht, daß sich aus der Anwendung des Ermächtigungsgesetzes ernstliche Rekriminationen[14] ergeben würden. Im übrigen seien auch die anderen im vorliegenden Entwurf behandelten Änderungen des Handelskammerngesetzes von den Bünden ausgegangen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß dies hinsichtlich der Änderungen der Bestimmungen über die Kammerumlagen nicht der Fall sei.

B.M. Dr. Taucher erwidert, daß diese Änderungen vollkommen klar und sachlich begründet seien. Redner glaube nicht, daß sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben würden. Es wäre vielmehr ausschließlich die Frage zu klären, ob sozusagen eine lex Urban erlassen werden sollte. Redner

vorgehoben, „die die ganze Belegschaft mit der Betriebsführung zu einer Familie verbindet".

14 Rekrimination: Gegenbeschuldigung, Gegenklage.





glaube jedoch auch diesbezüglich nicht an ernstliche Widerstände und trete daher für die Erlassung der Vorlage samt den von Präsidenten Dr. Ender vorgeschlagenen weiteren Abänderungen des Handelskammerngesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ein.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die Ansicht, es würden die gegenständlichen Abänderungen des Handelskammerngesetzes auf keine Schwierigkeiten im Haus der Bundesgesetzgebung stoßen, eigentlich dafür spräche, das Haus der Bundesgesetzgebung hiemit unter Festsetzung einer kurzen Frist mit der Vorlage zu befassen.

Präsident Dr. Ender hielte es für erwägenswert, die Wirksamkeit des auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassenden Bundesgesetzes über die Änderung des Handelskammerngesetzes bis 31. Dezember d. J. zu begrenzen und gleichzeitig die Organe der Bundesgesetzgebung mit dem Gegenstand zu befassen.

B.M. Dr. Taucher und Dr. Resch erklären, gegen einen solchen Vorgang keine Einwendungen zu erheben.

B.M. Dr. Pilz hält eine Teilung des Gesetzes und die Erlassung des einen Teiles, der die unbedingt sofort in Wirksamkeit zu setzenden Bestimmungen enthalten sollte, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes und die Einbringung des anderen Teiles im Haus der Bundesgesetzgebung für zweckmäßiger.

Über Befragen des B.K. Dr. Schuschnigg stellt Präsident Dr. Ender fest, daß das Handelskammerngesetz noch nicht novelliert worden sei.




Bundeskommissär Ing. Feest glaubt, daß der Wunsch des Präsidenten des Industriellenbundes aus praktischen Erwägungen heraus erfüllt werden sollte. Denn, wenn jemand die Funktion eines Präsidenten einer so großen Organisation, wie sie der Industriellenbund sei, und außerdem noch die eines Vizepräsidenten einer noch größeren Körperschaft ausüben solle, müsse er notwendigerweise eine Funktion vernachlässigen. Es handle sich daher im Gegenstande nicht um ein Politikum, sondern ausschließlich um praktische Erwägungen.

B.K. Dr. Schuschnigg schließt sich dem Vorschlag des Präsidenten Dr. Ender an.

B.M. Dr. Taucher errechnet, daß die Erledigung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes durch das Haus der Bundesgesetzgebung technisch möglich wäre, wenn eine Begutachtungsfrist von 10 Tagen gestellt und die Einbringung des Entwurfes noch heute erfolgen würde. Die neuerliche Behandlung im Ministerrat könnte dann per rollam[15] erfolgen, sodaß der Bundestag die Möglichkeit hätte, das Gesetz noch vor dem 1. November zu verabschieden.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß der Bundestag für den 21. d. M. einberufen sei.[16] Trotzdem dürfte die termingemäße Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag möglich sein, wenn der Entwurf im Haus der Bundesgesetzgebung unter Festsetzung einer achttägigen Frist oder einer Frist bis 16. Oktober d. J. sofort eingebracht werden könnte.

---

15 Per rollam: im Zirkularweg. Es kam zu keiner weiteren Behandlung im Ministerrat.

16 Vgl. die 44. Sitzung des Bundestages am 21. Oktober 1937, S. 557–568, die Mitteilungen des Finanzministers zum Bundesvoranschlag 1938 zum Inhalt hatte.



B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob das Gesetz nicht statt am 1. November am 8. November in Kraft gesetzt werden könnte.

Präsident Dr. Ender macht darauf aufmerksam, daß, wenn am 1. November die Handelskammern konstituiert werden sollten, schon jetzt auf Grund der neu zu erlassenden Bestimmungen die Wahl der Kammerräte vorgenommen werden müßte.

B.M. Dr. Taucher hält eine Hinausschiebung der Konstituierung der Handelskammern nicht für möglich, da das Budget der Kammern dringend erledigt werden müsse. Im übrigen sei zu erwarten, daß bis die Wahlen durchgeführt und sich der ganze Apparat in Bewegung gesetzt haben werde, ohnehin ein Zeitraum bis Weihnachten verstreichen werde.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes gerechtfertigt wäre, da ja zu den meisten Abänderungen des Handelskammerngesetzes die Zustimmung der Bünde vorliege. Die Notwendigkeit der Erlassung jener Bestimmungen, hinsichtlich deren eine solche Zustimmung nicht vorliege, sollte der Bundesminister für Handel und Verkehr dem Haus gegenüber begründen.

B.M. Dr. Taucher weist darauf hin, daß diese Aufgabe dem Präsidenten Dr. Ender zukomme, da er der Referent im Haus der Bundesgesetzgebung sei.

Präsident Dr. Ender hält die Übernahme dieser Aufgabe durch den zuständigen Bundesminister für vorteilhafter.




B.M. Dr. Taucher übernimmt es, im zuständigen Ausschuß des Bundestages die Gründe darzulegen, welche für die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes maßgebend gewesen seien.

B.K. Dr. Schuschnigg fügt bei, daß im Fall von Schwierigkeiten noch immer die Einbringung im Haus der Bundesgesetzgebung erwogen werden könnte.

Präsident Dr. Ender schlägt noch vor, in dem von ihm angegebenen Gesetzestext, der den §§ 11 und 15 des Handelskammerngesetzes anzufügen wäre, vor den Worten „mit Genehmigung des Bundesministers für Handel und Verkehr" den Passus „aus wichtigen Gründen" einzufügen, um den ausnahmsweisen Charakter dieser Bestimmung hervorzukehren.

B.K. Dr. Schuschnigg und B.K. Dr. Neumayer erklären sich mit dieser Einfügung ausdrücklich einverstanden.

B.M. Dr. Neumayer ersucht um Veranlassung, daß in den Satzungen der Handelskammern eine Bestimmung aufgenommen werde, nach der den Sitzungen der Präsidien der Landeshandelskammern aus dem Kreise der vom Finanzbund als Mitglieder der Landeshandelskammern entsendeten Kammerräte ein Vertreter mit beratender Stimme beizuziehen sei.

Der Ministerrat genehmigt sohin den gestellten Antrag mit den vom Präsidenten Dr. Ender vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfes.[17]

---

[17] Die Abänderung des Handelskammerngesetzes wurde schließlich aufgrund des Ermächtigungsgesetzes beschlossen. Vgl. dazu AdR, BKA, Inneres/BA, Zl. 95.217-BA/1937, Zl. 95.226-BA/1937 und Zl. 95.227-BA/1937. Vgl. weiters Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938, Wien 2002, S. 234–236.



**2**[18]

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt an Hand der Beilage B[19] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) Im Kriminaldienst wird für leitende Kriminalbeamte die Dienstklasse 1 grundsätzlich bewilligt; gleichzeitig wird der Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf über die erforderliche Abänderung des Dienstpostenschemas für Wachebeamte (Anlage zu § 79, Absatz 2, des Gehaltsgesetzes 1927 in der Fassung der 3. bis 7. Gehaltsgesetznovelle[20]) dem Ministerrat vorzulegen.

2.) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1938 wird ein Dienstposten der Dienstklasse 1 des Kriminaldienstes vorgesehen.[21]

Redner fügt bei, dem gegen den gegenständlichen Antrag vorgebrachten Einwand, eine Änderung des Gehaltsgesetzes sei unmöglich, müsse entgegengehalten werden, daß eine Änderung des Gehaltsgesetzes schon wiederholt vorgenommen worden sei. Auch der Einwand, daß Beispielsfolgerungen zu erwarten seien, sei nicht stichhaltig, da Beispielsfolgerungen nur dann gegeben seien, wenn sie anerkannt würden. Redner möchte im Gegenstand geradezu von positiven Beispielsfolgerungen sprechen und




18 Dieser Tagesordnungspunkt beginnt im Stenogramm folgendermaßen:
*„Neumayer: Unbedingt dagegen.*
*Skubl: Wie kann man erklären, ich bin absolut dagegen. Wir haben jahrelang verhandelt, auch mit Finanzministerium. Ich fühle mich verpflichtet, es vorzubringen, trotzdem ich weiß, daß es dagegen ist.“*

19 Beilage B, BKA, Zl. 357.010-GD.1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Information für den Ministerrat 2 ½ Seiten). Das BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit hatte für den Dienstpostenplan 1938 die Schaffung eines Dienstpostens der Dienstklasse 1 des Dienstpostenschemas für Wachebeamte im Kriminaldienst beantragt. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen war dieser Antrag abgelehnt worden, jedoch ließ die zunehmende Bedeutung des Kriminaldienstes auf staats- und kriminalpolizeilichem Gebiet eine Aufrechterhaltung dieses Antrages gerechtfertigt erscheinen. Begründet wurde dies u. a. mit dem anspruchsvollen Dienst und den großen Leistungen der leitenden Kriminalbeamten sowie der Tatsache, daß die Erreichung der 1. Dienstklasse bei der Bundessicherheitswache bereits seit 1929 möglich war.

20 Vgl. BGBl. Nr. 364/1926 (Gehaltsgesetznovelle); BGBl. Nr. 354/1927 (2. Gehaltsgesetznovelle); BGBl. Nr. 436/1929 (3. Gehaltsgesetznovelle); BGBl. Nr. 460/1933 (4. Gehaltsgesetznovelle); BGBl. II Nr. 126/1934 (5. Gehaltsgesetznovelle); BGBl. II Nr. 317/1934 (6. Gehaltsgesetznovelle); BGBl. Nr. 28/1935 (7. Gehaltsgesetznovelle).

*21 „Laut Ministerratsvortrag. Die Dienstklasse 1 entspricht der Dienstklasse III des Hoheitsschemas. Sowohl in der Sicherheitswache als auch in der Gendarmerie ist 1. Dienstklasse vorgesehen. Wenn wir die Wachekorps nach ihrer Bedeutung vergleichen, müssen wir die Kriminalbeamten als ein etwas höherstehendes Korps darstellen. Die Kriminalbeamten haben das Fehlen der Dienstklasse 1 immer als Zurücksetzung empfunden. Die besten Leute aus Sicherheit und Gendarmerie kommen in das Kriminalbeamtenkorps, darin liegt Zurücksetzung. Der Kriminalbeamte hat für den Sicherheitsdienst ganz besondere Bedeutung. Hauptkampf, der in den letzten Jahren auf den Schultern der Kriminalbeamten ausgetragen wurde. Sowohl auf dem Gebiet der Kriminalpolizei als auch Staatspolizei ist ein Zustand, der nach einer Berichtigung schreit.“*
Zum Dienstpostenplan 1938 vgl. MRP 1063/10.



darauf hinweisen, daß bei der Gendarmerie und bei der Sicherheitswache die 1. Dienstklasse vorgesehen sei und es daher nur recht und billig wäre, diese Dienstklasse auch dem vorzüglichen Kriminalbeamtenkorps zu geben. Sollten jedoch die Hindernisse derzeit unübersteiglich sein, würde sich Redner damit zufrieden geben, wenn ihm erklärt würde, daß bei einer Neuregelung des Dienstrechtes das in Rede stehende Unrecht gutgemacht und bis dahin dem in Betracht kommenden Kriminalbeamten eine entsprechende Personalzulage gewährt werden solle.

B.M. Dr. Neumayer betont, es liege ihm vollkommen fern, den Charakter und die Bedeutung des Kriminalbeamtenkorps irgendwie herabsetzen zu wollen. Redner habe vielmehr wiederholt Gelegenheit gehabt, die Tüchtigkeit dieses Korps kennen zu lernen. Es müsse jedoch bei Behandlung der gegenständlichen Frage darauf Bedacht genommen werden, daß der Kriminaldienst von rechtskundigen Beamten geleitet werde und nicht von Kriminalbeamten. Übrigens müßte sich, wenn man die Größe der Korps in Betracht zöge, das Gendarmeriekorps zurückgesetzt fühlen. Redner stellt fest, daß der vorliegende Ministerratsvortrag nicht alle Ressorts passiert, beziehungsweise nicht die Zustimmung sämtlicher Ressorts gefunden habe. Es habe sich das gegenständliche Vorhaben bereits insofern unangenehm bemerkbar gemacht, als sowohl die Vertretung der Zollwachebeamten als auch jene der Justizwachebeamten die Zuerkennung von Dienstposten einer höheren Dienstklasse, als für sie derzeit erreichbar sei, verlangt habe. Es sei auch zu befürchten, daß eine Besserstellung des Kriminalbeamtenkorps entsprechende Wünsche bei den Offizieren des Sicherheitswache- und Gendarmeriekorps auslösen würde, solange verschiedene Wachkörper bestünden, sei es selbstverständlich, daß jedes Korps eifersüchtig auf die Wahrung seiner Stellung bedacht sein werde. Richtig sei, daß es sich im Gegenstand vom Standpunkt der Staatsfinanzen eigentlich um eine Bagatelle handle, da das Erfordernis für die Durchführung des Antrages bloß 1.200 S im Jahr ausmachen würde. Es sei jedoch zu besorgen, daß es bei dieser Maßnahme nicht bliebe, sondern eine weitere Erhöhung der Kosten des Verwaltungsapparates ausgelöst würde. Die Bevölkerung erwarte hingegen von der Bundesregierung einen Abbau der Kosten für den öffentlichen Verwaltungsapparat. Redner befürchte daher, daß die Budgetziffer hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes im Haus der Bundesgesetzgebung einer berechtigten Kritik unterzogen werden könnte. Die Durchführung der beantragten Maßnahmen sei auch deshalb nicht am Platz, weil hiedurch die bevorstehenden schwierigen Verhandlungen wegen Einführung eines neuen Dienstrechtes[22] noch mehr




[22] Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 21 vom 19. Februar 1938, S. 393 „Neues Dienstrecht". In diesem Artikel wird ausgeführt, daß sich die Vorarbeiten für ein neues Dienstrecht der öffentlichen Angestellten nach langwierigen Verhandlungen dem Abschluß näherten. „Das Ziel der vom Bundeskommissariat für Personalangelegenheiten mit fast allen Bundesländern und den Beamtenvertretungen durchgeführten Aussprachen war die Sicherung eines zeitgemäßen Beamtendienstrechtes. Der Standpunkt der Verwaltung, die ein dienstfreudiges, innerhalb ihres Bereiches nach gleichen Grundsätzen bestelltes und besoldetes Beamtentum wünschen muß, soll im neuen Dienstrecht gesichert sein, Österreich will als Rechts- und Autoritätsstaat sich die Dienste der Beam-

kompliziert würden. Redner wäre allenfalls bereit, der Gewährung einer Personalzulage an den in Betracht kommenden Kriminalbeamten zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben seien, mit einer Umstoßung des ganzen Gehaltsschemas im jetzigen Zeitpunkt könne er sich jedoch bei aller Anerkennung der Notwendigkeit, unter dem Kriminalbeamtenkorps eine günstige Stimmung zu erhalten, nicht einverstanden erklären. Übrigens sei es auch notwendig, die Zollbeamten nicht zu verbittern, zumal da diese nicht nur auf zollpolitischem Gebiet, sondern auch auf militärischem und staatspolizeilichem Gebiet wichtige Aufgaben zu erfüllen hätten.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es für notwendig, die einzelnen Wachkörper bei aller Anerkennung ihrer Verdienste streng auseinander zu halten. Tatsache sei, daß zum Beispiel die Angehörigen der Justizwache jedes Mal, wenn dem Gendarmeriekorps neue Waffen und dergl. zugestanden worden seien, die Forderung nach einer Gleichstellung angemeldet hätten. Es bedeute jedenfalls keine Herabsetzung der Justizwache, wenn man derartige Forderungen stets mit der Begründung zurückgewiesen habe, daß diesen beiden Wachekorps grundverschiedene Aufgaben in der staatlichen Verwaltung zukämen. Bei der Zollwache lägen die Dinge allerdings wesentlich anders, zumal da dieser ein besonderer sehr wichtiger Aufgabenkreis zufalle.

St.Sekr. Dr. Skubl bestätigt diese Ansicht.

B.K. Dr. Schuschnigg fährt fort, daß das Kriminalbeamtenkorps ein Korps ganz besonderer Art sei, dessen Heraushebung in irgendeiner Form zweckmäßig erschiene. Es wäre daher zu erwägen, ob man nicht anläßlich der bevorstehenden Generalreform des Dienstrechtes eine Besserstellung der Kriminal- und der Zollwachebeamten, allenfalls durch den Abbau anderer Posten, platzgreifen lassen sollte.



B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß im geltenden Dienstpostenplan als höchste Dienstposten bei der Gendarmerie zwei Dienstposten der II. Dienstklasse, beim Gendarmeriewirtschaftsdienst 1 Dienstposten der III. Dienstklasse, bei der Sicherheitswache 1 Dienstposten der IV. Dienstklasse, beim Kriminalbeamtenkorps 3 Dienstposten der IV. Dienstklasse, beim Gefangenenaufsichtsdienst 5 Dienstposten der III.[23] Dienstklasse und bei der Zollwache 3 Dienstposten der V. Dienstklasse vorgesehen seien, wobei Redner der besseren Übersicht halber anstelle der tatsächlich gebührenden Dienstklassen des Schemas für Wachebeamte die entsprechenden Dienstklassen der Beamten der allgemeinen Verwaltung angebe. Daraus gehe hervor, daß heute schon der Sicherheits- und Kriminaldienst gegenüber dem Zollwache- und Gefangenenaufsichtsdienst eine höhere Wertung erfahre. Eine Hebung des Kriminalbeamtenkorps um eine Dienstklasse würde daher gewiß den Unmut der schlechter gestellten Gruppen auslösen.

St.Sekr. Dr. Skubl gibt zu bedenken, daß das Kriminalbeamtenkorps aus der Sicherheitswache und der Gendarmerie nach sorgfältigster

tenschaft nach rechtlichen Normen verpflichten, die gegen frühere Zeit nicht eine Verschlechterung, wohl aber eine Klarstellung, Vereinheitlichung und Vereinfachung bringen.“

[23] Im Stenogramm Dr. Suchanek heißt es: *„VI.“*.



Prüfung ergänzt werde und den Sicherheits- und Gendarmeriebeamten Dienstposten der 3. und sogar der 2. Dienstklasse erreichbar seien. Die in den Kriminaldienst übernommenen Gendarmerie- und Sicherheitswachebeamten, also die tüchtigsten unter diesen, müßten daher beim Übertritt auf die Möglichkeit der Erreichung der 5. Dienstklasse verzichten.

Bundeskommissär Dr. Fleisch wirft ein, daß für die Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamten, die die 5. Dienstklasse erreichten, andere Anstellungserfordernisse bestünden als für Kriminalbeamte.

St.Sekr. Dr. Skubl bestreitet diese Behauptung.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bemerkt, daß es sich bei den in den Kriminaldienst übernommenen Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamten um gewöhnliche Chargen handle, während für solche, denen die 3. Dienstklasse erreichbar sei, wesentlich andere Erfordernisse bestünden.

St.Sekr. Dr. Skubl behauptet, daß es sich hier um eine für die Zukunft beabsichtigte Regelung handle.

B.K. Dr. Schuschnigg faßt die vom Staatssekretär für das Sicherheitswesen vorgebrachten Argumente dahingehend auf, daß sich das Kriminalbeamtenkorps ausschließlich aus den Ständen der Sicherheitswache und Gendarmerie ergänze und daß für Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamte, die sich in den Kriminaldienst nicht übernehmen ließen, die 1. Dienstklasse des Schemas für Wachebeamte erreichbar wäre, während sie im Fall der Übernahme in den Kriminaldienst dieser Vorteile verlustig würden. Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen hege daher die Befürchtung, daß sich Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamte der Überführung in das Kriminalbeamtenkorps widersetzen würden. Dieser Auffassung stehe die Tatsache entgegen, daß es sich hier eben um verschiedene Gruppen handle, für die verschiedene Anstellungserfordernisse vorgesehen seien.




Bundeskommissär Dr. Fleisch erklärt, man sei bei der Bewertung der einzelnen in Rede stehenden Gruppen im Gehaltsgesetz im Jahr 1924[24] sehr gewissenhaft vorgegangen. Allerdings stelle die Kenntnis des sehr sorgfältig ausgearbeiteten Dienstpostenschemas der Wachebeamten im Gehaltsgesetz 1924 eine Geheimwissenschaft dar. Seit dem Jahr 1924 seien beim Sicherheitswachkorps, bei der Gendarmerie und beim Kriminalbeamtenkorps Wanderungen vorgenommen worden. Die Behauptung, daß die 1. Dienstklasse des Schemas für Wachebeamte ungefähr der III. Dienstklasse bei der allgemeinen Verwaltung entspreche, sei richtig. Im übrigen müsse man zwei Arten der Hebung eines Standes unterscheiden: Die Zusystemisierung von Dienstposten auf Grund des Finanzgesetzes und die Hebung auf Grund einer Änderung des Gehaltsgesetzes, wozu erst die Grundlage für die Zusystemisierung geschaffen werde. Im Jahr 1924 sei zum Beispiel auf Grund des Gehaltsgesetzes 1 Gendarmeriegeneral zugelassen worden. Bei den Verhandlungen über den Dienstpostenplan für 1938 sei bereits die Zusicherung eines 3. Gendarmeriegenerals verlangt worden. Im Gehaltsgesetz des Jahres 1924 sei dem Kriminalbeamtenkorps 1 Dienstposten der 3. Dienstklasse bewilligt worden, im Jahr 1929 bereits ein Posten der 2. Dienstklasse und nunmehr werde das Verlangen nach der

[24] BGBl. Nr. 245/1924, Bundesgesetz vom 18. Juli 1924 über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz).



Systemisierung eines Postens der 1. Dienstklasse gestellt. Dem Sicherheitswachkorps sei im Jahr 1924 die 2. Dienstklasse, im Jahr 1929 bereits ein Posten der 1. Dienstklasse zugestanden worden und jetzt seien bereits 5 Posten für Gendarmerieoberste vorgesehen. Redner wolle hiemit klarlegen, wie ein für die Staatsfinanzen unbedeutendes Zugeständnis Folgen nach sich ziehe, die sich auf die Staatsfinanzen bereits wesentlich auswirkten. Was die Frage der Wertung des Kriminalbeamtenkorps anlange, müsse Redner darauf verweisen, daß für die Zollwachebeamten bloß die 3. Dienstklasse des Schemas für Wachebeamte erreichbar sei. Wenn nunmehr für leitende Kriminalbeamte die 1. Dienstklasse des Wachebeamtenschemas begehrt werde, so müsse festgehalten werden, daß der Ausdruck „leitender" Kriminalbeamter zum Zwecke der Hervorhebung der betreffenden Kriminalbeamten gewählt worden sei, daß der Charakter des leitenden Beamten aber auch einem Zollwachoberinspektor in den Ländern nicht abgesprochen werden könne. Redner kenne die Organisation des Zollwachdienstes genau und wisse daher, daß die Zollwachoberinspektoren, die sich in der 3. Dienstklasse des Schemas für Wachebeamte befänden, eine eminent wichtige Inspizierungstätigkeit in einem ganzen Bundesland ausübten, die der Dienstleistung eines leitenden Kriminalbeamten mindestens gleichgestellt werden müsse. Redner gebe zu, daß es sich im Gegenstand um eine heikle Frage handle. Richtig sei, daß für die Übernahme in das Kriminalbeamtenkorps bis vor einem Jahr bloß die Kenntnis des Lesens und Schreibens und ein Mindestalter von 18 Jahren verlangt worden sei und daß sich bis dahin das Kriminalbeamtenkorps aus den intelligenteren Chargen des Gendarmerie- und Sicherheitswachkorps ergänzt habe, während nunmehr viel strengere Vorschriften bestünden. Der Behauptung, es handle sich im Gegenstand um eine finanzielle Bagatelle, müsse entgegengehalten werden, daß die Genehmigung des vorliegenden Antrages die größten Rückwirkungen nach sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang müsse festgestellt werden, daß bei der allgemeinen Verwaltung seit dem Jahr 1924 noch keine Zusystemisierungen vorgenommen worden seien. Es sei vor allem von einer Besserstellung der Forstbeamten und der Funker im Bundesministerium für Handel und Verkehr, die wiederholt diesbezügliche Schritte unternommen hätten, wegen der zu erwartenden Rückwirkungen abgesehen worden. Ebenso sei die vom Generalprokurator[25] mit Recht angestrebte Zuerkennung der 6. Standesgruppe abgelehnt worden. Das Schema für die Wachebeamten sei hingegen wiederholt abgeändert worden, so seien zum Beispiel beim Sicherheitswachkorps, dem im Jahr 1929 ein Posten der 1. Dienstklasse zugestanden worden sei, heute bereits 5 oder 6 derartige Posten vorgesehen. Es sei daher notwendig, von weiteren Zugeständnissen aus grundsätzlichen Erwägungen Abstand zu nehmen. Redner erkläre sich bereit, anläßlich der Verhandlungen über das neue Dienstrecht die Frage einer Besserstellung des Kriminalbeamtenkorps zu besprechen, bitte jedoch, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer solchen Verfügung aus den dargelegten wichtigen Gründen abzusehen.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, den Ausführungen des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen entnehmen zu können, daß ein Polizeiober-




[25] Dr. Robert Winterstein, 24. März 1932 bis März 1938 Generalprokurator.



wachmann die Möglichkeit habe, in die Polizeiakademie einzutreten und Polizeioffizier zu werden und als solcher die 1. Dienstklasse des Schemas für Wachebeamte zu erreichen, während ihm eine solche Karriere versagt bliebe, wenn er in das Kriminalbeamtenkorps überträte.

St.Sekr. Dr. S k u b l bemerkt, ein leitender Kriminalbeamter habe eigentlich auch die Stellung eines Offiziers, diese Tatsache komme jedoch nach außenhin nicht zum Ausdruck, da er keine Uniform trage.

Über Befragen des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt Bundeskommissär Dr. F l e i s c h fest, daß sich die Laufbahn eines Kriminalbeamten mit und ohne Mittelschule wohl unterscheide.

St.Sekr. Dr. S k u b l bestätigt, daß seit einem Jahr für leitende Kriminalbeamte die Absolvierung einer Mittelschule und die Ablegung einer Fachprüfung erforderlich sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt der Ansicht Ausdruck, daß eine Zurückstellung des Gegenstandes bis zu den Verhandlungen über das neue Dienstrecht wohl nicht zu vermeiden sei.

St.Sekr. Dr. S k u b l würde sich mit dieser Zurückstellung zufrieden geben, wenn der Ministerrat die Gleichstellung des Kriminalbeamtenkorps mit dem Sicherheitswache- und Gendarmeriekorps grundsätzlich als gerechtfertigt anerkennen und im Hinblick darauf, daß eine Änderung des Gehaltsgesetzes derzeit nicht tunlich sei, diesem Grundsatz schon jetzt durch die Gewährung einer entsprechenden Personalzulage an den in Betracht kommenden Kriminalbeamten Rechnung tragen würde.




Bundeskommissär Dr. F l e i s c h meint, daß im Fall der Gewährung der 1. Dienstklasse für das Kriminalbeamtenkorps den Forderungen nach Besserstellung gegenüber den übrigen Wachkörpern nicht würde standgehalten werden können.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält die Gewährung einer Personalzulage an den in Betracht kommenden Kriminalbeamten für gerechtfertigt.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft die Frage auf, ob die Ernennung eines Kriminalbeamten zum Polizeioffizier möglich wäre.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, er hätte gegen die Ernennung eines Kriminalbeamten auf einen Dienstposten der Sicherheitswache an sich nichts einzuwenden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Meinung, daß die in Rede stehende Frage derzeit nicht entschieden werden sollte, und stellt als Auffassung des Ministerrates fest, daß den Wünschen des Kriminalbeamtenkorps vorerst durch die Erwirkung einer Personalzulage für den in Betracht kommenden leitenden Kriminalbeamten Rechnung zu tragen wäre. Im übrigen sei der Gegenstand in die Beratungen über das neue Dienstrecht einzubeziehen.[26]

---

[26] Die Schaffung von Dienstposten der 1. Dienstklasse des Dienstpostenschemas für Wachebeamte im Kriminaldienst war bereits 1934 beantragt worden, doch diesem Ersuchen mangels einer gesetzlichen Grundlage und in Hinblick auf die Sparmaßnahmen nicht Rechnung getragen worden. Auch bei den Abänderungsanträgen zum Dienstpostenplan für das Jahr 1936 und im Zuge der Besprechungen über den Entwurf eines Bundesdienstrechtsgesetzes, der jedoch zurückgestellt worden war, waren diesbezügliche Forderungen aufgestellt worden. Es wurde schließlich die Erwirkung einer Personalzulage im Ausmaß des Unter-


Buch Schuschnigg 8.indb 248 17.09.13 12:39

**3**

B.M. Dr. Taucher stellt an Hand der Beilage C[27] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von zwei Wochen zu bestimmen.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[28]

**4**

B.M. Dr. Taucher stellt an Hand der Beilage D[29] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundes-

schiedes zwischen den Bezügen der 2. und 1. Dienstklasse des Wacheschemas für einen leitenden Kriminalbeamten erwirkt. Vgl. AdR, BKA, Sign. 20gen, GZl. 354.755/1935 und GZl. 325.866/1937.




27 Beilage C, BMHuV, z. Zl. 137.272-12/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite). Mit der Verordnung BGBl. Nr. 334/1933 waren hinsichtlich des Schuhwarenversandgeschäftes einschränkende Bestimmungen erlassen worden, die sich für das Schuhmacherhandwerk und den mittleren und kleinen Handel günstig ausgewirkt hatten. Die Vorschriften dieser Verordnung waren mit BGBl. Nr. 546/1935 in der Fassung des BGBl. Nr. 434/1936 in teilweise gemildertem Umfang bis Ende 1937 verlängert worden. Nunmehr sollten die damals geltenden Vorschriften über das Schuhwarenversandgeschäft um weitere zwei Jahre verlängert werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 450 vom 21. Dezember 1937 überein.

28 Zum Bundesgesetz über das Schuhwarenversandgeschäft und seinen Verlängerungen vgl. MRP 890/16 vom 14. Juli 1933, MRP 965/9 vom 6. September 1934, Circular vom 21. Dezember 1935 und MRP 1045/24 vom 4. Dezember 1936. Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/32. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 702–703; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2279–2280; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1932–1933 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2236–2237; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1631; kein Gutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726 und S. 728. Vgl. das bis ins Jahr 1933 zurückreichende Material im AdR, BMHuV, Sign. 536, GZl. 137.272/1937. Der Handelsbund beantragte eine Verlängerung um ein Jahr, während der Gewerbebund für eine unbefristete, aber mindestens zweijährige Verlängerung eintrat. Der Industriellenbund hatte sich nicht über die gewünschte Frist geäußert; vgl. Zl. 137.272-12/1937. Die Angelegenheit wurde zum Teil Hand in Hand mit dem Verbot betreffend die Einheitspreisgeschäfte behandelt; vgl. Tagesordnungspunkt 4 des vorliegenden Protokolls.

29 Beilage D, BMHuV, z. Zl. 137.273-12/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite). Durch die Verordnung BGBl. Nr. 54/1933 war die Errichtung von Einheitspreisgeschäften zunächst für die Dauer von drei Jahren verboten und dieses Verbot mit BGBl. Nr. 469/1936 bis Ende 1937 verlängert worden. Grundlegende Erwägung war gewesen, daß es in Österreich zwar keine Einheitspreisgeschäfte gäbe, daß jedoch, falls ein Verbot

gesetzes über die Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von zwei Wochen zu bestimmen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[30]

**5**

B.M. Dr. Taucher stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage E[31] den Antrag, der Ministerrat wolle:

---

nicht erlassen werde, die Gefahr solcher von Konzernen errichteten Einheitspreisgeschäfte etwa nach amerikanischem Muster auf großkapitalistischer Grundlage gegeben sei. Eine Gefahr war darin zu erblicken, daß dort, wo derartige von großen Konzernen errichtete typische Einheitspreisgeschäfte auftauchten, diese sich auf die Umsätze der durch die Wirtschaftskrise ohnehin geschwächten Detailkaufmannschaft außerordentlich schädigend auswirken könnten. Nunmehr sollte dieses Verbot um weitere zwei Jahre verlängert werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 451 vom 21. Dezember 1937 nicht überein, da das Verbot im Gesetz auf unbefristete Zeit verlängert wurde.




[30] Die österreichische Regierung agierte damit wie die NSDAP, die seit 1927 Boykottaktionen gegen Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte durchführte. Diese boten ein gemischtes, warenhausähnliches Sortiment an, wobei es jedoch nur wenige Preisstufen gab. Aufgrund der großen Nachfrage nach Billigprodukten konnten die Einheitspreisgeschäfte sehr schnell expandieren und wurden als „jüdische Erfindung" bezeichnet. Vgl. dazu Michael Liska, Ein Vergleich der rumänischen und bulgarischen Judenpolitik im Zweiten Weltkrieg, Diplomarbeit, Wien 1997, S. 11. Zur Thematik vgl. auch MRP 855/10 vom 12. März 1933, Circular vom 21. Dezember 1935 und MRP 1046/20 vom 21. Dezember 1936. Zur weiteren Behandlung vgl. Circular vom 20. Oktober 1937 und MRP 1064/31. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 703; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2276–2278; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1932–1933 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2238–2239; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1631; kein Gutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726 und S. 728. Vgl. AdR, BMHuV, Sign. 536, GZl. 137.094/1937. Der Handels- und Industriellenbund waren für die Verlängerung um ein weiteres Jahr eingetreten, während der Gewerbebund eine unbefristete, mindestens aber zweijährige Verlängerung beantragt hatte; vgl. Zl. 137.273-12/1937.

[31] Beilage E, BMHuV, z. Zl. 50.928-17/KL-1937, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten). In der Sitzung vom 25. Juni 1937 hatte der Ministerrat die Schaffung eines Ministerkomitees beschlossen, das dem Ministerrat Anträge betreffend eine Zusammenlegung der Personenkraftfahrbetriebe der Postverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen (KöB) vorlegen sollte. Nachdem mehrere Möglichkeiten in Erwägung gezogen worden waren, sollte nunmehr im Rahmen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung eine eigene Gruppe für den gesamten Postkraftfahrbetriebsdienst errichtet werden. Weiters sollte der Hauptdezernent der Österreichischen Bundesbahnen, Dr. Iring Grailer, als Vorstand dieser neuen Gruppe fungieren und durch möglichst enge Zusammen-



1. die Errichtung einer eigenen Gruppe für den gesamten Postkraftfahrbetriebsdienst im Rahmen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in deren Budget die neue Gruppe ihre Gebarung gesondert darzustellen haben werde, und die Übernahme des als Vorstand dieser Gruppe in Aussicht genommenen Hofrates und Hauptdezernenten der Österreichischen Bundesbahnen Bundeswirtschaftsrates Dr. Ing. Grailer[32] bei gleichzeitiger Erteilung der Nachsicht des im I. Abschnitt, Punkt A, der Verordnung BGBl. Nr. 87/1927[33], vorgesehenen Anstellungserfordernisses in den Bundesdienst auf einen Dienstposten der I. Dienstklasse genehmigen;

2. zur Kenntnis nehmen, daß Dr. Grailer insbesondere mit der Aufgabe werde betraut werden, durch möglichst inniges Zusammenwirken mit dem Kraftwagenbetrieb der Österreichischen Bundesbahnen (Köb) die Rationalisierung des gesamten öffentlichen Kraftfahrwesens unter Bedachtnahme auf die Erzielung tunlichst weitgehender Betriebsersparungen ehestens herbeizuführen, ferner die der Leitung des Genannten anzuvertrauende neue Gruppe bis auf weiteres mindestens aber auf ein Jahr, unmittelbar dem Bundesminister für Handel und Verkehr unterstellt werde und schließlich die behördlichen Angelegenheiten des Verkehrswesens in Bezug auf den Personenbeförderungsdienst mit Postkraftwagen von nun an durch die Verkehrssektion des Bundesministeriums für Handel und Verkehr wahrgenommen und bearbeitet würden.




Redner fügt zu P. 1) seines Antrages bei, daß die beantragte Maßnahme wegen der derzeitigen Unmöglichkeit, den Postkraftwagenbetrieb aus der Postverwaltung herauszuschälen, erforderlich sei. Nur auf diese Weise würde man ein klares Bild bekommen, was der Postwagenbetrieb überhaupt koste und welche Reformen notwendig und zweckmäßig erschienen. Es werde natürlich nicht angehen, sämtliche passive Kraftwagenlinien überhaupt einzustellen, sondern es werde auf die Interessen des Fremdenverkehrs entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Jedoch müßten die Mißstände, daß bahnparallel und straßenparallel verschiedene Unternehmungen Kraftwagenlinien betrieben und sich hiedurch gegenseitig konkurrenzierten, ehestens behoben werden. Hofrat Ing. Grailer, dem es gelungen sei, die passive Köb in Ordnung zu bringen und Neuanschaffungen bei dieser Unternehmung aus eigenen Betriebsüberschüssen durchzuführen, habe damit bewiesen, daß eine aktive Betriebsführung von Kraftwagenlinien möglich sei. Redner sei überzeugt, daß diese als Vor-

---

arbeit mit der KöB eine Rationalisierung des gesamten öffentlichen Kraftfahrwesens und weitgehende Betriebsersparungen erreichen.

32 Dr. Iring Jakob Grailer, 1932 bis 1937 Leiter der Auslands- und Organisationsabteilung der Generaldirektion der ÖBB, ab 1934 Generalvollbemächtigter und Geschäftsführer der Köb, 20. Juni 1936 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, 8. Oktober 1937 Ernennung zum Sektionschef im Bundesministerium für Handel und Verkehr, März 1938 kurzfristig inhaftiert, ab 30. März 1938 vom Dienst enthoben, ab 1. November 1939 bei der Reichspostdirektion Köln tätig.

33 Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, betreffend die Festsetzung von Erfordernissen für die Erlangung von Dienstposten der allgemeinen Verwaltung. Punkt A erläutert im allgemeinen die für Anstellungen erforderliche Hochschulbildung.

stand der für den gesamten Postkraftfahrbetriebsdienst in Aussicht genommene Persönlichkeit die Gewähr für eine durchgreifende und zweckmäßige Reformierung des Postkraftwagenbetriebes biete.

B.K. Dr. Schuschnigg hegt die Befürchtung, daß durch die Abziehung des Hofrates Ing. Grailer von der Köb dieser Betrieb leiden werde.

B.M. Dr. Taucher glaubt, daß der kommerzielle Direktor der Österreichischen Bundesbahnen Dr. Rauscher[34] die Führung der Köb selbst in die Hand nehmen werde. Redner meint, in diesem Zusammenhang die Personalfrage bei der Generalpostdirektion offen erörtern zu sollen. Es sei klar, daß die in Aussicht genommenen Reformen beim Postkraftwagenbetrieb große Reibungen auslösen würden, da sie mehrere Posten beim Postkraftwagenbetrieb entbehrlich machten und die bezüglichen Personen in den allgemeinen Postdienst übernommen werden müßten. Hiedurch würden die Vorrückungsmöglichkeiten verstopft. Trotzdem seien diese Maßnahmen notwendig, denn eine erfolgreiche Reform müsse sich auf das kommerzielle, technische Gebiet und auf das Gebiet der Personalvertretung erstrecken. Auch sei Redner der Meinung, daß die in Rede stehenden Reformen vor Klärung der Frage hinsichtlich der Person des neuen Generaldirektors[35] durchgeführt werden sollten, da es erfahrungsgemäß leichter sei, einschneidende Reformen in einer führerlosen Zeit durchzusetzen. Selbstverständlich dürfe durch die in Aussicht genommene Besetzung der 3. Gruppe bei der Post einer freien Entscheidung über die Person des neuen Generalpostdirektors nicht vorgegriffen werden. Redner sei dahingehend informiert, daß für die Vorstände der drei Gruppen bei der Generalpostdirektion 3 Dienstposten


der I. Dienstklasse zur Verfügung stünden, daß jedoch der Ernennung des Generalpostdirektors nichts im Wege stehe, weshalb ein Präjudiz[36] hinsichtlich der Bestellung des neuen Generalpostdirektors hiedurch nicht geschaffen werde. Es sei klar, daß die Reformen beim Postkraftwagenbetrieb nur unter einer Persönlichkeit mit einer gefestigten Position durchgeführt werden könnten, damit sie nicht letzten Endes am Widerstand des Personals scheiterten. Redner glaube, daß Hofrat Ing. Grailer auf Grund seiner bei der Köb gemachten Erfahrungen in der Lage sein werde, die notwendigen Reformen durchzuführen, insbesondere durch Inangriffnahme einer erfolgreichen Tarifpolitik und durch Abstellung verschiedener Mißstände, zum Beispiel, daß in größeren Städten Garagen sowohl der Köb als auch der Postkraftwagenbetriebe sowie auch mechanische Werkstätten dieser beiden Unternehmungen nebeneinander bestünden. Es werde hier notwendig sein, zunächst eine Art freiwilliger Zusammenlegung durchzuführen[37], die eine

[34] Dr. Wilhelm Rauscher, 2. Oktober 1930 bis 1938 kommerzieller Direktor und Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen, ab 11. März 1933 ständiger stellvertretender Generaldirektor, Ende April 1938 Versetzung in den Ruhestand, 1945 bis 1946 Leiter des kommerziellen Dienstes der ÖBB.

[35] Der Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung Julius Steyskal war mit 31. Juli 1937 in den Ruhestand versetzt worden. Mit der interimistischen Leitung wurde Sektionschef Dr. Karl Bardachzi betraut.

[36] Präjudiz: Bezeichnung für eine Vorentscheidung, die für die Beurteilung eines späteren (Rechts)Falles von Bedeutung ist.

[37] Anstelle von „Zusammenlegung durchzuführen" heißt es im Stenogramm: *„Kooperation in der Garagierung und technischen Durchführung"*.

Kostenersparung auf beiden Seiten nach sich ziehen werde. Sollten sich in dieser Beziehung bei der Köb Schwierigkeiten ergeben, so hätte das Bundesministerium für Finanzen die Handhabe, vom Standpunkt des Budgets der Bundesbahnen aus einzugreifen. Der Befürchtung des Bundeskanzlers, daß durch eine Abziehung des Hofrates Ing. Grailer von der Köb dieses Unternehmen leiden könnte, könne gewiß nicht widersprochen werden, doch müsse darauf Rücksicht genommen werden, daß der Kraftwagenbetrieb der Postverwaltung einen größeren Umfang aufweise als jener der Köb. Redner wisse, daß die Bestimmung über die unmittelbare Unterstellung der neuen Gruppe bei der Generalpostdirektion unter den Bundesminister für Handel und Verkehr eine unangenehme Belastung darstellen werde, zumal da im Streitfall Redner die Entscheidung obliegen werde, ob die Belassung des einen oder anderen Beamten beim Postkraftwagenbetrieb notwendig erscheine oder nicht. Es sei jedoch unbedingt erforderlich, daß die oberste Entscheidung dem Ressortminister vorbehalten werde, weil sonst die Personalmaßnahmen nicht durchgeführt werden könnten. Zur Bestimmung, daß die behördlichen Angelegenheiten des Verkehrswesens in Bezug auf den Personenbeförderungsdienst mit Postkraftwagen von nun an durch die Verkehrssektion des Bundesministeriums für Handel und Verkehr wahrgenommen und bearbeitet werden sollten, bemerke Redner, daß seinerzeit ein Aufschrei durch die Reihen der Interessenten gegangen sei, als die Post als Unternehmer gleichzeitig die Hoheitsverwaltung über die Postkraftwagen erhalten habe, wodurch sie in die Lage gekommen sei, selbst darüber zu entscheiden, ob die eine oder die andere Kraftwagenlinie betrieben werde oder nicht. Diese dem gesunden Rechtsempfinden widersprechende Regelung solle nunmehr abgeändert werden. Es sei klar, daß die Hoheitsverwaltung keine Entscheidung treffen werde, die etwa die staatlichen Interessen zu verletzen geeignet wäre. Redner betont schließlich, daß der gegenständliche Antrag keine abschließende Maßnahme darstelle, sondern bloß den ersten Schritt zu einer einheitlichen Regelung der Kraftwagenbetriebe der Post und der Bundesbahnen bedeute. Durch die in Rede stehenden Maßnahmen werde es möglich sein, die Betriebsergebnisse beim Postkraftwagenbetrieb aufzuzeigen, worauf man die Entscheidung werde treffen können, welcher der drei im Ministerratsvortrag erwähnten Wege zu einer Zusammenlegung des Postkraftwagenbetriebes mit der Köb beschritten werden solle. Gegenwärtig könne man diese Entscheidung noch nicht treffen, weil auf Seite der Post noch kein selbständiger Körper vorhanden sei, den man mit der Köb vereinigen könnte. Redner sei überzeugt, daß die geplanten Reformmaßnahmen zweckentsprechend durchgeführt würden.

St.Sekr. R o t t erklärt sich mit dem gegenständlichen Antrag grundsätzlich einverstanden und bemerkt, daß er das Wort nicht ergriffen hätte, wenn der Bundesminister für Handel und Verkehr nicht auf das angeblich günstige Betriebsergebnis der Köb hingewiesen und festgestellt hätte, daß dieses Ergebnis auf eine höhere Leistung zurückzuführen sei. Wenn man nämlich die Unfallstatistik mit der Anzahl der zurückgelegten Kilometer vergleiche, käme man zu einem ganz anderen Ergebnis. Im Jahr 1931 hätten sich beim Postkraftwagenbetrieb bei 14 Millionen Fahrkilometern 570 Unfälle ereignet, bei der Köb mit 3 Millionen Fahrkilometern 48. Seit

der Zeit, da Hofrat Ing. Grailer an der Spitze der Köb stehe, seien die Unfälle bei der Post auf 565 gesunken und die bei der Köb auf 241 gestiegen. Auf die Anzahl der Fahrkilometer umgerechnet habe die Köb, seitdem ihr Ing. Grailer vorstehe, dreimal soviele Unfälle als die Postkraftwagenbetriebe. Absolut gerechnet hätten sich die Unfälle bei der Köb seit dieser Zeit verfünffacht. Redner stelle das dringende Ersuchen, Hofrat Ing. Grailer, dessen Ernennung er begrüße, darauf aufmerksam zu machen, er müsse dafür sorgen, daß sich die Verhältnisse beim Postkraftwagenbetrieb hinsichtlich der Unfälle nicht ebenso entwickelten wie bei der Köb. Redner sei sich bewußt, daß beim Postkraftwagenbetrieb viele Mängel vorhanden seien, die einer Abstellung bedürften. Es müsse jedoch zum bereits angeführten Mißstand, daß in manchen Orten sowohl eine Garage für Postkraftwagen als auch eine Garage der Köb bestehe, festgestellt werden, daß die Garagen der Post zuerst errichtet worden seien und die Köb solche dazu gebaut habe. Redner sei mit den gegenständlichen Maßnahmen einverstanden, hoffe, daß die Übernahme des Hofrates Grailer bei der Post Beifall finden werde, meine jedoch, daß die Köb froh sei, daß der Genannte von der Leitung dieses Unternehmens abberufen werde. Jedenfalls werde das Personal der Postverwaltung Maßnahmen, die auf eine Verminderung des zu großen Verwaltungsapparates bei den Postkraftwagenbetrieben abzielten, begrüßen.




B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt, er sei den Berichten über die Unfallstatistik nicht weiter nachgegangen, da St.Sekr. Rott die Abstandnahme von einer weiteren Behandlung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt habe. Jedenfalls sei Redner überzeugt, daß die erwähnten Unfallstatistiken auf voneinander wesentlich verschiedenen Grundlagen basierten und daß sich insbesondere der Inhalt der Unfallversicherungsverträge insofern nicht decke, als bei der Anmeldung und bei der Entscheidung über die Unfälle ganz andere Grundsätze maßgebend seien. Redner erkläre sich gerne bereit, dem Ministerrat über die in Rede stehende Frage in der nächsten Sitzung Aufklärungen zu geben.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt bekannt, er sei mit dem gegenständlichen Antrag vollkommen einverstanden, hielte es jedoch für zweckmäßig, während der Reformierung des Postkraftwagenbetriebes diesen aus dem Rahmen der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung herauszuheben.

B.M. Dr. T a u c h e r wirft ein, daß eine solche Maßnahme eine noch größere Unruhe beim Postpersonal auslösen würde. Im übrigen bestehe zwischen der Postverwaltung und dem Postkraftwagenbetrieb hinsichtlich der budgetären und buchhalterischen Belange doch ein sehr enger Zusammenhang, sodaß die Situation im Fall eines gänzlichen Herausschälens des Postkraftwagenbetriebes nicht erleichtert, sondern nur erschwert werden könnte. Redner beabsichtige, die sich aus den in Rede stehenden Maßnahmen ergebenden Erfahrungen durch ein Jahr hindurch zu sammeln, um die Grundlage für weitere Reformen zu gewinnen. Die Unruhe unter den im Postkraftwagenbetrieb beschäftigten Angestellten, deren Schicksal im Fall einer vollkommenen Lostrennung des Postkraftwagenbetriebes von der Postverwaltung noch ungewisser wäre, werde ohnehin genug Schwierigkeiten bereiten.




Bundeskommissär Dr. F l e i s c h bemerkt, daß der neuen Gruppe für den gesamten Postkraftwagenbetrieb ohne weiteres drei Abteilungen für die administrativen, die rechtlichen und die technischen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten zugewiesen werden könnten, ohne den bestehenden Apparat zu vergrößern. Was den P. 1 des Antrages, betreffend die Verleihung eines Dienstpostens der I. Dienstklasse an Hofrat Ing. Grailer anlange, so sei die Schlußfassung des Ministerrates hierüber wohl nur als grundsätzlicher Beschluß aufzufassen. Der Ministerrat werde sich mit dieser Frage noch einmal zu befassen haben.[38] Hiedurch solle jedoch eine Verzögerung der in Aussicht genommenen Reformen nicht eintreten.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[39]

**6**

B.M. Dr. T a u c h e r berichtet an Hand der Beilage F[40] über die geplante Verpachtung der Gewerkschaft Rathausberg und den gleichzeitig abzuschließenden Kaufrechtsvertrag.

Redner fügt bei, es sei errechnet worden, daß nur dann von einer Rentabilität des Goldbergbaues gesprochen werden könne, wenn es gelänge, aus einer Tonne Erz durchschnittlich 8 bis 10 g Gold zu gewinnen. Ob dieses Erfordernis zutreffe, könne jedoch nur ein Probebetrieb erweisen. Es sei klar, daß ein solcher Probebetrieb der ungefähr 1 ½ Millionen Pfund Sterling verschlingen würde, nur mit ausländischem Kapital aufgenommen werden könne.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g äußert Bedenken, weil die von der österreichischen Gesandtschaft in London abverlangten Auskünfte über den Edron Trust[41] und dessen Vertreter Oberst M. Edward[42] noch nicht eingelangt seien.

---

[38] Es kam zu keiner weiteren Behandlung im Ministerrat. Grailer wurde mit 8. Oktober 1937 zum Sektionschef ernannt. Vgl. Der Wirtschafter, 60. Jg., Nr. 45/46 vom 12. November 1937, S. 527.

[39] Vgl. MRP 1058/21 und Wiener Zeitung vom 23. Dezember 1937, S. 13 „Enge Zusammenarbeit zwischen Post und Köb." Die in der Diskussion angesprochenen Personalfragen fanden bis zum „Anschluß" 1938 keine Erledigung.

[40] Beilage F, BMHuV, Zl. 173.991-OB 3/1937, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten). Der Goldbergbau der Gewerkschaft Rathausberg in den Hohen Tauern, an dem der Bund nahezu zur Hälfte beteiligt war, hatte stillgelegt werden müssen, da sich die zu einem ertragreichen Ausbau des Betriebes benötigten Mittel als zu groß erwiesen hatten. Nunmehr hatte der Londoner Edron Trust Interesse an der Gewerkschaft Rathausberg gezeigt und es waren Verhandlungen geführt worden, denen zufolge der Bergbau ein bis zwei Jahre an den Edron Trust verpachtet werden sollte. Da dieser als seriöser und zahlungskräftiger Bewerber eingeschätzt wurde und der vorgeschlagene Weg nach Meinung der Fachkreise die einzige Möglichkeit darstellte, das Goldvorkommen in den Hohen Tauern für Österreich nutzbar zu machen, sollte der Vertragsabschluß mit dem Edron Trust möglichst beschleunigt werden.

[41] Es handelte sich beim Edron Trust Limited in London um eine Unternehmung, die sich hauptsächlich mit der Gewinnung von Erzlagerstätten beschäftigte. Vgl. Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, 5. Jg., Nr. 2 von Februar 1938, S. 28 „Goldbergbau".

[42] Oberst George Maitland Edward, Zivilingenieur, technischer Leiter des mit 1. Jänner 1938 beginnenden Probebetriebes der Gewerkschaft Rathausberg.

B.M. Dr. T a u c h e r weist darauf hin, daß die österreichische Gesandtschaft bereits früher eine vorläufige Auskunft erteilt habe, die günstig gewesen sei. Die Verzögerung der endgültigen Information finde darin ihre Begründung, daß die Bonität des genannten Trusts eine genaue bankmäßige Überprüfung erfordere.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt die Bereitwilligkeit der Bundesfinanzverwaltung kund, die verlangten Begünstigungen zu erteilen. Bloß die Frage des Sprengmittelpreises bedürfe noch einer genauen Prüfung.

St.Sekr. Z e h n e r führt an, daß die Gestehungskosten pro kg Sprengmittel in der einen Fabrik (Blumau)[43] 3,87 S und in der zweiten (Lambrecht) 4,15 S betrügen. Der Verschleißpreis sei mit 5,30 S festgesetzt. Bei einem Bedarf von jährlich 400 t würde sich sohin für den Bund ein Ausfall von 200.000 S ergeben. Bei Beurteilung der Frage, ob der verlangte Sprengmittelpreis zugestanden werden könne, müsse auch auf die Möglichkeit der Mehreinstellung von Arbeitskräften, die zur Herstellung des Mehrbedarfes von 400 t erforderlich sein würden, Bedacht genommen werden.

B.M. Dr. T a u c h e r behauptet, daß durch eine Steigerung der Produktion auch eine Verbilligung der Gestehungskosten der Sprengmittel möglich sein müsse.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält die Frage für wichtig, wer die im Falle der Bewilligung des vom Edron Trust verlangten Sprengmittelpreises auf jeden Fall verbleibende Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Gestehungskosten bezahlen werde.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt an, ob beim gegenständlichen Bergbaubetrieb mit Gewißheit nur österreichische Arbeiter Beschäftigung finden würden.

B.M. Dr. T a u c h e r hält dies für selbstverständlich. Im Übrigen sei Redner von der Seriosität des mehrfach genannten Trusts überzeugt.

B.M. Dr. N e u m a y e r ist der Ansicht, daß die Gestehungskosten für die Sprengmittel unter Berücksichtigung aller Momente, insbesondere der zu erwartenden Produktionssteigerung, errechnet werden müßten und unter diesen Betrag als Verkaufspreis nicht heruntergegangen werden dürfe.

B.M. Dr. T a u c h e r glaubt, daß eine Mehrproduktion von 500 t, das seien 50 Waggon, eine erhebliche Senkung der Gestehungskosten nach sich ziehen müsse. Im übrigen dürfte auch von Seiten der Interessenten für den gegenständlichen Goldbergbau hinsichtlich des Sprengmittelpreises noch nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Bundeskommissär Ing. F e e s t macht darauf aufmerksam, daß sich ein Österreicher namens Eder[44] mit dem Problem des Goldbergbaues im oberen Murtal beschäftige[45] und von der obersten Bergbehörde als durchaus

---

[43] Zu den Sprengstoff-Werken Blumau vgl. Klaus-Dieter Mulley, Zwischen Sozialisierung und Privatisierung. Das Areal der k.k. Pulverfabrik Blumau 1918 und 1938, in: Klaus Mulley/Hans Leopold (Hg.), Österreichs Pulverschmiede. Die Rüstungsindustrie am Steinfeld/Groß Mittel. 125 Jahre Pottendorfer Linie, Ebenfurt 1996, S. 87–120.

[44] Johann Eder, Verfasser zahlreicher Publikationen zum Thema Goldvorkommen in Österreich.

[45] Vgl. dazu das Aktenmaterial im AdR, BMHuV/OB, Sign. 279, GZl. 169.658/1937 und GZl. 162.378/1938.

seriös bezeichnet werde. Der Genannte beabsichtige, Gold auf Grund einer tiefgründigen Methode im sogenannten Kleinbetrieb zu gewinnen. Auf diese Methode, die heute bereits von der italienischen Regierung in Abessinien mit großem Erfolg angewendet werde, sei Eder auf Grund von Studien in einem Salzburger Archiv gestoßen. Allenfalls könnte man daran denken, die beiden Projekte miteinander zu verbinden. Übrigens solle das Goldvorkommen im oberen Murtal viel größer sein als in den hohen Tauern.

B.M. Dr. T a u c h e r meint, daß die Verhandlungen mit dem Edron Trust trotzdem weitergeführt werden könnten, zumal da man ein so großes Projekt, wie es dieser Trust zu verwirklichen beabsichtige, auf keinen Fall außerachtlassen dürfe. Redner glaube, daß es sich bei diesem Projekt um ein ganz ernstes Angebot handle, das dem Staat die Möglichkeit einer Beteiligung an den Erträgnissen des Unternehmens nach zwei Jahren biete, ohne daß dem Staat hieraus Kosten erwüchsen.

Der Ministerrat nimmt hierauf den erstatteten Bericht zur Kenntnis.[46]

**7**

B.M. Dr. P e r n t e r stellt an Hand der Beilage G[47] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundes-




[46] Vgl. MRP 843/6 vom 10. Februar 1933, MRP 890/17 vom 14. Juli 1933 und MRP 945/19 vom 25. Mai 1934 Verkauf der Anteile des Bundes an der Gewerkschaft Rathausberg. Der Goldbergbau der Gewerkschaft Rathausberg war schließlich stillgelegt worden. Die Verhandlungen mit dem Edron Trust für die Wiederaufnahme des Betriebes führten am 15. Dezember 1937 zum Abschluß eines Vertrages, gültig ab 1. Jänner 1938 für die Dauer eines Jahres. In diesen waren verschiedene Begünstigungen (z. B. Befreiung von der Körperschaftssteuer und Landesabgaben), die die österreichische Bundesregierung in Regierungserklärungen zugesagt hatte, aufgenommen worden. Vgl. dazu AdR, BMHuV/OB, Sign. 278, GZl. 164.199/1937 und AdR, BMF, Sign. I 15/1, GZl. 85.825/1937 und GZl. 33.835/1938; weiters Reichspost vom 16. Dezember 1937, S. 7 „Wiederaufnahme des Goldbergbaues in den Hohen Tauern“; Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 12 vom 18. Dezember 1937, S. 225–226 „Goldbergbau in Österreich“; Der Wirtschafter, 61. Jg., Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 145 „Die Wiederaufnahme der Goldproduktion in Österreich“. In einem Vertrag vom 20. Juni 1938 verzichtete die Edron Trust Limited auf die Fortführung des Montanbetriebes gegen Zahlung der Preußischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft für die bis dahin getätigten Aufwendungen. 1944 wurde der Betrieb eingestellt, da sich die Erwartungen nicht erfüllt hatten; vgl. dazu AdR, BMHuV/OB, Sign. 278, GZl. 157.103/1938; weiters Werner H. Paar/Wilhelm Günther/Fritz Gruber (Hg.), Das Buch vom Tauerngold, Salzburg 2006, S. 433–437.

[47] Beilage G, BMU, Zl. 18.099-VB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 11 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 7 ½ Seiten, Abänderungen des Gesetzesentwurfes 1 ½ Seiten). Das Volksbildungswesen war erst durch die Verfassung von 1934 einer grundlegenden Regelung zugeführt worden. Die noch ausstehende gesetzliche Regelung des Volksbildungswesens wurde nunmehr aus mehreren Gründen als unaufschiebbar und unerläßlich bezeichnet, u. a. weil dem Volksbildungswesen eine außerordentliche kulturelle, kulturpolitische, soziale, politische und auch wirtschaftliche Bedeutung zukomme. Weiters sei das Volksbildungswesen geeignet, die „breiten Schichten […] gegen poli-

gesetzes über die Regelung des Volksbildungswesens (Volksbildungsgesetz, V.B.G.) samt einer entsprechenden Begründung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend kultureller Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von sechs Wochen zu bestimmen.

Redner bemerkt zu § 1, Absatz 2, des Entwurfes, daß der Bürgermeister von Wien gegen den Ausdruck „Volksbildungsarbeit" Bedenken geäußert habe, weil dieser Ausdruck im Wiener Volksbildungsgesetz[48] nicht vorkomme. Redner sehe jedoch nicht ein, daß diese Tatsache einer Verwendung des gewählten Ausdruckes im vorliegenden Entwurf entgegenstehen sollte. Im § 3, Absatz 1, des Entwurfes habe die Gemeinde Wien den Ausdruck „Anspruch" mit der Begründung bemängelt, daß hiedurch gewissermaßen ein Rechtsanspruch auf Schutz und Förderung festgelegt werde. Diesem berechtigten Bedenken könnte durch eine Abänderung des bezüglichen Satzes Rechnung getragen werden, der nun zu lauten hätte: „Nur die anerkannten Volksbildungseinrichtungen werden im Sinne dieses Gesetzes geschützt und gefördert". Dem Einspruch des Bundesministeriums für Finanzen gegen die ursprüngliche Fassung des Absatzes 1 des § 5 des Entwurfes, der über die Aufbringung der Mittel spreche, sei durch die Einfügung des Wortes „freiwillig" die Spitze abgebrochen worden. Zu § 5, Absatz 1, lit. a, habe der Bürgermeister von Wien vorgebracht, daß man den Gemeinden nicht zumuten könne, für die volksbildende Gestaltung aller öffentlichen Feste und Feiern sorgen zu müssen. Vielleicht könnte man das Wort „sorgen" durch den Passus „die Ortsgemeinden haben über die … zu wachen" oder durch eine Bestimmung ersetzen, die festlegen könnte, daß die Ortsgemeinden bestrebt zu sein hätten, für die volksbildende Gestaltung aller öffentlichen Feste und Feiern zu sorgen. Die Frage einer Abänderung dieser Bestimmung beabsichtige Redner der Initiative der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zu überlassen.




B.M. Dr. P i l z macht darauf aufmerksam, daß der 2. Satz des § 5 des Entwurfes bloß eine Feststellung beinhalte, die in kein Gesetz gehöre.

B.M. Dr. P e r n t e r hegt gegen eine Streichung dieses Absatzes Bedenken und bemerkt zu § 6, daß gegen den Ausdruck „Prüfung" ebenfalls

tische Verführung und Zermürbung (Arbeitslose!) zu immunisieren und sie in ihrer freien Zeit zur Entwicklung ihrer geistigen Fähigkeiten sowie zu veredelter Unterhaltung hinzuleiten." Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte der Erreichung dieses Zieles dienen. Ein entsprechendes Gesetz wurde nicht realisiert.

[48] Vgl. Stadtgesetz Nr. 36 vom 2. Juli 1936 zur Regelung des Volksbildungswesens in Wien, das mit der Ausgabe im Gesetzblatt am 12. August 1936 in Wirksamkeit trat. Der bis dahin wissenschaftszentrierten Volksbildung wurde ein Ende gesetzt, indem alle Kompetenzen des Volksbildungswesens nach Führerprinzip direkt Bürgermeister Richard Schmitz unterstellt wurden. Es wurde eine autoritäre Kontrolle der gesamten Programmgestaltung eingeführt. Vgl. Wien im Aufbau. Das Volksbildungswesen der Stadt Wien unter Bürgermeister Richard Schmitz in den Jahren 1934–1936, Wien 1937 sowie Christian H. Stifter, Geistige Stadterweiterung. Eine kurze Geschichte der Wiener Volkshochschulen, 1887–2005, Wien 2005, S. 94–95.

Einwendungen vorgebracht worden seien, die jedoch der Stichhältigkeit entbehrten. Zu § 8, Absatz 2, des Entwurfes bemerkt Redner, die Feststellung, daß zu den Obliegenheiten des Bundesministeriums für Unterricht auch die Mitwirkung an der Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften gehöre, sei sehr notwendig gewesen, weil dem Unterrichtsministerium in dieser Richtung bisher keinerlei Ingerenz[49] zugekommen sei. Den letzten Satz des § 8, Absatz 2, habe der Bürgermeister von Wien als verfassungswidrig bezeichnet.[50] Bei Beurteilung dieser Frage handle es sich bloß darum, was unter dem Ausdruck „geeignete Vorkehrungen" zu verstehen sei. Man werde versuchen müssen, sich in dieser Frage mit den Ländern auf bestimmte Arten von Vorsichtsmaßregeln zu einigen. Wegen eines weiteren Einspruches der Stadt Wien schlage Redner vor, den Absatz 3 des § 9 des Entwurfes dahin abzuändern, daß die gemäß Absatz 1 verhängten Geldstrafen, insoweit dem Bund die Vollziehung zustehe, dem Bund, insoweit die Vollziehung der Stadt Wien zustehe, dieser Gebietskörperschaft zuzufallen hätten. Ferner habe es sich als notwendig herausgestellt, dem 2. Absatz des § 11 folgenden Nebensatz[51] anzufügen: „insolange diese Tätigkeit nicht als eine erwerbsmäßige im Sinn der Kapellmeister- und Musikerverordnung[52] anzusehen ist". In diesem Zusammenhang glaube Redner feststellen zu müssen, daß das Bundesministerium für Unterricht in einem Erlaß die Unterbehörden angewiesen habe, die Tätigkeit der Landesmusikkapellen als eine nicht erwerbsmäßige anzusehen.[53]




49 Ingerenz: Einfluß, Einmischung.

50 Dieser Satz lautet im Gesetzesentwurf: „Das Bundesministerium für Unterricht ist ferner dazu berufen, zum Schutze der Jugend gegen schädliche Einflüsse des Kinos, des Theaters, des Varietés, des Zirkus und sonstiger Schaustellungen im Bereiche des Volksbildungswesens geeignete Vorkehrungen zu treffen."

51 Anstelle von „Nebensatz" heißt es im Stenogramm: *„Zusatz"*.

52 BGBl. I Nr. 4/1934, Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1933 über die Ausübung des Kapellmeister- und des Musikerberufes. Die erwerbsmäßige Tätigkeit als künstlerischer Leiter, z. B. als Chormeister, Musikdirektor, Dirigent u. dgl. eines musikalischen Körpers (Orchesters, Chors, Ensembles usw.), durfte nur aufgrund eines Berechtigungsscheines (Kapellmeister-Berechtigungsschein) ausgeübt werden. Dazu waren Volljährigkeit, Unbescholtenheit, der Nachweis, daß der Kapellmeister im Sinne dieser Verordnung geprüft sei, und der Nachweis der Anmeldung als Mitglied der Kapellmeisterunion Österreichs nötig. Vgl. zur Entstehung MRP 906/4 vom 10. November 1933 und MRP 908/9 vom 24. November 1933 sowie zu Abänderungen MRP 926/6 vom 2. März 1934 und MRP 945/7 vom 25. Mai 1934.

53 Vgl. Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 56 aus 1935, Durchführungsbestimmungen zu § 15 der Kapellmeister- und Musikerverordnung, B.G.Bl. I Nr. 4/1934, Erlaß vom 26. Oktober 1935. In Abschnitt II heißt es, daß die Musikpflege nicht durch die Bestimmungen der Kapellmeister- und Musikerverordnung über die ausübenden Musiker eingeengt oder unmöglich gemacht werden soll. Andererseits sollen Mitglieder von örtlichen Musikkapellen nicht in die Lage versetzt werden, durch regelmäßige erwerbsmäßige Ausübung der Musik den ausübenden Musikern, welche die Musik erwerbsmäßig, insbesondere im Hauptberuf betreiben, Konkurrenz zu machen. „Mitglieder örtlicher Musikkapellen sollen in der Regel nur Personen sein, die die Ausübung der Musik nicht zu Erwerbszwecken, sondern aus rein idealen Gründen betreiben."



Zu § 13, Abs. 2, des Entwurfes habe der Bürgermeister von Wien den Wunsch geäußert, daß zwischen den Worten „Unterricht“ und „die“ der Passus „nach Anhörung des Landeshauptmannes (Bürgermeisters von Wien)“ eingeschaltet werde. Redner glaube, daß diesem Wunsch entsprochen werden könne. Im übrigen sei sich Redner durchaus bewußt, daß es sich im Gegenstand um eine äußerst schwierige Gesetzesmaterie handle und daß auf Grund der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung noch manche Änderung des Gesetzestextes werde vorgenommen werden müssen.[54]

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u bemerkt, daß die im § 1 des Entwurfes enthaltene Definition der Begriffe Volksbildungswesen und Volksbildungseinrichtungen sehr weitmaschig gehalten sei. Interessant wäre es zu wissen, ob zum Beispiel auch die Vereinigung der Besitzer der goldenen Tapferkeitsmedaille[55], in deren Rahmen ebenfalls bildende und kulturelle Vorträge abgehalten würden, unter das vorliegende Gesetz fielen.

B.M. Dr. P e r n t e r verneint diese Frage mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei diesem Verein um keine Volksbildungseinrichtung handle.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u fragt, ob die verschiedenen Juristenvereine unter das gegenständliche Gesetz fielen.

B.M. Dr. P e r n t e r verneint auch diese Frage mit dem Bemerken, daß die Juristenvereine wissenschaftliche Vereine seien. Dem Volksbildungsgesetz würden hingegen die Volkshochschulen[56] und die Urania[57] unterliegen.




B.M. Dr. T a u c h e r schließt sich den Bedenken des Bundesministers für Justiz hinsichtlich des Absatzes 2 des § 5 des Entwurfes an und meint, daß die Bestimmungen dieses Absatzes vollkommen überflüssig seien. Man sollte die hier behandelten Fragen besser der künftigen Entwicklung überlassen. Redner habe insbesondere die in Aussicht gestellten Fahrpreisermäßigungen im Auge.

B.M. Dr. P e r n t e r weist auf die Bestimmung hin, wonach nur solche Erleichterungen und Ermäßigungen erteilt werden sollten, die den jeweils meistbegünstigten Körperschaften von den in Betracht kommenden Unternehmungen, Anstalten und Betrieben eingeräumt würden.

St.Sekr. Z e r n a t t o erhebt gegen die Bestimmungen des § 5, Absatz 2, ebenfalls Einspruch.

---

[54] *„Soll uns nicht abhalten, es gesetzlich zu regeln. Antrag, den vorberatenden Organen zu übermitteln. Vorwiegend kultureller Bedeutung. Frist von 6 Wochen.“*

[55] Zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz vgl. MRP 1055/17 vom 25. Mai 1937 und MRP 1060/10 mit den darin enthaltenden Erläuterungen.

[56] Zur Geschichte der Volkshochschulen vgl. exemplarisch Wilhelm Filla, Wissenschaft für alle – ein Widerspruch? Bevölkerungsnaher Wissenstransfer in der Wiener Moderne; ein historisches Volkshochschulmodell, Innsbruck 2001.

[57] Die Wiener Urania wurde 1897 nach Berliner Vorbild vom Niederösterreichischen Gewerbeverein als populärwissenschaftliches Institut gegründet. 1910 erfolgte der Umzug in ein eigenes Volksbildungshaus am Donaukanal mit Sternwarte und elektrischer Uhrenanlage. Schon früh wurden bei den Bildungsprogrammen die neuesten technischen Hilfsmittel eingesetzt. Vgl. 50 Jahre Wiener Urania 1897–1947, Wien 1947 sowie Wilhelm Petrasch (Hg.), 100 Jahre Wiener Urania, Festschrift, Wien 1997.

B.M. Dr. T a u c h e r glaubt, die Erteilung von besonderen Fahrpreisermäßigungen auf den Bundesbahnen an sämtliche Mitglieder von Volksbildungsvereinen würde dazu führen, daß niemand mehr den normalen Fahrpreis zahlen werde. Im übrigen würde durch eine Streichung des in Rede stehenden Absatzes nichts versäumt werden.

B.M. Dr. P e r n t e r erklärt sich mit der Streichung des Absatzes 2 des § 5 des Entwurfes einverstanden.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit folgenden Abänderungen des Entwurfes:

1.) Der Absatz 1 des § 5 hat zu lauten: „Nur die anerkannten Volksbildungseinrichtungen werden im Sinne dieses Gesetzes geschützt und gefördert.";

2.) der Absatz 2 des § 5 hat zu entfallen;

3.) der Absatz 3 des § 9 ist dahin abzuändern, daß die gemäß Absatz 1 verhängten Geldstrafen, insoweit dem Bunde die Vollziehung zusteht, dem Bunde, insoweit die Vollziehung der Stadt Wien zusteht, dieser Gebietskörperschaft zufallen;

4.) der Absatz 2 des § 11 hat zu lauten: „Auf ... Anwendung insolange diese Tätigkeit nicht als eine erwerbsmäßige im Sinne der Kapellmeister- und Musikerverordnung anzusehen ist.";

5.) im Absatz 2 des § 13 ist zwischen den Worten „Unterricht" und „die" der Passus „nach Anhörung des Landeshauptmannes (Bürgermeisters von Wien)" einzuschalten.[58]




[58] Das Unterrichtsministerium hatte bereits Ende 1935 damit begonnen, eine bundesgesetzliche Regelung des Volksbildungswesens zu schaffen, um „das ganze Volksbildungswesen strenger Kontrolle im Geiste der christlichen Überzeugung zu unterziehen". Das Bundesgesetz kam jedoch trotz mehrerer Anläufe über die Diskussion des Gesetzesentwurfes bis Ende 1937 nicht hinaus. Vgl. Stifter, Geistige Stadterweiterung, S. 92 und Walter Göhring, Volksbildung in Ständestaat und Ostmark. Österreich 1934–1945 (= Österreichische Gesellschaft für Schule und Erwachsenenbildung, Band 2), Mattersburg 1985, S. 134–135. Zur weiteren Behandlung vgl. Circular vom 2. Dezember 1937 und MRP 1067/9. Der Gesetzesentwurf wurde nicht in den Bundestag eingebracht. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2397–2422; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 81. Sitzung vom 16. November 1937, S. 2241–2242 und in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2252–2263; das Pflichtgutachten des Bundeskulturrates in der 43. Sitzung vom 8. November 1937, S. 1724–1725, in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1749–1844 und in der 45. Sitzung vom 16. Dezember 1937, S. 1847–1937; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 728–729 und in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 762–772. Vgl. auch Reichspost vom 17. Dezember 1937, S. 1–2 „Das Volksbildungsgesetz"; Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, 5. Jg., Nr. 1 von Jänner 1938, S. 15 „Beratungen über das Volksbildungsgesetz". Vgl. das Aktenmaterial im AVA, BMU, Sign. 2 D 2 V.B., Zl. 16.329-VB/1935, Zl. 18.411-VB/1936 Entwurf des Volksbildungsgrundsatzgesetzes. Fassung für den Ministerrat. Zustellung an die Zentralstellen (darin Protokoll über eine interministerielle Sitzung vom 20. Mai 1936) und Zl. 18.099-VB/1937 Vortrag für den Ministerrat (darin Stellungnahmen der Zentralstellen zum Gesetzesentwurf). Vgl. weiters die ins Jahr 1936 zurückreichenden Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen des Handelsministeriums im AdR, BMHuV, Sign. 536,



**8**

B.M. Dr. R e s c h stellt im Sinn der Beilage H[59] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes, St.G.Bl. Nr. 459/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/35, samt Begründung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von drei Wochen zu bestimmen.

B.M. Dr. N e u m a y e r ersucht, den Absatz 4 des § 8 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes dahin abzuändern, daß nicht nur die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, sondern sämtliche Bundesbetriebe von der Entrichtung einer Ausgleichstaxe[60] befreit seien.

B.M. Dr. R e s c h hebt hervor, daß jeder private Unternehmer diese Ausgleichstaxe zu zahlen habe und es daher unverständlich wäre, wenn der Bund hievon befreit würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, ob die Annahme richtig sei, daß nur solche Betriebe die Ausgleichstaxe zu entrichten hätten, in denen die Einstellung von Kriegsbeschädigten aus irgendwelchen Gründen unmöglich erscheine.




B.M. Dr. R e s c h bejaht diese Frage, weist jedoch auf den ungünstigen Eindruck hin, den eine Befreiung der Bundesbetriebe von der Entrichtung der Ausgleichstaxe nach außenhin machen würde, dies insbesondere mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Forderungen der jetzigen Invalidenorganisation ohnehin nicht erfüllt werden könnten. Redner empfehle dem Bundesminister für Finanzen, sich mit ihm ins Einvernehmen zu setzen,

---

GZl. 127.936-12/1937 sowie den Sammelakt im AVA, BMJ, Sign. I N 7, Vz. 3, GZl. 10.323/1936 Volksbildungsgrundsatzgesetz. Der SA umfaßt die Fassungen des Gesetzesentwurfes von Februar 1936 bis April 1937. Weiters beinhaltet er Anmerkungen zum Wiener Stadtgesetz für Volksbildung. Zu einem Überblick der Volksbildung in der Ersten Republik vgl. Walter Göhring, Erwachsenenbildung, in: Erika Weinzierl/Kurt Skalnik, Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Band 2, Graz/Wien/Köln 1983, S. 609–629.

59 Beilage H, BMsV, Zl. 92.841-Abt. 1R/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite). Das Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBl. Nr. 459 über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter (Invalidenbeschäftigungsgesetz), das mit 31. Dezember 1924 befristet gewesen war, war seither fortlaufend verlängert worden, zuletzt bis 31. Dezember 1937. Nunmehr sollte das Invalidenbeschäftigungsgesetz erneut, und zwar bis 31. Dezember 1939, verlängert werden. Nach den Bestimmungen des Gesetzes waren Betriebe verpflichtet, auf 20 Arbeitnehmer mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 448 vom 21. Dezember 1937 überein.

60 Anstelle der Pflichteinstellung von Invaliden konnte eine Ausgleichstaxe (200 S pro Person und Jahr) vorgeschrieben werden, wovon der vom Sozialministerium verwaltete Ausgleichstaxenfonds gebildet wurde. Daraus wurden karitative Unterstützungsaktionen für Kriegsbeschädigte bestritten.

falls sich aus der Anwendung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes Streitfragen ergeben sollten.

B.M. Dr. Neumayer[61] führt an, daß bei einem das Hauptmünzamt betreffenden Streitfall wegen Handhabung des in Rede stehenden Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen auf den Rechtsweg verwiesen worden sei.[62]

B.M. Dr. Resch bemerkt, daß die Beamten des Ministeriums selbstverständlich einen Streitfall auf den Rechtsweg verweisen müßten. Redner erklärt sich jedoch ausdrücklich bereit, über derartige Streitfragen im Einzelfall persönlich mit dem Bundesminister für Finanzen zu verhandeln. Im übrigen könne an der Möglichkeit, in den großen Bundesbetrieben Invalide einzustellen, nicht gezweifelt werden.

B.M. Dr. Neumayer dankt für die Zusage des Bundesministers für soziale Verwaltung, Streitfragen über die Anwendung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes bei Bundesbetrieben, mit ihm persönlich austragen zu wollen.

B.M. Dr. Resch betont, diese Zusage dürfe jedoch keineswegs in dem Sinn aufgefaßt werden, daß Bundesbetriebe keine Invaliden einzustellen oder die Ausgleichstaxe nicht zu zahlen hätten.

B.M. Dr. Neumayer weist auf die Unmöglichkeit hin, zum Beispiel im Münzbetrieb Invalide einzustellen, da die Arbeit bei den Schmelztiegeln für einen Invaliden zu schwer sei und bei den Prägemaschinen nur weibliche Arbeitskräfte Verwendung fänden.



B.M. Dr. Resch legt dem Bundesminister für Finanzen nahe, bei den Prägemaschinen Kriegerwitwen einzustellen.

B.M. Dr. Neumayer erklärt sich schließlich mit der Zusage des Bundesministers für soziale Verwaltung, über Streitfragen, die sich bei Bundesbetrieben aus der Anwendung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes ergeben sollten, im Einzelfall persönlich zu verhandeln, befriedigt.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[63]

---

61 *„Also ich habe Deine Zustimmung und“.*

62 Vgl. dazu AdR, BMF, Sign. B-2, Zl. 80.087-16/1937 Hauptmünzamt, Vorschreibung einer Ausgleichstaxe nach dem Invalidenentschädigungsgesetz sowie AdR, BMsV/Kriegsbeschädigtenfürsorge, GZl. 17.407/1937. Hintergrund war die Taxforderung der Magistratsabteilung 17 gegen das Hauptmünzamt über 11.800 S, die sich auf den ganzen Betrieb und auf zwölf Jahre erstreckte, welche jedoch zurückgezogen wurde. Eine allfällige neuerliche Taxforderung würde nur den erwerbswirtschaftlichen Geschäftszweig betreffen und für drei Jahre gelten.

63 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/17. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 690–691; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2272–2275; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1932–1933 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2230–2235; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1631; kein Gutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726 und S. 728. Vgl. auch AdR, BMF, Sign. R 29/11, GZl. 78.072/1937, Zl. 78.072-14/1937 und Zl. 82.455-14/1937 sowie den SA im AdR, BMsV/Kriegsbeschädigtenfürsorge, GZl. 92.841/1937. Zur den vorherigen Verlängerungen der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes vgl. MRP 742/22 vom 26. Oktober 1931, MRP 909/2 vom 1. Dezember 1933 und MRP 1015/4 vom 30. November 1935.





**9**

Der Ministerrat beschließt im Sinn des Antrages (Beilage J[64]) des B.M. Dr. R e s c h, die zwischen dem Bund der österreichischen Gewerbetreibenden und dem Berufsverband der Arbeiter und Angestellten im Gewerbe vereinbarten Abänderungen der Satzungen der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe zu genehmigen und der Verlautbarung der im Entwurf vorliegenden Kundmachung der Bundesregierung, womit Abänderungen der Satzungen der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe, BGBl. Nr. 88/37, verlautbart werden, zuzustimmen.[65]

**10**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage K[66] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit das Bundesverfassungsgesetz über die Stilllegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, BGBl. Nr. 471/1935, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 496/1935, abgeändert wird, samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der




---

[64] Beilage J, BMsV, Zl. 90.011-Abt. 5/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten). Der berufständische Bundesausschuß des Gewerbes hatte aufgrund der Erfahrungen, die bei der Einrichtung der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe gemacht worden waren, beschlossen, die Abänderungen der Satzungen in einzelnen Punkten in die Wege zu leiten. Damit sollte eine Vereinfachung und Verbilligung der Geschäftsführung der berufständischen Ausschüsse im Gewerbe erreicht werden. Da gegen diese Satzungsänderungen von den beteiligten Zentralstellen (BKA, BMJ und BMHuV) keine Einwendungen erhoben worden waren, sollten diese nunmehr genehmigt werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 360 vom 26. Oktober 1937 überein.

[65] Vgl. auch MRP 1052/15 vom 12. März 1937 und Circular vom 24. März 1937. Vgl. weiters das Aktenmaterial im AdR, BMsV/Sozialpolitik, SA 72, Zl. 66.788-5/1937, Zl. 75.120-5/1937 und Zl. 90.011-5/1937.

[66] Beilage K, BMF, Zl. 77.246/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 Seiten). Die mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen verfolgten sozialpolitischen Ziele hatten nur zum geringen Teil erreicht werden können. Auch hatte das Gesetz zu Härten geführt, die nur durch eine sehr extensive Auslegung des Gesetzes wenigstens etwas gemildert werden konnten. Nunmehr sollte eine Abänderung des Gesetzes vorgenommen werden, mit der die große Masse der bisher betroffenen Pensionsparteien von den Auswirkungen des Gesetzes befreit und nur ein verhältnismäßiger kleiner Kreis, der über ein Gesamteinkommen von über 1.500 Schilling monatlich verfügte, auch weiterhin erfaßt werden sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 390 vom 30. November 1937 weitgehend nicht überein. Der Titel des publizierten Gesetzes lautete „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Stilllegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, B.G.Bl. Nr. 471/1935, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, B.G.Bl. Nr. 496/1935, abgeändert und ergänzt wird.“ Das kürzungsfreie Gesamteinkommen wurde nicht, wie im Entwurf, mit 1.500 S, sondern mit 1.200 S festgelegt.

Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 12. November 1937 zu bestimmen.

B.M. Dr. Pernter ist sich nicht klar, was zu geschehen habe, wenn die Länder oder die Stadt Wien von der Ermächtigung des Artikels II des Entwurfes keinen Gebrauch machen sollten.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß in diesem Fall für die betreffenden Länder oder die Stadt Wien die bisherige schärfere Fassung des Pensionsstillegungsgesetzes weiter in Geltung bleiben würde. Es sei ausschließlich Sache der in Betracht kommenden Gebietskörperschaften selbst, von der erwähnten Ermächtigung Gebrauch zu machen oder nicht.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bezeichnet die Bestimmungen des Artikels II des Entwurfes als eine sehr gute Lösung.

B.M. Dr. Pilz fragt an, wie viele von den 180 Pensionsparteien des Bundes, die von der Stillegung auf Grund des vorliegenden Entwurfes noch erfaßt würden, den Beruf eines Rechtsanwaltes oder Verteidigers in Strafsachen ausübten.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, dies nicht zu wissen, verweist jedoch darauf, daß die Bestimmungen des § 4 des Pensionsstillegungsgesetzes durch den gegenständlichen Entwurf nicht abgeändert würden.

B.M. Dr. Pilz weist auf die Schwierigkeit hin, als Justizminister zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen, da er einerseits die Interessen der in den dauernden Ruhestand tretenden Richter, andererseits jedoch die Interessen der in schwerem Existenzkampf stehenden Rechtsanwälte zu vertreten habe.




B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet der Ansicht bei, daß die Rechtsanwälte derzeit schwer um ihre Existenz zu kämpfen hätten.

B.M. Dr. Neumayer macht darauf aufmerksam, daß das neue Dienstrecht Inkompatibilitätsbestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes enthalten werde.

St.Sekr. Rott betont, daß der gegenständliche Entwurf, wenn auch bisher auf Grund des Pensionsstillegungsgesetzes nur wenige Posten frei geworden sein dürften, auf die arbeitslosen Angestellten einen niederschmetternden Eindruck machen werde. Bei einer Versammlung der V.F. nach dem letzten Opernball, bei der auch 2.000 Arbeitslose anwesend gewesen seien, sei stürmisch eine Verschärfung des Pensionsstillegungsgesetzes verlangt worden.[67] Obwohl die Gründe, die den Bundesminister für Finanzen zu einer Erleichterung des Pensionsstillegungsgesetzes veranlaßten, richtig sein dürften, werde doch die große Masse der arbeitslosen Angestellten hiefür kein Verständnis aufbringen, zumal da unter ihnen sehr viele trotz höherer Qualifikation keine Anstellung finden könnten und auch keine Aussicht hätten, jemals irgendwo unterzukommen.

B.M. Dr. Neumayer ersucht, im Communiqué über den heutigen Ministerrat von einer Beschlußfassung über den gegenständlichen Ent-

[67] Der Wiener Opernball 1937 fand am 16. Jänner statt; vgl. Wiener Zeitung vom 17. Jänner 1937, S. 7 „Eleganter denn je: der Opernball". Am selben Tag fand auch die Monatskonferenz der Landesführer der Vaterländischen Front statt; vgl. Neue Freie Presse vom 17. Jänner 1937, S. 5 „Landesführertagung der V.F." Über eine Massenveranstaltung der Vaterländischen Front konnte nichts eruiert werden.



wurf nichts zu erwähnen.[68] Redner habe die Absicht, den Entwurf gleichzeitig mit dem Bundesvoranschlag im Haus der Bundesgesetzgebung einzubringen und über ihn das erste Mal anläßlich der Budgetdebatte zu sprechen.[69]

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u betont, man stehe vor der Frage, entweder das Doppelverdienerproblem[70] im allgemeinen aufzurollen oder die Vorlage anzunehmen. Allerdings sei es falsch sich nur auf die öffentlichen Beamten zu stürzen, während in der Privatwirtschaft nicht nur Doppelverdiener, sondern sogar fünffache Verdiener anzutreffen seien.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemängelt an dem gegenwärtigen Zustand, daß es den pensionierten Beamten erschwert werde, einen Nebenverdienst zu haben, während den aktiven Beamten in dieser Beziehung nichts in den Weg gelegt werde.

St.Sekr. R o t t stellt fest, daß gegen das Doppelverdienertum unter der aktiven Beamtenschaft ebenfalls Sturm gelaufen werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r erinnert sich, anläßlich des Inkrafttretens des Pensionsstillegungsgesetzes den Ausspruch getan zu haben, er verstehe nicht, wie sich eine Regierung wegen eines so geringen finanziellen Erfolges einer solchen Unpopularität aussetzen könne.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h glaubt, daß das ganze Problem im neuen Dienstrecht, in dem auch die aktiven Beamten erfaßt würden, eine tragbare Lösung erfahren werde, durch die auch die Gefahr, von der St.Sekr. Rott gesprochen habe, gebannt würde. Unbillig sei es gewesen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Doppelverdienertums zuerst bei den Pensionisten zu erproben. Es sei unbedingt notwendig, auch die aktiven Beamten in irgendeiner Form zu erfassen. Redner glaubt auch, daß es hiedurch allenfalls gelingen werde, Posten freizubekommen.




---

[68] Vgl. zu den Beschlüssen des Ministerrates Wiener Zeitung vom 9. Oktober 1937, S. 2. Die Beratungen über das Pensionsstillegungsgesetz wurden nicht erwähnt.

[69] Die Behandlung und Beschlußfassung über die Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes erfolgten in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 578–579. Die Budgetdebatten fanden in der 46. und 47. Sitzung des Bundestages am 24. und 25. November 1937 statt.

[70] In den 1920er Jahren, verstärkt in den 1930er Jahren, setzte eine rege Diskussion über eine Doppelverdienerregelung ein. Die Verschärfung des wirtschaftlichen Klimas zeigt sich bei den Debatten um das Doppelverdienergesetz, das zuerst allgemein zur Bekämpfung mehrerer Einkommen diskutiert wurde, aber letztlich nur gegen verheiratete weibliche Bundesbedienstete gerichtet war. Zur Definition des Doppelverdienertums und zu seiner ideologischen Funktion vgl. Sabine Juffinger, Zwischen Ausgrenzung und Einmischung. Eine ideologiekritische Analyse der Konstruktion/Steuerung/Wirkung des hierarchischen Geschlechterverhältnisses im Austrofaschismus, Dissertation, Innsbruck 1996, S. 87–91. Zu Maßnahmen gegen Doppelverdiener vgl. MRP 716/15 vom 7. August 1931, MRP 755/10 vom 10. Dezember 1931, MRP 757/5 vom 16. Dezember 1931, MRP 909/4 vom 1. Dezember 1933, MRP 910/6 vom 7. Dezember 1933, MRP 946/4 vom 8. Juni 1934 und MRP 992/27 vom 12. April 1935 sowie BGBl. Nr. 545/1933, Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen und BGBl. II Nr. 96/1934, Bundesgesetz vom 8. Juni 1934, betreffend die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, B. G. Bl. Nr. 545.

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an St.Sekr. Rott das Ersuchen, mit ihm den Text der erläuternden Bemerkungen neuerlich zu überprüfen.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag und erteilt dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung, den Fall der erläuternden Bemerkungen im Einvernehmen mit St.Sekr. Rott einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen und sodann die endgültige Fassung festzustellen.[71]

**11**[72]

Über Antrag (Beilage L[73]) des B.M. Dr. N e u m a y e r beschließt der Ministerrat, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Begünstigung von Familienerhaltern auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern (Personalsteuernovelle vom Jahre 1937) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 12. November 1937 zu bestimmen.[74]

**12**





B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage M[75] den Antrag, der Ministerrat wolle die in der vorliegenden Zusammenstellung enthaltenen Ansätze für den Bundesvoranschlag 1938 genehmigen, ferner beschließen,

---

71 Vgl. MRP 1059/19 und zur weiteren Behandlung MRP 1064/25.

72 Im Stenogramm findet sich zu diesem Tagesordnungspunkt folgender Inhalt:
*„Neumayer: Laut Ministerratsvortrag.*
*Ersuche auch nichts in die Zeitung zu geben, sondern erst bei Budgetdebatte.*
*Angenommen.“*

73 Beilage L, BMF, Zl. 63.085/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Der vorliegende Entwurf zur Personalsteuernovelle vom Jahre 1937 enthielt eine Umschichtung der steuerlichen Belastung der Familien zugunsten der kinderreichen Familienerhalter. Der durch die stärkere Begünstigung der Familienerhalter bedingte Steuerausfall sollte durch eine Verschärfung für Doppelhaushalte etwa zur Hälfte ausgeglichen werden. Der Rest sollte gelegentlich der Verlängerung des Krisensteuergesetzes durch Herabsetzung der Grenze für den Eintritt der Ledigensteuerpflicht hereingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 398 vom 30. November 1937 (Zweite Personalsteuernovelle 1937) im wesentlichen überein.

74 Vgl. zur Thematik MRP 1059/19 und MRP 1064/23.

75 Beilage M, BMF, Zl. 82.800-II/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Beilage A Entwurf des Bundesvoranschlages 1938 6 Seiten, Beilage B Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1938 3 Seiten). Es wurde beantragt, die beiliegenden Ansätze und den Gesetzesentwurf zu genehmigen, die aufgrund des vorgesehenen Pauschalabstriches notwendig gewordenen Abstriche durch die Zentralstellen festsetzen zu lassen, den Finanzminister zu ermächtigen, kleinere ziffernmäßige Änderungen vorzunehmen und den Bundeskanzler zu ermächtigen, den Gesetzesentwurf im Bundestag einzubringen. Der Entwurf stimmt – bis auf die genauen Zahlenangaben – mit BGBl. Nr. 403 vom 4. Dezember 1937 überein.

die auf Grund des vorgesehenen Pauschalabstriches notwendig werdenden Abstriche bei den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und Posten durch die Zentralstellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen binnen 48 Stunden festsetzen zu lassen, weiters den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, allenfalls nachträglich notwendig werdende Verschiebungen zwischen finanzgesetzlichen Ansätzen und kleinere ziffernmäßige Änderungen, Ergänzungen und Richtigstellungen an den finanzgesetzlichen Ansätzen vorzunehmen und schließlich den Bundeskanzler ermächtigen, den vorliegenden Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1938 als Regierungsvorlage im Bundestag einzubringen.

Redner fügt bei, daß der dem Ministerrat vom 21. September d. J.[76] vorgelegene Budgetentwurf durch das Scheitern der Konversion der Iba[77] und die Ablehnung des Abbaues der Institution der Sicherheitsdirektoren[78] eine Verschlechterung um 4,05 Mill. S erfahren habe. Dieser Betrag habe durch die beschlossenen Maßnahmen hinsichtlich der Kraftwagen der Mitglieder der Bundesregierung eine weitere Erhöhung um 0,05 Mill. S erfahren. Dagegen habe sich Redner herbeigelassen, bei der Kassenverwaltung des Bundes einen Betrag von 1 Mill. S als Einnahme für noch nicht verkaufte bewegliche und 1 Mill. S für noch nicht verkaufte unbewegliche Güter einzustellen, ein Vorgang, der genau genommen als unzulässig angesehen werden müßte. Außerdem habe Redner die Einnahmen bei den Gebühren um ½ Mill. S erhöht. Endlich sei durch das neuerliche Abgleiten des französischen Francs[79] eine Verminderung der Staatsschuld um 50.000[80] S eingetreten. Redner sei jedoch außerstande, den verbleibenden Restbetrag noch irgendwo unterzubringen, und sei daher gezwungen, den Antrag zu stellen, eine verhältnismäßige Minderung der nicht auf vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhenden Kredite für den Sachaufwand um 2 % vorzunehmen. Sollten sich im Lauf des Jahres 1938 die Staatseinnahmen günstig entwickeln, so werde Redner wegen einer Erhöhung der gekürzten Kredite auf das ursprüngliche Maß mit sich reden lassen.

B.K. Dr. Schuschnigg tritt im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit für die Genehmigung der beantragten Pauschalabstriche ein. Es müsse anerkannt werden, daß sich der Bundesminister für Finanzen bis zum letzten Augenblick bemüht habe, die Konversion der Iba doch noch zu erreichen und daß er in Aussicht gestellt habe, wegen Refundierung dieser Pauschalabstriche in Verhandlungen eintreten zu wollen, falls die Konversion im Laufe des nächsten Jahres doch noch zustande kommen sollte.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[81]

---

[76] Vgl. MRP 1061/11.

[77] Zur geplanten Konversion der Internationalen Bundesanleihe vgl. MRP 1061/15. Die Londoner Verhandlungen zur Konversion der Iba wurden „zur Abwartung günstigerer Marktverhältnisse“ vertagt. Vgl. Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 30. Jg., Nr. 2 vom 9. Oktober 1937, S. 15.

[78] Vgl. MRP 1060/17 und MRP 1061/11.

[79] Der französische Franc hatte zweimal innerhalb weniger Tage je 5 % seines Wertes eingebüßt. Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 52 vom 25. September 1937, S. 986–987 „Der Franc-Sturz“ und „Verfehlte Währungspolitik“.

[80] Im Stenogramm heißt es: *„150.000“*.

[81] Zum Bundesfinanzgesetz 1938 vgl. MRP 1059/19, MRP 1060/17, MRP 1061/11 und MRP 1064/26.



# 1063.

1937-10-15

**Anwesend:** Schuschnigg, Pilz, Pernter, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Zugezogen:** Fleisch, Adam, Feest
**Schriftführer:** Sperl, Suchanek
**Dauer:** 16.15 – 18.45

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Agrément für den iranischen Gesandten Mohammed Saed.*
2. *Agrément für den neuen italienischen Gesandten Pellegrino Chigi.*[1]
3. *Beglaubigung des österreichischen Gesandten in Athen Joseph Eckhardt.*
4. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
5. *Vieh- und Fleischabgabenovelle.*
6. *Finanz-Verfassungsnovelle 1937.*
7. *Abgabenteilungs-Gesetz 1937.*[2]
8. *Maßnahmen auf dem Gebiet des Vertragsversicherungswesens.*
9. *Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch.*
10. *Dienstpostenplan 1938.*
11. *Verwaltungsinspektion.*
12. *Eheverbot für Wachebeamte.*
13. *Erhöhung des Standes der B-Männer.*
14. *Bundesgesetz betreffend die Verrechnung des Aufwandes zur Entwässerung des Ibmer- und Waidmooses.*
15. *Übergabe des Praters an die Stadt Wien.*

**1**

Gemäß dem Antrag (Beilage A[3]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t erteilt der Ministerrat die Ermächtigung, der kaiserlich iranischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung das Agrément zur Bestellung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers

---

[1] Richtig: Ghigi.
[2] Richtig: 1938.
[3] Beilage A, BKA/AA, Zl. 49.018-K/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Der iranische Geschäftsträger in Rom hatte um das Agrément der österreichischen Bundesregierung zur Bestellung des Diplomaten Mohammed Saed zum iranischen Gesandten in Österreich angesucht. Da dagegen keine Bedenken vorlagen, sollte das Agrément erteilt werden.



Mohammed Saed[4] zum kaiserlich iranischen Gesandten in Österreich erteilt.[5]

**2**

Entsprechend dem Antrag (Beilage B[6]) des St.Sekr. Dr. Schmidt stimmt der Ministerrat der Erteilung des Agréments für den neuen königlich italienischen Gesandten in Wien Pellegrino Chigi[7] nachträglich zu.[8]

**3**

Über Antrag (Beilage C[9]) des St.Sekr. Dr. Schmidt stimmt der Ministerrat zu, daß die Beglaubigung des a.o. Gesandten und bev. Ministers

4 Mohammed Saed, 1905 Eintritt in den iranischen auswärtigen Dienst, ab März 1934 Geschäftsträger in Moskau, ab Juni 1936 Gesandter in Rom, ab Dezember 1937 a.o. Gesandter und bev. Minister in Wien.

5 Vgl. dazu AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 21 Diplomaten 1/6 Mohammed Saed; Wiener Zeitung vom 15. Dezember 1937, S. 3 „Überreichung des Beglaubigungsschreibens".

6 Beilage B, BKA/AA, Zl. 49.041-K/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Die italienische Regierung hatte die österreichische Bundesregierung ersucht, ihre Zustimmung zur Bestellung des Diplomaten Pellegrino Ghigi zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Österreich zu erteilen. Da dagegen keine Bedenken vorlagen und die italienische Regierung aus Dringlichkeitsgründen bereits über die Zustimmung verständigt worden war, sollte die österreichische Bundesregierung die Agrémenterteilung nunmehr nachträglich erteilen.

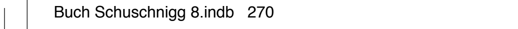


7 Pellegrino Ghigi, 1924 Eintritt in den königlich italienischen auswärtigen Dienst, 1926 bis 1932 Dienst beim Unterstaatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten Dino Grandi, Juli 1932 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister 2. Klasse und Versetzung als Generalkonsul nach Tanger, ab Juli 1935 Gesandter in Kairo, Oktober 1936 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister 1. Klasse, ab Dezember 1937 in Wien.

8 Vgl. AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 12 Diplomaten 1/6 Pellegrino Ghigi; Wiener Zeitung vom 10. Dezember 1937, S. 2 „Überreichung des Beglaubigungsschreibens".

9 Beilage C, BKA/AA, Zl. 213.315-13pers/1937, Ministerratsantrag (Antrag 1½ Seiten). Im Zirkularweg hatte der Ministerrat am 17. März 1937 der Ernennung Dr. Erwin Wasserbäcks zum Gesandten in Athen zugestimmt. Da von dieser Ernennung aus verschiedenen Gründen abgesehen werden mußte, sollte der gegenwärtige Gesandte in Sofia, Josef Eckhardt, nach Athen entsandt und als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt werden.
Dr. Erwin Wasserbäck, 1921 Eintritt in den Staatsdienst bei der österreichischen Gesandtschaft in Berlin, 1925 Ernennung zum Presseattaché, 14. Juni 1933 in Berlin verhaftet und ausgewiesen, anschließend bis Oktober 1933 Presseattaché in London, Oktober 1933 bis Juni 1937 in Paris.
Das hinhaltende Verhalten der Griechen war ausschlaggebend für die Nichtentsendung, da Wasserbäcks Laisierungsakt noch nicht abgeschlossen war und anzunehmen ist, daß Griechenland keine Mißstimmung im Verhältnis zu Deutschland erzeugen wollte, zumal Wasserbäck im Juni 1933 in seiner Funktion als Presseattaché verhaftet und aus Deutschland ausgewiesen worden war. In Griechenland herrschte von 1936 bis 1941 die vom italienischen Faschismus und vom





Josef Eckhardt[10] als österreichischer Gesandter in Athen beim Bundespräsidenten erwirkt werde.[11]

**4**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet, daß seit der letzten Berichterstattung zwei Bundesangestellte gemäß Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/36, in den Ruhestand übernommen worden seien. Außerdem seien in 13 Fällen neue Verfahren wegen illegaler Parteibetätigung durchgeführt worden und zwar in 3 Fällen wegen Betätigung für die nationalsozialistische und in 10 Fällen wegen Betätigung für die sozialdemokratische Partei.[12]

**5**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage D[13] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, womit {sic!} das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über eine Abgabe für Vieh und Fleisch, BGBl. Nr. 404/1936, ergänzt wird (2. Vieh- und Fleischabgabenovelle), auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[14]

---

deutschen Nationalsozialismus beeinflußte Metaxas-Diktatur. Schließlich litt Wasserbäck ab Sommer 1937 an einer schweren Erkrankung, die ihn nach seiner Rückkehr aus Paris zu einem Sanatoriumsaufenthalt zwang. Wasserbäck starb am 17. Oktober 1938 in Wien. Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 4/Personalakt Wasserbäck; Circular vom 30. Dezember 1937 Gewährung einer außerordentlichen Aushilfe an Gesandten Dr. Erwin Wasserbäck aus Anlaß seiner Erkrankung; Gerhard Hartmann, Die „Affäre Wasserbäck" (1933). Die ungewöhnliche Karriere eines steirischen Priesters, in: Blätter für Heimatkunde, hg. vom Historischen Verein für Steiermark, Jg. 79 (2005), S. 85–98.




10 Josef Eckhardt, Mai 1933 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister und ab Juli 1933 in dieser Eigenschaft in Sofia, November 1934 bis August 1936 Leiter des Kabinetts des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten Egon Berger-Waldenegg und der Personalabteilung, ab August 1936 erneut a.o. Gesandter und bev. Minister in Sofia, ab 4. November 1937 in Athen, ab Oktober 1938 im Deutschen Auswärtigen Dienst.

11 Zur Bestellung von Josef Eckhardt zum Gesandten in Athen vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 4/Aktive Personalia Josef Eckhardt, GZl. 195.333-13/1937.

12 Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. die Verweise in MRP 1058/5.

13 Beilage D, BMF, Zl. 84.622/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Die Vieh- und Fleischabgabe der nach dem Viehverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 337/1931, geschützten Märkte erfaßte den Lebendverkehr mit Vieh, die spätere Verwendung der mit der Abgabe belasteten Tiere war für die Abgabepflicht belanglos. Aus wirtschaftlichen Erwägungen schien es jedoch notwendig, eine Rückvergütung der Abgabe für jene Fleischmengen, die im Veredlungsverkehr erzeugt und wieder in das Ausland gebracht wurden, zu bewilligen. Daher sollte nunmehr rasch die gesetzliche Grundlage für die Rückvergütung der geleisteten Abgabe geschaffen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 356 vom 23. Oktober 1937 überein.

14 Zur 1. Vieh- und Fleischabgabe-Novelle vgl. MRP 1058/15, BGBl. Nr. 213/1937; zum Vieh- und Fleischabgabegesetz vgl. MRP 1061/7, MRP 1063/9 und MRP 1064/24, BGBl. Nr. 396/1937.

**6**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage E[15] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit das Bundesverfassungsgesetz BGBl. II Nr. 150/1934 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanzverfassungsgesetz – F.V.G.) abgeändert wird (Finanz-Verfassungsnovelle 1937), gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 12. November 1937 zu bestimmen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[16]

**7**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage E[17] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgabenteilungs-Gesetz 1938 – A.T.G. 1938) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis 12. November 1937 zu bestimmen.




Die Heranziehung der Länder zur Beitragsleistung an den Bundeshaushalt im Ausmaß von 10 Mill. S finde ihre billige Begründung in der Tatsache, daß die militärische Aufrüstung, deren Kosten den Bund belaste, nicht allein Sache des Bundes, sondern auch im Interesse der Länder gelegen sei.

---

[15] Beilage E, BMF, Zl. 77.178/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Die Wirksamkeitsdauer des geltenden Abgabenteilungsgesetzes endete mit Ablauf des Jahres 1937. Das BMF legte nunmehr den Entwurf einer Neuregelung vor, die ab 1. Jänner 1938 bis Ende 1940 wirksam sein sollte. Der Entwurf hielt die geltende Regelung im Wesentlichen unverändert aufrecht. Der Gesetzesentwurf war mit Vertretern der Länder beraten worden und sollte den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 391 vom 30. November 1937 überein.

[16] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/20.

[17] Beilage E, BMF, Zl. 77.178/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 8 ½ Seiten). Gleichzeitig mit der Finanz-Verfassungsnovelle 1937 wurde eine Novelle zur Finanzverfassung vorgelegt, die ebenfalls nur wenige Neuerungen vorsah. Auch dieser Gesetzesentwurf war mit Vertretern der Länder beraten worden und sollten den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 400 vom 30. November 1937 in weiten Teilen überein. Nicht ins Gesetz aufgenommen wurde ein Abschnitt in § 2 über die bundesunmittelbare Stadt Wien und § 13 des Entwurfes „Sicherung der Haushaltsgebarung der Länder, der bundesunmittelbaren Stadt Wien und der Ortsgemeinden". Vgl. auch BGBl. Nr. 7 vom 8. Jänner 1938 (Druckfehlerberichtigung).

Dieser Auffassung hätten sich auch alle Länder mit Ausnahme von Oberösterreich und Tirol, wo eine heftige Opposition gegen die Heranziehung zur Beitragsleistung zu verzeichnen sei, angeschlossen. Der Bürgermeister von Wien[18] habe sich bereit erklärt, eine Quote von 4 Mill. S zu übernehmen. Die Beitragsleistung sei für einen Zeitraum von 3 Jahren festgelegt worden, wobei Redner in Aussicht gestellt habe, im Fall des Rückganges der Ertragsanteile eine verhältnismäßige Reduktion der Beitragsumme platzgreifen zu lassen. Der vorliegende Entwurf des Abgabenteilungs-Gesetzes 1938 basiere, soweit er sich auf die der bundesunmittelbaren Stadt Wien zufallenden Ertragsanteile beziehe, auf den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1934, wonach die Ertragsanteile dieser Stadt in Form eines 31%igen Bauschbetrages gebührten. Wenn sich für ein Jahr bei Anwendung der erwähnten Bestimmungen Ertragsanteile in einem den Bauschbetrag übersteigenden Ausmaß ergäben, so erhalte die Stadt Wien diesen höheren Betrag. In letzter Stunde sei angeregt worden, diese Regelung fallen zu lassen und durch Bestimmungen zu ersetzen, nach denen auch das Ausmaß der der Stadt Wien zufallenden Ertragsanteile ausschließlich nach einem neu festzulegenden fixen Prozentsatz zu bestimmen wäre. Redner bitte für den Fall, als das Einvernehmen in der Frage einer solchen Änderung des bisherigen Berechnungsmodus hinsichtlich der Ertragsanteile der bundesunmittelbaren Stadt Wien mit dieser zustande käme, um die Ermächtigung, diese Änderung unter der Bedingung eines gleichen ziffernmäßigen Ergebnisses durchzuführen und hienach die endgültige Fassung des Entwurfes festzustellen.




B.M. Dr. T a u c h e r hebt hervor, daß die Straßenerhaltungsbeiträge der Gemeinden außerordentlich schwer einbringlich seien, und regt an, durch Einbau zweckentsprechender gesetzlicher Bestimmungen die Möglichkeit der Einbringung dieser Beiträge im Abzugsweg zu schaffen.

B.M. Dr. N e u m a y e r antwortet, ein solcher Vorgang werde praktisch ohnehin gehandhabt. Gegen die Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in den Entwurf hege Redner jedoch aus politischen Erwägungen schwere Bedenken, zumal da die Gemeinden mangels Berücksichtigung ihrer Vorschläge ohnedies nicht befriedigt seien.

Der Ministerrat beschließt hierauf, den Antrag des Bundesministers für Finanzen zu genehmigen und diesen zu ermächtigen, die in Aussicht genommene Änderung des Berechnungsmodus hinsichtlich der Ertragsanteile der bundesunmittelbaren Stadt Wien für den Fall des Zustandekommens eines Einvernehmens mit der Stadt Wien und unter der Bedingung der Erzielung eines annähernd gleichen ziffermäßigen Ergebnisses durchzuführen und hienach die endgültige Fassung des Entwurfes festzustellen.[19]

---

[18] Richard Schmitz, 6. April 1934 bis 11. März 1938 Bürgermeister von Wien.

[19] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/20. Zur Abgabenteilungsnovelle 1937 und zum Beitrag der Bundesländer vgl. MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 und MRP 1053/10 vom 2. April 1937. Zum Verhalten Bund-Länder in Sachen Finanzverfassung und Abgabenteilungsgesetz vgl. Richard Pfaundler, Die Besteuerungsrechte und abgeleiteten Steuereinnahmen der österreichischen Länder und der Stadt Wien im Wandel der Zeit (1896–1946), Graz 1947.

**8**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt laut Beilagen F[20], G[21], H[22], I[23] und J[24] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen,

1. das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Begrenzung der Leistungen und Vermittlungen und über Begünstigungsverträge in der Vertragsversicherung (Versicherungsprovisionsgesetz)[25],




[20] Beilage F, BMF, Zl. 84.352/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 23 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 9 Seiten). Mit dem anläßlich des Zusammenbruchs der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix" erlassenen Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 92/1936, war der Versuch gemacht worden, gesetzliche Grundlagen für die Regelung der Provisionierung in der Vertragsversicherung im allgemeinen und für die Vorschreibung für Mindestprämien in der Lebensversicherung im besonderen zu schaffen. Letzteres war gelungen, ersteres dagegen nicht. Das genannte Gesetz sollte nunmehr in seinem, die Regelung der Provisionierung betreffenden Teil, durch ein neues, ausführlicheres Gesetz ersetzt werden. Dieses neue Gesetz lag im Entwurf unter der Bezeichnung „Bundesgesetz über die Begrenzung der Leistungen für Vermittlung und über Begünstigungsverträge in der Vertragsversicherung (Versicherungsprovisionsgesetz)" vor. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 347 vom 16. Oktober 1937 überein.

[21] Beilage G, BMF, Zl. 84.353/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Von einer Versicherungsanstalt war die Genehmigung zur Aufnahme einer „Lebensversicherung mit Auslosung" beantragt worden. Darunter war eine „gemischte Versicherung" zu verstehen (gegen laufende Prämienzahlung wurde für einen bestimmten Zeitpunkt oder für den Fall des früheren Ablebens des Versicherten die Auszahlung der Versicherungssumme zugesichert), die dadurch ergänzt wurde, daß während der vereinbarten Vertragsdauer alljährlich die Versicherungssumme auch für eine vorbestimmte Anzahl von Verträgen ausgezahlt wurde, welche durch das Los bestimmt wurden. Einen Vorläufer fand dieser Geschäftszweig in der in Frankreich eingeführten „Capitalisation". Derartige Verträge wurden dort sehr oft abgeschlossen, allerdings nicht von Versicherungsanstalten, sondern von sogenannten Kapitalisationsgesellschaften. In Deutschland und der Schweiz war die Einführung abgelehnt worden. In Österreich jedoch sollte sie aus finanziellen Überlegungen nunmehr stattfinden, die Voraussetzungen dazu sollten durch den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend eine Änderung des „Versicherungsregulativs" geschaffen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 345 vom 16. Oktober 1937 überein.

[22] Beilage H, BMF, Zl. 84.679-24/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 12 Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten). Der Versicherungsfonds sollte die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Umlagen, die von den Vertragsversicherungsanstalten zu entrichten waren, erhalten. Das Aufkommen an normalen Umlagebeiträgen hatte dazu allerdings nicht ausgereicht, die Belastung der Versicherungsnehmer und der Versicherungsanstalten mit der normalen Fondsumlage sollte aber auf keinen Fall weiter erhöht werden. Daher war es notwendig, einen Ausweg zu finden, der ohne weitere Belastung die erforderlichen Mittel für den Versicherungsfonds dauerhaft sicherstellte. Die Beilage bietet einen detailreichen Überblick über die hierfür angestrebten Maßnahmen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 346 vom 16. Oktober 1937 überein.

[23] Beilage I, BMF, Zl. 71.494/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Um einen Auftrieb des Lebensversicherungsgeschäftes zu erzielen, sollte den mit diesem Versicherungszweig befaßten Vertragsversicherungsanstalten die Möglichkeit geboten werden, auch Geschäfte abzuschließen,

2. das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des „Versicherungsregulativs“,

3. das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, womit das Versicherungsfondsgesetz in der Fassung der Versicherungsfondsgesetznovelle abgeändert wird (2. Versicherungsfondsgesetznovelle)[26],

4. das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend einige Änderungen der Vorschriften über Stempel und Rechtsgebühren (2. Gebührennovelle 1937)[27],

5. das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle 1937)[28],

auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Auf Grund des Versicherungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 90/1936, seien seinerzeit vom Versicherungsfonds Obligationen im Nominalwert von 250 Mill. S mit einer Laufzeit von 30 Jahren ausgegeben worden. Für die Erfüllung der Aufgaben des Versicherungsfonds seien Umlagen vorgesehen worden, deren Entrichtung den Vertragsversicherungsanstalten obliege.[29] Angesichts der hiedurch entstandenen schweren Belastung der Versicherungsnehmer und der Versicherungsanstalten habe sich Redner seit

---

die den Versicherungsnehmern Ansprüche verbürgten, die in der Regel von Versorgungseinrichtungen (etwa Pensionsfonds) zugesichert wurden, ohne dafür die Gebühren in jenem Ausmaß entrichten zu müssen, die für Versicherungsgeschäfte festgesetzt waren. Dies machte es notwendig, die Versicherungsanstalten den Versorgungseinrichtungen gleichzustellen, was mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über Änderungen der Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren (2. Gebührennovelle 1937) erreicht werden sollte. Weiters enthielt der Entwurf Maßnahmen, durch die das Lebensversicherungsgeschäft gefördert werden sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 344 vom 16. Oktober 1937 überein.




24 Beilage J, BMF, 82.060/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Bei der Prüfung der für Versicherungen geltenden Bestimmungen hatte sich gezeigt, daß die Besteuerung der entgeltlich erworbenen Renten eine besonders harte war, da insofern eine teilweise Doppelbesteuerung vorlag, als die Versicherungsrente bei ihrer Auszahlung zur Gänze der Einkommensteuer und der Rentensteuer unterzogen wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle 1937), sollte in diesem Bereich Abhilfe geschaffen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 343 vom 16. Oktober 1937 (Personalsteuernovelle 1937) überein.

25 Vgl. dazu AVA, BMJ, Sign. I P 2 Versicherungsvertrag, GZl. 10.740/1937 Versicherungsprovisionsgesetz. Der Sammelakt enthält alle Stadien der Gesetzwerdung ab April 1937. Erläuterungen zum Versicherungsprovisionsgesetz und den Provisionsbegrenzungsverordnungen vgl. Die Versicherungswelt. Beiblatt der Wochenschrift „Der Wirtschafter“, 61. Jg., Nr. 4 vom 28. Jänner 1938, S. 24–33.

26 Zum Versicherungsfondsgesetz und seiner 1. Novelle vgl. MRP 1026 vom 25. März 1936, MRP 1028 vom 8. April 1936 und MRP 1032/11 vom 19. Juni 1936.

27 Zur Gebührennovelle 1937 vgl. MRP 1050/4 vom 5. Februar 1937 und Circular vom 18. Februar 1937; BGBl. Nr. 49/1937.

28 Vgl. Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 30. Jg., Nr. 15 vom 8. Jänner 1938, S. 108 „Steuerrechtliche Entscheidungen“. Zur Zweiten Personalsteuernovelle 1937 vgl. MRP 1059/19, MRP 1062/11 und MRP 1064/23.

29 Vgl. dazu Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 2 vom 9. Oktober 1937, S. 25 „Versicherungsfonds“.

Langem bemüht, Mittel und Wege zur Herbeiführung einer Belebung des Versicherungsgeschäftes zu finden. Alarmierende Nachrichten im „Berliner Tageblatt" hätten sich mit der Lage der österreichischen Vertragsversicherung befaßt und die Forderung nach einer Rekonstruktion auf diesem Gebiet erhoben.[30] Angesichts dieser mißlichen Umstände habe sich Redner entschlossen, den Versuch einer radikalen Lösung des Problems zu unternehmen und auch tatsächlich die Erstellung eines beachtenswerten Förderungsprogramms bewirkt. Doch habe sich besonders in landwirtschaftlichen Kreisen eine schwere Gegenbewegung fühlbar gemacht, die als ein Auswuchs demagogischer Methoden zu bezeichnen sei. Demgegenüber betone Redner mit unerschütterlicher Entschiedenheit, daß sich hinsichtlich des erwähnten Deckungskapitals von 250 Mill. S nicht das geringste geändert habe, zumal da sich dieses Deckungskapital als durchaus ausreichend erwiesen habe. Wohl aber hatten es die Verhältnisse auf dem Gebiet des Versicherungsgeschäftes mit sich gebracht, daß die Umlagen nicht mehr ausgereicht hätten, um die Verzinsung und Tilgung der Obligationen zu decken. Wäre die Tragung einer Zusatzumlage den Versicherungsanstalten aufgebürdet worden, so hätte dies zwangsläufig die Folge nach sich gezogen, daß 90 % der Versicherungsanstalten passive Bilanzen gelegt hätten. Auch hätte sich die Notwendigkeit ergeben, im Jahr 1938 eine Erhöhung der Umlage platzgreifen zu lassen, eine Maßnahme, die sich ohne Zweifel auf die Angestellten ausgewirkt und zur Forderung geführt hatte, die Umlage auf die Versicherten zu überwälzen. Jedenfalls aber hätte eine solche Regelung zum Schaden der Angestellten und Versicherten gereicht und zu einer noch tieferen Verschüttung des Versicherungsgeschäftes geführt. Das Gebot, Maßnahmen zu ergreifen, durch welche das Versanden eines weiten Wirtschaftszweiges verhütet würde, sei ebenso auf der Hand gelegen wie eine einfache Lösung der Erfüllung dieses Gebotes. Zur Zahlung der Obligationen sei eine bestimmte Summe erforderlich, deren Aufbringung innerhalb einer Laufzeit von 30 Jahren nicht tunlich sei, wohl aber innerhalb einer Laufzeit von 60 Jahren. Bei einer derartigen Verlängerung der Laufzeit könnte natürlich nicht verlangt werden, daß die Obligationspapiere mit dem Nominalwert von 100 S in die Bilanz eingestellt würden, da hiedurch ein unrichtiges Bilanzergebnis verursacht würde. Daher sei eine Kursherabsetzung von 100 auf 85 S ins Auge gefaßt worden. Derzeit belaufe sich das Deckungskapital für die Fondsschuldverschreibungen nur mehr auf 246 Mill. S, da 4 Mill. S bereits am 1. Mai 1937 getilgt worden seien. Beim Begebungskurs von 85 seien daher zur Konversion der noch im Lauf befindlichen alten Fondsschuldverschreibungen im Nominale 246 Mill. S neue Versicherungsfondsobligationen im Nominale 289,5 Mill. S erforderlich. Da Stimmen gegen die erwähnte Erstreckung der Laufzeit der Obliga-




[30] Vgl. Berliner Tageblatt vom 12. Oktober 1937 „Fehlerhafte Phönix-Sanierung. ‚Oevag' fordert 40 Mill. Sch. neues Geld". In diesem Artikel wird die Ausgabe weiterer Obligationen kritisiert. Als Kern des Übels wird der Umstand bezeichnet, daß sich „die maßgebenden Stellen nicht darauf beschränkten, den inländischen Stock des Lebensphönix als reine Liquidationsmasse weiterzuführen." Stattdessen hatte im Herbst 1936 die Oevag das Neugeschäft aufgenommen, das leerstehende Gebäude der Creditanstalt am Hof erworben und „betreibe Propaganda im großen Stil".

tionen mit der Motivierung laut geworden seien, daß hiedurch kommenden Generationen Zahlungsverpflichtungen erwüchsen[31], habe Redner sich bemüht, ein Äquivalent für diese notwendige Folgeerscheinung in der Herbeiführung einer Verbilligung und einer Belebung des österreichischen Versicherungsgeschäftes zu schaffen, wobei eine Regelung ins Auge gefaßt worden sei, nach der die Österreichische Versicherungs-A.G. (Oevag) an den Versicherungsfonds einen Betrag von 0,95 Mill. S und zwei Drittel des ihr zufallenden Kursgewinnes zu leisten hätte. In diesem Zusammenhang habe sich auch die Notwendigkeit ergeben, die Rentensteuerfrage einer entsprechenden Regelung zuzuführen. Anregungen, wonach der Versicherungsfonds bei Verwaltung der Obligationen rentensteuerfrei zu halten wäre, habe Redner als laienhaft abgelehnt, zumal da eine derartige Regelung durch Spezialgesetz herbeizuführen außer Betracht käme und die prinzipielle Rentensteuerpflicht des Versicherungsfonds keinem Zweifel unterliege. Der Bund könne auf diese Steuer, die sich auf rund 1 Mill. S im Jahr belaufe, nicht Verzicht leisten.[32] Die in Aussicht genommene Konstruktion sehe vielmehr einen Modus vor, nach dem die Anrechnung eines perzentuellen Betrages der von den Versicherungsanstalten zu tragenden Umlagen auf die Versicherungsgebühren zulässig wäre. Durch die beantragte Regelung könne ferner eine so weitgehende Senkung der Versicherungsumlage erzielt werden, daß die Versicherten bei Ablebensversicherungen nur mehr 3 % statt 4 %, bei Schadenversicherungen nur mehr 3 ½ statt 4 % von den Prämien als Umlage zu tragen hätten. Von dieser Entlastung der Versicherungsnehmer dürfe wohl eine Neubelebung des Versicherungsgeschäftes erwartet werden. Eine Steigerung des Prämienaufkommens aber bringe ein verhältnismäßiges Ansteigen des Umlagenerträgnisses mit sich. Den Stimmen, welche sich gegen eine Erstreckung der Laufzeit erheben sollten, könne entgegengehalten werden, daß durch die beantragte Regelung nicht nur zugunsten der jetzt lebenden Versicherungsnehmer, sondern auch zugunsten ihrer Nachkommenschaft eine Herabsetzung der Prämienansätze ermöglicht werde. Redner habe sich gegenüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Landeshauptmann von Niederösterreich erbötig gemacht, seinen Standpunkt allenfalls in einer persönlichen Aussprache mit jenen Personen, die gegen die beantragte Regelung Stellung genommen hatten, zu vertreten. Redner gibt hierauf die Absicht bekannt, zum Zweck einer entsprechenden Aufklärung der breiten Öffentlichkeit ein Communiqué über die Motive und Auswirkungen der erörterten Maßnahmen auf dem Gebiet des Vertragsversicherungswesens der inländischen und ausländischen Presse zur Verfügung zu stellen, bringt den Entwurf dieses Communiqués (Beilage K[33]) zur Verlesung




---

[31] Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Ich habe dadurch wo reden gehört, dank dem Schutz jüdischer Interessen müssen unsere Kindeskinder zahlen.“*

[32] Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Es soll natürlich der Bund kein Geschäft machen. 1 Mill. S bekommt er im Jahr.“*

[33] Beilage K, ohne Zahl, Entwurf des Communiqués (10 Seiten). Die Beilage führt aus, welche außerordentlich wichtige wirtschaftliche und soziale Funktion die Vertragsversicherung im Staate erfülle. Solle die Vertragsversicherung ihren

und erklärt, daß die Gesetze[34], deren Entwürfe zur Verhandlung stünden, im Fall genehmigender Beschlußfassung des Ministerrates bereits in dem am folgenden Tag zur Ausgabe gelangenden Bundesgesetzblatt publiziert werden könnten.

St.Sekr. Rott dankt dem Bundesminister für Finanzen dafür, daß bei Verfassung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Verwaltungskommission der Versicherungsfonds auf den Wunsch der Gewerkschaft der Angestellten nach entsprechender Vertretung Rücksicht genommen worden sei und knüpft hieran das Ersuchen, im § 1, Absatz 1, des vorliegenden Entwurfes eines Provisionsversicherungsgesetzes nach dem Worte „kann" die Worte „nach Anhörung des Fachverbandes der Versicherungsanstalten und des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten" einzuschalten, um so den vorausgegangenen, zwischen diesem Fachverband, dem Gewerkschaftsbund und den Versicherungsanstalten getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß § 1 des Entwurfes des Versicherungsprovisionsgesetzes das Wort „Anordnung" vorsehe, weil keine Möglichkeit bestehe, eine derartige Verfügung im Verordnungsweg zu erlassen.

St.Sekr. Rott erklärt, seine Anregung wegen einer Abänderung des Entwurfes unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß die Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen, vor Erlassung derartiger Anordnungen den Fachverband der Versicherungsanstalten und den Gewerkschaftsbund der Österreichischen Arbeiter und Angestellten zu hören, protokollarisch festgelegt werde.




B.M. Dr. Neumayer hielte es für unrichtig, die Entscheidung über die Begrenzung der im § 1, Absatz 1, des Entwurfes eines Provisionsversicherungsgesetzes umschriebenen Leistungen nicht ausschließlich dem berufenen Organ der Bundesregierung zuzubilligen. Im konkreten Fall sei jedoch die Abführung vorausgehender Besprechungen mit Vertretern des Fachverbandes und des Gewerkschaftsbundes nach wie vor nicht zu umgehen. Redner erklärt, diesen Vorgang auch weiterhin einhalten zu wollen.

B.M. Mandorfer führt die in gewissen Bevölkerungskreisen herrschende Erregung darauf zurück, daß die unseligen Ereignisse des Zusam-

---

Aufgaben gerecht werden, so müsse sie auf möglichst breiter Basis bestehen, in Österreich habe sie aber derzeit noch nicht jene Verbreitung gefunden, die unbedingt angestrebt werden müsse. Deshalb beabsichtigte die Regierung, diesen wichtigen Wirtschaftszweig mittels einer Reihe legislativer Maßnahmen zu fördern. In weiterer Folge gibt die Beilage einen Überblick über diese Maßnahmen. In einer Pressekonferenz am Abend des 15. Oktober 1937 wurden von Finanzminister Neumayer die vom Ministerrat beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der Privatversicherung anhand des vorliegenden Communiqués der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht; vgl. Wiener Zeitung vom 16. Oktober 1937, S. 10 „Legislative Akte für die Vertragsversicherung".

[34] *„Folgende Gesetze:*
*1.) Personalsteuernovelle*
*2.) Gebührenrechtliche Begünstigung*
*3.) Versicherungsfondsgesetznovelle*
*4.) § 19 Versicherungsregulativ*
*5.) Versicherungsprovisionsgesetz ... aufgrund Art. III."*

menbruches der Lebensversicherungsanstalt „Phönix“[35] wieder in der Öffentlichkeit besprochen würden. Es müsse zugegeben werden, daß die Landwirtschaft durch diese Ereignisse am schwersten getroffen worden sei, da die bäuerlichen Bevölkerungskreise den größten Perzentsatz aller Versicherungen aufzuweisen und gerade die wirtschaftlich schwächsten Landwirte die empfindlichste Einbuße erlitten hätten, während sich etwa ein Palaisbesitzer in der Stadt leichter mit der Situation abzufinden in der Lage sei. Die Erfüllung der seit jeher aufgestellten Forderung, wonach die Versicherungswertsumme als Maßstab des Verteilungsschlüssels anzulegen wäre, hätte eine günstigere Lösung für die armen Bevölkerungsschichten bedeutet. Redner erinnert an die großen Schwierigkeiten, denen die landwirtschaftlichen Kreise auf dem Gebiet der Vieh- und Hagel-Versicherung begegneten, wobei die infolge der Erhöhung der Prämien und Prämienzuschläge eingetretene Belastung nicht übersehen werden dürfe. Mit Rücksicht auf diese Umstände sei es besonders beklagenswert, daß die Namen „Phönix“ und „Janus“[36] in der Öffentlichkeit wieder genannt würden, da sich der Bevölkerung ein gewisses Mißtrauen gegen alles, was mit diesen Namen zusammenhänge, so auch gegen die Österreichische Versicherungs-A.G. dauernd bemächtigt habe. Redner habe gerade heute eine fernmündliche Nachricht aus Oberösterreich erhalten, der die Berechtigung, zur Grundlage einer Beschwerde genommen zu werden, nicht abgesprochen werden könne. Es wäre verfehlt, alle derartigen Rekriminationen[37] schlechtweg auf das Gebiet der Demagogie[38] zu verweisen. Nach der erwähnten Nachricht habe die oberösterreichische Landarbeiterversicherungsanstalt ein Haus in Salzburg besessen und einen Anteil an diesem Haus der Lebensversicherungsanstalt „Phönix“ gegen Ratenzahlungen verkauft. Möge das Verhalten des den Verkaufsabschluß durchführenden juristischen Vertreters der genannten Landarbeiterversicherungsanstalt, der es unterlassen habe, die Kaufsumme grundbücherlich sicherzustellen, Ursache an der in der Folge eingetretenen finanziellen Schädigung der




[35] Zum Zusammenbruch der Lebensversicherungsgesellschaft „Phönix“ und den innenpolitischen Folgen vgl. Isabella Ackerl, Der Phönix-Skandal, in: Ludwig Jedlicka/Rudolf Neck (Hg.), Das Juliabkommen von 1936. Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen, Protokoll des Symposiums in Wien am 10. und 11. Juni 1976, Wien 1977, S. 241–279. Vgl. weiters MRP 1026 vom 25. März 1936, MRP 1028 vom 8. April 1936, MRP 1029/27 vom 8. Mai 1936 und MRP 1032/10 vom 19. Juni 1936.

[36] Es handelt sich um die „Wechselseitige Brandschaden-“ und „Janus“, allgemeine Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit. Die Wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, gegründet 1824, war die älteste Privatversicherung Österreichs. Im Jahr 1923 erfolgte der Zusammenschluß mit dem „Janus“ und ab diesem Zeitpunkt führte die Anstalt die Sparten Leben, Feuer und Hagel. 1936 wurde der direkte inländische Lebensversicherungsstock auf die Österreichische Versicherungs-AG (Oevag) übertragen; vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1186–1189. Material zu der Überführung der „Janus“ in die „Oevag“ aus dem Jahr 1936, besonders zu den Problemen bei der Übernahme der Angestellten, findet sich im AdR, BKA/Büro Feest, GZl. 807/1937 Angestellte der Janus und Wechselseitige Brandschaden, Intervention.

[37] Rekrimination: Gegenbeschuldigung, Gegenklage.

[38] Demagogie: Volksaufwiegelung, politische Hetze.

Anstalt gewesen sein, so sei dieses Verhalten angesichts des außerordentlich vertrauenswürdigen Rufes, dessen sich die „Phönix" bis zu ihrem just am Tag nach dem Verkaufsabschluß eingetretenen Zusammenbruch erfreut habe, zum mindesten verzeihlich. Durch den Vertrag sei das Haus Eigentum der „Phönix" geworden und als solches grundbücherlich eingetragen, während die „Lawa"[39] {sic!} noch heute den Kaufschilling von 0,108 Mill. S nicht erhalten habe. Redner ersuche, darauf hinzuwirken, daß in diesem Fall Gerechtigkeit durch Wiedergutmachung des der „Lawa" erwachsenen schweren Schadens geübt werde. Die Frage, ob es unvermeidlich sei, schon jetzt Vorsorge für die nächsten sechzig Jahre zu treffen, dränge sich unwillkürlich auf. Der zu wiederholten Malen vernommenen Behauptung, wonach Wünsche der landwirtschaftlichen Kreise regelmäßig unter Berufung auf die Unmöglichkeit, Abhilfe zu schaffen, abschlägig beschieden würden, könne eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Der bangen Frage nach der künftigen Entwicklung der Dinge könne wohl entgegengehalten werden, daß die beantragte Regelung eine Herabsetzung der Prämienzahlungen zugunsten der einzelnen Versicherungsnehmer mit sich bringe, doch müsse man die Antwort über die im nächsten Jahr oder nach zwanzig Jahren zu erwartende Gestaltung der Verhältnisse schuldig bleiben. Diese Umstände dürften deshalb nicht außer acht gelassen werden, weil gerade hier der Angriffspunkt für das Einsetzen einer Propagandatätigkeit zu suchen sei und es der Bevölkerung nicht verargt werden dürfe, wenn sie angesichts der gemachten Erfahrungen eine gewisse Scheu an den Tag lege. Redner begrüße die beantragten Maßnahmen im allgemeinen dankbar, stelle jedoch die Bitte, die Wiedergutmachung wenigstens eines Teiles des der oberösterreichischen Landarbeiterversicherungsanstalt widerfahrenen Unrechtes herbeizuführen.




B.K. Dr. Schuschnigg äußert die Meinung, daß eine solche Wiedergutmachung nur im Weg einer Sonderaktion – etwa durch Ausscheidung des Hauses aus der Prämienreserve – bewirkt werden könnte.

B.M. Dr. Neumayer gibt zu bedenken, daß die „Phönix" grundbücherlich als Eigentümerin eingetragen sei und daher ein Zwang zur Herausgabe des Hauses auf die „Phönix" nicht ausgeübt werden könne.

B.K. Dr. Schuschnigg bezeichnet den gegenwärtigen Zustand als contra bonos mores[40] und wirft die Frage auf, ob nicht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles ein Rückkauf des Hauses in die Wege geleitet werden könnte, wobei allerdings zu untersuchen wäre, ob der Kaufpreis von 0,108 Mill. S dem tatsächlichen Wert des Hauses entspreche.

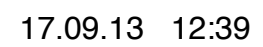
B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß das gewiß zu mißbilligende Verschulden in diesem Fall die oberösterreichische Landarbeiterversicherungsanstalt treffe.

St.Sekr. Rott mißt das Verschulden vielmehr dem den Kaufvertrag abschließenden Rechtsanwalt bei.

B.K. Dr. Schuschnigg führt den Umstand, daß der Zusammenbruch der „Phönix" nicht vorauszusehen gewesen sei, als Entlastungsgrund für das Verhalten der „Lawa" beziehungsweise ihres Rechtsfreundes an.

[39] Landarbeiterversicherungsanstalt.
[40] Contra bonos mores (lat.): gegen die guten Sitten.



B.M. Dr. N e u m a y e r entgegnet, es gehöre zu den primitivsten Voraussetzungen einer geordneten Vermögensgebarung, derartige Schuldforderungen durch grundbücherliche Einverleibung sicherzustellen, ein Vorgang, dessen Einhaltung die Gemeinde Wien zu beobachten in keinem einzigen Fall unterlassen habe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g räumt die Möglichkeit ein, daß die Absicht, die grundbücherliche Sicherstellung an einem der auf den Vertragsabschluß folgenden Tage durchzuführen, bestanden hatte.

B.M. M a n d o r f e r betont, es sei zweifellos beim Geschäftsabschluß eine Ratenzahlung vereinbart worden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für zweckmäßig, eine entsprechende Regelung auf gütlichem Weg herbeizuführen und so die Interessen der „Lawa" zu unterstützen.

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt in Aussicht, diesbezügliche Verhandlungen mit der Leitung der Oevag anzubahnen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g führt aus, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe eine Reihe von Maßnahmen beinhalteten, deren wohltätige Auswirkung und sachliche Angemessenheit außer Frage stünden. Vor allem seien die Schaffung erhöhter Möglichkeiten der Abschreibung von Prämien für Familienerhalter, die Bestimmungen über die Lebensrentenversicherungen und über die Erbgebührenversicherungen als Neuerungen wärmstens zu begrüßen, die vorwiegend bäuerlichen Bevölkerungskreisen zugute kommen würden. Was die Frage der Verlängerung der Laufzeit von 50 auf 60 Jahre anbetreffe, so stelle sich diese als eine solche von geringerer Bedeutung dar. Die Gestaltung des Weltbildes nach 50 oder 100 Jahren vorauszusehen, liege nicht im Bereich der Möglichkeit. Was kommende Generationen von der gegenwärtigen Bundesregierung zu verlangen berechtigt seien, könne in der Forderung zusammengefaßt werden, daß die Zukunft nicht verschüttet werde. Eine solche Verschüttung werde insbesondere dadurch vermieden, daß eine Erleichterung der künftigen Situation herbeigeführt werde. Von wesentlicher Bedeutung sei vor allem der Umstand, daß die in Aussicht genommenen Maßnahmen keine Mehrleistungen, sondern im Gegenteil eine Prämiensenkung im Gefolge hätten, sodaß auch eine gute optische Wirkung erwartet werden dürfe. Die Bundesregierung stehe vor der mißlichen Notwendigkeit eines Schrittes, über dessen Berechtigung sich streiten lasse. Die durch den Zusammenbruch der „Phönix" eingetretene Situation mit ihrem verzweifelten Ernst habe es aber notwendig gemacht, die Konsequenzen zu tragen. Schon deshalb sei es zweckmäßig und geboten, dazu beizutragen, daß in der Öffentlichkeit nicht so sehr das Wort „Phönix" als vielmehr die positive Formel „Belebung des Vertragsversicherungswesens" in den Vordergrund gerückt werde, zumal da sich die vom Bundesminister für Finanzen als demagogisch bezeichneten Strömungen vorwiegend auf das Wort „Phönix" stützten. Redner halte das vom Bundesminister für Finanzen verlesene Communiqué für ganz besonders geeignet, um in der volkswirtschaftlichen Rubrik der Tagespresse gebracht zu werden, sei jedoch der Meinung, daß eine entsprechende Zergliederung und abschnittweise Verlautbarung dem Verständnis der breiten Masse, die sich der Lektüre langwieriger Ausführungen zu enthalten pflege, zugänglicher wäre. Die publizistische Herausgabe





einzelner Abschnitte, welche die Bemühungen der Regierung, das Versicherungsgeschäft einer neuen Blüte zuzuführen, entsprechend vor Augen führten, sei geeignet, der Popularisierung der getroffenen Maßnahmen zu dienen. Redner erwarte nicht, daß der Ministerrat wesentliche Änderungen der vorliegenden Entwürfe für erforderlich befinden werde, zumal da auch eine Opposition auf Seite der Versicherungsanstalten, deren Vertreter dank den Bemühungen des Bundesministers für Finanzen zur Einsicht der Zweckmäßigkeit der in Aussicht genommenen Maßnahmen gelangt seien, nicht zu erwarten stehe.

B.M. Dr. N e u m a y e r gibt bekannt, daß bei den bezüglichen Verhandlungen mit den Vertretern der Versicherungsanstalten eine Stimme gegen die Einführung dieser Maßnahmen laut geworden sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für unbedingt notwendig, einer Opposition auf Seite der Versicherungsanstalten, deren ständige Klagen sich gegen eine Bevorzugung der Oevag richteten, vorzubeugen. Es wäre übrigens zu untersuchen, ob sich die Oevag nicht tatsächlich zu stark in den Vordergrund gedrängt habe. Eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen, dürfte zwar im gegebenen Zeitpunkt kaum zu bewirken sein, doch ließe sich immerhin die Frage eines solchen Versuches prüfen.

St.Sekr. R o t t fragt an, ob die Erlassung der zur Verhandlung stehenden Gesetze unbedingt unter Inanspruchnahme des Artikel III des Ermächtigungsgesetzes erforderlich sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bejaht diese Frage und gibt der Erwartung Ausdruck, daß dieser Vorgang das allgemeine Verständnis finden werde.




B.M. Dr. P i l z stellt mit Beziehung auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des „Versicherungsregulativs", das Verlangen, es möge bei Aufstellung der Musterbedingungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hergestellt werden.[41]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g dankt dem Bundesminister für Finanzen für seine außerordentlichen Bemühungen zur Schaffung von Maßnahmen, welche auf eine Neubelebung des Vertragsversicherungswesens abzielten.

B.M. Dr. N e u m a y e r schlägt vor, in das zu veröffentlichende Communiqué eine Verlautbarung aufzunehmen, wonach sich der Ministerrat mit einer Reihe von Gesetzen beschäftigt habe, welche der Förderung des österreichischen Versicherungswesens dienten, Maßnahmen auf steuer- und gebührenrechtlichem Gebiete beinhalteten und insbesondere im Gefolge hatten, daß die Umlagen bei der Schadensversicherung von 4 % auf 3 ½ % und bei der Lebensversicherung von 4 % auf 3 % herabgesetzt würden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g vermutet, daß die Öffentlichkeit sich mit der Frage, aus welchem Grund die Erlassung der Gesetze auf Grund des Artikels III des Ermächtigungsgesetzes erfolgt sei, beschäftigen werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r führt als wahren Grund der beantragten Erlassung der Gesetze nach Artikel III des Ermächtigungsgesetzes die Notwendigkeit an, einerseits eine politisch untragbare Debatte im Haus der Bundesgesetzgebung zu vermeiden, anderseits aber den Versicherungsanstalten Gewähr dafür zu bieten, daß diese die Zusatzabgabe im laufenden Jahr nicht zu tragen hätten.

[41] *„Neumayer: Ja."*



B.K. Dr. Schuschnigg ist der Meinung, daß sich dieses zwar den Tatsachen entsprechende Argument der Notwendigkeit der Vermeidung einer Debatte im Haus der Bundesgesetzgebung natürlich nicht zur Publikation eigne, und stellt zur Erwägung, ob die Begründung der Anwendung des Artikel III nicht zweckmäßigerweise auf die vom Bundesminister für Finanzen angeführte Notwendigkeit, den Versicherungsanstalten Gewähr dafür zu bieten, daß sie die Zusatzabgabe im laufenden Jahr nicht zu tragen hätten gestützt werden sollte.

St.Sekr. Dr. Skubl gibt zu bedenken, daß eine solche Begründung unter Umständen den Verdacht auslösen könnte, daß öffentliche Gelder zu Sanierungszwecken herangezogen würden.

B.K. Dr. Schuschnigg äußert die Meinung, daß von einer Begründung der Erlassung der Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes nicht Abstand genommen werden sollte.

B.M. Dr. Neumayer schlägt vor, eine Begründung hiefür in der Absicht zu geben, den Versicherungsanstalten schon jetzt die Möglichkeit zu geben, mit ihrer erhöhten Werbetätigkeit einzusetzen.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt an, in welchem Zeitpunkt die durch die zu erlassenden Gesetze zu gewährleistenden Erleichterungen in Kraft treten würden.

B.M. Dr. Neumayer antwortet, daß die Kundmachung der Gesetze sofort nach Genehmigung der Entwürfe durch den Ministerrat in Aussicht genommen sei, die erwähnten Erleichterungen somit im Zeitpunkt der Kundmachung wirksam würden.




B.K. Dr. Schuschnigg stellt zur Erwägung, die Erlassung der Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes mit der Notwendigkeit zu begründen, keine überflüssige Zeit zu verlieren.

Bundeskommissär Ing. Feest schlägt unter Hinweis darauf, daß eine Befassung des Hauses der Bundesgesetzgebung eine Verzögerung des Inkrafttretens der Gesetze um 6 Wochen im Gefolge hätte, vor, in der Begründung auf die für Versicherungswerbung besonders günstigen Verhältnisse der gegenwärtigen Jahreszeit hinzuweisen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt endgültig fest, daß der Vorgang der Erlassung der Gesetze nach Artikel III des Ermächtigungsgesetzes mit der Notwendigkeit zu begründen sei, bei größter Ausschaltung von Zeitverlust die Möglichkeit des Einsetzens gemeinsamer Werbeaktionen zu schaffen, und hält es für zweckmäßig, hievon auch das Präsidium des Hauses der Bundesgesetzgebung zu verständigen.[42]

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn der unter Punkt 1) bis 5) verzeichneten Anträge des Bundesministers für Finanzen, welcher in Aussicht stellt, vor Erlassung von Anordnungen gemäß § 1, Absatz 1, des vorliegenden Entwurfes eines Versicherungsprovisionsgesetzes den Fachverband der Versicherungsanstalten und den Gewerkschaftsbund der österreichischen Arbeiter und Angestellten zu hören.

Der Ministerrat stellt weiter mit Beziehung auf das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des „Versicherungsregula-

[42] *„Adam: Nicht die Pressekonferenz abwarten, sondern sofort hinausgeben. Ist sehr lange, gleich an die Redaktion."*

tivs“ fest, daß bei Aufstellung der Musterbedingungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herzustellen ist.[43]

**9**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage L[44] den Antrag der Ministerrat wolle beschließen, den gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 21. September 1937 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch zurückzuziehen und an dessen Stelle den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabe) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln.[45]

Was den Wunsch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, wonach in den Entwurf Sonderbestimmungen hinsichtlich jener Landwirte, die im Nebenberuf ein kleines Gast- und Schankgewerbe betrieben, einzubauen, anlange, so sei daran zu erinnern, daß aus der Befreiung solcher Landwirte von der Entrichtung der Vieh- und Fleischabgabe für den Bundesschatz ein an sich gewiß geringfügiger Entgang von nicht viel mehr als 1.500 S erwachsen würde. Es sei jedoch die Frage, ob die Einführung einer gesetzlichen Norm dann ratsam erscheine, wenn mit Sicherheit angenommen werden könne, daß diese Norm eine Fülle anderer Wünsche auslösen würde, deren Befriedigung nicht im Bereich der Möglichkeit läge. Ein Ausweg ließe sich vielleicht darin finden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jenen gewerbetreibenden Landwirten, die sich wegen der Verpflichtung zur Leistung der Vieh- und Fleischabgabe




[43] Die neuen gesetzlichen Maßnahmen verbesserten die Lage der Oevag, allerdings ausschließlich auf Kosten des Staates. Eine Belebung des Neugeschäftes wurde in Zweifel gezogen. Für die Versicherungswirtschaft insgesamt wurden die Maßnahmen von Versicherungsfachmännern positiv bewertet, da sie einen Neustart der Gesellschaften ermöglichten. Vgl. Wolfgang Waubke, Die neuen Versicherungsgesetze, in: Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 4 vom 23. Oktober 1937, S. 77–79.

[44] Beilage L, BMF, Zl. 83.849/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 3 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Bei dem vom Ministerrat am 21. September 1937 genehmigten und den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch hatte sich eine Umarbeitung hauptsächlich formeller Natur als zweckmäßig erwiesen. Der umgearbeitete Entwurf sollte nunmehr anstelle des alten den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelt werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 396 vom 30. November 1937 nicht überein. In das Gesetz wurden unter § 10 vier weitere Punkte aufgenommen, in denen die Rückerstattung der Abgabe behandelt wird.

[45] Vgl. MRP 1061/7 sowie die Behandlung des ursprünglichen Entwurfes durch das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 64. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 2082 und in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2222; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1873–1874 und in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1963–1964; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1542; das Pflichtgutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 694–695 und in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726. Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1064/24.

beschweren sollten, Aushilfen aus dem Förderungsfonds gewährte. Redner sei bereit, einer hiefür allenfalls erforderlichen Überschreitung im doppelten Ausmaß des errechneten Betrages von vornherein zuzustimmen.

B.M. Mandorfer gibt bekannt, der Wunsch nach Einbau derartiger Sonderbestimmungen sei darauf zurückzuführen, daß jene Landwirte, die im Nebenberuf ein Gast- und Schankgewerbe betrieben, bei sämtlichen Schlachtungen, auch dann wenn solche zur Verköstigung des Dienstpersonals erfolgten, die Vieh- und Fleischabgabe entrichten müßten. Angesichts des Umstandes, daß bei Wein und Most ein gewisses Quantum als Haustrunk abgabefrei sei, werde die erwähnte, bei allen Schlachtungen zu entrichtende Abgabe als besondere Härte empfunden. Es sei daher ein Ausweg gewählt worden, dessen Beschreitung den Landwirt, welcher in der Lage wäre, den Nachweis über die Anzahl der von ihm beschäftigten, versicherten landwirtschaftlichen Arbeiter zu erbringen, berechtigen würde, eine nach der Kopfzahl dieser landwirtschaftlichen Dienstboten zu bemessende Rückvergütung der bei der Steuerbehörde anläßlich von Neuschlachtungen entrichteten Abgabe zu verlangen. Die optische Wirkung einer derartigen Regelung, die die prinzipielle Abgabepflicht unberührt ließe, dem Landwirt jedoch einen Refundierungsanspruch gewährte, sei umso weniger zu unterschätzen, als sie Rekriminationen vorzubeugen geeignet sei.

B.M. Dr. Neumayer wendet ein, daß eine derartige Regelung analoge Wünsche auf Seite der Klöster und Landeskrankenanstalten auslösen würde, deren Nichterfüllung dann nicht mehr möglich wäre. Redner sehe keine andere Lösung als die der Abgabenrückvergütung aus einem Förderungsfonds.




B.M. Mandorfer erwidert, daß diese Lösung die Handhabung eines größeren Apparates erforderlich machen würde.

B.M. Dr. Neumayer erhebt gegen die Realisierung des Vorschlages des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft neuerlich Bedenken und verweist auf die schwierige Stellung, die dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber analogen Wünschen auf Seite von Landeskrankenanstalten und Klöstern erwüchse. Da sich der Abgabenrückvergütungsbetrag pro Kopf nur auf 1,25 S belaufe, so sei dies im Einzelfall gewiß keine erhebliche Summe. Die Schwierigkeit bestehe vielmehr in der Ablehnung der Erfüllung analoger Wünsche, die hinsichtlich der Klöster einen nicht unbedeutenden Aufwand erfordern würde.

B.M. Mandorfer betont, daß gerade das optische Moment hier besondere Beachtung verdiene, zumal da von Seite der Landwirte darauf hingewiesen werde, daß jene Landwirte, die in ihrer Gaststätte ausschließlich Getränke verabreichten, durch die Abgabepflicht besonders hart getroffen seien.

B.K. Dr. Schuschnigg hielte es für zweckmäßig, eine Formulierung zu finden, wonach Landwirte, die zwar eine Gast- und Schankgewerbekonzession hätten, jedoch keine Speisen verabreichten, abgabefrei gestellt würden.

B.M. Dr. Neumayer entgegnet, eine solche eine Ausnahmestellung bäuerlicher Gastwirte begründende Formel liege vor, doch lasse sie sich nicht zur Anwendung bringen, da die Ablehnung analoger Forderungen aus Gründen der Billigkeit nicht tunlich wäre.



B.K. Dr. Schuschnigg ersucht um Aufklärung, auf welche Momente die Klöster ihre Forderung nach gleichartiger Behandlung zu stützen in der Lage wären.

B.M. Dr. Neumayer antwortet, diese Forderung werde auf den Umstand gestützt, daß auch die Klöster nebenher abgesonderte landwirtschaftliche Betriebe führten und deshalb auf die gleiche Begünstigung Anspruch erheben könnten.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt die Frage zur Erörterung, ob es nicht möglich wäre, diese Begünstigung nur physischen Personen einzuräumen. Eine solche Bestimmung könnte sich auf die Erwägung stützen, daß den Angestellten der Klöster auch dann nicht die Qualifikation von Hausgehilfen zukomme, wenn sie nur Hausgehilfendienste leisteten, weswegen die materiellen Voraussetzungen für die Einräumung der Begünstigung bei Klöstern als juridischen Personen nicht gegeben seien.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, diese Frage einer neuerlichen Prüfung unterziehen zu wollen.

B.K. Dr. Schuschnigg würde es begrüßen, wenn dem Wunsch des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen werden könnte.

B.M. Dr. Neumayer bittet, seinen Antrag unter der Bedingung zu genehmigen, daß das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der Frage des Einbaues von Sonderbestimmungen für gast- und schankgewerbetreibende Landwirte zustande komme.




Der Ministerrat beschließt hierauf, den Antrag unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß über die Frage einer Sonderstellung von Landwirten, welche ein Gast- und Schankgewerbe im Nebenberuf ausüben, und den hiedurch allenfalls erforderlichen Einbau bezüglicher Sonderbestimmungen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hergestellt wird.

Der Bundesminister für Finanzen wird gegebenenfalls ermächtigt, einvernehmlich mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Gesetzestext entsprechend abzuändern.

**10**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt im Sinne der Beilage M[46] den Antrag, der Ministerrat wolle

[46] Beilage M, BKA, Zl. 203.518-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 11 ½ Seiten, Dienstpostenplan für das Jahr 1938 für die Angehörigen des Bundesheeres 4 Seiten, Beilage C: Entwicklung des Dienstpostenplanes von 1932–1938 2 Seiten, Übersicht zum Dienstpostenplan 1938 1 ½ Seiten, Regierungsvorlage Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1938 Dienstpostenplan für das Jahr 1938 71 Seiten). Die Beilage enthält die Dienstpostenpläne der Bundesbediensteten sowie der Angehörigen des Bundesheeres für das Jahr 1938. Der allgemeine Dienstpostenplan sah 80.284 Posten für Bundesbedienstete vor, das entsprach einer Erhöhung um 1.404 Posten gegenüber dem Vorjahr. Die Beilage bietet einen Überblick über die diesbezüglichen Änderungen in den Wirkungsbereichen der einzelnen Ministerien. Der Dienstpostenplan wurde als Anlage IV des Bundesfinanzgesetzes 1938, BGBl. Nr. 403 vom 4. Dezember 1937, publiziert.

1. den vorliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 (Anlage V zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1938) genehmigen;

2. dem vorliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes 1938 für die Angehörigen des Bundesheeres für den Fall zustimmen, daß im Bundesvoranschlag 1938 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bundeskommissär Dr. Fleisch erläutert hierauf an Hand des Ministerratsvortrages die vorliegenden Entwürfe des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 und des Dienstpostenplanes 1938 für die Angehörigen der bewaffneten Macht durch Anführung der Gesichtspunkte, auf welche bei Ausarbeitung dieser Entwürfe Bedacht genommen worden sei und stellt die durch geänderte Verhältnisse notwendig gewordenen Abweichungen der vorliegenden Entwürfe von den korrespondierenden Positionen des Dienstpostenplanes für 1937 in übersichtlicher Weise dar.[47]

B.K. Dr. Schuschnigg fragt an, wie groß der Gesamtstand in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr sei.

Bundeskommissär Dr. Fleisch vermag den genauen Stand ohne Nachschau in die bezüglichen Behelfe nicht bekanntzugeben, stellt jedoch fest, daß jedenfalls 126 Ministerialräte im Stand geführt würden.

B.M. Dr. Taucher führt diesen hohen Stand auf den Umstand der Zusammenlegung dreier Ministerien zurück, deren Personalstände vom Bundesministerium für Handel und Verkehr übernommen worden seien. Die hiedurch hervorgerufene Verstopfung der Vorrückungsmöglichkeiten habe es mit sich gebracht, daß dem Bundesministerium für Handel und Verkehr dreißig Sektionsräte angehörten, die an der Grenze des sechzigsten Lebensjahres stünden und die zweite Dienstklasse nicht mehr erreichen könnten.




Bundeskommissär Dr. Fleisch bemerkt, diese Überalterung habe auch den Übelstand nach sich gezogen, daß Agenden, deren Besorgung jüngeren Beamten zukäme, von hochrangigen Beamten versehen werden müßten.

B.M. Dr. Neumayer äußert mit Beziehung auf die im Entwurf des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 bei der Personalreserve vorgesehenen Dienstposten für Regierungsdirektoren die Besorgnis, daß seitens der Präsidenten jener Finanzlandesdirektionen, für die Dienstposten der II. Dienstklasse vorgesehen seien, das Verlangen nach analoger Vorsorge gestellt würde.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, der Vorschlag gehe dahin, nicht eine grundsätzliche Vorrückung in die I. Dienstklasse festzulegen, sondern nur die Möglichkeit hiefür zu schaffen.

Bundeskommissär Dr. Fleisch nimmt nicht an, daß Anträge im Sinn der vom Bundesminister für Finanzen gehegten Befürchtung gestellt würden, und erklärt, in der Lage zu sein, vertrauliche Informationen in dieser Richtung zu erteilen. Im allgemeinen könne gesagt werden, daß der vorliegende Entwurf des Dienstpostenplanes 1938 zwar nicht allen Anforderungen im idealen Ausmaß entspreche, immerhin aber dem Bedürfnis, notwendig gewordene Personalstandeserhöhungen durch Verminderung bei

[47] Anstelle dieses Absatzes finden sich im Stenogramm zwei Wortmeldungen, die im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.



anderen Personalständen auszugleichen, Rechnung trage. Die Tatsache, daß einzelne Dienststellen hinreichend mit Personal dotiert seien, wogegen andere Dienststellen daran Not litten, sei freilich noch nicht aus der Welt geschafft.

St.Sekr. Rott bemerkt, es habe sich im Entwurf des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 beim Kapitel „Soziale Verwaltung Zentralleitung" in den Rubriken „Qualifizierter Hilfsdienst, Kraftwagenlenker und Hilfsdienst" insoferne ein Irrtum eingeschlichen, als in ersterer Rubrik 13 statt 15 Zeitbeförderungsposten, in letzterer Rubrik 15 statt 13 Zeitbeförderungsposten eingesetzt worden seien, und ersucht um Richtigstellung.

Bundeskommissär Dr. Fleisch erwidert, die diesbezüglichen konkreten Fälle seien ihm sehr wohl bekannt, eine irrtümliche Fassung des Entwurfes liege nicht vor. Wohl aber könne eine Abänderung des Entwurfes über Ministerratsbeschluß angenommen werden.

B.M. Dr. Pernter gibt bekannt, der Landeshauptmann von Oberösterreich[48] habe ersucht, im Dienstpostenplan einen weiteren Posten eines Beamten des Kanzleidienstes für den Landesschulrat vorzusehen und fragt an, ob eine Erfüllung seines Wunsches nicht möglich wäre.

Bundeskommissär Dr. Fleisch meint, dieser Kanzleidienstposten könne allenfalls im großen Rahmen des Unterrichtsressorts beigestellt werden.

B.M. Dr. Pernter weist darauf hin, daß dem Bundesministerium für Unterricht kein Reserveposten zur Verfügung stehe, der für diesen Zweck herangezogen werden könnte.

Bundeskommissär Dr. Fleisch bemerkt, daß es sich um einen Posten der Verwendungsgruppe 2, also einen Hilfsdienstposten, handle.



B.M. Dr. Pernter nimmt in Aussicht, diese Frage außerhalb des Ministerrates zu regeln, und stellt fest, daß bei Fußnote 1) zu Ordentliche Professoren auf S. 18 des Entwurfes des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 zufolge vorausgegangener Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt ein Druckfehler vorliege, die Fußnote daher richtig zu lauten hätte: „Hievon 22 zur Umwandlung in a.o. Professorenstellen, eine zur Umwandlung in eine Assistentenstelle und 9 zur Auflassung bestimmt."

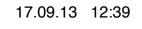
Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung zum Beschluß, daß im Entwurf des Dienstpostenplanes für das Jahr 1938 auf Seite 22 bei Kapitel „Soziale Verwaltung, Zentralleitung" in der Rubrik „Qualifizierter Hilfsdienst, Kraftwagenlenker (Verwendungsgruppe 3)" 15 (statt 13) und in der Rubrik „Hilfsdienst (Verwendungsgruppe 2)" 13 (statt 15) Z.B.P. vorgesehen werden.[49]

---

[48] Dr. Heinrich Gleißner, 1. März 1934 bis 12. März 1938 Landeshauptmann von Oberösterreich.

[49] *„Taucher geht weg."*
Zum Dienstpostenplan 1938 vgl. AdR, BKA, Sign. 4, GZl. 203.518/1937, Zl. 203.518-BKP/1937, Zl. 214.700-BKP/1937 und Zl. 229.574-BKP/1937; zu einer am 8. Juni 1937 im BKA stattgefundenen Besprechung vgl. AVA, BMU/Präsidium, zu Zl. 267/Pr./1937; weiters Wiener Zeitung vom 22. Oktober 1937, S. 4 „Der Dienstpostenplan" sowie Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 5 vom 30. Oktober 1937, S. 86. Zur Annahme des Dienstpostenplanes vgl. PA, Sitzungsprotokoll des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages vom 18. November 1937. Zum





α Dienstpostenplan 1938

F l e i s c h: Aus Ministerratsvortrag: 80.284 Posten gegenüber Vorjahr 1.400 Posten darauf zurück, daß Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in den Dienstpostenplan aufgenommen werden. 1.076 Posten angesprochen, 400 Rechnung getragen, durch Ersparung an anderer Stelle hereingebracht. Eine Vergrößerung der Personalstände kann nur anerkannt werden, wo unvermeidbare Verwaltungsarbeit zuwächst. Aber auch in solchen Fällen Sorge getragen, daß Ersparung sei es im eigenen Ressort oder im ganzen Bund. Ausbeutungstendenz muß entgegengewirkt werden. Ausbau des Bundesheeres mußte fortgesetzt werden.

1. Bundeskanzleramt.

d) Verminderung um 100 Posten, ist sehr ... Abbau.

Dagegen steht frei, die vorhandenen Stände restlos im Jahre 1938 auffüllen zu können.

S k u b l: Ich denke aber mit blutendem Herzen.

2. a.) Um zweckmäßige Heranbildung von Richtern zu ermöglichen.

3. Unterricht: Trotz Wiederherstellung der Hochschule Leoben[50] Verminderung um 1 Posten.

4. Soziale Verwaltung: Wichtige Aktion.

7. Handel und Verkehr.

8. Bundesministerium für Landesverteidigung. Erhöhung des Mannschaftsstandes auf 25.000. Im Vortrag gesagt, daß sich Ministerrat noch befassen wird.[51]

An ausdienende Regierungsdirektoren die erste Dienstklasse zu verschaffen. Es ist so formuliert, daß kein Land übervorteilt werden kann. Voriges Jahr ist geltend gemacht worden, daß für jedes Land ein Dienstposten der ersten Dienstklasse systemisiert werden soll. Vorarlberg war dagegen, daher von einem solchen Beschluß abgesehen. Ich halte eine solche Lösung für tragbar und fast notwendig. α




**11**

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g berichtet an Hand der Beilage N[52] über das Vorhaben, den Bundeskommissär für Personalangelegenheiten zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister einzelne Dienststellen des Bundes besichtigen zu lassen, um derart auch unmittelbar Erfahrungen über die Personalverhältnisse zu gewinnen.

---

Dienstpostenplan 1937 vgl. MRP 1042/9 vom 30. Oktober 1936 und MRP 1046/23 vom 21. Dezember 1936.

50 Nachdem sich die Erwartungen durch die 1934 erfolgte Zusammenlegung der Technischen Hochschule Graz und der Montanistischen Hochschule Leoben nicht erfüllt hatten, wurden die ursprünglichen Verhältnisse durch BGBl. Nr. 97 vom 3. April 1937 wiederhergestellt. Vgl. MRP 1052/19 vom 12. März 1937 sowie AVA, BMU, Sign. 6 Montanistische Hochschule Leoben 1935–1937, Fasz. 1.237, Zl. 8.237/1937, Zl. 8.264/1937, Zl. 8.999/1937 und Zl. 26.383/1937. Zur Geschichte vgl. Edwin Sturm (Hg.), 150 Jahre Montanuniversität Leoben 1840–1990, Graz 1990; zur Entwicklung in den Jahren 1934 bis 1938 vgl. S. 67–68.

51 Vgl. dazu Tagesordnungspunkt 13 des vorliegenden Protokolls.

52 Beilage N, BKA, Zl. 203.519-BKP/1937, Ministerratsvortrag (2 Seiten). In der Beilage wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, stärker als bisher darauf zu achten, daß an keiner Stelle der Verwaltung ein Übermaß an Personal sowie unzweckmäßig verwendetes Personal vorhanden ist. Eine solche Inspektionstätigkeit sollte Ersparungen ermöglichen, aber auch der Feststellung dienen, wo eine übermäßige Inanspruchnahme des Personals bestand und wo seine Leistungen nicht entsprechend gewertet wurden.

B.M. Dr. P i l z glaubt annehmen zu dürfen, daß sich diese Absicht nicht auf den Bereich des Bundesministeriums für Justiz erstrecke, da hier ohnedies die Einrichtung der Gerichtsinspektionskosten vorgesehen sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Meinung, die Tätigkeit der Gerichtsinspektoren dürfte für die Erfüllung des gleichen Zwecks ausreichen.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h betont, die Tätigkeit der Gerichtsinspektoren habe sich für den inneren Bereich der Justiz sehr bewährt und werde auch in Zukunft gute Dienste leisten. Dem Vorhaben des Bundeskanzlers komme weit weniger einschneidende Bedeutung zu, als dies vielleicht den Anschein erwecke. Der Ministerrat habe sich schon im Oktober des Jahres 1934 mit der Frage der Pflege einer Verwaltungsinspektion befaßt und eine grundsätzliche Mitteilung über die Dienstaufsicht entgegengenommen.[53] Es bestehe keineswegs die Absicht, bei Vornahme der Einschau gegen die Intentionen der einzelnen Ressorts vorzugehen, vielmehr werde ein durchaus einvernehmlicher Vorgang geplant. Diese Maßnahme, welche einer praktischen Ergänzung des Dienstpostenplanes dienen solle, habe übrigens die volle Billigung des Bundesministers für Finanzen gefunden. Gerade im laufenden Jahr sei die Notwendigkeit der Herstellung einer Verbindung mit den einzelnen Ressorts in augenfällige Erscheinung getreten. Für die Pflege der Dienstaufsicht spreche insbesondere der Umstand, daß sich im Lauf der kommenden 5 bis 6 Jahre die Notwendigkeit einstellen werde, den Personaletat im allgemeinen um etwa 30 %, im Bereich der Finanzverwaltung sogar um etwa 50 bis 60 %, wegen erforderlich werdender Pensionierungen zu erhöhen. Träfe man nicht schon jetzt Maßnahmen zur Verhütung eines untragbaren Anwachsens des Aktivstandes, dann würden die bezüglichen Kosten in nicht zu ferner Zeit ins Ungemessene wachsen. Hierauf besonders aufmerksam zu machen, halte Redner für seine Pflicht.




[53] Es konnte kein Ministerratsprotokoll im zeitlichen Umfeld eruiert werden. Aus einer Nachtragsanmeldung zur Tagesordnung der 1017. Sitzung des Ministerrates geht jedoch hervor, daß von Bundeskanzler Schuschnigg drei weitere Tagesordnungspunkte angemeldet worden waren, deren Umsetzung eine starke Erweiterung des Wirkungskreises des Bundeskanzleramtes bedeutet hätte (Ministerratsvortrag, Entwurf einer Verordnung des Bundespräsidenten über die Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes; Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Sicherung der zweckmäßigen, sparsamen und einheitlichen Führung des Dienstbetriebes in der öffentlichen Verwaltung; Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Dienstpostenpläne der Länder). Im Ministerratsvortrag wurde ausgeführt, daß die sparsame und einheitliche Personalverwaltung von erhöhter Bedeutung sei. Bei der „Reinigung des Beamtenstandes von staats- und regierungsfeindlichen Elementen" sei es notwendig, die Dienstaufsicht gegenüber den Dienststellen und den einzelnen Bediensteten „möglichst intensiv zu gestalten. Dies gilt nicht allein für die Dienstaufsicht, die im Rahmen der einzelnen Verwaltungsbereiche organisationsgemäß ausgeübt wird, sondern auch für eine Dienstaufsicht, die zentral von einer Stelle aus für das Gebiet der gesamten Bundesverwaltung ausgeübt werden soll. Diesem Zwecke soll die Einrichtung einer zentralen Verwaltungsinspektion dienen." Vgl. MRP 1017 vom 7. Dezember 1935, Abdruck des beiliegenden Materials. Der Verordnungs- bzw. die Gesetzesentwürfe fanden keine gesetzliche Verwirklichung.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, es werde durch die Verwirklichung der dem Ministerrat kundgetanen Absicht keine wesentliche Änderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten.

Bundeskommissär Dr. Fleisch fährt ergänzend fort, die Schwierigkeit liege in der richtigen Ermittlung des Ausgleiches zwischen Aktivstand und Pensionistenstand. Seitens der einzelnen Ressorts seien heuer 1076 Posten mehr gefordert worden als im vergangenen Jahr. Obwohl diesen Forderungen bis zu einer Anzahl von 500 Posten nachgekommen worden sei, weise der Dienstpostenplan für das Jahr 1938 gegenüber jenem des Jahres 1937 bei einem Gesamtstand von zirka 80.000 Posten nur eine gewiß verschwindend geringe Erhöhung um 4 Posten auf. Die Erreichung dieses Zieles sei einzig und allein im Weg der Einsichtnahme und von Verhandlungen mit den einzelnen Ressorts möglich gewesen. Redner halte jede Besorgnis, wonach durch den in Aussicht genommenen Modus der Pflege einer Verwaltungsinspektion ein zu tiefgreifender Eingriff in die Rechte der Ressortminister platzgreifen könnte, für unbegründet.

B.M. Dr. Pilz erhebt gegen die Durchführung der bekanntgegebenen Absicht mit der Motivierung schwere Bedenken, daß durch die Schaffung der Möglichkeit, derartige Inspektionen vorzunehmen die Verantwortung der Ressortchefs herabgemindert würde. Eine erfolgreiche Vornahme solcher Inspektionen hätte die Einstellung zahlreicher Kräfte zur Voraussetzung, so daß der gewünschte Effekt hiedurch in Frage gestellt würde. Es sei nicht angängig, die Verantwortung der Ressortchefs zu unterschätzen. Vielmehr sei es geboten, bei Fortfall des Vertrauens mit einem Ministerwechsel vorzugehen, solange jedoch das Vertrauen bestehe, sei es Sache des Ressortministers, die Verwaltungsinspektion selbst durchzuführen.




B.K. Dr. Schuschnigg bittet, der beabsichtigten Maßnahme keine anderen Intentionen zu unterlegen. Eine Mehrbelastung der Ressorts werde aus den durch den Bundeskommissär für Personalangelegenheiten vorzunehmenden Besichtigungen nicht erwachsen, da dieser gehalten sei, zur Vornahme seiner periodischen Amtshandlungen keine Personalvermehrung platzgreifen zu lassen, sondern mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal das Auslangen zu finden, ein Vorgang, der bisher auch schon gehandhabt worden sei. Dem Bundeskommissär für Personalangelegenheiten müsse die Möglichkeit, Einblick zu gewinnen, offen gehalten werden, um ihn in die Lage zu versetzen, einen allen Anforderungen entsprechenden Dienstpostenplan zu entwerfen, wobei selbstverständlich die Herstellung des Einvernehmens mit den Ressortschefs unerläßliche Voraussetzung bleibe. Redner verspreche sich von einer Einrichtung, wonach der Bundeskommissär für Personalangelegenheiten den Ressortchefs in Ausübung seiner amtlichen Haupttätigkeit auf Grund seiner Erfahrung seine Vorschläge und Anträge zu unterbreiten hätte, eine Erleichterung der Besorgung der Agenden der einzelnen Ressorts. Sei einerseits das Eingeständnis, wonach ein Beamtenstand zu hoch oder die gestellte Forderung nach Erhöhung des Beamtenstandes nicht gerechtfertigt wären, von mit Arbeit schwer belasteten Funktionären schwer zu verlangen, so sei anderseits das Eingreifen einer Stelle, deren übrigens nicht neue Tätigkeit in der Aufgabe, nach dem Rechten zu sehen, bestehe, gerechtfertigt und zweckmäßig. Aus einem solchen Vorgang auf das Bestehen eines Mißtrauens ge-



gen die Ressortschefs zu schließen, sei als eine den Tatsachen nicht entsprechende Auffassung auszuschalten.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, kein Bedenken gegen die in Aussicht genommene Vorgangsweise zu hegen, zumal da sich ein analoges Vorgehen nach den gemachten Erfahrungen der Wiener Stadtverwaltung stets günstig ausgewirkt habe.

B.K. Dr. Schuschnigg hebt hervor, daß schon der gegenwärtige Zustand ausreiche, um im vorgeschlagenen Sinn vorzugehen.

St.Sekr. Dr. Schmidt sieht den springenden Punkt in der Ausschaltung einer extensiven Auslegung der Aufgaben des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten. Wie etwa der Rechnungshof nicht um die Kreditgebarung, sondern auch die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Kredite überprüfe, könnte es sich bei extensiver Interpretation der Befugnisse des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten ergeben, daß dieser beispielsweise die Notwendigkeit einer Vertretung der österreichischen Bundesregierung beim Völkerbund[54] in Abrede stellte.

B.K. Dr. Schuschnigg hebt hervor, der Bundeskommissär für Personalangelegenheiten sei ein Organ des Bundeskanzleramtes, das an die Weisungen des Bundeskanzlers gebunden sei. Daß Redner eine Zurückziehung des Vertreters der Österreichischen Bundesregierung beim Völkerbund nicht verfügen werde, sei wohl selbstverständlich, Redner habe als Ressortminister genügend Einblick gewonnen, um die Vorteile einer zentralen Einrichtung zu schätzen, die mit den Personalagenden betraut zur Vornahme einer Einschau berechtigt wäre. In diesem Sinn wäre Redner der erste, diese Stelle zu seiner eigenen Beruhigung und Erleichterung zum Zweck einer Einschau in die Führung der Rechnungsabteilung heranzuziehen und allfällige Anträge auf Grund der Einschau entgegenzunehmen. Es sei wohl selbstverständlich, daß so weitgehende Anträge wie etwa auf Auflassung des Patentamtes oder eines Oberlandesgerichtspräsidiums nicht ernsthaft erwartet werden dürften. Der im Bericht dargestellte Modus der in Aussicht genommenen Pflege der Verwaltungsinspektion sei klar genug umschrieben, um jedes Mißtrauen gegen die damit verbundenen Intentionen auszuschalten.

B.M. Dr. Pilz bezeichnet es unbeschadet seiner grundsätzlichen föderalistischen Einstellung als besonders wichtig, die politischen Behörden zentral zu inspizieren, um die Verwaltung in den Ländern einheitlich zu gestalten. Hiezu könnten zweckmäßigerweise eine Reihe ausgezeichneter Verwaltungsbeamter im Ruhestand herangezogen werden. Zur Vornahme einer wirksamen Verwaltungsinspektion bedürfe es geeigneter Organe.

B.K. Dr. Schuschnigg entgegnet, daß eine hiedurch zu gewärtigende finanzielle Mehrbelastung vermieden werden müsse.

Bundeskommissär Dr. Fleisch hebt hervor, die Dienstaufsicht sei bisher schon mit großer Wirksamkeit gehandhabt worden, ohne daß hiezu eine Personalvermehrung erforderlich geworden wäre. So habe die Einschau in einem Amt zur Feststellung geführt, daß Veränderungsanzeigen, die zu tausenden einliefen, statt in einem Sammelakt behandelt zu werden,

[54] Dr. Richard Schüller, 1932 Sondervertreter der österreichischen Bundesregierung beim Völkerbund, 1933 bis März 1938 a.o. Gesandter und bev. Minister beim Generalsekretariat des Völkerbundes.



einzeln protokolliert und registriert worden seien, welcher Vorgang eine völlig überflüssige Zeitvergeudung und Belastung des Personals nach sich gezogen habe. Die Abstellung dieses Unfuges sei dank der Einsicht des zuständigen Ressorts ohne Notenwechsel im kurzen Weg erfolgt und habe die Möglichkeit einer bedeutenden Aufwandsminderung geschaffen.

B.M. Dr. Pilz nimmt die Ausführungen des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten zur Kenntnis.[55]

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß eine Änderung in der Vorgangsweise vorgenommen werden könne, falls sich bei ihrer Anwendung Schwierigkeiten ergeben sollten.

Der Ministerrat nimmt hierauf den erstatteten Bericht zustimmend zur Kenntnis.[56]

**12**




B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage O[57] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung, mit der ein beschränktes Eheverbot für die Angehörigen des Gendarmerie-, Sicherheits- und Zollwachdienstes erlassen wird, BGBl. Nr. 187/1933, gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 4 Wochen zu bestimmen.

---

55 Anstelle dieses Satzes finden sich im Stenogramm folgende Wortmeldungen: *„Pilz: Wenn es gemeint ist, gut.*
*Fleisch: Wenn die Herren einen Teil der Verhandlungen mitgemacht hätten.“*

56 Vgl. den SA im AdR, BKA, Sign. 4, GZl. 151.136/1938 Personalbedarf der Dienststellen des Bundes; Verwaltungsinspektion. Unter Zl. 151.136-BKP/1938 heißt es am 23. Jänner 1939, daß „durch die erfolgte Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich“ die Angelegenheit gegenstandlos geworden sei.

57 Beilage O, BKA, Zl. 203.588-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuterungen 3 ½ Seiten). Die aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung der Bundesregierung, mit der ein beschränktes Eheverbot für Angehörige des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Zollwachdienstes erlassen worden war (BGBl. Nr. 187/1933), wurde von den betroffenen Wachebeamten als sehr bedrückend empfunden und immer wieder die Aufhebung verlangt. Der Hauptgrund für das Verbot lag darin, daß den Sicherheitsbehörden stets eine genügend große Anzahl an leicht verschiebbaren, kasernierten Beamten zur Verfügung stehen mußte. Die Beilage führt aus, daß dieser Grund nach wie vor Gültigkeit habe und deshalb eine Aufhebung nicht möglich sei, jedoch sollte das Verbot mit vorliegendem Gesetzesentwurf gemildert werden, soweit das mit den Interessen des Dienstes vereinbar sei. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 31 vom 15. Februar 1938 nicht überein. Unter § 4 (1) wurde ergänzt, daß die ausnahmsweise Bewilligung zur Verehelichung erteilt werden könne „unter Bedachtnahme auf den aus Dienstesrücksichten jeweils erforderlichen Mindeststand an ledigen und kinderlosen, verwitweten Beamten, Beamtenanwärtern und Aspiranten“. Die im Entwurf ähnlich lautende Bestimmung unter § 4 (2) wurde gestrichen.



St.Sekr. Z e h n e r gibt auf eine Anfrage des Bundeskanzlers, welche Vorschriften bei Verehelichung von Militärpersonen in Geltung stünden, bekannt, die Ehebewilligung werde im allgemeinen bei einem Mindestalter von 26 Jahren und einer Mindestdienstleistung von 4 Jahren unter der Voraussetzung erteilt, daß durch die Verehelichung eine Besserstellung erfolge. Für Offiziere gelte dasselbe, außerdem müsse die Kaution erlegt werden und das Offizierskorps der Verehelichung zustimmen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g begrüßt diese Einrichtung als sehr angemessen.[58]

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[59]

**13**

St.Sekr. Z e h n e r stellt im Sinn der Beilage P[60] den Antrag, der Ministerrat wolle genehmigen, daß der im Entwurf des Dienstpostenplanes 1938 für die Angehörigen des Bundesheeres vorgesehene Stand von 22.000 B-Männern vorübergehend auf 25.000 erhöht werde.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[61]

---

58 Dieser Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Sehr wohltätige Bestimmung.“*

59 Zur Entstehung des BGBl. Nr. 187/1933 vgl. MRP 812/1 vom 30. Juni 1932, MRP 815/8 vom 7. Juli 1932 und MRP 875/6 vom 19. Mai 1933. Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1067/5. Die Beschlußfassung erfolgte in der 51. Sitzung des Bundestages am 11. Februar 1938, S. 721–722; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 222 und S. 2287–2291; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1964–1965 und in der 81. Sitzung vom 16. November 1937, S. 2243–2246; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1633–1641 und S. 1715–1719 sowie in der 43. Sitzung vom 8. November 1937, S. 1726–1745; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728 und S. 750–751. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 9. Februar 1938, S. 2 „Milderung des Eheverbotes für die Exekutive“ und vom 12. Februar 1938, S. 2 „Die Eheerleichterungen für die Exekutive“. Vgl. auch den SA im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 174.019/1938. Unter Zl. 174.019/1938 wird über die Aufhebung des Ministerratsbeschlusses der österreichischen Landesregierung vom 13. März 1938 Mitteilung gemacht, in dem die Aufhebung des formell noch bestehenden Eheverbotes für Wachebeamte genehmigt worden war. Vgl. weiters Arnold Perfler, Soziale Entwicklung, Dienstzeit, Unterkünfte, von 1919–1971, in: Fritz Hörmann/Gerald Hesztera, Zwischen Gefahr und Berufung. Gendarmerie in Österreich, Werfen 1999, S. 48–111, hier S. 69, 85.

60 Beilage P, BMLV, Zl. 24.103-Präs/1937, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Der Bundesvoranschlag 1938 sah einen Gesamtstand von 52.000 Soldaten des Mannschaftsstandes vor. Davon entfielen 22.000 auf die B-Männer. Die noch im Stande befindlichen 3.500 A-Männer (Soldaten des Militärassistenzkorps) sollten Ende Jänner 1938 ihre Präsenzdienstzeit beenden, jedoch weiterbelassen werden, da durch die erhöhten Stände der bewaffneten Macht auch ein größerer Bedarf an Chargen, Ausbildnern und Spezialisten herrschte. Um diesen Bedarf zu decken, sollten die A-Männer als B-Männer übernommen werden. Im Hinblick auf die natürlichen Abgänge sollte daher 1938 eine vorübergehende Erhöhung der B-Männer um 3.000 erfolgen.

61 Vgl. AdR, BMLV, Rubrik 53-1/1, GZl. 17.205, Zl. 24.103-Präs./1937 sowie Zl. 17.205-Präs./1937. Darin ist ersichtlich, daß bereits im Mai 1937 die Erhöhung des





Der Bundesminister für Handel und Verkehr zieht sich hierauf wegen anderweitiger zwingender Verpflichtung aus dem Sitzungssaal zurück.

**14**

St.Sekr. R o t t stellt an Hand der Beilage Q[62] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Verrechnung des Aufwandes zur Entwässerung des Ibmer- und Waidmooses, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[63]

B.M. M a n d o r f e r bemerkt, es seien an die Ausführung dieses Entwässerungsprojektes seinerzeit große Hoffnungen geknüpft worden, die leider keine Verwirklichung gefunden hätten. Die mit einem Aufwand von 0,48 Mill. S begonnenen Arbeiten seien zum Teil wohl auch wegen unzweckmäßiger Verwendung der Mittel ins Stocken geraten. Die für weitere Entwässerungszwecke vorgenommenen Schachtausgrabungen seien nicht zu Ende geführt worden, ein Übelstand, der Abhilfe durch abschließende Arbeiten dringend erheische. Redner stelle das Ersuchen, diese Abschlußarbeiten durch den Arbeitsdienst[64] vornehmen zu lassen, damit wenigstens irgendein nennenswerter Effekt erzielt werde.

Mannschaftsstandes der B-Männer für 1937 geplant war, die Absicht auf Erwirkung jedoch fallengelassen wurde.




62 Beilage Q, BMsV, Zl. 89.278-W1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite). Das Bundesgesetz betreffend die Entwässerung des Ibmer- und Weidmooses, BGBl. Nr. 305/1935, hatte bestimmt, daß die im Rahmen des Projektes vorgesehenen Vorflutarbeiten am Hauptkanal (Moosache von der Moosachmühle aufwärts) als Notstandsarbeiten auszuführen und die Mittel dafür im Hinblick auf die Gewinnung von Siedlungsgrund bis zum Höchstbetrag von 1 Million Schilling vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu bestreiten wären. Bis Ende 1935 hatte der Fonds insgesamt 480.000 Schilling zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten geleistet, bei der im Dezember 1935 durchgeführten Budgetreform wurden dem Fonds jedoch für Randsiedlungszwecke keine Budgetmittel mehr zur Verfügung gestellt. In Ermangelung einer anderen Finanzierungsquelle mußten die Arbeiten eingestellt werden. Nunmehr bestand die Notwendigkeit, im Gesetzeswege auszusprechen, daß der vom Fonds geleistete Betrag zu Lasten der vom Bund dem Fonds zugewiesenen Mittel ohne Rückzahlungsverpflichtung des Fonds zu verrechnen sei. Dies sollte mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschehen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 369 vom 6. November 1937 überein.

63 Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Man hat seinerzeit gedacht, diesen Randsiedlungskredit heranzuziehen in der Hoffnung, daß nach Entwässerung der Grund für Siedlungen verwendet werden kann und aus der Verwertung des Grundes ein Erlös erzielt werden kann. Arbeiten sind eingestellt worden, daher nicht möglich. Muß aber verrechnet werden. Praktisch wird es sich so äußern, daß der Betrag von 480.000 vom Bundeswohn- und Siedlungsfonds mit dem Betrag …"* [An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.]

64 Der „Freiwillige Arbeitsdienst" ermöglichte es gemeinnützigen Organisationen, vorwiegend jugendliche Arbeitslose für zusätzliche Arbeiten heranzuziehen. Vgl. MRP 802/8 vom 8. Juni 1932, MRP 807/5 vom 15. Juni 1932, MRP 824/10 vom 23. August 1932, MRP 866/8 vom 10. April 1933, MRP 880/27 vom 9. Juni 1933, MRP 911/9 und 12 vom 15. Dezember 1933, MRP 940/8 vom 27. April 1934, MRP 953/6 vom 20. Juli 1934, MRP 971/10 vom 19. Oktober 1934, MRP 1015/5 vom



B.K. Dr. Schuschnigg stellt die Frage, ob die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Projektes im Bereich der Möglichkeit liege.

B.M. Mandorfer verneint diese Frage mit dem Beifügen, daß die Landwirtschaftskammer vor einer Weiterverfolgung des ursprünglichen Projektes gewarnt habe. Dagegen wäre ein Teil des ursprünglichen Planes ausführbar.

St.Sekr. Rott spricht sich für die Ausführung eines Teiles des Projektes aus, hält aber an der grundsätzlichen Notwendigkeit fest, hiefür nicht den Kredit für Randsiedlungen heranzuziehen. Redner habe sich stets darüber gewundert, daß für diese Arbeiten nicht von vornherein auf landwirtschaftliche Mittel gegriffen worden sei.[65]

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[66]

**15**

B.M. Dr. Neumayer berichtet über den Verlauf der Verhandlungen mit dem Bürgermeister der Stadt Wien wegen Verkaufes des nördlichen Teiles des Praters an die Stadt Wien mit dem Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, in Abänderung des Ministerratsbeschlusses vom 21. September 1937[67] hinsichtlich des Verkaufspreises erforderlichenfalls unter den Betrag von 10 Mill. S herabzugehen.




Redner habe auf Grund der bisherigen Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß ein Kaufpreis für die Gründe des nördlichen Teiles des Praters von 10 Mill. S kaum zu erzielen sein werde. Dieser Betrag sei dem bezüglichen Beschluß des Ministerrates vom 21. September 1937 gemäß einer vom Archivar Reinhart[68] vorgenommenen Schätzung, die ihrerseits auf Basis einer Parzellierung und einem Schätzwert von 16 bis 20 S pro Quadratmeter errechnet worden sei, zugrunde gelegt worden. Die Angemessenheit der Kaufsumme auf diese Schätzung zu gründen, führe zu

---

30. November 1935 und MRP 1016/2 (Kapitel 15) vom 2./3./4. Dezember 1935; weiters BGBl. Nr. 304/1932 und BGBl. Nr. 583/1933; weiters den umfangreichen Bestand im AdR, BMsV/Freiwilliger Arbeitsdienst 1933–1938; weiters Der Österreichische Arbeitsdienst. Das Blatt des Arbeitsdienstes mit der Lagerrundschau, 1.–4. Jg. (1935–1938); Wilhelm Weinberger, Der Freiwillige Arbeitsdienst in Österreich 1932–1938. Eine staatliche Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung, Diplomarbeit, Wien 1987; Verena Pawlowsky, Werksoldaten, graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner. Der Freiwillige Arbeitsdienst in Österreich, in: Zeitgeschichte, Heft 5 (1990), S. 226–235.

65 *„Geld wäre sonst verloren."*

66 Vgl. MRP 1001/25 vom 22. Juni 1935, MRP 1004/20 vom 9. Juli 1935 und MRP 1053/9 vom 2. April 1937. Zur Verrechnung des Aufwandes zur Entwässerung des Ibmer- und Waidmooses vgl. AdR, BMsV/Bundes-Wohn- und Siedlungsamt, GZl. 9.571/1937, Zl. 63.205/1937, Zl. 89.278/1937 und Zl. 108.713/1937. Das Ibmermoos gilt als das größte Moorgebiet Österreichs, dessen Besonderheit schon in den 1930er Jahren erforscht wurde. Vgl. u. a. Helmut Gams, Das Ibmer Moos. Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines, Linz 1947. Beim Waidmoos handelt es sich ebenfalls um ein Hochmoor mit einzigartiger Flora und Fauna.

67 Vgl. MRP 1061/16.

68 Richtig: Architekt. Es handelt sich um Oskar Reinhart, Architekt und Baumeister, Schätzmeister der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien.



keinem richtigen Urteil, da es nicht angehe, Gründe, die als Parkschutzgebiet gälten und mit dem Bauverbot belegt seien, wie Baugründe zu bewerten. Redner habe daher durch Archivar {sic!} Reinhart die neuerliche Schätzung unter Zugrundelegung jener Voraussetzungen, die bei Schätzung der Venediger Au[69] zu gelten hätten, vornehmen lassen. Diese Schätzung habe zu dem weit geringeren Ergebnis von 7,5 Mill. S geführt. Nach einer vom Finanzprokurator Dr. Löw[70] vorgenommenen Schätzung wäre es sogar außerordentlich günstig zu bezeichnen, wenn ein Kaufschilling von 4 Mill. S erzielt werden könnte, da es sich im gegenständlichen Fall um Vermögenswerte handle, die aus dem Eigentum des Bundes, der aus diesen Vermögenswerten kein Erträgnis gezogen habe, in das einer anderen öffentlichen Körperschaft übergingen. Ja nach einer gutachtlichen Äußerung des Direktors der Oevag[71] wäre selbst die Erzielung einer Verkaufssumme von 1 Mill. S noch zu begrüßen. Wenn eine Privatperson eine Straße in das Eigentum der Gemeinde Wien übergebe, so pflege diese Gemeinde überdies von dieser Person noch andere Leistungen zu verlangen. Auch der Bund sei genötigt, derartige Leistungen bei Abtretung von Bundesstraßen an öffentliche Körperschaften zu entrichten, woraus eine weitere Schmälerung des von der Übergabe des nördlichen Teiles des Praters an die Gemeinde Wien zu erwartenden finanziellen Ertrages erwachse. In diesem Zusammenhang dürfe auch die unbestreitbare Notwendigkeit der Erhaltung der Praterhauptallee, deren Kosten nicht unbeträchtlich seien, nicht übersehen werden. Aus allen diesen Gründen halte es Redner nicht für angebracht, an dem mit Ministerratsbeschluß vom 21. September 1937 für den Fall des Kaufabschlusses festgelegten Mindestbetrag von 10 Mill. S festzuhalten, und er bitte daher um die Ermächtigung, bei Fortführung der Verhandlungen mit der Gemeinde Wien ohne Bestimmung einer Limitierung hinsichtlich des Verkaufspreises nötigenfalls auch unter diesen Betrag herabzugehen. Eine Herabsetzung der Ansprüche erscheine übrigens in Ansehung des Umstandes, daß seitens der Gemeinde Wien vorläufig ein Anbot von nur 3 Mill. S vorliege, umso gerechtfertigter, als nicht übersehen werden dürfe, daß der Wert der um das Lusthaus gelegenen Gründe nur außerordentlich gering angeschlagen werden dürfe. Bedenke man weiters, daß der Volksprater ein Bruttoerträgnis von nur 0,135 Mill. S im Jahr abwerfe, von welcher Summe noch Pachtgebühren von jährlich 0,054 Mill. S in Abzug zu bringen seien, das Reinerträgnis daher nicht mehr als 0,081 Mill. S betrage, schließlich, daß die Verwaltung des Volkspraters die




[69] Die Venediger Au ist heute eine Parkanlage im 2. Wiener Gemeindebezirk, unmittelbar nordöstlich des Pratersterns. Sie wurde in einer Urkunde aus dem Jahr 1377 erstmals erwähnt. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte sich südlich der Venediger Au der Volksprater entwickelt.

[70] Dr. Rudolf Löw, ab Juli 1929 Präsident der Finanzprokuratur, 30. April 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 10. September 1942 Deportation in das KZ Theresienstadt.

[71] Dr. Hans Fischböck, 1936 bis 1938 Direktor der Österreichischen Versicherungs-AG, 22. Februar bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, als Konsulent des Bundesministeriums für Handel und Verkehr mit der Behandlung der Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich beauftragt, 11. März 1938 bis 30. April 1939 Minister für Handel und Verkehr bzw. für Finanzen sowie für Wirtschaft und Arbeit.

Beschäftigung von 17 Vertragsbediensteten, 5 pragmatischen Beamten und 23 Saisonbediensteten erfordere, gelange man zur Einsicht, daß nicht nur nicht an einer Verkaufssumme von 10 Mill. S festgehalten werden könne, sondern daß ein Abverkauf um die Hälfte dieses Betrages nicht als ein ungünstiges Geschäft für den Bund bezeichnet werden könne. Redner habe größtes Interesse daran, alles zu vermeiden, was zum Anlaß genommen werden könnte, ihm den Vorwurf zu machen, er sei als Beamter des Wiener Magistrates bestrebt, der Gemeinde Wien zu einem billigen Erwerb des gegenständlichen Geländes zu verhelfen, und stelle daher fest, bereits in seiner Eigenschaft als Finanzreferent der Gemeinde Wien gegen den Ankauf der Pratergründe Stellung und einen solchen im Hinblick auf die notwendigen Investitions-, Kanalisations- und Wegeerhaltungskosten im Ausmaß von 15 Mill. S – allein die Kosten der Instandsetzung der Hauptallee beliefen sich auf 2 Mill. S – geradezu als ein Unglück für die Gemeinde Wien bezeichnet zu haben. Redner sei nicht der Meinung, daß die Gemeinde Wien in der Lage sein werde, im Fall des Ankaufs der Pratergründe allen ihr hieraus erwachsenden Aufgaben und lokalen Bedürfnissen, zu deren Erfüllung sich der Bund als nicht verpflichtet erklären könne, gerecht zu werden. Eine rentable Bewirtschaftung der Pratergründe könnte allenfalls bei Aufhebung des Bauverbotes erfolgen. Es sei jedoch die Möglichkeit gegeben, dieses auf Grund der Qualifikation der Gründe als Parkschutzgebiet bundesgesetzlich zu verankern.[72]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß die Ausführungen des Bundesministers für Finanzen als informativer Bericht zu werten seien, und hebt die Notwendigkeit hervor, die bisher für militärische Übungen verwendeten Wiesengründe im Prater im Interesse des Bundes für diesen Zweck zu erhalten.




Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[73]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erinnert daran, daß die Verhandlungen über das Bundesfinanzgesetz 1938 im Haus der Bundesgesetzgebung am 21. Oktober 1937 ihren Beginn nähmen, und bezeichnet die persönliche Anwesenheit der Bundesminister bei diesen Verhandlungen für zweckmäßig. In diesem Sinn würden die Bundesminister gebeten, sich mit dem Präsidium des Hauses der Bundesgesetzgebung rechtzeitig in Verbindung zu setzen, um bei der Besprechung der einzelnen Kapitel nicht eine Vertretung durch Beamte platzgreifen lassen zu müssen. Redner kündigt an, den Präsidenten der Österreichischen Verkehrswerbung Erb[74] zur nächsten Tagung des Ministerrates zu laden, um einen für alle Ressorts belangreichen Bericht über die Lage des Fremdenverkehrs und Vorschläge über die auf diesem Gebiet zu treffenden Maßnahmen entgegenzunehmen.[75]

---

72 *„Ich habe nur um Ermächtigung für mich und Handelsminister gebeten, daß ich an 10 Mill. nicht gebunden, sondern mit dem Erreichbaren vorgehen kann.“*

73 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1065/19.

74 Ferdinand Erb-Rudtorffer, ab 9. März 1934 leitender Geschäftsführer der Allgemeinen Treuhand- und Wirtschaftsprüfungs-GesmbH. Wien, seit 1. März 1937 Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung (Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr), nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Emigration nach Argentinien.

75 Vgl. MRP 1064/35.



# 1064.

1937-11-16

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Zugezogen:** Fleisch, Feest, Ender (zu Punkt 6), Erb-Rudtorffer[1] (zu Punkt 35)
**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Dauer:** 10.15 – 15.45[2]

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Konferenz der landwirtschaftlichen Statistiker in Rom.*
2. *Besetzung des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel.*
3. *Besetzung des österreichischen Konsulates in Bombay.*
4. *Exequatur für den luxemburgischen Honorarkonsul in Wien Dr. Ernst Pieta.*
5. *Exequatur für den italienischen Generalkonsul in Innsbruck Ambrogio Rotini.*
6. *Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes.*
7. *Änderung des Bundesdienstpflichtgesetzes.*
8. *Errichtung eines Bundespolizeikommissariates mit vollem Wirkungskreis in Wiener Neustadt.*
9. *VI. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz.*
10. *Militärbeamtengesetz.*
11. *Bundesgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.*
12. *Besonderer Dienststrafausschuß für die Sozialversicherungsangestellten.*
13. *Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes.*
14. *Spruchstellengesetz.*
15. *Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen.*
16. *Ärzteordnung.*
17. *Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.*
18. *II. Novelle zum GSVG.*
19. *Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Steuervertrag.*

---

[1] Ferdinand Erb-Rudtorffer, ab 9. März 1934 leitender Geschäftsführer der Allgemeinen Treuhand- und Wirtschaftsprüfungs-GesmbH. Wien, seit 1. März 1937 Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung (Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr), nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Emigration nach Argentinien.

[2] *„16.40"*.

*20. Finanzverfassungsnovelle 1937; Abgabenteilungsgesetz 1938.*
*21. Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.*
*22. Abänderung des Budgetsanierungsgesetzes.*
*23. Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe; Zweite Personalsteuernovelle vom Jahr 1937.*
*24. Vieh- und Fleischabgabegesetz.*
*25. Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes.*
*26. Abänderung des Bundesfinanzgesetzes.*
*27. Bundesgesetz, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee.*
*20. Ersatz von Schäden anläßlich des Brandes der Rotunde.*
*29. Weltausstellung New York 1939.*
*30. Erstreckung der Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“.*
*31. Bundesgesetz über die Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften.*
*32. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft.*
*33. Frage der Auszahlung einer einmaligen Aushilfe an die Bundesbahnbediensteten.*
*34. Änderung des Zahlungsübereinkommens mit Polen.*
*35. Österreichischer Fremdenverkehr.*




**1**

Über Antrag (Beilage A[3]) des B.K. Dr. Schuschnigg beschließt der Ministerrat, den Präsidenten des Bundesamtes für Statistik Staatssekretär a.D. Karl Karwinsky[4] als Vertreter der österreichischen Bundesregierung zu der in der Zeit vom 7. bis 11. Dezember 1937 in Rom stattfindenden Konferenz der landwirtschaftlichen Statistiker zu entsenden.[5]

---

3 Beilage A, BKA, Zl. 30.593-Pr./1937, Ministerratsvortrag (1 Seite). Vom 7. bis zum 11. Dezember 1937 sollte in Rom eine Konferenz der landwirtschaftlichen Statistiker als Fortsetzung der im Oktober 1936 abgehaltenen Versammlung zur Vorbereitung des Programmes der Weltwirtschaftszählung von 1940 stattfinden. Es wurde beantragt, den Präsidenten des Bundesamtes für Statistik, Staatssekretär a.D. Karl Karwinsky, als österreichischen Vertreter zu entsenden.

4 Karl Karwinsky, 21. September 1933 bis 1. Mai 1934 und 11. bis 25. Juli 1934 Staatssekretär für Sicherheitswesen, 30. Juli 1934 bis 17. Oktober 1935 Staatssekretär für Justiz, 1935 bis 1938 Präsident des Bundesamtes für Statistik, 11. März 1938 inhaftiert, bis August 1942 in den KZs Buchenwald, Mauthausen und Dachau, nach 1945 wiederverwendet.

5 Hauptaufgabe der Konferenz war die Besprechung einer nach möglichst einheitlichen Kriterien für 1939 und 1940 vorgesehenen weltweiten landwirtschaftlichen Betriebszählung. Vgl. Der Bauernbündler. Zeitung des Niederösterreichischen Bauernbundes, Jg. 31, Nr. 1082 vom 11. Dezember 1937, S. 5 „Inter-

**2**

Gemäß dem Antrag (Beilage B[6]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t stimmt der Ministerrat zu, daß die Bestellung des belgischen Staatsangehörigen Baron Carlo Henin[7], Generaldirektors der Kohlengruben von Aiseau-Presle in Farciennes bei Brüssel, zum Honorargeneralkonsul und Leiter des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel beim Bundespräsidenten erwirkt werde.[8]

**3**

Entsprechend dem Antrag (Beilage C[9]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t stimmt der Ministerrat zu, daß die Bestellung des George J. Kreczmer[10], Direktors der Havero Trading Co. Ltd., zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Bombay beim Bundespräsidenten erwirkt werde.[11]

4

Über Antrag (Beilage D[12]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t stimmt der Ministerrat der Erwirkung des Exequatur[13] für den zum großherzoglich

---

nationale agrarische Betriebszählung“. Vgl. weiters das Material im AdR, BKA, Sign. 50, GZl. 27.166/1937.




6 Beilage B, BKA/AA, Zl. 213.949-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Für das Amt des Honorargeneralkonsuls und Leiters des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel, das seit Juni 1937 unbesetzt war, hatte sich der belgische Bergbau- und Industrieunternehmer Baron Carlo Henin beworben. Da er dafür bestens geeignet schien, sollte seine Bestellung in die Wege geleitet werden.

7 Baron Carlo Henin, Ingenieur und Großindustrieller, Generaldirektor der Kohlengruben von Aiseau-Presle in Farciennes bei Brüssel, Mitglied des Verwaltungsrates zahlreicher anderer Bergbau- und Industrieunternehmungen, ab 1. Februar 1938 Leiter des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel.

8 Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Brüssel, GZl. 136.373-13/1938.

9 Beilage C, BKA/AA, Zl. 203.322-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Im März 1937 hatte das österreichische Konsulat in Bombay vorübergehend geschlossen werden müssen, da kein geeigneter Bewerber für den Leiterposten vorhanden war. Nunmehr hatte sich in der Person des George J. Kreczmer, Direktor einer Handelsfirma, ein solcher gefunden und es sollte dessen Bestellung zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Honorarkonsulates in Bombay in die Wege geleitet werden.

10 George J. Kreczmer, ab 1922 Aufenthalt in Indien, Joint General Manager der holländischen Firma Havero Trading Co. Ltd., 22. November 1937 Bestellung zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Bombay.

11 Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Bombay, GZl. 126.685-13/1938.

12 Beilage D, BKA/AA, Zl. 221.300-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 Seite). Die luxemburgische Regierung hatte mitgeteilt, daß der österreichische Staatsbürger, Rechtsanwalt Dr. Ernst Pieta, zum luxemburgischen Honorarkonsul in Wien ernannt worden war. Da von österreichischer Seite nichts gegen diese Ernennung sprach, sollte die Erteilung des Exequatur in die Wege geleitet werden.

13 Exequatur: Zulassung eines ausländischen Konsuls; Bestätigung im Amt.



luxemburgischen Honorarkonsul in Wien ernannten österreichischen Bundesbürger Dr. Ernst Pieta[14], Rechtsanwalt, zu.

**5**

Entsprechend dem Antrag (Beilage E[15]) des St.Sekr. Dr. Schmidt stimmt der Ministerrat der Erwirkung des Exequatur für den zum königlich italienischen Generalkonsul in Innsbruck ernannten Ambrogio Rotini[16] zu.[17]

**6**[18]

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage F[19] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von drei Wochen zu bestimmen.

Präsident Dr. Ender weist darauf hin, daß verschiedene weitere Wünsche auf Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes sowohl seitens des Handels als auch seitens der Konsumvereine geltend gemacht worden seien. Eine Berücksichtigung dieser Wünsche sei vorläufig zurückgestellt worden, um die Gelegenheit zu Kompensationen nicht aus der Hand




---

14 Es konnten keine näheren Informationen zur Person eruiert werden.

15 Beilage E, BKA/AA, Zl. 224.136-13pers/1937, Ministerratsantrag (1 Seite). Die italienische Gesandtschaft in Wien hatte mitgeteilt, daß Ambrogio Rotini zum italienischen Generalkonsul in Innsbruck ernannt worden war. Da von österreichischer Seite nichts gegen diese Ernennung sprach, sollte die Erteilung des Exequatur in die Wege geleitet werden.

16 Ambrogio Rotini, November 1937 Ernennung zum königlich italienischen Generalkonsul in Innsbruck, in den 1950er Jahren a.o. Gesandter und bev. Minister in Asuncíon.

17 Vgl. AdR, BKA/AA, NAR, Fach 9/Italien-Innsbruck, GZl. 224.136-13/1937.

18 Vor diesem Tagesordnungspunkt steht im Stenogramm:
*„Besichtigung des Wasserspeichers in Lainz, fällt an einem Tag in dieser Woche. Das tun wir noch irgendwie ausmachen."*

19 Beilage F, BKA, Zl. 95.254-B.A./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 5 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 2 Seiten). Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes sollte der Notwendigkeit der Erlassung von Vorschriften über die Ahndung der Verletzung von Kollektivverträgen und dem Wunsch nach Erleichterung des Abschlusses von Kollektivverträgen entsprochen werden. Da über diverse andere Abänderungswünsche noch verhandelt wurde, beschränkte sich der Gesetzesentwurf auf die Regelung der genannten Fragen und auf die dadurch bedingten Abänderungen der Bestimmungen über die berufständischen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse des Verkehrsbundes und des Verbandes der Tabakverschleißer. Der Entwurf stimmt – bis auf einige Abweichungen in § 72 – mit BGBl. Nr. 55 vom 2. März 1938 überein.

zu geben. Nur die dringendsten Wünsche, die sich insbesondere auf die Erleichterung des Abschlusses von Kollektivverträgen und die Ahndung von Verletzungen der Kollektivverträge bezögen, seien herausgenommen worden und sollten auf Grund des vorliegenden Entwurfes ähnlich den bezüglichen Bestimmungen des Gewerbebundgesetzes geregelt werden.

B.M. Dr. Neumayer schlägt vor, in Abänderung des Art. I, Pkt. 11, des Entwurfes dem Absatz 3 des § 110 des Handels- und Verkehrsbundgesetzes folgende neue Fassung zu geben: „Die Vorschriften des § 88, Abs. 3, finden sinngemäße Anwendung." Redner fügt bei, daß ihm dieser Antrag vom zuständigen Departement seines Ministeriums zugekommen sei, daß er jedoch mangels genauer Kenntnis der Materie nicht in der Lage sei, die Notwendigkeit dieser Abänderung zu begründen.

Präsident Dr. Ender ersucht, ihm Gelegenheit zur Prüfung dieses Abänderungsvorschlages zu geben, und erklärt, im Fall der Berechtigung die entsprechende Abänderung des Entwurfes durchführen zu wollen.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß sich der Ministerrat im Hinblick auf die noch notwendige Prüfung des Vorschlages des Bundesministers für Finanzen mit der Angelegenheit noch werde befassen müssen. Die Schlußfassung werde jedoch im Zirkulationsweg eingeholt werden können.[20]

Über Vorschlag des Präsidenten Dr. Ender erhebt der Ministerrat den gestellten Antrag unter der Voraussetzung zum Beschluß, daß der Absatz 3 des § 110 des Handels- und Verkehrsbundgesetzes die vom Bundesminister für Finanzen vorgeschlagene Neufassung erhält, wobei sich der Bundeskanzler die Zustimmung zu dieser Abänderung – nach Prüfung des Gegenstandes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr – vorbehält.




**7**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage G[21] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bun-

[20] Die weitere Behandlung erfolgte nicht im Zirkularweg; vgl. MRP 1067/6. Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 726; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2437–2442; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2249 und S. 2251 und in der 84. Sitzung vom 10. Dezember 1937, S. 2288–2291; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1748; das Freigutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760–761 und S. 773. Vgl. AdR, BKA, Inneres/BA, GZl. 95.087-BA/1937, darin unter Zl. 95.210-BA/1937 Schriftverkehr betreffend Revisionsverbände und Arbeitsgemeinschaft österreichischer Konsumvereine sowie GZl. 127.618-BA/1938. Vgl. weiters Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, 5. Jg., Nr. 3 von März 1938, S. 44–45 „Die Abänderungen des Handels- und Verkehrsbundgesetzes".

[21] Beilage G, BKA, Zl. 199.790-1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte dem erheblichen Mangel an Offizieren und Militärbeamten innerhalb der österreichischen Wehrmacht begegnet werden.

desverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über eine allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke (Bundesdienstpflichtgesetz), BGBl. Nr. 102/1936, geändert wird, gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten dieser Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung der Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von drei Wochen zu bestimmen.[22]

B.M. Dr. Neumayer erklärt, gegen die ersten beiden Punkte des § 1 des Entwurfes keine Einwendungen zu erheben, äußert jedoch gegen den Punkt 3 Bedenken.[23] Die Organisierung eines Hilfsgendarmerie- und eines Hilfspolizeidienstes, worüber vom zuständigen Ressort mit dem Bundesministerium für Finanzen bereits Verhandlungen gepflogen würden, sei nämlich mit einer eminenten Belastung des öffentlichen Haushaltes verbunden. Es sei nicht einzusehen, warum die bezogenen Bestimmungen schon jetzt erlassen werden sollten. Außerdem sei es unmöglich, für die durch die Einführung dieses Hilfsdienstes erforderlichen Kosten vorzusorgen, insbesondere könne in der nächsten Zeit mit einer Bedeckungsmöglichkeit nicht gerechnet werden. Im Mobilisierungsfall werde es ohne weiters möglich sein, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen allenfalls über Nacht in Kraft zu setzen. Wenn es sich auch bei den in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen bloß um einen ersten Schritt zur Einführung einer Hilfspolizei handle, müsse das Bundesministerium für Finanzen wegen der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen, die auch in der Öffentlichkeit Bedenken erregen dürften, dagegen Einspruch erheben. Redner habe sich zuerst mit einer im Ministerrat abzugebenden Versicherung, daß derzeit an die Aufstellung einer Hilfspolizei oder -gendarmerie nicht gedacht sei, begnügen wollen, jedoch habe er erfahren, daß eine diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben werden könne, die gegen-




Das geltende Bundesdienstpflichtgesetz unterwarf alle geeigneten männlichen Bundesbürger nur bis zum 42. Lebensjahr der allgemeinen Bundesdienstpflicht. Der Gesetzesentwurf sah nun neben einigen weiteren Änderungen vor, die Bundesdienstpflicht für Offiziere, Militärbeamte und Fähnriche bis zum 60. Lebensjahr zu erstrecken. Der Entwurf stimmt – bis auf § 1, Punkt 3 – mit BGBl. Nr. 456 vom 22. Dezember 1937 überein. Die Bestimmungen über Disziplinarvorschriften und strafrechtliche Sonderbestimmungen wurden nicht in das Gesetz aufgenommen.

22 Vgl. MRP 1027/1 vom 30. März 1936, Circular vom 4. August 1936 sowie Circular vom 7. Dezember 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 705–706; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2423–2427; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2250 und S. 2267 sowie in der 83. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 2270–2279; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1747–1748; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Vgl. den SA im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 199.790/1937; weiters Gertrude Enderle-Burcel, Historische Einführung, in: Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 4, bearbeitet von Gertrude Enderle-Burcel/Walter Mentzel, Wien 2000, S. XLIV–XLVI.

23 Die Wortmeldung Neumayers lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Gegen Art. I nichts einzuwenden, gegen II muß ich mich aussprechen.“*




ständliche Frage vielmehr in nächster Zeit entschieden werden müsse. Das hieße also, daß an die Heranziehung von Bundesdienstpflichtigen zur Leistung von Hilfsdiensten für die Sicherheitsexekutive schon jetzt geschritten werden solle. In diesem Zusammenhang glaube Redner darauf hinweisen zu müssen, daß die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung in Österreich zu ernsten Besorgnissen Anlaß gebe. Der Präsident der „Göc"[24] Bundesminister a.D. Dr. Strobl[25] habe Redner mitgeteilt, daß bei den Konsumgenossenschaften im Oktober des laufenden Jahres ein 6 %iger Rückgang des Geschäftes gegenüber dem gleichen Monat des vergangenen Jahres zu verzeichnen sei. Auch in vielen anderen Ländern, von denen Österreich abhängig sei, so in Schweden, Belgien und USA, hätten sich dieselben Tendenzen bemerkbar gemacht. Auf Grund dieser Tatsachen sei Redner bereits jetzt zur Einsicht gekommen, daß sich die Ansätze verschiedener Budgetposten im Jahr 1938 nicht würden aufrecht erhalten lassen. Dies werde insbesondere bei der Lizenzgebühr und bei den Zöllen der Fall sein, die bereits jetzt im Vergleich zum Vorjahr geringere Erträge ergäben. Auch mit einem weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit, die ja im laufenden Jahr nur wegen der Exportkonjunktur in größerem Maße zurückgegangen sei, könne im nächsten Jahr auf keinen Fall gerechnet werden.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß die Ausführungen des Bundesministers für Finanzen zum Gegenstand der Tagesordnung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stünden.




B.M. Dr. Neumayer betont, er habe die Unmöglichkeit einer Neubelastung des Staatshaushaltes, die mit der Aufstellung einer Hilfspolizei zweifellos verbunden sei, vor Augen führen wollen. Die Bestimmungen des § 1, P. 3, des vorliegenden Entwurfes stellten den ersten Schritt für die Aufstellung der Hilfspolizei dar.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß die erwähnten Bestimmungen nur für den Mobilisierungsfall gedacht seien.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, er könne mit Recht der Meinung sein, daß an die Aufstellung der Hilfspolizei und Hilfsgendarmerie demnächst geschritten würde, da ihm erklärt worden sei, die verlangte Zusicherung könne nur für kurze Zeit gegeben werden. Redner sei überzeugt, daß eine solche Maßnahme eine untragbare Belastung des Staatshaushaltes darstellen würde.

St.Sekr. Zehner betont, daß die in Rede stehenden Bestimmungen des Entwurfes nur eine Vorsorge für den Mobilisierungsfall seien und daß auch an die Aufstellung einer Hilfspolizei oder Hilfsgendarmerie nur im Fall der Mobilisierung gedacht sei.

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, den Punkt 3 des § 1[26] des Entwurfes zu streichen, gleichzeitig jedoch festzustellen, daß es ausreichend erscheine, sich gegenwärtig auf die Ausarbeitung der im Mobilisierungsfall notwendigen besonderen Disziplinarvorschriften und strafrechtlichen

---

[24] Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine. Nähere Ausführungen vgl. in MRP 1024/19 vom 6. März 1936 und MRP 1059/19.

[25] Dr. Ludwig Strobl, 17. Februar 1934 bis 1938 geschäftsführender Präsident der „Göc", 17. Oktober 1935 bis 14. März 1936 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

[26] Anstelle von „Punkt 3 des § 1" heißt es im Stenogramm: *„Artikel"*.

Sonderbestimmungen für die zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Sicherheitsexekutive herangezogenen Bundesdienstpflichtigen zu beschränken.

St.Sekr. Dr. S k u b l erklärt, die Anwendung der Grundsätze über die Hilfspolizei und Hilfsgendarmerie sei nur für den Fall einer Mobilisierung beabsichtigt. Hiedurch erwüchsen dem Bund noch keine Kosten. Die Aufstellung der Grundsätze sei jedoch bereits jetzt notwendig, da die Auswahl derjenigen, die für eine Heranziehung zur Hilfspolizei und Hilfsgendarmerie im Mobilisierungsfall in Betracht kämen, rechtzeitig getroffen werden müsse.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß diese vorbereitenden Maßnahmen allenfalls auch ohne die in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden könnten.

St.Sekr. Dr. S k u b l ermahnt, daß die Generaldirektion für die Öffentliche Sicherheit bereits seit längerem mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wegen der Sicherheitsdienstpflicht verhandelt und die hiezu erforderlichen Entwürfe ausgearbeitet habe, daß jedoch die Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen an dem Widerstand des Bundesministeriums für Finanzen scheiterte, da dieses das Erwachsen von Kosten befürchtete. Solche Kosten seien derzeit nicht zu erwarten, könnten aber im Mobilisierungsfall gewiß nicht vermieden werden.



B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, der Bundesminister für Finanzen stütze seinen ablehnenden Standpunkt insbesondere auf optische Gründe, weil er befürchte, die im § 1, P. 3, des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen könnten den Eindruck erwecken, als sei bereits jetzt an die Aufstellung einer Hilfspolizei und einer Hilfsgendarmerie gedacht. Redner wiederhole daher seinen in Berücksichtigung dieser Bedenken gemachten Vorschlag.



B.M. Dr. N e u m a y e r gibt zu, daß die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen gegen die Heranziehung Bundesdienstpflichtiger zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Sicherheitsexekutive im Fall der Mobilisierung nicht aufrecht erhalten werden könnten, und stimmt dem Vorschlag des Bundeskanzlers zu.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung, daß im § 1 des Entwurfes der P. 3[27] zu entfallen hat, und stimmt der vom Bundeskanzler vorgeschlagenen Feststellung zu.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g lädt sodann den Bundesminister für Finanzen ein, seine Ausführungen über die wirtschaftliche Lage in Österreich fortzusetzen.

B.M. Dr. N e u m a y e r führt aus, der Rückgang des Exportes sei derzeit in Österreich eine allgemeine Erscheinung. Vor allem werde hierüber in der Textilindustrie besonders Klage geführt.[28] Als Grund für diese

[27] Anstelle von „§ 1 des Entwurfes der P. 3" heißt es im Stenogramm *„Artikel I allein"*.

[28] Vgl. Statistiken des österreichischen Außenhandels von 1933 bis Jänner 1938, in: Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Konjunkturforschung, 12. Jg., Nr. 2 vom 26. Februar 1938, S. 72. Insgesamt war der Export 1937 im Vergleich zu den vorherigen Jahren gestiegen, in der Textilbranche kam es Ende des Jahres jedoch zu einer Ausfuhrminderung.

rückläufige Bewegung würden die überhöhten Preise in Österreich bezeichnet. Redner sei der Meinung, daß über die Frage einer Änderung der Preisgestaltung in nächster Zeit eine Verständigung herbeigeführt werden und hiebei insbesondere darüber entschieden werden sollte, welche Opfer der Bund auf sich zu nehmen in der Lage wäre. Es werde hiebei in erster Linie die Frage eines Abbaues oder einer Ermäßigung von Steuern zu erwägen sein. Redner sei der Ansicht, daß durch ein Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Faktoren eine Senkung der Preise zu erreichen wäre. Es ginge jedoch auf keinen Fall an, vom Bundesministerium für Finanzen allein Opfer zu verlangen. Eine Senkung des Krisenzuschlages zur Wust.[29] würde zum Beispiel eine allgemeine dreiprozentige Senkung der Preise bedeuten. Bei gleichzeitiger Belassung des Lohnniveaus würde eine solche Steuersenkung natürlich eine Wirtschaftskonjunktur hervorrufen. Jedenfalls sprächen derzeit alle Anzeichen dafür, daß sich die österreichische Wirtschaft einem Wellental nähere. Dies gehe insbesondere aus der Äußerung des Präsidenten der „Göc" hervor, der darauf hingewiesen habe, daß sich bei den Konsumgenossenschaften bis zum September des laufenden Jahres eine Steigerung, im Oktober jedoch eine Verminderung des Konsums habe feststellen lassen. Da aus den eben geschilderten Anzeichen geschlossen werden müsse, daß die im Bundesvoranschlag für 1938 präliminierten Steuereingänge, insbesondere bei der Warenumsatzsteuer[30], nicht erreicht werden könnten, müsse Redner pflichtgemäß darauf hinarbeiten, daß der Staatshaushalt nicht aus dem Gleichgewicht komme.




B.M. Dr. T a u c h e r gibt der Überzeugung Ausdruck, daß ein jäher Absturz der derzeitigen Wirtschaftskonjunktur nicht bevorstehe, daß sich jedoch die Wirtschaftslage Österreichs einem, übrigens saisonbedingten, kleinen Wellental nähere. Zweifellos sei auch für die österreichische Wirtschaft das englische Budget, insbesondere mit Rücksicht auf das Aufrüstungsprogramm Englands[31], der Träger des wirtschaftlichen Aufschwunges. Redner sei zwar der Meinung, daß die Exportziffern des laufenden Jahres im Jahr 1938 nicht ganz erreicht würden, er sei jedoch davon ent-

---

29 Warenumsatzsteuer.

30 Im Stenogramm lautet der Satz bis zu dieser Stelle:
*„Ob ich 10 % + Warenumsatzsteuer gegenüber heuer bekomme, ist fraglich."*

31 Details zur Heeresstärke und Bewaffnung vgl. Militärwissenschaftliche Mitteilungen, hg. vom Österreichischen Bundesministerium für Landesverteidigung, 67. Jg., 1936, S. 157 „Stand der Rüstungen"; weiters „Das neueste Anwachsen der Rüstungen". In diesem Beitrag findet sich der Hinweis, daß Großbritannien, das bis 1935 an der Rüstungsbeschränkung festgehalten hatte, ab Februar 1936 den Plan verfolgte, zum normalen Wehrhaushalt (3,6 Milliarden österreichische Schilling) einen außerordentlichen Kredit von 8,4 Milliarden in einem Vierjahresplan durchzusetzen. Diskussionen gab es lediglich darüber, welcher Teil der Wehrmacht den Hauptteil erhalten sollte. Begründet wurden diese Ausgaben in einem im März 1936 erschienenen Weißbuch: „Großbritannien müsse übermächtig sein, um den Völkerbund zu stützen und so den Weltfrieden zu erhalten." Details vgl. ebenda, S. 573–574. Vgl. dazu auch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 13/14 vom 25. Dezember 1937, S. 250 „Englische Aufrüstung". In diesem Artikel wird ausgeführt, daß die englische Aufrüstung im Finanzjahr 1938/39 wahrscheinlich rund 60 Millionen Pfund Sterling mehr kosten würde als 1937/38, wo die Kosten mit 278 Millionen veranschlagt worden seien.



fernt, an einen starken Abfall zu glauben. Allerdings müsse festgestellt werden, daß es sich hier bloß um Mutmaßungen handle, da insbesondere in wirtschaftlichen Belangen eine Voraussage immer problematisch bleibe. Rebus sic stantibus[32], meine Redner, sei der Höhepunkt der Wirtschaftskonjunktur derzeit erreicht und werde er von einem kleinen Rückschlag abgelöst werden. Was die überaus ernste Frage der Preisgestaltung in Österreich anlange, so sei Redner überzeugt, daß die in Österreich betriebene Wirtschaftspolitik eine Abriegelung der Preise zu Folge habe. Diese Politik habe bei der Gewerbesperre[33] begonnen, reiche auch in die Agrar- und Sozialpolitik hinein und bewirke eine Erstarrung der Preise in den Gestehungskosten. Im Fall eines wirtschaftlichen Rückschlages sei eine kolossale Schrumpfung des Wirtschaftsvolumens und ein stetiges Ansteigen der Arbeitslosenziffer die weitere Folge einer solchen Politik. Es sei daher geboten, durch entsprechende Maßnahmen, wie Abbau der Steuern und durch agrar- und sozialpolitische Maßnahmen, eine günstigere Erstellung der Gestehungskosten zu ermöglichen, um hiedurch den Inlandskonsum zu beleben und den Exportindustrien größere Widerstandskraft zu verleihen. Auf diese Weise könnte der Zeitpunkt des Eintrittes einer bevorstehenden Wirtschaftskrise um ein beträchtliches Stück hinausgeschoben werden. Derartige Maßnahmen bedürften allerdings eines exakt ausgearbeiteten Programms und der Zusammenarbeit aller maßgebenden Faktoren. Durch die zielstrebige Verfolgung dieser Richtlinien könne man zwar einer Krise nicht vollständig begegnen, man könne jedoch ihre Auswirkungen auf ein erträgliches Maß mildern. Wenn Redner auch nicht der Meinung sei, daß eine neuerliche Wirtschaftskrise in Österreich bevorstehe, sei es doch notwendig, ähnlich der Heeresverwaltung, die für den Fall einer Mobilisierung Vorbereitungen treffe, auch für einen Rückschlag in der Wirtschaft rechtzeitig entsprechend vorzusorgen. Im übrigen seien diese Erwägungen auch der Grund, warum Redner gegen das in Vorbereitung stehende Kartoffelgesetz, das ebenfalls eine Einmauerung der Preise beziehungsweise der Gestehungskosten darstelle, Bedenken geäußert habe.




B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt, seine Besorgnisse würden durch die allenthalben bemerkbare Tendenz, Lohnsteigerungen herbeizuführen, bestärkt. Redner ersuche daher auch den Bundesminister für Handel und Verkehr, die Frage der Gewährung einer Aushilfe an die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen noch in dieser Sitzung des Ministerrates zur Sprache zu bringen.[34] Es handle sich im Gegenstand um ein sehr

---

[32] Rebus sic stantibus (lat.): bei diesem Stand der Dinge.

[33] Die Gewerbesperre war im Zuge der Neuordnung des Gewerbes 1933 zunächst als kurzfristig bemessene, außerordentliche Notstandsmaßnahme erlassen worden, doch infolge massenweiser Gewerbeanmeldungen wurde mit Wirkung vom 28. April 1933 eine generelle Gewerbesperre für das gesamte Bundesgebiet erwirkt. Die ursprünglich befristeten Restriktionen wurden zum Teil erneuert und verschärft und schließlich durch das Untersagungsgesetz vom 1. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 323/1934, ersetzt. Vgl. im Detail Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938, Wien 2002, S. 411–414 sowie ausführlich zu den gewerberechtlichen Maßnahmen MRP 1044/21 vom 20. November 1936.

[34] Vgl. Tagesordnungspunkt 35 des vorliegenden Protokolls.



schwieriges Problem, da die Bestrebungen nach Lohnerhöhungen, die eine natürliche Folgeerscheinung einer Konjunktur seien, Beispielsfolgerungen auslösen müßten, wenn derartigen Bestrebungen in irgendeinem Zweig der Wirtschaft nachgegeben werden sollte. Auch der Präsident der „Göc“ habe davon gesprochen, daß in den Konsumvereinen ebenfalls Lohnforderungen erhoben würden.

B.M. Dr. Taucher weist darauf hin, daß das Lohnproblem durch die von ihm früher angestellten Erwägungen sehr einfach gelöst werden könnte, da, wenn statt Lohnerhöhungen Preisermäßigungen bei gleichbleibenden Löhnen platzgreifen würden, das Realeinkommen von selbst eine Steigerung erfahren würde. Es dürfte daher den derzeitigen Bestrebungen nach Lohnerhöhungen nicht nachgegeben werden.

Bundeskommissär Ing. Feest bringt vor, er habe ebenfalls mit dem Präsidenten der „Göc“ Bundesminister a.D. Dr. Strobl gesprochen, ihm jedoch entgegengehalten, daß auf Grund eines Vergleiches der Konsumziffern des Jahres 1937 mit jenen des Jahres 1936 nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich geschlossen werden könne. Denn im Jahr 1936 sei es durch die infolge der Abwertungen in den verschiedensten Ländern[35] hervorgerufene allgemeine Nervosität auch in Österreich vielfach zu Angstkäufen gekommen. Diese Nervosität habe sich zum Beispiel auf dem Fettmarkt ganz besonders ausgewirkt. Es könne daher zumindest nicht der ganze Abfall des Konsums bei der „Göc“ im Jahr 1937 auf die ganze Wirtschaft bezogen werden. Redner schließt sich der Meinung des Bundesministers für Finanzen an, daß eine Aussprache aller in Betracht kommenden Faktoren über die Gestaltung der Wirtschaft in Österreich ehestens stattfinden müsse, dies jedoch nicht nur aus konjunkturellen, sondern insbesonders aus politischen Rücksichten. Vor allem müsse aus Konkurrenzgründen auf eine Preissenkung bei den Exportindustrien hingearbeitet werden. Aber auch auf eine Hebung des Konsums im Inland müsse durch Preisermäßigungen hingewirkt werden, um Österreich vom Ausland unabhängig zu machen. Es wäre von eminent politischer Bedeutung, wenn es gelänge, den Inlandskonsum um 10 bis 20 % zu steigern, denn die ganze wirtschaftliche Entwicklung werde von der Bevölkerung unter die politische Lupe genommen. Redner stelle daher das Ersuchen, eine eingehende Aussprache in größerem Rahmen zu veranstalten, bei der programmäßig alle Ressorts zu Worte kommen könnten.[36]




B.M. Mandorfer stellt fest, daß die agrarische Produktion den Grundsatz, keine Preissteigerungen eintreten zu lassen, immer verfolgt habe. Dies sei insbesondere beim Brotpreis geschehen, wiewohl eine Erhöhung im Hinblick auf die Verhältnisse im Ausland gerechtfertigt gewesen wäre. Die Landwirtschaft werde auch dem Rufe nach Preissenkungen gerne Folge leisten, jedoch unter der Voraussetzung, daß auch die Preise der

[35] Anstelle von „den verschiedensten Ländern“ heißt es im Stenogramm *„der ganzen Welt“*.
Zur Belebung des internationalen Handels werteten zwischen September und Oktober 1936 eine Mehrzahl der europäischen Staaten ihre Währungen ab, darunter Frankreich, Großbritannien oder Italien; vgl. MRP 1039/17 vom 2. Oktober 1936 und die Ausführungen in MRP 1044/18 vom 20. November 1936.

[36] *„Auf diese großen Ziele kommt es in nächster Zeit an.“*

für die Landwirtschaft notwendigen Bedarfsartikel gesenkt würden. Man dürfe nicht in den Fehler verfallen, bloß die Lieferung der Lebensmittel zu billigen Preisen zu verlangen, sondern man müsse der Landwirtschaft auch die Lebensmöglichkeiten sichern.[37] Was die bereits angeschnittene Frage der Beimischung von Kartoffelmehl bei der Broterzeugung[38] anlange, so müsse darauf hingewiesen werden, daß sich die unbedingte Notwendigkeit ergeben habe, eine Verwertungsmöglichkeit für die großen Kartoffelüberschüsse ausfindig zu machen. Die Landwirtschaft habe zuerst selbst versucht, die vorhandenen Überschüsse durch Verfütterung abzubauen, doch habe diese Maßnahme nicht ausgereicht. Die Landwirtschaft habe jedoch auch bei der in Aussicht genommenen Kartoffelaktion darauf gedrungen, den Kartoffelpreis derart zu erstellen, daß eine Verteuerung des Brotpreises nicht eintreten könne. Redner schließe mit dem Appell, bei allen Aktionen immer auch die Existenzmöglichkeiten aller Beteiligten zu prüfen.

B.M. Dr. T a u c h e r betont, daß ein auf Senkung der Gestehungskosten hinzielendes Programm selbstverständlich alle Berufstände erfassen müsse. Es sei jedoch begreiflich, daß in den Kreisen von Handel, Gewerbe und Industrie Unruhe erzeugt werde, wenn die Preise der landwirtschaftlichen Produkte abgemauert würden, während sich ein Proteststurm erhebe, wenn Preisbindungen hinsichtlich anderer Artikel verlangt würden. Jedenfalls bestehe seitens des Redners darüber kein Zweifel, daß Preissenkungen sich derart allgemein auswirken müßten, daß auch der Landwirtschaft Vorteile erwüchsen.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß die eben abgeführte Debatte auf einer Volksversammlung hätte abgewickelt werden können, zumal da immer nur davon gesprochen worden sei, was zu geschehen hätte, nicht aber,

---

[37] *„Die Preisgestaltung im Ausland hat sich wesentlich geändert."*

[38] Vgl. Circular vom 25. November 1937; BGBl. Nr. 389 vom 27. November 1937, Bundesgesetz über die Pflicht zur Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Brot und Weißgebäck und über die Regelung der Erzeugung von Stärke und Kartoffelmehl (Kartoffelmehlgesetz). Das Kartoffelmehlgesetz und seine Auswirkungen auf die Brot- und Gebäckpreise waren offenbar Anlaß für eine Auseinandersetzung zwischen Bundeskommissär Feest und dem niederösterreichischen Landeshauptmann Josef Reither. Nachdem Reither in einer Besprechung im Landwirtschaftsministerium am 28. Oktober 1937 einen Beamten des Büros Feest scharf zurechtgewiesen und angekündigt hatte, „sich mit dem Bundeskommissär für die Preisüberwachung eingehender zu beschäftigen", ersuchte Feest Minister Mandorfer um schlichtende Intervention. Diese dürfte nicht erfolgreich gewesen sein, da Reither, laut einem „Bericht an den Herrn Bundeskanzler über 2 erfolgte Angriffe des Landeshauptmannes Reither gegen Bundeskommissär Ing. Feest", sich in einer Sitzung des niederösterreichischen Landesbauernrates am 11. Jänner 1938 folgendermaßen äußerte: „Während alle anderen Kreise zustimmten, beliebte sich es dem Bundeskommissär für die Preisüberwachung dagegen zu protestieren. So wie er sich damals blamiert hat, hat er sich noch niemals blamiert, denn das Gesetz ist dennoch durchgedrungen. Man habe immer geglaubt, Feest sei ein Agrarier, aber da hat sich seine rechte Gesinnung gezeigt. Es wäre das gescheiteste ihn davon zu jagen und die ganze Gesellschaft aufzulösen." Vgl. AdR, BKA/Büro Feest, GZl. 2.103/1936. Vgl. weiters Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 16 vom 15. Jänner 1938, S. 294 „Kartoffelbeimischung".



wie es zu geschehen hätte. Redner glaube, es müsse vor allem die Frage beantwortet werden, ob die bisherige Wirtschaftspolitik richtig gewesen sei oder ob sie etwa bankrott gemacht habe und man daher zu einer anderen Regelung kommen müsse. Bei der Lösung dieses Problems werde der Bundesminister für soziale Verwaltung ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Auf keinen Fall dürfe die Bundesregierung untätig zuschauen, daß sich die Situation des Jahres 1933 wiederhole.[39] Allerdings werde es kaum möglich sein, die berufständischen Bünde in ihrer jetzigen Gestalt bei Behandlung der so heiklen und schwierigen Materie auf eine einheitliche Basis zu bringen, man werde vielmehr mit den gewöhnlichen Mitteln der Verhandlung nichts erreichen und daher versuchen müssen, andere Wege zu beschreiten. Die Bundesregierung werde auf alle Fälle auf der Hut sein müssen, daß Ereignisse, wie sie sich um die Weihnachtszeit des vergangenen Jahres anläßlich der Zucker- und Milchpreissenkungsaktion abgespielt hatten, niemals wieder vorkämen.[40] Es werde Sache des Ministerrates sein, sich mit der Materie in längeren Beratungen zu befassen. Die in Betracht kommenden Ressorts sollten das erforderliche Informationsmaterial für diese Beratungen sammeln und zur Verfügung halten.

**8**




St.Sekr. Dr. S k u b l stellt an Hand der Beilage H[41] den Antrag, der Ministerrat wolle der Errichtung eines Bundespolizeikommissariates mit vollem Wirkungskreis in Wiener Neustadt ab 1. Jänner 1939 sowie der Durchführung und dem Abschluß der erforderlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Wiener Neustadt zustimmen.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, daß die ziffernmäßige Feststellung des Erfordernisses für die gegenständliche Maßnahme für den Bundesvoranschlag für das Jahr 1939 vorbehalten bleibe.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bezeichnet die Tatsache als erfreulich, daß die gegenständliche Angelegenheit, über die seit ungefähr fünf Jahren im Ministerrat verhandelt worden sei, endlich zum Abschluß kommen solle.[42]

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[43]

---

[39] Zu den wirtschaftlichen Problemen des Jahres 1933 vgl. die Edition der Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, Bände 2 bis 5.

[40] Vgl. MRP 1046/34 vom 21. Dezember 1936 und MRP 1047 vom 22. Dezember 1936.

[41] Beilage H, BKA, Zl. 339.993-GD 1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Übersicht über Personalstand 1 Seite). In Wiener Neustadt war 1918 ein Polizeikommissariat für das Stadtgebiet errichtet worden, dessen Wirkungskreis später auf weitere Gemeinden der Umgebung ausgedehnt, 1936 allerdings erneut auf das Gebiet von Wiener Neustadt beschränkt worden war (BGBl. Nr. 434/1935). Nun sollte in Wiener Neustadt ein Bundespolizeikommissariat mit vollem Wirkungskreis errichtet und mit der Stadtgemeinde Wiener Neustadt in diesem Sinne verhandelt werden. Die Errichtung des neuen Bundespolizeikommissariates sollte mit 1. Jänner 1939 erfolgen.

[42] Vgl. MRP 718/10 vom 14. August 1931.

[43] Vgl. BGBl. Nr. 406 vom 7. Dezember 1937, Verordnung des Bundeskanzlers über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Errichtung eines Polizeikom-

**9**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage J[44] den Antrag, der Ministerrat wolle zustimmen, daß die im Entwurf vorliegende Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betrauten Bundeskanzlers im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, mit der die I. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz, B.G.Bl. Nr. 95/1933, abgeändert wird (VI. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz), erlassen werde.

B.M. Dr. R e s c h erklärt sich mit dem gegenständlichen Antrag im Hinblick darauf, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung an den Erträgnissen, die die Verleihung der Kriegserinnerungsmedaillen abwerfe, partizipiere, vollkommen einverstanden.

St.Sekr. Z e h n e r gibt über Befragen bekannt, daß auch sehr viele Ansuchen um Zuerkennung der Kriegserinnerungsmedaille aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland, einliefen.

Die Frage des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g, wie es den deutschen Staatsbürgern angesichts der Devisenschwierigkeiten möglich sei, die Taxe für die Kriegserinnerungsmedaille zu bezahlen, beantwortet St.Sekr. Dr. S c h m i d t dahin, daß die 10 S betragende Taxe bei den österreichischen Vertretungsbehörden in Reichsmark eingezahlt würde, und knüpft daran die Behauptung, daß hiedurch das Bundesministerium für Landesverteidigung wegen der Kursdifferenz einen unberechtigten Gewinn erziele.




Über Vorhalt des St.Sekr. Z e h n e r gibt St.Sekr. Dr. S c h m i d t zu, daß die aus der Kursdifferenz resultierenden Gewinne dem Außenamt zuflößen.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[45]

---

missariates in Wiener Neustadt, R. G. Bl. Nr. 84/1918. Die Kosten für die Verstaatlichung der Polizeikommissariate in Wiener Neustadt und St. Pölten beliefen sich 1936 einmalig auf ca. 0,6 Millionen Schilling und wurden auf das Budgetjahr 1938 verschoben. Zum Bundespolizeikommissariat St. Pölten vgl. 1051/12 vom 26. Februar 1937 und Circular vom 20. Jänner 1938. Akten zu St. Pölten und Wiener Neustadt liegen ein im AdR, BKA, Sign. 20/Niederösterreich, GZl. 300.487/1936, weitere Akten zu Wiener Neustadt liegen in diesem Bestand nicht ein.

[44] Beilage J, BMLV, Zl. 142.767-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Verordnungsentwurf ½ Seite). Die zur Bewerbung um die österreichische Kriegserinnerungsmedaille festgesetzte Frist war 1936 letztmalig bis 31. Dezember 1937 erstreckt worden. Mit Hinblick auf die nach wie vor sehr zahlreichen Bewerbungen und den karitativen Zweck der Aktion sollte diese mittels der vorliegenden VI. Durchführungsverordnung zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz neuerlich um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 383 vom 23. November 1937 überein.

[45] Die Kriegserinnerungsmedaille wurde 1932 zur Erinnerung an den Ersten Weltkrieg geschaffen; vgl. BGBl. Nr. 361/1932. Sie konnte an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder deren Verbündete verliehen werden, die Militär- oder Staatsdienst geleistet hatten bzw. in der Fürsorge tätig waren. Zur Lukrierung neuer Mittel für karitative Zwecke wurde für die Verleihung der Medaille eine Taxe eingehoben, die zum Großteil dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung betreuten Kriegsopferfonds zufließen sollte. Vgl. Günter

**10**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage K[46] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Aufstellung eines Militärbeamtenkorps (Militärbeamtengesetz), gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten dieser Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung der Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von drei Wochen zu bestimmen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, ob die Beamten des Militärrechnungsdienstes Zivilbeamte seien.

St.Sekr. Z e h n e r bejaht diese Frage und fügt bei, daß die Frage, welche Begünstigungen den Unteroffizieren im Sinn des letzten Satzes des § 5 eingeräumt werden sollten, noch strittig sei. Redner weist auf die Verhältnisse vor dem Krieg hin, wo sich die Militärbeamten zu 66 % aus dem Stand der Unteroffiziere ergänzt hätten, während bloß 33 % der Posten durch Maturanten besetzt worden seien. Die Forderung nach einer Begünstigung der Unteroffiziere durch Erteilung der Nachsicht von der Matura finde ihre Begründung darin, daß die in Betracht kommenden Unteroffiziere meistens über 50 Jahre alt und daher für den Dienst bei der Truppe nicht mehr verwendbar seien. Da ihnen der Gehalt auf jeden Fall gezahlt werden müsse, bedeutete es für die Bundesfinanzen eine Ersparnis, wenn sie in den Kanzleien Verwendung finden könnten. Richtig sei, daß für die zu Militärbeamten ernannten Unteroffiziere der Rang eines Oberrechnungsrates beziehungsweise Majors und Oberstleutnants erreichbar sei, während sie als Unteroffiziere bloß bis zum Hauptmann avancieren könnten.




Bundeskommissär Dr. F l e i s c h stellt gegenüber den Ausführungen des Ministerratsvortrages fest, daß das Bundeskanzleramt gegen die Einräumung von Begünstigungen für Unteroffiziere bei der Anstellung im öffentlichen Dienst grundsätzlich nichts einzuwenden habe, zumal da dieser Grundsatz bereits in der vorläufigen Wehrordnung aufgestellt worden sei. Es sei jedoch vollkommen abwegig, wenn im Ministerratsvortrag auf die

---

Erik Schmidt, Ehrenzeichen und Orden im Österreich der Zwischenkriegszeit 1918–1938, Graz 1994, S. 138–144. Zum Kriegserinnerungsmedaillengesetz und dessen Durchführungsverordnungen vgl. auch MRP 818/7 vom 22. Juli 1932, MRP 834/4 vom 23. November 1932, MRP 836/19 vom 12. Dezember 1932, MRP 846/17 vom 24. Februar 1933, MRP 905/5 vom 3. November 1933, MRP 906/3 vom 10. November 1933, MRP 960/14 vom 3. August 1934, MRP 1013/22 vom 29. Oktober 1935 und MRP 1044/24 vom 20. November 1936. Vgl. weiters AdR, BMLV, Rubrik 6-19/1, GZl. 142.767-RB/1937.

46 Beilage K, BMLV, Zl. 143.398-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 6 ½ Seiten, Anlage Amtstitel der Militärbeamten 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 5 ½ Seiten). Aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrages hatten die Militärbeamten aus der bewaffneten Macht ausgeschieden und zu Beamten der Heeresverwaltung gemacht werden müssen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte ein Teil dieser Beamten erneut zu Militärbeamten gemacht werden, da sich im Zuge des fortschreitenden Ausbaues der Wehrmacht die Notwendigkeit ergeben hatte, sie „in einen innigeren Kontakt zur Truppe zu bringen." Der Entwurf stimmt – mit den beantragten Änderungen des § 5 – mit BGBl. Nr. 458 vom 22. Dezember 1937 überein.

bezüglichen Bestimmungen der vorläufigen Wehrordnung verwiesen werde, weil solche Begünstigungen schon bisher[47] den Unteroffizieren gegenüber den gleich vorgebildeten Zivilbeamten eingeräumt worden seien. Da aber mit dem letzten Satz des § 5 des vorliegenden Entwurfes ganz andere Absichten verbunden seien, müsse Redner pflichtgemäß aus personalpolitischen Gründen dagegen Stellung nehmen. Die sich auf die Übersetzung von Beamten der Heeresverwaltung zu Militärbeamten beziehenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes seien vollkommen in Ordnung. Bloß der letzte Satz des § 5 sei sehr gefährlich.[48] Denn durch die Ermöglichung der Ernennung von Unteroffizieren zu Militärbeamten würden die Bestrebungen von 18.000 Maturanten mit einem Schlag zerstört werden. Bisher sei für jene Beamten der Heeresverwaltung, die jetzt zu Militärbeamten übersetzt werden sollten, zumindest die erfolgreiche Ablegung einer Mittelschulmatura oder einer Ersatzmatura vorgesehen. Nunmehr solle es den Unteroffizieren ermöglicht werden, ohne jede Prüfung in die Zivilverwaltung einzutreten. Der Hinweis auf die Bestimmungen der vorläufigen Wehrordnung sei deshalb irrig, weil auf Grund dieser Bestimmungen bisher den Unteroffizieren bloß Begünstigungen hinsichtlich gleich Vorgebildeter zugestanden worden seien. Jetzt aber sei beabsichtigt, die Befreiung von einem Anstellungserfordernis auszusprechen. Was den vom Staatssekretär für Landesverteidigung gebrauchten Hinweis auf die Verhältnisse bei der altösterreichischen Armee anlange, so müsse Redner feststellen, daß zwar vor dem Jahr 1914 derartige Begünstigungen, die in einem Hundertsatz festgelegt worden seien, bestanden hätten, daß diese jedoch im Jahr 1914 abgeschafft und seither nicht mehr eingeführt worden seien. Für die erwähnten Begünstigungen in der alten Armee seien im übrigen besondere Gründe maßgebend gewesen, insbesondere der Mangel an Maturanten.[49] Dieser Grund sei jedoch heute vollkommen weggefallen, zumal da sich eine Überfülle an Intelligenzlern bemerkbar mache. Im übrigen habe auch der Bundeskanzler selbst den Grundsatz, daß bei Anstellungen die Bestimmungen über die Anstellungserfordernisse strenger gehandhabt werden und daher die für Maturanten bestimmten Posten denjenigen vorbehalten bleiben sollten, die tatsächlich die Reifeprüfung an einer Mittelschule abgelegt hätten. Redner verweist noch auf die zu erwartenden ungünstigen Rückwirkungen, die sich insbesondere auch bei der Heeresverwaltung selbst zeigen würden, und ersucht um Streichung des letzten Satzes des § 5.




St.Sekr. Zehner bezeichnet die seinerzeitigen Bestimmungen des Zertifikatistengesetzes aus dem Jahr 1878[50] als wohl überlegt. Der haupt-

---

[47] *„in einem gewissen Prozentsatz".*

[48] § 5 des Gesetzesentwurfs lautete: „An welche Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu den einzelnen im § 2, Absatz 1, genannten Dienstzweigen gebunden ist, bestimmt, soweit diese Voraussetzungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, der Bundesminister für Landesverteidung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung. Hiebei sind Unteroffizieren Begünstigungen einzuräumen."

[49] *„Man hat diese Leute damals nach Polen und Ungarn gegeben, wo es an Intelligenzlern gefehlt hat."*

[50] Es dürfte sich um einen Irrtum bei der Jahreszahl handeln. Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente

sächlichste Grund für die Wiedereinführung der dort enthaltenen Begünstigungen für Unteroffiziere liege darin, daß diese infolge ihres anstrengenden Dienstes nicht in der Lage seien, bis zu ihrem 60. Lebensjahr bei der Truppe zu dienen. Es müsse ihnen daher der Gehalt ausgezahlt werden, ohne daß sie dafür etwas leisteten. Bestenfalls könnten sie in einem Militärmagazin untergebracht werden. Der Behauptung des Bundeskommissärs für Personalangelegenheiten, daß die Überführung der Unteroffiziere zu Militärbeamten ohne Prüfung erfolgen solle, halte Redner entgegen, daß die Einführung einer Prüfung beabsichtigt sei und daß die Bedingungen hiefür einvernehmlich festgesetzt werden würden. Die Ablegung der Ersatzmatura von einem über 50 Jahre alten Unteroffizier zu verlangen, gehe nicht an. Da von den 3.000 Militärbeamten 1.000 Akademiker seien, kämen überhaupt nur 2.000 Militärbeamtenposten für Maturanten in Betracht. Hievon dürften jährlich höchstens 30 Posten von Unteroffizieren besetzt werden, eine Zahl, die für die Maturanten nicht besonders ins Gewicht falle.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, es handle sich im Gegenstand um eine Frage, die von beiden Seiten beleuchtet werden müsse. Im Hinblick auf die große Anzahl von Maturanten, die auf eine Anstellung reflektierten, wäre zu erwägen, ob die in Betracht kommenden Unteroffiziere nicht anderweitig, zum Beispiel als Magazinsunteroffiziere, an denen jedenfalls auch Bedarf sein dürfte, untergebracht werden könnten.[51]

St.Sekr. Zehner weist darauf hin, daß den Unteroffizieren, von denen viele durch zwanzig Jahre die Charge eines Vizeleutnants beibehalten müßten, auf andere Weise keine Aussicht auf eine Besserstellung geboten werden könne. Die derzeitigen Verhältnisse müßten zu Reibungen führen. Solche seien auch bereits durch Überheblichkeiten alter Unteroffiziere gegenüber jungen Offizieren vorgekommen.




B.K. Dr. Schuschnigg hält die Begründung, den Unteroffizieren müsse die Aussicht auf eine Besserstellung geboten werden, nicht für stichhaltig, da ja durch die Übersetzung eines Unteroffiziers zu einem Militärbeamten in der Höhe des Gehaltes keine Änderung eintrete.

St.Sekr. Zehner gibt zu, daß sich die Übersetzung finanziell nicht auswirke, betont jedoch, daß die gesellschaftliche Position gehoben werde,

---

Unteroffiziere (RGBl. Nr. 60 aus 1872) hatten Unteroffiziere, die 12 Jahre im Heer gedient hatten, Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienst. Zum Nachweis dieses Anspruches wurde dem Berechtigten vom Kriegsministerium ein Zertifikat ausgestellt. Vgl. Normalverordnungsblatt für das k.k. Heer, 25. Stück von 1872, Nr. 109 und 37. Stück von 1872, Nr. 149 sowie Rainer Egger, Archivalien des Kriegsarchivs Wien über die Familie Papst Johannes Pauls II., in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32, Wien 1979, S. 263–266, hier S. 265 und Die Habsburger Monarchie 1848–1918, Band V, Die bewaffnete Macht, Wien 1987, S. 593–594 und S. 670. Zur Evidenz der Unteroffizierszertifikate vgl. die Archivalien aus der Registratur des Kriegsministeriums im Bestand des Österreichischen Staatsarchivs, Kriegsarchiv.

[51] Die Wortmeldung von Schuschnigg lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Ein Dilemma. Ist der Prozentsatz so groß? Magazinsunteroffiziere werden jedenfalls gebraucht werden. Sind so viele, die auf Posten reflektieren.“*

in finanzieller Beziehung gereiche eine solche Übersetzung dem Staat nur zum Vorteil.[52]

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, daß dies nur unter der Voraussetzung der Fall sei, daß die Bezüge der Militärbeamten an jene der Offiziere nicht angeglichen würden. Redner schlage in diesem Zusammenhang vor, der Ministerrat wolle feststellen, daß der Ministerratsbeschluß vom 4. September 1936, nach dem das Bundesgesetz über die Dienstbezüge der Berufsmilitärpersonen[53] ohne jede Rückwirkung auf die Besoldung der Angehörigen der Wachkörper und der übrigen Staatsbediensteten sowie auf die Bezüge aller Pensionsparteien des Bundes zu bleiben habe, auch hinsichtlich der Militärbeamten zu gelten habe.

St.Sekr. Z e h n e r stimmt diesem Vorschlag zu und fügt bei, daß die Besserstellung der Offiziere insofern auch den Verhältnissen der Vorkriegszeit entsprechen würde, als die Militärbeamten damals von den Steuern nicht befreit gewesen seien und keinen Anspruch auf einen Offiziersdiener gehabt hätten.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h betont, daß sich die Überleitung von Unteroffizieren zu Militärbeamten, von den Rückwirkungen auf andere Beamtenkategorien abgesehen, auch finanziell für den Staatshaushalt ungünstig auswirken müsse, da den Beamten der Verwendungsgruppe 7 auch die III. Dienstklasse erreichbar sei. Diese Tatsache sei mit Rücksicht auf die vielen Dienstjahre, die die Unteroffiziere aufzuweisen hätten, von besonderer Bedeutung, zumal da ihnen eine begünstigte Anrechnung der Vordienstzeiten zugebilligt werden solle. Redner würde es tragbar erscheinen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 310/1936 auf die Militärbeamten zu übertragen.




St.Sekr. Dr. S k u b l hält Rückwirkungen auf die Polizei- und Gendarmeriebeamten für möglich, zumal da dort früher ähnliche Vorschriften bestanden hätten. Das Polizei- und Gendarmeriekorps habe sich nämlich früher aus der Mannschaft ergänzt, wobei ursprünglich die Ablegung der Ersatzmatura verlangt worden sei. Hievon sei man jedoch später abgegangen, sodaß derzeit für Polizei- und Gendarmerieoffiziere die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Mittelschule vorgesehen sei. Im übrigen habe die Erfahrung gelehrt, daß sich auch ältere Polizeibeamte des Mannschaftsstandes der Reifeprüfung unterzögen, um eine Übernahme in das Offizierskorps zu erreichen. Redner sei daher der Meinung, daß man auch bei den Unteroffizieren von dem Erfordernis der Reifeprüfung nicht abgehen sollte. Man würde mit einer Ausnahmebestimmung für die Übergangszeit jedenfalls das Auslangen finden. Eine derartige Regelung werde sicher dazu führen, daß sich manche Unteroffiziere entschließen würden, noch in späteren Jahren die Reifeprüfung abzulegen. Es würden auch viele Maturanten, die derzeit beim Bundesheer dienten, für eine Übersetzung zu Militärbeamten in Aussicht genommen werden können.

---

52 Die Wortmeldung Zehners lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Jetzt sind Überstellungen so, daß Unteroffizier auf einmal 3 Rosetten bekommt, das soll nicht mehr sein. Sein Gehalt als Unteroffizier soll er behalten. Finanziell wirkt es sich nicht aus, sondern nur gesellschaftlich. Staat macht ein Geschäft.“*

53 Vgl. MRP 1038/1; BGBl. Nr. 310/1936.



Bundeskommissär Dr. F l e i s c h erklärt, sich leicht vorstellen zu können, daß alte Unteroffiziere für die Heeresverwaltung ausgezeichnete Beamte abgeben würden, doch sollte man ihnen die Übernahme in die Verwendungsgruppe 7 nicht ohne jede Prüfung gestatten. Auf jeden Fall aber müßte dafür Sorge getragen werden, daß durch eine Begünstigung der Unteroffiziere nicht auch ein Einbruch von Nichtmaturanten in die parallelen Dienstzweige der Zivilverwaltung erfolge.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g schlägt vor, den letzten Satz des § 5 des Entwurfes, etwa wie folgt neu zu formulieren: „Hiebei sind Unteroffizieren unter abgesondert zu treffenden Bedingungen" oder „bei Erfüllung besonderer Bedingungen, Begünstigungen einzuräumen."

St.Sekr. Dr. S k u b l bemerkt, daß seinerzeit auf Grund des Zertifikatistengesetzes Polizeibeamte der Verwendungsgruppe E, die der heutigen Verwendungsgruppe 5 entspreche, mit den Maturanten zusammen eine Prüfung hätten ablegen müssen, wenn sie die Überleitung in eine höhere Verwendungsgruppe angestrebt hätten. Erst nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung seien diese in die Verwendungsgruppe 7 übergeleitet worden. Es wäre empfehlenswert, hinsichtlich der Unteroffiziere heute ähnliche Prüfungen vorzuschreiben.

St.Sekr. Z e h n e r stellt fest, daß den Unteroffizieren bereits durch das Offizierskorpsgesetz[54] die Offizierslaufbahn freigegeben worden sei. Im übrigen sei beabsichtigt, auch für die gegenständlichen Fälle die Ablegung einer Fachprüfung durch die Unteroffiziere, die eine Überstellung in das Militärbeamtenkorps anstrebten, vorzuschreiben. Es ginge nicht an, den Unteroffizieren zwar die Möglichkeit, Offizier zu werden, zu geben, sie jedoch von der Überleitung zu Beamten auszuschließen.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g schlägt vor, den letzten Satz des § 5 des Entwurfes durch eine Vorschrift zu ersetzen, nach der durch Verordnung bestimmt werde, unter welchen Voraussetzungen Unteroffizieren bei Ernennung zu Militärbeamten Begünstigungen eingeräumt würden.

St.Sekr. Z e h n e r erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h weist darauf hin, daß Unteroffiziere nur nach Absolvierung der Offiziersschule Offiziere werden könnten.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der vom Bundeskanzler zuletzt vorgeschlagenen Abänderung des letzten Satzes des § 5 des Entwurfes und mit der vom Bundesminister für Finanzen beantragten Feststellung.[55]

---

54 Vgl. BGBl. Nr. 470/1935, Bundesgesetz über die Einteilung des Offizierskorps in Standesgruppen (Offizierskorpsgesetz).

55 Vgl. Circular vom 10. Dezember 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 706–707; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2433–2436; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2250, in der 83. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 2279–2280 und in der 84. Sitzung vom 10. Dezember 1937, S. 2300–2304; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1748; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Vgl. weiters das umfangreiche Material im AdR, BMLV, Rubrik 26-6, GZl. 24.264-RB/1937.

**11**

B.M. Dr. Pilz stellt an Hand der Beilage L[56] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. Resch spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes aus.

B.M. Mandorfer ersucht, die Verlängerung der Pächterschutzverordnung durchzuführen, zumal da dies besonders für Wien wichtig sei. Die Erlassung des Gesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes scheine deshalb geboten, weil sonst die Pächter und die anderen interessierten Kreise so lange in Unsicherheit darüber gelassen würden, ob eine Verlängerung überhaupt stattfinden werde.

B.M. Dr. Resch würde sich mit der Anwendung des Ermächtigungsgesetzes allenfalls einverstanden erklären können, wenn es sich im Gegenstand um die Verlängerung wichtiger gesetzlicher Bestimmungen handeln würde und sich die in Betracht kommenden Interessenten über die Verlängerung einig wären. Soweit Redner informiert sei, bestünden jedoch in dieser Hinsicht große Differenzen, sodaß die opponierende Gruppe mit Recht vermuten könnte, die Anwendung des Ermächtigungsgesetzes sei deshalb erfolgt, weil man eine Ablehnung im Haus der Bundesgesetzgebung befürchtete.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, welche Nachteile eintreten könnten, wenn das Haus der Bundesgesetzgebung mit dem vorliegenden Entwurf befaßt würde.




B.M. Dr. Taucher erklärt, es bestünde die Möglichkeit, daß der Entwurf zur Gänze abgelehnt würde.

[56] Beilage L, BMJ, Zl. 11.661/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 5 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite). In der unmittelbaren Nachkriegszeit war es notwendig geworden, den landwirtschaftlichen Kleinpächtern und den Pächtern mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Höhe der Pachtzinse und der Kündbarkeit von Pachtverträgen besonderen Schutz zu gewähren. Dies erfolgte durch die Pächterschutzverordnung (BGBl. Nr. 180/1925), die – als zeitlich begrenzte Maßnahme gedacht – am 31. Dezember 1927 hätte außer Kraft treten sollen. Ab diesem Zeitpunkt hätten für alle landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches gelten sollen, jedoch war die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung von Jahr zu Jahr verlängert worden. 1937 bestand sie aber nur noch in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Salzburg und Tirol und die Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften war im April 1937 mit den Landwirtschaftskammern in Verhandlungen über die Frage getreten, ob die Verordnung mit Ablauf des Jahres 1937 auch in den genannten Ländern enden sollte. Da diese Verhandlungen noch kein Ergebnis gezeitigt hatten, sollte die Verordnung ein weiteres Mal verlängert werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 452 vom 21. Dezember 1937 nicht überein. Es fehlt im Entwurf § 1 (2), wonach ab 1. Jänner 1938 die Pächterschutzverordnung auf Grundstücke, die in der Verwaltung des Bundes oder eines Landes (der Stadt Wien) stehen, nicht mehr anzuwenden sei.



B.M. M a n d o r f e r betont, daß für die Pächter besondere Nachteile eintreten könnten. In Wien hätten insbesondere viele Siedler von der Gemeinde Wien oder vom Stift Klosterneuburg Gründe gepachtet und diese im Lauf der Zeit erfolgreich bearbeitet. Im Fall des Ablaufes der Pächterschutzverordnung könnten die Verpächter unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses einen ungerechtfertigt hohen Pachtzins verlangen. Es wäre daher, um dies zu vermeiden, unbedingt notwendig, im Fall des Ablaufes der derzeit in Kraft stehenden Pächterschutzverordnung ein neues Gesetz, in dem die Interessen der erwähnten Siedler geschützt würden, zu erlassen. Im übrigen befürchte Redner keineswegs die Ablehnung des Entwurfes im Haus der Bundesgesetzgebung, sondern halte die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung deshalb für so dringend, damit die in Betracht kommenden Interessenten über ihr Schicksal nicht zu lange Zeit besorgt sein müßten.[57]

B.M. Dr. T a u c h e r tritt für eine Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung mit der Begründung ein, daß andernfalls die Mitglieder dieser Organe der Bundesregierung mit Recht vorwerfen würden, daß alle wirtschaftlichen Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erledigt würden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g schließt sich dieser Auffassung an und meint, daß für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung eine kurz bemessene Frist gestellt werden könnte.

B.M. Dr. P i l z erwähnt noch, daß es nur mehr wenige Pächter geben dürfte, auf die die Pächterschutzverordnung Anwendung zu finden habe.




Der Ministerrat beschließt hierauf, den vorliegenden Entwurf als Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung binnen einer kurz zu bemessenden Frist zu übermitteln.[58]

[57] *„Skubl: Pernter ist in Stift Klosterneuburg, der das nicht machen wird. Schuschnigg: Gemeinde auch."*

[58] Zur Pächterschutzverordnung vgl. MRP 497/15 vom 17. Juni 1927, MRP 837/9 vom 19. Dezember 1932, MRP 977/11 vom 20./21. Dezember 1934, MRP 1019/42 vom 20. Dezember 1935 und MRP 1046/27 vom 21. Dezember 1936. Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1065/12. Die Beschlußfassung erfolgte in der 49. Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 1937, S. 713–714; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2428–2432; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2250–2251 und S. 2264–2266; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1748; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Vgl. weiters das umfangreiche, die Jahre 1922 bis 1938 umfassende Material im AVA, BMJ, Sign. I C I/2-e, GZl. 10.992/1928. Das Aktenmaterial zeigt deutlich die unterschiedlichen Interessenslagen und die Sonderwünsche Wiens, die bis 1938 die Verhandlungen erschwerten. Im Februar 1938 kam es erneut zu Besprechungen bezüglich einer Novelle des Pächterschutzgesetzes, in der Wünsche des Wiener Magistrats berücksichtigt werden sollten. Der Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung war am 10. März 1938 fertiggestellt worden, wurde aber durch den „Anschluß" gegenstandslos. Vgl. Zl. 10.039-1/1938, Zl. 10.298-1/1938 und Zl. 10.536-1/1938.

**12**

Der Ministerrat genehmigt über Antrag (Beilage M[59]) des B.M. Dr. R e s c h, daß für den restlichen Teil des Jahres 1937 und für die Jahre 1938 und 1939 im Besonderen Dienststrafausschuß für die Sozialversicherungsangestellten bestellt werde

als Vorsitzender: Sektionschef Dr. Franz Wlcek[60],

als 1. Vorsitzender-Stellvertreter Ministerialrat Dr. Arthur Fuchs[61],

als 2. Vorsitzender-Stellvertreter Ministerialrat Dr. Edmund Breier[62];

(aus dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten) als Beisitzer Ministerialrat Dr. Karl Kuhn[63],

als 1. Beisitzer-Stellvertreter Ministerialrat Dr. Heinrich Fohn[64],

als 2. Beisitzer-Stellvertreter Ministerialrat Dr. Josef Hammerl[65];




59 Beilage M, BMsV, Zl. 100.678-pers/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Beilage 1 Seite). Mit Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1933, BGBl. Nr. 593, über besondere Maßnahmen, betreffend die Bediensteten der Sozialversicherungsträger, waren für die Jahre 1934 bis 1936 erstmalig die Mitglieder des Besonderen Dienststrafausschusses für die Sozialversicherungsangestellten bestellt worden. Da deren Funktionsdauer nunmehr abgelaufen war, bestand die Notwendigkeit, diese Mitglieder für eine weitere dreijährige Amtsdauer aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Bundesangestellten des Dienststandes und der Angestellten der Sozialversicherungsträger zu bestellen.

60 Dr. Franz Wlcek, 1930 bis 1938 Leiter der sozialpolitischen Sektion im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 18. Februar 1931 Ernennung zum Sektionschef, 19. April 1938 Enthebung aller Funktionen, 5. September 1939 Pensionierung, 1945 bis 1953 Leiter der sozialpolitischen Abteilung in der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

61 Dr. Arthur Fuchs, Ende 1932 bis 1938 Vorstand der Abteilung für juristisch-legislative und administrative Angelegenheiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 31. Oktober 1938 Pensionierung, 27. April 1945 Wiedereintritt in den Staatsdienst.

62 Dr. Edmund Breier, 1905 Eintritt in den Staatsdienst, ab 1919 Tätigkeit im Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sektion für Kriegsbeschädigtenfürsorge), 1923 Ernennung zum Ministerialrat, 1. April 1938 Pensionierung.

63 Dr. Karl Kuhn, 1920 Übernahme in das Staatsamt für soziale Verwaltung, 17. Dezember 1934 Ernennung zum Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung, zuletzt bei der Abwicklungsstelle der österreichischen Landesregierung im Reichsarbeitsministerium, ab 1. April 1941 im Wartestand, 1. Oktober 1945 Dienstantritt im Staatsamt für soziale Verwaltung.

64 Dr. Heinrich Fohn, 1919 Einberufung in das Staatsamt für soziale Verwaltung, 17. Dezember 1934 Ernennung zum Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 1939 bis 1945 bei der Verwaltung der Stadt Wien tätig, November 1945 Ernennung zum Rat des Verwaltungsgerichtshofes Wien.

65 Dr. Josef Hammerl, 15. Februar 1921 Einberufung in das Bundesministerium für soziale Verwaltung, ab 1. Juli 1934 zugleich leitender Beamter bei der Industriellen Bezirkskommission in Wien sowie leitender Beamter des Landesarbeitsamtes Wien, 1. Februar 1936 Ernennung zum Ministerialrat und Leiter der legislativen Abteilung, März 1938 bis März 1939 Tätigkeit im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, März 1939 bis Oktober 1943 Referent beim Landesarbeitsamt Wien, Oktober 1943 bis April 1945 Referent beim Gauarbeitsamt Wien, nach Kriegsende Leiter der sozialpolitischen Abteilung im Sozialministerium.

(aus dem Kreise der Angestellten der Sozialversicherungsträger) als Beisitzer Regierungsrat Dr. Alois Kolbacher[66],

als 1. Beisitzer-Stellvertreter Regierungsrat Dr. Roland Trautmann[67],

als 2. Beisitzer-Stellvertreter Regierungsrat Dr. Adolf Kampani[68].[69]

**13**

B.M. Dr. R e s c h stellt im Sinn der Beilage N[70] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 88/1930 über die grundsätzliche Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens abgeändert wird, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von sechs Wochen bestimmt werde.

B.M. Dr. P i l z gibt der Meinung Ausdruck, daß das vorliegende Gesetz einen Eingriff in die Autonomie der Gemeinden bedeute, da die Kurkommissionen tatsächlich Gemeindeangelegenheiten verwalteten. Mit Rücksicht darauf, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes keine Einwendungen erhoben habe, erklärt sich jedoch Redner mit dem Entwurf einverstanden; er mache jedoch darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz vor dem Verfassungssenat des Bundesgerichtshofes möglicherweise nicht halten würde.[71]




---

[66] Dr. Alois Kolbacher, ab 1936 Generalsekretär-Stellvertreter der Arbeiterversicherungsanstalt in Wien.

[67] Dr. Roland Trautmann, Direktor-Stellvertreter der Arbeiter-Krankenversicherungskasse Wien.

[68] Dr. Adolf Kampani, 1908 Eintritt in den Dienst der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien, 1911 bis 1918 Rechtskonzipist, 1919 bis 1929 Führung des Personal- und Präsidialreferates, danach selbständiger Leiter des Versicherungsreferates der Hauptanstalt für Angestelltenversicherung in Wien.

[69] Vgl. zur früheren Bestellung von Mitgliedern MRP 926/8 vom 2. März 1934.

[70] Beilage N, BMsV, Zl. 97.382-Abt. 10/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuterungen 5 Seiten). Der Ministerrat hatte in seiner Sitzung vom 25. Juni 1937 den Entwurf einer die Abänderung des Heilquellen- und Kurortegesetzes betreffenden Gesetzesvorlage genehmigt und deren Übermittlung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung beschlossen. Der Entwurf zielte darauf ab, den Einfluß der Landesregierungen in den Kurkommissionen zu stärken und eine entsprechende Vertretung der am Kurbetrieb beteiligten Kreise zu erzielen. Der Bundeskulturrat hatte jedoch dem Entwurf seine Zustimmung mit der Begründung versagt, daß dieser den Einfluß der Gemeinden in den Kurkommissionen schwäche und dem Bürgermeister jene Stellung entziehe, die „der zeitgemäßen autoritären Führung entspreche". Der Entwurf sollte nunmehr in einer überarbeiteten Fassung in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 429 vom 21. Dezember 1937 überein.

[71] Zur Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Gerichten, zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen Land und Bund war der Verfassungssenat des Bundesgerichtshofes berufen, der großteils die Kompetenzen des früheren Verfassungs-

B.M. Dr. R e s c h stellt fest, daß von den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung nur der Bundeskulturrat und zwar bloß mit 3 Stimmen Mehrheit ein den vorliegenden Entwurf ablehnendes Gutachten erstattet habe. Der Bundeskulturrat habe diese Ablehnung zwar mit der Schwächung des Einflusses des Bürgermeisters in der Kurkommission begründet, jedoch auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit nicht hingewiesen. Mit Rücksicht auf die Zustimmung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes könnten gegen die Vorlage keine Bedenken bestehen.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[72]

**14**

B.M. Dr. R e s c h stellt an Hand der Beilage O[73] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Spruchstelle für Angelegenheiten der Arbeitslosen- und Altersfürsorge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (Spruchstellengesetz) in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz, 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[74]




**15**

B.M. Dr. R e s c h stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage P[75] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundes-

---

gerichtshofes übernommen hatte. Vgl. Ines Kroker, Der Bundesgerichtshof und seine Grundrechtsjudikatur, Dissertation, Innsbruck 2002, S. 59–60 und 97–98.

72 Vgl. MRP 1058/13 und Circular vom 3. Juli 1937.

73 Beilage O, BMsV, Zl. 107.147-Abt. 6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten). Zum Entwurf des Spruchstellengesetzes hatten die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung Gutachten erstattet. Dabei hatten sich der Staatsrat und der Bundeswirtschaftsrat grundsätzlich für die Vorlage ausgesprochen, der Länderrat dagegen hatte Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Vorlage geäußert, die jedoch als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurden. Nunmehr sollte der Entwurf in einer überarbeiteten Fassung in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 431 vom 21. Dezember 1937 überein.

74 Vgl. MRP 1058/12 und MRP 1060/13.

75 Beilage P, BMsV, Zl. 104.233-Abt. 2/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 6 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 16 ½ Seiten, Erläuterungen 12 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 14 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 ½ Seiten, Freigutachten des Länderrates ½ Seite). Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 6. September 1937 war der Entwurf des vorliegenden Bundesgesetzes den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Der Länderrat hatte dem Entwurf zugestimmt, der Staatsrat und der Bundeswirtschaftsrat hatten einige Abänderungsanträge gestellt, denen in der vorliegenden Fassung des Entwurfes zum Teil entsprochen worden waren. Nunmehr sollte der Entwurf in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt – bis auf eine Abweichung in § 5 c – mit BGBl. Nr. 449 vom 21. Dezember 1937 überein.

gesetzes über die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer und Abänderung des Bundesgesetzes über vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen, B.G.Bl. Nr. 547/1935, in der Fassung des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 466/1936, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 15. Dezember 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[76]

**16**

B.M. Dr. Resch stellt an Hand der Beilage Q[77] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes (Ärzteordnung) in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 15. Dezember 1937 bestimmt werde, ferner den Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigen, gegebenenfalls die Vorlage und die erläuternden Bemerkungen vor der Beschlußfassung des Bundestages durch Streichung der Absätze 2 und 3 des § 2 der Vorlage beziehungsweise des darauf bezüglichen Teiles der erläuternden Bemerkungen abzuändern.




B.K. Dr. Schuschnigg erwähnt, daß öfters eine polnische Jüdin einen Österreicher bloß zu dem Zweck geheiratet habe, um in Österreich die ärztliche Praxis ausüben zu können.

B.M. Dr. Resch erklärt, daß in diesem Fall mit Rücksicht auf die durch die Heirat erworbene Österreichische Staatsbürgerschaft nichts unternommen werden könne.

B.K. Dr. Schuschnigg bringt in diesem Zusammenhang vor, daß ihm ein Fall zu Ohren gekommen sei, in dem der Verkäufer einer Liegenschaft den Käufer adoptiert habe, damit er weniger an Übertragungs-

---

[76] Zur Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen vgl. MRP 1019/27 vom 20. Dezember 1935; zu den Novellierungen des Gesetzes vgl. MRP 1044/12 vom 20. November 1936 und MRP 1046/14 vom 21. Dezember 1936 sowie MRP 1060/15.

[77] Beilage Q, BMsV, Zl. 99.567-10/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 17 ½ Seiten, Erläuterungen 14 ½ Seiten, Stellungnahme zu den Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung 7 ½ Seiten). In der Sitzung vom 25. Mai 1937 hatte der Ministerrat beschlossen, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des ärztlichen Berufes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung zu übermitteln. Alle Gutachten waren fristgerecht erstattet und die darin enthaltenen Abänderungsanträge in der vorliegenden Fassung des Entwurfes weitestgehend berücksichtigt worden. Nunmehr sollte der Entwurf in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt – mit der hier beschlossenen Streichung der Absätze 2 und 3 des § 2 – mit BGBl. Nr. 430 vom 21. Dezember 1937 überein.

gebühr zu zahlen habe. Nach Durchführung des Kaufes sei die Adoption wieder rückgängig gemacht worden. Es handle sich im einen wie im anderen Fall bloß um durch einen Scheinvertrag erschlichene Vorteile.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, den Fall einer Erschleichung eines gebührenrechtlichen Vorteiles durch eine fingierte Adoption überprüfen lassen zu wollen.

B.M. Dr. Resch ist der Ansicht, daß vom formaljuristischen Standpunkt aus nach der derzeitigen Rechtslage gegen die polnische Ärztin nicht eingeschritten werden könne, außer wenn die gesetzliche Möglichkeit einer Aberkennung der österreichischen Bundesbürgerschaft geschaffen würde.

St.Sekr. Dr. Skubl glaubt, daß eine Bestimmung genügen würde, nach der eine frühere Ausländerin im Fall der Auflösung oder Scheidung ihrer mit einem Österreicher geschlossenen Ehe der österreichischen Staatsbürgerschaft wieder verlustig würde.

B.K. Dr. Schuschnigg[78] hält eine Bestimmung für zweckmäßiger, nach der die erwiesenermaßen durch ein Scheingeschäft erworbene österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt werden könne.

B.M. Dr. Resch macht darauf aufmerksam, daß die im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Hausapotheken der Ärzte wegen des Widerstandes der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung gestrichen worden seien.[79] Über Befragen des Bundeskanzlers erklärt Redner, daß Bestimmungen über die Pflicht zur Annahme eines Mandates in der Vorlage nicht enthalten seien.[80]




St.Sekr. Zehner fragt unter Hinweis darauf, daß das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis von der erfolgten Eintragung bei der politischen Behörde erster Instanz abhängig sei, ob ein Militärarzt bei einer Heeresübung auf dem Dachstein die ärztliche Praxis ausüben dürfe.

B.M. Dr. Resch antwortet, daß ein Regimentsarzt ein Dienstarzt sei, für den diese Vorschriften nicht gälten. Wenn er jedoch eine Privatpraxis ausüben wolle, müsse er die Eintragung bei der für seinen Berufssitz zuständigen politischen Behörde vollziehen. Durch diese Eintragung sei der Arzt, die Beibehaltung des Berufssitzes vorausgesetzt, berechtigt, die ärztliche Praxis in ganz Österreich auszuüben. Die Ausübung der Wan-

---

78 *„Nicht auf Einzelfall abstellen, sondern“.*

79 Sowohl im Staatsrat als auch im Bundeswirtschaftsrat wurde der Antrag gestellt, die im Gesetzesentwurf in § 1 (1) vorhandene Passage „schließlich über die pharmazeutische Ausbildung Hausapotheken führender Ärzte durch Verordnung und Vorschriften erlassen werden können“ nicht in das Gesetz aufzunehmen. Als Begründung wurde angeführt, daß Ärzte während des Studiums genügend Kenntnisse der manuellen Apothekerarbeit erwerben könnten und dies Teil der Studienordnung sei. Eine derartige Vorschrift würde Ärzte jedoch an der Niederlassung auf dem Land hindern, da bei den Landarztposten die Führung einer Hausapotheke oft Pflicht sei. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 64. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 2109–2110 und das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 76. Sitzung vom 13. Oktober 1937, S. 1918–1919.

80 *„Ich habe in Österreich mehr Hausapotheken als tatsächliche Apotheken. Sind für Ärzte ein gutes Geschäft. Kurpfuscher.“*

derpraxis, wie sie insbesondere von jüdischen Ärzten versucht werde, sei verboten.[81]

B.M. Dr. P e r n t e r ersucht um Streichung der Absätze 2 und 3 des § 2 der Vorlage, da die den Gegenstand neu regelnde medizinische Rigorosenordnung in den nächsten Tagen erscheinen werde[82] und im übrigen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vereinbart worden sei, daß diese Absätze im Falle des Erscheinens dieser Rigorosenordnung gestrichen würden.

B.M. Dr. R e s c h erklärt, die Aufnahme der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 2 in die Vorlage stelle ein Mißtrauensvotum gegen das Bundesministerium für Unterricht dar, das die Erlassung der erwähnten Rigorosenordnung wohl versprochen, dieses Versprechen jedoch bisher nicht eingehalten habe.

B.M. Dr. P e r n t e r wirft ein, daß die Rigorosenordnung bereits erschienen wäre, wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht Schwierigkeiten gemacht hätte.

Über Befragen des B.M. Dr. N e u m a y e r stellt B.M. Dr. R e s c h fest, daß aus dem Titel der praktischen Ausbildung ein Anspruch auf irgend eine Entlohnung, insbesondere aus Bundesmitteln, nicht abgeleitet werden dürfe. Weiters erklärt sich Redner mit der Streichung der Absätze 2 und 3 des § 2 der Vorlage in der Annahme einverstanden, daß der Gegenstand bei der vom Bundesministerium für Unterricht in Aussicht genommenen Reform der medizinischen Rigorosenordnung geregelt und die bezügliche Verordnung rechtzeitig erscheinen werde.



B.M. M a n d o r f e r stellt unter Bezugnahme auf die in der Vorlage enthaltene Verschärfung der Strafbestimmungen gegen die Kurpfuscherei das Ersuchen, von dieser Verschärfung im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung abzusehen und die bisherigen Bestimmungen zu belassen, nach denen ein Kurpfuscher nur vom Gerichte bestraft werden könne. Die sogenannten Beinrichter leisteten insbesondere der ländlichen Bevölkerung wirklich recht gute Dienste. Es wäre deshalb nicht zweckmäßig, nunmehr die Gendarmerie auf sie zu hetzen.



B.M. Dr. R e s c h weist auf seine Ausführungen im Bundeswirtschaftsrat hin, nach denen es unmöglich sei, von diesen Verschärfungen abzugehen.[83] Derjenige, der bloß gelegentlich einem anderen ein Bein einrichte, werde sicher nicht verfolgt werden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß bei Beurteilung der Strafbarkeit der Kurpfuscherei die Gewerbsmäßigkeit maßgebend sei.

B.M. Dr. R e s c h betont, daß die Feststellung, ob jemand die Kurpfuscherei gewerbsmäßig betreibe oder nicht, zur Beurteilung der Strafbar-

---

[81] *„Pilz: Er darf nur kein Ordinationszimmer woanders haben.“*
Vgl. § 6 (3): „Ein Arzt darf grundsätzlich nur einen Berufssitz haben. Die Berufsausübung ohne bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.“

[82] Vgl. BGBl. Nr. 412 vom 7. Dezember 1937, Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die teilweise Abänderung der Verordnung R.G.Bl. Nr. 102/1903 in der Fassung der Verordnung B.G.Bl. Nr. 329/1935 (medizinische Rigorosenordnung).

[83] Es konnten keine Wortmeldungen von Sozialminister Resch zum gegenständlichen Thema in den Niederschriften der gesetzgebenden Organe eruiert werden.

keit bisher notwendig gewesen sei, daß es hierauf jedoch auf Grund der neuen Bestimmungen nicht mehr ankommen werde.[84]

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag mit der Abänderung zum Beschluß, daß die Absätze 2 und 3 des § 2 der Vorlage gestrichen werden. Diese Streichung erfolgt in der Annahme, daß der Gegenstand bei der vom Bundesministerium für Unterricht in Aussicht genommenen Reform der medizinischen Rigorosenordnung geregelt werde und die bezügliche Verordnung rechtzeitig erscheint.[85]

**17**

B.M. Dr. R e s c h stellt an Hand der Beilage R[86] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, betref-

[84] Die Beifügung „gewerbsmäßig" wurde nicht in das Bundesgesetzblatt aufgenommen. Sowohl im Gesetzesentwurf als auch im publizierten Gesetz ist in § 20 (1) die Passage enthalten: „Wer den ärztlichen Beruf ausübt, ohne hiezu nach diesem Gesetze berechtigt zu sein, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird, unbeschadet einer allfälligen gerichtlichen Bestrafung, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. [...]" (2) lautete: „Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer die Tat unter Umständen begangen hat, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen war." Vgl. zur Diskussion betreffend die Bestimmungen über die Kurpfuscherei die 76. Sitzung des Bundeswirtschaftsrates vom 13. Oktober 1937, S. 1916–1928.




[85] Vgl. dazu das Konzept von MRP 877/15 vom 26. Mai 1933, MRP 878/15 vom 31. Mai 1933 sowie MRP 1055/9 vom 25. Mai 1937 und Circular vom 3. Juli 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 687–689; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung vom 24. September 1937, S. 2022 und in der 64. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 2082 und S. 2098–2121; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung vom 23. September 1937, S. 1847–1848, in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1873–1874 und in der 76. Sitzung vom 13. Oktober 1937, S. 1907–1928; das Pflichtgutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung vom 22. September 1937, S. 1505 und in der 40. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1546–1571; das Freigutachten des Länderrates in der 41. Sitzung vom 23. September 1937, S. 663–665 und S. 666–670. Vgl. weiters das bis 1932 zurückreichende Aktenmaterial im AdR, BMsV/Volksgesundheit, Gesetze, GZl. 24.605/1936 sowie zu den Verhandlungen im Jahr 1937 bis zum Beschluß des Gesetzes GZl. 12.400/1937. Auch im Bestand des Justizministeriums findet sich umfangreiches, die Jahre 1930 bis 1938 umfassendes Material zur Thematik; vgl. AVA, BMJ, Sign. II genus 27, GZl. 12.080/1930. Vgl. weiters den Kommentar von B.M. Dr. Resch in der Neuen Freien Presse vom 21. September 1937, S. 1 „Zum Entwurf der Ärzteordnung" sowie Wiener Zeitung vom 24. September 1937, S. 2 „Neuformung der Ärzteordnung". Der „Reichsverband der befugten Zahntechniker" rief zu einer „stummen Manifestation" gegen die Ärzteordnung vor dem Haus der Bundesgesetzgebung auf, da die Zahntechniker durch diese schweren wirtschaftlichen Schaden erleiden würden. Der „Demonstrationsspaziergang" von 300 bis 350 Zahntechnikern vor dem Parlament am 15. Dezember 1937 wurde von der Sicherheitswache aufgelöst. Vgl. AdR, BKA/Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Staatspolizeiliches Büro, Situationsbericht vom 15. Dezember 1937, 18 Uhr.

[86] Beilage R, BMsV, Zl. 109.049-Abt. 1R/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite, Pflichtgutachten des Staatsrates

fend die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes, StGBl. Nr. 459/20, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/35, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 15. Dezember 1937 bestimmt werde.

B.M. Dr. Taucher bezweifelt die Notwendigkeit der Verlängerung des gegenständlichen Gesetzes auf zwei Jahre. Im übrigen glaube Redner, daß die Zahl der einzustellenden Invaliden immer mehr zurückgehen müsse.[87]

B.M. Dr. Resch erklärt die Tatsache des Ansteigens der Zahl der arbeitsuchenden Invaliden damit, daß viele früher ohne Einstellschein eine Anstellung gefunden hätten, während sie nunmehr gezwungen seien, das Invalidenamt in Anspruch zu nehmen.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[88]

**18**

B.M. Dr. Resch stellt im Sinn der Beilage S[89] den Antrag, der Ministerrat wolle ein Ministerkomitee[90], bestehend aus den B.M. Dr. Resch, Dr. Pilz, Dr. Neumayer und Dr. Taucher sowie St.Sekr. Rott, beauftragen, unter Zuziehung des Bundeskommissärs Ing. Feest den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (II. Novelle zum GSVG.), zu beraten, und ermächtigen, den Entwurf erforderlichenfalls abzuändern




2 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 ½ Seiten). In der Sitzung vom 8. Oktober 1937 hatte der Ministerrat beschlossen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Verlängerung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes, den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung zu übermitteln. Diese hatten dem Entwurf im Wesentlichen zugestimmt, der Bundeswirtschaftsrat hatte jedoch beantragt, das Gesetz nur um ein Jahr statt um zwei Jahre zu verlängern. Dieser Antrag war unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Gesetzes zurückgewiesen worden. Die Gesetzesvorlage sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 448 vom 21. Dezember 1937 überein.

87 Anstelle dieses Satzes heißt es im Stenogramm: *„Die Zahl ist gestiegen, man müßte glauben, daß sie rückläufig ist."*

88 Vgl. MRP 1062/8.

89 Beilage S, ohne Zahl (Gesetzesentwurf 36 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 28 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 6 ½ Seiten, Freigutachten des Bundeskulturrates 15 ½ Seiten, Freigutachten des Länderrates 2 ½ Seiten). Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 465 vom 24. Dezember 1937 nicht überein. Einige Passagen wurden umformuliert, ergänzt oder gestrichen; vgl. z.B. §§ 103 und 104 zur Heilmittelversorgung.

90 Dem Ministerratsprotokoll liegen die in Gabelsberger Stenographie abgefaßte Mitschrift der Besprechung des Ministerkomitees vom 22. November 1937 sowie das maschinschriftlich verfaßte Ergebnis (1 ½ Seiten) und das Beschlußprotokoll (1 ½ Seiten) bei. Das transkribierte Protokoll der Ministerkomiteesitzung wird im Anschluß an das vorliegende Ministerratsprotokoll wiedergegeben.

und sodann zu beschließen, daß der Entwurf als Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei.[91]

Redner fügt bei, daß jenen Abänderungsvorschlägen der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung, die das ganze System der Sozialversicherung oder deren finanzielle Grundlage zu erschüttern geeignet seien, nicht habe entsprochen werden können. Man habe nur jenen Vorschlägen Rechnung tragen können, die in den nächsten Jahren tatsächlich realisierbar seien. Redner stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die finanzielle Grundlage aller Zweige der Sozialversicherung bis zum Jahr 1939 einschließlich vollkommen gesichert sei. Aber auch darüber hinaus sei die Sicherung gegeben mit Ausnahme der Pensionsversicherung der Angestellten. Wenn nicht eine Lösung dieses schwierigen Problems gelungen sein werde, müßten dann die Beiträge zur Angestelltenversicherung, um die Leistungen aufrechterhalten zu können, um mindestens 5 % erhöht werden, wodurch jedoch die finanzielle Gebarung auch nur bis zum Jahr 1945 gesichert wäre. Redner sei aber der Meinung, daß eine Mehrbelastung der Wirtschaft durch eine Beitragserhöhung für die nächsten Jahre undiskutabel sei, ebenso wie Lohnerhöhungen nicht platzgreifen könnten, und könne die Versicherung geben, daß die finanzielle Grundlage für die Sozialversicherung auch dann noch gegeben sein werde, wenn sich die Wirtschaftslage um 25 bis 30 % verschlechtere. Das Problem einer Sanierung der Angestelltenversicherung werde voraussichtlich nur durch die Erzielung von Ersparungen bei anderen Versicherungszweigen zu lösen sein.




Aus diesem Grunde ginge es auch nicht an, die durch einen vielleicht nur kurzen Zeitraum währenden wirtschaftlichen Aufschwung erzielten Überschüsse bei der gewerblichen Sozialversicherung sogleich durch eine Erhöhung der Leistungen zu verteilen. Da es nicht möglich sein dürfte, die gegenständliche Vorlage heute zur Gänze durchzubesprechen, die Einbringung der Vorlage beim Bundestag jedoch dringend sei, weil die Novelle am 1. Jänner 1938 in Kraft treten solle, habe Redner den Antrag auf Einsetzung eines Ministerkomitees gestellt.[92]

St.Sekr. Z e h n e r stellt fest, daß das freiwillige Militärassistenzkorps immer zur bewaffneten Macht gerechnet worden sei, und beantragt daher, im § 216, lit. e, des GSVG in der Fassung des Entwurfes die Worte „bei einem freiwilligen Militärassistenzkorps“ zu streichen; dagegen sollte an dieser Stelle der Passus „bei der Frontmiliz“ eingefügt werden.[93]

---

[91] Vgl. AdR, BMsV/Sozialversicherung, SA 81, GZl. 45.662/1937, Zl. 114.035-2/1937.

[92] *„Resch, Rott, Mandorfer, Taucher, Pilz, Montag vormittag 10 Uhr im Bundeskanzleramt.“*

[93] Im Gesetzesentwurf lautete dieser Absatz: „Zeiten, während deren der Versicherte regelmäßigen Präsenzdienst in der bewaffneten Macht geleistet hat oder in denen er bei einem freiwilligen Assistenzkörper, beim freiwilligen Schutzkorps oder bei einem freiwilligen Militärassistenzkörper aufgeboten war.“ Im Bundesgesetzblatt wurde die Passage wie folgt verändert: „Zeiten, während deren der Versicherte regelmäßigen Präsenzdienst im stehenden Heer geleistet hat oder in denen er bei einem freiwilligen Assistenzkörper, beim freiwilligen Schutzkorps oder bei der Frontmiliz aufgeboten war.“

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag mit der vom Staatssekretär für Landesverteidigung beantragten Abänderung zum Beschluß.[94]

**19**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage T[95] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das vorliegende am 11. September 1937 abgeschlossene Zusatzabkommen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1922[96] zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Verminderung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, der verfassungsmäßigen Behandlung im Bundestag zuzuführen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[97]

**20**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage U[98] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bun-

94 Vgl. MRP 1058/11, MRP 1060/16, Circular vom 11. Oktober 1937 und Circular vom 23. Oktober 1937 sowie das im Anschluß an das Ministerratsprotokoll abgedruckte Protokoll der Ministerkomiteesitzung vom 22. November 1937. Vgl. zu den wichtigsten Bestimmungen der Sozialversicherungsnovelle Die Industrie, 43. Jg., Nr. 2 vom 7. Jänner 1938, S. 4–7.

95 Beilage T, BMF, Zl. 77.057/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Entwurf des Zusatzabkommens 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite). Zum Vertrag vom 23. Mai 1922 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, hatten Österreich und das Deutsche Reich am 11. September 1937 ein Zusatzabkommen abgeschlossen, da diverse Änderungen und Erweiterungen notwendig geworden waren. Da das Zusatzabkommen gesetzesändernder Natur war, sollte es nunmehr zur verfassungsmäßigen Behandlung in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 64 vom 9. März 1938 überein.

96 Vgl. BGBl. Nr. 286/1923.

97 Vgl. Circular vom 14. September 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S 686–687. Vgl. AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1937 IX 11 Deutsches Reich. Vgl. weiters AdR, BKA/AA, 15 VR Verträge Deutschland, GZl. 44.011/1937. Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 14. Februar 1938 in Berlin statt; das Zusatzabkommen trat an diesem Tag in Kraft; vgl. Zl. 51.743-15/1938. Vgl. auch im AdR, BMF, Sign. I 2, GZl. 60.434/1937 und GZl. 23.063/1938 sowie den Aufsatz von Franz F. Feigl/Fritz Freund, Der österreichisch-deutsche Doppelbesteuerungsvertrag, in: Österreichische Zeitschrift für Bankwesen. XIX. Jahrgang der Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Nr. 4/5, S. 107–115.

98 Beilage U, BMF, Zl. 90.466/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Finanz-Verfassungsnovelle: Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite; Abgabenteilungsgesetz: Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 8 Seiten). Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Oktober 1937 waren die Entwürfe einer Novelle zum Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl. II Nr. 150/1934, und des Abgabenteilungsgesetzes 1938 den vorberatenden Organen der Bundes-

desverfassungsgesetzes, womit das Bundesverfassungsgesetz BGBl. II Nr. 150/1934 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz – F.V.G.) abgeändert wird (Finanz-Verfassungsnovelle 1937)[99], und die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (Abgabenteilungs-Gesetz 1938 – A.T.G. 1938)[100] in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen seien und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Abs. 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.

**21**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage V[101] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, be-

---

gesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Der Novelle war vollends zugestimmt worden. Zum Abgabenteilungsgesetz 1938 hatte der Länderrat einige Abänderungsanträge gestellt, denen in der vorliegenden Fassung des Entwurfes teilweise entsprochen worden war. Nunmehr sollten beide Entwürfe in den Bundestag eingebracht werden.




99 Vgl. MRP 1063/6. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 580–583; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 68. Sitzung vom 3. November 1937, S. 2357–2391; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1964–1965 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2228–2229; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 43. Sitzung vom 8. November 1937, S. 1723–1724; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728 und S. 755–756. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 391 vom 30. November 1937 überein.

100 Vgl. MRP 1063/7. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 580–583; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 68. Sitzung vom 3. November 1937, S. 2357–2391; das Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1964–1965 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2212–2227; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 43. Sitzung vom 8. November 1937, S. 1723; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728 und S. 752–754. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 400 vom 30. November 1937 überein; vgl. auch BGBl. Nr. 7 vom 8. Jänner 1938 (Druckfehlerberichtigung). Vgl. weiters Richard Pfaundler, Das neue Abgabenteilungsgesetz, in: Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 9 vom 27. November 1937, S. 173–175.

101 Beilage V, BMF, Zl. 92.222/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite, Pflichtgutachten des Staatsrates 1 Seite, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates, Freigutachten des Länderrates ½ Seite). Der Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer für die Jahre 1938 und 1939, war am 21. September 1937 vom Ministerrat genehmigt und sodann den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Da die erstatteten Gutachten den Entwurf billigten, sollte er nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 395 vom 30. November 1937 überein.



treffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Abs. 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[102]

**22**

B.M. Dr. Neumayer stellt im Sinn der Beilage W[103] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Budgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1931, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung B.G.Bl. Nr. 542/1933, des Bundesgesetzes B.G.Bl. II Nr. 320/1934 und des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 399/1935 abgeändert wird, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Abs. l, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.[104]

**23**




B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage X[105] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonder-

---

102 Vgl. MRP 911/13 vom 15. Dezember 1933 und MRP 975/9 vom 24. November 1934 sowie MRP 1061/4. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 576; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2223–2227; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1873–1874 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2113–2115; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 41. Sitzung vom 20. Oktober 1937, S. 1574; das Freigutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 694–695 und in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 731.

103 Beilage W, BMF, 92.508-23/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite, Pflichtgutachten des Staatsrates 2 Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 Seite, Freigutachten des Länderrates ½ Seite). Am 21. September 1937 hatte der Ministerrat den Gesetzesentwurf, mit dem das Budgetsanierungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1931, in der geltenden Fassung abgeändert wird, genehmigt und an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt. Da diese keine Abänderungsanträge gestellt hatten, sollte der Entwurf nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 397 vom 30. November 1937 überein.

104 Vgl. dazu MRP 733/1 vom 28. September 1931, MRP 910/11 vom 7. Dezember 1933 und MRP 971/12 vom 19. Oktober 1934 sowie MRP 1061/5.

105 Beilage X, BMF, Zl. 92.000/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe: Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite; Zweite

abgabe[106] und die Vorlage eines Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familienerhaltern auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern (Zweite Personalsteuernovelle vom Jahr 1937)[107] in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen seien und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Abs. 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[108]

---

Personalsteuernovelle vom Jahr 1937: Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten). Am 21. September 1937 hatte der Ministerrat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer der Krisensteuer und der Sonderabgabe sowie über den Ausbau der Ledigensteuer genehmigt, am 8. Oktober 1937 den Entwurf der Personalsteuer-Novelle vom Jahre 1937. Die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung hatten beiden Entwürfen grundsätzlich zugestimmt, den vorgebrachten Änderungswünschen war in der vorliegenden Fassung der Entwürfe teilweise entsprochen worden. Nunmehr sollten die Entwürfe in den Bundestag eingebracht werden.




[106] Vgl. MRP 1061/6. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 577. Vom Ausbau der Ledigensteuer wurde schließlich abgesehen. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2228–2246; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 75. Sitzung vom 7. Oktober 1937, S. 1873–1874 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2129–2134; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 41. Sitzung vom 20. Oktober 1937, S. 1574 und in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1642–1668; das Freigutachten des Länderrates in der 42. Sitzung vom 12. Oktober 1937, S. 694–695 und in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 732–734. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 401 vom 30. November 1937 überein.

[107] Vgl. MRP 1059/19 und MRP 1062/11. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 579–580; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2255–2267; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1931 und S. 1933 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2116–2128; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 41. Sitzung vom 20. Oktober 1937, S. 1574–1576 und in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1669–1698; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726, S. 728 und S. 736–737. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 398 vom 30. November 1937 überein. Vgl. dazu auch Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 30. Jg., Nr. 15 vom 8. Jänner 1938, S. 108–109 „Steuerrechtliche Entscheidungen" und Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Ersten Republik. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 364–365.

[108] Dieser Tagesordnungspunkt lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Neumayer laut Ministerratsvortrag: Grenze wird von 24.000 auf 15.000 herabgesetzt auf Wunsch der Familienerhalter. Die 700.000 hätten mir gehört, muß ich fallen lassen. Mit der Herabsetzung von 24.000 auf 15.000 300.000 S. 500.000 sind gemeinsame Abgabe, daher Budgetverschlechterung von 200.000 S. Bei der Pensionsstillegung Mehrersparung von 100.000 S. Bei der Krisensteuer kleiner Betrag dazugegeben, sodaß keine Budgetverschlechterung. Angenommen."*



**24**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage Y[109] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz) in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[110]

**25**

B.M. Dr. Neumayer stellt im Sinn der Beilage Z[111] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Stillegung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, B.G.Bl. Nr. 471/1935, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes B.G.Bl. Nr. 496/1935, abgeändert und ergänzt wird, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfas-




[109] Beilage Y, BMF, Zl. 92.474/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 3 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Am 15. Oktober 1937 hatte der Ministerrat die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz) an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung beschlossen. Die Gutachten hatten dem Entwurf zugestimmt, eine durch den Bundeswirtschaftsrat angeregte geringfügige stilistische Änderung war berücksichtigt worden. Der Entwurf sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 396 vom 30. November 1937 überein.

[110] Vgl. MRP 1061/7 und MRP 1063/9, in dem der ursprüngliche Gesetzesentwurf zurückgezogen worden war. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 576–577; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2222 und S. 2281–2286; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1963–1965 und in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2194–2211; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1632; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728 und S. 749.

[111] Beilage Z, BMF, Zl. 93.447/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten). Am 8. Oktober 1937 hatte der Ministerrat den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Abänderung des Pensionsstillegungsgesetzes genehmigt und diesen an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt. Diese hatten dem Entwurf mit diversen Einwänden und Änderungswünschen zugestimmt, alleine der Bundeswirtschaftsrat hatte die Regierungsvorlage vollständig abgelehnt. Nichtsdestotrotz war an dem Entwurf festgehalten worden und sollte dieser nunmehr unter Berücksichtigung eines Teiles der Änderungswünsche in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 390 vom 30. November 1937 überein.

sung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.

Redner fügt bei, es sei im Hinblick auf die widersprechenden Meinungen sehr schwer gewesen, im Gegenstand den richtigen Weg zu finden. Es sei jedoch zu hoffen, daß die jetzige Vorlage der Auffassung der Zweidrittelmehrheit des Bundestages entspreche und zum Beschluß erhoben werde.

B.M. Dr. R e s c h meint, daß im Fall einer Ablehnung der Vorlage durch den Bundestag nichts passieren könne, da dann das bisherige Gesetz in Kraft bleibe.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält eine Ablehnung des Gesetzes durch den Bundestag aus Gründen des Prestiges und aus politischen Gründen für nicht vorteilhaft.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Ansicht, daß die für die gegenständliche Vorlage notwendige Mehrheit im Bundestag gesichert sei.

B.M. Dr. N e u m a y e r glaubt, es werde trotzdem notwendig sein, für die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Bundestages bei der Abstimmung Sorge zu tragen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, ob die Vorlage für irgend jemand eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes bringen werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r verneint diese Frage und stellt fest, daß durch die gegenwärtige Fassung der Vorlage ungefähr 80 Pensionsparteien mehr erfaßt würden als dies durch den ursprünglich bei den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung eingebrachten Entwurf der Fall gewesen wäre. Hiedurch werde sich eine Verbesserung des Budgets um 100.000 S ergeben.[112]

α N e u m a y e r: Gültig für alle Angestellten auch Länder und Wien. Grenze auf 1.200 S. Mit dieser Herabsetzung der Ablehnung des Bundeswirtschaftsrates entgegenkommen. Da muß ich mit dem System brechen, das ich beabsichtigt gehabt. Heute wird die Hälfte des übersteigenden Betrages gekürzt. Damit ich die Leute nicht schlechter stelle als heute, muß ich abändern. Es ist sehr schwer, einen richtigen Weg zu finden. Empfindung, daß mit diesem Vorschlag das reicht, was der ⅔-Mehrheit des Bundestages entspricht.

R e s c h: Was kann passieren? Es bleibt beim jetzigen.

N e u m a y e r: Wäre praktisch politisch nicht gut.

S c h u s c h n i g g: Die Mehrheit scheint festgestellt zu sein.

N e u m a y e r: Es sollte den Führern nahegelegt werden, daß alle ihre Leute da sind, es muß jedermann am Platz sein. Wir rechnen Staatsrat wird stimmen 20 mit Ausnahme Vertreter der Arbeitnehmer, Kulturrat zur Gänze dafür sein. Wirtschaftsrat wird vielleicht dagegen sein, Länderrat. Ich weiß nicht wie man das erreicht.

S c h u s c h n i g g: Verschlechterung ist für niemand.

N e u m a y e r: Nein. Es war etwas Ungerechtes darin. Es kommen ungefähr 80 Personen dazu. Ich werde nur 600.000 S daraufzahlen, nicht 700.000. α

St.Sekr. R o t t weist darauf hin, daß die beabsichtigte Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes auf die Angestelltenschaft einen niederschmetternden Eindruck gemacht habe. Was sich Redner bei einer am ver-

[112] Ab „Redner fügt bei“ liegt zu der Wechselrede eine Stenogrammvariante vor, die im Anschluß zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.



gangenen Samstag abgehaltenen Versammlung in Schwechat und bei der gestrigen großen Tagung der Industrieangestellten wegen dieser Vorlage habe anhören müssen, könne schwer wiedergegeben werden. Die breite Masse der Arbeiter und Angestellten verstehe die Notwendigkeit dieser Novellierung nicht und man könne ihr dies auch niemals begreiflich machen. Dies sei auch bei den bei der erwähnten Tagung der Industrieangestellten anwesenden Ingenieuren, die im allgemeinen einen gehobeneren Posten einnähmen, der Fall gewesen. Redner fühle sich daher verpflichtet, vor der gegenständlichen Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes zu warnen. Wenn auf diesem Gebiet etwas geschehen sollte, so wäre dies die Erlassung von Unvereinbarkeitsbestimmungen, die allenfalls im Weg einer Novellierung der Dienstpragmatik möglich wäre. Im Fall der Erlassung derartiger Bestimmungen hätte Redner gegen die Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes nichts einzuwenden. Im übrigen sei zu bemerken, daß die Anregung zu einem Unvereinbarkeitsgesetz vom Staatsrat ausgegangen sei.

B.M. Dr. N e u m a y e r verweist auf die diesbezüglichen treffenden Ausführungen des Staatsrates Adamovich[113] und pflichtet der Ansicht des




[113] Dr. Ludwig Adamovich, seit 1. Oktober 1934 o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Staatsrates, 27. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundestages, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister für Justiz, März 1938 Enthebung von allen politischen Ämtern und der Universitätsprofessur, 31. August 1938 Versetzung in den Ruhestand.
Vgl. die Ausführungen von Ludwig Adamovich in der 68. Sitzung des Staatsrates vom 3. November 1937, S. 2333–2335: „Ich habe heute im Innenpolitischen Ausschuß sehr ausführlich zu der Vorlage [Pensionsstillegungsgesetz] gesprochen und möchte hier nur das Wesentliche meiner Ausführungen zusammenfassen. [...] Die Frage des Doppelverdienertums kann [...] von drei Gesichtspunkten aus gewürdigt werden: vom Standpunkt der Unvereinbarkeit zweier oder mehrerer Betätigungen, vom Standpunkte der Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem für die heranwachsende Jugend, durch Bekämpfung des Doppelverdienertums, und auch vom fiskalischen Standpunkt [...]. Was das erste Moment betrifft, möchte ich sagen, daß ich ein fanatischer Anhänger des Gedankens der Festlegung von Unvereinbarkeitsgründen zwischen öffentlichen Funktionen und bestimmten privatwirtschaftlichen Betätigungen bin. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß gerade jetzt im Hinblick auf die durch das Pensionsstillegungsgesetz hervorgerufene Anregung die Regierung mit einem Unvereinbarkeitsgesetz hervorkommt, das ganz klipp und klar feststellt, welche gleichzeitigen Betätigungen bestimmter Personen in Zukunft als unvereinbar zu gelten haben. [...] Unvereinbar erscheint mir jede Ausnützung irgend eines öffentlichen, besoldeten oder nicht besoldeten Amtes zu eigener privatwirtschaftlicher Bereicherung; unvereinbar erscheint mir jede wirtschaftliche Betätigung eines aktiven Angestellten, die den Dienstesvorschriften widerspricht, und unvereinbar ist selbstverständlich auch jede wirtschaftliche Betätigung eines Pensionisten, wenn er dabei die sachlichen Kenntnisse, die er in seiner Aktivität erworben hat, und die persönlichen Beziehungen, die er von seiner Aktivität her aufrecht erhält, gegen das Interesse seines früheren Dienstgebers, des Staates, des Landes oder der Gemeinde, verwendet. In dieser Beziehung müßten meiner Meinung nach unbedingt die genauesten und peinlichsten gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden, die jede derartige Unvereinbarkeit mit den allerschärfsten Strafen bis zum gänzlichen dauernden Entzug der Pension belegen sollten.“

Vorredners hinsichtlich der Notwendigkeit von Unvereinbarkeitsbestimmungen mit der Begründung bei, es sei unsinnig, den aktiven Beamten die Ausübung eines Nebenberufes gegen bloße Anzeige zu gestatten, den Pensionisten jedoch durch die Pensionsstillegung eine solche Tätigkeit unmöglich zu machen. Im übrigen müsse festgestellt werden, daß das Pensionsstillegungsgesetz entgegen vielfacher fälschlicher Behauptungen keine Regelung des Doppelverdienertums[114] darstelle.

St.Sekr. R o t t hält die beabsichtigte Novellierung des Pensionsstilllegungsgesetzes gerade in einer Zeit für untragbar, in der einem Altersrentner, wenn er bloß einen Tag arbeite, 1/25 seiner Altersrente gestrichen und demjenigen, der von der Angestelltenversicherung eine Pension beziehe, diese eingestellt werde, wenn er irgendeinem Nebenverdienst nachgehe. Falls durch eine Novellierung der Dienstpragmatik Vorschriften erlassen würden, nach denen die Dienstbehörde festzustellen hätte, ob ein Beamter einen Nebenberuf ausüben dürfe oder nicht, könnte das Pensionsstillegungsgesetz zur Gänze aufgehoben werden. Jedenfalls sei die gegenständliche Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes, die von den Bundespensionisten mit dem Rufe nach sozialer Gerechtigkeit verlangt worden sei, nicht am Platz. Diejenigen, die in der glücklichen Lage seien, eine Pension zu beziehen, sollten derartige Rufe nicht ausstoßen, sondern lieber schweigen.

B.M. Dr. P i l z wirft ein, daß die Pensionisten nicht nach sozialer Gerechtigkeit, sondern nach dem Schutz wohlerworbener Rechte verlangt hätten.




St.Sekr. R o t t weist darauf hin, daß die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pensionierten ehemaligen Privatbeamten ebenfalls wohlerworbene Rechte besäßen, jedoch ungleich strengeren Bestimmungen hinsichtlich Nebenbeschäftigungen unterworfen seien. Redner bringt hierauf einen Fall zur Sprache, in dem einem Altersrentner die Rente im Betrag von 56 S wegen einer geringfügigen Nebenarbeit entzogen worden sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für notwendig, bei Beurteilung der angeführten Verhältnisse auch die Verschiedenheit der Leistungen zu berücksichtigen. Daß es gewisse Unterschiede in der sozialen Schichtung der Bevölkerung gebe, daran lasse sich nichts ändern.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u meint, es handle sich im Gegenstand um die Frage der Festsetzung eines Höchsteinkommens.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fährt fort, es sei für jeden, der 100 S Einkommen habe, ein anderer, der 200 S verdiene, ein Großverdiener. Interessant sei, daß die Briefe an Redner[115] und andere Stellen, in denen eine Ab-

---

[114] Vgl. Wiener Zeitung vom 18. November 1937, S. 3 „Neufassung des Doppelverdienergesetzes".
Zu Maßnahmen gegen Doppelverdiener vgl. MRP 716/15 vom 7. August 1931, MRP 755/10 vom 10. Dezember 1931, MRP 757/5 vom 16. Dezember 1931, MRP 909/4 vom 1. Dezember 1933, MRP 910/6 vom 7. Dezember 1933, MRP 946/4 vom 8. Juni 1934 und MRP 992/27 vom 12. April 1935 sowie BGBl. Nr. 545/1933 und BGBl. II Nr. 96/1934.

[115] Im Bestand des AdR, BKA/Inneres, Korrespondenz Schuschnigg konnte dazu nichts eruiert werden.

änderung des Pensionsstillegungsgesetzes verlangt worden sei, gerade aus Kreisen der Intelligenzmittelschichte gekommen seien. Unstreitig sei, daß das Pensionsstillegungsgesetz eine demoralisierende Wirkung gehabt habe, die sich auch auf die nicht unmittelbar Betroffenen ausgedehnt habe.

St.Sekr. Dr. Schmidt erinnert daran, daß das Pensionsstillegungsgesetz in einer Notzeit als eine finanzpolitische Maßnahme gedacht gewesen sei. Die heutige Diskussion habe sich jedoch auf ein ganz anderes Gebiet begeben. Redner sei im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes der Meinung, daß dessen Milderung oder Aufhebung ausschließlich Sache des Bundesministers für Finanzen sei. Das Pensionsstillegungsgesetz sei übrigens bald nach seinem Inkrafttreten als ein schwerer Fehler erkannt worden. Die Beamtenschaft sei seinerzeit geschlossen gegen dieses Gesetz aufgetreten.[116]

Bundeskommissär Dr. Fleisch bestätigt diese Behauptung.

St.Sekr. Dr. Schmidt fügt bei, daß sich die Auffassungen über das Pensionsstillegungsgesetz unter der Beamtenschaft seit dessen Inkrafttreten allerdings geändert hätten und das Gesetz jetzt nicht mehr allgemein abgelehnt werde. Redner vertrete jedoch den Standpunkt, das Gesetz solle überhaupt aufgehoben werden, da eine Novellierung nicht viel Nutzen bringen werde.

St.Sekr. Dr. Skubl betont, er habe von allem Anfang an die Befürchtung gehegt, durch das Pensionsstillegungsgesetz werde die vaterländische Gesinnung vieler einen Umschwung erfahren. Redner tritt weiters für die Schaffung von Unvereinbarkeitsbestimmungen ein und meint, daß die Bundesregierung durch ein solches Gesetz zahlreiche Anhänger wieder gewinnen würde.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau meint, die Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes würde allgemein als eine moralische Tat aufgefaßt werden.

B.K. Dr. Schuschnigg kann sich die behauptete allgemeine Entrüstung gegen das Pensionsstillegungsgesetz nicht erklären, zumal da doch nur wenige Pensionsparteien hievon betroffen gewesen seien.

St.Sekr. Dr. Skubl weist darauf hin, daß sich die Anzahl der Gegner dieses Gesetzes durch die ganze Verwandtschaft und Bekanntschaft der unmittelbar Betroffenen vervielfacht habe.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß ihm nur Beschwerden von Pensionsparteien zugekommen seien, die ein Einkommen von über 1.500 S besessen hätten. Diese hätten erklärt, sie seien in ihren heiligsten Rechten verletzt worden. Redner erinnere daran, daß im Pensionsstillegungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung ein genügend hohes Existenzminimum festgelegt gewesen sei, sodaß nur eine gewisse obere Schichte von Pensionisten betroffen worden sei. Man habe allerdings übersehen, für gewisse freie Berufe, insbesondere für die Ärzte, die zum Großteil ein fixes Einkommen bezögen, Ausnahmebestimmungen zu schaffen. In dieser Beziehung sei in der Folge durch eine Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes teilweise Abhilfe geschaffen worden. Redner halte das Verlangen nach einem Unvereinbarkeitsgesetz für berechtigt, glaube jedoch, daß im

116 Vgl. dazu die Ausführungen in MRP 1059/9.



Interesse der freien geistigen Berufe an dem Pensionsstillegungsgesetz festgehalten werden müsse.

B.M. Dr. Resch schlägt vor, der Ministerrat wolle die Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes beschließen und gleichzeitig verlautbaren, daß beabsichtigt sei, an Stelle dieses Gesetzes ein Unvereinbarkeitsgesetz zu erlassen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau weist darauf hin, daß sich auch der Offiziersverband einstimmig gegen das Pensionsstillegungsgesetz ausgesprochen habe. Da durch dieses Gesetz nur wenige Mitglieder dieses Verbandes betroffen worden seien, dürfte bei der einmütigen Ablehnung das Gefühl, in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt worden zu sein, eine große Rolle gespielt haben.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß von den Mitgliedern des Offiziersverbandes niemand durch das Pensionsstillegungsgesetz betroffen worden sei.

St.Sekr. Dr. Schmidt meint, daß das Motiv der Proteste der kleinen Leute gegen das Pensionsstillegungsgesetz in der Furcht zu suchen sei, es könnte auch ihnen einmal an den Kragen gehen.

B.M. Dr. Neumayer befürchtet ungeheure Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Grundsätze für ein Unvereinbarkeitsgesetz. Das beste wäre es, zu bestimmen, daß kein Beamter eine Nebenbeschäftigung ausüben dürfe. Es werde allerdings sehr schwierig sein, die erteilten Bewilligungen rückgängig zu machen. Redner habe jedoch die Absicht, bei den Beamten der Steuerämter damit zu beginnen.




B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, daß Bewilligungen für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung insbesondere in jenen Fällen nicht erteilt werden, beziehungsweise zurückgezogen werden sollten, in denen Beamte ohne behördlichen Auftrag in der Privatwirtschaft tätig seien.

B.K. Dr. Taucher weist auf die Schwierigkeiten hin, denen eine solche Maßnahme insbesondere gegenüber den Technikern und Ärzten begegnen würde.

Bundeskommissär Dr. Fleisch stellt fest, daß durch das Pensionsstillegungsgesetz nur eine teilweise Lösung des Problems, betreffend die Eindämmung der Nebenbeschäftigungen durch die Beamten, versucht worden sei. Dieses Gesetz habe daher immer die Mängel einer Halbheit an sich getragen, weshalb nicht nur aus Beamtenkreisen, sondern auch aus anderen Kreisen Stimmen dagegen laut geworden seien. Trotzdem meine Redner, daß eine Aufhebung dieses Gesetzes insbesondere von den Angehörigen frei schaffender Berufe nicht verstanden würde. Es wäre jedenfalls zweckmäßig, über diesen Vorschlag nicht weiter zu sprechen. Was die Zahl der aktiven Beamten anlange, die einer Nebenbeschäftigung nachgingen, so müsse zugegeben werden, daß es sich hier um eine große Anzahl handle. Redner habe im vergangenen Jahr durch drei Wochen mit allen Beamtengruppen über die Bestimmungen verhandelt, die zur Regelung der Nebenbeschäftigungen der aktiven Beamten zu erlassen wären, und den Eindruck gewonnen, daß die Beamtenschaft im allgemeinen nicht gegen eine derartige Regelung eingestellt sei, wenn auch verschiedentlich Einwendungen vorgebracht worden seien. Die anläßlich der Reform des Dienstrechtes beabsichtigte Neufassung des § 53 der Dienstpragmatik löse das in



Rede stehende Problem umfassend, soweit es sich um öffentliche Beamte handle. Die Tatsache, daß zahlreiche Beamte eine Nebenbeschäftigung ausübten, habe Redner dadurch erfahren, daß während seiner vierjährigen Tätigkeit als Bundeskommissär für Personalangelegenheiten nicht weniger als 9 Beamte eine Einberufung in sein Bureau, für das er sie zu gewinnen versucht habe, unter Hinweis auf Nebenbeschäftigungen abgelehnt hätten. Redner glaube nicht, daß eine vollständige Abschaffung der Nebenbeschäftigungen der Beamten gelingen werde, hoffe jedoch, daß mit den bezüglichen Bestimmungen des neuen Dienstrechtes das Auslangen gefunden werden könne, da dort jede Nebenbeschäftigung grundsätzlich verboten und ansonsten eine strenge Anzeige- und Genehmigungspflicht festgelegt werden solle. Ein grundlegender Fehler sei es, wie schon erwähnt, gewesen, die Bestimmungen für die Pensionisten aus dem Dienstrecht herauszunehmen und in einem eigenen Gesetz zu regeln. Denn durch die Erlassung des Pensionsstillegungsgesetzes vor dem Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes seien die Maßnahmen gegen die Pensionisten, weil einseitig, als ungerecht empfunden worden.

B.K. Dr. Schuschnigg betont nochmals, daß eine vollständige Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes abgesehen davon, daß die Situation hiedurch nur verschärft würde, auch deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil das Budget hiedurch um einen Betrag von 0,6 Mill. S verschlechtert würde. In der Öffentlichkeit könnte man erklären, daß es sich bei der gegenständlichen Novellierung des Pensionsstillegungsgesetzes bloß um die Beseitigung von Härten gegenüber dem früheren Zustand handle, ohne von einer weitgehenden Milderung des Gesetzes zu sprechen. Unter einem könnte man die Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes in Aussicht stellen. Ein Nachgeben gegenüber jenen Gruppen, die die in Rede stehende Novellierung bloß mit Schlagworten bekämpften, wäre nicht im Sinn einer vernünftigen Politik. Redner empfehle daher die Annahme des vom Bundesminister für Finanzen gestellten Antrages, wobei jedoch die Notwendigkeit einer klugen Begründung des Gesetzes in der Presse neuerlich betont werden müsse. Es könnte in der Presse zum Beispiel der Gedanke in den Vordergrund gestellt werden, daß es sich beim gegenständlichen Gesetz nicht um ein Geschenk an Personen handle, die keines Geschenkes bedürften, sondern bloß um eine Ausgleichung gewisser in Erscheinung getretener Härten. Diese Ausführungen wären mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes zu verbinden.




B.M. Dr. Taucher glaubt, man sollte bloß das Studium der Frage der Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes versprechen.

B.K. Dr. Schuschnigg gibt der Überzeugung Ausdruck, daß von Seite derjenigen, für die mehr politische als sachliche Momente maßgebend seien, gegen die gegenständliche Vorlage Stellung genommen würde. Es müsse dafür Sorge getragen werden, daß im Bundestag ein Abgeordneter, der überzeugend zu sprechen verstehe, für das Gesetz eintrete.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß Minister Ludwig[117] im Staatsrat über den Entwurf ein ausgezeichnetes Referat gehalten ha-

[117] Eduard Ludwig, 31. März 1924 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, Leiter der 1936 gegründeten Pressekammer, 4. Dezember 1936 bis 12. März



be.[118] Im Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages dürften die Abgeordneten Födermayr[119], Lengauer[120] und Grossauer[121] gegen die Vorlage Stellung nehmen.[122]

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß sich im Bundestag ein Stimmenverhältnis von 45:15 für die Vorlage ergeben werde.[123]

B.M. Dr. Neumayer betont, daß sich ein solches Stimmenverhältnis nur bei Anwesenheit sämtlicher Abgeordneter werde erzielen lassen.

St.Sekr. Rott ersucht, in den Pressemitteilungen einen Hinweis auf das Studium der Frage eines Unvereinbarkeitsgesetzes unbedingt aufzunehmen.[124]

B.K. Dr. Schuschnigg stellt dies in Aussicht, glaubt jedoch, daß man die Behandlung des Gegenstandes in der Presse sonst nicht unterbinden, sondern allenfalls auch Stimmen gegen das Gesetz zulassen sollte. Schließlich stelle Redner fest, daß sich die Bundesregierung bei der Erlassung des Pensionsstillegungsgesetzes hinsichtlich der Auswirkungen vollkommen getäuscht habe. Redner selbst sei damals von der sozialen Gerechtigkeit des Gesetzes absolut überzeugt gewesen.

---

1938 Mitglied des Staatsrates, 10. Juni 1937 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundestages, 11. März 1938 Verhaftung.

118 Vgl. die 68. Sitzung des Staatsrates vom 3. November 1937, S. 2295–2308.

119 Florian Födermayr, 1928 bis März 1938 Bürgermeister von Kronstorf, 4. Mai bis 30. September 1929 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates und 27. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundestages, am 24. Oktober 1935 in den Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages gewählt, März 1938 aller Funktionen enthoben.

120 Josef Lengauer, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, 28. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundestages, am 24. Oktober 1935 in den Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages gewählt, März 1938 kurzfristig mit der Leitung des Gewerkschaftsbundes betraut, noch im selben Monat aller Funktionen enthoben.

121 Johann Großauer, 13. August 1934 bis 17. Oktober 1935 Staatssekretär für Arbeiterschutz, 19. Dezember 1935 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates und des Bundestages, am 29. Oktober 1936 in den Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages gewählt, März 1938 aller Funktionen enthoben.

122 In den im Parlamentsarchiv Wien vorliegenden zeitlich relevanten Sitzungsprotokollen des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages konnte dazu kein Hinweis gefunden werden.

123 Vgl. 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 579. Daraus geht lediglich hervor, daß die für die Abstimmung dieses Bundesverfassungsgesetzes erforderliche Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben war und daß die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit erfolgte.

124 Vgl. Wiener Zeitung vom 17. November 1937, S. 2–3 „Beschlüsse des Ministerrates". Im Zusammenhang mit dem Pensionsstillegungsgesetz heißt es: „Es wurde hiebei auch beschlossen, die Voraussetzung für gesetzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen zu prüfen." Vgl. auch die Ausführungen zu einem geplanten Unvereinbarkeitsgesetz in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 579. Auf die Notwendigkeit eines Inkompatibilitätsgesetzes war in den vergangenen Jahren bereits im Finanz- und Budgetausschuß des Bundestages hingewiesen worden. Vgl. z. B. PA, Sitzungsprotokoll des Finanz- und Budgetausschusses des Bundestages vom 25. November 1936.




St.Sekr. Dr. Skubl bestätigt diese Ansicht und weist auf die Polizeiberichte aus der damaligen Zeit hin, aus denen hervorgeht, daß durch das Pensionsstillegungsgesetz viele der treuesten Anhänger der Bundesregierung in die Opposition gedrängt worden seien.[125]

Bundeskommissär Dr. Fleisch meint, das Pensionsstillegungsgesetz sei Gegenstand des Schlagwortes vom Angriff auf das angebliche Recht auf die Pension geworden, wobei nach Ansicht Redners die Kritiken gegen das Gesetz nicht immer gerechtfertigt gewesen seien.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, daß durch das Pensionsstillegungsgesetz das Recht auf die Pension in keiner Weise beschränkt worden sei, da ja die Pension nur stillgelegt werde.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau hält dem entgegen, er selbst habe bei der Ausmusterung damit gerechnet, daß ihm nach 35jähriger Dienstzeit ohne Rücksicht auf sein sonstiges Nebeneinkommen die Pension sicher sein werde.[126]

V.K. Hülgerth macht darauf aufmerksam, daß den Beamten seinerzeit von staatswegen sogar nahegelegt worden sei, in Pension zu gehen, wobei den Betreffenden versprochen worden sei, man werde für eine Nebenbeschäftigung sorgen. Tatsächlich hätten sich auch viele Beamte durch derartige Versprechungen bestimmen lassen, in den Ruhestand zu treten und einen neuen Beruf zu ergreifen.

B.K. Dr. Schuschnigg bezweifelt es, daß von den vom Vorredner erwähnten Beamten auch nur einer die Höhe eines unter das Pensionsstillegungsgesetz fallenden Einkommens erreicht habe.




V.K. Hülgerth hält es für ein Unrecht, daß gerade demjenigen, der es nach seiner freiwilligen Pensionierung verstanden habe, sich in einem anderen Beruf wieder emporzuarbeiten, die Pension entzogen worden sei.

St.Sekr. Dr. Skubl meint gleichfalls, daß es sich geradezu um eine Bestrafung der Arbeitswilligkeit handle.

St.Sekr. Dr. Schmidt glaubt, es habe sich bei den Auseinandersetzungen über das Pensionsstillegungsgesetz mehr um eine Stimmungsmache[127] gedreht.[128]

B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet dieser Ansicht mit dem Bemerken bei, die Proteste gegen das Pensionsstillegungsgesetz seien mehr grundsätzlich als faktisch begründet gewesen. Im übrigen wiederhole Redner den Vorschlag, dem Antrag des Bundesministers für Finanzen stattzugeben und in der Publikation hierüber darauf hinzuweisen, daß die Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes in Vorbereitung sei.

St.Sekr. Dr. Schmidt fragt an, ob beabsichtigt sei, das Pensionsstillegungsgesetz mit der Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes außer Kraft zu setzen.

---

125 *„Schmidt: In Deutschland haben sie das Pensionsstillegungsgesetz rückwirkend aufgehoben.“*
Vgl. die Ausführungen in MRP 1059/9.

126 *„Ich hätte auch die Tochter des Rothschild heiraten können.“*

127 In beiden Stenogrammen heißt es *„Stimmungssache“*.

128 *„Ich habe viele gefragt, warum schimpft ihr, 90 haben das Gesetz nicht gekannt.“*

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erwidert, daß sich die Beantwortung dieser Frage erst seinerzeit ergeben werde. Jedenfalls aber dürfe die Verlautbarung in der Presse keinen derartigen Hinweis enthalten.

B.M. Dr. N e u m a y e r führt als Beispiele dafür, was als unvereinbar zu gelten habe, an, ein Finanzbeamter nütze nebenberuflich seine im Staatsdienst erworbenen Kenntnisse gegen den Staat aus oder ein Staatstechniker tue dies im Rahmen eines Gewerbes.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß verschiedene Ausnahmen gemacht werden müßten, so zum Beispiel für Architekten.

B.M. Dr. P e r n t e r führt als Ausnahmsfall den Rektor der Kunstakademie[129] an.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß der Rektor der Kunstakademie sich seine Kenntnisse nicht im Staatsdienst erworben habe, sondern umgekehrt wegen seiner hervorragenden Leistungen zum Rektor ernannt worden sei. Man werde jedoch im allgemeinen Kunst und Wissenschaft ausnehmen müssen.

St.Sekr. Dr. S k u b l würde es als eine Beruhigung des Gewissens empfinden, wenn bei der in Aussicht genommenen Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes das Pensionsstillegungsgesetz aufgehoben würde. Es wäre natürlich nicht angebracht, hievon schon heute öffentlich zu sprechen.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h erwähnt in diesem Zusammenhang, daß der Gesetzwerdung des neuen Dienstrechtes insofern neue Schwierigkeiten entgegenstünden, als die Länder bei den diesbezüglichen Verhandlungen verlangt hätten, daß vorerst das Bundesdienstrecht erlassen werden solle.[130] Redner hoffe jedoch, daß sich die Schwierigkeiten im Verhandlungsweg werden überwinden lassen.




St.Sekr. Dr. S k u b l behauptet, daß die Beamtenschaft die Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes begrüßen würde.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u tritt nochmals für eine gänzliche Aufhebung des Pensionsstillegungsgesetzes ein.

St.Sekr. Dr. S k u b l meint, daß dies wohl nur im Zusammenhang mit der Erlassung eines Unvereinbarkeitsgesetzes möglich sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bezeichnet den gegenständlichen Antrag des Bundesministers für Finanzen als eine Entlastung[131].

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag und beschließt, die Voraussetzungen für gesetzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen zu prüfen.[132]

---

129 Ing. Dr. Clemens Holzmeister, Architekt, 1933 bis 1937 Rektor der Akademie der Bildenden Künste in Wien, Präsident des Zentralverbandes der Architekten Österreichs, ab Mai 1934 Leiter des Arbeitskreises Bildende Kunst des Kulturreferats der Vaterländischen Front, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates.

130 *„Schuschnigg: Warum kann man das nicht gesondert behandeln?“*

131 In beiden Stenogrammen heißt es *„Notlösung“*.

132 Vgl. MRP 1059/19 und MRP 1062/10. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 578–579; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 68. Sitzung vom 3. November 1937, S. 2295–2353; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1963 und S. 1965 sowie in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2160–2193; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Okto-

**26**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt im Sinn der Beilage AA[133] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, die im Haus der Bundesgesetzgebung eingebrachte Vorlage des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1938 einschließlich des Bundesvoranschlages 1938 gemäß dem vorliegenden Entwurf abzuändern, und den Bundeskanzler ermächtigen, diese Abänderungen dem Präsidium des Hauses der Bundesgesetzgebung bekanntzugeben.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[134]

**27**

B.M. M a n d o r f e r stellt an Hand der Beilage BB[135] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee, gemäß Art. 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung der Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von zwei Wochen zu bestimmen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[136]

---

ber 1937, S. 1631–1632 und S. 1699–1715; das Freigutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728 und S. 738–748. Vgl. eine kritische Auseinandersetzung mit der Thematik in Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 6 vom 6. November 1937, S. 105 „Pensionsstillegungs-Novelle".




[133] Beilage AA, BMF, Zl. 93.600/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Beilage A 1 Seite, Beilage B 3 Seiten). Die im Ministerrat vorliegenden Anträge auf Abänderung der Gesetzesentwürfe über Änderungen der Pensionsstillegungsbestimmungen und über die Begünstigung der Familienerhalter auf dem Gebiete der direkten Personalsteuern und den Ausbau der Ledigensteuer erforderten eine Abänderung der bereits in den Bundestag eingebrachten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlagsentwurfes 1938. Die Beilage bietet einen Überblick über die notwendigen Änderungen. Der abgeänderte Art. II stimmt mit den Bestimmungen in BGBl. Nr. 403 vom 4. Dezember 1937 überein.

[134] Zum Bundesfinanzgesetz 1938 vgl. MRP 1059/19, MRP 1060/17, MRP 1061/11 und MRP 1062/12. Vgl. die Mitteilungen des Bundesfinanzministers zum Bundesvoranschlag 1938 in der 44. Sitzung des Bundestages am 21. Oktober 1937, S. 557–568; die Generaldebatte in der 46. Sitzung des Bundestages am 24. November 1937, S. 585–615 sowie die Spezialdebatte und Abstimmungen in der 46. Sitzung des Bundestages am 24. November 1937, S. 615–643 sowie in der 47. Sitzung des Bundestages am 25. November 1937, S. 645–682. Die Beschlußfassung über das Bundesfinanzgesetz 1938 erfolgte in der 47. Sitzung des Bundestages am 25. November 1937, S. 682–683.

[135] Beilage BB, BMLuF, Zl. 29.221-1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf, dem das BKA und das BMHuV bereits zugestimmt hatten, sollte nunmehr den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden. Der Entwurf stimmt – bis auf die §§ 4 und 9 – mit BGBl. Nr. 57 vom 2. März 1938 überein.

[136] Die Seeklause bei Gmunden war ein um 1600 erbautes und 1969 abgetragenes Stauwerk, mit dem der Wasserstand des Traunsees reguliert werden konnte. Sie

**28**

B.M. Dr. Taucher stellt an Hand der Beilage CC[137] den Antrag, der Ministerrat wolle den beim Bundesministerium für Handel und Verkehr bestehenden Mobiliarverteilungsausschuß[138] ermächtigen, die in den vorliegenden Verzeichnissen angeführten einfachen Einrichtungsgegenstände, Teppiche und Geschirrsorten aus den Beständen des Bundesmobiliendepots und der Hofburg an die Dienststelle für Bundesgebäudeverwaltung für die Gebäudeoberaufseher Leopold Rezniczek[139] und Adalbert Rosenberger[140] unentgeltlich auszufolgen.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[141]

---

diente ursprünglich dazu, für die lange bestehende Beförderung von Salz und die Floßfahrt von Gmunden abwärts die Regelung der Wassergebung zu besorgen. Die vorliegenden Abänderungen der Seeklaus-Ordnung bestanden darin, daß alle Bedingungen für eine Fahrwassergebung zum Zweck der Floß- bzw. Salzschiffahrt weggefallen waren, sodaß die neue Vorschrift nur mehr auf die Interessen der Seeufergemeinden, der wasserberechtigten Industrieunternehmungen und der Fischerei abgestellt war. Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1067/18. Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 728–729; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2395 und S. 2454–2458; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2250–2251 und in der 84. Sitzung vom 10. Dezember 1937, S. 2292–2299; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1749; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Es konnten im Bestand des AdR, BMLuF keine Akten eruiert werden, da diese an die Reichsstatthalterei Oberdonau ausgefolgt wurden. Im oberösterreichischen Landesarchiv finden sich zur Seeklaus-Ordnung Sammelakten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden. Vgl. exemplarisch Ernst Neweklowsky, Die Schiffahrt und Flösserei im Raume der oberen Donau, Linz 1952, Band 1.




137 Beilage CC, BMHuV, z. Zl. 85.941-M.A./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Verzeichnis der Gegenstände 1 ½ Seiten). Beim Brand der Rotunde am 17. September 1937 waren die Wohnungseinrichtungen der beiden Gebäudeoberaufseher Leopold Rezniczek und Adalbert Rosenberger vollständig vernichtet worden. Die ausgezahlten Versicherungssummen reichten nicht aus, um den Schaden zu ersetzen, daher sollte der beim BMHuV bestehende Mobiliarverteilungsausschuß ermächtigt werden, die benötigten Einrichtungsgegenstände aus den Beständen des Bundesmobiliendepots und der Hofburg an Rezniczek und Rosenberger auszufolgen.

138 Vgl. StGBl. Nr. 166/1920, Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. März 1920 sowie MRP 267/18 vom 16. März 1923.

139 Leopold Rezniczek, Gebäudeoberaufseher in der Bundesgebäudeverwaltung, ab 1. März 1933 Mitglied der NSDAP, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Weiterverwendung.

140 Adalbert Rosenberger, 1920 Eintritt in den Staatsdienst, Gebäudeoberaufseher in der Bundesgebäudeverwaltung, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Weiterverwendung, 1. August 1939 Eintritt in den Ruhestand.

141 Vgl. zu dieser Angelegenheit das Aktenmaterial im AdR, BMHuV, Sign. 61/10, GZl. 85.941-M.A./1937 und im AdR, BMHuV/Dienststelle für Bundesgebäudeverwaltung in Wien, GZl. 21.896-P/1937. Zum Brand der Rotunde vgl. MRP 1065/19.

**29**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage DD[142] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, die offizielle Beteiligung Österreichs an der Weltausstellung in New York 1939[143] in Aussicht zu nehmen, ferner zustimmen, daß dieser grundsätzliche Beschluß der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Ausstellungsleitung im Weg des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, mitgeteilt werde, und den Bundesminister für Handel und Verkehr ermächtigen, im Einvernehmen mit den beteiligten österreichischen Stellen und der Ausstellungsleitung in New York die Form der Beteiligung Österreichs festzulegen und über die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel und ihre Sicherstellung seinerzeit Anträge zu stellen.

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt fest, daß die Genehmigung dieses Antrages eine Belastung des Haushaltes für das nächste Jahr bedeute, erklärt jedoch, die Notwendigkeit der Beteiligung Österreichs an der Weltausstellung in New York einzusehen. Redner hoffe, daß zu den Kosten auch die Industrie Beiträge leisten werde.

B.M. Dr. T a u c h e r weist darauf hin, daß auch von den Kosten der Beteiligung Österreichs an der Pariser Weltausstellung 1937[144] ein Großteil durch freiwillige Spenden hereingebracht worden sei. Ebenso könne auch für die Weltausstellung in New York mit Beiträgen der interessierten Kreise gerechnet werden. Auch eine Heranziehung des Kunstgewerbes werde notwendig sein. Ob bereits der Bundeshaushalt des Jahres 1938 mit Kosten für diese Weltausstellung werde belastet werden, hänge davon ab, in welchem Umfang Vorbereitungsarbeiten zu treffen sein würden.




St.Sekr. Dr. S c h m i d t fragt an, wie viel die Beteiligung Österreichs an der Pariser Weltausstellung gekostet habe.

[142] Beilage DD, BMHuV, z. Zl. 109.675-9/1937, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten). Vom 30. April bis Ende Oktober 1939 sollte in New York eine Weltausstellung unter dem Motto „Der Aufbau der Welt von morgen“ stattfinden. Österreich war seitens der Regierung der USA eingeladen worden, sich offiziell an der Ausstellung zu beteiligen. Die am Geschäft mit den USA interessierten Wirtschaftskreise einschließlich der Tourismusindustrie hatten eine österreichische Teilnahme nachdrücklich befürwortet, da man sich u. a. eine günstige Wirkung für den unbefriedigenden österreichischen Warenabsatz in den USA erwartete. Nunmehr sollte der Regierung der USA über das BKA der grundsätzliche Entschluß zu einer offiziellen österreichischen Teilnahme an der Weltausstellung 1939 mitgeteilt werden.

[143] Die Weltausstellung in New York anläßlich der 150-Jahrfeier des Amtsantritts des ersten US-Präsidenten, George Washington, fand vom 30. April bis 31. Oktober 1939 und vom 11. Mai bis 27. Oktober 1940 statt. Vgl. Winfried Kretschmer, Geschichte der Weltausstellungen, Frankfurt/Main 1999, S. 205–216 und S. 300.

[144] Die Pariser Weltausstellung wurde am 24. Mai 1937 eröffnet. Zur Vorbereitung und Durchführung des österreichischen Beitrages vgl. MRP 1014/10 vom 11. November 1935, MRP 1037 vom 27./28./31. August, 1. und 2. September 1936 und MRP 1044/18 vom 20. November 1936 sowie AdR, BMHuV, Sign. 576, GZl. 92.070/1936 und GZl. 92.053/1937; AVA, BMU, Fasz. 2.960, Sign. 15 Ausstellungen Ausland/Paris 1926–1940; zur Eröffnung vgl. Wiener Zeitung vom 25. Mai 1937, S. 4 „Feierliche Eröffnung der Pariser Weltausstellung“.

B.M. Dr. Taucher antwortet, die Kosten hätten ungefähr 500.000 S betragen, wobei jedoch die privaten Kosten der Firmen nicht mitgerechnet seien. Außerdem habe Frankreich selbst bedeutende Beiträge[145] zur Verfügung gestellt.

B.M. Dr. Neumayer glaubt nicht, daß wegen der Transportkosten mit demselben Betrag für die Weltausstellung in New York das Auslangen werde gefunden werden können.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[146]

**30**

B.M. Dr. Taucher stellt an Hand der Beilage EE[147] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer von Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes im Haushalte der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ auf die Jahre 1938 und 1939 erstreckt wird, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz l, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist bis 23. November 1937 bestimmt werde.[148]

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[149]

**31**




B.M. Dr. Taucher stellt auf Grund der Beilage FF[150] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über

145 Im Stenogramm heißt es *„Beträge“*.

146 Vgl. Wiener Zeitung vom 22. Februar 1938, S. 11 „Der Arbeitsausschuß für die New Yorker Weltausstellung“. Vgl. weiters das Aktenmaterial im AdR, BMHuV, Sign. 576, GZl. 92.059/1938.

147 Beilage EE, BMHuV, z. Zl. 53.397-19/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 1 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 Seite). Der Ministerrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 1937 dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zugestimmt und diesen sodann den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt. Deren positive Pflichtgutachten waren zeitgerecht eingelangt und der Gesetzentwurf sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 394 vom 30. November 1937 überein.

148 *„Neumayer: Muß morgen im Bundestag sein“*.

149 Vgl. MRP 1061/10. Die Beschlußfassung erfolgte in der 45. Sitzung des Bundestages am 23. November 1937, S. 575–576; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 67. Sitzung vom 27. Oktober 1937, S. 2268–2271; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 77. Sitzung vom 22. Oktober 1937, S. 1931 und S. 1933 sowie in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2140–2156; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1934, S. 1631; kein Gutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 726 und S. 728.

150 Beilage FF, BMHuV, z. Zl. 139.555-12/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite). Mit Ministerratsbeschluß vom 8. Oktober 1937 war den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung der

die Verlängerung des Verbotes von Einheitspreisgeschäften in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 63 Abs. 2, der Verfassung 1934 eine Frist von drei Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[151]

**32**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt den Antrag (Beilage GG[152]), der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über das Schuhwarenversandgeschäft in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Abs. 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von drei Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.[153]

**33**




B.M. Dr. T a u c h e r berichtet, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen habe unter Hinweis auf die außergewöhnliche Inanspruchnahme des Personals während der heurigen Saison den Antrag gestellt, den Bundesbahnbediensteten zu Weihnachten 1937 eine einmalige Aushilfe in der Höhe von 20 % des Monatsbezuges flüssig zu machen. In dieser Angelegenheit habe bereits eine Reihe von Besprechungen stattgefunden, jedoch sei der Antrag vom Bundesminister für Finanzen im Hinblick auf den präjudiziellen[154] Charakter einer solchen Maßnahme abgelehnt worden. Der letzte Vorschlag sei dahin gegangen, eine 20 %ige Aus-

---

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbot von Einheitspreisgeschäften auf die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert wurde, zur Begutachtung übermittelt worden. Die Gutachten lagen inzwischen vor und hatten dem Entwurf nicht nur zugestimmt, sondern empfohlen, das genannte Verbot anstelle von zwei Jahren unbefristet zu verlängern. Der Gesetzesentwurf war in diesem Sinne abgeändert worden und sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 451 vom 21. Dezember 1937 überein.

151 Vgl. MRP 1062/4 und Circular vom 20. Oktober 1937.

152 Beilage GG, BMHuV, z. Zl. 139.556-12/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Begründung 1 Seite). Mit Ministerratsbeschluß vom 8. Oktober 1937 war den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Wirksamkeit der derzeit geltenden Vorschriften über das Schuhwarenversandgeschäft um weitere zwei Jahre verlängert wurde, zur Begutachtung übermittelt worden. Die Gutachten lagen inzwischen vor und stimmten dem Entwurf vollinhaltlich zu. Der Gesetzentwurf sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 450 vom 21. Dezember 1937 überein.

153 Vgl. MRP 1062/3.

154 Präjudiz: Bezeichnung für eine Vorentscheidung, die für die Beurteilung eines späteren (Rechts)Falles von Bedeutung ist.

schüttung im Betrag von 3 Mill. S[155] vorzunehmen und diese nach den Vorschriften des Budgetsanierungsgesetzes zu kürzen, sodaß das Erfordernis nur 2,3 Mill. S betrage. Redner glaube nicht, daß eine Ausschüttung an die Bundesbahnbediensteten Rückwirkungen haben werde, insbesondere nicht auf die Postangestellten, da diese ohnehin eine Verkehrswirtschaftsprämie im laufenden Jahr noch bezögen. Nach Ansicht Redners würden sich auch keine Beispielsfolgerungen bei den Bundesbahnen selbst für die Zukunft ergeben. Es handle sich aber um die grundsätzliche Frage, ob derartige Aushilfen überhaupt gewährt werden sollten.

B.M. Dr. N e u m a y e r weist auf die schwierige Situation des Staatshaushaltes hin, die ihm große Sorge bereite. Insbesondere müsse auch bedacht werden, daß die Einnahmen der Bundesbahnen im Oktober nicht zufriedenstellend seien. Der Generaldirektor der Österreichischen Bundesbahnen[156] habe seinen Antrag damit begründet, daß viele Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen Überstunden geleistet, hiefür jedoch keine Vergütungen erhalten hätten. Da es tatsächlich gewisse Kategorien von Bundesbahnbediensteten gebe, die in kein Überstundenschema eingeteilt und dabei stark in Anspruch genommen seien, sollte man in Erwägung ziehen, bloß diesen eine Aushilfe zu gewähren, um das Verlangen nach Einteilung in ein solches Schema zu vermeiden. Im allgemeinen halte Redner Bestrebungen nach Lohnerhöhungen für äußerst gefährlich. Man stehe vor schwierigen Kollektivvertragsverhandlungen im Bankgewerbe. Außerdem höre man von Lohnforderungen bei den Konsumvereinen. Derartige Bestrebungen würden gewiß durch die Gewährung von Remunerationen[157] an die Bundesbahnbediensteten nur gefördert werden und man würde überall auf das Beispiel des Staates hinweisen. Es sei beispielsweise ungerecht, von den Angestellten der Ravag Opfer zu verlangen und gleichzeitig den Bundesbahnern eine Aushilfe zu gewähren. Es sei jedoch dem Redner gegenüber erklärt worden, die Ablehnung der Forderung der Bundesbahnbediensteten würde politische Folgen nach sich ziehen, da Versprechungen von Seite der Regierung vorlagen, im Falle der Besserung der Verhältnisse die Bundesbahnbediensteten zu bedenken.




B.M. Dr. R e s c h macht darauf aufmerksam, daß die Sozialversicherungsangestellten ebenfalls eine Weihnachtsremuneration verlangt hätten, indem auf die Zeit vor dem Jahr 1933 hingewiesen worden sei, in der ihnen 14 Monatsgehälter, ein Urlaubsgeld und andere wirtschaftliche Vorteile zugekommen seien. Die bezeichneten Angestellten hätten mit der Auszahlung eines ganzen oder zumindest eines halben Monatsgehaltes gerechnet. Redner habe dieses Verlangen abgelehnt und darauf hingewiesen, daß weder die Bundesangestellten noch andere öffentliche Angestellte derartige Vergütungen bekämen. Wenn nunmehr den Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, also eines passiven Betriebes, Aushilfen gewährt werden sollten, würden die Sozialversicherungsangestellten

---

[155] *„zu Weihnachten"*.

[156] Dr. Anton Schöpfer, ab Februar 1933 Generaldirektor und Vorstandsvorsitzender der Österreichischen Bundesbahnen, 12. März 1938 Verhaftung, April 1938 bis Jänner 1939 im KZ Dachau, mit 1. Juni 1938 Entlassung aus dem Dienst ohne Anspruch auf Ruhegenuß.

[157] Remuneration: Belohnung, Zuwendung, Zulage.



nachweisen, daß in der Sozialversicherung Reserven vorhanden seien, und es werde Redner schwer fallen, die Forderungen nach einer Weihnachtsaushilfe auch weiterhin noch abzulehnen.

St.Sekr. Rott hält es für einen unmöglichen Zustand, wenn in der Privatwirtschaft immer mehr Dividenden ausgezahlt, die Forderungen der Arbeiter jedoch nicht berücksichtigt würden. Redner würde allerdings statt für Lohnerhöhungen für Mehreinstellungen von Arbeitern eintreten. Der soziale Effekt würde viel größer sein, wenn die Überstunden abgebaut und dafür mehr Arbeiter eingestellt werden könnten. Dies gelte insbesondere auch für die Bundesbahnen, weshalb einer derartigen Maßnahme der Vorzug gegenüber der Ausschüttung einer einmaligen Zuwendung gegeben werden müsse.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß ihm von der Verwaltung der österreichischen Bundesbahnen die Mitteilung zugekommen sei, man werde die Bundesbahnbediensteten durch Gewährung der in Rede stehenden Aushilfe von ihrem übrigen Forderungsprogramm abbringen können.

B.M. Dr. Taucher pflichtet der Ansicht, daß Arbeitereinstellungen besser seien als Überstunden, bei. Die Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" sei jedoch kein Betrieb, bei dem man ohneweiters neue Arbeiter einstellen könne, da für eine Einstellung bei den Bundesbahnen insbesondere verkehrstechnische Kenntnisse erforderlich seien. Wenn man in den Fehler verfiele, neue Leute einzustellen, die man in Zeiten eines schlechteren Verkehrs, wie ein solcher sich im Lauf jedes Jahres ergebe, nicht mehr entlassen könne, würden die Bundesbahnen dadurch wieder in eine passive Wirtschaft hineingetrieben werden. Eine Entlassung eines mit Mühe vorgeschulten Personals sei nämlich äußerst kostspielig.




B.M. Dr. Neumayer verweist auf die beachtenswerten Ausführungen des Bundesministers für soziale Verwaltung.

B.M. Dr. Taucher könnte sich vorstellen, daß statt einer Aushilfe von 20 % eines Monatsgehaltes, wofür 2,3 Mill. S erforderlich wären, ein geringerer Betrag ausgeschüttet würde.

B.M. Dr. Resch stellt fest, daß die Erfüllung der Forderungen der Sozialversicherungsangestellten einen Betrag von mindestens 1 Mill. S erfordern würde.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß eine Ausschüttung an die Bundesbahnbediensteten vor Weihnachten wirtschaftsfördernd wirken würde. Besonderen Eindruck aber habe auf Redner die Mitteilung der Verwaltung der Bundesbahnen gemacht, daß die Bundesbahnbediensteten durch die Gewährung einer Weihnachtsaushilfe saturiert[158] wären, andernfalls jedoch mit einem weiteren Forderungsprogramm kommen würden.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß hievon auch im Juli des laufenden Jahres bereits die Rede gewesen sei.

B.M. Dr. Taucher hält die Tatsache für wesentlich, daß die Bundesbahnbediensteten vielfach Mehrleistungen auf sich genommen hätten, ohne hiefür eine Vergütung zu erhalten. Allenfalls könnte man die Aushilfe von den Bezügen vollkommen lostrennen und von der Berechnung dieser in Prozenten eines Monatsgehaltes ganz absehen.

[158] Saturiert (lat.): gesättigt, zufriedengestellt.



B.K. Dr. Schuschnigg fragt, wie sich die Eingänge bei den Bundesbahnen entwickelten.

B.M. Dr. Taucher antwortet, daß über die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse in der Zukunft nur Vermutungen angestellt werden könnten, da niemand wissen könne, ob und in welchem Maß die Exportkonjunktur im Jahr 1938 anhalten werde. Die bisherige Entwicklung des Verkehrs sei allerdings sehr günstig. Redner verweise hier besonders auf die 80%ige Steigerung auf der Tauernbahnlinie. Richtig sei, daß letzten Endes die Ausschüttung an die Bundesbahnbediensteten vom Bund selbst zu zahlen sei, da er ja das Defizit der Bundesbahnen zu tragen habe. Es müßte daher im Rahmen des Budgets für den auszuschüttenden Betrag Platz sein.

B.M. Dr. Neumayer meint, daß im Hinblick auf die 40%ige Verkehrssteigerung der für eine etwaige Ausschüttung erforderliche Betrag gedeckt erschiene.

B.K. Dr. Schuschnigg fügt bei, daß diese Tatsache für die Angestellten, die davon Kenntnis haben dürften, einen Angriffspunkt darstelle, um ihre Forderung durchzusetzen.

St.Sekr. Dr. Schmidt befürchtet Rückwirkungen der Gewährung einer Weihnachtsaushilfe an die Bundesbahnbediensteten für die Privatwirtschaft, insbesondere für die Industrie, bei der mit Rücksicht auf die herrschende Hochkonjunktur ebenfalls Forderungen der Arbeitnehmerschaft gestellt werden könnten.[159]

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt hiezu, daß den Industrieangestellten und -arbeitern nicht so viel genommen worden sei wie den Bundesbahnbediensteten.

B.M. Dr. Taucher wirft ein, das Lohnniveau bei der Industrie habe sich zweifellos sogar gehoben.

B.K. Dr. Schuschnigg fährt fort, daß sich die erwähnten Rückwirkungen nicht vermeiden ließen, jedoch ungerechtfertigt wären.

St.Sekr. Rott fordert, daß beide Arbeitsmarktparteien Opfer bringen sollten. Es wäre ungerecht, wenn von der Konjunktur nur die Unternehmer durch Erzielung höherer Dividenden profitieren würden.

St.Sekr. Dr. Skubl hält diese Argumentierung nicht für stichhaltig.

B.K. Dr. Schuschnigg weist darauf hin, daß die Unternehmer in Deutschland und Italien in viel höherem Maße finanziell in Anspruch genommen würden als in Österreich.

B.M. Dr. Taucher bemerkt, daß die Folgen hievon in diesen Ländern deutlich sichtbar seien.

B.K. Dr. Schuschnigg führt an, es heiße doch, daß in Deutschland jedermann zufrieden sei, und es werde behauptet, es sei dort alles in bester Ordnung.

B.M. Dr. Taucher bestreitet dies.

B.K. Dr. Schuschnigg zweifle nicht daran, daß den Bundesbahnbediensteten viel genommen worden sei und daß sie in der vergangenen Saison tatsächlich Mehrleistungen zu vollbringen gehabt hätten. Der Präsident der Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen

[159] *„Zusammenhang ist da."*



Stockinger[160], der sich in seiner Funktion bewährt habe, habe übrigens den Vorschlag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen nachdrücklichst empfohlen. Redner sei der Meinung, man sollte demjenigen, der sich als Betriebsführer bewährt habe, auch die Möglichkeit geben, auf Erfolge gegenüber der Arbeiter- und Angestelltenschaft hinzuweisen. Jedenfalls würde sich die beantragte Ausschüttung einer Weihnachtsremuneration nur im guten Sinn auswirken.

B.M. Dr. Neumayer erinnert an die Ausführungen des Bundesministers für soziale Verwaltung, nach denen im Fall der Gewährung einer Aushilfe an die Bundesbahnbediensteten die Forderungen der Sozialversicherungsangestellten nicht mehr abgelehnt werden könnten. Auch die öffentlichen Angestellten würden dann wohl mit Forderungen kommen.

B.K. Dr. Schuschnigg betont, daß die Bundesbahnbediensteten viel größere Bezugskürzungen erfahren hätten als die Bundesangestellten.

B.M. Dr. Taucher schlägt vor, man solle ausdrücklich erklären, daß die Ausschüttung an die Bundesbahnbediensteten mit Rücksicht auf die außerordentlichen Mehrdienstleistungen erfolge.

B.K. Dr. Schuschnigg fügt bei, man solle auch auf den günstigen Gebarungserfolg der Österreichischen Bundesbahnen hinweisen. Es könnte dann auch an eine Wiederholung einer derartigen Ausschüttung nur im Fall eines gleich guten Gebarungserfolges gedacht werden.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß die Einnahmen der Österreichischen Bundesbahnen für das nächste Jahr bereits höher als für 1937 präliminiert seien.




B.M. Dr. Taucher ist der Ansicht, man sollte die Gewährung einer Aushilfe ausschließlich mit den Mehrdienstleistungen begründen.

B.M. Dr. Neumayer spricht gegen die Beteilung sämtlicher Bundesbahnbediensteten durch Ausschüttung einer bestimmten Summe und meint, man sollte nur jene berücksichtigen, die tatsächlich Mehrarbeiten geleistet hätten.

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, diese Ansicht hätte etwas für sich. Im übrigen müsse festgestellt werden, daß es unmöglich sei, nur damit Politik zu machen, daß man ununterbrochen den Angestellten Opfer zumute, ohne ihnen etwas zu geben. Wenn irgendwie die Möglichkeit bestehe, solle man daher die Zuwendungen vornehmen.

B.M. Dr. Taucher gibt zu bedenken, daß bei einem großen Personalstand eine individuelle Beteilung nach den tatsächlichen Mehrleistungen größten Schwierigkeiten begegnen würde.

Bundeskommissär Dr. Fleisch betont, daß sich die Verhältnisse bei den Österreichischen Bundesbahnen sofort bessern würden, wenn das Pensionistenproblem einer Lösung zugeführt werden könnte. Während nämlich bei gesunden Verhältnissen auf fünf aktive Angestellte nur ein Pensionist kommen dürfe, betrage dieses Verhältnis in Österreich im allgemeinen 1:1. Bei den Österreichischen Bundesbahnen jedoch kämen auf 55.000 aktive Bedienstete 81.000 Pensionisten. Diese Tatsache bedeute für

[160] Friedrich Stockinger, 10. Mai 1933 bis 3. November 1936 Bundesminister für Handel und Verkehr, 4. November 1936 bis 12. März 1938 Präsident der Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen, 1938 Emigration nach Paris. Zur seiner Bestellung vgl. MRP 1043/2 vom 4. November 1936.



den Bund eine ungeheure Belastung. In dem Moment jedoch, wo das Pensionistenproblem tragbar gelöst werden könnte, würde eine Besserstellung der Bundesbahnbediensteten, die diese tatsächlich verdienen würden, möglich sein. Von den Bundesbahnern, wie sie heute seien, lasse sich nur Gutes berichten. Jedenfalls ließen sich die heutigen Verhältnisse mit denen vor sechs Jahren in keiner Weise vergleichen. Die Möglichkeit einer individuellen Auswahl der zu Beteilenden halte Redner nicht für gegeben, weil fast jeder Bundesbahnbedienstete durch den verstärkten Verkehr direkt oder indirekt berührt worden sei. Im allgemeinen würde Redner für eine grundlegende Änderung der Besoldungsverhältnisse bei den Bundesbahnbediensteten eintreten, jedoch könne eine solche nur durch eine Erleichterung der Pensionslast ermöglicht werden.

B.K. Dr. Schuschnigg ladet die Bundesminister für Handel und Verkehr sowie für Finanzen ein, die in Rede stehende Frage im Einvernehmen mit der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen noch eingehend zu prüfen und über das Ergebnis dem Ministerrat zu berichten.[161]

**34**

Der Ministerrat stimmt über Antrag (Beilage HH[162]) des B.M. Dr. Neumayer der vorliegenden Abänderung des Clearingabkommens zwischen der Österreichischen Nationalbank und der Bank Polski zu.[163]




**35**

Der Präsident der österreichischen Verkehrswerbung Erb-Rudtorffer berichtet an Hand der Beilage JJ[164] über die zur Hebung des Fremdenverkehrs in Österreich zu treffenden Maßnahmen.

---

161 Vgl. Circular vom 22. November 1937.

162 Beilage HH, BMF, Zl. 93.235/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Entwurf Clearingabkommen 1 ½ Seiten). Der Clearingvertrag zwischen Österreich und Polen war seinerzeit zwischen der Oesterreichischen Nationalbank und der Bank Polski abgeschlossen worden. Nun war in Polen die Führung der Clearingkonti von der Bank Polski auf das polnische Verrechnungsinstitut übergegangen und von polnischer Seite beantragt worden, mit dem genannten Institut ein neues Clearingabkommen zu schließen. Die Nationalbank hatte der Bank Polski mitgeteilt, daß dies nicht möglich sei, da nach der Clearingverordnung nur Clearingabkommen zwischen den beiden Staaten oder zwischen den beiden Notenbanken mit für Dritte verbindlicher Kraft abgeschlossen werden konnten. Daher hatte die Nationalbank vorgeschlagen, das bisherige Abkommen bestehen zu lassen und lediglich die Worte „Bank Polski“ durch die Worte „polnisches Verrechnungsinstitut“ zu ersetzen. Da das geänderte Abkommen gemäß § 2 der Clearingverordnung in der amtlichen Wiener Zeitung zu publizieren war, bedurfte es der Zustimmung der österreichischen Bundesregierung.

163 Vgl. die Verlautbarung des Clearingvertrages im Amtlichen Teil der Wiener Zeitung vom 11. Juni 1936, S. 12–13. Vgl. AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Polen, GZl. 103.135/1937 Clearingabkommen mit Polen, Zl. 234.033-14a/1937 Änderung des österreichisch-polnischen Clearings.

164 Beilage JJ, ohne Zahl, Exposé des Referats von Präsident Erb-Rudtorffer im Ministerrat (23 Seiten). Der Präsident der österreichischen Verkehrswerbung berichtete in dem im Ministerrat vom 16. November 1937 gehaltenen Referat

B.M. Dr. T a u c h e r bemerkt, die Ausführungen des Präsidenten der österreichischen Verkehrswerbung stellten ein Idealprogramm dar, das ausschließlich die Fremdenverkehrsinteressen berücksichtige, ohne darauf Bedacht zu nehmen, ob die erstatteten Vorschläge nicht Schwierigkeiten bei den anderen Verwaltungszweigen auslösen müßten. Jedenfalls werde eine praktische Durchführung der Vorschläge nicht durchwegs möglich sein. Im heurigen Budget sei übrigens bereits insofern ein großer Fortschritt erzielt worden, als von dem bisherigen Vorgang einer fallweisen Gewährung von Krediten für die Verkehrswerbung Abstand genommen worden sei, ein Umstand, der es der Verkehrswerbung ermögliche, mit bestimmten Beträgen von vornherein zu rechnen. Hiefür müsse dem Bundesminister für Finanzen Dank gezollt werden. Was die Verhältnisse im Hotelgewerbe anlange, so sei Redner überzeugt, daß den notleidenden Hotels tunlichst geholfen werden müsse. Auch die vorgeschlagene Errichtung einer eigenen Hotelbank erschiene wünschenswert, jedoch bezweifle Redner die Richtigkeit der vom Präsidenten der Verkehrswerbung für die Gründung dieser Bank aufgestellten Rechnung. Eine Erhöhung der Paßgebühr auf das 15fache würde nämlich gewiß einen wesentlichen Rückgang der Zahl der ausgefertigten Pässe nach sich ziehen. Die Anzahl der Familienpässe jedoch würde sich vermehren, wodurch allein schon eine Verminderung des Erträgnisses auf die Hälfte eintreten würde. Außerdem wäre es in einem Land wie Österreich ganz untragbar, den geschäftlich ins Ausland reisenden Kaufleuten dieselbe Paßgebühr aufzuerlegen wie den Vergnügungsreisenden. Es erschiene aber auch undenkbar, für sogenannte Wirtschaftspässe eine Gebühr von 20 S zu verlangen. Die angegebene Ziffer für solche Pässe halte Redner jedoch für viel zu klein. Die meisten Auslandsreisen würden zweifellos von selbständigen Kaufleuten und Handelsreisenden unternommen. In der Frage der Errichtung neuer Hotels stehe Redner auf dem Standpunkt, es sei gefährlich, staatlich geförderte Hotels zu bauen, während viele bestehende Hotels die Last der Schulden kaum tragen könnten, weil die neuen Hotels die alten erst recht zugrunderichten würden. Derartige schlechte Erfahrungen habe man mit Hotelgründungen bereits vor 15 Jahren in Deutschland gemacht. Diese Frage erfordere eine ganz besonders vorsichtige Behandlung und lasse sich nach Ansicht Redners nur durch ein Junktim[165] zwischen den Besitzern bestehender Hotels und denen der neu zu errichtenden lösen. An sich sei die Idee der Gründung einer eigenen Hotelbank sehr gut, es hätten sich die interessierten Kreise auch bereits seit Monaten mit dieser Frage befaßt, jedoch habe es bisher immer an einer Geldquelle gefehlt. Die Idee der Einführung einer Hotelinspektion hinsichtlich der Preise sei ebenfalls gut. Ganz entschieden müsse Redner jedoch vor der Festsetzung von Mindest- und Höchstpreisen warnen. Bei den Vorschlägen, betreffend die Tarif-




über die Situation des österreichischen Fremdenverkehrs, die Gefahren, die diesem drohten, und über die Maßnahmen, die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs nach Österreich sicherzustellen. Das Exposé liegt im AdR, BMHuV/Verkehrssektion, Zl. 32.981-FV/1938 unter Zl. 55.285-FV/1937 ein und wird wegen seiner besonderen Bedeutung im Anschluß an das Ministerratsprotokoll abgedruckt.

[165] Junktim: Verbindung, Verknüpfung.

reform der Österreichischen Bundesbahnen, handle es sich vor allem um die Auswirkung auf das Budget der Bundesbahnen. Es müsse jedoch in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die maßgebenden Faktoren der Bundesbahnen für die den Fremdenverkehr betreffenden Fragen tarifpolitischer Natur stets viel Verständnis gezeigt hätten. Bezüglich der Benzingutscheine seien trotz wiederholten Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen die vom Standpunkt der Abgabenteilung aufgetauchten Schwierigkeiten bisher unüberbrückbar gewesen.[166] Redner sei mit dem Präsidenten der österreichischen Verkehrswerbung der Überzeugung, daß der Sommer des Jahres 1938 an die österreichische Fremdenverkehrswerbung sehr große Ansprüche stellen werde, insbesonders deshalb, weil das Ausland auf dem Gebiet der Fremdenverkehrswerbung außerordentlich viel leiste und sich der Werbekampf immer mehr verschärfe. Für das Wohl und Wehe des österreichischen Fremdenverkehrs im Jahr 1938 dürften insbesondere die Verträge mit Deutschland und der Tschechoslowakei entscheidend sein.[167]

B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt sich mit den Vorschlägen des Präsidenten der österreichischen Verkehrswerbung hinsichtlich der Preisüberwachung vollständig einverstanden. Auch den Ausführungen, betreffend das Wiener Vergnügungsgewerbe, und den Anregungen wegen möglichster Erleichterung der Investitionstätigkeit stimme Redner zu. Ganz entschieden müsse er jedoch gegen die Einführung von Benzingutscheinen Stellung nehmen. Es müsse zwar zugegeben werden, daß der Benzinpreis in Österreich verhältnismäßig sehr hoch sei,[168] es sei jedoch für die Ablehnung dieses Vorschlages neben Schwierigkeiten der Abgabenteilung die




---

[166] Wie im Exposé auf S. 12–13 ausgeführt, waren mehrfach Maßnahmen zur Förderung des Automobil-Einreiseverkehrs durch die Einführung von verbilligten Benzingutscheinen für Touristen gefordert worden.

[167] *„Schuschnigg: Wir gehen davon aus, daß wir nur über Fremdenverkehr zu entscheiden haben."*
Zur Problematik des Reiseverkehrs mit Deutschland und der Tschechoslowakei vgl. die Ausführungen im Exposé, S. 19–20.
Zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in Österreich allgemein vgl. Ivica Aleksic, Die Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs in der Zwischenkriegszeit – Bedingungen und Grundlagen für den späteren Massentourismus, Diplomarbeit, Wien 2006. Die Diplomarbeit enthält u. a. auch Angaben zum Anteil der deutschen Gästemeldungen 1923 bis 1936 (S. 62). Für die Zeit nach Aufhebung der Tausend-Mark-Sperre wird allerdings nachgewiesen, daß das Juli-Abkommen mit einem großen deutsch-österreichischen Rüstungsvertrag verknüpft war, mit dem „Österreich praktisch gezwungen [war], den deutschen Fremdenverkehr in Form von Militäranschaffungen zu teuren Konditionen vorzufinanzieren". Sichtvermerk- und Devisenschutzbestimmungen wurden von deutscher Seite ebenfalls aufrechterhalten. Bis 1938 stieg das Fremdenverkehrsvolumen in etwa wieder auf die Werte von 1929 (S. 63–64).

[168] Schon im Juli 1937 war von einer weiteren Erhöhung der Benzinpreise in Österreich die Rede. Damals wurde amtlich verlautet, daß der Benzinpreis trotz stockender Einfuhr aus Rumänien, die im Zusammenhang mit devisenpolitischen Verfügungen Rumäniens stand, bis auf weiteres gleich bleiben sollte. Bundeskommissär Feest hatte dazu Verhandlungen mit den österreichischen Mineralölfirmen geführt. Vgl. Tägliche Berichte über die Petroleumindustrie, XXXI. Jg., Nr. 131 vom 13. Juli 1937, S. 1–2.

Tatsache maßgebend, daß sich die Erträgnisse aus der Benzinsteuer nur dann auf der bisherigen Höhe halten ließen, wenn diese Steuer ausnahmslos eingehoben würde. Denn im Fall einer steuerlichen Begünstigung der Ausländer würde aus agrarischen Kreisen, von Seiten des Taxigewerbes, der Lasttransportunternehmer und der Industrie ein unübersehbares Wunschprogramm vorgelegt werden. Zum Vorschlag, betreffend die Erhöhung der Paßgebühr, bemerke Redner, daß er gegen die Erhöhung der Einnehmen des Staates gewiß nie etwas einzuwenden hätte; er müsse jedoch davor warnen, staatliche Einnahmen mit einer Zweckbestimmung[169] zu versehen. Die Einnahmen aus staatlichen Gebühren müßten dem Staat zufließen, für private Bedürfnisse jedoch müßten private Geldquellen ausfindig gemacht werden. Zu der für die Gründung einer Hotelbank aufgestellten Rechnung könne sich Redner mangels jedweder Erfahrung auf diesem Gebiet nicht weiter äußern. Jedenfalls könnte es sich bei einer Hotelbank nur um eine Privatbank handeln, die keinerlei staatliche Subventionsmittel in Anspruch nehmen dürfte. Die mit Beziehung auf das Budget der Österreichischen Verkehrswerbung vertretene Meinung, daß die mit der Casino-A.G.[170] getroffenen Vereinbarungen unter der Ausfallshaftung des Bundes stünden, sei irrig. Im übrigen wäre für eine solche Garantie die Zustimmung des Kontrollkomitees des Völkerbundes erforderlich.[171] Was die Clearingspitze gegenüber der Tschechoslowakei anlange, so hoffe Redner, daß ein wesentlicher Abbau[172] dieser Spitze möglich sein werde.[173] Wenn dies gelungen sein werde, dürften die Fragen des Fremdenverkehrs aus der Tschechoslowakei leichter einer Lösung zugeführt werden können. Im heurigen Sommer habe die Oesterreichische Nationalbank in dieser Frage ein sehr großes Entgegenkommen gezeigt, indem sie für den Fremdenverkehr aus der Tschechoslowakei eine größere Summe zur Verfügung




---

169 Im Stenogramm ist von *„Zweckwidmung“* die Rede.

170 Die Bundesregierung hatte mit Verordnung von 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463/1933, das ausschließliche Recht des Bundes zum Betrieb von Spielbanken und Kursaalspielen ausgesprochen. Die Berechtigung zur Ausübung nach Maßgabe der Bestimmungen wurde der Österreichischen Casino AG zunächst für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die der Gesellschaft bei der Gründung ausgefolgte Konzessionsurkunde wurde anläßlich der Reorganisation im Mai 1937 durch eine neue, auf weitere zehn Jahre lautende Urkunde, ersetzt. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 524–525.

171 Am 25. September 1936 war zwar die Finanzkontrolle über Österreich durch den Beschluß des Völkerbundes aufgehoben worden, doch blieben alle Anleihen und Kreditoperationen des Bundes und der Bundesbahnen der Genehmigung des Komitees der garantierenden Mächte unterworfen. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 162.

172 Anstelle von „daß ein wesentlicher Abbau“ heißt es im Stenogramm *„70 Mill.ČK Kredit“*.

173 Ende Oktober 1937 wurde die Gesamtsumme aller Guthaben Österreichs in Clearingländern auf über 150 Millionen Schilling geschätzt. Die Höhe der Clearingspitze gegenüber der Tschechoslowakei wurde mit ca. 30 Millionen Schilling angegeben. Im Verkehr mit der Tschechoslowakei wurde das Clearingsystem vom bloßen Warenverkehr auf Finanzzahlungen ausgedehnt. Im Vergleich dazu kam das Deutsche Reich – an erster Stelle stehend – auf 55 Millionen. Vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 200–201.

gestellt habe als im vergangenen Jahr. Ein schwieriges Problem sei der in manchen Orten Kärntens und des Salzkammergutes bemerkbare Frequenzrückgang, der auf die Inlandsflucht des Inlandspublikums zurückzuführen sei. Bei einem Vergleich der Inlandspreise mit denen im Ausland erscheine diese Tatsache jedoch erklärlich. Es habe z. B. im vergangenen Sommer ein zweibettiges Zimmer in einem erstklassigen Hotel Bozens samt Pension bloß 90 Lire gekostet.[174] Die Möglichkeit, durch eine Verschärfung der Paßvorschriften die Auslandsreisen der Inländer einzuschränken, bezweifle Redner.

St.Sekr. Dr. Skubl wirft ein, daß jedermann die erhöhten Paßgebühren durch einen längeren Auslandsaufenthalt hereinbringen würde.

B.M. Dr. Neumayer pflichtet dieser Ansicht bei und erwähnt, daß sich insbesondere bei kinderreichen Familien ein Auslandsaufenthalt auszahlen werde. Die Frage, ob es möglich sein werde, für die Fremdenverkehrswerbung zusätzliche Kredite zu bewilligen, könne Redner heute noch nicht beantworten. Es werde dies vielmehr davon abhängen, ob die vorgebrachten Besorgnisse hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung im kommenden Jahr eintreffen würden oder nicht. Im letzteren Falle werde es voraussichtlich im Mai oder Juli[175] 1938 möglich sein, zusätzliche Kredite zu gewähren. Jedenfalls erscheine eine Erhöhung der Ansätze des Budgets für 1938 ausgeschlossen.

St.Sekr. Dr. Schmidt weist darauf hin, daß viele am Fremdenverkehr interessierte wirtschaftliche Kreise auf dem Standpunkt stünden, der Staat allein habe die Aufgabe, alles zur Wahrung ihrer Interessen zu tun, ohne daß sie selbst auch etwas beizutragen hätten. Redner vertrete dagegen die Auffassung, daß es Sache einer guten Fremdenverkehrspolitik sei, auf eine Zusammenfassung sämtlicher interessierter Wirtschaftskreise hinzuarbeiten und aus ihnen selbst herauszuholen, was nur immer herauszuholen sei. Es müsse jedoch zugegeben werden, daß dies insbesondere bei der Hotelindustrie nicht leicht sei, weil sie sich übernommen habe.[176] Redner habe in dem Exposé des Präsidenten der österreichischen Verkehrswerbung insbesondere den Gedanken der zentralen Werbung für den Fremdenverkehr vermißt. Es sei nicht einzusehen, warum durch die Errichtung von Werbestellen für jedes Bundesland die vorhandenen Kräfte und Gelder zersplittert werden sollten. Insbesondere in Angelegenheit der Auslandswerbung, müsse eine Zentralisierung ins Auge gefaßt werden. Weiters sei es notwendig, daß sich die Fremdenverkehrswerbung insbesondere um notleidende Gebiete annehme und sich nicht so sehr um Orte wie z. B. Salzburg bekümmere. Derzeit lägen in den ausländischen Bureaus der Fremdenverkehrswerbung zwar Prospekte von großen und bekannten Orten wie Gastein, Kitzbühel und Salzburg auf, jedoch keine von kleineren billigen Orten. Den Vorschlag, die Paßgebühr zu erhöhen, halte Redner nicht für glücklich, da in dieser Richtung Repressalien anderer Staaten zu befürchten seien. Außerdem begreife dieser Vorschlag einen Widerspruch in sich. Denn Redner glaube, daß jemand, der für seinen Reisepaß die

---

[174] *„Das ist nicht mit uns vergleichbar."*

[175] Im Stenogramm heißt es *„Juni"*.

[176] *„Zürs, wir haben ihnen Straße hinaufgebaut, schimpfen nach wie vor, verlangen Hotelgutscheine, beziehen Bons usw."*





Summe von 20 S ausgegeben habe, erst recht ins Ausland fahren werde, um die Gebühr sicher hereinzubringen. Es wäre auch erwägenswert, anläßlich einer Zusammenkunft der Landeshauptmänner darauf hinzuwirken, daß die Fremdenverkehrspropaganda nicht auf die großen Orte beschränkt bleibe, sondern auch auf kleinere Orte ausgedehnt werde. Besonders wichtig sei es auch, den Fremdenverkehr mit den devisenbewirtschafteten Länder auf eine gesundere Basis zu stellen. Besonders für die Zeit nach Weihnachten werde Vorsorge getroffen werden müssen, um die Fremdenverkehrsziffer aufrechtzuerhalten. Gegenüber der Schweiz, die durch das Wort „Abwertung" allein die größte Fremdenverkehrspropaganda erreicht habe, könnte Österreich durch den Hinweis, es sei ohne Abwertung billiger, ebenfalls Reklame machen. Es müsse jedoch festgestellt werden, daß derzeit Österreich vielfach teurer sei als gleichwertige oder bessere Orte in der Schweiz. Die Forderung nach Einführung von Benzingutscheinen unterstütze Redner. Reisende, die aus Italien auf die Glocknerstraße[177] kämen, müßten dort 70 g für den Liter Benzin zahlen, während dieser in Italien bloß 35 g gekostet habe. Hier nicht Wandel zu schaffen, sei äußerst kurzsichtig. Der Hinweis darauf, daß die Forderung nach einer Benzinpreisherabsetzung auch von anderen Interessenten gestellt werden würde, sei zwar richtig, es könne diese Forderung jedoch abgewehrt werden. In der Schweiz, wo das Benzin früher 43 Cent gekostet habe, hätten sich die Taxi- und Lastkraftwagenunternehmer ebenfalls über den hohen Benzinpreis aufgehalten. Trotzdem sei bloß der Preis für die Ausländer herabgesetzt worden und dadurch habe die Schweiz als Fremdenverkehrsland ungemein viel gewonnen. Da eine Besprechung der gegenständlichen Probleme nur dann einen Sinn habe, wenn die Aussicht bestünde, zu einem konkreten Resultat zu kommen, schlage Redner vor, es mögen zwei bis drei Mitglieder der Bundesregierung beauftragt werden, sich mit diesen Problemen zu befassen.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß es immer Bestrebungen gegeben habe, den Fremdenverkehr in die notleidenden Gebiete, insbesondere nach Kufstein, in das Außerferngebiet und nach Osttirol zu leiten, und daß in diese Gebiete auch tatsächlich wiederholt Sonderzüge geführt worden seien.

B.M. Dr. T a u c h e r fügt bei, daß diese Aktionen nunmehr zusammen mit dem „Neuen Leben"[178] fortgeführt würden.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t gibt zu, daß solche Aktionen, insbesondere unmittelbar nach der 1.000-Mark-Sperre[179], durchgeführt worden seien. Die

---

177 Zur Glockner-Hochalpenstraße vgl. die Verweise in MRP 1058/26.

178 Das VF-Werk „Neues Leben" wurde am 1. Juli 1936 von Guido Zernatto gegründet. Nach dem Vorbild Italiens („Dopolavoro") und Deutschlands („Kraft durch Freude") war dieses als Freizeitorganisation und zur Pflege der österreichischen Kultur gedacht. Als eigentliches Ziel kann die Bildung einer christlich-deutschen, ständisch gegliederten österreichischen Volksgemeinschaft angesehen werden. Vgl. Irmgard Bärnthaler, Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien 1971, S. 189–193 sowie Rainer Schubert, Das Vaterländische Frontwerk „Neues Leben". Ein Beitrag der Kulturpolitik der Vaterländischen Front, Dissertation, Wien 1978, S. 48–57.

179 Die „1.000-Mark-Sperre" basierte auf dem Reichsgesetz vom 29. Mai 1933 (RGBl. I, Nr. 57) und verpflichtete deutsche Touristen bei der Einreise nach Österreich zu

von der Fremdenverkehrswerbung betriebene Propaganda beschränke sich jedoch, wie Redner wiederholt habe feststellen können, auf die großen Fremdenverkehrsorte und allenfalls noch auf einige Notstandsgebiete, vernachlässige jedoch die kleineren Fremdenverkehrsorte vollkommen.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, daß die kleineren Orte Österreichs wohl nur für Inländer in Betracht kämen.

Bundeskommissär Ing. Feest meint, daß die vom Präsidenten der österreichischen Verkehrswerbung erstatteten Vorschläge hinsichtlich der Preiskontrolle erwägenswert erschienen. Jedoch dürfe man sich diesbezüglich nicht auf den guten Willen der Hotelbesitzer verlassen, sondern es müsse die Möglichkeit geschaffen werden, gegen Preisexzesse energisch einzuschreiten und exemplarische Strafen zu verhängen, widrigenfalls der Erfolg ausbleiben müßte.

B.M. Dr. Taucher weist darauf hin, daß die Einhaltung der im Hotelbuch[180] veröffentlichten Preise ohnehin unter Sanktion stehe.

Bundeskommissär Ing. Feest begrüßt die beabsichtigte Reform und Neuherausgabe des Hotelbuches. Es werde jedoch unmöglich sein, das Problem der Fremdenverkehrsförderung ohne eine grundlegende Änderung der Organisation des Fremdenverkehrs zu lösen. Die erforderlichen Mittel seien vorhanden. Das Hotelgewerbe, das gegenwärtig 2,3 Mill. S an Beiträgen für den Berufstand aufbringe, könne nämlich nur 200.000 S für eigene Zwecke aufwenden. Das Hotelgewerbe habe daher das größte Interesse daran, daß die von einem Berufszweig aufgebrachten Mittel nur für eigene Zwecke zu verwenden seien, und es wäre auch Pflicht der maßgebenden Faktoren, sich hiefür einzusetzen. Wenn diese Anregung im Interesse der Fremdenverkehrsförderung Beachtung fände, könnte das Hotelgewerbe zum Beispiel auch die Schulung seines gewerblichen Personals selbst durchführen. In dieser Beziehung sei das österreichische Hotelgewerbe noch sehr weit zurück.




B.K. Dr. Schuschnigg schlägt, der gegebenen Anregung folgend, vor, ein Ministerkomitee, bestehend aus dem B.M. Dr. Taucher und St.Sekr. Dr. Schmidt, zu beauftragen, im Einvernehmen mit Bundeskommissär Ing. Feest die vom Präsidenten der österreichischen Verkehrswer-

einer Zahlung von 1.000 Reichsmark. Die Sperre wurde infolge des Juli-Abkommens 1936 aufgehoben. Zu den Auswirkungen auf den österreichischen Tourismus vgl. Gustav Otruba, Hitlers „Tausend-Mark-Sperre" und Österreichs Fremdenverkehr 1933, in: Rudolf Neck/Adam Wandruszka (Hg.), Beiträge zur Zeitgeschichte. Festschrift Ludwig Jedlicka zum 60. Geburtstag, St. Pölten 1976, S. 113–162.

[180] Die Österreichische Verkehrswerbung gab gemeinsam mit der Innung der Gast- und Schankgewerbe jeweils für die Zeit bis zum 30. April des nächstfolgenden Jahres das „Österreichische Hotelbuch" heraus, das die für Fremde wissenswerten Angaben über Ortsverhältnisse, Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtung der Unterkunftsstätten und über die vom Unternehmer festgesetzten Mindest- und Höchstpreise für Zimmer, Pension und einzelne Hauptmahlzeiten sowie die Höhe der allenfalls eingeführten Trinkgeldablöse enthielt. Vgl. BGBl. Nr. 37/1936, Hotelbuchverordnung 1935, BGBl. Nr. 271/1936, Hotelbuchverordnung 1936, BGBl. Nr. 383/1936, 2. Hotelbuchverordnung 1936 und BGBl. Nr. 373 vom 12. November 1937, Hotelbuchverordnung 1937. Diese sollte am 1. Mai 1938 in Kraft treten. Vgl. dazu auch Wiener Zeitung vom 14. November 1937, S. 16.

bung erstatteten Vorschläge zu prüfen und dem Ministerrat ein Programm über die im Interesse des Fremdenverkehrs zu treffenden Maßnahmen vorzulegen, das sodann mit dem Bundesminister für Finanzen besprochen werden sollte. Die Anregung, betreffend die Erhöhung der Paßgebühren, wäre nach Ansicht des Redners nicht ohneweiters zurückzuweisen. Insbesondere erschiene es erwägenswert, von der Ausstellung der Pässe auf fünf Jahre abzukommen. Es würde sicher vorteilhafter sein, nur Pässe für die Dauer eines Jahres auszustellen und bei jeder Erneuerung eine Gebühr einzuheben, die allenfalls 5 S betragen könnte. Hiedurch würde sich bereits ein Mehrbetrag ergeben. Wenn es dadurch auch nicht gelänge, die dem Präsidenten Erb vorgeschwebte große Idee zu finanzieren, würde das zu erwartende Mehrerträgnis von 500.000 S dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, die Kredite für die Verkehrswerbung zu erhöhen. An die Lösung des Preisproblems im Hotelgewerbe sollte energisch herangetreten werden. Mit Rücksicht auf die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung würden sich zwar große Schwierigkeiten ergeben, weil jeder Landeshauptmann auf die Wahrung der Landeskompetenz bedacht sei. Deshalb sei es auch außerordentlich schwierig, in Salzburg während der Festspielzeit Preisexzesse zu verhindern, weil sich die in Betracht kommende Landesstelle nicht entschließen könnte, die Bundeskompetenz in dieser Frage anzuerkennen. Die Frage der Einführung von Benzingutscheinen für Ausländer sei sehr heikel. Es sei natürlich unerhört, daß das Benzin in Österreich doppelt so teuer sei als in Italien, das früher durch seinen hohen Benzinpreis berühmt gewesen sei.[181] Übrigens sei im Ministerrat wiederholt behauptet worden, das Benzin sei bei uns am billigsten und vertrage noch eine Erhöhung um 2–3 g.[182] Tiefen Eindruck habe auf Redner die Mitteilung über den Rückgang des Fremdenverkehrs im September des laufenden Jahres gemacht.




B.M. Dr. Taucher wirft ein, daß die Ergebnisse des Fremdenverkehrs im Oktober bereits wieder günstiger seien.[183]

B.K. Dr. Schuschnigg führt den Rückgang des Fremdenverkehrs im September auf das außergewöhnlich schlechte Wetter in diesem Monat zurück.[184] In diesem Zusammenhang weist Redner auf die Möglichkeit

---

[181] Zur den internationalen Benzinpreisen vgl. exemplarisch Tägliche Berichte über die Petroleumindustrie. Tankstation und Garagenbetriebe, XXXI. Jg., Nr. 11 vom November 1937, S. 8.

[182] Zur Frage der Benzinpreise vgl. MRP 1044/18 vom 20. November 1936, Circular vom 14. April 1937, MRP 1067/14 sowie MRP 1069/3 und 5. Vgl. weiters AdR, BKA/AA, 14 HP, 116. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 14. April 1937 und 119. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 30. Juni 1937 (die Protokolle liegen in bearbeiteter Form in der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien). Umfangreiches Material findet sich im AdR, BKA/AA, 14 HP, Handel Österreich, GZl. 148.686/1937.

[183] Eine genaue Darstellung der Fremdenverkehrszahlen für die 1930er Jahre vgl. in Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Konjunkturforschung, 12. Jg., Nr. 1 vom 25. Jänner 1938, S. 10–15.

[184] Nach sommerlichem Wetter Anfang September brachte eine massive Kaltfront ab Mitte des Monats starken Temperaturrückgang mit intensiven Regenfällen und Hochwasser.

hin, durch die Veranstaltung internationaler Ausstellungen den Fremdenverkehr aus dem Ausland zu heben. Österreich sei zwar nicht in der Lage, die Summen, die von anderen Ländern für derartige Zwecke ausgegeben würden, aufzuwenden, jedoch könnten die in so reichem Maß vorhandenen Schätze mannigfacher Art zur Schau gestellt werden. Es habe auch in Österreich wiederholt Ausstellungen gegeben, die zweifellos attraktiver hätten ausgestaltet werden können. Redner sehe nicht ein, warum Österreich zum Beispiel nicht ebenfalls eine Jagdausstellung veranstalten könnte. Selbst von den Ungarn werde Österreich, was die Veranstaltung von internationalen Ausstellungen anlange, bereits überholt.

St.Sekr. Dr. Skubl regt die Veranstaltung einer Fischereiausstellung an.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt sich, warum in Wien nicht jedes Jahr eine Kunstausstellung veranstaltet werden könne, wo es doch so reich an Kunstschätzen sei und zum Beispiel die größte Sammlung von Gobelins besitze.[185]

Der Ministerrat beschließt hierauf, ein Ministerkomitee, bestehend aus dem B.M. Dr. Taucher und St.Sekr. Dr. Schmidt, zu beauftragen, im Einvernehmen mit Bundeskommissär Ing. Feest die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen und dem Ministerrat im Gegenstand antragstellend zu berichten.[186]




## Beilage JJ zu Tagesordnungspunkt 35

Exposé

über das durch Präsident Baron Erb im Ministerrat vom 16. November 1937 gehaltene Referat über die Situation des österreichischen Fremdenverkehrs, die Gefahren, welche demselben drohen und die Maßnahmen, die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs nach Österreich sicherzustellen.

---

185 Die sogenannte Tapisseriensammlung, seit 1921 Teil des Kunsthistorischen Museums in Wien, gehört hinsichtlich künstlerischer Bedeutung sowie Umfang (rund 800 Wandteppiche, die ursprünglich der Ausgestaltung der kaiserlichen Schlösser gedient hatten) mit Arbeiten aus niederländischen und französischen Manufakturen (16.–18. Jahrhundert) zu den bedeutendsten ihrer Art.

186 Erb sandte am 23. November 1937 eine ausführliche Information an die Mitglieder des eingesetzten Komitees. Er fügte seinem im Ministerrat gehaltenen Referat aufgrund der stattgefundenen Diskussion Informationen und Vorschläge bei, die es ermöglichen sollten, bei der ersten Sitzung des Komitees konkrete Anträge zu stellen. Vgl. AdR, BKA/Büro Feest, Karton 7.614 b, Konvolut „Unerledigte Korrespondenzen". Umfangreiches Material zur Fremdenverkehrsförderung 1937 findet sich im AdR, BMHuV/Verkehrssektion, Zl. 32.981-FV/1938. Die Sitzung des Ministerkomitees fand am 2. Dezember 1937 statt; vgl. ebenda, Zl. 54.192-FV/1937. Zur staatlichen Fremdenverkehrspolitik in Österreich vgl. Andrea Penz, Inseln der Seligen. Fremdenverkehr in Österreich und Irland von 1900 bis 1938 (= Wirtschafts- und Sozialhistorische Studien Band 13), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 86–99.







Inhaltsverzeichnis.



Bericht:

Im Nachfolgenden berichte ich über die derzeitige Situation des österreichischen Fremdenverkehrs, die Gefahren, welche diesen bedrohen, sowie über Maßnahmen, welche meines Erachtens geeignet erscheinen, diese Gefahren zu überwinden und die weitere Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs nach Möglichkeit sicherzustellen.




Betonen möchte ich, daß ich mich in meinen folgenden Darlegungen darauf beschränke, ausschließlich die Interessen und Notwendigkeiten des österr. Fremdenverkehrs zu vertreten. Daher betrachte ich die Situation lediglich von diesem Gesichtspunkt. Gleich eingangs möchte ich erwähnen, daß der Fremdenverkehr in Österreich meines Erachtens außer als Devisenbringer – er bringt laut einer unlängst gegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten Dr. Kienböck jährlich per Saldo etwa 140 Mill. Devisen ein und deckt hiemit ca. 6 % unseres derzeitigen Handelspassivums – gerade in der jetzigen Zeit weit über den Rahmen des rein Wirtschaftlichen hinaus von ganz besonderer Wichtigkeit ist, da sich die Folgen eines guten resp. schlechten Fremdenverkehrs sofort auswirken, während ein Konjunkturaufschwung bzw. ein Konjunkturabstieg in der Industrie oder im Handel von der Gesamtbevölkerung erst viele Monate später wahrgenommen wird. Diesem Umstand ist meines Erachtens innerpolitisch ganz besondere Bedeutung beizumessen.

Im Jahre 1933 nach der 1000-Mark-Sperre war es nur dank der tatkräftigen Initiative der österreichischen Bundesregierung unter Einsatz namhafter Mittel möglich, diesen gefährlichen Schlag zu parieren und darüber hinaus Österreich als Fremdenverkehrsland für den Westen und Übersee zu erschließen.

Im jetzigen Zeitpunkt bedarf es abseiten der österr. Bundesregierung ohne Zweifel neuerdings besonderer Maßnahmen um den gefahrdrohenden Folgen der Abwertungsaktionen unserer Konkurrenzländer mit Erfolg entgegentreten zu können.

Die relativ günstige Entwicklung der letzten Wintersaison sowie der heurigen Sommersaison, die also beide nach den Abwertungsaktionen unserer Konkurrenzländer liegen, darf uns über den Ernst der Situation keineswegs hinwegtäuschen, welcher Umstand aus nachfolgenden Darlegungen zu ersehen sein wird:

Durch die Abwertungsmaßnahmen unseres schärfsten Konkurrenzlandes im Fremdenverkehr, Italien, wurde das Preisniveau für Reisen in diesem Land mit einem Schlag um rund 45 % gesenkt.

Ähnlich verhält es sich in der Schweiz.

Der Einwand, daß die Lebenshaltungskosten dieser Länder mittlerweile eine Erhöhung erfahren haben, ist nur in beschränktem Maße stichhältig. Es wurde nämlich von den genannten Ländern alles getan, um gerade den Ausländern gegen-

über die Preise vor der Abwertung nach Möglichkeit zu halten. Auf alle Fälle hat die Verschiebung der Konkurrenzbedingungen mit sich gebracht, daß der große Vorsprung Österreichs – im Jahre 1936 war das Wunder geschehen, daß Österreich als verhältnismäßig sehr junges Fremdenverkehrsland zahlenmäßig an der Spitze aller Fremdenverkehrsländer Europas stand – mit einem Schlag beseitigt wurde. Die Frequenzziffern der Schweiz, Italiens, Deutschlands, der C.S.R. etc. weisen im Jahre 1937 Rekordziffern auf. Wenn man diese Ziffern den Ziffern des österr. Fremdenverkehrs im Jahre 1937 entgegenstellt, wird eine auffallende Diskrepanz augenfällig, da Österreich aus dem gegenüber dem Vorjahre bedeutend erhöhten internationalen Reiseverkehr des heurigen Jahres nur bescheidenen Nutzen ziehen konnte.

Von November 1935 bis Oktober 1936 betrug die Gesamtzahl der Übernachtungen in Österreich 19,628.900 (Ausländer: 6,265.100). Dies ist ein sehr schöner Erfolg, da zahlenmäßig die meisten anderen Länder tiefer standen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Österreich | = 19,628.900 | (Ausl. | 6,265.100) |
| Schweiz | = 13,652.459 | ( “ | 5,807.299) |
| C.S.R. | = 13,303.498 | ( “ | 3,547.406) |
| Jugoslavien | = 3,972.606 | ( “ | 1,257.713) |
| Deutschland | = 88,065.100 | ( “ | 6,513.600) |

Im Jahre 1937 haben sich diese Zahlen sehr verschoben. Soweit die Daten der anderen Länder bis jetzt zur Verfügung stehen, weisen alle eine bedeutend größere Besserung auf als Österreich. Von November 1936 bis August 1937 zeigt Österreich in den Übernachtungen eine Steigerung von 5,6 %, Deutschland eine solche von 15,6 % und die Schweiz eine Steigerung von 25,8 %.

Aus Italien liegen keine Ziffern vor, doch dürfte es an der Spitze aller Fremdenverkehrsländer stehen. (Eingeweihte Kreise wollen von einer über 100%igen Steigerung wissen.)

Im Inlandsverkehr zeigt Österreich als einziges Land während der gleichen Zeitperiode einen Rückgang von –1,3 %.



Das große Plus der Schweiz im Gesamtfremdenverkehr ist besonders bemerkenswert, da der Fremdenverkehr der Schweiz in den letzten Jahren im Gegensatz zu Österreich sehr rückläufig war.

In den Wintermonaten Dezember, Jänner und Februar 1936/37 stiegen die Übernachtungen

in Österreich um 6,8 %
“ Deutschland “ 14,2 %
“ der Schweiz “ 24 %.

Ein ähnliches Bild zeigt die Entwicklung der Sommermonate Juli und August.

Österreich + 1,3 %
Deutschland + 13,7 %
Schweiz + 31,5 %.

Daß es Deutschland möglich war, trotzdem im vorigen Sommer die olympischen Spiele einen riesigen Fremdenzustrom gebracht haben, auch heuer wieder eine Steigerung von fast 14 % zu erreichen, zeigt von einem besonders guten Fremdenverkehr in diesem Land.

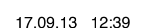
Die italienischen Ziffern waren leider auch für die Sommermonate nicht zu erhalten; wie bereits gesagt, wird aber durchschnittlich mit einer ca. 100%igen Steigerung gerechnet.

Nachstehend einige besonders charakteristische Daten eines Winter- und eines Sommermonates: (Übernachtungen).

Dezember 1936 verglichen mit 1935:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Österreich | 1936 | 519.556 | 1935 | 509.748 | + 1.9 % |
| Deutschland | “ | 2,690.000 | “ | 2,206.000 | + 21.9 % |
| Schweiz | “ | 924.039 | “ | 785.001 | + 17.8 % |





August 1937 verglichen mit 1936:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Österreich | 1937 | 2,953.112 | 1936 | 2,943.723 | + 0,3 % |
| Deutschland | „ | 17,230.000 | „ | 15,852.000 | + 8.7 % |
| Schweiz | „ | 3,143.175 | „ | 2,451.122 | + 28.2 % |

Von September liegen bisher nur die Zahlen aus Österreich vor. Diese sind sehr zurückgegangen. Aus dem Inland um 5,7 %, aus dem Ausland um 4,8 %. Es ist das erste Mal seit Mai 1935 – mit Ausnahme von April 1937 (allgemeiner Rückgang wegen Verschiebung der Pfingstfeiertage) – daß auch die Auslandsmeldungen und -Übernachtungen zurückgegangen sind. Besonders auffallend ist, daß die Zahl der Ausländer auch in der Stadt Wien gefallen ist. Von den Herkunftsländern weisen besonders die Meldungen und Übernachtungen aus dem Deutschen Reich, der C.S.R., Italien und der Schweiz im September 1937 einen erheblichen Rückgang auf. Ich bitte diese Tatsache als sehr ernstes Warnungssignal zu betrachten.

Der internationale Fremdenverkehr war, wie aus den genannten Ziffern ersichtlich, im Jahre 1937 durch die in der ersten Hälfte dieses Jahres besonders aufstrebende Entwicklung der Weltwirtschaft, entschieden aufsteigend. Besondere Impulse hat der Fremdenverkehr im heurigen Jahre auch noch durch die Coronation in London und die Weltausstellung in Paris erfahren, wodurch insbesondere das Reisepublikum aus den überseeischen Ländern zu Reisen nach Europa angespornt wurde.

Im Sommer ds. J. konnten wir beobachten, wie sehr die Konkurrenzländer durch den Schlager der Billigkeit insbesondere unseren Inlandsverkehr in ungünstigem Sinne beeinflußt haben. Wenn auch die vorhin genannten statistischen Ziffern unseres Sommerverkehrs in summa noch immer ein Plus gegenüber jenen des Vorjahres aufweisen, so zeigt dieser dennoch untrüglich Krisenerscheinungen. Besonders auffallend ist es, daß sich der Auslandsverkehr auf wenige Orte beschränkt, u. zw. insbesonders auf Salzburg, Innsbruck und Wien. Es sind dies Städte, in denen es entweder besondere Attraktionen gibt, wie z.B. die Salzburger Festspiele, oder aber, in welchen das Auslandspublikum mit angenehmen Unterkunftsmöglichkeiten rechnen kann.




Die besonders billigen Orte waren vom Inlandspublikum bevorzugt, welches in diesen Gebieten jedoch vielfach Privatquartiere bezog.

Entschieden schlecht hat sich der Fremdenverkehr bei den Beherbergungsbetrieben mittlerer Preislage entwickelt. Das zahlungskräftige, mittlere Publikum, welches sehr zu rechnen versteht und insbesonders vergleicht, welche Leistungen ihm für das gezahlte Geld geboten werden, hat sowohl aus Österreich selbst als auch aus dem Ausland zum Großteil den Weg in die Abwertungsländer gefunden, in welchen die Hotellerie meist ein recht gutes Standing aufweist. In Zukunft werden wir uns insbesonders bemühen müssen, dieses Publikum sowohl aus Österreich als aus dem Ausland, wieder an Österreich zu fesseln, bzw. nach Österreich zu ziehen.

Insbesonders das spekulative Publikum, welches nicht so sehr auf die Preise sieht, ist durch die ausgesprochene Baisse-Stimmung an der New Yorker sowie den Westbörsen abgeschreckt. Hiezu kommt, daß im nächsten Jahre mit Ausnahme des Eucharistischen Kongresses in Budapest, welcher aber im großen und ganzen für das internationale zahlungswillige Publikum als Reiseziel kaum in Frage kommt, mit keinerlei attraktiven Ereignissen zu rechnen sein wird.

Eine große Sorge bereitet die Entwicklung der einzelnen Clearingspitzen u. zw. insbesonders die in der C.S.R. und in Deutschland. Bekanntlich ist abseiten Deutschlands gerade vor einiger Zeit die Kürzung der Devisenzuteilung für Reisen nach Österreich von täglich S 50.000 auf täglich S 30.000 erfolgt. Es ist klar, daß derartige Maßnahmen sich für den Auslandsfremdenverkehr überaus ungünstig auswirken müssen.

So bizarr dies klingen mag, ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß eine gewisse Schicht des Reisepublikums, welches zahlenmäßig nicht unterschätzt werden darf, angeeifert durch eine widerliche Propaganda, es als zum guten Ton gehörig betrachten wird, nach Beendigung des Bürgerkrieges in Spanien die dortigen Schlachtfelder etc. zu besuchen.

Die ungesunde politische Hochspannung in Europa schafft im übrigen dauernd Schwierigkeiten für unseren Fremdenverkehr. Teils beliebt es unsere[r] Konkurrenz, je nach Gesinnung, unser Land als faschistisch anzukreiden, teils als liberal, wozu noch kommt, daß in manchen jüdischen Kreisen des In- und Auslandes die Parole ausgegeben wird, Österreich für den Erholungsurlaub deshalb zu meiden, weil das Judentum Provokationen von antisemitischer Seite ausgesetzt ist.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß es der Konkurrenz verhältnismäßig leicht gelungen ist bzw. gelingt, die Abwertungen in ihren Ländern, sowie die Einführung von Reisewährungen, Benzinbons, ferner die horrend billigen Fahrpreise, die Zwangspreise in den Hotels bzw. die Hotelgutscheine, propagandistisch außerordentlich geschickt auszunützen. Mit ungeheurem Geldaufwand versteht es die Konkurrenz, in der ganzen Welt ihre fremdenverkehrsfördernden Maßnahmen als Riesenschlager für den internationalen Reiseverkehr auszutrommeln. In den in Betracht kommenden Ländern wurden nämlich alle Voraussetzungen geschaffen, daß die Propaganda Erfolg bringen muß u. zw. nicht bloß durch die oben geschilderten Maßnahmen wirtschaftlicher Natur, sondern insbesondere auch durch eine straffe Organisation, die es einer autoritären Führung ermöglicht, rasche Entschlüsse zu treffen und dieselben auch wirklich durchzuführen.

Die geschickte Propaganda der Abwertungsländer hat eine Psychose entfacht, der nur schwer beizukommen ist.

So wie es das internationale Reisepublikum in früheren Jahren, beeinflußt durch das Weltinteresse für Österreichs Existenzkampf und ausgelöst durch unsere Propaganda, als Modesache betrachtet hat, Österreich zu besuchen, haben es die Abwertungsaktionen unserer Konkurrenzländer, verbunden mit den ungeheuren Mitteln, welche in die Werbung investiert werden, mit sich gebracht, daß es nunmehr wieder Mode wird, Italien, die Schweiz etc. zu bereisen. Auf diese Entwicklung muß an dieser Stelle ganz besonders aufmerksam gemacht werden.




Im Folgenden will ich einige vergleichende Zahlen über die Preise in Österreich, Italien, Deutschland und der Schweiz für Hotels, Hotelpensionen, Pensionen, Mahlzeiten, schwarzen Kaffee, Bargetränke und Benzin anführen:

| | | Italien<br>Lire | Schweiz<br>sFr | Deutschland<br>RM | Österreich<br>S |
|---|---|---|---|---|---|
| Erstkl. Hotels: | | | | | |
| Einbettzimmer mit Bad | S | 35–60<br>8.90–15.20 | 11–18<br>13.60–22.30 | 12–16<br>16.80–22.40 | 18–35 |
| Einbettzimmer ohne Bad | S | 20–34<br>5–8.60 | 5–12<br>6.20–14.90 | 5–12<br>7–16.80 | 12–18 |
| Kompl. Pension mit Bad | S | 72–107<br>18.30–27 | 18–25<br>22–31 | 25–34<br>35–47.60 | 20–40 |
| Kompl. Pension ohne Bad | S | 61–81<br>15.50–20.60 | 10–18<br>12.40–22.30 | 12–25<br>16.80–35 | 16–32 |
| Billige Hotels: | | | | | |
| Pension ohne Bad | S | 30<br>7.62 | 7.50–9<br>9.30–11.20 | 5–7<br>7–9.80 | 6.50–7 |



| Erstkl. Pensionen: | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Einbettzimmer<br>mit Bad | S | 39–40<br>9.90–10.20 | 10–16<br>12.40–19.80 | 12–14<br>16.80–19.60 | 10–16 |
| Einbettzimmer<br>ohne Bad | S | 34–40<br>8.60–10.20 | 6–8<br>7.44–9.90 | 5–10<br>7–14 | 7–12 |
| Billige Pensionen: | | | | | |
| Pension ohne Bad | S | 28<br>7.10 | 6.50–8<br>8–9.90 | 3.50–5<br>4.90–7 | 4.50–5.50 |
| Mahlzeiten | S | 10–30<br>2.50–7.60 | 2.50–7<br>3.10–8.70 | 2–8<br>2.80–11.20 | 1.10–7 |
| Schw. Kaffee | S | 0.80–1.50<br>0.20–0.38 | 0.50–0.70<br>0.60–0.87 | 0.50–0.70<br>0.70–1 | 0.70–1 |
| Bargetränke | S | 1.50–12<br>0.40–3 | 1.50–2<br>1.70–2.50 | 1–2<br>1.40–2.80 | 2.50–4 |
| Benzin pro<br>Liter normal | S | 2.70<br>0.70 | 0.45<br>0.56 | 0.33–0.43<br>0.46–0.60 | 0.64–0.80 |
| Mit Benzinbons | S | 1.35–1.85<br>0.34–0.47 | 0.30<br>0.37 | | |




Es ist meines Erachtens falsch zu behaupten, daß unsere Hoteliers im allgemeinen billiger werden könnten, wenn sie wollten. Natürlich gibt es überall Preisexzesse, also auch in Österreich. Diesen muß natürlich energischest und sofort an den Leib gerückt werden. Voraussetzung hiefür sind entsprechende Sanktionen. Ich schlage vor, daß Herr Bundeskommissär Ing. Feest alle beteiligten Faktoren zu einer diesbezüglichen Besprechung einlädt und daß im Einvernehmen mit der Gast- und Schankgewerbeinnung etc. sofortige entscheidende Entschlüsse gefaßt werden.

Im Folgenden verlese ich den Bericht einer offiziellen englischen Stelle über die teilweise überhöhten Preise in Österreich:

„In diesem Sommer hat sich eine Anzahl englischer Touristen darüber beklagt, daß die Preise in den Hotels (speziell für Extras, wie Getränke und Trinkgelder), die Preise in den Geschäften, für Taxis, für die Beförderung der Autos auf den Eisenbahnen (besonders durch den Arlbergtunnel) etc. im Verhältnis zu dem Gebotenen zu hoch sind.

Dies veranlaßt das englische Publikum, für Österreich ungünstige Vergleiche mit der Schweiz, Italien und Jugoslavien zu ziehen. Salzburg wird zur Zeit der Festspiele ganz allgemein als ruinös bezeichnet.

Der Westen Österreichs hatte dieses Jahr dasjenige Publikum, nach dem es sich so lange gesehnt hatte, Leute aus dem englischen Mittelstand. Diese Klasse ist berufen, wenigstens zum Teil jene Massen zu ersetzen, welche früher aus Deutschland aus dieser Bevölkerungsschichte nach Österreich gekommen waren. Dieses englische Publikum fand aber des öfteren, daß zwischen den in England für ihren Urlaub ausgeschriebenen Preisen und den hier wirklich bezahlten große Diskrepanzen bestanden.

Es ist meist so, daß ein Engländer während seines Urlaubes vor allem die Unannehmlichkeiten vermeiden will, speziell wenn er sich in einem fremden Lande befindet, dessen Sprache er nicht mächtig ist. Er zieht in diesem Falle vor, alles was von ihm vorlangt wird, zu zahlen, aber er kommt nicht wieder und erzählt zuhause seinen Freunden seine schlechten Erfahrungen. Die Fremden, die in Österreich rei-

sen, besprechen gewöhnlich untereinander jene Preise, die ihnen zu hoch erscheinen. Ihre dabei bewiesene Haltung hinterläßt allerdings bei den Österreichern den Eindruck, daß sie die verlangten Preise zahlen, weil sie es sich eben leisten können.

Wenn diese Ansicht bei den Österreichern aufrecht erhalten bleibt, werden sie bald die Enttäuschung erleben, daß der englische Reisezustrom sich in der Zukunft immer mehr verringern wird. Es wäre daher eine Notwendigkeit, allen Kreisen, mit denen die Fremden in Kontakt kommen, einzuprägen, daß der Durchschnittsengländer wohl gerne bereit ist zu zahlen, doch nur dann, wenn er überzeugt sein kann, daß er ehrlich den Gegenwert dafür erhält. Er ist verstimmt, wenn man ihn für so dumm hält, daß er sich alles bieten läßt, was ein anderer nicht widerspruchslos hinnehmen würde."

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der teure Einkauf der Lebensmittel in Österreich, ferner die verhältnismäßig hohen Abgaben und die von den meisten Betrieben zu zahlenden Zinsen und Amortisationsquoten es der Mehrzahl der österreichischen Betriebe fast unmöglich machen, die heutigen Preise weiter zu reduzieren. Nur die Preise einiger Häuser, sowie leider vieler Nachtlokale etc. in der Hochsaison sind meines Erachtens nicht zu rechtfertigen. Derartige Übelstände müssen radikal abgestellt werden.

Wenn dies geschieht, werden die im kommenden österreichischen Hotelbuch aufscheinenden Preise voraussichtlich nur um wenig höher sein als die Italiens, in welchem Lande die Preise der Hotels anfangs nächsten Jahres in einer allerdings sehr geschickten Form um ca. 20 % steigen werden. (Diejenigen Reisenden, welche Hotelbons benützen, werden allerdings auch dann noch in Italien billiger reisen können als in Österreich. Das System der Hotelbons hat jedoch unzweifelhaft Nachteile und ist zum Großteil weder beim Publikum noch bei der Hotellerie beliebt.)




Auch die Schweizer Preise werden wahrscheinlich im kommenden Jahre in ähnlicher Form wie in Italien erhöht werden und im allgemeinen von denen Österreichs nicht stark differieren. Allerdings weiß das Publikum, daß es für gleiche Preise in Österreich meist weniger Komfort erhält als dies in Italien und der Schweiz der Fall ist.

Die neue österreichische Hotelbuchvorordnung, welche alle Extras, wie Schuhputzen etc. eliminiert und eine übersichtliche Darstellung der tatsächlichen Preise geben wird, scheint mir ein wichtiger Schritt am Wege einer seriösen und geordneten Preisregelung innerhalb der österreichischen Hotellerie.

Besonders anerkennenswert ist das sichtliche Bestreben der Österreichischen Bundesbahnen, sich den Erfordernissen des Fremdenverkehrs anzupassen. Die vor einiger Zeit veröffentlichte Vereinfachung der verschiedenen Ermäßigungen, ferner die Begünstigungen im Nahverkehr sowie die Bewilligung von Sonderzügen zu günstigen Preisen, scheint ebenfalls ein wichtiger Schritt vorwärts.

Die oben geschilderten Maßnahmen haben es der Österr. Verkehrswerbung ermöglicht, für die Wintersaison 1937/38 ein großzügiges Programm für billige Winteraufenthalte in Österreich auszuarbeiten und dieses propagandistisch weitgehendst auszunützen. Vor Erstellung eines derartigen Programmes wäre eine intensive Inlandswerbung, ganz abgesehen davon, daß die hiezu erforderlichen Mittel einfach nicht vorhanden waren, meines Erachtens nicht zweckmäßig gewesen, da dem Inländer im Inland vorerst etwas geboten worden mußte, bevor mit der diesbezüglichen Propaganda begonnen werden konnte.

Nicht nur im heurigen Winter, sondern auch in der kommenden Sommersaison wird das ganz besondere Augenmerk aller hiefür kompetenten Faktoren dem Inlandsfremdenverkehr zuzuwenden sein, da die Entwicklung des Auslandsverkehrs, zumindest soweit es sich um devisenbewirtschaftete Länder handelt, wie eingangs erwähnt von vielen Komponenten bedroht und abhängig ist, auf welche weder die österreichische Bundesregierung noch die österreichische Verkehrswerbung irgendeinen positiven Einfluß hat.

Die Österr. Verkehrswerbung hat seit den Abwertungen einiger Nachbarländer immer wieder darauf hingewiesen, daß der österreichische Fremdenverkehr auf das Schwerste gefährdet ist. Auch dieser Bericht soll mit aller Deutlichkeit erkennen lassen, daß für die nächste Zukunft eine gesunde Entwicklung unseres Fremdenverkehrs durch die Propaganda allein, mag sie noch so geschickt sein und intensiviert werden, auf gar keinen Fall gewährleistet werden kann. Es bedarf vielmehr einer ganzen Reihe von Maßnahmen im Sinne einer zielbewußten Fremdenverkehrspflege. Vorschläge die meines Erachtens den Vorteil haben, sofort durchführbar zu sein, führe ich im Nachfolgenden an:

1.) Eine wirksame Preiskontrolle u. zw. nicht im Sinne eines brutalen Eingriffes in die Privatwirtschaft, sondern in der Weise, daß sowohl eine Preisderoute, wie auch Preisexzesse unterbunden werden können. Die praktische Durchführbarkeit wäre nicht schwierig, weil es sich nur darum handeln würde, daß dem Bundeskommissär für die Überwachung der Preisgestaltung eine begutachtende Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Gast- und Schankgewerbeinnung, zur Verfügung gestellt wird.

In gleicher Weise erscheint eine Hotelkontrolle unerläßlich. Erst in jüngster Zeit ist dieser Gedanke von gewerkschaftlicher Seite ventiliert worden u. zw. wurde die Anregung gemacht, Hotelinspektorate zu schaffen. Die begutachtende Kommission könnte Hand in Hand mit diesen Hotelinspektoraten über die Preiskontrolle hinaus auch die so unerhört wichtige Leistungskontrolle übernehmen sowie insbes. eine scharfe Überwachung der im Hotelbuch fixierten Bedingungen.

2.) Sehr begrüßenswert wäre die bereits in Erwägung stehende Tarifreform der Österr. Bundesbahnen. Die Bedeutung erhärtet ein Hinweis auf die relativ billigen Tarife der Konkurrenzbahnen und darüber hinaus noch auf die viel weitergehenden Ermäßigungssätze für den Reiseverkehr. Beachtet müßte allerdings werden, daß die bisher von den Österr. Bundesbahnen gewährten Ermäßigungssätze nicht in Wegfall kommen dürften, da andernfalls unsere Fremdenverkehrspropaganda zumindest dem Ausland gegenüber, eines Werbeschlagers beraubt werden würde. Denn mag die kommende Tarifreform noch so weitgehend sein, wird sie vom Propagandastandpunkt höchstens für eine Saison als Werbemittel im Ausland benützt werden können. In der Folge würden aber die Konkurrenzbahnen nach wie vor ihre enormen Ermäßigungssätze anpreisen, während der österreichischen Propaganda in diesem Falle keinerlei Ermäßigungssätze mehr zur Verfügung stehen würden.




Der Österr. Verkehrswerbung ist unter anderen ein Tarifreform-Vorschlag zugekommen, der sich dem Schweizer Muster ziemlich anpaßt und meines Erachtens für Österreich brauchbar erscheint. Ich beabsichtige, diesen Vorschlag den maßgebenden Herren der Österr. Bundesbahnen zur Überprüfung vorzulegen.

Einerlei, ob die erstrebte Tarifreform der Österr. Bundesbahnen zustandekommt oder nicht, ist die Führung billiger wöchentlicher Sonderzüge von Wien über Klagenfurt nach Osttirol mit einer Abzweigung von Bruck a/Mur nach Steiermark sowie von Wien nach Vorarlberg mit einer Abzweigung ins Salzkammergut m. E. ein unbedingtes Erfordernis, um den Inlandverkehr zu heben. Ein Teil dieser Züge könnte auf ihrer Rückfahrt für Inlandsreiseaktionen von Klagenfurt bzw. von Innsbruck, Salzburg, Bregenz etc. nach Wien Verwendung finden.

Die Führung dieser Sonderzüge auch während der Sommersaison wäre deshalb unerhört wichtig, um im besonderen die billigen Pauschalreisen und neuerdings die AV-Reisen mit Erfolg durchführen zu können. Es sollte auch Vorsorge getroffen werden, daß die Tarifreform nicht nur auf die Österr. Bundesbahnen beschränkt, sondern auch auf alle anderen Verkehrsmittel erstreckt wird, und zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln wie Fluglinien, Bahnen und der Schifffahrt insbes. bezüglich der Ermäßigungen entsprechende Zusammenhänge geschaffen werden. Der Reisende muß nämlich die Möglichkeit haben, sämtliche Verkehrsmittel ohne besondere Erschwerungen zu benützen.

3.) Benzingutscheine. Es erscheint unlogisch, von den Eisenbahnen zur Förderung des Reiseverkehrs Ermäßigungen der Tarife zu verlangen, hingegen zur För-

derung des Automobil-Einreiseverkehrs keinerlei Erleichterung zu schaffen, nota bene, wenn man in Betracht zieht, dass in den wichtigsten Ländern, wie in Italien und der Schweiz, eine systematische Förderung des Automobilverkehrs durch die Einführung von verbilligten Benzingutscheinen schon seit längerer Zeit erfolgt.

Der Österr. Automobilclub hat im November 1936 an das Bundesministerium für Handel und Verkehr einen Vorschlag eingereicht, welcher nach dem Muster der Schweiz eine Verbilligung des Benzins für ausländische Automobilisten in der Weise vorsieht, daß jedes mit ausländischem Kennzeichen versehene Kraftfahrzeug das Recht auf den täglichen Bezug einer noch zu bestimmenden Menge Betriebstoff zu einem bedeutend ermäßigten Satz erhält. Der ausländische Automobilist bekommt zu diesem Zwecke Kupons, welche der Tankstelle als Quittung für die Steuerdifferenz übergeben werden müssen und welche bei der Abrechnung statt der Benzinsteuer an das Bundesministerium für Finanzen abgeführt werden können. Hiedurch würde sich der Benzinpreis um ca. 25 Groschen pro Liter für den Ausländer ermäßigen.

4.) Die Eindämmung des Ausreiseverkehrs, ohne das Prinzip der Freizügigkeit zu durchbrechen.

Die durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß die Paßgebühren in anderen europäischen Staaten fast durchwegs höher sind als in Österreich. Es wird daher eine Angleichung dringendst empfohlen und zu diesem Zwecke der Vorschlag gemacht, alle Pässe möglichst sofort einzuziehen und neue Pässe nur mehr mit 1-jähriger Laufzeit auszugeben sowie die Gebühr von S 7.50 für 5 Jahre auf S 20.– für ein Jahr zu erhöhen.

Ich weiß, daß gegen diesen Vorschlag gewisse Bedenken bestehen. Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgehen wird, ist er für die weitere Gestaltung des österreichischen Fremdenverkehrs aber lebenswichtig und kann, bei geschickter Regie, im Zusammenhang mit einer von mir im Folgenden vorzuschlagenden Fremdenverkehrsanleihe, deren Verwendung Industrie, Handel und Gewerbe weitgehendst beleben würde, bei der Bevölkerung sicherlich populär gestaltet werden.




5.) Es stehen keinerlei verläßliche Unterlagen zur Verfügung, wieviel Pässe derzeit ausgegeben sind; nach einer Schätzung kann man mit rund 1 Million Pässe in Österreich rechnen. Unter der Annahme, daß nur die Hälfte nach Erhöhung der Paßgebühr neue Pässe in Anspruch nehmen wird, ist mit der Ausgabe von 500.000 Stück p. a. zu rechnen. Wenn man nun weiter kalkuliert, daß davon 100.000 Stück zu einer verbilligten Gebühr, etwa zu S 5.– ausgegeben werden, wenn es sich um Geschäftsreisende etc. handelt, würden pro Jahr in Zukunft folgende Gebühren vereinnahmt werden:

| | | |
|---|---|---|
| 100 × 5 | = | S 500.000 |
| 400 × 20 | = | S 8,000.000 |
| also insgesamt ca. | | S 8,500.000 |

Zweckmäßigerweise würde bei Erhöhung der Paßgebühren auf alle weiteren Einreisevisa zu verzichten sein.
Dies ergibt einen Ausfall von ca.
S 1,500.000
welcher Betrag von obigen Einnahmen abgezweigt werden muß, so daß insgesamt verbleiben würden ca.
S 7,000.000
Derzeit gehen an Paßgebühren p. a. etwa von 1 Million Pässen 1/5 von je S 7.50 = ca.
S 1,500.000
ein. Somit würde sehr vorsichtig gerechnet ein jährliches Plus von ca.
S 5.500.000
übrigbleiben.

Diese 5 ½ Millionen Schilling p. a. müßten einem zu bildenden Fremdenverkehrsfonds zugeführt werden. Aus diesen könnte unter anderem die Amortisation und Verzinsung einer Fremdenverkehrsanleihe in Höhe von etwa 50 Millionen

österr. Schilling sichergestellt werden. Der Erlös derselben wäre von einer auf rein kaufmännischer Grundlage zu führenden Hotelbank zu verwalten. Diesbezügliche seriöse Vorschläge liegen uns vor. Selbstverständlich müßten alle Kredittransaktionen etc. vor Abschluß auf ihre kaufmännische Zweckmäßigkeit hin, wohl am besten durch eine renomierte Treuhandgesellschaft oder durch einen Wirtschaftsprüfer, überprüft werden.

Eventuell könnte die hiermit vorgeschlagene Fremdenverkehrsanleihe mit entsprechenden Inlandsreisetreffern ausgestattet werden.

Sollte aus irgendwelchen Erwägungen die vorgeschlagene Erhöhung der Paßgebühren auf obiger Grundlage trotz aller Umstände, welche dafür sprechen, nicht durchgeführt werden, muß ich dringendst zur Erwägung stellen, dennoch einen Betrag von mindestens 5,5 Millionen Schilling p. a. dem Fremdenverkehr, welcher durch die Abwertungsmaßnahmen der Nachbarstaaten bedeutend mehr gelitten hat als die Industrie, der Handel, etc. als jährliche Garantiesumme zur Verfügung zu stellen.

Für die vorgeschlagene Hotelbank kämen folgende Geschäftsmöglichkeiten in Betracht:

a) Konvertierung drückender Hotelschulden von Betrieben, welche an sich leistungsfähig sind,

b) Förderung der Investitionstätigkeit (Renovierungen, Zubauten, Modernisierungen) der bestehenden Betriebe (welche im übrigen durch entsprechende Steuererleichterungen gefördert werden sollten),

c) Förderung des Baues neuer, moderner Hotels in der Weise, daß die genannte Hotelbank seriösen Interessenten, welche einen entsprechenden Kapitalnachweis erbringen, zu diesem Zweck billige Kredite zur Verfügung stellt. Es handelt sich um den Bau von etwa 15 bis 20 Hotels mit etwa je 100–150 Betten und moderner, zweckmäßiger Einrichtung mit Badezimmern etc. Der Pensionspreis dürfte etwa 12–20 S pro Tag nicht übersteigen. Der Standort dieser Hotels wäre auf den wichtigsten und schönsten Automobilrouten zu wählen. Derartige Hotels wären meines Erachtens dazu prädestiniert, Stützpunkte der großen internationalen Reisebüros zur Durchführung ihrer internationalen Reisen zu werden. Sinngemäß müßte bei Verwirklichung dieses Planes auch auf die Erfordernisse der Wintersaison entsprechend Rücksicht genommen werden.




Hiezu ist zu bemerken, daß der italienische Staat gerade jetzt eine Milliarde Lire in neue Hotelbauten u. dgl. investiert. Italien hat sich hiezu in der richtigen Erkenntnis entschlossen, daß ein Land, ebenso wie dies bei anerkannten Fremdenverkehrsorten der Fall ist, als Fremdenverkehrsfaktor nur dann auf die Dauer in Betracht kommen kann, wenn seine Hotellerie allen Anforderungen des Reisepublikums und hiemit der großen internationalen Reisebüros entspricht.

Sollte sich eine Erhöhung des Standings der österr. Hotellerie auf obiger Basis im jetzigen Zeitpunkt nicht als durchführbar erweisen, dann müßten die Preise radikal und sofort gesenkt werden. Aus den schon dargelegten Gründen wäre dies jedoch nur durch Einführung von Hotelbons sowie eines Reiseschillings möglich. Dies würde aber dem Staat meines Erachtens viel mehr Geld kosten als der von mir gemachte Vorschlag. Im übrigen könnte dieser Weg dennoch auf die Dauer eine Erhöhung der Leistungen unserer Hotellerie keineswegs ersetzen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß der Bau weiterer Seilbahnen überaus zweckmäßig erscheint. In Frankreich und Italien wird eine Seilbahn nach der anderen gebaut. Es wäre zu überlegen, einen entsprechenden Teil des Anleiheerlöses auch zur Finanzierung derartiger Projekte zu verwenden.

6.) Da es sehr schwierig ist, den Hotelpreisen in Österreich im Gesetzeswege beizukommen, sollte ein anderer Weg gesucht werden, um die Preisgestaltung im Rahmen des noch Möglichen günstig zu beeinflussen. Ein Weg wäre der, dem Österreichischen Verkehrsbüro aus dem im Punkt 5.) erwähnten Kapital einen Fonds zur Verfügung zustellen, um erstklassig geführten Hotels, die sich entschließen, in der

Hauptsaison Tagespensionspreise von S 8 bis 9 zu verlangen, eine bestimmte Anzahl von Übernachtungen zu garantieren. Wenn auch vielleicht im ersten Jahr aus diesem Fonds Beträge zur Liquidierung gelangen müßten, so würden menschlicher Voraussicht nach schon im zweiten Jahr die in Frage kommenden Hotels voll besetzt sein, wenn die in Punkt 2.) geforderten wöchentlichen Sonderzüge mit aufgelöster Rückfahrtmöglichkeit den Inländern die Möglichkeit bieten, zu billigen Konditionen in die Sommerfrischengebiete zu fahren. In diesem Falle wäre Österreich nämlich preislich dem Ausland gegenüber wieder voll und ganz konkurrenzfähig.

7.) Wien hat in der Vorkriegszeit als Kongreß- und Vergnügungsstadt eine dominierende Rolle gespielt. Das Wiener Vergnügungsleben ist heute leider stark zurückgegangen; unverkennbar wurde in dieser Beziehung Wien von Budapest geschlagen. Die maßgebenden Faktoren der Bundeshauptstadt Wien sind sich darüber im Klaren, daß in Wien die Konkurrenz innerhalb der Vergnügungsbranche eine viel zu große ist. Das Gros der Unternehmer arbeitet auf unseriöser Basis und gewöhnlich ohne jedes Eigenkapital; es ist daher außerstande, der Zahlungskraft angepaßte Preise verlangen zu können. Diese Betriebe müssen absterben und den seriösen Betrieben entsprechende Erleichterungen gewährt werden.

8.) Wenn die Österr. Verkehrswerbung ihren Aufgaben für die Zukunft gerecht werden soll, wird es unerläßlich sein, für das kommende Jahr eine Erhöhung ihrer Mittel sicherzustellen. Bisher sind für das Jahr 1938 2,3 Mill. Schilling bewilligt, gegen 2,76 Mill. Schilling in Jahr 1937. Es ist klar, daß eine derartige Kürzung untragbar sein muß, insbes. wenn man in Betracht zieht, daß die Österr. Verkehrswerbung nunmehr die Aufgabe haben wird, auch die gesamtösterreichische Inlandswerbung zu besorgen und darüber hinaus ihre Auslandswerbung systematisch auszubauen. Hiezu kommt noch, daß der in der Summe von 2,300.000 Schilling inkludierte Betrag der Casino A.G. in der Höhe von S 200.000 eine sehr ungewisse Größe darstellt. Dies geht daraus hervor, daß uns bereits für das laufende Jahr von Seite des  Bundes ein Zuschuß durch die Casino A.G. in der Höhe von insgesamt S 240.000 zugesagt wurde, während sich eben herausgestellt hat, daß der Zuschuß nur S 215.000  betragen soll. Diese jüngste Wendung bestimmt mich auch, diesen Fall speziell zu erwähnen und um eine günstige Entscheidung für die Österr. Verkehrswerbung zu bitten, da es sich hier um einen grundsätzlichen Präjudizfall handelt. Der Bund hat nämlich die der Österr. Verkehrswerbung zugebilligten Sonderkredite zum Teil in der Weise gedeckt, daß er den uns zugesagten Betrag von Seite der Casino A.G. in der Höhe von S 240.000 eingerechnet hat. Nun ergibt sich – wie schon erwähnt – ein Fehlbetrag von S 25.000, den meines Erachtens der Bund zu decken hätte. Geschieht dies nicht, kann, wie schon erwähnt, die Österr. Verkehrswerbung auf Grund einer ordentlichen Gebarung für das Jahr 1938 in Ungewißheit der weiteren Entwicklung der Casino A.G. auf die präliminierten Zuschüsse in der Höhe von S 200.000 überhaupt nicht rechnen. Bleiben diese aus oder werden sie wesentlich gekürzt, dann bedeutet die Heranziehung der österr. Casino A.G. zur Beitragsleistung zur Österr. Verkehrswerbung eine derartige Unsicherheit für letztere, daß es meines Erachtens zweckmäßig erscheinen würde, die an die Österr. Verkehrswerbung übertragenen Nominale ÖS 300.000 Casino A.G.-Aktien einer anderen neutralen Stelle zu übertragen, welche die hieraus resultierenden Einkünfte direkt an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen haben würde. In diesen Falle müßte das Bundesministerium für Finanzen der Österr. Verkehrswerbung diese ÖS 200.000 per anno direkt zur Verfügung stellen. Bleibt der Modus prozedendi wie bisher, müßte der Bund für den von der Casino A.G. per anno erwarteten Betrag von ÖS 200.000 der Österreichischen Verkehrswerbung gegenüber zumindest die Ausfallshaftung übernehmen. Summa summarum wird die Österr. Verkehrswerbung im Jahre 1938 zur Durchführung der In- und Auslandswerbung einen Betrag von mindestens 3 Millionen Schilling benötigen. Ich muß mir daher vorbehalten, für das Jahr 1938 Sonderkredite in der Höhe von mindestens S 700.000 zu erbitten und kann in meinem bisher genehmigten Budget pro 1938 außer für die laufende Gebarung keine

Beträge für die Winterwerbung 1938/39 berücksichtigen, welchen Umstand ich zur Kenntnis zu nehmen bitte.

9.) Von außerordentlicher Wichtigkeit ist selbstredend die Sicherstellung des Reiseverkehrs aus den devisenbewirtschafteten Ländern, insbesondere der C.S.R. und Deutschland. Es genügt darauf hinzuweisen, daß dzt. im Auslandseinreiseverkehr Deutschland wieder an der Spitze steht und die C.S.R. die zweite Stelle einnimmt. Störungen in diesem Reiseverkehr können bei den gegebenen Verhältnissen in keiner Weise aufgeholt werden und müssen Verlustposten in der Endrechnung darstellen.

Die wiederholten Störungen des csl. Reiseverkehrs erscheinen bereits außerordentlich bedenklich, wenn man weiß, welche ungünstigen Auswirkungen im ungarischen Reiseverkehr heute noch zu beobachten sind, weil es vor zwei Jahren wiederholt zu Stockungen kam. Man wird einsehen müssen, daß die restlose Sicherstellung insbesonders des Fremdenverkehrs aus der C.S.R. aber auch aus Deutschland eines der dringlichsten Gebote der Stunde ist.

Für die kommende Wintersaison ist ein Betrag von ca. 4,25 Mill. Schilling für den csl. Reiseverkehr nach Österreich sichergestellt worden. Wichtig ist es, heute schon für den Sommerverkehr Vorsorge zu treffen und möchte ich in diesem Zusammenhang erwähnen, daß gerade jetzt zwischen der C.S.R. und Deutschland ein Abkommen zustandegekommen ist, laut welchem für Reisezwecke aus Deutschland nach der C.S.R. ein Betrag im Gegenwert von 38 Mill. Schilling sichergestellt wurde.

Von besonderem Interesse ist es, daß das csl. Budget für das Jahr 1938 einen Betrag von 120 Mill. ČK, das sind rund 24 Mill. Schilling, für die Übernahme von Staatsgarantien im Fremdenverkehr mit devisengebundenen Ländern vorsieht.

Die C.S.R. schafft damit einen Sicherheitsfonds zur reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs aus allen devisenbewirtschafteten Ländern und ermöglicht damit ihrer Propaganda die volle Entwicklungsmöglichkeit.




Mit diesem Modus hat die C.S.R. jedenfalls eine Regelung getroffen, die von Seite der Österr. Verkehrswerbung schon vor längerer Zeit in Vorschlag gebracht wurde. Es muß jedenfalls der Überlegung wert sein, ob nicht auch unser Fremdenverkehr aus den devisengebundenen Ländern in Form einer Staatsgarantie sichergestellt werden kann.

Nicht uninteressant scheint es auch, daß in dem Abkommen der C.S.R. mit Deutschland sich die zuständigen staatlichen Ressorts direkt, ohne Einschaltung des diplomatischen Weges, miteinander verständigen können.

Ein neues Reiseabkommen mit Deutschland ist besonders dringlich geworden, da durch die Reduktion der Tageszuteilungen von S 50.000 auf S 30.000 mit Jahresende keine nennenswerten Reserven auf dem Reiseverkehrskonto vorhanden sein dürften. Überdies muß bedacht werden, daß über eine allfällige kleine Reserve deutscherseits bestimmt schon längst disponiert worden ist, sodaß, falls kein neues entsprechendes Reiseabkommen mit Deutschland zustandekommt, neue Interessenten für Reisen nach Österreich kaum die hiefür erforderlichen Schillingbeträge erhalten werden. Schon heute ist zu konstatieren, daß der Hauptauslandsverkehr Deutschlands sich nach Italien und Jugoslavien erstreckt.

Die Schwierigkeiten, welche dem Abschluß neuer günstiger Reiseabkommen entgegenstehen, sind mir, wie schon erwähnt, bekannt. Da aber gerade in den wichtigsten Ländern, nämlich in Deutschland und der C.S.R. nur die Clearingspitzen für Österreich aktiv, die Handelsvolumen dagegen passiv sind, müßte m. E. ev. durch Dreiecks-Kompensationsverträge über andere Staaten ein Weg gefunden werden, um den Reiseverkehr nach diesen Ländern sicherzustellen.

10.) Schulung. Es sollten in allen österreichischen Volksschulen Lehrstunden eingeführt werden, welche sich ausschließlich mit dem Fremdenverkehr befassen (Umgang mit Fremden etc.) Darüber hinaus sollten die Zünfte bzw. die Gast- und Schankgewerbeinnung materiell in die Lage versetzt werden, in den wichtigsten Fremdenverkehrsgebieten Fremdenverkehrstagungen abzuhalten, anläßlich wel-

cher von den einzelnen Landesverkehrsorganisationen und der Österr. Verkehrswerbung Vorträge über Fremdenverkehrspflege zu halten wären.

R e s u m é

Es wäre verfehlt, für die nächste Zukunft eine gesicherte Aufwärtsentwicklung unseres Fremdenverkehrs erwarten zu wollen. Solange die Konkurrenz den Vorteil der Abwertung voraus hat, sind wir auf das schwerste gehandikapt. Die Erfahrung zeigt zur Genüge, daß gerade in der heutigen Zeit im Geschäftsleben Billigkeit bei hochwertiger Leistung auf allen Gebieten Trumpf ist.

Die von mir erstatteten Vorschläge nehmen auf dieses ausschlaggebende Moment besonders Bedacht; ihre Verwirklichung soll dazu dienen, Österreich als Fremdenverkehrsland den Rang zu sichern, den es sich in mühsamer Aufbauarbeit errungen hat.

Ich muß mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die bisher geleistete Arbeit unter dem Druck der Abwertungskonsequenzen und im Hinblick auf die immer gewaltiger werdenden Anstrengungen der Konkurrenzstaaten auf allen mit dem Fremdenverkehr in Verbindung stehenden Gebieten unter gar keinen Umständen genügen kann. Wie schon gesagt, ist es ausgeschlossen, sich durch Propagandaarbeit allein, mag sie auch noch so vorbildlich sein, durchsetzen zu können. Wenn z. B. die Schweizer Hotelkultur durch systematische Arbeit auf ein immer höheres Niveau gebracht wird und Österreich, das in dieser Beziehung schon heute wesentlich zurücksteht, weiter stehenbleibt, ist es völlig unmöglich, mit reiner Werbung unseren Fremdenverkehr weiter aufzubauen resp. im bisherigen Ausmaß erhalten zu können. Das heißt mit anderen Worten, die Werbung muß Erstklassiges, mit der Konkurrenz auf jedem Gebiete zumindest Gleichwertiges zu propagieren haben, um auf die Dauer erfolgreich sein zu können.




Ich bin mir wohl bewußt, daß das Geheimnis jedes Erfolges vor allem ein gesunder Optimismus ist. Ich glaube auch an einen Erfolg, trotz aller Schwierigkeiten, weil Österreich durch die Anpassungsfähigkeit seiner Bevölkerung an Fremde, zum Fremdenverkehrsland wie kein zweites Land prädestiniert ist.

Wege, die meiner Überzeugung nach geeignet sind, das von uns allen gewünschte Ziel in möglichst kurzer Frist zu erreichen, habe ich mit meinen Vorschlägen, wie ich glaube, gewiesen.

Erb



### Ministerkomitee vom 22. November 1937

| | |
|---|---|
| **Anwesend:** | Bundesminister Resch, Staatssekretär Rott, Neumayer, Pilz, Taucher, Feest |
| **Beamte:** | MR Dr. Hofbauer[1], F.M.<br>SChef Klucki[2], F.M.<br>MR Dr. Franz Groß[3], F.M.<br>SChef Egger[4], F.M.<br>Beamter des Bundesmin. für Justiz<br>MR Dr. Spaun[5] (B.M. f. soz. Verwaltung) |
| **Schriftführer:** | MOK Dr. Hubinger[6] und Dr. Suchanek |
| **Dauer:** | 10.15 – 11.30 |

R e s c h: Umfang Rechtsgutachten Bundeswirtschaftsrat, das nicht vervielfacht wurde, Vorschlag bezieht sich auf Stammgesetz, das umgeändert werden soll, Anregungen, die finanziell ins Gewicht fallen. Kann nur, wie ich ihm auch erklärt habe, zur Kenntnis nehmen und betreffen Erhöhung von Versicherungsleistungen, insbesondere der Angestelltenversicherung. In der letzten Zeit werden verschiedene Wünsche geäußert, wie man Zuschläge macht, für die verschiedenen Zwecke der Sozialversicherung. So hat Mina Wolfring[7] Brief geschrieben, wo sie sagt, sie hat Bundeskanzleramt Auftrag gegeben für die Gesetzesausarbeitung hinsichtlich eines Muttergroschens. Die Hausgehilfinnen waren bei mir und haben erklärt, sie sind viel schlechter dran als die Arbeiter. Ersuchen um Einhebung eines Hausgehilfengroschens (5 g) zugleich mit Sozialversicherungsbeitrag. Staatsrat Waldstätten[8] steht auf dem Standpunkt, Kriegsbeschädigte, die sich so geopfert haben, für die muß man mehr tun und es wäre angezeigt. Zuerst gemeint 10 g bei Ravag-Beitrag. Ich muß das natürlich ablehnen. Wohin kommen wir denn, wenn wir Zwecksteuer in dieser Form

---

[1] Dr. Franz Hofbauer, Ministerialrat in der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen.

[2] Dr. Ludwig Klucki, 1. August 1936 Ernennung zum Sektionschef, Leiter der Sektion VI des Bundesministeriums für Finanzen.

[3] Dr. Franz Groß, Ministerialrat in der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen.

[4] Dr. Rudolf Franz Egger, 12. November 1936 Ernennung zum Sektionschef, Leiter der Sektion I des Bundesministeriums für Finanzen.

[5] Dr. Eugen Spaun, Ministerialrat in der Sektion II des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

[6] Dr. Walther Hubinger, Ministerialoberkommissär in der Sektion II des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

[7] Mina Wolfring, Leiterin des Mutterschutzwerkes der Vaterländischen Front und Rätin der Stadt Wien.

[8] Egon Waldstätten, 22. Mai 1937 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, ab Juli 1936 Bundesobmann des Einheitsverbandes der Kriegsopfer Österreichs, ab September 1936 Mitglied des Kriegsgeschädigtenfonds und des Verwaltungsausschusses.

einheben. Es wird ohnehin Unterstützungsfonds, Kammerumlage, Siedlungsgroschen eingehoben und es wird der Arbeitsgeber und -nehmer immer nur glauben, es ist das ein Sozialversicherungsbeitrag. Ich mache aufmerksam, daß ich das ablehnen muß, nicht weil ich Gegner des Mutterschutzwerkes oder Kriegsbeschädigter bin, sondern prinzipielle Frage. Wenn ich mehr einhebe, so nur, um Rentenalter der Angestelltenversicherung zu sichern.

Novelle selbst: Zweck war ursprünglich der, eine Vereinfachung der Verwaltung herbeizuführen. Widersprüche zu beseitigen. Es ist selbstverständlich gewesen, daß damals, wie das Gesetz beschlossen wurde, es sehr schnell gegangen ist, über Nacht. Ich bin davon Gegner, weil leicht Fehler hineinrutschen. Gott sei Dank nicht viele Fehler. Das ist einmal die Hauptsache. Damit man nicht nur mit diesen Sachen kommt, Verwaltungsvereinfachung, Richtigstellungen, sind einige sozialpolitische Forderungen erfüllt worden, die meiner Ansicht erfüllbar sind, ohne Bedenken für die Zukunft. Alles, was finanziell ins Gewicht fällt, muß ich ablehnen. Daher der Vorwurf, daß die Novelle nicht das bringe, was man sich erwartet hat. Leute geglaubt, die II. Novelle wird die seinerzeitigen Kürzungen aufheben. Bemerke, daß 50 Mill. damals erspart wurden. Wenn ich aufhebe, brauche ich dieses Geld. Der Gewerbebund, Raab[9] an der Spitze, K.[10] und Genossen waren bei mir und haben verlangt, eine Senkung der Soziallasten, sie seien nicht imstande, sie auf die Dauer zu tragen. Sie sähen ein, daß bei Kranken- und Altersversicherung nicht möglich, die Arbeitslosen- und Altersver.[sicherung] ist keine Versicherung, wo man ermäßigen kann. Ich habe erklärt, daß das nur auf Kosten der Allgemeinheit gehe, wenn Beitrag auf 16 % herabgesetzt und Bund 4 % weniger bekommt, müßte der Bund das beisteuern. Das kann er nur, wenn er eine neue Steuer einhebt oder erhöht. Ich habe gesagt, ich bin nicht kompetent. Ich glaube auch nicht, daß jetzt der Moment, daß der Bund Mehrbelastungen auf sich nehmen wird. Ich lese aber in den Zeitungen, daß K. vorgestern wieder eine Versammlung abgehalten und Forderungsprogramm aufgestellt hat, in der dieselbe Forderung.




N e u m a y e r: § 91 (1) im Ministerrat gebeten, nicht das Wort Bundessteuer … öffentliche Abgabe … die Gerichte, auch Oberster Gerichtshof, ist nicht so, daß ausschließlich Bundesabgabe. Bei einer Aufteilung, bei einer Zwangsversteigerung Sozialversicherungsbeitrag und Bundesabgabe und dann erst landesgesetzliche Vorzugsrechte. Ich bin wiederholt bei Gemeinde Wien auf die 2. Stelle verwiesen worden.

R e s c h: Diese Frage hat die verschiedenen vorberatenden Organe beschäftigt. Vertreter des Justizministeriums aufgetreten und gesagt, daß diese Fassung noch vorwiegend ist. Hat gesagt, es gibt Landessteuern, die nicht gleichgestellt sind, sogar an 3. Stelle. Staatsrat wie Länderrat.

---

9 Ing. Julius Raab, ab Jänner 1934 Präsident des Gewerbebundes, 1. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, 28. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundestages, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister für Handel und Verkehr.

10 Es könnten die Vizepräsidenten des Gewerbebundes, Julius Kampitsch oder Dr. Josef Kresse, gemeint sein.

Vertreter der Justiz: Es ist so gewesen, es war bisher Fassung so, daß Sozialversicherungsabgabe unmittelbar hinter Bundesabgabe rangiert. Die zwiespältige Judikatur, § 216 EO [Exekutionsordnung] alle Abgaben gleichgestellt, Bundes-, Gemeinde- und Landesabgaben gemeinsam berücksichtigt und dann noch einmal in Konkurrenz zur Sozialversicherungsabgabe hinter Bundesabgabe, zuerst die Bundes- und dann erst Gemeinde-, Landes- und Sozialversicherungsabgabe daran kommen. Wenn das vorgeschlagen, wird es noch mehr Verwirrung. Die Klarstellung wird nie erreicht werden.

Neumayer: Was ist dann mit der Mietenaufwandsteuer. Damit bin ich durchgefallen bei der Gemeinde Wien.

Vertreter der Justiz: Jetzt heißt es Sozialversicherung unmittelbar hinter Bundesabgabe.

Neumayer: Oberster Ger.[ichtshof] hat gesagt, Rangbindung der Landesabgabe ist nicht vorgesehen. Daher Gemeinde Wien erst nach allen berücksichtigt worden.

Vertreter: Diese Judikatur ist verlassen worden. Jetzt rangieren alle gleich.

Neumayer: Länderrat hat Antrag gestellt. Ich weiß nur, daß ich seinerzeit dazugekommen bin. Wenn Justiz Fassung findet, die mich befriedigt.

Pilz: Die Sozialversicherung sollte Dir näher stehen, der Du nachschießen mußt.

Neumayer: (Liest § vor).

Resch: Die Länderabgaben sind Bundesabgaben gleichgestellt (EO).

Neumayer: Bundesabgaben und den gleichgestellten öffentlichen Abgaben.

Resch: Das würde argumentum e contrario sein. Würde man meinen, nur jene, die hinter den Bundesabgaben rangieren.

Neumayer: Ich fürchte nur, daß wir dasselbe erleben wie ihr.

Vertreter des Soz.: Länderrat hat Fassung, die verschlechtert die Stellung der Sozialversicherungsbeiträge.

Vertreter Justiz: Die Gleichstellung der Gemeinde- und Bundesabgabe könnte nicht in dem Sozialversicherungsgesetz verankert werden.

Neumayer: Ich bekomme Zusage, wenn wieder Praxis eintritt, daß EO geändert wird.

Vertreter Justiz: Man wird das prüfen. Gutachten des Obersten.

Resch: Protokollieren!

Neumayer: Es wird protokolliert, daß Justizministerium Gutachten auf jeden Fall einholen wird.

Vertreter Justiz: Wenn Judikatur ohnehin die Richtung geht. Die letzten Erkenntnisse gehen dahin, daß sie grundsätzlich gleichstehen.

Neumayer: Einverstanden.

S. 17, P. 9 statt gleichzustellen, gleichzuhalten,

Abs. 3 Einschaltung diesen Grundbuchstand, aus Anlaß derartiger Übertragungen erforderliche Eingabe

276. Verordnung erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

§ 340 a Sektionschef Egger: (3) Etwas präzisere Fassung statt letzter Satz: Um die vorerwähnte Ablöse zu leisten, sind von den Stempel-



und Rechtsgebühren befreit. Die Befreiung hat den im § 136 (3) bezeichneten Umfang.

Neumayer: Ich habe schon im Ministerrat gesprochen, wenn Sozialversicherung … das Privatversicherungsgeschäft beantragen. Wir haben vor nicht zu langer Zeit in ziemlich weitgehender Art uns mit Förderung des Privat=[11] befassen müssen, weil wir mit Versicherungsfonds sonst weitere Vorsorge treffen müssen. Die damals ausgegebenen Obligationen werden gedeckt durch die Versicherungsumlage. Diese Konstellation hat ein gewisses Loch offen gelassen, das haben wir gestopft zu Lasten der Bundesfinanzverwaltung und haben uns den Kopf zerbrechen müssen wie man Privat= in Österreich fördert. Je mehr zurückgehen, umso kleiner die Umlage und die Gefahr, daß Fonds wieder insuffizient wird. Klage, die geführt wird, ist die, daß über den Rahmen der Sozialversicherung durch freiwillige Versicherungen weggegangen wird, die Prämie sei bescheiden. Bei Altersversicherung haben wir Gebührenermäßigung gemacht, um den Angestellten zusätzliche Altersvorsorge zu gewähren. Mehr finanzielle Begünstigungen hiefür auch hinsichtlich Gebühr. Ich muß sagen, das hat sich bei der Angestelltenschaft äußert günstig ausgewirkt. Den …... statt Remunerationen zu geben, zusätzliche Privatversicherung und um die auf schmaler Basis gesetzte öffentliche Sozialversicherung aufzubessern. Was hier geschieht, komme diesem Gedanken abwegig dazwischen. Ich habe seinerzeit bei diesen ganzen Verhandlungen auch privaten Versicherungen die Zusage gemacht, daß ich sie nach Kräften unterstützen werde, um zu erreichen, daß Privatversicherung durch die öffentliche Hand nicht kürzer wird.

SChef Egger: Absatz 4 sieht vor, daß Ärztekosten soweit nicht übersteigen, Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren genießen. Bedingung ist nur, daß soweit sie nicht übersteigen, wenn diese Grenze eingehalten ist. Die Versorgungskassen werden nicht nur den übernommenen Stock haben, sondern auch eigenen schon früher vorhandenen Stock, der auf ganz gewöhnlichen Versorgungszusicherungen entstand, die aber nach der heutigen Rechtslage gebührenpflichtig sind. Es ist nicht möglich, nunmehr weil Übertragungsgebühr auf Arztkassen stattfand, auf ihr bisheriges Maß hinaus auszudehnen. Es wäre daher, wenn überhaupt. Ich will nicht vorgreifen, etwas Klucki noch dazufügen, vom gebührenrechtlichen Standpunkt nur Regelung dann, in dem Rahmen die Freiheiten, die wenn die Kasse bleibt, übertragen würden. Wenn Ärzteversorgungskasse, wenn sie übernimmt, vollständig getrennten Block übernimmt. Die Gebührenbehörde kann dann später nicht entscheiden. Es wäre für die Gebührenbehörde ganz ausgeschlossen, später aus dem einzelnen Vertrags- und Rechtsgeschäft herauszulösen, wohin sie gehören. Auch das Wort „soweit" Schwierigkeiten, wenn überschritten wird, nicht ganz verloren, was wieder Teilung nach sich ziehen müßte.

Egger: Außerdem falls Ärzteversorgungskassen den abgenommenen Versorgungsbeständen und die ihnen gewidmeten Vermögenschaften gesondert verwalten und verrechnen, kommen die ihnen im § 136 vorgesehenen Gebührenfreiheiten für den abgenommenen Versorgungsbestand dann

[11] Das Zeichen „=" kommt immer wieder vor und steht wahrscheinlich für „Versicherung".




zu, wenn das Ausmaß der Leistungen das der gleichartigen nicht übersteigt.

K l u c k i: Ausführungen des Ministers unterstreichen: Im § 43a[12] (1) heißt es für die in der Sozialversicherung tätigen Ärzte … eingerichtet werden kann. Diese Bestimmung in der Sozialversicherung tätigen Ärzte wie weit über die angestellten Ärzte hinaus. Der Kreis ist soweit gezogen, daß unter Umständen die ganze Ärzteschaft Österreichs in der Invaliditäts- und Altersvorsorgung. Das bedeutet für Privat= harte Schläge. Ich will nicht davon sprechen, daß Beispielsfolgerungen möglich werden, z. B. Rechtsanwalt. Solcher Eingriff in die Privat… ist nicht nur einzelnen Anstalten gefährdend, Zusammenlegung von Anstalten, auch Privatversicherung in wesentlicher Gefahr. Rott zu sich berufen und mich aufmerksam gemacht, daß jede Gefährdung der Angestelltenschaft der Privat= hintanzuhalten ist. Die staatsfinanziellen Interessen sind sehr groß. Jede Verminderung der Versicherungsgebühren an sich führt dazu, daß budgetäre Mittel des Bundes geschmälert. Auch kreditpolitische Bedeutung, denn die Prämie in der Privat= ist bald Grundlage für die Versicherungsfonds-Umlage. Wenn diese Grundlage vermindert wird, Versicherungsfonds-Anleihe in Gefahr gebracht. Dies ist jetzt besonders wichtig, weil Teile der Anleihe außerhalb der vorwiegend unter Ärzten gefunden und mündelsicher gilt. Das Finanzministerium hat die finanzielle Belastung auf sich genommen, um Versicherungsfonds-Anleihe zu sichern. Es ist unmöglich, daß, wenn diese Bestimmung durchgeführt, die Versicherungsfonds-Umlage nicht mehr sicher und Finanzministerium gezwungen, weitere Zuschüsse zu leisten. Zusammen mit Regelung der Fondsumlage große Aktion zur Förderung der Privatversicherung eingeleitet. In dieser Aktion wurde zunächst einmal die Rentenversicherung bedeutend begünstigt. Die Versicherungsgebühr für Kollektivversicherung heruntergesetzt auf Satz der Versorgungseinrichtungen und wir haben gleichzeitig die Minimalprämienverordnung novelliert, um solche Kollektivversicherungen möglich zu machen. Dagegen ist § 340a, indem er auf diesem Gebiet vorläufig in die Sozialversicherung hinübernehmen will. Ich glaube, sehr ernste Bedenken vom Standpunkt des Finanzministeriums.




R e s c h: Ich glaube nicht, daß das so ausfallen wird. Ich glaube, daß Referent versucht, Geschäfte bei der Privatversicherung zu behalten. Ärzteversicherung ist aber notwendig. Wir haben andere Verrechnungssysteme. Früher waren es angestellte Kassenärzte, die pensionsberechtigt waren. Das kommt jetzt weg. Sie haben das Bestreben, daß die Ärzte die Versorgung nicht verlieren. Wäre kolossale Verschlechterung. Ich kann auch den Antrag des Vertreters der Gebührenabteilung nicht verstehen. Vielleicht habe ich es noch nicht ganz erfaßt, wollten sie, daß das an Stelle des Absatzes 4 kommt. Ist Klucki einverstanden oder will er noch etwas?

K l u c k i: Ich habe Bedenken gegen tätig, das sind nicht die früher angestellten. Tätig sind mehr als bisher angestellt waren.

R e s c h: Ja, das ist gemacht worden, um mehr Ärzte zu beschäftigen. Hat auch etwas für sich in der Krankenbehandlung, wenn Kranker weiß, daß nicht angestellt, sondern er sich freiwillig wählt.

---

[12] Soll wahrscheinlich „340a“ heißen.



Neumayer: Wie ist folgendes, bei Angestelltenkrankenkassen der Stadt Wien? Fallen die auch unter dieses Gesetz?

Resch: Sie fallen nicht unter das Gesetz, können aber in Versorgungskassen aufgenommen werden.

Vertreter Sozialmin.: Sie fallen eigentlich nicht darunter.

Resch: Ich halte das für eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes.

Neumayer: Die Leute werden überhaupt ihre Privatversicherungen auflassen.

MinRat Spaun: Es dreht sich hier um die ideologische Seite. Widerstand gegen das alte Arztsystem. Wir haben in Steiermark starke Bewegung. Sie wollen angestellte Ärzte bleiben mit allen Konsequenzen. Das ist vom Standpunkt der Administration sehr bequem. Es dreht sich hier um mehr, daß dem Kranken die Wahl freibleiben soll, das war der Grund, warum das neue Ärztesystem eingeführt wurde, das bei den Ärzten Widerstand fand. Wenn wir diesem Verlangen nachgeben würden, den Regimentsarzttypus einführen wollen, wäre das bequem. Wären angestellte Ärzte. Aber man will einen sachlichen Fortschritt erzielen. Freie Arztwahl, ständige Beobachtung des Kranken. Das ist Analogie der Notarversicherung. Wenn man alles bedenkt, daß ein großer Teil nichts anderes als die Fortsetzung des alten Zustandes hinsichtlich der Sicherung der Pensionsansprüche darstellt. Wären das Angestellte, würde Rente steuerfrei sein, alles was darüber ist.

Egger: Es bezieht sich nicht nur auf Versorgungsgebühr, sondern 136 auch auf andere Gebühr. Ich kann mir nicht vorstellen. Angenommen es übersteigt um etwas. Die Gebührenbefreiung ist eingeschränkt. Wie wird sich das auswirken? Nehmen Sie an, die Kasse kauft eine Realität. Was ist gebührenfrei und -pflichtig? Niemand kann das herauslesen.

Soziales: Nach Prozentsatz läßt es sich trennen.

Resch: Läßt sich versicherungstechnisch genau berechnen.

Egger: Das ist Komplikation, die ins Aschgraue geht. Dann wird die Sache gebührenfrei, die man nicht machen wollte. Statt soweit müßte man zumindest sagen wenn.

Resch: Wenn Sie nur statt „soweit" nur „wenn will", bin ich einverstanden.

Egger: 2. Verbände, die sie weit herausgreifen und daß sie der Ärzteschaft gebührenfreie Versorgungsgenüsse zukommen lassen.

Resch: Hatten sie bisher.

Egger: 340 (2) ist bezogen, also alle tätigen Ärzte. Die Ansprüche, die in Betracht kommen, wird Versorgung gebührenfrei. Es wäre nichts dagegen zu sagen, wer heute das Privileg trägt, soll es behalten. Wenn aber die Versorgungskassen mit den einzelnen Ärzten innerhalb des Rahmens, der heute ist, ganz frei abschließen, das heißt, jeder Arzt und wenn Sie von freier Arztwahl sprechen.

Sozialvertreter: Zugelassener.

Resch: Alle kann ich ja nicht zulassen.

Klucki: Aber großer Teil.

Resch: Mehr wie jetzt, ungefähr das Doppelte.

Egger: Wir erweitern den Kreis der öffentlich-rechtlichen Versicherung in ganz kolossalem Maße. Dieses Präjudiz sind ......... die andere wird kommen. Die Privatversicherung zahlt das jedenfalls darauf.

R e s c h: Ich glaube, daß Ihre Formulierung den jetzigen Zustand verschlechtert. Wenn sie Formulierung bringen, die den jetzigen Zustand beläßt.

E g g e r: Vielleicht können wir das Richtige finden.

R e s c h: Ich muß auch damit rechnen, wenn ich nicht Ärztesystem habe, sondern beim alten bleibe, kommen immer neue dazu. Ich muß sagen, die 500 wird immer gleich bleiben, ich werde später vielleicht bei mehr Beschäftigung 550 brauchen. Die 500 sterben ab. Ich muß doch bei den 500 bleiben. Wir wollen die Pensionslasten wegbringen und sagen, macht euch das allein. Ich glaube nicht, daß Sie es billiger machen können als in der Privatversicherung. Es sind auch Satzungen notwendig, die genehmigt werden müssen. Ich habe nichts dagegen, das im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu machen. Wenn Formulierung, wo keine Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung eintritt, einverstanden.

N e u m a y e r: Noch einmal darüber unterhalten.

R e s c h: Aber möglichst bald.

E g g e r: Nicht was angewachsen ist, sondern der Inhalt, der heute aus Vereinbarungen mit den Kassen ersichtlich ist, weiter.

S o z i a l v e r t r e t e r: Es ist eine Systemänderung.

R e s c h: Es soll keine Kassenverbände mehr geben. Es soll aufgeteilt werden.

P i l z: Es sind keine Dienstverträge mehr, sondern Werkverträge.

R e s c h: Eine Zulassung zur Ausübung des Dienstes. Was sie jetzt haben, ist eine soziale Errungenschaft, die kann ich ihnen nicht wegnehmen.



E g g e r: Ein zugelassener Arzt, wenn auch nur kleine Betätigung, kann sich denselben Versorgungsgenuß verschaffen wie der, der heute voll beschäftigt ist. Das ist die furchtbare Konsequenz.

S o z i a l v e r t r e t e r: Es gibt keine ausgiebige Privatpraxis mehr. Sind auf Praxis angewiesen.

E g g e r: Und die nicht zugelassen.

S o z i a l v e r t r e t e r: Die hungern.

R e s c h: Ich habe um 50 % zuviele Ärzte.

E g g e r: Der Ärztestand hat die Möglichkeit zu einer ganz wesentlich verbilligten Versicherung.

R e s c h: Damit wir zu einem Resultat kommen, vielleicht geringer Ausgleich, keine Verbesserungen und …[13]

N e u m a y e r: Änderung des Systems ist zu begrüßen. Wir haben privilegierte freie Berufe, der Sozialversicherung ……………………………. wird.

R e s c h:

K l u c k i: Dann die große Schwierigkeit bei Sozialversicherung.

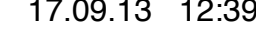
N e u m a y e r: Ein großer Teil der Ärzte ist privat versichert.

R e s c h: Wenn er wirklich etwas verdient. Ich kann nicht deswegen, weil in der Privatversicherung mit jedem Groschen gerechnet wird. Vielleicht finden wir einen Ausweg. Das ganze System ist neu. Ich weiß nicht, ob es sich bewähren wird.

E g g e r: Das, was wir an Gebühren hergegeben haben, bekommen wir nicht mehr.

[13] An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.





R e s c h: Es gibt viele Sozialversicherungsfachleute, die sagen, das Wahlsystem ist Unsinn.

N e u m a y e r: Selbstverständlich werden sämtliche Vertragsärzte der Krankenversicherungsanstalt der Stadt Wien.

S o z i a l v e r t r e t e r: Wenn er in der Sozialversicherung tätig ja, als Vertragsarzt der Krankenanstalt der Gemeinde Wien.

R e s c h: Statt soweit wenn.

N e u m a y e r: Ich habe ernste Bedenken, wenn Satzungen vorliegen, daß Prämie sehr hoch.

K l u c k i: Mitwirkung bei der Statutgenehmigung.

R e s c h: Satzungen im Einvernehmen mit dem Finanzminister genehmigen.

§ 340a (2) Die Satzungen und Einigung bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Wenn Sie außerdem einen Ausweg finden, habe ich nichts dagegen.

E g g e r: Bei Aufstellung der Bedingungen in den Satzungen werden große Schwierigkeiten sein, in dem Rahmen zu halten, der dem bisherigen Inhalt gleichkommt. Es wird sich soweit erweitern, daß der ganze Stand hineinkommt.

S o z i a l e s: Es besteht die Absicht, nur die Hälfte der praktizierenden Ärzte.

K l u c k i: Wie viele?

S o z . V e r t r.: 4.000.

T a u c h e r: Wie viele heute?

S o z . V e r t r.: 3.000.

E g g e r: Die ausgeschiedene Hälfte ist die erste Gruppe, die weitere Ausnahmen verlangt.

R e s c h: Die können ja keine Prämien zahlen.

S o z . V e r t r.: Oder es sind Fixangestellte.

R e s c h: Finden wir bis nachmittag keinen Ausweg, bringen wir es in dieser Form ein.

N e u m a y e r: Aber die Herren unterhalten sich noch darüber. Mindestens muß man dasselbe verlangen wie für Zuschußkassen wie Pensionserfüllungskassen[14]. Schlechter[15]

352: Weiter heute nur begünstigte Übertragungen der Liegenschaften.

R e s c h: Den Zuschußkassen dieselbe ……… wie den Erfüllungskassen.

N e u m a y e r: Wir gehen weiter 136 (3). Nachmittag auch noch beraten. In den Erläuternden Bemerkungen aufnehmen.

T a u c h e r: § 74 (1) Grobe Fahrlässigkeit streichen. Oder durch grobe Fahrlässigkeit. Lit. b.

R e s c h: Das ist Stammgesetz, das kann ich hier nicht ändern. Wenn Erhöhung Anfang. Das ist alte Forderung.

132a (5) Nach dem Worte Krankenversicherung und Arbeitslosen- und Altersfürsorge.

R e s c h: Das ist mehr oder weniger Angelegenheit, die Finanzminister angeht. Ich muß als Sozialminister dafür sorgen, daß der Beitrag zur Gänze hereinkommt.

---

14 Zum Pensionserfüllungskassengesetz vgl. MRP 1057/2.

15 An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.



P i l z: Früher im AVG. war es allgemein, daß die Feststellung der Zuständigkeit nur für die Zukunft gilt.

S o z i a l . V e r t r e t e r: Er bezieht sich auch auf andere Gesetze, Landarbeiter[16], Bundesangestellte[17] oder Hausgehilfen[18]. Um festzustellen, daß früher gar keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Streitigkeiten zwischen Landarbeitern und gewerbliche wäre eine Ungerechtigkeit.

R e s c h: Ich glaube, es ist gerechtfertigt, wenn Zuständigkeit feststeht.

P i l z: Furchtbar viele Streitigkeiten werden kommen.

S o z i a l e s: Der Pensionsversicherungsbeitrag ist früher allerdings nachverlangt worden.

R e s c h: Ist Sache des Finanzministers.

N e u m a y e r:

§ 162 (2) soll neuer Absatz angefügt werden: Daß wenn ...

R e s c h: Das ist wider Stammgesetz. Du willst wegen Schlöglmühl.[19]

T a u c h e r: Ich melde nur an für Änderung des Stammgesetzes. Erhebung habe ohne Rücksicht auf Stammgesetz leider nicht stattgefunden. Dasselbe gilt für 172. Logische Bestimmung für Arbeiter ......... Bitte um Vormerkung. Bezieht sich heute nur auf Angestellte.

T a u c h e r: Anfrage, beabsichtigst Du 71a zu ändern?

R e s c h: Das ist verschwunden. Die Abfertigung ist verschwunden. Ich habe geglaubt, es ist etwas Gutes. Im Bundeswirtschaftsrat hat Margarétha[20] erklärt, sie haben kein besonderes Interesse. Raab erklärt, habe kein Interesse.





R e s c h: Ich habe dann gesagt, ich lasse es.

---

16 Vgl. zur Gesetzeslage BGBl. Nr. 31 vom 2. Februar 1937 sowie die Ausführungen in MRP 1044/11 vom 20. November 1936. Zu einem Überblick vgl. Hermann Koban, Die österreichische Landarbeiterversicherung, in: Die Sozialversicherung. Fachblatt für die gesamte Sozialversicherung, I. Jg., Nr. 3 vom 1. Dezember 1936, S. 13–15.

17 Vgl. BGBl. Nr. 10/1933 sowie die Ausführungen in MRP 1044/10 vom 20. November 1936.

18 Vgl. zur Gesetzeslage BGBl. Nr. 407 vom 9. Dezember 1936 sowie die Ausführungen in MRP 1044/14 vom 20. November 1936.

19 Die früher ärarische Papierfabrik Schlöglmühl bei Gloggnitz/NÖ ging 1869 in eine Aktiengesellschaft über. 1908 erfolgte durch Aktientausch und Kapitalserhöhung die Angliederung an die Neusiedler AG für Papierfabrikation. Die AG der Papierfabrik Schlöglmühl, deren Besitz zwei Papierfabriken in Schlöglmühl und Stuppach, eine Natron-Zellulosefabrik und eine Pappenfabrik in Stuppach sowie sechs Holzschleifereien umfaßte, blieb jedoch eine selbständige Firma. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1018 sowie Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichs Großunternehmungen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 202–206. Vgl. zur Übernahme der Neusiedler AG den Beitrag von Peter Melichar in: Ulrike Felber/Peter Melichar/Markus Priller, Berthold Unfried/Fritz Weber, Ökonomie der Arisierung. Teil 2: Wirtschaftssektoren, Branchen, Falldarstellungen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 10/2), Wien/München 2004, S. 368–371.

20 Dr. Eugen Margarétha, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates.

S o z i a l v e r t r e t e r: Liest Gutachten vor.[21]

T a u c h e r: Wenn das so ist, gut.

R e s c h: Dann kann ich sagen, wir können es einbringen. Satzungen im Einvernehmen mit Finanzminister abgeändert. Referenten zusammensetzen, heute.

[21] Die Gutachten liegen MRP 1064 bei.

# 1065.

1937-12-10

| | |
|---|---|
| **Anwesend:** | Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl |
| **Vorsitz:** | Schuschnigg |
| **Schriftführer:** | Troll, Suchanek |
| **Zugezogen:** | Fleisch, Feest, Adam |
| **Dauer:** | 10.00[1] – 14.00 |

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Frage eines Widerrufes der Einbürgerung.*
2. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
3. *Regelung der Amtsstunden am Samstag (Wochenende).*
4. *Remunerationen und Geldaushilfen für Bundesbedienstete.*
5. *Maßnahmen zur Herabsetzung des Aufwandes an Reisegebühren.*
6. *Bundesgesetz über die dienstrechtliche Behandlung der Militärdienst leistenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten.*
7. *Verlängerung der Bestimmungen über die geteilte Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten.*
8. *Bundesgesetz über das Auflegen ausländischer Zeitungen (Zeitschriften).*
9. *Abkommen mit Ungarn über gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tularämie.*
10. *Ergänzung des Handels- und Schiffahrtsabkommens mit Finnland.*
11. *Verlängerung der Frist des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934.*
12. *Bundesgesetz über die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.*
13. *XX., XXI. und XXII. Internationale Arbeitskonferenz in Genf 1936.*
14. *Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern.*
15. *Session des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes 1937.*
16. *Bundesgesetz über die Einführung einer Zusatzsteuer zur Biersteuer für neuerrichtete Brauereien.*
17. *Bundesgesetz über Änderung des Zolles für Ferrosilizium.*
18. *Bundesgesetz über die Ermächtigung zur Ermäßigung des Zolles für Blei der Nr. 412 b des Zolltarifes.*
19. *Übergabe des Praters an die Stadt Wien.*
20. *Subvention für die Wiener Messe A.G.*
21. *Ausfolgung von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen; Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds; Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau.*
22. *Bundesgesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.*
23. *Erstreckung der Geltungsdauer von Bestimmungen über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“*

---

[1] *„10.05“.*

*in den zeitlichen Ruhestand und von besonderen diese Bediensteten betreffenden Maßnahmen.*
24. *Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg.*
25. *Bundesgesetz über den Salzburger Almkanal.*
26. *Frage der Rückstellung von Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß.*

**1**

Bei Behandlung des Einlaufes stellt B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fest, daß im letzten Ministerrat die Einbürgerung eines Studenten genehmigt worden sei,[2] der dann als Führer des in der Folgezeit stattgefundenen Streiks an der Hochschule für Bodenkultur aufgetreten sei, sodaß eine Relegierung[3] habe ausgesprochen werden müssen.[4] Es erschiene daher zweckmäßig, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wonach die Einbürgerung widerrufen werden könne, wenn sich der Eingebürgerte innerhalb einer bestimmten Frist nach erfolgter Einbürgerung einer schweren strafbaren Handlung schuldig mache. Bei dieser Gelegenheit könnte man allenfalls auch die Möglichkeit festsetzen, gewissen Personen, die nach dem Krieg nach Österreich eingewandert und daselbst eingebürgert worden seien, die Staatsbürgerschaft wieder abzuerkennen. Die gegenständliche Anregung sei sicherlich geeignet, bei der Bevölkerung großen Widerhall zu finden und sollte daher ernstlich in Erwägung gezogen werden.[5]




2 In den den zeitlich relevanten Ministerratsprotokollen beiliegenden Materialien konnten keine Informationen dazu eruiert werden.

3 Relegierung: Entfernung, Verweis, Ausschluß (von der Hochschule).

4 Deutschnationale und antisemitische Positionen hatten trotz des Verbots der Nationalsozialistischen Partei eine sehr starke Basis an den Hochschulen und Universitäten behalten. Ende 1937 und Anfang 1938 war es immer öfter zu Demonstrationen und Terrorakten nationalsozialistischer Studenten gekommen. In Folge der geplanten Novellierung der medizinischen Studien- und Rigorosenordnung (vgl. BGBl. Nr. 412 vom 7. Dezember 1937, Verordnung des Bundesministers für Unterricht über die teilweise Abänderung der Verordnung R.G.Bl. Nr. 102/1903 in der Fassung der Verordnung B.G.Bl. Nr. 329/ 1935) fanden Ende November 1937 Demonstrationen und Streiks aller Fraktionen an der Universität Wien statt, die deswegen einige Tage geschlossen wurde. Angesichts der Protestmaßnahmen zog die Regierung Ende November 1937 den Erlaß zur rückwirkenden Verlängerung des Medizinstudiums zurück, nach Abflauen der Proteste wurde dieser jedoch in abgeschwächter Form verabschiedet. Vgl. Andrea Griesebner, Politisches Feld Universität. Versuch einer Annäherung anhand der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden zwischen 1918 und 1990, Diplomarbeit, Wien 1990, S. 62–63. Laut offiziellen Angaben war der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule für Bodenkultur nicht betroffen. Vgl. die Berichterstattung in der Wiener Zeitung vom 23. bis 29. November 1937. Zur Thematik vgl. exemplarisch Verdrängte Geschichte? Die Hochschule für Bodenkultur im Austrofaschismus und Nationalsozialismus, Wien 1985 sowie Juliane Mikoletzky, „Von jeher ein Hort starker nationaler Gesinnung“. Die Technische Hochschule in Wien und der Nationalsozialismus, Wien 2003.

5 *„Skubl: Die polnischen Juden, die wir haben.“*



B.M. Dr. Glaise-Horstenau macht darauf aufmerksam, daß die zuständige Abteilung des Bundeskanzleramtes ohnehin an einem neuen Staatsbürgerschaftsgesetz arbeite.[6]

B.M. Dr. Pilz gibt zu bedenken, daß die Einführung einer Staatsbürgerschaft auf Probe oder unter Festsetzung einer Bewährungsfrist Staatsbürger erster und zweiter Klasse schaffen und daher den Prinzipien der Verfassung widersprechen würde.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, daß die gegenständliche Frage bei der Ausarbeitung des neuen Staatsbürgerschaftsrechtes in Erwägung gezogen werden sollte. Jedenfalls wäre hiebei auch die Möglichkeit des Widerrufes der Einbürgerung pro praeterito[7] zu prüfen.[8]

**2**

Bundeskommissär Dr. Fleisch berichtet, daß seit Mitte Oktober des laufenden Jahres in 32 Fällen gegen öffentliche Bedienstete wegen staatsfeindlicher Betätigung habe eingeschritten und der Amtsverlust beziehungsweise die Enthebung vom Dienste habe ausgesprochen werden müssen. In 6 Fällen sei die Wiedereinsetzung in den Dienst beziehungsweise die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt worden. Außerdem seien zwei größere Begnadigungsaktionen gegen an der Februarrevolte des Jahres 1934 beteiligt gewesene öffentlichen Bedienstete durchgeführt worden, eine betreffend 51 Bedienstete der Gemeinde Graz[9], und eine, betreffend 58 Bundesbahnbedienstete in Linz. Von den Genannten seien jedoch nicht alle wieder in den Dienst gestellt worden, sondern es habe eine individuelle Behandlung jedes Einzelnen stattgefunden. In einzelnen Fällen besonders




6 Vgl. dazu den SA im AVA, BMJ, Sign. I K III, GZl. 10.990/1937, Zl. 10.990/1937 und Zl. 10.284/1938. Das Bundeskanzleramt hatte im Juni 1937 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes ausgearbeitet, womit das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl. Nr. 285/1925, in der geltenden Fassung abgeändert werden sollte. Das Bundesministerium für Justiz hatte in der Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf darauf hingewiesen, daß eine solche Regelung nicht zweckmäßig wäre und in Erwägung gestellt, ob nicht anstelle der Novellierung des bestehenden Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft entsprechend den in der Verfassung von 1934 aufgestellten Grundsätzen neu geregelt werden könnte, wozu ein einfaches Bundesgesetz genügen würde. Dieser Anregung war das BKA gefolgt und hatte einen neuen Entwurf eines Staatsbürgerschaftsgesetzes ausgearbeitet. Der Sammelakt enthält die Gesetzesentwürfe sowie die Stellungnahmen des BMJ. Vgl. auch das Aktenmaterial im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 141.258-6/1938; darin Gesetzesentwürfe und die darauf erfolgten Entgegnungen der beteiligten Bundesministerien sowie der Landeshauptmannschaften. Ein entsprechendes Gesetz wurde vor dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich nicht realisiert.

7 Pro praeterito: für die Vergangenheit; im nachhinein.

8 In den Entwurf des Staatsbürgerschaftsgesetzes wurde unter § 17 (2) aufgenommen: „Ein Österreicher, der sich im Auslande dauernd aufhält und sich offenkundig in Österreich in feindlichem Sinne betätigt, kann vom Bundeskanzler durch Ausbürgerung der Bundesbürgerschaft verlustig erklärt werden."

9 *„(25 Angestellte, 26 Arbeiter)"*.



schwerer Verfehlungen sei weder die Wiederindienststellung noch auch die Zuerkennung einer Pension erfolgt.[10]

**3**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage A[11] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die im Interesse der Erhaltung der vollen Arbeitsfähigkeit der Bediensteten getroffene und auch vom Standpunkt der Förderung des Ausflugsverkehres begrüßenswerte bisher nur probeweise Einführung des auf 13 Uhr festgesetzten früheren Dienstschlusses an Samstagen, am Allerseelentag und am 24. Dezember bis auf einen eventuellen Widerruf zu einer dauernden Einrichtung ausgestaltet werde.[12]

Der Ministerrat beschließt im Sinn dieses Antrages.[13]

**4**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage B[14] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) Das von der Bundesregierung am 26. Februar 1932[15] beschlossene grundsätzliche Verbot der Bewilligung von fallweisen Remunerationen wird aufgehoben.

2.) Remunerationen können im Höchstausmaß von 25 % des Kredites für Belohnungen und Aushilfen – soweit dieser Betrag für Geldaushilfen nicht erforderlich ist – bewilligt werden.




3.) 20 % des Kredites für Belohnungen und Aushilfen werden für die Bewilligung von Geldaushilfen in den letzten zwei Monaten des Jahres (November und Dezember) gebunden.

4.) Im Rahmen des Kredites können jeweils im Monat Dezember Geldaushilfen an Bundesbedienstete in wirtschaftlich besonders berücksichti-

---

[10] Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. die Verweise in MRP 1058/5. Zur Handhabung der Amnestie für politische Häftlinge 1937 vgl. die Ausführungen bei Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien 1978, S. 263–266.

[11] Beilage A, BKA, Zl. 236.761-BKP/1937, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten). Da die nach der Einführung des früheren Dienstschlusses am Samstag bzw. Allerseelen und am 24. Dezember gemachten Erfahrungen positiv waren und kein Nachlassen des Arbeitsquantums und der Arbeitsintensität oder eine finanzielle Mehrbelastung wahrgenommen wurde, sollte dieser zu einer dauerhaften Einrichtung umgestaltet werden.

[12] *„Fleisch: Gegen jederzeitigen Widerruf.*
*Schuschnigg: Ja.“*

[13] Vgl. AdR, BKA, Sign. 4, GZl. 148.780/1938, Zl. 226.860-BKP/1937, Zl. 236.761-BKP/1937 und Zl. 240.650-BKP/1937. Vgl. zur probeweisen Einführung des früheren Dienstschlusses MRP 1046/7 vom 21. Dezember 1936.

[14] Beilage B, BKA, Zl. 234.745-BKP/1937, Ministerratsvortrag (2 Seiten). Der Vortrag weicht inhaltlich nicht wesentlich vom Protokolltext ab.

[15] Vgl. MRP 776/5.



gungswürdigen Fällen auch ohne schriftliches Ansuchen flüssiggemacht werden.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[16]

**5**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet an Hand der Beilage C[17] über die zur Herabsetzung des Aufwandes an Reisegebühren getroffenen Maßnahmen. Redner fügt bei, es sei manchmal die Behauptung zu hören, die Versetzung des einen oder anderen Beamten sei nicht möglich, weil die Übersiedlungskosten zu groß seien. Die über diese Frage angestellten Berechnungen hätten nun ergeben, daß nicht einmal ein Sechstel des Reisegebühren- und Übersiedlungskredites für Übersiedlungen verwendet werde.[18]

St.Sekr. Dr. S k u b l bezeichnet diese Feststellung vom Standpunkt seines Bereiches aus als sehr wertvoll.

B.M. Dr. P i l z macht darauf aufmerksam, daß die Kosten gewerberechtlicher Kommissionen nicht von der öffentlichen Hand, sondern von den Parteien getragen würden. Im Hinblick auf diese Tatsache warne Redner davor, bei gewerblichen Kommissionen etwa den Gewerbeinspektor als Sachverständigen an Stelle eines Amtstechnikers verwenden zu wollen, zumal da der Vertreter des Gewerbeinspektorates bei solchen Kommissionen als Partei auftrete. Redner wisse von seiner Tätigkeit als Bezirkshauptmann in Niederösterreich[19], daß dort bei Durchführung gewerblicher Kommissionen bereits seit 30 Jahren größte Sparsamkeit geübt werde.




B.M. Dr. R e s c h meint, daß diese Feststellung mit der Praxis nicht übereinstimme. Es sei vielmehr zu beobachten, daß sich die Beamten bemühten, wo immer es nur angehe, eine Kommission herauszuschlagen, insbesondere dann, wenn sich ihnen die Gelegenheit biete, eine sehenswerte Gegend zu bereisen. Diese Erfahrung habe Redner nicht nur bei den Sozialversicherungsträgern gemacht, sondern auch bei den behördlichen Unfallserhebungen.

B.M. Dr. P i l z wirft ein, daß Unfallserhebungen nur mehr durch Kanzleibeamte durchgeführt würden.

---

16 Zur Frage der Bewilligung von fallweisen Belohnungen und Aushilfen vgl. MRP 747/5 vom 18. November 1931, MRP 761/5 vom 8. Jänner 1932 und MRP 911/15 vom 15. Dezember 1933. Zur weiteren Praxis der Geldaushilfe vgl. MRP 1046/8 vom 21. Dezember 1936; MRP 1051/14 vom 26. Februar 1937 Geldaushilfen an Bedienstete der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter; MRP 1066/5 Außerordentliche Weihnachtszuwendungen für kinderreiche Familienerhalter im Bundesdienst; MRP 1064/33 und Circular vom 22. November 1937 einmalige Aushilfe an Bundesbahnbedienstete. Vgl. auch AdR, BKA, Sign. 4/4, GZl. 191.456/ 1938, Zl. 158.406-BKP/1937 und Zl. 234.745-BKP/1937.

17 Beilage C, BKA, Zl. 128.019-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Bericht 3 Seiten). In der Beilage wird über die Ergebnisse einiger Einsparungsmaßnahmen, die der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Jänner 1937 beschlossen hatte, berichtet, u. a. über den Erfolg einer Reihe von Maßnahmen zur Herabsetzung des Aufwandes an Reisegebühren bei den Zentralstellen.

18 *„Besonders Gendarmerie, der Betrag steht in gar keinem Verhältnis.“*

19 Bundesminister Pilz war von 1924 bis 1934 Bezirkshauptmann von Baden bei Wien.

B.M. Dr. Resch gibt an, daß an Unfallserhebungen in Wien mindestens 6 Kommissionsmitglieder teilnahmen.

B.M. Dr. Pilz bezeichnet dies als einen Unfug.

Der Ministerrat nimmt hierauf den erstatteten Bericht zur Kenntnis.[20]

**6**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage D[21] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die dienstrechtliche Behandlung der Militärdienst leistenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von sechs Wochen zu bestimmen.




V.K. Hülgerth anerkennt die Notwendigkeit des vorliegenden Bundesgesetzes, meint jedoch, daß durch die Formulierung des § 1 des Entwurfes, der unter Militärdienst den nicht berufsmäßigen Dienst im stehenden Heer verstehe, die Frontmiliz ausgeschaltet werde. Unter Hinweis auf diese Formulierung würden die Angehörigen der Frontmiliz behaupten, die Regierung anerkenne ihre Dienstleistung nicht. Auch die Bevölkerung würde der Meinung sein, die Milizangehörigen seien keine Soldaten. Bis jetzt sei das Bewußtsein, Militärdienst zu leisten, der Anreiz zum Eintritt in die Frontmiliz gewesen. Dieser Anreiz würde bei der erwähnten Textierung wegfallen. Die Ansicht, die Frontmiliz sei kein Militär, sei insbesondere auch zum Ausdruck gekommen, als Redner anläßlich eines Besuches in Kärnten die Transportierung von Milizangehörigen mittels Lastautos zu einer Schießübung habe durchführen wollen. Bei Anwendung der Bestimmungen der Kraftfahrverordnung über Militär- oder Ziviltransporte sei nämlich von der Landeshauptmannschaft entschieden worden, es handle

---

[20] Zu Maßnahmen bezüglich der Reisegebühren(vorschriften) vgl. MRP 714/20 vom 22. Juli 1931, MRP 831/6 vom 26. Oktober 1932, MRP 937/10 vom 13. April 1934, MRP 997/16 vom 24. Mai 1935, MRP 1016/3 (Punkt 9) vom 2./3./4. Dezember 1935, MRP 1017/5 vom 7. Dezember 1935, MRP 1021/7 vom 24. Jänner 1936, MRP 1022/6 vom 7. Februar 1936, MRP 1032/2 vom 19. Juni 1936, MRP 1046/6 vom 21. Dezember 1936 und MRP 1048/21 vom 15. Jänner 1937. Ausführliches Material findet sich als SA im AdR, BKA, Sign. 4/5, GZl. 100.197-BKP/1937.

[21] Beilage D, BKA, Zl. 238.769-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 10 ½ Seiten). Die geltenden Rechtsgrundlagen für die dienstrechtliche Behandlung der zum Militärdienst herangezogenen Staatsbediensteten waren veraltet, da sie u. a. einerseits auf der alten Wehrverfassung und andererseits auf den dienstrechtlichen Verhältnissen der Vorkriegszeit aufgebaut waren. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die dienstrechtliche Behandlung der Militärdienst leistenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten sollte eine neue gesetzliche Grundlage in diesem Bereich geschaffen und dieser den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden. Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.

sich um einen Ziviltransport. Daraufhin habe ein großer Teil der Milizangehörigen erklärt, sie täten nicht mehr mit. Redner habe große Mühe gehabt, die Leute mit der Versicherung, sie seien trotz der Ansicht der Landesregierung Soldaten, und mit dem Hinweis, daß das vorliegende Gesetz noch nicht erlassen worden sei, zu beruhigen.[22]

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, um den Bedenken des Vizekanzlers Rechnung zu tragen, im § 1 des Entwurfes die Worte „im stehenden Heer" durch die Worte „in der Wehrmacht" zu ersetzen. Da der vorliegende Entwurf für die Miliz praktisch von keiner Bedeutung sei, könnten im § 1 auch nach den Worten „unter Militärdienst" die Worte „im Sinn dieses Gesetzes" eingefügt werden. Redner erklärt, er schlage die angeführten Änderungen des Textes in der Annahme vor, daß der Vizekanzler bloß die Definition des militärischen Dienstes als Dienst im stehenden Heer beanstande, ohne gegen das Gesetz selbst grundsätzliche Einwendungen zu erheben.

V.K. Hülgerth verweist auch darauf, daß die Ausführungen der erläuternden Bemerkungen zu § 1 des Entwurfes Anlaß zu Mißverständnissen geben könnten, und erklärt, grundsätzlich gegen den Entwurf keinen Einwand zu erheben. Im übrigen trete Redner dafür ein, auch für die Frontmiliz ähnliche Bestimmungen zu schaffen. Derzeit werde bei der Frontmiliz ein Kurs abgehalten, an dem neben Gewerbetreibenden auch Staatsbeamte teilnähmen. Diese benützten ihren normalmäßigen Urlaub dazu, um den Kurs der Frontmiliz zu besuchen. Alle Angehörigen der Frontmiliz, die doch freiwillig eingetreten seien, würden besonderes Gewicht darauf legen, daß ihr Dienst als Militärdienst gewertet werde.




Über Vorschlag des Bundeskanzlers genehmigt der Ministerrat hierauf den gestellten Antrag mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Formulierung des § 1 des Entwurfes und der zugehörigen erläuternden Bemerkungen das Einvernehmen mit[23] dem Vizekanzler herzustellen ist.[24]

**7**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt an Hand der Beilage E[25] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundes-

---

[22] *„Durch die jetzige Bestimmung ist die Freiwilligkeit erschlagen."*

[23] *„Fleisch und"*.

[24] Der Gesetzesentwurf ist nicht in den Bundestag gelangt. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 72. Sitzung vom 27. Jänner 1938, S. 2548–2562; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 87. Sitzung vom 20. Jänner 1938, S. 2372 und in der 88. Sitzung vom 4. Februar 1938, S. 2423–2445; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 47. Sitzung vom 3. Februar 1938, S. 1986; das Freigutachten des Länderrates in der 45. Sitzung vom 9. Februar 1938, S. 778 und S. 783–785. Das zugehörige Aktenmaterial wurde im AdR, BKA, Sign. 40, GZl. 130.940/1938 abgelegt, wurde jedoch laut einer Aktennotiz am 16. Juli 1938 ausgehoben und liegt nicht ein.

[25] Beilage E, BKA, Zl. 238.328-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 Seite). Durch Artikel I des BGBl. Nr. 248/1932 war der § 16 des Gehaltsgesetzes, der die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten in zwölf Monatsraten vorschrieb, dahingehend ergänzt worden, daß die Bundesregierung ermächtigt wurde, diese Raten in zwei mit sechzig und vierzig Prozent bemessenen Teilbeträgen am 1. und 15. jedes Monats auszuzahlen. Die Wir-

gesetz, mit dem die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 16, Absatz 3, des Gehaltsgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1936, über die Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten in zwei Monats-Teilbeträgen verlängert wird, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, es wäre natürlich ein besonderes Zeichen der Stärke gewesen, die ungeteilte Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten wieder einzuführen. Es sei dies jedoch mit Rücksicht auf die nach dem Lausanner Protokoll[26] eingegangenen Verpflichtungen nicht möglich, da hiezu eine Stärkung der kassenmäßigen Mittel um einen Betrag von 20 bis 30 Mill. S erforderlich wäre.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[27]

**8**

B.K. Dr. Schuschnigg berichtet über den vorliegenden Entwurf (Beilage F[28]) eines Bundesgesetzes über das Auflegen ausländischer Zeitungen (Zeitschriften).

---

kungsdauer dieser Maßnahme war mehrmals verlängert worden, zuletzt bis Ende 1937. Da die Gründe, die für diese Maßnahme ausschlaggebend waren, noch bestanden, sollte diese erneut bis Ende 1939 verlängert werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 421 vom 18. Dezember 1937 überein.




[26] Die garantiere Internationale Bundesanleihe von 1933 beruhte auf dem Lausanner Protokoll vom 15. Juli 1932 und sollte der österreichischen Bundesregierung einen Effektiverlös von 300 Millionen Goldschilling bringen, der zur Tilgung und Fundierung kurzfristiger Schulden des Bundes und zur Stärkung der Devisenreserve der Oesterreichischen Nationalbank gewidmet war. Die österreichische Bundesregierung übernahm im Lausanner Protokoll eine Reihe von Verpflichtungen, vor allem die zur Herstellung des budgetären Gleichgewichts. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 161–162 und S. 201–202. Vgl. weiters Grete Klingenstein, Die Anleihe von Lausanne. Ein Beitrag zur Geschichte der Ersten Republik in den Jahren 1931–1934 (= Publikationen des österreichischen Instituts für Zeitgeschichte, Band 5), Wien/Graz 1965. Zur Lausanner Anleihe vgl. auch MRP 809/2 vom 23. Juni 1932, MRP 810/3 vom 25. Juni 1932, MRP 813/1 vom 4. Juli 1932, MRP 816/3 vom 12. Juli 1932, MRP 817/1 vom 19. Juli 1932, MRP 819/6 vom 27. Juli 1932, MRP 833/10 vom 10. November 1932, MRP 836/7 vom 12. Dezember 1932, MRP 862/11 vom 28. März 1933, MRP 864/1 vom 4. April 1933, MRP 865/9 vom 10. April 1933, MRP 868/19 vom 21. April 1933, MRP 869/3 vom 25. und 26. April 1933, MRP 886/9 vom 23. Juni 1933, MRP 887/6 vom 28. Juli 1933 und MRP 894/14 vom 16. August 1933.

[27] Vgl. AdR, BKA, Sign. 4/1, GZl. 195.480/1938, Zl. 238.328-BKP/1937 und Zl. 240.643-BKP/1937. Vgl. zum Bundesgesetz betreffend die geteilten Bezüge der Bundesangestellten MRP 779/4 vom 23. März 1932, MRP 809/3 vom 23. Juni 1932, MRP 810/1 vom 25. Juni 1932, MRP 811/2 vom 27. Juni 1932, MRP 815/6 und 7 vom 7. Juli 1932, MRP 817/9 vom 19. Juli 1932, MRP 823/8 vom 20. August 1932, MRP 836/8 vom 12. Dezember 1932, MRP 842/10 vom 31. Jänner 1933, MRP 904/3 vom 27. Oktober 1933, MRP 905/11 vom 3. November 1933, MRP 910/8 vom 7. Dezember 1933, MRP 1014/5 vom 14. November 1935, MRP 1019/8 vom 20. Dezember 1935 sowie MRP 1046/31 und 32 vom 21. Dezember 1936. Zur weiteren Behandlung vgl. Circular vom 13. Dezember 1937.

[28] Beilage F, Entwurf eines Bundesgesetzes über das Auflegen ausländischer Zeitungen (Zeitschriften) (2 Seiten). Ein entsprechendes Gesetz wurde nicht reali-

Bundeskommissär Adam führt zu diesem Bericht aus, in einigen Gegenden des Bundesgebietes sei die Beobachtung gemacht worden, daß in öffentlichen Lokalen vorwiegend oder ausschließlich ausländische Zeitungen aufgelegt würden. Um diesem Übelstand entgegenzuwirken, sei der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden, der bestimme, daß die in einem öffentlichen Lokal aufgelegten inländischen Zeitungen zu den ausländischen im Verhältnis 1:1 und die inländischen illustrierten Zeitschriften zu den ausländischen im Verhältnis 1:3 stehen müßten. Eine umwälzende Neuerung[29] bedeute diese Bestimmung nicht, da die Erhebungen in einigen größeren Wiener Lokalen[30] ergeben hätten, daß auf 85 österreichische Tageszeitungen 33 ausländische und auf 14 österreichische illustrierte Zeitschriften 30 ausländische entfielen. Der gewählte Schlüssel 1:1, beziehungsweise 1:3 stelle demnach keineswegs eine Schikane gegenüber den Kaffeehäusern und sonstigen in Betracht kommenden öffentlichen Lokalen dar. Die in Aussicht genommene Verfügung werde daher die meisten Lokale überhaupt nicht berühren, sondern nur diejenigen treffen, die absichtlich die ausländische Presse gegenüber der inländischen bevorzugten. Die gegenständliche Verpflichtung gelte auch für das Verleihen von Zeitungen und für Lesezirkel und werde insbesondere die Firma Morawa & Co.[31] treffen. Keine Anwendung sollte diese Bestimmung auf Lesehallen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, auf Ärztezeitungen und dgl. haben.[32]

B.K. Dr. Schuschnigg fragt an, ob auch die Universitätsbibliotheken und die Lesehalle des Gewerkschaftsbundes unter die Ausnahmsbestimmungen fielen.




Bundeskommissär Adam bejaht diese Frage und führt weiters aus, daß in Fremdenverkehrsorten, die vorwiegend von Ausländern besucht seien, Schwierigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung zum Auflegen inländischer

---

siert. Die Beilage wird im Anschluß an das vorliegende Ministerratsprotokoll abgedruckt.

[29] Anstelle von „Neuerung“ heißt es im Stenogramm *„Veränderung“*.

[30] *„in den Kaffees Schöner, Maendel“*.
Es handelt sich um das Kaffeehaus Schöner & Sohn, Wien I. Maysedergasse 2 und um das Café Maendel, Wien I. Rotenturmstraße 10.

[31] Die Geschichte des Unternehmens geht auf das Jahr 1877 zurück. Emmerich Morawa trat 1921 in den Betrieb ein und war für das Zeitungsvertriebsunternehmen zuständig. 1924 wurde er Geschäftsführer und benannte es 1934 in „Morawa & Co.“ um. Die mehrheitlich in deutschem Besitz stehende Firma genoß in den 1930er Jahren fast eine Monopolstellung im österreichischen Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb, wobei die Vertretung für zum Teil schon verbotene reichsdeutsche Presseerzeugnisse dazu gehörte. Mitte der 1930er Jahre wurden schwere Vorwürfe gegen den Firmeninhaber erhoben, daß dieser deutsche nationalsozialistische Schriften nach Österreich einführe, was jedoch kaum rechtliche Konsequenzen für das Unternehmen hatte. Nach dem „Anschluß“ Österreichs wurde Morawa noch im März 1938 der gesamte Vertrieb und die Auslieferung des Eher-Verlages sowie des „Völkischen Beobachters“ übertragen. Vgl. Murray G. Hall, Entnazifizierung in Buchhandel und Verlagen, in: Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955, Wien 1986, S. 230–253, hier S. 249–251.

[32] *„§ 2: Straßenverkäufer, ebenso unmöglich gemacht, daß Kolporteure nur ausländische Zeitungen.“*

Zeitungen auftreten könnten. Es sei daher im § 4 des Entwurfes vorgesehen, daß der Sicherheitsdirektor beziehungsweise der Polizeidirektor aus Rücksichten des Fremdenverkehrs Ausnahmen gewähren könne. Hiemit seien die letzten Möglichkeiten beseitigt, das Gesetz schikanös oder ungerecht zu bezeichnen. Die Strafsanktionen gingen so weit, daß mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden könnte.[33] Um den hohen Grad der Überfremdung des Zeitungswesens zu beweisen, führe Redner noch einige Daten an: In Wien allein würden an reichsdeutschen Tageszeitungen monatlich 251.400 Exemplare ausgeliefert. In dieser Ziffer seien die durch direkten Postbezug eingeführten Zeitungen nicht inbegriffen. An illustrierten Wochenzeitschriften würden monatlich 244.000, an Radiozeitungen 166.200, an Unterhaltungszeitschriften 95.700 und an Monatsschriften 57.916 ausgeliefert. Die Summe der in einem Monat in Wien allein zur Auslieferung kommenden reichsdeutschen Presseerzeugnisse betrage daher 615.756 Exemplare. Die Berechnung für die Provinz sei bedeutend schwieriger, weil dort die Zustellung hauptsächlich durch die Post erfolge. Fachleute hätten jedoch berechnet, daß auf die Provinz ungefähr 100 bis 120 % des Wiener Bezuges an reichsdeutschen Zeitungen entfielen. Nach diesem Schlüssel kämen an reichsdeutschen Tageszeitungen ungefähr 1 ½ Millionen Exemplare im Monat nach Österreich, was einen Tagesdurchschnitt von 80.000 Exemplaren ergebe. Diese Ziffer entspreche ungefähr der Auflage einer mittleren Wiener Tageszeitung.

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß noch die deutschen Zeitungen aus der Schweiz und der Tschechoslowakei und die fremdsprachigen Druckerzeugnisse hinzuzurechnen wären. Aus der Höhe der genannten Ziffer gehe hervor, von welcher wirtschaftlichen Bedeutung die Einfuhr ausländischer Zeitungen für die österreichischen Druckereien sei.[34]




Bundeskommissär Ing. Feest bemerkt, daß die Steigerung der Einfuhr ausländischer Zeitungen auch auf die Preisbildung im Inland einwirke. Bei den stattgefundenen Auseinandersetzungen mit den Papierfabriken hatten diese über das Überhandnehmen der ausländischen Presseerzeugnisse in Österreich Beschwerde geführt und auf den Rückgang des Absatzes an Rotationspapier[35] nicht nur bei den österreichischen Wochenzeitschriften, sondern auch bei den Tageszeitungen hingewiesen. Dem Redner sei es bisher gelungen, die Wünsche nach Erhöhung der Papierpreise zurückzudämmen. Es erscheine jedoch notwendig, um dies auch für die Zukunft zu garantieren, bei den handelspolitischen Verhandlungen mit den Nachbarstaaten, die das Hauptkontingent im Import von Zeitungen nach Österreich stellten, die Forderung nach Drucklegung von Zeitungen in Österreich und mit österreichischem Papier geltend zu machen. Redner sei der Ansicht, daß sich auf diese Weise die Papierpreise auf ihrer derzeitigen Höhe halten ließen. Jedenfalls werde man sich in nächster Zeit mit diesem unangenehmen Problem beschäftigen müssen. Das im Entwurf vorliegende Bundes-

[33] *„§ 5 Abs. 2“.*

[34] Vgl. zur Thematik den SA im AVA, BMJ, Sign. I P 6/1, GZl. 12.576/1934 Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Einfuhr ausländischer Zeitungen. Ein entsprechendes Gesetz wurde nicht realisiert.

[35] Rotationspapier: (minderwertiges) Papier, das vorwiegend dem Zeitungsdruck dient.

gesetz sei zu begrüßen, es wäre jedoch zweckmäßig, wenn in das Gesetz ein Passus eingeflochten werden könnte, der auch die wirtschaftliche Seite des Problems berücksichtigen würde.[36]

B.M. Dr. T a u c h e r erklärt sich mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden, jedoch erschienen ihm die Bestimmungen des § 5, Absatz 2, als zu weitgehend, weil dort die Möglichkeit des Entzuges der Gewerbeberechtigung bei jeder Übertretung des Gesetzes sogleich angedroht sei. Die Gewerbeordnung selbst sei in dieser Beziehung nicht annähernd so streng. Es wäre jedenfalls schon eine Erleichterung, wenn die Strafe des Gewerbeentzuges bloß für den Wiederholungsfall vorgesehen würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist mit dieser Anregung einverstanden und schlägt die Einfügung des Passus „im Wiederholungsfall" im 2. Absatz des § 5 vor.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t bezeichnet den Vorschlag des Bundeskommissärs Ing. Feest als nicht durchführbar. Einerseits würde es sich nicht auszahlen, nur die für das Österreichische Bundesgebiet erforderliche Auflage einer Zeitung in Österreich zu drucken, anderseits würde die Lieferung in das Ausland das Clearing belasten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bemerkt, es gebe einige Zeitungen, wie z. B. die „Schönere Zukunft"[37], die sich nur wegen ihres Absatzes in Deutschland halten könne und daher auch in Deutschland gedruckt werden müsse. Allerdings sei diese Zeitung in Deutschland verboten worden.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u gibt bekannt, daß das Erscheinen der „Schönere Zukunft" in Deutschland wieder erlaubt worden sei.




Bundeskommissär A d a m weist darauf hin, daß die „Schönere Zukunft", die drei Fünftel ihrer Auflage in Deutschland absetze, die einzige österreichische Zeitschrift sei, die in Deutschland gedruckt werde.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des Entwurfes hinsichtlich der Verpflichtung zur Auflegung ebenso vieler inländischer wie ausländischer Tageszeitungen in einem Fremdenverkehrsland nicht durchführbar seien. In Salzburg zum Beispiel müßten in den verschiedenen öffentlichen Lokalen die verschiedensten ausländischen Zeitungen

---

[36] Im Herbst 1935 war in Österreich ein umstrittenes Papierkartell errichtet worden. Das hatte zur Folge, nachdem die inländischen Preise oft bis zu 20 % hinter den Gestehungskosten zurückblieben, daß diese bis zu 70 % erhöht wurden. Ausgenommen von der Preissteigerung war Rotationspapier. Details dazu vgl. Murray G. Hall, Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938. Band I: Geschichte des österreichischen Verlagswesens, Kapitel VI: Der „Gleichschaltung" zweiter Schritt, Wien/Köln/Graz 1985. Zur Kartellsituation in der Holz- und Papierindustrie vgl. Andreas Resch, Große Marktmacht in einer kleinen Volkswirtschaft: die österreichischen Kartelle in der Zwischenkriegszeit, in: Andreas Resch (Hg.), Kartelle in Österreich. Historische Entwicklungen, Wettbewerbspolitik und strukturelle Aspekte, Wien 2003, S. 45–94, hier S. 84–87 sowie Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 390–392.

[37] „Schönere Zukunft" war eine maßgebliche katholisch-konservative Wochenschrift, die ab 1925 von Joseph Eberle – einem der einflußreichsten katholischen Publizisten – herausgegeben wurde. 1940 erfolgte die Einstellung und Beschlagnahmung der Zeitschrift.

geführt werden, während für österreichische Zeitungen, ausgenommen die Lokalblätter, wenig Bedarf sein dürfte.

Bundeskommissär A d a m wirft ein, daß für derartige Ausnahmsfälle die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes in Anwendung zu bringen wären.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t fährt fort, daß ihm gerade für ein Land, das für Freiheit eintrete,[38] die Bestimmungen des Entwurfes zu hart seien. Der Mißstand, daß in manchen Hotels nicht einmal eine österreichische Zeitung aufliege, müsse natürlich abgeschafft werden. Die Durchsetzung der vorgeschlagenen Relation werde jedoch mit Rücksicht auf die geringe Zahl österreichischer Zeitungen nicht möglich sein. Das vorliegende Gesetz bedeute vielmehr eine bedeutende Erschwerung und werde in den betroffenen Kreisen kein günstiges Echo hervorrufen. Jeder Unfug müsse selbstverständlich abgestellt werden, man dürfe jedoch nicht in das gegenteilige Extrem verfallen und Unmögliches verlangen.

Bundeskommissär A d a m erwähnt, daß Wiener Hotels 10 ausländische Zeitungen führen dürften.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß die vorgeschlagene Relation für Kaffeehäuser insbesondere dann, wenn dort auch die Provinzpresse aufliege, wohl zutreffen könnte. Redner könne sich jedoch vorstellen, daß bei Hotels die Einhaltung der Verpflichtung, eine gleiche Anzahl österreichischer Zeitungen zu führen wie ausländische, nicht möglich sei. Es dürfte bei den großen Hotels auch gar nicht notwendig sein, eine derartige Verpflichtung zu statuieren. Es sollte daher ein Ausweg gefunden werden, der für Hotels eine Auflockerung der Verpflichtung zuließe. Das vorliegende Gesetz sei nicht nur aus wirtschaftlichen und politischen Gründen, sondern auch aus Gründen des Prestiges unbedingt notwendig. Dem Redner sei im vergangenen Sommer berichtet worden, daß in einem mittleren Gasthof Salzburgs von einer Reisegesellschaft aus der Tschechoslowakei eine österreichische Zeitung verlangt worden sei, der Wirt jedoch geantwortet habe, er führe nur reichsdeutsche Zeitungen. Nicht einmal die Salzburger Lokalblätter habe dieser Wirt aufliegen gehabt. Ein derartiger Zustand könne natürlich unmöglich geduldet werden. In diesem Zusammenhang sei ein anderer Vorfall erwähnenswert, der aus Tirol berichtet worden sei. Dorthin sei zum Zweck der Fremdenverkehrspropaganda eine Reisegesellschaft ausländischer Journalisten geführt worden. In dem ersten Gasthof eines Ortes[39], in dem diese Reisegesellschaft abgestiegen sei, habe der Wirt auf den Vorhalt, warum die Zimmer nicht geheizt seien, geantwortet, er sei auf ausländisches Publikum nicht angewiesen, er wünsche nur reichsdeutsche Gäste.




Bundeskommissär A d a m weist darauf hin, daß in Italien die Verpflichtung zum Auflegen inländischer Zeitungen gleichfalls bestehe und daß dort das Verhältnis zu den ausländischen Zeitungen 2:1 betrage. Im übrigen sei Redner der Meinung, daß den vorgebrachten Bedenken durch die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes Rechnung getragen werde. Mit diesen Bestimmungen dürfte das Auslangen gefunden werden.

---

38 Im Stenogramm lautet dieser Satz bis zu dieser Stelle:
*„Gerade für ein Land, das auf Devisen Freiheit anstrebe,“*.

39 Anstelle von „eines Ortes“ heißt es im Stenogramm *„Fulpmes“*.
Fulpmes: Gemeinde und Zentrum der eisenverarbeitenden Industrie im Tiroler Stubaital.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g ist der Meinung, daß die Ausnahmebestimmungen bereits im § 1 des Entwurfes zum Ausdruck kommen sollten.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t glaubt, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Relation für ein Hotel, das zum Beispiel 80 % Ausländer und nur 20 % Inländer beherberge, unmöglich sei.

St.Sekr. Dr. S k u b l macht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei Durchführung des Gesetzes insbesondere mit Rücksicht auf die zahlreich zu erwartenden Ausnahmsfälle ergeben würden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, daß die auf internationales Publikum eingestellten Betriebe sehr spärlich seien, in jedem Land gebe es nicht mehr als 4 bis 5 derartige Betriebe. Durch das vorliegende Gesetz sollten hauptsächlich die in größerer Zahl vorhandenen Durchschnittsgasthäuser und die Fremdenherbergen getroffen werden. Um den vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen, sollten die Bestimmungen des § 4 des Entwurfes im § 1 eingebaut werden. Außerdem sollte das Gesetz nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen, sondern den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung als Vorlage der Bundesregierung übermittelt werden.

St.Sekr. Dr. S k u b l kommt neuerlich auf die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes zu sprechen, die sich insbesondere aus der Notwendigkeit ergeben würden, eine dauernde Detailkontrolle einzuführen. Außerdem werde es sicherlich über die Frage, ob bestimmte Zeitungen an sichtbarer Stelle ausgestellt seien oder nicht, zu verschiedenen Kontroversen kommen.



B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bezeichnet das vorliegende Gesetz als Musterbeispiel für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mithilfe freiwilliger Organe an der Kontrolle und Evidenznahme.



St.Sekr. Dr. S k u b l fürchtet, daß die Polizeibehörden durch solche freiwillige Organe mit Anzeigen überschwemmt würden und ihnen dadurch die Arbeit nur noch weiter erschwert würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht etwa ein regelmäßig wahrgenommener Mißstand beseitigt werden solle, sondern daß lediglich Einzelfälle den Anstoß gegeben hätten. Besonders in Wien werde es gewiß nicht schwer sein, die als staatsfeindlich eingestellt ohnehin bekannten Lokale zu kontrollieren.

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt fest, daß es in der Provinz Orte gebe, in die ein Gendarmeriebeamter nur sehr selten gelange. Außerdem dürfe ein Polizeiorgan in der Regel, um jedes Aufsehen zu vermeiden, einen Gasthof, in dem sich internationales Publikum aufhalte, überhaupt nicht betreten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g würde es schon als einen Erfolg des Gesetzes ansehen, wenn hiedurch nichts anderes erreicht würde, als eine Handhabe zur Abstellung vorhandener Mißstände zu bieten.

St.Sekr. Dr. S k u b l bestätigt, daß auf dem durch den vorliegenden Entwurf behandelten Gebiet ein Unfug eingerissen sei, dem an den Leib gerückt werden müsse. Es sei jedoch vom polizeilichen Standpunkt nicht zweckmäßig, die Handhabung eines Gesetzes sozusagen dem Zufall zu überlassen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t bittet, nicht zu übersehen, daß das Gesetz insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der in Betracht kommenden Kreise berühre, da das Abonnieren einer Zeitung Geld koste. Es wäre zu



begrüßen, wenn dieselben Ausnahmen, die seinerzeit bei Erlassung der Beflaggungsvorschriften für Hotels mit internationalem Publikum zugelassen worden seien[40], in den Entwurf eingebaut würden. Insbesondere müßten Orte wie St. Anton, Kitzbühel, Salzburg u.s.w., während der Reisesaison[41] ausgenommen werden. Die Einräumung derartiger genereller Ausnahmen würde Redner sehr begrüßen, weil dadurch von vorneherein verschiedenen Argumenten gegen das Gesetz der Boden entzogen würde. Das Gesetz richte sich doch vor allem gegen die kleinen Nazigasthäuser. Redner schlage daher vor, im § 1 als berücksichtigungswürdigen Grund für eine Ausnahmestellung so wie bei den Beflaggungsvorschriften den internationalen Charakter eines Hotels ausdrücklich anzuführen.

Bundeskommissär A d a m glaubt selbst nicht, daß eine lückenlose Durchführung des Gesetzes möglich sein werde, meint jedoch, der wichtigste Zweck des Gesetzes sei, eine Handhabe gegen die Besitzer jener Lokale zu schaffen, die grundsätzlich nur ausländische Zeitungen führen wollten. Allerdings würde die genaue Durchführung des Gesetzes für die internationalen Hotels in finanzieller Hinsicht keine Rolle spielen.

B.M. Dr. T a u c h e r wirft ein, daß 80 % der Hotels insolvent seien.

St.Sekr. Dr. S k u b l schlägt vor, im § 6, Absatz 2, des Entwurfes statt des Wortes „Bundeskanzler" den Passus „der für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister" zu setzen.

B.M. Dr. P e r n t e r gibt bekannt, auf der am letzten Sonntag stattgefundenen Tagung der Landesjugendführer[42] sei darüber Klage geführt worden, daß die Jugendzeitschrift „Der gute Kamerad"[43], die in tendenziöser Weise Bilder und Berichte über die Hitlerjugend bringe, in ungeheuren Mengen nach Österreich gebracht und hier gratis zugestellt werde. Redner fragt, ob gegen derartige Propagandaaktionen etwas unternommen werden könne.




Bundeskommissär A d a m weist darauf hin, daß auch über andere reichsdeutsche Blätter Klage geführt werde, die in Österreich als Probebezug durch drei Monate gratis geliefert würden. Redner denke daran, in das neue Preßgesetz Bestimmungen aufzunehmen, die es ermöglichten, gegen derartige Aktionen einzuschreiten. Es wäre jedoch nicht zweckmäßig, hiefür bereits jetzt ein eigenes Gesetz zu erlassen, weil hiedurch das neue Preßgesetz zerrissen würde. Bis zur Fertigstellung des neuen Preßgesetzes werde allerdings noch ein Vierteljahr verstreichen.[44]

---

40 Im „November-Protokoll" zum Juliabkommen 1936 machte die österreichische Regierung das Zugeständnis, Hotels und Fremdenherbergen beim Besuch von deutschen Reichsangehörigen das Hissen der reichsdeutschen in Kombination mit der österreichischen Staatsflagge zu erlauben. Vgl. im Detail Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 213.

41 Anstelle von „während der Reisesaison" heißt es im Stenogramm *„im Sommer"*.

42 Die Tagung fand am 5. Dezember 1937 in Wien statt; vgl. Wiener Zeitung vom 6. Dezember 1937, S. 3 „Mitgliedersperre beim Jungvolk".

43 „Der Gute Kamerad" war eine sehr beliebte, 1886 gegründete illustrierte Knaben-Zeitung, die in Stuttgart erschien. Die Zeitschrift wurde durchgehend bis 1943/44 veröffentlicht. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte 1951 der Neustart bis zur völligen Einstellung 1968.

44 Vgl. MRP 1069/2 Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden; BGBl. Nr. 51 vom 26. Februar 1938. Zu Vereinbarungen

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg beschließt der Ministerrat hierauf den Entwurf mit den folgenden Abänderungen, über deren Formulierung das Einvernehmen mit den St.Sekr. Dr. Schmidt und Dr. Skubl herzustellen ist, als Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und zu genehmigen, daß für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine möglichst kurze Frist bestimmt werde:

1.) Die Bestimmungen des § 4 sind im § 1 einzubauen, wobei Ausnahmen hinsichtlich der internationalen Hotels vorzusehen sind;

2.) die Bestimmung des § 5, Absatz 2, ist dahin einzuschränken, daß auf den Verlust der Gewerbeberechtigung nur im Wiederholungsfall erkannt werden kann;

3.) Im § 6, Absatz 2, ist das Wort „Bundeskanzler" durch den Passus „der für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister" zu ersetzen.[45]

**9**

St.Sekr. Dr. Schmidt berichtet an Hand der Beilage G[46] über das am 1. Oktober 1937 in Budapest ausgearbeitete Abkommen zwischen der öster-




im Pressebereich zwischen Österreich und dem Deutschen Reich nach dem Juliabkommen 1936 vgl. Hall, Österreichische Verlagsgeschichte 1918–1938. Band I, Kapitel IX: Das Juli-Abkommen 1936: Beginn des kulturellen „Anschlusses"? und Volsansky, Pakt auf Zeit, S. 137–151.

[45] Vgl. zur Verlängerung der Frist für das Gutachten der vorberatenden Organe Circular vom 15. Jänner 1938. Der Gesetzesentwurf ist nicht in den Bundestag gelangt. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 71. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2501 und in der 72. Sitzung vom 27. Jänner 1938, S. 2523–2547; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 86. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2336–2337 und S. 2339–2362 und in der 87. Sitzung vom 20. Jänner 1938, S. 2373–2419; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 46. Sitzung vom 14. Jänner 1938, S. 1942 und S. 1944–1974; kein Gutachten des Länderrates in der 45. Sitzung vom 9. Februar 1938, S. 778. Vgl. zur Thematik im AVA, BMJ, Sign. 1 P 6/1, GZl. 11.922/1937, Zl. 11.922-2/1937, Zl. 11.940-2/1937 und Zl. 10.106-2/1938. Das Aktenmaterial enthält die unterschiedlichen Gesetzesentwürfe sowie Berichte von interministeriellen Besprechungen und die Gutachten der vorberatenden gesetzgebenden Organe. Vgl. auch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 15 vom 8. Jänner 1938, S. 273 „Schutz der heimischen Zeitungsindustrie" und Nr. 19 vom 5. Februar 1938, S. 352 „Pressereform".

[46] Beilage G, BKA, ohne Zahl, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten). In letzter Zeit waren mehrere Erkrankungsfälle von Tularämie beim Menschen beobachtet worden, die sich höchstwahrscheinlich bei infizierten Feldhasen angesteckt hatten. Da sich zur Bekämpfung dieser Krankheit ein gemeinsames Vorgehen der zuständigen österreichischen und ungarischen Stellen als zweckmäßig erwiesen hatte, war bei den wirtschaftspolitischen Besprechungen in Budapest am 1. Oktober 1937 auch der Entwurf eines Abkommens über gemeinschaftliche Maßnahmen in diesem Bereich ausgearbeitet worden. Es sollte nunmehr ein Notenwechsel über die Inkraftsetzung dieses Abkommens durchgeführt werden.

reichischen Bundesregierung und der königlich ungarischen Regierung über gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Tularämie[47] mit dem Antrag, der Ministerrat wolle der Durchführung eines Notenwechsels über die Inkraftsetzung dieses Abkommens zustimmen.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[48]

**10**

St.Sekr. Dr. Schmidt berichtet im Sinn der Beilage H[49] über die in Aussicht genommene Ergänzung des Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Österreich und Finnland vom 8. August 1927[50] mit dem Antrag, der Ministerrat wolle der Durchführung des hienach erforderlichen Notenwechsels zustimmen und beschließen, die materiellen Bestimmungen des Notenwechsels im Sinn des Artikels 68, Absatz 1, der Verfassung 1934 durch Verordnung auf 12 Monate vorläufig in Kraft zu setzen, ferner die Vereinbarung der verfassungsmäßigen Behandlung im Bundestag zuzuführen[51] und sodann dem Bundespräsidenten zur Ratifikation vorzulegen und schließlich die Ratifikationsurkunden auszutauschen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[52]




[47] Tularämie ist eine bakteriell ausgelöste, tödlich verlaufende ansteckende Erkrankung bei frei lebenden Nagetieren, die auf den Menschen übertragen werden kann.

[48] Zum Problem der Tularämie vgl. den SA im AdR, BMLuF, Tularämie. Unter Zl. 44.096-Vt. V./1937 findet sich der Entwurf des gegenständlichen Abkommens mit Ungarn. Von der durch die Veterinärverwaltung in Aussicht genommenen gegenseitigen Verständigung der Zentralveterinärbehörden der beiden Staaten im Falle des Ausbruchs der Tularämie beim Wild in einem der beiden Länder wurde auf Wunsch des ungarischen Experten Abstand genommen. Hingegen wurde ungarischerseits die Erklärung abgegeben, daß die Tularämie in die ungarischen Tierseuchenausweise aufgenommen werde. Da es sich bei diesem Abkommen, das weder gesetzesändernder noch politischer Natur war und auch nicht der Ratifikation unterlag, nur um ein Regierungsabkommen handelte, wurde im Ministerrat der Antrag gestellt, der Durchführung eines Notenwechsels über die Inkraftsetzung dieses Abkommens zuzustimmen.

[49] Beilage H, BKA/AA, Zl. 222.379-14a/1937, Ministerratsantrag (3 ½ Seiten). Die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Finnland waren durch ein am 8. August 1927 in Wien unterfertigtes Handels- und Schiffahrtsabkommen geregelt, das am 18. Februar 1928 in Kraft getreten war. Nunmehr wünschte Finnland sein Exportvolumen nach Österreich zu steigern, vor allem hinsichtlich finnischen Tallöls. Dazu sollte eine Ergänzung des bestehenden Abkommens dienen, die gesetzesändernder Natur war und in den Bundestag eingebracht werden sollte.
Tallöl: ein bei der Herstellung von Sulfatzellstoff als Nebenprodukt gewonnenes flüssiges Harz-Fettsäure-Gemisch, das zum Leimen billiger Papiere oder als Unterlage bei der Kaltasphaltbelegung von Straßen verwendet wird.

[50] Vgl. MRP 506/1 vom 4. August 1927; BGBl. Nr. 42/1928. Vgl. weiters AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1927 VIII 8 Finnland, Handelsvertrag und Schiffahrtsvertrag.

[51] Die Materie wurde nicht in den Bundestag eingebracht.

[52] Vgl. dazu AdR, BKA/AA, 14 HP, 118. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 22. Juni 1937, Punkt 4 Finnland (die Protokolle liegen in bearbeiteter Form in der Österreichischen Gesellschaft für histo-

**11**

B.M. Dr. Pilz stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage J[53] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz, betreffend eine Änderung des Verfassungsübergangsgesetzes 1934, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau gibt der Auffassung Ausdruck, daß die Bestimmungen des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes in das Gebiet der Ausnahmsgesetzgebung gehörten. Redner stelle daher zur Erwägung, eine andere Lösung zu finden, allenfalls dadurch, daß statt der in dieser Verfassungsbestimmung getroffenen Regelung die Überweisung an den Disziplinarsenat erfolgen solle.

B.M. Dr. Pilz erklärt, daß dieser Zustand durch das Außerkrafttreten der in Rede stehenden Bestimmung des Verfassungsübergangsgesetzes von selbst eintreten werde, da die Richter ohnehin disziplinär verantwortlich seien.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau meint, daß die Verlängerung der Frist des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes für die Öffentlichkeit einen besonderen Angriffspunkt darstellen würde.

B.K. Dr. Schuschnigg verweist hiezu auf die bezüglichen Verhältnisse im Deutschen Reich.[54]

---

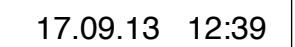
rische Quellenstudien). Vgl. weiters AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Finnland, GZl. 137.200/1937 und GZl. 126.924/1938. Im Sammelakt sind die das gesamte Jahr 1937 dauernden Verhandlungen zwischen österreichischen und finnischen Stellen enthalten. Schließlich wurde für Anfang März 1938 die Unterzeichnung eines Notenwechsels, betreffend Tallöl in Aussicht genommen. Hinweise auf einen tatsächlichen Abschluß konnten jedoch nicht eruiert werden; vgl. ebenda, Zl. 143.414-14a/1938.




53 Beilage J, BMJ, Zl. 11.719/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite). Gemäß der Verfassung 1934 waren Richter nach Erreichung der in der Gerichtsverfassung festgesetzten Altersgrenze von 65 Jahren in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Weiters durften Richter nur mittels gerichtlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle bzw. in den Ruhestand versetzt werden. Mit § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes BGBl. II Nr. 75/1934, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze BGBl. II Nr. 230/1934 und BGBl. Nr. 462/1936, waren diese Bestimmungen jedoch durch außerordentliche Maßnahmen ersetzt worden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sah eine Hinausschiebung der zeitlichen Beschränkung dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1938 vor. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 457 vom 22. Dezember 1937 überein.

54 Anstelle dieses Satzes heißt es in beiden Stenogrammen:
*„Was haben die Deutschen gemacht?"*
Die Altersgrenze für Richter war im Deutschen Reich 1936 einheitlich auf 65 Jahre festgelegt worden (vgl. Verordnung vom 27. Juli 1936 über die Altersgrenze der Beamten der Reichsjustizverwaltung, Deutsches RGBl. I, S. 575), nach Kriegsausbruch blieben sie jedoch auch nach Erreichung der Altersgrenze im Amt. Weiters mußten Richter im Ruhestand, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ab 1940 auf Aufforderung wieder Dienst leisten. Der Grundsatz, daß das Richteramt vor Erreichung der Altersgrenze nur durch Richterspruch endete, wurde 1937 endgültig aufgehoben. Dieser war nur mehr erforderlich, wenn der Richter eines schweren Dienstvergehens beschuldigt wurde. Ab 1942 konnten Richter ohne jede gerichtliche Entscheidung aus dem





B.M. Dr. Glaise-Horstenau betont, er wolle gegen die Vorlage keinen Einspruch erheben, habe jedoch seine Bedenken geltend machen müssen, auf deren Festhaltung im Protokoll er großen Wert lege.

B.M. Dr. Pilz gibt bekannt, daß die in Rede stehenden Bestimmungen nur in ganz wenigen Ausnahmsfällen zur Anwendung gekommen seien. Im übrigen stehe Redner auf dem Standpunkt, daß es zweckmäßig sei, während der Übergangszeit sämtliche Bestimmungen der Verfassungsübergangsgesetzgebung aufrecht zu erhalten.

B.K. Dr. Schuschnigg pflichtet dieser Ansicht bei und meint, die Verlängerung der Bestimmungen des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes liege auch im Interesse der Richter selbst. Tatsache sei nämlich, daß seit der Inkraftsetzung dieser Bestimmung keine Anstände mit Richtern vorgekommen seien. Allerdings könne man auch nicht behaupten, daß die Richter in politischen Rechtsfällen etwa zu scharf judizierten. Zumindest lägen diesbezüglich verschiedene Beschwerden von Seite der Polizeibehörde vor.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau erklärt, sein Gewissen sei durch die Mitteilung des Bundesministers für Justiz, daß nur wenige Fälle vorgekommen seien, in denen die gegenständlichen Bestimmungen zur Anwendung gekommen seien, zwar beruhigt, stelle jedoch das Ersuchen, bei Anwendung des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 im einzelnen Fall ihm im Rahmen seines Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

B.M. Dr. Pilz erklärt sich hiezu bereit.

Der Ministerrat beschließt hierauf antragsgemäß.[55]




**12**

B.M. Dr. Pilz stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage K[56] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgeset-

---

Amt entlassen werden. Vgl. Albrecht Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 16/I: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Stuttgart 1968, S. 191–366, hier S. 241.

55 Zum Verfassungsübergangsgesetz vgl. MRP 948 vom 12./15./19. Juni 1934 und MRP 997/15 vom 24. Mai 1935; zur Änderung einer Bestimmung des Verfassungsübergangsgesetzes vgl. MRP 964/3 vom 31. August 1934, MRP 1000/9 vom 14. Juni 1935 und MRP 1013/9 vom 29. Oktober 1935; zur Verlängerung der Frist des § 28 des Verfassungsübergangsgesetzes vgl. MRP 1019/24 vom 20. Dezember 1935 und MRP 1046/Beilage E vom 21. Dezember 1936. Zu dieser Thematik vgl. weiters den die Jahre 1934 bis 1937 umfassenden SA im AVA, BMJ, Sign. I G I/5, GZl. 12.177/1934 Weiterbelassung von Richtern im Dienste über die gesetzliche Altersgrenze hinaus.

56 Beilage K, BMJ, z. Zl. 11.914/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Mit Ministerratsbeschluß vom 16. November 1937 war der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Der Entwurf war gebilligt worden, lediglich der Staatsrat hatte eine Ergänzung beantragt, die in der vorliegenden Fassung des Entwurfes berücksichtigt worden war. Nunmehr sollte dieser in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 452 vom 21. Dezember 1937 überein.



zes über die Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von 10 Tagen bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[57]

**13**

B.M. Dr. R e s c h berichtet im Sinn der Beilage L[58] über die auf der im Jahre 1936 in Genf abgehaltenen XX.[59], XXI. und XXII. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommensentwürfe und Empfehlungen mit dem Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1.) Die Bundesregierung sieht davon ab, das verfassungsmäßig erforderliche Verfahren zur Ratifizierung der nachfolgenden Übereinkommensentwürfe einzuleiten:

Übereinkommensentwurf (Nr. 50) über die Regelung bestimmter Sonderverfahren der Anwerbung von Arbeitnehmern;

Übereinkommensentwurf (Nr. 51) über die Verkürzung der Arbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten;




---

57 Vgl. die Ausführungen in MRP 1064/11.

58 Beilage L, BMsV, Zl. 106.563-Abt. 5/1937, Ministerratsvortrag (8 ½ Seiten). Auf der im Juni 1936 in Genf abgehaltenen XX. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz waren eine Reihe von Übereinkommensentwürfen und Empfehlungen angenommen worden. Jeder Mitgliedsstaat der Internationalen Arbeitskonferenz war verpflichtet, innerhalb eines Jahres oder spätestens 18 Monate nach Schluß der Tagung die von der Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommensentwürfe und Empfehlungen der nach der Verfassung zuständigen Stelle vorzulegen, damit sie zum Gesetz erhoben oder anderweitige Maßnahmen getroffen würden. Die Fassung der Entwürfe durfte nicht abgeändert werden, sie konnten von den einzelnen Mitgliedsstaaten lediglich angenommen oder abgelehnt werden. Die Beilage nennt die von österreichischer Seite abgelehnten und angenommenen Empfehlungen.

59 Zu den Verhandlungsgegenständen und der Delegation zur XX. Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1936 in Genf vgl. MRP 1029/10 vom 8. Mai 1936. Zu den früheren Konferenzen vgl. MRP 669/12 vom 16. Jänner 1931 XII. Internationale Arbeitskonferenz; MRP 755/11 vom 10. Dezember 1931 XIV. Internationale Arbeitskonferenz; Circular vom 12. Mai 1931, Circular vom 3. Juni 1931 und MRP 706/6 vom 26. Juni 1931 XV. Internationale Arbeitskonferenz; MRP 678/13 vom 13. März 1931 und MRP 779/2 vom 23. März 1932 XVI. Internationale Arbeitskonferenz; MRP 836/15 vom 12. Dezember 1932, MRP 875/10 vom 19. Mai 1933, MRP 878/14 vom 31. Mai 1933, MRP 976/14 und 15 vom 6. Dezember 1934 XVII. Internationale Arbeitskonferenz; MRP 945/24 vom 25. Mai 1934, MRP 949/9 vom 15. Juni 1934 und MRP 1015/8 vom 30. November 1935 XVIII. Internationale Arbeitskonferenz; MRP 979/5 vom 11. Jänner 1935, MRP 997/35 vom 24. Mai 1935, MRP 1036/18 vom 24. Juli 1936 und MRP 1045/7 vom 4. Dezember 1936 XIX. Internationale Arbeitskonferenz; zur XXIII. Internationalen Arbeitskonferenz vgl. Circular vom 18. Mai 1937. Weiterführendes Material zu den Internationalen Arbeitskonferenzen findet sich im Bestand des AdR, BMHuV, Sign. 269 sowie im Bestand des AdR, BMsV, SA 16/XIX und XX.



Übereinkommensentwurf (Nr. 53) über Mindesterfordernisse, betreffend die berufliche Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen;

Übereinkommensentwurf (Nr. 54) über den bezahlten Jahresurlaub für Schiffsleute;

Übereinkommensentwurf (Nr. 55) über die Fürsorgepflicht des Reeders bei Krankheit, Unfall oder Tod von Schiffsleuten;

Übereinkommensentwurf (Nr. 56) über die Krankenversicherung der Schiffsleute;

Übereinkommensentwurf (Nr. 57) über die Arbeitszeit an Bord von Schiffen und die Besatzungsstärke;

Übereinkommensentwurf (Nr. 58) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (abgeänderter Wortlaut vom Jahr 1936).

2.) Die Bundesregierung sieht zwar vorläufig davon ab, das verfassungsmäßig erforderliche Verfahren zur Ratifizierung des Übereinkommensentwurfes (Nr. 52) über den bezahlten Urlaub einzuleiten, nimmt jedoch die Einleitung dieses Verfahrens für jenen Zeitpunkt in Aussicht, in dem die geplante Angleichung der österreichischen Gesetzgebung an den Übereinkommensentwurf durchgeführt sein wird.

3.) Die Bundesregierung sieht davon ab, zur Verwirklichung der nachfolgenden Empfehlungen besondere Maßnahmen zu treffen:

Empfehlung (Nr. 46), betreffend die allmähliche Abschaffung der Anwerbung;




Empfehlung (Nr. 47), betreffend die Förderung der Wohlfahrt der Schiffsleute in den Häfen;

Empfehlung (Nr. 49), betreffend die Arbeitszeit an Bord von Schiffen und die Besatzungsstärke.

4.) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, dem Direktor des Internationalen Arbeitsamtes[60] von diesen Beschlüssen Mitteilung zu machen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau meint, es wäre empfehlenswert, wenn in der Presse Artikel über den Stand der österreichischen Sozialgesetzgebung gegenüber anderen Ländern zu lesen wären.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt an, wie die Verhältnisse hinsichtlich des Urlaubes der Arbeiter in Holland lägen.

B.M. Dr. Resch antwortet, daß auch Holland in dieser Hinsicht gegenüber Österreich sehr weit zurück sei. Auch bezüglich der Angestellten gebe es in ganz Europa keine so weitgehenden Bestimmungen wie im österreichischen Angestelltengesetz.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß diese Tatsache auch auf den Arbeitsmarkt von Einfluß sein müsse.

B.M. Dr. Resch fährt fort, man schätze die Sozialgesetzgebung in Österreich noch zu wenig. Redner habe eine Zusammenstellung darüber verfasst, was Österreich auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge und des Arbeitsrechtes gegenüber dem Ausland leiste. Auch im Jahr 1937 seien in dieser Richtung, wenn auch nicht große, so doch schon Fortschritte zu ver-

[60] Harold Butler, 1932 bis 1938 Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in Genf.



zeichnen. Auch die Institution der Meisterkrankenkassen[61] in der Altersfürsorge gebe es in ganz Europa nicht. Nur in Griechenland versuche jetzt ein ehemaliger Schüler Redners, diese Meisterkrankenkassen einzuführen.[62]

B.K. Dr. Schuschnigg meint, diese Fragen sollten vom Bundeskommissär für Heimatdienst entsprechend ausgewertet werden.

B.M. Dr. Resch gibt die Absicht bekannt, noch im Dezember l. J. über Fragen der österreichischen Sozialpolitik öffentlich sprechen zu wollen.[63]

St.Sekr. Dr. Schmidt fragt, ob der Bundesminister für soziale Verwaltung beabsichtige, bei dieser Gelegenheit auch Vergleiche mit dem Ausland anzustellen.

B.M. Dr. Resch antwortet, daß er es nicht für zweckmäßig hielte, derartige Vergleiche öffentlich vorzubringen, weil sonst die Auslandstaaten die Meinung vertreten könnten, Österreich dürfte sich eine solche Sozialgesetzgebung finanziell nicht leisten.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Ansicht, man sollte eine für die Fachleute bestimmte und eine populäre Darstellung der österreichischen Sozialgesetzgebung herausbringen. Die Vergleiche mit den Auslandstaaten wären deshalb zweckmäßig, weil Österreich zum Beispiel in Holland und England im allgemeinen als ein sozial rückständiger und undemokratischer Staat angesehen und hinsichtlich der Sozialgesetzgebung mit Ungarn auf die gleiche Stufe gestellt werde.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.




**14**

B.M. Dr. Resch stellt an Hand der Beilage M[64] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes,

---

61 Zu den Meisterkrankenkassen vgl. die Erläuterungen in MRP 1060/15.

62 Zur Sozialversicherung in Griechenland in den 1930er Jahren vgl. Sotirios Nitis, Alterssicherung in Griechenland: eine institutionelle, empirische und sozioökonomische Analyse (= Alterssicherung in der Europäischen Union III), Berlin 1998, S. 93–95.

63 Sozialminister Resch hielt beispielsweise eine Rede im Bundestag, wo er die II. Novelle zur Gewerblichen Sozialversicherung thematisierte. Vgl. 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 697–701.

64 Beilage M, BMsV, Zl. 115.376-Abt. 5/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 2 ½ Seiten). Bei der Unternehmung „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen" waren die Lohnbedingungen der in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten durch einen in der Dienstordnung vorgesehenen Kollektivvertrag geregelt, der seinerzeit mit der Gewerkschaft der Verkehrsarbeiter abgeschlossen worden war. An die Stelle der bisherigen Interessenvertretungen waren inzwischen die Fachkörperschaften getreten, die jedoch zum Abschluß echter Kollektivverträge nur im Sinne des Einigungsamtsgesetzes berechtigt waren, das jedoch auf die Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung fand. Um nunmehr die bestehenden dienstrechtlichen Vorschriften für die nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten der „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen" den aktuellen Verhältnissen anzupassen, war es notwendig, die Vorschriften des Einigungsamtsgesetzes auch auf diese Dienstverhältnisse auszudehnen, damit die bestehenden Gesamtvereinbarungen zu echten Kollektivverträgen im Sinne des Einigungsamtsgesetzes erklärt werden konnten. In die

womit die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, StGBl. Nr. 16/1920, auf die nicht öffentlich-rechtlichen Dienst (Arbeits)verhältnisse in den Unternehmungen „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen" und „Klagenfurter Straßenbahn" ausgedehnt werden, gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von sechs Wochen zu bestimmen.

B.M. Dr. Pilz äußert gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes schwere Bedenken, dies umso mehr, als bereits Prozesse anhängig seien.[65] Da Redner jedoch die Notwendigkeit der bezüglichen Bestimmung nicht zu ermessen vermöge, wolle er es bei diesem akademischen Protest bewenden lassen. In gesetzestechnischer Hinsicht wäre es ferner besser gewesen, den § 1 des Einigungsamtsgesetzes entsprechend abzuändern als ein eigenes Gesetz zu erlassen.

B.M. Dr. Resch stellt fest, daß das Bundesministerium für Justiz mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden gewesen sei.

B.M. Dr. Pilz betont neuerlich, daß es sich bloß um einen akademischen Protest handle.

B.M. Dr. Resch macht auf die Tatsache aufmerksam, daß an den unmöglichen Verhältnissen, die zur Einbringung des gegenständlichen Entwurfes geführt hätten, weder die Gemeinde Wien noch die Gemeinde Klagenfurt, sondern die Bundesregierung selbst schuld sei. Es hätten nämlich seinerzeit, als das Gesetz für die öffentlichen Bediensteten geschaffen worden sei, sofort die notwendigen Abänderungen vorgenommen werden müssen.




B.M. Dr. Pilz meint, daß es damals auch nicht notwendig gewesen wäre, die Abänderungen mit rückwirkender Kraft vorzunehmen.

B.M. Dr. Resch hält es für einen unmöglichen Zustand, daß Gemeindebedienstete, die sich an den Februarunruhen des Jahres 1934 aktiv beteiligt hätten und in der Folge entlassen worden seien, gegen ihren Dienstgeber Prozesse führten und hiebei mit ihren Ansprüchen durchdrängen. Die derzeitige Personalvertretung sei übrigens mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden und habe sich über die Abänderung des Kollektivvertrages mit der Gemeinde Wien bereits geeinigt.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[66]

---

gesetzliche Regelung sollten auch die Dienstverhältnisse der nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Klagenfurter Straßenbahn einbezogen werden, da die bei dieser Unternehmung bestehenden Verhältnisse ebenfalls eine kollektivvertragliche Regelung wünschenswert erscheinen ließen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 59 vom 2. März 1938 überein.

[65] Anstelle von „als bereits Prozesse anhängig seien" heißt es im Stenogramm *„da es in bestehende Rechte eingreift"*.

[66] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1067/12. Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 728; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 71. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2502–2506; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 86. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2337–2338 und S. 2363–2369; kein Gutachten des Bundeskulturrates in

**15**

B.M. Dr. Neumayer berichtet an Hand der Beilage N[67] über die Ergebnisse der in der Zeit vom 24. bis 28. April[68] in Baden bei Wien abgehaltenen Session des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes.

Redner fügt bei, daß sich seiner Ansicht nach die schwebenden Fragen nur durch die Regierungen Österreichs und Ungarns in vertraulicher Aussprache würden bereinigen lassen.[69]

Der Ministerrat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.[70]

---

der 46. Sitzung vom 14. Jänner 1938, S. 1943; kein Gutachten des Länderrates in der 45. Sitzung vom 9. Februar 1938, S. 778. Vgl. weiters den SA im AdR, BMsV, GZl. 69.175-5/1937 und GZl. 7.717-5/1938.

[67] Beilage N, BMF, Zl. 82.516/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Protokoll 13 Seiten). Die Beilage berichtet über die Ergebnisse der vom 24. bis 28. September 1937 in Baden bei Wien abgehaltenen Session des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes in der Frage des ehemaligen mobilen Heeresgutes. Das Schiedsgericht hatte inzwischen die Durchführung des Beweisverfahrens begonnen und Ungarn und Österreich die Vorlage verschiedener Beweismittel aufgetragen.

[68] Die Session fand – wie in der Beilage richtig angeführt – zwischen 24. und 28. September 1937 statt. Vgl. das Kommunique in der Wiener Zeitung vom 1. Oktober 1937, S. 11.

[69] Anstelle dieses Satz steht im Stenogramm:
*„Es ist ungeheuerlich, wie kann man feststellen, was gemeinsames Kriegsmaterial? Das läßt sich nur durch die beiden Regierungschefs in vertraulicher Aussprache bereinigen."*




[70] Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie begannen Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Aufteilung des früheren gemeinsamen Vermögens (Aktiva und Passiva). Die Verhandlungen wurden zunächst bilateral und dann ab der Installierung des Schiedsgerichtes in Lausanne am 15. September 1930 bis 1938 international geführt. Auf der Basis der Kompensation konnte in fast allen Fragen Einigung erzielt werden. Das endgültige Abkommen wurde schließlich 1939 zwischen dem Königreich Ungarn und dem Deutschen Reich abgeschlossen, wobei auf alle noch nicht erledigten Forderungen verzichtet wurde. Vgl. ausführlich dazu Horst Haselsteiner/Ferenc Szávai (Hg.), Dokumente des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes von Lausanne 1930–1938, Frankfurt/Main 2001, S. 5–45. Vgl. weiters AdR, BKA/AA, 15 VR Schiedsgericht Ungarn, GZl. 14.779/1925 sowie AdR, BMF, Dept. 17 Frieden, Fasz. 79-I-A, Karton 96. Zum österreichisch-ungarischen Schiedsgericht und den Verhandlungen mit Ungarn allgemein vgl. MRP 317/2 vom 13. März 1924, MRP 318/11 vom 21. März 1924, MRP 376/7 vom 4. Mai 1925, MRP 383/3 vom 19. Juni 1925, MRP 392/10 vom 10. August 1925, MRP 416/13 vom 9. Jänner 1926, MRP 422/4 vom 12. Februar 1926, MRP 434/19 vom 29. April 1926, MRP 447/15 vom 23. Juli 1926, MRP 460/3 vom 8. Oktober 1926, MRP 511/8 vom 7. Oktober 1927, MRP 542/21 vom 10. Juli 1928, MRP 580/1 vom 13. September 1929, MRP 645/9 vom 14. August 1930, MRP 669/4 vom 16. Jänner 1931, MRP 706/21 vom 26. Juni 1931, MRP 835/4 vom 25. November 1932, MRP 837/23 vom 19. Dezember 1932, MRP 994/11 vom 26. April 1935, MRP 996/6 vom 18. Mai 1935, MRP 999/6 vom 7. Juni 1935 und MRP 1013/21 vom 29. Oktober 1935. Zu der vom 4. bis 7. Jänner 1937 abgehaltenen Session des österreichisch-ungarischen Schiedsgerichtes in Lugano vgl. MRP 1052/22 vom 12. März 1937.



**16**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt im Sinn der Beilage O[71] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Einführung einer Zusatzsteuer zur Biersteuer für neuerrichtete Brauereien auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen[72].

B.M. Dr. T a u c h e r meint, man müsse zur Beantwortung der Frage, worauf die ungünstige Bewegung im Bierkonsum zurückzuführen sei, die Steuerentwicklung der letzten 10 Jahre betrachten, in welcher Zeit die Weinsteuer eine ständige Herabsetzung und die Biersteuer eine ständige Erhöhung erfahren habe.[73] Bei dieser Entwicklung hätten weitgehend agrarpolitische Gesichtspunkte eine Rolle gespielt, jedoch sei es klar, daß aus dieser steuerlichen Belastung heraus die Bierbrauereien in einen Notstand geraten seien. Obwohl Redner grundsätzlich ein Gegner der Einräumung von Monopolstellungen sei, habe er doch gegen das vorliegende Gesetz nichts einzuwenden, zumal da heutzutage die Errichtung einer neuen Brauerei nichts anderes als einen Erpressungsversuch gegenüber den bestehenden Brauereien darstelle. Eine Förderung derartiger Bestrebungen läge nicht im Sinn einer gesunden Wirtschaftspolitik. Die Bundesregierung müsse vielmehr den bestehenden Brauereien Schutz gewähren.

St.Sekr. Dr. S k u b l ist der Ansicht, daß der Rückgang des Bierkonsums nicht nur auf die Erhöhung der Biersteuer, sondern auch auf die Verschlechterung der Qualität zurückzuführen sei.[74]

B.M. Dr. R e s c h hält auch die Ausbreitung des Sports, insbesondere unter der Jugend, als einen Grund für den Rückgang des Bierkonsums.




[71] Beilage O, BMF, Zl. 94.717/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Die Biererzeugung war von 1929 bis 1937 um über 60 Prozent zurückgegangen. Nun deuteten Anzeichen darauf hin, daß Spekulanten die Neueröffnung von Brauereibetrieben planten, was eine Umschichtung im Absatz zu Lasten der bestehenden, ohnedies notleidenden Brauereien sowie ein weiteres Sinken des Biersteuerertrages zur Folge haben würde. Eine Verhinderung spekulativer Neugründungen war mittels erhöhter Steuerleistung zu erreichen, die neu errichteten Brauereien im Gesetzeswege mittels vorliegenden Gesetzesentwurfs auferlegt werden sollte. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 422 vom 18. Dezember 1937 überein.

[72] *„weil hier niemandes Interessen gefährdet werden, bezieht sich nur auf die Zukunft"*.
Vgl. Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 30. Jg., Nr. 15 vom 15. Jänner 1938, S. 108 „Zusatzsteuer für neue Bierbrauereien". Der Artikel setzt sich mit der neuen Steuer kritisch auseinander.

[73] Während die Steuerbelastung auf Bier zwischen 1926 und 1935 von 16 auf 38 % stieg, wurde der Steuersatz auf Wein zwischen 1923 und 1934 von 33 auf 20 % herabgesetzt. Vgl. Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929–1938, Wien 1988, S. 107. Zur Erhöhung der Biersteuer vgl. auch MRP 731/1 vom 24. September 1931, MRP 823/9 vom 20. August 1932 und MRP 946/13 vom 8. Juni 1934; zur Weinsteuer vgl. MRP 777/6 vom 8. März 1932.

[74] Vgl. dazu Reichspost vom 9. Dezember 1937, S. 10 „Rückgang des Bierverbrauches". Nach Stiefel war der Rückgang des Bierkonsums zu einem Teil Ausdruck der zurückgehenden Einkommen und der steigenden Arbeitslosigkeit, das Ausmaß sei jedoch maßgeblich auf eine Übersteuerung des Produkts zurückzuführen. Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land, S. 107.

Bundeskommissär Ing. F e e s t bemerkt, daß der Großteil der städtischen Bevölkerung an das bittere Pilsnerbier gewöhnt gewesen sei. Die Umstellung auf das jetzige österreichische Bier habe sich nur sehr schwer vollzogen. Außerdem seien der hohe Preis, die Antialkoholbewegung und die ungünstigen Erwerbsverhältnisse die Gründe für den Rückgang des Bierkonsums.[75]

B.M. Dr. T a u c h e r fügt bei, daß diesen Gründen auch die Verschiebung der Steuerbelastung und daher der Unterschied im Preis gegenüber dem Wein zuzuzählen sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g macht darauf aufmerksam, daß der Branntweinkonsum[76] nicht zurückgegangen sei.[77]

Bundeskommissär Ing. F e e s t führt diese Tatsache auf die schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse zurück. Dies sei daraus zu erklären, daß der Branntwein einen höheren Alkoholgehalt besitze und in kleineren Mengen abgegeben werde, die sich auch der kleine Mann kaufen könne. Tatsache sei, daß in Gegenden ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und in Arbeitslosengebieten der Schnapskonsum größer sei als in anderen Gegenden.

B.M. Dr. T a u c h e r bestätigt diese Ansicht und fügt bei, daß man, wenn sozusagen eine Betäubungsskala aufgestellt würde, ersehen könnte, daß der Schnaps das billigste Betäubungsmittel sei und deshalb Schnaps von den ärmsten Bevölkerungsschichten am meisten getrunken werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz auf ein Jahr befristet sei.



Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[78]



---

[75] Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm folgende Wechselrede:
*„Resch: Leute trinken Kracherl, Sportsleute.*
*Schuschnigg: Ist tatsächlich Verschlechterung.*
*Neumayer: Bier der Brauereien ist nicht qualitativ.“*
Zur Geschichte der Brauwirtschaft und des Alkoholkonsums in der Ersten Republik vgl. Irmgard Eisenbach-Stangl, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols. Produktion, Konsum und soziale Kontrolle alkoholischer Rausch- und Genußmittel in Österreich 1918–1984, Frankfurt/Main 1991, S. 23–30 und S. 124–129.

[76] *„leider“.*

[77] *„Neumayer: Von Steuer frei.“*
Zur Branntweinwirtschaft in der Ersten Republik vgl. Eisenbach-Stangl, Eine Gesellschaftsgeschichte des Alkohols, S. 81–117.

[78] Eine Analyse des Österreichischen Instituts für Konjunkturforschung über die Entwicklung der Bierproduktion und des Bierpreises in Österreich von 1929 bis 1936 findet sich im AdR, BKA/Büro Feest, Karton 7614 a, Konvolut „Österreichisches Institut für Konjunkturforschung“. Vgl. zur Thematik auch Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 145–146 sowie Tanja Resch, Essen gestern und heute – Die Veränderungen des Essverhaltens in Österreich von der Zwischenkriegszeit bis zum Jahre 2008. Mit besonderem Schwerpunkt auf einem Vergleich des Essverhaltens zweier Generationen anhand von Interviews, Diplomarbeit, Wien 2008, S. 27.

**17**

Über Antrag (Beilage P[79]) des B.M. Dr. N e u m a y e r beschließt der Ministerrat das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über Änderung des Zolles für Ferrosilizium[80] auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

**18**

Gemäß dem Antrag (Beilage Q[81]) des B.M. Dr. N e u m a y e r beschließt der Ministerrat das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Ermächtigung zur Ermäßigung des Zolles für Blei der Nr. 412 b des Zolltarifes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[82]

**19**

B.M. Dr. N e u m a y e r berichtet an Hand der Beilage R[83] über das Ergebnis der Verhandlungen wegen Übergabe des Praters an die Stadt Wien




[79] Beilage P, BMF, Zl. 99.168/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Ferrosilizium wurde von der inländischen Industrie für den inländischen Bedarf sowie im erheblichen Ausmaße auch für den Export erzeugt. Der Absatz dieses Artikels war durch internationale Abkommen, die die europäischen Produktions- und Absatzverhältnisse geregelt hatten, gesichert gewesen, dieses Syndikat war jedoch im Oktober 1937 zerfallen. Um den inländischen Markt nun vor Einbrüchen zu schützen und die Position der österreichischen Industrie in den bevorstehenden Verhandlungen betreffend eine neue internationale Preis- und Absatzregelung zu erleichtern, sollte der Zollschutz für jene Sorten von Ferrosilizium, die im Inland bedarfsdeckend erzeugt wurden, mittels des vorliegenden Gesetzesentwurfes einer Zolltarifnovelle über Änderungen des Zolles für Ferrosilizium ausgiebig erhöht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 435 vom 21. Dezember 1937 überein.

[80] Ferrosilizium findet eine breite Verwendung in der Eisen- und Gußeisenmetallurgie. Bei der Stahlherstellung wird Ferrosilizium als Desoxidationsmittel eingesetzt und zur Legierung für die Erzeugung von Elektroblechen und hitzebeständigem Stahl verwendet. Im Rahmen der allgemeinen Aufrüstung kam den Produktions- und Absatzverhältnissen entsprechende Bedeutung zu.

[81] Beilage Q, BMF, Zl. 98.573-9/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite). Zwischen der Bleiberger Bergwerks-Union und den bleiverarbeitenden Industrien und Gewerben bestand ein Abkommen, das u. a. weitgehende Preisbindungen zum Gegenstand hatte. Inzwischen hatte sich der Bedarf der inländischen Bleiverbraucher derartig erhöht, daß in Zukunft erhebliche Auslandsbezüge notwendig sein würden. Um eine Preissteigerung zu verhindern, sollten mittels des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Voraussetzungen geschaffen werden, den Zoll für jenen Bleibedarf, der im Inland nicht gedeckt werden konnte, so weit zu ermäßigen, als es zur Erreichung des vereinbarungsgemäß im Inland geltenden Bleipreises notwendig war. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 434 vom 21. Dezember 1937 überein.

[82] Eine Analyse des Österreichischen Instituts für Konjunkturforschung über die Entwicklung des Bleipreises in Österreich von 1929 bis 1936 findet sich im AdR, BKA/Büro Feest, Karton 7614 a, Konvolut „Österreichisches Institut für Konjunkturforschung". Im Rahmen der allgemeinen Aufrüstung kam diesem Bundesgesetz entsprechende Bedeutung zu.

[83] Beilage R, BMF, Zl. 101.957/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten, Beilage A: Zusam-



und stellt den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Veräußerung von Teilen der bundeseigenen Liegenschaft E.Z. 1418, Grundbuch Leopoldstadt, als Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 51, Z. 2 c, und Artikel 63 der Verfassung 1934 im Bundestag einzubringen.[84]

B.M. Dr. Taucher glaubt als der für die Verwaltung der Realitäten des Bundes verantwortliche Ressortminister die Gründe für die gegenständliche Transaktion näher beleuchten zu sollen. Ein sehr wichtiger Grund sei der Brand der Rotunde[85] gewesen. Ein weiterer Grund sei der Umstand, daß der Bund für die notwendigen Aufwendungen im Prater nie die erforderlichen Mittel habe aufbringen können. Die Gemeinde Wien wiederum habe, da sie nicht Eigentümerin des Praters gewesen sei, an derartigen Aufwendungen kein Interesse gehabt. Hier wäre insbesondere die Erhaltung und der Ausbau der Straßen im Prater, die Renovierung des Lusthauses und die dringend notwendige Kanalisierung im Volksprater[86] zu erwähnen. Der Bund sei daher vor der Situation gestanden, entweder bedeutende Summen im Prater zu investieren oder die gegenständliche Transaktion durchzuführen. Dadurch, daß man sich zu letzterer entschlossen habe, erspare der Bund nicht nur die absolut notwendigen Investitionen im Prater, sondern es sei bei vollständiger Aufrechterhaltung der Widmung des Praters endlich gelungen, die für die Herstellung eines modernen Flugplatzes in Aspern[87]

---

menstellung des Tauschprogrammes 1 Seite, Beilage B: Wertberechnung der Pratergründe ½ Seite, Kaufvertrag 4 ½ Seiten, Verwaltungsvertrag 4 ½ Seiten). Die Stadt Wien hatte schon längere Zeit die Absicht geäußert, den bundeseigenen Prater zu erwerben. Mit Ministerratsbeschluß vom 21. September 1937 war der Finanzminister ermächtigt worden, der Stadt Wien den Verkauf des nördlichen Praterteiles um zehn Millionen Schilling und die Übertragung des südlichen Teiles in die Verwaltung um einen Anerkennungszins anzubieten. Diese Bedingungen waren nach weiteren Verhandlungen weiter modifiziert worden, u. a. war die Summe für den nördlichen Praterteil von zehn Millionen auf etwas über fünf Millionen gesenkt worden. Die Beilage gibt im Folgenden den Inhalt des zwischen beiden Teilen abzuschließenden Kaufvertrages wieder. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 447 vom 21. Dezember 1937 überein.




[84] Die Beschlußfassung erfolgte in der 49. Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 1937, S. 712–713.

[85] Vgl. Anmerkung 94 in Tagesordnungspunkt 20 des vorliegenden Protokolls.

[86] Vgl. Wiener Zeitung vom 20. Februar 1938, S. 8 „Der Prater wird kanalisiert“. Vorgesehen waren der Bau eines Kanals zur Entwässerung des Volkspraters, des Messe- und Rotundenplatzes und je eines Teiles des Trabrennplatzes und der Hauptallee sowie die Anlage eines Sammelkanals für die Entwässerung der Hauptallee und des oberen Praters. Das von der Wiener Bürgerschaft befürwortete Projekt wurde mit 2,5 Millionen S veranschlagt.

[87] Der Flughafen Wien-Aspern wurde am 23. Juni 1912 mit einem internationalen Flugmeeting eröffnet und war zu dieser Zeit der größte und modernste Flughafen Europas. 1914 wurde die Zivilluftfahrt wieder eingestellt und der Flughafen diente nur militärischen Zwecken. Ab 1920 wurde er für den internationalen Flugverkehr ausgebaut. Die Grundsteinlegung für eine neue Werft war für Mai 1938 geplant, da die aus dem Ersten Weltkrieg stammenden Hallen und Hangars einen schlechten Zustand aufwiesen. Nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich wurde der Flughafen als Luftwaffenstützpunkt verwendet. Die ehemaligen Betriebsanlagen der ÖLAG wurden als „Betriebsleitung Südost“ von der Deutschen Lufthansa übernommen und als Reparatur-

erforderlichen Grundstücke in den Besitz des Bundes zu bekommen, eine Transaktion, die trotz jahrelanger Verhandlungen bisher nicht möglich gewesen sei und dem Bund noch viel Geld gekostet hätte. In diesem Zusammenhang mache Redner darauf aufmerksam, daß die österreichische Zivilluftfahrt im laufenden Jahr eine 50%ige Verkehrssteigerung zu verzeichnen habe. Derzeit könne man unter österreichischer Flagge von Köln über Wien, Belgrad und Saloniki bis Athen fliegen. Österreich besitze daher eine Zentrallinie von bedeutendem Ausmaß, die den Anschluß an alle Weltlinien vermittle.[88] Demgegenüber seien die bisherigen Zustände auf dem Asperner Flugplatz nicht mehr langer aufrecht zu erhalten gewesen. Der Bund wolle nun das Eigentumsrecht am Prater, der ihm nichts eingetragen, sondern ihn nur zur Aufwendung bedeutender Mittel verpflichtet hätte, aufgeben und dadurch die Gemeinde Wien in die Lage versetzen, bei Aufrechterhaltung der Widmung des Praters die notwendigen Investitionen auszuführen. Dafür solle der Bund die für die Entwicklung des Österreichischen Luftfahrwesens außerordentlich wichtigen Asperner Gründe erwerben. Die gegenständliche Transaktion sei daher für den Bund nur von Vorteil.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, mit dem Bürgermeister von Wien[89], ohne daß dies im Vertrag mit der Gemeinde Wien festgehalten sei, vereinbart zu haben, daß ihm dieser in Form eines Briefes eine Erklärung über die beabsichtigte Ausgestaltung des Praters zukommen lassen werde. Darin werde sich der Bürgermeister unter anderem verpflichten, von radikalen Maßnahmen im Volksprater Abstand zu nehmen, den Naturpark und die Reitwege aufrecht zu erhalten, einen Grundstreifen für die Verbindungsbahn einzuräumen und eine halbjährige Kündigungsfrist für die Weideplätze und Gärten einzuhalten.




B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob in dieser Verpflichtungserklärung auch die Wahrung der Interessen des Bundesheeres enthalten sei.

B.M. Dr. Neumayer bejaht diese Frage und verliest den Entwurf des bezüglichen Briefes des Bürgermeisters von Wien.[90]

St.Sekr. Dr. Skubl macht darauf aufmerksam, daß auch die Bundespolizei an den Übungsplätzen im Prater Interesse habe. Es wäre daher der Passus des Briefes, daß sich der Bürgermeister verpflichte, die Übungsplätze auf Verlangen auch für andere Zwecke des Bundes zur Verfügung zu stellen, auf die Bundespolizei auszudehnen.

---

werkstätten weitergeführt. Vgl. Peter Krause, OeLAG. Oesterreichische Luftverkehrs AG 1923–1938, Graz 1983, S. 49–54 sowie Reinhard Keimel, Der Flughafen Wien-Aspern, Erfurt 2009.

88 Vgl. die Ausführungen in MRP 1058/18. Die Österreichische Luftverkehrs AG (ÖLAG) entwickelte sich Mitte der 1930er Jahre zur viertgrößten Fluggesellschaft Europas; vgl. Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit, S. 467–468. Zur Entwicklung des Streckennetzes der ÖLAG 1923–1938 vgl. Krause, OeLAG, S. 90–96.

89 Richard Schmitz, 6. April 1934 bis 11. März 1938 Bürgermeister von Wien.

90 Anstelle dieses Satzes steht im Stenogramm:
*„Neumayer: Für Übungen des Bundesheeres und auf Verlangen auch für andere Zwecke des Bundes.*
*Skubl: Also wir fallen unter andere Zwecke.“*
Der Briefentwurf liegt dem Ministerratsprotokoll nicht bei.

B.M. Dr. N e u m a y e r meint, daß der Bürgermeister von Wien gegen die Verwendung der Übungsplätze des Praters für Polizeizwecke nie etwas einzuwenden haben werde.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.[91]

**20**

B.M. Dr. T a u c h e r[92] stellt an Hand der Beilage S[93] den Antrag der Ministerrat wolle beschließen:

Der Wiener Messe A.G. wird zu Handen der Stadt Wien eine Subvention mit der Widmung als Beitrag zu den Kosten der Schaffung eines Ausstellungs- und Messegeländes im Prater, aber mit der Auflage gewährt, daß die Verwendung des Subventionsbetrages gemäß den Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Wien zu erfolgen und daß die Wiener Messe A.G. den Bund im Fall des Unterliegens in den aus Anlaß des Rotundenbrandes[94] gegen ihn erhobenen Schadenersatzprozessen schadlos zu halten hat.




---

91 Vgl. MRP 1036/21 vom 24. Juli 1936, MRP 1061/16 und MRP 1063/15 sowie Tagesordnungspunkt 20 des vorliegenden Protokolls.

92 Die Wortmeldung Tauchers lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Die Wiener Messe hat im Laufe des letzten Jahres 2 Schläge erlitten. Hofburg weggekommen als Ausstellungsraum. Es ist gelungen, durch Neubau Ersatz zu schaffen. Außer Zweifel, daß Anmeldungen für die Ausstellung nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Anmeldungen größer als die zur Verfügung stehenden Räume. Durch den Rotundenbrand ist Messeraum auch zugrundegegangen. Wiener Messe AG. Vor den größten Schwierigkeiten. Der Bund hat bisher Messe unterstützt, daß er Pratergründe überlassen hat. Da diese Dinge wegfallen und Bund sein ... zum Ausdruck bringen muß, ist es gerechtfertigt, wenn die Mittel der Gemeinde Wien übergeben werden, um unsere Subvention im bisherigen Ausmaß aufrecht zu erhalten. Das sind: 1) Baukonto, das wir gehabt haben, um gewisse Neuerungen im Rotundenbau ausführen zu können S 399.694.“*

93 Beilage S, BMHuV, Zl. 156.080-R/1937, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten). Die Wiener Messe AG war durch den Brand der Rotunde schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Die ihr verbliebenen Objekte reichten nicht aus, um Messeveranstaltungen im notwendigen Umfang abzuhalten. Daher schien es unerläßlich, für Ersatzbaulichkeiten zu sorgen, wobei auch moderne und geräumige Ausstellungsbauten in Wien geschaffen werden sollten. In diesem Sinne sollte der Wiener Messe AG zu Handen der Stadt Wien eine Subvention mit der Widmung als Beitrag zu den Kosten der Schaffung eines Ausstellungs- und Messegeländes im Prater gewährt werden, allerdings mit der Auflage, daß die Verwendung des Subventionsbetrages gemäß den Weisungen des Wiener Bürgermeisters zu erfolgen und daß die Wiener Messe AG den Bund im Falle des Unterliegens in den aus Anlaß des Rotundenbrandes gegen ihn erhobenen Schadenersatzprozessen schadlos zu halten habe.

94 Die Rotunde – eine teilweise mit Holz und Gips verkleidete Stahlkonstruktion mit 84 Metern Kuppelhöhe und einem Basisdurchmesser von 108 Metern – war das Zentralgebäude der Wiener Weltausstellung 1873. Danach wurde sie als Veranstaltungs- und Ausstellungshalle verwendet, bis sie am 17. September 1937 durch einen Brand völlig zerstört wurde. Vgl. Neue Freie Presse vom 18. September 1937, S. 1 „Der Brand der Rotunde“ und S. 4 „Die Rotunde niedergebrannt“ sowie Das kleine Volksblatt, das am 18. September 1937 mit der Schlagzeile „Wien hat keine Rotunde mehr!“ in einer Bilderserie über eine der



Die Subvention umfaßt folgende Bestandteile:

1.) den auf dem Baukonto Rotunde erliegenden Restbetrag von S 399.694,63 vermindert um die vom Bundesschatz bereits ausgelegten Kosten für Sicherungsmaßnahmen an der Rotundenruine und die aus dem Baukonto rückzuersetzenden von der Wiener Messe-A.G. für gleiche Zwekke vorschußweise bestrittenen Auslagen von zusammen S 10.056,19 somit im Nettobetrag von S 389.638,44 unbeschadet allfälliger Rückersatzansprüche der Wiener Messe A.G.;

2.) die Versicherungssumme im Nettobetrag von S 196.000.–;

3.) unter der Voraussetzung eines Einvernehmens mit der Wiener Messe A.G. den Erlös aus dem Verkauf des Altmaterials der Rotunde in der Höhe von etwa S 300.000.–.

Die Auszahlung der Subvention hat nach Maßgabe des Vorhandenseins (Versicherungssumme) und des weiteren Einfließens (Abfuhr des Restbetrages des Baukontos und des Erlöses aus dem Verkauf des Altmaterials) der als Bedeckung dienenden Mehreinnahmen zu erfolgen.

Wegen der Verrechnung der sich durch diese Subventionsgewährung ergebenden Ausgabenüberschreitung hat sich das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Bundesministerium für Finanzen ins Einvernehmen zu setzen.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[95]

**21**




B.M. Dr. N e u m a y e r stellt im Sinn der Beilage T[96] den Antrag, der Ministerrat wolle

---

schwersten Brandkatastrophen Wiens berichtete; vgl. weiters Edgar Haider, Verlorene Pracht. Geschichten von zerstörten Bauten, Hildesheim 2006, S. 104–108 und Stefan Konrath, Der Blechhaufen von Wien. Eine Studie über die wirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Wiener Rotunde, Diplomarbeit, Wien 2008.

95 Zu dem komplexen Thema Prater vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Verhandlungsschrift über die Sitzung des Haushaltsausschusses vom 15. Dezember 1937 und Sitzungsprotokoll der Wiener Bürgerschaft vom 16. Dezember 1937, 8. nicht öffentliche Sitzung, W.B. Z. 101–103, P. 11a–11c, welches den Text der Kauf-, Verwaltungs- und Tauschverträge betreffend Prater (Volksprater, Venediger Au, Rotunden-, Messe- und Lagerhausgelände) sowie Lainzer Tiergarten und Lobau enthält. Zum Kaufvertrag, der aufgrund des BGBl. Nr. 447 vom 16. Dezember 1937 am 19. Jänner 1938 abgeschlossen wurde, vgl. 3. 1. 2. A1 – H.A. – Akten und Verträge | 1382–1984 695/13. Die Akten enthalten Details zum Kaufpreis, zur Widmung bestimmter Teile als Naturschutzgebiet, zur Grenzfestlegung zwischen Volksprater und Naturprater, zum Umfang des Messe- und Lagerhausgeländes und zum Verbleib eines Teiles im Besitz des Bundes. Im AdR, BMF, Dept. II-BS 107 liegt zur Thematik nur Zl. 38.230-10/1936 Prater – Rotunde, Überlassung an die Gemeinde Wien, ein.

96 Beilage T, BMF, Zl. 102.134-17/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 12 Seiten, Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds 4 Seiten, Erläuterungen 6 Seiten, Gesetzesentwurf über die Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau 1 Seite, Erläuterungen 2 ½ Seiten, Beilage A Vermögensstand des Kriegsgeschädigtenfonds 1 ½ Seiten, Beilage B Verordnungsentwurf über das Dienstverhältnis von Bediensteten des Kriegsgeschädigtenfonds,

I.) in Durchführung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1935[97]

1.) das Bundeskanzleramt ermächtigen, an den Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen die Domäne Mattighofen, die Domäne Pöggstall samt Spitz, die vereinigten Güter Orth a. D. ohne den Hanselgrund, einen Teil der zur Domäne Lobau gehörigen Schusterau als Ersatz für den Hanselgrund, die Domäne Vösendorf, die Domäne Laxenburg samt Schloß, Park und Lanzendorfer-Au, die Domäne Krampen, die Depositen laut der vorliegenden Zusammenstellung, den Geschäftsanteil an der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft mbH. und die Domäne Mannersdorf a. d. Leitha, ferner an den Chef des Hauses Habsburg-Lothringen[98] Schloß und Park Mürzsteg und die Einrichtung des bundeseigenen Schlosses Neuberg unter den im vorliegenden Bericht ausgeführten Bedingungen auszufolgen und die nötigen Detailanweisungen zu treffen;

2.) die im Entwurf vorliegende Verordnung der Bundesregierung über das Dienstverhältnis von Bediensteten des Kriegsgeschädigtenfonds, die in den Dienst des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen übernommen werden, genehmigen;[99]

II.) beschließen,

1.) den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Ent-

---

die in den Dienst des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen übernommen werden 1 ½ Seiten, Beilage C Angestellte des Dienststandes 2 Seiten, Beilage D Verzeichnis der Wertpapiere 1 Seite, Vertragsentwurf zwischen dem österreichischen Bundesschatz und der bundesunmittelbaren Stadt Wien auf Grund des Bundesgesetzes über die Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau 8 Seiten). Der Gesetzesentwurf über die Aufhebung des Kriegsgeschädigtenfonds stimmt mit BGBl. Nr. 444 vom 21. Dezember 1937 überein; der Gesetzesentwurf über die Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau stimmt mit BGBl. Nr. 445 vom 21. Dezember 1937 überein; der Verordnungsentwurf stimmt mit BGBl. Nr. 446 vom 21. Dezember 1937 überein.




[97] Mit diesem Gesetz wurde die Landesverweisung der Habsburger aufgehoben und die Rückgabe des Vermögens eingeleitet. Dafür wurde ein Familienversorgungsfonds errichtet, dessen Statuten mit denen des historischen, auf das Privatvermögen von Maria Theresia und ihres Gemahls Franz Stephan von Lothringen zurückgehenden, 1919 aufgelösten Familienfonds im wesentlichen ident waren. In der Folge gingen Wertpapiere, Mietshäuser sowie land- und forstwirtschaftliche Güter im Ausmaß von 27.000 Hektar an den Fonds. Vgl. dazu Peter Böhmer/Ronald Faber, Die Erben des Kaisers. Wem gehört das Habsburgervermögen?, Wien 2004, S. 92–93 sowie Michael Kadgien, Das Habsburgergesetz, Frankfurt/Main 2005, S. 100–101. Vgl. zur Thematik weiters MRP 1001 vom 22. Juni 1935 (kein eigener Tagesordnungspunkt, nur im Stenogramm), MRP 1002 vom 28. Juni 1935 (kein eigener Tagesordnungspunkt, nur im Stenogramm), MRP 1003/3 vom 3. Juli 1935 und MRP 1004/6 vom 9. Juli 1935, MRP 1044/25 vom 20. November 1936, MRP 1053/6 vom 2. April 1937 sowie zur weiteren Behandlung MRP 1066/2 und 3. Umfangreiches Material befindet sich im AdR, BKA, Sign. 29, Habsburg 1936–1937, darin GZl. 140.709/1936. Mit vorliegendem Ministerratsbeschluß wurde der größte Teil der Vermögensrückerstattung in die Wege geleitet.

[98] Dr. Otto Habsburg, Sohn des letzten österreichischen Kaisers Karl I.

[99] Vgl. BGBl. Nr. 446 vom 21. Dezember 1937.



wurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist bis zum 15. Dezember 1937 zu bestimmen,

2.) den Bundeskanzler zu ermächtigen, falls seitens der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, den Entwurf als Vorlage der Bundesregierung gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 im Bundestag einzubringen;[100]

III. beschließen,

1.) den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veräußerung des Lainzer Tiergartens und der Lobau mit der Abänderung zu genehmigen, daß die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes (§ 3) durch Verordnung des Bundeskanzlers zu erfolgen hat, und den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, den Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung im Bundestag zuzuführen;[101]

2.) unter Aufhebung früherer entgegenstehender Kabinettsratsbeschlüsse den Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr zu ermächtigen, die innerhalb des Gebietes des Lainzer Tiergartens sowie unmittelbar anschließend außerhalb der Tiergartenmauer liegenden im Eigentum des Bundesschatzes stehenden und von den Österreichischen Bundesbahnen treuhändig verwalteten Grundflächen ins Eigentum der Stadt Wien zu übertragen, um dieser die Regulierung oder Umsiedlung der auf den genannten Grundstücken bestehenden Siedlungen zu ermöglichen.




B.M. Dr. Resch bezeichnet die Anträge des Bundesministers für Finanzen als die beste Lösung für das Haus Habsburg-Lothringen, für den Bundesschatz und für die Angestellten des Kriegsgeschädigtenfonds. Es sei klar, daß der Kriegsgeschädigtenfonds in dem Moment, da die unbeweglichen Güter an das Haus Habsburg-Lothringen rückerstattet würden, aufgelöst werden müsse.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt, ob die Pensionen der Beamten des Kriegsgeschädigtenfonds bisher vom Kriegsgeschädigtenfonds getragen worden seien.

---

[100] Die Beschlußfassung erfolgte in der 49. Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 1937, S. 709–712; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 70. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 2461 und S. 2463–2494; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 85. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 2307–2308 und S. 2310–2333; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 45. Sitzung vom 16. Dezember 1937, S. 1939; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Vgl. BGBl. Nr. 444 vom 21. Dezember 1937 und BGBl. Nr. 5 vom 8. Jänner 1938, Verordnung betreffend die Inkraftsetzung. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 1. Jänner 1938, S. 7 „Minister Dr. Resch nimmt Abschied vom Kriegsgeschädigtenfonds".

[101] Die Beschlußfassung erfolgte in der 49. Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 1937, S. 713; BGBl. Nr. 445 vom 21. Dezember 1937. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 20. Jänner 1938, S. 4 „Die Verträge über Prater, Lobau und Lainzer Tiergarten unterzeichnet". Zur Thematik vgl. auch Thomas und Gabriele Gergely/Hermann Prossinagg, Vom Saugarten des Kaisers zum Tiergarten der Wiener. Die Geschichte des Lainzer Tiergartens – entdeckt in einem vergessenen Archiv, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 189–195.



B.M. Dr. Resch antwortet, daß die Pensionen der bis zu einem bestimmten Jahr in den Ruhestand getretenen Beamten vom Bund getragen worden seien.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß somit durch die beantragte Überführung der Beamten des Kriegsgeschädigtenfonds der Bund entlastet werde.

B.M. Dr. Neumayer erwähnt, daß die von der Gemeinde Wien zu übernehmenden Beamten des Kriegsgeschädigtenfonds durchschnittlich das Alter von 53 Jahren erreicht hätten.

Über Befragen des B.K. Dr. Schuschnigg erklärt B.M. Dr. Resch, daß der Kriegsgeschädigtenfonds seit dem Sinken der Holzpreise kein Erträgnis abgeworfen habe, auch vorher seien die Erträgnisse nur zur Erhaltung der Güter, zu Investitionen und zur Neueinstellung von Vieh verwendet worden, da die Güter sehr vernachlässigt gewesen seien.

B.K. Dr. Schuschnigg befürchtet, daß die Rückgabe der Liegenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen von Seite der Kriegsgeschädigten allenfalls angegriffen werden könnte.

B.M. Dr. Resch glaubt, daß solche Angriffe kaum erfolgen würden, da die Funktionäre der früheren Invalidenorganisation und des derzeitigen Einheitsverbandes[102] davon Kenntnis hätten, daß die vom Kriegsgeschädigtenfonds verwalteten Güter kein Erträgnis abgeworfen hatten. Wenn außerdem darauf hingewiesen werden könne, daß ein bestimmter jährlicher Betrag, wie bisher, für caritative Zwecke der Invaliden sichergestellt sei, würde sich sicher niemand aufregen.




B.M. Dr. Neumayer verliest den Entwurf des über den Gegenstand zu erlassenden Communiqués.[103]

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.

B.K. Dr. Schuschnigg verweist auf die um ½ 6 Uhr abends im Bundeskanzleramt stattfindende Pressekonferenz, bei der das gegenständliche Communiqué ausgegeben werden solle.[104] Redner werde bei dieser Konferenz über das Habsburgergesetz, B.M. Dr. Neumayer über die Grundtransaktionen, B.M. Dr. Resch über die Angestellten- und Pensionistenfragen, B.M. Dr. Taucher über die Ausgestaltung des Flugplatzes in Aspern und die Ausstellungsräume der Wiener Messe A.G. und endlich Bürgermeister

[102] Egon Waldstätten war ab Juli 1936 Bundesobmann des Einheitsverbandes der Kriegsopfer Österreichs sowie ab September 1936 Mitglied des Kriegsgeschädigtenfonds und des Verwaltungsausschusses.

[103] Das Communiqué liegt dem Ministerratsprotokoll nicht bei.

[104] In der Wiener Zeitung finden sich zwar Hinweise auf die Pressekonferenz, doch wurden die Mitteilungen nicht in Form eines „Communiqués“ verlautbart, sondern finden sich beiläufig erwähnt unter anderen Mitteilungen. Die Bundesregierung war sichtlich bestrebt, jedes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Vgl. dazu Wiener Zeitung vom 11. Dezember 1937, S. 1–3. Bundeskanzler Schuschnigg bemühte sich dabei, dem Gesetz jede politische Bedeutung zu nehmen und es nur als Anerkennung eines Rechtszustandes darzustellen. Die „Wiedergutmachung eines Unrechtes“, die passive Gebarung des Kriegsgeschädigtenfonds und die budgetäre Vorsorge für die Kriegsopferfürsorge wurden betont. Vgl. dazu auch Ingrid Mosser, Der Legitimismus und die Frage der Habsburger-Restauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich (1933–1938), Dissertation, Wien 1979, S. 182.

Schmitz über seine Projekte hinsichtlich des Praters sprechen. Redner gebe schließlich seiner Genugtuung Ausdruck, daß durch die Genehmigung des Antrages des Bundesministers für Finanzen eine umfangreiche und komplizierte Materie erledigt und ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan sei.

**22**

B.M. Mandorfer stellt an Hand der Beilage U[105] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von zwei Wochen bestimmt werde.

B.M. Dr. Neumayer verweist auf die im letzten Ministerrat[106] gegen den vorliegenden Entwurf geäußerten Bedenken und macht auf das ablehnende Gutachten des Staatsrates[107] aufmerksam, an dem man nicht ohne weiteres vorbeigehen könne. Die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft, die angeblich eine freie sei, leide darunter, daß gewisse Kreise von wesentlich planwirtschaftlichen Tendenzen erfaßt seien. Die gleiche Ten-




[105] Beilage U, BMLuF, Zl. 43.890-2a/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 6 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 18 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 1 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 3 Seiten, Freigutachten des Länderrates 1 ½ Seiten). Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung war mit Ministerratsbeschluß vom 25. Juni 1937 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Zwar hatte der Staatsrat den Entwurf abgelehnt, allerdings war nach Prüfung der Ablehnungsgründe an dem Entwurf festgehalten worden. Dieser sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 17 vom 22. Jänner 1938 nicht überein. Im Vergleich zum Gesetzesentwurf wurden etliche Passagen neu in das Gesetz aufgenommen. So wurde z. B. in § 1 ergänzt, daß „zum Schutze der bodenständigen kleingärtnerischen Betriebe und zur Sicherung einer gleichmäßigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung" der Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen den angeordneten Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes unterworfen seien. In § 2 heißt es, daß das Ausmaß der Anbaufläche für Gemüsepflanzen so bemessen werden muß, „daß es der Deckung des durchschnittlichen Eigenbedarfes an den einzelnen Gemüsearten, der erfahrungsgemäß in den betreffenden Gebieten für eine Betriebseinheit besteht, entspricht." Die für die Genehmigung der Anbaupläne einzusetzende Kommission sollte auf die Sicherung einer gleichmäßigen und ausreichenden Belieferung der Märkte und einer möglichst stetigen Preisbildung Bedacht nehmen, während im Gesetzesentwurf von der gleichmäßig gesicherten Versorgung der Bevölkerung die Rede war (§ 7).

[106] Vgl. MRP 1058/18.

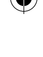
[107] Vgl. das dem Ministerratsprotokoll beiliegende Pflichtgutachten des Staatsrates. Darin wurde der Gesetzesentwurf als unvereinbar mit den Anforderungen der Staatshoheit und des Gemeinwohles bezeichnet, da eine Einschränkung der Betätigungsmöglichkeit arbeitswilliger Personen befürchtet wurde und das oberste Ziel der Staatsführung, „die möglichste Erhöhung der Produktion, insbesondere auf dem Gebiete der Versorgung der Bevölkerung mit dem notwendigen Bedarf an Lebensmitteln" gefährdet schien.



denz treffe für den vorliegenden Gesetzentwurf zu. Redner hege die schwersten Bedenken gegen eine Fortsetzung dieser Entwicklung und sei der Ansicht, daß es viel notwendiger wäre im Interesse einer Senkung der Gestehungskosten auch vor wesentlichen Eingriffen in die einer freien Wirtschaftsentfaltung entgegenwirkenden Normen nicht zurückzuschrecken. Redner stelle auch im allgemeinen zur Erwägung, ob es zweckmäßig sei, den planwirtschaftlichen Tendenzen weiter Raum zu geben.[108]

B.M. Dr. T a u c h e r bezeichnet das Gutachten des Staatsrates als kurz, aber umso eindeutiger. Es sei für die Bundesregierung sehr schwer, sich darüber einfach hinwegzusetzen. Es sei höchste Zeit, daran zu denken, das feste Preisgefüge in Österreich endlich einmal zu lockern. Diese Mahnung gelte für alle Stände. Die an den höheren Preisen interessierten Kreise würden über derartige Maßnahmen selbstverständlich entrüstet sein. Mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Höhe des Preisniveaus in Österreich werde jedoch nichts anderes übrig bleiben. Denn falls eine neuerliche Krise eintreten sollte, werde das feste Preisgefüge und die Höhe des Preisniveaus die allergrößten Sorgen bereiten. Es wäre daher wohl zu überlegen, ob man angesichts der geschilderten Umstände nunmehr ein neues Gesetz schaffen solle, das geeignet sei, auf einem Gebiet, das derzeit noch lockere Preise kenne, ebenfalls eine Verhärtung des Preisgefüges herbeizuführen.

B.M. M a n d o r f e r betont, es handle sich im Gegenstande darum, die kleineren Existenzen unter den Gärtnern vor den großen maschinellen Betrieben zu schützen. Dem im Entwurf vorgesehenen Ausschuß sei jede Möglichkeit geboten, auf die Preisbildung regelnd einzuwirken. Redner würde sich damit einverstanden erklären, daß dieser Ausschuß durch einen Vertreter des Bundeskommissärs zur Überwachung der Preisentwicklung und einen Vertreter des Staatssekretärs für den Arbeiter- und Angestelltenschutz ergänzt werde. Keinesfalls dürfe es geschehen, daß die kleinen Gärtner den mit den neuesten technischen Errungenschaften arbeitenden Großbetrieben schutzlos preisgegeben würden. Dadurch, daß die Märkte zeitweise mit Gemüse geradezu überschüttet würden, profitierten nur die Händler, während die kleinen Gärtner ruiniert würden. Sollte durch anfällige Elementarereignisse im Lauf des Jahres die Produktion einer bestimmten Gemüsesorte zurückgehen, könnte sofort die notwendige Abhilfe geschaffen werden.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g regt unter Hinweis auf den Wortlaut des Gutachtens des Staatsrates, der die Tendenz des Gesetzes vollkommen würdige, an, mit einzelnen Mitgliedern des Staatsrates in Fühlung zu treten, um eine Formulierung des Entwurfes zu finden, durch die den schwerwiegenden Bedenken des Staatsrates Rechnung getragen würde.

B.M. Dr. N e u m a y e r schließt sich dieser Anregung an und meint, die Verständigung mit den Mitgliedern des Staatsrates sollte so weit gehen, daß diese dem Gesetzentwurf im Bundestag zustimmten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt der Meinung Ausdruck, daß ein derart apodiktisches[109] Gutachten, das sogar die Bundesverfassung zitiere, nicht

[108] Vgl. dazu Gertrude Enderle-Burcel, „Planwirtschaft" als Krisenbekämpfung. Aspekte österreichischen Staatsinterventionismus 1930 bis 1938, in: Alice Teichova/Alois Mosser/Jaroslav Pátek (Hg.), Der Markt im Mitteleuropa der Zwischenkriegszeit, Karolinum, Prag 1997, S. 379–391.

[109] Apodiktisch: unwiderleglich, unumstößlich.



ohne weiteres übergangen werden dürfe. Einem ablehnenden Gutachten des Staatsrates komme besondere Bedeutung zu, jedenfalls sei einem solchen Gutachten mehr Gewicht beizulegen als zum Beispiel einem Gutachten des Bundeswirtschaftsrates. Redner schlage vor, daß mit den Staatsräten Dr. Adamovich[110], Födermayr[111] und Kunschak[112] durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Fühlung getreten werde.

Bundeskommissär Ing. F e e s t gibt zu, daß mit Rücksicht auf die enorme Spanne zwischen den Groß- und Kleinhandelspreisen und dem wegen der leichten Verderblichkeit mancher Gärtnereiprodukte großen Schwund die Gärtner bei der Lukrierung[113] ihrer Produkte von allen Produzenten am schlechtesten abschnitten. Redner habe daher bereits versucht, auf Grund von Besprechungen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Wege zu suchen, um diese unverhältnismäßig große Spanne zwischen Groß- und Kleinhandel herabzusetzen und so eine Erleichterung herbeizuführen. Das im Entwurf vorliegende Gesetz müsse Redner als rotes Tuch für die Konsumenten bezeichnen. Er würde vorschlagen, durch neuerliche Beratungen die Wünsche des Staatsrates und damit im Zusammenhang auch die Wünsche der Konsumentenschaft zu berücksichtigen. Bei diesen Beratungen sollte im Hinblick auf die zu erörternden Fragen der Handelsspanne das Bundesministerium für Handel und Verkehr ebenfalls vertreten sein.[114]

St.Sekr. R o t t ersucht, daß den neuerlichen Verhandlungen auch ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beigezogen werde.



B.M. Dr. P i l z macht darauf aufmerksam, daß die in weiten Gebieten des Burgenlandes gewonnenen Tomaten nicht für den unmittelbaren Konsum bestimmt seien, sondern von Konservenfabriken verarbeitet würden.

B.M. M a n d o r f e r bemerkt, daß die für industrielle Zwecke bestimmte Produktion durch das gegenständliche Gesetz nicht berührt werde, im übrigen erkläre sich Redner mit dem Vorschlag, neuerliche Beratungen über den gegenständlichen Entwurf insbesondere mit Vertretern des Staatsrates zu pflegen, einverstanden.

Die weitere Behandlung des Gegenstandes im Ministerrat wird hierauf zurückgestellt.[115]

---

[110] Dr. Ludwig Adamovich, ab 1. Oktober 1934 o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Staatsrates, 27. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundestages, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister für Justiz, März 1938 Enthebung von allen politischen Ämtern und der Universitätsprofessur, 31. August 1938 Versetzung in den Ruhestand.

[111] Florian Födermayr, 1928 bis März 1938 Bürgermeister von Kronstorf, 4. Mai bis 30. September 1929 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates und 27. November 1934 bis 11. März 1938 Mitglied des Bundestages, März 1938 Enthebung von allen Funktionen.

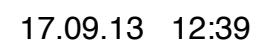
[112] Leopold Kunschak, 1. November 1934 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, 15. März 1938 Enthebung von allen Ämtern, zweimonatige Haft.

[113] lukrieren (lat.): einen Gewinn machen.

[114] *„Schuschnigg: Dann hat Landwirtschaft tatsächlich kein Interesse."*

[115] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1066/8; zur Vorgeschichte vgl. MRP 1054/18 vom 26. April 1937 und MRP 1058/18.





**23**

B.M. Dr. T a u c h e r stellt an Hand der Beilage V[116] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes, betreffend die Wiederinkraftsetzung von Bestimmungen über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen" in den zeitlichen Ruhestand und von besonderen diese Bediensteten betreffende Maßnahmen, BGBl. Nr. 116/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1936, erstreckt wird, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von zwei Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[117]

**24**

Über Antrag (Beilage W[118]) des B.M. Dr. T a u c h e r beschließt der Ministerrat, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend eine teilweise Revision des Grundkatasters, BGBl. Nr. 233/1930, abgeändert wird, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[119]



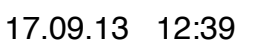
[116] Beilage V, BMHuV, z. Zl. 53.717-19/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten). Am 11. Oktober 1937 hatte der Ministerrat im Zirkularweg dem Entwurf der gegenständlichen Gesetzesvorlage zugestimmt und den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt. Diese hatten dem Entwurf zugestimmt und somit sollte dieser in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 453 vom 21. Dezember 1937 überein.

[117] Vgl. MRP 901/13 vom 12./13. Oktober 1933, MRP 976/34 vom 6. Dezember 1934, MRP 1021/8 vom 24. Jänner 1936, MRP 1025/2 vom 19. März 1936, MRP 1046/30 vom 21. Dezember 1936 und Circular vom 11. Oktober 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 49. Sitzung des Bundestages am 16. Dezember 1937, S. 714–715; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 68. Sitzung vom 3. November 1937, S. 2354–2356; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 78. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1963 und S. 1965 sowie in der 80. Sitzung vom 29. Oktober 1937, S. 2157–2159; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 42. Sitzung vom 26. Oktober 1937, S. 1632; kein Gutachten des Länderrates in der 43. Sitzung vom 9. November 1937, S. 727–728.

[118] Beilage W, BMHuV, z. Zl. 76.435-1/EV./1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite). Der vorliegende Gesetzesentwurf bedurfte einer dringlichen Behandlung, damit die Verlängerung der Anmeldefrist bis Ende Februar 1938 für die Interessenten praktisch wirksam werden und die entsprechenden Arbeitsdispositionen für die im Frühjahr 1938 aufzunehmenden Feldarbeiten rechtzeitig getroffen werden konnten. Daher sollten die vorbereitenden Organe der Bundesgesetzgebung umgangen und der Entwurf aufgrund des Ermächtigungsgesetzes beschlossen werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 454 vom 21. Dezember 1937 überein.

[119] Vgl. zur Thematik MRP 633/9 vom 5. Juni 1930.





**25**

B.M. Mandorfer stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage X[120] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über den Salzburger Almkanal in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von 8 Tagen bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[121]




[120] Beilage X, BMLuF, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 12 ½ Seiten, Anhang A 1 Seite, Anhang B 1 ½ Seiten, Anhang C ½ Seite). Der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Salzburger Almkanal war mit Ministerratsbeschluß vom 23. November 1937 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung übermittelt worden. Der Entwurf war zustimmend begutachtet und kleinere textliche Änderungen in der vorliegenden Fassung des Entwurfes berücksichtigt worden. Nunmehr sollte er in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 420 vom 18. Dezember 1937 überein. Das älteste Teilstück des Almkanalnetzes dürfte bereits im 8. Jahrhundert entstanden sein. Durch die Jahrhunderte kam es zu einem immer weiteren Ausbau der Wasserleitungsstollen zur Aufbesserung der Wasserführung und der Wasserbedarfsdeckung. Im Zuge der Säkularisierung übernahm der Staat 1803 von den drei kirchlichen Almherrnhöfen auch die Verwaltung und Erhaltungspflicht für das Kanalsystem. Ende des 19. Jahrhunderts wurden 63 Werke mit über 100 Wasserrädern und einer Gesamtleistung von ca. 2.000 PS registriert. Der Erste Weltkrieg und die darauf folgende Wirtschaftskrise, aber auch der Ausbau des Stromnetzes führten zur Stillegung vieler Anlagen und zum fortschreitenden Verfall des Kanalsystems. 1937 zog sich der Staat als Almkanalbetreiber zurück und setzte mit vorliegendem Bundesgesetz die Wasserwerksgenossenschaft Almhauptkanal, die Wasserwerksgenossenschaft Stiftsarm und die Stadtgemeinde Salzburg als Erhaltungsträger ein. Vgl. dazu auch LGBl. für das Land Salzburg Nr. 34/1938, Almkanalordung zur Ausführung des Bundesgesetzes. Das Thema Almkanal wird in verschiedenen Publikationen zur Geschichte von Stadt und Land Salzburg dargestellt; vgl. exemplarisch Egon Fiebich-Ripke, Der Salzburger Almkanal. Ein Werk ältester Salzburger Ingenieurkunst, in: Österreichische Wasserwirtschaft, Jg. 11, Heft 4/5, Wien 1959, S. 105–116, im besonderen S. 114–116: III. Die rechtliche Entwicklung zum Almkanalgesetz.

[121] Vgl. Circular vom 23. November 1937. Die Beschlußfassung erfolgte in der 48. Sitzung des Bundestages am 15. Dezember 1937, S. 707–708; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 69. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2395 und S. 2443–2453; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 82. Sitzung vom 1. Dezember 1937, S. 2250–2251 und in der 84. Sitzung vom 10. Dezember 1937, S. 2284–2287; kein Gutachten des Bundeskulturrates in der 44. Sitzung vom 2. Dezember 1937, S. 1748–1749; kein Gutachten des Länderrates in der 44. Sitzung vom 15. Dezember 1937, S. 760. Es konnten im Bestand des AdR, BMLuF keine Akten eruiert werden, da diese an die Reichsstatthalterei Salzburg ausgefolgt wurden. Eine Anfrage an das Salzburger Landesarchiv hat ergeben, daß sich in folgenden Beständen Archivalien zum Bundesgesetz über den Salzburger Almkanal finden: Schriftlicher Nachlaß von Landeshauptmann Dr. Franz Rehrl, Sign. RehrlLr-1937/0048, Bundestag Wien, Ergänzung der Tagesordnung der 48. Sitzung des Bundestages am 15. 12. 1937. Typoskript, Wien 11. 12. 1937; Präsidialakten, Sign. PRÄ/1937/40i-1371, Akten aus den Jahren

**26**

B.M. Dr. Neumayer gibt der Meinung Ausdruck, es wäre unbillig, angesichts der Rückgabe von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen die Wünsche des derzeitigen Inhabers des Erzherzog Carl-Fideikommisses wegen Rückgabe von Liegenschaften vollständig unberücksichtigt zu lassen. Redner habe dem Vertreter dieses Fideikommisses[122] Bundesminister a.D. Dr. Draxler[123], der wegen der Rückstellung der beiden Realitäten in denen derzeit das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die „Albertina" untergebracht sei, vorgesprochen habe, auseinandergesetzt, daß er grundsätzlich nicht abgeneigt sei, beide Objekte in die Verwaltung und Erhaltung des Fideikommisses, jedoch unter Aufrechterhaltung des usus fructus[124] zugunsten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und der „Albertina" herauszugeben.[125] Durch Eintragung dieses Nutzungsrechtes als Servitut[126] im Grundbuch würden die Interessen des Bundes trotz Rückgabe der Realität gewahrt bleiben. Der Bund würde allerdings durch Wegfall der Erträgnisse aus den Vermietungen in diesen Gebäuden einen Einnahmenentfall erleiden. Redner sei von Bundesminister a.D. Dr. Draxler ersucht worden, in dem Communiqué über die Rückgabe von Liegenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen in einem Satz auch die Frage der Rückgabe der genannten zwei Objekte an das Erzherzog Carl-Fideikommiß zu streifen. Er sei der Meinung, daß trotz der in dieser Frage vom Präsidenten des Rechnungshofes[127] ausgesprochenen Warnung dem Wunsch Dr. Draxlers Rechnung getragen werden könnte. Es wäre hinreichend, wenn im Communiqué erwähnt würde, daß sich der Ministerrat auch mit der Frage der Rückgabe von Liegenschaften an den Erzherzog Carl-Fideikommiß befaßt habe.




B.K. Dr. Schuschnigg wäre mit einer Besprechung der gegenständlichen Frage im Communiqué über die Rückgabe von Liegenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen nicht einverstanden, meint jedoch, daß man in der heute stattfindenden Pressekonferenz erwähnen könnte, daß die Behandlung der noch offenen Frage der Rückgabe von Vermögenswerten an das Erzherzog Carl-Fideikommiß vorbehalten bleibe.

---

1935 bis 1938 in Bezug auf die Regelung der Rechtsverhältnisse des Salzburger Almkanals durch Erlassung eines Bundesgesetzes; Ausschuß der Interessenten am Salzburger Almkanal; Satzungen der Wasserwerksgenossenschaft.

[122] Fideikommiß: eine auf rechtsgeschäftlicher Stiftung beruhende Bindung (Unveräußerlichkeit) des Familiengutes.

[123] Dr. Ludwig Draxler, 17. Oktober 1935 bis 3. November 1936 Bundesminister für Finanzen, 3. November 1936 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates und des Bundestages, 14. März 1938 Inhaftierung.

[124] Usus fructus (lat.): Nutznießung; Nutzungsrecht.

[125] Die im Rückgabegesetz ausgenommenen Gegenstände standen im Zusammenhang mit der Albertina und ungarischen Ansprüchen. Vgl. im Detail Barbara Dossi, Albertina. The History of the Collection and its Masterpieces, München/London/New York 1999, S. 42–45 sowie Böhmer/Faber, Die Erben des Kaisers, S. 96.

[126] Servitut (lat.): Dienstbarkeit; dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache.

[127] Dr. Otto Ender, 15. Juli 1934 bis 31. August 1938 Präsident des Österreichischen Rechnungshofes, 27. März bis September 1938 Inhaftierung.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß sich Dr. Draxler auf ein diesbezügliches Versprechen des Bundeskanzlers berufen habe.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, er habe dem Bundesminister a.D. Dr. Draxler bloß zugestanden, daß im Ministerrat über die gegenständliche Frage werde gesprochen werden.

B.M. Dr. Neumayer stellt hierauf den Antrag, der Ministerrat wolle den B.M. Dr. Glaise-Horstenau ermächtigen, über die Rückstellung der zum Erzherzog Carl-Fideikommiß gehörigen Liegenschaften an dieses Fideikommiß zu verhandeln, wobei die zeitlich uneingeschränkte und unentgeltliche Nutzung dieser Liegenschaften für[128] den Bund im bisherigen Umfang gesichert werden muß.[129]

Der Ministerrat genehmigt diesen Antrag.[130]

## Beilage F zu Tagesordnungspunkt 8

Bundesgesetz über das Auflegen ausländischer Zeitungen
(Zeitschriften.)

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereiche der Verfassung, BGBl. I Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:




(Der Bundestag hat beschlossen …)

§ 1.

(1) In Räumen, die einem größeren Personenkreis zugänglich sind – wie in Gaststätten, Vereinsräumen, Wartezimmern und dergleichen – dürfen ausländische Zeitungen (Zeitschriften) nicht in größerer Anzahl als inländische gleicher Art aufgelegt werden. Illustrierte ausländische Zeitungen (Zeitschriften) dürfen nicht in größerer als der dreifachen Anzahl der inländischen aufgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1) gelten sinngemäß für das Verleihen von Zeitungen (Zeitschriften) durch sogenannte Lesezirkel. Sie finden keine Anwendung auf Leseräume öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

§ 2.

Zeitungsvertriebsstellen sowie Straßenverkäufer dürfen ausländische Zeitungen (Zeitschriften) nicht an besser sichtbarer Stelle und in größerem Ausmaße und in größerer Anzahl als inländische Zeitungen (Zeitschriften) auflegen und zur Schau stellen.

§ 3.

Dieses Gesetz versteht

1) unter inländischen Zeitungen (Zeitschriften) solche, auf die das Bundesgesetz II Nr. 340 betreffend die Herausgabe von Zeitungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1935 Anwendung findet,

[128] Anstelle von „für“ steht im Stenogramm „*durch*“.
[129] „*Schuschnigg: In das Communiqué nicht.*“
[130] Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1066/3.



2) unter illustrierten Zeitungen (Zeitschriften) solche, deren Inhalt vorwiegend aus Bildern besteht.

§ 4.

(1) Die Sicherheitsdirektoren, in Wien der Polizeipräsident können mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr allenfalls erforderliche Erleichterungen gewähren.

(2) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen können die Sicherheitsbehörden, im Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde diese auf Ansuchen in einzelnen Fällen nach freiem Ermessen gegen jederzeitigen Widerruf Erleichterungen gewähren. Gegen einen abweisenden Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 5.

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser an Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Die Behörde kann auf den Verfall der den Gegenstand der Übertretung bildenden Stücke der Zeitungen ( Zeitschriften) erkennen und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Ist die Verwaltungsübertretung nach § 1 oder 2 von dem Inhaber eines nach der Gewerbeordnung konzessionierten Betriebes oder von seinem Stellvertreter mit Wissen des Gewerbeinhabers begangen worden und hat dieser die vom Stellvertreter begangene Übertretung, obgleich er hiezu in der Lage war, nicht gehindert, so kann von der Gewerbebehörde auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Gegen eine solche Entscheidung ist die Berufung zulässig.

§ 6.



(1) Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach der Kundmachung in Kraft.



(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler, soweit die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 in Betracht kommen, der Bundesminister für Handel und Verkehr betraut.

# 1066.

1937-12-22

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Resch, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Zugezogen:** Fleisch, Feest, Adam
**Dauer:** 10.00[1] – 13.00[2]

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Agrément für den neuen rumänischen Militärattaché Alexander Gavrilescu.*
2. *Ausfolgung von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen.*
3. *Frage der Rückstellung von Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß.*
4. *Wirtschaftliche Vereinbarungen und Zahlungsverkehrsübereinkommen mit Bulgarien.*
5. *A.o. Weihnachtszuwendungen für kinderreiche Familienerhalter im Bundesdienst.*
6. *Verordnung, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.*




7. *Kommunalschulden-Erleichterungsgesetz.*
8. *Bundesgesetz zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung.*
9. *Bekleidungsgebühr für die als Vertragsbedienstete des Bundes in Verwendung stehenden Offiziere des Ruhestandes und außer Dienst.*
10. *Bundesgesetz, betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich.*
11. *Militärimpfgesetz.*
12. *Revision der österreichisch-schweizerischen Grenze.*
13. *1. Novelle zum Einwohnergesetz.*
14. *Bezug von Inlandskohle durch die Österreichischen Bundesbahnen.*
15. *Frage der Entlohnung der Arbeiter für die Feiertage.*
16. *Doppelschilling 1938.*

**1**

Über Antrag (Beilage A[3]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t erteilt der Ministerrat die Ermächtigung, der königlich rumänischen Gesandtschaft zur

---

[1] *„10.10“.*

[2] *„12.45“* bzw. *„12.50“.*

[3] Beilage A, BKA/AA, Zl. 49.227-K/ohne Jahreszahl, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Die königlich-rumänische Gesandtschaft in Wien hatte das BKA/AA um Erwirkung des Agréments zur Ernennung des Oberstleutnants Alexander

Kenntnis zu bringen, daß die Bundesregierung das Agrément für die Ernennung des Oberstleutnants Alexander Gavrilescu[4] zum kgl. rumänischen Militärattaché in Österreich erteile.[5]

α Zu Einlauf: Ernennungen:

Glaise: Ob mit Ernennung des Itzinger[6] das Avancement[7] erschöpft ist? Ich wünsche keine Inflation. Heuer ist erstaunlich schwach. Frölichsthal[8] ist aus dem Unterrichtsministerium.

Schuschnigg: Wird übernommen ins Kanzleramt.

Fleisch: Wenn Minister sagt, wünsche keine Inflation der Posten. Die in früheren Jahren gewesene Inflation müsse man zurückführen auf das gewöhnliche Maß. Die Anträge wurden sehr hoch gestellt und können nicht bewältigt werden. Ich muß das verantworten, indem ich sage, wir können nicht mehr geben als wir haben. Wir haben 14 Reserveposten für die ganzen Ministerien und 1 Posten. Ich habe gehofft, den einen oder anderen Posten für Juli aufzuheben. Ich habe nur die Hoffnung, daß Leute sterben oder in Pension gehen. Wenn 15 Posten nur da sind, kann ich nicht mehr geben. Würde gegen Dienstpostenplan und Finanzgesetz verstoßen.

Glaise: Mir wäre es lieber, die Sektionsräte hätten Ministerialratsgehälter. Wenn gar kein Avancement ist, wird das sehr bitter empfunden. Ich weiß es von meiner Abteilung im BKA.

Schuschnigg: Die Jännerbeförderung schaut sehr mager aus. Wird im Juli mehr sein?

Fleisch: Eher weniger.

Schuschnigg: Es wird schon etwas frei werden, da Leute wegfallen.

Pilz: Die Justiz kommt auch mit einem Ministerialrat zu kurz. Ich bin in der glücklichen Lage, den Posten selbst zu haben. Sektionsrat Hackl[9] in der internationalen Zivilabteilung, seit Jahren ausgezeichnet beschrieben. Ich möchte nicht bestraft werden mit dem Gefühl, daß ich Schindelka[10] noch im Juli gebracht habe.




Fleisch: Jetzt haben sie den Posten nicht, wird erst frei.

---

Gavrilescu zum königlich-rumänischen Militärattaché in Österreich mit dem Amtssitz in Wien ersucht. Da gegen diese Ernennung keine Bedenken bestanden und auch das BMLV keine Einwendungen erhob, sollte das Agrément erteilt werden.

4 Alexander Gavrilescu, Berufsoffizier, ab 1. Jänner 1938 Militärattaché bei der königlich rumänischen Gesandtschaft in Wien.

5 Vgl. AdR, BKA/AA, NPA Präsidium, 23 Militärattaché 1/6 Alexander Gavrilescu. Nach diesem Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm eine längere Textpassage auf, die im Anschluß zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

6 Dr. Heinrich Itzinger, Jänner 1930 Ernennung zum Sektionsrat im Bundeskanzleramt, 21. Jänner 1937 Hofrat, 1. Jänner 1938 Ministerialrat, März 1938 bis April 1945 im Reichsdienst.

7 Avancement (frz.): Beförderung, Gehaltaufbesserung.

8 Dr. Viktor Frölichsthal, April 1929 Einberufung zur Dienstleistung in das Bundesministerium für Unterricht, ab Juli 1934 erster Sekretär von Bundeskanzler Schuschnigg, 31. Juli 1934 Ernennung zum Sektionsrat, 1. Jänner 1938 Ministerialrat und Übernahme in den Personalstand des Bundeskanzleramtes, bis 13. März 1938 dort tätig, 8. Oktober 1938 Entlassung gemäß § 4 (1) BBV.

9 Dr. Heinrich Hackl, November 1919 dem Staatsamt für Justiz zugeteilt, zuletzt Sektionsrat in der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Justiz (Internationale Justizangelegenheiten).

10 Dr. Otto Schindelka, 1927 Eintritt in das Bundesministerium für Justiz, Tätigkeit in der Abteilung für Straf- und Gnadensachen, 1. Juli 1937 Ernennung zum Ministerialrat, 1. März 1939 Versetzung in den Wartestand, 2. März 1942 wieder

S c h u s c h n i g g: Muß dort Interkalare[11] sein.

F l e i s c h: 1937 haben sie ihn nicht frei, weil in Totale für das Jahr 1938 wir nur haben.

P i l z: Das ist nicht aus der Personalreserve, sondern wir haben im Haus den Posten frei. Vielleicht können wir uns noch zusammensetzen.

S c h u s c h n i g g: Geht in Ordnung.

N e u m a y e r: Bittet statt Hofrat Pfeifer[12], Hofrat Klein[13] zu ernennen.

M a n d o r f e r: Ministerialrat Leopold[14] führt die größte Sektion. Nicht möglich, Sektionschef zu erreichen. Es wird Sektionschef Braun[15] pensionsreif, sodaß es in absehbarer Zeit möglich wird, diese Sache zu bereinigen. Bitte um Zustimmung, mit Wirksamkeit des von der Pensionierung des Sektionschefs Braun nachfolgenden Monatsersten.[16]

S c h u s c h n i g g: Das ist ungebräuchlicher Vorgang. Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, daß das Landwirtschaftsministerium beabsichtigt, den Antrag zu stellen, wenn es soweit ist. α

**2**

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u berichtet an Hand der Beilage B[17] über die bei der Durchführung der Ministerratsbeschlüsse vom 10. Dezem-

zur Dienstleistung einberufen, 23. Mai 1945 Wiedereintritt in den Staatsdienst beim Staatsamt für Justiz.




[11] Interkalare: Frist, die mindestens verstreichen muß, ehe man die nächste Auszeichnung (Ehrenzeichen bzw. Berufstitel) erhalten kann. In diesem Zusammenhang kann auch die Sperrfrist bei Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Dienst gemeint sein.

[12] Dr. Leo Pfeifer, Sektionsrat in der Sektion für Personalangelegenheiten der Zoll-, Steueraufsichts- und Zollwachebeamten im Bundesministerium für Finanzen, war am 17. Dezember 1937 verstorben.

[13] Dr. Gottfried Klein, 1921 Einberufung in das Bundesministerium für Finanzen, Verwendung im Departement für Börse-, Bank- und Aktienwesen, 11. Juni 1930 Ernennung zum Sektionsrat, ab Jänner 1937 Verwendung im Departement für Zollrecht, Juni 1937 Hofrat, 1. Jänner 1938 Ministerialrat, 13. März 1938 vom Dienst enthoben.

[14] Ing. Dr. Rudolf Leopold, 1936 bis 1938 Leiter der Sektion für allgemeine Landwirtschaft, Pflanzenbau und Landeskulturförderung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 31. Jänner 1938 Ernennung zum Sektionschef, am 19. Dezember 1938 Pensionierung gemäß § 4 BBV.

[15] Dr. Wenzel Braun, 6. März 1934 Ernennung zum Sektionschef und Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 31. Jänner 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand.

[16] Vgl. Circular vom 31. Jänner 1938 Min.Rat. Ing. Dr. Rudolf Leopold, Ernennung zum Sektionschef; Sektionschef Dr. Wenzel Braun, Dank und Anerkennung des Bundespräsidenten anläßlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand.

[17] Beilage B, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). In der Angelegenheit der Übertragung von Vermögen des Kriegsgeschädigtenfonds an den Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen legte der Vertreter des letztgenannten Fonds Wert darauf, daß die Übergabe der Vermögenschaften am 31. Dezember 1937 erfolgt. Dabei sollte es sich um einen rein formellen Akt handeln, die tatsächliche Übergabe war einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. In der vorliegenden Beilage wird ausgeführt, daß diesem Wunsch wohl entsprochen werden könnte, die damit in Verbindung stehenden Bundesgesetze jedoch bis zum genannten Datum nicht in Kraft treten könnten. Weiters wurden gegen den

ber 1937[18], betreffend die Ausfolgung von Vermögenschaften an das Haus Habsburg-Lothringen, aufgetauchten Schwierigkeiten.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß der Ministerrat die notwendigen Beschlüsse zur Ermöglichung der gegenständlichen Vermögensübertragungen gefaßt habe. Die Durchführung dieser Beschlüsse sei Sache der zuständigen Ressorts. Es gehe nicht an, die Beseitigung von bei der Ausfolgung der Vermögenschaften auftauchenden Schwierigkeiten dem Ministerrat aufzubürden.[19]

B.M. Dr. Pilz glaubt, daß sich beim Grundbuchgericht allenfalls auftauchende Schwierigkeiten leicht beseitigen ließen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau erklärt die Entscheidung der aufgetauchten Fragen ohneweiteres auf sich nehmen zu wollen.

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß sich die Schwierigkeiten, die sich aus dem Begehren nach Eintragung des Namens „Otto von Österreich" ins Grundbuch ergeben könnten, allenfalls durch Eintragung eines Strohmannes als Eigentümer in das Grundbuch lösen ließen.

St.Sekr. Zehner weist darauf hin, daß der Chef des Hauses Habsburg-Lothringen auch belgischer Staatsbürger und als solcher zur Führung einer Adelsbezeichnung berechtigt sei.[20]

---

Wunsch des Chefs des Hauses Habsburg-Lothringen, sich im Zusammenhang mit der Übertragung der Herrschaft als „Otto von Österreich" ins Grundbuch eintragen zu lassen, diverse Bedenken vorgebracht.




18 Vgl. MRP 1065/21.

19 Die bisherigen Wortmeldungen des Tagesordnungspunktes lauten im Stenogramm folgendermaßen:
*„2. Vermögen des Kriegsbeschädigtenfonds.*
*Glaise: Der Vertreter des Familienfonds und Chef des Hauses Habsburg legt Wert, daß am 31. Dezember 1937 die Übergabe erfolgt, während die grundbücherliche Übergabe einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Die Bundesgesetze bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft gesetzt werden können. Die Voraussetzung wäre daß …* [An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.]
*Schuschnigg: Nehme das zur Kenntnis, macht die Schwierigkeiten, wo Ihr wollt, aber nicht beim Ministerrat. Wir müssen uns auf den Standpunkt stellen, wir haben gemacht, was der Ministerrat zu machen hatte. Das andere ist Sache der Referenten, die interessiert."*

20 Dr. Otto Habsburg, Sohn des letzten österreichischen Kaisers Karl I., lebte nach dem Tod seines Vaters in Steenockerzeel in Belgien, wo er sein Studium an der Universität von Löwen absolvierte. Ab diesem Zeitpunkt verwendete er als Inkognito den Titel „Duc de Bar", einem angestammten Titel aus dem burgundisch-lothringischen Erbe, der sich aus dem Titel „Herzog von Lothringen und Bar" ableitet. Zu dessen Führung war der jeweilige Kaiser von Österreich seit der Vereinigung des Hauses Habsburg mit dem Hause Lothringen berechtigt. Vgl. Ingrid Mosser, Der Legitimismus und die Frage der Habsburger-Restauration in der innenpolitischen Zielsetzung des autoritären Regimes in Österreich (1933–1938), Dissertation, Wien 1979, S. 192 sowie Stephan Baier/Eva Demmerle, Otto von Habsburg. Die autorisierte Biographie, Wien 2002, S. 71–73. Vgl. zu dieser Thematik auch Reinhard Binder-Krieglstein, Österreichisches Adelsrecht 1868–1918/19. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts, Frankfurt am Main 2000, besonders S. 200–202.

**3**

B.M. Dr. N e u m a y e r macht unter Bezugnahme auf den in der Frage der Rückstellung von Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß am 10. Dezember 1937 gefaßten Ministerratsbeschluß[21] auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich bei Behandlung dieser Frage insbesondere darüber ergeben hätten, wie die ungestörte Benützung der in Betracht kommenden Gebäude durch die Albertina und durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung sichergestellt werden könnte und von welcher Stelle das Ausmaß der Erhaltungsverpflichtung hinsichtlich der Gebäude durch den Benutzer zu bestimmen sei. Es könne nicht umgangen werden, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das für die Albertina zuständige Unterrichtsministerium zur Erhaltung der von ihnen benützten Objekte beitragen müßten, wenn das Eigentumsrecht an das Erzherzog Carl-Fideikommiß überginge. Trotz dieser Verpflichtung ginge es nicht an, den genannten Stellen die Beteiligung an allen Instandsetzungsarbeiten aufzubürden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um nicht unbedingt notwendige Investitionen handeln sollte.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält eine vertragsmäßige Bestimmung für zweckmäßig, nach der über die notwendigen Erhaltungsarbeiten nur der Benutzer allein zu entscheiden hätte. Eine solche Bestimmung würde sich im Hinblick darauf, daß eine Verpflichtung zur Herausgabe der in Rede stehenden Liegenschaften durch den Bund nicht bestehe, nicht schwer durchsetzen lassen.[22]




B.M. Dr. N e u m a y e r stellt fest, es sei unmöglich, die gegenständlichen Liegenschaftsübertragungen bis 1. Jänner 1938 durchzuführen. Redner glaube, den im Gegenstand am 10. Dezember d. J. gefaßten Ministerratsbeschluß dahin verstehen zu sollen, daß über die Rückstellung der in Betracht kommenden Liegenschaften an das Erzherzog Carl-Fideikommiß zu verhandeln sei, ohne daß eine Rückgabe unbedingt erfolgen müsse.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß den erwähnten Ministerratsbeschluß sicher niemand anders aufgefaßt habe.

**4**

St.Sekr. Dr. S c h m i d t berichtetet an Hand der Beilage C[23] über die in Sofia und Wien geführten Verhandlungen über eine Erweiterung des Handelsverkehres zwischen Österreich und Bulgarien mit dem Antrag, der Ministerrat wolle:

---

[21] Vgl. MRP 1065/26.

[22] *„Wir sind ja formal durch das Gesetz gedeckt.“*

[23] Beilage C, BKA/AA, ad Zl. 243.494-14a/1937, Ministerratsantrag (Antrag 7 Seiten, Erläuternde Bemerkungen zum Zahlungsabkommen 2 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen zur Vereinbarung über die Geflügeleinfuhr 1 ½ Seiten). Im Laufe der vorangegangenen Monate waren in Sofia und Wien Verhandlungen mit Bulgarien zum Zwecke einer Erweiterung des gegenseitigen Handelsverkehrs geführt worden. Dabei war ein Einvernehmen über den Abschluß eines Warenverkehrs- und eines Zahlungsverkehrsabkommens erzielt worden. Die Beilage gibt einen Überblick über die darin enthaltenen Bestimmungen. Die Vereinbarungen sollten mit 1. Jänner 1938 in Kraft treten, die Unterzeichnung der Verträge sollte schon in den folgenden Tagen in Sofia stattfinden.

1. den hiebei in Aussicht genommenen Abschluß eines Zahlungsverkehrsübereinkommens, eines Warenverkehrsabkommens und einer Vereinbarung über die Einfuhr von totem Geflügel zustimmen und die Ermächtigung erteilen, die Genehmigung und die erforderlichen Vollmachten beim Bundespräsidenten einzuholen;

2. beschließen, das Zahlungsverkehrsübereinkommen sowie die Vereinbarung über die Einfuhr von totem Geflügel, gemäß Artikel 68, Absatz 1, der Verfassung 1934 durch Verordnung für längstens 12 Monate vorläufig in Kraft zu setzen;[24]

3. beschließen, das Zahlungsverkehrsübereinkommen sowie die Vereinbarung über die Einfuhr von totem Geflügel samt den vorliegenden erläuternden Bemerkungen der verfassungsmäßigen Behandlung im Bundestag zuzuführen;[25]

4. die Ermächtigung erteilen, die Genehmigung zur Ratifikation des Zahlungsverkehrsübereinkommens und der Vereinbarung über die Einfuhr von totem Geflügel beim Bundespräsidenten einzuholen und den Austausch der Ratifikationsurkunden vorzunehmen.[26]

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[27]




---

[24] BGBl. Nr. 480 vom 30. Dezember 1937, Verordnung der Bundesregierung über die vorläufige Inkraftsetzung des Übereinkommens für die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Österreich und Bulgarien vom 27. Dezember 1937; BGBl. Nr. 481 vom 30. Dezember 1937, Verordnung der Bundesregierung über die vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Notenwechsels mit Bulgarien vom 27. Dezember 1937, betreffend die Einfuhr von totem Geflügel aus Bulgarien. Vgl. weiters AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1937 XII 27 Bulgarien.

[25] Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 725.

[26] *„Taucher: Ich bin sehr froh, daß es so ist."*

[27] Vgl. zur Thematik das Circular vom 22. Juli 1933 Abkommen über die Regelungen aus dem bulgarisch-österreichischen Warenverkehr; BGBl. Nr. 371/1933, Notenwechsel zwischen Österreich und Bulgarien, betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs mit Bulgarien. Vgl. auch das Aktenmaterial im AdR, BMHuV, Sign. 552, GZl. 94.331/1937 und GZl. 94.985/1937, im AdR, BMLuF, Kanzlei C, Handelsvertrag Bulgarien sowie im AdR, BKA/AA, 15 VR Verträge Bulgarien, GZl. 97.247-15/1937 und GZl. 51.848-15/1938; weiters AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Bulgarien, GZl. 103.154/1935 Handelsvertragsverhandlungen mit Bulgarien. Vgl. auch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 3 vom 16. Oktober 1937, S. 48 „Österr.-bulgarischer Handelsverkehr". Zu Verhandlungen mit Bulgarien vgl. MRP 1054/18 vom 26. April 1937 und weiters Tagesordnungspunkt 8 des vorliegenden Protokolls.
Die geringen bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Bulgarien erfuhren nur durch ein Kompensationsgeschäft 1934 eine gewisse Belebung. Die Verträge waren am 13. Oktober 1934 in Kraft getreten. Namhafte österreichische Firmen – darunter auch die Steyrwerke – lieferten ihre Produkte gegen bulgarischen Tabak. Vgl. dazu Arnold Suppan, Bulgarien und Österreich zwischen den beiden Weltkriegen, in: Christo Choliolčev (Hg.), Bulgarisch-österreichische Beziehungen 1878–1996, Wien 1998, S. 58–64, hier S. 63. Vgl. ebenda, Georgi Stoilov, Die Beziehungen zwischen Bulgarien und Österreich im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen, S. 65–74. Insgesamt nahmen die Handelsbeziehungen aber in den 1930er Jahren ab. Österreich wurde am bulgarischen Markt von Deutschland verdrängt. Vgl. dazu Maria Nikola Iwanoff, Die



**5**

B.M. Dr. Neumayer berichtet, es sei die Anordnung getroffen worden, daß allen jenen Bundesbediensteten (einschließlich Arbeitern), die für 7 oder mehr Kinder die Kinderzulage (Aushilfe) beziehen oder beziehen würden, wenn für die betreffende Bedienstetenkategorie die Einrichtung der Familienzulage bestehen würde, eine einmalige besondere Geldaushilfe im Gesamtbetrag von 100 S bei einem Stand von 7 bis einschließlich 9 Kindern und im Gesamtbetrag von 200 S bei einem Stand von 10 oder mehr Kindern flüssig gemacht werde.

Redner fügt bei, die gegenständliche Aktion sei dadurch ausgelöst worden, daß der oberösterreichische Landtag vor längerer Zeit den Beschluß gefaßt habe, kinderreichen Familien eine Aushilfe zu gewähren.[28] Im Hinblick darauf, daß den oberösterreichischen Landesbeamten seinerzeit größere Opfer auferlegt worden seien[29] als den Bundesangestellten, habe von dem Einspruchsrecht gegen diesen Beschluß kein Gebrauch gemacht werden können, zumal da die oberösterreichischen Landesangestellten auch nunmehr per saldo[30] noch immer schlechter gestellt seien als die Bundesangestellten. In der Folge sei auch die Gemeinde Wien über Antrag der Dienststellenorganisation der V.F. mit einer Aktion für kinderreiche Gemeindebedienstete vorgeprellt. Die Mitteilungen über diese Aktion der Gemeinde Wien in der „Reichspost"[31] seien jedoch teilweise unrichtig, da es sich um keine Bezugserhöhung handle, sondern jeder Gemeindebedienstete, der den Richtlinien entspreche und auf eine Aushilfe Anspruch erhebe, im Wege der Dienststellenorganisation darum ansuchen müsse. Es sei daher unbedingt notwendig gewesen, daß auch der Bund für kinderreiche Familien der Bundesangestellten eine ähnliche Aktion durchführe.[32] Das Erfordernis für diese




---

Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Bulgarien von 1945 bis 1982, Diplomarbeit, Wien 1983, S. 11.

28 Schon zu Ostern und Weihnachten des Jahres 1936 sowie zu Ostern des Jahres 1937 hatte das Land Oberösterreich Aushilfen an Familienerhalter des öffentlichen Landesdienstes bewilligt. Durch Beschluß des Landtages sollte die weitere Ausgestaltung und rechtliche Festlegung der Familienschutzaktion bewerkstelligt werden. Vgl. Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages nach den stenographischen Aufzeichnungen, XV. Gesetzgebungsperiode, 1. Tätigkeitsabschnitt, 40. Sitzung am 27. Oktober 1937, S. 8–9. Einerseits wurden Aushilfen an Familienerhalter mit mehr als zwei Kindern gewährt, wobei sich der Betrag nach der Anzahl der Kinder staffelte, andererseits wurden Zuschüsse für Landesangestellte mit besonders niedrigen Bezügen, die ein oder zwei Kinder hatten, beschlossen.

29 Vgl. u.a. LGBl. Nr. 73/1933 für Oberösterreich, Gesetz vom 30. November 1933 betreffend Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichtes in den öffentlichen Haushalten des Landes Oberösterreich, wonach Bezugskürzungen zwischen vier und sechs Prozent für Landesangestellte vorgeschrieben wurden.

30 Per saldo: zwei oder mehrere Rechnungsposten gegeneinander abgerechnet; im übertragenen Sinn: im Endeffekt.

31 Vgl. Reichspost vom 16. Dezember 1937, S. 1 „Weihnachtsgabe der Gemeinde Wien an Kinderreiche."

32 *„Die Leute, die mehr als 7 Kinder haben, sind mit Zulage von 100 bedacht worden, die über 10 Kinder mit 200."*

Aktion, die bereits durchgeführt sei, betrage 90.000 S. Eine Verlautbarung hierüber sei vorläufig nicht beabsichtigt.

St.Sekr. Dr. S k u b l stellt fest, daß nicht weniger als 22 Gendarmeriebeamte mehr als 7 Kinder hätten und von diesen allein 11 in Tirol stationiert seien.

B.M. Dr. N e u m a y e r bemerkt, das Hauptkontingent stellten die Bahnwärter bei den Bundesbahnen.

B.M. Dr. R e s c h meint, daß sich die in Rede stehende Aktion erst dann allgemein auswirken würde, wenn Familien von 3 Kindern aufwärts bedacht werden könnten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist darauf hin, daß es bei der Gendarmerie, Polizei und Zollwache sowie bei der Post eine größere Anzahl von Familien mit mehr als 7 Kindern gebe, daß jedoch unter den Beamten des höheren Dienstes in der gesamten Bundesverwaltung bloß 5 Familien mit mehr als 7 Kindern vorhanden seien.[33]

Der Ministerrat nimmt den erstatteten Bericht zur Kenntnis.

**6**

B.M. Dr. N e u m a y e r berichtet an Hand der Beilage D[34] über den vorliegenden Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft, mit dem Beifügen, daß die Menge des preisermäßigten Viehsalzes auf 16.000 Zentner erhöht wurde.[35]





Redner fügt bei, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ursprünglich verlangt habe, es sollte das alte Recht des Gnadensalzes[36] wieder aufleben, dieses Begehren jedoch gegen eine Erhöhung der Menge des preisermäßigten Viehsalzes auf 16.000 Zentner zurückgestellt habe.[37]

---

33 *„Gilt nur für die, die im Bezug der Kinderzulage sind.*
*Pernter: Loebenstein auch?“*
Dr. Egon Loebenstein, 1918 bis 1938 Leiter der Sektion für Kultus, Wissenschaft und allgemeine juridische und personelle Angelegenheiten im Unterrichtsministerium. Loebenstein hatte neun Kinder; vgl. Gertrude Enderle-Burcel/Michaela Follner, Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945, Wien 1997, S. 272.

34 Beilage D, BMF, Zl. 82.047/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag ½ Seite, Verordnungsentwurf 1 Seite). Mit der Verordnung BGBl. Nr. 66/1937 war im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gebirgsbauernschaft die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz für das Jahr 1937 im Ausmaß von 14.500 Zentner vorgesehen worden. Da eine wirtschaftliche Besserstellung der Gebirgsbauern nicht eingetreten war, sollte diese Notstandsmaßnahme auch im Jahre 1938 zur Anwendung gelangen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 9 vom 8. Jänner 1938 überein.

35 *„Voriges Jahr 40.500 Zentner.“*

36 Gnadensalz: Salz, das aus dem ärarischen Salzerträgnis der Saline Aussee und anderen Salinen an Klöster und fromme Stiftungen abgegeben wurde. Vgl. Franz Patocka, Das österreichische Salzwesen. Eine Untersuchung zur historischen Terminologie, Wien/Köln/Graz 1987, S. 232 und Heinrich Ritter von Srbik, Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens, Innsbruck 1917, S. 128.

37 *„(15 S statt 20 S)“.*



B.M. Mandorfer bemerkt, daß die Gebirgsbauernschaft schon immer geklagt habe, daß das Quantum des preisermäßigten Viehsalzes zu gering sei. Sie habe allerdings eingesehen, daß ein Wiederaufleben des alten Rechtes des Gnadensalzes nicht möglich sei, und sei daher für die bewilligte Erhöhung der Menge des preisermäßigten Viehsalzes sehr dankbar.

B.M. Dr. Neumayer weist darauf hin, daß mit Rücksicht auf die Erhöhung des Quantums auch eine Änderung des Textes der im Entwurf vorliegenden Verordnung notwendig sei. Es wäre angezeigt, im Communiqué über den heutigen Ministerrat[38] nur die Menge des preisermäßigten Viehsalzes zu erwähnen, da im Gegenstand ein offizielles Communiqué des Bundesministeriums für Finanzen ausgegeben werde.

Der Ministerrat nimmt den Bericht genehmigend zur Kenntnis.[39]

**7**

B.M. Dr. Neumayer stellt im Sinn der Beilage E[40] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über Erleichterungen in der Erfüllung gewisser Goldverpflichtungen (Kommunalschulden-Erleichterungsgesetz) auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Redner fügt bei, daß das Bundesministerium für Justiz gegen die Bestimmung des 1. Absatzes des § 1 des Entwurfes, nach der die beigesetzte Goldklausel vom 1. Jänner 1938 an als nicht bestehend anzusehen sei, Bedenken geäußert habe, und hält diese nicht für begründet. Es sei gewiß viel zweck-




38 In die offizielle Berichterstattung wurde die Behandlung der Angelegenheiten des Viehsalzes nicht aufgenommen. Vgl. Wiener Zeitung vom 23. Dezember 1937, S. 2 „Beschlüsse des Ministerrates".

39 Zu früheren Verordnungen betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauern vgl. MRP 1007/10 vom 28. August 1935; BGBl. Nr. 358 vom 4. September 1935 sowie MRP 1049/11 vom 29. Jänner 1937; BGBl. Nr. 66 vom 12. März 1937.

40 Beilage E, BMF, Zl. 104.664-16/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Im Gegensatz zu einer Reihe anderer Länder, in denen als Folgeerscheinung der Weltwirtschaftskrise eine Währungsabwertung stattgefunden hatte, hatte die österreichische Gesetzgebung die Goldklausel in Verträgen grundsätzlich aufrechterhalten. Jedoch hatte auch Österreich mit Rücksicht darauf, daß die Leistungsfähigkeit breiter Schichten der Schuldner geschwächt und der Währungsentwertung keine entsprechende Steigerung des inneren Preisniveaus des Landes gefolgt war, für wichtige Gruppen von Goldverpflichtungen Goldklauseln nur teilweise oder überhaupt nicht gelten lassen. Nunmehr sollte mit dem vorliegenden Entwurf eines Kommunalschuldenerleichterungsgesetzes eine teilweise Entlastung für die Schuldner geschaffen und von den Gläubigern ein Opfer verlangt werden. Die Schuldverschreibungen, die nach der Goldschuldenerleichterungsverordnung ein Nominale von 125 Schilling für je 100 Schilling Gold darstellten, sollten auf 115 Schilling herabgesetzt werden. Die Gesetzesvorlage bezog sich dabei auf Kommunalschuldverschreibungen der Landeshypothekenanstalten für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Burgenland, ferner auf gleichartige Emissionen des Creditinstitutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 466 vom 24. Dezember 1937 überein.



mäßiger, wenn im Gesetz klipp und klar zum Ausdruck gebracht werde, was beabsichtigt sei.

B.M. Dr. Pilz erklärt, den erwähnten Einwand, der bloß den Zweck habe, eine Tautologie[41] zu beseitigen, die darin bestehe, daß die angeführte Bestimmung ohnehin im Goldklauselgesetz[42] enthalten sei, gerne zurückstellen zu wollen, doch sei dies das einzige Bedenken, das die Justizverwaltung gegen den vorliegenden Entwurf vorzubringen habe {sic!}. Viel wesentlicher sei nämlich der Einwand, daß der Entwurf gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße. Dieser Einwand gewinne dadurch noch an Bedeutung, daß den Gläubigern keine Gelegenheit gegeben worden sei, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Redner wolle sich nicht mit der Frage befassen,[43] ob durch die Erlassung des gegenständlichen Kommunalschulden-Erleichterungsgesetzes etwa eine Schädigung des Kredites der Gemeinden eintreten könne oder die Beseitigung der Goldklausel bei Kommunalobligationen eine empfindliche Schädigung mancher Gläubiger mit sich bringen könne, obwohl Redner wisse, daß zum Beispiel das Pensionserfüllungsinstitut der Credit-Anstalt[44] eine große Post solcher Obligationen in Händen habe. Jedenfalls sei es wegen der zu erwartenden Beispielsfolgerungen ein gefährliches Wagnis, den Gläubigern ganz einfach, ohne sie überhaupt zu befragen, ein Opfer zu diktieren. Es bestehe dem Vernehmen nach die Absicht, auch bei den Wohnbauobligationen die Beseitigung der Goldklausel durchzuführen. Dies wäre ein einzig dastehender Vorgang, da sich dadurch der Staat selbst ein Geschenk machen würde. Das vom Bundesministerium für Finanzen erwähnte Bedenken ziehe Redner zurück, er halte jedoch die zur Wahrung der Rechtssicherheit im Staat vorgebrachten Einwände aufrecht.[45]




B.M. Mandorfer begrüßt den vorliegenden Entwurf im Interesse zahlreicher notleidender Gemeinden und weist darauf hin, daß die Gläubiger durch die Goldklausel zu ganz ungerechtfertigt hohen Gewinnen gekommen seien, ohne etwas geleistet zu haben. Auf der anderen Seite seien zahlreiche Gemeinden, insbesondere in Gebirgsgegenden, durch die Last der Goldklausel sehr schwer betroffen worden.[46]

B.M. Dr. Glaise-Horstenau macht darauf aufmerksam, daß auch bei anderen Goldhypotheken auf die Gläubiger keine Rücksicht genommen worden sei.

B.M. Dr. Pilz wirft ein, daß andere Gläubiger 25 % bekommen hätten.

B.M. Dr. Neumayer stellt fest, daß dies bei Goldhypotheken niemals der Fall gewesen sei.

---

[41] Tautologie: (überflüssige) Wortwiederholung.

[42] BGBl. Nr. 130 vom 27. April 1937. Vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 170 sowie MRP 1054/16 vom 26. April 1937.

[43] Der bisherige Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Ich kann mich damit nicht befassen,“.*

[44] Vgl. zum Pensionserfüllungskassengesetz MRP 1057/2.

[45] Ab „er halte“ lautet der Satz im Stenogramm folgendermaßen:
*„Muß das andere Bedenken vorbringen, das man sich vor Augen halten muß, wenn man gesagt hat, anderseits das Institut etwas geschenkt bekommen, hier den Gläubigern etwas genommen wird, muß ungünstigen Eindruck ausüben.“*

[46] *„Pilz: Wenn man das Bedenken überhaupt zurückstellen kann.“*
Vgl. dazu MRP 1044/16 vom 20. November 1936.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau ist der Meinung, daß der gegenständliche Entwurf im Hinblick auf die bereits früher unternommenen Schritte zur Beseitigung der Goldklausel notwendig sei.[47]

B.M. Dr. Resch steht auf dem Standpunkt, daß die Bundesregierung, wenn sie die Beseitigung der Goldklausel tatsächlich beabsichtige, konsequent vorgehen müsse. Der vorliegende Entwurf sei ein Schritt in der Verfolgung dieses Zieles, es seien in dieser Frage jedoch noch weitere Maßnahmen erforderlich. Redner hege gegen den Entwurf keinerlei Bedenken und glaube, daß die Inhaber der in Betracht kommenden Kommunalobligationen ohnehin an Kursgewinn und Zinsen bereits viel profitiert hätten, da diese in vielen Fällen zum Kurs von 80 Einheiten erworben worden seien.[48]

B.M. Dr. Pilz wirft ein, daß der Kurs der in Rede stehenden Obligationen höchstens 107 betrage.

B.M. Dr. Neumayer bemerkt, daß manche Schuldverschreibungen tatsächlich einen viel höheren Kurs erreicht hätten.

B.M. Dr. Resch fährt fort, daß die Gläubiger das durch den gegenständlichen Entwurf von ihnen verlangte Opfer leicht auf sich nehmen könnten. Im übrigen glaube Redner, daß der im Gesetz zum Ausdruck kommende Grundsatz „Schilling bleibt Schilling" auf die Österreichische Währung nur von günstigem Einfluß sein könne.

B.M. Dr. Pilz weist auf die Gefahren hin, die entstehen könnten, wenn die Gläubiger im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Maßnahmen damit rechnen müßten, daß sie bei nächster Gelegenheit überhaupt alles verlieren könnten.




B.M. Dr. Neumayer weist diese Bedenken mit dem Hinweis darauf zurück, daß die letzte Investitionsanleihe[49], die mit keiner Goldklausel versehen gewesen sei, vom Markt bereits vollkommen aufgenommen sei, ohne daß für Stützung auch nur ein Groschen habe ausgegeben werden müssen.

B.M. Dr. Pilz stellt fest, daß das Stützungssyndikat wiederholt zum Rückkauf von Anleihestücken gezwungen gewesen sei.

B.M. Dr. Neumayer erwidert, daß dies jetzt nicht mehr der Fall sei. Der derzeitige Kurs von 86 werde noch eine Erhöhung erfahren, wenn einmal die Sozialversicherungsanstalten auf dem Markt auftreten würden.

B.M. Dr. Resch gibt die Absicht bekannt, eine Stelle zu schaffen, bei der sich die Sozialversicherungsinstitute erkundigen könnten, welche Papiere sie zu kaufen hätten.

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag zum Beschluß.[50]

---

[47] *„Wir haben den ersten Schritt schon getan."*

[48] Ab „Zinsen" lautet der Satz im Stenogramm folgendermaßen:
*„Die Leute haben sehr schöne Verzinsung gehabt, haben 125 bekommen um 80."*

[49] Gemeint ist damit die 4 ½ %ige Österreichische Investitionsanleihe 1937, die vom 1. bis 15. März 1937 zum Kurs von 90 % zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt wurde. Die Investitionsanleihe 1937 wurde aufgrund des Bundesgesetzes Nr. 47 vom 25. Februar 1937 (Kreditgesetz 1937) begeben. Details vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 207 sowie Dieter Stiefel, Die große Krise in einem kleinen Land. Österreichische Finanz- und Wirtschaftspolitik 1929–1938, Wien/Köln/Graz 1988, S. 205–206. Vgl. auch die Ausführungen in MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.

[50] Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 15 vom 8. Jänner 1938, S. 273 „Kommunalschuldenerleichterung". In der Beurteilung des Gesetzes kam der



**8**

B.M. Mandorfer stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage F[51] den Antrag, der Ministerrat wolle

1. die Vorlage eines Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung mit der Abänderung genehmigen, daß im § 7 der Absatz 2 zu lauten habe:

„(2) Diese Stellen (Absatz 1) sind bei Entscheidung über die Genehmigung von Anbauplänen an die Richtlinien gebunden, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Bundeskommissär zur ständigen Überwachung der Preisentwicklung) erläßt.“;

2. beschließen, daß diese Vorlage nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.[52]

St.Sekr. Dr. Schmidt fragt, inwieweit die bulgarischen Gärtner durch das Gesetz betroffen würden.

B.M. Mandorfer antwortet, daß die Absicht bestehe, den bulgarischen Gärtnern auf Grund des vorliegenden Gesetzes eine Anbaufläche von 500 Joch[53] zuzubilligen, wobei es vollkommen gleichgültig sei, wie viele bulgarische Gärtner diese Anbaufläche bebauten. Die Festsetzung einer bestimmten Zahl von bulgarischen Gärtnern sei bisher immer auf Schwierigkeiten gestoßen.




St.Sekr. Dr. Schmidt fragt weiter, ob die maßgebenden bulgarischen Stellen mit dieser Regelung einverstanden seien.

B.M. Mandorfer antwortet, daß bisher dagegen kein Einspruch erhoben worden sei. Bis jetzt sei den bulgarischen Gärtnern eine Anbaufläche

---

„Volkswirt“ zu dem Schluß, daß der wichtigste Grund für das Gesetz darin bestehe, „daß sich der Gesetzgeber in der Gegenwart über Gläubigerrechte, insbesondere soweit sie sich auf Gold- oder sonstige Wertklauseln gründen, allüberall leicht zugunsten des Schuldners hinwegsetzt“. Zum Umlauf von Kommunalobligationen der österreichischen Emissionsinstitute vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 279. Zur Regelung der Gold- und Valuta-Zahlungen ab 1933 vgl. ebenda, S. 166–169.

51 Beilage F, BMLuF, Zl. 56.664-2a/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 8 ½ Seiten). Der Ministerrat hatte den Wunsch geäußert, vor Einbringung des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes zum Schutze der gärtnerischen Erzeugung mit einigen Mitgliedern des Staatsrates Fühlung zu nehmen. Hierauf hatte eine Besprechung stattgefunden, bei der einerseits den Zielen des Gesetzesentwurfes uneingeschränkt zugestimmt, andererseits eine Reihe von Anregungen zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen gemacht worden war, denen ohne Bedenken zugestimmt werden konnte. Die Beilage bietet einen diesbezüglichen kurzen Überblick. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 17 vom 22. Jänner 1938 fast vollständig überein.

52 Dieser Absatz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Eine weitere Abänderung nicht bis 31. Jänner, sondern bis 10. Februar hinausgeschoben werden muß. Frist 4 Wochen.“*

53 Joch: traditionelles Flächenmaß, das in Österreich 0,5755 Hektar entspricht.

von 580 Joch zur Verfügung gestanden. Ursprünglich sei beabsichtigt gewesen, ihnen bloß eine Anbaufläche von 300 Joch zuzuteilen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t weist darauf hin, daß Österreich beim letzten Handelsübereinkommen mit Bulgarien sehr günstig abgeschnitten habe.[54] Die Frage der bulgarischen Gärtner werde jedoch von den maßgebenden bulgarischen Stellen immer mit der Frage der Eröffnung einer Luftfahrtlinie nach Bulgarien[55] in Zusammenhang gebracht. Von Seite Bulgariens sei erklärt worden, vor einer zufriedenstellenden Regelung der Frage der bulgarischen Gärtner die Zustimmung zur Eröffnung der Luftfahrtlinie nicht erteilen zu wollen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, man sollte vorerst den vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gestellten Antrag genehmigen. Sollte die in Aussicht genommene Regelung auf den Widerspruch der Bulgaren stoßen, dann werde man in neue Verhandlungen eintreten müssen. Jedenfalls müsse zur Kenntnis genommen werden, daß das Außenamt auf die Regelung der gegenständlichen Frage im Einvernehmen mit den bulgarischen Stellen großes Gewicht lege.

B.M. Dr. N e u m a y e r bringt vor, daß der Präsident der bulgarischen Nationalbank[56] ihm gesprächsweise erklärt habe, er verstehe die schlechte Behandlung Bulgariens in der Gärtnerfrage nicht.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t verweist darauf, daß der bulgarische Landwirtschaftsminister[57] wegen der bulgarischen Gärtner immer wieder Vorstellungen erhebe.




B.M. M a n d o r f e r bemerkt, daß es auf ein paar Joch mehr oder weniger nicht ankomme, falls tatsächlich Schwierigkeiten von Seite Bulgariens wegen der beabsichtigten Regelung gemacht werden sollten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g mahnt zur vorsichtigen Behandlung der Frage der bulgarischen Gärtner.

B.M. Dr. P i l z fragt, ob ein Grundbesitzer, der nachgewiesenermaßen Gemüse für den Export oder für die Verarbeitung zu Konserven anbaue, unter die Bestimmung der vorliegenden Gesetzesvorlage falle.

B.M. M a n d o r f e r antwortet, daß der Gemüsebau für industrielle Zwecke ohne weiteres vorgenommen werden könne.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, wie richtig es hienach gewesen sei, an dem Gutachten des Staatsrates zum Gesetzentwurf nicht ohneweiteres vorbeigegangen zu sein.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[58]

---

[54] Zu Bulgarien bestanden nur geringe wirtschaftliche Beziehungen. Vgl. den Notenwechsel zwischen Österreich und Bulgarien, betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs; BGBl. Nr. 371/1933 sowie zur Erweiterung des Handelsverkehrs Tagesordnungspunkt 4 des vorliegenden Protokolls.

[55] Vgl. dazu die Ausführungen in MRP 1058/18.

[56] Dobri Boschilow, 1935 bis 1938 Gouverneur der bulgarischen Nationalbank.

[57] Banko Bankov, 21. Mai 1937 bis 14. November 1938 bulgarischer Landwirtschaftsminister.

[58] Vgl. MRP 1054/18 vom 26. April 1937, MRP 1058/18 und MRP 1065/22. Vgl. auch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 18 vom 29. Jänner 1938, S. 334 „Gärtnereigesetz". Das Gesetz sollte den „kleinen Mann" gegen die landwirtschaftlichen Großbetriebe und „gegen die in der Nähe der großen Verbrauchszentren angesiedelten bulgarischen Gärtner" schützen, „die nicht nur infolge ihrer Ge-

**9**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage G[59] den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, den mit Genehmigung des Ministerrates als Vertragsbedienstete in Diensten der bewaffneten Macht stehenden Offizieren des Ruhestandes und außer Dienst eine Bekleidungsgebühr in jenen Fällen zuzuerkennen, in denen diese Offiziere entweder im innigen Kontakt mit der Truppe stehen oder als Zivilpersonen im militärischen Getriebe störend wirken würden, wobei die Bekleidungsgebühr aus einer einfachen Bekleidungsgarnitur beim Dienstantritt und einer jährlichen Forterhaltungsgebühr von 100 Anteilen (= 100 S) und 30 S Abzeichenbeitrag nach den Grundsätzen für die Bekleidung der Berufsmilitärpersonen zu bestehen hätte.

Der Ministerrat beschließt antragsgemäß.[60]

**10**

St.Sekr. Z e h n e r stellt im Sinn der Beilage H[61] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz betreffend einen Bundesbeitrag zu einem Bauvorhaben des Landes Niederösterreich, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Redner fügt bei, daß der gegenständliche Antrag bereits im Juli d. J. im Ministerrat[62] gestellt, jedoch über Wunsch des Bundesministers für Finanzen zurückgestellt worden sei. Nunmehr habe der Finanzminister seine Zustimmung erteilt und den Betrag von 100.000 S dem Land Niederösterreich auch bereits überwiesen.





Über Befragen des B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt Redner, daß sich das Patentamt noch immer im Gebäude Stubenring befinde. Die beabsichtigte Unterbringung des Patentamtes im Gebäude der ehemaligen Staatsdruckerei auf dem Rennweg drohe wieder zu scheitern, weil die dortigen Räume für das Patentamt angeblich zu klein sein sollten.

---

nügsamkeit mit geringeren Kosten produzieren, sondern sich auch durch eine straffe Organisation auszeichnen" – so die Argumentation im „Volkswirt".

59 Beilage G, BMLV, Zl. 64.498-Wi/1937, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten). Aus Anlaß des Heeresabbaues standen 152 Offiziere des Ruhestandes und zwangsabgefertigte Offiziere außer Dienst als Vertragsbedienstete des Bundes in den verschiedensten Dienstzweigen im Verwaltungsbereich des BMLV in Verwendung. In der Mehrzahl der Fälle hatte das BMLV eine einfache Bekleidungsgarnitur samt einer jährlichen Forterhaltungsgebühr von 100 Schilling zuerkannt. Mit Rücksicht darauf, daß der Rechnungshof für die Zuerkennung dieser Bekleidungsgebühr eine entsprechende Ermächtigung des Ministerrates für notwendig erachtete, sollte nunmehr ein Beschluß in diesem Sinne gefaßt werden.

60 Vgl. dazu das erläuternde Material im AdR, BMLV, Rubrik 90-1/11, GZl. 64.498-Wi/1937.

61 Beilage H, BMLV, Zl. 23.577-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Die Beilage ist ident mit Beilage O von MRP 1059/15. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 484 vom 31. Dezember 1937 überein.

62 Vgl. MRP 1059/15.



B.M. Dr. T a u c h e r betont, daß die Unterbringung des Patentamtes im Gebäude der ehemaligen Staatsdruckerei möglich sei.[63]

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag.

**11**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage J[64] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die militärische Impfpflicht (Militärimpfgesetz) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten dieser Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung der Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von vier Wochen zu bestimmen.

B.M. Dr. R e s c h bemerkt, daß das in Rede stehende Gesetz mehr oder weniger ein Sanitätsgesetz sei. Im übrigen sei im Bundesministerium für soziale Verwaltung ein allgemeines Impfgesetz in Ausarbeitung, das jedoch noch den obersten Sanitätsrat passieren müsse, sodaß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor September oder Oktober d. J. nicht gerechnet werden könne.[65] Redner sei kein Gegner des vorliegenden Entwurfes, müsse jedoch verlangen, daß, nachdem es sich im Gegenstand um sanitätspolizeiliche Maßnahmen handle, bei der Durchführung des Gesetzes das Einvernehmen mit dem Volksgesundheitsamt hergestellt werde, zumal da der Impfstoff nur von dieser Stelle bezogen werden könne. Im Hinblick darauf, daß es in Österreich bisher keinen Impfzwang gebe, wäre es mit Rücksicht auf die zahlreichen Gegner des Impfens vielleicht von Vorteil, wenn das Bundesheer mit der Einführung eines Impfzwanges vorausgehen würde.[66]




---

[63] *„Schuschnigg: Das hätte man früher eine Packelei genannt.“*
Vgl. zur Übersiedlung des Österreichischen Patentamtes in das Gebäude der Staatsdruckerei die Erläuterungen in MRP 1058/14.

[64] Beilage J, BMLV, Zl. 146.927-RB/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 6 ½ Seiten). Obwohl das amtliche Interesse an der Kuhpockenschutzimpfung in Österreich auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückging, war es noch nicht zur Einführung einer gesetzlichen Impfpflicht gekommen, obwohl eine solche fast in allen europäischen Staaten bestand. Vor allem der Schutzimpfung der Soldaten (gegen Blattern wie auch gegen sonstige Infektionskrankheiten) kam im Dienste der Landesverteidigung große Bedeutung zu. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die militärische Impfpflicht sollten diesbezügliche Gefahren von der österreichischen Armee abgewendet werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 56 vom 2. März 1938 überein.

[65] Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert. Vgl. zu diesbezüglichen Überlegungen Marius Kaiser, Die Notwendigkeit eines Impfgesetzes in Österreich. Sonderabdruck aus „Ärztliche Reform-Zeitung“, Klosterneuburg [1935].

[66] Vgl. Wiener Zeitung vom 12. Februar 1938, S. 2 „Der allgemeine Impfzwang kommt“. In Österreich gab es in der Ersten Republik keine gesetzliche Impfpflicht, wie z. B. in Deutschland im 19. Jahrhundert. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Impfung war nur für die Schutzimpfung gegen Pocken vorgesehen (BGBl. Nr. 156/1948 aufgehoben durch BGBl. Nr. 583/1980). Vgl. zum militärmedizinischen Bereich Daniela Claudia Angetter, Krieg als Vater der Medizin. Kriege und ihre Auswirkungen auf den medizinischen Fortschritt anhand der 2000-jährigen Geschichte Österreichs, Wien 2004 sowie all-

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt, sich die Einführung einer allgemeinen Cholera- oder Typhusimpfung nicht vorstellen zu können.

B.M. Dr. R e s c h gibt hiezu an, daß an eine allgemeine zwangsweise Einführung derartiger Impfungsarten nicht gedacht sei, daß jedoch bei Gefahr im Verzuge das Volksgesundheitsamt eine allgemeine Impfpflicht auch für solche Krankheiten festsetzen könne.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erinnert an die vor einigen Jahren in Baden und Tirol infolge Impfung mit einem schlechten Impfstoff vorgekommenen Todesfälle.

B.M. Dr. R e s c h erwidert, daß diese Todesfälle auf eine Verwechslung des Impfstoffes und nicht darauf zurückzuführen gewesen seien, daß der Impfstoff schlecht gewesen sei.[67]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erwähnt einige Fälle in Osttirol, wo in gewissen Tälern infolge der Impfung Gehirnhautentzündungen hervorgerufen worden seien.

St.Sekr. Dr. S k u b l macht auf die für die Gendarmerie und Polizei geltenden Bestimmungen des § 3, Absatz 2, des Entwurfes aufmerksam.[68]

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinne des gestellten Antrages.[69]

**12**

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u berichtet an Hand der Beilage K[70] über die Revision der österreichisch-schweizerischen Grenze im Bereich




---

gemein zum Impfwesen in Österreich Alexander Langbauer, Das österreichische Impfwesen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzimpfung, Linz 2010.

67 *„Der Leiter hat sich nicht gekümmert, die Schwester hat verwechselt; sind verhaftet worden."*

68 § 3 (2) besagt, daß auch Gendarmeriebeamte und Organe der Bundespolizei, die mit besonderen militärischen Aufgaben betraut und militärischen Dienststellen unterstellt sind, angewiesen werden können, sich den notwendigen Schutzimpfungen zu unterziehen.

69 Zur weiteren Behandlung vgl. MRP 1067/19. Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 726–728; vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 71. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2507–2519; kein Gutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 86. Sitzung vom 13. Jänner 1938, S. 2337; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 46. Sitzung vom 14. Jänner 1938, S. 1943 und S. 1975–1984; kein Gutachten des Länderrates in der 45. Sitzung vom 9. Februar 1938, S. 778. Vgl. weiters das umfangreiche Material im AdR, BMLV, Rubrik 26-6, GZl. 146.370-RB/1937 und GZl. 2.134-RB/1938.

70 Beilage K, BKA, GZl. 140.930-6/1937, Sign. 9/h, Zl. 234.310-6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Schlußprotokoll 3 ½ Seiten, Protokoll 3 Seiten). Im Jahre 1902 war eine österreichisch-schweizerische Kommission mit dem Auftrag gebildet worden, die Grenze zwischen Österreich und dem Kanton Graubünden einer Revision zu unterziehen und die Grenzlinie dort, wo sie strittig war, festzustellen. Die Kommission hatte daraufhin die Grenze begangen und im Jahre 1903 Grenzsteine gesetzt, ohne daß jedoch ein Schlußprotokoll samt Grenzbeschreibung abgefaßt worden wäre. Im Jahre 1927 war eine neue Kommission eingesetzt worden, die 1937 in Chur ein Schlußprotokoll abgefaßt hatte, in dem volle Einigkeit in allen offenen Fragen erzielt worden war. Dieses Proto-

des Kantons Graubünden mit dem Antrag, der Ministerrat wolle die am 16. Juli 1937 von der gemischten Grenzkommission in Chur unterzeichneten Grenzdokumente und zwar das Schlußprotokoll über die Bereinigung der österreichisch-schweizerischen Grenze in den Abschnitten Vorarlberg-Graubünden und Tirol-Graubünden, die Grenzbeschreibung Vorarlberg-Graubünden, die Grenzbeschreibung Tirol-Graubünden und das Protokoll, betreffend den Schutz und die Erhaltung der zur Vermarkung der österreichisch-schweizerischen Grenze in den Abschnitten Tirol-Graubünden und Vorarlberg-Graubünden dienenden Grenzzeichen, genehmigen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.[71]

**13**

B.M. Dr. Glaise-Horstenau berichtet an Hand der Beilage L[72] über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, wodurch das Bundesgesetz über die Einwohnerverzeichnung[73] abgeändert wird (1. Novelle zum Einw.G.).




Redner fügt bei, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung besonderes Gewicht auf das Inkrafttreten der Novelle mit 1. Februar 1938 lege. Da es notwendig sei, den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich in die neuen Bestimmungen einzuleben, wäre daher die Frage der Erlassung des Gesetzes auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erwägen, da im Fall der Befassung der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung an ein Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 1. März 1938 nicht zu denken wäre, zumal diese erst um den 10. Jänner 1938 zusammentreten dürften.

---

koll sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen sollten nunmehr genehmigt werden.

[71] Vgl. MRP 537/7 vom 12. Juni 1928, MRP 586/5 vom 30. September 1929, MRP 594/6 vom 25. Oktober 1929, MRP 1034/8 vom 9. Juli 1936 und MRP 1039/8 vom 2. Oktober 1936. Die Akten der Sign. 9/h liegen im AdR, BKA/Inneres nicht ein. Im AdR, BKA/AA, 15 VR Verträge Schweiz, GZl. 50.435/1938 gibt ein Akt aus dem BKA/Inneres, Zl. 245.367-5/1937 Österreichisch-schweizerische Grenze; Genehmigung der Schlußdokumente, Auskunft darüber, daß das Aktenmaterial im Jänner 1938 vom BKA/Inneres an das BKA/AA Abt. 15 Völkerrecht abgetreten wurde. Vgl. allgemein zu den Grenzangelegenheiten Österreich-Schweiz das umfangreiche, die Jahre 1924 bis 1938 umfassende Material im AdR, BKA/AA, 15 VR Verträge Schweiz, GZl. 60.963/1924 bis GZl. 50.435/1938 (Karton 234 und 235).

[72] Beilage L, BKA, Zl. 241.502-6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 6 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 12 ½ Seiten). Der vorliegende Entwurf der 1. Novelle zum Einwohnergesetz bezweckte eine grundlegende Reform der Einwohnerverzeichnung, die als dringend notwendig erachtet wurde. Der Entwurf war aufgrund der eingeholten Berichte der Landeshauptmannschaften und des Magistrates Wien ausgearbeitet und sodann allen beteiligten Ministerien, Landeshauptmannschaften und dem Magistrat Wien zur Stellungnahme übermittelt worden. Nunmehr sollte der Entwurf den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden. Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.

[73] BGBl. Nr. 406/1935; das Gesetz hing eng mit der Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht zusammen. Vgl. MRP 979/8 vom 11. Jänner 1935, MRP 995/17 vom 2. Mai 1935, MRP 1001/12 vom 22. Juni 1935 und Circular vom 12. Oktober 1935.

St.Sekr. Zehner hält das Inkrafttreten der Novelle mit 1. Februar 1938 wegen der Termine für die Meldung der Achtzehnjährigen für zweckmäßig, erklärt sich jedoch mit der Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung einverstanden.

B.M. Dr. Taucher nimmt gegen die Einführung der Portofreiheit für die der Einwohnerverzeichnung dienenden Briefsendungen mit der Begründung Stellung, daß hiedurch eine Lawine gleichartiger Wünsche ausgelöst würde. Es sei klar, daß die Kosten durch die Portofreiheit wesentlich verringert würden, dies gelte jedoch auch für jedes andere Ressort und für jede andere staatliche Einrichtung. Im Jahr 1934 sei die Portofreiheit für verschiedene amtliche Zwecke in der Erkenntnis, daß die Postverwaltung ihre Auslagen auf irgendeine Weise decken müsse, aufgehoben worden.[74] Abgesehen von diesen Erwägungen bestünde die große Gefahr von Umgehungen, zumal da viele Gemeinden über kein klaglos funktionierendes Amt verfügten. Insbesondere müsse gegen die beabsichtigte Einführung der Portofreiheit vom Standpunkt des ohnehin sehr umkämpften Postbudgets Einspruch erhoben werden. Die erfolgversprechenden Bestrebungen, das Postbudget auszugleichen, würden durch eine Bewilligung der Portofreiheit wieder zunichte werden.

B.M. Dr. Resch tritt[75] für die Übermittlung des Entwurfes an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung ein und spricht sich gegen die Gewährung der Portofreiheit mit dem Hinweis darauf aus, daß man in dem Moment, in dem für irgendeine Einrichtung die Portofreiheit eingeführt werde, die Weiterungen einer solchen Maßnahme nicht absehen könne. Die Postgebühren müssten notwendigerweise von allen und nach festen Tarifen gezahlt werden.




B.M. Dr. Neumayer schließt sich den Ausführungen der beiden Vorredner vollinhaltlich an und gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß es seinerzeit gelungen sei, jede Portofreiheit abzuschaffen. Redner ersucht den Bundesminister für Unterricht um die Zusicherung, daß er allfällige Begehren nach Erhöhung der Kongrua[76] aus dem Titel erhöhter Kanzleiauslagen der Matrikenstellen nicht unterstützen wolle.

---

[74] Es dürfte sich hier um einen Irrtum handeln. Im Jahr 1924 wurden die Postgebühren mit Ausnahme jener aufgehoben, die auf zwischenstaatlichen Übereinkommen und auf der begründeten Postgebührenfreiheit der Oesterreichischen Nationalbank beruhten. Vgl. BGBl. Nr. 462/1924, Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924, betreffend die Aufhebung der gebührenfreien Benützung der Postanstalt (Portofreiheitsaufhebungsgesetz). § 2 regelte, welche Behörden und Ämter die Postbeförderungsgebühren für ihre nichteingeschriebenen amtlichen Briefsendungen in Jahresgebührenbeiträgen entrichten konnten. Vgl. dazu MRP 362/17 vom 16. Jänner 1925 Verordnung zu § 2 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes, betreffend die Entrichtung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Ämtern in Jahresgebührenbeiträgen. Vgl. in weiterer Folge MRP 731/1 vom 24. September 1931 Wiedereinführung der Portofreiheit für die amtlichen Sendungen der Bundesdienststellen.

[75] *„unbedingt"*.

[76] Die Kongrua-Gesetzgebung regelte die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, insbesondere die Besoldung der Geistlichen aus staatlichen Zuschüssen und aus den Erträgnissen des Religionsfonds. Die Kongrua-Gesetze gingen auf Kaiser Joseph II. zurück und wurden durch die Kirchenbeitragsgesetze von 1939 aufgehoben.



B.M. Dr. P e r n t e r erklärt, daß seine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf gewiß nicht schwerwiegender Natur seien, doch seien Forderungen nach Erhöhung der Kongrua von Seiten der Matrikenführer immerhin zu erwarten. Redner werde trachten, derartige Forderungen abzulenken.

B.M. Dr. N e u m a y e r verlangt, daß die Erklärung des Bundesministers für Unterricht, er wolle die in Rede stehenden Forderungen nicht unterstützen, im Ministerratsprotokoll festgehalten werde.

St.Sekr. Z e r n a t t o macht darauf aufmerksam, daß er, ohne für die Gewährung der Portofreiheit im gegenständlichen Fall einzutreten, bei einer Gewährung der Portofreiheit für die Einwohnermeldestellen eine gleiche Begünstigung für alle Stellen der Vaterländischen Front insoweit in Anspruch nehmen müßte, als diese zu irgendwelchen Mitteilungen verpflichtet sei.

St.Sekr. Z e h n e r stellt fest, daß ohne Gewährung der Portofreiheit eine Mobilisierungsvorbereitung unmöglich erscheine, weil man mit der Nichtannahme der Postsendungen seitens der Gemeinden rechnen müsse.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß man diejenigen Gemeinden, die die Annahme portopflichtiger Postsendungen verweigern sollten, zur Annahme zwingen müßte.

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u nimmt eine Umarbeitung des Entwurfes für den Fall in Aussicht, als sich eine Möglichkeit ergeben sollte, die Gemeinden zur Annahme der portopflichtigen Briefsendungen zu verhalten.

St.Sekr. Z e h n e r weist daraufhin, daß die Portolast für kleine Gemeinden, die außerdem vielfach verschuldet seien, sehr drückend sei.




Der Ministerrat genehmigt hierauf den vorliegenden Entwurf mit der Maßgabe, daß von der Einführung der Postgebührenfreiheit für alle der Einwohnerverzeichnung dienenden Briefsendungen der Einwohnermeldestellen an andere Dienststellen sowie der Matrikenstellen an die Einwohnermeldestellen abzusehen ist, und beschließt unter der Voraussetzung, daß es ohne wesentliche Änderungen des Entwurfes möglich sei, die Annahme der gebührenpflichtigen Briefsendungen durch die Gemeinden sicherzustellen, den Entwurf gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln.[77]

---

[77] Der Gesetzesentwurf wurde nicht in den Bundestag eingebracht. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 72. Sitzung vom 27. Jänner 1938, S. 2563–2568; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 88. Sitzung vom 4. Februar 1938, S. 2421–2422 und S. 2446–2464; das Pflichtgutachten des Bundeskulturrates in der 47. Sitzung vom 3. Februar 1938, S. 1987–2003; das Freigutachten des Länderrates in der 45. Sitzung vom 9. Februar 1938, S. 778–782. Ein Rundschreiben vom 1. Dezember 1937 bezüglich der weiteren Vorgehensweise sowie der Entwurf zur 1. Novelle des Einwohnergesetzes und der Entwurf zur 4. Durchführungsverordnung finden sich im AdR, BKA, Sign. 33/3, GZl. 101.401/1937. Vgl. auch das Material im AdR, BKA, Sign. 8/4, Zl. 209.971-WA/1937 und Zl. 85.123-WA/1938. In diesem Konvolut finden sich weiters Materialien zum Bundesgesetz über die Einwohnerverzeichnisse von 1935 sowie zu den Durchführungsverordnungen. Vgl. zur Thematik auch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 19 vom 5. Februar 1938, S. 353–354 „Einwohnerverzeichnung" sowie Wiener Zeitung vom 4. Februar 1938, S. 5 „Bundeskulturrat über unerwünschte Einwanderung".



**14**

B.M. Dr. Taucher bittet an Hand der Beilage M[78] um die Ermächtigung, die Österreichischen Bundesbahnen mit einem Bescheid gemäß § 5 des Brennstoffgesetzes[79] zur Abnahme von 300.000 t inländischer Braunkohle im Jahr 1938 zu verpflichten und ihnen zu gestatten, die Mehrkosten in der Bilanz als Belastung außerhalb der normalen Gebarung darstellen zu dürfen.

B.M. Dr. Neumayer schlägt vor, den Beschluß so wie im vergangenen Jahr zu fassen, also die Darstellung der Mehrkosten in der Bilanz außerhalb der normalen Gebarung abzulehnen.[80]

Der Ministerrat genehmigt hierauf den Antrag mit der Maßgabe, daß eine Verrechnung der Mehrkosten außerhalb der normalen Gebarung nicht zu gestatten ist.[81]

**15**

B.M. Dr. Resch berichtet, daß über den Wunsch der Arbeiter und Angestellten nach einer Entlohnung für den 25. Dezember und den 1. Jänner




[78] Beilage M, BMHuV, Zl. 181.380-OB/IK-1937, Ministerratsvortrag (2 Seiten). Um die Beschäftigung der heimischen Braunkohlenbergbaue auf ihrer gegenwärtigen Höhe zu erhalten, mußte der Absatz sowohl der Grob- wie der Feinkohle gesichert werden. Für den Absatz der Feinkohle in der Industrie war durch die in den letzten Jahren erfolgte Umstellung der Feuerungsanlagen gesorgt, im Bereich der Grobkohle kamen im wesentlichen nur zwei Verbraucher bzw. Verbrauchergruppen in Betracht: die Österreichischen Bundesbahnen und der Hausbrand. Da letzterer nicht der gesamten anfallenden Grobkohle bedurfte und die ÖBB aus preislichen Gründen Auslandskohle bevorzugte, waren die ÖBB in den vorangegangenen drei Jahren mittels eines aufgrund des § 5 des Brennstoffgesetzes erlassenen Bescheides zum Bezug von je 300.000 Tonnen heimischer Braunkohle verpflichtet worden. Nunmehr sollte ein solcher Bescheid auch für das Jahr 1938 erlassen werden.

[79] BGBl. Nr. 401/1931. Vgl. zu dieser protektionistischen Maßnahme zur Stützung des inländischen Bergbaues Andreas Resch, Große Marktmacht in einer kleinen Volkswirtschaft: die österreichischen Kartelle in der Zwischenkriegszeit, in: Andreas Resch (Hg.), Kartelle in Österreich. Historische Entwicklungen, Wettbewerbspolitik und strukturelle Aspekte, Wien 2003, S. 45–94, hier S. 73–74 sowie Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 430–432.

[80] Vgl. MRP 1050/1 vom 5. Februar 1937. Auch in dieser Ministerratssitzung hatte der Finanzminister Bedenken gegen einen zu erwartenden Mehraufwand des Bundes geäußert und erklärt, daß er in Hinkunft einer neuerlichen Belastung des Bundesvoranschlages nicht mehr zustimmen könne. Ins Beschlußprotokoll wurde allerdings kein Einwand gegen die Darstellung außerhalb der normalen Gebarung aufgenommen.

[81] Vgl. dazu das Aktenmaterial im AdR, BMHuV/OB, Sign. 240, GZl. 162.310/1937. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen versuchte eine Verminderung der Menge an verpflichtender Inlandskohle zu erreichen, da sich die Produktion des österreichischen Bergbaues stark verbessert hätte und daher die Abnahme von Inlandsbraunkohle für Zugförderungszwecke auf die notleidenden Bergbauunternehmungen beschränkt werden sollte. Wie in den Jahren zuvor wurden die ÖBB trotzdem aus Gründen des allgemeinen Interesses per Bescheid zur Abnahme von 300.000 t inländischer Braunkohle im Jahr 1938 verpflichtet; vgl. Zl. 181.380-OB/IK/1937 und Zl. 184.632-OB/IK/1937.

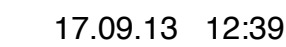
Verhandlungen mit den Unternehmerbünden und dem Gewerkschaftsbund stattgefunden hätten, daß jedoch von Seiten der Unternehmer jedes Zugeständnis in dieser Frage abgelehnt worden sei[82]. Redner habe trotzdem immer wieder versucht, neue Verhandlungen anzubahnen. Die Unternehmervertreter hätten hierauf etwas sarkastisch erklärt, wenn man das Beispiel Deutschlands in dieser Frage nachahmen wolle, dann müsse man auch die Sozialversicherungsgesetzgebung Deutschlands nachahmen und in Österreich alle sozialen Belastungen abschaffen, die es in Deutschland nicht gebe. In erster Linie spiele die Frage der Entlohnung der Arbeiter für die Feiertage bei der Industrie eine Rolle, da beim Handel und Gewerbe hauptsächlich Wochen- und Monatslöhne gezahlt würden, während es Stunden- und Akkordlöhner vornehmlich in der Industrie gebe, sodaß dort die Arbeiterschaft für jene Tage, an denen nicht gearbeitet werde, keine Entlohnung erhalte. Der Präsident des Industriellenbundes[83] habe erklärt, ganz außerstande zu sein, seinen Mitgliedern eine derartige Belastung, wie sie die Entlohnung für die genannten Feiertage darstellen würde, aufzubürden. Eine Regelung dieser Frage sei nur im Wege von Verhandlungen möglich. Derartige Verhandlungen brauchten jedoch viel Zeit zur Überlegung und könnten auf keinen Fall von heute auf morgen zum Abschluß gebracht werden. Redner habe damit gedroht, daß die Regierung die gegenständliche Frage allenfalls für so wichtig halten könnte, um deren Regelung auf gesetzlichem Wege durchzuführen, gegebenenfalls auch auf Grund des Ermächtigungsgesetzes. Der Präsident des Industriellenbundes habe zu verstehen gegeben, daß in einem solchen Fall große Schwierigkeiten mit seiner Organisation entstehen könnten, die bei der Behandlung anderer Fragen eine hartnäckige Unnachgiebigkeit auslösen könnten. Er selbst sei jedoch gerne bereit, die Bundesregierung in ihren Bestrebungen zu unterstützen und die Frage der Feiertagsentlohnung im Verhandlungsweg zu erledigen. Redner wolle nunmehr versuchen, dadurch zu einem Erfolg zu gelangen, daß er der Industrie zwar Zeit zu Verhandlungen mit der Arbeitnehmerschaft gebe, jedoch verlange, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Feiertagsfrage zur Gänze, also nicht nur hinsichtlich des 25. Dezember und 1. Jänner, geregelt werde.[84] Der Präsident des Industriellenbundes sei nicht abgeneigt, diesem Vorschlag zuzustimmen und habe eine Frist von drei Monaten für angemessen gehalten, innerhalb welcher die Feiertagsfrage im Einvernehmen mit dem



[82] *„auch schriftlich“.*
In den Vorstandsprotokollen des Gewerkschaftsbundes findet sich nur der Hinweis, daß die Berichte über die Verhandlungen des Gewerkschaftsbundes mit den Unternehmerbünden in Angelegenheit der Feiertagsbezahlung zur Kenntnis genommen wurden. Vgl. im AdR, BMsV, SA 73b, Karton 687, Niederschrift über die 144. Sitzung des Vorstandes des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten am 30. November 1937, Niederschrift über die 146. Sitzung am 17. Dezember 1937, Niederschrift über die 148. Sitzung am 25. Jänner 1938 und Niederschrift über die 149. Sitzung am 1. Februar 1938.

[83] *„Urban“.*
Ludwig Urban, März 1921 bis 1938 Präsident des Hauptverbandes der Industrie Österreichs.

[84] *„Mit 1. Mai wird die Frage wieder aktuell. Das gehe nicht in dieser Form.“*

Gewerkschaftsbund gelöst werden könnte. Die Bundesregierung sollte sich, so schlage Redner vor, vorbehalten, eine gesetzliche Regelung der gegenständlichen Frage für den Fall durchzuführen, daß eine Einigung zwischen dem Industriellenbund und dem Gewerkschaftsbund innerhalb der gestellten Frist nicht zustande kommen sollte. Auch der Gewerbebund habe eine Regelung der Entlohnung für die Feiertage abgelehnt und angegeben, daß die meisten Arbeiter im Gewerbe ohnehin im Wochenlohn stünden und daß in jenen wenigen Fällen, in denen Stunden- und Akkordlöhne gezahlt würden, der Gewerbetreibende die Feiertagslöhne ohnehin aus Eigenem bezahle. Zu Verhandlungen habe sich der Gewerbebund jedoch bereit erklärt. Redner müsse jedoch bemerken, daß eine einvernehmliche Regelung der Feiertagsfrage mit dem Gewerbebund deshalb auf Schwierigkeiten stoßen werde, weil die Kollektivverträge im Gewerbe durch die Innungen abgeschlossen würden. Dem Redner sei von einer Seite auch vorgehalten worden, daß auch der Bund und andere öffentliche Körperschaften Arbeiter beschäftigten, die im Tag- oder Akkordlohn stünden, und in der gegenständlichen Frage daher in erster Linie beispielgebend vorangehen müßten. Dieser Vorhalt sei richtig und würde insbesondere für den Fall zutreffen, als es zu einer gesetzlichen Regelung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes kommen sollte. Denn dann könnte die Bundesregierung nicht erklären, sie verpflichte zwar die übrigen Arbeitgeber zur Entlohnung der Arbeiter für die Feiertage, könne jedoch mangels der erforderlichen Mittel in den Bundesbetrieben eine solche Regelung nicht platzgreifen lassen. Da es tatsächlich unmöglich sei, den in Rede stehenden Fragenkomplex inner-halb einiger Tage zu regeln, zumal da sich auch Schwierigkeiten bei der Textierung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen ergeben dürften, insbesonders dann, wenn alle Arbeiter erfaßt und auch auf die Kurzarbeiter Rücksicht genommen werden sollte, ersuche Redner, ihn zu ermächtigen, den in Betracht kommenden Bünden die Aufforderung zukommen zu lassen, die Feiertagsfrage innerhalb einer Frist von drei Monaten einvernehmlich zu regeln, widrigenfalls eine gesetzliche Regelung in dieser Angelegenheit durchgeführt würde. Redner stehe allerdings auf dem Standpunkt, daß, falls die Frist ohne befriedigendes Ergebnis ablaufen sollte, die Bundesregierung auch verpflichtet sei, wenn sie nicht ihr ganzes Ansehen verlieren wollte, die Feiertagsfrage gesetzlich zu regeln und zwar auf Grund des Ermächtigungsgesetzes, denn bei den Organen der Bundesgesetzgebung werde ein bezüglicher Gesetzentwurf nur schwer durchzubringen sein. Die Regelung müßte sich auch auf die Akkordarbeiter erstrecken, wobei man sich allerdings darüber klar sein müsse, daß die Festsetzung einer Entlohnung der Arbeiter für die Feiertage eine Verteuerung des Produktes bedeuten würde. Die Regelung müsse sich auch auf alle Feiertage erstrecken, wobei zu beachten sei, daß es Feiertage gebe, die keine kirchlich gebotenen Feiertage seien. Erzbischof Kardinal Dr. Innitzer[85] habe seinerzeit eine Regelung bloß hinsichtlich der kirchlichen Feiertage angestrebt, nunmehr gehe er aber schon weiter und verlange zum Beispiel die Aufnahme des Leopoldi-

[85] Dr. Theodor Innitzer, 26. September 1929 bis 30. September 1930 Bundesminister für soziale Verwaltung, 20. September 1932 bis zu seinem Tod 1955 Erzbischof von Wien.

tages[86] unter die Staatsfeiertage. Wenn eine Entlohnung für alle diese Feiertage festgesetzt werden sollte, würde dies eine beträchtliche Erhöhung der Lohnquote bedeuten, die sich auf die Höhe der Preise unbedingt auswirken müßte.

B.M. Dr. T a u c h e r macht darauf aufmerksam, daß der Text des deutschen Gesetzes über die Feiertagsentlohnung, wie Redner erst heute erfahren habe, eine Bestimmung enthalte, die in Österreich nicht verlautbart worden sei, die jedoch die ganze Angelegenheit in einem anderen Lichte erscheinen lasse. Es solle dort nämlich vorgesehen sein, daß während der Durchführung des Vierjahresplanes jede Lohnerhöhung vollkommen ausgeschlossen sei.[87] Redner sei überzeugt, daß im Fall einer Garantierung des Lohnfriedens durch vier Jahre auch die österreichischen Unternehmer mit Begeisterung einer Regelung der Feiertagsentlohnung zustimmen würden.[88]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g glaubt, daß im Fall einer Veröffentlichung dieser Mitteilungen des Bundesministers für Handel und Verkehr sofort Lohnerhöhungen verlangt würden.

B.M. Dr. T a u c h e r stellt fest, daß es in Österreich bereits Lohnerhöhungen gegeben habe.

St.Sekr. R o t t gibt zu, daß die Feiertagsfrage sicher nicht leicht zu lösen sein werde. Im Hinblick auf die große Unruhe unter der Arbeiterschaft, die hauptsächlich durch Hetzereien der Nationalsozialisten hervorgerufen worden sei, müsse von Seite der Bundesregierung zur Feiertagsfrage irgendwie Stellung genommen werden, jedoch glaube Redner, daß der jetzige Zeitpunkt hiefür nicht günstig sei. Mit der Festsetzung einer dreimonatigen Frist, während welcher die Bünde eine einvernehmliche Regelung der gegenständlichen Frage durchzuführen hätten, erklärte sich Redner einverstanden. Wenn man sich die ziffernmäßige Auswirkung einer Regelung der Feiertagsfrage vergegenwärtigen wolle, müsse man wissen, daß die Gewäh-



86 Der Leopolditag wird am 15. November zu Ehren des Babenbergers Leopold III., dem Landespatron von Wien und Niederösterreich, gefeiert und wurde nicht zum Staatsfeiertag erhoben.

87 Im Dezember sah sich die Regierung des Deutschen Reiches genötigt, auf das Verlangen nach höheren Löhnen zu reagieren. In einer „Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen“ vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1937, Nr. 280) verkündete das Regime der Bevölkerung, daß die Durchführung des Vierjahresplanes erhöhte Anforderungen an alle „Gefolgschaftsangehörigen“ stelle. Lohnerhöhungen könnten dafür als Ausgleich nicht gewährt werden. „Damit aber die Mitarbeiter an dem großen Werke des Führers die Feiertage in Freude verleben können“, bestimmte Hermann Göring als Beauftragter des Vierjahresplanes eine Bezahlung der Arbeitszeit, „die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontages sowie des ersten und zweiten Weihnachtstages ausfällt“. Dies gelte nicht, falls der Neujahrstag und die Weihnachtstage auf einen Sonntag fielen. Mitte Dezember 1937 wurde diese Regelung des „Feiertagsgeldes“ auch auf die Heimarbeiter übertragen (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1937, Nr. 291). Vgl. dazu sowie die Zitate bei Eckart Reidegeld, Staatliche Sozialpolitik in Deutschland, Band II: Sozialpolitik in Demokratie und Diktatur 1919–1945, Wiesbaden 2006, S. 422–423.

88 *„Es weiß niemand hier etwas von einem Junktim.“*







rung der Entlohnung für einen Feiertag eine 0,3%ige Lohnerhöhung bedeuten würde. Wenn es sich also im ganzen um 5 Feiertage handelte, würde dies eine 1 ½%ige Erhöhung der Löhne ausmachen. Bei dieser Sachlage sei es sehr bedauernswert, daß nicht schon vor einem halben Jahr mit aller Energie an eine Lösung dieser Frage herangetreten worden sei, zumal da zum Beispiel in der Metallindustrie in der Zwischenzeit dreimal die Kollektivverträge abgeändert worden seien und jedes Mal Lohnerhöhungen gebracht hätten. Es sei klar, daß angesichts dieser Tatsache die eine neuerliche Lohnerhöhung darstellende Feiertagsentlohnung auf große Schwierigkeiten stoße. Trotzdem sei Redner der Meinung, daß eine Lösung dieser Frage unbedingt erfolgen müsse, um noch größere Schwierigkeiten zu vermeiden. Die Verbindung des gegenständlichen Problems mit einem etwa auf ein oder zwei Jahre vereinbarten Lohnfrieden wäre gewiß denkbar.[89]

B.M. Dr. Resch bemerkt, daß er, wenn er Gewerkschaftler wäre, ein solches Junktim[90] ablehnen würde.

St.Sekr. Rott weist darauf hin, daß er, entgegen der im Deutschen Reich getroffenen Regelung, nur von einem ein- bis zweijährigen Lohnfrieden gesprochen habe. Redner sei im übrigen der Ansicht, daß bei der Vielfältigkeit der in Betracht kommenden Faktoren von einer einvernehmlichen Regelung der Feiertagsfrage im Wege von Kollektivverträgen keine Rede sein könne, sondern nur der gesetzliche Weg übrig bleibe.



Bundeskommissär Ing. Feest hält eine Regelung der Feiertagsfrage im Weg der Kollektivverträge am zweckmäßigsten und bittet auf eine solche Lösung hinzuwirken, da eine gesetzliche Regelung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung schädliche Wirkungen nach sich ziehen könnte. Es bestehe nämlich die Gefahr, daß Unternehmer ihre Betriebe, die im Lauf des Jahres Konjunkturschwankungen unterworfen gewesen seien, anfangs Dezember sperren könnten, um der Bezahlung der Feiertage enthoben zu sein, sodaß die Belegschaft gerade dann, wenn sie die Löhne am dringendsten brauchte, arbeitslos sein würde. Es bestehe also die Gefahr, daß man mit der Feiertagsregelung dasselbe erreichen werde, was durch das Dienstprämiengesetz in der Landarbeiterordnung erreicht worden sei. Was die Frage der Lohnforderungen anlange, so sei Redner durch die ihm in den letzten Tagen zugekommene Mitteilung überrascht[91] worden, daß die Arbeiterschaft im Baugewerbe und die Belegschaft von zwei Ziegelfabriken eine 20 bis 25%ige Lohnerhöhung verlangt habe. So sehr den Bauarbeitern eine Erhöhung der Löhne zu gönnen sei, so würde angesichts des Tiefstandes der Beschäftigung im Baugewerbe eine Erhöhung des Baukostenindex eine Katastrophe bedeuten. Redner richte daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung und den Staatssekretär für den Angestellten- und Arbeiterschutz den dringenden Appell, die erwähnten Bestrebungen nicht zum Durchbruch kommen zu lassen.



St.Sekr. Rott weist darauf hin, daß im Baugewerbe in Niederösterreich ohnehin ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen worden sei.

Bundeskommissär Ing. Feest betont, daß in diesem neuen Kollektivvertrag bloß der bisherige Zustand bestätigt worden sei. In letzter Zeit seien

---

89 *„Taucher: Im Reich heißt es überhaupt keine Lohnerhöhungen.“*

90 Junktim: Verbindung, Verknüpfung.

91 Anstelle von „überrascht“ heißt es im Stenogramm *„erschüttert“*.

jedoch eine Reihe von Kollektivverträgen im Baugewerbe unter Forderung einer Lohnerhöhung gekündigt worden. Derartige Forderungen stellten eine bedeutende Schädigung der Wirtschaft dar.

B.M. Dr. R e s c h glaubt nicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn über die Bezahlung der Feiertage zwischen den Unternehmerbünden und dem Gewerkschaftsbund allgemein verhandelt würde, sondern stellt sich vor, daß die Regelung dieser Frage im Weg der Kollektivverträge erfolgen sollte. Es wäre daher ohneweiteres möglich, daß bezüglich eines großen Teiles der Arbeiterschaft das Einvernehmen hergestellt werde und nur für jenen Teil der Arbeiterschaft, für den eine kollektivvertragliche Regelung nicht zustandekommen sollte, der Gesetzesweg vorbehalten bleibe. Jedenfalls sei Redner überzeugt, daß eine Regelung der Feiertagsfrage nicht von sämtlichen Industriezweigen abgelehnt werden würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß das gegenständliche Problem bis jetzt immer im Zusammenhang mit dem 1. Mai besprochen worden sei. Das letzte Mal sei eine Zwischenlösung gefunden worden. Der Präsident des Industriellenbundes habe damals erklärt, im Verhandlungswege eine generelle Lösung dieses Problems suchen zu wollen. Diese Zusage sei jedoch nicht eingehalten worden.




Der Vertreter des Gewerkschaftsbundes habe erklärt, daß Verhandlungen über diese Frage vom Industriellenbund vereitelt worden seien. Da die österreichische Arbeiterschaft der sich auf soziale Probleme beziehenden Agitation leicht zugänglich sei, sei die gegenwärtige Situation mit Rücksicht auf die in Deutschland erfolgte Regelung der Feiertagsfrage, die selbstverständlich mit ihrem genauen Wortlaut nicht veröffentlicht worden sei, äußerst schwierig und bedürfe einer zielbewußten Gegenpropaganda durch den Heimatdienst und die Vaterländische Front. Es wäre zweckmäßig, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine autoritative Regelung nicht nur dann begrüßt werden dürfe, wenn sie Vorteile bringe, sondern daß man sich mit autoritären Maßnahmen auch dann abfinden müsse, wenn durch sie etwas genommen werde. Der Präsident des Industriellenbundes habe sich bereit erklärt zu verhandeln, jedoch der Befürchtung Ausdruck verliehen daß, während sich in Deutschland die Bezahlung auf 5 Feiertage erstrecke, in Österreich die Entlohnung für sämtliche 12 Feiertage, die es hier gebe, verlangt werden würde und sich daran in der Folge die Forderung nach Bezahlung der Sonntage anschließen könnte. Dieses Argument habe etwas für sich, zumal da es wiederholt vorgekommen sei, daß trotz einer zustandegekommenen Vereinbarung ein Teil umgefallen sei und unter Bezugnahme auf ein anderes Prinzip neue Forderungen gestellt habe. Redner hätte es gerne gesehen, wenn die Unternehmer erklärt hätten, sie würden einen der beiden Feiertage, den 25. Dezember oder den 1. Jänner, diesmal bezahlen, ohne sich dadurch für die Zukunft zu präjudizieren[92]. Sodann hätte noch immer über eine generelle Regelung verhandelt werden können, wobei sich Redner vorgestellt hätte, daß etwa 4 bis 5 Feiertage in die Regelung hätten einbezogen werden können. Was die staatlichen Betriebe anlange, so müsse darauf hingewiesen werden, daß bei den Heeresbetrieben für den Christtag und den Neujahrstag nach dem Kollektiv-

[92] Präjudiz: Bezeichnung für eine Vorentscheidung, die für die Beurteilung eines späteren (Rechts)Falles von Bedeutung ist.



vertrag die Löhne ausgezahlt würden. Nicht bekannt sei Redner, wie die diesbezüglichen Bestimmungen bei der Staatsdruckerei und den übrigen Bundesbetrieben lauteten, jedoch sei nicht anzunehmen, daß dort die Verhältnisse anders lägen, zumal da alle Arbeitsverträge in den Bundesbetrieben nach dem gleichen Schema abgeschlossen werden dürften. Wenn die Feiertagsfrage im gesetzlichen Weg gelöst würde, könnten sich die Unternehmer auf den Standpunkt stellen, sie wären in Zukunft für keine von der Bundesregierung ausgehende Aktion mehr zu haben. Es wäre auch sehr gefährlich, wenn eine derartige Mißstimmung gegen die Bundesregierung entstehen würde. Die Bundesregierung dürfe es nicht riskieren, sich einer Wirtschaftssabotage von Seiten mißgestimmter Unternehmer auszusetzen. Redner frage sich unter diesen Umständen, ob es nicht doch noch möglich wäre, den Unternehmern den Ernst der Situation vor Augen zu halten und an sie den dringenden Appell zu richten, die Bezahlung der beiden kommenden Feiertage oder wenigstens eines dieser Feiertage freiwillig auf sich zu nehmen.

B.M. Dr. R e s c h hält einen solchen Appell nicht für zielführend und weist darauf hin, daß der Gewerkschaftsbund seinen Vorschlag, der Industriellenbund möge eine Empfehlung hinsichtlich der Bezahlung der Feiertage an seine Mitglieder ergehen lassen, abgelehnt habe. Die Vertreter des Industriellenbundes wiederum hätten hiezu erklärt, man könne eine derartige Empfehlung wohl hinausgeben, doch sei hievon kein Erfolg zu erwarten, da die Feiertage vergehen dürften, bevor die Unternehmer diese Empfehlung überhaupt lesen würden.




St.Sekr. R o t t macht darauf aufmerksam, daß der Lohn für den 25. Dezember erst am Ende der darauffolgenden Woche ausbezahlt werde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß sich die Vertreter des Industriellenbundes grundsätzlich bereit erklärt hätten, die gegenständliche Frage einvernehmlich zu regeln.

B.M. Dr. R e s c h ist der Ansicht, daß die in Betracht kommenden Vertreter erst entsprechend präpariert werden müßten, um sie für eine einvernehmliche Regelung empfänglich zu machen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für erwägenswert, jetzt schon an einzelne Industrien wegen Bezahlung des 25. Dezember beziehungsweise 1. Jänner heranzutreten.

B.M. Dr. R e s c h glaubt, daß die Arbeiterschaft, wenn sie schon mit einer Entlohnung für die beiden kommenden Feiertage nicht rechnen könne, sich damit zufrieden geben würde, wenn sie erführe, daß sich der Ministerrat mit der Frage der Feiertagsentlohnung beschäftigt und den Bünden nahegelegt habe, diese Frage binnen drei Monaten zu regeln, widrigenfalls im Gesetzesweg vorgesorgt werden würde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g fragt, ob der Präsident des Industriellenbundes den vom Bundesminister für soziale Verwaltung in Aussicht genommenen Vorgang zur Kenntnis genommen habe.

B.M. Dr. R e s c h bejaht diese Frage.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t gibt bekannt, daß die Mißstimmung in den Unternehmerkreisen über die Forderung nach Bezahlung der Feiertage sehr groß sei und daß diese Forderung mit dem Hinweis darauf abgelehnt werde,

Deutschland habe mit Rücksicht auf seine Wirtschaftskonjunktur eine derartige Verfügung treffen können.

B.M. Dr. Resch wirft ein, daß in Deutschland nur eine Inlandkonjunktur vorhanden sei.

B.M. Dr. Taucher hält die Tatsache für wesentlich, daß trotz der Wirtschaftskonjunktur in Deutschland keine Lohnerhöhungen vorgekommen seien und dies auch für die nächsten Jahre ausgeschlossen worden sei.[93]

B.M. Dr. Resch macht darauf aufmerksam, daß es unmöglich sei, die Lösung des gegenständlichen Problems weiter hinauszuschieben, da die Bundesregierung schon am 1. Mai 1938 neuerlich gezwungen wäre, sich damit zu beschäftigen.

B.M. Dr. Taucher weist darauf hin, daß der 1. Mai 1938 auf einen Sonntag falle.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es für notwendig, der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, daß in Deutschland die Feiertagsfrage nur unter gleichzeitigem Ausschluß jeder Lohnerhöhung gelöst worden sei, daß es aber in Österreich bereits verschiedene Lohnerhöhungen gegeben habe. Bei dieser Gelegenheit wäre in sehr deutlicher Form festzustellen, daß man eine autoritäre Regelung in Wirtschaftsfragen dann nicht verlangen könne, wenn man nur zur Annahme von Vorteilen bereit sei. Allerdings hätte es Redner sehr begrüßt, wenn sich die Unternehmerschaft bereit erklärt hätte, die Löhne für einen der beiden kommenden Feiertage auszuzahlen.

B.M. Dr. Pernter erwähnt, daß die St. Pöltner Glanzstoffabrik die Entlohnung der Feiertage durchführe.[94]




St.Sekr. Dr. Schmidt fragt an, wie die bezüglichen Verhältnisse bei der Alpine Montangesellschaft lägen.

St.Sekr. Rott antwortet, daß diese Gesellschaft ihren Betrieb vom 24. Dezember bis 1. Jänner überhaupt zusperre.

B.K. Dr. Schuschnigg bemerkt, die Alpine Montangesellschaft hätte keinen Grund, irgendwelche Schwierigkeiten zu machen, da sie mit außerordentlich hohem Gewinn abgeschlossen habe.[95]

St.Sekr. Rott gibt an, daß die in Rede stehende Gesellschaft ursprünglich 500 Arbeiter habe entlassen wollen, jedoch schließlich auf 250 Arbeiter heruntergegangen sei. Redner habe verlangt, daß zunächst die aus der Landwirtschaft stammenden Arbeitskräfte entlassen werden sollten. Außerdem habe die Alpine Montangesellschaft die Sperrung des Betriebes für die Zeit von Weihnachten bis Neujahr verfügt, welche Zeit für diejenigen Arbeiter, die auf einen bezahlten Urlaub Anspruch hätten, in diesen eingerechnet

[93] *„Schuschnigg: Es wird nicht überall gleich sein."*

[94] Die Erste Österreichische Glanzstoff-Fabrik AG wurde von der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken AG in Elberfeld, gemeinsam mit der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft und der Oberrheinischen Bank in Mannheim gegründet. Die St. Pöltner Fabrik wurde im Mai 1906 in Betrieb genommen; vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 1059–1061. Zur Feiertagsentlohnung vgl. Wiener Zeitung vom 17. Dezember 1937, S. 17 „Eine nachahmenswerte soziale Tat".

[95] Vgl. dazu die Erläuterungen in MRP 1061/11 sowie das Aktenmaterial im AdR, BMHuV, Bestand Österreichische Alpine Montangesellschaft, Verhandlungsschriften über die Besprechungen des Vorstandes.




werde. Es sei auch die Zusage gegeben worden, daß die übrigen Arbeiter zu Reinigungsarbeiten verwendet werden sollten.[96]

B.M. Dr. Taucher stellt fest, daß die meisten Arbeiter der Alpine Montangesellschaft Anspruch auf einen bezahlten Urlaub hätten und daß dieser Urlaub eben allgemein in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr verlegt worden sei. Im übrigen handle es sich hiebei um eine einvernehmliche Regelung.

B.M. Dr. Resch bemerkt, daß Arbeiter, die 5 Jahre beschäftigt seien, auf zwei Wochen und die mit einer weniger langen Beschäftigung auf eine Woche Urlaub Anspruch hätten. Richtig sei, daß die erwähnte Urlaubsregelung bei der Alpine Montangesellschaft im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsbund erfolgt sei.

St.Sekr. Dr. Schmidt interessiert sich für den Unterschied der Löhne der österreichischen und der reichsdeutschen Arbeiter.

B.M. Dr. Resch stellt fest, daß der Reallohn des österreichischen Arbeiters höher sei. Außerdem sei der österreichische Arbeiter in sozialer Hinsicht mehr geschützt als der reichsdeutsche, zum Beispiel hinsichtlich der Überstundenentlohnung.[97]

St.Sekr. Dr. Schmidt hält eine neue Belastung der Industrie gerade jetzt in einer Zeit des Konjunkturrückganges für untunlich.[98]

B.K. Dr. Schuschnigg meint, daß die Bezahlung eines Feiertages noch keine konjunkturbedingte Belastung darstellen würde. Im übrigen habe der Präsident des Industriellenbundes anerkannt, das die Forderungen der Arbeiterschaft nach einer Entlohnung für die Feiertage einmal berücksichtigt werden müßten.




B.M. Dr. Resch weist auf die in sozialer Hinsicht vorbildlichen Verhältnisse im Betrieb des Präsidenten Urban hin.[99] Die Aufwendungen, die der Genannte für die Arbeiterfamilien seines Betriebes aufwende, überstiegen bei weitem die Kosten, die die Bezahlung der Feiertage mit sich bringen würde.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt fest, daß die Arbeiter im Unternehmen des Präsidenten Urban ruhig und zufrieden seien. Die Arbeiterkinder seien durchwegs beim Österreichischen Jungvolk. Es sei sehr schädlich, wenn nunmehr durch die neue Organisation der Gewerkschaftsjugend in solche Betriebe gewaltsam Unruhe hineingetragen werde.

St.Sekr. Zernatto bemerkt, daß die Gewerkschaftsjugend in alle Betriebe eindringen werde. Wegen einer Zusammenarbeit mit dem Jungvolk seien bereits Verhandlungen geführt und auch ein Einvernehmen mit dem Präsidium des Gewerkschaftsbundes erzielt worden. Das Verhältnis zu einigen Sekretären des Gewerkschaftsbundes sei jedoch noch immer sehr gespannt.

---

[96] *„Resch: Sie machen das großartig, bei uns agitieren sie und dann schmeißen sie die Leute hinaus."*

[97] *„Sie zahlen keine Überstunden, wir zahlen 25%igen Aufschlag."*

[98] *„Resch: Sie müssen verhandeln, sie wollen das in Kollektivvertrag einbauen, wir werden sehen wie weit wir kommen."*

[99] Es handelt sich um die „Schrauben- und Schmiedewarenfabriks-AG Brevellier & Co. und A. Urban & Söhne". Zu den Sozialleistungen des Betriebes vgl. MRP 1062/1.



St.Sekr. R o t t bringt vor, dem Gewerkschaftsbund handle es sich bei der Gewerkschaftsjugend vor allem darum, einen gewerkschaftlich geschulten Nachwuchs an Vertrauensmännern zu bekommen. Dies sei nur möglich durch Schulung der Jugend.

St.Sekr. Z e r n a t t o erklärt unter Beweis stellen zu können, daß in der Gewerkschaftsjugend die illegale Hitler-Jugend und die rote Jugendorganisation sehr stark vertreten seien.[100]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt die Anregung, es sollte versucht werden, einige Großbetriebe dazu zu verhalten, einen der beiden kommenden Feiertage zu bezahlen.

B.M. Dr. R e s c h macht darauf aufmerksam, daß beide Feiertage, der 25. Dezember und der 1. Jänner, Samstage seien, sodaß nicht einmal die Bezahlung eines ganzen Tages in Frage komme.

St.Sekr. R o t t bemerkt, der Umstand, daß es sich um Samstage handle, werde sich bei der Entlohnung nicht wesentlich auswirken.

B.M. Dr. R e s c h würde es begrüßen, wenn einige größere Konzerne mit der Auszahlung des Lohnes für die Feiertage beispielgebend vorangehen würden.

B.M. Dr. P i l z warnt vor einer Veröffentlichung der vom Bundesminister für soziale Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahme, da diese von den Unternehmern nur als Pressionsmittel aufgefaßt würde und auch nicht geeignet sei, auf die Arbeiter, die ja nur vertröstet würden, beruhigend einzuwirken.




St.Sekr. R o t t hält eine beruhigende Wirkung einer solchen Veröffentlichung für gewiß. Wenn ein größerer Kreis von Unternehmern für die Bezahlung eines Feiertages bereits jetzt zu gewinnen wäre, wäre dies natürlich noch wirkungsvoller.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g kennt einige Unternehmer[101], die zur Bezahlung der Feiertage ohne weiteres in der Lage wären.

B.M. Dr. R e s c h meint, daß die Göc[102] mit der Entlohnung der Feiertage beginnen sollte.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hätte gegen eine Mitteilung an den Gewerkschaftsbund des Inhaltes, es bestehe die Absicht, die Feiertagsfrage innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu regeln, nichts einzuwenden. Es könnte auch der Bundesminister für soziale Verwaltung den Bünden die

---

[100] Es liegen Berichte vor, denen zufolge reaktionäre Sozialisten mit Nationalsozialisten gemeinsam Sabotageakte verübten. Vgl. Anton Hopfgartner, Kurt Schuschnigg. Ein Mann gegen Hitler, Graz/Wien/Köln 1989, S. 132 und Tim Kirk, Nazism and the working class in Austria. Industrial unrest and political dissent in the ‚national community', Cambridge 1996, S. 45–47.

[101] *„(Böhler)"*.
Im Jahr 1924 wurden die österreichischen Betriebe der „Gebrüder Böhler & Co. AG, Berlin" in die selbständige Aktiengesellschaft „Gebrüder Böhler & Co., Wien" umgewandelt. Zu ihrem Besitz gehörten u.a. das Edelstahlwerk Kapfenberg, das Profilwalzwerk „Bruckbacherhütte" und die Werkzeugfabrik „Böhlerwerke" bei Waidhofen a. d. Ybbs. Vgl. im Detail Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 618–619.

[102] Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine. Nähere Ausführungen vgl. in MRP 1024/19 vom 6. März 1936 und MRP 1059/19.

Mitteilung zukommen lassen, daß die gegenständliche Frage binnen drei Monaten einer Regelung zugeführt werden solle, widrigenfalls eine gesetzliche Regelung in Aussicht genommen werden müßte.

St.Sekr. Dr. Schmidt schlägt vor, die Landeshauptmänner zu beauftragen, im Namen des Bundeskanzlers mit den einzelnen Industriellen wegen Bezahlung der bevorstehenden Feiertage in Fühlung zu treten.

V.K. Hülgerth äußert Bedenken gegen eine Mitteilung an die Bünde, in der auf eine gesetzliche Regelung ausdrücklich Bezug genommen werde. Es würde genügen, wenn sich die Bundesregierung weitere Schritte vorbehielte. Es bestehe nämlich bei der ganzen Aktion die Gefahr einer Preissteigerung, die umso bedenklicher wäre, als die österreichische Wirtschaft mit Rücksicht auf die Höhe der Soziallasten gegenüber dem Ausland ohnehin nur in geringerem Maß konkurrenzfähig sei.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es für das beste, wenn den in Betracht kommenden Bünden mitgeteilt würde, die Bundesregierung lege besonderes Gewicht darauf, daß die Feiertagsfrage innerhalb einer Frist von drei Monaten endgültig bereinigt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde die Bundesregierung einen anderen Weg suchen müssen. Die genaue Formulierung dieser Mitteilung an die Bünde sei dem Bundesminister für soziale Verwaltung überlassen. Eine Verlautbarung im Communiqué über den heutigen Ministerrat[103] sei nicht in Aussicht genommen, jedoch wäre eine gesonderte Presseverlautbarung am Platze.[104]



**16**

B.M. Dr. Neumayer berichtet an Hand der Beilage N[105] über das Vorhaben, anläßlich des im Jahr 1938 in Österreich stattfindenden interna-

---

[103] Vgl. Wiener Zeitung vom 23. Dezember 1937, S. 2 „Beschlüsse des Ministerrates". Darin wird die Feiertagsfrage nicht erwähnt.

[104] Amtlich wurde verlautbart, daß die Bundesregierung bis 31. März 1938 eine endgültige Vereinbarung über die Feiertagsfrage erwarten werde; vgl. Wiener Zeitung vom 24. Dezember 1937, S. 2 „Endgültige Feiertagsregelung bis 31. März". Im Österreichischen Volkswirt, 30. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1937, S. 185 „‚Christliche' Sozialdemagogie" wurde im Zusammenhang mit dem 25. Dezember festgestellt, daß „von klerikaler Seite Stimmung gemacht werde, mit der Forderung, am 25. Dezember (Christfest) die ‚traditionelle vollständige Geschäftssperre' zu halten." Der „Volkswirt" nahm dabei die Haltung der Wirtschaft ein, die jede Erschwernis im Geschäfts- und Wirtschaftsleben ablehnte. Vgl. weiters ebenda, Nr. 11 vom 11. Dezember 1937, S. 204–205 „Sozialdemagogie". In dem Artikel wird von einer „gehässigen Pressepolemik" gesprochen und es wird dran erinnert: „auch gegenüber der Kirche gilt das Gesetz, gilt die staatliche Feiertagsordnung".

[105] Beilage N, BMF, Zl. 106.126/1937, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Ab 1928 waren jährlich Doppelschillinge mit den Bildnissen kulturell, wissenschaftlich oder politisch bedeutsamer österreichischer Persönlichkeiten ausgeprägt worden. Die Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit für 1938 hatte sich schwierig gestaltet, da es in diesem Jahr an passenden Gedenktagen oder entsprechenden historischen Jubiläen mangelte. Nunmehr war die Wahl jedoch auf den Komponisten Anton Bruckner gefallen, da die Brucknergesellschaft im Juli 1938 erstmalig ein Internationales Brucknerfest in Linz zu veranstalten beabsichtigte.

tionalen Bruckner-Festes[106] Bruckner-Doppel-Schillinge ausprägen zu lassen.[107]

B.K. Dr. Schuschnigg gibt die Absicht bekannt, zur Erinnerung an den 80. Todestag Radetzkys[108] die nächstjährige Frühjahrsparade als Radetzkyparade zu veranstalten.[109]

Der Ministerrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt abschließend, bis auf weiteres etwa einmal im Monat eine Ministerbesprechung anberaumen zu wollen, bei der keine laufenden Geschäftsstücke, sondern nur zu Informationszwecken und zur Erstattung von Anregungen außen-, wirtschafts- und sozialpolitische und ähnliche Fragen behandelt werden sollten.[110] Redner dankt hierauf den Mitgliedern der Bundesregierung für das vorbildliche Zusammenarbeiten im abgelaufenen Jahr und schließt den Ministerrat mit den besten Wünschen für Weihnachten und das neue Jahr.

---

[106] Anton Bruckner, Komponist, Organist und einer der bedeutendsten Symphoniker Österreichs im 19. Jahrhundert.
Die oberösterreichische Brucknerfestgemeinde plante gemeinsam mit der Internationalen Bruckner-Gesellschaft für Juli 1938 die Veranstaltung des Internationalen Brucknerfestes in Linz und St. Florian. Das Fest sollte erstmals in Österreich stattfinden. Da der Großteil der Besucher aus Deutschland erwartet wurde, sollte zur Einreise der Gäste ein Devisenkontingent von 200.000 Schilling im deutsch-österreichischen Reiseverkehr zur Verfügung gestellt werden. Der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleißner ersuchte das BKA/AA um Sicherstellung dieses Betrages. Die Oesterreichische Nationalbank wies darauf hin, daß die Regelung mit dem Deutschen Reich nur bis zum 31. Dezember 1937 gelte und man für Reisen im Jahr 1938 die bevorstehenden Verhandlungen zwischen Österreich und Deutschland abwarten müsse. Vgl. AdR, BKA/AA, 14 HP Fremdenverkehr 1937, GZl. 192.406-14a/1937 Internationales Brucknerfest 1938. Im Februar 1938 riet das BMHuV, da sich die Clearingsituation deutlich verschlechtert hatte, Devisen nur im Rahmen des normalen Reiseverkehrskontingentes zuzuteilen. Vgl. AdR, BKA/AA, 14 HP Fremdenverkehr 1938, GZl. 137.215-14a/1938 Zahlungsverkehr mit Dt. Reich. Brucknerfest 1938. Zur Planung vgl. auch Wiener Zeitung vom 24. Dezember 1937, S. 5 „Die Brucknerfeste 1938“.

[107] Anstelle der Wortmeldung Neumayers heißt es im Stenogramm:
*„Neumayer: Doppelschilling für 1938. Adalbert Stifter mit 70. Todestag. Ist aber nicht im heutigen Österreich geboren, daher Bedenken. Nächstes Jahr ist zum ersten Mal internationales Bruckner-Fest.*
*Pernter: Zum ersten Male nicht. Zum ersten Mal in Österreich.“*
Adalbert Stifter, bedeutender Schriftsteller des Biedermeier, wurde in Böhmen geboren.
Vgl. Wiener Zeitung vom 22. Jänner 1938, S. 7 „Anton Bruckner-Doppelschillinge“. Im Jahr 1938 kam es nicht mehr zur Ausprägung von Doppelschillingen; vgl. Vom Schilling zum Euro. Kontinuität und Stabilität, hg. von Klaus Liebscher und Wilfried Seipel, Ausstellungskatalog Wien 2002, S. 64; zu den Doppelschillingen von 1937 vgl. MRP 1051/18 vom 26. Februar 1937.

[108] Johann Josef Wenzel Radetzky von Radetz, bedeutendster Heerführer Österreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, verstarb am 5. Jänner 1858.

[109] *„Glaise: Uns nicht mehr gegenseitig zu schreiben.*
*Schuschnigg: Wird mit Dank angenommen.“*

[110] Vgl. zu Versuchen, den Ablauf der Ministerratssitzungen zu ändern, im Detail Gertrude Enderle-Burcel, Darstellung der Quelle im vorliegenden Band.



# 1067.

1938-02-04

| | |
|---|---|
| **Anwesend:** | Schuschnigg, Hülgerth, Pilz, Pernter, Neumayer, Mandorfer, Taucher, Glaise-Horstenau; Zehner, Zernatto, Schmidt, Rott, Skubl |
| **Vorsitz:** | Schuschnigg |
| **Schriftführer:** | Troll, Suchanek |
| **Zugezogen:** | Fleisch, Adam, Feest, Ender (zu Punkt 6) |
| **Dauer:** | 10.15 – 13.15[1] |

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Belassung von ausgedienten Beamten im aktiven Dienst.*
2. *Wiederbesetzung des österreichischen Konsulates in Alexandrien.*
3. *Besetzung des österreichischen Konsulates in Stuttgart.*
4. *Außerordentliche Personalmaßnahmen.*
5. *Abänderung der Verordnung, mit der ein beschränktes Eheverbot für die Angehörigen des Gendarmerie-, Sicherheits- und Zollwachdienstes erlassen wird.*
6. *Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes.*
7. *Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Ullrichschlag und Laimbach am Ostrong.*
8. *Verlängerung der Geltungsdauer der materiellen Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich und Argentinien.*
9. *Volksbildungsgesetz.*
10. *Widmung des Reinerträgnisses der Wohltätigkeitspostmarken 1937 (Ärzteserie).*
11. *Schulferien 1938.*
12. *Ausdehnung der Vorschriften über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge auf die nicht öffentlich rechtlichen Dienst(Arbeits)verhältnisse in den Unternehmungen „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen“ und „Klagenfurter Straßenbahn“.*
13. *Ausführungsgesetzgebung der Länder zum Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens.*
14. *Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938.*
15. *Veräußerung des ehemaligen Militärspitals am Kajetanerplatz in Salzburg.*
16. *Vereinheitlichung der Anschaffung von Kraftwagentreibstoffen, Ölen und Bereifungen durch die Bundesdienststellen.*
17. *Garagierung und Wartung von Bundesdienstkraftwagen in Wien.*
18. *Bundesgesetz, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee.*
19. *Militärimpfgesetz.*
20. *Ausländergesetz.*

[1] *„10.10 – 13.20“.*



*21. Verträge mit der Tschechoslowakischen Republik über die Grenzänderungen aus Anlaß der Marchregulierung.*
*22. Verordnung über die Anwendung des Inlandarbeiterschutzgesetzes auf tschechoslowakische Staatsangehörige.*

**1**

St.Sekr. Z e r n a t t o verweist auf die beträchtliche Anzahl von ausgedienten Beamten, die im Einlauf der heutigen Sitzung für die Belassung im aktiven Dienst vorgeschlagen worden seien.[2] Eine derartige Praxis sei nicht unbedenklich, weil ihr der Charakter einer Jugendfeindlichkeit beigemessen werden könnte. Wenn man auf der einen Seite immer wieder erkläre, es müsse getrachtet werden, die Arbeitsplätze zu vermehren, dürfe man nicht auf der anderen Seite beim Bund eine entgegengesetzte Politik betreiben. Sonst würde sich die Personalverwaltung dem Vorwurf einer Jugendfeindlichkeit aussetzen.

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h verweist auf die besonders im Finanzressort in Erscheinung tretende Überalterung, die es mit sich bringe, daß man ohne zeitliche Belassung von ausgedienten Beamten vielfach die Kontinuität des Dienstes nicht aufrechthalten könnte. Es handle sich übrigens insgesamt um nur rund 60 Beamte, hievon 37 im Finanzressort.[3] Die Anzahl der Belassungen spiele daher gegenüber den Neuaufnahmen von rund 2.000 Personen eine untergeordnete Rolle. Eine Klage über eine Zurücksetzung der Jugend wäre daher gewiß nicht begründet. Es sei allerdings bei den Verhandlungen mit den Ländern über das neue Dienstrecht die Klage laut geworden, daß die Ansätze für die Entlohnung der jungen Beamten zu niedrig seien. Wenn man nun eine Erhöhung dieser Ansätze wünsche, dürfe man einer Vermehrung der für Neuaufnahmen zur Verfügung stehenden Dienstposten, die der Finanzminister wegen der damit verbundenen Steigerung der Personalkosten kaum verantworten könnte, nicht das Wort reden.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, es handle sich nicht um die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Einstellung von Beamten, sondern darum, das Nachrücken der jüngeren Beamten zu beschleunigen.

B.M. Dr. N e u m a y e r anerkennt die Wichtigkeit des Jugendproblems für den öffentlichen Dienst und erklärt, er sei seinerzeit auch auf dem Standpunkt gestanden, daß ausgediente Beamte[4] in den Ruhestand zu versetzen wären. Dies sei auch Praxis der Stadt Wien. Die ausnahmslose Anwendung dieses Grundsatzes sei jedoch im Finanzressort nicht möglich, weil die im Zusammenhang mit der Steuerreform des Jahres 1896[5] in den Dienst getre-

---

2 *„Wird aus irgendeinem Grund verlängert, wahrscheinlich wegen Biennium. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ernstliche politische Bedenken“.*
Vgl. Details in dem dem Ministerratsprotokoll beiliegenden Material.

3 *„Zernatto: Die Verhältnisse sind so, daß die Jugend hungernd vor den Toren steht.“*

4 Anstelle von „ausgediente Beamte“ heißt es im Stenogramm *„jeder 60jährige“*.

5 RGBl. Nr. 220/1896. Vgl. Das Gesetz v. 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, samt Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen,

tenen zahlreichen Beamten[6] nunmehr gleichzeitig die Altersgrenze erreichten. Überdies sei zu bedenken, daß gerade bei der Finanzverwaltung der Zuwachs an jungen Kräften recht beträchtlich sei. So würden in den nächsten Wochen 420 Personen neu aufgenommen. Unter diesen Umständen müßte der Öffentlichkeit erklärt werden, daß es sich bei der Belassung eines ausgedienten Beamten nicht so sehr darum handle, diesem noch ein Biennium[7] zu verschaffen, sondern darum, für eine gewisse Zeit über erfahrene Kräfte zur Einführung des jungen Nachwuchses zu verfügen.[8]

St.Sekr. Zernatto wirft ein, es müßte daher möglich sein, mit der Abrichtung ein halbes Jahr früher zu beginnen.

B.M. Dr. Neumayer meint, es sei nicht gut anders möglich.[9]

St.Sekr. Dr. Schmidt[10] macht darauf aufmerksam, daß ein Aspirant nur aufgenommen werden könne, wenn durch Wegfall eines Beamten ein Posten verfügbar werde. Infolge der Belassung im Dienst trete daher zweifellos eine Verzögerung ein, sofern man nicht gleichzeitig die Erlaubnis gebe, dessen ungeachtet den Aspiranten einzustellen. Sonst würde sich hieraus ein Verlust von einem halben oder sogar einem ganzen Jahr für den jungen Beamten ergeben. Dies sei bekannt und die bei Belassung von ausgedienten Beamten geübte Praxis werde von der Jugend mit Aufmerksamkeit verfolgt. Man glaube hiebei sogar zu bemerken, daß junge Kräfte des öfteren von älteren Beamten, die sich unentbehrlich machen wollten, von Mitwirkung bei Verhandlungen ausgeschaltet würden. Hiezu müsse bemerkt werden, daß es gewiß notwendig sei, die jüngeren Kräfte rechtzeitig einzuführen. Im Finanzressort bestünden allerdings gegenwärtig besondere Verhältnisse.




Bundeskommissär Dr. Fleisch betont, daß die Anzahl der Belassungsfälle wesentlich zurückgegangen sei. Redner sei bei der Erteilung der Zustimmung sehr zurückhaltend, könne diese jedoch schwer verweigern, wenn das Ressort die Unentbehrlichkeit des betreffenden Beamten bestätige.

Der Ministerrat gibt hierauf über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg der Auffassung Ausdruck, daß die Belassung von ausgedienten Beamten im aktiven Dienst auf Ausnahmsfälle beschränkt sein soll, und nimmt in Aussicht, die Bewilligung zur Belassung über das Jahr 1938 hinaus grundsätzlich nicht mehr zu erteilen.[11]

---

hg. von Dr. Richard Reisch, 2 Bände, Wien 1905 sowie Rudolf Sieghart, Die Steuerreform in Österreich, Wien 1897.

6 Insgesamt handelt es sich bei den Verlängerungen über das 60. Lebensjahr hinaus um 22 Beamte, davon 18 aus dem Finanzressort. Die Geburtsjahrgänge lagen zwischen 1872 und 1877.

7 Biennium: zweijährliche Gehaltsvorrückung.

8 *„Wir nehmen Aspiranten auf Überstand."*

9 Anstelle der Wortmeldung Neumayers steht im Stenogramm:
*„Neumayer: Zernatto hat im Prinzip recht, aber es läßt sich nicht anders machen.*
*Zernatto: Das werde ich nie verstehen."*

10 *„Fleisch hat mich nicht überzeugt und"*.

11 Vgl zur Thematik Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 52 vom 25. September 1937, S. 984 „Verjüngung der öffentlichen Verwaltung"; zur Problematik der Überalterung MRP 1058/7.

**2**

Über Antrag (Beilage A[12]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t stimmt der Ministerrat der Bestellung des österreichischen Staatsangehörigen Carl Wettstein[13], Linienschiffsleutnant a.D., Inhaber der Firma „Charles Wettstein Transports Fluviaux“, zum Honorargeneralkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Alexandrien zu.[14]

**3**

Gemäß dem Antrag (Beilage B[15]) des St.Sekr. Dr. S c h m i d t stimmt der Ministerrat der Bestellung des deutschen Reichsangehörigen Ing. Dr. Bertold Fein[16], Inhabers der Firma C. & E. Fein, Elektrotechnische Fabrik in Stuttgart, zum Honorargeneralkonsul und Leiter des wiederzuerrichtenden österreichischen Konsulates in Stuttgart zu.[17]

**4**

Bundeskommissär Dr. F l e i s c h berichtet, daß seit 10. Dezember 1937 in 15 Fällen gegen öffentliche Bedienstete wegen illegaler Betätigung eingeschritten worden sei. Das Verfahren habe in sechs Fällen mit der Verlängerung des Amtsverlustes und in sieben Fällen mit der Dienstenthebung geendigt.




---

12 Beilage A, BKA/AA, Zl. 245.521-13 pers/1937, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten). Um den neu zu besetzenden Posten des Honorargeneralkonsuls und Leiters des österreichischen Konsulates in Alexandrien hatte sich der österreichische Staatsangehörige Linienschiffsleutnant a.D. Carl Wettstein beworben. Da der Genannte in jeder Hinsicht geeignet schien, sollte seine Bestellung in die Wege geleitet werden.

13 Carl Wettstein, ab 1928 in Ägypten tätig, maritimer Sachverständiger beim Gemischten Gerichtshof in Alexandrien, Dezember 1937 Ernennung zum Honorargeneralkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Alexandrien.

14 In den Beständen des AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Alexandrien konnten keine näheren Informationen zur Bestellung von Carl Wettstein oder seiner Person eruiert werden. Es liegt lediglich ein Briefwechsel von Ende Jänner/Anfang Februar 1938 ein, in dem auf die Zustimmung des Ministerrates Bezug genommen und ausgeführt wird, daß die Absendung des Bestallungsdiploms und des Ernennungsdekrets Wettsteins in 10 bis 12 Tagen geplant sei.

15 Beilage B, BKA/AA, Zl. 126.915-13 pers/1938, Ministerratsantrag (2 Seiten). Anfang 1934 war das österreichische Honorarkonsulat in Stuttgart aufgelassen worden. Aus diversen Gründen wurde nunmehr die Wiedererrichtung dieses Honorarkonsulates gewünscht, als Leiter und Honorargeneralkonsul bot sich der deutsche Staatsangehörige Ing. Dr. Bertold Fein an. Da nichts gegen dessen Bestellung sprach, sollte diese in die Wege geleitet werden.

16 Ing. Dr. Bertold Fein, Industrieller, 12. Februar 1938 Ernennung zum Honorargeneralkonsul und Leiter des wiederzuerrichtenden österreichischen Konsulates in Stuttgart.

17 Zum Honorarkonsulat Stuttgart und zur Bestellung von Berthold Fein zu dessen Leiter vgl. das Aktenkonvolut im AdR, BKA/AA, NAR, Fach 8/Stuttgart, Errichtung und Ernennungen.

In dem gleichen Zeitraum seien sechs Beamte wieder in Dienst gestellt beziehungsweise in den Ruhestand versetzt worden. Damit erhöhe sich die Zahl der seit 1936 abgeschlossenen Fälle auf 135.[18]

**5**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage C[19] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung, mit der ein beschränktes Eheverbot für die Angehörigen des Gendarmerie-, Sicherheits- und Zollwachedienstes erlassen wird, BGBl. Nr. 187/1933, in der vorliegenden abgeänderten Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von 8 Tagen bestimmt werde. Redner fügt bei, es sei Vorsorge zu treffen, daß der Gegenstand jedenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages gesetzt werde.[20]

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.[21]

**6**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt in Sinn der Beilage D[22] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt




[18] Zu den außerordentlichen Personalmaßnahmen vgl. die Verweise in MRP 1058/5.

[19] Beilage C, BKA, Zl. 240.799-BKP/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuterungen 3 ½ Seiten). Zu dem den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung durch Ministerratsbeschluß vom 15. Oktober 1937 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung der Verordnung der Bundesregierung, mit der ein beschränktes Eheverbot für Angehörige des Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Zollwachdienstes erlassen wird, waren innerhalb der festgelegten Frist die Gutachten erstattet worden. Dem Entwurf war grundsätzlich zugestimmt worden, einige Änderungsvorschläge waren in der vorliegenden Fassung berücksichtigt worden. Diese sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 31 vom 15. Februar 1938 überein.

[20] *„Skubl: Bitte um kurze Frist. 8tägige Frist. Verständlich, jedenfalls auf die nächste Tagesordnung zu nehmen.“*

[21] Vgl. die Ausführungen in MRP 1063/12.

[22] Beilage D, BKA, Zl. 127.618-B.A./1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 6 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten). Zu dem den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung durch Ministerratsbeschluß vom 16. November 1937 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Handels- und Verkehrsbundgesetzes waren die Gutachten vorgelegt worden, die dem Entwurf grundsätzlich zustimmten. Eine geringfügige Ergänzung war in der vorliegenden Fassung des Entwurfes berücksichtigt worden. Nunmehr sollte dieser in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 55 vom 2. März 1938 überein.

den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Art. 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von drei Wochen bestimmt werde.

Präsident Dr. Ender berichtet über die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage.[23]

B.M. Dr. Taucher betont, die Aufnahme der Bestimmungen über die Revisionsverbände bedeute einen ersten Schritt, um die gespannten Verhältnisse zwischen dem Handel und den Konsumvereinen zu verbessern.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.[24]

**7**

Über Antrag (Beilage E[25]) des B.K. Dr. Schuschnigg beschließt der Ministerrat die Erlassung der im Entwurf vorliegenden Verordnung der Bundesregierung über die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Ullrichschlag, Gerichtsbezirk Ottenschlag, einerseits und Laimbach am Ostrong, Gerichtsbezirk Pöggstall, anderseits.[26]




[23] Anstelle der Wortmeldung Enders findet sich im Stenogramm folgende Wechselrede:
*Ender: Ich weiß nicht, warum Länderrat darauf Wert legt. Nach der Novelle soll Vorstand … berechtigt sein zum Abschluß von Kollektivverträgen. Auch dagegen wendet sich Länderrat. Gründe weiß ich nicht. Sicher ist, daß beim Handel … Übereinkommen zwischen Handels- und Gewerkschaftsbund.*
*Taucher: Die Wert darauf legen, daß Regelung so getroffen wird.*
*Ender: Vorberatende Körperschaften haben zugestimmt. Da keine Länderinteressen, gehen Anträge dahin, die Gutachten des Länderrates nicht zu beachten. Bei dieser Gelegenheit wird noch etwas anderes gemacht. Die Konsumgenossenschaften haben Revisionsverbände. Diese müßten sich jetzt auf die Revision beschränken und andere Aufgaben nicht mehr besorgen, weil sie in die Zuständigkeit der berufständischen Körperschaften fallen. Haben bisher auch die Interessen der Verbände wahrgenommen, dann ihre Revisionsanträge. Wir haben auch andere Ausnahmsfälle. Über einhelliges Gutachten soll ihnen auch dieses Recht behalten werden. 3 Wochenfrist.*“

[24] Vgl. dazu ausführlich MRP 1064/6.

[25] Beilage E, BKA, Zl. 131.060-1/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Verordnungsentwurf 2 Seiten). In der vorliegenden Beilage wurde die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung beantragt, mit der die Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Ullrichschlag, Gerichtsbezirk Ottenschlag, und Laimbach am Ostrong, Gerichtsbezirk Pöggstall, geändert werden sollten. Diese Grenzänderung bezweckte die Umgemeindung der Ortschaft Eggathon aus der Ortsgemeinde Ullrichschlag in die Ortsgemeinde Laimbach am Ostrong. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 28 vom 11. Februar 1938 überein.

[26] Umfangreiches Material zur Thematik findet sich im AdR, BKA, Sign. 9, GZl. 131.060/1938, Zl. 196.062-1/1937, Zl. 213.513-1/1937, Zl. 215.854-1/1937, Zl. 217.056-1/1937, Zl. 234.398-1/1937, Zl. 245.090-1/1937, Zl. 131.060-1/1938 und Zl. 138.680-1/1938.

**8**

St.Sekr. Dr. S c h m i d t stellt an Hand der Beilage F[27] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der materiellen Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich und Argentinien vom 27. August 1936[28] auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

Der Ministerrat stimmt diesem Antrag zu.[29]

**9**[30]

B.M. Dr. P e r n t e r stellt im Sinn der Beilage G[31] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die Regelung und Förderung des Volksbildungswesens (Volksbildungsgesetz,




27 Beilage F, BKA/AA, ad Zl. 134.859-14a/1938, Ministerratsantrag (Antrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 356/1936, waren die materiellen Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Österreich und Argentinien vom 27. August 1936 vorläufig für zwölf Monate in Kraft gesetzt worden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung war am 28. Jänner 1937 abgelaufen. Mangels zeitgerechter Ratifizierung des Vertrages durch den argentinischen Kongreß war dessen Geltungsdauer um weitere sechs Monate bis 28. Februar 1938 verlängert worden. Da die Ratifizierung nunmehr weiterhin ausständig war, sollte erneut eine Verlängerung erfolgen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 32 vom 15. Februar 1938 überein.

28 Vgl. AdR, Allgemeine Urkundenreihe, Staatsurkunden der Ersten Republik 1936 VIII 27 Argentinien; BGBl. Nr. 356/1936 sowie Circular vom 20. Oktober 1936 und die Beschlußfassung des Bundestages in der 32. Sitzung am 28. Jänner 1937, S. 454; zur erstmaligen Verlängerung vgl. Circular vom 13. August 1937; BGBl. Nr. 289/1937.

29 Vgl. zum Handelsvertrag mit Argentinien den SA im AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Argentinien, GZl. 101.277/1936, GZl. 100.544/1937 und GZl. 128.522/1938 sowie betreffend Ratifikation AdR, BKA/AA, 15 VR Argentinien, GZl. 35.239/1937 Handelsvertrag. Vgl. weiters AdR, BKA/AA, 14 HP, 79. Aufzeichnung über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 2. November 1934, 80. Aufzeichnung vom 12. November 1934, 83. Aufzeichnung vom 13. Dezember 1934, 106. Aufzeichnung vom 9. Jänner 1936, 107. Aufzeichnung vom 9. April 1936 und 112. Aufzeichnung vom 19. September 1936 (die Protokolle liegen in bearbeiteter Form in der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien).

30 Es liegt eine Stenogrammvariante vor, die im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

31 Beilage G, BMU, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (Vortrag 9 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 9 Seiten, Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates 2 Seiten, Pflichtgutachten des Bundeskulturrates 18 Seiten, Freigutachten des Länderrates 4 ½ Seiten). Der Ministerrat hatte am 8. Oktober 1937 beschlossen, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Volksbildungswesens den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung zu übermitteln. Daraufhin hatten der Staatsrat und der Bundeskulturrat Pflichtgutachten, der Bundeswirtschaftsrat und der Länderrat Freigutachten erstattet. Die Beilage bietet einen Überblick über diverse Änderungsvorschläge, die in der vorliegenden Fassung des Entwurfes berücksichtigt worden waren. Der Gesetzesentwurf sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Ein entsprechendes Gesetz wurde nicht realisiert.

V.B.G.) in der vorliegenden geänderten Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von drei Wochen bestimmt werde.

B.M. Dr. Neumayer erklärt zu § 11, Absatz 1, der Vorlage, es gehe nicht an, in ein Volksbildungsgesetz steuerrechtliche Bestimmungen aufzunehmen. Der zweite Satz wäre daher zu streichen. Wenn eine gewerbsmäßige Betätigung nicht vorliege, erfolge übrigens auch keine Vorschreibung der Warenumsatzsteuer. Sollten sich dessen ungeachtet krasse Fälle ergeben, so sei Redner gewiß bereit, diese zu überprüfen und eine hienach allenfalls erforderliche steuerrechtliche Regelung in Erwägung zu ziehen.

B.M. Dr. Pernter macht darauf aufmerksam, daß gegen die Bestimmung des § 11, Absatz 2, seitens des Bundesministeriums für Handel und Verkehr Einwendungen erhoben worden seien.

B.M. Dr. Taucher erklärt sich damit einverstanden, daß an dieser Bestimmung vorläufig nichts geändert werde.

B.M. Dr. Neumayer schlägt die Streichung des zweiten Satzes im Absatz 3 des § 9 vor, weil sonst geschlossen werden könnte, daß die Stadt Wien in der Verwendung der ihr zufließenden Strafgelder nicht beschränkt sei.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau bittet die Beschlußfassung über die Vorlage zu vertagen, weil es ihm wünschenswert erschiene, den Entwurf, der in der Öffentlichkeit viel besprochen worden sei[32], noch genau studieren zu können.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag vorbehaltlich der Zustimmung des B.M. Dr. Glaise-Horstenau und mit der Abänderung, daß in § 9, Absatz 3, und § 11, Absatz 1, der zweite Satz zu streichen ist.[33]

α 9. Volksbildungsgesetz

Pernter: Laut Ministerratsvortrag.

Zu § 2: Persönliche Gewinnabsicht soll heißen, daß Gewinnabsicht nicht vorliegt, wenn allfällige Überschüsse der Volksbildungsarbeit dienstbar gemacht werden.

§ 7 (2) Staatsprüfung: Vom Nachweis der Befähigung.

§ 11: Unterliegen nicht der Warenumsatzsteuer habe ich hineingenommen. Ich finde Einwendungen, daß bei jedem Vortrag Warenumsatzsteuer zu zahlen wirklich ...[34] auch für Wohlfahrtseinrichtungen findet sich so eine Bestimmung.

Neumayer: In ein Volksbildungsgesetz kann man keine Steuerbestimmung hineinnehmen. Praxis ist ohnehin so.

Pernter: Nein, bei Volksbildung.

Neumayer: Nur bei Wohltätigkeit. Ich muß mich dagegen wehren, daß man in ein Volksbildungsgesetz steuerrechtliche Maßnahmen einbaut.

---

32 Vgl. exemplarisch Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 11 vom 11. Dezember 1937, S. 204 „Volksbildungsreform". In dem Artikel werden grundsätzliche Überlegungen zu dem Thema angestellt. Ein Motiv für die neue gesetzliche Regelung war allerdings auch „das Streben, getarnte Volksbildungsvereine auszuschalten".

33 Vgl. MRP 1062/7 und Circular vom 2. Dezember 1937. Der Gesetzesentwurf wurde nicht in den Bundestag eingebracht. Auch das Aktenmaterial gibt keinerlei Aufschluß über die weitere Entwicklung.

34 An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.

P e r n t e r: Wirst Du es bei Novellierung machen?

N e u m a y e r: Kann ich nicht sagen. Wenn krasse Fälle vorkommen, bin ich bereit, das prüfen zu lassen. Wenn es dann notwendig ist, mache ich es in einem Steuergesetz, aber nicht in ein solches Gesetz.

P e r n t e r: Kann man im Ausschuß darüber etwas sagen?

N e u m a y e r: Ja, die Prüfung konkreter Fälle und wenn es notwendig ist, lasse ich mit mir weiter reden, das kannst Du sagen.

P e r n t e r: § 11 (2) Ursprünglich waren Einwendungen vom Handel.

T a u c h e r: Lassen wir es vorläufig. (Erwerbszweck ist Wesen des gewerblichen Betriebes.)

P e r n t e r: Frist von 3 Wochen.

N e u m a y e r: § 9 (3) Straf... Wir haben seinerzeit ... Es schaut sehr komisch aus, im Bundesgesetz zu sagen, Wien kann machen was es will, Bundesministerien zufließen und unbedingt zu verwenden sind.

P e r n t e r: Wenn im Gesetz nichts steht, so bekommst es Du.

N e u m a y e r: Mir gefällt es nicht, weil es Stadt Wien zu ...[35]

P e r n t e r: Es ist unangenehm, weil es Wiener Gesetz.

N e u m a y e r: Es kann alles so bleiben. Wie ist das? 2. Absatz gestrichen, fällt dem Bund zu, bleibt.

G l a i s e: Ich habe das Gesetz um 2 Uhr nachmittags gestern in die Hand bekommen. Ich habe nach Aufklärungen meine Zustimmung gegeben. In der letzten Zeit in der Öffentlichkeit außerordentlich viel besprochen. Aus politischen Gründen wäre es mir erwünscht, wenn ich es studiere.

P e r n t e r: Könnte man nicht sagen, daß wir uns einigen könnten, möchte in die Sitzung.

S c h u s c h n i g g: Vorbehaltlich Zustimmung Minister Glaise-H. einverstanden, Glaise mit Pernter setzen sich zusammen. Wenn Ihr Euch einigt, geht es in Ordnung. α




**10**

St.Sekr. R o t t stellt namens des B.M. Dr. R e s c h an Hand der Beilage H[36] den Antrag, der Ministerrat wolle

a) die Widmung des Reinerträgnisses der Wohltätigkeitspostmarken im Jahr 1937 mit Bildnissen berühmter österreichischer Ärzte[37] zu einem Anteil von 65 % für Zwecke der zusätzlichen Kriegsopferfürsorge und der Linderung der Not jugendlicher Erwerbsloser sowie sonstiger Notstandsaktionen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, zu einem Anteil von 15 %

---

35 An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.

36 Beilage H, BMsV, Präs. Zl. 5.316/1937, Ministerratsvortrag (5 Seiten). Die im Dezember 1937 zur Ausgabe gelangenden Wohltätigkeitspostmarken, auf denen berühmte österreichische Ärzte abgebildet waren, sollten in einer Auflage von 150.000 Sätzen ausgegeben werden und schätzungsweise einen Ertrag von 350.000 Schilling abwerfen. Die Widmung dieses Ertrages war einem Beschluß der Bundesregierung vorbehalten. Für eine Unterstützung aus den diesjährigen Markenerträgen wurden in Vorschlag gebracht: die zusätzliche Kriegsopferfürsorge, die Linderung der Not jugendlicher Erwerbsloser (Aktion „Jugend in Not“) und sonstige Notstandsaktionen des BMsV (65 % der Erträge); ferner die Fürsorgeaktion für die arbeitslose weibliche Jugend (15 %); das Feuerwehr- und Rettungswesen (10 %); die Künstlerhilfsaktion des BMU (10 %).

37 Vgl. dazu 100 Jahre österreichische Briefmarke, hg. vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Wien 1950, S. 38.

für Zwecke der Fürsorgeaktion der Vaterländischen Front Frauenschaft für die arbeitslose weibliche Jugend, zu einem Anteil von 10 % für Zwecke des Feuerwehr- und Rettungswesens und zu einem Anteil von 10 % für Zwecke der Künstlerhilfe beschließen;

b) die Postverwaltung ermächtigen, von dem Reinerträgnis aus dem Verkauf der Marken einen Anteil von 65 % dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, einen Anteil von 15 % der Bundesleitung des Frauenreferates der Vaterländischen Front, einen Anteil von 10 % dem Bundeskanzleramt, Abteilung 4, und einen Anteil von 10 % dem Bundesministerium für Unterricht zur Verwendung im Sinne der beschlossenen Widmung zur Verfügung zu stellen.

Redner fügt bei, St.Sekr. Zernatto habe das Begehren gestellt, daß der für Zwecke der Fürsorge für die erwerbslose weibliche Jugend bestimmte Anteil (15 %) der „Vaterländischen Front, Amt des Frontführers" zur Verfügung gestellt werden möge. Dem gegenüber könne Redner nur den Wunsch nach einer entsprechenden Beteilung des Mutterschutzwerkes[38] zum Ausdruck bringen.

B.M. Dr. P i l z regt an, den für Zwecke der Feuerwehr- und Rettungswesen gewidmeten Anteil zur Hälfte den Landesvereinen der Gesellschaft vom Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, weil hiedurch eine gerechte und zweckmäßige Verteilung gewährleistet sei.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g bittet, sich hierüber mit B.M. Dr. Glaise-Horstenau ins Einvernehmen zu setzen.




Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag, jedoch über Vorschlag des St.Sekr. Z e r n a t t o mit der Maßgabe, daß der für Zwecke der Fürsorge für die arbeitslose weibliche Jugend bestimmte Anteil (15 %) der „Vaterländischen Front, Amt des Frontführers" zur Verfügung zu stellen ist.[39]

---

38 Während das Frauenreferat direkt Teil der Vaterländischen Front war, wurde das Mutterschutzwerk als Frontwerk der VF geführt. Aufgrund seiner konkreten und propagandistisch gut verwertbaren Zielsetzung – „Familienerneuerung" und Kampf gegen den Geburtenrückgang – war es in der Öffentlichkeit viel präsenter als das Frauenreferat und hatte auch organisationstechnisch als direkt dem Bundesleiter der VF unterstelltes Frontwerk eine bessere Stellung als jenes. Das Mutterschutzwerk baute organisatorisch auf der seit 1927 in der Katholischen Frauenorganisation für die Erzdiözese Wien bestehenden Sektion „Jungmütterrunde" auf. Der Ausbau sollte durch die Eingliederung aller öffentlichen und privaten Institutionen erfolgen, die für Mütter und Kinder tätig waren. Vgl. Irene Bandhauer-Schöffmann, Der „Christliche Ständestaat" als Männerstaat? Frauen- und Geschlechterpolitik im Austrofaschismus, in: Emmerich Tálos/Wolfgang Neugebauer (Hg.), Austrofaschimus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938, Wien 2005, S. 254–280, hier S. 261–264; Irmgard Bärnthaler, Die Vaterländische Front. Geschichte und Organisation, Wien 1971, S. 195–197; Mina Wolfring, Das Mutterschutzwerk der Vaterländischen Front, seine Entstehung, sein Zweck, seine Ziele, Wien 1938.

39 Zur Verteilung des Mehrerlöses aus dem Ertrag der Wohltätigkeitsmarken vgl. MRP 316/13 vom 4. März 1924, MRP 354/12 vom 5. Dezember 1924, MRP 383/Stenogramm vom 19. Juni 1925, MRP 385/14 vom 26. Juni 1925, MRP 395/7 vom 4. September 1925, MRP 400/8 vom 19. Oktober 1925, MRP 410/6 vom 20. November 1925, MRP 421/12 vom 5. Februar 1926, MRP 423/2 vom 19. Februar 1926, Circular vom 23. Juli 1928, MRP 625/9 vom 6. Mai 1930, MRP 634/11 vom 11.

**11**

B.M. Dr. P e r n t e r berichtet, daß in Aussicht genommen sei, das Schuljahr 1937/1938 mit 1. Juli zu schließen und das Schuljahr 1938/1939 mit 12. September zu beginnen.[40]

Der Ministerrat nimmt hievon Kenntnis.[41]

**12**

St.Sekr. R o t t stellt namens des B.M. Dr. R e s c h an Hand der Beilage J[42] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, womit die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, St.G.Bl. Nr. 16/1920, auf die nicht öffentlich-rechtlichen Dienst(Arbeits)verhältnisse in den Unternehmungen „Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen" und „Klagenfurter Straßenbahn" ausgedehnt werden, in der vorliegenden unveränderten Fassung nunmehr gemäß Art. 62, Abs. 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[43]

**13**

St.Sekr. R o t t berichtet namens des B.M. Dr. R e s c h an Hand der Beilage K[44] über die Frage, ob gemäß Artikel 39, Abs. 2 der Verfassung 1934 in

Juni 1930, MRP 678/11 vom 13. März 1931, MRP 718/12 vom 14. August 1931, MRP 722/6 vom 10. September 1931, MRP 826/7 vom 29. September 1932, MRP 831/12 vom 26. Oktober 1932, MRP 868/8 vom 21. April 1933, MRP 890/13 vom 14. Juli 1933, MRP 904/12 vom 27. Oktober 1933, MRP 908/12 vom 24. November 1933, MRP 936/9 vom 6. April 1934, MRP 980/5 vom 18. Jänner 1935, MRP 1012/8 vom 18. Oktober 1935, MRP 1014/6 vom 14. November 1935 und MRP 1045/8 vom 4. Dezember 1936.

40 *„Taucher: September ist wertlos vom Standpunkt des Verkehrs."*

41 Vgl. Wiener Zeitung vom 10. Februar 1938, S. 5 „Beginn der Schulferien am 2. Juli". Die Sommerferien 1938 dauerten vom 2. Juli bis 25. September 1938; vgl. Neue Freie Presse vom 2. Juli 1938 (Morgenblatt), S. 6 „Ferienbeginn" und vom 27. September 1938 (Abendblatt), S. 3 „Wiener Schulen in neuem Glanze".

42 Beilage J, BMsV, Zl. 7.717-Abt. 5/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten). Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Vorschriften des Einigungsamtsgesetzes auf die nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in den Unternehmungen Gemeinde Wien-Städtische Straßenbahnen und Klagenfurter Straßenbahnen ausgedehnt werden, hatten der Staatsrat und der Bundeswirtschaftsrat zustimmende Pflichtgutachten abgegeben. Der Entwurf sollte nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 59 vom 2. März 1938 überein.

43 Vgl. die Ausführungen in MRP 1065/14.

44 Beilage K, BMsV, Zl. 7.598-10/1938, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Artikel III, Absatz 2 des Bundesgesetzes zum Schutz des keimenden Lebens, BGBl. Nr. 203/

Oberösterreich und Vorarlberg ein Ausführungsgesetz des Bundes zum Schutz des keimenden Lebens zu erlassen wäre.

St.Sekr. Dr. Skubl tritt dafür ein, von der Erlassung eines gegenständlichen Bundesgesetzes Abstand zu nehmen.[45]

B.M. Dr. Pilz empfiehlt, die Verabschiedung der Landesgesetze in Oberösterreich und Vorarlberg abzuwarten; es sei kein Unglück, wenn die Regelung nicht in ganz Österreich gleichzeitig erfolge.

B.K. Dr. Schuschnigg ist der Meinung, daß man die Länder wissen lassen sollte, der Bund wäre bereit, von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen, wenn das Ausführungsgesetz in beiden Ländern nicht bis 1. April 1938 erlassen werde.[46] Über Vorschlag Redners beschließt hierauf der Ministerrat, daß den Landeshauptmännern von Oberösterreich und Vorarlberg[47] mitzuteilen sei, die Bundesregierung gewärtige die Verabschiedung der bezüglichen Ausführungsgesetze der Länder Oberösterreich und Vorarlberg bis 1. April 1938, widrigenfalls sie von der Bestimmung des Art. 39, Abs. 2 der Verfassung 1934 Gebrauch machen würde.[48]

---

1937, bestimmte, daß die Ausführungsgesetze der Länder binnen sechs Monaten zu erlassen seien und spätestens mit 1. Jänner 1938 in Kraft zu treten hätten. Mit Ausnahme von Oberösterreich und Vorarlberg hatten die übrigen Bundesländer sowie die Stadt Wien die Ausführungsgesetze zeitgerecht erlassen. Da es als höchst unerwünscht angesehen wurde, die diesbezügliche Gesetzgebung nicht in ganz Österreich zeitgleich zu erlassen, wurde in Erwägung gezogen, in Oberösterreich und Vorarlberg ein Ausführungsgesetz des Bundes zu erlassen.




45 *„Schuschnigg: Ich vermisse eigentlich einen Antrag."*

46 Anstelle der Wortmeldung Schuschniggs steht im Stenogramm:
*„Schuschnigg: Nachdem die Länder sehr heikel sind, wäre schon die Frage, ob man nicht die Gelegenheit benützen soll, daß auch der Bund von seinem Recht Gebrauch macht. Man sollte sagen aus demonstrativen Gründen zu sagen bis 1. April muß es in Kraft sein.*
*Pernter: Auch beim Grundgesetz sind noch 3 Länder ausständig, hat dringend geheißen und gesagt, daß der Bund die Möglichkeit hat, es selbst zu machen."*

47 Anstelle von „Landeshauptmännern von Oberösterreich und Vorarlberg" heißt es im Stenogramm *„beiden säumigen Ländern"*.
Dr. Heinrich Gleißner, 1. März 1934 bis 12. März 1938 Landeshauptmann von Oberösterreich.
Ing. Ernst Winsauer, 24. Juli 1934 bis Juni 1938 Landeshauptmann von Vorarlberg.

48 Zum Bundesgesetz zum Schutz des keimenden Lebens (BGBl. Nr. 203/1937) vgl. MRP 1046/15 vom 21. Dezember 1936, MRP 1048/20 vom 15. Jänner 1937, MRP 1052/14 vom 12. März 1937 und MRP 1055/6 vom 25. Mai 1937. Zur diesbezüglichen Ausführungsgesetzgebung vgl. den umfangreichen SA im AdR, BMsV/Volksgesundheit, GZl. 66/1938. In einem Schreiben vom 8. Februar 1938 gab die Vorarlberger Landeshauptmannschaft bekannt, daß der Entwurf des Ausführungsgesetzes dem Landtag vorgelegt werde, der im März oder April seine nächste Tagung abhalten würde. Zur weiteren Vorgehensweise konnten keine Informationen ermittelt werden. Der oberösterreichische Landtag hatte in seiner Sitzung am 12. Februar 1938 die eingebrachte Gesetzesvorlage einstimmig angenommen, worauf das Bundeskanzleramt am 21. Februar 1938 seine Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses gab; vgl. AdR, BMsV/Volksgesundheit, GZl. 66/1938, Zl. 14.640-10/1938 und Zl. 16.423-10/1938. In den Beständen des Oberösterreichischen Landesarchivs findet sich unter Landtagsakten, Stenographische Sitzungsprotokolle des Landtages 1937, 1938 das Sit-



**14**

St.Sekr. R o t t hebt einleitend die große Bedeutung des Siedlungswesens hervor, die in vielen Staaten, vor allem in Deutschland,[49] Italien, Belgien und in den Vereinigten Staaten von Amerika zu einer beträchtlichen Förderung des Siedlungsgedankens geführt habe. Eine gewisse Förderung sei auch in Österreich bis vor zwei Jahren zu beobachten gewesen, indem ein entsprechender Betrag im Budget eingestellt worden sei. Falls dies gegenwärtig nicht möglich sei, gebe es nur den Weg einer Ausgestaltung des Siedlungsfonds, der durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gespeist werde. Der sich hieraus ergebende Betrag von jährlich 400.000 S sei zu gering, um planmäßig siedeln zu können. Es wäre daher in Aussicht zu nehmen, diesen Beitrag von 1 g auf 10 g wöchentlich zu erhöhen. Der Gewerkschaftsbund und der Industriellenbund hätten sich damit einverstanden erklärt. Dagegen mache der Gewerbebund Schwierigkeiten, der darauf hinweise, daß seitens des Gewerkschaftsbundes die Gehilfenumlage von 25 auf 40 g wöchentlich erhöht worden sei. Es bestehe nun beim Gewerkschaftsbund eine gewisse Geneigtheit, die Gehilfenumlage wieder um 10 g zu senken, um die Erhöhung des Siedlungsfondsbeitrages zu ermöglichen. Diesbezüglich werde nächste Woche noch mit dem Gewerbebund verhandelt werden. Österreich leide unter einer starken Arbeitslosigkeit und man müsse annehmen, daß es nicht gelingen werde, dieses Übel dauernd zu beseitigen. Die Folge sei, daß Zehntausende dauernd abseits stünden, und man müsse sich nun die Aufgabe stellen, diese Arbeitskräfte wenigstens teilweise wieder dem Wirtschaftsleben zuzuführen. Dies könne aber nur durch Einführung der Turnusarbeit (9 Monate im Jahr) oder der Kurzarbeit geschehen. Der sich für den Einzelnen hieraus ergebende Verdienstentgang müsse durch Nebenerwerbsiedlung ausgeglichen werden. Die Seßhaftmachung sei auch politisch von überaus großer Bedeutung, denn ein Arbeiter, der auf diese Weise in der Heimat verwurzelt sei, werde sich nicht gegen diese wenden. Allerdings seien bisher auf dem Gebiet des Siedlungswesens sehr schlechte Erfahrungen gemacht worden. Vor allem sei die Leopoldau ein warnendes Beispiel dafür, daß man ausgesteuerte Arbeitslose, wie dies seitens der sozialdemokratischen Stadtverwaltung geschehen sei, nicht ansiedeln dürfe.[50] Anderseits sei Redner überzeugt, daß




zungsprotokoll der 48. Landtagssitzung vom 12. Februar 1938, das nicht mehr in gedruckter Form erschienen ist. Vgl. zur Thematik auch Sitzungsprotokolle der oberösterreichischen Landesregierung 1918–1938, 157. Sitzung vom 24. Jänner 1938; weiteres Aktenmaterial konnte nicht aufgefunden werden.

49 *„wo man nach Vierjahresplan 500.000 Siedlungen bauen will"*.

50 In den 1930er Jahren entstanden in den nördlichen Randgebieten Wiens Siedlungen für Arbeitslose, durch die die Eigenversorgung der arbeitslosen Massen gefördert werden sollte. Nach dem Wiener Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juli 1932 begann die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (GESIBA) mit der Errichtung der Stadtrandsiedlung Leopoldau mit 80 Siedlerstellen. Als Siedlungsanwärter wurden ausdrücklich ausgesteuerte Erwerbslose in Betracht gezogen, die außerdem Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sein mußten. Ab 1935 entstand die sogenannte Nordrandsiedlung Leopoldau mit ca. 500 Siedlerstellen. Für die Aufnahme wurden allgemeine Grundsätze aufgestellt, zur Bewertung der Qualifikation der Bewerber gab es ein Punktesystem. Zur Ent-

es gelingen werde, durch eine planmäßige Siedlungsaktion den Aufwand an Arbeitslosenunterstützung, der wie ein Bleigewicht auf der Volkswirtschaft laste, herabzusetzen. Mit dieser Idee hätten sich übrigens die Angehörigen des Gewerkschaftsbundes abgefunden. Das Problem könne natürlich nicht von heute auf morgen gelöst werden, doch müsse wenigstens einmal ein bescheidener Anfang dazu gemacht werden. Man habe allerdings darauf hingewiesen, daß dies eine neue Belastung der Wirtschaft bedeute. Doch brauche man sich wohl darüber nicht den Kopf zu zerbrechen, da der Gewerkschaftsbund die Forderung aufgestellt und der Industriellenbund die Zustimmung erteilt habe. Übrigens komme das einfließende Geld restlos dem Baugewerbe zugute.[51]

Unter diesen Umständen glaube Redner unter der Voraussetzung, daß im Gegenstand eine Einigung zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Gewerbebund zustandekomme, vorschlagen zu dürfen, der Ministerrat wolle beschließen,

1. den vorliegenden (Beilage L[52]) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, in der Fassung, die es durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 224, 381, 528, 658, 839/1922, 96/1925, 199/1926 und 200/1926 erhalten hat (Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938), samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln, den Entwurf als einen solchen von ausschließlich wirtschaftlicher Bedeutung zu bezeichnen und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung und für die Mitteilung dieser Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen.[53]




2. Das Statut des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem

---

stehung und Weiterentwicklung bis 1938, zu den Lebensumständen und finanziellen Schwierigkeiten in den Siedlungsanlagen vgl. Margit Altfahrt, Anspruch und Wirklichkeit. Realität einer Arbeitslosensiedlung am Beispiel Leopoldau, in: Margit Altfahrt/Birgit Bolognese-Leuchtenmüller/Wolfgang Förster/Robert Hoffmann/Dieter Stiefel, Die Zukunft liegt in der Vergangenheit. Studien zum Siedlungswesen der Zwischenkriegszeit (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Band 12), Wien 1983, S. 77–100.

51 Zum Siedlungswesen vgl. die Erschließung über das Sachregister im Editionsband Protokolle des Ministerrates, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7.

52 Beilage L, BMsV, Zl. 110.970/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 8 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 5 ½ Seiten). In den beiden letzten Jahren hatte die Förderung der Siedlungsbewegung mangels ausreichender Mittel nur in sehr geringem Maße erfolgen können. Auch der Bundesvoranschlag für 1938 sah keine Kredite für diese Zwecke vor. Da aber diesem Bereich größte Bedeutung in finanzieller, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung beigemessen wurde, sollte mit dem vorliegenden Entwurf einer Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938 eine planvolle, langfristige und dauerhafte Förderung der Siedlungsbewegung angestrebt werden. Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.

53 Vgl. zur weiteren Behandlung MRP 1069/8.

Bundesministerium für Finanzen BGBl. Nr. 187/1935) bis auf weiteres in Geltung zu belassen.

B.M. Dr. Neumayer vermag zu seinem Bedauern dem Plan nicht durchwegs zuzustimmen. Eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge von 1 auf 10 g wäre nämlich nur unter der Voraussetzung zu verstehen, daß auf dem Gebiet der Sozialversicherung volle Ordnung bestünde. Die Angestelltenversicherung liege jedoch im Argen. Es sei allerdings zu Lasten der Bundesfinanzen eine Lösung bis zum Jahr 1939 gefunden worden. Dann werde jedoch an eine Erhöhung der Beiträge oder eine Kürzung der Leistungen geschritten werden müssen. Diese Möglichkeit dürfe man nun nicht durch Ausschöpfen der Reserve aus der Hand geben. Überdies sei gegenwärtig die Wirtschaft gerade hoch genug belastet und es müsse sogar daran gedacht werden, für eine Entlastung zu sorgen, zumal da die Sozialversicherungslasten fast so hoch seien wie die gesamten Eingänge aus den direkten und indirekten Steuern. Redner müsse nun nachdrücklich betonen, daß man sich diese Entlastung nicht einseitig vom Finanzminister erwarten dürfe. Der Vorschlag auf Förderung der Siedlung sei gewiß grundsätzlich zu begrüßen, doch möge man den Weg der Gesetzgebung vermeiden. Man könnte die Siedlungsförderung als eine Aufgabe der Berufstände auffassen und zwar in dem Sinn, daß etwa die Industrie eine Siedlungsbewegung ins Leben rufe. Überdies sei die Einstellung des Gewerbebundes zu der in Rede stehenden Frage noch nicht geklärt, wozu komme, daß der Bundesverwaltung auf die Erhöhung des Siedlungsbeitrages, der autonom eingehoben werde, ein Einfluß nicht zustehe. Auch der Handel habe dem Vernehmen nach schwere Bedenken. Was die Turnusarbeit anlange, so sei diese für das Staatsbudget sicher nicht ganz bedeutungslos. Es könnte nämlich dazu kommen, daß man noch größere Aufwendungen für die Unterstützungen machen müßte. Unter diesen Umständen wäre es das beste, die Angelegenheit noch einmal mit den Bünden zu besprechen und den Versuch zu unternehmen, die Einleitung einer Siedlungsbewegung auf Grundlage der Freiwilligkeit anzuregen.




St.Sekr. Rott wendet ein, daß die Handhabung der Vorlage das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen voraussetzen würde.

B.M. Dr. Neumayer betont, daß er aus den angeführten Gründen nicht in der Lage wäre, dem Antrag zuzustimmen.

B.M. Dr. Taucher hegt keinen Zweifel, daß sich aus einer Förderung der Stadtrandsiedlung ein Nutzen für die Volkswirtschaft ergeben würde. Vor allem würde die Arbeiterschaft dadurch gegenüber Krisen widerstandsfähiger. Redner sei daher grundsätzlich ein Anhänger der Idee der Stadtrandsiedlung. Allerdings müsse er seine Zustimmung zur Vorlage von jener der Bünde abhängig machen. Der Industriellenbund habe bereits seine Zustimmung unter der Voraussetzung erklärt, daß alle übrigen Bünde die gleiche Stellung bezögen. Zum Text der Vorlage selbst wolle Redner bemerken, daß hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Beitrages das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr vorgesehen werden müßte.[54] Es sei gewiß richtig, daß infolge der Erhöhung des Beitra-

[54] *„Neumayer: Wenn ich nicht jährlich 5,5 Mill. zur Sanierung der Sozialversicherung hergeben müßte, hätte ich schon Geld."*



ges die gesamte sozialpolitische Belastung der Wirtschaft steigen würde; doch müsse man bedenken, daß die politische Stimmung sicherlich besser wäre, wenn man durch ein Jahrzehnt bescheidene Beiträge für Siedlungszwecke gewidmet hätte. Anderseits dürfe man nicht glauben, daß jeder Arbeiter geeignet wäre, eine Siedlung durchzuführen, weil auch hiefür eine gewisse Vorschulung erforderlich sei.

St.Sekr. Zehner meint, es müßte irgendwie im § 1, Abs. 4, des Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetzes zum Ausdruck gebracht werden, daß die zeitverpflichteten Unteroffiziere und Soldaten, die nicht der Krankenversicherung unterlägen, von der Beitragsleistung befreit seien.

B.M. M a n d o r f e r hielte es für gut, wenn die Siedler besonders ausgesucht würden, und wünscht, daß bei Zusammensetzung des Zentralsiedlungsbeitrages[55] das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hergestellt werde.

St.Sekr. R o t t bezeichnet es als einen Irrtum, wenn angenommen würde, daß durch die Vorlage eine Abgabe von 10 g zur Einführung gelange. Es handle sich vielmehr lediglich um eine Ermächtigung an den Bundesminister für soziale Verwaltung, den Beitrag des einzelnen Beitragspflichtigen durch Verordnung in einem Ausmaß festzusetzen, der den Betrag von 10 g in der Woche oder 44 g im Monat nicht übersteigen dürfe. Gegen die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr hätte Redner nichts einzuwenden. Zu den Ausführungen des Bundesministers für Finanzen sei zu bemerken, daß man nicht wissen könne, wie sich die Sozialversicherung entwickeln werde, weshalb es nicht zweckmäßig sei, immer wieder von der Aktivierung der Alters- und Invaliditätsvereinbarung zu sprechen.[56] Redner sei sich darüber klar, daß man sich einmal mit den damit zusammenhängenden Fragen ernstlich beschäftigen müsse, wobei die Frage der Invaliditätsversicherung besonders schwierig zu beurteilen sei, weil der Weg in dieses Gebiet in Dunkel gehüllt sei. Es sei richtig, daß die Sozialversicherungsbeiträge eine Höhe von 20 % erreichten; doch müsse man bedenken, daß hievon 12 % auf die Arbeitslosenversicherung entfielen. Wenn man den Aufwand für diesen Zweig senken könnte, so würde dies eine beträchtliche Entlastung der Wirtschaft bedeuten, doch lasse sich eine gesonderte Behandlung nicht durchführen. Immerhin glaube Redner, daß man es im Aufwand an Arbeitslosenunterstützung schon fühlen würde, wenn man betriebsweise zu einer Vereinbarung über den Arbeitsturnus käme. Was die Anregung anlange, die Siedlungsförderung den Berufständen zu überlassen, so müsse Redner davor warnen, eine so wichtige Angelegenheit wie das Siedlungswesen dem Staat aus der Hand zu nehmen. Den Berufständen sei hinlänglich Gelegenheit geboten, im Rahmen der Kommission mitzuwirken. Die Entscheidung darüber, wo gesiedelt werden dürfe und wer zur Siedlung geeignet sei, müsse jedoch der Regierung vorbehalten bleiben, um sicherzustellen, daß nur dort gesiedelt werde, wo dies wirklich einen Sinn habe.[57]




[55] In beiden Stenogrammen heißt es *„Zentralsiedlungsbeirates (§ 22)“*.

[56] *„Neumayer: Sollte man auch nicht.“*

[57] *„Ich möchte noch bemerken, daß diesen Dingen einer planmäßigen Siedlungsplanung eine Landesplanung vorausgehen muß. Nicht so Verhältnisse wie in Wien, worunter die Gemeinde jetzt sehr leide. Seit 1919 Siedlungsbewegung*

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g gibt der Meinung Ausdruck, daß es sich um einen typischen Fall handle, in dem man die Bünde als solche interessieren sollte. Wenn sie dazu gebracht werden könnten, eine Quote der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Siedlungszwecke zur Verfügung zu stellen und die Verwaltung dieses Anteiles zu besorgen, dann hätte man vom Standpunkt der Sozialpolitik und des berufständischen Gedankens aus einen ganz großen Erfolg. Dagegen sei zu besorgen, daß die Idee nicht so segensreich wirken werde, wenn man eine derart beträchtliche Erhöhung der Beiträge verlange. Grundsätzlich sei demnach der Vorschlag sehr zu begrüßen, doch sollte man die Finanzierung bei den Bünden suchen. Jedenfalls könne die Regierung das Gesetz nicht beschließen, wenn die Zustimmung der Bünde nicht vorliege. Redner sei der Meinung, daß vielleicht die Zustimmung des Gewerbebundes erreicht werden könne, weil viele Leute wirtschaftlich daran interessiert seien. Die Finanzierung wäre allenfalls in der Weise zu finden, daß von der Gehilfenumlage eine bestimmte Quote für Siedlungszwecke gewidmet werde. Auch beim Beamtenbund könnte ein Teil der Kammerbeiträge abgezweigt und für diesen Zweck bestimmt werden.

St.Sekr. R o t t kündigt an, mit dem Gewerbebund[58] verhandeln zu wollen.

B.M. Dr. N e u m a y e r betont, man müsse endlich an die Sanierung der Sozialversicherung denken. Im übrigen sei Redner der Auffassung, daß alle großen Aktionen, die die Regierung heuer durchzuführen gedenke, gemeinsam zu behandeln wären. Es wäre daher zu verhindern, daß in den Zeitungen vorzeitige Nachrichten veröffentlicht würden. Es handle sich zunächst um das Bauförderungsgesetz[59], über das eben die Schlußbesprechungen abgehalten würden, dann um die Regelung der Fremdenverkehrsförderung[60], für die noch die richtige Form gefunden werden müsse, die Frage der Benzingutscheine, deren Lösung von der Herabsetzung des Benzinpreises[61] abhängig sei, und die Einführung der Rechtsfahrordnung[62].




B.M. Dr. T a u c h e r erinnert an die Verhandlungen mit der Schwachstromindustrie.[63]

---

*entwickelt, der sozialdemokratisch feindlich gegenübergestanden, aber nicht verhindert. Bürgermeister Schmitz hat seine liebe Not wie er das sanieren kann. Es muß entsprechende Landesplanung kommen, ausgearbeitet mit dem Landwirtschaftsministerium. Ich möchte bitten, unter der Voraussetzung, die ich genannt habe, zuzustimmen, daß die Vorlage in das Haus hinüberkommt. Es wird nur die Ermächtigung geben, wenn Taucher wünsche im Einvernehmen mit ihm, gebe ich Zustimmung. Ich sehe keinen Grund, warum man die Vorlage nicht einbringt. Es ist eine politische Tat, die hier gesetzt wird.“*
Richard Schmitz, 6. April 1934 bis 11. März 1938 Bürgermeister von Wien.

58 *„und Gewerkschaftsbund“*.
59 BGBl. 49 vom 25. Februar 1938, Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern (WFG 1938); vgl. MRP 1069/7.
60 Vgl. MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 sowie MRP 1064/35.
61 Zur Frage der Benzinpreise vgl. die Anmerkungen in MRP 1064/35.
62 Vgl. MRP 1069/5.
63 Zur Elektrizitätsförderung vgl. MRP 1054/14 vom 26. April 1937 und MRP 1055/25 vom 25. Mai 1937.

B.K. Dr. Schuschnigg wünscht außerdem die Klarstellung des Straßenbauprogrammes.[64]

Bundeskommissär Ing. Feest berichtet über die eingeleiteten Verhandlungen mit dem Baugewerbe und der Bauindustrie; es sei hiebei der Bauindustrie erklärt worden, die Regierung erwarte, daß in der Frage der Kostenberechnung ein Entgegenkommen gezeigt werde, das sich in einer Senkung der Baukosten auswirke. Da es nicht möglich sei, die Verhandlungen innerhalb einer Woche zum Abschluß zu bringen, bitte Redner nichts zu überstürzen.[65]

St.Sekr. Dr. Schmidt ist der Ansicht, daß man nicht einen Tag verlieren dürfe, weil man erst jetzt zu bauen anfange und von den großen Aktionen des letzten Jahres noch kein einziger Bau fertig sei.[66]

St.Sekr. Rott erklärt dies damit, daß die Vorbereitungsarbeiten Monate benötigten.

Bundeskommissär Ing. Feest meint, falls es notwendig sein sollte, binnen 8 Tagen mit dem in Aussicht genommenen Programm vor die Öffentlichkeit zu treten, müßte man das Inkrafttreten der konzedierten Begünstigungen von einer entsprechenden Senkung der Baukosten abhängig machen.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, eine derartige Bedingung könne man wohl nicht stellen, doch wäre es gewiß möglich via facti[67] das Ziel zu erreichen. Redner erkundigt sich ferner über die Verhandlungen wegen Senkung des Benzinpreises.

Bundeskommissär Ing. Feest erwidert, es handle sich noch um die Durchsetzung der Senkung um den dritten Groschen. Redner habe angekündigt, er würde nötigenfalls eine Benzinbewirtschaftung vorschlagen.




B.M. Dr. Taucher meint, daß dann noch mit den Ländern verhandelt werden müsse.

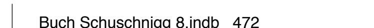
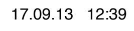
---

64 Die Regierungen Dollfuß und Schuschnigg hatten den von der Autolobby verbreiteten Slogan, Straßenbau sei eine besonders geeignete Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit, aufgegriffen und kontinuierlich das österreichische Straßennetz ausgebaut. 1937 wurde mit rund 86.000 gebauten Kilometern ein Höhepunkt erreicht. Das österreichische Straßenbauprogramm war allerdings stark durch regionale Überlegungen geprägt. Es fehlte eine zentrale Stelle für die Planungen und den Bau von überregionalen Fernstraßen. Durch eine Vortragsreise des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Fritz Todt, im Frühjahr 1937 durch Österreich wurden zahlreiche Planungen und Studien in Österreich ausgelöst. Vgl. dazu im Detail Bernd Kreuzer, Schnelle Straßen braucht das Land. Planung und Umsetzung der Autobahnen in Österreich seit den Zwanziger Jahren, gezeigt am Beispiel Oberösterreich, Dissertation, Wien 2007, S. 67–73. Vgl. zu Straßenbauaktionen in Österreich Der Österreichische Volkswirt, 29. Jg., Nr. 20 vom 13. Februar 1937, S. 377. Umfangreiches Material zu allen Straßenbauaktionen – nach Bundesländern getrennt – von 1922 bis 1937 befindet sich im Bestand des AdR, BMHuV, Sign. 170 und 171. Vgl. zur Thematik auch MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.

65 Vgl. zur Bautätigkeit MRP 1069/7, 8 und 10.

66 *„weil Bewilligung nicht bekommen.“*
Große Assanierungsvorhaben, wie z.B. die Wiener Neustädter Kläranlage, konnten nicht fertiggestellt werden. Vgl. dazu MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937.

67 Via facti: hier: durch unsere Handlungsweise.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält dies nicht für erforderlich, weil ein Fonds geschaffen werden solle. Hinsichtlich der Einführung der Rechtsfahrordnung[68] werde lediglich über die Entschädigung zu sprechen sein.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erhofft von der letztbezeichneten Aktion eine Förderung der Arbeitsbeschaffung.

Bundeskommissär Ing. F e e s t ist der Auffassung, daß man eine Senkung des Benzinpreises durch Einleitung eines Kompensationsgeschäftes mit Rumänien erreichen könnte.[69]

B.M. Dr. T a u c h e r ist überzeugt, daß sämtliche Organisationen des Kraftfahrwesens gewiß gerne bereit wären, den fehlenden Groschen aus eigenem beizusteuern.

B.M. Dr. N e u m a y e r hält es für möglich, die Rechtsfahrordnung bereits mit 1. Juli 1938 einzuführen.[70]

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u wirft ein, daß man naturgemäß Wien außer Betracht lassen müßte.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g schließt die Beratung des Gegenstandes mit der Ankündigung, allenfalls in einer Woche eine Sitzung des Ministerrates anberaumen zu wollen, in der über die Möglichkeiten der Finanzierung des Siedlungsprojektes gesprochen werden solle.[71]

---

68 Vgl. dazu MRP 1069/5.

69 Zu den österreichisch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen vgl. die ausführlichen Erläuterungen in MRP 1069/5.

70 *„Feest: Die Voraussetzung wird sein, daß Touring-Klub und Lastkraftwagenunternehmer zustimmen.*
*Taucher: Touringklub gesagt, ist sogar mit 2 g einverstanden.*
*Schuschnigg: Im Zusammenhang mit diesem großen Programm müßte man etwas von den Bünden für die Siedlungsbewegung holen.*
*Rott: Kann ich mit den Bünden verhandeln im Zusammenhang mit den ganzen Maßnahmen?"*

71 Das Siedlungswesen wurde in MRP 1069/8 vom 21. Februar 1938 besprochen.
Die Innenkolonisation in Österreich scheiterte an der Unterkapitalisierung und an den unterschiedlichen Vorstellungen der Bundesländer. Das Scheitern zeichnete sich schon 1932 ab, als zwei konservative Siedlungskonzepte konkurrierten. Der dem Landbund angehörende Innenminister Bachinger verfolgte den Entwurf eines Siedlungsförderungsgesetzes vor dem Hintergrund eines Sieben-Millionen-Schilling-Kreditangebotes des Deutschen Reiches. Der christlichsoziale Sozialminister Resch hingegen griff auf Bestimmungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BGBl. Nr. 252 vom 15. April 1921) zurück, die die Errichtung von Wohn- und Kleinwirtschaftssiedlungen vorsahen. Die im Budget 1932 dem BWSF zugewiesenen 1,13 Millionen Schilling waren allerdings schon anderweitig verplant. Die Geldbeschaffung für den BWSF gestaltete sich in der Folge sehr komplex. Vgl. dazu insgesamt Robert Hoffmann, Zwischen Wohnreform und Agrarromantik. Siedlungswesen und Siedlungsideologie in Österreich von der Jahrhundertwende bis zur Weltwirtschaftskrise, in: Altfahrt/Bolognese-Leuchtenmüller/Förster/Hoffmann/Stiefel, Die Zukunft liegt in der Vergangenheit, S. 5–36. Vgl. auch Robert Hoffmann, „Nimm Hack' und Spaten …". Siedlung und Siedlerbewegung in Österreich 1918–1938, Wien 1987 und Julia Poelt, Die Grazer Stadtrandsiedlungen der Randsiedlungsaktionen 1932–1937, Graz 2008. Zu einer zeitgenössischen Darstellung der Problematik vgl. Franz Ullreich, Ein Beitrag zum Siedlungsproblem, in: Die Wirtschaftspolitik, IV. Jg. Heft 13, 1. Dezember 1937, S. 10–15.
Franz Bachinger, 1932 bis 1933 Bundesminister für innere Verwaltung.





**15**

Über Antrag (Beilage M[72]) des B.M. Dr. Neumayer beschließt der Ministerrat, daß der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft E.Z. 139 Grundbuch Stadt Salzburg, Abt. Innere Stadt, als Vorlage der Bundesregierung gemäß Art. 51, Z. 2 c, und Art. 63 der Verfassung 1934 im Bundestag einzubringen ist.[73]

**16**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand des Berichtes nach Beilage N[74] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

Zur Vereinheitlichung der Beschaffung von Kraftwagentreibstoffen, Ölen und Bereifungen für die Bundesdienststellen ist ein Beirat einzurichten, der von allen Bundesministerien, in deren Ressortbereich ein größerer Verbrauch von Kraftwagentreibstoffen gegeben ist, beschickt wird. Dieser Beirat hat die Beschaffungsmöglichkeiten für Treibstoffe, Öle und Bereifungen hinsichtlich ihrer Eignung und Preisbildung zu prüfen, mit den in Frage kommenden Lieferfirmen Verhandlungen zu pflegen, allenfalls Rahmenverträge über Lieferung von Treibstoffen, Ölen und Bereifungen abzuschließen und die getroffenen Vereinbarungen den in Betracht kommenden Verbrauchsstellen des Bundes fortlaufend bekanntzugeben. In diesen Beirat entsendet auch das Bundesministerium für Finanzen Vertreter.




72 Beilage M, BMF, Zl. 8.596/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 2 Seiten). Das ehemalige Militärspital am Kajetanerplatz in Salzburg hatte nach dem Zusammenbruch der Monarchie als Kriegsbeschädigtenspital gedient. Im Zuge des Reform- und Ersparungsprogrammes war es im Jahre 1923 als solches aufgelassen und dem Orden der Barmherzigen Brüder zum Betrieb eines Privatspitals mietweise überlassen worden, zuerst auf die Dauer von zehn Jahren bis 1933, dann im Jahre 1928 auf die Dauer von fünfzig Jahren bis 30. Juni 1978. Der Orden hatte schon seit mehreren Jahren die Absicht, das Spitalsgebäude käuflich zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen war eine Einigung auf Grundlage eines Kaufpreises von 350.000 Schilling erzielt worden. Da diese Summe das im Bundesfinanzgesetz für die Veräußerung unbeweglichen Bundeseigentums vorgesehene Einzellimit von 75.000 Schilling überstieg, war die Einholung einer spezialgesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 58 vom 2. März 1938 überein.

73 Die Beschlußfassung erfolgte in der 52. Sitzung am 24. Februar 1938, S. 729. Vgl. Wiener Zeitung vom 19. Februar 1938, S. 11 „Barmherzige Brüder erwerben Salzburger Militärspital".

74 Beilage N, BMF, Zl. 65-Pr./1938, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Über Anregung des Rechnungshofes war im Jahre 1932 seitens der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung mit den Mineralölkartellfirmen ein Abkommen getroffen worden, demzufolge an alle Bundesdienststellen Benzin zu den der Postverwaltung eingeräumten Preisen abgegeben wurde. Erhebungen hatten allerdings ergeben, daß diverse Dienststellen trotz dieser Regelung sehr unterschiedliche Preise bezahlten. Um die Anschaffung von Kraftwagentreibstoff sowie Ölen und Bereifungen zu vereinheitlichen, sollte nunmehr ein Beirat eingerichtet werden, der von allen Bundesministerien, in deren Ressortbereich ein größerer Verbrauch von Kraftwagentreibstoffen gegeben war, zu beschicken war.

Die Österreichischen Bundesbahnen sind einzuladen, sich dieser Aktion anzuschließen und in den zu bildenden Beirat einen Vertreter zu entsenden.

Mit der Einrichtung dieses Beirates und der Durchführung der Vereinheitlichung von Anschaffungen von Treibstoffen, Ölen und Bereifungen wird das Bundesministerium für Handel und Verkehr betraut.

Bundeskommissär Ing. F e e s t ersucht, den Bundeskommissär für Preisüberwachung zur Mitwirkung im Gegenstand heranzuziehen.

B.M. Dr. N e u m a y e r erklärt sich damit einverstanden und stellt über Anfrage des B.M. Dr. T a u c h e r fest, daß es sich ihm um die Schaffung einer Zentralbewirtschaftungsstelle handle.

Bundeskommissär Ing. F e e s t bittet über den Gegenstand bis zur Regelung des Benzinpreises[75] nichts zu verlautbaren.

Der Ministerrat erhebt hierauf den gestellten Antrag zum Beschluß.[76]

**17**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt im Sinn der Beilage O[77] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

Die den Mitgliedern der Bundesregierung und den Ressorts zur Benützung zugewiesenen Kraftwagen sind bei den Kraftfahrbetrieben der Bundespolizeidirektion in Wien, des Landesgendarmeriekommandos in Wien, bei der Heeresverwaltung oder bei der Postkraftfahrleitung zu garagieren. Die Wartung und Aufsicht über den Kraftwagen ist von dem betreffenden Kraftfahrbetrieb, bei dem der Wagen garagiert ist, durchzuführen. Reparaturen und Neuanschaffungen für die Kraftwagen werden ebenfalls von diesem Kraftwagenbetrieb im Einvernehmen mit der betreffenden Dienststelle durchgeführt, beziehungsweise in die Wege geleitet. Die hiefür auflaufenden Kosten sind von der Dienststelle, in deren Bereich der Kraftwagen in Verwendung steht, zu ersetzen.




Die für diese Regelung in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes haben über die Durchführung der Garagierung ihrer Kraftwagen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen.

---

75 Vgl. Tagesordnungspunkt 14 des vorliegenden Protokolls.

76 Vgl. AdR, BKA, Sign. 2a, GZl. 127.096-5/1938, Zl. 152.467-5/1938. Das Handelsministerium hatte für die Errichtung des Beirates am 21. März 1938 eine interministerielle Sitzung anberaumt, diese fand „im Hinblick auf die staatspolitischen Ereignisse der letzten Wochen" jedoch nicht statt. Die Angelegenheit wurde schließlich für gegenstandslos erklärt.

77 Beilage O, BMF, Zl. 184-Pr./1938, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten). Der Rechnungshof hatte seinerzeit u. a. Anregungen zur zentralen Bewirtschaftung der Personenkraftwagen gegeben und hielt es für unbedingt erforderlich, die Notwendigkeit der Reparaturen an Dienstkraftwagen und deren Umfang fachmännisch prüfen zu lassen. Dieser Vorschlag war in der Folge eine Zeitlang bei den meisten größeren Reparaturen berücksichtigt worden, dann jedoch wieder vernachlässigt worden. Nunmehr wurde vorgeschlagen, die den Mitgliedern der Bundesregierung und den Ressorts zur Benützung zugewiesenen Kraftwagen bei den Kraftfahrbetrieben der Bundespolizeidirektion Wien, des Landesgendarmeriekommandos in Wien, der Heeresverwaltung oder bei der Postkraftfahrleitung zu garagieren. Die Wartung und Aufsicht über den Kraftwagen sollte vom betreffenden Kraftwagenbetrieb, bei dem der Wagen garagiert war, durchgeführt werden.

St.Sekr. R o t t macht darauf aufmerksam, daß die Wagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung[78] in der Hausgarage untergebracht seien. Es wäre unrichtig, diesbezüglich eine Änderung eintreten zu lassen.[79]

St.Sekr. Dr. S c h m i d t bezeichnet es als unwürdig, auch hinsichtlich der Garagierung der Kraftwagen der Regierungsmitglieder kleinlich zu verfahren, nachdem bereits der monatliche Betriebskredit unter der Erforderung heruntergedrückt worden sei.[80] Man möge sich daher vor Augen halten, daß mit den Regierungswagen sicher kein Mißbrauch getrieben werde.

B.M. Dr. N e u m a y e r erblickt in der Zentralisierung immerhin einige Vorteile bei den Reparaturen.

St.Sekr. Dr. S c h m i d t meint, man könnte die größeren Reparaturen in der Bundeskraftwagenprüfungsstelle durchführen oder mit den in Betracht kommenden großen Firmen (Steyrwerke[81], Gräf & Stift[82]) ein Übereinkommen treffen.

B.M. Dr. N e u m a y e r wirft ein, die Stadt Wien habe bei dem letztbezeichneten Vorgang daraufgezahlt.[83]

St.Sekr. Dr. S c h m i d t erwidert, dann müsse eben ein Vertrauensmann des Bundes diesen Firmen beigegeben werden.

B.M. Dr. N e u m a y e r wäre mit dieser Lösung durchaus einverstanden.

B.M. Dr. T a u c h e r macht darauf aufmerksam, daß die Bundeswerkstätte in Stadlau nicht hinreichend beschäftigt sei.[84]



B.M. Dr. P e r n t e r hielte es für zu weitgehend, eine zentrale Garagierung durchzuführen, und schlägt vor, einen versierten Staatstechniker mit der fallweisen Überprüfung der Wagen zu betrauen. Es handle sich um einen typischen Fall der Bevormundung durch den Rechnungshof.[85]



---

78 *„kostenlos"*.

79 *„Taucher: In unserem Haus das gleiche."*

80 *„Letztesmal beschränkt auf 720 S. Es wird nicht mehr zu machen sein."*

81 Es handelt sich um die Steyr-Daimler-Puch-AG, die 1869 als Österreichische Waffenfabriks-Gesellschaft gegründet wurde. Nachdem die Waffenfabrik nach dem Ersten Weltkrieg immer mehr an Bedeutung verlor, wurde 1919 in Steyr eine neue Automobilfabrik in Betrieb genommen. 1934 kam es zur Fusion mit der Austro-Daimler Puchwerke AG. Die Automobilproduktion bildete in der Folge mit der Erzeugung anderer Kommerzartikel den Schwerpunkt des Fabrikationsbetriebes; vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 702–704.

82 Die Wiener Automobilfabrik AG, vormals Gräf & Stift, wurde 1907 von der Unionbank zwecks Übernahme der von der Firma Gräf & Stift in Wien betriebenen Fabrik zur Erzeugung von Motorfahrzeugen und deren Verkauf gegründet. Es wurden neben Personenwagen besonders Last- und Nutzfahrzeuge für sämtliche Tonnagen und Spezialwagen erzeugt; vgl. Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1938, S. 710–711.

83 Zur Wortmeldung Neumayers liegen unterschiedliche Stenogrammvarianten vor. *„Neumayer: Bei der Stadt Wien hat der daraufgezahlt."* (Stenogramm Dr. Troll) *„Neumayer: Wir haben bei der Stadt Wien gehabt und daraufgezahlt."* (Stenogramm Dr. Suchanek)

84 Dieser Satz lautet im Stenogramm ab „nicht" folgendermaßen:
*„die wunderbar geeignet ist, das durchzuführen."*

85 Der letzte Satz lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Das ist ein typischer Fall der Bevorrechtung durch den Rechnungshof, versucht immer wieder Ministerien zu bevormunden."*

B.M. Dr. Glaise-Horstenau berichtet, daß sein Wagen und der Kraftwagenlenker in der Nähe seiner Wohnung in Schönbrunn untergebracht sei, was überaus zweckmäßig sei.

St.Sekr. Rott gibt der Meinung Ausdruck, daß hinsichtlich der Garagierung am gegenwärtigen Zustand nichts zu ändern wäre und die Reparaturen in der Bundeswerkstätte in Stadlau durchgeführt werden sollten.

B.M. Dr. Neumayer wäre dafür, die Wagen in Stadlau periodisch untersuchen zu lassen.[86]

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt nachdrücklich, er denke nicht daran, seinen Wagen in eine andere Garage zu geben[87], und schlägt vor, dem Rechnungshof den Mehraufwand nachzuweisen, der mit einer Durchführung seines Vorschlages verbunden wäre. Die vorgeschlagene einheitliche Reparatur der Wagen in der Bundeswerkstätte in Stadlau wäre dagegen zu begrüßen.

Die Verhandlung des Gegenstandes wird hierauf abgeschlossen.[88]

**18**

B.M. Mandorfer stellt den Antrag (Beilage P[89]), der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Oberösterreich, betreffend die Seeklaus-Ordnung für den Traunsee, in der vorliegenden Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Absatz 2, der Verfassung 1934 eine Frist von drei Wochen bestimmt werde.




Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.[90]

---

[86] *„Taucher: Ich habe 3 moderne Werkstätten, keine ist beschäftigt, überall hat man Personal.“*

[87] Die bisherige Wortmeldung Schuschniggs lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„mein Wagen garagiert beim Militär und kommt auch nur dorthin“*.

[88] Im Stenogramm findet sich noch folgende Wechselrede:
*„Taucher: Ich habe Wagen 35 l pro 100 km. Ich gehe sehr viel zu Fuß, brauche ihn wenig. Komme gerade aus.*
*Schuschnigg: Es soll Wagen geben zusammen mit Ford von Gräf, der die Hälfte verbraucht.*
*Taucher: Auch Steyr.“*
Zur Frage des Reparaturaufwands vgl. AdR, BKA, Sign. 2a, GZl. 127.096-5/1938, Zl. 127.096-5/1938 und Zl. 128.551-5/1938.
Zu den Sparmaßnahmen bei den Bundesdienstkraftwagen vgl. weiters MRP 1044/28 vom 20. November 1936 Dienstwagen der Mitglieder der Bundesregierung sowie MRP 1061/2.

[89] Beilage P, BMLuF, Zl. 55.685-1/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten). Der vorliegende Gesetzesentwurf war entsprechend dem Ministerratsbeschluß vom 16. November 1937 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. Da diese den Entwurf nicht beanstandet hatten, sollte er nunmehr in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 57 vom 2. März 1938 überein.

[90] Vgl. MRP 1064/27.

**19**

St.Sekr. Z e h n e r stellt an Hand der Beilage Q[91] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Vorlage eines Bundesgesetzes über die militärische Impfpflicht (Militärimpfgesetz) in der vorliegenden unveränderten Fassung nunmehr gemäß Artikel 62, Absatz 1, der Verfassung 1934 samt den gleichfalls vorliegenden erläuternden Bemerkungen im Bundestag einzubringen sei und daß für die Beschlußfassung des Bundestages gemäß Artikel 62, Abs. 2, der Verfassung 1934 eine Frist von vier Wochen bestimmt werde.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.[92]

**20**

B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u stellt auf Grund des Berichtes nach Beilage R[93] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufenthalt der Ausländer (Ausländergesetz) gemäß Artikel 61 der Verfassung 1934 den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln und für die Erstattung der Gutachten dieser Organe der Bundesgesetzgebung und die Mitteilung der Gutachten an den Bundeskanzler eine Frist von 14 Tagen zu bestimmen.[94]




---

91 Beilage Q, BMLV, Zl. 2.134-RB/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 2 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 12 Seiten, Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates 3 ½ Seiten). Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 22. Dezember 1937 war der vorliegende Entwurf über das Militärimpfgesetz den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt worden. In den Gutachten wurde dem Entwurf zugestimmt, einem geringfügigen Abänderungsantrag des Bundeskulturrates war nicht entsprochen worden. Nunmehr sollte der Entwurf in den Bundestag eingebracht werden. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 56 vom 2. März 1938 überein.

92 Vgl. die Ausführungen in MRP 1066/11.

93 Beilage R, BKA, Zl. 88.184-WA/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 6 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 8 Seiten, Erläuterungen 10 Seiten, Äußerung der Sektion IV des BMsV 1 Seite). Die Beilage führt aus, daß der Aufenthalt von Ausländern in den meisten Staaten Europas wie auch in Übersee Beschränkungen insofern unterworfen wäre, als nach mehr oder weniger längerem Aufenthalt der Ausländer, der weiter im Land bleiben wollte, sich eine Aufenthaltsbewilligung beschaffen müsse. Alle Nachbarstaaten Österreichs verfügten über derartige Bestimmungen, daher erschien es dringend notwendig, auch ein solches Gesetz zu erlassen. Die Beilage liefert einen umfangreichen Überblick über die Gründe, die für ein solches Gesetz sprachen. Es wurde beantragt, den vorliegenden Entwurf des Ausländergesetzes den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung zu übermitteln. Der Gesetzesentwurf gelangte nicht mehr in den Bundestag, ein entsprechendes Gesetz trat somit nicht in Kraft.

94 *„Schuschnigg: Wie steht es mit dem Fremdengesetz, Staatsbürgerschaftsgesetz? Glaise: Ich kann es gleich bringen im nächsten Ministerrat.“*
Diese Gesetze wurde im Ministerrat nicht mehr behandelt. Zum geplanten Staatsbürgerschaftsgesetz vgl. MRP 1065/1.
Ab dieser Stelle liegt eine Stenogrammvariante vor, die im Anschluß an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.



B.M. Dr. Taucher betont, Österreich sei ein Fremdenverkehrsland und ein Ausländergesetz müsse daher so gefaßt sein, daß sich niemand unangenehm berührt fühlen könne. Redner stelle in diesem Sinn zur Erwägung, ob der in § 3, Absatz 1, des Entwurfes vorgesehene Zeitraum nicht auch mit 6 Monaten bemessen werden könnte.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau erwidert, eine derartige Verlängerung wäre gewiß zu erwägen.

B.M. Dr. Taucher glaubt, daß man trachten müsse, möglichst alle Erschwerungen zu vermeiden. Es gebe genug zahlungskräftige Gäste aus dem Ausland[95], welche den ganzen Winter oder den ganzen Sommer in Österreich zu verbringen wünschten.

St.Sekr. Dr. Schmidt spricht sich für die längere Frist aus.

B.M. Dr. Pernter schließt sich dieser Auffassung im Hinblick auf die ausländischen Studenten an, die oft nur auf ein Semester nach Österreich kämen.

St.Sekr. Dr. Skubl meint, daß man mit 6 Monaten das Auslangen finden könnte.

B.M. Dr. Pilz bemerkt zum letzten Satz im 1. Absatz des § 6, daß eine nach freiem Ermessen ergehende Entscheidung niemals einer Begründung bedürfe. Übrigens brauche man nicht zu befürchten, daß eine Bundesgerichtshofbeschwerde Erfolg haben könnte, weil die gesetzlichen Voraussetzungen überaus weit gefaßt seien. Redner habe sich allerdings vorgestellt, daß man die Fälle taxativ[96] aufzählen sollte, in denen die Bewilligung nicht erteilt werden dürfe. Zu erwägen wäre nur eine Ergänzung des Entwurfes durch Aufnahme von Bestimmungen über das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und jenem Arbeitnehmer, dem die Aufenthaltsbewilligung nicht erteilt worden sei, hinsichtlich der Entlohnung und der Endigung des Dienstverhältnisses.




B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, man sei auch schon bisher ohne derartige Vorschriften ausgekommen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau erklärt, sich wegen der Frage, ob die Entscheidungen zu begründen seien, mit dem Bundesminister für Justiz noch auseinandersetzen zu wollen.

St.Sekr. Dr. Skubl spricht sich entschieden gegen eine Begründung aus.

B.M. Dr. Pilz wirft ein, diesbezüglich keinen Antrag stellen zu wollen.

St.Sekr. Rott bittet, sich wegen der ausländischen Ärzte mit Redner ins Einvernehmen zu setzen. Dann wäre im Entwurf mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 2 des § 16 eine gleichartige Verpflichtung des Landeshauptmannes festzulegen, die mit der Handhabung des Inländerarbeiterschutzgesetzes[97] betrauten Stellen von jeder Aufenthaltsbewilligung zu verständigen, die einem Ausländer erteilt werde, der sich im Bundesgebiet als Arbeitnehmer betätigen wolle.

95 *„(Java u. Ägypten)"*.
96 Taxativ: vollständig.
97 Vgl. Tagesordnungspunkt 22 des vorliegenden Protokolls.



B.M. Dr. Glaise-Horstenau erwidert, es bestehe kein Anstand, beide Bestimmungen in der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Was die ausländischen Ärzte anlange, müsse man wohl noch in Erwägung ziehen, inwieweit Maßnahmen in Aussicht zu nehmen wären.

St.Sekr. Dr. Skubl ist der Auffassung, daß gerade ein ausländischer Arzt unter Umständen unwillkommen sein könnte.

St.Sekr. Rott wünscht wenigstens die Verständigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von einer Verweigerung oder Entziehung der Aufenthaltsbewilligung bezüglich jener ausländischen Ärzte, die nach der Ärzteordnung[98] zur Berufsausübung in Österreich berechtigt seien.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau hält dafür, daß diese Regelung gleichfalls in der Durchführungsverordnung zu erfolgen hätte.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit folgenden Änderungen des Entwurfes.

1. Im § 3, Absatz 1, ist der Passus „3 Monate" (dreimal) durch den Passus „6 Monate" zu ersetzen;

2. Der Absatz 2 des § 16 hat zu entfallen.

Im übrigen wird der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Durchführungsverordnung zugestimmt.[99]

α Taucher: Die Beweggründe stehen außer Diskussion. Wir sind Fremdenverkehrsland. Der zum Fremdenaufenthalt kommt, alle Bewilligungen. Wenn man mehr als 3 Monate nehmen würde. Es gibt Leute, die im April kommen und bis September bleiben aus den Tropen und das heißt, Geld bringen. Ob nicht 6 Monate genügen würden? Ich möchte so alles vermeiden, was die Leute abschreckt, nach Österreich zu kommen.

Glaise: Wenn man auf 6 Monate ausdehnt, ist das unangenehm. Ist ein Punkt, über den sich reden läßt. Ein 6monatlicher Aufenthalt ist für die Flüchtlinge sehr angenehm.

Schuschnigg: Du glaubst, daß Kapital nicht kommen wird?

Taucher: Er braucht nur einmal schikaniert werden und kommt nicht wieder. Daß man ausgesprochene Kurorte ausnimmt? Es kann natürlich zum Schaden des Fremdenverkehrs mißbraucht werden. Auch Wien.

Schmidt: Man sollte auf 6 Monate verlängern.

Pernter: Wegen ausländischer Studenten, weil oft nur auf 1 Semester kommen.

Skubl: Glaube, daß man mit 6 Monaten auskommen könnte, zumal § 2 (3) ausgenommen, die auf jeden Fall Aufenthaltsgenehmigung brauchen.

Glaise: 6 Monate.

---

[98] BGBl. Nr. 430 vom 21. Dezember 1937, § 3. Vgl. zum Zustandekommen des Gesetzes MRP 1055/9 vom 25. Mai 1937, Circular vom 3. Juli 1937 und MRP 1064/16.

[99] Der Gesetzesentwurf wurde nicht in den Bundestag eingebracht. Vgl. das Pflichtgutachten des Staatsrates in der 73. Sitzung vom 22. Februar 1938, S. 2572–2591; das Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 89. Sitzung vom 23. Februar 1938, S. 2469–2482; das Freigutachten des Bundeskulturrates in der 48. Sitzung vom 24. Februar 1938, S. 2008–2017; das Freigutachten des Länderrates in der 46. Sitzung vom 24. Februar 1938, S. 787–793. Vgl. weiters AVA, BMU, Sign. 24 Gesetze, Zl. 23.376-I/5/1936 Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufenthalt der Ausländer in Österreich; AdR, BMsV, Gesetze, GZl. 78.413/1936, Zl. 78.413-10/1936 BKA-Wanderungsamt: Gesetzentwurf betr. den Aufenthalt der Ausländer; Wiener Zeitung vom 23. Februar 1938, S. 4 „Das Ausländergesetz im Staatsrat".



Pilz: Schönheitsfehler, daß abweisliche Entscheidung keiner Begründung bedürfe. Die Gründe sind soweit gefaßt, daß man nicht befürchten braucht, daß Bundesgerichtshofbeschwerde. Man kommt in die zwiespältige Lage, man läßt Berufung zu, gibt aber nicht die Möglichkeit, wogegen er sich wenden soll. Im übrigen ist im freien Ermessen der Behörde gestellt. Ob man nicht hineinnehmen sollte eine Regelung des zivilrechtlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und -nehmer, dem Bewilligung nicht gegeben wird.

Schuschnigg: Bis jetzt sind wir ohne ausgekommen.

Pilz: Bisher haben wir nur inländisches Arbeitsschutzgesetz.

Schuschnigg: Aber auch vorgekommen, daß entlassen werden mußte.

Pilz: Nicht absolut notwendig.

Skubl: Ich bin auch dafür, daß abweislicher Entscheid ohne Gründe.

Rott: Dem Antrag des Sozialministeriums wurde nicht Rechnung getragen. Bei Bestellung eines ausländischen Arztes und ich bitte, daß das im Einvernehmen.

Glaise: Müßte heute noch behandelt werden.

Rott: Weiters Verständigung an Bundespolizeibehörde. Gleiche Verpflichtung des Landeshauptmannes. § 16 (2) Entweder korrespondierende Bestimmung auch aufnehmen oder beide streichen und in Durchführungsbestimmungen nehmen.

Glaise: Kann man streichen und in Durchführungsbestimmungen nehmen. Bezüglich Ärzte jetzt doch, wo 6 Monate.

Rott: Sozialministerium erteilt und entzieht Bewilligung.

Skubl: Sind andere Gründe maßgebend.

Rott: Aber wenigstens verständigen.

Glaise: Nehmen wir in Durchführungsbestimmungen. Also klar, kann so hinausgehen. α





**21**

B.M. Dr. Glaise-Horstenau berichtet an Hand der Beilage S[100] über die in Aussicht genommenen Verträge mit der Tschechoslowakischen Republik zur Feststellung der aus Anlaß der Regulierung der March in den Strecken zwischen Reg.Km. 52,8 und Reg.Km. 53,5 (Durchstich XIII) erfolgten Grenzänderungen mit dem Antrag, der Ministerrat wolle

1. den Bundeskanzler ermächtigen, beim Bundespräsidenten eine Vollmacht zum Abschluß und zur Unterzeichnung der beiden Verträge für den Sektionschef des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Ing. Rudolf Holenia[101] einzuholen;

---

[100] Beilage S, BKA, Zl. 226.104-6/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 3 Seiten, Vertrag 4 ½ Seiten). Im Staatsvertrag zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 277/1930, war im Artikel 14 festgelegt, daß für die Regulierung der Marchgrenzstrecke ein generelles Projekt aufzustellen wäre. Über dieses Projekt war es nach langen Verhandlungen im Jahre 1935 zwischen Österreich und der Tschechoslowakei zu einer Einigung gekommen. Es sah sechzehn Durchstiche der March vor. Die Festsetzung der March als labile Grenze hatte zur Folge, daß Gründe von Österreich an die Tschechoslowakei und umgekehrt fielen, wobei man sich möglichst um einen Flächenausgleich bemüht hatte. Nun bestand noch die Notwendigkeit, bei jedem Durchstich einen endgültigen Vertrag über die jeweilige Grenzänderung abzuschließen, wobei der vorliegenden Beilage der Vertrag über Durchstich II beilag.

[101] Ing. Rudolf Holenia, 1918 bis 1925 Leiter der Abteilung 10 (Wasserbau, Flußregulierungen) im Handelsministerium, 1925 Versetzung in das Landwirtschafts-

2. genehmigen, daß die Verträge nach Unterfertigung dem Bundespräsidenten zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Der Ministerrat beschließt in diesen Sinn.[102]

**22**

B.M. Dr. Glaise-Horstenau stellt im Sinn der Beilage T[103] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die am 22. Jänner 1938[104] genehmigte Verordnung der Bundesregierung über die Anwendung des Inländerarbeiterschutzgesetzes[105] auf tschechoslowakische Staatsangehörige vorläufig nicht verlautbart werde.

St.Sekr. Dr. Schmidt spricht sich dagegen aus. Die Verordnung sei grundsätzlich mit dem Vorbehalt genehmigt worden, daß der Termin der Verlautbarung noch werde festgesetzt werden. Es sei daher überflüssig, einen neuerlichen Beschluß zu fassen. Außerdem erscheine es nicht zweckmäßig, einen derartigen Schritt zu unternehmen, während noch die Verhandlungen in Prag, die zu einem gewissen Mißtrauen berechtigten, anhängig seien. Was man bisher erreicht habe, sei nur unter dem Druck der Verordnung erreicht worden.

---

ministerium, 1928 Ernennung zum Sektionschef, Leiter der Wasserbausektion, 26. September 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand.




102 Weiterführende Informationen finden sich im AdR, BKA, Grenzakten, Sign. 9/a, GZl. 134.031/1938 Gem. techn. Kommission betreffend die Grenzstrecke der Donau, March und Thaya. Bevollmächtigung für den Abschluß von Verträgen, Zl. 134.031-6/1938 und Zl. 143.910-6/1938. Vgl. weiters MRP 533/12 vom 3. Mai 1928 Ermächtigung von Ing. Rudolf Holenia zur Fertigung des Vertrages mit der Tschechoslowakei zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya.

103 Beilage T, BKA, Zl. 88.345-WA/1938, Ministerratsvortrag (2 Seiten). Der Ministerrat hatte am 22. Jänner 1938 im Zirkulationsweg den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung genehmigt, durch die aufgrund des § 16, Absatz 1 des Inlandarbeiterschutzgesetzes u. a. verfügt werden sollte, daß vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung ein Arbeitgeber auch solche tschechoslowakischen Arbeitnehmer nicht ohne behördliche Bewilligung beschäftigen durfte, die sich seit mindestens 1. Jänner 1923 ständig im Bundesgebiet aufhielten oder die bereits seit Geltungsbeginn des Inlandarbeiterschutzgesetzes im gleichen Arbeits- oder Dienstverhältnis standen. Diese Verordnung war eine Reaktion auf die Handhabung der in der tschechoslowakischen Republik bestehenden Gesetze über den Schutz des heimischen Arbeitsmarktes. In der Zwischenzeit hatten in Prag Ende Jänner 1938 Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer tschechoslowakischen Delegation stattgefunden. In Anbetracht des positiven Ergebnisses dieser Verhandlungen sollte nunmehr vorläufig von der Erlassung der genannten Verordnung abgesehen werden.

104 Vgl. Circular vom 22. Jänner 1938.

105 BGBl. Nr. 457/1925, das Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für jene Personen vorsah, die nach dem 1. Jänner 1923 eingewandert waren. Vgl. Dieter Stiefel, Wirtschaftliche Ursachen, politische Auseinandersetzungen und soziale Folgen der Arbeitslosigkeit. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 1977, S. 150–153 sowie Sylvia Pelz, Ausländerbeschränkungen Österreichs in der Zwischenkriegszeit, Diplomarbeit, Salzburg 1994.



B.M. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u zieht hierauf den gestellten Antrag zurück.[106]

[106] Die Wortmeldungen von Schmidt und Glaise-Horstenau lauten im Stenogramm folgendermaßen:
*„Schmidt: Ich bin dagegen. Wir haben gesagt, wir bestimmen den Termin; jetzt so, daß wir abgeändert haben. Wir haben gesagt, erst in Kraft, wenn noch einmal Beschluß zustande kommt. Materiell dagegen, weil Verhandlung in netter Atmosphäre. Ich möchte erst herausgeben, wenn Tschechen sich an das halten. Ein Versprechen mit Wohlwollen ist eine absolut zweifelhafte Angelegenheit. Wir haben uns sehr bemüht, ich bin nach wie vor skeptisch und mißtrauisch, wenn wir nicht sehen, daß tiefgreifende Änderung. Sie haben nur unter dem Druck der Verordnung Zugeständnis gemacht.*
*Glaise: Ich hänge nicht daran. Ich ziehe den Antrag zurück.“*
Vgl. dazu den SA im AdR, BKA/Wanderungsamt, Sign. 8/4, Zl. 89.879/1938. Unter Zl. 92.044-WA/1938 wurde die Vorgangsweise nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich am 4. April 1938 dokumentiert: „Im Hinblick auf die eingetretene staatsrechtliche Änderung ist ein Beschluß auf Nichtverlautbarung der von der früheren Bundesregierung am 22. Jänner l. J. beschlossenen Verordnung nicht mehr erforderlich.“



# 1068.

1938-02-16

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Schmidt, Pernter, Mandorfer, Glaise-Horstenau, Neumayer, Zernatto, Rott, Seyss-Inquart[1], Adamovich[2], Raab[3]; Zehner, Skubl, Watzek[4]
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Dauer:** 02.30 – 02.45[5]

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm*

Inhalt:

*Allgemeine politische Amnestie*

**1**

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g begrüßt die neuen Regierungsmitglieder[6] auf das Herzlichste und ersucht in dieser gewiß sehr ernsten Zeit um kamerad-




1 Dr. Arthur Seyss-Inquart, Rechtsanwalt, 17. Juni 1937 bis 22. Februar 1938 Mitglied des Staatsrates, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der inneren Verwaltung und des Sicherheitswesens betraut, 11. bis 13. März 1938 Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung, 13. März 1938 Übernahme der Agenden von Bundespräsident Miklas, 15. März 1938 bis 30. April 1939 Reichsstatthalter, mit der Führung der Österreichischen Landesregierung beauftragt.

2 Dr. Ludwig Adamovich, ab 1. Oktober 1934 o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Staatsrates, 27. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundestages, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister für Justiz, März 1938 Enthebung von allen politischen Ämtern und der Universitätsprofessur, 31. August 1938 Versetzung in den Ruhestand.

3 Ing. Julius Raab, ab 1934 Präsident des österreichischen Reichsgewerbebundes, 1. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, 28. November 1934 bis 16. Februar 1938 Mitglied des Bundestages, 16. Februar bis 11. März 1938 Bundesminister für Handel und Verkehr, März 1938 Enthebung von allen Ämtern.

4 Adolf Watzek, ab 1923 Leiter des Arbeitsamtes für Metallarbeiter in Wien, sozialdemokratischer Funktionär der Freien Gewerkschaften, 16. Februar bis 11. März 1938 Staatssekretär für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 13. März 1938 Verhaftung, April 1938 bis März 1939 im KZ Dachau inhaftiert.

5 *„02.15 – 02.30"*.

6 Die Umbildung der Regierung – zeitlich nach dem Berchtesgadener Abkommen vom 12. Februar 1938 – umfaßte folgende personellen und organisatorischen Veränderungen: der bisherige Minister für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, Edmund Glaise-Horstenau, verblieb als Minister ohne Portefeuille im BKA. Sein Amt übernahm Arthur Seyss-Inquart, seit 17. Juni 1937 Mitglied des Staatsrates, wobei ihm die „Angelegenheiten der Befriedung der nationalen Kreise (= Befriedungskommissär)" übertragen worden waren. Guido Schmidt

schaftliche und treue Zusammenarbeit auf dem Boden der Verfassung, die allen gemeinsam heilig sein müsse. Redner stellt hierauf den Antrag, der Ministerrat wolle

1. in Durchführung der bereits angekündigten Maßnahmen grundsätzlich beschließen, beim Bundespräsidenten eine Entschließung[7] zu erwirken, mit der eine Amnestie für gerichtlich strafbare politische Delikte erlassen wird, die alle politischen Straftaten umfaßt, die vor dem 15. Februar 1938 begangen wurden,[8] insofern der Täter im Inland verblieben ist, und die sich sowohl auf die Nichteinleitung des Strafverfahrens für die vor diesem Termin gesetzten Handlungen wie auch auf die Einstellung schwebender Verfahren und auf die Nachsicht der noch zu verbüßenden Strafen bezieht, wobei die Strafnachsicht an die Bedingung des Wohlverhaltens bis zum 31. Dezember 1941 geknüpft ist; ferner den Bundesminister für Justiz er-

---

wurde vom Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten zum Bundesminister ernannt. Weiters verblieben der bisherige Staatssekretär für die Angelegenheiten des BKA, Guido Zernatto, als Bundesminister ohne Geschäftsbereich im BKA in der Regierung ebenso wie der bisher für die Angelegenheiten des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter und Angestellten im BMsV zuständige Staatssekretär Hans Rott. Der aus gesundheitlichen Gründen in dieser Sitzung fehlende Josef Resch bekleidete weiterin das Amt des Sozialministers. Die Nachfolge von Adolf Pilz als Justizminister trat Ludwig Adamovich an. Die Funktion des Bundesministers für Handel und Verkehr übernahm anstelle von Wilhelm Taucher Julius Raab. Ebenfalls neu ins Kabinett kamen Adolf Watzek als Nachfolger von Hans Rott sowie die in dieser Sitzung nicht anwesenden Franz Matschnig als Staatssekretär für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft – Matschnig wurde erst in den Mittagsstunden des 16. Februars ernannt – und Ludwig Stepski-Doliwa als Staatssekretär für die Angelegenheiten der Industrie im Bundesministerium für Handel und Verkehr. Vgl. AdR, BKA/Präsidium, Regierungswechsel 1932–1938, Kabinett Schuschnigg V [die Numerierung der Kabinette differiert hier zwischen Amtskalender und den Akten des BKA], weiters die Berichterstattung in der Wiener Zeitung vom 16. Februar 1938, S. 1–2 und vom 17. Februar 1938, S. 1–4; Der Gewerkschafter. Organ des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten, 5. Jg., Nr. 3 von März 1938, S. 40 „Die Regierungsumbildung“. Vgl. auch Circular vom 19. Februar 1938 Wirkungskreis der Bundesminister Dr. Guido Schmidt, Dr. h.c. Edmund Glaise-Horstenau, Dr. Arthur Seyss-Inquart und des Staatssekretärs Dr. Skubl.




7 Die Entschließung von Bundespräsident Miklas vgl. im Amtlichen Teil der Wiener Zeitung vom 17. Februar 1938, S. 1 und BGBl. Nr. 35 vom 16. Februar 1938.

8 Die bisherige Wortmeldung Schuschniggs lautet im Stenogramm folgendermaßen:
*„Eröffne den ersten Ministerrat des neugebildeten Kabinetts und muß die Minister zunächst enttäuschen. Habe nicht vor, eine lange Antrittsrede zu halten, jeder weiß, worum es geht, begrüße die neuen Herren auf das Herzlichste und ersuche in dieser sehr ernsten Zeit um kameradschaftliche treue Zusammenarbeit im Dienste der Sache auf dem Boden der Verfassung, die uns allen gemeinsam heilig sein müsse. Es ist nicht der Zeitpunkt, eine Gesetzesvorlage zur Beratung zu stellen. Bitte um grundsätzlichen Beschluß um Generalamnestie für alle politischen Delikte, sofern sie vor dem 15. Februar begangen wurden. Antrag des Bundeskanzlers und Justizministers, der gebeten wird um Durchsicht der vorbereiteten Vorlage. Antrag an Bundespräsidenten eine bezügliche Entschließung zu fassen.“*

mächtigen, die endgültige Fassung des bereits ausgearbeiteten bezüglichen Entwurfes festzustellen;

2. die zuständigen Bundesminister beauftragen, beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, um die wegen politischer Delikte verhängten Verwaltungsstrafen sowie Maßregelungen auf dem Gebiet der Pensionen, Renten und Unterstützungen sowie auf dem Gebiet des Schulwesens außer Kraft zu setzen, wobei Wiedereinstellungen in das aktive Dienstverhältnis nicht in Frage kommen.[9]

Redner weist darauf hin, daß es sich im Gegenstand um zwingende Maßnahmen handle, die unbedingt getroffen werden müßten, und bringt unter Bezugnahme auf die in den Abendstunden des 15. Februar 1938 abgegebene Presseverlautbarung[10] das im Entwurf vorliegende Communiqué (Beilage[11]) zur Verlesung, das im Hinblick auf die von der ausländischen Presse verbreiteten unwahren und tendenziösen Nachrichten sofort, allenfalls durch Extraausgaben, verlautbart werden solle. Das Communiqué werde eingangs noch die Liste der Mitglieder der neugebildeten Bundesregierung enthalten.

B.M. Dr. S c h m i d t meint, das Communiqué sollte auch einen Hinweis auf die Maßnahmen enthalten, die als Gegenleistung von Seiten des Deutschen Reiches in Aussicht gestellt worden seien. Ohne einen Hinweis auf diese Maßnahmen, die eine Garantie für die Nichteinmischung bieten und die Befriedung sichern sollten, würde das gegenständliche Communiqué von der österreichischen Bevölkerung nicht recht verstanden werden. Hiedurch könnte auch vermieden werden, daß noch ein weiteres Communiqué ausgegeben werden müßte.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich hinsichtlich der Formulierung der vom Vorredner vorgeschlagenen Ergänzung des Communiqués ergeben würden.

B.M. Dr. S e y s s - I n q u a r t schließt sich dieser Ansicht an.

B.M. Dr. S c h m i d t bemerkt, er habe mit dem deutschen Botschafter[12] vereinbart, daß die Communiqués ausgetauscht werden sollten.

---

[9] Es wurde nicht in Aussicht genommen, öffentliche Bedienstete, die aus politischen Gründen entlassen worden waren, wieder in den Dienst zu stellen, jedoch sollte ihnen eine – gekürzte – Pension gewährt werden. Ebenso plante man, die Fälle bereits erfolgter Dienstenthebungen so rasch als möglich zu bereinigen. Allgemein sollten für unter die Amnestie fallende Handlungen keine Suspendierungen mehr ausgesprochen werden. Die Prüfung der Ansuchen um Amnestierung blieb dem Bundeskommissär für Personalangelegenheiten vorbehalten. Ein geplantes Bundesgesetz über Amnestiemaßnahmen im öffentlichen Dienst trat nicht mehr in Kraft. Vgl. Eva-Maria Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat", Dissertation, Wien 2004, S. 160–161 sowie im AdR, BKA/BKfPA, GZl. 145.200-BKP/1938 Dienststrafamnestie 1938.

[10] Vgl. Wiener Zeitung vom 16. Februar 1938, S. 1 „Die Ergebnisse der Aussprache am Obersalzberg".

[11] Beilage, ohne Zahl. Die Beilage wird im Anschluß an den Protokolltext abgedruckt. Die Veröffentlichung des Communiqués samt einer Liste der Mitglieder der neugebildeten Bundesregierung erfolgte in der Wiener Zeitung vom 17. Februar 1938, S. 2.

[12] Franz von Papen, ab 28. Juli 1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Deutschlands in Wien, Juli 1936 Ernennung zum Botschafter in besonderer Mission für seine Verdienste um das Zustandekommen des Abkommens zwischen Österreich

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, auf eine eheste Verlautbarung des vorliegenden Communiqués besonderes Gewicht zu legen.

B.M. Zernatto schlägt vor, daß über die Befriedungsaktion im Zusammenhang mit der heute nachmittag stattfindenden Sitzung der volkspolitischen Referenten ein Communiqué der Vaterländischen Front ausgegeben werden solle.[13]

B.K. Dr. Schuschnigg glaubt, daß dies auch nach den Aufgaben der Vaterländischen Front der richtige Weg sei.

B.M. Dr. Seyss-Inquart meint, daß die Formulierung „Das Deutsche Reich wird Maßnahmen treffen, die eine Einmischung ausschließen.“, an sich zwar richtig wäre, die Zweckmäßigkeit einer Verlautbarung in dieser Form jedoch zweifelhaft erschiene.

B.M. Dr. Schmidt bemerkt, daß jedermann in Österreich sich fragen werde, was als Gegenleistung für die von der österreichischen Bundesregierung getroffenen Maßnahmen von deutscher Seite geboten worden sei.

B.K. Dr. Schuschnigg weist darauf hin, daß das von deutscher Seite auszugebende Communiqué auch in Österreich verlautbart werden würde. Wenn vorher etwas gebracht werden sollte, so müßte darüber noch verhandelt werden, was gewiß nicht angenehm wäre. Redner tritt sohin für die Hinausgabe des vorliegenden Communiqués ein.

B.M. Zernatto schlägt vor, das vorliegende Communiqué wenigstens durch einen Hinweis darauf zu ergänzen, daß die von der deutschen Reichsregierung zu treffenden Maßnahmen in einem eigenen Communiqué verlautbart werden würden.




B.K. Dr. Schuschnigg hält diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig und meint, daß man sonst vorher den Wortlaut des deutschen Communiqués kennen müßte.

St.Sekr. Dr. Skubl tritt für die unveränderte Veröffentlichung des verlesenen Communiquéentwurfes ein.

B.K. Dr. Schuschnigg erklärt, daß das Communiqué der deutschen Reichsregierung nach Kenntnisnahme sobald als möglich für die österreichische Presse übernommen werden solle.[14]

---

und dem Deutschen Reich vom 11. Juli 1936; am 4. Februar 1938 plötzlich aus Wien abberufen, aber von Hitler weiterverwendet. So wurde er wenige Tage später in Sondermission zu Bundeskanzler Schuschnigg gesandt, um diesem Hitlers Einladung zu Besprechungen in Berchtesgaden zu übermitteln, und war am 12. Februar 1938 am Obersalzberg anwesend. Sein offizieller Abschiedsbesuch erfolgte am 26. Februar 1938; vgl. Wiener Zeitung vom 27. Februar 1938, S. 2 „Abschiedsaudienz von Papen beim Bundespräsidenten“. Vgl. weiters Franz von Papen, Der Wahrheit eine Gasse, München 1952, S. 458–480.

[13] Vgl. Wiener Zeitung vom 17. Februar 1938, S. 4 „Minister Zernatto – Stellvertreter des Frontführers“. Es kam zu einigen personellen Änderungen innerhalb der Vaterländischen Front. So wurde z. B. Bundesminister Arthur Seyss-Inquart zum Bundesleiter des Volkspolitischen Referates ernannt. Vgl. im Detail weiters Keesings Archiv der Gegenwart vom 16. Februar 1938, S. 3427.

[14] Zusätzlich steht im Stenogramm:
*„Ich nehme an, daß die Vorlagen betreffend die Amnestie im Einvernehmen mit Ressort fertiggestellt, durchgefeilt, ohne daß sie Ministerrat noch passieren, werden Ministerrat nicht mehr beschäftigen. Eventuell nach Artikel 3.“* (Stenogramm Dr. Suchanek)

B.M. Dr. S c h m i d t macht noch darauf aufmerksam, daß in der bereits vorbereitenden Entschließung des Bundespräsidenten über eine Amnestie wegen politischer Delikte die Bestimmungen über den Aufenthalt des Täters im Inland anders formuliert werden müßten, damit nicht derjenige, der sich gerade zufällig im nahen Ausland, zum Beispiel in Preßburg, aufhalte, der Wohltat der Amnestie verlustig ginge. Es wäre zweckmäßiger, statt vom Aufenthalt des Täters im Inland davon zu sprechen, daß sich der Täter der Vollstreckung der Strafe nicht durch Flucht ins Ausland entzogen haben dürfe.

Der Ministerrat beschließt darauf im Sinn des gestellten Antrages.[15]

## Beilage zu MRP 1068 vom 16. Februar 1938

Nach der Umbildung des Kabinetts fand nachts unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers ein Ministerrat statt. Der Bundeskanzler benützte die Gelegenheit, die neuernannten Bundesminister und Staatssekretäre zu begrüßen.

---

*„Ich nehme an, daß die Vorlagen wohl ausgearbeitet werden, im Einvernehmen der Ressorts fertiggestellt werden, ohne daß sie den Ministerrat noch passieren.“* (Stenogramm Dr. Troll)
Protokolle und Communiqués über die Besprechung vom 12. Februar 1938 vgl. in Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D (1937–1945), Band I, Nr. 294 und Nr. 295, S. 421–424. Vgl. weiters AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:12, Tagebucheintragung vom 17. Februar 1938. Vgl. in weiterer Folge die amtliche Erklärung in der Wiener Zeitung vom 19. Februar 1938, S. 1 „Legale politische Betätigung nur in der VF“, in Keesings Archiv der Gegenwart vom 19. Februar 1938, S. 3429–3430 sowie in Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945, Serie D (1937–1945), Band I, Nr. 312, S. 439, wonach „nunmehr der österreichische Nationalsozialist die Möglichkeit legaler Betätigung im Rahmen der Vaterländischen Front“ habe und vom Deutschen Reich aus „die Durchführung des bestehenden Verbotes der Einmischung von Parteistellen in innerösterreichische Verhältnisse sichergestellt“ werden sollte. Vgl. dazu auch Angela Hermann, Der Weg in den Krieg 1938/39. Quellenkritische Studien zu den Tagebüchern von Joseph Goebbels (= Studien zur Zeitgeschichte Band 83), München 2011, S. 81–82.

[15] Vgl. zur politischen Amnestie den SA im AVA, BMJ, Sign. I J I/14, GZl. 10.265/1938 Amnestie 1938, Zl. 10.265-2/1938, Zl. 10.266-2/1938 und Zl. 10.272-2/1938. Vgl. weiters Wiener Zeitung vom 19. Februar 1938, S. 2 „Der Vollzug der Amnestie“, wonach in den Abendstunden des 18. Februar die Amnestieaktion beendet werden konnte und insgesamt rund 540 Straf- und Untersuchungsgefangene aus der Haft entlassen wurden. „Darunter etwa zwei Drittel Nationalsozialisten, während der Rest sich auf Kommunisten und revolutionäre Sozialisten verteilt.“ Nach Sedlak bekamen Straferlässe laut den bis einschließlich 7. März 1938 getätigten Aufzeichnungen 925 Nationalsozialisten, 221 Kommunisten, 39 Sozialisten, 38 Personen, die aufgrund der Angaben nicht eindeutig als Sozialisten oder Kommunisten einzuordnen waren sowie 237 Personen mit unbekannter politischer Ausrichtung. Vgl. im Detail den Aktenbestand im AVA, BMJ, „Politische Begnadigungen 1938“ sowie Sedlak, Politische Sanktionen gegen öffentliche Bedienstete im österreichischen „Ständestaat“, S. 158–161, hier S. 159. Zur Thematik vgl. auch Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, Wien 1978, S. 266–267. Zu einer „2. Amnestie 1938“ vgl. MRP 1070/5.





In Durchführung der in der vorgestrigen amtlichen Verlautbarung angekündigten Maßnahmen beschloß der Ministerrat über Antrag des Bundeskanzlers, dem Bundespräsidenten eine Entschließung zu unterbreiten, mit der eine Amnestie für gerichtlich strafbare politische Delikte erlassen wird. Sie umfaßt alle politischen Straftaten, die vor dem 15. Februar d.J. begangen wurden, insoferne der Täter im Inland verblieben ist. Sie bezieht sich sowohl auf die Nichteinleitung des Strafverfahrens für die vor diesem Termin gesetzten Handlungen wie auch auf die Einstellung schwebender Verfahren und auf die Nachsicht der noch zu verbüßenden Strafen. Die Strafnachsicht ist an die Bedingung des Wohlverhaltens bis zum 31. Dezember 1941 geknüpft. Die zuständigen Ressortminister haben beschleunigt die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, um die wegen politischer Delikte verhängten Verwaltungsstrafen sowie Maßregelungen auf dem Gebiete der Pensionen, Renten und Unterstützungen sowie auf dem Gebiete des Schulwesens außer Kraft zu setzen. Wiedereinstellungen in das aktive Dienstverhältnis kommen dabei nicht in Frage.

Die Bundesregierung hat diese vom Geiste der Versöhnlichkeit getragene Maßnahme getroffen, um allen bisher abseits gestandenen Staatsbürgern den Weg zur Mitarbeit am Aufbau des Vaterlandes freizumachen und somit den inneren und äußeren Frieden des Landes zu sichern.[16]




[16] Im „Volkswirt“ wurde der Regierungswechsel mit einem historischen Überblick kommentiert: „Viele dieser Regierungen sind im Zusammenhang mit außenpolitischen Vorgängen, manche sogar unter direkter Einwirkung fremder Mächte eingesetzt worden.“ Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 21 vom 19. Februar 1938, S. 392 „Regierungswechsel“. Vgl. auch die Tagebucheintragung von Heinrich Wildner: „Das neue Kabinett ist gebildet in der üblichen Hast, ein Sammelsurium verschiedener Existenzen und Schattierungen.“ In: AVA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:12, 16. Februar 1938.



# 1069.

1938-02-21

**Anwesend:** Schuschnigg, Hülgerth, Schmidt, Pernter, Mandorfer, Glaise-Horstenau, Neumayer, Zernatto, Rott, Seyss-Inquart, Adamovich, Raab; Zehner, Skubl, Watzek, Matschnig[1] und Stepski-Doliwa[2]
**Vorsitz:** Schuschnigg
**Schriftführer:** Troll, Sperl
**Zugezogen:** Fleisch, Adam, Feest
**Dauer:** 16.00 – 20.00

*Reinschrift, Konzept, zweifaches Stenogramm, unterfertigte Präsenzliste*

Inhalt:

1. *Verhandlungen des Ministerrates.*
2. *Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden.*
3. *Allgemeine Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft.*
4. *Bundesgesetz über die Stempelgebühren für Reiseurkunden.*
5. *Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Überganges zur Rechtsfahrordnung.*
6. *Hotelkreditgesetz.*
7. *Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern.*
8. *Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938.*
9. *Clearingsicherungsgesetz.*
10. *Frage der zollfreien Einfuhr von Zement.*
11. *Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.*
12. *Behandlung der Angelegenheiten des berufständischen Aufbaues.*
13. *Vereinsgesetznovelle.*
14. *Behandlung von Angelegenheiten der Landesverteidigung und der Sicherheit im Innern.*
15. *Lage der Waldwirtschaft.*




### 1

B.K. Dr. Schuschnigg gibt einleitend die Absicht bekannt, auch in Hinkunft an der Gepflogenheit der Abhaltung der Ministerratsverhand-

---

[1] Ing. Franz Matschnig, ab 1923 Leiter des Ökonomiebetriebes der Berndorfer Metallwarenfabriks-AG sowie der Gutsverwaltung Mariazell, 11. Jänner 1936 zum Vizepräsidenten der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer bestellt, 16. Februar bis 11. März 1938 Staatsekretär für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

[2] Dr. Ludwig Stepski-Doliwa, Berufsoffizier, 1921 Pensionierung, Vorsitzender des Salzburger Industriellenverbandes, 22. November 1934 bis 17. März 1938 Mitglied des Ständischen Landtages Salzburg, 16. Februar bis 11. März 1938 Staatssekretär für die Angelegenheiten der Industrie im Bundesministerium für Handel und Verkehr.

lungen in zeitlichen Abständen von 14 Tagen festzuhalten sowie die Verhandlungen normalerweise an Freitagen im Amtsgebäude Stubenring 1 anzuberaumen, und stellt nur für den Ausnahmefall, als die Benützung eines andern Verhandlungsraumes zweckmäßig erschiene, eine diesbezügliche besondere Mitteilung in Aussicht. Für außerordentliche Verhandlungen des Ministerrates sei weiterhin der Sitzungssaal des Amtsgebäudes Ballhausplatz 2 vorgesehen. Zwischen den Ministerratsverhandlungen werde sich die Notwendigkeit des Zusammentrittes der einzelnen Ministerkomitees ergeben, wobei es den beteiligten Bundesministern unbeschadet der grundsätzlichen Auffassung, nach der es zweckmäßig sei, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung den personellen Rahmen der Verhandlungen im allgemeinen nicht allzusehr zu erweitern, freistehe, auch andere Funktionäre ihres Ressorts beizuziehen. Was den Geschäftsgang anbelange, so sei an der bisherigen Übung festzuhalten, nach dem Vorlagen an den Ministerrat spätestens am Vormittag des dem Ministerrat jeweils vorausgehenden Tages und, soferne der Inhalt der Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen verbunden sei, nach Fühlungnahme mit dem Bundesminister für Finanzen oder doch mindestens mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erstatten seien. Die Einhaltung eines analogen Vorganges sei auch dann grundsätzlich geboten, wenn mehrere Ressorts an der Regelung des Gegenstandes der Vorlage interessiert seien, um unnötigen Zeitverlust bei den Verhandlungen des Ministerrats zu vermeiden. Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Gepflogenheiten, insbesondere von jener der vorausgehenden Anmeldung zur Tagesordnung der den Ministerratsverhandlungen vorausgehenden Verbindungssitzungen sollten auf vereinzelte Fälle dringender Notwendigkeit beschränkt bleiben. Redner erinnert an die hinsichtlich des Vorganges im Schoße des Ministerrates bestehende absolute Verschwiegenheitspflicht, bittet, sich insbesondere im Verkehr mit Journalisten, die gebotene Zurückhaltung aufzuerlegen, und weist schließlich auf die bereits festgelegte Verpflichtung der Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, Auslandsreisen, an welche sich erfahrungsgemäß politische Kommentare knüpften, und Vorträge im Ausland nur nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten vorzunehmen, hin.[3]




---

[3] Im Stenogramm steht zusätzlich:
*„Raab: Anstellungsvertrag Erb auf ½ Jahr verlängern.“*
*Neumayer: So wie es jetzt ist, einverstanden. Genehmigt.“*
Die ursprüngliche Tagesordnung sah die Behandlung des Gegenstandes als eigenen Tagesordnungspunkt vor, dieser wurde dann jedoch im Einlauf erledigt; vgl. den dem Protokoll beiliegenden Ministerratsvortrag (7 Seiten), BMHuV, z. Zl. 54.693-FV/1937.
Ferdinand Erb-Rudtorffer, ab 9. März 1934 leitender Geschäftsführer der Allgemeinen Treuhand- und Wirtschaftsprüfungs-GesmbH. Wien, ab 1. März 1937 Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung (Werbedienst des Bundesministeriums für Handel und Verkehr), nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Emigration nach Argentinien. Vgl. zu seiner Berufung als Präsident der Österreichischen Verkehrswerbung MRP 1051/13 vom 26. Februar 1937 und zur Verlängerung seiner Bestellung MRP 1059/Stenogramm nach Tagesordnungspunkt 2.

**2**

B.M. Dr. S e y s s - I n q u a r t stellt an Hand der Beilage A[4] den Antrag, der Ministerrat wolle den vorliegenden Entwurf eines auf das Ermächtigungsgesetz gestützten Bundesgesetzes, womit Anordnungen auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden, mit der Änderung genehmigen, daß im § 1, Absatz 1, nach dem Wort „Druckwerkes" der Passus „den inneren Frieden oder" eingeschaltet werde.

Redner bemerkt hiezu ergänzend, daß erfahrungsgemäß von der Inlandspresse gebrachte Artikel, deren Inhalt geeignet sei, den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat zu gefährden, vielfach von der Auslandspresse aufgegriffen würden und hiedurch zur Verschärfung politischer Situationen beitrügen. Solche schädliche Vorgänge hintanzuhalten, sei der Zweck des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.[5]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g betont, daß im allgemeinen an dem Grundsatz der Befassung der Organe der Bundesgesetzgebung festzuhalten sei. Nur in Ausnahmsfällen sei bei Erlassung gesetzlicher Bestimmungen von der Grundlage des Artikels III des Bundesverfassungsgesetzes Gebrauch zu machen. Ein solcher Ausnahmefall sei im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit, eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen, gegeben, zumal da die Wahrnehmung gemacht worden sei, daß mit Ungeschick oder Böswilligkeit verfaßte Publikationen der Presse politische Situationen von Grund aus vergiftet und so die Bemühungen der Bundes-




[4] Beilage A, BKA, Zl. 310.088-G.D.2/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Die in Österreich geltenden pressegesetzlichen Vorschriften enthielten keine Bestimmung, die es ermöglicht hätte, gegen Zeitungen oder den Autor von Druckwerken dann einzuschreiten, wenn der Inhalt des Druckwerkes geeignet war, die Beziehungen zu Staaten, die mit Österreich befreundet waren, zu gefährden. Dieser Mangel hatte sich „in Zeiten politischer Hochspannung wiederholt höchst unliebsam bemerkbar gemacht". Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollte in dieser Richtung Abhilfe geschaffen und eine vom außenpolitischen Standpunkt untragbare Schreibweise unter Strafe gestellt werden. Ebenso sollte die Handhabe geschaffen werden, im Falle wiederholter Beanstandungen die Bewilligung zur Herausgabe einer Zeitung überhaupt zu entziehen. Der Entwurf stimmt– mit den hier beschlossenen Abänderungen bis auf § 4 – mit BGBl. Nr. 51 vom 26. Februar 1938 überein. Vgl. Circular vom 22. Februar 1938, in dem die Abänderung des § 4 genehmigt wurde. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wurde zusätzlich der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständigen Minister betraut.

[5] In diesem Gesetz wurden Bestrafung und Verfall eines Druckwerkes angedroht, wenn dieses durch seinen Inhalt „vorsätzlich oder grob fahrlässig den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staate" ernstlich gefährden würde. Es kam infolge der Berchtesgadener Besprechungen am 12. Februar 1938 zwischen Hitler und Schuschnigg zustande, bei denen Hitler die Einstellung jeder deutschfeindlichen Propaganda verlangt hatte. Vgl. Kurt Paupié, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte, Band I: Wien, Wien 1960, S. 55–56; weiters Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 23 vom 5. März 1938, S. 432 „Zwischenstaatliches Presseregime".

regierung vereitelt hatten. Diese Erfahrung habe den Bundespressedienst veranlaßt, die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, die der erwähnten in der Gesetzgebung bestehenden Lücke Rechnung trügen, anzuregen.

B.M. Dr. Adamovich gibt bekannt, daß die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum vorliegenden Gesetzentwurf noch zur Zeit der Amtsführung seines Amtsvorgängers[6] abgegeben worden sei. Redner sehe sich jedoch veranlaßt, diese Stellungnahme in einzelnen Punkten zu modifizieren bezw. zu erweitern. Ausgehend von dem grundsätzlichen Standpunkt, nach dem die Ausschließung des Berufungsrechtes nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in Fällen dringender Notwendigkeit festzulegen sei, erscheine es zweckmäßig, der Forderung nach unmittelbarer Vollstreckbarkeit auf Grund der Bestimmungen des zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes ergangener Verfügungen dadurch Rechnung zu tragen, daß der prinzipiell zulässigen Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt werde, in welchem Fall der Absatz 3 des § 1 zu lauten hätte: „Einer allfälligen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“ Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, schlage Redner vor, den Absatz 2 des § 1 folgendermaßen zu fassen: „Auch ist auf den Verfall von Stücken eines Druckwerkes zu erkennen und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Stücke gehören.“ Weiters erscheine es aus formalen Gründen geboten, das Wort „Gesetzes“ im § 4 des Entwurfes durch das Wort „Bundesgesetzes“ zu ersetzen.

B.K. Dr. Schuschnigg spricht sich für die Annahme der vom Bundesminister für Justiz vorgeschlagenen formalen Änderung des § 4 aus.




B.M. Dr. Glaise-Horstenau ersucht um nähere Aufklärung, ob ein Berufungsrecht gegen allenfalls gemäß § 2 des Entwurfes ergangene Verfügungen bestehe.

B.M. Dr. Adamovich antwortet, ein Berufungsrecht sei in den allgemeinen Verfahrensbestimmungen vorgesehen.

B.M. Dr. Glaise-Horstenau spricht sich gegen die im Absatz 1 des § 1 vorgesehene Einschaltung der Worte „den innern Frieden oder“ aus.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt zur Erwägung, ob es nicht zweckmäßig erschiene, den gemäß § 4 dem für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständigen Bundesminister zustehenden Gesetzesvollzug an das vorausgehende Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu knüpfen und auf diese Weise den seitens des Bundesministers für Justiz gegen die im Entwurf vorgesehene Fassung des Absatzes 3 des § 1 erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen.

B.M. Dr. Adamovich hält eine solche Lösung mit Rücksicht darauf nicht für gangbar, daß die Handhabung des Gesetzes Sache der Polizeibehörden sei. Die gegen die Ausschließung des Berufungsrechtes erhobenen Bedenken seien nicht sachlicher, sondern grundsätzlicher Natur.

B.K. Dr. Schuschnigg äußert unter Hinweis auf den Fortbestand der sonstigen in Geltung stehenden pressgesetzlichen Vorschriften die Meinung, eine Bindung des Gesetzesvollzuges an das vorausgehende Ein-

[6] Dr. Adolf Pilz, 3. November 1936 bis 16. Februar 1938 Bundesminister für Justiz.



vernehmen mit dem Bundesminister für Justiz sei erwägenswert, um eine unzweckmäßige Distanzierung der politischen Behörden und der Gerichte zu vermeiden.

B.M. Dr. Seyss-Inquart erklärt sich mit dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hinsichtlich der Fassung des Absatzes 3 des § 1 einverstanden. Was die Frage der Handhabung des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz anlange, halte Redner eine Einschränkung dieser Bindung auf grundsätzliche Fälle für geboten, um einer zu weitgehenden Verzögerung der Handhabung des Gesetzes vorzubeugen.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt hierauf fest, daß der Vorschlag, wonach bei Gesetzesvollzug nur in prinzipiellen Fällen das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens und dem Bundesminister für Justiz zu pflegen wäre, allgemein gebilligt werde.

St.Sekr. Dr. Skubl erinnert daran, daß Delikte, welche gegen das zur Verhandlung stehende Gesetz verstießen, auch vielfach einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand bildeten; in jedem Falle bleibe die Strafe der wirksame Faktor.

B.K. Dr. Schuschnigg stellt neuerlich die Frage zur Diskussion, ob der Absatz 3 des § 1 durch Aufnahme der Bestimmung, nach der einer allfälligen Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukomme, zu ersetzen wäre.




B.M. Dr. Adamovich zieht eine völlige Streichung des Absatzes 3 des § 5 anderen Lösungen unter der Voraussetzung vor, daß den politischen bezw. Polizeibehörden der Auftrag erteilt werde, im Grund des Gesetzes zu erlassenden Verfügungen in jedem Einzelfall die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

St.Sekr. Dr. Skubl spricht sich für die gesetzliche Verankerung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung aus.

B.K. Dr. Schuschnigg hält es für zweckmäßig, das Gesetz mit dem Tag seiner Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

B.M. Dr. Schmidt ersucht, die Publikation des Gesetzes nicht vor Freitag, den 25. Februar 1938, also nicht vor den Erklärungen des Bundeskanzlers im Bundestag[7] Platz greifen zu lassen.

Bundeskommissär Adam trägt keine Bedenken gegen die Verzögerung der Publikation, zumal da Anlässe, von den zur Verhandlung stehenden gesetzlichen Bestimmungen in den nächsten Tagen Gebrauch zu machen, nicht zu besorgen seien.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit folgenden weiteren Änderungen des Entwurfes:

1. Der Absatz 3 des § 1 hat zu lauten: „(3) Einer anfälligen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu."

2. Im § 4 tritt an Stelle des Wortes „Gesetzes" das Wort „Bundesgesetzes".

---

[7] Vgl. die Rede von Bundeskanzler Schuschnigg in der 53. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 731–745; vgl. weiters die Berichterstattung in der Wiener Zeitung vom 25. Februar 1938, S. 1–8.



Bei Handhabung des Gesetzes ist in prinzipiellen Fällen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu pflegen.[8]

**3**

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g verweist einleitend auf die dringende Notwendigkeit, für eine ausreichende Arbeitsbeschaffung Vorsorge zu treffen und hiedurch der österreichischen Wirtschaft den für ihre Belebung erforderlichen Antrieb zu geben. Auf diesem Gebiet habe die Bundesregierung bereits beachtenswerte Erfolge erzielt, insbesondere durch Auflegung der Investitionsanleihe[9], die die Aufführung einer ganzen Reihe öffentlicher Bauten ermöglicht. Bei aller würdigenden Einschätzung sei der bisherige Erfolg jedoch nicht als ausreichend zu bezeichnen, vor allem auch noch nicht eine entsprechende Senkung der Arbeitslosenziffer erzielt worden[10], zumal da es noch nicht gelungen sei, dem Arbeitslosenproblem an seiner Wurzel beizukommen. Besondere Beachtung verlange die Frage der Arbeitsbeschaffung für jugendliche Jahrgänge, die noch der Lösung harre. Auch seien noch einige Gebiete übrig geblieben, die als ausgesprochene Notstandsgebiete der intensivsten Befürsorgung bedürften. Redner verweist beispielsweise auf die im Gegensatz zu Obersteiermark, wo eine bedeutende Erleichterung geschaffen worden sei[11], noch durchaus unbefrie-




[8] Vgl. im AVA, BMJ, Sign. 1 P 6 i, GZl. 11.998/1936, Schaffung eines neuen Pressgesetzes. Der Sammelakt enthält alle Stadien der Gesetzeswerdung und Aufzeichnungen über interministerielle Besprechungen. In den Beständen des AdR, BKA/Inneres konnte kein Material eruiert werden, da die Registratur keine Hinterlegung des Schriftverkehrs aufweist. Vgl. auch die Rede von Bundeskommissär Adam in der Wiener Zeitung vom 12. Dezember 1937, S. 4–5 „Presse und Staatspolitik". Ein Artikel im „Volkswirt" gibt Auskunft darüber, daß auch in der Schweiz und in Frankreich ein neues Pressegesetz in Vorbereitung stünde; vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 19 vom 5. Februar 1938, S. 352 „Pressereform". Die Beilage A wird im Anschluß an das Ministerratsprotokoll abgedruckt.

[9] Gemeint ist die Investitionsanleihe 1937 über 180 Millionen Schilling, die zur Arbeitsbeschaffung dienen sollte. Die Anleihe wurde vom 1. bis 15. März 1937 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Vgl. im Detail Compass Österreich, Österreich-Ungarn (Liquidation), Wien 1937, S. 207. Es wurde allerdings nur ein Drittel der Summe zur Arbeitsbeschaffung verwendet, der Rest diente der Abdeckung der Staatsschuld. Vgl. dazu Dieter Stiefel, Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938, Berlin 1979, S. 101.

[10] Die genaue Nachvollziehung der Arbeitslosenzahlen stellt eine Schwierigkeit dar, da es in den verschiedenen Quellen unterschiedliche Angaben dazu gibt. Vgl. z. B. die monatlich regelmäßig veröffentlichten Arbeitslosenzahlen in „Die Industrie", „Der Österreichische Volkswirt", Keesings Archiv der Gegenwart, Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung usw. und Dieter Stiefels grundlegende Untersuchung zur Arbeitslosigkeit in Österreich: Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938, S. 29.

[11] Zu den Schwachstellen der steirischen Industrie gehörten die Holz- und Papierindustrie. Daneben fertigten einzelne Firmen hochspezialisierte Produktionen, wie z. B. der Schlosserbetrieb Josef Treiber in Graz im Bereich von Chrom-

digenden Verhältnisse in Wiener Neustadt[12], die der Abhilfe dringend bedürftig seien. Über das im vergangenen Jahr auf Grund der Investitionsanleihe für zwei Jahre erstellte Arbeitsbeschaffungsprogramm hinausgehend, seien nunmehr drei große Arbeitsbeschaffungskomplexe ins Auge gefaßt worden, deren Auswertung der weiteren Belebung der Wirtschaft dienlich sein solle und zwar: Maßnahmen auf dem Gebiet der Bauförderung, auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und zur Durchführung des Überganges zur Rechtsfahrordnung.[13] Die Fragen, welche sich auf die beiden erstgenannten Komplexe bezögen, seien bereits im Schoße eines Ministerkomitees einer entsprechenden Beratung und Vorbereitung unterzogen worden, wogegen die Maßnahmen zur Durchführung des Überganges zur Rechtsfahrordnung im ganzen Bundesgebiet, der besonders in den Grenzgebieten eine zwingende Notwendigkeit darstelle, noch ein der Lösung harrendes Problem bedeute. Die Bedeckung der erheblichen aus der Durchführung des Überganges zur Rechtsfahrordnung erwachsenden Kosten solle im Weg einer Benzinpreissenkung um 3 Groschen pro Liter Treibstoff geschaffen werden. Die Wirtschaftslage dränge jedoch nicht nur nach Belebung durch die öffentliche Hand, sie erheische vielmehr auch eine solche der Privatinitiative, die ihrerseits die Erzielung einer ruhigen Stimmung im Land zur Voraussetzung habe. In diesem Zusammenhang müsse auch den Fragen der Handelspolitik eine besondere Bedeutung beigemessen werden, weil eine Steigerung des Exportes eine Mehrbeschäftigung im Land im Gefolge habe. Dieser Umstand finde seine augenfällige Illustration in der Erfahrung, nach der ein Warenexport im Wert von 1 Mill. S die Beschäftigung von hundert Arbeitskräften ermögliche.




B.M. Dr. Neumayer greift auf die Ausführungen seines im Jahre 1937 im Rahmen des n.ö. Gewerbevereins gehaltenen Vortrages[14] zurück

---

Nickel-Stahl. Vgl. Stefan Karner, Die Steiermark im Dritten Reich 1938–1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung, Graz 1986, S. 212–215. Durch Sanierungsaktionen von einzelnen Firmen, eine schonende Steuerpolitik, Darlehen aus der Produktiven Arbeitslosenfürsorge usw. hatte die Regierung ein Steuerungsinstrumentarium zur Verfügung, das man gezielt für bestimmte regionale Förderungen einsetzen konnte. Dies ist meist nur in Einzelfällen nachweisbar, wie bei der Guggenbacher Papierfabrik A. Ruhmann. Vgl. dazu MRP 1055/7 vom 25. Mai 1937. Einen zeitgenössischen Bericht vgl. bei Alfons Gorbach, Die Wirtschaftskrise in der Steiermark, in: Die Wirtschaftspolitik, IV. Jg., Heft 3, 1. Juli 1937, S. 4–6. Allgemein zur wirtschaftlichen und politischen Problematik in der Obersteiermark vgl. Marina Brandtner, Diskursverweigerung und Gewalt. Dimensionen der Radikalisierung des politischen Klimas in der obersteirischen Industrieregion 1927–1934, Innsbruck 2011.

12 Das ehemals große Industriezentrum war vom Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie besonders stark betroffen. In der Folge gab es eine sehr große Zahl an Arbeitslosen in Wiener Neustadt. Vgl. Wiener Zeitung vom 30. Oktober 1937, S. 10–11 „Wiener-Neustädter Wirtschaftssorgen“.

13 Vgl. Tagesordnungspunkt 5 des vorliegenden Protokolls.

14 Für das Jahr 1937 konnte kein Vortrag eruiert werden. Am 11. Februar 1938 sprach Finanzminister Neumayer in der Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereins über den Staatshaushalt. Vgl. Wiener Zeitung vom 12. Februar 1938, S. 11–12 „Die Aufgaben der staatlichen Haushaltsführung“; Die Industrie, 43. Jg., Nr. 10, 4. März 1938, S. 9–10 „Finanzpolitik“.

und stellt die im Jahre 1937 tatsächlich für Arbeitsbeschaffung verausgabte Summe von 267,3[15] Mill. S der im Bundesvoranschlag 1938 für diese Zwecke vorgesehenen Summe von 299,01 Mill. S gegenüber. Letzterer Voranschlag weise vor allem folgende Detailansätze auf: für das Kinderferienwerk 3 Mill. S, für Kultusbauten 0,85 Mill. S, für soziale Verwaltung 5,1 Mill. S, für Land- und Forstwirtschaft 14,1 Mill. S, für Bundesstraßenerhaltung 11,35 Mill. S, für die Anlage neuer Straßen 29,9 Mill. S, als Bundesbeitrag für autonome Straßen 1,87 Mill. S, für Hochbauten 5 Mill. S, für Bundesgebäudeverwaltung 5,54 Mill. S, für Landesverteidigung 74,47 Mill. S, für Post 6 Mill. S, für Bundesforste 6 Mill. S, für Montanverwaltung 0,08 Mill. S, für das Kartographische Institut 0,09 Mill. S, für die Staatsdruckerei 0,3 Mill. S, für die Bundestheater 0,24 Mill. S, für die Bundesbahnen 126 Mill. S, in welch letzterer Summe die Kosten für Elektrifizierung[16] im Ausmaß von 43 Mill. S und für Erhaltungsarbeiten im Ausmaß von 44,02 Mill. S inbegriffen seien. Redner kommt hierauf auf die wirtschaftsbelebende Wirkung der Bauförderungsaktion zu sprechen und hebt in diesem Zusammenhang insbesondere den aus Bundesmitteln zu gewährenden zehnprozentigen Baukostenbeitrag als wichtiges Moment zur Belebung der Privatinitiative hervor. Eine weitere Wirtschaftsbelebung sei aus einer bereits im Schoß eines Ministerkomitees behandelten außergewöhnlichen Werbeaktion für den Fremdenverkehr zu erwarten, bei der es sich einerseits um die Einführung von Gutscheinen auf verbilligtes Benzin für ausländische Kraftfahrer, andererseits um die Führung von subventionierten Sonderzügen im Inland handle. Abgesehen von der in Aussicht genommenen Einführung der Rechtsfahrordnung, deren wirtschaftsbelebende Wirkung sich insbesondere in größeren Städten infolge der Notwendigkeit der Umlegung der Geleise und Weichen einstellen werde, sei schließlich noch der Hotelsanierungsaktion[17], zu welcher Frage endgültig Stellung zu nehmen sich der Bundesminister vorbehalten habe, eine besondere Bedeutung beizumessen. Redner bemerkt auf die Frage der Deckung der aus der Einführung der Rechtsfahrordnung erwachsenden Kosten zurückkommend, daß die Bedeckung des hiedurch erwachsenden Bedarfes an Mehreinnahmen durch Schaffung eines zu bildenden Fonds sichergestellt werden solle, wobei an die Deckung der Verzinsung und Tilgung eines durch den Fonds aufzunehmenden Darlehens durch eine Umlage auf versteuerte Treibstoffe gedacht sei. Diese Form der Deckung ermögliche es, eine finanzielle Belastung der Länder und damit den Vorwurf auszuschalten, die Bundesregierung habe durch eine Erhöhung der Benzinsteuer den wirtschaftsfördernden Effekt der Maßnahme in Frage gestellt. In Anbetracht der für die Durchführung der Rechtsfahrordnung notwendigen Vorarbeiten sowie der Bauförderungsmaßnahmen dürfe auch mit einer Förderung der Schwachstromindustrie gerechnet werden.




---

15 Im Stenogramm Dr. Sperl heißt es „*287,2*“.

16 Vgl. MRP 1044/18 vom 20. November 1936, MRP 1050/2 vom 5. Februar 1937 und MRP 1060/17.

17 Vgl. dazu Tagesordnungspunkt 6 des vorliegenden Protokolls und die darin enthaltenen Verweise.

St.Sekr. Zehner erinnert an den arbeitsbeschaffenden Effekt der durch die Gemeinden Schwaz,[18] Völkermarkt,[19] Bludenz, Bleiburg und Dornbirn zu errichtenden Kasernenbauten.[20]

---

[18] Bereits im Jahr 1867 erhielt Schwaz ein k.k. Landes-Schützen-Bataillon als Garnison. 1893 wurde die große Landesschützen-Kaserne erbaut und gleichzeitig der Schießstand zwischen Vomp und Fiecht errichtet. Die Kaserne diente während des Ersten Weltkrieges als Lazarett, 1924 wurde sie an die bischöfliche Administratur verkauft, die sie in ein Gymnasium mit Studienheim umwandelte. Nach vergeblichen Bemühungen in der Zwischenkriegszeit, wieder Garnisonsstadt zu werden, wurde nach dem „Anschluß" neben dem Stift Fiecht ein Barackenlager errichtet, das als „Col di Lana-Kaserne" bereits im November 1938 bezogen wurde. Weiters wurde 1938 der „Wasserübungsplatz" am Inn errichtet, aus dem die spätere Frundsberg-Kaserne entstand. Vgl. Tiroler Tageszeitung vom 9. Dezember 1993; Hans A. Stock, Soldaten in Schwaz. Die Garnison Schwaz-Fiecht-Vomp im historischen Umfeld, Fiecht 1998, S. 234–238; Schwaz. Der Weg einer Stadt, Redaktionsleitung Horst Schreiber, hg. von der Stadtgemeinde Schwaz, Innsbruck 1999, S. 157; Stadtarchiv Schwaz, Bauakte, Mappe Kasernenbau 1936–1938.

[19] In Völkermarkt waren wegen seiner strategisch günstigen Lage durch die Jahrhunderte Truppen stationiert, ab wann es dauernde Garnison war, ist allerdings nicht belegt. Am 2. Mai 1934 wurde schließlich eine Alpenjäger-Kompanie von Klagenfurt nach Völkermarkt verlegt, die in der neuen Alpenjägerkaserne Quartier bezog. Dieses Gebäude – einst eine Scheune – war 1904 für die Unterbringung der landwirtschaftlichen Winterschule adaptiert und 1934 zur Kaserne umgebaut worden. 1935 wurde ein Areal bei Gattersdorf zu einem Militärschießplatz ausgebaut. Eine Erneuerung der Kaserne erfolgte erst nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, als die nunmehrige Jägerkaserne im Lauf des Jahres 1938 durch ein Barackenlager auf der dem Hauptgebäude gegenüberliegenden Straßenseite eine erhebliche Vergrößerung erfuhr. Vgl. Johannes Sacherer, Völkermarkt – Garnisonsstadt auf Zeit, in: Günther Körner (Hg.), 750 Jahre Stadt Völkermarkt. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart Völkermarkts, Völkermarkt 2001, S. 262–269.




[20] In der Hoffnung auf positive wirtschaftliche Effekte bemühten sich die Städte Feldkirch, Bludenz und Dornbirn um die Errichtung von Garnisonen und verhandelten 1936 mit der Heeresverwaltung. Nach Ansicht der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde forderte die Heeresverwaltung im Vergleich zu „Innerösterreich" von den Vorarlberger Interessenten überhöhte finanzielle Beiträge. Zu einer Garnison kam nur die Stadt Bludenz. Sie kaufte zu diesem Zweck Schloß Gayenhofen samt weiteren Liegenschaften an und schenkte sie im Dezember 1936 vereinbarungsgemäß dem Österreichischen Bundesschatz/Heeresverwaltung. Vgl. Vorarlberger Landesarchiv (VLA): AVLReg II IV-1771/1938. Im Dezember 1937 kam Staatssekretär Zehner zu Verhandlungen nach Dornbirn. Die Stadt Dornbirn bot ihm eine Liegenschaft und den Bau einer Kaserne an und ersuchte die Landesregierung am 5. März 1938 um die Genehmigung der Beschlüsse (VLA: AVLReg II IV-674/1938). Die Stadt Feldkirch machte zeitgleich das Angebot, einen Teil des Jesuitenkollegs Stella Matutina zu erwerben und als Kasernengebäude zur Verfügung zu stellen (VLA: AVLReg II-775/1938). Am 14. März 1938 verlautbarte die neue Landesregierung, daß die Behandlung dieser Gemeindetagsbeschlüsse zurückgestellt werde, bis die Verteilung der Garnisonen in Vorarlberg geregelt sei.
Weitere Suchvorgänge zu den Kasernenbauten sind im Österreichischen Staatsarchiv möglich: handelt es sich um Kasernen, die in der Monarchie erbaut wurden, findet sich das Material im Kriegsarchiv; bei Kasernen, die in der Republik errichtet wurden, im AdR, Bundesministerium für Landesverteidigung.



B.M. M a n d o r f e r hält es im Hinblick auf den durch schwere Wetterschäden gegenüber dem vergangenen Jahr ungünstigeren Stand der Wildbachverbauung für dringend geboten, auch auf diesem Gebiet umfassende Arbeiten vorzunehmen, zumal da diesbezügliche Forderungen in allen Bundesländern erhoben worden seien und durch die Verbauungsarbeiten Beschäftigungsmöglichkeiten gegeben würden. Redner stelle die dringende Bitte, für die Bedeckung eines Kostenaufwandes von 2 Mill. S für Wasserbauten schon jetzt vorzusorgen.[21]

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g erklärt, daß dieses Ersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als vorläufige Bedarfsanmeldung zur Kenntnis genommen werde.

B.M. Dr. S c h m i d t kommt unter Betonung sich ergebender Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten neuerlich auf das Gebiet des Straßenbaues[22] zu sprechen und hebt in diesem Zusammenhang vor allem die Hochtannbergstraße[23] und den Güterweg nach Gargellen[24] hervor. Hier seien Arbei-

[21] Neben Wasserbauten gehörten die Förderung von Wohnungsbauten, Straßenbau, Meliorationen usw. zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesregierung. Zu den Ausgaben für „Arbeitsbeschaffung“ vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 11–14.

[22] Vgl. dazu die Ausführungen in MRP 1067/14.

[23] Mit einer Straße von Schröcken über den Hochtannbergpaß nach Warth sollte der Bregenzerwald mit der Flexenstraße und dem Tiroler Lechtal verbunden werden. Das Projekt wurde 1933 in Angriff genommen und bis Ende 1935 vom Bund und vom Land Vorarlberg aus Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge finanziert. 1936 bildeten das Land und der Bund durch korrespondierende Gesetze betreffend den Bau der Hochtannbergstraße eine Straßenkonkurrenz (LGBl. Nr. 22/1936; VLA: AVLReg II Prs-22/1936, Handakten der Landeshauptmänner Ender/Redler/Winsauer 24-H; Stenographische Sitzungsberichte 15. Vorarlberger Landtag Beilage 11 und 4. Sitzung 24.06.1936, S. 17–19; BGBl. Nr. 235/1936). Die Straße sollte bis 1942 fertiggestellt werden. Gemäß dem gesetzlich fixierten Finanzplan war der jährliche Bauaufwand durch Beiträge des Bundes, des Landes und aus einem Darlehen des Landes zu decken; dieses Darlehen sollten der Bund und das Land bis 1947 gemeinsam tilgen. 1939 wurden die Arbeiten kriegsbedingt eingestellt, 1951 bis 1953 konnte die Verbindung provisorisch hergestellt werden. Durch die 1954 eröffnete Alpenstraße in Vorarlberg wurde der Bregenzerwald für den Durchzugsreiseverkehr Bregenz-Arlberg erschlossen. Vgl. Herbert Gehrer, Der Ausbau der Straßen Vorarlbergs für den motorisierten Verkehr von den 30er Jahren bis 1983, Bregenz 1986, S. 105–108. Vgl. weiters MRP 1037/9 (Kap. 23) vom 27./28./31. August und 1./2. September 1936 sowie Circular vom 7. Juli 1937.




[24] Das Bergdorf Gargellen ist ein Luftkurort im Montafon/Vorarlberg, in dem gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Entwicklung des Fremdenverkehrs einsetzte. Der Alpweg von St. Gallenkirch nach Gargellen wurde 1932 behelfsmäßig ausgebaut. 1935 wurde im Rahmen von Notstandsarbeiten der Ausbau als Güterweg in Angriff genommen, 1939 aber kriegsbedingt wieder eingestellt und erst 1949 wieder aufgenommen. Vgl. Gehrer, Der Ausbau der Straßen Vorarlbergs, S. 79–80. Zum Straßenbau in Vorarlberg vgl. auch Das Straßenwesen. Österreichische Zeitschrift für neuzeitlichen Straßenbau und für Straßenwirtschaft, 10. Jg., Heft 9, September 1937, S. 99–101 „Das Straßenwesen in Vorarlberg“ und Heft 12, Dezember 1937, S. 136–138 „Aufgaben und Ausgestaltung des Vorarlberger Straßennetzes“.



ten seit vier Jahren im Gang, deren Vollendung erst nach Ablauf von drei Jahren ins Auge gefaßt sei. Der schleppende Arbeitsgang sei umso bedenklicher, als der an einzelnen Passagen geradezu lebensgefährliche Straßenzustand bereits zu schweren Verkehrsunfällen Anlaß gegeben habe. Das Land Vorarlberg sei bereit, die auf dieses Bundesland entfallende Baukostenquote zu bevorschussen. Redner bitte, diese Frage im Ministerrat besonders wohlwollend zu behandeln und auf eine rasche Fertigstellung der Straßenzüge hinzuwirken, da abgesehen von dem erwähnten Gefahrenmoment, dessen Behebung dringend geboten sei, auch darauf Rücksicht genommen werden müsse, daß die Fertigstellung von Teilstrecken noch keine Vollendung des Straßenzuges darstelle und die Eröffnung des Verkehrs nicht ermögliche, ein Umstand, der insbesondere auch für die Benützbarkeit der Güterwege von besonderer Bedeutung sei.

B.M. Dr. Neumayer schließt sich grundsätzlich der Auffassung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten, wonach die streckenweise, auf einen langen Zeitraum verteilte Durchführung von Straßenarbeiten keineswegs zweckmäßig sei, an. Was jedoch die Möglichkeit der Aufbringung der Mittel für eine raschere Vollendung der Straßenbauten anlange, so müsse bedacht werden, daß den Bundesländern die Aufbringung dieser Mittel nicht zur Gänze zugemutet werden könne. Da der Eintritt der Möglichkeit der Kostendeckung von einer Reihe derzeit nicht zu übersehender Umstände abhänge, sei Redner auch nicht in der Lage, im gegenwärtigen Zeitpunkt verbindliche Erklärungen hierüber abzugeben. Die Lösung im Weg einer Auslandskonversion zu suchen, müsse von vornherein abgelehnt werden. Dagegen käme allenfalls eine Inlandskonversion in Frage, deren Realisierung allerdings nicht in den gegenwärtigen unruhigen Zeitläufen, sondern erst nach Eintritt konsolidierter Verhältnisse ins Auge gefaßt werden könnte.




B.K. Dr. Schuschnigg nimmt in Aussicht, diesen Fragenkomplex nach dem 25. Februar einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, da von der Wirkung der Erklärungen des Bundeskanzlers vor dem Bundestag und des hierauf zur Veröffentlichung gelangenden Kommuniqués eine Beruhigung der Börsenbewegung zu erwarten sei.[25]

**4**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage B[26] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

[25] Vgl. die Rede von Bundeskanzler Schuschnigg in der 53. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 731–745 sowie Wiener Zeitung vom 25. Februar 1938, S. 2–8 „Österreich muß Österreich bleiben".

[26] Beilage B, BMF, Zl. 13.125-5/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Die Stempelgebühren für Reiseurkunden hatten in ihrem Normalsatz seit der Verlautbarung des Gebührentarifs 1925 keine Erhöhung erfahren. Auch die Reisepaßgebühren waren weit geringer als in den meisten Nachbarstaaten. Diese Umstände rechtfertigten eine Erhöhung der Stempelgebühren, zumal da der Bund erhöhter Einnahmen bedurfte. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Stempelgebühren für Reiseurkunden sollte in dieser Hinsicht wirken. Der Entwurf stimmt – mit den hier beschlossenen Abänderungen – mit BGBl. Nr. 53 vom 28. Februar 1938 überein.

über die Stempelgebühren für Reiseurkunden auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen, stellt jedoch vorausgehend zur Erwägung, ob nicht eine noch weitergehende Erhöhung der festen Gebühren nach T.P.[27] 85, P. 3, lit. a und b, tragbar wäre, sodaß sie sich einschließlich der Verwaltungsabgabe und Schreibgebühr auf 20 bezw. 40 S stellten, zumal da einerseits auch diese erhöhten Gebührensätze im Vergleich mit den in anderen Staaten in Geltung stehenden analogen Gebühren als mäßig zu bezeichnen seien, andererseits aber eine erhebliche Mehreinnahme gewährleisteten. Der frühere Bundesminister für Handel und Verkehr[28] habe gegen dieses Ausmaß Bedenken getragen, weswegen diese weitere Erhöhung noch nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sei. Bundesminister Ing. Raab hege jedoch die Bedenken seines Amtsvorgängers nicht. Was die Frage der Verabschiedung des zur Verhandlung stehenden Bundesgesetzes anlange, so halte Redner die Ausschaltung einer gegenständlichen Diskussion im Schoß der vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung für geboten. Der ziffernmäßige Erfolg, der aus der Erhöhung erwartet werden dürfe, lasse sich nur schwer abschätzen, da die Wirkung der Tariferhöhung auf die Reiselust mangels diesbezüglicher Erfahrungen nicht vorauszusehen sei. Unter der Voraussetzung, daß ein abschreckender Erfolg nicht eintrete, dürfte mit einem approximativen Effekt von 2,6 Mill. S gerechnet werden können. Der Fremdenverkehrswerbeaktion werde bei Eintritt dieses Effektes eine Quote von annähernd 2,25 Mill. S zugeführt werden können.

B.K. Dr. Schuschnigg fragt an, ob nicht auch eine Erhöhung der Visagebühren ins Auge gefaßt werden könnte.

B.M. Dr. Schmidt rät von einer solchen Erhöhung im Hinblick auf zu besorgende Reziprozitätsmaßnahmen[29] ab.[30]

B.M. Dr. Neumayer schließt sich der Meinung seines Vorredners an.[31]

B.M. Dr. Schmidt hält die Einbringung der Gesetzesvorlage im Bundestag für geboten. Es handle sich bei der zur Verhandlung stehenden Tariferhöhung immerhin um eine nicht unerhebliche Belastung für Familien, die unter Umständen vor die Notwendigkeit gestellt würden, eine größere Anzahl neuer Reisepässe mit höheren Gebühren zu lösen.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, die in Aussicht genommene Gebührenerhöhung sei verhältnismäßig gering, weswegen nicht zu befürchten stehe, daß ein ziffernmäßiger Rückgang der Paßansuchen und eine damit verbundene Reduktion der Gebühreneingänge eintreten werde. Es sei in Aussicht genommen, den Ansatz in lit. a von 13 S auf 16 S zu erhöhen, sodaß

---

27 Tarifpost.

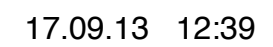
28 Dr. Wilhelm Taucher, 3. November 1936 bis 16. Februar 1938 Bundesminister für Handel und Verkehr.

29 Reziprozität: Wechselseitigkeit; hier: zwischenstaatliche Vereinbarungen über die gegenseitige Erlaubnis zur Niederlassung von Staatsbürgern im fremden Land.

30 *„Wir haben besprochen, daß man die gültigen Pässe nur 1 Jahr gelten läßt und nicht auf 5 Jahre verlängern."*

31 Die Wortmeldung Neumayers lautet im Stenogramm folgendermaßen: *„Nein, das können wir nur als Zwischenaktion beschließen."*





einschließlich der Verwaltungsabgabe von 5 S und der Schreibgebühr von 1 S der Reisepaß auf 20 S zu stehen komme. In lit. b solle der Betrag von 31,5 S auf 34 S erhöht werden, was einschließlich der Nebengebühren (Verwaltungsabgabe 5 S und Schreibgebühr 1 S) die Gesamtkosten auf 40 S steigere.

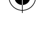
B.K. Dr. Schuschnigg meint, es ließe sich auch eine Regelung in Erwägung ziehen, wonach gelöste Pässe nach Ablauf eines Jahres automatisch ihre Gültigkeit verlören.

B.M. Dr. Schmidt bemerkt unter Hinweis darauf, daß der gegenwärtige Zeitpunkt keine Reisesaison darstelle, die besondere Inanspruchnahme der Paßbehörden werde erst zu Beginn der Sommerzeit einsetzen.

B.M. Dr. Neumayer hebt hervor, im gegenwärtigen Zeitpunkt sei gewiß kein besonderer Bedarf an Reisepässen gegeben, daß auch die aus der in Aussicht genommenen Gebührenerhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen nicht in unmittelbar bevorstehender Zeit zu gewärtigen seien.

St.Sekr. Dr. Skubl gibt zu bedenken, daß die Festlegung eines Termins, zu dem alle gelösten Pässe ihre Gültigkeit verlören, für alle Reflektanten[32] gleichzeitig die unliebsame Notwendigkeit nach sich zöge, neue Pässe zu lösen.

Bundeskommissär Ing. Feest spricht sich gleichfalls gegen die Einführung eines Ablaufstichtages aus und schlägt eine Regelung vor, nach der die Gültigkeit der Pässe nach Maßgabe des kalendermäßigen Ausstellungsquartals erlösche, sodaß sich die Notwendigkeit der Neuausstellung der Pässe auf vier Jahresquartale verteilen würde.

B.K. Dr. Schuschnigg gibt zu bedenken, daß durch die Einführung verschiedener Ablauftermine die Kontrollarbeit der Grenzkontrollorgane erschwert würde, ein Nachteil, der nach Tunlichkeit zu vermeiden wäre. Allenfalls könnte zur Erleichterung der Amtshandlung dieser Organe an die Einführung nach dem Ausstellungszeitpunkt verschiedenfarbig abzustufender Paßformulare gedacht werden.

St.Sekr. Dr. Skubl schlägt eine Regelung vor, nach der die vor dem 1. Jänner 1938 ausgefertigten Reisepässe mit 31. Dezember 1938 und die seit dem 1. Jänner 1938 ausgefertigten Reisepässe ein Jahr nach der Ausfertigung ihre Gültigkeit verlieren sollten.

B.M. Dr. Adamovich empfiehlt, statt des im Artikel III des Entwurfes vorgesehenen Wortes „Bundeskanzler“ den Passus „für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister“ zu setzen.

Nach einer Äußerung des Bundeskanzlers, wonach von der Verlautbarung einer Beschlußfassung im Gegenstand in dem zu veröffentlichenden Kommuniqué abzusehen wäre, beschließt der Ministerrat im Sinn des gestellten Antrages mit folgenden Änderungen des Entwurfs:

1. Die Gebühren nach T.P. 85, P. 3, werden in lit. a mit 16 S und in lit. b mit 34 S festgesetzt.

2. Im Artikel III tritt an Stelle des Wortes „Bundeskanzler“ der Passus „für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister“.

In diesem Zusammenhang ist festzusetzen, daß die vor dem 1. Jänner 1938 ausgefertigten Reisepässe mit 31. Dezember 1938 und die seit dem

[32] Reflektant: Bewerber.

1. Januar 1938 ausgefertigten Reisepässe ein Jahr nach der Ausfertigung ihre Gültigkeit verlieren.[33]

**5**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage C[34] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über Maßnahmen zur Förderung des Überganges zur Rechtsfahrordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[35]

Bundeskommissär Ing. Feest spricht einleitend über die bestehenden Benzinpreise und betont, daß man gerade bei Benzin, das nur in einer Importrelation, nämlich Rumänien, zur Verfügung stehe, einen fixen Preis anstreben sollte. Der damit zusammenhängende Fragenkomplex sei seinerzeit eingehend mit dem früheren Bundesminister für Handel und Verkehr, welcher sich grundsätzlich gegen eine Besteuerung des Benzins gestellt habe, besprochen worden. Die Kartellfirmen[36] hätten sich bereit erklärt, eine perzentuelle Quote einer linearen Preiserhöhung um 1 g unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß diese Quote auf die Unterabnehmer überwälzt werden dürfe. Von wesentlicher Bedeutung sei die Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ein Zustand geschaffen werde, der infolge der Spannung zwischen Einstellpreis und Verkaufspreis eine Benzinpreiserhöhung nach sich zöge, um den Garagenbesitzern keinen Anlaß zur Stellungnahme gegen die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu geben. Redner halte einen Preis von 61 g pro Liter Treibstoff für angemessen, es sei jedoch die Frage, ob sich der Ministerrat mit einem solchen Mindestpreis einverstanden erkläre. Wenn dies nicht der Fall wäre, dann bliebe nur das Anbot der Kartellfirmen übrig, den Preis um 2 g je Liter zu senken und darüber hinaus noch




[33] Vgl. Circular vom 23. Februar 1938.
[34] Beilage C, BMF, Zl. 12.261-3/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Erläuterungen 1 ½ Seiten). Die geplante Ausdehnung der Rechtsfahrordnung auf das gesamte Bundesgebiet war u. a. für Wien und für Ortsgemeinden mit Kleinbahnen mit Kosten verbunden, weswegen diesen Körperschaften Zuschüsse gewährt werden sollten. Der vorliegende Gesetzesentwurf über finanzielle Maßnahmen zur Erleichterung des Überganges zur Rechtsfahrordnung sollte solche Zuschüsse aus einem zu bildenden Fonds bis zu drei Viertel der Umstellungskosten in Aussicht stellen. Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.
[35] Vgl. dazu MRP 1067/14.
[36] Nachdem der Vertrag des Benzinkartells 1933 abgelaufen war, gelang im Jahr 1935 eine Neuformierung des Kartells, wobei der Benzinpreis um 3 Groschen pro Liter erhöht wurde. Eine weitere geplante Erhöhung des Preises um 3 Groschen hatte zu Konflikten mit der Bundesregierung geführt, da diese kurz davor die Kraftwagenabgabe aufgehoben hatte und befürchtete, daß der erhöhte Benzinpreis einen negativen Effekt auf die Entwicklung des Automobilismus haben könnte. Vgl. Andreas Resch, Große Marktmacht in einer kleinen Volkswirtschaft: die österreichischen Kartelle in der Zwischenkriegszeit, in: Andreas Resch (Hg.), Kartelle in Österreich. Historische Entwicklungen, Wettbewerbspolitik und strukturelle Aspekte, Wien 2003, S. 45–94, hier S. 88 sowie Stefan Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Ersten Republik. Österreich 1918–1938, Dissertation, Wien 2006, S. 395.

1 ½ g bei Gasöl nachzulassen. Trete somit einerseits eine Verteuerung des Treibstoffverbrauches gegenüber dem gegenwärtigen Zustand durch die einzuführende Umlage infolge der gleichzeitig vorgesehenen Senkung der Treibstoffpreise nicht ein, so werde hiedurch beiderseits auch keine Verbilligung des Benzinverkaufspreises Platz greifen. Solange die Treibstoffeinfuhr aus Rumänien gesperrt bleibe, sehe Redner zwar keine Möglichkeit zu einer Senkung der Benzinhandelspreise im Inland, doch dürfte von einer anfälligen Öffnung der rumänischen Zollgrenze für diesen Artikel in einem späteren Zeitpunkt der Eintritt einer Situation erwartet werden können, die einer Verkaufspreisreduktion nicht mehr im Wege stünde.

B.M. Dr. S c h m i d t gibt der Meinung Ausdruck, die wirtschaftspolitische Tendenz der Gegenwart laufe nicht in der Richtung der Mindestpreise. Die Verhandlungen des Außenamtes mit Rumänien hinsichtlich der Benzineinfuhr seien noch in Schwebe und befaßten sich mit einem Problem, dessen grundsätzliche Struktur eine angemessene Lösung besonders schwierig gestaltete.[37] Das Außenamt beabsichtige, von seinem in dieser




[37] Die österreichisch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen gestalteten sich äußerst schwierig. Grundlegendes Aktenmaterial dazu befindet sich im AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Rumänien, GZl. 103.137/1937. Alle im Text der Anmerkung angeführten Aktenzahlen liegen unter dieser Grundzahl ein. Das am 8. Mai 1935 zwischen Österreich und Rumänien abgeschlossene Clearing-Abkommen war nach ergebnislosen Verhandlungen im November 1936 in Wien von rumänischer Seite per 15. Dezember 1936 gekündigt worden. Die Verhandlungen wurden im Februar 1937 in Bukarest wieder aufgenommen (Zl. 125.730-14a/1937 Österreichisch-rumänische Wirtschaftsverhandlungen vom Februar 1937). Über offene Devisen- und Exportfragen, Clearingschwierigkeiten, landwirtschaftliche Fragen und Erdöllieferungen konnte keine Einigung erzielt werden. Im März 1937 wurde sogar von einem rumänisch-österreichischen Konflikt gesprochen (Zl. 134.187-14a/1937 Handelsvertrag mit Rumänien; Versorgung des Bundesheeres mit Erdölprodukten). Die Verschärfung der rumänischen Haltung hatte auch Auswirkungen auf den Betrieb der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Zl. 141.298-14a/1937 Bezug von Heizöl aus Rumänien). Die Öllieferungen aus Rumänien waren ins Stocken geraten, da die rumänische Nationalbank die Bezahlung einer 30%igen Devisenquote gefordert hatte, was von der Oesterreichischen Nationalbank abgelehnt worden war. Auch österreichische Unternehmen drängten auf Bezahlung in Waren auf dem Clearingweg. Ende Juli 1937 kam es nach „vorbereitenden Fühlungnahmen" (Zl. 176.400-14a/1937) wieder zu Verhandlungen (Zl. 180.969-14a/1937) und im August zum Abschluß eines kleineren Erdöl-Kompensationsgeschäftes im Werte von 2 Millionen Schilling (Zl. 187.222-14a/1937). Im Zuge der Verhandlungen wurde auch ein Rüstungsauftrag der Steyrwerke angeführt, der unter dem Ausdruck „besondere staatliche Lieferungen" firmierte (Zl. 180.969-14a/1937). Im September und Oktober 1937 wird noch immer von laufenden und bevorstehenden Verhandlungen berichtet (Zl. 193.655-14a/1937 und Zl. 213.504-14a/1937). Aus den Akten zu diesen Verhandlungen geht hervor, daß es im Sommer 1937 eine Erdölknappheit gegeben hatte, während im Herbst 1937 Vorräte bis Februar 1938 vorhanden waren. Bis März 1938 kam es zu keinem umfassenden österreichisch-rumänischen Handelsabkommen mehr. Zu den nationalen Aspekten – etwa die Rolle des Zistersdorfer Ölfeldes – und der internationalen Dimension der Erdölfrage im Detail vgl. die Artikel der Zeitschrift „Tägliche Berichte über die Petroleumindustrie. Spezialorgan für die gesamten Interessen der Erdölindustrie und des Mineralölhandels". Zu den Zusammenhängen Öllieferungen und Rüstung vgl. Dietrich Eichholtz, Deutsche



Frage bisher eingenommenen Standpunkt nicht abzuweichen. Bemerkenswert sei, daß seitens der Benzinhandelsfirmen ihren Stammkunden bereits heute 3 g je Liter nachgelassen wurden. Dies beweise, daß eine Herabsetzung der Preise ohneweiters möglich sei.[38] Redner kommt sodann auf die Verschiedenheit der Benzinpreise zu sprechen, die auf der Strecke Bregenz-Wien zu verzeichnen sei, und erklärt sich bereit, wegen Herbeiführung eines diesbezüglichen Ausgleiches nochmals mit den in Betracht kommenden Firmen zu verhandeln. Redner müsse jedoch davor warnen, im Zug dieser Besprechungen die Frage der Einführung von Mindestpreisen aufzuwerfen, zumal da die Einhaltung diesbezüglicher Vereinbarungen auf Seite der Benzinfirmen sehr zweifelhaft wäre.[39]

B.M. Dr. Neumayer stellt zur Erwägung, ob nicht die Einführung eines Richtpreises ins Auge gefaßt werden könnte, dessen Höhe dem für angemessen erachteten Benzinpreis anzupassen wäre.

Bundeskommissär Ing. Feest greift auf die mit den Benzinkartellfirmen bereits geführten Verhandlungen zurück und verweist auf die schwierige Position, die Redner hiebei gegenüber den Verhandlungspartnern einzunehmen genötigt gewesen sei. Diese Position beizubehalten, ermögliche nur die Androhung eines Berichtes an die Bundesregierung über die Einführung einer Art Importbewirtschaftung des Benzins, da ein anderer Druck auf die Kartellfirmen nicht ausgeübt werden könne. Von dem Ansetzen dieses Drucks sei bei den gegenständlichen Verhandlungen bereits im weitestmöglichen Maß Gebrauch gemacht worden. In diesem Zusammenhang sei zu bedenken, daß die Schiffsfrachtrate gesunken und der Benzinpreis wöchentlichen Schwankungen nach Art eines Börsenkurses unterworfen sei. Die Stellung gegenüber den Benzinfirmen sei umso schwieriger, als diese in der Lage seien, nachzuweisen, daß eine Preisreduktion nicht ohne Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz Platz greifen könnte. Die bisher von den Tankstellen- und Garagenbesitzern gehandhabte Praxis sei Redner nicht unerwünscht gewesen, da sie die Möglichkeit des Einblickes in deren wirtschaftliche Lage und der Urteilsbildung über die Auswirkung anfälliger staatlicher Maßnahmen auf diesem Gebiet geboten habe. Die allgemeine Wirtschaftslage zwinge Redner grundsätzlich, gegen die Einführung von Mindestpreisen Stellung zu nehmen, doch sei




Ölpolitik im Zeitalter der Weltkriege. Studien und Dokumente, unter Mitarbeit von Titus Kockel, Leipzig 2010. U.a. findet sich in der Publikation der Hinweis, daß die Idee, Öl gegen Waffen zu liefern, schon früh – Dezember 1936 – von rumänischer Regierungsseite ausgegangen war. Ebenda, S. 300. Dies paßt zeitlich genau zu dem Auftrag der österreichischen Steyrwerke. Zu den österreichisch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen der Zwischenkriegszeit allgemein vgl. Anton Klepsch, Die Österreichisch-rumänischen Handelsbeziehungen von 1924–1938, Dissertation, Hochschule für Welthandel, Wien 1947; eine Dissertation aus dem Jahre 2004 (Georgel Albu, Die rumänisch-österreichischen Beziehungen zwischen 1918–1938) bringt keine neuen Erkenntnisse, da sie eine Abschrift der Dissertation von Anton Klepsch ist; vgl. weiters Walter Rauscher, Wien und Bukarest zwischen Kooperation, Restauration und Annexion. Die österreichisch-rumänischen Beziehungen in der Zwischenkriegszeit, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 38. Jg, Heft 2 (269), 1994, S. 75–88.

[38] *„Sie möchten eine Art Monopol haben.“*

[39] *„Raab: Vorarlberg um 10 g teurer als Wien.“*



dem Problem im vorliegenden Fall wohl kaum durch ein anderes Mittel beizukommen, da den Benzinhandelsfirmen mit der Einführung von Höchstpreisen nicht gedient sei.

B.M. Dr. Neumayer wirft die Frage auf, ob es angesichts dieser Schwierigkeiten überhaupt zweckmäßig sei, an die Erlassung des zur Verhandlung stehenden Gesetzes zu schreiten, zumal da mit der Durchführung des Überganges zur Rechtsfahrordnung der gewiß erhebliche Kostenaufwand von 20 Mill. S verbunden sei.[40]

B.K. Dr. Schuschnigg hält die Durchführung dieser Maßnahme unter Hinweis auf die große Anzahl der infolge nicht einheitlicher Fahrordnung in den einzelnen Bundesländern zu verzeichnenden Verkehrsunfälle für zwingend notwendig.[41]

Bundeskommissär Ing. Feest erwartet bei sofortiger Einführung der Rechtsfahrordnung nur dann keine Widerstände auf Seite der Benzin-

[40] *„Der Fonds müßte Kredit von 15 Mill. aufnehmen und müßte die Verzinsung bestreiten, das wäre eine schöne Entwicklung. Aber es geht nicht, wenn man nicht um 3 g herunter geht."*

[41] Jahrzehntelang gab es in Österreich diesbezüglich keine einheitliche Regelung. 1915 wurde generell der Linksverkehr eingeführt. Wegen Widerstand der Bevölkerung und seiner wirtschaftlichen Verflechtung mit Deutschland und der Schweiz kehrte Vorarlberg schon 1921 wieder zum Rechtsverkehr zurück. Das österreichische Parlament beschloß 1929 mittels BGBl. Nr. 438/1929 die Einführung des Rechtsverkehrs in ganz Österreich mit 1. Dezember 1932, was jedoch nicht realisiert werden konnte. Tirol wollte dies sofort umsetzen, in Wien gab es jedoch erhebliche Bedenken aufgrund von notwendigen umfangreichen Arbeiten am Straßenbahnsystem. Deshalb wurde der Rechtsverkehr am 2. April 1930 nur im Westen Österreichs, nämlich in Tirol und im Westen des Bundeslandes Salzburg eingeführt. Am 15. Juli 1935 folgten Kärnten und Osttirol. Nach dem „Anschluß" Österreichs an das Deutsche Reich trat die deutsche Straßenverkehrsordnung am 1. Juli 1938 in ganz Österreich in Kraft, für Wien, Niederösterreich, das nördliche Burgenland und Teile der nördlichen Steiermark gab es wiederum Ausnahmeregelungen (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 171/1938). In diesen Gebieten erfolgte das Rechtsfahrgebot mit 19. September 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 395/1938). Vgl. exemplarisch Hans Seper, Damals als die Pferde scheuten. Die Geschichte der österreichischen Kraftfahrt, Wien 1968, S. 174. Bundeskanzler Schuschnigg sprach die Thematik in seiner letzten Rede vor dem Bundestag an: „Und schließlich ist der Übergang der Linksfahrordnung auf die Rechtsfahrordnung im ganzen Bundesgebiete vorgesehen! Dies ergibt in den großen Städten die Notwendigkeit von Umstellungen im Verkehrswesen mit dem Kostenerfordernis von mehr als 20 Millionen Schilling. Für die Deckung dieses Aufwandes ist bereits in einer Weise vorgesorgt, die keine Mehrbelastung der Bevölkerung mit sich bringt." Vgl. 53. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 740. Umfangreiches Aktenmaterial findet sich im AdR, BMHuV, Abt. 16, Sign. 18 (Straßenwesen, legislativ) und ab 1939 im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. III/3, Sign. 444 (Straßenwesen, legislativ). Zu Bestrebungen betreffend die Einführung der Rechtsfahrordnung vgl. auch die Sitzungen des Österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit, das sich im März 1937 konstituierte und unter Ehrenschutz von Bundeskanzler Schuschnigg stand, im AVA, BMJ, Sign. I B I 36, GZl. 10.767/1937 Österreichisches Kuratorium für Verkehrssicherheit; im besonderen Zl. 11.573-2/1937 Abschrift einer Denkschrift an Bundeskanzler Schuschnigg zur Vereinheitlichung der Fahrordnung in Österreich.




kartellfirmen, wenn nicht gleichzeitig eine Benzinpreissenkung Platz greife, und hält es daher – unbeschadet des Beitrages der Firmen von 1 g je Liter – für unerläßlich, von einer Benzinpreisreduktion Abstand zu nehmen. Eine Preisverbilligung könne erst bei Eintritt normaler Verhältnisse mit Rumänien ins Auge gefaßt werden.

B.M. Dr. Schmidt verweist auf eine Reihe von Maßnahmen, die den Benzinkonsum auf breitere Basis stellten, wie etwa die von der Gemeinde Wien in Angriff genommene Motorisierungsaktion und die auf dem Gebiet der Kraftwagensteuer eingetretenen Erleichterungen. Eine Stellungnahme gegen die Verabschiedung des zur Verhandlung stehenden Entwurfes seitens der Benzinkartellfirmen verstoße daher gegen deren eigenes Interesse, da sie sich gegen eine konsumfördernde Maßnahme richtete. Eine Preisreduktion um 5 g dürfte daher im Verhandlungsweg zu erzielen sein.

Bundeskommissär Ing. Feest verweist auf den in der Lage der Benzinkartellfirmen und der Benzinkleinhändler zu verzeichnenden wesentlichen Unterschied, der in der Verschiedenheit ihrer Interessen begründet sei. Redner habe in langwierigen Verhandlungen mit den Benzinkleinhändlern den Eindruck gewonnen, daß deren Klagen über ihre mißliche wirtschaftliche Lage begründeter seien als die von den Kartellfirmen hervorgehobenen Argumente. Redner verharre auf seinem Standpunkt, nach dem die gewünschte Preisspannung nur durch eine Lastenteilung zu erzielen sei.[42] Bei grundsätzlicher Bereitschaft, neuerliche Verhandlungen zu führen, erwarte Redner hievon keinen Erfolg, da sich die Kartellfirmen bisher nicht einmal einheitlich mit einer Reduktion um 1 g pro Liter Treibstoff einverstanden erklärt hätten.




B.M. Dr. Schmidt wirft ein, daß die Kartellfirmen aus den Benzingutscheinen immerhin einen Nutzen von 15 g pro Liter Treibstoff zögen.

Bundeskommissär Ing. Feest verweist neuerlich auf die großen Schwierigkeiten, die sich infolge erhöhter Preisspannung ergäben, wenn die Benzinkartellfirmen eine Preissenkung um 2 g vornähmen, in der Provinz jedoch nur eine Preissenkung von 1 g pro Liter Treibstoff Platz griffe.

B.M. Ing. Raab hält es für das Beste, den Firmen unter der Voraussetzung irgendein Zugeständnis zu machen, daß die Abfuhr des Beitrages von 1 g je Liter gesichert sei.

B.K. Dr. Schuschnigg schlägt vor, den Versuch zu unternehmen, eine Einigung mit den Benzinkartellfirmen im Weg einer vom Bundesminister für Handel und Verkehr unter Zuziehung des Bundeskommissärs für Preisüberwachung zu führenden Besprechung zu erzielen. Da das Benzinkartell einen staatlichen Schutz nicht genieße, bestehe Aussicht, die Kartellvertreter zu einer der Preisreduktion um 3 g zustimmenden Haltung zu bewegen.

B.M. Dr. Schmidt empfiehlt, es vorläufig bei einer Preissenkung von 1 g bei sofortiger Inangriffnahme der Maßnahmen zur Einführung der Rechtsfahrordnung zu belassen und die Regelung der Frage einer weiteren Preisreduktion um 2 g im Zug der Vereinheitlichung der Preise in ganz Österreich auf einen Zeitpunkt zu vertagen, in dem die schwebenden Verhandlungen mit Rumänien bezüglich der Treiböleinfuhr geklärt sein wür-

[42] *„Den unechten Preis von 64 g auf 61 g herunter zu setzen, würde schon möglich sein. Aber wir würden nichts davon haben."*



den. Redner wendet sich jedoch neuerlich grundsätzlich gegen die Einführung von Mindestpreisen.

B.M. R o t t spricht sich gegen eine Regelung aus, die eine Verschiedenartigkeit der Benzinhandelspreise in Wien und in der Provinz im Gefolge hätte.

B.M. Dr. S c h m i d t schließt sich dieser Meinung an und betont, eine solche Regelung würde zumal von Ausländern als Unrecht empfunden werden. Es sei daher unbedingt geboten, die Benzinkartellfirmen zu einer Preissenkung um 3 g zu verhalten.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g wirft ein, die Benzinkartellfirmen würden sich zu einer solchen Reduktion verstehen, falls gleichzeitig ein Mindestpreis festgelegt würde. Bei der Erörterung dränge sich übrigens die Annahme auf, die Benzinpreislage weise zugunsten eines der in Betracht kommenden Interessentenkreise eine nicht angemessene Höhe auf. Diese Fehlerquelle, die sich in einem nicht angemessenen Zwischenhandelsgewinn auswirken dürfte, zu ermitteln und zu beheben, müsse gleichzeitig mit einer Verbilligung des Benzinpreises das Ziel der Bemühungen sein.

Bundeskommissär Ing. F e e s t hält trotz der Unterstützung des Außenamtes, dessen Vertreter an den einschlägigen Verhandlungen stets teilnahmen, die Möglichkeit der Erreichung dieses Zieles vor Normalisierung des Verhältnisses mit Rumänien nicht für gegeben.

B.M. Ing. R a a b schlägt vor, die gegenständlichen Beratungen des Ministerrates zurückzustellen und erst nach Durchführung von Verhandlungen mit den Benzinkartellfirmen wieder aufzunehmen.




B.M. Dr. N e u m a y e r wirft nach neuerlicher Verlesung des Textes des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes die Frage auf, ob die aus der Fondsumlage einlaufenden Eingänge als Benzinsteuer zu erklären wären, und stellt den Antrag, der Ministerrat wolle den Entwurf unter der Bedingung genehmigen, daß es gelinge, eine Benzinpreissenkung[43] zu erzielen.

B.M. Dr. A d a m o v i c h beantragt, im § 1, Absatz 2, des Entwurfes an Stelle der Worte „das Bundesministerium" die Worte „den Bundesminister" und der Worte „dem Bundesministerium" die Worte „dem Bundesminister" treten zu lassen, ferner den Absatz 2 des § 2 durch folgenden Passus zu ersetzen: „Der Zuschuß wird von der Verwaltung des Fonds zuerkannt."

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g stellt fest, daß die Anregung des Bundesministers für Handel und Verkehr, wonach dieser trachten werde, im Weg einer Verhandlung mit den in Betracht kommenden Benzinhandelsfirmen eine Benzinpreissenkung um 5 g zu erzielen, die Billigung des Ministerrates finde. Im Fall des Zustandekommens einer diesbezüglichen Einigung werde eine Einwendung gegen die Publikation des Gesetzes nicht erhoben. Was die Benzinpreissenkung um 1 g pro Liter anlange, so stehe außer Frage, daß der dementsprechende Umlagenertrag dem Fonds zufließen solle. Die Frage der Verwendung der sich aus einer weiteren Preissenkung um 2 g ergebenden Eingänge sei einer Prüfung in einem späteren Zeitpunkt zu unterziehen.

B.M. Dr. S c h m i d t hebt hervor, daß der finanzielle Effekt einer im Verhandlungsweg ohne allzugroße Schwierigkeiten zu erzielenden Preis-

[43] Zur Frage der Benzinpreise vgl. die Anmerkung in MRP 1064/35.



senkung um weitere 2 g pro Liter zum Ausgleich der Benzinpreisdifferenz in Wien und in der Provinz verwendet werden sollte.

B.K. Dr. Schuschnigg betont, daß eine Verteuerung des Benzinpreises in Wien unter allen Umstanden vermieden werden müsse, und erwähnt in diesem Zusammenhang den erfreulichen Verlauf der Zistersdorfer Erdölbohrungen[44] als preissenkendes Moment.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit folgenden Änderungen des Entwurfes, jedoch unter der Voraussetzung, daß die seitens des Bundesministers für Handel und Verkehr unter Zuziehung des Bundesministers für Finanzen und des Bundeskommissärs für Preisüberwachung mit dem Benzinkartell zu führenden Verhandlungen eine Senkung der Treibstoffpreise um 3 g je Liter zum Ergebnis haben, sodaß infolge der Einführung der Umlage eine Verteuerung des Treibstoffverbrauches nicht eintritt:

1. Im § 1, Absatz 2, treten an Stelle der Worte „das Bundesministerium" die Worte „den Bundesminister" und der Worte „dem Bundesministerium" die Worte „dem Bundesminister".

2. Der Absatz 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschüsse werden von der Verwaltung des Fonds zuerkannt."

**6**

B.M. Dr. Neumayer stellt an Hand der Beilage D[45] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz




[44] Im August 1930 wurde das erste Mal Rohöl in Zisterdorf/Niederösterreich gefördert, die Menge reichte jedoch nicht zur Ausbeutung. Erst ab Mitte der 1930er Jahre wurde eine bedeutende Erdölproduktion erreicht. So konnten 1936 10 % des Bedarfes an Rohöl durch Gewinnung im Inland abgedeckt werden. Mit dem „Anschluß" an das Deutsche Reich waren die Erdölfelder von großer strategischer Bedeutung und wurden während der Kriegsjahre stark ausgebeutet. 1945 wurden die Ölfelder von der sowjetischen Besatzungsmacht beschlagnahmt und der Russischen Mineralölverwaltung unterstellt, aus der 1955 die ÖMV hervorging. Vgl. Wolfgang Uthe, Die Entwicklung der österreichischen Erdölindustrie, Dissertation, Wien 1957, S. 27–34 und S. 67–78 sowie Die österreichische Erdölindustrie, in: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 10. Sonderheft, Februar 1957. Zu einem Überblick über die Gewinnung von Erdöl in den 1930er Jahren vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 56 sowie Die Bilanzen. Beilage zum Österreichischen Volkswirt, 29. Jg., Nr. 25 vom 20. März 1937, S. 188 „Erdöl in Niederösterreich" und Die Bilanzen, 30. Jg., Nr. 25 vom 19. März 1938, S. 187. Vgl. weiters den ausführlichen Überblick von Karl Friedl, Das Ölfeld von Zistersdorf in Niederösterreich, in: Tägliche Berichte über die Petroleumindustrie. Spezialorgan für die gesamten Interessen der Erdölindustrie und des Mineralölhandels, XXXI. Jg., Nr. 119 vom 24. Juni 1937, S. 1–12. In dieser Zeitschrift finden sich laufend Artikel zu dieser Thematik. Vgl. auch den Aktenbestand im AdR, BMHuV/Oberste Bergbehörde, ab 1939 Oberbergamt Wien.

[45] Beilage D, BMF, Zl. 15.191/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite). Für Hotelunternehmungen, auch wenn sie wirtschaftlich gesund waren, war es äußerst schwierig, Investitionskredite zu erlangen. Sollten die österreichischen Hotelunternehmungen dem internationalen Wettbe-

über Erleichterungen der Gewährung von Darlehen an Hotelunternehmungen (Hotelkreditgesetz) auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[46]

B.M. Ing. Raab fragt an, ob hinsichtlich des deutschen Fremdenverkehrs irgendwelche Abmachungen getroffen worden seien. Diese Frage sei insbesondere für Bad Gastein von großer Bedeutung, da die Hotelunternehmungen in diesem Kurort mit Hypothekarschulden von 50 Mill. S belastet seien. Der Geschäftsgang dieses Hotels in der Vor- und Nachsaison stehe und falle mit dem deutschen Fremdenverkehr. Das Problem des deutschen Fremdenverkehrs sei ein allgemeines Wirtschaftsproblem, dessen Lösung unbedingt in Angriff genommen werden müsse.

B.M. Dr. Schmidt verneint die gestellte Frage und kündigt an, daß die Wirtschaftsverhandlungen, in deren Rahmen das Fremdenverkehrsproblem besprochen werden solle, in etwa 14 Tagen einsetzen würden.[47]

B.M. Ing. Raab weist auf die beschränkten Zahlungsmittel hin, die deutschen Gästen beim Besuch österreichischer Kurorte zur Verfügung stünden, ein Moment, das gleichfalls hemmend auf den Zustrom des deutschen Reisepublikums wirke.

B.K. Dr. Schuschnigg hält die Erschließung eines Weges für notwendig, der es dem deutschen Reisepublikum ebenso leicht ermögliche, in

---

werb standhalten, waren jedoch laufend Modernisierungen notwendig. Daher schien es wirtschaftspolitisch geboten, den an sich kreditwürdigen Unternehmungen des Fremdenverkehrsgewerbes innerhalb eines gesetzlich zu begrenzenden Rahmens durch Einsatz des Staatskredites Hilfe zu gewähren. Diesem Zweck sollte der vorliegende Gesetzesentwurf dienen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 50 vom 25. Februar 1938 überein.




[46] Vgl. Das Gewerbe. Hauptblatt des Gewerbebundes, 3. Jg., Nr. 5 vom 5. März 1938, S. 4–5 und S. 18–19 „Die Hotelkreditaktion" und „Wünsche und Sorgen der Salzburger Hoteliers" sowie Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 23 vom 5. März 1938, S. 433 „Hotelkredite". In diesem Artikel wird auf einen Unterschied hingewiesen: die Aktion des Jahres 1934 war eine „ausgesprochene Stützungsmaßnahme", das Hotelkreditgesetz des Jahres 1938 sah nur eine „Bürgschaft namens des Bundesschatzes" vor. Zur Förderung des Hotelgewerbes vgl. auch MRP 868/9 vom 21. April 1933, MRP 872/4 vom 10. Mai 1933, MRP 877/10 vom 26. Mai 1933, MRP 878/9 vom 31. Mai 1933, MRP 886/8 vom 23. Juni 1933, MRP 892/15 vom 21. Juli 1933, MRP 893/16 vom 26. Juli 1933, MRP 913/7 vom 28. Dezember 1933, MRP 914/13 vom 5. Jänner 1934, MRP 921/16 vom 9. Februar 1934, MRP 940/5 vom 27. April 1934, MRP 953/11 und 29 vom 20. Juli 1934, MRP 959/10 vom 30. Juli 1934, MRP 967/8 vom 24. September 1934, MRP 1013/14 vom 29. Oktober 1935, MRP 1039/10 vom 2. Oktober 1936 und MRP 1042/17 vom 30. Oktober 1936; weiters die Bestände im AdR, BMHuV, Sign. 335 (Abt. 14g Gewerbliches Kreditwesen, ab 1934 Hotelförderung) und im AdR, BMHuV/VS 1934–1937, exemplarisch GZl. 34.055/1937.

[47] Zu diesem Zeitpunkt waren Wirtschaftsverhandlungen geplant, die das am 28. Jänner 1937 abgeschlossene Wirtschaftliche Abkommen, das bis 28. Februar 1938 verlängert worden war, ersetzen sollten. Das Hauptproblem bestand darin, wie die Clearing-Spitze abgebaut werden bzw. wie der österreichische Warenbezug aus dem Deutschen Reich gesteigert werden könnte. Von deutscher Seite wurden Rüstungslieferungen vorgeschlagen. Fragen des Fremdenverkehrs wurden dabei nicht behandelt. Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 21 vom 19. Februar 1938, S. 393.



Bad Gastein Aufenthalt zu nehmen, wie etwa in Cortina d´Ampezzo[48]. Diese Möglichkeit wachse mit dem Ausmaß der im deutschen Reich zur Verfügung stehenden inländischen Zahlungsmittel.

B.M. Dr. S c h m i d t betont, das deutsche Reichskonto sei mit österreichischen Schillingen geradezu verstopft, die den Weg nach dem Balkan nähmen.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, der Rückfluß dieser inländischen Valuten nach Österreich wäre dazu angetan, eine Entspannung der Situation herbeizuführen, doch fehle die Gewähr dafür, daß dieser Rückfluß tatsächlich eintreten werde. Der Besuch italienischer Seebäder durch deutsches Reisepublikum, welches sich den österreichischen Bädern fernhalte, sei ein auf die Dauer unerträglicher Zustand.

B.M. Dr. S c h m i d t sieht die Ursache dieses Mißverhältnisses unter anderem in dem Umstand, daß Italien nur einen geringen Export nach Deutschland zu verzeichnen habe. Die Frage des Fremdenverkehrs sei eben eine reine Angelegenheit der Zahlungsmittel.

B.M. Ing. R a a b bezeichnet diesen Umstand als sehr wesentlich und verweist in diesem Zusammenhang auf die Beobachtung, nach der Bayern vielfach von Salzburgern besucht werde.

B.K. Dr. S c h u s c h n i g g hält es für angezeigt, die Frage der Reziprozität der Reisebewilligungen zu überprüfen.

B.M. Dr. S c h m i d t wirft ein, der Präsident der Oesterreichischen Nationalbank[49] habe dagegen Stellung genommen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, es werde im Weg der Anmeldung der gegenüber Deutschland aushaftenden Schuldforderungen möglich sein, den Rückfluß österreichischer Zahlungsmittel aus Deutschland zu erzielen. Angesichts der Struktur der österreichischen Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich, innerhalb deren die Frage der Industriekredite und der Industriekonkurrenz eine bedeutende Rolle spiele, sei dieses Problem ebenso ernst als schwer zu lösen.




B.M. R o t t verweist auf den deprimierenden Eindruck, den der Abfluß inländischer Zahlungsmittel nach Deutschland ohne entsprechenden Rückfluß erwecke.

B.M. Dr. S c h m i d t hält es für zweckmäßig, eine Regelung herbeizuführen, welche, ohne den Abfluß der Zahlungsmittel zu hemmen, deren Rückfluß erzwinge.

V.K. H ü l g e r t h betont die für Österreicher ohne Schwierigkeiten bestehende Möglichkeit, Reisen nach Jugoslawien zu unternehmen, wogegen die Einreise jugoslawischer Staatsbürger nach Österreich an äußerst hemmende Formalitäten wie die Beibringung eines Nachweises über die Erfüllung der Steuerpflicht gebunden sei.[50]

---

[48] Cortina d'Ampezzo: renommierter italienischer Wintersportort in den Dolomiten; Austragungsort der Alpinen Skiweltmeisterschaften 1932 und 1941 sowie der Olympischen Winterspiele 1956.

[49] *„Kienböck“.*
Dr. Viktor Kienböck, 6. Februar 1932 bis 20. März 1938 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

[50] Vgl. zu dieser Problematik MRP 1001/21 vom 22. Juni 1935, MRP 1002/9 vom 28. Juni 1935, MRP 1003/4 vom 3. Juli 1935 und MRP 1004/15 vom 9. Juli 1935.

B.M. Dr. Schmidt streift die Möglichkeit der Ausgabe von Reisegutscheinen. Eine solche Maßnahme ließe sich jedoch nur bei Vorhandensein eines namhaften Exportvolumens treffen, wobei jedoch mit nicht unbedeutenden Kursverlusten gerechnet werden müßte.

B.M. Dr. Seyss-Inquart bemerkt, daß eine solche Regelung in der Ausgabe einer Art von Reiseschillingen erblickt werden könnte.

B.M. Dr. Schmidt äußert, es müsse auf diesem Gebiet mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden, um nicht den Eindruck eines feindseligen Aktes zu erwecken.

B.K. Dr. Schuschnigg wirft ein, die Behandlung dieser Fragen falle in den Wirkungskreis des Konsulenten Fischböck.[51]

B.M. Dr. Schmidt stellt in Aussicht, die im Zug dieser Besprechung im Gegenstand zu Tage getretene Auffassung bei den nächsten einschlägigen Besprechungen zu verwerten.

B.M. Mandorfer hält es für dringend notwendig, Mittel und Wege zur Lösung dieses Problems zu finden, da die Landwirtschaft hievon zu einem schwer ins Gewicht fallenden Perzentsatz interessiert sei.

B.K. Dr. Schuschnigg betont gleichfalls die Notwendigkeit, auf diesem Gebiet eine ausreichende Regelung zu finden, und hält es für geboten, zu diesem Zweck Fühlung mit Fischböck zu nehmen.

Der Ministerrat beschließt hierauf im Sinn des gestellten Antrages.

**7**




B.M. Rott stellt an Hand der Beilage E[52] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz über die För-

---

Nach längeren Verhandlungen war es am 2. August 1935 zu einem Übereinkommen zur Regelung des Fremdenverkehrs zwischen Österreich und Jugoslawien gekommen, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt war; vgl. AdR, BKA/AA, 14 HP, GZl. 100.333/1935, Zl. 166.580-14a/1935. Vgl. zur Thematik auch Gerhard Senft, Im Vorfeld der Katastrophe. Die Wirtschaftspolitik des Ständestaates, Österreich 1934–1938, Wien 2002, S. 345.

51 Dr. Hans Fischböck, 1936 bis 1938 Direktor der Österreichischen Versicherungs-AG, 22. Februar bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, als Konsulent des Bundesministeriums für Handel und Verkehr mit der Behandlung der Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich beauftragt, 11. März 1938 bis 30. April 1939 Minister für Handel und Verkehr bzw. für Finanzen sowie Wirtschaft und Arbeit.

52 Beilage E, BMsV, Zl. 13.420-W/2/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 10 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 11 ½ Seiten). Die wirtschaftliche Lage erforderte es, die von der Bundesregierung bereits getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Belebung des Baugewerbes und zur Minderung der Wohnungsnot in erweitertem Umfang fortzusetzen sowie der Baulust der Bevölkerung entgegenzukommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf, der u. a. auch die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern durch Gewährung von Bundeszuschüssen vorsah, sollte diesen Bestrebungen Rechnung tragen. Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 49 vom 25. Februar 1938 grundsätzlich überein. Der größte Unterschied liegt in den §§ 2 und 8, in denen im Gesetz festgelegt wurde, daß bei der Höhe der Ermittlung der Eigenmittel der reine Wert des Baugrundes einheitlich mit höchstens 15 % des Gesamterfordernisses in Anschlag zu bringen sei.

derung der Errichtung von Wohnhäusern (WFG 1938) auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.[53] Redner fügt bei, die Bestimmung des § 2, Absatz 1, lit. c, werde infolge einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Finanzen eine gewisse Abänderung erfahren müssen. Durch das Kleinwohnungsförderungsgesetz vom Vorjahr[54] sei ein Betrag von 66,6 Mill. S ins Rollen gebracht worden. Da bloß 26 Mill. S verbraucht worden seien, stünden nun 40 Mill. S zur Verfügung. Nunmehr sei damit zu rechnen, daß durch die Vorlage ein Baubetrag von 84 bis 90 Mill. S in Bewegung gebracht würde.[55]

B.M. Dr. Schmidt gibt der Auffassung Ausdruck, daß es zweckmäßig wäre, die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften möglichst einfach zu gestalten. Auch die Bestimmung des § 6, Absatz 1, P. 2, lit. c, soweit sie sich auf die Umänderung der Baulichkeit beziehe, bedürfe einer Überprüfung, sowie zu überlegen wäre, ob das im § 2, Absatz 1, lit. b, bezeichnete Ausmaß nicht besser durch eine bestimmte Bausumme zu ersetzen wäre.

B.M. Ing. Raab macht darauf aufmerksam, daß die Vorlage eigentlich nur eine Fortsetzung der mit dem Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern, darstelle, {sic!} dessen finanzielle Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft seien, und stellt aus diesem Grund zur Erwägung, ob nicht die Vorlage – statt der Inanspruchnahme des Ermächtigungsgesetzes – den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung übermittelt werden sollte.

B.M. Dr. Schmidt wendet ein, bei dem früheren Gesetz habe es sich darum gehandelt, neue Wohnungen zu schaffen, während die Vorlage den Zweck verfolge, die Bautätigkeit zu fördern und damit der Wirtschaft einen Impuls zu geben.




B.M. Dr. Neumayer sieht ein, daß eine bloß 10%ige Anrechnung bei Großwohnhausbauten zu ungünstig sei, und schlägt daher vor, im § 2, Absatz 1, lit. c, den Passus „Baugrundes (Baurechtes) … übersteigt," durch den Passus „Baugrundes (Baurechtes) mit höchstens 15 vom Hundert des Gesamterfordernisses in Anschlag zu bringen." zu ersetzen. Die im § 6, Absatz 1, P. 2, lit. c, vorgesehene Verpflichtung, die Baulichkeit nicht eigenmächtig umzuändern, sei bestimmt, die Sicherheit zu bieten, daß der Bund von einer Vergrößerung des Haftungsrisikos bewahrt werde.

B.M. Dr. Schmidt betont, der Erfolg der Bauförderung hänge davon ab, daß die Baukosten gesenkt und keine Lohnerhöhungen vorgenommen würden.

---

[53] In der Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938 erbat Bundeskanzler Schuschnigg das Einverständnis „des hohen Bundestages". Es erfolgte „lebhafte Zustimmung". Vgl. 53. Sitzung des Bundestages am 24. Februar 1938, S. 740.

[54] BGBl. Nr. 74 vom 17. März 1937, Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Errichtung von Kleinwohnhäusern. Vgl. dazu MRP 1050/3 vom 5. Februar 1937 und MRP 1051/16 vom 26. Februar 1937.

[55] *„Ich halte dafür, daß wir heute auch das Siedlungsgesetz beschließen müssen, weil es sich hier um Sache handelt für Arbeiter und kleine Angestellte. Die Stimmung bei den Arbeitern ist trostlos schlecht. Einigung mit Gewerbebund hergestellt. Man sollte diese beiden Gesetze unter einem behandeln, weil ich alles vermeiden möchte, wegen Stimmung unter der Arbeiterschaft. Es ist nur mit großer Mühe gelungen, diese Menschen bei der Stange zu halten."*

B.M. Ing. Raab berichtet, daß die Kollektivvertragsverhandlungen in Niederösterreich eben beendet worden seien. In Wien habe sich die Bauzunft verpflichtet, die geltenden Löhne aufrechtzuerhalten. Im übrigen würde Redner die Schaffung eines Wohnbauförderungsgesetzes begrüßen, das den Umbau der alten Häuser in den Stadtzentren ohne Zuschuß ermögliche. Dies wäre für die Arbeitsbeschaffung von weit größerer Bedeutung als die verschiedenen kleineren Aktionen. Voraussetzung wäre allerdings, daß es gelänge, binnen einer bestimmten Frist die in Betracht kommenden Objekte von den Mietern frei zu machen und die Gebäude für die Zeit der Rückzahlung der Hypothek vor jeder Exekution gesichert sein müssten. Abschließend schlägt Redner vor, den vorliegenden Entwurf den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zur Begutachtung zu übermitteln.

B.M. Dr. Neumayer wirft ein, daß der gänzliche Umbau eines Hauses nach § 1, Absatz 1, des Entwurfes ohnedies die Wohnbauförderung im Sinne des Gesetzes ermögliche. Was die Art der weiteren Behandlung der Angelegenheit anlange, so hätte Redner nichts dagegen einzuwenden, das Haus der Bundesgesetzgebung mit der Vorlage zu befassen, doch müßten die Fristen sehr kurz bemessen werden.

B.M. Dr. Schmidt hält es für zweckmäßig, die Vorlage bereits vor der Regierungserklärung vom 24. Februar zu verabschieden.

B.M. Ing. Raab erklärt, es liege ihm fern, das Inkrafttreten des Entwurfes zu verzögern.

B.M. Dr. Schmidt ersucht, die Bestimmung des § 6, Absatz 1, P. 2, lit. c, dahin zu modifizieren, daß eine Umänderung der Baulichkeit nur in einer Weise erfolgen dürfe, die den Bestimmungen des § 2 entspreche. Die endgültige Fassung dieser Bestimmung wäre dem B.M. Rott im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu überlassen.




Bundeskommissär Ing. Feest berichtet über die wegen Senkung der Preise der Baumaterialien[56] geführten Verhandlungen und bittet, bei der Entscheidung nach § 9, Absatz 1, des Entwurfes zugezogen zu werden.

B.M. Dr. Adamovich schlägt in diesem Sinn vor, nach dem Wort „entscheidet" den Passus „nach Anhörung des Bundeskommissärs für Preisüberwachung" einzufügen.

B.M. Ing. Raab erklärt sich mit der Anwendung des Ermächtigungsgesetzes einverstanden.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit folgenden Änderungen des Entwurfes:

1. Im § 2, Absatz 1, lit. c, ist der Passus „Baugrundes (Baurechtes) übersteigt." durch den Passus „Baugrundes (Baurechtes) mit höchstens 15 vom Hundert des Gesamterfordernisses in Anschlag zu bringen." zu ersetzen.

2. Die Bestimmung des § 6, Absatz l, P. 2, lit. c, ist dahin zu modifizieren, daß eine Umänderung der Baulichkeit nur in einer Weise erfolgen darf, die den Bestimmungen des § 2 entspricht. Die endgültige Fassung dieser Bestimmung wird dem B.M. Rott im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen überlassen.

[56] *„Bauglas Senkung um 5 %, Dachpappe."*



3. Im § 9, Absatz 1, ist nach dem Wort „entscheidet“ der Passus „nach Anhörung des Bundeskommissärs für Preisüberwachung“ einzufügen.[57]

**8**

B.M. Rott berichtet über den vorliegenden (Beilage F[58]) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, B.G.Bl. Nr. 252/1921, in der Fassung, die es durch die Bundesgesetze B.G.Bl. Nr. 224, 581, 528, 658, 839/1922, 96/1925, 199/1926 und 200/1926 erhalten hat (Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsnovelle 1938). Das Wesentliche sei die Abänderung im § 6 des Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetzes, wonach im Verordnungsweg der für den einzelnen Beitragspflichtigen zu entrichtende Beitrag von einem Groschen auf zehn Groschen in der Woche oder vierundvierzig Groschen im Monat hinaufgesetzt werden könne. In diesem Zusammenhang habe Redner den Gewerkschaftsbund bewogen, die Gehilfenzulage um zehn Groschen zu senken, wodurch der Einwand des Gewerbebundes gegen den Entwurf hinfällig werde. Redner mißt der Vorlage für die Stärkung der Krisenfestigkeit der Arbeiter die größte Bedeutung bei.




B.M. Ing. Raab erinnert daran, daß gelegentlich der Verabschiedung der gewerblichen Sozialversicherung[59] erklärt worden sei, die hiemit verbundene Belastung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers im Ausmaß von je 10 % der Lohnsumme werde keine Erhöhung erfahren. Trotzdem seien in der Folge Annexbeiträge eingehoben worden, wie die gewerbliche Gehilfenumlage, die z. B. im Friseurgewerbe 40 bis 60 g in der Woche betrage. Seitens des B.M. Dr. Dobretsberger[60] sei der Berufsorganisation das Recht eingeräumt worden, die Gehilfenumlage ohne behördliche Genehmigung autonom festzusetzen. Nunmehr habe B.M. Rott den Berufsverband ersucht, die Umlage um 10 % zu senken. Da keine Gewähr dafür gegeben sei, daß die Umlage nicht wieder in einigen Tagen hinaufgesetzt

[57] Vgl. Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg. Nr. 20 vom 12. Februar 1938, S. 373 „Kleinwohnungsbau“ sowie Wiener Zeitung vom 27. Februar 1938, S. 14 „Das Wohnbauförderungsgesetz 1938“.
Die Wohnbauförderungsgesetze der Bundesregierung waren umstrittene Maßnahmen, da sie nicht als „sozial“ gesehen wurden, sondern den großen Bauunternehmen zugute kamen, die auch ohne Förderung hätten bauen können. Zeitgleich mit dem Kleinwohnungsförderungsgesetz 1937 waren die Baustoffpreise um 20 % erhöht worden, worin die Gefahr lag, daß die Bautätigkeit dadurch einen Rückschlag erleiden würde und kaum eine Belebung der Bautätigkeit möglich wäre. Vgl. Brigitte Vallazza, „WIR BAUEN AUF“ – Propaganda und Gegenpropaganda zur Bautätigkeit im österreichischen Ständestaat (1934–1938), Dissertation, Wien 1986, S. 210–212.

[58] Beilage F, BMsV, Zl. 110.970/1937, Ministerratsvortrag (Vortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 8 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 5 ½ Seiten). Die Beilage ist ident mit Beilage L aus MRP 1067/14. Es wurde kein entsprechendes Gesetz realisiert.

[59] BGBl. Nr. 107/1935, Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG.).

[60] Dr. Josef Dobretsberger, 17. Oktober 1935 bis 14. Mai 1936 Bundesminister für soziale Verwaltung.

werde, müsse Redner verlangen, daß eine solche Erhöhung an die Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geknüpft werde und daß dieses die eingehobenen Annexbeiträge überhaupt einer Revision unterziehe. Abschließend müsse betont werden, daß der Gewerbebund der Vorlage nicht zugestimmt habe, weshalb dies auch seitens des Redners nicht geschehen könne.

B.M. Dr. N e u m a y e r macht darauf aufmerksam, daß der mit dem Entwurf beschrittene Weg zur Einführung einer neuen Zwecksteuer führe, die einer bestimmten Gruppe zugute kommen solle. Dies sei umso schwerer zu vertreten, als man endlich an eine Ermäßigung der öffentlichen Lasten denken sollte. Außerdem müsse man bedenken, daß die finanzielle Fundierung der Sozialversicherung nur bis Ende des Jahres 1938 gesichert sei. Darüber hinaus müßte entweder eins Erhöhung der Beiträge oder eine Senkung der Leistungen erfolgen.

B.M. Dr. S e y s s - I n q u a r t betont, eine Förderung des Siedlungswesens wäre vielleicht die wichtigste Maßnahme, mit der die Regierung dem Massenproblem näher kommen könne, zumal da es schwer sei, auf einem anderen Weg zu zeigen, daß man der darbenden Bevölkerung helfen wolle. Die vorgeschlagene Art der Finanzierung der Förderung des Siedlungswesens sei allerdings unbefriedigend, weil die hiebei einfließenden Mittel nicht hinreichend seien. Redner bitte unter diesen Umständen zu überlegen, auf welche Weise die Regierung beweisen könne, daß sie dem in Rede stehenden Problem eine besondere Wichtigkeit beimesse.




B.K. Dr. S c h u s c h n i g g meint, daß der Ministerrat heute nicht zu einem endgültigen Beschluß im Gegenstand kommen könne, und schlägt vor, mit der Beratung der Angelegenheit, insbesondere auch hinsichtlich der Finanzierung, ein Ministerkomitee zu betrauen. Es scheine Redner klar zu sein, daß man dem Problem näher rücken werde, wenn es gelinge, die sozialen Lasten auf einem anderen Gebiet zu erleichtern. Dem Antrag sei eine besondere Bedeutung beizumessen, doch erschienen die Einwendungen der Bundesminister für Handel und Verkehr sowie für Finanzen beachtenswert. Jedenfalls habe Redner nichts dagegen, wenn der Öffentlichkeit mitgeteilt werde, daß ein Ministerkomitee zur Beratung eines neuen Siedlungsgesetzes bestellt worden sei.

B.M. Ing. R a a b meint, daß sich das Komitee auch mit der Frage der Einstellung jugendlicher Arbeitskräfte in die Betriebe befassen könnte.

Der Ministerrat beauftragt hienach ein Ministerkomitee, bestehend aus den B.M. Rott (Vorsitz), Dr. Neumayer, Dr. Seyss-Inquart und Ing. Raab sowie den St.Sekr. Watzek und Stepski-Doliwa, die mit der Vorlage zusammenhängenden Fragen zu beraten.[61]

**9**

B.M. Dr. N e u m a y e r stellt an Hand der Beilage G[62] den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz

[61] Zur Förderung des Siedlungswesens vgl. MRP 1067/14.

[62] Beilage G, BMF, Zl. 15.194-16/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten). Die Entwicklung des österreichisch-reichsdeutschen Clearings hatte zur Bildung einer Spitze von rund 62 Millionen Schilling zu-

zur Sicherung der ordnungsmäßigen Abwicklung von Clearings (Clearingsicherungsgesetz) auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen.

B.M. Dr. S c h m i d t begrüßt den Antrag wärmstens und hebt hervor, es habe sich herausgestellt, daß die Handelsstatistik und die Clearingstatistik wesentliche Differenzen aufweisen. Der Präsident der Nationalbank habe der Vorlage zugestimmt.

Der Ministerrat genehmigt hierauf den gestellten Antrag mit der von B.M. Dr. Adamovich vorgeschlagenen Änderung, daß im § 5 des Entwurfes nach dem Wort „Finanzen" der Passus „im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens zuständigen Bundesminister" einzufügen ist.[63]

**10**

Bundeskommissär Ing. F e e s t erstattet auf Grund des als Beilage H[64] angeschlossenen Berichtes den Vorschlag, der Ministerrat wolle im Sinn eines Beschlusses des mit dem Gegenstand befaßten Ministerkomitees vom 21. Jänner 1938 zunächst die zollfreie Einfuhr von 10.000 Waggons Zement aus den Relationen Italien, Polen oder Tschechoslowakei, Deutschland und Schweiz nach Maßgabe des besten Offertes genehmigen und den Bundesminister für Finanzen beauftragen, etwa erforderliche gesetzliche Vorkeh-

---




gunsten Österreichs und damit zu einer starken Störung des Zahlungsverkehrs mit Deutschland geführt. In Folge hatte das Deutsche Reich seinen Import aus Österreich um 40 % gekürzt. Da großes Interesse bestand zu erfahren, mit welchen Verpflichtungen von Österreichern dem Deutschen Reich gegenüber und damit auch mit welchen Einzahlungen im Clearing in der nächsten Zeit zu rechnen war, sollten die österreichischen Schuldner angehalten werden, ihre Geldverpflichtungen dem Deutschen Reich gegenüber anzumelden. Der vorliegende Entwurf eines Clearingsicherungsgesetzes sollte die gesetzliche Grundlage für diese Anmeldepflicht schaffen. Der Entwurf stimmt infolge der Abänderung des § 5 mit BGBl. Nr. 52 vom 28. Februar 1938 überein. Weiters wurde als § 5 (1) verlautbart: „Dieses Bundesgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft."

63 Vgl. Wiener Zeitung vom 27. Februar 1938, S. 5 „Abbau der Clearingspitzen" sowie Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 23 vom 5. März 1938, S. 433–434 „Clearing-Abdichtung". Dieses Gesetz sollte die Rechtsgrundlage für eine umfassende Erhebung der gesamten österreichischen Auslandsverschuldung schaffen. Vgl. zum österreichisch-deutschen Clearingverkehr auch Norbert Schausberger, Der Anschluß und seine ökonomische Relevanz, in: Rudolf Neck/Adam Wandruszka (Hg.), Anschluß 1938. Protokoll des Symposiums in Wien am 14. und 15. März 1978, Wien 1981, S. 244–270, hier S. 257. Monatsausweise zum Clearing mit Deutschland seit 1936 finden sich im AdR, BKA/AA, 14 HP Verträge 2 Deutschland, GZl. 103.134/1937 und GZl. 128.530/1938.

64 Beilage H, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten). In den Verhandlungen mit dem Zementkartell war die ursprüngliche Preisermäßigungsforderung von zwei Schilling pro 100 kg auf einen Schilling herabgesetzt worden. Diese Ermäßigung war abgelehnt und als untragbar bezeichnet worden, jedoch sollte bis 24. Februar 1938 endgültig Bescheid über die Entscheidung des Kartells gegeben werden. Für den Fall, daß das Kartell sich unnachgiebig zeigte, war bereits Vorsorge für den Import verbilligten Zements aus dem Ausland getroffen. Es lagen Offerte aus Italien und Polen vor, weitere Offerte aus dem Deutschen Reich, der Tschechoslowakei und der Schweiz wurden erwartet.

rungen zur Durchführung dieses Beschlusses unter Anwendung des Ermächtigungsgesetzes vorzubereiten.

St.Sekr. Stepski-Doliwa bittet um die Ermächtigung, vorerst noch mit dem Zementkartell zu verhandeln, ehe man die Grenzen öffne und Hilfe beim Ausland suche.[65]

B.M. Rott betont nachdrücklich, auch die Arbeiterschaft würde es nicht verstehen, wenn die Bauwirtschaft mit unerhört hohen Preisen arbeiten müsse, damit eine Zementfabrik erhalten werde. Wenn es durch Verbilligung der Baumaterialien gelinge, Bauarbeiter neu der Arbeit zuzuführen, so spiele die Ausscheidung von 100 Zementarbeitern eben eine untergeordnete Rolle.

St.Sekr. Stepski-Doliwa beziffert die bei einem normalen Bau auf Zement entfallende Quote der Baukosten auf bloß 2 bis 3 %.

B.M. Dr. Schmidt bezeichnet die Argumentation des B.M. Rott als richtig, glaubt aber, daß man dem Staatssekretär für die Industrie Gelegenheit bieten sollte, mit der Zementindustrie noch einmal zu verhandeln. Redner erkundigt sich sodann, ob die Auslandslieferung gesichert sei.

Bundeskommissär Ing. Feest erwidert, es lägen verbindliche Offerte vor. Redner betont, daß er eine Senkung des Zementpreises um 1 S für absolut vertretbar halte.

St.Sekr. Stepski-Doliwa gibt zu bedenken, daß die inländischen Zementfabriken überaus schlecht beschäftigt seien. Unter diesen Umständen wäre mit der Industrie leichter zu verhandeln, wenn man ihr sagen könnte, daß die Kapazität der einschlägigen Fabriken zu 70 bis 80 % ausgenützt werden würden.




Bundeskommissär Ing. Feest glaubt annehmen zu dürfen, daß sich der Ministerrat grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden erkläre, vorher jedoch noch einen Versuch unternehmen wolle, zu einer Einigung mit der Zementindustrie zu gelangen. Wenn man frage, welche Zusagen gemacht werden könnten, möge man bedenken, daß in Anbetracht der Bauförderungsaktion der Bundesregierung mit einem erhöhten Absatz von Zement zu rechnen sei und daß es gegenwärtig eben nicht möglich sei, bei den geltenden Gewinstmargen zu bleiben.

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg beauftragt hierauf der Ministerrat bei grundsätzlicher Billigung des gemachten Vorschlages der

[65] Die protektionistische Handelspolitik und die Zollerhöhungen unterstützten die Kartellentwicklung in Österreich. Weiters stützten die gesetzlichen Einfuhrverbote, die bereits 1932 eingeführt worden waren, die hohen Preise im Inland und brachten den inländischen Erzeugern lukrative Monopolstellungen. So war Inlandszement doppelt so teuer als tschechoslowakischer Zement und dreimal so teuer als in Belgien. Vgl. Malin, Industrie- und Infrastrukturpolitik in der Zwischenkriegszeit, S. 383. Zum Zementkartell vgl. auch Resch, Große Marktmacht in einer kleinen Volkswirtschaft: die österreichischen Kartelle in der Zwischenkriegszeit, S. 75–76.
Zu den Schrumpfungsprozessen in der Bauwirtschaft im Zuge der Weltwirtschaftskrise sowie den Vorgängen im Baugewerbe und der Zementindustrie vgl. exemplarisch anhand der Actiengesellschaft der hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos und der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmungen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 220–225 und S. 357–363.



zollfreien Einfuhr von Zement den Staatssekretär für die Angelegenheiten der Industrie, zunächst noch mit dem Zementkartell wegen des Zementpreises Fühlung zu nehmen und über das Ergebnis der bezüglichen Verhandlungen zu berichten.

**11**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt mit Rücksicht auf die Regierungsumbildung den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß das mit der Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betraute Ministerkomitee aus den B.M. Ing. Raab (Vorsitz), Dr. Schmidt, Dr. Resch, Dr. Neumayer und Mandorfer zu bestehen habe, und fügt bei, daß es selbstverständlich dem Ressortminister anheimgestellt bleibe, die ihnen beigegebenen Staatssekretäre den Besprechungen von Ministerkomitees beizuziehen.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.[66]

**12**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß das mit der Beratung der Fragen des berufständischen Aufbaues betraute Ministerkomitee aus den B.M. Dr. Adamovich (Vorsitz), Dr. Glaise-Horstenau, Zernatto und Rott zu bestehen habe, wobei die sonst zuständigen Bundesminister in den ihr Ressort berührenden Fragen heranzuziehen wären. Redner stellt fest, daß der Präsident des Rechnungshofes Dr. Ender[67] nach wie vor mit der Vorbereitung der bezüglichen Gesetzentwürfe betraut bleibe.




Der Ministerrat beschließt im Sinn des gestellten Antrages.[68]

**13**

Über Vorschlag des B.K. Dr. Schuschnigg beschließt der Ministerrat, daß das zur Beratung des Entwurfes einer Vereinsgesetznovelle eingesetzte Ministerkomitee aus den B.M. Dr. Seyss-Inquart (Vorsitz), Dr. Glaise-Horstenau, Zernatto, Rott und Dr. Adamovich zu bestehen hat, wobei den Verhandlungen hinsichtlich der das Unterrichtsressort berührenden Fragen der Bundesminister für Unterricht beizuziehen ist.[69]

---

[66] Zum Ministerkomitee zur Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten vgl. MRP 875/24 vom 19. Mai 1933, MRP 1012/10 vom 18. Oktober 1935 und MRP 1043/5 vom 4. November 1936.

[67] Dr. Otto Ender, 15. Juli 1934 bis 31. August 1938 Präsident des Österreichischen Rechnungshofes, 27. März bis September 1938 Inhaftierung.

[68] Zum Ministerkomitee zur Beratung der Fragen des berufständischen Aufbaues vgl. MRP 1043/6 vom 4. November 1936 und MRP 1053/16 vom 2. April 1937. Zum ständigen Ministerkomitee für die Angelegenheiten der berufständischen Neuordnung vgl. MRP 965/13 vom 6. September 1934 und MRP 976/8 vom 6. Dezember 1934.

[69] Zur Einsetzung des Ministerkomitees vgl. MRP 1055/5 vom 25. Mai 1937 sowie ausführlich MRP 1056/2, in dem von der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes „aus politischen Gründen“ Abstand genommen worden war.



**14**

B.K. Dr. Schuschnigg stellt den Antrag, der Ministerrat wolle ein Ministerkomitee, bestehend aus B.K. Dr. Schuschnigg (Vorsitz), V.K. Hülgerth, B.M. Dr. Seyss-Inquart sowie den St.Sekr. Zehner und Dr. Skubl zur Beratung von Angelegenheiten der Landesverteidigung und der Sicherheit im Innern einzusetzen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.

**15**

St.Sekr. Ing. Matschnig weist auf die Notlage der Waldwirtschaft hin und bittet, zur Entlastung der für die Volkswirtschaft überaus wichtigen waldwirtschaftlichen Betriebe irgendwelche Maßnahmen ins Auge zu fassen und in der bevorstehenden Regierungserklärung anzukündigen, um die in Betracht kommenden Kreise nicht dauernd im Ungewissen über ihr Schicksal zu lassen. Redner sei sich bewußt, daß man hier nicht mit Subventionen helfend eingreifen könne, sondern andere Wege beschreiten müsse. Vor allem liege die Schwierigkeit in dem absoluten Mißverhältnis zwischen Anlage- und Debetzinsfuß. Wenn man hier Ordnung schaffe, werde eine natürliche Belebung der Wirtschaft einsetzen. Redner behalte sich vor, diesbezüglich entsprechende Anträge zu stellen, und wolle heute nur bitten, in die Regierungserklärung einen beruhigenden Passus aufzunehmen.




B.K. Dr. Schuschnigg steht auf dem Standpunkt, daß man Maßnahmen, deren Durchführung man nicht bindend versprechen könne, auch nicht ankündigen dürfe. Redner werde daher nur Zusagen machen, von denen er wisse, daß die Regierung sie erfüllen werde. Wenn der Staatssekretär für Forstwirtschaft Vorschläge zu machen hätte, die geeignet seien, zur Belebung der Holzwirtschaft beizutragen[70], und die nicht dem Widerspruch des Bundesministers für Finanzen begegneten, werde er Redner gewiß bereit finden, darüber zu verhandeln. Im übrigen sei wohl anzunehmen, daß das letzte Jahr der Holzwirtschaft Erleichterungen gebracht habe; wenigstens habe der Holzexport zugenommen.[71] Sie werde noch mehr gewinnen, wenn, was erwartet werden dürfe, mit einer Belebung der Bautätigkeit gerechnet werden könne. Überdies werde es Sache der Holzwirtschaft sein, selbst neue Absatzgebiete zu suchen.[72]

---

[70] Vgl. dazu exemplarisch die „Drauland", Kärntnerische Holzverwertungs-AG und die Niederösterreichische Holzindustrie AG bei Mathis, Big Business, S. 85–86 und S. 206.

[71] Im Vergleich zu 1936 war die Holzausfuhr im ersten Halbjahr 1937 bedeutend günstiger. Der geringere Anteil Italiens wurde durch vermehrte Bezüge des Deutschen Reiches wettgemacht, auch der Anteil Frankreichs am Holzexport war gestiegen; vgl. Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, hg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Wien 1937, S. 121. Vgl. weiters Die Versicherungswelt. Beiblatt der Wochenschrift „Der Wirtschafter", 60. Jg., Nr. 17 vom 23. April 1937, S. 224 „Steigender Holzexport Österreichs in 1937"; Die Wirtschaftspolitik, IV. Jg., Heft 3, 1. Juli 1937, S. 16–18 „Die gegenwärtige Lage des Holzexportes Österreichs" und Wiener Zeitung vom 16. Februar 1938, S. 11 „Österreichische Holzausfuhr wertmäßig um 56 Prozent gestiegen".

[72] Beispiele dafür wären etwa der „braune Herr Funder aus Kärnten" bzw. die „großen Forstwirtschaftsbesitzer aus der Schauflergasse", die sich „in Berlin



St.Sekr. Ing. Matschnig wirft ein, er habe vor allem an eine Aktion zur Besitzfestigung gedacht.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, eine solche Aktion sei ohnedies bereits beschlossen worden. Von größter Wichtigkeit wäre die Reform der Grundsteuer, die jedoch Landessache sei.

St.Sekr. Ing. Matschnig kündigt an, im Gegenstand mit dem Bundesminister für Finanzen Fühlung nehmen zu wollen.[73]

## Beilage A zu Tagesordnungspunkt 2

Bundeskanzleramt

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

310.088-G.D.2.

Bundesgesetz

womit Anordnungen auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden.

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, BGBl. I Nr. 255/1934, hat die Bundesregierung beschlossen:

§ 1. (1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhalt eines Druckwerkes den inneren Frieden oder die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu einem anderen Staat ernstlich gefährdet, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geld bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Auch ist auf den Verfall des Druckwerkes zu erkennen und zwar ohne Rücksicht darauf, wem die vom Verfall betroffenen Stücke gehören.

(3) Eine Berufung gegen ein Straferkenntnis auf Grund dieses Gesetzes ist nur zulässig, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 1.000 S auf Arrest von mehr als 6 Wochen oder auf den Verfall von Druckwerken im Werte von mehr als 1.000 S erkannt worden ist.

§ 2. Wurde eine Übertretung nach § 1 durch den Inhalt einer Zeitung begangen, so kann bei wiederholter Bestrafung die Bewilligung zur Herausgabe der Zeitung (§ 1 des Gesetzes BGBl. II Nr. 340/1934 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 427/1935) für bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 3. Die Bundesregierung ist ermächtigt, dieses Bundesgesetz oder einzelne Bestimmungen desselben durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses [Bundes]Gesetzes ist der für die Angelegenheit[en] des Sicherheitswesens zuständige Bundesminister betraut.

---

eine Verkaufsstelle errichtet“ hatten. Vgl. dazu ÖStA, Nachlaß Heinrich Wildner, E/1791:11, Eintragung vom 20. Februar 1937. Vgl. weiters Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg, Band 7, Wien 2011, Historische Einführung, S. LXVII und MRP 1049/4 vom 29. Jänner 1937. Adolf Funder, Gutsbesitzer, Holzhändler und Industrieller, seit Juni 1933 illegale NS-Betätigung, 1943 Gründung der Holzfaserplattenfabrik in St. Veit.

[73] Vgl. zur Thematik Hermann Kallbrunner, Forstwirtschaftspolitik in Österreich und Deutschland, in: Der Österreichische Volkswirt, 30. Jg., Nr. 22 vom 26. Februar 1938, S. 423.



# Anhang

## 1070.

1938-03-12

**Anwesend:**[1] Seyss-Inquart, Glaise-Horstenau, Wolf[2], Hueber[3], Menghin[4], Jury[5], Neumayer, Reinthaller[6], Fischböck[7]; Skubl
**Vorsitz:** Seyss-Inquart

---

1 Nach dem Rücktritt von Bundeskanzler Schuschnigg am Abend des 11. März 1938 wurde in der Nacht zum 12. März 1938 eine neue nationalsozialistische Regierung durch Bundespräsident Miklas bekanntgegeben: Bundeskanzler und mit der Leitung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betraut: Dr. Arthur Seyss-Inquart; Vizekanzler: Dr. Edmund Glaise-Horstenau; Außenminister: Dr. Wilhelm Wolf; Justizminister: Dr. Franz Hueber; Unterrichtsminister: Dr. Oswald Menghin; Sozialminister: Dr. Hugo Jury; der bisherige Finanzminister Dr. Rudolf Neumayer blieb in seiner Funktion; Landwirtschaftsminister: Ing. Anton Reinthaller; Handelsminister: Dr. Hans Fischböck; ebenfalls in die neue Regierung übernommen wurde in gleicher Funktion der bisherige Staatssekretär für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens Dr. Michael Skubl. Zur Regierung Seyss-Inquart vgl. AdR, BKA/Präsidium, Landesregierung 1938/39; vgl. weiters Index zu den Stenographischen Protokollen des Bundestages. 1. November 1934 bis 13. März 1938, Wien 1938, S. 12 sowie Minister-Ploetz, Regenten und Regierungen der Welt, Band 4, Würzburg $^{2}$1964, S. 437–438.

2 Dr. Wilhelm Wolf, 1920 Eintritt in den Archivdienst des Landes Vorarlberg, 1926 Übernahme in das Bundesministerium für Unterricht, 1937 in das Bundeskanzleramt/Bundespressedienst übernommen, 1. Jänner 1938 Ernennung zum Ministerialrat, 11. bis 13. März 1938 Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, 1. September 1938 in den Ruhestand versetzt.




3 Dr. Franz Hueber, 1927 bis 1937 Notar in Mattsee/Salzburg, ab 1919 in der Heimwehrbewegung tätig, 30. September bis 4. Dezember 1930 Bundesminister für Justiz, 2. Dezember 1930 bis 2. August 1932 Nationalratsabgeordneter, Heimatblock, 1933 Austritt aus der Heimwehr, 1937 Proponent des Deutsch-sozialen Volksbundes, ab 11. März 1938 Justizminister, ab April 1939 Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium, ab Dezember 1942 Präsident des Reichsverwaltungsgerichtes, 1945 als Kriegsverbrecher inhaftiert.

4 Dr. Oswald Menghin, Universitätsprofessor für prähistorische Archäologie, 1935/36 Rektor der Universität Wien, ab 1937 Mitglied des Siebener-Komitees, 11. März bis 24. Mai 1938 Unterrichtsminister, ab August 1938 wieder Lehrtätigkeit an der Universität Wien, nach Kriegsende in amerikanischen Lagern interniert, 1948 Flucht nach Argentinien.

5 Dr. Hugo Jury, Arzt, ab 1931 Mitglied der NSDAP, 1934 bis 1936 Internierung, ab Herbst 1936 NS-Landesleiterstellvertreter Österreichs, ab 1937 Mitglied des Siebener-Komitees, 16. Februar bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, ab 11. März 1938 Minister für soziale Verwaltung, ab 24. Mai 1938 Gauleiter von „Niederdonau", 24. Mai 1940 Reichsstatthalter, 16. November 1942 Reichsverteidigungskommissar.

6 Dipl.-Ing. Anton Reinthaller, ab 1922 Tätigkeit im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 1928 Beitritt zur NSDAP, Juni 1936 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 11. März 1938 bis 30. April 1939 Minister für Land- und Forstwirtschaft, Juni 1938 bis 1942 Landesbauernführer der Landesbauernschaft Donauland, ab Jänner 1940 zugleich Unterstaatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, nach Kriegsende verhaftet und 1950 zu drei Jahren Gefängnis und Vermögensverfall verurteilt, 1952 amnestiert, 6. April 1956 bis 6. März 1958 Bundesobmann der FPÖ.

**Schriftführer:** Troll, Suchanek
**Dauer:** 11.30 – 12.15

*Reinschrift, Konzept, einfaches Stenogramm*[8]*, unterfertigte Präsenzliste*[9]

Inhalt:

1. *Bundesgesetz über Bankfeiertage.*
2. *Verschärfung der Devisenvorschriften.*
3. *Bundesgesetz über die steuerrechtliche Zulässigkeit außerordentlicher Abschreibungen.*
4. *Schutz des landwirtschaftlichen Besitzes.*
5. *Amnestie für die Emigranten.*
6. *Außerdienststellung von Beamten.*
7. *Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten.*
8. *Aufhebung des Verbotes der Nationalsozialistischen Partei.*

**1**




B.M. Dr. Neumayer berichtet, er habe gestern in Erwägung gezogen, mit Rücksicht auf die Abhebungen bei den Geld- und Kreditinstituten heute einen Bankfeiertag einzuführen. Man habe sich jedoch entschlossen, auszahlen zu lassen und die Schalter nicht zu sperren. Es sei aber verfügt worden, daß gebundene Guthaben überhaupt nicht und sonstige Guthaben nur bis zum Betrag von 5.000 S abgehoben werden dürften. Falls die Abhebungen anhielten, wäre zu erwägen, ob nicht am Montag ein Bundesgesetz über die Bankfeiertage erlassen werden müßte, in dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt würde, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Verkehr bestimmte Tage als Bankfeiertage zu erklären.

B.M. Dr. Fischböck ist dafür, den Entwurf vorzubereiten, jedoch noch nicht zu veröffentlichen, weil die Sache nicht gut wirken würde. Heute nacht seien die Bankfachleute übrigens von der Notwendigkeit der Einführung von Bankfeiertagen nicht überzeugt. Die Frage hängt auch mit

[7] Dr. Hans Fischböck, 1936 bis 1938 Direktor der Österreichischen Versicherungs-AG, 1937 und erneut ab 1941 Mitglied der NSDAP, 22. Februar bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, als Konsulent des Bundesministeriums für Handel und Verkehr mit der Behandlung der Wirtschaftsbeziehungen zum Deutschen Reich beauftragt, 11. März 1938 bis 30. April 1939 Minister für Handel und Verkehr bzw. für Finanzen sowie Wirtschaft und Arbeit, ab Mai 1940 Generalkommissar für Finanzen und Wirtschaft in den Niederlanden, ab 1942 Reichskommissar für Preisbildung, ab 1944 Stellvertreter des Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben, 1945 auf die Liste österreichischer Kriegsverbrecher gesetzt, 1951 Flucht nach Argentinien, 1957 Rückkehr nach Deutschland, 1966 endgültige Einstellung des Verfahrens.

[8] Dem Ministerratsprotokoll liegt nur das Stenogramm von Dr. Troll bei. Im Anschluß an das Protokoll wird die Übertragung des Stenogramms vollinhaltlich zwischen zwei α-Zeichen abgedruckt.

[9] Zusätzlich liegt dem Ministerratsprotokoll bei: Entwurf eines Erlasses über die Einrichtung einer Kanzlei des Reichsstatthalters (1 ½ Seiten).

der Stellung des Präsidenten Dr. Kienböck[10] zusammen, der Redner gegenüber erklärt habe, sich der Regierung loyal zur Verfügung zu stellen. Wenn es nicht möglich sei, daß er das Präsidium der Nationalbank behalte, würde Redner vorschlagen, den genannten Funktionär zu ersuchen, noch einige Wochen im Amt zu bleiben. Dies wäre für die Beruhigung der Situation von gewisser Bedeutung. Wenn hinsichtlich der Person des Präsidenten Dr. Kienböck keine Änderung eintrete und sich auch Abhebungen in größerem Umfang nicht bemerkbar machten, möchte sich Redner auf die Vorbereitung des erwähnten Gesetzentwurfes beschränken. Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz verabschiedet werden solle oder nicht, könnte vom Ministerrat (im Rundlaufweg) getroffen werden.

B.M. Dr. Neumayer erklärt, den Entwurf fertig stellen und noch am Nachmittag zirkulieren lassen zu wollen, damit er allenfalls Montag in Kraft treten könne.

B.M. Dr. Fischböck meint, man könnte allenfalls auch mit einer bezüglichen Ermächtigung der maßgebenden Faktoren das Auslangen finden.

B.K. Dr. Seyss-Inquart spricht sich für die Zirkulation aus.

B.M. Dr. Fischböck meint, man könnte den Beschluß im Rundlauf fassen und die Durchführung dem Finanzminister überlassen.[11]

**2**




B.M. Dr. Neumayer benötigt auch dringend eine Verschärfung der Devisenvorschriften und kündigt an, einen bezüglichen Gesetzentwurf dem Ministerrat zur Beschlußfassung im Rundlaufweg vorlegen zu wollen.[12]

---

10 Dr. Viktor Kienböck, ab 6. Februar 1932 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank. Obwohl sich Hans Fischböck für seinen Verbleib in dieser Funktion einsetzte, wurde Kienböck am 20. März 1938 enthoben. Mit 7. Juni 1938 verzichtete er für eine monatliche Rente von 1.200 Reichsmark auf alle Ansprüche an die National- bzw. Reichsbank. Kienböck blieb weiterhin Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei und wurde durch Vermittlung hoher nationalsozialistischer Stellen vor weiterer Verfolgung verschont, obwohl seine Mutter Jüdin war. Vgl. zu seiner Biographie Gertrude Enderle-Burcel/Johannes Kraus, Christlichständisch-autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938, Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991, S. 122–123.

11 Vgl. BGBl. Nr. 76 vom 13. März 1938, Bundesgesetz über Beschränkungen des Auszahlungsverkehrs im Inland und BGBl. Nr. 77 vom 13. März 1938, Verordnung über Beschränkungen des Auszahlungsverkehrs im Inland; Neue Freie Presse vom 14. März 1938, S. 5 „Maßnahmen gegen die Kapitalsflucht". Vgl. auch Circular der Österreichischen Landesregierung vom 12. März 1938 (zurückgestellt). Zu diesem und zum nächsten Tagesordnungspunkt vgl. weiters Der Wirtschafter, 61. Jg., Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 142–144 sowie Wolfgang Fritz, Fortschritt und Barbarei. Österreichs Finanzverwaltung im Dritten Reich, Wien 2011, S. 20–21.

12 Vgl. BGBl. Nr. 72 vom 13. März 1938, Bundesgesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenvorschriften; BGBl. Nr. 73 vom 13. März 1938, Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung der im Reiseverkehr und im Grenzverkehr ausfuhrfreien Beträge und BGBl. Nr. 74 vom 13. März

**3**

B.M. Dr. N e u m a y e r berichtet, daß das Investitionenbegünstigungsgesetz[13] abgelaufen und ein Entwurf über eine Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes ausgearbeitet worden sei. Die Frage, ob man heute in Österreich für Investitionen noch Steuerbegünstigungen gewähren solle, könne gewiß noch erörtert werden, zumal da es im Altreich bezügliche Begünstigungen gebe. Allerdings liege eine gewisse Ungerechtigkeit darin, daß derjenige, der durch die Investition einen Reingewinn erziele, dazu noch die Körperschaftssteuer erspare. Doch sei dagegen zu sagen, daß die Aktion den Zweck habe, die Industrie irgendwie anzukurbeln. Redner wolle es dem Ministerrat anheimstellen, sich im Gegenstand selbst ein Urteil zu bilden.

B.M. Dr. F i s c h b ö c k spricht sich für die Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionenbegünstigungsgesetzes aus, das sich als durchaus nützlich erwiesen habe.

B.M. Dr. N e u m a y e r verliest den Text eines bezüglichen Gesetzentwurfes (Beilage A[14]) und verweist darauf, daß die Begünstigung auf die Aufnahme eines neuen Fabrikationsprozesses, die dauernd mit einer Mehrbeschäftigung verbunden sei, beschränkt sein solle und die Einstellung einer Ersatzmaschine nicht umfasse.

B.M. Dr. H u e b e r wirft die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, für die reichsdeutschen Erzeugnisse eine Ausnahme zu schaffen.

B.M. Dr. F i s c h b ö c k wirft ein, die Frage der Clearingspitze werde in kurzer Zeit hoffentlich keine Rolle mehr spielen. Redner glaube in der Lage zu sein, in 14 Tagen eine Währungsvereinbarung vorschlagen zu können.




---

1938, Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über Beschränkungen des Handels mit ausländischen Wertpapieren; Neue Freie Presse vom 15. März 1938, S. 11 „Abänderung und Ergänzung der Devisenordnung“; Die Industrie, 43. Jg., Nr. 14 vom 8. April 1938, S. 4 „Die deutsche Devisenbewirtschaftung“. Vgl. weiters Circular der Österreichischen Landesregierung vom 24. März 1938 und Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 13 vom 23. März 1938, Devisenordnung für das Land Österreich.

13 Vgl. die Investitionsbegünstigungsgesetze BGBl. Nr. 75/1926, BGBl. Nr. 366/1927 und BGBl. Nr. 6/1931 bzw. BGBl. Nr. 446/1936, Bundesgesetz über die steuerrechtliche Zulässigkeit außerordentlicher Abschreibungen. Vgl. auch MRP 1042/24 vom 30. Oktober 1936 und MRP 1045/14 vom 4. Dezember 1936.

14 Beilage A, BMF, Zl. 21.823/1938, Ministerratsvortrag (Vortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten). Die bisherigen Investitionsbegünstigungsgesetze stellten Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar, da sie durch steuerliche Vorteile einen Anreiz zu erhöhter und beschleunigter Investitionstätigkeit geben und dadurch den Arbeitsmarkt beleben sollten. Die Bestimmungen des BGBl. Nr. 446/1936 waren mit 30. April 1937 abgelaufen, doch waren umfangreiche Investitionen der Wirtschaftskreise zu erwarten. Daher sollten die Bestimmungen dieses Gesetzes unverändert für die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und den am 1. April 1939 durchgeführten Investitionen in Wirksamkeit gesetzt werden. Da die Hauptzeit für die Inangriffnahme von Investitionen, insbesondere in der Bausaison, bevorstand, sollte von einer Befassung des Hauses der Gesetzgebung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Abstand genommen werden. Ein entsprechendes Gesetz wurde durch die geänderte politische Situation nicht realisiert. Vgl. zu diesbezüglichen Überlegungen Die Industrie, 43. Jg., Nr. 13 vom 1. April 1938, S. 5 „Die Investitionsbegünstigung“.

B.M.[15] Dr. Seyss-Inquart stellt fest, daß sich der Ministerrat für eine Verlängerung der Geltungsdauer des in Rede stehenden Gesetzes ausspreche.

**4**

B.M. Ing. Reinthaller macht darauf aufmerksam, das es notwendig wäre, die Versteigerung von Bauerngütern auf einige Zeit zu sistieren und Maßnahmen zur Entschuldung der Landwirtschaft[16] in Angriff zu nehmen, wobei auch die Erlassung eines Moratoriums[17] allenfalls ins Auge zu fassen wäre. Die Reform der Grundsteuer bilde auf diesem Gebiet ein wichtiges Problem, das allerdings nicht so schnell zu lösen sein werde.[18]

B.M. Dr. Neumayer hielte es für nicht unbedenklich, die Exekutionen allgemein einzustellen, erklärt sich jedoch bereit, im Gegenstand in einen Meinungsaustausch einzutreten.[19]

B.M. Dr. Hueber erklärt sich mit der Festsetzung einer entsprechenden Hinausschiebung der Exekutionen einverstanden. Man könnte hiebei an eine Frist von zwei Monaten denken, innerhalb deren wohl das wichtige Erbhofgesetz[20] Gestalt angenommen haben werde. Im übrigen sei zu hof-

---

15 Richtig: B.K.

16 Zu den bisherigen Maßnahmen zugunsten von Gebirgsbauern vgl. die Ausführungen in MRP 1059/19. Vgl. weiters AdR, BMLuF, Bergbauern, Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes, Zl. 19.917-4/1938 Entschuldungsgesetz – Ausdehnung auf Österreich; Zl. 21.662-4/1938 Aufschiebung der Zwangsversteigerungen; Zl. 27.583-4/1938 Aufschub der Zwangsversteigerungen; Zl. 48.784-4/1938 Auffangorganisation (BGBl. Nr. 233/1937), Novelle. Vgl. weiters Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 130 vom 12. Mai 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 kundgemacht wird. Zur Thematik vgl. auch Ernst Langthaler, „Entschuldung" und „Aufbau" der österreichischen Landwirtschaft: Alte Antworten, neue Fragen, in: Michael Pammer/Herta Neiß/Michael John (Hg.), Erfahrung der Moderne. Festschrift für Roman Sandgruber zum 60. Geburtstag, Stuttgart 2007, S. 269–288.

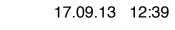
17 Moratorium: Anordnung über einen zeitlichen Zahlungsaufschub für einzelne oder bestimmte Schuldner.

18 Zur Grundsteuerreform vgl. MRP 1036/17 vom 24. Juli 1936, MRP 1055/15 vom 25. Mai 1937, Circular vom 5. Juli 1937, Circular vom 16. September 1937 und Circular vom 23. Oktober 1937; AdR, BMLuF, Kanzlei B, Grundverkehrsgesetz 1930–1940; den SA im AVA, BMJ, Sign. I U 5, Vz. 11 Grundverkehrs-Ordnung, GZl. 10.915/1936 Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Erhaltung des bäuerlichen Besitzes. Vgl. weiters Der Österreichische Volkswirt, 28. Jg., Nr. 6 vom 9. November 1935, S. 106 „Grundsteuerreform"; Nr. 42 vom 18. Juli 1936, S. 813–814 „Grundsteuerreform"; ebenda, 29. Jg., Nr. 14 vom 2. Jänner 1937, S. 264–267 „Die Besteuerung des Grundbesitzes".

19 Vgl. Circular der Österreichischen Landesregierung vom 15. März 1938 (zurückgestellt), Circular der Österreichischen Landesregierung vom 18. März 1938 und Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 12 vom 22. März 1938, Gesetz über die Aufschiebung der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.

20 Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 335 vom 12. August 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV.) vom 27. Juli 1938 bekannt-



fen, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bald soweit bessern werden, um mit derlei Einschränkungen des Rechtsverfahrens endlich Schluß machen zu können.

**5**

B.M. Dr. H u e b e r berichtet, daß er vorläufig angeordnet habe, eine strafrechtliche Amnestie für die Emigranten sofort auszuarbeiten, um ihnen wenigstens zu ermöglichen, ihre Angehörigen in Österreich zu besuchen. Die Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen die Emigranten dauernd heimkehren könnten, sei Sache der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit.

V.K. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u bemerkt in diesem Zusammenhang, daß ein Rückbürgerungsgesetz[21] ausgearbeitet worden sei, und gibt der Meinung Ausdruck, daß sich unter den Emigranten wohl auch Elemente befinden dürften, deren Heimkehr nicht erwünscht sei. Man müsse jedenfalls die Kurrendierungen überprüfen und die Erlassung einer allgemeinen Amnestie ins Auge fassen.[22]

---

gemacht wird; das Gesetz trat am 1. August 1938 in Kraft. Vgl. Eduard Marcik, Das Reichserbhofrecht im Lande Österreich, Wien 1938 und Gertraud Mathis, Zum Schutz des deutschen Bauerntums! Der Erbhofbauer als Bestandteil der „Blut- und Boden-Ideologie" im Dritten Reich, Dissertation, Salzburg 1995.

[21] Das Justizministerium war Ende Jänner 1938 – nach Einholung der Zustimmung von Bundeskanzler Schuschnigg – vom Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur kurzfristigen Rückkehr kurrendierender Emigranten betraut worden. Anfang Februar informierte Justizminister Pilz das Bundeskanzleramt darüber, daß sein Ministerium dieser Aufforderung aufgrund der „vorwiegend staatspolizeilichen Erwägungen" einer derartigen Regelung und der „Überhäufung mit dringenden legislativen Arbeiten" nicht nachkommen könne. Weitere Maßnahmen wurden angesichts der politischen Entwicklung gegenstandlos. Vgl. Gabriele Volsansky, Pakt auf Zeit. Das Deutsch-Österreichische Juli-Abkommen 1936, Wien 2001, S. 199; weiters zur Rückkehr „emigrierter" österreichischer Nationalsozialisten die Ausführungen in MRP 1051/6 vom 26. Februar 1937 sowie Hans Schafranek, Söldner für den „Anschluss". Die Österreichische Legion 1933–1938, Wien 2011, S. 315–325. In den Beständen des AVA, BMJ konnten keine Materialien eruiert werden.

[22] Vgl. AVA, BMJ, Sign. I J I/14, GZl. 10.265/1938 Amnestie 1938, Zl. 10.432-2/1938 Amtserinnerung: Entwurf einer 2. Amnestie 1938. Der Akt enthält den Entwurf eines Antrages an den Ministerrat: „Entschließung des Reichsstatthalters vom … März 1938 über die Ausdehnung der Amnestie vom 16. Februar 1938 (2. Amnestie)" sowie den Entwurf der 2. Amnestie. Die Amnestie vom 16. Februar 1938 sollte auf strafbare Handlungen ausgedehnt werden, die am 15. Februar 1938 oder später, aber vor dem Tag der Erlassung der neuen Amnestie begangen oder in dieser Zeit rechtskräftig abgeurteilt worden waren. Weiters sollte die Beschränkung auf Beschuldigte, die sich am 16. Februar 1938 im Inland aufgehalten haben, und auf rechtskräftig Verurteilte, die sich der Vollstreckung der Strafe nicht durch Flucht ins Ausland entzogen haben, entfallen. Als dritter Punkt sollte die Strafnachsicht rechtskräftig Verurteilter unbedingt gewährt werden. Dieser Gesetzesentwurf erlangte nicht Gesetzeskraft. Mit Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 108 vom 4. Mai 1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938

B.M. Dr. J u r y hielte eine allgemeine Rückwanderung der Emigranten im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für gut.

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t betont, eine solche Maßnahme komme nicht in Frage.

B.M. Dr. J u r y meint, man könnte allenfalls daran denken, befristet Gesuche vom Angehörigen zu verlangen und die im Reich befindlichen Kartotheken zu verwerten.[23]

B.M. Dr. N e u m a y e r macht darauf aufmerksam, daß noch die Frage der Amnestierung der Beamten offen sei, und verweist auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit.[24]

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t kündigt die Absicht an, den V.K. Dr. Glaise-Horstenau zu bitten, der Sache sein Augenmerk zuzuwenden. Die Frage, insbesondere auch hinsichtlich einer Wiederindienststellung, wäre individuell zu behandeln.

**6**

B.M. Dr. F i s c h b ö c k berichtet, daß eine Deputation von Beamten bei ihm erschienen sei und die Außerdienststellung einer Reihe von Funktionären gefordert habe. Redner habe sich bereit erklärt, vier Beamte vorläufig zu beurlauben.

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t betont, man dürfe derartigen Forderungen nicht allzusehr nachgeben. Es handle sich hiebei ausschließlich darum, festzustellen, ob es sich um Beamte handle, von denen man annehmen könne, daß sie ihren Dienst nicht entsprechend versehen würden.




B.M. Dr. F i s c h b ö c k glaubt, daß man unter Umständen mit einer Versetzung das Auslangen finden könnte.

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t schließt sich dieser Auffassung an.

B.M. Dr. F i s c h b ö c k berichtet, er habe der Deputation erklärt, daß die Regierung nicht die Absicht habe, den in Betracht kommenden Beamten die Existenz zu vernichten.[25]

**7**

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t stellt den Antrag, der Ministerrat wolle ein Ministerkomitee, bestehend aus den B.M. Dr. Fischböck (Vorsitz), Dr. Wolf, Dr. Neumayer und Ing. Reinthaller, einsetzen und mit der Behandlung der wirtschaftlichen Angelegenheiten betrauen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinn.

---

[Deutsches RGBl. I, S. 433] bekanntgemacht wird, und den Durchführungsverordnungen Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 109 und 110 vom 4. Mai 1938, trat nach dem „Anschluß“ ein anderes Amnestiegesetz in Kraft.

23 Dazu konnten keine Informationen eruiert werden.

24 Vgl. MRP 1068.

25 Zu den österreichischen Beamten 1938 vgl. Gertrude Enderle-Burcel/Rudolf Jeřábek, Verwaltungseliten in Umbruchzeiten. Spitzenbeamte des Bundes 1918/1933/1938/1945, in: Wolfgang Weber/Walter Schuster (Hg.), Biographien und Zäsuren. Österreich und seine Länder 1918 – 1933 – 1938, Linz 2011, S. 17–54, hier S. 33–47.

**8**

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t wirft die Frage auf, in welcher Weise das Verbot der Nationalsozialistischen Partei aufgehoben werden solle.

St.Sekr. Dr. S k u b l erwidert, daß dies im Weg einer Novellierung des Ordnungsschutzgesetzes[26] geschehen könne.

V.K. Dr. G l a i s e - H o r s t e n a u meint, man könnte hiebei den Begriff der verbotenen Partei durch den Begriff der staats- und volksfeindlichen Gesinnung einführen {sic!}.

B.K. Dr. S e y s s - I n q u a r t ist dafür, ein Bundesgesetz zu entwerfen, womit das Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) aufgehoben wird, und dem Ministerrat zur Beschlußfassung im Rundlaufweg vorzulegen.[27]

## MRP 1070, 12. März 1938, Stenogramm Troll

α 1.

S e y s s - I n q u a r t: Erste Sitzung. Wir stehen unter dem Eindruck des gestrigen Tages. Der Bundespräsident[28] hat darauf hingewiesen, daß man über die Ereignisse verschiedener politischer Meinung sein kann. Wir wollen nun einen Entschluß fassen, uns restlos einzusetzen für unsere Aufgabe, die uns obliegt. Sie wird nicht leicht sein. Da wird unterdessen […] P. Wir wollen annehmen … alles tun wollen für unsere österreichische Heimat und unser ~~deutsches~~ Volk.




2.

N e u m a y e r: Mir ist gestern vorgeschwebt, daß wir mit Rücksicht auf die Abhebungen einen Bankfeiertag heute einführen. Wir sind zum Schluß gelangt, auszahlen zu lassen und nicht zu sperren. Es ist aber verfügt worden, daß nicht mehr abgehoben werden kann als 5.000 Schilling und gebundene Guthaben überhaupt nicht und man die Grenzen absperren läßt, zum Teil […] Schweiz. Ich habe die deutsche Zollbehörde ersucht, daß ich diese […] auflockern kann, aber die deutsche Zollbehörde die Güte haben möge, die Leute zu untersuchen wegen Devisen. Es wäre sehr zu überlegen, wenn die Abhebungen nicht abebben, ob man nicht doch bis Montag früh ein Bankfeiertagsgesetz, „Bundesgesetz über Bankfeiertage", einführt. Die Herren mögen am Montag Stellung nehmen.

F i s c h b ö c k: Man sollte es vorbereiten.

N e u m a y e r: Der Finanzminister [ist] im Einvernehmen mit dem Handelsminister ermächtigt, bestimmte Tage als Bankfeiertage zu erklären.

F i s c h b ö c k: Nicht veröffentlichen. Gut wäre es nicht, wenn man es tun müßte. Heute Nacht waren die Geldleute nicht der Ansicht, daß es nötig wäre. ~~Es wird auch~~ – Es hängt auch damit zusammen, was Kienböck macht. Er hat mich angerufen und hat erklärt, daß er sich der Regierung loyal zur Verfügung stelle. Wenn die Her-

---

[26] BGBl. Nr. 282 vom 18. August 1937, Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, § 12 Verbotene Parteibetätigung.

[27] Vgl. Circular der Österreichischen Landesregierung vom 15. März 1938 Bundesgesetz, womit das Verbot der Betätigung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) aufgehoben wird. Der Ministerratsantrag wurde als „gegenstandslos" gekennzeichnet.

[28] Dr. Wilhelm Miklas, 10. Dezember 1928 bis 13. März 1938 österreichischer Bundespräsident.

ren einverstanden sind, möchte ich sagen, daß es sicher nicht möglich ist, daß er das Präsidium behält, daß wir ihn aber bitten möchten, das nicht mitzuteilen und keine Konsequenzen zu ziehen und einige Wochen zu bleiben. [Dies wäre] von gewisser Bedeutung für [eine] Beruhigung. Wenn er bleibt und sich keine großen Abhebungen bemerkbar machen, möchte ich das [nur] Gesetz vorbereiten. Aber ob man es beschließt oder nicht: per rollam[29].

N e u m a y e r: Ich werde ihn vormittag fertigstellen und nachmittag zirkulieren lassen. Damit man es eventuell Montag [in Kraft setzen kann].

F i s c h b ö c k: Oder ermächtigen!

S e y s s - I n q u a r t: Erklärt per rollam.

N e u m a y e r: Sämtliche Unterschriften nötig.

F i s c h b ö c k: Per rollam machen, aber bei Neumayer liegen lassen.

3.

N e u m a y e r: Ich brauche auch nötig eine Verschärfung der Devisenvorschriften. Ich habe ein fertiges Gesetz, aber es sind aber noch Bestimmungen aufgenommen, die eine weitere Verstärkung bedeuten. Ich würde es auch per rollam machen.

S e y s s - I n q u a r t: –.

N e u m a y e r: Es dürften noch textliche Schwierigkeiten sein, neuerlich zirkulieren.

S e y s s - I n q u a r t: Genehmigt.

N e u m a y e r: Wir haben keinen Gouverneur der Psp. [Postsparkasse]. Es besteht die Möglichkeit, durch ?Zweit-Zeichnung auch über ausländische Konten zu verfügen. Ich habe Hecht[30] ersuchen lassen, auf Urlaub zu bleiben, sodaß Zeichnungen gerechtfertigt sind. Kleinert[31] und Hoffmann[32] (gegen den allerdings Bedenken erhoben werden). Ich bitte um nachträgliche Genehmigung.




F i s c h b ö c k: Vorschlag, die Frage einer endgültigen Regelung zuzuführen. Hoffmann ist ein erstklassiger Fachmann, nicht das gleiche gilt von Hecht. Aber einen Gouverneur zu bestellen, würde ich für zweckmäßig halten. Ich würde Ministerialrat […] vorschlagen.[33]

N e u m a y er: Dann müßte man einen Beschluß per rollam machen.

F i s c h b ö c k:

S e y s s - I n q u a r t: Den Akt […] noch nicht bearbeiten.

4.

N e u m a y e r: Anreiz für Investitionstätigkeit. Ich habe mit dem Landes-Gr[uppen]-Führer gesprochen. Wir haben eine Zeitlang die Möglichkeit gehabt, durch Begünstigung bei der Körperschaftssteuer eine Erleichterung zu geben. Das ist später abgelaufen. Ich habe einen Gesetzentwurf vorliegen. Ob ich heute in Österreich eine Steuerbegünstigung gewähren soll, kann sicher diskut[abel] sein (in Deutschland bis zu 100 % Begünstigung). Mit Ende Dezember 1937 abgelaufen. Es ist eine gewisse Ungerechtigkeit, es bedeutet, daß derjenige, der einen Reingewinn

29 Per rollam: im Zirkularweg.

30 Dr. Robert Hecht, 30. November 1933 Ernennung zum Vize-Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes, ab 20. Oktober 1936 Leiter, 12. März 1938 Verhaftung, 1. April 1938 Deportation in das KZ Dachau.

31 Dr. Otto Kleinert, Hofrat, Mitglied der Direktion des Österreichischen Postsparkassenamtes.

32 Dr. Günther Hoffmann, ab 1936 Vize-Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme seines Amtes enthoben.

33 Zur Geschichte des Postsparkassenamtes unter nationalsozialistischer Herrschaft vgl. Michael Wagner/Peter Tomanek, Bankiers und Beamte. Hundert Jahre Österreichische Postsparkasse, Wien 1983, S. 267–271.



hat, sich eine Steuer erspart. Ich gebe zu, daß ich […] eine Ankurbelung der Industrie erreichen kann auf diesem Weg. Ich möchte es dem Ministerrat anheim stellen, sich selbst ein Urteil zu bilden.

S e y s s - I n q u a r t: Die Ansicht des Gr[uppen]führers Keppler[34] ist ein guter Rat, aber die Entschließung liegt bei uns.

F i s c h b ö c k: Ich war immer für ein Investitionsbegünstigungsgesetz. Es ist eine durchaus nützliche Maßnahme. Ich bin daher sehr dafür.

N e u m a y e r: Text verlesen. Das heißt, wenn irgendeine Maschinenfirma eine Maschine anschafft, die nur eine Ersatzmaschine ist – dafür gibt es keine Begünstigung. Dagegen bei Aufnahme eines neuen Fabrikationsprozesses, der dauernd eine Mehrbeschäftigung [schafft], bekommt [sie die Begünstigung].

H u e b e r: Ist es nicht möglich, für deutsche Erzeugnisse eine Ausnahme zu machen?

F i s c h b ö ck: Die Frage der Clearingspitze wird hoffentlich in Kürze keine Rolle mehr spielen. Ich hoffe, in 14 Tagen eine Währungsvereinbarung vorschlagen zu können.

S e y s s - I n q u a r t: Genehmigt.

4.a)

F i s c h b ö c k: Ich habe mit Keppler gesprochen, daß das Deutsche Reich einverstanden ist, daß die […] im Handelsverkehr zwischen Deutschland und Österreich sofort außer Kraft gesetzt wird, wenn wir einverstanden sind. Bisher hat auf österreichischer Seite der Gedanke bestanden, wir können mit Sicherheit damit rechnen, daß wir keine Sorge haben brauchen.




F i s c h b ö c k: Bei der Ravag ist eine Regelung nötig. Ich bezweifle, daß man Heinl[35] das Präs[idium] überlassen kann. […] nötig, daß anstelle Perntner[36] ein Vertrauensmann in das Exek[utiv]-Komitee entsandt wird. Czeija[37] außer Dienst gestellt. Wenn der Unterrichtsminister einverstanden ist, möchte ich Ministerialrat […] dafür in Vorschlag bringen.

M e n g h i n: Ich habe ihn zum Präsidialisten gemacht.

W o l f: Das bedarf einer genauen Durchsicht.

S e y s s: […] einverstanden, […].[38]

---

[34] Wilhelm Keppler, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme bis Juni 1938 Reichskommissar in Österreich, ab 19. März 1938 Staatssekretär für besondere Aufgaben im Auswärtigen Amt.

[35] Eduard Heinl, ab 1926 Präsident der Österreichischen Radioverkehrs AG (Ravag) 30. September 1930 bis 20. Mai 1932 Bundesminister für Handel und Verkehr, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung von allen Funktionen, bis 9. April 1938 und 1944/1945 Gestapohaft.

[36] Dr. Hans Pernter, 1932 bis 1938 Verwaltungsrat bei der Ravag, 14. Mai 1936 bis 11. März 1938 Bundesminister für Unterricht, 24. Mai 1938 bis Oktober 1940 Inhaftierung, 14. Juni 1939 Entlassung aus dem Staatsdienst, 20. Juli 1944 bis 6. April 1945 neuerliche Inhaftierung.

[37] Oskar Czeija, ab 1. Oktober 1924 Generaldirektor der Ravag, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung, 24. Juni 1938 Entlassung.

[38] Zur Geschichte der Ravag 1937/1938 vgl. Viktor Ergert, 50 Jahre Rundfunk in Österreich. Band I: 1924–1945, Wien 1974, S. 160–168 sowie zur Personaleinsetzung nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Theodor Venus, Von der „Ravag“ zum „Reichssender Wien“, in: Emmerich Talós/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945, Wien 1988, S. 301–318.

5.

R e i n t h a l l e r: Ersuche, daß alle die Versteigerungen, welche in ziemlichem Maße laufen, auf einige Zeit sistiert [werden]. Ich möchte, daß –.

N e u m a y e r: –.

R e i n t h a l l e r: Man müßte den Termin kurz fassen, wegen der Grundsteuer wird es [jedoch] nicht so schnell gehen. Aber Moratorium als Entschuldung.

N e u m a y e r: Vielleicht können wir uns zusammen unterhalten. Exekutionen im allgemeinen einstellen ist eine schwierige Geschichte.

6.

R e i n t h a l l e r: Ich möchte das Thema zur Debatte gestellt haben.

H u e b e r: Ich habe vorläufig angeordnet, daß die strafrechtliche Amnestie für Emigranten sofort ausgearbeitet wird, sodaß sie wenigstens auf Urlaub hereinkommen können. Das Dauernde ist eine Sache der Sicherheit, unter welchen Voraussetzungen sie für dauernd hereinkommen können.

G l a i s e - H o r s t e n a u: Wir haben ein Rückbürgerungsgesetz ausgearbeitet. Ich bin schon der Meinung, es sind so viele Leute, die nicht herein dürfen. Hauptsächlich Überprüfung der Kurrendierungen, es wäre überhaupt eine Amnestie zu machen.

H u e b e r: Ich befasse mich lediglich mit der strafrechtlichen Seite.

J u r y: Eine generelle Einwanderung wäre nicht gut.

S e y s s - I n q u a r t: Kommt nicht in Frage.

J u r y: Eventuell befristet, Gesuche von Verwandten. Wir können im Reich die Kartotheken anschreiben.



H u e b e r: Wegen der Exekutionen, für eine entsprechende Frist bin ich einverstanden. Ich hoffe allerdings, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit bessern, daß wir damit Schluß machen können. Wichtig [ist das] Erbhofgesetz, bis das Gestalt angenommen hat, bin ich mit [einer] Verlängerung der Exekutionsfrist einverstanden –.



N e u m a y e r: –.

[H u e b e r]: Aber nicht unbegrenzt, vielleicht zwei Monate.

N e u m a y e r: Es werden nicht alle Fälle gleich sein.

H u e b e r: Auf zwei Monate kommt es nicht an.

N e u m a y e r: Also nur Real[itäten]-Exekutionen, ich bleibe mit Reinthaller in Verbindung.

H u e b e r: Dann leiten wir die Rechtsangleichung ein.

N e u m a y e r: Es ist das Wort Amnestie gefallen. Es ist noch die Amnestie der Beamten offen. Man müßte den Auftrag geben, daß es möglichst rasch weitergegeben wird.

J u r y: Es muß sehr rasch sein.

S e y s s - I n q u a r t: Ich werde Glaise-Horstenau bitten, der Sache Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dann ist […].

J u r y: Man muß auch ?neue Wiederanstellungen machen.

S e y s s - I n q u a r t: Das muß man individuell behandeln.

F i s c h b ö c k: Es ist heute eine Delegation der nationalsozialistischen Beamten erschienen und hat eine Reihe von Köpfen verlangt. Ich habe gesagt, daß ich prov.[isorisch] bereit bin, eine Reihe außer Dienst zu stellen und habe vier Personen, Garhofer[39] und drei andere, beurlaubt.

---

[39] Dr. Emil Garhofer, 1921 Eintritt in das Bundesministerium für Handel und Verkehr, befaßt mit Angelegenheiten des Gewerbes, Dezember 1935 Bestellung zum Regierungskommissär der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, 24. Feb-

S e y s s - I n q u a r t: Man darf nicht zu stark nachgeben. Es handelt sich darum, ob es dienliche Leute sind, von denen man annehmen kann, daß sie nicht Funktionäre [waren].

N e u m a y e r: Bei mir werden Klein[40] und Luxardo[41] [...].

F i s c h b ö c k: Eventuell Transferierung.

S e y s s - I n q u a r t: [...].

F i s c h b ö c k: Ich habe gesagt, wir haben nicht die Absicht, die Leute hinzurichten.

S e y s s: Bitte K[...] zu sagen, daß wir seine Erklärung zur Kenntnis genommen haben.

F i s c h b ö c k: Ich werde [...], vorläufig.

7.

S e y s s - I n q u a r t: Wirtschaftskomitee: Finanzminister, Handelsminister (Vorsitz), Ackerbauminister, Außenamt.

S e y s s - I n q u a r t: Verordnung über das Parteiverbot?

S k u b l: Im Ordnungsschutzgesetz. Das bedarf natürlich einer Revision.

G l a i s e - H o r s t e n a u: Anstelle ‚verbotene Partei': ‚staats- und volksfeindliche Gesinnung'. Man müßte eine Novelle machen.

S e y s s - I n q u a r t: Ich möchte vorschlagen, daß wir ein solches Gesetz machen, das das Verbot der nationalsozialistischen Partei aufhebt – Bundesgesetz, womit das Verbot der Betätigung der NSDAP (Hitlerbewegung) aufgehoben wird – und per rollam. Und erklären, daß das bisherige Zeitungsverbot für reichsdeutsche Zeitungen nicht mehr verlängert wird. [...]




Kolportage-Bericht für die Zeit[ungen]: Heute zwischen 7 und 8 Uhr früh haben reichsdeutsche Truppen österreichischen Boden betreten. Hitler hat erklärt, das habe mit unserer Selbständigkeit nichts zu tun. Es ist ein Ausdruck der unzertrennlichen Zusammengehörigkeit der Wehrmacht [und] des deutschen Volks.

Bitte eine entsprechende Verlautbarung zu machen. Die Bevölkerung begrüßt die Kameraden, das Bundesheer tritt mit [einer] Ehrenkompagnie an. Sie kommen bis Wien.

M e n g h i n: Gegenbesuch.

S e y s s - I n q u a r t: Das könnte der Außenminister anregen.

W o l f: Unser Gesandter[42] [wurde] von Göring[43] eingeladen zu einer Aussprache. Er hat gebeten zu sagen, daß wir froh sind, daß ein Einmarsch nicht nötig gewesen ist im Interesse beider Seiten.

S e y s s - I n q u a r t: Gut.

---

ruar 1938 Bestellung zum Vorstand des Präsidialbüros, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung vom Dienst, 3. September 1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand.

40 Dr. Gottfried Klein, 1921 Eintritt in das Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 1938 Ernennung zum Ministerialrat, 13. März 1938 vom Dienst enthoben, 30. September 1938 Versetzung in den Ruhestand.

41 Dr. Karl Luxardo, 1920 bis 1938 Tätigkeit im Finanzministerium, stellvertretender Referent des Zolldepartements, 26. Jänner 1936 Verleihung des Titels Ministerialrat, 30. April bis 22. Mai 1938 inhaftiert, danach pensioniert.

42 Dipl.-Ing. Stefan Tauschitz, ab 23. März 1933 a.o. Gesandter und bev. Minister Österreichs in Berlin, 28. Februar 1939 Versetzung in den dauernden Ruhestand.

43 Hermann Göring, ab April 1933 preußischer Ministerpräsident, 1. Mai 1935 Ernennung zum Oberbefehlshaber der Luftwaffe, ab 1936 Beauftragter für den Vierjahresplan.

N e u m a y e r: Beflaggungsverbot für die Hakenkreuzfahne.

S e y s s: Wir werden diesen Anlaß als gemeinsamen Anlaß bezeichnen, sodaß die Staatsflagge und die Hakenkreuzfahne nebeneinander.

H u e b e r: Ich halte es aber für nötig, daß das Beflaggen geändert wird.

S e y s s - I n q u a r t: Die Frontfahne ist keine Staatsflagge. Ich habe allen Frontführern erklärt, daß die Front zu bestehen aufgehört hat.

J u r y: Es bestehen einige Organisationen, die geschont werden sollen.

S e y s s - I n q u a r t: Wir werden sehen, was wir draußen erreichen.

J u r y: Das Mutterschutzwerk arbeitet weiter. Ich habe Wolfring[44] beruhigt.

W o l f: Bisher wurde das Zeitungswesen in wirtschaftlicher Hinsicht einzig und allein von Ludwig[45] betreut. Es wird nötig sein, die ganze Geschäftsführung zu überprüfen, ab wann soll ich das tun?

F i s c h b ö c k: Ich schlage Dr. Adolf Iglseder[46] vor; Generaldirektor der österreichischen Anzeigen-Gesellschaft.

W o l f: Was Ludwig anlangt, hat ihn die Wirtschaftspolizei gefaßt. Das weitere Erscheinen von ‚Telegraph' und ‚Echo' würde als […] Herausforderung betrachtet werden, aber die Leute können nicht brotlos werden.[47]

N e u m a y e r: Die Ind. Zentrale ist besetzt?

H u e b e r: Ich habe Veranlassung getroffen, daß sie ?benützt wird.

J u r y: Hornb.[48] und Ludwig hochverräterisch?

S e y s s - I n q u a r t: Es sollen Telefongespräche geführt worden [sein].

W o l f: Hoff.[49] und Hornb.[ostel] haben es auftragsgemäß an die Gesandtschaften weitergegeben.

S e y s s - I n q u a r t: Bis wieviel Uhr? 11 h war sie nicht mehr gedeckt.

W o l f: Dann ist es nicht geschehen. Ich habe wegen Hornb.[ostel] und Ludwig eine gewisse Sicherstellung verfügt. α




44 Mina Wolfring, Leiterin des Mutterschutzwerkes der Vaterländischen Front und Rätin der Stadt Wien.

45 Eduard Ludwig, 31. März 1924 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, Leiter der 1936 gegründeten Pressekammer, 4. Dezember 1936 bis 12. März 1938 Mitglied des Staatsrates, 10. Juni 1937 bis 12. März 1938 Mitglied des Bundestages, 11. März 1938 Enthebung von allen Funktionen und Verhaftung, 1. April 1938 Deportation in das KZ Dachau, Mai 1939 bis Februar 1942 im Landesgericht Wien inhaftiert.

46 Dr. Adolf Iglseder, ab 1938 Geschäftsführer der österreichischen Anzeigen-Gesellschaft.

47 Zu diesen Zeitungen vgl. Kurt Paupié, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte, Band I: Wien, Wien 1960, S. 182–185.

48 Theodor Hornbostel, ab April 1933 Vorstand der politischen Abteilung des Außenamtes, 24. Juli 1937 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, 12. März 1938 Verhaftung, April 1938 bis Mai 1943 in den KZs Dachau und Buchenwald inhaftiert.

49 Maximilian Hoffinger, 8. April 1925 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, ab 1. November 1936 Leiter des Referates für Ost- und Mitteleuropa im Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten, 1937 als Leiter in die Abteilung zur Behandlung der deutschen Angelegenheiten berufen, 1. Jänner 1939 Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 BBV.

**1071.**

1938-03-13

**Anwesend:**[1] Seyss-Inquart, Glaise-Horstenau, Wolf, Klausner[2], Hueber, Menghin, Jury, Neumayer, Reinthaller, Fischböck; Kaltenbrunner[3], Wimmer[4], Angelis[5]
**Vorsitz:** Seyss-Inquart
**Schriftführer:** Troll
**Dauer:** 17.00 – 17.05

*Reinschrift, Konzept, einfaches Stenogramm, Präsenzliste*[6]

[1] Bundespräsident Miklas hatte am 13. März 1938 folgende Ergänzungen zum Kabinett Seyss-Inquart (vgl. MRP 1070) vorgenommen: über Vorschlag des Bundeskanzlers wurden der Landesleiter der NSDAP in Österreich Major a.D. Hubert Klausner zum Bundesminister für politische Willensbildung, der Gruppenführer der SS Dr. Ernst Kaltenbrunner, Dr. Friedrich Wimmer und der Führer des nationalsozialistischen Soldatenbundes Maximilian de Angelis zu Staatssekretären ernannt. Wimmer wurde dem Bundeskanzler zur Vertretung im Gesamtbereich des Bundeskanzleramtes mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten und der Angelegenheiten des Sicherheitswesens, Kaltenbrunner zur Vertretung in Angelegenheiten des Sicherheitswesens und Angelis zur Vertretung in den Angelegenheiten der Landesverteidigung beigestellt. Der bisherige Staatssekretär für Sicherheitswesen Dr. Michael Skubl trat von seinem Posten zurück.




[2] Hubert Klausner, Major a.D., ab 1933 Gauleiter von Kärnten, ab Februar 1938 Landesleiter der NSDAP in Österreich, ab 13. März 1938 Minister für politische Willensbildung, ab 24. Mai 1938 bis zu seinem Tod am 12. Februar 1939 Gauleiter von Kärnten sowie Stellvertreter des Reichsstatthalters als Führer der Landesregierung und Innenminister.

[3] Dr. Ernst Kaltenbrunner, Jurist, 1930 Eintritt in die österreichische NSDAP, ab 13. März 1938 Staatssekretär für das Sicherheitswesen, Höherer SS- und Polizeiführer in Wien, ab Jänner 1943 Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes sowie Chef des Reichssicherheitshauptamtes, 1946 vom Internationalen Militärgericht in Nürnberg zum Tode verurteilt.

[4] Dr. Friedrich Wimmer, ab 1934 illegales NSDAP-Mitglied, ab 1936 Ministerialsekretär im Bundeskanzleramt, ab 13. März 1938 Staatssekretär im Bundeskanzleramt, 24. Mai 1938 bis 30. April 1939 Leiter der Abteilung für Rechtsangleichung im Stab des Reichsstatthalters, Mai 1940 bis 1945 Generalkommissar für Verwaltung und Justiz in den Niederlanden, 1946 Zeuge im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, danach untergetaucht, 1957 Einstellung des gerichtlichen Verfahrens.

[5] Maximilian de Angelis, Berufsoffizier, 1934 Einberufung in das Bundesministerium für Landesverteidigung, ab 1935 stellvertretender Kommandant und Lehrer der Höheren Offizierskurse, 13. März bis 24. Mai 1938 Staatssekretär und Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung, ab 1. März 1942 General der Artillerie und Kommandierender General, 1945 bis 1955 in Kriegsgefangenschaft.

[6] Die Namen der Regierungsmitglieder sind ohne bestätigende Unterschriften handschriftlich aufgelistet.

Inhalt:

*Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich*

Reichsstatthalter Dr. Seyss-Inquart stellt den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, das im Entwurf vorliegende (Beilage A[7]) Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassen. Redner fügt bei, daß ein gleichlautendes Gesetz von den zuständigen Organen des Deutschen Reiches beschlossen werde. Dieses Gesetz erhalte den Zusatz, daß die derzeitigen Gesetze Österreichs in Kraft blieben.[8] Daraus ergebe sich, daß der gesetzliche Inhalt Österreichs vorläufig keine Veränderung erfahre. Redner betont, das vorliegende Gesetz entspreche sicherlich nicht nur den Wünschen der österreichischen Bundesregierung, sondern auch den Ansprüchen des deutschen Volkes in Österreich, dessen Kampf- und Leidenszeit nunmehr beendet sei.

Der Ministerrat genehmigt den gestellten Antrag.

Die Mitglieder der Bundesregierung erheben sich zur Feier der Stunde von den Sitzen und leisten den deutschen Gruß.[9]

α Seyss: Bundesgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Ein gleichlautendes Gesetz wird von den zuständigen Organen des Deutschen Reiches beschlossen. Weiter Zusatz, daß die derzeitigen Gesetze Österreichs in Kraft bleiben, sodaß das Gesetz innerhalb Österreichs vorläufig unverändert bleibt.




[7] Beilage A, ohne Zahl (Gesetzesentwurf). Der Entwurf stimmt mit BGBl. Nr. 75 vom 13. März 1938, Bundesverfassungsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, überein. Im Entwurf wurde der vorgedruckte Name „Miklas“ nach dem Satz „Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.“ in „Seyß-Inquart“ ausgebessert.

[8] Vgl. Deutsches RGBl. I, S. 237, Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, ausgegeben am 14. März 1938. In Artikel II heißt es: „Das bereits in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.“ Vgl. dazu Gerhard Botz, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938–1940), Wien 1971, S. 61–72 und Helfried Pfeifer, Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung, Wien 1941, S. 20–22 und S. 80–85.

[9] Im Anschluß wird die Übertragung des Stenogrammtextes zwischen zwei α-Zeichen abgedruckt.
Über den Ablauf dieser Kabinettssitzung bestehen Unklarheiten, da abweichende Aussagen der Teilnehmer über den Verlauf der Sitzung vorliegen. Außerdem dürfte das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sein. Dafür spricht u. a. der Umstand, daß Seyss-Inquart bereits als Reichsstatthalter aufscheint, obwohl er die Sitzung noch als Bundeskanzler geleitet hat. Die Ernennung zum Reichsstatthalter erfolgte erst am 15. März 1938. Details dazu vgl. Edeltraud Karlsböck, Die Minister des Anschlußkabinetts Seyss-Inquart. Ihr familiärer, sozialer und politischer Hintergrund, Diplomarbeit, Wien 2004, S. 40–44.

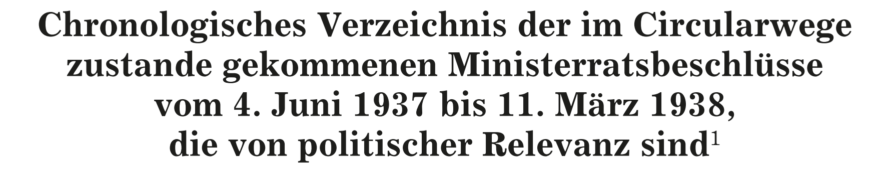
Es ist dies sicherlich nicht nur unser Wunsch, sondern der Anspruch des deutschen Volkes in Österreich, das soviel gekämpft und gelitten hat.

Genehmigt. α







# Chronologisches Verzeichnis der im Circularwege zustande gekommenen Ministerratsbeschlüsse vom 4. Juni 1937 bis 11. März 1938, die von politischer Relevanz sind[1]

Circular vom 4. Juni 1937, Agrément zur Ernennung des Herrn Dr. Carlos Brebbia zum argentinischen Gesandten in Österreich (BKA/AA Zl. 48.555-K/1937, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular vom 4. Juni 1937, Bestellung des Oberstleutnants Tadakazu Wakamatsu zum kaiserlich japanischen Militärattaché in Wien (BKA/AA Zl. 48.590-K/1937, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular vom 11. Juni 1937, Österr. Creditanstalt-Wiener Bankverein; Neubestellung von Mitgliedern des Exekutivkomitees und des Verwaltungsrates derselben (BMF Zl. 49.095/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten).





Circular vom 12. Juni 1937, Amtswegige Überprüfung des § 11, Absatz 2, 2. Satz, der Sammlungen und der Punkte 19 und 51 der Krankenordnung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten durch den Bundesgerichtshof (BKA Zl. 161.611-1/1937, Ministerratsvortrag 5 ½ Seiten, Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Bundesgerichtshof 8 ½ Seiten).

Circular vom 12. Juni 1937, Wirtschaftliche Vereinbarungen mit Italien (BKA/AA Zl. 158.764-14a/1937, Ministerratsantrag 4 Seiten, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite).

Circular vom 15. Juni 1937, Neuregelung der Punzierungsgebühren (BMF Zl. 47.355/1937, Ministerratsvortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite).

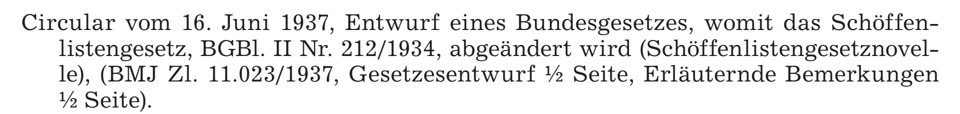
Circular vom 15. Juni 1937, Schatzscheingesetz 1937, Vortrag für den Ministerrat (BMF Zl. 48.430/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite).

Circular vom 16. Juni 1937, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen des Rindermastförderungsgesetzes (Rindermastförderungsgesetznovelle), (BMLuF Zl. 28.596-8/1937, Ministerratsvortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten).

Circular vom 16. Juni 1937, Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz über die Fideikommißregelung, BGBl. Nr. 258/1932, geändert wird (BMJ Zl. 11.047/1937, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite).

---

[1] Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen, Personalanträge usw. sind in dieses Verzeichnis nicht aufgenommen worden.





Circular vom 16. Juni 1937, Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Schöffenlistengesetz, BGBl. II Nr. 212/1934, abgeändert wird (Schöffenlistengesetznovelle), (BMJ Zl. 11.023/1937, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite).

Circular vom 16. Juni 1937, Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1937 (BKA Zl. 161.608-1/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten).

Circular vom 17. Juni 1937, Auslandsreisen offizieller und offiziöser österreichischer Persönlichkeiten; Regelung derselben (BKA/AA Zl. 39.814-13/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten).

Circular vom 17. Juni 1937, Bundesverfassungsgesetz über die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht (BKA Zl. 162.074-1/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 5 ½ Seiten).

Circular vom 17. Juni 1937, Bundesgesetz, womit nähere Bestimmungen über die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht getroffen werden (Frontmilizgesetz), (BMLV Zl. 18.965-RB./1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 8 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 7 Seiten).

Circular vom 21. Juni 1937, Bundesgesetz, betreffend die Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei der Eisenbahn Wien – Aspang und der Aktien-Gesellschaft der Schneebergbahn (BMHuV Zl. 43.553-18/VR/1937, Ministerratsvortrag 10 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten).





Circular vom 30. Juni 1937, Bundesverfassungsgesetz über die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht (BKA Zl. 167.958-1/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 6 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 5 ½ Seiten, Freigutachten des Bundeskulturrates 2 ½ Seiten, Freigutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 ½ Seiten, Freigutachten des Länderrates 1 Seite).

Circular vom 30. Juni 1937, Bundesgesetz, womit mehrere Bestimmungen über die Eingliederung der Frontmiliz in die bewaffnete Macht getroffen werden (Frontmilizgesetz), (BKA ohne Zahl, Ministerratsantrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 6 Seiten).

Circular vom 1. Juli 1937, Antrag der Kärntner Landesregierung auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes B.G.Bl. Nr. 478/35 durch den Bundesgerichtshof (Kosten für die Behandlung mittelloser Geschlechtskranker) wegen Verfassungswidrigkeit. Wegen der Zurückziehung der Klage durch die Kärntner Landeshauptmannschaft gegenstandslos (BKA Zl. 168.951/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 2. Juli 1937, Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes und der Bundesbahnbudgetsanierungsverordnung; Gesetzesentwurf (BMHuV Zl. 44.034/Abt.19/1937, Ministerratsvortrag 9 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite).

Circular vom 3. Juli 1937, Entwurf zu einem Bundesgesetz, womit die §§ 19 und 43 des Mietengesetzes ergänzt werden; Einbringung in den Bundestag (BMJ Zl. 11.148/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten).

Circular vom 3. Juli 1937, Novelle zum Heilquellen- und Kurortegesetz, Ärzteordnung; Verlängerung der Begutachtungsfrist (BMsV Zl. 68.601-Abt. 10/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 5. Juli 1937, Kärnten, Beitragsrückstände bei der Gailregulierung (BMF Zl. 56.827/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten).

Circular vom 5. Juli 1937, Gesetzesentwurf betreffend Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes (Auffangorganisation), (BMLuF Zl. 30.841-4/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 13 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 21 Seiten).

Circular vom 5. Juli 1937, Rindermastförderungsgesetz; Entwurf des Bundesgesetzes, womit das Rindermastförderungsgesetz abgeändert wird (Rindermastförderungsgesetznovelle); (BMLuF Zl. 30.834-8/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Pflichtgutachten des Staatsrates 5 Seiten, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 Seite, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 2 ½ Seiten).

Circular vom 5. Juli 1937, Agrément für die Ernennung des H. Grenville Temple Emmet zum Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika in Österreich (BKA/AA Zl. 48.714-K/1937, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 5. Juli 1937, Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg, zeitweilige Vertretung in seiner Eigenschaft als Bundesminister für Landesverteidigung durch Staatssekretär General der Infanterie Wilhelm Zehner (BKA/Präs. Zl. 19.086/1937, Ministerratsantrag, liegt nicht ein).




Circular vom 5. Juli 1937, Bestätigung der Wahl des Herrn Dr. Emanuel Weidenhoffer zum Präsidenten und der Herren Alexander Weiner und Franz Hasslacher zu Vizepräsidenten des Verwaltungsrates der Österr. Creditanstalt-Wiener Bankverein, durch die Bundesregierung (BMF Zl. 56.638/15/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten).

Circular vom 7. Juli 1937, Saatgutgesetz; Novellierung (BMLuF Zl. 29.222-2a/1937, Ministerratsvortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf 15 ½ Seiten, Erläuternde Bemerkungen 12 Seiten).

Circular vom 14. Juli 1937, Ortsgemeinde Lend; Gebarungsüberprüfung 1935. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 144.870-1/1936, liegt nicht ein).

Circular vom 14. Juli 1937, Stadtgemeinde Judenburg; Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 155.339-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 16. Juli 1937, Stadtgemeinde Klagenfurt; Gebarungsprüfung 1935 durch den Rechnungshof. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 234.105-1/1936, liegt nicht ein).

Circular vom 6. August 1937, Vereinbarung mit Triest über das österreichische Zollamt im Hafen von Triest (BKA/AA Zl. 174.781-14a/1937, Ministerratsantrag 4 ½ Seiten).

Circular vom 9. August 1937, Beschaffungsdirektor Hofrat Ferdinand Augsten, Abberufung als Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen (BMHuV Zl. 47.371-19/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Gutachten 2 ½ Seiten).

Circular vom 11. August 1937, Rechnungsabschluß der Österreichischen Spiritusstelle für das 18. Geschäftsjahr vom 1. September 1935 bis 31. August 1936 (BMF Zl. 26.399-7/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten).

Circular vom 13. August 1937, Österreichisch-argentinischer Handelsvertrag vom 27. August 1936 (BKA Zl. 184.673-14a/1937, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite).

Circular vom 13. August 1937, Zusatzabkommen vom 29. Juli 1936 zum Handelsvertrag zwischen Österreich und Polen vom 11. Oktober 1933 (BKA Zl. 184.464-14a/1937, Ministerratsantrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite).

Circular vom 21. August 1937, Notenwechsel mit Frankreich, betreffend die Einfuhr französischer Automobile nach Österreich (BKA Zl. 185.637-14a/1937, Ministerratsantrag 5 ½ Seiten).

Circular vom 21. August 1937, Stadtgemeinde Salzburg; Gebarungsprüfung 1935 durch den Rechnungshof. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 172.720-1/1937, Bericht des Rechnungshofes 24 ½ Seiten, Beilage A 1 Seite, Beilage B 1 Seite).

Circular vom 25. August 1937, Einbürgerung von 15 Staatenlosen (BKA Zl. 156.624-6/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Beilage 1 Seite).

Circular vom 25. August 1937, Stadtgemeinde Wr. Neustadt; Gebarungsprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 179.280-1/1937, Bericht des Rechnungshofes 7 Seiten).





Circular vom 25. August 1937, Land Steiermark; Gebarungsprüfung 1935. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 117.906-1/1937, Bericht des Rechnungshofes 13 ½ Seiten).

Circular vom 28. August 1937, Kalenderreform (BKA Zl. 182.413-6/1937, Ministerratsvortrag 5 Seiten).

Circular vom 2. September 1937, Stadtgemeinde Baden; Überprüfung der Gebarung im Jahre 1936 durch den Rechnungshof. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 185.340-1/1937, Bericht des Rechnungshofes 23 ½ Seiten).

Circular vom 2. September 1937, Bestellung der österreichischen Delegation zur XVIII. Völkerbundversammlung (BKA Zl. 42.982-15/1937, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular vom 14. September 1937, Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche über den Abschluß eines Zusatzabkommens zum Vertrag vom 23. Mai 1922 (BMF Zl. 75.181/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 16. September 1937, 1. Kundmachung der Bundesregierung betreffend die Bestimmung des Entsiedelungsgebietes (Gesetz über die Auffangorganisation), (BMLuF Zl. 37.095-4/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Kundmachung 7 ½ Seiten).

Circular vom 17. September 1937, Bestellung des Regierungsrates Josef Hans Lazar zum Presseattaché der österreichischen Gesandtschaft in Berlin (BKA Zl. 21.880-Pr./1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 23. September 1937, Bundesgesetz, betreffend einige Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung von Wein und des Verkehres damit (III. Fassung), (ohne Zahl, Gesetzesentwurf 2 Seiten, Communiqué 1 ½ Seiten).

Circular vom 24. September 1937, Verbundlichung einiger Straßenzüge; Gesetzentwurf (BMHuV Zl. 136.281-16/E.St./1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 4 ½ Seiten).

Circular vom 29. September 1937, Bundesgesetz betreffend Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßenbauten in den Jahren 1933 bis 1937 (BMHuV Zl. 67.126-3/1937, Ministerratsvortrag 4 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten).

Circular vom 29. September 1937, Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen; Wiederbestellung von Mitgliedern (BMHuV Zl. 50.292-19/1937, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular von 29. September 1937, Genehmigung der Veräußerung von vier dem Deutschen Ritterorden gehörigen Kunstgegenständen (BKA Zl. 198.327-4/1937, Ministerratsvortrag 3 ½ Seiten).

Circular vom 11. Oktober 1937, Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen über die Versetzung von Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ in den zeitlichen Ruhestand und von besonderen, diese Bediensteten betreffenden Maßnahmen (BMHuV Zl. 51.016-19/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 1 Seite).



Circular vom 11. Oktober 1937, Reichsbrücke; Remunerationen anläßlich der Fertigstellung (BMHuV Zl. 16.103/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 11. Oktober 1937, 2. Novelle zum GSVG; Änderung der Frist zur Begutachtung durch die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung (25. Oktober 1937), (BMsV Zl. 96.687/2/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 20. Oktober 1937, Bundesgesetz über außerordentliche Fürsorgemaßnahmen in den Wintermonaten (Winterhilfegesetz), (BKA Zl. 6.561/WH./1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 3 ½ Seiten).

Circular vom 20. Oktober 1937, Einheitspreisgeschäfte, Schuhwarenversandgeschäft. Verlängerung der den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung gesetzten Frist zur Begutachtung (BMHuV Zl. 138.558-12/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 23. Oktober 1937, 2. Kundmachung der Bundesregierung betreffend die Bestimmung des Entsiedlungsgebietes (Gesetz über die Auffangorganisation), (BMLuF Zl. 39.516-4/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Kundmachung 10 ½ Seiten).

Circular vom 23. Oktober 1937, 2. Novelle zum GSVG; Änderung der Frist zur Begutachtung durch die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung (28. X. 1937), (Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 27. Oktober 1937, Außerordentliche Hilfeleistungen an Kleinrentner; Erweiterung des Kreises der Empfänger zu Lasten des Kleinrentnerfonds im

Jahre 1937 (BMsV Zl. 173.178-Kl/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen 2 ½ Seiten, Pflichtgutachten des Staatsrates 1 Seite, Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates 1 Seite, Pflichtgutachten des Länderrates 1 Seite).

Circular vom 29. Oktober 1937, Genehmigung der Veräußerung von mehreren dem Souveränen Malteser-Ritter-Orden gehörigen Grundparzellen (BKA Zl. 214.569-4/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Tabelle 1 ½ Seiten).

Circular vom 3. November 1937, Mitbeglaubigung des österreichischen Gesandten in Rom (Quirinal) Egon Berger-Waldenegg in Albanien (BKA/AA Zl. 219.768-13 pers/1937, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 3. November 1937, Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr – Inkraftsetzung – Konferenz in Bern – Erwirkung der Vollmacht (BMHuV Zl. 52.828-20/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten).

Circular vom 3. November 1937, Sonderpostmarken anläßlich des 100jährigen Bestandes der Dampfeisenbahn in Österreich (BMHuV Zl. 38.032/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 3. November 1937, Staatsarchiv des Innern und der Justiz, Neuunterbringung. Ankauf des Hauses Wien I., Wallnerstraße 6, 6a (BMHuV Zl. 75.327-5/1937, Ministerratsvortrag 3 Seiten).

Circular vom 6. November 1937, Bundesgesetz über außerordentliche Fürsorgemaßnahmen in den Wintermonaten (Winterhilfegesetz), (BKA Zl. 7.155-WH./1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).




Circular vom 10. November 1937, Agrément für die Bestellung des Rudolf Künzl-Jizerský zum Gesandten der Tschechoslovakischen Republik in Wien (BKA/AA Zl. 49.089-K/1937, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 22. November 1937, Österreichische Bundesbahnen; einmalige Mehrdienstleistungsvergütung (BMHuV Zl. 54.210-19/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten).

Circular vom 22. November 1937, Verlängerung der Geltungsdauer der auf dem Gebiet des Bausparwesens erlassenen Bundesgesetze (BMF Zl. 95.651/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten).

Circular vom 23. November 1937, Salzburger Almtal; Regelung der Rechtsverhältnisse durch ein Bundesgesetz (BMLuF Zl. 49.446-1/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 16 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 12 Seiten).

Circular vom 24. November 1937, Zweites Schatzscheingesetz 1937 (BMF Zl. 97.289/1937, Ministerratsvortrag 2 ½ Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite).

Circular vom 24. November 1937, Novellierung des Bundesgesetzes betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin an den Hochschulen (BMU Zl. 40.386-I-1/1937, Ministerratsvortrag 4 Seiten, Gesetzesentwurf 1 ½ Seiten).

Circular vom 25. November 1937, Bundesgesetz über die Pflicht zur Verwendung von Kartoffelmehl bei der Herstellung von Brot und Weißgebäck und die Regelung der Erzeugung von Stärke und Kartoffelmehl (Kartoffelmehlgesetz), (BMLuF Zl. 49.950-2a/1937, Gesetzesentwurf 5 ½ Seiten).

Circular vom 26. November 1937, Zeitweilige Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Rudolf Neumayer durch Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg (BKA Zl. 32.456-Präs/1937, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular vom 26. November 1937, Überprüfung der Gebarung des Landes Vorarlberg im Jahre 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 217.160-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 26. November 1937, Einschaubericht des Rechnungshofes über den Rechnungsabschluß 1935 der kärntnerischen Landeshypothekenanstalt; Einbringung des Berichtes in den Ministerrat (BMF Zl. 95.652/1937, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Einschaubericht 15 Seiten, Effektenverzeichnis 2 Seiten).

Circular vom 27. November 1937, Wirtschaftliche Vereinbarungen mit Italien (BKA/AA Zl. 229.475-14a/1937, Ministerratsantrag 5 Seiten, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite).

Circular vom 27. November 1937, Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Notarversicherung, B.G.Bl. Nr. 317/1926 (II. Novelle zum Notarversicherungsgesetz), (BMsV Zl. 102.301-4/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 7 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 6 ½ Seiten).

Circular vom 30. November 1937, Einbringung eines Gesetzesentwurfes im Bundestag über die nachträgliche Genehmigung des österreichischen Anteiles an den Überwachungskosten der Nichteinmischung in Spanien (BMF Zl. 97.592/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf ½ Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite).





Circular vom 2. Dezember 1937, Volksbildungsgesetz; Verlängerung der Frist zur Abgabe der Gutachten durch die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung (BMU Zl. 41.550-VB/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 3. Dezember 1937, Land Oberösterreich; Gebarungsüberprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 228.003-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 7. Dezember 1937, Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke (Bundesdienstpflichtgesetz), B.G.Bl. Nr. 102/1936, geändert wird (BKA Zl. 238.319-1/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite, Erläuternde Bemerkungen ½ Seite).

Circular vom 10. Dezember 1937, Einbringung der Gesetzesvorlage betreffend das Militärbeamtengesetz im Bundestag (BMLV Zl. 148.058-RB/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Gesetzesentwurf 3 Seiten, Erläuternde Bemerkungen 1 ½ Seiten).

Circular vom 13. Dezember 1937, Zollfreiheit für Fremdenverkehrswerbematerial aus England (BMF Zl. 87.150/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Verordnungsentwurf ½ Seite).

Circular vom 13. Dezember 1937, Geteilte Auszahlung der Bezüge im Jahre 1938 (BMF Zl. 103.623/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite).

Circular vom 15. Dezember 1937, Bundesgesetz, betreffend Änderung und Ergänzung der Wust-Verordnung, Befreiung von Naturalspenden und Wohltätigkeits-

veranstaltungen von der Warenumsatzsteuer (BMF Zl. 100.620/1937, Ministerratsvortrag 1 Seite, Gesetzesentwurf 1 Seite).

Circular vom 16. Dezember 1937, Bundesgesetz, womit die Verordnung der Bundesregierung, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), B.G.Bl. Nr. 262/1933, abgeändert wird (BMsV Zl. 122.211-Abt. 5/1937, Ministerratsvortrag 3 Seiten, Gesetzesentwurf ½ Seite).

Circular vom 21. Dezember 1937, Land Tirol; Gebarungsüberprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 240.185-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 22. Dezember 1937, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen um Verlängerung der Gültigkeit des Krisenzuschlages für ausländische Hausbrandkohle und ausländischen Hausbrandkoks (BMHuV Zl. 55.226-20/1937, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten, Verordnungsentwurf 1 Seite).

Circular vom 23. Dezember 1937, Wirtschaftliche Vereinbarungen mit Italien (BKA/AA Zl. 239.342-14a/1937, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 30. Dezember 1937, Land Steiermark; Gebarungsprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 238.729-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 3. Jänner 1938, Insolvenzabkommen mit dem Deutschen Reich (BMJ Zl. 24.084-6/1937, Ministerratsvortrag 3 ½ Seiten, Abkommen 19 ½ Seiten).



Circular vom 8. Jänner 1938, Wiedereinbürgerung von 18 Frauen, die durch ihre inzwischen aufgelöste Ehe mit einem Ausländer selbst Ausländerinnen geworden sind (BKA Zl. 241.592-6/1937, Ministerratsantrag 1 Seite, Schreiben an das BKA ½ Seite, Verzeichnis der Frauen 2 Seiten).



Circular vom 15. Jänner 1938, Bundesgesetz über das Auflegen ausländischer Zeitungen; Verlängerung der Frist für das Gutachten der vorberatenden Organe (BKA Zl. 302.405-G.D.2, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 19. Jänner 1938, Ausstellung einer Vollmacht für den Abschluß und die Unterfertigung eines Staatsvertrages mit dem Königreich Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, sowie über Rechtshilfe in Abgabensachen (BMF Zl. 6.198/1938, Ministerratsvortrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 20. Jänner 1938, Errichtung eines Polizeikommissariates in St. Pölten, Übernahme des städtischen Polizeipersonals in den Bundesdienst (BKA Zl. 302.280-G.D.1/1938, Ministerratsvortrag 3 ½ Seiten, Verzeichnis der in den Bundesdienst zu übernehmenden Beamten der Stadtgemeinde St. Pölten 3 Seiten).

Circular vom 22. Jänner 1938, Verordnung über die Anwendung des Inlandarbeiterschutzgesetzes auf tschechoslovakische Staatsangehörige (BKA Zl. 87.166/1938, Ministerratsvortrag 4 Seiten, Verordnung 1 Seite).

Circular vom 24. Jänner 1938, Verordnung über die Durchführung der Landarbeiterversicherung hinsichtlich der bei mehreren Arbeitgebern und der unständig Beschäftigten, B.G.Bl. Nr. 326/1928; Antrag des Schiedsgerichtes der LAVA in Wien auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des § 9 durch den Bundesgerichtshof (BMsV Zl. 126.886-Abt. 2/1937, Ministerratsvortrag 5 Seiten, Schreiben des

Sozialministeriums an den Bundesgerichtshof 12 Seiten, Antrag des Schiedsgerichtes der Landarbeiterversicherungsanstalt 5 Seiten).

Circular vom 25. Jänner 1938, Gesetzesbeschluß des burgenländischen Landtages über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Verbrauch elektrischen Stromes in der Freistadt Eisenstadt und in den Ortsgemeinden Oberberg-Eisenstadt und Unterberg-Eisenstadt (BKA Zl. 125.338-1/1938, Ministerratsvortrag 3 ½ Seiten).

Circular vom 29. Jänner 1938, Vollbegünstigte Einfuhr von Kunstseide zum Verkreppen und Verzwirnen, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (BMF Zl. 9.340/1938, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 1 Seite).

Circular vom 31. Jänner 1938, Land Kärnten; Gebarungsüberprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 244.734-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 2. Februar 1938, Zusatzabkommen zum Vollstreckungsübereinkommen mit der Schweiz (BMJ Zl. 20.454-6/1938, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Zusatzabkommen 2 Seiten).

Circular vom 2. Februar 1938, Land Niederösterreich; Gebarungsüberprüfung 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 244.733-1/1937, liegt nicht ein).

Circular vom 9. Februar 1938, Stadtgemeinde Innsbruck; Überprüfung der Gebarungen in den Jahren 1935 und 1936. Zur Kenntnisnahme! (BKA Zl. 128.872-1/1938).



Circular vom 10. Februar 1938, Brücke über den Inn zwischen Innsbruck und Mühlau, km 2.0 der Salzburger Bundesstraße (Tirol); Stahltragwerk – Vergebung (BMHuV Zl. 74.882-2/1937, Ministerratsvortrag 3 ½ Seiten).

Circular vom 12. Februar 1938, Agrément für die Bestellung des Don Miguel Angel de Muguiroy Muguiro zum außerordentlichen Gesandten und bev. Minister der National-Spanischen Regierung in Österreich (BKA Zl. 64.169-K/1938, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 18. Februar 1938, Agrément für die Bestellung des Pierre Neicov zum königlich bulgarischen außerordentlichen Gesandten und bev. Minister in Österreich (BKA Zl. 68.175-K/1938, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 19. Februar 1938, Schreiben an den Bundespräsidenten (BKA Zl. 1.499-Pr./1938, Antrag betreffend die Übertragung der sachlichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an den Herrn Bundesminister Dr. Guido Schmidt ½ Seite; BKA Zl. 1.497-Pr./1938, Antrag betreffend die Übertragung der sachlichen Leitung von zum B.K.A. gehörigen Angelegenheiten an den Herrn Bundesminister Dr. Artur Seyss-Inquart 1 ½ Seiten; BKA Zl. 1.498-Pr./1938, Antrag betreffend die Funktion des Herrn Staatssekretärs Dr. Michael Skubl als Vertreter des Herrn Bundesministers Dr. Seyss-Inquart in den Angelegenheiten des Sicherheitswesens ½ Seite).

Circular vom 22. Februar 1938, Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Heranziehung von Gemeindeabgaben zur Tilgung von Schulden der Ortsgemeinden an das Land (BKA Zl. 137.717-1/1938, Ministerratsvortrag 4 Seiten).

Circular vom 22. Februar 1938, Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiet des Pressewesens erlassen werden (BKA ohne Zahl, Änderungsantrag ½ Seite, Änderungsvorschlag § 4 ½ Seite).



Circular vom 23. Februar 1938, Bundesgesetz über Reiseurkunden (BMF Zl. 19.401-5/1938, Ministerratsvortrag 2 Seiten, Gesetzesentwurf 2 ½ Seiten).

Circular vom 25. Februar 1938, Ernennung des Schweizer Bürgers Dr. Karl Emanuel Lusser zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in St. Gallen (BKA Zl. 131.131-13pers/1938, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 28. Februar 1938, Verwaltungskommission der Österr. Bundesbahnen. Bestellung des Fabrikanten Ing. Fritz Elsinger zum Mitglied (BMHuV Zl. 35.740-19/1938, Ministerratsantrag 1 Seite).

Circular vom 3. März 1938, Bestellung des Dr. Carlos Maria Gurméndez zum Gesandten von Uruguay in Wien (BKA/AA Zl. 68.215-K/1938, Ministerratsantrag 1 ½ Seiten).

Circular vom 9. März 1938, Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Weitereinhebung der Verbrauchsabgabe in der Stadt Salzburg (BKA Zl. 143.297-1/1938, Ministerratsvortrag 3 Seiten).




# Personenregister[1]

## A



[1] Im Zuge der Personenrecherche erhaltene Hinweise auf Anwartschaft bzw. Parteimitgliedschaft in der NSDAP wurden aufgenommen. Recherchen zu allen Einzelpersonen, für die diese Fragestellung in Betracht kommt, bleiben zukünftigen Forschungen vorbehalten.

1.6.1940 Generalleutnant, am 26.1.1942 mit der Führung des 44. Armeekommandos beauftragt, ab 1.3.1942 General der Artillerie und Kommandierender General, ab 4.4.1944 Oberkommandant des Armeeoberkommandos 6, ab 23.7.1944 der 2. Panzerarmee; ab Mai 1945 in US-amerikanischer, ab April 1946 in jugoslawischer, März 1949 bis Oktober 1955 in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. 535

**Avenol,** Joseph (*9.6.1879 Melle/Frankreich, †2.9.1951 Duillier/Schweiz), französischer Ökonom, 1920 bis 1923 Mitglied des Finanzkomitees des Völkerbundes in Genf, 1923 bis 1932 stellvertretender Generalsekretär, 1933 bis 1940 Generalsekretär. 153

### B

**Bachinger,** Franz (*31.10.1892 Gaspoltshofen/OÖ, †7.7.1938 Gaspoltshofen), Landwirt und Politiker (Landbund), 1919 Gemeinderat von Gaspoltshofen, 1921 Gründer der Elektrogenossenschaft Hörbach und der landwirtschaftlichen Gemeindekrankenkasse Gaspoltshofen, 1927 Obmann-Stellvertreter des Landbundes für Oberösterreich, November 1931 Einberufung in die Verwaltungskommission der Österreichischen Bundesbahnen, 4.2.–20.5.1932 Bundesminister für öffentliche Sicherheit, 20.5.1932–10.5.1933 Bundesminister für innere Verwaltung, 10.5.–21.9.1933 Staatssekretär für Forstwesen und Holzbewirtschaftung. 473

**Bankov,** Banko (*1898, †), Studium der Agrarwissenschaften in Frankreich, Vorsitzender der Agrarkammer, 21.5.1937–14.11.1938 bulgarischer Landwirtschaftsminister. 436

**Bardachzi,** Dr. Karl (*27.5.1879 Königliche Weinberge/Prag, †18.11.1958 Wien), 1905 Eintritt in den Staatsdienst als Konzeptspraktikant in der böhmischen Statthalterei, 1910 Einberufung in das Handelsministerium/Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, ab 1926 Leiter der Abteilung für Personalangelegenheiten im Handelsministerium, 22.2.1926 Ernennung zum Ministerialrat, ab 24.12.1936 Vorstand der Abteilung 1 der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung unter Ernennung zum Sektionschef, März 1937 bis März 1938 Leitung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme außer Dienst gestellt, ab 1.6.1938 Mitglied der NSDAP, 1940 Versetzung in den Ruhestand, 6.6.1945 Entlassung. 252



**Barsch,** Dr. Leopold (*21.3.1888 Langenzersdorf/NÖ, †18.7.1945 Wien), Jurist und Weinhauer, 1919 bis 1938 Bürgermeister von Langenzersdorf, 1922 bis 1927 Vizepräsident der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer, 28.12.1922–30.10.1934 Abgeordneter zum Landtag Niederösterreich, ChP, 20.5.1927–1.7.1931 und 21.5.1932–15.12.1933 Landesrat, 1.7.1931–21.5.1932 und 15.12.1933–6.11.1935 Landeshauptmannstellvertreter. 59

**Berger-Waldenegg,** Egon (*14.2.1880 Wien, †12.9.1960 Graz), Heimatschutzführer, 1902 Eintritt in den Staatsdienst, 20.11.1904 Einberufung in das Außenministerium, 30.12.1913 Ernennung zum Sektionsrat, 31.1.1919 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 1929 Beitritt zur steirischen Heimwehr, 1931 Teilnahme am Pfrimerputsch, ab 17.7.1933 Landesführer des steirischen Heimatschutzes, 10.4.–10.7.1934 stellvertretender Landeshauptmann der Steiermark, 10.–29.7.1934 Bundesminister für Justiz, 29.7.1934–17.10.1935 Bundesminister mit der Fortführung der Geschäfte betraut, 3.8.1934–17.10.1935 und 29.10.1935–14.5.1936 Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, 17.–29.10.1935 Bundesminister ohne Geschäftsbereich, 24.4.1936 bis März 1938 a.o. Gesandter und bev. Minister Österreichs in Rom, nach 1938 weiterer Verbleib in Italien, Annahme der italienischen Staatsbürgerschaft, 26.1.1939 Entlassung aus dem Staatsdienst ohne Pensionsanspruch gemäß



§ 4 (1) BBV, 3.9.1939–12.2.1940 Inhaftierung im Polizeigefangenenhaus Wien und im KZ Buchenwald, danach Tätigkeit in der Privatwirtschaft, 1944 Gründung eines „Österreichischen Büros" in Rom, 1948 Rückkehr nach Österreich und erneut österreichischer Staatsbürger, lebte als Privatmann in der Steiermark. 271

**Berghammer,** Stefan (*2.10.1900 Grünberg/OÖ, †26.5.1966 Utzenaich/OÖ), ab 1921 Beamter und später Abteilungsleiter in der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerke AG, ab 1927 Heimwehrmitglied, 1931 Mitbegründer des Jugendverbandes „Jung Vaterland" und dessen erster Landesjugendführer, 1932 bis 1936 Leiter des Landeswirtschafts- und Ständeamtes der oberösterreichischen Heimwehr, ab 1934 Vizepräsident und Bildungs- sowie Siedlungsreferent der oberösterreichischen Arbeiterkammer, ab Juli 1934 in der Landesführung der Vaterländischen Front, 1.11.1934–12.4.1937 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, ab 1937 Mitglied des Siebener-Komitees, im März 1938 als SA-Mann an der Übernahme der oberösterreichischen Arbeiterkammer beteiligt, dann kommissarischer Leiter der Landwirtschaftlichen Krankenkasse, bis 1940 erneut Werksbeamter, ab 1941 Geschäftsführer der Handels- und Industriegesellschaft in Linz; 1945 verhaftet und im Lager Glasenbach interniert, später wieder in der Privatwirtschaft, 1955 bis 1960 FPÖ-Vizebürgermeister in Utzenaich. 100



**Böhler,** Dr. Lorenz (*15.1.1885 Wolfurt/Vorarlberg, †20.1.1973 Wien), Chirurg, Wegbereiter der modernen Unfallchirurgie, ab 1925 Leiter des Unfallkrankenhauses im 20. Wiener Gemeindebezirk. 66

**Boschilow,** Dobri (*13.6.1884 Kotel/Bulgarien, †1.2.1945 in Sofia hingerichtet), 1902 bis 1922 Buchhalter der Filiale der bulgarischen Nationalbank in Kjustendil, 1922 Mitglied des Direktoriums der Nationalbank, 1922 bis 1923, 1923 bis 1924, 1931 bis 1932 sowie 1934 bis 1935 amtierender Generaldirektor, 1935 bis 1938 Gouverneur, zugleich Lehrbeauftragter an der Freien Universität Sofia, 14.11.1938–14.9.1943 Finanzminister, 28.8.1943–1.6.1944 Ministerpräsident, Anhänger der prodeutschen Haltung, anschließend erneut Gouverneur der Nationalbank, 9.9.1944 Verhaftung, von einem Volksgericht wegen Kriegsverbrechen zum Tode verurteilt und am 1.2.1945 hingerichtet, 1996 posthume Begnadigung. 436

**Braun,** Dr. Wenzel (*23.12.1875 Königsberg an der Eger/Böhmen, †9.10.1946 Königsberg an der Eger/Tschechoslowakei), 19.12.1902 Eintritt in den Salzburger Landesdienst, 4.2.1910 Einberufung in das Ackerbauministerium, 12.12.1918 Bestellung zum Vorstandstellvertreter der Abteilung 8a des Staatsamtes für Landwirtschaft, 23.12. 1919 Ernennung zum Sektionsrat, 22.12.1921 Ministerialrat, ab 1924 Leiter der Abteilung 4 (Bodenreform, Rechtsabteilung) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, 10.6.1925 Bestellung zum Leiter der Abteilung 6, 19.2.1931 Vizepräsident des Obersten Agrarsenats, 6.3.1934 Ernennung zum Sektionschef außerhalb des Sektionsverbandes und weiterhin Leiter der Abteilung 4, 31.1.1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 426



**Breier,** Dr. Edmund (*11.10.1881, †), 1.9.1905 Eintritt in den Staatsdienst, 1919 Einberufung in das Staatsamt für soziale Fürsorge, Ende 1919 Überstellung in das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Sektion für Kriegsbeschädigtenfürsorge) als Ministerialvizesekretär, 1.8.1921 Sektionsrat, 7.10. 1923 Ministerialrat, November 1937 Bestellung in den Dienststrafausschuß der Sozialversicherungsangestellten, 1.4.1938 Eintritt in den Ruhestand. 320

**Bruckner,** Anton (*4.9.1824 Ansfelden/OÖ, †11.10.1896 Wien), österreichischer Komponist, Organist und Musikpädagoge. 453–454

**Brünner,** Dr. Walter (*2.3.1899 Wien, †2.4.1985 Santiago de Chile), Studium der Chemie an der Universität Wien, 1923 Promotion, bis 1925 Tätigkeit bei der Produkten Kommissionsgesellschaft m.b.H. in Wien, anschließend Chemiker und Techniker in Wien, Ungarn und der Tschechoslowakei, ab 1928 Direktor des Laboratoriums der staatlichen chilenischen Zollbehörde, ab 1931 Betriebsleiter der Ankerbrotwerke Wien, ab 1935 Leiter der Außenhandelsstelle des Österreichischen Exportförderungsinstituts in Madrid, nach Ausbruch des Spanischen Bürgerkrieges von Juli 1936 bis Februar 1938 Leiter des österreichischen Generalkonsulates in Madrid, anschließend Aufenthalt in Wien, Juni 1938 Emigration nach Chile, Teilhaber der Firma Materiales Tecnicos, Matec Ltda.; ab 1950 Expositurleiter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Österreichs in Santiago de Chile. 158

**Buresch**, Dr. Karl (*12.10.1878 Groß-Enzersdorf/NÖ, †16.9.1936 Wien), Rechtsanwalt, 1916 bis 1919 Bürgermeister von Groß-Enzersdorf, 25.5. 1919–9.11.1920 Abgeordneter zur Konstituierenden Nationalversammlung, ChP, 10.11.1920–2.5.1934 Nationalratsabgeordneter, 9.6.1922–20.6.1931 und 24.6.1932–10.5.1933 Landeshauptmann von Niederösterreich, 20.6.1931–20.5. 1932 Bundeskanzler, 10.5.1933–17.10. 1935 Bundesminister für Finanzen, 17.10.1935–30.1.1936 Bundesminister ohne Portefeuille, ab Jänner 1936 Gouverneur der Postsparkasse. 216



**Butler,** Harold (*6.10.1883 Oxford/Großbritannien, †26.3.1951 Reading/Großbritannien), 1916 Sekretär in der Außenhandelsabteilung des britischen Außenamtes, 1917 bis 1919 im britischen Arbeitsministerium, 1919 Delegierter bei den Friedensverhandlungen in St. Germain, 1920 bis 1932 stellvertretender Direktor beim Internationalen Arbeitsamt in Genf, 1.7.1932–28.4.1938 Generaldirektor, 1939 bis 1943 Rektor des Nuffield College in Oxford, 1942 bis 1946 Gesandter in Washington. 402

## C

**Capesius,** Dr. Viktor (*9.12.1867 Hermannstadt/Siebenbürgen, †3.3.1953 Wien), Jurist, 1912 Landesgerichtsrat, 1918 Senatsvorsitzender beim Landesgericht Wien für Zivilstrafsachen, ab 1923 Rat des Oberlandesgerichts Wien, 1925 Verleihung des Titels Sektionschef, Kurator der evangelischen Gemeinde A.B. Wien-Hietzing, Obmann des Rechtsausschusses, ab 1925 Präsident des Oberkirchenrates A.B. und H.B., 1.11. 1934–12.3.1938 Mitglied des Staatsrates, mit 12.3.1938 beurlaubt, 31.3. 1938 Versetzung in den Ruhestand. 121

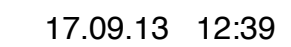
**Chigi** siehe **Ghigi**

**Comín,** Eduardo García (*24.1.1883 Madrid, †24.1.1965 Grottaferrata/Rom), Berufsdiplomat, Tätigkeit bei der spanischen Botschaft im Quirinal und in St. Petersburg, Gesandter in Riga, ab Juni 1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Spaniens in Wien, Rücktritt als spanischer Gesandter, verblieb jedoch in Wien, wo er seine Kontakte im Sinne der nationalen Bewegung Spaniens pflegte. 158

**Czeija**, Oskar (*5.9.1887 Wien, †7.3.1958 Wien), Jurist, nach Ende des Ersten Weltkrieges Eintritt in den Steiermärkischen Landesdienst, 1920 bis 1921 Tätigkeit im deutsch-österreichischen Warenverkehrsbüro in Wien, 1921 Prokurist der Firma F. L. Pojatzi, Gründer und ab 1.10.1924 Generaldirektor der Österreichischen Radioverkehrs AG (Ravag), 1928 Gründer der Selenophon Licht- und Tonfilm GesmbH, Verwaltungsrat der Wiener Messe AG, 24.6.1938 Entlassung; 7.5.1945 Ernennung zum provisorischen Leiter der Ravag, 8.8.–12.11.1945 öffentlicher Verwalter für das Österreichische Rundspruchwesen, danach in der Privatwirtschaft tätig. 129, 531

## D

**Dantine**, Dr. Wilhelm (*6.11.1876 Wien, †29.4.1946 Leoben/Steiermark), ab

1904 Rechtsanwalt in Leoben, 1920 bis 1924 Abgeordneter der Großdeutschen Partei und 4. Präsident des Steiermärkischen Landtages, 1921 bis 1946 Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leoben und Senioratskurator des Seniorats Steiermark. 121

**Dobretsberger,** Dr. Josef (*28.2.1903 Linz, †23.5.1970 Wien), Jurist und Nationalökonom, 1925 bis 1929 Assistent von Professor Dr. Hans Kelsen, 1929 Generalsekretär des österreichischen Reichsbauernbundes, 1930 bis 1934 a.o. Universitätsprofessor für Nationalökonomie, Sozialpolitik und Finanzwissenschaften an der Universität Graz, ab 1934 o. Universitätsprofessor, ab 1934 Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank, 17.10.1935–14.5.1936 Bundesminister für soziale Verwaltung, 1936/1937 Dekan der juridischen Fakultät der Universität Graz, 1937/1938 Rektor, März 1938 Enthebung seines Amtes, im selben Jahr Universitätsprofessor in Istanbul, 1942 bis 1946 in Kairo, ab 1946 wieder in Graz, Dezember 1946 Mitbegründer der Demokratischen Union, 1948 bis 1957 Bundesobmann derselben, Vizepräsident der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft, Leiter des Büros für den Ost-West-Handel, 1963 Gründung der Zeitschrift „Der Österreichische Standpunkt“. 515



**Dollfuß,** Dr. Engelbert (*4.10.1892 Texing/NÖ, †25.7.1934 in Wien ermordet), Tätigkeit in der Vereinigung der deutsch-christlichen Bauernvereine, danach Sekretär des niederösterreichischen Bauernbundes, ab 1927 Kammeramtsdirektor der Niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer in Wien, Gründung der Österreichischen Landarbeiterversicherung, ab 1930 Präsident der Österreichischen Bundesbahnverwaltungskommission, 18.3.–16.6.1931 und 20.6.1931–27.1.1932 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, 20.5.1932–25.7.1934 Bundeskanzler und Bundesminister für Äußeres, 21.9.1932–25.7.1934 Bundesminister für Inneres, 21.9.1933–12.3.1934 und 11.–25.7.1934 Bundesminister für Heereswesen, 21.9.1933–1.5.1934 und 11.–25.7.1934 Bundesminister für die öffentliche Sicherheit, 25.7.1934 Ermordung durch nationalsozialistische Putschisten. 104, 163, 183, 204, 217, 472

**Draxler,** Dr. Ludwig (*18.5.1896 Wien, †28.11.1972 Wien), Jurist, 1928 Beitritt zur Heimwehr, 1.11.1934–17.10.1935 Mitglied des Staatsrates, 27.11.1934–17.10.1935 Mitglied des Bundestages, 17.10.1935–3.11.1936 Bundesminister für Finanzen, 3.11.1936–12.3.1938 Mitglied des Staatsrates und des Bundestages, ab 1934 Vizepräsident des Österreichischen Credit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten, ab 1936 Präsident des Finanzbundes, Aufsichtsratsvorsitzender der Hirtenberger Patronen-, Zündhütchen- und Metallwaren-Fabrik, Vizepräsident der Österreichischen Radioverkehrs AG (Ravag), Verwaltungsrat der Österreichischen Creditanstalt-Wiener Bankverein, 1938 Vizepräsident der Bundeshandelskammer, 14.3.1938 Inhaftierung, 1.4.1938–11.8.1939 im KZ Dachau inhaftiert; nach 1945 Rechtsvertreter der Familie Habsburg, Aufsichtsrat zahlreicher Aktiengesellschaften. 123, 129, 183, 421–422



**Durig,** Dr. Ernst (*29.6.1870 Innsbruck, †4.3.1965 Innsbruck), Jurist, 11.7.1893 Eintritt in den Staatsdienst, 1.4.1899 Einberufung in das Justizministerium, bis 1906 gesetzgeberische Arbeiten auf dem Gebiet des Zivilrechts, 11.3.1906 bis 1919 Leiter der Abteilung für legislative Geschäfte auf dem Gebiete des Vereins- und Aktienrechtes der wirtschaftlichen Genossenschaften u. a., 23.11.1912 Ernennung zum Ministerialrat, 4.8.1919 Sektionschef, 1919 bis 1925 Leiter der Sektion für wirtschaftliches Assoziationswesen, Kreditrecht, Agrar- und Urheberrecht, 30.6.1925 Ausscheiden aus der Justizverwaltung und Bestellung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck, 16.2.1930 bis 1934 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, ab 15.7.1934 Präsident des Bundesgerichtshofes, 30.9.1938 Versetzung in

den Ruhestand; ab 22.11.1945 erneut Präsident des Verfassungsgerichtshofes, 15.6.1946 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 61, 63, 110, 152

### E

**Eberle,** Dr. Joseph (*2.8.1884 Ailingen/Württemberg, †12.9.1947 Salzburg), katholischer Publizist, ab 1913 in Wien, 1913 bis 1918 Redakteur bei der „Reichspost", 1918 bis 1925 Herausgeber der Wochenschrift „Das Neue Reich", ab 1925 Eigentümer und Herausgeber der Wochenschrift „Schönere Zukunft", 1940 Einstellung und Beschlagnahmung der Zeitschrift, acht Monate inhaftiert, danach Umzug nach Bezau/Vorarlberg. 393

**Eckhardt,** Josef (*17.4.1883 Lobzów bei Krakau/Galizien, †23.7.1946 Wien), 14.5.1907 Eintritt in den Salzburger Landesdienst, ab 29.10.1913 probeweise Konzeptspraxis im Ministerium des Äußern, 4.12.1919–31.5.1921 der Agrarbehörde Kärnten im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft zugeteilt, 5.4.1921 Rückübernahme in den Auswärtigen Dienst, 14.11.1921 Ernennung zum Sektionsrat, ab 26.3.1924 Tätigkeit bei der österreichischen Gesandtschaft in Paris, ab 7.1.1929 in Bukarest, ab 23.11.1932 als interimistischer Geschäftsträger, 31.1.1931 Ernennung zum Legationsrat 1. Klasse, 4.5.1933 a.o. Gesandter und bev. Minister und ab 15.7.1933 in dieser Eigenschaft in Sofia, 22.11.1934 bis August 1936 Leiter des Kabinetts von Bundesminister Egon Berger-Waldenegg und der Personalabteilung, ab 20.8.1936 erneut a.o. Gesandter und bev. Minister in Sofia, 4.11.1937 bis März 1938 in Athen, ab 29.10.1938 im Deutschen Auswärtigen Dienst, 5.4.1939 Ernennung zum Vortragenden Legationsrat, 6.2.1940 in den Wartestand versetzt; 30.4.1945 Wiedereintritt in den Auswärtigen Dienst, Tätigkeit als ständiger Vertreter des Amtes für die Auswärtigen Angelegenheiten bei der französischen Delegation der Alliierten Mächte. 269, 271



**Eder,** Johann (*, †), „Experte" auf dem Gebiet des Goldvorkommens in Österreich. 256–257

**Edward,** George Maitland (*1885 Kanada, †), Oberst, Zivilingenieur, Bevollmächtigter des Edron Trust Limited und ab Jänner 1938 technischer Leiter des Pachtbetriebes der Gewerkschaft Rathausberg. 255

**Egger,** Dr. Rudolf Franz (*23.9.1880 Wien, †15.7.1964 Bad Ischl/OÖ), Jurist, 25.8.1905 Eintritt in den Justizdienst, 27.9.1911 Einberufung in das Finanzministerium, ab 1924 zunächst Leiter des Departements 2 für direkte Steuern und Gebühren, später Leiter der Gebührensektion, 1.5.1924 Ernennung zum Ministerialrat, 12.11.1936 Sektionschef, 17.6.1938 bis März 1945 Präsident des Oberfinanzpräsidiums in Wien, ab 1.7.1940 Mitglied der NSDAP; 1945 durch die britische Besatzungsmacht in Kärnten interniert, 21.12.1946 Entlassung. 139, 373, 375–376, 378–380



**Eigl,** Herbert Josef Hans (*15.3.1877 München, †7.6.1959 Innsbruck), niederländischer Staatsangehöriger, ab 11.12.1933 Aufenthalt in Innsbruck, ab Jänner 1937 interimistischer Gerent des königlich niederländischen Konsulates in Innsbruck, 3.7.1937 Erteilung des Exequatur zum Honorarkonsul; 1946 und 1949 bis 1952 Aufenthalt in Den Haag. 46, 48

**Ender,** Dr. Otto (*24.12.1875 Altach/Vorarlberg, †25.6.1960 Bregenz), Rechtsanwalt, 27.12.1918–9.12.1930 und 14.7.1931–24.7.1934 Landeshauptmann von Vorarlberg, 1.12.1920–2.5.1934 Mitglied des Bundesrates, ChP, 1.6.–30.11.1924, 1.12.1928–31.5.1929 und 1.6.–30.11.1933 Vorsitzender des Bundesrates, 4.12.1930–20.6.1931 Bundeskanzler, 19.7.1933 Bundesminister ohne Portefeuille, 20.7.–21.9.1933 und 23.9.1933–10.7.1934 Bundesminister mit der sachlichen Leitung der Angelegenheiten der Verfassungs- und Verwaltungsreform betraut, 15.7.1934–31.8.1938 Präsident des Österreichischen Rechnungshofes, 27.3.1938 bis



## F









**G**










SS und SA, Dezember 1932 Verurteilung zu zweieinhalb Monaten Haft wegen eines Tränengasanschlags, Juni 1933 Flucht nach Deutschland, 21.6. 1934 Ausbürgerung, illegale Aufenthalte in Österreich, u. a. beim Juli-Putsch 1934, nach dem „Anschluß" Rückkehr nach Österreich, Direktor und Verwaltungsrat der Ankerbrotfabrik AG, Übernahme der Lack- und Farbenfabrik Vinzenz Wagner, Wien-Stadlau, 1938 SS-Obersturmbannführer, 11.5.1939–23.5.1942 Ratsherr der Stadt Wien, Jänner 1942 Einberufung zum Fronteinsatz. 68

**Groß,** Dr. Franz (*6.9.1877 Graz, †), ab 27.2.1900 im Gerichtsdienst im Oberlandesgericht Graz tätig, 1908 Einberufung in das k.k. Finanzministerium, 30.6.1920 Ernennung zum Ministerialrat, ab 1926 Vorstand der Abteilung Stempel, Rechtsgebühren und Gefällsstrafsachen, ab 2.10.1930 Mitglied der NSDAP, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme kommissarischer Leiter der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, ab Ende Juni 1938 kommissarischer Leiter des Oberfinanzpräsidiums Oberdonau in Linz, 1.8. 1938–1.4.1943 Präsident des Oberfinanzpräsidiums Oberdonau. 373



**Großauer,** Johann (*15.5.1893 Kindberg/Steiermark, †4.12.1967 Klagenfurt), 1922 bis 1938 Angestellter in der Sozialversicherung, 1923 bis 1927 und 1930 bis 1934 Abgeordneter zum Landtag Kärnten, ChP, März bis August 1934 Vizepräsident des Landtages, 13.8.1934–17.10.1935 Staatssekretär für Arbeiterschutz, 19.12.1935–12.3.1938 Mitglied des Staatsrates und des Bundestages, März 1938 aller Funktionen enthoben und ohne Pension entlassen, zwischen 1938 und 1941 mehrmals inhaftiert, nach 1941 als Buchhalter dienstverpflichtet; 1945 Mitglied des Konsultativausschusses der provisorischen Kärntner Landesregierung, 19.12. 1945–17.3.1953 Mitglied des Bundesrates, ÖVP, Mitbegründer der ÖVP Kärnten und des ÖAAB Kärnten, bis 1952 dessen Leiter. 340

**H**

**Habsburg,** Dr. Otto (*20.11.1912 Reichenau/NÖ, †4.7.2011 Pöcking/Bayern), Politiker, Sohn des letzten österreichischen Kaisers Karl I. 413, 427

**Hackl,** Dr. Heinrich (*23.5.1893 Wien, †2.12.1976 Wien), ab 5.11.1915 Rechtsanwaltsanwärter am Landesgericht Wien, ab 27.12.1916 Richteramtsanwärter, Oktober 1918 dem Oberlandesgericht Wien zugeteilt, 4.7.1919 Ablegung der Richteramtsprüfung, November 1919 dem Staatsamt für Justiz zugeteilt, 1922 Ministerialvizesekretär, zuletzt Sektionsrat im Bundesministerium für Justiz (Internationale Justizangelegenheiten), nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Weiterverwendung, ab 1939 Tätigkeit beim Reichsgericht in Leipzig; nach Kriegsende ohne Verwendung und unter Nichtanrechnung der Dienstzeit ab 1.5.1945 am 31.8.1956 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 425

**Hammarskjöld,** Åke Wilhelm Hjalmar, (*10.4.1893 Uppsala/Schweden, †7.7. 1937 Den Haag/Niederlande), schwedischer Jurist und Diplomat, 1922 bis 1936 leitender Urkundenbeamter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag, 1930 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, ab 8.10.1936 bis zu seinem Tod Richter am Internationalen Gerichtshof. 153



**Hammerl,** Dr. Josef (*22.10.1893 Losau/NÖ, †12.7.1970 Wien), Jurist, 6.2.1920 Eintritt in den Staatsdienst, 15.2.1921 Einberufung in das Bundesministerium für soziale Verwaltung, ab 1.3.1934 unter Enthebung von der Dienstleistung im Ministerium zum Vorsitzenden der Verwaltungskommission bei der Industriellen Bezirkskommission in Wien bestellt, mit 1.7.1934 zugleich leitender Beamter derselben sowie leitender Beamter des Landesarbeitsamtes Wien, 1.2.1936 Ernennung zum Ministerialrat und Leiter der legislativen Abteilung, März 1938 bis März 1939 Tätigkeit im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, März 1939 bis Okto-

ber 1943 Referent beim Landesarbeitsamt Wien, Oktober 1943 bis April 1945 Referent beim Gauarbeitsamt Wien; nach Kriegsende Leiter der sozialpolitischen Abteilung im Sozialministerium, 12.9.1945 Ernennung zum Sektionschef, 31.12.1958 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 320

**Hanusch,** Ferdinand (*9.1.1866 Oberdorf/Österreichisch Schlesien, †28.9. 1923 Wien), 1907 bis 1918 Reichsratsabgeordneter, 21.10.1918–16.2.1919 Abgeordneter zur Provisorischen Nationalversammlung, SdP, 30.10.1918–15.3. 1919 Staatssekretär für soziale Fürsorge, 4.3.1919–9.11.1920 Abgeordneter zur Konstituierenden Nationalversammlung, 15.3.1919–22.10.1920 Staatssekretär für soziale Verwaltung, 1.–7.7. 1920 mit der einstweiligen Führung des Staatsamtes für Verkehrswesen betraut, 7.7.–22.10.1920 Stellvertreter im Vorsitz im Kabinett und in der Leitung der Staatskanzlei, 10.11.1920–28.9.1923 Nationalratsabgeordneter, ab 1921 Direktor der Wiener Arbeiterkammer. 64



**Haydn,** Joseph (*31.3.1732 Rohrau/NÖ, †31.5.1809 Wien), österreichischer Komponist. 7

**Hecht,** Dr. Robert (*9.3.1881 Wien, †30.5. 1938 Selbstmord im KZ Dachau), Jurist, 17.1.1906 Eintritt in den Staatsdienst, 16.12.1917 Einberufung in das Ministerium für Landesverteidigung, ab 1.9.1919 Leiter der Abteilung für legislative und administrative Maßnahmen zur Unterbringung der abgebauten Offiziere und Militärbeamten, 3.6. 1922 Ernennung zum Ministerialrat, ab 1.4.1923 Leiter des Rechtsbüros, 20.7.1925 Ernennung zum Sektionschef, 1931 Staatskommissär für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten, 30.11.1933 Versetzung in den dauernden Ruhestand, am selben Tag zum Vizegouverneur der Postsparkasse Wien ernannt, ab 20.10.1936 Leiter des Postsparkassenamtes, 12.3. 1938 Inhaftierung, 1.4.1938 Deportation in das KZ Dachau. 530

**Heinl**, Eduard (*9.4.1880 Wien, †10.4.1957 Wien), 1910 Eintritt in den Wiener Landesdienst, 1918 bis 1938 Direktor des Gewerbeförderungsinstitutes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, 4.3.1919–9.11.1920 Abgeordneter zur Konstituierenden Nationalversammlung, ChP, 7.7.–20.11.1920 Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 10.11.1920–2.5.1934 Nationalratsabgeordneter, 20.11.1920–21.6.1921 Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, 1926 bis 1938 Präsident der Österreichischen Radioverkehrs AG (Ravag), 30.9.1930–20.5.1932 Bundesminister für Handel und Verkehr, 1935 bis 1938 Präsident der Wiener Messe AG, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung von allen Funktionen, März bis 9.4.1938 und 1944/1945 Gestapohaft; 27.4.–20.12. 1945 Staatssekretär für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, ÖVP, 31.5. 1946–18.2.1948 Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, ab 1946 Präsident der österreichischen Liga für die Vereinten Nationen, 1946 bis 1957 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Creditanstalt-Bankverein, Direktor der Niederösterreichischen Handelskammer, ab 1951 Finanzreferent der ÖVP. 531

**Heinzelmann,** Dr. Johannes (*15.4.1873 Halberstadt bei Magdeburg/Sachsen, †14.1.1946 Linz), evangelischer Geistlicher, ab 1902 Pfarrer der neuen evangelischen Gemeinde Villach, 1928 bis 1945 Superintendent der Diözese Wien, führte den inoffiziellen Titel eines Bischofs, den er im Jänner 1938 niederlegte, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wieder Pfarrer in Villach. 121

**Henin,** Carlo Baron (*13.5.1879 Farciennes/Belgien, †19.09.1962 Farciennes), Ingenieur und Großindustrieller, ab 1921 Generaldirektor der Kohlengruben von Aiseau-Presle in Farciennes bei Brüssel, Mitglied des Verwaltungsrates zahlreicher weiterer Bergbau- und Industrieunternehmungen, als Delegierter für die belgische Regierung tä-

tig, ab 1.2.1938 Honorargeneralkonsul und Leiter des österreichischen Generalkonsulates in Brüssel. 301

**Hitler,** Adolf (*20.4.1889 Braunau am Inn/OÖ, †30.4.1945 Selbstmord in Berlin), 1933 bis 1945 deutscher Reichskanzler. 7, 80, 82, 85, 101, 103, 487, 492, 533

**Hofbauer,** Dr. Franz (24.3.1881 Wien, †9.1.1968 Wien), 2.3.1904 Eintritt in den Staatsdienst, Mai 1911 Berufung in die Budgetsektion des Finanzministeriums, 1916 bis 1919 Verwendung in der Personalsektion, 1.1.1921 Ernennung zum Sektionsrat, 1.1.1925 Ministerialrat im Departement 14 (Budgetangelegenheiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) des Bundesministeriums für Finanzen, April 1932 bis April 1938 Vorstand des Departements 14, 1934 und 1935 Mitarbeit an der Reform der Sozialversicherung, 27.4.1938 Bestellung zum kommissarischen Verwalter bzw. Generaldirektor-Stellvertreter des Dorotheums, ab 1.5.1938 Mitglied der NSDAP; mit Erlaß vom 30.5.1945 vom Dienst suspendiert, laut Beschluß vom 27.2.1946 mit 6.6.1945 entlassen. 373



**Hoffinger**, Maximilian (*12.4.1884 Wien, †8.12.1953 Bad Ischl/OÖ), Berufsdiplomat, 21.11.1906 Eintritt in den Auswärtigen Dienst, Oktober 1914 bis März 1918 Verwendung im Ministerium des Äußern, 9.3.–24.11.1918 am österreichischen Konsulat in Kiew, ab 1.11.1919 Leiter der österreichischen Vertretung in Belgrad, 8.4.1925 Ernennung zum a.o. Gesandten und bev. Minister, 30.5.1928–22.11.1932 a.o. Gesandter und bev. Minister in Bern, ab 1.12.1932 in Warschau, Lettland und Estland, ab 1.11.1936 Leiter des Referates für Ost- und Mitteleuropa im Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten, 1937 als Leiter in die Abteilung zur Behandlung der deutschen Angelegenheiten berufen, 1.1.1939 Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 BBV; 1.5.1945 Wiederaufnahme in den Dienst und Versetzung in den dauernden Ruhestand. 534

**Hoffmann von Fallersleben,** August Heinrich (*2.4.1798 Fallersleben/Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, †19.1.1874 Schloß Corvey an der Weser), Dichter, 1830 bis 1842 Hochschullehrer für Germanistik an der Universität Breslau. 7

**Hoffmann,** Dr. Günther (*24.10.1888 Wien, †1.8.1978 Laßnitzhöhe/Steiermark), 1912 Eintritt in den Dienst der Niederösterreichischen Statthalterei, 1922 Einberufung in das Bundesministerium für Finanzen, ab 1932 Finanzdirektor des Österreichischen Postsparkassenamtes, ab 1936 Vizegouverneur, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme seines Amtes enthoben, ab 1939 Prokurist der AGA-Werke AG Wien; 1945 bis 1948 erneut Vizegouverneur der Postsparkasse, 1948 bis 1953 Gouverneur. 530

**Holenia,** Dipl.-Ing. Rudolf (*14.1.1878 Graz, †15.4.1945 Wien), Bauingenieur, 6.3.1901 Eintritt in den steiermärkischen Landesdienst, 25.3.1909 Einberufung in das Ministerium für öffentliche Arbeiten, 1910 bis 1913 Vorstandstellvertreter im Departement für Personalangelegenheiten des Staatsbaudienstes, 1918 bis 1925 Leiter der Abteilung 10 (Wasserbau, Flußregulierungen) im Handelsministerium, 1925 Versetzung in das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, 2.7.1926 Ernennung zum Ministerialrat, 31.8.1928 Sektionschef, Leiter der Wasserbausektion, 26.9.1938 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 481–482



**Holzmeister,** Ing. Dr. Clemens (*27.3.1886 Fulpmes/Tirol, †13.6.1983 Hallein/Tirol), Architekt, 1919 bis 1924 Lehrer an der Gewerbeschule Innsbruck, 1924 bis 1938 Professor an der Wiener Akademie der Bildenden Künste, daneben 1928 bis 1933 Leiter einer Meisterklasse an der Düsseldorfer Kunstakademie, 1932 bis 1936 Präsident der Zentralvereinigung der Architekten und des neuen österreichischen Werkbundes, 1933 bis 1937 Rektor der Akademie der Bildenden Künste in Wien, 1933 Präsident des Katholikentages, ab Mai 1934



## I



## J





## K







tionen enthoben, Jänner bis März 1944 inhaftiert; 1945 öffentlicher Verwalter der Firma A. Porr, 1949 Aufsichtsratsmitglied, 1958 Präsident des Aufsichtsrates, 1946 bis 1960 erneut Präsident der Wiener Handelskammer; zahlreiche Wirtschaftsfunktionen. 237

**Klausner,** Hubert (*1.11.1892 Raibl/Kanaltal, †12.2.1939 Wien), Berufsoffizier, 1920 Eintritt in das österreichische Bundesheer, 1931 Major, 1933 vom Dienst enthoben und gegen Wartegeld beurlaubt, 1922 bis 1927 und ab 1931 erneut Mitglied der NSDAP, Gemeinderat von Klagenfurt, 1933 Gauleiter von Kärnten, bis 1937 mehrmals inhaftiert, Februar und März 1938 Landesleiter der NSDAP in Österreich, SS-Oberführer, ab 13.3.1938 Minister für politische Willensbildung, ab 24.5. 1938 bis zu seinem Tod Gauleiter von Kärnten sowie Stellvertreter des Reichsstatthalters als Führer der Landesregierung und Innenminister. 535

**Klein,** Dr. Gottfried (*18.7.1894 Wien, †10.2.1987 Wien), Jurist, 26.5.1918 Eintritt in den Staatsdienst, 1921 Einberufung in das Bundesministerium für Finanzen, Verwendung im Departement für Börse-, Bank- und Aktienwesen, 11.6.1930 Ernennung zum Sektionsrat, ab Jänner 1937 Verwendung im Departement für Zollrecht, Juni 1937 Hofrat, 1.1.1938 Ministerialrat, 13.3.1938 vom Dienst enthoben, 30.9.1938 Versetzung in den Ruhestand mit gekürzten Bezügen gemäß § 4 BBV, 1938 bis 1945 Rechtsanwaltsanwärter bzw. Rechtsanwaltsangestellter; April 1945 Wiedereintritt in den Staatsdienst im Staatsamt für Finanzen, ab 1950 Stellvertreter des Ersparungskommissärs für die Sektion Vermögenssicherung des Bundesministeriums für Finanzen, ab 1955 Ersparungskommissär für die gesamte Bundesverwaltung, 31.12.1959 Versetzung in den dauernden Ruhestand, 13.2.1960 Ernennung zum Sektionschef. 426, 533

**Kleinert,** Dr. Otto (*, †28.12.1960), Hofrat, Mitglied der Direktion des Österreichischen Postsparkassenamtes. 530

**Klucki,** Ludwig (*19.5.1881 Teschen/Schlesien, †27.8.1950 Wien), 14.8.1905 Eintritt in den Staatsdienst bei der Salzburger Landesregierung, März 1918 Einberufung in das Innenministerium als Bezirkskommissär, 1918 bis 1933 Tätigkeit im Departement für wirtschaftliches Assoziationswesen, ab 1932 Leiter des Departements 12 (Agenden der privaten Versicherungsgesellschaften) im Bundeskanzleramt, ab 1.1.1934 Vorstand der Abteilung für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmungen sowie für die Angelegenheiten der Sparkassen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften sowie alle mit dem Kreditwesen zusammenhängenden Angelegenheiten, 1934 bis 1938 Mitglied der Garantiefonds-Verwaltungskommission Wien und der Verwaltungskommission der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, 1935 bis 1937 Kuratoriumsmitglied der Österreichischen Postsparkasse, ab März 1936 Vorstand des Departements für Privatversicherung im Finanzministerium, 31.8.1936 Ernennung zum Sektionschef, ab Juni 1938 Parteianwärter der NSDAP, 1938 bis November 1943 Leiter der Hauptabteilung IV im Reichswirtschaftsministerium, ab 1943 Aufsichtsrat der Semperit Gummiwerke AG; 18.2.–29.7.1946 in britischer Verwahrungshaft, 1.9.1947 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 373, 376–380

**Kolbacher,** Dr. Alois (*21.12.1882 Salzburg, †16.10.1968 Wien), Regierungsrat, Beamter der Arbeiterversicherungsanstalt in Wien, ab 1936 Generalsekretär-Stellvertreter, November 1937 Bestellung in den Dienststrafausschuß der Sozialversicherungsangestellten. 321

**König,** Dr. Theobald (*3.12.1869 Kronsdorf/Schlesien, †11.11.1960 Graz), 1897 bis 1905 Richter im Sprengel des Grazer Oberlandesgerichts, ab 1905 als Staatsanwalt tätig, ab 1916 Erster Staatsanwalt in Graz, 30.6.1920 Ernennung zum Hofrat, 4.2.1933 Oberstaatsanwalt und Leiter der Oberstaatsanwaltschaft für Steiermark und Kärnten in Graz, 15.9.1934 Präsident des Oberlandesgerichts Graz, 30.9.1938



Versetzung in den Ruhestand mit der Hälfte des Ruhegenusses; März 1946 Rehabilitierung. 152

**Krasser,** Ing. Richard (*26.10.1874 Wien, †20.1.1951 Wien), Geschäftsführer der Rohrbacher GmbH.-Waggonfabrik, ab 1919 Obmann der Fachgruppe der Wagen- und Karosserieindustrie, Mitglied des Leitungsausschusses im Hauptverband der Industrie und des Wiener Industriellenverbandes, 1925 bis 1937 Mitglied der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie Wien, Mitglied des Exekutivkomitees des Industriellenbundes, 1.11.1934–12.3.1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, 28.11.1934–12.3.1938 Mitglied des Bundestages. 237

**Kreczmer,** George J. (*1892 St. Petersburg, †), ab 1922 Aufenthalt in Indien, Joint General Manager der holländischen Firma Havero Trading Co. Ltd., 22.11.1937 Bestellung zum Honorarkonsul und Leiter des österreichischen Konsulates in Bombay. 301



**Kresse,** Dr. Josef (*30.10.1891 Cleveland/USA, †10.9.1966 Wien), nach dem Studium der Rechtswissenschaften Tätigkeit im Geschäft des Schwiegervaters (Brunnenmeistereiarbeiten und Tiefbohrungen), ab 1919 in der Christlichsozialen Partei Wiens tätig, 1934 bis 1938 Rat der Stadt Wien und Vizebürgermeister, ab Dezember 1935 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Vizepräsident des Österreichischen Gewerbebundes; nach Kriegsende Präsident der Handwerkskammer Wien, 13.12.1945 bis 5.12.1949 Abgeordneter zum Wiener Gemeinderat und Landtag, ÖVP. 374

**Kuhn,** Dr. Karl (*24.6.1887 Ober-Esseg/Kroatien, †10.12.1961 Wien), 16.8.1910 Eintritt in den Staatsdienst, 1915 Einberufung in das Ministerium für Landesverteidigung, 1920 Übernahme in das Staatsamt für soziale Verwaltung, 20.12.1922 Ernennung zum Sektionsrat, 29.2.1932 Hofrat, 17.12.1934 Ministerialrat, November 1937 Bestellung in den Dienststrafausschuß der Sozialversicherungsangestellten, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme bei der Abwicklungsstelle der österreichischen Landesregierung im Reichsarbeitsministerium, ab 1.4.1941 im Wartestand; 1.10.1945 Dienstantritt im Staatsamt für soziale Verwaltung, 31.12.1952 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 320

**Kulisch,** Dr. Max (*13.5.1870 Bodenbach/Böhmen, †15.11.1946 Innsbruck), 1909 bis 1939 Universitätsprofessor der Rechts- und Staatswissenschaften in Innsbruck, 1920/1921 und 1935/1936 Dekan, 1930 bis 1934 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, 15.7.1934 bis April 1935 a.o. Mitglied des Bundesgerichtshofes, Juni 1935 Verleihung des Komturkreuzes des österreichischen Verdienstordens, Präses der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission. 152

**Kunschak,** Leopold (*11.11.1871 Wien, †13.3.1953 Wien), Chefredakteur der „Christlichsozialen Arbeiterzeitung“, Gründer des christlichsozialen Arbeitervereins, 1904 bis 12.2.1934 Abgeordneter zum Wiener Gemeinderat, 1913 bis 1919 Mitglied der Niederösterreichischen Landesregierung, 4.3.1919–9.11.1920 Abgeordneter zur Konstituierenden Nationalversammlung, ChP, März 1920 bis Juni 1921 Obmann der Christlichsozialen Partei, 10.11.1920–2.5.1934 Nationalratsabgeordneter, 1.11.1934–12.3.1938 Mitglied des Staatsrates, 15.3.1938 Enthebung von allen Ämtern, zweimonatige Haft; 1945 Mitbegründer der ÖVP, 17.4.1945–14.2.1946 Amtsführender Stadtrat und Vizebürgermeister von Wien, 21.10.1945–14.2.1946 Landeshauptmannstellvertreter von Wien, 13.12.1945–18.5.1946 Abgeordneter zum Wiener Gemeinderat und Abgeordneter zum Landtag Wien, 1945/1946 Obmann des ÖAAB, 19.12.1945–13.3.1953 Nationalratsabgeordneter und Präsident des Nationalrates. 418



## L

**Lengauer,** Josef (*21.1.1898 Leoben/Steiermark, †9.12.1966 Bad Gleichenberg/





**M**





**Mannlicher,** Dr. Egbert (*21.2.1882 Wien, †5.10.1973 Oberalm/Salzburg), 1905 Eintritt in den Staatsdienst, 1910 bis 1918 im Heeresministerium, 1918 bis 1930 Leitung der Verwaltungsreformabteilung in der Staatskanzlei bzw. im Bundeskanzleramt, 21.6.1922 Ernennung zum Ministerialrat, Mitarbeit an der Bundesverfassung von 1920 und den Novellierungen 1925 und 1929, ab 8.2.1930 Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes, 14.7.1934 Versetzung in den dauernden Ruhestand aus politischen Gründen, 1934 bis 1938 Mitglied der Kodifikationskommission, Mitarbeit an der Ausarbeitung des Ordnungsschutzgesetzes, ab 1937 Mitglied des Siebener-Komitees, 28.3.1938 Ernennung zum Sektionschef, Tätigkeit im Reichsministerium des Innern in Berlin, ab April 1939 Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, ab 1940 Leiter der Außensenate Wien des Reichsverwaltungsgerichtes, 1941 bis 1945 Senatspräsident des Reichsverwaltungsgerichtes; August 1946 bis Mai 1947 Internierung in Großgmain, 1948 Einstellung der Voruntersuchung, anschließend bis 1971 Rechtsanwalt in Großgmain. 100



**Margarétha,** Dr. Eugen (*6.7.1885 Perchtoldsdorf/NÖ, †25.5.1963 Wien), ab 1910 Konzeptsbeamter in der Hauptstelle der industriellen Arbeitgeberorganisationen, 1919 Sekretär, später Leitender Sekretär, ab 1933 Geschäftsführender Vizepräsident des Wiener Industriellenverbandes, Vizepräsident der Arbeiterkrankenkasse, 11.11.1934–12.3.1938 Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, März 1938 von allen Funktionen enthoben; April 1945 Gründungsmitglied der ÖVP, Generalsekretär der Sektion Industrie und Bergbau der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie und das Geld- und Kreditwesen Wien, 19.12.1945–11.3.1952 Nationalratsabgeordneter, ÖVP, 9.11.1949–23.1.1952 Bundesminister für Finanzen, 1952 bis 1960 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank. 381

**Maria Theresia** (*13.5.1717 Wien, †29.11.1780 Wien), Erzherzogin von Österreich, ab 1740 Königin von Ungarn und Böhmen. 413

**Matschnig,** Ing. Franz (*22.4.1884 Kraig/Kärnten, †1.5.1971), 1913 Eintritt in die Güterdirektion der Kruppwerke als Verwalter, ab 1914 Gutsverwalter der Herrschaft Merkenstein, 1922 Verleihung des Titels Forstrat, 1923 bis 1938 Leiter des Ökonomiebetriebes der Berndorfer Metallwarenfabriks-AG sowie der Gutsverwaltung Mariazell, 11.1.1936 zum Vizepräsidenten der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer bestellt, Mitglied des Reichsbauernrates, des Holzwirtschaftsrates und des Verkaufsbüros österreichischer Waldbesitzer, 16.2.–11.3.1938 Staatsekretär für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung von allen Ämtern, 1938 bis 1945 Bewirtschaftung seines Forst- und Gutsbetriebes in Kärnten; nach Kriegsende Vizepräsident der Kärntner Kammer für Land- und Forstwirtschaft und Obmann des Kärntner landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes, ab 1948 Vizepräsident des Bundesholzwirtschaftsrates, Obmann des Verkaufsbüros österreichischer Waldbesitzer, Mitglied des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung. 485, 490, 520–521



**Menghin,** Dr. Oswald (*19.4.1888 Meran/Tirol, †29.11.1973 Buenos Aires), Urgeschichteforscher, ab 1911 am Niederösterreichischen Landesmuseum, 1917 bis 1945 Vorstand des Urgeschichtlichen Institutes der Universität Wien, ab 1918 a.o. Universitätsprofessor für prähistorische Archäologie, ab 1922 o. Professor, 1935/1936 Rektor der Universität Wien, ab 1937 Mitglied des Siebener-Komitees, 11.3.–24.5.1938 Unterrichtsminister, ab August 1938 wieder Lehrtätigkeit an der Universität Wien; nach Kriegsende in amerikanischen Lagern interniert, 1948 Flucht nach Argentinien, Professor für Urgeschichte an den Universitäten Buenos Aires und La Plata, 1956 Einstellung des









## N



stes der allgemeinen Verwaltung Oberösterreichs. 100

**Niemeyer,** Sir Otto Ernst (*23.11.1883 Streatham/London, †6.2.1971 Lindfield/Großbritannien), 1906 bis 1927 Tätigkeit im britischen Finanzministerium, 1922 bis 1937 Mitglied des Finanzkomitees des Völkerbundes, ab 1927 Direktor der Bank of England, 1928 bis 1957 Direktor der Banque des Pays de l'Europe in Paris, 1930 bis 1935 verschiedene Finanzmissionen in Australien, Österreich, Bulgarien, Griechenland, Ungarn, Argentinien und Indien, Verwaltungsrat der Bank for International Settlements, 1937 bis 1940 Präsident des Verwaltungsrates dieser Bank. 173

**P**

**Palairet,** Sir Charles Michael (*29.9.1882, †5.8.1956), Berufsdiplomat, 1905 Ernennung zum Attaché, ab Mai 1906 Gesandter in Rom, ab Jänner 1908 in Wien, April 1913 bis September 1917 in Athen, 1918 bis 1919 Mitglied der britischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Paris, ab Jänner 1920 Tätigkeit im Außenministerium, ab Oktober 1920 wiederholt in Paris, ab November 1922 in Tokio, ab Februar 1925 in Peking, ab Jänner 1926 wieder Tätigkeit im Außenministerium, ab Dezember 1928 in Rom, ab Dezember 1929 a.o. Gesandter und bev. Minister in Bukarest, ab Jänner 1935 in Stockholm, ab Dezember 1937 in Wien, 1939 bis 1943 in Athen, 1943 bis 1945 stellvertretender Staatssekretär im Außenministerium. 89–90



**Papen,** Franz von (*29.10.1879 Werl/Westfalen, †2.5.1969 Obersasbach/BRD), Berufsoffizier, 1913 bis 1915 Militärattaché in den USA und Mexiko, 1915 der Sabotage und Spionage beschuldigt und ausgewiesen, danach Tätigkeit in der Türkei als Major, Generalstabschef der 4. türkischen Armee in Palästina, ab 1920 Mitglied der katholischen Zentrumspartei, 1921 bis 1932 Abgeordneter zum Preußischen Landtag, 1.6.–17.11.1932 deutscher Reichskanzler, 20.7.–3.12.1932 Reichskommissar von Preußen, 30.1.1933–7.8.1934 Vizekanzler, ab 28.7.1934 a.o. Gesandter und bev. Minister Deutschlands in Wien, am 4.2.1938 von diesem Posten abberufen, jedoch bis Monatsende weiterverwendet, April 1939 bis August 1944 Botschafter in Ankara; 1946 Freispruch im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß, 1.2.1947 Verurteilung zu acht Jahren Arbeitslager durch eine deutsche Spruchkammer, 1949 Entlassung im Revisionsverfahren, 1968 endgültige Aberkennung der Majorspension. 7, 98, 100, 102, 486–487

**Pembaur,** Dr. Walter (*21.9.1886 Innsbruck, †23.9.1948 Innsbruck), Rechtsanwalt, 1920 bis 1922 Redakteur einer Tageszeitung, ab 1919 deutschnationaler Gemeinderat von Innsbruck, später Mitglied des Vorstandes der Großdeutschen Volkspartei in Tirol, 1921 bis 1925 Abgeordneter zum Landtag Tirol, GdP, 1922 bis 1924 Sekretär der Handelskammer in Innsbruck, ab Juni 1929 Vizebürgermeister von Innsbruck, 1933 Niederlegung des Gemeinderatsmandats, ab 1934 Konsulent der Stadtgemeinde in Theaterangelegenheiten, April 1936 aus politischen Gründen aus dem Dienst entlassen, ab 17. Juni 1937 Volkspolitischer Referent im Generalsekretariat der Vaterländischen Front, nach der nationalsozialistischen Machtergreifung Leiter der Wiedergutmachungsstelle der Landesleitung der NSDAP, Februar 1941 Übersiedlung nach München, Ende 1941 Ernennung zum Regierungsrat, 1941 bis 1943 Mitglied der NSDAP, 1943 Rückkehr nach Innsbruck. 101



**Perko,** Willibald (*24.7.1881 Triest/Küstenland, †20.8.1952 Klagenfurt), Berufsoffizier, 1933 Ernennung zum Generalmajor, 1.10.1933–31.12.1934 Kommandant der 6. Brigade (Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg), ab 1.2.1935 Sicherheitsdirektor für Kärnten, nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Enthebung von seinem Posten; ab 1945 bis zu seinem Tod Bezirksjägermeister von Klagenfurt. 182



**R**





ten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau, 19.12.1945–8.1.1964 Nationalratsabgeordneter, 1945 bis 1949 Klubvorsitzender der ÖVP, 1945 bis 1952 stellvertretender Parteiobmann, 1946 bis 1953 Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, 1952 bis 1960 Bundesobmann der ÖVP, 2.4. 1953–11.4.1961 Bundeskanzler. 374, 381, 484–485, 490–491, 501, 505, 507–508, 510–511, 513–516, 519

**Radetzky von Radet**z, Johann Josef Wenzel (*2.11.1776 Trzebnitz/Böhmen, †5.1. 1858 Mailand), 1836 Ernennung zum Feldmarschall, bedeutendster Heerführer Österreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 454

**Rauscher,** Dr. Wilhelm (*10.11.1878 Wien, †20.9.1966 Wien), 2.1.1904 Eintritt in den Staatsdienst, 1907 Einberufung in das Eisenbahnministerium, 1920 Ernennung zum Ministerialrat, 1923 Vorstand der Abteilung für Tarif- und Transportangelegenheiten des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, 2.10.1930 bis 1938 kommerzieller Direktor und Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Bundesbahnen, ab 11.3.1933 ständiger stellvertretender Generaldirektor, Ende April 1938 Versetzung in den Ruhestand mit gekürzten Bezügen; nach Kriegsende Wiedereintritt in den Staatsdienst, 1945 Ernennung zum Sektionschef, 1945 bis 1946 Leiter des kommerziellen Dienstes der Österreichischen Bundesbahnen, danach Konsulent, 12.5.–25.6.1945 kommissarischer Verwalter des Mitteleuropäischen Reisebüros, 1.7.1946 Versetzung in den dauernden Ruhestand. 252



**Rehrl,** Dr. Franz (*4.12.1890 Salzburg, †23.1.1947 Salzburg), Jurist, 15.4.1915 Eintritt in den Dienst des Salzburger Landesausschusses, 1918 bis 1919 Mitglied der provisorischen Landesversammlung, 23.4.1919 bis 1922 Landeshauptmannstellvertreter von Salzburg, 1.12.1920–2.5.1934 Mitglied des Bundesrates, ChP, 4.5.1922–12.3.1938 Landeshauptmann von Salzburg, 1922 bis 1924 Mitglied des außerordentlichen Kabinettsrates, 1.12.1922–31.5. 1923, 1.6.–30.11.1927 und 1.12.1931–1.6. 1932 Bundesratsvorsitzender, ab 4.4. 1924 Leiter des Landesfinanzamtes, 5.2.1932 Ernennung zum Hofrat, 29.11. 1934–12.3.1938 Mitglied des Länderrates und des Bundestages, 1938 bis 1945 mehrfach inhaftiert, u. a. im KZ Ravensbrück. 132, 420

**Reinhart,** Oskar (*3.8.1882 Wien, †5.2. 1954 Wien), Architekt und Baumeister, 1899 Abschluß der Werkmeisterschule, Ablegung der Baumeisterprüfung, 1902/ 1903 a.o. Hörer an der Technischen Hochschule Wien, ab 1903 selbständiger Architekt, Tätigkeit im Taxamt sowie Schätzmeister der Ersten Österreichischen Sparkasse in Wien. 296–297

**Reinthaller,** Dipl.-Ing. Anton (*14.4.1895 Mettmach/OÖ, †6.3.1958 Mettmach), Gutsbesitzer und Politiker, ab Juni 1922 Tätigkeit bei der Sektion Wildbachverbauung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, August 1923 Transferierung zur Wildbachverbauungssektion Linz, ab 1923 Gemeinderat in Attersee, NSDAP, 1928 Ortsgruppenleiter, ab 1930 Fachreferent für Agrarpolitik in der Landesleitung Österreich der NSDAP, Juli 1933 Beurlaubung gegen Wartegeld mit Beschluß der Regierung, Juni 1936 Versetzung in den Ruhestand mit gekürzten Bezügen, 11.3.1938–30.4.1939 Minister für Land- und Forstwirtschaft, Juni 1938 bis 1942 Landsbauernführer der Landesbauernschaft Donauland, ab Jänner 1940 zugleich Unterstaatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin, 30.1.1941 SS-Brigadeführer, 1942 bis 1945 Landesbauernführer der Landesbauernschaft Niederdonau; nach Kriegsende verhaftet und 1950 zu drei Jahren Gefängnis und Vermögensverfall verurteilt, 1952 amnestiert, 6.4. 1956–6.3.1958 Bundesobmann der FPÖ. 522, 526, 528, 532, 535



**Reither,** Ing. Josef (*26.6.1880 Langenrohr/NÖ, †30.4.1950 Tulln/NÖ), Wirtschaftsbesitzer, 1912 bis 1924 Bürger-
























**T**







### U





### W























# Geographisches Register







# Sachregister


















**B**

























**C**



**D**









**E**




















## H











**J**



**K**











**L**















**N**



**O**



## P












**R**











**S**

















**T**





**U**





**V**












**W**













## Z



